Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1828.

Stuttgart,
gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nro. 1.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 7. Januar 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.
Dienst-Erledigung.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben, nach höchstem Dekrete vom 31. v. M. an den Ordens-Vice-Kanzler,

dem Regierungs-Präsidenten v. Bühler in Ludwigsburg, bisherigen Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens,

dem Präsidenten v. Pfizer, Vorstand des Gerichtshofes in Ulm, und
dem Prälaten, Ober-Consistorial-Rath v. Griesinger,

bisherigen Rittern des Kron-Ordens,

das Commenthur-Kreuz des Ordens der Württembergischen Krone zu ertheilen, und folgende Ritter desselben zu ernennen gnädigst geruht:

den Direktor des Gerichtshofs in Tübingen, v. Georgii, bisherigen Ritter des Civil-Verdienst-Ordens,

den Vice-Präsidenten v. Göz, Vorstand des Gerichtshofs in Ellwangen,

den Vice-Direktor v. Soden,

den Geheimen Legations-Rath Roser,

den Geheimen Legations-Rath Kölle, Königl. Geschäftsträger am Römischen Hofe, und

den Hauptmann v. Bär, Hofmeister des Prinzen Friedrich Königl. Hoheit.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 26. v. M. die katholische Pfarrei Jaxtzell, Oberamts Ellwangen, dem Vikar Mantel zu Ellwangen, und

die erledigte Nikolaus-Caplanei zu Gmünd dem Vikar und Caplanei-Verweser Ilg zu Ellwangen, auch

durch höchstes Dekret vom 29. v. M. die erledigte Stelle eines Sekretärs bei der Königl. Bau- und Garten-Direktion dem bisherigen Amts-Verweser derselben, Kornbeck, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 31. v. M. die seitherigen außerordentlichen Mitglieder des Geheimen Raths,

Direktor v. Schwab,
Ober-Finanzrath v. Herdegen,
und
Geheimenraths-Kanzlei-Direktor v. Pistorius,

zu solchen auch für das Jahr 1828 gnädigst zu bestimmen, und

dem Direktor des Königl. Lehen-Raths, Geheimen Legations-Rathe v. Harttmann, den Titel und Rang eines Staats-Raths zu verleihen gnädigst geruht.

Digitized by Google

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 1. d. M. das erledigte Oberamt Schorndorf dem Ministerial-Assessor, Regierungs-Rath Heigelin, unter Vorbehalt seines bisherigen Titels und Rangs, auf sein Ansuchen gnädigst übertragen,

durch höchste Entschließung vom 2. d. M. die evangelische Pfarrei Schalkstetten, Dekanats Geißlingen, dem Pfarrer Pichler in Wangen, Dekanats Göppingen, und

die evangelische Pfarrei Gemmrigheim, Dekanats Besigheim, dem Pfarrer Hefelen in Oberwälden, Dekanats Göppingen, gnädigst verliehen, auch

dem außerordentlichen Professor Haßler am Gymnasium zu Ulm den Titel und Rang eines ordentlichen Gymnasial-Professors gnädigst ertheilt.

Unter dem 31. v. M. wurden die Majors und Bataillons-Commandanten

Franz v. Miller, vom sechsten,
v. Enzberg, vom zweiten, und
v. Hügel, vom ersten Infanterie-Regiment,

zu Oberstlieutenants befördert;

der Platz-Adjutant zu Stuttgart, Major v. Starckloff, wurde Krankheits halber in den Ruhestand versetzt, und dagegen

der Hauptmann erster Classe im ersten Infanterie-Regiment, v. Killmaier, zum Major und Platz-Adjutanten ernannt;

in die hierdurch im ersten Infanterie-Regiment erledigte Hauptmanns-Stelle erster Classe rückt der Hauptmann zweiter Classe im vierten Infanterie-Regiment, v. Häußler, vor, wogegen

der Oberlieutenant v. Günthert, vom fünften Infanterie-Regiment, zum Hauptmann zweiter Classe im vierten Regiment befördert ist;

zum Oberlieutenant im fünften Regiment ist der Unterlieutenant Wißmer, dieses Regiments, ernannt, und endlich

als Unterlieutenant in demselben Regiment der bisher dem zweiten Infanterie-Regiment aggregirte Unterlieutenant Krafft eingetheilt.

Digitized by Google

Dienst-Erledigung.

Die erledigte Pfarrei Herbrechtingen, Diöceſe Heidenheim, zählt 2098 Pfarr-Genoſſen und darunter 737 in ſechs Filialien; in dem eine Stunde entfernten Ort Hürben wird an Sonn- Feſt- und Feiertagen gepredigt und in der Woche eine Catechiſation gehalten. Die Beſoldung beträgt nach Abzug von 80 fl. für Reiſekoſten-Aufwand und mit Einſchluß von 250 fl. zu Haltung eines Vikars 862 fl. nach Etats- und 791 fl. nach Competenz-Preiſen, woran jedoch zu Bezahlung eines auf das Pfarr-Einkommen übernommenen Schuldpoſten auf die nächſten ſechs Jahre 100 fl. an Geld jährlich in Abzug kommen. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Digitized by Google

Nro. 2.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 9. Januar 1828.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend. (Nro. VIII.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Der Hypotheken-Commission.

Weitere **Bekanntmachung**, die in einzelnen Gemeinde-Raths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend. (Nro. VIII.)

(Vergl. Reg. Blatt vom Jahr 1827, S. 513.)

Nach den seit der letzten Bekanntmachung vom 8. Dec. v. J. bis heute bei der K. Hypotheken-Commission eingekommenen Berichten der Oberamts- und Amts-Gerichte sind in den hiernach benannten weiteren siebenzig Gemeinderaths-Bezirken die Geschäfte der Vereinigung des Unterpfandswesens vollständig beendigt, auch die neuen Unterpfands-Bücher in Ordnung gebracht worden, und ist somit das Pfand-Gesetz ꝛc. vom 15. April 1825, gemäß den durch die betreffenden Bezirks-Gerichte in Befolgung der Einführungs-Instruktion vom 15. December 1825, §. 163, erlassenen öffentlichen Kundmachungen, in diesen Orten in volle Wirksamkeit getreten; welches mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß nunmehr in fünfhundert Gemeinderaths-Bezirken die Purifikations-Geschäfte vollführt sind.

Stuttgart den 5. Januar 1828. Schwab.

Digitized by Google

Achte Uebersicht

der Gemeinderaths-Bezirke, in welchen das Pfand-Vereinigungs-Geschäft vollendet ist.

I. Neckar-Kreis.

1) Maichingen, Pfand-Commissariats Sindelfingen,
2) Neuweiler, Pfand-Commissariats Weil im Schönbuch, } Oberamts Böblingen;
3) Häfnerhaslach, Pfand-Commissariats Güglingen, Oberamts Brackenheim;
4) Zazenhausen, Pfand-Commissariats und Oberamts Cannstadt;
5) Gebersheim, Pfand-Commissariats Leonberg,
6) Heimsheim, Stadt,
7) Perouse, } Pfand-Commissariats Weil die Stadt, } Oberamts Leonberg;
8) Lienzingen, Pfand-Commissariats und Oberamts Maulbronn;
9) Hagenbach, Pfand-Commissariats und Oberamts Neckarsulm;
10) Ammertsweiler,
11) Geisselhardt, } Pfand-Commissariats und Amts-Gerichts Mainhardt.

II. Schwarzwald-Kreis.

12) Geislingen, Pfand-Commissariats Balingen,
13) Thailfingen, Pfand-Commissariats Ebingen, } Oberamts Balingen;
14) Möttlingen,
15) Ostelsheim, } Pfand-Commissariats Calw,
16) Zwehrenberg, Pfand-Commissariats Teinach, } Oberamts Calw;
17) Hagelloch, Pfand-Commissariats Entringen, Oberamts Herrenberg;
18) Achtzehnhöfe,
19) Ehlenbogen,
20) Römlensdorf, } Pfand-Commissariats Alpirsbach, Oberamts Oberndorf;
21) Gros-Engstingen,
22) Genkingen, } Pfand-Commissariats Willmandingen, Oberamts Reutlingen;
23) Bempflingen, Pfand-Commissariats Mezingen, Oberamts Urach.

Der Pfand-Commissariats-Bezirk Willmandingen, Oberamts Reutlingen, ist nun vollständig bereinigt.

Digitized by Google

III. Jaxt-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

24) Langenburg, Stadt, Oberamts Gerabronn. (Pfand-Commissär: Laccorn.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

25) Stümpfach, Pfand-Commissariats Jaxtheim, Oberamts Crailsheim;

26) Neuler, Pfand-Commissariats und Oberamts Ellwangen;

27) Amlishagen,
28) Bächlingen,
29) Blaufelden,
30) Dünsbach,
31) Gerabronn,
32) Obersteinach,
33) Rappoldshausen,
34) Roth am See,
35) Ruppertshofen,

} Pfand-Commissariats Langenburg,

36) Hengstfeld,
37) Michelbach a. d. Lücke,
38) Wallhausen,

} Pfand-Commissariats Kirchberg,

} Oberamts Gerabronn;

39) Winzingen, Pfand-Commissariats und Oberamts Gmünd;

40) Königsbronn,
41) Zang,

} Pfand-Commissariats und Oberamts Heidenheim;

42) Althausen,
43) Deubach,
44) Neuses,

} Pfand-Commissariats Mergentheim,

45) Frauenthal,
46) Freudenbach,
47) Reinsbronn,
48) Waldmannshofen,

} Pfand-Commissariats Creglingen,

} Oberamts Mergentheim;

49) Steinenberg, Pfand-Commissariats und Oberamts Schorndorf;

50) Herrenthierbach, Pfand-Commissariats und Amts-Gerichts Bartenstein;

51) Auernheim, Pfand-Commissariats und Amts-Gerichts Neresheim.

Digitized by Google

Die Pfand-Commissariats-Bezirke Langenburg und Kirchberg sind nun vollständig bereinigt.

Die Einführung des Pfand-Gesetzes ist in dem ganzen Oberamts-Gerichts-Bezirke Gerabronn vollendet.

IV. Donau-Kreis.

A) Hauptorte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

52) Roth, Oberamts Leutkirch. (Pfand-Commissär: Eggmann.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

53) Ennahofen,
54) Grötzingen,
55) Sondernacht,
56) Weilersteußlingen,
} Pfand-Commissariats Ehingen,
57) Kirchen,
58) Rechtenstein,
} Pfand-Commissariats Munderkingen,
} Oberamts Ehingen;

59) Gammelshausen, Pfand-Commissariats Boll,
60) Birenbach, Pfand-Commissariats Ebersbach,
} Oberamts Göppingen;

61) Wurzach, Stadt
62) Gospolzhofen,
} Pfand-Commissariats Leutkirch,
63) Kirchdorf, Pfand-Commissariats Roth,
} Oberamts Leutkirch;

64) Blitzenreute, Pfand-Commissariats Altdorf, Oberamts Ravensburg;

65) Eichsteegen,
66) Steinbrunnen,
} Pfand-Commissariats und Oberamts Saulgau;

67) Bergatreute, Pfand-Commissariats Waldsee,
68) Otterswang, Pfand-Commissariats Schussenried,
} Oberamts Waldsee;

69) Beizkofen,
70) Oellkofen,
} Pfand-Commissariats und Amts-Gerichts Scheer.

Der Pfand-Commissariats-Bezirk Roth, Oberamts Leutkirch, ist nun vollständig bereinigt.

Zur Beglaubigung:

Der Aktuar der K. Hypotheken-Commission:
Löser.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Digitized by Google

Nro. 3.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 17. Januar 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung einer Uebersicht über den Stand der im Jahre 1826 bei den höheren K. Gerichtsstellen verhandelten peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen. — Anzahl der Studirenden auf der Landes-Universität. — Bekanntmachung, den Catharinen-Hospital in Stuttgart betreffend. — Vorladung der Militär-Pflichtigen zur Berichtigung der Rekrutirungs-Listen und zur Ziehung des Looses für die diesjährige Aushebung.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. den Referendär erster Classe, Carl Friedrich Bauder, von Stuttgart, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. — Derselbe hat Stuttgart zu seinem Wohnorte gewählt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. das erledigte Oberamt Calw dem Regierungs-Assessor Gmelin in Ludwigsburg mit dem Titel und Rang eines Regierungs-Raths, auch

vermöge höchſter Entſchließung vom 12. d. M. das erledigte Oberamt Freudenſtadt dem Oberamtmann Hettler zu Sulz zu übertragen gnädigſt geruht, und

auf das hiedurch in Erledigung gekommene Oberamt Sulz den Oberamtmann Cranz, von Aalen, verſetzt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Bekanntmachung einer Ueberſicht über den Stand der im Jahre 1826 bei den höheren K. Gerichtsſtellen verhandelten peinlichen und bürgerlichen Rechtsſachen.

(Mit einer Beilage.)

Die nachſtehenden beiden Ueberſichten des Standes der bei dem K. Ober-Tribunal und den vier K. Gerichtshöfen anhängig gewordenen und verhandelten peinlichen und bürgerlichen Rechtsſachen werden unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 14. Auguſt 1826 (Reg. Blatt S. 381) mit dem Anfügen verkündigt, daß Seine Königliche Majeſtät dem Criminal-Senate des K. Gerichtshofs in Eßlingen wegen des ausgezeichneten Dienſteifers, mit welchem deſſen Mitglieder der auf ihnen ruhenden großen Geſchäftslaſt fortwährend, und ſo auch in dem Jahre 1826 ſich zu entledigen befliſſen geweſen, Höchſt Ihre beſondere Zufriedenheit zu erkennen zu geben geruht und ſolches durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen befohlen haben.

Stuttgart den 31. December 1827. Maucler.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Anzahl der Studirenden auf der Landes-Univerſität.

Am Anfang des gegenwärtigen akademiſchen Winter-Halbjahres befanden ſich auf der Univerſität zu Tübingen Studirende

1) der evangelischen Theologie	216
2) der katholischen Theologie	143
3) der Rechts-Wissenschaft	102
4) der Heilkunde	140
5) der Staatswirthschaft	38
6) der allgemeinen Vorbereitungs-Wissenschaften . .	176
Zusammen .	815
Hierunter sind Ausländer	46

Stuttgart den 3. Januar 1828.

Schmidlin.

b) Bekanntmachung, den Catharinen-Hospital in Stuttgart betreffend.

Nachdem am heutigen Tage der Catharinen-Hospital zu Stuttgart eröffnet worden ist: so werden aus den durch Königliche Entschließung vom 5. Oktober v. J. genehmigten Statuten, so wie aus dem ersten Verwaltungs-Etat desselben diejenigen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche die auf das ganze Königreich berechneten Zwecke dieser Anstalt betreffen.

Der Catharinen-Hospital ist dem Andenken der verewigten Königin Catharina Majestät geweiht, und vorzugsweise für die Residenz-Stadt Stuttgart, nächstdem aber zum gemeinen Besten des gesamten Vaterlandes gestiftet. Er steht in der Verwaltung des Stiftungsraths von Stuttgart, und umfaßt seinem Zwecke nach drei verschiedene Anstalten:

I) eine Heil-Anstalt,
II) eine Gebär-Anstalt,
III) eine Hebammen-Schule.

Zu I) In die Heil-Anstalt können Kranke aus allen Theilen des Landes, jedoch wenn sie außerhalb Stuttgart erkrankt sind, nur nach Zulassung des für Stuttgarter Kranke nicht erforderlichen Raumes und nur dann die Aufnahme verlangen, wenn sie einer speciellen Kunsthülfe, z. B. der operativen Hülfe eines Stuttgarter Wund- und Augen-Arztes oder besonderer in dem Krankenhause vorhandener Verrichtungen zu

ihrer Heilung bedürfen. Nur Geisteskranke und unheilbar Kranke sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

Wer die Aufnahme nachsucht, hat sich deshalb an den Stiftungsrath in Stuttgart mit einer schriftlichen Eingabe zu wenden, welcher ein ärztliches, beziehungsweise wundärztliches Zeugniß und ein urkundlicher Nachweis über die Sicherstellung der Casse für den Kosten-Ersatz beizuschließen ist. Der Stiftungsrath wird, insofern kein Anstand vorwaltet, jenes Zeugniß, von einem Vorsteher und dem Rechnungs-Beamten der Anstalt unterzeichnet, mit der Aufforderung zurücksenden, unter Vorweisung desselben sich bei dem Hausmeister zur wirklichen Aufnahme zu melden.

Gegen die etwaige Verweigerung der Aufnahme steht demjenigen, der sich dadurch beschwert erachtet, der Rekurs an das gemeinschaftliche Stadt-Oberamt und die höheren Regierungs-Behörden nach der Instanzenfolge offen.

Wenn ein Gemeinderath aus Gemeinde-Mitteln den Kosten-Ersatz zusichert, so fällt eine weitere Sicherheits-Leistung weg; außerdem hat dieselbe durch Bürgschaft, Unterpfänder oder Vorauszahlung zu geschehen.

Der Kosten-Ersatz selbst ist theils vollständig, theils nach Rücksichten der Billigkeit ermäßigt.

Der volle Kosten-Ersatz liegt denjenigen ob, welche auf eigene Rechnung in die Anstalt aufgenommen werden. Kranken dieser Art werden auf Verlangen eigene Zimmer, besondere Kost und Bedienung, bessere Betten, Weißzeug u. s. w. abgegeben.

Den ermäßigten Kosten-Ersatz haben die Gemeinden zu leisten, welche auf ihre Rechnung einen ihrer unbemittelten Angehörigen oder einen bei ihnen erkrankten armen Ausländer in die Anstalt bringen lassen.

Der vollständige Ersatz ist bis zu anderweitiger Verfügung auf täglich 1 fl. im Sommer (vom April bis September einschließlich) und 1 fl. 20 kr. im Winter, der ermäßigte hingegen auf täglich 30 kr. ohne Unterschied der Jahreszeit festgesetzt. Unter dem einen wie dem andern Ansatz ist jeder Aufwand auf die Person des Kranken während seines Aufenthalts im Hause, namentlich auf dessen Verpflegung, auf die Arzneien, ärztliche und wundärztliche Hülfe (letztere, soweit sie von den Angestellten des

Hauſes geleiſtet wird), Aufwartung, Geräthe, Heitzung und Beleuchtung begriffen. Nur die Koſten der Einlieferung und der Abführung oder Beerdigung werden beſonders berechnet.

Zu II) Die Aufnahme in die Gebär-Anſtalt kann außer denen, die in Stuttgart ihre Heimath haben, oder daſelbſt von der Geburtsnoth überfallen werden, nach Zulaſſung des für jene nicht erforderlichen Raumes und der hiefür ausgeſetzten Mitte jede Schwangere anſprechen, welche Heimath-Angehörige irgend einer Gemeinde des Königreichs iſt, und inſoweit, als Koſten-Erſatz Statt findet, die erforderliche Sicherheit für dieſen leiſtet.

Sie hat ſich über ihre Herkunft durch einen Heimathſchein auszuweiſen, und ſich mit demſelben, ſo wie mit dem Nachweiſe der Sicherſtellung der Caſſe für den ſchuldigen Koſten-Erſatz an den Hebarzt des Catharinen-Hoſpitals zu wenden, der nach erfolgter Rückſprache mit dem Rechnungs-Beamten, und in Anſtandsfällen nach eingeholter Entſcheidung des Stiftungsraths eine ſchriftliche Anweiſung ausſtellen wird, gegen deren Einhändigung an den Hausmeiſter die Aufnahme Statt findet.

Der Eintritt kann nur in den letzten 14 Tagen vor dem wahrſcheinlichen Zeitpunkt der Entbindung geſchehen. Gegen die Verweigerung der Aufnahme iſt auch hier derſelbe Rekurs wie bei der Heil-Anſtalt geſtattet.

Der Austritt geſchieht, ſoweit nicht beſondere Zufälle eine Ausnahme begründen, im Sommer 14 Tage, im Winter drei Wochen nach der Entbindung.

Der Koſten-Erſatz wird auch bei dieſer Anſtalt theils im vollen, theils im ermäßigten Betrage berechnet.

Jenen haben die Vermöglichen, dieſen die Armen, für welche ihre Gemeinde bezahlt, zu leiſten. Jener iſt für das laufende Etats-Jahr auf die gleiche Summe, wie bei der Heilanſtalt, dieſer auf tägliche 15 kr., feſtgeſetzt. Unter beiden iſt derſelbe Aufwand wie bei der Heilanſtalt begriffen.

Nachgelaſſen wird der Koſten-Erſatz bis auf Weiteres denjenigen Schwangeren, deren Entbindung in die zweite Hälfte eines Lehrcurſes der Hebammen-Schule fällt, indem ſolche zum praktiſchen Unterricht in der Hebammen-Schule benützt werden. Es

kann jedoch die Zahl dieser Befreiten das Doppelte der jeweiligen Schülerinnen der Hebammenkunst nicht übersteigen.

Diejenigen Schwangeren, für welche nur der ermäßigte Kosten-Ersatz geleistet, oder denen derselbe gänzlich nachgelassen wird, sind schuldig, bis zu ihrer Entbindung die ordentlichen häuslichen Geschäfte in der Abtheilung der Anstalt, in der sie sich befinden, in so weit zu versehen, als ihre Umstände es gestatten.

Zu III) In der Hebammen-Schule findet jede Württembergerin Aufnahme, die entweder auf eigene Rechnung die Hebammenkunst erlernen will, oder zu diesem Ende auf Gemeinde-Kosten in die Anstalt geschickt wird.

In der Regel werden jährlich zwei Lehrcurse gehalten, deren Eröffnung je drei Monate zuvor durch die öffentlichen Blätter verkündigt wird.

Auf den Grund dieser Ankündigung und längstens vier Wochen nach dem Erscheinen derselben geschieht die Anmeldung mittelst Schreibens an den Hebarzt des Catharinen-Hospitals unter Anschluß eines oberamtsärztlichen Zeugnisses über die Befähigung der Schülerin zum Hebammen-Unterricht.

Schülerinnen auf eigene Rechnung haben der Anmeldung die nöthige Sicherheitsleistung für die Kosten beizulegen.

Der Hebarzt erkennt in Gemeinschaft des Rechnungs-Beamten über die Aufnahme.

Der Unterricht dauert je zehn Wochen; wenigstens den zehnten Theil dieser Lehrzeit hat jede Schülerin bei einer Wöchnerin in der Anstalt zuzubringen.

Für den Unterricht und für die Verpflegung während dieser siebentägigen Wartzeit wird ein Kosten-Ersatz geleistet, der vorläufig auf die Aversal-Summe von 16 fl. festgesetzt ist. Für Wohnung und Verköstigung während der übrigen neun Wochen hat die Schülerin selbst zu sorgen.

Nur die Schülerinnen aus dem Oberamts-Bezirk Ulm werden gegen die von der Amts-Versammlung zu Gunsten der Anstalt gemachte Stiftung von jährlichen 200 fl. während des ganzen Lehrcurses unentgeldlich in Wohnung, Kost und Unterricht

aufgenommen. Die Annahme ähnlicher Stiftungen von andern Oberamts-Bezirken oder Gemeinden iſt auf beſonderes Erkenntniß ausgeſetzt.

Die Königlichen Oberämter ſind mit der Bekanntmachung und etwaigen Erläuterung des Vorſtehenden beauftragt.

Stuttgart den 9. Januar 1828.

Schmidlin.

C) Der Departements des Innern und des Kriegs:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Vorladung der Militär-Pflichtigen zur Berichtigung der Rekrutirungs-Liſten und zur Ziehung des Looſes für die diesjährige Aushebung.

Den 4. Februar d. J. wird in ſämtlichen Oberamts-Bezirken die Berichtigung der Liſten und die vorläufige Prüfung der Befreiungs-Gründe zum Behuf der diesjährigen Aushebung vorgenommen, und hierauf zur Ziehung des Looſes geſchritten, wozu die in den Stuttgarter allgemeinen Anzeigen Nro. 9 und 10 benannten Militär-Pflichtigen, deren Aufenthaltsort außer Landes oder unbekannt iſt, ſo wie überhaupt alle im Jahre 1807 geborne Jünglinge, denen keine beſondere Ladung zukommen ſollte, hierdurch öffentlich vorgeladen werden.

Für diejenigen, welche nicht erſcheinen, wird das Loos durch Andere gezogen, und von Jedem, der es unterläßt, die Befreiung von der Aushebung, die ihm zu ſtatten kommt, entweder ſelbſt oder durch Andere bei ſeinem Oberamt anzuführen, wird vorerſt angenommen, daß er keine Befreiung anzuſprechen habe.

Da nun die vorläufige Prüfung der Befreiungs-Gründe den Zweck hat, die Militär-Pflichtigen über das, was ihnen zu beweiſen obliegt, zu belehren, ſo haben die Nichterſcheinenden ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſie, aus Mangel an dieſer Belehrung, ſich an dem ihnen obliegenden Beweiſe verſäumen würden.

Stuttgart den 10. Januar 1828.

Kapff.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Versetzung des Oberamtmanns Cranz ist das in der dritten Besoldungs-Classe stehende Oberamt Aalen erledigt worden. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Jaxt-Kreises zu melden.

2) Da der Pfand-Commissär Schlienz zu Ludwigsburg am 24. December v. J. gestorben ist; so werden die Bewerber um das hiedurch in Erledigung gekommene Pfand-Commissariat aufgefordert, binnen vierzehn Tagen unter Angabe ihrer bisherigen Laufbahn und unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse über ihre Befähigung bei dem Oberamts-Gerichte Ludwigsburg sich zu melden.

3) Die wieder zu besetzende, mit einem Präceptorat verbundene kathol. Caplanei zum heil. Geist in der Oberamts-Stadt Biberach hat ein Einkommen von 590 fl. an Capital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kircheurath zu melden, auch über ihre Anstellungs-Fähigkeit im Lehrfach auszuweisen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

der Gr. L. Gerichtshöfe

Gerichts-Stellen.	Bis dahin waren an dem gedachten Termine:	
	Beendet:	In der Verhandlung begriffen:
A. Criminal-Senat bei K. Ober-Tribunale.	7.	11.
B. Criminal-Senate der K. Ober-Landes-Gerichte:		
1) zu Posen:	9.	32.
2) zu Bromberg:	10.	36.
3) zu Glogau:	2.	118.
4) zu Ratibor:	—	60.
Zusammen:	28.	257.

Anmerkung. Laut Reskripts vom 3ten Juli 1833 (Reg. M. vom Jahre 18

1) . . . . . 3.
2) . . . . . 2.
3) . . . . . 2.
4) . . . . . 2.
5) . . . . . 19.

Summa 28.

Endlich ist rangirten und rückständigen Prozesse

6

bei K. Justiz-Ministerium: Prätesten.

i ch t

Tribunals und der Civil-Senate der K. Gerichtshöfe
26.

Hieran wurden bis zum December 1826 definitiv erledigt.		Mithin giengen unerledigt in das Jahr 1827 über:		Von dieſen waren an gedachtem Termine:			
Civil-Proceſſe.	Concurs-Proceſſe.	Civil-Proceſſe.	Concurs-Proceſſe.	Civil-Proceſſe ſpruchreif.	Concurs-Proceſſe worin nur die Purification der Locatorien ausſteht.	Civil-Proceſſe in der Verhandlung begriffen.	Concurs-Proceſſe in der Verhandlung begriffen.
148.	—	210.	—	90.	—	120.	—
175.	3.	198.	12.	16.	4.	182.	8.
161.	1.	143.	12.	40.	8.	103.	4.
191.	4.	161.	14.	3.	3.	158.	11.
178.	1.	138.	7.	2.	—	136.	7.
853.	9.	850.	45.	151.	15.	699.	30.

eit der Civil-Senate vom Jahr 1825 (Reg. Bl. vom Jahr 1826, S. 381)

lagen, als am 1. Januar 1825 . . . . . 29.
im Laufe des Jahres 1825 . . . . . 128.
Jahre 1825 . . . . . 99.
Civil- und Concurs-Prozeſſe erledigt, als im Jahre 1825 . . . . 136.
in das Jahr 1826 . . . . . 43.

Kanzlei-Direktion des K. Juſtiz-Miniſterium:
Prieſer.

Nro. 4.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 22. Januar 1828.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Regulirung der Kost- und Heitzungs-Preise für die Gefangenen bei den Bezirks-Aemtern betreffend. — Privilegium gegen den Nachdruck eines Choralbuchs. — Termin zur Prüfung der Studien-Candidaten. — Aufnahme von zwei ausübenden Aerzten. Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, die Regulirung der Kost- und Heitzungs-Preise für die Gefangenen bei den Bezirks-Aemtern betreffend.

Auf die Periode vom 1. Januar bis 30. Juni 1828 wird hiemit für die Untersuchungs- und Straf-Gefangenen

1) der Vergütungswerth der täglichen Gefangenen-Koſt-Portion bei ſämtlichen Bezirks-Aemtern auf Zehn Kreutzer;

ſodann

2) das Heitzungsgeld für die Bezirks-Gefängniſſe auf jeden Ofen und für jeden Tag in folgender Art feſtgeſetzt:

I. Neckar-Kreis.

Bei den Bezirks-Aemtern: Stuttgart, Brackenheim, Cannſtadt, Eßlingen, auf Zwölf Kreutzer;

Beſigheim, Böblingen, Heilbronn, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn, Neckarſulm, Vaihingen, Weinsberg, auf Eilf Kreutzer;

Backnang und Waiblingen, auf Zehn Kreutzer.

II. Schwarzwald-Kreis.

Bei den Bezirks-Aemtern:

Herrenberg, Nürtingen, Reutlingen, Rottenburg, Tübingen, Urach, auf Eilf Kreutzer;

Calw, Nagold, auf Zehn Kreutzer;

Balingen, Freudenſtadt, Horb, Oberndorf, Spaichingen, Sulz, Tuttlingen, auf Neun Kreutzer;

Neuenbürg und Rottweil, auf Acht Kreutzer.

III. Jart-Kreis.

Bei den Bezirks-Aemtern:

Gerabronn und Langenburg, Gmünd, Hall, Künzelsau, Mergentheim, Oehringen, Schorndorf, auf Zehn Kreutzer;

Aalen, Crailsheim, Neresheim, Welzheim, Wartenſtein, Pfedelbach, auf Neun Kreutzer;

Ellwangen, Gaildorf, Heidenheim, auf Acht Kreutzer.

IV. Donau-Kreis.

Bei den Bezirks-Aemtern:

Göppingen, Kirchheim, Ulm, auf Zehn Kreutzer;

Biberach, Blaubeuern, Geißlingen, Münſingen, Tettnang, Wiblingen, Ober-Marchthal, Scheer, auf Neun Kreutzer;

Ehingen, Leutkirch, Ravensburg, Riedlingen, Saulgau, Waldsee, Wangen und Buchau, auf Acht Kreutzer.

Stuttgart den 14. Januar 1828.

Maucler. Schmidlin. Varnbüler.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Privilegium gegen den Nachdruck eines Choralbuchs.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. der Metzler'schen Buchhandlung dahier ein Privilegium gegen den Nachdruck des bei ihr erscheinenden vierstimmigen Choralbuches für Orgel- und Clavier-Spielen auf die Dauer von zwölf Jahren gnädigst zu ertheilen geruht; welches mit dem Anfügen, daß damit zugleich der Nachdruck des Werks in Ziffern statt mit Noten ausgeschlossen sey, unter Hinweisung auf die Königliche Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 14. Januar 1828.

Schmidlin.

2. Des Studienraths.

Termin zur Prüfung der Studien-Candidaten.

Unter Hinweisung auf die Verordnung vom Jahr 1820 (Reg. Blatt S. 19) wird hiemit bekannt gemacht, daß die nächste Prüfung der Studien-Candidaten am Montag, und Dienstag den 11. und 12. Februar d. J. werde vorgenommen werden.

Die Bittschriften müssen längstens am 4. Februar bei dem K. Studienrath eingekommen seyn. Bittsteller, deren Eingaben später einkommen, werden nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

Stuttgart den 16. Januar 1828.

Süskind.

3. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme von zwei ausübenden Aerzten.

Der Doktor der Medicin, Martin Fuchsberger, von Ellwangen, und der Doktor der Medicin und Chirurgie, Georg Gottfried Wirth, von Aichach, Oberamts Oehringen, sind nach erstandenen Prüfungen zur Ausübung der Medicin, höheren Chirurgie und Geburtshülfe ermächtigt worden.

Stuttgart den 11. Januar 1828.

Walther.

Dienst-Erledigungen.

1) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrstelle in Ummendorf, Oberamts und Dekanats Biberach, begreift das Pfarrdorf und neun Filiale mit 731 Pfarr-Genossen, und hat an Garten-Ertrag und Besoldung ein Einkommen von 700 fl. Die Geistlichen, welche sich darum insbesondere bewerben wollen, haben ihre Eingaben vorschriftmäßig binnen vier Wochen an den katholischen Kirchenrath einzuschicken.

2) Am 11. d. M. ist der Oberamts-Richter Theuß in Nürtingen gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 5.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 30. Januar 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Beſtellung eines Juſtiz-Referendärs erſter Claſſe. — Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Claſſe von den Gerichtshöfen zu Oberamts-Gerichten betreffend. — Reſultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat December 1827. — Beſtellung von acht geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe. — Verleihung der goldenen Verdienſt-Medaille an den Schultheißen Stähle zu Eheſtetten. — Beſtellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diözeſe Eßlingen. — Vorſchrift wegen Aufbewahrung der Caſſen-Tagbücher.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 16. d. M. die erledigte evangeliſche Pfarrei Kocherſtetten, Dekanats Künzelsau, dem Pfarr-Verweſer Karr in Neubach, Dekanats Blaufelden, und

vermöge höchſten Dekrets vom 18. d. M. die erledigte Oberamts-Richters-Stelle in Nürtingen dem Oberamts-Richter Müller in Böblingen gnädigſt zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchſtdieſelben durch höchſte Entſchließung vom 23. d. M. der Bitte des Pfarrers Pichler zu Wangen, Dekanats Göppingen, um Enthebung von der ihm verliehenen Pfarrei Schalkſtetten, Dekanats Geißlingen, gnädigſt entſprochen,

die erledigte Caplanei Bergatreute, Oberamts und Dekanats Waldsee, dem Caplan Gruber zu Wurmlingen, Oberamts Tuttlingen,

die katholische Pfarrei Harthausen, Oberamts Ulm, dem Caplan und Präzeptor Majer zu Waldsee, und

die katholische Pfarrei Schörzingen, Oberamts Spaichingen, dem Pfarrer und Landkapitels-Kammerer Weingart zu Dietingen, Oberamts Rottweil, gnädigst übertragen; auch

vermöge höchster Entschließung vom 24. d. M. die Referendäre erster Classe, Georg Albrecht Harbegg, von Ludwigsburg, und Friedrich August Ostertag, von Stuttgart, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. — Ersterer hat Mergentheim, Letzterer Oehringen zum Wohnorte gewählt.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 26. d. M. die erledigte Registrators-Stelle bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen dem Oberamts-Gerichts-Aktuar Weiel in Cannstadt gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Bestellung eines Justiz-Referendärs erster Classe.

Da der Justiz-Referendär zweiter Classe, Maximilian v. Seybothen, aus Ulm, in Folge der mit demselben im November v. J. vorgenommenen zweiten Dienst-Prüfung zum Referendär erster Classe bestellt, und demselben das Zeugniß zweiter Classe (Lit. B) nach dem Referendär v. Baur (vergl. Reg. Bl. v. J. 1827, S. 511) ertheilt worden ist; so wird solches unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 21. November v. J., das Resultat der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre in dem gedachten Monate betreffend, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 17. Januar 1828. Maucler.

b) Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu Oberamts-Gerichten betreffend.

Diejenigen Referendäre zweiter Classe, welche nach der Verfügung vom 19. Juli 1827 (Reg. Blatt S. 307) die erste Hälfte ihres Dienst-Probe-Jahres bei den K. Gerichtshöfen erstanden haben, werden hiemit für die zweite Hälfte des Probe-Jahres den hienach benannten Oberamts-Gerichten zugetheilt:

1) der Referendär Rödinger dem Oberamts-Gerichte Künzelsau;
2) der Referendär Schmid dem Oberamts-Gerichte Ravensburg;
3) der Referendär v. Reinhard dem Stadt-Gerichte Stuttgart;
4) der Referendär Camerer dem Oberamts-Gerichte Brackenheim;
5) der Referendär Dür dem Oberamts-Gerichte Mergentheim;
6) der Referendär v. Mögling dem Oberamts-Gerichte Ludwigsburg;
7) der Referendär Hammer dem Oberamts-Gerichte Oehringen;
8) der Referendär Walther dem Oberamts-Gerichte Hall;
9) der Referendär Burger dem Oberamts-Gerichte Gerabronn;
10) der Referendär Sting dem Oberamts-Gerichte Tübingen.

Die vorbenannten Referendäre haben bei den bezeichneten Oberamts-Gerichten acht Tage nach dem Ablaufe der ersten Hälfte ihres Probe-Jahres ihre Funktionen anzutreten, und von den gedachten Gerichten wird die vorschriftmäßige Anzeige von diesem Antritte gewärtigt.

Stuttgart den 26. Januar 1828.

Maucler.

c) Das Resultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat December 1827 betreffend.

Zu der nach der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1827 (Reg. Blatt S. 430) auf den Monat December desselben Jahres angeordneten Concurs-Prüfung sind zehn Rechts-Candidaten zugelassen worden, von welchen Einer im Verlaufe der Prüfung von Fortsetzung derselben wieder abgestanden ist. Die übrigen neun Candidaten wurden dagegen für befähigt erkannt, die praktische Dienst-Laufbahn als Referendäre zweiter Classe anzutreten, und zwar haben erhalten:

I. Das Zeugniß zweiter Classe:

1) Herrmann August Süskind, von Stuttgart;
2) Eugen Friedrich Carl Ludwig Freiherr v. Hügel, von Stuttgart.

II. Das Zeugniß dritter Classe, erster Abtheilung:

1) Leo Ludwig Rudolph Freiherr v. Reischach, von Nußdorf;
2) Ludwig Friedrich v. Jasmund, von Stuttgart;
3) Friedrich Wilhelm Schall, von Dürrmenz.

III. Das Zeugniß dritter Classe, zweiter Abtheilung:

1) Carl Friedrich Bunz, von Ludwigsburg;
2) Markus Eble, von Weil der Stadt;
3) Gottlieb Ludwig Waaser, von Knittlingen.

IV. Das Zeugniß dritter Classe, dritter Abtheilung:

Johannes Müller, von Reutlingen.

Stuttgart den 26. Januar 1828.

Maucler.

d) Die Bestellung von acht geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend.

Von denjenigen neun geprüften Rechts-Candidaten, welche nach der vorstehenden Verfügung die erste Dienst-Prüfung genügend erstanden haben, sind acht zu Referendären zweiter Classe ihrem Ansuchen gemäß bestellt, und für die erste Hälfte ihres Dienst-Probe-Jahres den K. Gerichtshöfen nachstehender Maaßen zugetheilt worden:

I. Dem K. Gerichtshofe zu Eßlingen:

1) Süskind,
2) v. Jasmund,
3) Bunz.

II. Dem K. Gerichtshofe zu Tübingen:

Freiherr v. Reischach.

III. Dem K. Gerichtshofe zu Ellwangen:

1) Schall,
2) Waaser.

IV. Dem K. Gerichtshofe zu Ulm:

1) Eble,
2) Müller.

Die vorbenannten Referendäre haben sich nunmehr bei den bezeichneten Gerichtshöfen unverzüglich zur Dienst-Leistung anzumelden, und von den letzteren wird die gewöhnliche Anzeige von der stattgehabten Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 26. Januar 1828.

Maucler.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Schultheißen Stähle zu Ehestetten.

Vermöge höchster Entschließung vom 23. d. M. haben Seine Königliche Majestät dem Schultheißen Stähle, von Ehestetten, Oberamts Münsingen, als ehrendes Anerkenntniß seiner fünfzigjährigen rühmlichen Amtsführung die goldene Verdienst-Medaille gnädigst zu verleihen geruht.

Höchstem Befehle zu Folge wird diese Auszeichnung eines würdigen Orts-Vorstehers hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 24. Januar 1828. Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistorium.

Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diözese Eßlingen.

An die Stelle des nach Aidlingen beförderten Pfarrers Weigle in Zell, Eßlinger Diözese, ist dessen Amts-Nachfolger, Pfarrer Flatt, mit der Theilnahme an der Leitung der Schullehrer-Conferenzen der Eßlinger Diözese beauftragt worden.

Stuttgart den 22. Januar 1828. Wächter.

C) Des Departements der Finanzen:

Der Ober-Rechnungs-Kammer.

Vorschrift wegen Aufbewahrung der Cassen-Tagbücher.

In der Instruktion zu Verfassung der Rechnungen bei den Cameral- und übrigen Domanial-Verwaltungen vom 31. Mai 1819 ist unter §. 7 bestimmt:

„daß das Cassen-Tagbuch, in welchem sämtliche Geld-Einnahmen und Ausgaben, wie sie vorkommen, nach der Zeitfolge verzeichnet werden, und aus dem der Cassen-Zustand fortwährend übersehen werden kann, von nun an die Eigenschaft eines dem Amte und dem Rechner gemeinschaftlichen, mithin in der Registratur aufzubewahrenden öffentlichen Dokuments erhalte."

Da nun diese Bestimmung auch auf die übrigen Cassen-Beamten ihre Anwendung findet; so siehet man sich veranlaßt, dieselben hierauf aufmerksam zu machen.

Stuttgart den 16. Januar 1828. Raht.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das durch die Beförderung des Gerichts-Aktuars Beiel zum Ober-Justiz-Registrator in Erledigung gekommene Aktuariat bei dem K. Oberamts-Gerichte Cannstadt haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigten Amts-Notariate

Dußlingen, Oberamts Tübingen, und

Boll, Oberamts Göppingen,

mit deren jedem ein Gehalt von 600 fl. verbunden ist, werden aufgefordert, sich innerhalb drei Wochen bei den K. Gerichtshöfen, beziehungsweise in Tübingen und Ulm, zu melden. Es wird dabei noch ausdrücklich bemerkt, daß von der allgemeinen Regel, wonach die Gerichts- und Amts-Notare ihren Wohnsitz nicht außerhalb ihrer Amts-

Bezirke nehmen dürfen, auch in den vorerwähnten Bezirken eine Ausnahme nicht zuläßig ſey.

3) Nach nunmehr hergeſtelltem Pfarrhauſe kann die evangeliſche Pfarrei Tiefenbach, Diözeſe Crailsheim, auf Georgii wieder beſetzt werden. Die Bewerber um dieſe Stelle, welche mit Einſchluß einiger nahe liegenden Filiale ohne eigenen Gottesdienſt, 514 Pfarr-Genoſſen zählt, und nach der neueſten Beſtimmung einen Ertrag von 500 fl. nach Competenz- und 530 fl. nach Etats-Preiſen gewährt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Pleidelsheim, Diözeſe Marbach, mit 1479 Pfarr-Genoſſen und einem Einkommen von 896 fl. nach Etats- und 753 fl. nach Competenz-Preiſen, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Reichenbach, Diözeſe Freudenſtadt, welche mit Einſchluß von 6 Filialien, wovon vier beſondere Schulen und zwei Caſual-Gottesdienſte in ihren Kirchen haben, 1360 Kirchen-Genoſſen zählt, und mit einem Einkommen von 709 fl. nach Etats- und 598 fl. nach Competenz-Preiſen verbunden iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Kirchentellinsfurth, Diözeſe Tübingen, welche 1300 Pfarr-Genoſſen zählt, haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig zu melden. Die Beſoldung iſt nach einem Abzug von ſieben Scheffel Dinkel und zwei Scheffel Haber auf 923 fl. nach Etats- und 863 fl. nach Competenz-Preiſen berechnet. Es ſind jedoch dem in den Ruheſtand verſetzten Pfarrer M. Elſmann noch jährlich 191 fl. auf die Beſoldung lebenslänglich angewieſen, welche der Pfarrei wieder zurückfallen, ſo daß das Einkommen gegenwärtig nur in 732 fl. nach Etats- und 672 fl. nach Competenz-Preiſen beſteht.

7) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarr-Stelle in Vergatreute, Oberamts und Dekanats Waldſee, begreift das Pfarrdorf mit 17 Filialweilern und Höfen, 817 Pfarr-Genoſſen, und hat an Güter-Ertrag, Zehenten, Grund-Gefällen, Beſoldungen

und Gebühren ein Einkommen von 850 fl. Die Geiſtlichen, welche ſich um dieſe Stelle insbeſondere bewerben wollen, haben ihre Bittſchriften vorſchriftmäßig binnen vier Wochen an den katholiſchen Kirchenrath einzuſchicken.

8) Am 9. d. M. iſt der Amts-Notar Hilſenbek zu Munderkingen, Oberamts Ehingen, geſtorben.

9) Unter dem 21. d. M. iſt der Oberſt und Kommandant des Invaliden-Corps, v. Theobald, zu Comburg geſtorben.

Am 26. d. M. iſt das Regiſter zum Jahrgang 1827 des Regierungs-Blatts ausgegeben worden. Ein beſonderes Regiſter über die Sammlung der Rechts-Erkenntniſſe vom Jahr 1827 wird nachfolgen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 6.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 9. Februar 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Entrichtung des Porto's und der Bestell-Gebühr bei Zusendungen an die Behörden der Amts-Körperschaften, der Gemeinden und der unter der Aufsicht des Staats stehenden Stiftungen. — Verfügung, betreffend die Leichen-Oeffnung bei Thieren, welche der Wuth verdächtig sind. — Termin zur Prüfung für die Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 25. v. M. das erledigte Cameral-Amt Marbach dem Cameral-Verwalter Linsenman, von Großbottwar,

das erledigte Cameral-Amt Backnang dem Cameral-Verwalter Jäger, von Ehingen, je auf ihr Ansuchen, zu übertragen, auch

den quieszirenden Finanz-Kammer-Assessor Scheffold, von Reutlingen, zum Cameral-Verwalter in Ehingen zu ernennen,

vermöge höchster Entschließung vom 26. v. M. den Kreis-Baurath Schlumberger zu Ulm, seinem Ansuchen gemäß, Krankheit halber in den Ruhestand zu versetzen, und

die hiedurch in Erledigung gekommene Baurathe-Stelle bei der Regierung des Donau-Kreises dem Straßenbau-Inspektor Bühler, von Weingarten, zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets von demselben Tage den Amts-Notar Hochstetter in Eschenau, Oberamts Weinsberg, seiner Bitte gemäß, zum Kanzlisten bei dem Gerichtshofe in Eßlingen, und

durch höchstes Dekret vom 27. v. M. den Referendär erster Classe, Stierlin, von Ludwigsburg, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Gaildorf gnädigst ernannt, auch

vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. die katholische Pfarrei Röhlingen, Oberamts Ellwangen, dem Pfarr-Verweser Zimmerle in Unter-Deufstetten, Oberamts Crailsheim, gnädigst verliehen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchsten Dekrets vom 31. v. M.

die Gerichts-Notariats-Verweser:

Laderer in Ravensburg,
Rädelin in Oberndorf, und
Monn in Aalen

zu Gerichts-Notaren, zur Zeit jedoch in widerruflicher Eigenschaft; sodann

die Amts-Notariats-Verweser:

Schlaich in Großheppach, Oberamts Waiblingen,
Hofacker in Dornstetten, Oberamts Freudenstadt,
Schill in Heubach, Oberamts Gmünd,
Stahl in Gerstetten, Oberamts Heidenheim,
Schleicher in Köngen, Oberamts Eßlingen,
Müller in Willmandingen, Oberamts Reutlingen,
Her in Roth, Oberamts Leutkirch,

Schall in Forchtenberg, Oberamts Oehringen,
Wittich in Liebenzell, Oberamts Neuenbürg, und
Walther in Friedrichshafen, Oberamts Tettnang,

zu Amts-Notaren in den ihnen bisher anvertrauten Bezirken zu ernennen,

durch höchste Entschließung vom 4. d. M. das erledigte Forstamt Crailsheim dem bisherigen Oberförster zu Rottweil, Grafen v. Beroldingen, und

das erledigte Revier Buhlbach, im Freudenstadter Forst, dem Forst-Assistenten Liomin zu Altensteig zu übertragen, auch

den Oberamts-Gerichts-Aktuar Glück in Ellwangen zum Registrator bei dem K. Gerichtshofe daselbst zu ernennen geruht.

Unter dem 1. d. M. wurde die Stelle eines Kommandanten des Ehren-Invaliden-Corps dem bisherigen Stadt-Kommandanten zu Heilbronn, Obersten v. Beulwiz, übertragen.

Unter dem 29. v. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei in Marbach, Oberamts und Dekanats Riedlingen, ernannte Caplan Mayer in Hohentengen die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Entrichtung des Porto's und der Bestell-Gebühr bei Zusendungen an die Behörden der Amts-Körperschaften, der Gemeinden und der unter der Aufsicht des Staats stehenden Stiftungen.

In Absicht auf die Entrichtung des Porto's und der Bestell-Gebühr bei Zusendungen an die Behörden der Amts-Körperschaften, der Gemeinden und der unter der Aufsicht des Staats stehenden Stiftungen wird in Gemäßheit höchster Entschließung

Seiner Königlichen Majestät vom $\frac{13}{14}$. d. M., unter Beziehung auf die Verfügungen vom 29. März 1822 (Reg. Blatt S. 284) und vom 22. Mai 1826 (Reg. Blatt S. 247) die Behandlung des gleichen Gegenstandes bei den Staats-Behörden betreffend, Folgendes verordnet:

1) Alle Personen, welche in ihren eigenen Privat-Angelegenheiten den obgedachten Körperschafts-Stellen schriftliche Eingaben zusenden, haben hievon das Porto gleich bei der Aufgabe zu entrichten.

2) Die von der Versendung an eine solche Stelle der Post zukommende Bestell-Gebühr (Austräger-Belohnung) wird, wenn die Versendung frankirt geschieht, zugleich mit dem Porto der aufgebenden Person oder Behörde berechnet.

Eine Ausnahme tritt bei frankirten Geldsendungen, so wie bei den vom Ausland frankirt einlaufenden Sendungen jeder Art ein, als von welcher die Bestell-Gebühr auch ferner, wie bisher, durch den Adressaten an das Abgabe-Postamt zu entrichten ist.

Ebenso wird bei portobefreiten Sendungen an Körperschafts-Stellen die Bestell-Gebühr von dem Adressaten erhoben.

3) Die Anforderung einer Bestell-Gebühr findet überall nicht Statt

a) bei Versendungen in Angelegenheiten des Staats-Dienstes, die durch die Briefpost befördert werden, wenn sie vorschriftmäßig mit der Bezeichnung Königliche Dienst-Sache (K. D. S.) versehen sind;

b) bei Versendungen an einen nicht am Sitz des Abgabe-Postamts wohnenden Adressaten.

Stuttgart den 23. Januar 1828.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl.

Schmidlin.

b) Verfügung, die Leichenöffnung bei Thieren, welche der Wuth verdächtig ſind, betreffend.

Durch die Verfügung vom 2. Januar 1824, die Behandlung der der Wuth verdächtigen und der von denſelben gebiſſenen Thiere betreffend, §. 5 (Reg. Bl. von 1824, S. 5) iſt vorgeſchrieben, daß,

> wenn ein von Polizei wegen eingeſperrtes Thier während der Einſperrung unter Anzeigen ſtirbt, welche einigen Verdacht der Wuth erregen, desgleichen wenn ein der Wuth verdächtiges Thier, das nicht eingefangen werden konnte, todt beigebracht wird, ohne volle Gewißheit, daß es weder einen Menſchen noch ein anderes Thier verletzt habe, in Beiſeyn des Oberamts-Arztes, oder bei deſſen Verhinderung in Gegenwart eines ſachkundigen Wund- oder Thier-Arztes, von dem Kleemeiſter der Leichnam geöffnet werden ſoll.

Es iſt zwar hiebei vorausgeſetzt, daß in der Regel das Oberamt die diesfallſigen Anordnungen zu treffen, und daß der Orts-Vorſtand, in deſſen Bezirk das Thier geendet hat, unter Zurückbehaltung des letzteren dem Oberamt zu dieſem Zwecke unverzüglich Anzeige zu erſtatten habe.

Wenn jedoch die Entfernung des Oberamts-Sitzes bedeutend und der baldige Eintritt der Fäulniß zu befürchten iſt; ſo liegt es in der Befugniß und in der Verpflichtung des Orts-Vorſtandes, je nach den Umſtänden entweder den näher wohnenden Kleemeiſter unmittelbar zu berufen, und durch ihn unter Beiziehung eines die Stelle des Oberamts-Arztes vertretenden näheren ausübenden Arztes oder wenigſtens eines näheren ſachkundigen Wund- oder Thier-Arztes die Leichenöffnung unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Oberamts an Ort und Stelle vornehmen zu laſſen, oder aber das Thier, vorausgeſetzt, daß es leicht zu verſenden ſey, an den Oberamts-Sitz ſo ſchnell und ſicher als nur immer möglich zu befördern.

Die Orts-Vorſteher haben ſich daher in vorkommenden Fällen hienach zu achten.

Dabei verſieht man ſich zu allen Perſonen, welche ein der Wuth verdächtiges Thier erlegen, daß ſie den nächſten Orts-Vorſteher ungeſäumt hievon in Kenntniß ſetzen, das Thier ſelbſt aber zu ſeiner Verfügung ſtellen werden.

Stuttgart den 4. Februar 1828.

Schmidlin.

B) Des Kriegs-Departements:

Des Kriegs-Miniſterium.

Termin zur Prüfung für die Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anſtalt.

Die Prüfung derjenigen Jünglinge, welche ſich dieſes Jahr um Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anſtalt melden wollen, wird

Dienſtag den 11. März

dahier Statt finden.

Die Bewerber haben ſich den Tag zuvor Vormittags 9 Uhr in der Kanzlei des Kriegs-Miniſteriums perſönlich anzumelden; 14 Tage früher aber folgende Zeugniſſe einzuſenden:

1) die Zeugniſſe ihrer bisherigen Lehrer über ihre ſittliche Aufführung;

2) ein ärztliches Zeugniß, daß ſie einen geſunden und fehlerfreien Körperbau haben;

3) einen Taufſchein, um nachzuweiſen, daß ſie das ſechszehnte Lebensjahr zurückgelegt und das ſiebenzehnte nicht überſchritten haben.

Nur ausnahmsweiſe können Jünglinge von unverkennbarer frühzeitiger Entwicklung und von erwieſen vorzüglich geiſtiger Ausbildung ſchon nach zurückgelegtem fünfzehnten Jahre aufgenommen werden.

4) Ein Zeugniß, daß ſie eine jährliche Zulage von wenigſtens 150 fl. erhalten.

Die Erforderniſſe, welchen ſie bei der Prüfung ſelbſt in wiſſenſchaftlicher Hinſicht entſprechen müſſen, finden ſich in der Bekanntmachung des Kriegs-Miniſteriums vom 1. Auguſt 1826 (Reg. Blatt S. 358) zuſammengeſtellt.

Stuttgart den 5. Februar 1828.

Franquemont.

Dienſt-Erledigungen.

1) Durch die Verſetzung des Oberamts-Richters Müller nach Nürtingen iſt die Oberamts-Richter-Stelle in Böblingen, welche in der dritten Beſoldungs-Claſſe ſteht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

2) Die Bewerber um das durch den Tod des Amts-Notars Hilſenbeck in Erledigung gekommene Amts-Notariat zweiter Claſſe, Munderkingen, (kleiner Bezirk) im Oberamte Ehingen, mit welchem ein Gehalt von 300 fl. verbunden, und womit die Uebernahme von Neben-Aemtern zuläßig iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

3) Da das Amts-Notariat zweiter Claſſe, Eſchenau, (kleiner Bezirk) im Oberamte Weinsberg, mit welchem ein Gehalt von 425 fl. verbunden und womit die Uebernahme von Neben-Aemtern zuläßig iſt, in Erledigung gekommen, ſo werden die Bewerber um daſſelbe aufgefordert, ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

4) Durch die Verſetzung des Cameral-Verwalters Linſenmann auf das Cameral-Amt Marbach iſt das in der zweiten Beſoldungs-Claſſe ſtehende Cameral-Amt Großbottwar in Erledigung gekommen.

5) Die erledigte Stadt-Pfarrei Creglingen, Diözeſe Weikersheim, zählt mit Einſchluß der Filialien Grainthal, Erbach, Schirmbach und Standorf über 1600 Pfarr-Genoſſen. Das Einkommen der Stelle beträgt nach Etats-Preiſen 933 fl., nach Competenz-Preiſen aber 800 fl., nämlich 211 fl. 14 kr. Geld, in fixen Naturalien 243 fl. 37½ kr., in Gütergenuß 133 fl. 31 kr., in Zehenten 105 fl. 38½ kr., in bürgerlichen Beneficien 6 fl. und in Emolumenten 100 fl. Der Stadt-Pfarrer hat die Predigt und Kinderlehre an allen Feſt- Sonn- und Feiertagen in der Stadt, desgleichen die Communionen in der Stadt-Kirche allein zu verſehen, auch die Leichenreden und Privat-Communionen bei ſeinen Beichtkindern zu übernehmen, hingegen die Wochen-Gottesdienſte und Taufen in der Stadt und in den Filialien verſieht er wochenweiſe abwechſelnd mit dem Diakon, welcher zugleich Pfarrer in Niederrimbach iſt. Die

Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

6) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrei Reichenbach, Oberamts und Dekanats Spaichingen, begreift den Pfarrort mit 500 Pfarr-Genoſſen. Das Pfarr-Einkommen, an Güter-Ertrag, Zehnten, Grund-Gefällen, Beſoldungen und Gebühren, belauft ſich auf 620 fl. Die Geiſtlichen, welche ſich um dieſe Stelle insbeſondere bewerben wollen, haben ihre Eingaben vorſchriftmäßig binnen vier Wochen an den katholiſchen Kirchenrath einzuſenden.

7) Durch die Beförderung des Oberförſters, Grafen v. Beroldingen, iſt das Forſtamt Rottweil dritter Claſſe in Erledigung gekommen.

Am 5. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat November, und am 7. d. M. diejenigen vom Monat December v. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 7.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 14. Februar 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Belobung mehrerer Gerichts-Vorstände wegen Beaufsichtigung der Pfand-Einführungs-Geschäfte. — Anmeldungsfrist für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar. — Anmeldungsfrist für diejenigen Jünglinge, welche sich dem katholischen Schullehrerstande widmen wollen. — Die Verbindung eines Poststalls mit der Postamts-Expedition in Alpirsbach und die Stations-Entfernungen von da betreffend.

Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Schlath, Dekanats Göppingen, dem vormaligen Pfarrer Pezold, von Peterzell, gegenwärtig in Stuttgart, gnädigst übertragen.

Unter dem 7. d. M. wurde der Oberlieutenant Endreß v. Fürstenek vom vierten zum ersten Reiter-Regiment versetzt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Belobung mehrerer Gerichts-Vorstände wegen Beaufsichtigung der Pfand-Einführungs-Geschäfte.

Die nachbenannten Gerichts-Vorstände haben, zu Folge der bis zum 1. Januar 1818 eingegangenen amtlichen Notizen, in Beziehung auf die ihnen obliegende Beaufsichtigung der in ihren Bezirken ganz oder theilweise vollendeten Pfand-Einführungs-Geschäfte sich vortheilhaft ausgezeichnet und hierdurch der Allerhöchsten Zufriedenheit sich werth gezeigt:

der Oberamts-Richter Seybold in Brackenheim,
— — — Gmelin zu Leonberg,
— — — Ober-Justizrath Bunz zu Ludwigsburg,
— — — Laur zu Maulbronn,
— — — Ober-Justizrath Mayer zu Waiblingen,
— — — Steinhofer zu Aalen,
— — — Seibold zu Ellwangen,
— — — Habermaas zu Langenburg,
— — — Kloß zu Heidenheim,
— — — Schmid zu Oehringen,
— — — Hörner zu Balingen,
— — — Sigel zu Calw,
— — — Feßer zu Herrenberg,
— — — Rümelin zu Reutlingen,
— — — Stadelmann zu Tuttlingen,
— — — Märklin zu Urach,
— — — Amthor zu Göppingen,
— — — Schmid zu Kirchheim,
— — — Aich zu Saulgau,
— — — Bleaß zu Tettnang,
— — — Khuen zu Wangen,

ſodann
der Amts-Richter Schabell zu Bartenſtein,
— — — v. Rom zu Scheer, und
der Oberamts-Gerichts-Verweſer, Aktuar Hammer zu Eßlingen.

Was auf Seiner Königlichen Majeſtät beſondern Befehl mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß außer den hievor genannten 23 Gerichts-Bezirken noch in 40 weiteren die Pfand-Einführungs-Geſchäfte theilweiſe vollendet und ſolche nur in den Oberamts-Bezirken Backnang, Heilbronn, Stuttgart, Weinsberg, Nagold, Nürtingen, Tübingen und Neresheim noch nicht bis zur Bekanntmachung der vollſtändigen Vereinigung einzelner Gemeinderaths-Bezirke gediehen ſind.

Stuttgart den 5. Februar 1828.

Maucler.

B) Des Departements des Innern.

1. Des katholiſchen Kirchenraths.

a) Anmeldungsfriſt für die Aufnahme in das katholiſche Schullehrer-Seminar.

Diejenigen katholiſchen Schulamts-Candidaten, welche die Vorbereitungs-Zeit bei den aufgeſtellten Präparanden-Lehrern im Mai d. J. vollenden, und nun in das katholiſche Schullehrer-Seminar zu Gmünd aufgenommen zu werden wünſchen, haben ihre Eingaben nach §. 12 der organiſchen Statuten für dieſes Seminar vom 13. Januar 1825 (Reg. Blatt S. 22) und nach den weiteren Beſtimmungen der Vorladung vom 20. Februar 1827 (Reg. Blatt S. 81) im Monat März an den katholiſchen Kirchenrath einzuſchicken. Später einkommende Bittſchriften bleiben unberückſichtigt.

Stuttgart den 31. Januar 1828. Camerer.

b) Anmeldungsfriſt für diejenigen Jünglinge, welche ſich dem katholiſchen Schullehrerſtande widmen wollen.

Diejenigen Jünglinge, welche ſich dem katholiſchen Schullehrerſtande zu widmen gedenken, haben ihre nach der Vorſchrift vom 12. März 1825 (Reg. Blatt S. 168,

§. 6—10) zu fertigenden Eingaben im Laufe des Monats März an den katholischen Kirchenrath einzuschicken, widrigenfalls sie unberücksichtigt bleiben.

Das ärztliche Zeugniß muß außer den Bestimmungen vom 20. Februar 1817 (Reg. Blatt S. 82) auch die Angabe enthalten, ob die bisherige Entwicklung der körperlichen Constitution des Candidaten keine Anlage zu einer Brust- oder Lungen-Krankheit, die ihn für den Schullehrerstand untüchtig machen würde, vermuthen lasse.

Stuttgart den 31. Januar 1828. Camerer.

2. General-Direktion der K. Württembergischen Posten.

Die Verbindung eines Poststalls mit der Postamts-Expedition in Alpirsbach und die Stations-Entfernungen von da betreffend.

Mit der im vorigen Jahr errichteten Postamts-Expedition in Alpirsbach ist nunmehr auch ein Poststall verbunden, und sind die Stations-Entfernungen für die Extra-Postfahrten zwischen Alpirsbach und Oberndorf auf 1, zwischen Alpirsbach und Freudenstadt gleichfalls auf 1, sodann zwischen Alpirsbach und Schramberg auf 1¼, und zwischen Alpirsbach und Hausach ebenfalls auf 1¼ Station bestimmt worden.

Frankfurt den 29. Januar 1828.

Freiherr v. Epplen.

Dienst-Erledigung.

Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Wiesenbach, Diözese Blaufelden, welche mit Einschluß von vier Filialien, wovon nur Engelhardtshausen eine eigene Schule und Kirche hat, in der jährlich sechs Predigten abzulegen sind, 1030 Pfarr-Genossen enthält, und deren Einkommen auf 609 fl. nach Etats- und 582 fl. nach Competenz-Preisen berechnet ist, haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 8.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 16. Februar 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Rekrutirungs-Geſetz.

Verfügungen der Departements. Verfügung, das Einſtehen der Exkapitulanten bei der diesjährigen Aushebung betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Rekrutirungs-Geſetz.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir Uns bewogen gefunden haben, das unter dem 7. Auguſt 1819 verkündete Rekrutirungs-Geſetz einer Reviſion zu unterwerfen; ſo verfügen und verordnen Wir nach Anhörung Unſers Geheimen-Raths und mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, unter Aufhebung gedachten Geſetzes, wie folgt:

Erſter Titel.

Von der Ergänzung des Militärs überhaupt.

Art. 1.

Das Württembergiſche Militär wird durch Aushebung ergänzt, ſo weit der Eintritt von Freiwilligen hiezu nicht hinreicht.

Art. 2.

Freiwilliger Eintritt.

Jeder Württemberger von zurückgelegtem achtzehnten bis dreißigsten oder, wenn er Exkapitulant ist, bis zu zurückgelegtem achtunddreißigsten Jahre, kann, wenn er die sonst erforderlichen Eigenschaften hat, bei einer ihm beliebigen Waffen-Gattung, als Freiwilliger eintreten. Der freiwillig Eintretende wird von der Aushebung frei, vorausgesetzt, daß er sich zu der gewöhnlichen Dienstzeit verbindlich macht.

Art. 3.

Ordentliche, außerordentliche Aushebung.

Zur Erhaltung des kompleten Standes im Frieden dient die jährliche ordentliche Aushebung. Wenn zu Kriegszeiten der Fall eines außerordentlichen Bedarfs eintritt, der auf dem Wege der ordentlichen Aushebung nicht zu decken ist, so wird eine außerordentliche Aushebung zu Bildung einer Landwehr verabschiedet.

Zur Landwehr können alle Waffenfähige aufgeboten werden, in so fern sie nicht persönlich im Militär dienen, auch der ordentlichen Aushebung nicht mehr unterliegen.

Der Landwehrdienst beschränkt sich auf die Dauer des Krieges. Die näheren Bestimmungen über die Landwehr bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten. Die ordentliche Aushebung wird nach den in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Vorschriften vorgenommen.

Zweiter Titel.

Von der ordentlichen jährlichen Aushebung.

I. Von der Aushebung und den dabei vorkommenden Verhandlungen.

Art. 4.

Zahl der auszuhebenden Mannschaft.

Die Zahl der in Friedenszeiten jährlich auszuhebenden Mannschaft wird mit den Ständen verabschiedet.

Art. 5.

Deckung der Ausfälle.

Um die in den Contingenten der Oberamts-Bezirke durch Einrechnung der Abwesenden (Art. 46) und der von der Aushebung Ausgenommenen (Art. 31) entstehen-

den Ausfälle zu decken, wird der wahrscheinliche Betrag jener Ausfälle zu der Zahl der auszuhebenden Mannschaft hinzu gerechnet, und zugleich mit dieser verabschiedet.

Art. 6.

Altersklasse, welche der Aushebung unterliegt. Militärpflichtige.

Der jährlichen ordentlichen Aushebung sind die Jünglinge unterworfen, welche im Laufe des der Aushebung unmittelbar vorhergehenden Jahrs (vom 1. Januar bis 31. December einschließlich) das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die der Aushebung unterworfene Altersklasse heißt die aufgerufene Altersklasse. Die der aufgerufenen Altersklasse angehörigen Jünglinge heißen Militärpflichtige.

Art. 7.

Repartition der Contingente.

Die auszuhebende Mannschaft wird nach Verhältniß der Anzahl der jedem Oberamts-Bezirk angehörigen Militärpflichtigen unter die Oberamts-Bezirke vertheilt.

Die Militärpflichtigen, aus denen das, jedem Oberamts-Bezirk zugeschiedene Contingent gebildet wird, werden durch das Loos bestimmt.

Art. 8.

Welchem Bezirk ein Militärpflichtiger angehört.

Ein Militärpflichtiger ist als Angehöriger desjenigen Oberamts-Bezirks zu betrachten, zu welchem die Gemeinde gehört, wo der Vater des Militärpflichtigen seinen Wohnsitz hat, oder zur Zeit seines Todes oder seiner Auswanderung gehabt hat.

Wenn aber die Mutter den Vater überlebt, oder, wenn der Vater ohne die Mutter auswandert, deßgleichen bei Ausserehelichen, entscheidet der Wohnsitz der Mutter.

Militärpflichtige, auf welche keine der voranstehenden Bestimmungen passen, (z. B. ohne ihre Eltern Eingewanderte, Findelkinder u. s. w.) sind in derjenigen Gemeinde aufzuzeichnen, der sie selbst nach den Gesetzen angehören.

Art. 9.

Aufzeichnung der Militärpflichtigen. Rekrutirungs-Listen.

Nach vorstehenden Regeln sind alljährlich in jeder Gemeinde durch den Gemeinderath unter Mitwirkung des Orts-Geistlichen die Rekrutirungs-Listen zu entwerfen, in

welche alle der aufgerufenen Altersklasse angehörige Jünglinge, sie seyen anwesend oder abwesend, der Aushebung unterworfen oder davon befreit (Art. 27, 30), aufzunehmen sind.

Von der Aufzeichnung sind allein ausgenommen, die vormals reichsständischen Fürsten und Grafen und ihre Familienglieder, als welche von der Militärpflicht überhaupt befreit sind.

Was sodann diejenigen betrifft, welche, bevor ihre Altersklasse aufgerufen worden, freiwillig in's Militär getreten sind, so sollen dieselben zwar in die Listen eingetragen, hingegen als solche, welche der Militärpflicht bereits Genüge geleistet, besonders bezeichnet und daher nicht in die Zahl eingerechnet werden, nach welcher dem Bezirk sein Contingent zugeschieden wird.

Art. 10.

Fortsetzung.

Die Aufzeichnung der Militärpflichtigen geschieht von Amts wegen. Es haben aber auch die Militärpflichtigen selbst, so wie deren Eltern und Vormünder dafür zu sorgen, daß sie in die Rekrutirungs-Liste der Gemeinde, der sie in Beziehung auf Militärpflichtigkeit angehören, eingetragen werden.

Art. 11.

Von denen, welche bei der Aufzeichnung übergangen werden.

Wenn ein Militärpflichtiger bei der Aufzeichnung übergangen wird, so soll er, sobald solches entdeckt wird, ohne Rücksicht auf vorgerücktes Alter zur nächstfolgenden Aushebung beigezogen werden, vorbehältlich der von ihm verwirkten Strafe, falls er durch betrügliche Handlungen dazu beigetragen hätte, daß er aus der Liste ausgelassen worden.

Art. 12.

Bekanntmachung und Berichtigung der Rekrutirungs-Listen.

Die Rekrutirungs-Listen werden in jeder Gemeinde vierzehn Tage lang öffentlich angeschlagen oder aufgelegt, damit jeder seine etwaige Erinnerungen gegen die Richtigkeit der Listen vorbringen könne.

Nach erfolgter Bekanntmachung werden die Listen durch den Gemeinderath durchgegangen und nach Maßgabe der dagegen vorgebrachten Erinnerungen und der eing-

zogenen Erkundigungen nöthigenfalls berichtiget. Der Oberamtmann hat sofort die Listen zu revidiren und die etwaigen Anstände unter Zuziehung der Orts-Vorsteher zu erledigen.

Art. 13.

Ziehung des Looses.

Nach erfolgter Berichtigung der Listen wird die Ziehung des Looses vorgenommen.

Der Tag der Ziehung wird in jeder Gemeinde öffentlich bekannt gemacht, und zugleich werden sämtliche in den Rekrutirungs-Listen verzeichnete Militärpflichtige, und zwar die im Lande oder im benachbarten Auslande befindlichen durch besondere Ladung, die übrigen aber durch allgemeine öffentliche Ladung, unter Androhung des gesetzlichen Rechts-Nachtheils, einberufen.

Art. 14.

Fortsetzung.

Die Ziehung des Looses geschieht in öffentlicher Sitzung in dem Oberamts-Sitz unter Leitung des Oberamtmanns und in Gegenwart der ersten Vorsteher sämtlicher Gemeinden des Oberamts-Bezirks.

Jeder Militärpflichtige zieht nach der Ordnung der Rekrutirungs-Liste eine Nummer, welche sogleich bekannt gemacht und aufgezeichnet wird. Für die Abwesenden ziehen ihre Eltern oder Vormünder oder der Orts-Vorstand.

Die Ziehungs-Liste wird nach der Ordnung der Nummern abgefaßt, öffentlich verlesen und von dem Oberamtmann und den anwesenden Orts-Vorstehern unterzeichnet; der Amts-Versammlungs-Aktuar führt das Protokoll.

Art. 15.

Erkenntniß über die Befreiungen. Rekrutirungsrath. Musterungs-Commission.

Auf die Ziehung des Looses folgt das Erkenntniß über die Befreiungen von der Aushebung und die Ausscheidung des Contingents. Zu diesem Ende wird in jedem Oberamts-Bezirk ein Rekrutirungsrath, und zur Untersuchung der Dienstüchtigkeit der Militärpflichtigen oder zur Musterung eine besondere Musterungs-Commission niedergesetzt.

Der Rekrutirungsrath besteht aus dem Oberamtmann, der den Vorsitz hat, und

aus vier Angehörigen des Oberamts-Bezirks, die für jede Aushebung durch die Amts-Verſammlung neu gewählt und beſonders verpflichtet werden.

Die Muſterungs-Commiſſion aber wird zuſammengeſetzt aus dem Oberamtmann und dem Oberamts-Arzt einerſeits, und einem von dem Kriegsminiſter abzuordnenden Offizier und einem Militär-Arzt andererſeits.

Aktuar des Rekrutirungsraths und der Muſterungs-Commiſſion iſt der Amts-Verſammlungs-Aktuar.]

Die Sitzungen des Rekrutirungsraths und der Muſterungs-Commiſſion ſind öffentlich.

Art. 16.

Erkenntniſſe des Rekrutirungsraths.

Der Rekrutirungsrath erkennt mit Stimmenmehrheit über diejenigen Befreiungen, welche die Militärpflichtigen wegen ihrer Familien-Verhältniſſe oder wegen ihres Berufs anſprechen.

Ueber Untauglichkeit zum Militärdienſt kann der Rekrutirungsrath unabhängig von der Muſterungs-Commiſſion alsdann entſcheiden, wenn die Dienſt-Untüchtigkeit auf den erſten Anblick zu erkennen iſt, ſo, daß es zu deren Beurtheilung weder des Gutachtens von Sachverſtändigen, noch einer Beſichtigung bedarf; desgleichen, wenn nachgewieſen wird, daß ein Militärpflichtiger mit einem körperlichen oder geiſtigen Gebrechen behaftet iſt, das, wie z. B. Blindheit, Taubheit, Stummheit, Wahnſinn, gänzliche Lähmung und dergleichen, ſeine abſolute Untüchtigkeit zum Militärdienſt außer Zweifel ſetzt.

Die Dienſt-Untüchtigkeit kann aber ſolchenfalls nur durch Stimmeneinheit ausgeſprochen werden, und falls nicht Stimmeneinheit vorhanden iſt, ſo iſt die Entſcheidung der Muſterungs-Commiſſion zu überlaſſen.

Art. 17.

Fortſetzung.

Das Erkenntniß über die Befreiungen, in ſo weit es dem Rekrutirungsrathe, unabhängig von der Muſterungs-Commiſſion, zukommt, ſchließt ſich unmittelbar an die Ziehung des Looſes an.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche wegen ihrer Familien-Verhältniſſe oder we-

gen ihres Berufs eine Befreiung anſprechen, haben daher ihre Befreiungsgründe ſogleich nach der Ziehung des Looſes, entweder perſönlich oder durch ihre Bevollmächtigte, geltend zu machen, und zugleich die erforderlichen Beweiſe beizubringen.

Wenn es an dem Beweiſe einer angeſprochenen Befreiung noch mangelt, ſo iſt dem Betheiligten zu Ergänzung deſſelben ein angemeſſener peremtoriſcher Termin zu geben.

Art. 18.

Rekurs.

Hat ein Militärpflichtiger einen Befreiungsgrund wegen Familien-Verhältniſſe oder eine Ausnahme wegen Berufs geltend gemacht, ſo kann er oder ſein Bevollmächtigter gegen das Erkenntniß, wodurch der Befreiungsgrund verworfen worden, den Rekurs an den Ober-Rekrutirungsrath ergreifen.

Der Betheiligte muß aber ſolches bei Verluſt dieſes Rechtsmittels dem Rekrutirungsrath oder dem Oberamt innerhalb dreier Tage, von Eröffnung des Erkenntniſſes an gerechnet, erklären.

Durch den Rekurs wird die Einreihung nicht aufgeſchoben; dagegen ſoll derjenige, welcher im Wege des Rekurſes frei geſprochen wird, ungeſäumt wieder entlaſſen werden.

Art. 19.

Fortſetzung.

Aufhebung eines freiſprechenden Erkenntniſſes.

Ein Erkenntniß des Rekrutirungsraths, wodurch ein Militärpflichtiger von der Aushebung freigeſprochen wird, kann von jedem, der ſich dabei betheiligt glaubt, im Wege des Rekurſes angefochten werden, ſo lange, von dem Abſchluß der Contingentsliſte an zu rechnen, noch nicht vier Wochen verfloſſen ſind.

Wenn ſich aber ergibt, daß ein Militärpflichtiger, welcher zufolge ſeiner Nummer in's Contingent gefallen wäre, auf den Grund wahrheitswidriger Urkunden oder Zeugniſſe, oder in Gefolg betrüglicher Handlungen freigeſprochen worden, ſo iſt das freiſprechende Erkenntniß wieder aufzuheben, ſo lange nicht, von dem Zeitpunkt der Entſcheidung an, ſechs Jahre verfloſſen ſind.

Der Militärpflichtige aber, der unrechtmäßig freigesprochen worden, unterliegt der Einreihung, und derjenige, der statt seiner zum Contingent bezeichnet worden, soll wieder entlassen werden.

Art. 20.

Musterung oder Erkenntniß über Diensttüchtigkeit.

Zur Musterung, nämlich zur Untersuchung und Entscheidung der Diensttüchtigkeit der Militärpflichtigen wird ein besonderer Tag anberaumt.

Bei derselben haben sämtliche Militärpflichtige zu erscheinen, mit Ausnahme derjenigen, deren Befreiung bereits durch den Rekrutirungsrath ausgesprochen ist.

Ihre Zusammenberufung geschieht auf dieselbe Art, wie zur Ziehung des Looses.

Art. 21.

Fortsetzung.

Die Musterungs-Commission hat die Diensttüchtigkeit der Militärpflichtigen genau zu prüfen. Zu diesem Ende werden die Militärpflichtigen durch die der Musterungs-Commission beigegebenen Aerzte, so weit es zur Ausscheidung des Contingents nöthig ist, besichtigt, und diejenigen, deren Meß zweifelhaft ist, werden gemessen.

Die Aerzte tragen das Resultat der Besichtigung nebst ihrem Gutachten vor, und geben gleich den übrigen Mitgliedern der Commission ihre Stimme.

Die Entscheidung wird nach der Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Stimmengleichheit wird der betreffende Militärpflichtige für diensttüchtig angenommen. Eben so werden für diensttüchtig angenommen, diejenigen Militärpflichtigen, welche bei der Musterung nicht erscheinen, es sey dann, daß nach den Bestimmungen des Art. 16 der Rekrutirungsrath sie für untauglich zum Militärdienst erkannt hat.

Art. 22.

Fortsetzung.

Die Entscheidungen der Musterungs-Commission in Beziehung auf Diensttüchtigkeit sind definitiv, und für diejenigen, welche die Musterungs-Commission für tüchtig erkannt hat, findet kein Ersatz Statt, wenn sie gleich bei der Einreihung untüchtig erfunden wurden.

Wenn jedoch ein Militärpflichtiger bei vorhandener Stimmengleichheit oder als abwesend für dienstüchtig angenommen wurde (Art. 21), so muß er, falls er nach der Einreihung untüchtig erfunden und durch den Ober-Rekrutirungsrath dafür erkannt wird, nach der Ordnung der Nummern durch einen andern Dienstüchtigen ersetzt werden.

Die Militärbehörde hat aber die Dienst-Untüchtigkeit des Eingereihten längstens innerhalb vierzehn Tagen zur Kenntniß des Ober-Rekrutirungsraths zu bringen, widrigenfalls für den Untüchtigen kein Ersatz geleistet wird.

Auch findet kein Ersatz Statt für diejenigen, welche erst nach Abschluß der Contingentsliste zum Militär eingeliefert werden.

Art. 23.

Wenn das Erkenntniß der Musterungs-Commission wieder aufzuheben ist.

Wenn ein Militärpflichtiger in Gefolg betrüglicher Handlungen für untüchtig zum Militärdienst erkannt worden, so findet die Bestimmung des Art. 19 Anwendung, nach welcher das freisprechende Erkenntniß wieder aufzuheben ist, so lange nicht, von dem Zeitpunkt der Entscheidung an, sechs Jahre verflossen sind.

Art. 24.

Ausscheidung des Contingents. Abschluß der Contingentsliste.

Unmittelbar nach beendigter Musterung wird durch den Rekrutirungsrath das Contingent vorläufig ausgeschieden.

Zur Erledigung der Fälle, welche noch nicht definitiv entschieden werden können, ist ein Zeitraum bestimmt, welcher von der Ziehung des Looses an, acht Wochen beträgt.

Nach Ablauf dieses Zeitraums wird das Contingent definitiv ausgeschieden, und die Contingentsliste abgeschlossen.

Sollten zur Zeit des Abschlusses der Contingentsliste Fälle vorliegen, welche noch nicht definitiv entschieden werden können, so sind die in diesen Fällen begriffenen Militärpflichtigen, so wie diejenigen, die eventuell an deren Stelle zu treten haben, bedingungsweise in die Contingentsliste einzutragen.

Art. 25.

Freisprechung derer, welche die Aushebung nicht getroffen.

Nach erfolgtem Abschluß der Contingents-Liste wird die Nummer der Ziehungs-Liste, bis zu welcher sich das Contingent erstreckt, öffentlich bekannt gemacht.

Die höheren Nummern sind dadurch als freigesprochen von der ordentlichen Aushebung anzusehen.

Art. 26.

Einreihung der zum Contingent Bezeichneten.

Die Einreihung der zum Contingent Bezeichneten erfolgt auf Anordnung des Kriegsministers. Jedoch sind sie der Militär-Gerichtsbarkeit erst von dem Zeitpunkt der Einreihung an unterworfen.

Die Einreihung derer, über welche der Rekrutirungsrath noch nicht definitiv erkannt hat, bleibt auf die definitive Entscheidung ausgesetzt.

II. Von den Befreiungen von der Aushebung.

Art. 27.

a) Befreite im engern Sinne.

Von der Aushebung sind befreit:

A. Wegen Untauglichkeit zum Militärdienst:

1) diejenigen, welche das auf fünf Fuß, fünf Zoll württembergischen Decimalmesses festgesetzte Maß nicht haben;
2) diejenigen, welche wegen Gebrechlichkeit zum Dienst unbrauchbar sind, worüber die nähern Bestimmungen einer besondern Instruktion vorbehalten bleiben;

B. wegen ihrer Familien-Verhältnisse:

1) derjenige, von dem bereits ein Bruder im Militärdienst gestorben, oder wegen des Verlusts einer Hand oder eines Fußes oder des Gesichts aus dem Militär entlassen worden, wenn er sonst keinen lebenden Bruder hat; deßgleichen überhaupt derjenige Sohn, von dessen Brüdern zwei im Militärdienst gestorben oder wegen einer der eben aufgezählten Gebrechlichkeiten entlassen worden;
2) derjenige, dessen einziger Bruder im Militär dient; deßgleichen derjenige, von dessen mehreren Brüdern zwei im Militär dienen;

3) der einzige Sohn, der zugleich das einzige Kind, oder deſſen Vater ſechzig Jahre alt iſt, oder deſſen Mutter im Wittwenſtande lebt;

4) der älteſte Sohn oder, wenn dieſer bereits im Militär dient, der nächſt auf denſelben folgende Sohn, deſſen Vater ſechzig Jahre alt iſt, oder deſſen Mutter im Wittwenſtande lebt;

5) der einzige Enkelſohn, deſſen Großvater ſechzig Jahre alt iſt, oder deſſen Großmutter im Wittwenſtande lebt, in ſo fern der Großvater oder die Großmutter keinen lebenden Sohn haben; ſodann unter den nämlichen Vorausſetzungen,

6) der älteſte Enkelſohn oder, wenn dieſer bereits im Militär dient, der nächſt auf denſelben folgende Enkelſohn.

Alle bisher aufgezählten Befreiungen finden nur alsdann Statt, wenn der Vater oder die Mutter, und beziehungsweiſe (nämlich im Fall unter Ziffer 5 und 6) der Großvater oder die Großmutter des Militärpflichtigen noch am Leben ſind.

7) Der älteſte Bruder oder, wenn dieſer bereits im Militär dient, der nächſt auf denſelben folgende Bruder elternloſer Geſchwiſter, welche eine gemeinſchaftliche Haushaltung mit Feldbau oder einem andern geordneten Gewerbe führen.

Art. 18.

Bei den wegen ihrer Familien-Verhältniſſe Befreiten ſind folgende nähere Beſtimmungen zu beobachten:

1) der Tag, an welchem das Loos gezogen wird, iſt als der Normaltag anzuſehen, nach welchem die Frage zu beurtheilen iſt, ob ein Befreiungsgrund bereits eingetreten oder noch vorhanden ſeye.

2) Unter Söhnen, Enkelſöhnen und Brüdern, ſind nur ehelich geborne oder durch nachfolgende Heurath legitimirte, nicht aber adoptirte zu verſtehen.

3) Die des Gebrauchs beider Arme oder Füße oder des Verſtandes beraubte, desgleichen blinde und taubſtumme Geſchwiſter des Militärpflichtigen, werden zu Gunſten der Befreiung des Letztern als nicht vorhanden betrachtet.

4) Als im Militär dienend ſind nur diejenigen Brüder eines Militärpflichtigen zu rechnen, welche für ſich ſelbſt, es ſey als Freiwillige oder als Ausgehobene,

persönlich dienen; nicht aber diejenigen, welche für einen Andern eingestanden sind, sie seyen denn für ihren Bruder eingestanden.

5) Die als abwesend zum Contingent Bezeichneten dürfen nicht als im Militär dienend gerechnet werden. Derjenige jedoch, dessen einziger Bruder als abwesend zum Contingent definitiv bezeichnet wurde, soll, wenn ihn das Loos zur Einreihung getroffen, wieder entlassen werden, sobald der abwesende Bruder zurückkehrt und selbst eingereiht wird. Uebrigens kommt dem Zurückkehrenden die Zeit, welche sein Bruder im Militär zugebracht hat, nicht zu gut.

6) Die im Militärdienst gestorbenen oder wegen einer der Art. 27 B 1 aufgezählten Gebrechlichkeiten daraus entlassenen, und die im Militär dienenden Brüder dürfen zum Behuf der Befreiung eines Militärpflichtigen zusammen gezählt werden.

7) Von zwei zum Contingent definitiv bezeichneten Brüdern, welche derselben Altersklasse angehören, kann derjenige, welcher die höhere Nummer gezogen hat, Befreiung ansprechen, vorausgesetzt, daß er sonst keinen Bruder hat, oder daß ein Bruder bereits im Militär dient.

Art. 29.

In die Stelle der nach dem Art. 27 Befreiten rücken nach der Ordnung der Nummern die Nichtbefreiten ein, bis das Contingent des Oberamts-Bezirks vollzählig ist.

Art. 30.

b) Wegen ihres Berufs von der Aushebung Ausgenommene.

Von der Aushebung sind wegen ihres Berufs ausgenommen:

1) die in die theologischen Seminarien und Convikte aufgenommenen Zöglinge;

2) diejenigen, welche nach vorläufiger Prüfung und hierauf erhaltener Erlaubniß, ihre wissenschaftliche Ausbildung zum Behuf des Staatsdienstes auf einer hohen Schule fortsetzen;

3) die gesetzlich geprüften, fähig erfundenen, und mit Genehmigung der betreffenden Behörde bei öffentlichen Schulen angestellten Provisoren;

4) diejenigen, welche sich einer höhern Kunst widmen, wenn sie bei der auf Anordnung des Ministeriums des Innern durch die betreffende Behörde vorzunehmenden

Prüfung ausgezeichnete Anlagen und Fortschritte zu Tage legen, und sofort zu ihrer weitern Ausbildung besondere Königliche Erlaubniß mit Befreiung von der Aushebung erhalten.

Art. 31.

Fortsetzung.

Wenn einen der von der Aushebung Ausgenommenen, nach der Ordnung der Nummern die Aushebung treffen würde, so ist er dem Oberamts-Bezirke als gestellt an seinem Contingent anzurechnen.

Die den Ausgenommenen verwilligte Befreiung von der Einreihung hört auf, wenn sie die angetretene Laufbahn vor zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Jahre verlassen oder der Fortsetzung derselben für unwürdig erklärt oder bei der nach vollendeten Studien zu erstehenden Prüfung für immer abgewiesen werden.

Sie unterliegen sodann, falls sie zum Dienst tüchtig sind, der Einreihung, und ihre Dienstzeit fängt von dem Zeitpunkte der Einreihung an.

Art. 32.

Aufhebung der bisherigen Befreiungen.

Die nach den bisherigen Conscriptions-Ordnungen und Rekrutirungs-Gesetzen Statt gehabten Befreiungen, desgleichen die etwa einzelnen Personen oder Familien in Beziehung auf Militärpflichtigkeit ertheilten Privilegien, wenn sie in gegenwärtigem Gesetz nicht ausdrücklich wiederholt sind, werden hiedurch aufgehoben.

III. Vom Einstellen.

Art. 33.

Wer einstellen darf.

Jeder, welchen die Aushebung trifft, kann einen andern Mann für sich einstellen, in so fern er sich nicht durch Ungehorsam gegen das Rekrutirungs-Gesetz dieses Rechts verlustig macht (Art. 47, 49).

Art. 34.

Eigenschaften des Einstehers.

Der Einsteher muß neben entschiedener körperlicher Tüchtigkeit nachbemerkte Eigenschaften haben:

1) er muß Inländer seyn;
2) er muß das zwanzigste Jahr zurückgelegt und darf das siebenundzwanzigste nicht überschritten haben. Leute, welche zuvor im Militär gedient (Exkapitulanten), werden als Einsteher zugelassen, so lange sie das achtunddreißigste Jahr nicht zurückgelegt haben, wenn von dem Zeitpunkt ihrer Entlassung an, nicht über zwei Jahre verflossen sind.
3) Er darf der ordentlichen Aushebung nicht mehr unterworfen seyn;
4) er muß ledig oder kinderloser Wittwer seyn.

Verheuratheten oder Wittwern mit Kindern, wenn sie zuvor mit Auszeichnung im Militär gedient haben, kann der Kriegsminister das Einstehen ausnahmsweise gestatten.

5) Er darf wegen Vergehen mit keiner auf die Dauer von mehr als drei Monaten festgesetzten Freiheitsstrafe belegt worden seyn, oder deßhalb in einer Untersuchung stehen, welche die so eben bezeichnete Ahndung zur Folge haben könnte; überdieß
6) muß er ein Zeugniß guter Aufführung von seiner Orts-Obrigkeit und, wenn er Exkapitulant ist, noch außerdem von seinem vormaligen Regiments-Kommando, und zwar neben dem gewöhnlichen Abschied, beibringen.

Art. 35.

Zeitpunkt des Einstellens.

Das Einstellen soll geschehen, ehe der Einsteller eingereiht ist; doch wird es auch noch während eines Zeitraums von vier Wochen nach erfolgter Einreihung zugelassen, in so fern nicht zu Kriegszeiten die Umstände solches verbieten.

Nach Verfluß dieses Zeitraums findet das Einstellen ordentlicher Weise nicht mehr Statt.

Ausnahmsweise kann jedoch der Kriegsminister aus dringenden Gründen, welche erst im Laufe der Dienstzeit eintreten (z. B. wegen des Anfalls eines Guts, oder einer Erbschaft, oder wegen einer besonders günstigen Gelegenheit zur häuslichen Niederlassung u. s. w.), einem längere Zeit Dienenden gestatten, für die noch übrige Dauer seiner Dienstzeit, zum wenigsten aber für die Dauer von zwei Jahren, einen Andern, der aber ein Exkapitulant seyn muß, für sich einzustellen.

Art. 36.

Annahme des Einstehers.

Der Einsteher wird durch das Kriegsministerium angenommen und ist von diesem Zeitpunkt an, der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen. Durch die Annahme des Einstehers wird der Einsteller von der Aushebung frei.

Art. 37.

Sicherheitsleistung des Einstehers.

Der Einsteller hat dafür zu sorgen, daß der Einsteher eine Caution von dreihundert Gulden stelle.

Die Caution muß, bevor der Einsteher zugelassen wird, durch Hinterlegung bei der Amtspflege des Oberamts, welchem der Einsteller angehört, entweder in baarem Gelde oder in Staats-Obligationen im Betrage von dreihundert Gulden berichtigt werden, und, daß dieses geschehen sey, ist durch einen von dem Oberamt beglaubigten Original-Empfangschein nachzuweisen.

Wird die Caution in Staats-Obligationen geleistet, so müssen diese, bevor der Einsteher zugelassen wird, auf Letztern in gehöriger Form übertragen und sodann dem Kriegsministerium zur Aufbewahrung übergeben werden.

Für die hinterlegte Summe haftet die Staatskasse, es wäre denn, daß der Einsteller nicht innerhalb vier Wochen, von der geschehenen Hinterlegung an zu rechnen, einen tauglichen Einsteher zur Annahme vorstellen würde.

Sobald das Oberamt von der Annahme des Einstehers Kenntniß erhält, wird die deponirte Summe durch die Amtspflege an die Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse abgeliefert, und von dieser auf den Namen des Einstehers ein Schuldschein ausgestellt, welcher bei dem Kriegsministerium aufbewahrt wird.

Die Cautionssumme wird dem Einsteher während seiner Dienstzeit verzinst.

Art. 38.

Fortsetzung.

Wenn der Einsteher desertirt oder sich zum Dienst vorsätzlich unbrauchbar macht, oder in Gefolg eines Verbrechens und einer dadurch verwirkten Criminalstrafe aus dem Militärstand ausgestoßen wird, so fällt die Caution, mit Ausschluß seiner etwaigen Gläubiger, dem Invalidenfonds zu. Wenn er aber entlassen wird, oder während der

Dienſtzeit ſtirbt, ſo wird ihm oder ſeinen Erben die Schuldverſchreibung ausgehändigt, und deren Betrag nach vorgängiger Aufkündigung von der Staats-Schulden-Zahlungs-Kaſſe zurückbezahlt.

Art. 39.

Vorzug der Exkapitulanten.

Zu Einſtehern ſollen vorzugsweiſe Exkapitulanten gewählt werden.

Diejenigen Exkapitulanten, welche einzuſtehen Willens ſind, haben ſich bei dem Kriegsminiſterium zu melden, wo ſie in eine Liſte eingetragen werden.

Dieſe Liſte wird mit dem Tage, an welchem das Loos gezogen wird, geſchloſſen; ſo bald dieſe Liſte erſchöpft iſt, wird jeder, welcher die ſonſt erforderlichen Eigenſchaften hat, als Einſteher zugelaſſen.

Die Exkapitulanten, welche ſich zum Einſtehen gemeldet haben, werden den Einſtellern in derjenigen Ordnung zugetheilt, in welcher die Letztern die Einſtandsſumme bei der Amts-Pflegkaſſe deponirt haben.

Art. 40.

Fortſetzung.

Damit der den Exkapitulanten eingeräumte Vorzug nicht zu Steigerung des Einſtandsgeldes mißbraucht werde, ſo wird für Exkapitulanten als Maximum die Summe von vier Hundert Gulden feſtgeſetzt, um welche jeder Exkapitulant, der ſich zum Einſtehen meldet, einzuſtehen verbunden iſt. Bei den Uebrigen, welche als Einſteher zugelaſſen werden, bleiben die Bedingungen des Einſtands-Vertrags, ſo weit ſie nicht durch gegenwärtiges Geſetz beſtimmt ſind, der Privat-Uebereinkunft der Partien überlaſſen.

Art. 41.

Fortſetzung.

Das für Exkapitulanten beſtimmte Einſtandsgeld von vier Hundert Gulden, welches entweder ganz in baarem Gelde, oder nach Maßgabe des Art. 37 durch Staats-Obligationen im Betrag von drei Hundert Gulden und durch einen baaren Zuſchuß von Einhundert Gulden berichtigt werden kann, hat der Einſteller bei der Amts-Pflegekaſſe des Oberamts-Bezirks, dem er angehört, zu hinterlegen, worauf der Kriegsminiſter den Einſteher aus der Zahl der Exkapitulanten, die ſich zum Einſtehen ge-

meldet haben, bezeichnet. Von dem Einstandsgeld ist nach Art. 37 die Caution des Einstehers zu berichtigen und der weitere Betrag von Einhundert Gulden wird nach der Anordnung des Kriegsministers dem Einsteher eingehändigt. Für das hinterlegte Einstandsgeld haftet die Staats-Kasse, es wäre dann, daß der Einsteller auf erhaltene Nachricht, daß die Liste der Exkapitulanten erschöpft sey, in Zurückforderung der hinterlegten Summe sich eines Verzugs schuldig machte.

Art. 42.

Einstehen eines Bruders für den andern.

Ein Bruder darf für den andern einstehen, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

Auch fällt bei demselben die Cautionsleistung und der den Exkapitulanten eingeräumte Vorzug weg.

Wenn der jüngere Bruder für den ältern einsteht, so wird dieses für einen Tausch angesehen, dergestalt, daß der ältere Bruder, wenn die Altersklasse des jüngern aufgerufen wird, statt desselben dem Looſe unterworfen ist.

Im Uebrigen gelten bei dem Einstehen eines Bruders für den andern dieselben Bestimmungen, wie bei dem Einstehen überhaupt.

IV. Von der Dienstzeit und der Entlassung.

Art. 43.

Dauer der Dienstzeit.

Die Dienstzeit ist bei allen Waffengattungen auf sechs Jahre festgesetzt, wenn nicht nach den weiter unten folgenden Bestimmungen Verlängerung der Dienstzeit zur Strafe erkannt wird.

Während eines Kriegs kann jedoch der Entlassung nur dann Statt gegeben werden, wenn dadurch der Vollzähligkeit des Kriegsstandes und dem Dienst überhaupt kein Abbruch geschieht. Uebrigens sollen zu Friedenszeiten die Eingereihten nur solange bei den Fahnen behalten werden, als zu ihrer militärischen Ausbildung nöthig ist, und das Bedürfniß des Dienstes fordert.

Art. 44.

Anfangspunkt der Dienstzeit.

Die Dienstzeit der in Gefolg der jährlichen Aushebung Eingereihten fängt mit

dem 1. April des Jahres an, in welchem ſie ausgehoben werden, wenn auch ihre Einreihung ſpäter erfolgen ſollte.

Ausgenommen hievon ſind diejenigen, welche auf die geſchehene Einberufung ſich nicht ſtellen, als deren Dienſtzeit erſt vom Zeitpunkt der wirklichen Einreihung zu laufen anfängt.

Art. 45.

Entlaſſung.

Vor abgelaufener Dienſtzeit findet Entlaſſung nur wegen erwieſener Gebrechlichkeit, und ausnahmsweiſe alsdann Statt, wenn einem bereits Eingereihten aus dringenden Gründen geſtattet wird, einen andern Mann für ſich zu ſtellen.

V. Von Abweſenden und Ungehorſamen und Vergehen der Militärpflichtigen in Rekrutirungsſachen.

Art. 46.

Von denen, welche vor dem Rekrutirungsrath oder der Muſterungs-Commiſſion nicht erſcheinen.

Diejenigen, welche vor dem Rekrutirungsrath oder der Muſterungs-Commiſſion nicht erſcheinen, werden, wenn ihre Nummer die Reihe trifft, und kein Befreiungsgrund für ſie nachgewieſen wird, zum Contingent bezeichnet, gleich als ob ſie anweſend wären.

Art. 47.

Beſtrafung der Ungehorſamen.

Ein Militärpflichtiger, welcher bei der Muſterung nicht erſchienen iſt, hat ſich, falls ihn die Reihe der Aushebung trifft, auf den zur Einlieferung der Rekruten beſtimmten Termin, und, wenn die Rekruten-Einlieferung erſt nach dem Abſchluß der Contingents-Liſte Statt finden ſollte, jedenfalls noch vor Abſchluß der Contingents-Liſte, zum Behuf der Einreihung bei ſeinem Oberamt zu ſtellen. Stellt er ſich noch auf dieſen Termin, ſo iſt er dafür, daß er bei der Muſterung nicht erſchienen, mit acht- bis vierzehentägigem Gefängniß zu beſtrafen. Unterläßt er es aber, ſich auf den oben bemerkten Termin zu ſtellen, ſo ſoll er, falls er bei ſeiner dereinſtigen Einreihung untüchtig zum Militärdienſt erfunden wird, zwar wieder entlaſſen, aber mit vier- bis zwölfwöchiger Gefängniß-Strafe belegt werden. Wird er aber tüchtig erfunden, ſo ſoll

seine Dienstzeit nach der Dauer seiner Abwesenheit und sonstigen Umständen um sechs Monate bis zwei Jahre verlängert werden.

Auch wird er des Rechts verlustig, einen andern Mann für sich einzustellen, vorbehältlich der Art. 35 bestimmten Ausnahme.

Art. 48.

Fortsetzung.

Wenn ein Abwesender, welchen nach der Bestimmung des nächstvorhergehenden Artikels Verlängerung der Dienstzeit trifft, eine Befreiung wegen seiner Familien-Verhältnisse oder eine Ausnahme wegen seines Berufs anzusprechen gehabt hätte, die er aber auszuführen unterlassen hat, so soll er blos mit Verlust dieses Befreiungsgrunds bestraft und mit gewöhnlicher Dienstzeit eingereiht werden.

Art. 49.

Fortsetzung.

Wenn ein Militärpflichtiger zwar bei der Musterung erschienen, aber, nachdem er zum Contingent bezeichnet worden, sich der Einreihung durch Entweichung entzieht, oder auf den vorgeschriebenen Termin sich nicht zur Einreihung stellt, so hat er, wenn er bei seiner dereinstigen Einreihung untüchtig zum Militärdienst erfunden wird, sechs- bis zwölfwöchige Gefängniß-Strafe zu erwarten. Wird er aber tüchtig erfunden, so trifft ihn Verlängerung der Dienstzeit und der Verlust des Rechts, einen Einsteher zu stellen, wie im Art. 47 bestimmt ist.

Art. 50.

Fortsetzung.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche die Reihe nicht trifft, zum Contingent bezeichnet zu werden, sollen, wenn sie bei der Musterung nicht erscheinen, mit drei- bis achttägigem Gefängniß bestraft werden, vorausgesetzt, daß sie nicht unter die Art. 20 bemerkten Ausnahmen fallen.

Art. 51.

Entschuldigung des Ungehorsams.

Wenn ein Militärpflichtiger darzuthun vermag, daß er ganz ohne sein Verschulden abgehalten worden, den Vorschriften des Rekrutirungs-Gesetzes Genüge zu leisten,

und, falls er zum Contingent bezeichnet iſt, ſich früher als geſchehen zu ſtellen, ſo fallen die Art. 47—50 auf den Ungehorſam geſetzten Strafen weg.

Art. 52.

Von dem Anerbieten, einen Einſteher zu ſtellen.

Wenn der Vater oder der Vormünder eines bei der Muſterung abweſenden Militärpflichtigen unter angemeſſener Sicherheits-Leiſtung ſich verbindlich macht, für denſelben auf den Fall, daß ihn die Aushebung trifft, einen Einſteher zu ſtellen, ſo iſt der Abweſende für entſchuldigt zu halten, und übrigens nach Art. 46 zu behandeln. Wenn aber dieſe Zuſage nicht ſpäteſtens innerhalb vierzehn Tagen erfüllt wird, von dem Zeitpunkt an zu rechnen, wo der Abweſende zum Contingent bezeichnet worden, ſo verfällt derſelbe in die Art. 47 ff. beſtimmten Strafen.

Art. 53.

Verfügung in Beziehung auf das Vermögen der Abweſenden.

Das Vermögen der ungehorſam abweſenden Militärpflichtigen ſoll in Beſchlag genommen und nicht eher wieder frei gegeben werden, bis der Abweſende zurückgekehrt iſt, und entweder ſeine Abweſenheit gerechtfertigt, oder die ihm zuerkannte Freiheitsſtrafe erſtanden hat, oder bis er unter das Militär eingereiht iſt.

Art. 54.

Selbſtverſtümmler.

Wenn ein Militärpflichtiger durch Selbſtverſtümmlung, oder ſonſt durch künſtlich hervorgebrachte Gebrechen ſich zum Militärdienſt vorſätzlich unbrauchbar macht, ſo ſoll er zu ein- bis dreijähriger Freiheitsſtrafe verurtheilt werden.

Wenn er aber blos verſucht hat, ſich unbrauchbar zu machen, ohne ſeine Abſicht zu erreichen, und ihn zu Folge ſeiner Nummer die Reihe der Aushebung trifft, ſo ſoll ſeine Dienſtzeit um ein bis zwei Jahre verlängert, falls ihn aber die Reihe nicht trifft, die auf die vollendete That geſetzte Strafe verhältnißmäßig gemildert werden.

Art. 55.

Sonſtige Vergehen der Militärpflichtigen in Rekrutirungsſachen.

Sonſtige Vergehen der Militärpflichtigen in Rekrutirungsſachen, als da ſind, Fälſchungen, Beſtechungen, Betrügereien u. ſ. w. ſollen nach den allgemeinen Landes-Geſetzen beſtraft werden.

Art. 56.

Behörden, welche die Strafen gegen die Militärpflichtigen erkennen.

Die Bestrafung der Vergehen der Militärpflichtigen in Rekrutirungssachen, kommt, so lange der Schuldige noch nicht eingereiht ist, den ordentlichen Straf-Behörden, nach dessen Einreihung aber den Militär-Gerichten zu.

Was jedoch die Art. 47, 48, 49 festgesetzten Strafen wegen Ungehorsams gegen das Rekrutirungs-Gesetz und die Verlängerung der Dienstzeit der Ungehorsamen betrifft, so hat darüber der Ober-Rekrutirungsrath vorbehältlich des Rekurses an den Geheimen-Rath (Art. 58) zu erkennen. Ebenso kommen dem Ober-Rekrutirungs-Rath die Straf-Erkenntnisse gegen die Militärpflichtigen zu, welche sich gegen die frühern Rekrutirungs-Gesetze verfehlt haben.

Die Bestrafung derer endlich, welche die Reihe der Aushebung nicht trifft und gegen welche blos die Art. 50 festgesetzte Gefängnißstrafe zur Anwendung kommt, so wie derer, welche bei frühern Aushebungen abwesend waren, ohne daß sie die Reihe der Aushebung getroffen hat, ist den Oberämtern überlassen, mit Vorbehalt des Rekurses an den Ober-Rekrutirungsrath.

VI. Von Vergehen öffentlicher Beamten in Rekrutirungssachen.

Art. 57.

Die im Civil- und Militärdienst Angestellten, welche sich bei Rekrutirungs-Geschäften oder überhaupt in Beziehung auf Rekrutirungssachen, eine Verletzung oder Vernachläßigung ihrer Dienstpflicht zu Schulden kommen lassen, werden nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen bestraft. Insbesondere soll die Ausstellung falscher Zeugnisse über die Verhältnisse der Militärpflichtigen, das Prädikat der Einsteher u. s. w., so wie jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung, wodurch ein Militärpflichtiger der Aushebung widerrechtlich entzogen oder unterworfen wird, zum wenigsten mit Verlust des Amtes geahndet werden, vorbehältlich der etwa weiter verwirkten Strafe.

VII. Von den Rekrutirungs-Behörden.

Art. 58.

Die Rekrutirungs-Geschäfte, so weit sie an Ort und Stelle selbst vorgenommen werden, sind nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen, theils den Ortsbehörden und

Oberämtern, theils den Rekrutirungsräthen und den Musterungs-Commissionen übertragen.

Die oberste Leitung des Rekrutirungswesens geht von den Ministerien des Innern und des Kriegs aus, und wird in deren Namen und unter ihren Befehlen durch einen aus Delegirten dieser beiden Ministerien zusammengesetzten Ober-Rekrutirungsrath besorgt.

Der Ober-Rekrutirungsrath entscheidet ferner die gegen die Erkenntnisse der Rekrutirungsräthe und die Entscheidungen der Oberämter ergriffenen Rekurse und angebrachten Beschwerden, so wie überhaupt das Streitige in Rekrutirungssachen.

Auch hat er die Strafen gegen die ungehorsamen Militärpflichtigen nach den Bestimmungen des Art. 56 zu erkennen.

Von dem Ober-Rekrutirungsrath geht der Rekurs an den Geheimen-Rath.

In Fällen aber, wo der Ober-Rekrutirungsrath als Rekursinstanz entscheidet, findet keine Berufung von seiner Entscheidung Statt.

Vorstehendes Gesetz kommt bei der Aushebung für das Jahr 1829 das erstemal zur Anwendung.

Was jedoch die Bestimmungen in Beziehung auf das Einstellen Art. 35 bis 42 betrifft, so sollen diese schon bei der Aushebung für das laufende Jahr 1828 in Vollzug gebracht werden.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegswesens sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 10. Februar 1828.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
v. Schmidlin.

Der Minister des Kriegswesens:
Graf v. Franquemont.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

II. Verfügungen der Departements.

Des Kriegs-Departements:

Des Kriegs-Miniſterium.

Verfügung, das Einſtehen der Exkapitulanten bei der diesjährigen Aushebung betreffend.

Da die Beſtimmung des Rekrutirungs-Geſetzes vom 10. Februar 1828, durch welche den Exkapitulanten in Beziehung auf das Einſtehen der Vorzug eingeräumt iſt, ſchon bei der diesjährigen Aushebung in Wirkſamkeit tritt, ſo wird Behufs der Vollziehung der erwähnten Beſtimmung, unter Hinweiſung auf die Art. 33 bis 42 des Geſetzes, Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die Exkapitulanten, welche einzuſtehen Willens ſind, haben ſich ungeſäumt bei den Regimentern, bei denen ſie zuvor gedient, zu melden.

2) Der Einſteher-Exkapitulant muß die im Art. 34 des Geſetzes bemerkten Eigenſchaften haben (ſoweit ſie auf Exkapitulanten anwendbar ſind), und hat ein vom Oberamt beglaubigtes Zeugniß beizubringen, in welchem enthalten iſt,

a) daß er ſeit ſeiner Entlaſſung, oder (falls er vor ſeiner Entlaſſung im fortdauernden Urlaub war) ſeit ſeiner Beurlaubung ſich gut aufgeführt habe;

b) daß er mit keiner Freiheitsſtrafe von mehr als drei Monaten belegt worden, und daß er in keiner Unterſuchung befangen ſey, welche eine ſolche Strafe zur Folge haben könnte.

3) Derjenige, welcher einen andern für ſich einzuſtellen entſchloſſen iſt, hat nach Art. 41 des Geſetzes bei der Amts-Pflegkaſſe des Oberamts, dem er angehört, die Summe von 400 fl. zu hinterlegen.

4) Für die hinterlegte Summe ſtellt die Amtspflege einen Empfangſchein in nachſtehender Form aus:

„Für den Militärpflichtigen NN von N, welchen das Loos zur Einreihung „getroffen, und der einen andern für ſich einzuſtellen entſchloſſen iſt, ſind „heute Vierhundert Gulden Einſtandsgeld bei hieſiger Amtspflege hinterlegt „worden. Wofür beſcheint N. den —

Amtspfleger

(Wenn der zur Caution bestimmte Theil des Einstandsgelds durch eine Staats-Obligation berichtigt wird, so muß dieses am Schlusse der Quittung bemerkt werden, mit den Worten:

„nemlich in baarem Geld . . . . . 100 fl.
„durch eine Staats-Obligation . . 300 fl.)

5) Diesen Empfangschein hat der Einsteller, oder wer in seinem Namen handelt, dem Oberamt zu übergeben, welches den Empfangschein beglaubigt, und solchen, ohne daß es eines Beiberichts bedarf, ungesäumt an die Assentirungs-Commission einschickt, damit von Seite der letztern wegen Bezeichnung des Einstehers das Weitere besorgt werden könne.

Für den von der Amtspflege ausgestellten Empfangschein giebt das Oberamt dem Einsteller auf Verlangen einen Gegenschein.

6) Wegen Einsendung der von den Einstellern deponirten Einstandsgelder wird das Weitere verfügt werden, sobald die Liste der zum Einstehen geneigten Exkapitulanten gefertigt und das Kriegs-Ministerium hierdurch in den Stand gesetzt seyn wird, den Einstellern die Einsteher zuzutheilen.

Bis dieses geschehen ist, bleiben die Einstandsgelder bei den Amtspflegen hinterlegt.

7) Da die genannte Liste vor dem Anfang des Monats März nicht geschlossen werden kann, so werden diejenigen, welche einen andern für sich einzustellen Willens sind, wohl thun, mit der Hinterlegung des Einstandsgelds bis zur Aushebung zu warten, zumal als vor der Aushebung sich bei manchen nicht mit Gewißheit bestimmen läßt, ob die Reihe der Aushebung sie treffen werde.

8) Will der Einsteller den zur Caution bestimmten Theil des Einstandsgeldes nach Art. 37 des Gesetzes in Staats-Obligationen berichtigen, so ist hiebei Folgendes zu beobachten:

a) Zu dem genannten Zweck eignen sich nur solche Staats-Obligationen, welche einzeln oder zusammengerechnet genau die Summe von 300 fl. betragen.

b) Es muß außer Zweifel gesetzt seyn, daß dem Deponenten das freie Dispositionsrecht über die zu hinterlegende Obligation zustehe.

c) Es muß ein gerichtliches Protokoll darüber aufgenommen werden, daß der Deponent sich eines Rechtes auf die Obligation zu Gunsten des künftigen (zur Zeit noch unbekannten) Einstehers begebe, und dieses Protokoll ist dem an die Assentirungs-Commission einzuschickenden Empfangschein der Amtspflege beizulegen.

9) Da das Einstellen nach dem neuen Rekrutirungsgesetz geschieht, so fällt der von den Einstellern bisher erhobene Beitrag zu den Rekrutirungs-Kosten weg.

Stuttgart den 15. Februar 1828. Franquemont.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 9.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 16. Februar 1828.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Vorladung der Militärpflichtigen zur diesjährigen Aushebung. — Repartition der Contingente von der diesjährigen Rekruten-Aushebung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und des Kriegs:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

a) Vorladung der Militärpflichtigen zur diesjährigen Aushebung.

Die Rekruten-Aushebung für das gegenwärtige Jahr wird in den verschiedenen Oberamts-Bezirken des Königreichs an hienach bemerkten Tagen vorgenommen, als:

Den 4. März

in Waiblingen, Backnang, Herrenberg, Balingen, Hall, Neresheim, Geißlingen, Biberach.

Den 7. März

in Cannstadt, Marbach, Freudenstadt, Tuttlingen, Oehringen, Heidenheim, Göppingen, Waldsee.

Den 11. März

in Eßlingen, Besigheim, Nagold, Spaichingen, Künzelsau, Aalen, Kirchheim, Leutkirch.

Den 14. März

in der Residenzstadt Stuttgart, Brackenheim, Neuenbürg, Rottweil, Mergentheim, Gmünd, Münsingen, Wangen.

Den 18. März

in dem Oberamt Stuttgart, Neckarſulm, Calw, Oberndorf, Gerabronn, Schorndorf, Ehingen, Tettnang.

Den 21. März

in Böblingen, Weinsberg, Tübingen, Sulz, Crailsheim, Welzheim, Blaubeuern, Ravensburg.

Den 25. März

in Leonberg, Heilbronn, Nürtingen, Horb, Ellwangen, Gaildorf, Wiblingen, Saulgau.

Den 28. März

in Vaihingen, Ludwigsburg, Urach, Rottenburg, Ulm, Riedlingen.

Den 1. April

in Maulbronn, Reutlingen.

Hierzu werden die Militärpflichtigen, an deren Altersklaſſe in gegenwärtigem Jahre die Reihe der Aushebung iſt, nämlich die im Jahr 1807 gebornen Jünglinge, unter den im Rekrutirungs-Geſetz vom 7. Auguſt 1819 angedrohten Rechtsnachtheilen hierdurch vorgeladen, wobei zu ihrer Belehrung folgendes bemerkt wird:

1) Jeder Militärpflichtige hat ſich an dem Tage der Aushebung in dem Hauptorte desjenigen Oberamts-Bezirks, dem er nach den Beſtimmungen des Art. 6 des Rekrutirungs-Geſetzes angehört, einzufinden.

2) Diejenigen, welche eine Befreiung wegen Familien-Verhältniſſe (als einzige oder älteſte Söhne u. ſ. w.) oder wegen Berufs (als Studirende, Schulproviſoren u. ſ. w.) anſprechen, können ſolche durch ihre Eltern, Vormünder oder ſonſtige Bevollmächtigte geltend machen; dagegen

3) wird jeder, welcher bei der Aushebung nicht erſcheint, für dienſttüchtig angenommen, in ſoferne ſeine Dienſtuntüchtigkeit nicht notoriſch iſt.

4) Wer einen Befreiungsgrund bei der Aushebung anzuführen verſäumt, kann ſolchen ſpäterhin nicht mehr geltend machen; auch hat

5) abſichtliches oder verſchuldetes Wegbleiben von der Aushebung die weitere nachtheilige Folge, daß der Nichterſcheinende, in ſoferne ihn die Reihe trifft, und keine Befreiung für ihn nachgewieſen wird, unwiderruflich zum Contingent bezeichnet, und ſeiner Zeit mit verlängerter Dienſtzeit eingereiht, in ſoferne ihn aber die Reihe nicht trifft, mit Gefängnißſtrafe belegt wird.

6) Obergerichtlicher Verlauf über allen Mühlkapitalien, deren keine verschrieben haltung gegebenen Fall sollte, befindet aber heute, wenige als abmeldet in den Hammer vor den Obergerichtlichen Vorgängen von diesen Fall eine namentliche ausgefüllt Stadt. Stuttgart den 12. Februar 1840.

Kapff.

3) Repartition der Grundsteuer von der Gesammtsumme der Mühlkapitalien.

Die nach dem Gesetz vom 12. November 1821 in diesen Jahr auszuschreibenden 200 Prozenten sind unter die Kreis- und Oberamts-Bezirke nach Verhältniß der in den Betreffenden Orten vorgefundenen Mahl- und Mühlkapitalien folgendermaßen verheilt werden:

I. Neckar-Kreis.

Oberamt.	Zu 21 Kr.	Oberamt.	Zu 21 Kr.
	der Mühlkapitalien.	der Mühlkapitalien.	
Marbach	241	Balingen	43
Besigheim	289	Calw	189
Bildingen	190	Freudenstadt	46
Brackenheim	220	Herrenberg	243
Eannstatt	243	Horb	97
Eßlingen	287	Nagold	246
Gerabronn	199	Neuenbürg	97
Heilbronn	271	Rottenburg	282
Hallingsberg	280	Tübingen	282
Marbach	263	Neuffingen	282
Maulbronn	228	Münsingen	190
Mosbacher	233	Reutlingen	282
Neuenstatt	233	Urach	282
Oehringen	233	Blaubeuren	282
Stuttgart, Stadt	290	Ehingen	282
Stuttgart, Amt	290	Münsingen	282
Waiblingen	258	Tettnang	282
Winnenden	284	Wangen	282
Summe	5,060	Summe	4,360

II. Schwarzwald-Kreis.

*) In Folge der Gesetze und des Oberamts Ehingen.

III. Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Aalen	220	52
Crailsheim	211	50
Ellwangen	280	67
Gaildorf	213	51
Gerabronn	239	57
Gmünd	222	53
Hall	209	50
Heidenheim	227	54
Künzelsau	309	74
Mergentheim	249	59
Neresheim	223	53
Oehringen	284	68
Schorndorf	247	59
Welzheim	185	44
Summe	3,318	791

IV. Donau-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Biberach	223	53
Blaubeuern	134	32
Ehingen	215	51
Geißlingen	252	60
Göppingen	287	69 *)
Kirchheim	265	63
Leutkirch	224	53
Münsingen	167	40
Ravensburg	197	47
Riedlingen	203	48
Saulgau	193	46
Tettnang	178	43
Ulm	287	68
Waldsee	187	45
Wangen	215	51
Wiblingen	243	58
Summe	3,470	827

*) In Folge des Looses mit dem Oberamte Ulm.

Rekapitulation.

I. Neckar-Kreis	4,084	974
II. Schwarzwald-Kreis	3,807	908
III. Jaxt-Kreis	3,318	791
IV. Donau-Kreis	3,470	827
Gesamtzahl aller vier Kreise	14,679	3,500

Stuttgart den 14. Februar 1828.

Kapff.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 10.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 18. Februar 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, zu Bekanntmachung des Vertrags mit Baiern über einen Zoll-Verein. — Dienst-Nachrichten.
Dienst-Erledigung.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

zu Bekanntmachung des Vertrags mit Baiern über einen Zoll-Verein.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem der Grund-Vertrag über einen Zoll-Verein zwiſchen den Königreichen Württemberg und Baiern, welcher in Folge des mit der Krone Baiern am 12. April 1827 geſchloſſenen Vertrags über die gegenſeitigen Erleichterungen des Verkehrs durch die beiderſeitigen Bevollmächtigten unterhandelt und am 18. v. M. abgeſchloſſen worden, von Uns und von des Königs von Baiern Majeſtät ratifizirt worden iſt;

ſo befehlen Wir, daß derſelbe ſeinem ganzen Inhalte nach öffentlich verkündet und zu deſſen Vollziehung die erforderlichen Anordnungen getroffen werden.

Gegeben, Stuttgart den 15. Februar 1828.

Wilhelm.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:
Graf v. Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Grundvertrag über den Zoll-Verein zwiſchen Württemberg und Baiern.

Seine Majeſtät der König von Württemberg, und Seine Majeſtät der König von Baiern, von denſelben Geſinnungen und Abſichten geleitet, aus welchen der am 12. April 1827 zu München abgeſchloſſene vorläufige Vertrag über gegenſeitige Erleichterung des Handels und Verkehrs zwiſchen beiden Staaten hervorgegangen, haben zum Zweck der in dem zweiten Artikel des gedachten Vertrages vorbehaltenen Ausbildung und Vollziehung des errichteten Zoll-Vereins ſofort weitere Unterhandlungen eröffnen laſſen, und zu dieſen als Allerhöchſt Ihre Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Königliche Majeſtät von Württemberg, den außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an dem Königlich Baieriſchen Hofe, Herrn Philipp Moritz, Freiherrn v. Schmitz-Grollenburg, Staatsrath und Commenthur des Ordens der Württembergiſchen Krone,

dann

den Ober-Finanzrath, Herrn Chriſtoph Ludwig v. Herzog, Ritter des Ordens der Württembergiſchen Krone;

Seine Königliche Majestät von Baiern, den Staats-Minister des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann der Justiz, Herrn Reichsrath Friedrich Freiherrn v. Zentner, des Königlichen Hausordens vom heiligen Hubertus Capitular, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone, Inhaber des Ehrenkreuzes des Königlich Baierischen Ludwigsordens, Großkreuz des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Leopolds- des Königlich Preußischen rothen Adler- und des Großherzoglich Hessischen Hausordens,

welche beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratification ihrer allerhöchsten Höfe, über nachstehende Punkte sich vereinigt haben.

Art. I.

Die Königreiche Württemberg und Baiern vereinigen sich in Gemäßheit des zu München unter dem 12. April 1827 abgeschlossenen Vertrags zu einem gemeinsamen Zoll-Systeme, und zu einer den zusammenhängenden Länder-Umfang beider Staaten einschließenden Zoll-Linie.

Art. II.

Dieser Vereinigung treten die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen in Gemäßheit der mit der Krone Württemberg abgeschlossenen Uebereinkunft und der von ihnen ausgestellten Accessions-Urkunden sogleich bey.

Art. III.

Von dem gemeinschaftlichen Zoll-Verbande bleibt zwar der Baierische Rheinkreis vorerst ausgenommen; die Aufnahme desselben wird jedoch für den Fall vorbehalten, daß entweder die gleiche Zoll-Verfassung dort für Rechnung des Vereins eingeführt, oder dieser Kreis in unmittelbare Verbindung mit dem Vereins-Gebiete gesetzt wird. Bis dahin sollen die Erzeugnisse und Fabrikate dieses Kreises in die vereinten Staaten mit den nämlichen Zoll-Begünstigungen eingehen, welche sie bisher in den ältern Kreisen des Königreichs Baiern genossen haben, oder die ihnen noch ferner von beiden Regierungen werden zugestanden werden.

Art. IV.

Diejenigen Besitzungen der vereinten Staaten, welche außerhalb der gemeinschaftlichen Zoll-Linie gelegen sind, werden (jedoch mit Vorbehalt der für den Rheinkreis im Art. III enthaltenen Bestimmungen) hinsichtlich der Zölle als Ausland behandelt.

Art. V.

In Folge der Bestimmungen des Art. I sollen die längs der gemeinschaftlichen Gebietsgrenze dermalen bestehenden Zoll-Erhebungs-Stellen in dem durch besonders getroffene Uebereinkunft festgesetzten Termine aufgelöst, und die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zölle bei den Grenz-Erhebungsstellen und bei den innern Hall-Aemtern für gemeinschaftliche Rechnung der vereinten Staaten erhoben werden; jedoch bleibt jeder der beiden Regierungen unbenommen, an der gemeinsamen Grenz-Linie auf ihrem Gebiete diejenigen Aufsichtsstellen und Schutzwachen aufzustellen, welche sie allenfalls zur Verhinderung der Salz- und Malz-Einschwärzungen oder anderer Defraudationen ihrer indirecten Auflagen nothwendig findet.

Art. VI.

Die Regierungen der vereinten Staaten verzichten auf einseitige Anordnungen und Verträge, welche die Zoll-Verhältnisse mit anderen, nicht zum Verein gehörigen Staaten zum Gegenstande haben; sollte eine oder die andere derselben sich in den Fall versetzt sehen, einem dritten Staate einzelne Begünstigungen nicht wohl versagen zu können, so soll sie verbunden seyn, dem Vereine für die dadurch sich ergebende Einnahms-Minderung oder Ausgaben-Mehrung Ersatz zu leisten.

Dagegen werden die beiden allerhöchsten Paciscenten ihre Bemühungen dahin vereinigen, daß dem Zoll-Vereine auch andere angrenzende Staaten beitreten.

Art. VII.

Die gemeinschaftlichen Zölle werden nach der Zoll-Ordnung und den Zoll-Tarifen erhoben, worüber sich die beiden allerhöchsten Paciscenten auf die Grundlage der Baierischen Zoll-Ordnung und der Baierischen Zoll-Tarife vereinigen werden, und welche sodann zu seiner Zeit in jedem der vereinten Staaten auf dem gewöhnlichen Wege zur allgemeinen Darnachachtung verkündet werden sollen.

Art. VIII.

Der Ertrag der gemeinschaftlichen Zölle, welcher sich nach Abzug der Kosten der Erhebung, Aufsicht und Verwaltung sowohl, als der übrigen dem Vereine zur Last fallenden Ausgaben herauswirft, wird unter den beiden vereinten Staaten nach dem Verhältnisse ihrer respectiven Bevölkerung getheilt. Der Stand der Bevölkerung der

vereinten Staaten wird alle drei Jahre durch genaue Volkszählungen ausgemittelt, und jeder Zeit der wirkliche Stand vom 1. October des betreffenden Jahres angenommen werden.

Art. IX.

Die unteren Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Stellen in den vereinten Staaten werden nach gleichförmigen organischen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt.

Art. X.

Zum Behufe der obersten Zoll-Verwaltung soll in jedem der beiden vereinten Staaten eine eigene und selbstständige Oberzoll-Administration bestehen.

Die Formation dieser Oberzoll-Administrationen und die Regulirung ihres Geschäftsganges bleibt den betreffenden Staats-Regierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch den Grund-Vertrag und die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung bestimmt ist, durch eine besondere Instruction näher bezeichnet werden.

Art. XI.

Die Oberzoll-Administration des einen Vereins-Staates wird durch einen General-Bevollmächtigten des andern Vereins-Staates controlirt.

Einem solchen General-Bevollmächtigten oder seinem Stellvertreter stehen folgende Befugnisse zu:

a) Jede Weisung oder Ausfertigung, welche die betreffende Oberzoll-Administration oder deren Vorstand an die derselben untergeordneten Zoll-Behörden ergehen läßt, unterliegt seinem Visa sowohl auf dem Conzepte, als in der Reinschrift; der Mangel dieses Visa macht die Ausfertigung kraftlos.

b) Dieses Visa soll er zwar nie verweigern können; bei Ertheilung desselben kann er jedoch, wenn er befürchtet, daß aus dem Vollzuge der Weisung für den Verein ein Schaden erwachsen könnte, Protest einlegen; dieser Protest muß unter Anführung der Gründe auf dem Conzepte vorgemerkt werden, und es ist ihm darüber auf Anfordern ein Certifikat auszustellen.

c) Auf den Grund eines solchen Protestes kann der General-Bevollmächtigte, in so fern die der Ober-Zoll-Administration vorgesetzte Staatsregierung nicht recht-

zeitig Abhülfe treffen sollte, den Recurs an den General-Congreß (über dessen Bildung und Wirkungskreis die Artikel XXXVI, XXXVII und XXXVIII das Nähere festsetzen) ergreifen.

Findet der General-Congreß, daß aus der bemängelten Ausfertigung sich wirklich ein Schaden für den Verein ergab, so hat diesen die Regierung zu ersetzen, deren Administration hiezu Veranlassung gegeben hat.

d) Er kann in Fällen der Dringenheit die Zoll-Erhebungs-Stellen seiner Regierung und die von derselben aufgestellten Aufsichts-Behörden oder Schutzwachen zum Vollzuge jener Maßregeln, welche die Ober-Administration, bei welcher er accreditirt ist, nöthig erachtet, anweisen, und auf Requisition muß er eine solche Anweisung ertheilen, jedoch unter Vorbehalt der ad 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen.

e) Er kann Beamte seiner Regierung zu den Zoll-Aemtern des Staats, in dem er die Controle ausübt, zur Visitation abordnen, ohne jedoch durch dieselben besondere Befehle zu ertheilen, oder Anordnungen in der Verwaltung treffen zu lassen.

f) Auf Verlangen müssen ihm alle Acten, Bücher ꝛc. der Oberzoll-Administration sowohl, als der äußern Aemter zur Einsicht vorgelegt werden.

g) Er kann der Aufnahme der Zoll-Rechnungen in allen Stadien und Instanzen mit dem Rechte der Erinnerung oder Bemängelung beiwohnen; diese soll zwar weder die Aufnahme der Rechnungen hindern, noch die Entscheidung der Rechnungs-Behörden bedingen, ihm jedoch auch in diesem Falle, so wie in jenen unter e und f, der Recurs an den General-Congreß mit den unter c bezeichneten Folgen vorbehalten bleiben.

h) Er ist immer zugleich auch Mitglied des General-Congresses.

Die beiderseitigen General-Bevollmächtigten treten bei der respectiven Ober-Zoll-Administration zur Controlirung und Mitwirkung bei den Anstalten für die Vollziehung des Vereins vom 1. April 1828 an in Thätigkeit.

Art. XII.

Für die, alle Staaten des Vereins umfassende Controle der Zollscheine wird in

München eine gemeinschaftliche aus Beamten der respectiven Regierungen verhältnißmäßig zusammengesetzte Anstalt gebildet, und mit der nöthigen Instruction versehen.

Art. XIII.

Die Zoll-Erhebungs-Aemter stellen Monats-Rechnungen, über welche jede Ober-Zoll-Administration einen General-Conspect herzustellen hat, auf dessen Grund zwischen den vereinten Staaten provisorische Abrechnungen nach einem Conto corrente Statt haben. Die respectiven Ober-Zoll-Administrationen stellen Quartals-Rechnungen, auf deren Grund die definitiven Abrechnungen zwischen den vereinten Staaten geschehen, nachdem diese Rechnungen gehörig verbeschieden seyn werden.

Art. XIV.

Allgemeine Anordnungen und Reglementär-Verfügungen zur Vollziehung der Zoll-Ordnung und der Verwaltungs-Normen sollen zur Erzielung der Einheit in der Regel immer nur von beiden Regierungen nach vorläufigem Benehmen und Einverständniß gleichzeitig und gleichheitlich ausgehen.

Auf besondere Veranlassung und in dringenden Fällen kann jedoch unter Beobachtung der Vorschriften des Art. XI, ad a. b. und c. sowohl von der Königlich Württemberg'schen, als der Königlich Baier'schen Ober-Zoll-Administration die nöthig erachtete Maßregel erlassen werden.

Art. XV.

Der Grund-Vertrag, die Organisation der Zoll-Verwaltung, die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung und die Zoll-Tarife des Vereins können nur auf die im Art. XXXVIII festgesetzte Weise abgeändert, oder authentisch erläutert werden.

Dagegen bleibt den einzelnen Regierungen der vereinten Staaten vorbehalten:

1) die allgemeinen Verordnungen über das Zoll-Wesen des Vereins und die Beschlüsse des General-Congresses, insoweit sie sich zur Publication eignen, in ihren Staaten in ihrem Namen zu verkünden;
2) die Beamten und Diener, welche sowohl für die Ober-Zoll-Administration als für die Erhebungs- und Aufsichts-Stellen des betreffenden Staates erforderlich sind, selbst zu ernennen;
3) die von ihnen ernannten Beamten und Diener von ihren Landesbehörden für den Verein besonders verpflichten zu lassen;

4) die ihnen angehörigen Beamten und Diener, wenn sie sich im Dienste des Vereins Verbrechen oder Vergehen zu Schulden kommen lassen, von ihren Gerichten aburtheilen zu lassen;
5) über die in ihrem Gebiete dem Unterstützungs-Fonds anfallenden Straf-Antheile ausschließend zu disponiren;
6) für ihre Staats-Angehörigen das Begnadigungsrecht auszuüben.

Die Eidesformel, nach welcher die Beamten und Diener für den Verein zu verpflichten sind, ist folgende:

„Ich schwöre, daß ich nicht nur die mir durch meinen Dienst-Eid gegen meinen Souverain auferlegten allgemeinen Verpflichtungen erfüllen, sondern auch die Interessen des Zoll-Vereins nach den Verträgen, gemeinschaftlichen Verordnungen und Instruktionen, getreulich und ohne Gefährde nach allen Kräften und in allen Beziehungen befördern, und allen Nachtheil und Schaden von diesem Verein möglichst abwenden wolle, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Art. XVI.

Die Rechte der in der gemeinschaftlichen Zoll-Verwaltung des Vereins angestellten Beamten und Diener in Beziehung auf Stabilität und Pensions-Ansprüche richten sich nach den Gesetzen desjenigen Staates, dem sie angehören.

Art. XVII.

Sämtliche Kosten der Ober-Zoll-Administrationen werden von den betreffenden Staats-Regierungen getragen. Ebenso fallen auch die Pensionen, Ruhestands-Gehälter und Alimentations-Bezüge der Beamten, Diener und ihrer Relikten, die Beamten und Diener mögen nun bei den Ober-Zoll-Administrationen und der Central-Controle-Anstalt, oder bei den Erhebungs- und Aufsichts-Behörden angestellt seyn, ausschließend jenen Staats-Regierungen zur Last, von welchen diese Beamte und Diener ernannt worden sind. Dagegen werden alle Kosten der Central-Controle-Anstalt, der äußern Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Stellen, so wie alle übrigen nicht ausdrücklich ausgenommenen Verwaltungs-Kosten aus den Vereins-Zöllen oder auf Rechnung des Vereins bestritten.

Um übrigens in dieſer Beziehung eine durchgehende Gleichheit herzuſtellen, und allen Prägravirungen vorzubeugen, werden über die Beſoldungen der äußeren Beamten und Diener, über die Hauszins-Beiträge, über die Ausgaben auf Heitzung und Beleuchtung der Amts-Lokalitäten, über die Ausgaben auf Schreibmaterialien, über die Umzugs-Gebühren und über die Diäten der Zoll-Bedienſteten beſondere, von beiden Regierungen einzuhaltende Regulative feſtgeſetzt werden.

Art. XVIII.

Die hohen Paciscenten übernehmen es, die in ihren Gebieten zum gemeinſchaftlichen Zoll-Dienſt unumgänglich nothwendigen Gebäude, wenn ſie nicht von Corporationen oder Gemeinden oder Privaten gemiethet werden können, auf ihre Koſten herzuſtellen und zu erhalten, ſie ſollen aber nicht nur für jene Gebäude, die ſie zu dieſem Zwecke erſt neu erbauen laſſen, ſondern auch für jene, die bereits vorhanden ſind, und dem gemeinſchaftlichen Zoll-Dienſte überlaſſen werden, entweder aus den Vereins-Zöllen oder von den betreffenden Zoll-Bedienſteten durch Miethzinſe, die den Lokal-Verhältniſſen entſprechen, entſchädigt werden.

Art. XIX.

Die polizeilichen Verfügungen über den gegenſeitigen Beſuch der öffentlichen Märkte und den Hauſirhandel bleiben den reſpektiven Regierungen vorbehalten, ſo wie auch die Wirkſamkeit der in den Vereins-Staaten über Gewerbs-Privilegien geltenden Geſetze fortzubeſtehen hat. Die reſpektiven Staats-Regierungen werden jedoch für die Handels- und Gewerbsleute der vereinten Staaten gegenſeitig diejenigen Begünſtigungen eintreten laſſen, welche nur immer mit ihrer innern Verfaſſung und mit ihrem Abgaben-Syſteme vereinbarlich ſind.

Art. XX.

Alles, was für die vereinten Souveraine und die Mitglieder ihrer Regentenhäuſer über die Zoll-Linie des Vereins ein- und ausgeführt wird, ſoll der tarifmäßigen Verzollung unterliegen, und die Rückvergütung der entrichteten Zölle, in ſo weit dieſe nach den Anordnungen der einzelnen Regierungen Statt findet, aus den reſpektiven Staats-Caſſen geſchehen, oder der treffenden Regierung bei der Abrechnung zur Laſt geſchrieben werden.

Art. XXI.

Die Rückvergütung der Zölle, welche die an den Höfen der vereinten Staaten akkreditirten Botschafter, Minister, Gesandte und Geschäftsträger nach den Bestimmungen des gemeinschaftlichen Zoll-Gesetzes anzusprechen haben, geschieht durch die Staats-Casse der betreffenden Höfe gegen Wiedererſatz aus den Vereins-Zöllen.

Art. XXII.

Die Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den Mediatisirten, Communen und Privaten für eingezogene Zollrechte bewilligt sind, sollen demjenigen Staate zur Last bleiben, der sie bereits bewilliget hat, oder noch zu bewilligen haben wird.

Art. XXIII.

Nicht minder sollen auch die Standesherren die Zoll-Rückvergütungen für ihre bedingten und beschränkten Zollbefreiungen aus den Cassen jener Staaten erhalten, in denen sie diese Rechte haben und ausüben.

Art. XXIV.

Die Begünstigungen der Fabriken und Gewerbe, mit Ausnahme des Grenz-Verkehrs, sowohl in der Einfuhr der Fabrikations-Stoffe, der Halbfabrikate und der zu ihrer Verarbeitung nöthigen Materialien, als auch in der Ausfuhr und Wieder-Einfuhr der Fabrikate zur Vollendung oder Vervollkommnung bleiben der privativen Bewilligung der Landes-Regierungen überlassen, und fallen auch den respectiven Staats-Cassen zur Last.

Art. XXV.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Innern des Vereins alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Verladung, Anhaltung und Umlagerung angehalten werden können, als in den Fällen, in denen die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung es bestimmt.

Art. XXVI.

In Ansehung der Lagerhaus- und Hall-Anstalten sind die hohen Paciscenten übereingekommen, daß die Anzahl derselben vor der Hand im Königreich Baiern auf 36, und im Falle, daß der Rheinkreis in den Verein gezogen wird, auf 40, in

Württemberg aber auf 15 festgesetzt und den betreffenden Regierungen überlassen seyn solle, dieselben nach ihrem Ermessen im Innern ihrer Gebiete zu vertheilen, oder nach Erforderniß der Umstände von einem Handelsplaz in den andern zu verlegen und deren auch weniger anzuordnen.

Sollte gegen Erwarten sich zeigen, daß die oben angenommene Zahl der Lagerhäuser in einem der contrahirenden Staaten für die Bedürfnisse des Handels nicht zureiche, so bleibt jeder Regierung der vereinten Staaten vorbehalten, auf eigene Kosten auch mehrere derselben zu etabliren.

Die Niederlags-Gebühren bleiben den betreffenden Regierungen zur privativen Erhebung überlassen, wogegen sich dieselben verbindlich machen, für die Herstellung und bauliche Unterhaltung der erforderlichen Lagergebäude und sonst dazu gehörigen Vorrichtungen zu sorgen.

Unter derselben Voraussetzung können auch die Waag- und Krahnen-Gebühren bei den Hallen den betreffenden Regierungen oder den Eigenthümern der Hall-Gebäude zur privativen Erhebung überlassen werden. Ausdrücklich wird hiebei jedoch festgesetzt, daß das Amtspersonal der Hall-Anstalten durchaus von der betreffenden Regierung ernannt und besoldet, für den Zweck und das Interesse des Vereins verpflichtet werde, und die ausschließende Aufsicht und Sperre über die gelagerten Güter habe.

Treten andere Staaten dem Verein bei, so soll die Anzahl der ihnen zukommenden Hall-Anstalten dergestalt bemessen werden, daß im Durchschnitte höchstens Eine auf eine Bevölkerung von 100,000 Einwohnern treffe.

Art. XXVII.

Die Weggelder, Wasserzölle, Brücken- und Pflasterzölle, Krahnen, Werfte, Wehrlochs- und Winterhalts-Gebühren, bleiben in den vereinten Staaten der privativen Erhebung vorbehalten.

Damit aber auch durch diese Abgaben der Verkehr und Handel so wenig als möglich erschwert werde, sind die hohen Paciscenten über die nachfolgenden Bestimmungen übereingekommen.

Art. XXVIII.

Das Weggeld soll nur auf gebauten Straßen erhoben werden können und zwei Pfenninge vom Centner und der Stunde, oder in so fern dasselbe nach dem Anspanne

oder nach Laſten erhoben wird, einen hiernach bemeſſenen Satz nicht überſteigen. Ausgenommen iſt jenes Weggeld, welches dermalen auf den Grund eines beſondern Rechtstitels von einzelnen Gemeinden, Körperſchaften oder Privaten erhoben wird.

Art. XXIX.

Die Waſſerzölle auf dem Rhein werden nach den Beſtimmungen der Wiener-Convention vom 24. März 1815 und des zu erwartenden definitiven Schifffahrts-Reglements erhoben.

Die Waſſerzölle auf dem Main und Neckar werden nach dem Schifffahrts-Reglement erhoben, worüber ſich die Ufer-Staaten des Mains und des Neckars auf den Grund der Beſtimmungen der Wiener-Convention vereinigen werden.

Die Waſſerzölle auf den privativen Flüſſen der vereinten Staaten ſollen, wie das Weggeld zu Lande, zwei Pfenninge pr. Centner und Stunde nicht überſteigen können. Sollten jedoch hiewegen ältere — eine geringere Summe des Weggelds oder Waſſerzolls, als die als Maximum ausgeſprochene — ſtipulirende Staats-Verträge mit Auswärtigen beſtehen, ſo wird dieſes Weggeld nach den diesfallſigen vertragsmäßigen Beſtimmungen forterhoben.

Die Regulirung der Schiffahrts-Gebühren auf Kanälen bleibt den betreffenden Regierungen überlaſſen.

Art. XXX.

Die Brücken- und Pflaſter-Zölle ſollen weder für die reſpektiven Staats-Caſſen, noch für die Gemeinden als eine Finanzquelle benützt werden, ſondern mit dem Aufwande auf die periodiſche Herſtellung und gute Unterhaltung der Brücken und Pflaſter in einem billigen Verhältniſſe ſtehen, und die vereinten Staaten verbinden ſich gegenſeitig, insbeſondere die Pflaſterzölle an den Commercialſtraßen nicht zu vermehren.

Art. XXXI.

Den Zoll-Aemtern, welche für die gemeinſchaftliche Rechnung die Zoll-Gefälle erheben, ſoll geſtattet ſeyn, neben den gemeinſchaftlichen Zöllen auch die privativen Weggelder, Waſſerzölle und andere obenbenannte Gebühren, ſoweit es möglich iſt, für Rechnung der betreffenden Staaten, jedoch auf ihre Koſten zu erheben.

Art. XXXII.

Die beiden allerhöchsten Paciscenten behalten sich vor, jene Consumtions-Abgaben, welche in ihren Staaten von gewissen inländischen Genuß- und Verbrauchs-Gegenständen erhoben werden, in gleicher Weise und Quote, zum Besten ihrer Landeskassen, auch von den Gegenständen derselben Art, welche aus dem Gebiete eines benachbarten fremden, oder zum Verein gehörigen Landes kommen, erheben zu lassen, jedoch in der Art, daß solche Abgaben nicht auch die blos transitirenden Gegenstände treffen und durch die Erhebungsweise den freien Verkehr zwischen den vereinten Staaten so wenig wie möglich erschweren.

Art. XXXIII.

Die Tarife solcher Verbrauchs-Abgaben sollen nebst den Bestimmungen über die Erhebungsweise auf Verlangen des Staats, der solche Abgaben erhebt, in den Nachbar-Staaten durch die betreffenden Regierungen bekannt gemacht werden.

Art. XXXIV.

Die Regierungen der vereinten Staaten versprechen sich gegenseitige Unterstützung in der Sicherstellung des Vollzugs ihrer privativen Abgaben-Gesetze, und werden auch in dieser Beziehung die gemeinschaftlichen Erhebungs- und Aufsichts-Beamten zur möglichen Mitwirkung verpflichten.

Art. XXXV.

Die Salz-Regalien der an dem Verein Theil nehmenden Staaten werden aufrecht erhalten, und von den Regierungen gegenseitig geschützt.

Zur Sicherstellung derselben ist

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden werden kann, aus fremden nicht zum Verein gehörigen Ländern in die Vereins-Staaten verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe bei ihren Salzämtern, Factorien oder ihren Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Salz-Nebenproducte aus den dem Vereine nicht beitretenden Ländern in andere solche Länder für Rechnung

von Privaten ist ganz verboten; für Rechnung einer auswärtigen Regierung aber kann diese Durchfuhr, wenn sie sich nicht schon auf bestehende Verträge gründet, nur nach erfolgter Zustimmung aller Vereins-Regierungen und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt haben, welche dieselben nothwendig erachten werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei, und den einzelnen Vereins-Regierungen bleibt vorbehalten, hierüber mit auswärtigen Regierungen oder mit Privaten Verträge abzuschließen, in so ferne sie keine Modifikationen des gemeinschaftlichen Zoll-Systems enthalten.

Was den Salz-Handel innerhalb der Vereins-Staaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem der vereinten Staaten in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Salzlieferungs-Verträge abgeschlossen werden.

Diese Salzlieferungs-Verträge können sich entweder auf die Staats- oder auf die Privat-Salinen beziehen. Auch die letzteren können nur mit Regierungen solche Contracte abschließen, und ist denselben jeder Salz-Verkauf an Privaten verboten.

Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Vereins, sey es nun aus Staats- oder aus Privat-Salinen, Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, welcher den Salz-Handel derselben überhaupt zu beobachten hat.

Wo es die Lage der verschiedenen Staaten mit sich bringt, daß ein Vereins-Staat aus einem andern durch einen dritten Vereins-Staat sein Salz-Bedürfniß beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Verein gehörige Staaten versenden muß, soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden können, jedoch sollen durch vorläufige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln festgesetzt werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist.

Die beiden contrahirenden hohen Staats-Regierungen machen ſich gegenſeitig für die Dauer des Vereins verbindlich, den Salz-Handel en gros im Innern ihrer Staaten fortan nur auf amtliche Regie führen zu laſſen.

Art. XXXVI.

Am erſten Mai eines jeden Jahres verſammelt ſich in München ein General-Congreß.

Dieſer General-Congreß ſoll aus zwei General-Bevollmächtigten der Krone Würtemberg und aus eben ſo vielen General-Bevollmächtigten der Krone Baiern beſtehen.

Die nach Art. XI zu beſtellenden General-Bevollmächtigten bei den Ober-Zoll-Adminiſtrationen ſind zugleich am General-Congreſſe die zweiten Bevollmächtigten der reſpectiven Regierungen.

Das Directorium bei dieſem Congreſſe alternirt jährlich unter den erſten Bevollmächtigten der beiden Staaten; das dirigirende Mitglied hat bei Stimmengleichheit eine überwiegende Stimme.

Treten noch andere Staaten dem Vereine bei, ſo ſoll jeder derſelben einen General-Bevollmächtigten zum Congreß zu ſenden befugt ſeyn.

Art. XXXVII.

Dieſer General-Congreß hat

a) über die Abänderungen des Grund-Vertrags, der Organiſation der Verwaltung, der Zoll-Ordnung und des Zoll-Tarifs, welche die Umſtände allenfalls nothwendig machen, ſich zu vereinigen;

b) die adminiſtrativen Rechenſchafts-Berichte der Ober-Zoll-Adminiſtrationen nach ihrem ganzen Umfange zu prüfen, die Reſultate der Haupt-Rechnungen des Vereins vom letzten Jahre zuſammenzuſtellen, und die definitive Abrechnung zwiſchen den Vereins-Staaten feſtzuſtellen;

c) den Etat für das folgende Jahr zuſammenzuſtellen und feſtzuſetzen;

d) die Recurse und Beschwerden, welche über die Verfügungen der Ober-Zoll-Administrationen an den Congreß gelangen, zu erledigen; endlich

e) die Verfügungen über die polizeilichen und administrativen Gegenstände, welche außer der Competenz der Ober-Zoll-Administrationen liegen, zu verabreden und ihre provisorischen Anordnungen zu bestätigen oder aufzuheben.

Art. XXXVIII.

Bei Berathung der in vorhergehendem Artikel ad a) b) und c) bezeichneten Gegenstände sind die Mitglieder des Congresses an die Instructionen gebunden, welche sie zu diesem Behufe von ihren respectiven Höfen erhalten, und diesen ist hierin auch die Ratifikation der Beschlüsse vorbehalten.

In den ad d) und e) bezeichneten Fällen handelt der Congreß als Compromiß-Richter, und die Mitglieder desselben sind an keine Instruction, sondern nur an ihre Ueberzeugung gebunden.

In ein solches Compromiß-Gericht kann sich jedoch der Congreß erst dann verwandeln, wenn er sich zuvor durch sachverständige Männer verstärkt hat.

Diese werden von den General-Bevollmächtigten nach innerer Ueberzeugung gewählt, und deren Zahl wird festgesetzt auf drei, so lange der Congreß aus vier Bevollmächtigten besteht; auf zwei, wenn derselbe aus fünf, sieben oder neun Bevollmächtigten besteht, und auf einen, wenn er aus sechs, acht oder zehn Bevollmächtigten besteht.

Erfolgt über die ad b) und c) bemerkten Gegenstände keine Vereinigung, oder binnen vier Wochen nach Beschluß nicht die Ratifikation, so entscheidet das auf die obenbemerkte Weise zusammengesetzte Compromiß-Gericht.

Dagegen können die Bestimmungen des gegenwärtigen Grund-Vertrags nur unter allseitiger Zustimmung der hohen Mitglieder des Vereins abgeändert, erläutert oder mit Zusätzen vermehrt werden.

Ebenſo können auch in der Zoll-Ordnung, in den Zoll-Tarifen und in der Organiſation der Verwaltung nur unter allſeitiger Zuſtimmung der hohen Paciscenten Abänderungen Statt finden.

Art. XXXIX.

Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Verſammlung des Congreſſes außerordentliche Ereigniſſe ein, welche über Abänderung der Tarife oder über andere Verfügungen unverzüglich Beſchlüſſe erheiſchen; ſo werden ſich die hohen Paciscenten darüber im diplomatiſchen Wege vereinigen, oder einen außerordentlichen Congreß veranlaſſen.

Art. XL.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und ihre Gehülfen beſtreitet jene Regierung, welche ſie delegirt.

Die Remunerationen der Sachverſtändigen, welche dem Congreß beigeordnet werden, ſo wie des untern Perſonals, welches der Congreß zu ſeinen Arbeiten nöthig hat, werden auf gemeinſame Koſten aus den Vereins-Zöllen beſtritten.

Art. XLI.

Jedem der contrahirenden Theile ſoll es frei ſtehen, nach Ablauf der erſten drei Jahre (vom Tage an gerechnet, wo der Verein in Vollzug kommt) jeder Zeit aus demſelben zu treten, wenn von ihm ein Jahr voraus die Aufkündigung geſchehen iſt.

Nur in dem Falle, daß ſämtliche deutſche Bundesſtaaten über gemeinſame Maßregeln übereinkämen, welche den Zweck des Zoll-Vereins erfüllen, ſoll dieſer von dem Zeitpunkt an, wo die Beſchlüſſe der Bundes-Verſammlung in Vollzug treten, aufgelöst werden.

Ebenſo ſollen, wenn gemeinſame Maßregeln über den freien Verkehr und Handel mit Lebensmitteln in dem deutſchen Staatenbunde beſchloſſen werden ſollten, dieſe Beſchlüſſe an die Stelle der einſchlägigen Beſtimmungen der gemeinſchaftlichen Zoll-Ordnung des Vereins treten.

Art. XLII.

In dem Falle des Austritts aus dem Verein oder der Auflösung deſſelben hat jeder austretende Staat alle von ihm angeſtellten Beamten und Diener zurückzunehmen und das ihm zuſtändige Amts-Inventar zurück zu erhalten.

Art. XLIII.

Das Baieriſche Gewicht und Maas wird dem gemeinſchaftlichen Zoll-Tarife zu Grund gelegt und die Zoll-Abgabe hiernach erhoben. Zu dieſem Behufe wird das Gewicht für die damit noch nicht verſehenen Erhebungs-Behörden auf Koſten des Vereins herbeigeſchafft.

Das vom Baieriſchen abweichende Maas wird in jenes reducirt, und es werden hierüber beſondere Reductions-Normen vorgeſchrieben.

Art. XLIV.

In Anſehung der Tax- und Stempel-Abgabe wird es in jedem der vereinten Staaten nach ſeinen eigenen Geſetzen gehalten und die Einnahmen an denſelben werden den reſpektiven Regierungen ganz allein verrechnet.

Art. XLV.

Sowohl die Ober-Zoll-Adminiſtrationen, als die äußern Aufſichts- und Erhebungs-Behörden führen das Wappen und Prädicat jenes Staates, in welchem ſie aufgeſtellt ſind.

Gleiches findet bei den Verſicherungs-Werkzeugen in der Art Statt, daß die Randſchrift denjenigen Staat bezeichnet, in welchem die Poſtirung liegt; der eine Stempel trägt das Wappen eben dieſes Staats nebſt dem Namen und der Dienſtes-Eigenſchaft der Zoll-Poſtirung als Umſchrift, der andere hingegen enthält die Umſchrift „Zoll-Verein“ und in der Mitte die laufende Nummer.

Art. XLVI.

Die Landes-Regierungen übernehmen es, das Inventar an Amts-Requiſiten und

Gerärhſchaften für die in ihrem Gebiete liegenden Zoll-Aemter herbeizuſchaffen und zu unterhalten.

Art. XLVII.

Im Falle einer Auflöſung des Vereins werden die Local- Perſonal- und Special-Acten denjenigen Regierungen, deren Land oder Perſonale ſie betreffen, zurückgeſtellt.

Der generelle Theil, ſo wie die Rechnungs-Acten der Vereins-Regiſtratur bleiben zwar im Beſitze der Krone Baiern, welche jedoch drei Jahre lang verbunden iſt, die Einſicht dieſer Regiſtratur-Acten, ſo wie die Verfaſſung von Auszügen oder Abſchriften derſelben zu geſtatten.

Art. XLVIII.

Die zur Zeit der Einführung des Vereins noch unerledigten Rechnungs-Reviſionen und Juſtificationen von den bisherigen Zoll-Adminiſtrationen der vereinten Staaten werden ausſchließend nach den Comptabilitäts-Vorſchriften des betreffenden Staates erledigt, und die daraus hervorgehenden Activ- und Paſſiv-Reſte berühren blos die Caſſen der betreffenden Regierung.

Ebenſo werden die noch zu erledigenden Zoll-Strafprozeſſe ausſchließend von den Landes-Behörden und Stellen behandelt.

Art. XLIX.

Im Falle der Auflöſung des Vereins werden die Rückſtände durch die Regierung, in deren Gebiet ſie anfielen, eingetrieben, längſtens binnen zwei Jahren dem Verein baar abgeliefert, und ſodann unter die reſpektiven Staaten nach dem vertragsmäßigen Theilungs-Maßſtabe getheilt.

Art. L.

Gegenwärtiger, in duplo ausgefertigter Grund-Vertrag ſoll alsbald der allerhöchſten Genehmigung beider Königlichen Höfe unterlegt werden, und die Auswechslung beiderſeitiger Ratifikations-Urkunden ſpäteſtens in vierzehn Tagen zu München Statt finden.

Zur Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Grund-Vertrag unterſchrieben und beſiegelt zu

München den 18. Januar 1828.

(L. S.) Philipp Moriz, Freiherr von Schmitz-Grollenburg.

(L. S.) Freiherr von Zentner.

(L. S.) Chriſtoph Ludwig v. Herzog.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 4. d. M. die Vereinigung der Salz-Inſpektors- mit den Saline-Caſſiers-Stellen zu genehmigen, und hienach als Saline-Caſſier in Hall mit Wilhelms-Glück den bisher bei dem Finanz-Miniſterium angeſtellten Ober-Reviſor Herdtle, ſeinem Anſuchen gemäß und unter Vorbehalt ſeines Rangs, zu ernennen geruht.

Sodann haben Höchſtdieſelben durch höchſte Dekrete vom 11. d. M. die bei dem K. Ober-Tribunal erledigte Raths-Stelle dem Ober-Juſtizrath D. Schott in Eßlingen zu übertragen, und

den bisher theils bei der Ober-Rechnungs-Kammer, theils bei dem Bergrath beſchäftigten Ober-Finanzrath v. Dünger bei letzterem Collegium ausſchließlich als erſten Rath einzutheilen geruht.

Dienſt-Erledigung.

Durch die Beförderung des Ober-Juſtizraths D. Schott zum Ober-Tribunalrathe iſt bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen eine etatsmäßige Raths-Stelle erledigt worden. Die Bewerber um ſolche haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunale zu melden.

Berichtigung.

In einigen Exemplaren dieſes Blatts iſt S. 70 L. 3 anſtatt „14. Februar" zu leſen: 15. Februar.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 20. Februar 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, die Verkündigung eines neuen Tarifs der Eingangs-Zölle betreffend. (Beilage: Der Tarif der Eingangs-Zölle.)

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Aufstellung einer Ober-Zoll-Administration betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

die Verkündigung eines neuen Tarifs der Eingangs-Zölle betreffend.
(Beilage: Der Tarif der Eingangs-Zölle.)

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In einer unter dem $\frac{18}{31}$. Januar 1828 mit der Krone Bayern abgeschlossenen Uebereinkunft, die Vollziehung des im Regierungs-Blatt von 1828, Seite 69 verkündeten Grund-Vertrags über den Zoll-Verein mit dem Königreiche Bayern betreffend, ist bestimmt worden, daß die Eingangs-Zölle von allen jenen Artikeln, die bisher in Württemberg geringer als in Bayern belegt waren, den bayerischen Zollsätzen gleichgestellt werden sollen.

Indem Wir Uns vorbehalten, zur gehörigen Zeit die weiteren Verfügungen über die vertragsmäßige gänzliche Vollziehung des Vereins zu erlassen, verordnen und verfügen Wir vorläufig, wie folgt:

§. I.

Vom 24. Februar 1828 an, diesen Tag mit eingerechnet, bis auf weitere Verfügung werden die Eingangs-Zölle nach dem dieser Verordnung angeschlossenen neuen Tarif erhoben.

In Ansehung der Ausgangs- und Durchgangs-Zölle bleiben bis auf Weiteres die seitherigen Bestimmungen in Anwendung.

§. II.

Von diesem neuen Tarif finden folgende Ausnahmen Statt, und zwar:

In Beziehung auf den Verkehr mit dem Königreiche Bayern:

1) Von allen an der bayerischen Landesgrenze unmittelbar aus Bayern eingehenden Erzeugnissen und Fabrikaten verbleibt es, wenn sie mit bayerischen Ausgangsscheinen versehen sind, bis zum vollständigen Vollzug des Vereins bei den Eingangs-Zöllen, welche der bisherige Zoll-Tarif und der im Regierungs-Blatte von 1827, Seite 139 verkündete Vertrag vom 12. April 1827 festsetzen.

   Nur jene an der bayerischen Landesgrenze eingehenden Waaren und Güter, welche durch Bayern blos transitiren, und sonach in diesem Staate weder erzeugt, noch zum Eingange verzollt sind, unterliegen den allgemeinen Eingangs-Zöllen (Art. I).

2) Um den Verkehr zwischen beiden Königreichen vor dem gänzlichen Vollzug des Vereins noch mehr zu erleichtern, treten vom 1. März 1828 an, bis zu dem, in einer besondern Uebereinkunft festgesetzten Termine der Aufhebung der beiderseitigen Zoll-Linien folgende gegenseitige Befreiungen ein:

a) Die in Bayern mit Einschluß des Rheinkreises erzeugten Weine und Wein-Moste gehen in Württemberg zollfrei ein; wogegen aber auch die in Württemberg erzeugten Weine und Wein-Moste bei der Einfuhr in Bayern vom Eingangs-Zolle frei sind.

b) Ebenſo ſind die in Bayern mit Einſchluß des Rheinkreiſes und in Württemberg erzeugten

Stab- Schien- Stangen- Knoppern- und Zain-Eiſen,
Eiſenguß-Waaren,
unverarbeitete Eiſenbleche, und
unverarbeitete Stahle

bei der gegenſeitigen Einfuhr keinem Zolle unterworfen.

c) Die gleiche gegenſeitige Befreiung genießen

alle Getreide-Sorten, ſodann

Pferde,	Kälber,
Fohlen,	Schweine,
Maulthiere,	Friſchlinge,
Eſel,	Spanferkel,
Ochſen,	Schaafe,
Stiere,	Lämmer,
Kühe,	Geisvieh und
Rinder,	Kitzen,

wenn ſie aus Bayern nach Württemberg oder aus Württemberg nach Bayern eingeführt werden.

Die Befreiung der unter a und b aufgeführten Gegenſtände wird durch die nach den beſtehenden Vorſchriften beizubringenden Urſprungs-Zeugniſſe begründet. Für die unter c aufgeführten Gegenſtände aber wird eine Urſprungs-Beſcheinigung nicht gefordert.

§. III.

Zu Gunſten der Schweiz treten gleichzeitig mit der Einführung des neuen Tarifs (Art. I) bis auf weitere Anordnung nachſtehende Erleichterungen ein:

a) Folgende in der Schweiz erzeugte Artikel unterliegen, wenn ſie mit den vorſchriftmäßigen Urſprungs-Zeugniſſen verſehen ſind, nur der Hälfte der tarifmäßigen Eingangs-Zölle.

Dieſelben ſind:

Seidenfabrikate:

a) aus ungemiſchter Seide,
b) aus Floretſeide,
Spitzen,
Stab- Stangen- und Zain-Eiſen,
Eiſenguß-Waaren,
alle Gattungen des rohen und abgeſchweißten Stahls,
Käſe,
Obſt,
a) friſches, einſchließlich der Weintrauben,
b) gedörrtes,
Seewein, weißer, alter und neuer, ohne Unterſchied,
Obſtmoſt, alter und neuer,
Kirſchenwaſſer,
Wermuthgeiſt (Extrait d'Absynthe),
Erdengeſchirr, gemeines, einſchließlich gemeiner Oefen,
Honig,
ungebleichtes Wachs,
Färbekräuter,
Mediciniſche Kräuter und Wurzeln,
Uhren-Beſtandtheile.

b) Für ſchweizeriſche Fabriken und Handelshäuſer, welche Seiden- Baumwollen- und Wollen-Zeuge in Württemberg auf irgend eine Weiſe zubereiten, vollenden oder veredeln laſſen, wird ſowohl für die eingehenden rohen Stoffe, als für die zurückgehende zubereitete Waare der wechſelſeitige abgabenfreie Ein- und Rückgang, unter den erforderlichen Vorſichts-Maßregeln feſtgeſetzt.

c) Von der auf ſchweizeriſche Bleichen gegebenen und gebleicht wieder zurückgeführten Württembergiſchen Leinwand iſt bei der Ausfuhr zwar der geſetzliche Zoll von 12 kr. vom Centner, bei der Wieder-Einfuhr aber nur ein Eingangs-Zoll von 24 kr. vom Centner zu entrichten.

d) Von Schaafen, welche die Schweizer auf Württembergiſche Weiden treiben, wird nur die Hälfte des geſetzlichen Eingangs-Zolls entrichtet. Werden die Schaafe zur Schur nach der Schweiz getrieben und nach der Schur wieder auf die Weide gebracht, ſo iſt, nach erfolgter Nachweiſung, kein Zoll davon zu entrichten.

Ebenſo ſoll für Vieh, welches die Schweiz durch Württemberg auf ausländiſche Märkte hin- und herführt, nur die Hälfte des Durchgangs-Zolls bezahlt werden.

§. IV.

Was den Verkehr mit dem Großherzogthum Baden betrifft, ſo bleibt bis auf weitere Verfügung die Verordnung vom 7. Juli 1827 (Reg.Blatt S. 257) in Kraft, wonach der Eingangs-Zoll in Württemberg von den Badenſchen Weinen dem ermäßigten Zoll gleichgeſtellt worden iſt, welchem dieſe Weine bei ihrer Einfuhr nach Bayern unterliegen.

Es wird daher erhoben:

von den in dem Großherzogthum Baden erzeugten Weinen, mit Ausnahme der Badenſchen See-Weine,

Zwei Gulden und dreißig Kreuzer pr. Centner;

von den Badenſchen See-Weinen,

Ein Gulden und zwanzig Kreuzer pr. Centner.

Eben ſo bleiben hinſichtlich der Erleichterung des Grenz-Verkehrs die in der Verordnung vom 24. April 1826 (Reg. Blatt S. 208) enthaltenen Beſtimmungen vorläufig in Wirkung.

Unſer Finanz-Miniſter iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 12. Februar 1828.

Wilhelm.

Der Miniſter der Finanzen:
Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung, die Aufſtellung einer Ober-Zoll-Adminiſtration betreffend.

Seine Königliche Majeſtät haben ſich in Vollziehung des Art. X des Grund-Vertrags über einen Zoll-Verein mit der Krone Bayern bewogen gefunden, die oberſte Zoll-Verwaltung von den Attributionen des Steuer-Collegiums zu trennen, und dafür eine eigene und ſelbſtſtändige Ober-Zoll-Adminiſtration aufzuſtellen.

Zu derſelben haben Seine Königliche Majeſtät mittelſt höchſter Entſchließung vom 11. Februar d. J. nachfolgende Diener neben Beibehaltung ihrer bisherigen Stellen zu berufen geruht:

den Ober-Finanzrath v. Herzog, vortragenden Rath bei dem Finanz-Miniſterium, als Vorſtand, ſodann

den Ober-Finanzrath Bacmeiſter, Mitglied des Steuer-Collegiums,

den zum Ober-Steuerrath ernannten Finanzrath Memminger, Mitglied des ſtatiſtiſch-topographiſchen Bureau.

Für die Behandlung der rechtlichen Gegenſtände der Ober-Zoll-Adminiſtration ſoll der Juſtitiar des Steuer-Collegiums beigezogen werden. Zum Aſſeſſor bei dieſer Stelle, zugleich mit der Beſtimmung, das Secretariat bei derſelben zu beſorgen, haben Seine Königliche Majeſtät den Referendär Mohl gnädigſt ernannt.

Die neu errichtete Ober-Zoll-Adminiſtration wird vom 1. März 1828 an in Thätigkeit treten und die betreffenden Behörden werden hievon mit dem Anhang in Kenntniß geſetzt, daß ſie von jenem Tage an ihre Berichte und Anfragen an die Königliche Ober-Zoll-Adminiſtration zu richten und die Weiſungen derſelben pünktlich zu befolgen haben.

Stuttgart den 14. Februar 1828. Varnbüler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 12.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 25. Februar 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, den Gerichtsstand eines Theils des K. Hofstaats und der Hof-Dienerschaft betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Preis-Austheilung für die Anzeige natürlich pockenkranker Kühe im Jahr 18⁶/₁₀. — Verfügung, betreffend die Schau und Stempelung der Weberblätter. — Termine: a) für die diesjährige Dienst-Prüfung der katholischen Geistlichen; — b) für die Dienst-Prüfungen der katholischen Schullehrer und Provisoren. — Prüfung der katholischen Schul-Jucipienten für Schul-Provisorate.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben, nach höchstem Dekrete vom 18. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, General-Lieutenant, Grafen v. Beroldingen, die Erlaubniß zu ertheilen geruht, das von des Königs von Frankreich Majestät ihm verliehene Großkreuz der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. die bei dem Finanz-Ministerium erledigte etatsmäßige Stelle eines Ober-Revisors,

welcher zugleich die Ministerial-Casse zu besorgen hat, dem bisherigen Amts-Verweser, Referendär Maerklin, gnädigst übertragen, und

durch höchstes Dekret vom 15. d. M. den bei der Bau- und Garten-Direktion angestellten Architekten Gabriel zum Bau-Inspektor gnädigst ernannt, auch

vermöge höchster Entschließung von demselben Tage die Weg-Inspektion Biberach im Donau-Kreise dem Architekten Gaab, von Tübingen,

vermöge höchsten Dekrets vom 18. d. M. den Referendär erster Classe, Lienhardt, von Stuttgart, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Marbach, und

den Referendär erster Classe, Freiherrn Adolph v. Wächter, von Stuttgart, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Calw gnädigst ernannt.

Sodann haben Höchstdieselben auf das erfolgte Ableben des seitherigen Ordens-Vice-Kanzlers, Staats-Ministers Freiherrn v. Phull-Rieppur, durch höchstes Dekret vom 19. d. M. den Staats-Sekretär Freiherrn v. Vellnagel zum Ordens-Vice-Kanzler gnädigst zu ernennen geruht.

Unter dem 19. d. M. wurde der Oberlieutenant v. Finckh vom vierten zum dritten, und

der Oberlieutenant v. Linden vom ersten zum vierten Reiter-Regimente versetzt, auch Letzterer zum Schützen-Offizier ernannt.

Die patronatische Nomination des Pfarr-Verwesers Roller zu Rothenacker, Dekanats Vaihingen, auf die erledigte evangelische Pfarr-Stelle daselbst ist den 29. v. M. bestätiget worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Ober-Hofraths und des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, den Gerichtsstand eines Theils des K. Hofstaats und der Hof-Dienerschaft betreffend.

In dem §. 8 der Rang-Ordnung (Reg. Blatt vom Jahre 1821 S. 749) ist die Festsetzung der Ehren-Vorzüge der K. Hof-Beamten und Diener einer besonderen Verordnung vorbehalten.

Durch höchste Entschließung vom 29. November 1827 haben nun Seine Königliche Majestät im Hinblicke auf den §. 1 lit. c Nr. 2 der Justiz-Novelle vom 15. September 1822 (Reg. Blatt S. 673) wonach sämtliche öffentliche Diener, denen ein bestimmter Rang angewiesen ist, von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeiten befreit seyn sollen, in Beziehung auf den Gerichtsstand des Königlichen Hofstaats und der Hof-Dienerschaft, so weit solcher nicht bereits durch die Eingangs erwähnte Rang-Ordnung, und für besondere Fälle durch die Instruction für das K. Hof-Gericht vom 16. Mai 1817 (Reg. Blatt S. 397) festgesetzt ist, Nachstehendes zu verordnen geruht.

§. 1.

Unmittelbar unter den K. Gerichtshöfen stehen, und sind daher von der Gerichtsbarkeit der Oberamts-Gerichte befreit:

A. Bei dem Hofstaat Seiner Majestät des Königs,
und zwar:

1) Bei dem K. Ober-Hofrath:
der Ober-Hofprediger,
der Hof-Richter,
die K. Leib-Aerzte,
der Ober-Hof-Cassier.

2) Bei dem Oberst-Hofmeister-Stab:
der Hof-Jägermeister,
der Vorstand der Bau- und Garten-Direction,
der Vorstand der K. Hand-Bibliothek.

3) Bei dem Oberst-Kammerherrn-Stab:
der Director des K. Hof-Theaters.

B. Bei dem Hofstaat Ihrer Majestät der Königin:
der Oberst-Hofmeister,
der erste Kammerherr,
der erste Stallmeister,
die Staats-Damen,
die Hof-Damen.

C. Bei dem Hofstaat der verwittweten Königinnen Majestäten:
diejenigen Diener, die in der gleichen Dienst-Categorie mit den Dienern der regierenden Königin stehen, welche auf die Exemtion erster Classe Anspruch haben.

D. Bei dem Hofstaat der Königlichen Kinder:
die Ober-Hofmeister,
die Ober-Hofmeisterinnen,
die Hofmeister,
die Hofmeisterinnen.

E. Dienern anderer Angehörigen des Königlichen Hauses kommt die Exemtion erster Classe nur vermöge besonderer K. Verwilligung zu, wenn sie ihnen nicht etwa schon vermöge ihrer vom Könige erhaltenen Aemter oder Titel zusteht.

§. II.

Von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeiten sind befreit, und zunächst den Oberamts-Gerichten untergeben:

A. Bei dem Hofstaat Seiner Majestät des Königs,
und zwar:

AA) Bei dem K. Ober-Hofrath:
der Ober-Hofraths-Sekretär,
der Ober-Hofraths-Canzlist.

1) Bei der Hof-Capelle:
der Hof-Caplan,
der Hof-Organist,
der Hof-Cantor;

2) bei dem Hof-Gerichte:
der Hof-Gerichts-Aktuar;

3) von den Hof-Aerzten:
der Hof-Chirurg,
der Hof-Zahnarzt.

BB) Bei dem Oberst-Hofmeister-Stab:

Stab:

der Stabs-Sekretär,
der Stabs-Canzlist;

1) bei dem Hof-Departement:

a) Persönlicher Dienst.

der Hof-Zahlmeister,
der Hof-Juwelier,
die Kammerdiener;

b) Hof-Dienst.

der Ober-Hof-Fourier,
die Hof-Fouriere;

c) Oekonomie-Dienst.

der Hof-Oekonom,
der Küchenschreiber,
der Küchenmeister,
der Hof-Canditor,
der Kellermeister,
der Silberkämmerling,
die Leinwand-Verwalterin;

d) Schloß- und Kron-Mobilien-Verwaltung.

der Schloß- und Kron-Mobilien-Verwalter,
der Adjunkt desselben,
der Schloßschreiber;

2) bei dem Hof-Jägermeister-Amte:

der Hof-Jagd-Sekretär,
der Ober-Büchsenspanner;

3) bei der Bau- und Garten-Direction:

der Bau-Inspector,
der Architekt,
der Bauzeichner,

der Ober-Hofgärtner,
die Hofgärtner;

4) bei der Direction der K. Hand-Bibliothek:
der Sekretär,
der Inſpector der Hand-Bibliothek,
der Inſpector der Gallerie.

CC) Bei dem Oberſt-Kammerherrn-Stab,
und zwar:
bei dem K. Hof-Theater:
der Sekretär,
der Canzliſt,
der Oekonomie-Verwalter,
der Capellmeiſter.

DD) Bei dem Oberſt-Stallmeiſter-Stab:
der Ober-Thierarzt,
der Stabs-Sekretär,
die Bereuter,
die Stall-Inſpectoren.

B. Bei dem Hofſtaat und Dienſt-Perſonal Ihrer Majeſtät der Königin:
der Geheime-Sekretär,
die Kammerdiener,
die Kammer-Frauen.

C. Bei dem Hofſtaat und Dienſt-Perſonal der Königlichen Kinder:
die Kammerdiener,
die Kammer-Frauen,
die Kinds-Frauen.

D. Diener anderer Angehörigen des Königlichen Hauſes, welchen, ſtänden ſie im Dienſte des Königs, die Exemtion zweiter Claſſe zukäme, haben dieſe gleichfalls zu genießen.

§. III.

Alle übrigen in den §§. I und II nicht genannten Hofdiener ſind der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeiten unterworfen.

Sämtliche hiebei betheiligten Stellen und Diener haben ſich hiernach zu achten.

Stuttgart den 14. Februar 1828.

Behr. Maucler.

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Preis-Austheilung für die Anzeige natürlich pockenkranker Kühe im Jahr $18^{26}/_{27}$.

Auch im Jahr $18^{25}/_{26}$ iſt die Anzeige von Kühen, welche an den natürlichen Pocken erkrankt ſind, nicht ſo häufig geſchehen, als die wirkliche Erſcheinung dieſer Krankheit es möglich gemacht hätte.

Es konnte daher die Zutheilung der Prämie von je zwei Kronenthalern nur an

Adam Kraus, von Oberſontheim, Oberamts Gaildorf,

den Weber Lang, von Marbach, und

den Thierarzt Maurer, von Rutesheim, Oberamts Leonberg,

erfolgen.

Indem dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten die K. Oberämter den Auftrag, ſolches auch durch die in ihren Bezirken erſcheinenden Intelligenz-Blätter bekannt zu machen, und, wenn es nicht in der letzten Zeit bereits geſchehen ſeyn ſollte, die diesfallſige Verordnung vom 13. November 1825, beſonders aber die darin enthaltene Beſchreibung der Kennzeichen der ächten urſprünglichen Kuhpocken (Reg. Blatt von 1825, S. 718) auf gleichem Wege wiederholt in Erinnerung zu bringen, auch den Orts-Vorſtehern die Belehrung ihrer Untergebenen hierüber von Neuem nachdrücklich zu empfehlen.

Die K. Kreis-Regierungen aber werden hiemit angewieſen, künftig die oberamtlichen Berichte über dergleichen Anzeigen natürlich pockenkranker Kühe nicht mehr zu ſammeln, ſondern ſogleich zum Behufe der Anweiſung der feſtgeſetzten Prämie hieher

vorzulegen, und am Schluſſe des Verwaltungs-Jahrs nur die etwaigen Fehlanzeigen nachzutragen.

Stuttgart den 14. Februar 1828. Schmidlin.

b) Verfügung, betreffend die Schau und Stemplung der Weberblätter.

Zu Vollziehung der in der Verfügung vom 18. April v. J., betreffend die polizeiliche Aufſicht über den Verkehr mit linnen Garn und die Leinwand-Weberei (Reg. Blatt S. 124 f.), enthaltenen Beſtimmungen wegen der Schau und Stemplung der Weberblätter werden nachſtehende Vorſchriften ertheilt:

§. 1.

Die Blätterſchau iſt zunächſt auf den Stand der Zähne oder Riete zu richten. Nur Blätter, deren Zähne oder Riete in durchaus gleicher Entfernung von einander ſtehen, können das Schauzeichen erhalten.

Nächſtdem iſt die Breite, die Fadenzahl und die Art des Gewebes, wozu das Blatt dient, auf demſelben zu bezeichnen.

§. 2.

Es können Weberblätter von jeder beliebigen Breite die öffentliche Stemplung erhalten. Dagegen iſt bei der im §. 19 der Verfügung vom 18. April v. J. angeordneten Viſitation der Werkſtätten darauf zu achten, daß zur Verfertigung von Handels-Leinwand (zur Stückweberei) keine Blätter gebraucht werden, die nicht genau einer der im Handel üblichen Gattungen der Leinwand-Breite entſprechen.

§. 3.

Der richtig erfundene Stand der Zähne wird auf dem Blatt durch das bei den Garnhäſpeln gebräuchliche Pfechtzeichen, die Breite und Fadenzahl durch Ziffern in der Art angezeigt, daß die erſte Ziffer die Zahl der Viertels-Ellen, welche das mit dem Blatt zu webende Leinwand-Stück in der Breite hält, die zweite Ziffer aber die Zahl der auf das Blatt gehenden Fadenhunderte ausdrückt.

§. 4.

Der Verkäufer eines mit der vorgeſchriebenen Stemplung nicht verſehenen Weberblattes wird ebenſo, wie der Weber, welcher ſich eines ſolchen bedient, mit der Strafe eines kleinen Frevels belegt.

§. 5.

Blätter mit ungleichem Rietstand, welche ein Blätterſetzer zur Schau bringt, werden demſelben unter Anſetzung der in der Weber-Ordnung vorgeſchriebenen Strafe von einem Gulden zur Umarbeitung zurückgegeben.

Ein bereits in den Verkauf übergegangenes ungeſtempeltes Blatt, bei welchem ein ungleicher Rietſtand gefunden wird, iſt nach Vorſchrift der Weber-Ordnung zu zerſchneiden.

Wird bei einem Blatt die obrigkeitliche Bezeichnung unrichtig befunden, indem entweder der Rietſtand ungleich iſt, oder das Blatt der ausgedrückten Breite und Fadenzahl nicht entſpricht, ſo iſt nach Abſatz III der Verordnung vom 15. Febr. 1815 (Reg. Blatt S. 49) zu verfahren.

§. 6.

Von der vorgeſchriebenen Schau und Stemplung ſind diejenigen Blätter ausgenommen, welche zu Sack- Pack- und Steif-Leinwand, desgleichen zu gemuſterten oder ſolchen Geweben, die Wolle, Seide oder Baumwolle in Kette oder Einſchlag enthalten, dienen ſollen.

§. 7.

Die Vorſchrift des §. 21 der Verfügung vom 18. April v. J. wegen Bezeichnung der Leinwandſtücke mit dem Namen des Webers und dem zur Verfertigung gebrauchten Geſchirr findet nur bei derjenigen Leinwand, welche nicht in eine der in dem vorſtehenden §. 6 genannten Claſſen gehört, Anwendung.

Das gebrauchte Geſchirr wird nach der Breite und Fadenzahl auf gleiche Weiſe, wie der vorſtehende §. 3 es für die Blätter-Stemplung vorſchreibt, bezeichnet.

Die Polizei-Stellen ſind angewieſen, über der Vollziehung dieſer Vorſchriften zu halten.

Stuttgart den 18. Februar 1828. Schmidlin.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

a) Termin für die diesjährige Dienſt-Prüfung der katholiſchen Geiſtlichen.

Die Dienſt-Prüfung der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchenſtellen wird am Dienſtag den 17. Juni und den folgenden Tagen Statt haben, und werden diejenigen

Geiſtlichen zugelaſſen, welche im Jahre 1825 oder früher Prieſter geworden ſind. Die Prüfungs-Candidaten haben ſich bis zum 19. Mai dahier ſchriftlich zu melden, und, wenn keine Abweiſung erfolgt, am Montag den 16. Juni, Nachmittags 4 Uhr, auf der Kanzlei des katholiſchen Kirchenraths zu erſcheinen.

Uebrigens bezieht man ſich auf die im Regierungs-Blatt von 1819, S. 111, auch auf die in den Cirkular-Erlaſſen vom 1. Juli 1820 und 6. Auguſt 1822 bekannt gemachten Vorſchriften.

Stuttgart den 14. Februar 1828. Camerer.

b) Termine für die Dienſt-Prüfungen der katholiſchen Schullehrer und Proviſoren.

Die diesjährigen Dienſt-Prüfungen der Schullehrer zur Beförderung und der Proviſoren zur Anſtellung werden am Dienſtag den 29. April, auch am Dienſtag den 7. Oktober und den darauf folgenden Tagen gehalten werden.

Es haben zu erſcheinen:

1) die bereits ſchon früher, jedoch nicht dahier geprüften Schullehrer, wenn ſie zur Beförderung auf beſſere Stadt- oder Land-Schuldienſte fähig erklärt werden wollen;
2) die Proviſoren, welche das einundzwanzigſte Jahr zurückgelegt, und volle drei Jahre Proviſorats-Dienſte in öffentlichen Schulen geleiſtet haben.

Hiebei bezieht man ſich auf die unter dem 5. Februar 1822 (Reg. Blatt S. 106) gegebenen Weiſungen. In den Meldungen ſind der Name, Dienſt-Charakter, Wohnort, das Jahr und der Tag der Geburt, Jahr und Tag des Proviſorats-Dekrets anzugeben, und die Schul-Inſpektoren haben in ihren Beiberichten über die Lehrgabe, die Sitten und die Amtsführung pflichtmäßig ſich zu äußern.

Bei einer dieſer Prüfungen haben auch diejenigen Schullehrer zu erſcheinen, welche die ganze Bildung der Schul-Incipienten durch den vierjährigen Kurs übernehmen wollen.

Die Eingaben müſſen für die Frühlings-Prüfung bis zum 31. März, für die Herbſt-Prüfung bis zum 8. September dahier einkommen, widrigenfalls ſie unberückſichtiget bleiben. Wenn keine Abweiſung erfolgt, ſo haben die Prüfungs-Candidaten

beziehungsweiſe am Montag den 28. April und den 6. Oktober, Nachmittags um 4 Uhr, auf der Kirchenraths-Kanzlei dahier ſich einzufinden.

Stuttgart den 14. Februar 1828. Camerer.

c) Prüfung der katholiſchen Schul-Incipienten für Schul-Proviſorate.

Diejenigen Schul-Incipienten, welche die geſetzliche Bildungszeit außer dem Schullehrer-Seminar bis zum 1. Mai vollenden, haben ſich zur Prüfung über ihre Fähigkeit zu Schul-Proviſoraten bis zum 15. April durch den betreffenden Schul-Inſpektor ſchriftlich dahier zu melden, worauf ihnen das Weitere bekannt gemacht werden wird.

Stuttgart den 14. Februar 1828. Camerer.

Dienſt-Erledigungen.

1) Nach eingetretener Erledigung des bisher mit der Pfarrei zu Dürrmenz verbunden geweſenen Dekanat-Amts iſt die Auflöſung dieſes Dekanats und die Einverleibung der Diözeſan-Orte (mit Ausnahme der dem Dekanat Vaihingen zugetheilten Orte Mühlhauſen, Roßwag und Weiſſach) in die Diözeſe Knittlingen verfügt worden. Es wird daher nur die Pfarrei Dürrmenz als ſolche wieder beſetzt, deren nunmehriges Einkommen bei 2140 Kirchen-Genoſſen nach Competenz-Preiſen in Geld 167 fl. 54 kr., fixen Naturalien 588 fl., Güter-Genuß 76 fl., Beneficien, Rechten und Emolumenten 142 fl., zuſammen 974 fl., nach Etats-Preiſen aber 1205 fl. beträgt. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

2) Das erledigte evangeliſche Dekanat Knittlingen enthält 19 Diözeſan-Orte, der Dekanats-Sitz Knittlingen aber 2250 Pfarr-Genoſſen, welche der Dekan nach den geſetzlichen Beſtimmungen mit Hülfe des Diakons zu berathen hat. Das künftige Einkommen iſt, neben freier Wohnung, deren Umtauſch aber dem künftigen Dekan auferlegt werden kann, und mit Einſchluß einer einſtweiligen, auf die gegenwärtige Finanz-Periode verwilligten Zulage von 73 fl. auf 1100 fl. berechnet, und enthält in Geld 267 fl. 45 kr., fixen Naturalien 585 fl. 30 kr., Güter-Genuß 131 fl. 30 kr., Zehent-

Surrogat 45 fl., bürgerlichen Beneficien 12 fl. 24 kr. und Emolumenten 58 fl. Die befähigten Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

3) Die erledigte Pfarrei Strümpfelbach, Diözeſe Waiblingen, begreift den Pfarrort mit 1460 Pfarr-Genoſſen, und das Einkommen dieſer Stelle iſt in Normal-Preiſen zu 755 fl. und in Competenz-Preiſen zu 613 fl. angeſchlagen. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Triensbach, Diözeſe Crailsheim, welche mit drei Filialien, in deren einem — Lobenhauſen — je den zweiten Sonntag und in Caſual-Fällen Gottesdienſte zu halten ſind, 600 Pfarr-Genoſſen enthält, und mit Einſchluß einer Geld-Zulage von Einhundert Gulden ein Einkommen von 548 fl. nach Competenz- und 554 fl. nach Etats-Preiſen gewährt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

5) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrſtelle in Egesheim, Oberamts und Dekanats Spaichingen, begreift das Pfarrdorf ſammt einem Filialdorf, wo auch eine Schule iſt, und einem Hofe, zuſammen 940 Pfarr-Genoſſen. Ihr Einkommen belauft ſich an Güter-Ertrag, Zehnten, Grund-Gefällen, Capital-Zinſen, Beſoldungen und Gebühren auf 840 fl. Wenn die Erforderniſſe für ein Exkurrent-Vikariat nach dem Filial Königsheim ausgemittelt werden, ſo hat der Pfarrer die von dieſem Filial fließenden 81 fl. Pfründ-Gefälle hiezu einzuwerfen und einen Vikar zu halten. Die Geiſtlichen, welche ſich um dieſe Stelle insbeſondere bewerben wollen, haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem katholiſchen Kirchenrath zu melden.

6) Da die bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen erledigte Sekretärs-Stelle etatsmäßig mit einem Kanzlei-Hülfs-Arbeiter mit einem Gehalte von jährlichen 450 fl. beſetzt werden ſoll; ſo werden die Bewerber um die gedachte Stelle aufgefordert, innerhalb vierzehn Tagen bei dem dortigen Gerichtshofe ſich zu melden.

7) Durch die Krankheitshalber erfolgte Penſionirung des Revier-Förſters, Ober-Förſters Fiſcher in Altenſtaig, iſt jenes in der erſten Claſſe *a* ſtehende Revier in Erledigung gekommen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 13.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 29. Februar 1828.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandsweſens betreffend. (Nro. IX.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Juſtiz-Departements.

Der Hypotheken-Commiſſion.

Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinde-Raths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandsweſens betreffend. (Nro. IX.)

(Vergl. Reg. Blatt vom Jahr 1828, S. 5.)

Nach den ſeit der letzten Bekanntmachung vom 5. v. M. bis heute bei der K. Hypotheken-Commiſſion eingekommenen Berichten der Oberamts- und Amts-Gerichte ſind in den hiernach benannten weiteren ſiebenzig Gemeinderaths-Bezirken die Geſchäfte der Vereinigung des Unterpfandsweſens vollſtändig beendigt, auch die neuen Unterpfands-Bücher in Ordnung gebracht worden, und iſt ſomit das Pfand-Geſetz ꝛc. vom 15. April 1825, gemäß den durch die betreffenden Bezirks-Gerichte in Befolgung der Einführungs-Inſtruktion vom 15. December 1825, §. 163, erlaſſenen öffentlichen Kundmachungen, in dieſen Orten in volle Wirkſamkeit getreten; welches hiermit zu allgemeiner Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 25. Februar 1828. Schwab.

Neunte Uebersicht

der Gemeinderaths-Bezirke, in welchen das Pfand-Vereinigungs-Geschäft vollendet ist.

I. Neckar-Kreis.

1) Hofen, Pfand-Commissariats und Oberamts Besigheim;
2) Massenbach, Pfand-Commissariats Schwaigern, Oberamts Brackenheim;
3) Serres, Pfand-Commissariats Dürrmenz, Oberamts Maulbronn;
4) Klein-Sachsenheim, Pfand-Commissariats Gros-Sachsenheim, Oberamts Vaihingen;
5) Bürg, Pfand-Commissariats Winnenden, Oberamts Waiblingen.

II. Schwarzwald-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

6) Ehningen, Oberamts Urach. (Pfand-Commissär: Schäffer.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

7) Onstmettingen, Pfand-Commissariats Ebingen, Oberamts Balingen;
8) Agenbach,
9) Neuweiler,
10) Ober-Reichenbach,
11) Röthenbach,

   } Pfand-Commissariats Teinach, Oberamts Calw;

12) Lombach,
13) Loßburg,
14) Reinerzau,
15) Rodt,
16) Schömberg,

   } Pfand-Commissariats Freudenstadt,

17) Böffingen,
18) Erzgrube,
19) Hochdorf,
20) Ober-Musbach,
21) Schernbach,

   } Pfand-Commissariats Dornstetten,

   } Oberamts Freudenstadt;

22) Kuppingen, Pfand-Commissariats Herrenberg,
23) Thailfingen, Pfand-Commissariats Bondorf,
24) Breitenholz, Pfand-Commissariats Entringen,
} Oberamts Herrenberg;

25) Maisenbach, Pfand-Commissariats Liebenzell, Oberamts Neuenbürg;

26) Alt-Oberndorf, Pfand-Commissariats und Oberamts Oberndorf;

27) Oberhausen,
28) Unterhausen,
} Pfand-Commissariats Pfullingen, Oberamts Reutlingen;

29) Roßwangen, Pfand-Commissariats Rusplingen, Oberamts Spaichingen.

III. Jart-Kreis.

A) Hauptorte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

30) Gschwend, Oberamts Gaildorf (Pfand-Commissär: Wunderlich);

31) Gerstetten, Oberamts Heidenheim (Pfand-Commissär: Bötter);

32) Dörzbach, Oberamts Künzelsau (Pfand-Commissär: Clemens).

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

33) Unterkochen, Pfand-Commissariats Aalen,
34) Heuchlingen, Pfand-Commissariats Abtsgmünd,
} Oberamts Aalen;

35) Röhlingen, Pfand-Commissariats Ellwangen,
36) Nordhausen,
37) Unter- u. Ober-Schneidheim,
} Pfand-Commissariats Zöbingen,
} Oberamts Ellwangen;

38) Eschach,
39) Ruppertshofen,
} Pfand-Commissariats Gschwend, Oberamts Gaildorf;

40) Heldenfingen, Pfand-Commissariats Gerstetten,
41) Hermaringen, Pfand-Commissariats Giengen,
} Oberamts Heidenheim;

42) Ohrnberg,
43) Westernbach,
} Pfand-Commissariats und Oberamts Oehringen;

44) Asperglen, Pfand-Commissariats Winterbach, Oberamts Schorndorf;

45) Alfdorf,
46) Gros-Deinbach,
} Pfand-Commissariats Lorch, Oberamts Welzheim;

47) Berrenberg, Pfand-Commissariats und Amts-Gerichts Pfedelbach;

Der Pfand-Commissariats-Bezirk Ellwangen ist nun vollständig bereinigt.

IV. Donau-Kreis.

A) Hauptorte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

48) Wiblingen, Oberamts-Sitz. (Pfand-Commissär: Johler.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

49) Gamerschwang, Pfand-Commissariats Ehingen,
50) Unter-Marchthal, Pfand-Commissariats Munderkingen, } Oberamts Ehingen;
51) Klein-Süssen, Pfand-Commissariats und Oberamts Geißlingen;
52) Börtlingen, Pfand-Commissariats Ebersbach, Oberamts Göppingen;
53) Waltershofen, Pfand-Commissariats und Oberamts Leutkirch;
54) Auingen, Pfand-Commissariats Münsingen,
55) Kohlstetten,
56) Meidelstetten, } Pfand-Commissariats Hayingen, } Oberamts Münsingen;
57) Oberstetten,
58) Dürrenwaldstetten, } Pfand-Commissariats und Oberamts Riedlingen;
59) Emerfeld,
60) Ehrenstein, Pfand-Commissariats Ulm, } Oberamts
61) Holzhausen mit Sinabronn, Pfand-Commissariats Westerstetten, } Ulm;
62) Thannhausen, Pfand-Commissariats Schussenried, Oberamts Waldsee;
63) Donaustetten,
64) Gögglingen, } Pfand-Commissariats Wiblingen, } Oberamts Wiblingen;
65) Unterweiler,
66) Bühl, } Pfand-Commissariats Laupheim, }
67) Stetten,
68) Dürmentingen, Pfand-Commissariats und Amts-Gerichts Buchau;
69) Sauggart, } Pfand-Commissariats und Amts-Gerichts Ober-Marchthal.
70) Grunzheim,

Zur Beglaubigung:

Der Aktuar der K. Hypotheken-Commission:
Löser.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 14.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 5. März 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen und Bewilligung zu Annahme fremder Orden. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung des Justiz-Ministerium, betreffend die Nachsuchung amtlicher Verfügungen in Schreiben an den Departements-Chef. — Verfügung, die Vorlegung einer Uebersicht über den Umfang der Pfand-Vereinigungs-Geschäfte nach Vollendung derselben in einzelnen Gemeinden betreffend. — Uebereinkunft mit der K. Preußischen Regierung zu gegenseitiger Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck. — Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: Ueber die Pferde-Hufbeschlag-Kunst ꝛc. von Hörbt.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen und Bewilligung zu Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Majestät haben, nach höchstem Dekrete vom 19. v. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, aus Anlaß des mit der Krone Baiern abgeschlossenen Vertrags über einen Zoll-Verein folgende Dekorationen Höchst Ihres Ordens der Württembergischen Krone an die hiernach genannten K. Baiernschen Staatsdiener ertheilt:

das Groß-Kreuz:

dem Staats-Minister des K. Hauses, des Aeußern und der Justiz, Reichs-Rath Freiherrn v. Zentner, und

dem Staats-Minister des Innern und der Finanzen, Grafen v. Armansperg;

das Commenthur-Kreuz:

dem General-Commissär und Präsidenten der Regierung des Unter-Main-Kreises, Freiherrn v. Zu Rhein, und

dem Geheimen Legations-Rath, Ministerial-Rath im Departement des Aeußern, v. Flad;

das Ritter-Kreuz:

dem Ministerial-Rath im Departement des Innern, v. Wirschinger, und

dem Ministerial-Rath im Departement der Finanzen, v. Panzer.

Dagegen haben Seine Majestät der König von Baiern aus gleicher Veranlassung nachstehenden diesseitigen Staatsdienern folgende Dekorationen K. Baiernscher Orden verliehen:

dem Minister der auswärtigen und der K. Familien-Angelegenheiten, Grafen v. Beroldingen, den Haus-Orden vom heiligen Hubertus,

dem Staats-Rath und Gesandten zu München, Freiherrn v. Schmitz-Grollenburg, das Groß-Kreuz des Civil-Verdienst-Ordens,

dem Geheimen Legations-Rath v. Bilfinger, und

dem Ober-Finanzrath v. Herzog, das Commandeur-Kreuz, sodann

dem Geheimen Legations-Rath, Kammerherrn, Freiherrn v. Wächter, und

dem Geheimen Legations-Rath, Cabinets-Sekretär Goes, das Ritter-Kreuz des letztgenannten Ordens.

Seine Majestät haben, nach höchstem Dekret vom 2. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, den ebengenannten K. Staatsdienern die nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen geruht, die gedachten Ordens-Dekorationen anzunehmen und zu tragen.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſtes Dekret vom 14. v. M. dem geweſenen Oberamtmann des vormaligen Reichs-Stifts Schuſſenried, jetzigen Amts-Notar Gebel daſelbſt, ſo wie

vermöge höchſter Entſchließung vom 19. v. M. dem bei der Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſe angeſtellten Buchhalter Stängel den Titel eines Kanzlei-Raths gnädigſt ertheilt;

durch höchſte Entſchließung vom 20. v. M. die erledigte General-Superintendenz Ulm dem Ober-Conſiſtorialrath, Prälaten D. v. Flatt, neben ſeinem bisherigen Amte, und

die erledigte Oberamts-Arzts-Stelle zu Oberndorf dem Unteramts- auch Stadt- und Spital-Arzt D. Laib zu Rottweil gnädigſt übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſten Dekrets vom 25. v. M. den Referendär erſter Claſſe, Hohbach, von Ulm, zum Gerichts-Aktuar in dem Juſtiz-Departement zu ernennen, und

den Referendär erſter Claſſe, Eberhard Auguſt Wagenmann, aus Backnang, in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht. — Derſelbe hat Horb zu ſeinem Wohnorte gewählt.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 27. v. M. die erledigte evangeliſche Pfarrei Herbrechtingen, Dekanats Heidenheim, dem Pfarrer Eiſenbach in Gutenberg, im Dekanat Kirchheim, gnädigſt verliehen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

1. Des Justiz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Nachsuchung amtlicher Verfügungen in Schreiben an den Departements-Chef.

Da seit einiger Zeit häufig Gesuche um amtliche Verfügungen in Rechts- und Gnaden-Sachen nicht in der vorschriftmäßigen Form von Eingaben an das K. Justiz-Ministerium, sondern in der von Privat-Schreiben an den Minister vorgetragen worden; so wird hiemit bekannt gemacht, daß auf dergleichen Schreiben eine amtliche Verfügung nicht getroffen werden könne, und daher solche in Zukunft unberücksichtigt bleiben müßten.

Stuttgart, den 28. Februar 1828.

Maucler.

2. Der Hypotheken-Commission.

Verfügung, die Vorlegung einer Uebersicht über den Umfang der Pfand-Vereinigungs-Geschäfte nach Vollendung derselben in einzelnen Gemeinden betreffend. (Mit einer Beilage.)

Zu Erleichterung und gründlicher Behandlung der Unterpfands-Vereinigungen in den einzelnen Gemeinden, sowohl hinsichtlich des den Pfand-Commissären hiebei obliegenden Haupt-Geschäfts, als in Ansehung der von den Gerichts-Vorständen hierüber vorzunehmenden Prüfung, so wie ins Besondere zu Erlangung einer sicheren Grundlage für die Beurtheilung der Kosten-Anrechnungen nach Maßgabe des äusseren und inneren Geschäfts-Umfanges, und eines Vergleichungs-Maßstabes der Geschäftsleistungen einzelner Pfand-Commissäre unter sich, auch zu Erzielung einer stets regen Aufmerksamkeit der Letzteren auf den Umfang der einzelnen Geschäfts-Zweige und die hiebei zu beachtenden wesentlichen Gesichts-Punkte, wird hiermit festgesetzt, daß von jedem Pfand-Commissär, welcher mit der vollständigen Vereinigung eines Gemeinderaths-Bezirkes von nun an zu Stande kommt, zugleich mit der über die Vollendung dieser

Arbeit an das Bezirks-Gericht zu erſtattenden Anzeige eine Ueberſicht über den Umfang und den Grad der Schwierigkeit des Pfand-Einführungs-Geſchäftes in der betreffenden Gemeinde, nach dem aus der Beilage erſichtlichen Formular, der Aufſichts-Behörde vorzulegen ſey.

Die Letztere hat dieſe Ueberſicht bei der ſofort vorzunehmenden amtlichen Prüfung des Geſchäfts als allgemeine Grundlage zu berückſichtigen, auch eine Abſchrift derſelben, nach Anerkennung der Gründlichkeit und Vollſtändigkeit der gelieferten Arbeit und der hiernach vollzogenen Bekanntmachung der vollführten Vereinigung, mit ihren etwaigen Bemerkungen über den wirklichen Erfund, dem an die K. Hypotheken-Commiſſion vorſchriftsmäßig zu erſtattenden Berichte beizuſchließen.

Stuttgart den 20. Februar 1828. Schwab.

B) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten:

Des Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Uebereinkunft mit der K. Preußiſchen Regierung zu gegenſeitiger Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck.

Nachdem mit der Königlich Preußiſchen Regierung im Zwecke der Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck, bis zu erfolgender Verabredung gleichförmiger Verfügungen hierüber, in ſämtlichen deutſchen Bundesſtaaten, eine einſtweilige Vereinigung mittelſt Auswechslung gegenſeitiger übereinſtimmender Erklärungen getroffen worden iſt; ſo wird dieſes unter Beifügung der diſſeitigen Erklärung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 1. März 1828. Beroldingen.

Das Königlich Württembergiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch in Gemäßheit von Seiner Königlichen Majeſtät ihm ertheilter Ermächtigung:

Nachdem die Königlich Preußiſche Regierung die Zuſicherung ertheilt hat, daß vorläufig und bis es in Gemäßheit des Artikels 18 der deutſchen Bundesakte zu einem gemeinſamen Beſchluſſe zur Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und

Verleger wider den Bücher-Nachdruck kommen wird, das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, ſo, wie ſolches bereits im ganzen Bereiche der Preußiſchen Monarchie zum Schutze der inländiſchen Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen beſteht, auch auf die Verleger des Königreichs Württemberg Anwendung finden, mithin jeder durch Bücher-Nachdruck oder deſſen Verbreitung gegen letztere begangene Frevel nach denſelben geſetzlichen Beſtimmungen beurtheilt und geahndet werden ſolle, als handle es ſich von beeinträchtigten Verlegern in der Preußiſchen Monarchie ſelbſt,

daß den Verlegern in den Königlich Preußiſchen Staaten, wenn ſie bei der Königlich Württembergiſchen Regierung um ein Privilegium wider den Nachdruck nachſuchen, ganz dieſelbe günſtige Behandlung, welche in einem ſolchen Falle die Königlich Württembergiſchen Unterthanen genießen, zu Theil werden, und das Privilegium namentlich ohne eine andere Gebühr, als welche die letzteren, nach der im Königreiche Württemberg beſtehenden Geſetzgebung zu entrichten haben, ertheilt werden ſoll.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende von dem Königlich Preußiſchen Miniſterium vollzogene Erklärung ausgewechſelt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in dem Königreiche Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

Stuttgart den 27. Februar 1828. Beroldingen.

C) Des Departements des Innern:

Des Miniſterium des Innern.

Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: Ueber die Pferde-Hufbeſchlag-Kunſt ꝛc. von Hördt.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 20. d. M. dem Medicinal-Rath Hördt dahier ein Privilegium gegen den Nachdruck ſeines Werks unter dem Titel: „Unterricht über die Pferde-Hufbeſchlag-Kunſt und die kranken und fehlerhaften Hufe, nebſt einer Abhandlung über die Kaſtration der Pferde“ auf zehn Jahre zu ertheilen geruht; welches unter Hinweiſung auf die Königliche Verordnung vom 25. Februar 1815, in Betreff der Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck, hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 22. Februar 1828. Schmidlin.

Dienſt-Erledigungen.

1) Durch den Tod des Oberamts-Arztes D. Williardts iſt die Oberamts-Arzts-Stelle zu Eßlingen in Erledigung gekommen, mit welcher der Gehalt erſter Claſſe von 400 fl. nebſt einem Schreib-Materialien-Averſum von 10 fl. aus der Staats-Caſſe, und eine Beſoldung von 50 fl. nebſt einem gleichen Averſum für Schreib-Materialien und einer Pferds-Ration aus den betreffenden Korporations-Caſſen verbunden iſt. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Neckar-Kreiſes einzureichen.

2) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Langenau, Dekanats Alpek, deren Einkommen in Normal-Preiſen zu 853 fl. und in Competenz-Preiſen zu 798 fl. angeſchlagen iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Der Pfarrer hat an allen Sonn- Feſt- und Feiertagen Predigt und Kinderlehre, desgleichen Freitags Kinderlehre oder Bußtags-Predigt, Mittwochs Betſtunde und Samſtags Bibelſtunde in der Haupt- (obern) Kirche des Orts zu halten. Copulationen und Vorbereitungs-Predigten werden mit dem Diakon, welcher in der untern Kirche die Gottesdienſte zu beſorgen hat, abwechſelnd verſehen, wogegen die Leichenpredigten und Taufen zwiſchen dem Pfarrer und Diakon nach Wochen wechſeln.

3) Die erledigte evangeliſche Pfarrei Dürnau, Dekanats Göppingen, wird wieder beſetzt werden. Derſelben gehören 1019 Pfarr-Genoſſen an, wovon 680 im Mutterort Dürnau und 339 in dem ¼ Stunde davon entfernten Filial Gamelshauſen ſich befinden. In letzterem hat der Pfarrer je den zweiten Sonntag in der Frühe zu predigen, und innerhalb vier Wochen, nach geendigter Kinderlehre in Dürnau, einmal eine Kinderlehre zu halten, ſo wie daſelbſt alle Caſualien vorzunehmen. Das Einkommen der Pfarrei belauft ſich in Competenz-Preiſen auf 738 fl. 52 kr., in Preiſen der Tax-Ordnung von 1808 auf 859 fl. 52 kr. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

4) Die erledigte evangeliſche Pfarrei Kochersteinsfeld, Diözeſe Neuenſtadt, enthält mit Einſchluß zweier Höfe 616 Pfarr-Genoſſen, und iſt das Einkommen die-

ſer Pfarrſtelle in Normal-Preiſen zu 900 fl. und in Competenz-Preiſen zu 819 fl. angeſchlagen, worunter inſonderheit begriffen ſind 400 fl. Ertrag aus dem Pfarrgute, welches von Martini 1824 bis 1842 verpachtet iſt. Die Bewerber haben ihre Bittſchriften binnen vier Wochen dem evangeliſchen Conſiſtorium einzuſenden.

Druckfehler.

In Nummer 8 des Regierungs-Blatts S. 64, Lin. 7 von unten, iſt anſtatt „eines Rechts" zu leſen: ſeines Rechts.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 15.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 10. März 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Ertheilung eines Patents für eine neue Art von Gewehrschlössern. — Bekanntmachung der zum akademischen Studium höherer Wissenschaften ermächtigten Jünglinge. — Aufnahme zweier ausübenden Aerzte. — Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern der Universität für das nächste Sommer-Halbjahr angekündigt sind.

Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 5. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Ummendorf, Oberamts Biberach, dem Pfarrer Harscher zu Zimmerbach, Dekanats Gmünd, gnädigst übertragen, und

den katholischen Caplan Städter zu Mengen, Oberamts Saulgau, seiner Bitte gemäß, aus seinen bisherigen Dienst-Verhältnissen gnädigst entlassen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Schüßler, bisher zu Stuttgart, nunmehr in Freudenstadt seinen Wohnsitz genommen hat, so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 1. März 1828. Maucler.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Ertheilung eines Patents für eine neue Art von Gewehrschlössern.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 5. d. M. dem Gewehrfabrikanten Ulrich zu Stuttgart für die von ihm erfundene neue Art von Gewehrschlössern mit senkrecht stehendem halbbedecktem Hahnen an Gewehren für Zündhütchen ein Patent zu ausschließlicher Benützung seiner Erfindung auf die Dauer von sechs Jahren zu verleihen geruht; was hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 6. März 1828. Schmidlin.

2. Des Studienraths.

Bekanntmachung der zum akademischen Studium höherer Wissenschaften ermächtigten Jünglinge.

In Folge der im vorigen Monate vorgenommenen Prüfungen für das akademische Studium höherer Wissenschaften sind von den dabei erschienenen Jünglingen wegen unzureichender Kenntnisse von dem Studium der katholischen Theologie 3, von dem der Rechtswissenschaft 2, von dem der Medicin 12, von dem der Cameral-Wissenschaften 3 vor der Hand zurückgewiesen worden. Von den übrigen sind ermächtigt worden:

I. Zum Studium der evangeliſchen Theologie:

Johannes Kocher, Sohn des Zeugmachers in Oußlingen;
Carl Auguſt Klüpfel, Sohn des Pfarrers zu Großheppach;
Paul Albert Oſtertag, Sohn des verſtorbenen Hofgürtlers in Stuttgart;
Carl Theodor Pfeilſticker, Sohn des Reviſors beim K. Gerichtshofe in Tübingen;
Jakob Reicherter, Sohn des verſtorbenen Mezgermeiſters in Reutlingen;
Chriſtian Schmidt, Sohn des Schneidermeiſters in Göppingen;
Michael Schönthaler, Sohn des Bäckermeiſters in Schwann;
Chriſtian Friedrich Sieber, Sohn des Küblermeiſters in Winnenden;
Johann Heinrich Uhlmann, Sohn des Mezgermeiſters in Nürtingen;
Johann Georg Wenzelburger, Sohn des Gemeinde-Pflegers in Neckarthailfingen.

II. Zum Studium der katholiſchen Theologie:

Sebaſtian Wagner, Sohn des verſtorbenen Brauers in Mittelbronn.

III. Zum Studium der Rechtswiſſenſchaft:

Siegmund Clemens Philipp, Graf v. Adelmann, Sohn des verſtorbenen Königl. Kammerherrn zu Hohenſtadt;
Friedrich Chriſtmann, Sohn des verſtorbenen Pfarrers zu Benningen;
Adolph v. Crailsheim, Sohn des Königl. Kammerherrn zu Morſtein;
Johannes Fallati, Sohn des verſtorbenen Kaufmanns zu Hamburg;
Julius Carl Benedikt Nick, Sohn des ausübenden Arzts in Ulm;
Johann Nepomuk Schott, Sohn des Oberzollers in Künzelsau;
Ludwig Sprösſer, Sohn des Oberamtmanns in Göppingen;
Adolph Graf v. Taube, Sohn des verſtorbenen Staats-Miniſters in Stuttgart.

IV. Zum Studium der Medicin und höhern Chirurgie:

Chriſtian Carl Binder, Sohn des Kaufmanns in Stuttgart;
Carl Friedrich Jung, Sohn des Pfarrers zu Faurndau.

V. Zum Studium der höhern Chirurgie:

Eduard Friſoni, Sohn des Wundarzts in Stuttgart.

VI. Zum Studium der Cameral-Wiſſenſchaften:

Ferdinand Schliz, Sohn des Oberamtmanns in Herrenberg;
Carl Adolph Niethammer, Sohn des Stiftungs-Verwalters in Ravensburg.

VII. Zum Studium der Forſt-Wiſſenſchaft:
Chriſtian Buck, Sohn des verſtorbenen Wagnermeiſters in Mühringen.
VIII. Zum Studium der Philoſophie und Philologie:
Friedrich Ruoff, Sohn des Salzfaktors zu Herrenberg.

Stuttgart den 3. März 1828. Süskind.

3. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme zweier ausübenden Aerzte.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie Carl Albert Seeger aus Neuenbürg, und der Doktor der Medicin Guſtav Wergo aus Stuttgart, ſind nach erſtandenen Prüfungen zur Ausübung der Medicin und Geburtshülfe, und Erſterer, welcher zugleich in der Chirurgie geprüft wurde, iſt auch zur Ausübung dieſer Wiſſenſchaft ermächtigt worden.

Stuttgart den 3. März 1828. Walther.

4. Des Rectoratamts der Univerſität Tübingen.

Bekanntmachung der Vorleſungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern der Univerſität für das nächſte Sommer-Halbjahr angekündigt ſind.

A. Philoſophiſche Wiſſenſchaften.

Prof. Schott trägt in fünf wöchentlichen Stunden von 7—8 Uhr die Metaphyſik öffentlich vor, und erbietet ſich, auch Privat-Vorleſungen über andere Gegenſtände der Philoſophie in einer gelegenen Stunde zu halten.

Prof. v. Eſchenmaier lehrt öffentlich von 10—11 Uhr Moral-Philoſophie, privatim von 8—9 Uhr Pſychologie.

Prof. Sigwart trägt von 7—8 Uhr, oder zu einer andern bequemen Stunde, die allgemeine praktiſche Philoſophie, und von 11—12 Uhr die Logik vor.

Direktor Schönweiler wird dreimal in der Woche Pädagogik und Didaktik vortragen, und die vaterländiſchen Geſetze der katholiſchen Elementar-Schulen erläutern.

B. Mathematiſche und phyſikaliſche Wiſſenſchaften.

Prof. v. Bohnenberger trägt am Montag und Sonnabend die theoretiſche Phyſik, am Dienſtag, Mittwoch und Freitag die Experimental-Phyſik von 5—6 Uhr vor.

Prof. Eiſenbach wird dreimal in der Woche öffentlich die Algebra mit Trigonometrie und angewandter Geometrie erklären.

D. Rogg wird fünfmal in der Woche praktiſche Geometrie und Stereometrie, auch eine auf ſtaatswirthſchaftliche und juridiſche Gegenſtände angewandte Arithmetik lehren.

D. Nagel lieſt mathematiſche und phyſikaliſche Geographie; auch erbietet er ſich zu Vorleſungen über Algebra.

D. Hohl lehrt öffentlich in drei Stunden wöchentlich 1) Arithmetik und Algebra, privatim 2) ebene und körperliche Geometrie, 3) ebene und ſphäriſche Trigonometrie, beides in gleichviel Stunden, und 4) analytiſche Geometrie und deren Anwendung auf die Kegelſchnitte fünfmal in der Woche.

C. Geſchichte und Statiſtik.

Prof. Haug wird die öffentlichen Vorleſungen über die Univerſal-Geſchichte fünfmal in der Woche fortſetzen; privatim die Geſchichte Deutſchlands von Rudolph I. bis zum Tode Carls V. zweimal in der Woche vortragen.

Prof. D. Mohl wird öffentlich, zwei oder dreimal in der Woche, von 4—5 Uhr, die Statiſtik des britiſchen Reichs lehren.

D. Schöne Wiſſenſchaften und Künſte, alte Sprachen und Literatur.

Die arabiſche Sprache lehrt D. Herbſt in zwei wöchentlichen Stunden.

Prof. Tafel wird von 7—8 Uhr Encyklopädie der griechiſchen Dichter, Hiſtoriker und Redner vortragen.

Ebenderſelbe wird die Sieben gegen Theben und die Perſer des Aeſchylus nach Blomfields Ausgaben erläutern. Auch erbietet er ſich zu Erläuterung der Annalen des Tacitus, ſo wie zu Fortſetzung der Leitung des philologiſchen Seminars.

Prof. Emmert wird öffentlich von 2—3 die Anfangsgründe der engliſchen Sprache in Verbindung mit ſeiner Schrift: History of Great Britain, vortragen; privatim erbietet er ſich zu Vorleſungen über italieniſche Sprache.

Prof. Eiſenbach wird zweimal in der Woche in Privat-Vorleſungen den Julius Cäſar des Shakspeare erläutern.

Der mit der Profeſſur der franzöſiſchen Literatur proviſoriſch beauftragte C. Mauclerc wird öffentlich viermal in der Woche den Wilhelm Tell von Florian und die Henriade von Voltaire zwei bis dreimal erläutern; privatim erbietet er ſich zu Vorleſungen über die franzöſiſche Sprache.

E. Theologie.

a) Evangeliſche Fakultät.

Die öffentlichen Vorträge über Religion und Chriſtenthum für Studirende evangeliſcher Confeſſion aus allen Fakultäten wird D. Schmid an den Donnerſtagen um 11 Uhr halten.

Den zweiten Theil der chriſtlichen Dogmatik wird D. Steudel öffentlich vortragen um 11 Uhr.

Zu einem Repetitorium über den ſpeziellen Theil der chriſtlichen Dogmatik erbietet ſich Repetent M. Fiſcher im evangeliſchen Seminar.

Den zweiten Theil der chriſtlichen Moral wird D. Kern öffentlich vortragen um 10 Uhr.

Den zweiten Theil der chriſtlichen Kirchengeſchichte wird D. Baur öffentlich vortragen um 8 Uhr.

Pädagogik und Didaktik wird D. Schmid öffentlich vortragen um 4 Uhr.

Ebenderſelbe wird die homiletiſchen und katechetiſchen öffentlichen und Privat-Uebungen zu leiten fortfahren.

Ueber die Württembergiſchen Kirchen- und Schul-Geſetze wird öffentliche Vorträge Dekan Münch halten um 1 Uhr.

Die Weiſſagungen und Klaglieder des Propheten Jeremias wird Prof. Jäger privatim um 10 Uhr erklären.

Die Messianischen Weissagungen des A. T. wird Repetent Kapff im evangelischen Seminar öffentlich erklären.

Die Erklärung der Johanneischen Schriften wird D. Steudel um 3 Uhr in Privat-Vorlesungen fortsetzen, und damit eine Einleitung in die sämtlichen Johanneischen Schriften verbinden.

Die synoptische Erklärung der drei ersten Evangelien wird in Privat-Vorlesungen D. Kern fortsetzen um 5 Uhr.

Die Briefe Pauli an die Epheser, Colosser, den Philemon, die Philipper und Thessalonicher wird D. Schmid privatim erklären um 9 Uhr.

b) Katholische Fakultät.

Die biblische Alterthumskunde trägt D. Herbst wöchentlich dreimal vor.

Die Sprüche Salomons erklärt Derselbe cursorisch wöchentlich zweimal.

Die Erklärung der Weissagungen des Jesajas setzt Derselbe in drei wöchentlichen Stunden fort.

Die Apostelgeschichte erklärt D. Feilmoser wöchentlich fünfmal und eben so die katholischen Briefe.

Den zweiten Theil der Kirchengeschichte trägt Prof. Möhler wöchentlich siebenmal vor.

Die Patrologie des vierten und fünften Jahrhunderts lehrt Derselbe in zwei Stunden, und erklärt auserlesene Werke von Kirchenschriftstellern.

Katholisches Kirchenrecht. S. Rechtswissenschaft.

Den zweiten Theil der Dogmatik trägt Prof. D. v. Drey in sieben Stunden vor.

Den Vortrag der Moral-Theologie setzt D. Hirscher in fünf Stunden fort, und erklärt eben so oft die Grundsätze der Pastoral-Theologie und Liturgik; auch leitet Derselbe die homiletischen und katechetischen Uebungen.

Die Vorlesungen aus der Apologetik werden später angezeigt werden.

F. Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, nach Falck (juristische Encyklopädie zweite Aufl. 1823), wird Prof. Lang viermal wöchentlich vortragen.

Naturrecht oder Philoſophie des Rechts, nach ſeinem Grundriß 1824 Prof. D. K. Wächter, fünfmal wöchentlich, von 8—9 Uhr.

Die Hauptgrundſätze der innern und äußern Politik, oder die Lehre von der Verfaſſung und Verwaltung des Staats wird nach den von ihm herausgegebenen Grundzügen der Politik (Tübingen, bei Laupp 1827) und mit beſonderer Rückſichtnahme auf die Württembergiſche Staats-Verfaſſung und Verwaltung Vice-Direktor v. Weber viermal wöchentlich von 4—5 Uhr vortragen, indem er ſich ſeine Vorleſungen über das gemeine und Württembergiſche Criminal-Recht für den nächſten Winter vorbehält.

Inſtitutionen des Römiſchen Rechts, nach Mackeldey (ſiebente Aufl. 1827) Prof. D. C. G. Wächter, fünfmal wöchentlich, von 10—11 Uhr.

Pandekten erſte Hälfte, nach Mühlenbruch, Prof. D. Schrader um 9 und 11 Uhr (Donnerſtags um 11 Uhr).

Römiſches Perſonen- und Erbrecht, nach Wening (dritte Ausg.) Prof. D. C. G. Wächter, fünfmal wöchentlich, von 9—10 Uhr.

Exegetiſche Vorleſungen über Römiſches Recht wird, wenn ſie verlangt werden, Prof. D. Schrader auf ſeine gewöhnliche Weiſe von 3—4 Uhr halten.

Repetitorien und Examinatorien über Römiſches Recht werden geben Prof. D. v. Malblanc und Privatdocent Lang.

Deutſches Privat-Recht nebſt Privat-Cameral-Recht wird nach ſeinem Grundriſſe und Mittermaier's Grundſätzen des deutſchen Privat-Rechts (dritte Aufl. 1827) Prof. D. Michaelis ſechsmal wöchentlich von 10—11 Uhr vortragen.

Deutſches Privat-Recht, nach Eichhorns Lehrbuch (dritte Ausg. Göttingen 1825) Prof. D. K. Wächter, ſechsmal wöchentlich, von 10—11 Uhr.

Gemeines und Württembergiſches Lehnrecht, nach ſeiner ſyſtematiſchen Ueberſicht des Lehnrechts (1827) und dem Böhmer'ſchen Compendium, Prof. D. Michaelis, viermal wöchentlich, von 3—4 oder 5—6 Uhr.

Württembergiſches Privat-Recht, nach eigenem Syſtem, Derſelbe, fünfmal wöchentlich, von 8—9 Uhr.

Das Württembergiſche Pfandrecht, ſowohl das ältere als das heutige, nach eigener Ueberſicht, zweimal, und von der Mitte des Semeſters an dreimal wöchentlich Derſelbe.

Zu Examinatorien über Württembergiſches Recht erbietet ſich Prof. D. v. Malblanc.

Vorleſungen über Württembergiſches Pfandrecht, zweimal wöchentlich, oder Civil- und Criminal-Practikum, dreimal wöchentlich, wird auf Verlangen halten Prof. D. Scheurlen.

Ueber Staats- und Privat-Cameral-Recht, mit beſonderer Berückſichtigung der Württembergiſchen Geſetzgebung, fünfmal in der Woche, von 5—6 Uhr, Prof. D. Mohl.

Encyklopädie der Staatswiſſenſchaften (S. Staatswiſſenſchaften).

Den beſondern Theil des Strafrechts, nach ſeinem Lehrbuche, wird Prof. D. C. G. Wächter, in einer den Zuhörern paſſenden Stunde vortragen.

Gemeines und Württembergiſches Kirchenrecht der Katholiken und Proteſtanten, Prof. D. Lang, von 8—9 Uhr.

Gemeinen und Württembergiſchen Proceß, nach eigener Ordnung und Diktaten, wenn es gefällt, verbunden mit praktiſchen, die Theorie erläuternden Uebungen, Prof. D. v. Malblanc, fünf oder ſechsmal wöchentlich, um 11 Uhr oder zu einer andern gelegenen Zeit.

Gemeinen deutſchen und Württembergiſchen Civil-Proceß, nach Martin (zehnte Ausg. Heidelb. 1827) Prof. D. Scheurlen um 7 Uhr.

Repetitoriſche Vorleſungen über Civil-Proceß Privatdocent Lang.

Vorleſungen über gehörige Beſorgung der Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, fünf Stunden wöchentlich, von 8—9 Uhr, wenn ſie gewünſcht werden, Pupillen-Rath Feitter.

Gemeinen deutſchen und Württembergiſchen Criminal-Proceß, nach Martin, Prof. D. Scheurlen um 4 Uhr.

G. Heilkunde.

Anatomie des menſchlichen Körpers wird Prof. D. C. J. Baur in der Morgenſtunde von 6—7 Uhr demonſtriren.

Physiologie des Menschen wird Prof. J. D. Hofacker vortragen.

Derselbe erbietet sich zu Vorlesungen über die Geschichte der Medicin.

Allgemeine Therapie wird Prof. D. H. F. Autenrieth in der Stunde von 9—10 Uhr lesen.

Zu Vorlesungen über die Kunst, Recepte zu schreiben, oder über die Materia medica erbietet sich Prof. D. F. v. Gmelin.

Zu Vorlesungen über Psychiatrie D. W. Leube.

Zu Vorlesungen über Kinder-Krankheiten, oder über einen andern Theil der praktischen Medizin D. J. S. Weber.

Medicinische Chirurgie wird Prof. D. L. S. Riecke in der Stunde von 8—9 Uhr vortragen.

Derselbe liest über Geburtshülfe in der Stunde von 3—4 Uhr.

Zu Vorlesungen, oder wenn es verlangt wird, zu Repetitionen über Geburtshülfe, so wie über Chirurgie, Materia chirurgica und gerichtliche Chirurgie erbietet sich Prof. D. C. F. v. Gärtner.

Zu einem Privatissimum über geburtshülfliche Operationen Prof. D. L. S. Riecke.

Kanzler D. J. H. F. v. Autenrieth wird gerichtliche Medicin in fünf oder zehn wöchentlichen Stunden (von 9—10 und 4—5 Uhr) vortragen, je nachdem die Sitzungen der Landstände früher oder später beendigt seyn werden.

Die Klinik für innere Krankheiten besorgt wieder in der gewöhnlichen Stunde Prof. D. H. F. Autenrieth.

Die chirurgische und geburtshülfliche Klinik besorgt in der Stunde von 10—11 Uhr Prof. D. L. S. Riecke.

Die Lehre von den Krankheiten der Hausthiere trägt Prof. D. J. D. Hofacker vor.

Zu medicinischen Examinatorien erbietet sich D. J. S. Weber.

II. Naturwissenschaften.

Mineralogie liest in der Stunde von 11—12 Uhr Prof. D. F. G. v. Gmelin.

Allgemeine Botanik in Verbindung mit Demonstrationen lehrt Prof. D. C. L. Sigwart.

Mediciniſch-pharmaceutiſche Botanik, in Verbindung mit Demonſtrationen der Pflanzen des botaniſchen Gartens, trägt in der Stunde von 2—3 Uhr Prof. D. G. Schübler vor.

Derſelbe erbietet ſich zu Vorleſungen über Pflanzen-Phyſiologie, oder über ökonomiſch-techniſche Botanik.

Botaniſche Excurſionen werden die Profeſſoren D. G. Schübler und D. C. L. Sigwart anſtellen.

Den erſten Theil der allgemeinen Chemie, durch Verſuche erläutert, wird Prof. C. G. Gmelin vortragen.

Techniſche Chemie lieſt Prof. C. L. Sigwart.

Derſelbe erbietet ſich zu Vorleſungen über pharmaceutiſche Chemie, oder Zoochemie.

I. Staatswirthſchaft.

Encyklopädie der Staatswiſſenſchaften wird Prof. Mohl fünfmal in der Woche von 7—8 Uhr vortragen.

Prof. Fulda wird die Finanzwiſſenſchaft von 11—12 Uhr lehren; auch erbietet er ſich zu Vorleſungen über Handelswiſſenſchaft.

Prof. v. Forſtner wird die Landwirthſchaft Morgens von 8—9 Uhr lehren.

Derſelbe erbietet ſich auch zu Vorträgen über Landwirthſchafts-Polizei.

Encyklopädie der Forſtwiſſenſchaft wird Prof. Widenmann nach ſeinem eigenen Syſteme (Syſtem der Forſtwiſſenſchaft, Tübingen 1824) fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr vortragen; auch erbietet er ſich zu Vorleſungen über die Lehre von der Forſt-Einrichtung und Abſchätzung in fünf wöchentlichen Stunden.

Prof. Poppe wird ſpecielle Technologie fünf Stunden wöchentlich von 10—11 Uhr nach ſeinem „Lehrbuche der ſpeciellen Technologie, Stuttgart und Tübingen 1819“ lehren.

Derſelbe iſt auch zu einem Vortrage über allgemeine Technologie nach ſeiner „ausführlicheren Anleitung zur allgemeinen Technologie, Stuttgart und Tübingen 1821“ erbötig.

Staats- und Privat-Cameral-Recht mit beſonderer Berückſichtigung der Württembergiſchen Geſetze trägt fünfmal wöchentlich von 5—6 Uhr Abends vor Prof. Mohl.

Straßen- und Waſſer-Baukunſt lehrt Privatdocent D. Heigelin dreimal in der Woche.

Oekonomiſch-Techniſche Botanik. S. Naturwiſſenſchaften.

Statiſtik. S. Geſchichte.

Zur Erlernung des Zeichnens, Reitens, Fechtens, Tanzens u. ſ. w. findet man die beſte Gelegenheit.

Das Ende der Ferien iſt auf den 16. April feſtgeſetzt, und die Studirenden werden um ſo mehr erinnert, pünktlich an dieſem Tage aus den Ferien hieher zurückzukehren, da am 17. April die Eröffnung ſämtlicher Vorleſungen an der ſchwarzen Tafel bekannt gemacht werden wird, und wenigſtens alle Haupt-Vorleſungen unfehlbar den Tag darauf anfangen werden.

Tübingen den 25. Februar 1828.

D. C. G. Wächter, d. Z. Rector.

Dienſt-Erledigung.

Den 6. d. M. iſt der Regiments-Quartiermeiſter Brecht, des zweiten Reiter-Regiments, geſtorben.

Am 7. d. M. iſt das Regiſter zu der Sammlung der Rechts-Erkenntniſſe vom Jahr 1827 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 16.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 19. März 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die a) mit der K. Preußischen Regierung, b) mit der K. Baierischen Regierung geschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung von gerichtlichen Requisitionen in Civil-Rechtssachen. — Verleihung zweier silbernen Verdienst-Medaillen. — Termin zu den Prüfungen der Zöglinge des Schullehrer-Standes. — Aufnahme eines ausübenden Arztes. — Herausgabe und Vertheilung der Rechnung über die der Taubstummen-Anstalt in den Jahren 18⁶/₇ zugeflossenen milden Gaben. — Bekanntmachung der Ergebnisse der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse-Rechnungen von dem Etats-Jahre 18⁶/₇.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. zu verfügen geruht, daß zum Behufe der Beaufsichtigung der Zoll-Erhebungs-Behörden und zur Leitung der Dienst-Verrichtungen der verstärkten Zollschutzwache drei Oberzoll-Inspectionen

in Heilbronn,
in Tübingen, und
in Biberach

errichtet und denſelben zur Ausführung ihrer Anordnungen und zur unmittelbaren Aufſicht an der Grenze

zehn Unter-Inſpektoren

untergeben, auch daß der Ober-Inſpektion Heilbronn ein Adjunkt zugetheilt werden ſoll.

Für die drei Oberzoll-Inſpektors-Stellen, welche zu den Staatsdienſten im Sinne der Dienſt-Pragmatik gehören und im Range der ſiebenten Claſſe den Bezirks-Aemtern gleichgeſtellt werden ſollen, haben Seine Königliche Majeſtät gnädigſt ernannt:

1) für Heilbronn
den Adjutanten des Kriegs-Miniſters, Rittmeiſter v. Braun;

2) für Tübingen
den Finanzrath Hofacker in Reutlingen, unter Vorbehalt ſeines Titels und Ranges, und

3) für Biberach
den Zoll-Reviſor Hauber.

Sodann haben Höchſtdieſelben die Stelle eines Ober-Inſpektions-Adjunkten in Heilbronn, mit dem Staatsdiener-Rechte im Sinne der Dienſt-Pragmatik in der Eigenſchaft eines Ober-Reviſors, dem ſeitherigen Canzlei-Aſſiſtenten Romig gnädigſt übertragen, und

für die Stellen der Grenz-Unter-Inſpektoren, welche zu den entlaßbaren Dienern gezählt werden, nachſtehende Individuen gnädigſt ernannt:

1) den bisherigen Cabinets-Courier Weißmann;
2) den vormaligen Oberlieutenant v. Rueff;
3) den Bataillons-Adjutanten Hahn vom zweiten Infanterie-Regiment;
4) den Bataillons-Adjutanten Bergmann, vom ſiebenten Infanterie-Regiment;
5) den Feuerwerker bei der Artillerie, Junginger;

6) den Cameralamts-Buchhalter Held zu Langenau;
7) den Revisions-Assistenten Heuß in Ulm;
8) den Revisions-Assistenten Schmid in Ludwigsburg;
9) den Ungelds-Commissariats-Assistenten Ehemann in Vaihingen, und
10) den Canzlei-Assistenten Zeller in Ludwigsburg.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchsten Dekrets vom 12 d. M. den Oberamts-Gerichts-Aktuar Riecker, von Welzheim, zum Ober-Justiz-Assessor bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu ernennen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

Der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

a) Bekanntmachung, betreffend die mit der K. Preußischen Regierung geschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung von gerichtlichen Requisitionen in Civil-Rechtssachen.

Die K. Württembergische Regierung hat mit der K. Preußischen Regierung wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung von gerichtlichen Requisitionen in Civil-Rechtssachen, mit Einschluß der Gantsachen, nachstehende Uebereinkunft geschlossen:

1) Für die Besorgung von Insinuationen und von gerichtlichen Requisitionen in Civil- und Concurssachen sollen mit einziger Ausnahme des Postporto gegenseitig keinerlei Kosten in Aufrechnung gebracht werden.

2) Jeder der beiderseitigen Regierungen bleibt überlassen, ob und welche Gebühren sie für dergleichen Besorgungen von den eigenen Unterthanen einziehen lassen will.

3) In allen Fällen hat die ersuchende Stelle ihre Schreiben bis an den

Abgabe-Ort zu frankiren, wogegen die ersuchte in unfrankirten Briefen antwortet.

Dem gemäß haben die Königlichen Gerichte bei vorkommenden Veranlassungen sich zu achten.

Stuttgart, den 17. März 1828.

Auf Seiner Königlichen Majestät höchsten Befehl:

Maucler. Veroldingen.

b) Bekanntmachung, betreffend die mit der K. Baierischen Regierung geschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung von gerichtlichen Requisitionen in Civil-Rechtssachen.

Die K. Württembergische Regierung hat mit der K. Baierischen Regierung wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung von gerichtlichen Requisitionen in Civil-Rechtssachen, mit Einschluß der Gantsachen, nachstehende Uebereinkunft geschlossen:

1) Für die Insinuation einer bloßen Vorladung, oder für die nachgesuchte Eröffnung irgend eines andern gerichtlichen Beschlusses sollen gegenseitig keinerlei Kosten in Aufrechnung gebracht werden.

Dagegen ist

2) ein Gebühren-Ansatz für die Vollziehung solcher Requisitionen zulässig, welche eine Verhandlung, z. B. die Vornahme von Zeugen-Verhören, nothwendig machen.

3) In allen Fällen hat die ersuchende Stelle ihre Schreiben bis an den Abgabe-Ort zu frankiren, wogegen die ersuchte in unfrankirten Briefen antwortet.

Dem gemäß haben die Königlichen Gerichte bei vorkommenden Veranlassungen sich zu achten.

Stuttgart, den 17. März 1828.

Auf Seiner Königlichen Majestät höchsten Befehl:

Maucler. Veroldingen.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Die Verleihung zweier ſilbernen Verdienſt-Medaillen betreffend.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 12. d. M. dem Schultheißen Mack zu Vernhauſen, Oberamts Stuttgart, und dem Stadtrath Heckmann zu Tübingen, in Anerkennung der weſentlichen Verdienſte, welche ſich Beide um die Verbeſſerung der Gemeinde-Waldungen, und der Erſtere außerdem um die geſammte Gemeinde-Verwaltung ſeines Orts, erworben haben, die ſilberne Verdienſt-Medaille gnädigſt zu verleihen geruht.

Stuttgart den 13. März 1828. Schmidlin.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Termin zu den Prüfungen für die Zöglinge des Schullehrer-Standes.

Unter Beziehung auf die K. Verordnung vom 24. März 1822 (Reg.Blatt S. 198) wird hiemit angeordnet, daß diejenigen Jünglinge evangeliſcher Confeſſion, welche ſich der Vorſchrift gemäß im Monat März d. J. um Zulaſſung zum deutſchen Schulſtande bei dem K. Conſiſtorium gemeldet haben werden und in Privat-Seminarien oder bei hiezu bevollmächtigten Schulmeiſtern ihre Lehrzeit zubringen wollen, Mittwoch den 9. April d. J. im Schullehrer-Seminar zu Eßlingen die Prüfung ihrer Vorkenntniſſe und ihrer Fähigkeiten für dieſen Beruf zu erſtehen haben.

Der 10. und 11. April wird zur Vorprüfung derjenigen Zöglinge beſtimmt, welche um Aufnahme in das Eßlinger Seminar ſelbſt, entweder für die ganze Lehrzeit, oder als Auscultanten gebeten haben, ſo wie an dieſen Tagen auch diejenigen Zöglinge, welche erſt im nächſten Jahre zur Aufnahme in das Seminar ſich eignen, ſich einer vorläufigen Prüfung unterwerfen können. In Beziehung auf die Vorkenntniſſe, welche die Zulaſſung zum deutſchen Schulſtande bedingen, ſo wie auf die Bedingungen der Aufnahme in das Seminar wird auf die Verordnung vom 12. Juli 1825 (Reg.Blatt S. 423) und vom 19. December 1826 (Reg.Blatt S. 532) hingewieſen, ſo wie na-

mentlich darauf aufmerksam gemacht, daß Jeder das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben muß.

Sämtliche Dekanate und Pfarrämter werden hiemit angewiesen, nicht nur dafür besorgt zu seyn, daß die Bittschriften um Zulassung zum Schulstand wie um Aufnahme in das Seminar unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Form unfehlbar im Monat März bei dem K. Consistorium einlaufen, indem späterhin jede Bitte dieser Art ohne Wirkung bleibt, sondern auch die genannten Prüfungstage den in ihrem Bezirk befindlichen Bittstellern genau und mit dem Anhang bekannt zu machen, daß sie, ohne auf besondere Erlasse zu warten, sich den Tag vor den festgesetzten Terminen in Eßlingen einzufinden und der gesetzlichen Prüfung zu unterwerfen haben, von deren Erfolg erst die Entscheidung ihrer Bitte abhängt.

Wer diese Prüfungs-Termine versäumt, wird dieses Jahr nicht mehr zugelassen. Ein Jeder hat die Zeugnisse der Schul-Conferenz-Direktoren über seine Fähigkeit dem Seminar-Rectorat vorzulegen.

Stuttgart den 4. März 1828. Süskind.

3. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie Georg Ludwig Seeger, von Michelstadt im Odenwald, jetzt in Stuttgart, ist nach erstandenen Prüfungen zur Ausübung der Medicin, höheren Chirurgie und Geburtshülfe ermächtigt worden.

Stuttgart den 7. März 1828. Walther.

4. Der Ober-Aufsichts-Commission für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt.

Herausgabe und Vertheilung der Rechnung über die der Taubstummen-Anstalt in den Jahren 18²⁵/₂₆ zugeflossenen milden Gaben.

Der §. 19 der höchsten Bekanntmachung vom 28. Januar 1823, die Einrichtung der Taubstummen-Anstalt zu Gmünd und der mit derselben zu vereinigenden Blinden-

Anſtalt betreffend (Reg. Blatt von 1823, S. 192 ff.), verordnet, „daß dahin gearbeitet werden ſolle, die Exiſtenz dieſes wohlthätigen Inſtituts durch einen ihm eigenthümlichen Fond zu ſichern; daß Geſchenke und Vermächtniſſe, die ihm zufließen, vorzugsweiſe zu dieſem Zweck verwendet werden ſollen, ſo ferne der jedenfalls gewiſſenhaft zu erfüllende Wille der Geber nicht etwas anderes beſtimmt hat; und daß die örtliche Aufſichts-Commiſſion, welcher die Verwaltung ſolcher milden Gaben obliegt, hierüber öffentliche Rechnung abzulegen habe.“

Die erſte öffentliche Rechnung, welche die Finanz-Periode von $18\frac{3}{4}\frac{3}{6}$ begreift, hat nun die Preſſe verlaſſen, und wird, wie die gedruckten Jahresberichte der beiden Staats-Waiſenhäuſer, an ſämtliche gemeinſchaftliche Oberämter verſendet werden. Dieſe werden hiemit beauftragt, die ihnen zukommenden Exemplare an ſolche Perſonen, welche an dem Gedeihen der Anſtalt Theil nehmen, unentgeldlich auszutheilen, die etwa hiefür eingehenden freiwilligen Beiträge aber mit einem durch ihre Unterſchrift beglaubigten Verzeichniſſe derſelben an die oben erwähnte örtliche Aufſichts-Commiſſion in Gmünd, unter dem Beiſatze: „Taubſtummen-Anſtaltſache“ einzuſchicken.

Stuttgart den 6. März 1828.

d'Autel.

C) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Miniſterium.

Ergebniſſe der Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſe-Rechnung von dem Etats-Jahre $18\frac{6}{27}$.

In Gemäßheit der Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde §. 123 und des Staats-Schulden-Statuts vom 22. Juni 1820, §. 13 werden die Rechnungs-Ergebniſſe der Staats-Schulden-Caſſe von dem Etats-Jahre $18\frac{2}{2}\frac{6}{7}$, ſo wie ſie in der Beilage von den für die Juſtification jener Rechnung beſtimmten Königlichen und ſtändiſchen Commiſſarien vorgelegt worden, hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 13. März 1828.

Varnbüler.

Darstellung

der

Ergebnisse der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse-Rechnung

von dem Etats-Jahr $18\frac{5}{6}/_{7}$.

Abschnitt I.

Uebersicht der Einnahme und Ausgabe.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Aktiv-Reste vom vorigen Jahr.				
207,860	36	1) Cassen-Bestand bei dem Jahres-Abschlusse $18\frac{5}{6}$	207,860	36	—	—
—	—	2) Rückstände	—	—	—	—
4,104	4	II. Aktiv-Capital-Zinsen	4,104	4	—	—
1'263,536	38	III. Zins-Zahlungs-Fonds	1'263,536	38	—	—
140,579	28	Capital-Ablösungs-Fonds	140,579	28	—	—
16,000	—	IV. Heimbezahlte Aktiv-Capitalien, von der Ausstands-Casse an dem ihr in dem vorigen Jahr geleisteten Vorschuß . .	16,000	—	—	—
130,400	—	V. Aufgenommene Passiv-Capitalien. Militär-Cautionen . . . . . Ueberdieß sind 193,900 fl. neu verbriefte ältere Capitalien als abgelöst und wieder angeliehen durchlaufend in Ausgabe und Einnahme verrechnet.	130,400	—	—	—
		VI. Außerordentliche Einnahmen.				
559	7	Ersatz-Posten	559	7	—	—
		VII. Eingezogene fremde Gelder.				
4,917	10	Für die Staats-Haupt-Casse . . .	4,917	10	—	—
1'767,957	3	Summe der Einnahme . . .	1'767,957	3	—	—

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
—	—	I. Passiv-Reste vom vorigen Jahre, außer den Zins-Rückständen	—	—	—	—
		II. Passiv-Capital-Zinsen.				
106,569	3	1) Rückstände vom vorigen Jahr . . .				
1'294,810	48	2) Zins-Schuldigkeit vom letzten Jahr, mit Inbegriff der älteren Zinsen aus den in diesem Jahr von den neuen Landestheilen übernommenen Capitalien . .	1'288,190	8	113,189	43
301,593	—	III. Abgelöste Passiv-Capitalien . . . . und 193,900 fl. durch neue Verbriefung.	221,175	10	80,417	50
		IV. Außerordentliche Ausgaben.				
		a) Anlehen an die Ausstands-Casse zu Berichtigung der dritten Rate der Gehalts-Reclamationen	52,900	—	—	—
		b) An die Staats-Haupt-Casse zu Bezahlung des zweiten Ziels an dem Kaufschillinge eines zu Erweiterung der Artillerie-Caserne in Ludwigsburg erkauften Hauses	1,000	—	—	—
60,067	2	Zu Bezahlung von Zielern an den Kaufschillingen der zu Erbauung einer neuen Infanterie-Caserne in Stuttgart erkauften Gebäude und Güter . . .	3,000	—	—	—
		c) Ersatz-Posten	3,167	2	—	—
		V. Abgegebene fremde Gelder.				
4,917	10	Zur Staats-Haupt-Casse	4,917	10	—	—
1'767,957	3	Summe der Ausgabe . . .	1'574,349	30	193,607	33

Gleich dem Cassen-Bestande am Ende des Jahrs.

Wenn von der Summe der Einnahme . . . . . 1'767,957 fl. 3 kr.
jene der Ausgabe. . . . . 1'574,349 fl. 30 kr.
abgezogen wird, so ergibt sich der baare Cassen-Bestand am Ende des Jahres mit

—:· 193,607 fl. 33 kr.

Abſchnitt II.

Verwendung des Tilgungs-Fonds.

	fl.	kr.
Zu Ablöſung von Paſſiv-Capitalien waren in dieſem Jahr zu verwenden:		
1) Rückſtand vom vorigen Jahr	101,291	33
2) Dießjähriger ordentlicher Tilgungs-Fonds	140,579	28
3) Ueberſchuß des Zins-Zahlungs-Fonds nach Abzug des Erforderniſſes	5,078	33
4) Zins-Erſparniſſe bei Capital-Ablöſungen vor den Zins-Verfall-Terminen	8,391	15
5) Heimbezahlte Aktiv-Capitalien	16,000	—
6) Militär-Cautionen	130,400	—
Zuſammen . .	401,740	54
Von dieſer Summe wurden bezahlt:		
a) An den bei der Verabſchiedung des Finanz-Etats für $18\frac{23}{26}$ in eine Staats-Schuld verwandelten älteren Zinſen aus den von Oettingen-Wallerſtein übernommenen Capitalien, welche oben unter der Ausgabe: Paſſiv-Capital-Zinſen, begriffen ſind . .	3,660	51
b) ferner die bei dem letzten Landtag ebenfalls capitaliſirten Zins-Rückſtände aus den von den fürſtlichen Häuſern Hohenlohe und Waldburg-Zeil-Trauchburg übernommenen Schulden . .	39,587	3
c) Anlehen an die Ausſtands-Caſſe zu Einlöſung von Caſſen-Scheinen für Gehalts-Reclamationen	52,900	—
d) An die Staats-Haupt-Caſſe zur Bezahlung an den Kaufſchillingen für die zu Erweiterung der Artillerie-Caſerne in Ludwigsburg und zu Erbauung einer neuen Infanterie-Caſerne in Stuttgart erkauften Häuſer und Gärten	4,000	—
	100,147	54
Nach Abzug dieſer Ausgaben blieben an dem Tilgungs-Fonds übrig	301,593	—
Davon wurden zu Ablöſung von Paſſiv-Capitalien verwendet .	221,175	10
Reſt —:· 80,417 fl. 50 kr.		

wovon in dem folgenden Jahr die aufgekündigten Capitalien, welche ſich am 30. Juni 1827 auf 62,417 fl. 51 kr. beliefen, zu bezahlen ſind, deren Ablöſungszeit größtentheils abgelaufen iſt, und von welcher an ihre Verzinſung aufhörte.

Außer dieſem beſteht noch ein beſonderer Tilgungsfond von —:· 526,139 fl. 50 kr.

welcher durch das Geſetz vom 22. Juni 1820 der Finanz-Verwaltung auf künftigen Wieder-Erſatz überlaſſen worden iſt.

Abſchnitt III.
Stand der Staatsſchuld.

	fl.	kr.
Am 30. Juni 1826 haben die Paſſiv-Capitalien betragen . . .	27'697,309	—
Im Jahr $18\frac{26}{27}$ erhielten dieſelben einen Zuwachs:		
1) durch die Schulden-Uebernahme von mehreren Standesherren welche unter der in dem Geſetze vom 11. Juli 1827 (Reg. Blatt S. 294) enthaltenen Summe von 507,000 fl. begriffen ſind.	357,000	—
2) Durch die bei der Schulden-Zahlungs-Caſſe angelegten Militär-Cautionen	130,400	—
	28'184,709	—
Davon wurden im Jahr $18\frac{26}{27}$ abgelöst	221,175	10
Ueber deren Abzug erſcheint der Stand der Paſſiv-Capitalien am 30. Juni 1827 mit —: 27'963,533 fl. 50 kr.		
Hievon werden verzinst:		
zu 5 vom Hundert . . . 515,920 fl. — kr.		
— $4\frac{1}{2}$ — — . . . 27'341,598 fl. 20 kr.		
— 4 — — . . . 100,203 fl. — kr.		
— $2\frac{1}{2}$ — — . . . 4,172 fl. — kr.		
und ſind unverzinslich . . 1,640 fl. 30 kr.		
27'963,533 fl. 50 kr.		
Die Aktiv-Capitalien haben ſich am 30. Juni 1826 belaufen auf	477,000	—
Hiezu ſind im Jahr $18\frac{26}{27}$ gekommen:		
Anlehen an die Ausſtands-Caſſe	52,900	—
	529,900	—
Davon ſind heimbezahlt worden	16,000	—
und wurden die unter der obigen Summe begriffenen Vorſchüſſe an die Staats-Haupt-Caſſe zu Unterſtützung der durch die Ueberſchwemmung im Herbſt 1824 beſchädigten Gemeinden und Privaten bei dem letzten Landtag auf die Staatsſchuld übernommen, mit	75,000	—
	91,000	—

Es belauft ſich mithin der Aktiv-Capital-Stand am 30. Juni 1827 auf

—:· 438,900 fl. —

davon werden zu 4½ vom Hundert verzinst . . . 88,900 fl. —

und ſind unverzinslich . . . . . 350,000 fl. —

Wenn nun von der Summe der Paſſiv-Capitalien . 27'963,533 fl. 50 kr.

die Aktiv-Capitalien abgezogen wer-

den, mit . . . . . 438,900 fl. — kr.

und ferner der noch zu verwendende

Tilgungsfonds mit . . . . . 80,417 fl. 50 kr.

—:· 519,317 fl. 50 kr.

ſo ergibt ſich als wirklicher Stand der Staats-Schuld die Summe von

—:· 27'444,216 fl. —

Stuttgart den 16. Februar 1828.

Zur Abhör der Rechnung aufgeſtellte

Königliche Commiſſarien:

Friſch.

Stein.

Ständiſche Commiſſarien:

Graf Reiſchach.

Ovelog.

Am 18. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat Januar d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei C. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Oberamts- (Amts-) Gericht

. . . . . .

Pfand-Commiſſariat

. . . . . .

Tabellariſche Ueberſicht

über

den Umfang der Pfand-Vereinigungs-Geſchäfte

zu

. . . . . .

Fortlaufende Nummer.	Gemeinde.	Tag der Vereinigung.	Zeit-Aufwand.	Kosten-Betrag.		Geschäfts-Umfang.						Beschaffen
						Güter-Besitzer.	Anmeldungen.	Vereinigungs-Protokoll.	Neues Unterpfands-Buch.	Leere Blätter des Unterpfands-Buches bei jedem einzelnen Güter-Besitzer bis zur nächsten Vereinigung.	Veränderungen seit der Besitzes-Verkündigung.	Güterbuch.
			Tage.	fl.	kr.	Anzahl.	Anzahl.	Bände.	Bände.	Blätter.	Ob deren Zahl beträchtlich oder nicht?	1) Ob ein solches vorhanden? 2) Ob es vollständig und richtig geführt? 3) Ob eine Ergänzung des ältern Registers erforderlich gewesen? oder solches ganz gemangelt?
								Seiten.	Seiten.			

it der Grundlagen.

terpfands-Buch.	Contrakt-Bücher.	Zubringens-Inventarien.	Theilungen.	Verweisungen.
1) ob die früheren terpfands-Beſtellun- nach den älteren ge- lichen Normen rich- oder mangelhaft be- adelt worden? — letz- em Falles in welchem ad und Umfang? 2) ob viele neuen terpfands-Objecte zumitteln geweſen? 3) ob viele neuen ſchläge erforderlich weſen? 4) ob die Löſchun- in Ordnung erfun- worden? 5) ob eine Ergän- g des älteren Regi- s nöthig geweſen? t ſolches ganz ge- ngelt? ꝛc. ꝛc.	1) ob die Originalien oder bloße Abſchriften vorhanden geweſen? 2) ob die Eigen- thums-Vorbehalte ge- hörig eingetragen wor- den? 3) ob die Betheilig- ten ordnungsmäßig un- terſchrieben haben? 4) ob alle Intereſſen- ten zugegen geweſen? 5) ob keine ungülti- gen Unterſchriften z. B „auf Anſprache“ oder „ex commissione“ (ohne Vollmacht) vor- gefunden worden? ꝛc. ꝛc.	1) ob unter den Ehe- gatten allgemeine Gü- ter-Gemeinſchaft oder die landrechtliche Errun- genſchafts-Geſellſchaft beſtehe? 2) ob bei minderjäh- rigen Ehefrauen der er- forderliche Pfleger zuge- zogen worden? 3) ob über die recht- liche Eigenſchaft des Beibringens Zweifel ob- gewaltet und zu löſen geweſen? ꝛc. ꝛc.	1) ob den Kindern ihr Vermögen bereits mit wahrem Eigen- thums-Recht zugewie- ſen, oder die wirkliche Ausſcheidung deſſelben nothwendig und mit beſonderer Schwierig- keit verbunden geweſen? 2) ob die Sicherſtel- lung wegen der Fahrniß ſchwierig geweſen? 3) ob bei Verweiſung von Erbſchafts-Schul- den die Einwilligung der Gläubiger nachge- wieſen war? 4) ob die Sicher- ſtellung der Erbſchafts- Gläubiger mit Schwie- rigkeiten verknüpft ge- weſen? ꝛc. ꝛc.	1) ob deren viele vorhanden? 2) ob ſolche in der Ordnung oder verwi- ckelt geweſen? 3) ob die Vollzie- hung derſelben mit be- ſonderer Schwierigkeit verbunden geweſen? ꝛc. ꝛc.

Ob die Geſchäfte hinſichtlich der Contracts-Förmlichkeiten in Ordnung erfunden? insbeſondere weſentliche Unterſchriften nicht gemangelt, Frauens-Perſonen oder deren gebohrte nicht je einſeitig unterzeichnet haben, Letztere, ſo wie die Pfleger, gehörig flichtet und beſtätigt geweſen? ob bei weiblichen Interceſſionen die Vorſchriften der en Geſetze vollſtändig gewahrt erfunden worden?

ꝛc. ꝛc.

Zur Beglaubigung:

Der Aktuar der K. Hypotheken-Commiſſion:

Löſer.

Nro. 17.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 29. März 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft a) mit der Herzoglich Sachsen-Meinungenschen Regierung, wegen der Kosten der Vollziehung von gerichtlichen Requisitionen in Straf-Rechtsfällen und in Gantsachen; — b) mit der K. Sächsischen, der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich Braunschweig'schen Regierung, über Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Straf-Rechtsfällen bei den gegenseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden; — c) mit der Großherzoglich Hessischen Regierung, wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung von gerichtlichen Requisitionen in Civil-Rechtssachen. — Bekanntmachung, betreffend eine neuere Verordnung der K. Niederländischen Regierung hinsichtlich des Durchzugs von Auswanderern. — Privilegium gegen den Nachdruck a) der Schrift: Vorschriften für das Verhalten der K. Württembergischen Infanterie; b) des Encyklopädischen Wörterbuchs von Heinsius. — Nähere Bestimmungen in Betreff der Abgabe von aus Malz bereitetem Branntwein. — Bezeichnung der Württembergischen Zollstätten, über welche gewisse Produkte aus dem K. Baiern'schen Rheinkreise zollfrei eingehen können.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 25. d. M. den Kommandanten des vierten Reiter-Regiments, Obersten v. Wassewitz, in den Ruhestand versetzt, und dagegen Höchstihren Adjutanten, Oberst-Lieutenant Grafen v. Grävenitz, unter Beibehaltung des Titels und der Auszeichnung eines Adjutanten Sr. Majestät, zum Obersten und Kommandanten des vierten Reiter-Regiments gnädigst ernannt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom nämlichen Tag: dem zum Ober-Zoll-Inspektor ernannten Rittmeister erster Classe, v. Braun, den Titel als Major, mit der Erlaubniß, die Armee-Uniform zu tragen, ertheilt.

Den 11. v. M. wurde der Präsentation des seitherigen Präceptors an dem Lyceum zu Oehringen, M. Pahl, zum Rektor an dieser Anstalt die Bestätigung ertheilt.

Die patronatische Nomination des Vikars Schuster zu Unter-Weissach, auf die erledigte evangelische Pfarrei Nassau, Diözese Ereglingen, ist den 18. d.M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

Der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

a) Bekanntmachung, betreffend die mit der Herzogl. Sachsen-Meinungen'schen Regierung geschlossene Uebereinkunft wegen der Kosten der Vollziehung von gerichtlichen Requisitionen in Straf-Rechtsfällen und in Gantsachen.

Die K. Württembergische Regierung ist mit der Herzoglich Sachsen-Meinungenschen Regierung in Beziehung auf Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Straf-Rechtsfällen und in Gantsachen bei den gegenseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden, dahin übereingekommen:

1) In allen strafrechtlichen Verhandlungen, bei denen die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Casse des Staats, oder der Gerichtsherrn, oder die für einzelne Communen (im Herzogthum Sachsen-Meinungen) bestehenden Gerichts-Cassen übernommen werden müssen, soll die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungs-Gebühr, Transport und Bewachung der Gefangenen, zu berechnen und zu erstatten haben; wogegen alle andere Kosten, für Protokollirung, Schreib- und Abschrift-Gebühren, so wie für die an die Gerichts-Personen, oder an die Cassen sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen.

2) In Gantsachen sollen die gerichtlichen Requisitionen gegenseitig kostenfrei

vollzogen und nur für unvermeidliche baare Auslagen, welche die Vollziehung der Requisitionen etwa nach sich zieht, gegenseitig Ersatz geleistet werden.

3) In allen Fällen hat die requirirende Stelle ihre Schreiben bis an den Abgabe-Ort zu frankiren, wogegen die ersuchte in unfrankirten Briefen antwortet.

Dem gemäß haben die Königlichen Gerichte bei vorkommenden Veranlassungen sich zu achten.

Stuttgart, den 15. März 1828.

Auf Seiner Königlichen Majestät höchsten Befehl:

Maucler. Berolbingen.

b) Bekanntmachung einer mit der Königlich Sächsischen, der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich Braunschweig'schen Regierung getroffenen Uebereinkunft über Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Straf-Rechtsfällen bei den gegenseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden.

Die K. Württembergische Regierung ist mit der K. Sächsischen, der Großherzoglich Sachsen-Weimar'schen und der Herzoglich Braunschweig'schen Regierung in Beziehung auf Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Straf-Rechtsfällen bei den gegenseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden, dahin übereingekommen:

„daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Casse des Staats oder der Gerichtsherren übernommen werden müssen, die ersuchende Stelle der ersuchten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungs-Gebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben soll, wogegen alle andere Kosten, für Protokollirung, Schreib- und Abschrift-Gebühren, so wie für die an die Gerichts-Personen oder an die Casse sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen."

Diese Uebereinkunft, deren Wirksamkeit gegenüber von dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthum Braunschweig mit dem 1. März d. J., gegenüber von dem Großherzogthume Sachsen aber mit dem 5. Februar d. J. beginnt, wird andurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht, und den betreffenden Behörden aufgegeben, sich bei eintretenden Fällen nach solcher zu benehmen.

Stuttgart, den 17. März 1828.

Auf Seiner Königlichen Majestät höchsten Befehl:

Maucler. Berolbingen.

a) Bekanntmachung, betreffend die mit der Großherzogl. Heſſiſchen Regierung geſchloſſene Uebereinkunft wegen gegenſeitiger koſtenfreier Vollziehung von gerichtlichen Requiſitionen in Civil-Rechtsſachen.

Die K. Württembergiſche Regierung hat mit der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung wegen gegenſeitiger koſtenfreier Vollziehung von gerichtlichen Requiſitionen in Civil-Rechtsſachen, mit Einſchluß der Gantſachen, nachſtehende Uebereinkunft geſchloſſen:

1) Für die Vollziehung von gerichtlichen Requiſitionen in Civil- und in Gantſachen ſollen gegenſeitig keinerlei Koſten in Aufrechnung gebracht werden.

Dagegen wird

2) für unvermeidliche baare Auslagen, welche die Vollziehung einer Requiſition etwa nach ſich zieht, jeden Falls mit Ausnahme der Poſtbeſtell-Gebühren, gegenſeitig Erſatz geleiſtet.

3) In allen Fällen hat die requirirende Stelle ihre Schreiben bis an den Abgabe-Ort zu frankiren, wogegen die requirirte in unfrankirten Briefen antwortet.

Dem gemäß haben die Königlichen Gerichte bei vorkommenden Veranlaſſungen ſich zu achten.

Stuttgart den 20. März 1828.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät höchſten Befehl:

Maucler. Beroldingen.

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend eine neuere Verordnung der K. Niederländiſchen Regierung, hinſichtlich des Durchzugs von Auswanderern.

Schon durch Verfügung vom 9. Juni 1817 (Reg.Blatt von 1817 S. 297 ff.) iſt den K. Oberämtern aufgegeben worden, den nach Nord-Amerika über Holland auswandernden Perſonen nur dann Päſſe zu ihrer Reiſe auszuſtellen, wenn ſie ſich auf die von der K. Niederländiſchen Regierung verlangte Weiſe nicht nur darüber, daß ſie die Reiſekoſten bis nach Holland zu beſtreiten vermögen, ſondern auch darüber daß ſie die erforderlichen Mittel für ihren dortigen Aufenthalt bis zur Einſchiffung beſitzen, und daß und wo ſie die ſichere Aufnahme an dem Bord eines nach

Amerika abgehenden Schiffes finden werden, genügend auszuweiſen im Stande ſeyen, auch dieſen Ausweis in einem beſonderen, dem Paſſe anzuhängenden obrigkeitlichen Certifikat zu beurkunden.

Durch eine neuere K. Niederländiſche Verordnung vom 28. Febr. d. J. iſt nun ausgeſprochen worden:

1) Auswanderer und überhaupt Fremde, welche in Geſellſchaften ſich nach den Niederlanden begeben, um ſich in einem der dortigen Häfen nach Amerika einzuſchiffen, werden auf das Gebiet dieſes Königreichs nur dann zugelaſſen werden, wenn ſie eine Ermächtigung hiezu vorzeigen können, welche ihnen auf ihr Anſuchen der in dem Lande, das ſie verlaſſen, beglaubigte, oder in deſſen Ermanglung der nächſte K. Niederländiſche Geſandte, Geſchäftsträger oder Conſul ausgeſtellt habe;

2) ſolche Ermächtigungen werden nur denjenigen ausgeſtellt werden, welche folgende Urkunden vorzulegen im Stande ſeyen:

   a) einen Auswanderungs-Erlaubnißſchein der zuſtändigen Behörde;

   b) eine Erklärung der Obrigkeit des Landes, das ſie verlaſſen wollen, über die Vor- und Zunamen und Wohnorte der betreffenden Perſonen, über ihr Alter, über den Betrag, den ſie an Geld und Geldeswerth beſitzen, um die Koſten ihrer Reiſe, ihres Aufenthalts in den Niederlanden und ihrer Ueberfahrt bis zum Ort ihrer Beſtimmung zu beſtreiten, über den Weg, den ſie einzuſchlagen gedenken, und darüber, daß ſie mit den erforderlichen Päſſen nach dem Auslande werden verſehen werden;

   c) eine von einem Notar aufgenommene Erklärung des Niederländiſchen Schiffs-Rhebers oder Kapitäns, der die Ueberſchiffung dieſer Perſonen nach Amerika übernimmt, über das zum Transport beſtimmte Schiff, über deſſen Tonnengehalt, über die Zahl der Perſonen, die er, einſchließlich der Schiffs-Mannſchaft, überzuſchiffen oder überſchiffen zu laſſen beabſichtige, und über die Fürſorge, die er treffen werde, daß, ſobald die befragten Perſonen in dem zu ihrer Einſchiffung beſtimmten Niederländiſchen Hafen angekommen ſeyn werden, das Schiff hiezu bereit, gehörig bemannt, und mit allem zur Reiſe Nöthigen verſehen ſeyn werde;

d) einen durch einen Notar ausgefertigten Bürgschaftsschein zweier oder mehrerer bekannter und angesehener Niederländischer Handlungs-Häuser, wonach dieselben für alle Kosten ohne Ausnahme gut stehen, welche der Aufenthalt der Auswanderer in dem Niederländischen Gebiete veranlassen würde;

3) die Grenz-Behörden seyen angewiesen, bei der Ankunft von dergleichen Auswanderern sich zu vergewissern, daß sie nicht nur die angeführte Ermächtigung von Seite eines K. Niederländischen Gesandten, Geschäftsträgers oder Consuls, sondern auch Reisepässe bei sich haben, beurkundet von einer zuständigen Behörde des den Niederlanden zunächst gelegenen Staats, durch welchen sie passiren mußten, und die Weiterreise nur dann zu gestatten, wenn sie von der Polizeibehörde der Stadt oder des Hafens, wo sich das ausgerüstete Schiff befindet, die schriftliche Versicherung erhalten haben, daß es den erforderlichen Raum für eine zweckmäßige Unterkunft der Auswanderer gewähre, und daß es mit dem ersten günstigen Wind in See zu gehen im Stande sey.

Die K. Niederländische Regierung hat von dieser Verfügung amtliche Mittheilung gemacht, um den diesseitigen Staats-Angehörigen die Möglichkeit zu gewähren, bei Zeiten sich vorzusehen, damit sie nicht im eintretenden Falle an den Grenzen des Königreichs der Niederlande zurückgewiesen werden.

Die K. Oberämter werden daher beauftragt, diejenigen ihrer Amts-Untergebenen, welche für den Zweck der Auswanderung nach Amerika Reisepässe über die Niederlande bei ihnen nachsuchen sollten, über den Inhalt obiger Verordnung der K. Niederländischen Regierung zu belehren, die wirkliche Ausfertigung der Reisepässe aber ihnen, soferne sie in Gesellschaften durch die Niederlande zu ziehen gedenken, so lange zu versagen, als sie nicht über die vorgeschriebene Ermächtigung von Seite des betreffenden K. Niederländischen Gesandten, Geschäftsträgers oder Consuls sich ausweisen, und, wo diese Bedingung erfüllt ist, solches in einem Anhange zu dem Reisepaß ausdrücklich zu bezeugen.

Stuttgart den 20. März 1828. Schmidlin.

b) Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „Vorschriften für das Verhalten der K. Württembergischen Infanterie."

Nachdem der C. F. Nast'schen Buchhandlung in Ludwigsburg ein Privilegium gegen den Nachdruck der bei ihr erscheinenden Druckschrift unter dem Titel: „Vor-

ſchriften für das Verhalten der Soldaten der K. Württembergiſchen Infanterie“ auf die Dauer von ſechs Jahren verliehen worden iſt, ſo wird ſolches unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 21. März 1828. Schmidlin.

c) Privilegium gegen den Nachdruck des Encyklopädiſchen Wörterbuchs von Heinſius.

Der Dunkert- und Humblotiſchen Buchhandlung in Berlin iſt ein Privilegium gegen den Nachdruck des bei ihr erſcheinenden Werks unter dem Titel: „Encyklopädiſches Wörterbuch für Wiſſenſchaft und Leben, zum Schul- und Haus-Gebrauch für junge Studirende und Wiſſenſchafts-Freunde, von Heinſius“ auf die Dauer von ſechs Jahren ertheilt worden, welches unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 25. März 1828. Schmidlin.

C) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Miniſterium.

a) Nähere Beſtimmungen in Betreff der Abgabe von aus Malz bereitetem Branntwein.

Da Zweifel darüber entſtanden ſind,

ob auch dasjenige Getreide, welches nicht in Malz verwandelt, ſondern roh oder trocken geſchroten und zur Erzeugung von Branntwein verwendet wird, der Malzſteuer unterliege?

ſo findet man ſich veranlaßt, hierdurch näher zu beſtimmen, daß nur das eigentliche Malz (zum Keimen gebrachtes Getreide), welches zur Branntwein-Fabrikation verwendet wird, ein Gegenſtand der Malzſteuer iſt, und daß der aus Getreide erzeugte Branntwein, zu welchem Malz genommen wird, neben dieſer Malzſteuer nach Art. 37 des Wirthſchafts-Abgaben-Geſetzes vom 9. Juli 1827 noch einer weiteren Abgabe von 1 fl. 48 kr. per Eimer unterliegt.

Stuttgart den 18. März 1828. Varnbüler.

b) Bezeichnung der Zollstätten, über welche gewisse Produkte aus dem K. Baierischen Rheinkreise zollfrei eingehen können.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit einer mit der K. Baiernschen Regierung getroffenen Verabredung die in dem K. Baiernschen Rheinkreise erzeugten Weine, Eisen, Eisenguß-Waaren, Eisen-Bleche und Stahle bei ihrer Versendung nach Württemberg über die Zollstätten

Edelfingen und Mergentheim, Fürfeld, Neckarsulm und Heilbronn, Knittlingen, Neuenbürg,

eingeführt werden müssen, wenn die nach der Königlichen Verordnung vom 12. Februar 1828 für jene Erzeugnisse zugestandene Zoll-Freiheit in Anspruch genommen werden will.

Stuttgart den 24. Marz 1828. Varnbüler.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Pensionirung des Cameral-Verwalters Glok in Waldsee ist das (einschließlich der von Ochsenhausen neu hinzukommenden Orte) in der dritten Besoldungs-Classe stehende Cameralamt Waldsee erledigt.

2) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Asperg, Dekanats Ludwigsburg, mit 1437 Pfarr-Genossen und einem Einkommen von 649 fl. nach Etats- und 504 fl. nach Competenz-Preisen, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrstelle in Winzwangen, Oberamts und Dekanats Riedlingen, begreift das Pfarrdorf und einen Hof, zusammen 626 Pfarrgenossen. Ihr Einkommen belauft sich an Güter-Ertrag, Zehnten, Grund-Gefällen, Besoldungen und Gebühren auf 850 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle insbesondere bewerben wollen, haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 18.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 1. April 1828.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Vorladung der abwesenden Militärpflichtigen zur Nachaushebung. — Verfügung, in Betreff der bei den Amtspflegen hinterlegten Einstandsgelder und deren Einsendung. Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements des Innern und des Kriegs:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Vorladung der abwesenden Militärpflichtigen zur Nachaushebung.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche bei der diesjährigen Aushebung nicht erschienen sind, ohne daß für sie eine Befreiung nachgewiesen worden wäre, sind nach Maßgabe ihrer Loos-Nummer zum Contingent oder zu dessen Ergänzung vorläufig bezeichnet worden.

Da nun den vorläufig Bezeichneten gestattet ist, sich wegen ihres Wegbleibens von der Aushebung bei der Nachaushebung zu rechtfertigen, und solchenfalls ihre et-

waigen Befreiungsgründe nachträglich auszuführen; so werden dieselben hiemit öffentlich aufgerufen, sich zu diesem Ende bei der Nachaushebung, welche heute beginnt und am letzten dieses Monats endigt, in der betreffenden Kreisstadt einzufinden, widrigenfalls gegen sie als Ungehorsame nach Vorschrift des Rekrutirungs-Gesetzes verfahren werden wird.

Stuttgart den 1. April 1828.

Kapff.

B) Des Kriegs-Departements:

Des Kriegs-Ministerium.

Verfügung in Betreff der bei den Amtspflegen hinterlegten Einstandsgelder und deren Einsendung.

In Beziehung auf die bei den Amtspflegen hinterlegten Einstandsgelder und deren Einsendung wird Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Sobald das Oberamt von der Annahme des Einstehers durch das Kriegs-Ministerium benachrichtigt wird, weist das Oberamt die Amtspflege an, von der hinterlegten Summe 300 fl. an die Staats-Schulden-Zahlungs-Casse und 100 fl. an den Regiments-Quartiermeister desjenigen Regiments, welches jedesmal benannt werden wird, ungesäumt einzusenden.

2) Die Einsendung der 300 fl. an die Staats-Schulden-Zahlungs-Casse geschieht mit einem Lieferungs-Schein in nachstehender Form:

Die Amtspflege (Benennung des Oberamts-Bezirks)
liefert zur Staats-Schulden-Zahlungs-Casse
—:· Dreihundert Gulden,
welche für (Vor- und Zuname dessen, für den eingestellt wird, Gemeinde und Oberamts-Bezirk, dem er angehört)
bei gedachter Amtspflege hinterlegt worden, und die zur Caution für (Vor- und Zuname des Einstehers, Gemeinde und Oberamts-Bezirk, dem er angehört, Grad und Regiment, in welchem er dient, ganz so, wie er in dem Rescript bezeichnet ist, worin das Oberamt von seiner Annahme benachrichtigt wird)

welchen das Königl. Kriegs-Miniſterium als Einſteher für den eingangs-erwähnten (Vor- und Zuname deſſen, für den eingeſtellt wird) bezeichnet hat, beſtimmt ſind.

N. den . . . . . .

Unterſchrift des Amtspflegers.

3) Die Einſendung der 100 fl. an den betreffenden Regiments-Quartiermeiſter geſchieht mit einem Lieferungs-Schein in nachſtehender Form:

Die Amtspflege . . . . . .

liefert an (Name des Regiments-Quartiermeisters und des Regiments, bei dem er angestellt ist) . . . . . .

—:- Einhundert Gulden,

welche für . . . . . .

bei gedachter Amtspflege hinterlegt worden, und die für . . . . . .

welchen das Königl. Kriegs-Miniſterium als Einſteher für den eingangs-erwähnten . . . . . .

bezeichnet hat, beſtimmt ſind.

N. den . . . . . .

Unterſchrift des Amtspflegers.

4) Für die an die Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſe eingeſandten 300 fl. ſtellt dieſe eine Quittung aus, welche zugleich als Schuldſchein für den Einſteher, und reſpective als Kautions-Inſtrument, dient, und daher nach Art. 37 des Rekrutirungs-Geſetzes vom 10. Februar 1828 dem Kriegs-Miniſterium zur Aufbewahrung übergeben wird.

5) Für die dem betreffenden Regiments-Quartiermeiſter zugeſchickten 100 fl. ſtellt dieſer eine Quittung aus und überſchickt ſie an die Aſſentirungs-Commiſſion.

6) Die Aſſentirungs-Commiſſion beurkundet auf dem von der Amtspflege ausgeſtellten Empfangſchein die Einlieferung der hinterlegten Summe, und remittirt den Empfangſchein dem Oberamt zur Aushändigung an die Amtspflege, wodurch die Amtspflege entlaſtet wird, ohne daß ſie einer beſondern Quittung weder von der Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſe noch von dem betreffenden Regiments-Quartiermeiſter bedarf.

7) Den Amtspflegern wird empfohlen, ſich genau an die vorgeſchriebenen Formularien zu halten, und ſich beſonders beim Schreiben der Namen von Orten und Perſonen der Deutlichkeit und Genauigkeit zu befleißen.

Stuttgart den 29. März 1828.

Franquemont.

Dienſt-Erledigung.

Unter Beziehung auf das Regierungs-Blatt vom 25. Februar d. J. S. 106 wird die erledigte Pfarrſtelle in Egesheim, Oberamts und Dekanats Spaichingen, wiederholt ausgeſchrieben, und dabei bemerkt, daß in dem Falle, wenn für das Filial Königsheim ein Vikariat zu Stande kommen ſollte, dem Pfarrer in Egesheim immer noch 750 fl. reines Einkommen verbleiben. Die Bewerber haben ſich binnen drei Wochen vorſchriftmäßig bei dem katholiſchen Kirchenrath zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 19.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 5. April 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Gesetz, in Betreff der Abänderung einiger Bestimmungen der Brandschadens-Versicherungs-Ordnung. — Gesetz, die Verhältnisse der an der Universität angestellten Diener betreffend. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Ernennung des Bischofs von Rottenburg und die Bildung des dortigen Domkapitels betreffend. — Bestimmung des Kost- ꝛc. Gelds in der Taubstummen- und Blinden-Anstalt auf das Jahr vom 1. Mai 18²⁸/₂₉ und Termin zu Einreichung der Aufnahme-Gesuche.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetze:

a) in Betreff der Abänderung einiger Bestimmungen der Brandschadens-Versicherungs-Ordnung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben Uns veranlaßt gesehen, einige Bestimmungen Unserer Brandschadens-Versicherungs-Ordnung vom 17. December 1807 einer Abänderung zu unterwerfen, und verordnen und verfügen hiemit, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die Schlösser der Standesherrn, die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Kirchen und Kapellen, die Thürme, so weit solche zu Wohnungen, Gefängnissen oder

auf andere Weise benützt werden, und die vormaligen Kloster-Gebäude, in so ferne sie nicht vermöge ihrer nunmehrigen Bestimmung unter die von der Anstalt ausgeschlossenen Gebäude gehören, sind gleich andern Gebäuden in die allgemeine Brandschadens-Versicherung des Königreichs aufzunehmen.

Art. 2.

Die Beschränkung des Brand-Versicherungs-Anschlags der Schlösser der Rittergüts-Besitzer auf die Summe von 25,000 fl. ist aufgehoben.

Art. 3.

Die Kosten der ersten Einschätzung eines Gebäudes, seiner Aufnahme in das Orts- und Oberamts-Kataster, so wie der hierin etwa vorzunehmenden Aenderungen liegen, so weit diese Vorkehrungen nicht von Amts wegen geschehen, dem Eigenthümer des Gebäudes und beziehungsweise den Baupflichtigen ob.

Art. 4.

Der Aufwand, der mit der ordentlichen von Amts wegen vorzunehmenden Errichtung und Fortführung der Orts- und Oberamts-Kataster, desgleichen mit der Umlage und dem Einzug der Beiträge zu der Brand-Versicherungs-Casse und mit der Ausbezahlung der Entschädigungs-Summen verknüpft ist, wird von dieser Casse selbst getragen.

Es bleibt der Regierung überlassen, den Gemeinden und Amts-Körperschaften für die diesfallsige Belohnung der Communal-Beamten angemessene Aversal-Entschädigungen auf die Brand-Versicherungs-Casse anzuweisen.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung der vorstehenden Bestimmungen beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 28. März 1828.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

b) Gesetz, die Verhältnisse der an der Universität angestellten Diener betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Absicht, die Verhältnisse der an Unserer Universität angestellten Diener näher festzusetzen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Von den Angestellten an der Universität sind Staatsdiener in dem Sinne und nach den Bestimmungen der §§. 46—50 der Verfassungs-Urkunde:

1) die wirklichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, so wie der Prosector;
2) die Universitäts-Beamten, als:
   a) der Kanzler,
   b) der Justitiar,
   c) der Sekretär,
   d) der Universitäts-Cassier,
   e) derjenige Bibliothekar, welcher diese Stelle als sein Hauptamt bekleidet.

Art. 2.

Als Staatsdiener in dem zuvor erwähnten Sinne der Verfassungs-Urkunde sind nicht zu betrachten:

1) die Sprachlehrer,
2) die für die niedern Unterrichtszweige und körperlichen Uebungen angestellten Lehrer, als: Musiklehrer, Zeichenmeister, Bereiter, Tanzmeister, Fechtmeister ꝛc.
3) die niedern Diener, als: Pedellen, Bibliothekdiener, Gärtner ꝛc.

Art. 3.

Auf die im Art. 1 genannten Lehrer und Beamten findet, mit Ausnahme der hienach folgenden besonderen Bestimmungen, alles dasjenige volle Anwendung, was in dem Gesetze vom 28. Juni 1821, in Ansehung der in dem §. 3 desselben genannten Staatsdiener verordnet ist, oder durch künftige Gesetze verordnet werden möchte.

Art. 4.

Die in dem Art. 2 genannten Universitätsdiener unterliegen den Bestimmungen, die in dem erwähnten Gesetze vom 28. Juni 1821 in Ansehung der in dem §. 4 desselben genannten Diener gegeben sind.

Den unter den Nummern 1 und 2 des Art. 2 genannten, gegenwärtig angestellten Dienern bleiben jedoch ihre bisherigen Ansprüche auf Unterstützung für den Fall unverschuldeter Dienst-Unfähigkeit vorbehalten.

Art. 5.

Die Privat-Docenten an der Universität werden widerruflich angestellt.

Der Widerruf wird von Uns auf den Vortrag des Departements-Chefs verfügt.

Art. 6.

Die Gehalte, welche ein in der Universitäts-Stadt angestellter Staats- oder Kirchendiener für die von ihm neben seinem Hauptamt übernommene Besorgung einzelner akademischer Lehrfächer bezieht, können zu jeder Zeit widerrufen werden.

Art. 7.

Für die ordentlichen Professoren wird in Beziehung auf Versetzung, Quiescirung und Pensionirung ein Drittheil des Normal-Gehalts der Classe, in welcher sie stehen, als Entschädigung für Collegien-Gelder in Berechnung genommen. Sonstige Nebenbezüge kommen nicht in Betracht.

Art. 8.

Unter den Collegien-Geldern sind mitbegriffen diejenigen Aversal-Belohnungen, welche einzelne Professoren für den Besuch ihrer Vorlesungen von Seite einer gewissen Classe von Studirenden aus einer öffentlichen Casse beziehen.

Art. 9.

Persönliche Zulagen, welche ein ordentlicher Professor neben seiner Normal-Besoldung genießt, kommen bei Bestimmung der Pensions-Größe für ihn oder seine Hinterbliebenen, so wie bei den jährlichen Pensions-Beiträgen, nicht in Berechnung.

Art. 10.

Bei den ausserordentlichen Professoren kommen in Hinsicht auf Versetzung, Quiescirung und Pensionirung ihre vollen persönlichen Gehalte, aber nicht ihre Bezüge an Collegien-Geldern, in Berücksichtigung.

Art. 11.

Wenn ein ordentlicher Professor wegen Bekleidung eines Nebenamtes mit besonderem Gehalte, z. B. der Stelle eines Frühpredigers, eines Inspektors oder Ephoren am theologischen Seminar, für sein akademisches Amt nicht die volle Normal-Besoldung genießt, so wird er dennoch in Hinsicht auf Pensionirung, so wie auch auf Pensions-Beiträge und Einlagen, den andern ordentlichen Professoren gleich behandelt, und mithin hiebei neben dem vollen Normal-Gehalt seiner Classe noch ein Drittheil desselben als Entschädigung für seine Nebenbezüge in Berechnung genommen.

Art. 12.

Die Rechte und Verbindlichkeiten derjenigen Universitäts-Professoren, welche an der Wittwenkasse der evangelischen Geistlichkeit betheiligt sind, werden durch besondere Uebereinkunft zwischen dieser Wittwenkasse und der Staatsdiener-Pensions-Anstalt festgesetzt.

Art. 13.

So lange der für die Universität festzusetzende Normal-Etat nicht vollzogen ist, kommen bei Berechnung des Gehalts, welchen ein ordentlicher Professor im Falle seiner Versetzung oder Quiescirung anzusprechen hat:

a) sein bisheriger persönlicher Gehalt, und

b) die im Art. 7 bestimmte Entschädigung für Collegien-Gelder, und bei Bestimmung seines Pensions-Beitrags und der Pensions-Größe für ihn oder seine Hinterbliebenen,

   α) sein bisheriger persönlicher Gehalt, jedoch nur bis zum Betrage der bereits für die Stelle eines ordentlichen Professors festgesetzten Normal-Besoldung, und

   β) die erwähnte Entschädigung an Collegien-Geldern in Berechnung.

Art. 14.

Gegenwärtiges Gesetz hat in Hinsicht auf die, den in Art. 1 genannten, gegenwärtig angestellten Dienern verliehenen Pensions-Ansprüche bis zum Tage des Pensions-Edicts vom 18. November 1817 rückwirkende Kraft.

Diejenigen der im Art. 1 genannten Diener, welche am 18. November 1817 schon in jener Eigenschaft angestellt waren, haben daher die Pensions-Beiträge, und diejenigen derselben, welche seitdem erst angestellt wurden, die Einlagen und Beiträge, wie sie die Civil-Staatsdiener gesetzlich zu entrichten hatten, zur Staatsdiener-Pensions-Anstalt zur Gleichstellung mit jenen Staatsdienern nachzubezahlen.

Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 30. März 1828.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
von Schmidlin.

Der Minister der Finanzen:
Freiherr von Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 30. v. M. zum Adjutanten des Kriegs-Ministers den Oberlieutenant v. Baldinger vom General-Quartiermeisterstab ernannt, und denselben zugleich zum Hauptmann zweiter Classe befördert.

Unter dem 29. v. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Elchingen, Oberamts und Dekanats Neresheim, ernannte Vikar Alois Allmaier, Pfarr-Verweser in Stimpfach, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, die Ernennung des Bischofs von Rottenburg und die Bildung des dortigen Domkapitels betreffend.

In Folge der durch das Regierungs-Blatt vom 30. Oktober v. J. verkündeten päbstlichen Bullen „Provida solersque“ und „Ad dominici gregis custodiam“ ist der bisherige General-Vikar, Bischof von Evara, Staatsrath v. Keller, zum Bischof des neuerrichteten Bisthums Rottenburg ernannt, und von demselben vermöge besonderer päbstlichen Ermächtigung mit Höchster Genehmigung vom 30. März d. J. das künftige Domkapitel auf nachstehende Weise gebildet worden:

Dom-Dekan: der bisherige General-Vikariatsrath Jaumann in Rottenburg;
General-Vikar und erster Domkapitular: zur Zeit noch nicht bestimmt;
zweiter Domkapitular: der bisherige General-Vikariatsrath Wagner in Rottenburg;
dritter Domkapitular: der bisherige General-Vikariatsrath Meßmer daselbst;
vierter Domkapitular: der bisherige General-Vikariatsrath Dossenberger daselbst;
fünfter Domkapitular: der bisherige Dekan und Stadtpfarrer, Ober-Kirchenrath D. Vanotti in Ehingen;
sechster Domkapitular: der bisherige Dekan und Stadtpfarrer Ströbele in Riedlingen.

Stuttgart den 31. März 1828. Schmidlin.

2. Der Commission für die Erziehungshäuser.

Bestimmung des Kost- ꝛc. Gelds in der Taubstummen- und Blinden-Anstalt auf das Jahr vom 1. Mai 18²⁸/₂₉ und Termin zu Einreichung der Aufnahme-Gesuche.

In Gemäßheit des 9ten Artikels der Bekanntmachung vom 28. Januar 1823, die Einrichtung der Taubstummen- und Blinden-Anstalt zu Gmünd betreffend (Reg. Blatt

S. 192), wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das jährliche Koſt- und Verpflegungs-Geld für einen jeden in die Anſtalt ſelbſt aufgenommenen Zögling von bisherigen Ein Hundert und Zwanzig Gulden auf das Jahr vom 1. Mai 18$\frac{2}{9}$ auf Ein Hundert Gulden herabgeſetzt worden iſt.

Dieſes iſt, wie bisher, in einvierteljährigen Raten an die Aufſichts-Commiſſion der Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt zu Gmünd zu bezahlen. Der Zögling erhält hiefür den Unterricht, die angeordnete Koſt nebſt Wohnung und Bett, freie Wäſche, ſo wie Ausbeſſerung des Weißzeugs und der übrigen Kleidung. Die vorſchriftmäßige Ausſtattung mit Kleidungsſtücken und Leib-Weißzeug haben die auf eigene Koſten in der Anſtalt lebenden Zöglinge ſelbſt ſich anzuſchaffen und zu ergänzen, oder der Anſtalt die Auslage hiefür zu erſetzen. Bei den Zöglingen aber, welche ganz oder zum Theil auf Koſten des Staats unterhalten werden, übernimmt die Anſtalt die Beſtreitung dieſes Aufwands gegen ein bei dem Eintritte der Zöglinge ein für allemal zu entrichtendes Kleidergeld von Fünfzehn Gulden.

Diejenigen Zöglinge, welche blos den Unterricht in der Anſtalt genießen, Koſt und Wohnung aber außerhalb derſelben nehmen, haben für jenen die jährliche Summe von Zwölf Gulden zu bezahlen.

Bittſchriften um die Aufnahme für den am 1. Mai l. J. beginnenden Lehrcurs müſſen, mit den Berichten der betreffenden gemeinſchaftlichen Oberämter und den übrigen vorgeſchriebenen Beilagen verſehen, längſtens bis zum 25. d. M. bei der Commiſſion für die Erziehungshäuſer dahier eingereicht werden.

Stuttgart den 1. April 1828.

d'Autel.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 20.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 11. April 1828.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend. (Nro. X.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Der Hypothken-Commission.

Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinde-Raths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend. (Nro. X.)

(Vergl. Reg. Blatt von Jahr 1828, S. 107.)

Nach den seit der letzten Bekanntmachung vom 25. Februar d. J. bis heute bei der K. Hypothken-Commission eingekommenen Berichten der Oberamts- und Amts-Gerichte sind in den hiernach benannten weiteren siebenzig Gemeinderaths-Bezirken die Geschäfte der Vereinigung des Unterpfandswesens vollständig beendigt, auch die neuen Unterpfands-Bücher in Ordnung gebracht worden, und ist somit das Pfand-Gesetz ꝛc. vom 15. April 1825, gemäß den durch die betreffenden Bezirks-Gerichte in Volgung der Einführungs-Instruktion vom 15. December 1825, §. 163, erlassenen öffentlichen Kundmachungen, in diesen Orten in volle Wirksamkeit getreten; welches hiermit zu allgemeiner Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 8. April 1828.

Schwab.

Zehnte Uebersicht

der Gemeinderaths-Bezirke, in welchen das Pfand-Vereinigungs-Geschäft vollendet ist.

I. Neckar-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

1) Unter-Türkheim, Oberamts Cannstadt. (Pfand-Commissär: Kinzelbach.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

2) Roßstaig, Pfand-Commissariats Murrhardt, Oberamts Backnang;
3) Freudenthal, Pfand-Commissariats Bietigheim, Oberamts Besigheim;
4) Deufringen, Pfand-Commissariats und Oberamts Böblingen;
5) Ober-Eßlingen,
6) Steinbach, } Pfand-Commissariats Plochingen, Oberamts Eßlingen;
7) Neckargartach, Pfand-Commissariats Kirchhausen, Oberamts Heilbronn;
8) Schwieberdingen,
9) Thamm, } Pfand-Commissariats Markgröningen, Oberamts Ludwigsburg;
10) Großglattbach, Pfand-Commissariats Dürrmenz, Oberamts Maulbronn;
11) Dahenfeld, Pfand-Commissariats und Oberamts Neckarsulm;
12) Horrheim, Pfand-Commissariats Vaihingen,
13) Sersheim, Pfand-Commissariats Enweihingen, } Oberamts Vaihingen;
14) Deinbach, Pfand-Commissariats Eschenau, Oberamts Weinsberg.

II. Schwarzwald-Kreis.

15) Winterlingen, Pfand-Commissariats Ebingen, Oberamts Balingen;
16) Eberspiel,
17) Oberkollbach, } Pfand-Commissariats Teinach, Oberamts Calw;
18) Hörschweiler,
19) Thumlingen,
20) Untermusbach, } Pfand-Commissariats Dornstetten, Oberamts Freudenstadt;
21) Sulz, (Ober- und Unter-
22) Schönbronn, } Pfand-Commissariats Wildberg, Oberamts Nagold;

23) Waldrennach, Pfand-Commiſſariats Neuenbürg,
24) Rothenfohl, Pfand-Commiſſariats Wildbad,
25) Bieſelsberg,
26) Schwarzenberg,
27) Unterlengenhardt, } Pfand-Commiſſariats Liebenzell, } Oberamts Neuenbürg;
28) Harthauſen, Pfand-Commiſſariats und Oberamts Oberndorf;
29) Oberflacht,
30) Seitingen, } Pfand-Commiſſariats und Oberamts Tuttlingen.

Der Pfand-Commiſſariats-Bezirk Ebingen, Oberamts Balingen, iſt nun vollſtändig bereinigt.

III. Jaxt-Kreis.

31) Waſſeralfingen, Pfand-Commiſſariats und Oberamts Aalen;
32) Goldbach,
33) Gröningen, } Pfand-Commiſſariats Crailsheim, } Oberamts Crailsheim;
34) Rechenberg; Pfand-Commiſſariats Jaxtheim, }
35) Reichenbach,
36) Wisgoldingen, } Pfand-Commiſſariats Gmünd, }
37) Leinzell,
38) Täferroth, } Pfand-Commiſſariats Heubach, } Oberamts Gmünd;
39) Brenz, Pfand-Commiſſariats Giengen, Oberamts Heidenheim;
40) Hermuthhauſen, Pfand-Commiſſariats Künzelsau,
41) Ailringen,
42) Hohbach, } Pfand-Commiſſariats Dörzbach, } Oberamts Künzelsau;
43) Hollenbach,
44) Dünſtelkingen, Pfand-Commiſſariats Neresheim,
45) Flochberg, Pfand-Commiſſariats Bopfingen, } Oberamts Neresheim;
46) Oberſöllbach, Pfand-Commiſſariats und Oberamts Oehringen;
47) Ballmertshofen mit Trugenhofen, Pfand-Commiſſariats und Amts-Gerichts Neresheim.

Der Pfand-Commiſſariats-Bezirk Aalen iſt nun vollſtändig bereinigt.

IV. Donau-Kreis.

A) Hauptorte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

48) Ehingen, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commissär: Edinger.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

49) Aepfingen, } Pfand-Commissariats Ochsenhausen, Oberamts Biberach;
50) Höfen, }

51) Bermaringen, } Pfand-Commissariats Blaubeuern,
52) Themmenhausen, }
53) Ermingen, Pfand-Commissariats Schelklingen, } Oberamts Blaubeuern;

54) Altheim, } Pfand-Commissariats und Oberamts Ehingen;
55) Niederhofen, }

56) Altenstadt, Pfand-Commissariats Geißlingen,
57) Ditzenbach, } Pfand-Commissariats Wiesensteig, } Oberamts Geißlingen;
58) Mühlhausen, }

59) Gansloſen, Pfand-Commissariats Boll,
60) Rechberghausen, Pfand-Commissariats Ebersbach, } Oberamts Göppingen;

61) Holzmaden, Pfand-Commissariats Weilheim, Oberamts Kirchheim;

62) Eſchach,
63) Gebrazhofen,
(Nonnenbach, Engeratzhofen,) } Pfand-Commissariats und Oberamts Leutkirch;
64) Seibranz,

65) Berg (Aichach, Ettishofen, Schuſſen), Pfand-Commissariats Altdorf, Oberamt Ravensburg;

66) Mörſingen, mit Upflamör, Pfand-Commissariats Riedlingen;

67) Heudorf, Pfand-Commissariats und Oberamts Saulgau;

68) Wangen, Pfand-Commissariats Wiblingen,
69) Sulmingen, Pfand-Commissariats Laupheim, } Oberamts Wiblingen;

70) Heudorf, Pfand-Commissariats und Amts-Gerichts Buchau.

Zur Beglaubigung:

Der Aktuar der K. Hypotheken-Commission:
Löſer.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 21.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 12. April 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Geſetz über die Landes-Vermeſſung und das definitive Grund-Steuer-Cataſter. — Orden-Verleihungen. — Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Beſtimmung des Polizeihauſes zu Markgröningen zu einem Arbeitshauſe und Zutheilung ſämtlicher Amts-Bezirke zu den drei Polizeihäuſern. — Bekanntmachung, betreffend das Koſt- und Einheizgeld bei den Gefangenen-Transporten vom 1. Januar bis 30. Juni 1828. — Aufnahme eines ausübenden Arztes. — Verfügung, die Einſetzung des gräflichen Hauſes Neipperg in die Ausübung der Forſt-Gerichtsbarkeit betreffend.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Geſetz

über die Landes-Vermeſſung und das definitive Grund-Steuer-Cataſter.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um den Gang der Landes-Vermeſſung zu ſichern und die vollſtändigen Erfolge dieſer Anſtalt ſobald als möglich herbeizuführen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. I.

Die Parcellar-Vermeſſung des Landes und die Herſtellung des definitiven Grundſteuer-Cataſters ſoll auf dem bereits begonnenen Wege ohne Unterbrechung fortgeſetzt und vollendet werden.

Art. II.

Unſer Finanz-Miniſter hat in jedem Jahre auf die verſchiedenen Zweige dieſer Anſtalt ſoviel zu verwenden, als durch die dafür vorhandenen tüchtigen Arbeiter und nach der für das Cataſter-Geſchäft beſtehenden Organiſation der Directions- und Aufſichts-Behörde geleiſtet werden kann.

Art. III.

Als ordentlicher Aufwand hiefür werden in den Haupt-Finanz-Etat jährlich

Neunzig Tauſend Gulden

aufgenommen. Wird dieſe Summe in Folge der wirklichen Verwendung nach Art. II überſchritten, und kann dieſe Ueberſchreitung durch eine Erſparniß an den anderen Rubriken oder durch Ueberſchuß in den Einnahmen nicht gedeckt werden, ſo iſt die Finanz-Verwaltung befugt, ein Anlehen für dieſen Zweck aufzunehmen.

Art. IV.

Zu Tilgung dieſes Anlehens und der daraus erwachſenden Zinſe ſoll nach geſchloſſenem Geſchäfte die Summe von jährlichen Neunzig Tauſend Gulden ſo lange aus dem laufenden Dienſte fortgereicht werden, als für den vorliegenden Zweck erforderlich iſt.

Unſer Finanz-Miniſter iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Stuttgart den 4. April 1828.

Wilhelm.

Der Finanz-Miniſter:
Freiherr von Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

B) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben, vermöge gnädigsten Dekrets vom 4. April 1828 an den Ordens-Vice-Kanzler,

dem Ober-Regierungsrath Schlayer, und

dem Regierungsrath Rummel

das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

C) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 18. Februar den vormaligen Professor, Franz Miller in München, in Königliche Dienste gnädigst aufgenommen, und denselben zum Ober-Steuerrath und zum Königlichen General-Bevollmächtigten bei der Baiernschen Ober-Zoll-Administration gnädigst ernannt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 9. d. M. den Obersten v. Bartruff, unter Beibehaltung seiner Stelle als Regiments-Commandant der Artillerie, zum General-Major ernannt; auch

durch höchstes Dekret vom 12. d. M. die bei dem Gerichtshofe in Eßlingen erledigte Raths-Stelle dem Oberamts-Richter zu Tübingen, Hufnagel, gnädigst übertragen.

Unter dem 3. d. M. wurden die seitherigen Zöglinge zweiter Klasse, der Offiziers-Bildungs-Anstalt, auf folgende Weise den Regimentern zugetheilt:

Unter-Lieutenant Reichenbach, der Artillerie,

Unter-Lieutenant v. Watter, dem zweiten Infanterie-Regiment,

Unter-Lieutenant Ludwig v. Hügel, dem zweiten Reiter-Regiment,

Unter-Lieutenant Rudolph v. Bünau, dem fünften Infanterie-Regiment,

Unter-Lieutenant v. Menoth, dem ersten Reiter-Regiment,

Unter-Lieutenant Bührlen, dem achten Infanterie-Regiment;

sodann wurde der seitherige Zögling zweiter Klasse, Hardegg, zum Unter-Lieutenant befördert und dem General-Quatiermeisterstab zugetheilt, und die seitherigen Zöglinge zweiter Klasse, v. Stockmayer, Friedrich v. Hügel, Glaser, Albert v. Hügel, v. Baumbach, in die erste Klasse vorgerückt und zu Unterlieutenants ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bestimmung des Polizeihauses zu Markgröningen zu einem Arbeitshause und Zutheilung sämtlicher Amts-Bezirke zu den drei Polizeihäusern.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 24. März d. J. zu verfügen geruht, daß das bisherige Polizeihaus zu Markgröningen vorläufig zum Arbeitshaus bestimmt und zu Verwahrung der einer Freiheitsstrafe von drei bis sechs Monaten unterliegenden Gefangenen dienen soll, wogegen die gedachtem Polizeihause seither zugewiesenen Amts-Bezirke den drei übrigen Polizeihäusern zu Heilbronn, Rottenburg und Ulm zugetheilt werden sollen.

In Vollziehung dieser höchsten Anordnung wird in Uebereinstimmung mit dem K. Ministerium des Innern Nachstehendes verfügt.

§. 1.

Sämtliche Oberamts- und Amts-Bezirke werden den genannten drei Polizeihäusern in der Art zugetheilt, daß gehören sollen:

A. Zu dem Polizeihause in Heilbronn,

I. aus dem Neckar-Kreise:

1) der Oberamts-Bezirk Backnang,
2) — — — Besigheim,
3) — — — Brackenheim,
4) — — — Cannstadt,
5) — — — Heilbronn,
6) — — — Ludwigsburg,
7) — Amts-Bezirk Mainhardt,
8) — Oberamts-Bezirk Marbach,
9) — — — Maulbronn,
10) — — — Neckarsulm,
11) — Stadt-Direktions-Bezirk Stuttgart,

12) der Oberamts-Bezirk Stuttgart,
13) — — — Vaihingen,
14) — — — Waiblingen,
15) — — — Weinsberg;

II. aus dem Jaxt-Kreise:

16) der Amts-Bezirk Bartenstein,
17) — Oberamts-Bezirk Crailsheim,
18) — — — Gaildorf,
19) — — — Gerabronn,
20) — — — Hall,
21) — — — Künzelsau,
22) — — — Mergenheim,
23) — — — Oehringen,
24) — Amts-Bezirk Pfedelbach.

B. Zu dem Polizeihause in Rottenburg,

I. aus dem Neckar-Kreise:

1) der Oberamts-Bezirk Böblingen,
2) — — — Eßlingen,
3) — — — Leonberg;

II. aus dem Schwarzwald-Kreis:

4) der Oberamts-Bezirk Balingen,
5) — — — Calw,
6) — — — Freudenstadt,
7) — — — Herrenberg,
8) — — — Horb,
9) — — — Nagold,
10) — — — Neuenbürg,
11) — — — Nürtingen,
12) — — — Oberndorf,
13) — — — Reutlingen,
14) — — — Rottenburg,

Digitized by Google

15) der Oberamts-Bezirk Rottweil,
16) — — — Spaichingen,
17) — — — Sulz,
18) — — — Tübingen,
19) — — — Tuttlingen,
20) — — — Urach;

III. aus dem Donau-Kreiſe:

21) der Oberamts-Bezirk Kirchheim.

C. Zu dem Polizeihauſe in Ulm,

I. aus dem Jaxt-Kreiſe:

1) der Oberamts-Bezirk Aalen,
2) — — — Ellwangen,
3) — — — Gmünd,
4) — — — Heidenheim,
5) — — — Neresheim,
6) — Amts-Bezirk Neresheim,
7) — Oberamts-Bezirk Schorndorf,
8) — — — Welzheim;

II. aus dem Donau-Kreiſe:

9) der Oberamts-Bezirk Biberach,
10) — — — Blaubeuern,
11) — Amts-Bezirk Buchau,
12) — Oberamts-Bezirk Ehingen,
13) — — — Geißlingen,
14) — — — Göppingen,
15) — — — Leutkirch,
16) — — — Münſingen,
17) — Amts-Bezirk Ober-Marchthal,

18) — Oberamts-Bezirk Ravensburg,
19) — — — Riedlingen,
20) — — — Saulgau,
21) — Amts-Bezirk Scheer,
22) — Oberamts-Bezirk Tettnang,
23) — — — Ulm,
24) — — — Waldsee,
25) — — — Wangen,
26) — — — Wiblingen,

§. 2.

In Gemäßheit dieser Eintheilung sind von Erscheinung der gegenwärtigen Verfügung an, die durch gerichtliches oder polizeiliches Erkenntniß zu Einsperrung in eine Polizeihaus-Anstalt Verurtheilten in dasjenige Polizeihaus abzuliefern, welchem der Bezirk der betreffenden Untersuchungs-Behörde (§. 1) angehört.

§. 3.

Die so eben ausgedrückte Vorschrift findet auch auf die bereits verurtheilten, aber noch nicht eingelieferten Polizeihaus-Gefangenen ihre Anwendung.

§. 4.

Die zu drei- bis sechsmonatlicher Arbeitshausstrafe Verurtheilten werden bis zu Herstellung der erforderlichen Einrichtungen in dem bisherigen Polizeihause in Markgröningen, vorerst noch in die Straf-Anstalt zu Ludwigsburg abgeliefert.

*

Die hiebei betheiligten Gerichts- und Administrativ-Stellen haben sich nach vorstehenden Bestimmungen zu achten.

Stuttgart den 11. April 1828.

Maucler.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend das Koſt- und Einheitzgeld bei den Gefangenen-Transporten vom 1. Januar bis 30. Juni 1828.

Unter Beziehung auf die Verfügung vom 28. Juni v. J. (Reg. Blatt S. 248) und die Bekanntmachung vom 14. Januar d. J. (Reg. Blatt S. 17 ff.) wird die Taxe für die Koſt und die Heitzung gegenüber von den auf dem Transport befindlichen Gefangenen auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1828 folgendermaßen feſtgeſetzt:

1) das Koſtgeld verbleibt nach den näheren Beſtimmungen der Inſtruktion vom 28. Juni 1824 (Reg. Blatt S. 405 ff.) bei täglichen
—: Vierzehn Kreuzern;

2) das Einheitzgeld beträgt in jedem Oberamts-Bezirke die gleiche Summe wie bei den Unterſuchungs- und Straf-Gefangenen, jedoch unter der näheren Beſtimmung, daß
   a) der ununterbrochene Aufenthalt eines Gefangenen über Mittag und über Nacht einem vollen Tage gleich zu achten,
   b) in dem Falle, wenn der Gefangene nur über Mittag in Verwahrung gehalten wird, die Hälfte der täglichen Gebühr anzurechnen iſt, und
   c) da, wo der Gefangene blos über Nacht eingeſchloſſen wurde, drei Viertheile des für den Tag feſtgeſetzten Betrags dem Gefangenwärter zu vergüten ſind.

Stuttgart den 31. März 1828. Schmidlin.

2. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Adolph Klein aus Stuttgart iſt nach erſtandenen Prüfungen zur Ausübung der Medicin, höheren Chirurgie und Geburtshülfe ermächtigt worden.

Stuttgart den 2. April 1828. Walther.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, betreffend die Einſetzung des gräflichen Hauſes Neipperg in die Ausübung der Forſt-Gerichtsbarkeit.

Nachdem in Beziehung auf die dem gräflichen Hauſe Neipperg, vermöge der K. Deklaration vom 19. Mai 1827, §§. 18—26 (Reg. Blatt von 1827, S. 220 ff.) wieder eingeräumte Forſt-Gerichtsbarkeit, Forſt- und Jagd-Polizei und Forſt-Verwaltung die beigefügte Bezirks-Eintheilung genehmigt, und die von dem Grafen ernannten Forſt-Beamten, nämlich:

der Forſt-Verwalter in Schwaigern, v. Bühler,
der Förſter des Reviers Schwaigern, Benzle,
der Förſter des Reviers Neipperg, v. Berg,

für befähigt erkannt worden ſind, auch der Graf ſich über die Erfüllung der übrigen geſetzlichen Vorbedingungen zu Uebernahme der gedachten Gerechtſame ausgewieſen hat; ſo iſt die Verpflichtung der genannten Königlichen gräflich Neipperg'ſchen Forſtdiener und die Einweiſung derſelben in die Ausübung ihrer Amtsbefugniſſe vom 1. des künftigen Monats an verfügt wurden.

Stuttgart den 1. April 1828. Varnbüler.

Gräflich Neipperg'ſche Forſt-Eintheilung.

Gräflicher Forſt-Verwaltungs-Bezirk.	Gräfliches Forſt-Revier.	Orts-Markungen.	Eigenthümliche gräfliche Waldung.	Anmerkungen.
Schwaigern; im Neckar-Kreiſe.	A) Schwaigern, (Sitz des Förſters.)	1) Schwaigern, links des Leinbaches;		Zu 1) Die dem Staate zugehörigen Waldſtücke ſind ausgenommen.
		2) Hauſen bei Maſſenbach;		
		3) Klingenberg.	die gräfl. Waldungen ſind in den Orts-Markungen begriffen.	
	B) Neipperg; (der Förſter wohnt ebenfalls in Schwaigern.)	1) Schwaigern, rechts des Leinbaches;		
		2) Neipperg.		

Dienſt-Erledigungen.

1) Das erledigte Präceptorat in Backnang, womit die gewöhnlichen Geſchäfte eines lateiniſchen Schullehrers, welchem der Unterricht von 10—14jährigen Schülern in den alten Sprachen und Realfächern obliegt, verbunden ſind, gewährt neben dem Genuß einer freien Wohnung ein Einkommen von 670 fl. nach Normal- und 593 fl. nach Competenz-Preiſen, worunter 345 fl. an Geld mit Einſchluß von 80 fl. Schul- und ordentlichen Privatgeldern, 20 Scheffel Dinkel, 2 Scheffel Roggen, 4 Scheffel Haber, 3 Eimer Wein, 10 Meß Buchen-Scheiterholz und 300 Büſchel Reiſſach begriffen ſind. Die Bewerber haben innerhalb drei Wochen ihre Eingaben bei dem K. Studienrath einzureichen.

2) In der Oberamts-Stadt Rottenburg wird eine neue Lehr-Anſtalt errichtet, welche in drei Altersklaſſen die ſechs Jahreskurſe eines Unter-Gymnaſium (vom achten bis vierzehnten Lebensjahre) begreifen wird. Die beiden höhern Claſſen werden je mit einem katholiſchen Geiſtlichen, die erſte (unterſte) Claſſe wird mit einem weltlichen Lehrer, wo möglich katholiſcher Confeſſion, beſetzt werden. Das Einkommen der beiden erſtern Stellen wird unter der Vorausſetzung, daß dem Ernannten durch den Landes-Biſchof eine der künftigen Dom-Caplaneien übertragen werde, in jährlichen 800 fl., neben freier Wohnung und dem dritten Theile ſämtlicher Schulgelder, der Gehalt der dritten Stelle in 600 fl., neben gleichmäßiger Theilnahme an den Schulgeldern, beſtehen. Jeder der drei genannten Lehrer iſt wöchentlich zu dreißig Unterrichts-Stunden, zudem aber die beiden geiſtlichen Lehrer unter obiger Vorausſetzung zu einiger Aushülfe in den kirchlichen Verrichtungen verpflichtet. Die Bewerber um dieſe Lehrſtellen haben ſich unter Anſchluß der etwaigen Zeugniſſe über bereits erſtandene Prüfungen binnen drei Wochen bei dem K. Studienrath vorſchriftmäßig zu melden.

Am 10. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat Februar d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 22.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 16. April 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Gesetz, das Schäfereiwesen betreffend. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die neue Ausgabe des Hof- und Staats-Handbuchs betreffend.
Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

das Schäfereiwesen betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um das Schäferei-Wesen in den verschiedenen Landestheilen auf eine gleichförmige, der natürlichen Freiheit aller landwirthschaftlichen Gewerbe nach Möglichkeit entsprechende Weise zu ordnen, und die rechtlichen Verhältnisse der Schafwaide zum Feldbau auf eins dem gegenwärtigen Cultur-Stande angemessene Weise festzusetzen, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

Art. 1.

Errichtung neuer Schäfereien.

Zu Errichtung neuer Schäfereien wird keine besondere Bewilligung der Staats-Behörden erfordert; es ist jedoch zuvor die Anzeige davon dem betreffenden Bezirks-Amte zu machen.

Dem Bezirks-Amte liegt es ob, die etwa vorwaltenden Anstände zu untersuchen, und nach Befinden der Umstände der Kreis-Regierung zur Entscheidung vorzulegen, oder, im Falle die Einsprache auf privatrechtlichen Titeln beruht, die Partheien an den Richter zu verweisen.

Art. 2.

Verhältniß des Feldbau's zur Schafwaide.

Durch die Schafwaide kann die Benützung des Grund-Eigenthums mittelst des Feldbau's nie beschränkt, es kann daher nicht nur die Bewaidung eines angebauten Feldes vor Einheimsung der Früchte nicht angesprochen, sondern auch der Eigenthümer eines Feldes durch den Waide-Berechtigten nicht gehindert werden, den höchst möglichen Ertrag aus seinem Boden zu ziehen, zu diesem Ende denselben urbar zu machen, oder jede sonst beliebige Veränderung vorzunehmen.

Durch die Befriedigung eines Grundstücks kann übrigens der Waidgang nur, wenn und so lange solcher durch den Anbau selbst gehindert wird, beeinträchtigt werden; ausserdem ist der Waiderechts-Inhaber entweder die Oeffnung oder (im Fall der Grund-Eigenthümer solches vorziehen sollte) angemessene Entschädigung zu fordern berechtigt.

Art. 3.

Fortsetzung.

Sobald die Getreidefelder abgeleert sind, so ist der Schäfer, vorbehältlich des Vortriebsrecht für das Rindvieh, berechtigt, die Stoppeln nach vorgängiger Anzeige bei dem Orts-Vorstande zu befahren.

Die mit Klee oder anderen künstlichen Futterkräutern oder mit Handelsgewächsen angebauten Plätze können zu keiner Jahreszeit gegen den Willen des Eigenthümers bewaidet werden.

Im Uebrigen ist die offene Zeit, während welcher die der Schafwalde unter-

liegenden Grundstücke befahren werden dürfen, in Ermanglung eines besonderen Herkommens oder privatrechtlicher Bestimmungen, nach den jeweiligen Verhältnissen durch die Orts-Polizei-Behörde, unter Vorbehalt des Rekurses an die höheren Verwaltungs-Stellen, festzusetzen.

Art. 4.

Triebweg.

Bei gemischt angebauten Feldern darf dem Waide-Berechtigten der Trieb der Schafheerde auf die ungebauten Theile desselben für sich bestehenden Waide-Bezirks nicht versperrt werden. Es ist ihr vielmehr nach dem Erkenntnisse der Orts-Polizei-Behörde ein Triebweg, wo möglich auf den Gewänden, offen zu lassen, der nach Richtung und Umfang mit der geringsten Störung für den Feldbau verknüpft ist.

Art. 5.

Ablösbarkeit aller privatrechtlichen Beschränkungen des Feldbau's.

Wenn mit einem Schaf-Waiderechte besondere, auf privatrechtliche Titel gegründete Beschränkungen der Cultur verbunden sind, so kann der Waidepflichtige die Aufhebung derselben gegen volle Entschädigung fordern.

Art. 6.

Ablösbarkeit der Uebertriebs-Rechte.

Alle Schafwaide-Berechtigungen auf fremder Markung (Uebertriebs-Rechte) können von dem Gesammt-Eigenthümer der dienenden Markung, und, wenn es eine Gemeinde-Markung ist, von der Gemeinde (durch den Gemeinde-Rath unter Zustimmung des Bürger-Ausschusses) nach vorgängiger dreijähriger Aufkündigung gegen volle Entschädigung abgelöst werden.

Ein Waide-Recht, das den eigenen, zur dienenden Markung gehörigen Gütern des Waide-Berechtigten zusteht, ist nicht als Uebertrieb zu betrachten, und mithin der Ablösung nicht unterworfen.

Art. 7.

Fortsetzung.

Wenn ein Uebertriebs-Recht (Art. 6) sich über mehrere Markungen erstreckt, so ist der Berechtigte nur dann schuldig, der Ablösung Statt zu geben, wenn der Uebertrieb auf allen Markungen zugleich abgelöst wird. Diejenigen, welche ablösen

wollen, sind in diesem Falle befugt, in das Recht derjenigen, welche sich nicht zur Ablösung entschließen, einzutreten, vorbehältlich jedoch des Rechts der Letztern, die Dienstbarkeit ihrer Markung späterhin gleichfalls abzulösen.

Art. 8.

Ablösbarkeit weiterer Schafwaide-Rechte.

Als ablösbar wird ferner erklärt:

1) jede Schafwaide-Dienstbarkeit auf einem geschlossenen Gute;
2) das Schafwaide-Recht, das dem Besitzer eines geschlossenen, zu einer Gemeinde-Markung gehörigen Guts auf den übrigen Theilen dieser Gemarkung zusteht, letzteres jedoch nur in dem Falle, wenn der Gemeinde auch ihrerseits das Schafwaide-Recht auf jenem geschlossenen Gute zukommt, oder bis zum Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes zustand.

Art. 9.

Verfahren bei der Ablösung.

Wenn die Betheiligten sich über die Bedingungen der Ablösung nicht von selbst vereinigen, so hat die ordentliche Behörde zuerst einen Vergleich, und wenn dieser nicht zu Stande kommt, die Einleitung eines Compromisses zu versuchen.

Mißlingt dieser Versuch, so hat der ordentliche Richter auf Anrufen der Betheiligten zu entscheiden.

Art. 10.

Theilung der Koppelwaiden.

Wenn mehrere Schäferei-Besitzer auf einer und derselben Markung ein Waide-Recht auszuüben haben, so ist der Schaftrieb nach Bezirken abzutheilen.

Unterlassen die Schäfer diese Abtheilung, so sind die Waide-Berechtigten verbunden, Strafe und Entschädigung, welche durch den Mißbrauch des Waide-Rechts begründet werden, gemeinschaftlich nach der Stärke ihrer Heerden zu leiden, es könnte denn von dem Einen erwiesen werden, daß der Andere allein die Schuld davon trage.

Art. 11.

Aufhebung des Landgefährts.

Das der K. Finanz-Kammer in den alten Landestheilen zustehende sogenannte Landgefährt wird für immer und unentgeldlich aufgehoben. Wo jedoch dasselbe einem

Schäferei-Beſitzer auf mehrere Jahre verpachtet iſt, da tritt die Aufhebung erſt mit dem Ende der gegenwärtigen Pachtzeit in Wirkſamkeit.

Art. 12.

Fortſetzung.

Wo das Landgefährt früher von der Finanz-Verwaltung einzelnen, nunmehr im Eigenthum von Privaten befindlichen Hofgütern vermöge Lagerbuchs oder Erblehenbriefs einmal für allemal überlaſſen wurde, kann daſſelbe vom 1. Juli 1830 an nicht mehr ausgeübt werden; es erhalten aber die Beſitzer der Hofgüter aus der Staatskaſſe für das ihnen entgehende Recht diejenige Entſchädigung, welche entweder durch gütliche Uebereinkunft oder in deren Ermanglung durch richterlichen Spruch feſtgeſetzt werden wird.

Das Gleiche gilt von der K. Hof-Domänen-Kammer, ſo weit ſie ſich bisher im Beſitze des Landgefährts befunden hat.

Art. 13.

Verbot neuer Schafwaide-Dienſtbarkeiten.

Die Beſtellung einer neuen Schafwaide-Dienſtbarkeit, ſo wie der Vorbehalt des Schafwaide-Rechts auf einem veräuſſerten Gute ſind verboten.

Art. 14.

Waidrecht der Wanderheerden.

Auf der Fahrt von der Winterung auf die Sommer-Waide und umgekehrt iſt den Schäfern die Bewaidung der auf dem Wege gelegenen Orts-Markungen in herkömmlicher Maaße geſtattet.

Sollten jedoch zwei oder mehrere ſolcher Wanderheerden auf einer Markung zuſammentreffen, ſo iſt die zuletzt ankommende ſogleich weiter zu fahren verbunden.

Den Pförch iſt der Schäfer auf Verlangen in derjenigen Markung, wo er zuletzt gewaidet hat, jedenfalls aber unentgeldlich, aufzuſchlagen verbunden.

Art. 15.

Fortſetzung.

Wenn eine Schafheerde während der geſchloſſenen Zeit aus irgend einer Urſache von einem Orte zum andern zieht, ſo iſt ihr das Waiden und Pförchen nur mit beſonderer Erlaubniß des Waide-Inhabers geſtattet.

Art. 16.

Fortsetzung.

In einem wie in dem andern Falle (Art. 14 und Art. 15) muß der Führer der Heerde mit einer von der Polizei-Behörde des Orts der Ausfahrt ausgestellten Urkunde versehen seyn, welche die Zahl der Schafe, die Ursache der Wanderung, den Tag der Ausfahrt, den Weg, den die Heerde zu nehmen hat, und den Gesundheits-Zustand der Schafe enthält.

Derselbe hat täglich wenigstens drei bis vier Stunden Wegs in möglichst gerader Richtung zurückzulegen, und zu dem Ende überall, wo er übernachtet, solches durch den Orts-Vorstand beurkunden zu lassen.

Art. 17.

Schafzahl.

Die polizeiliche Bestimmung der höchsten Zahl von Schafen, mit welchen eine Waide beschlagen werden dürfe, ist aufgehoben.

Art. 18.

Schafhaltung.

Das Recht, Schafe zu halten und Schafwaiden zu pachten, steht Jedem, den nicht Dienst-Verhältnisse davon ausschließen, in der weitesten Ausdehnung zu, ohne daß er nöthig hätte, besondere Concession dazu einzuholen.

Den Orts-Vorstehern ist die Pachtung einer Schafwaide innerhalb ihres Gemeinde-Bezirks nur mit besonderer Genehmigung der Kreis-Regierung gestattet.

Der in der älteren Gesetzgebung begründete Ausschluß der Ausländer wird gegenüber von denjenigen Staaten, welche das Gleiche gegen Württemberg beobachten, für aufgehoben erklärt.

Art. 19.

Schafhut.

Auch das Hüten der Schafe ist Jedem frei gegeben und weder an eine Zunftform, noch sonst an gewisse Voraussetzungen gebunden.

Art. 20.

Schäfer-Dienstbuch.

Dagegen wird jedem Schäfer zur Pflicht gemacht, ein fortlaufendes Dienstbuch

nach Art der Wanderbücher zu führen, welches bei der Obrigkeit des Orts, auf deſſen Markung er die Schafe hütet, zu hinterlegen, und bei jedesmaliger Abfahrt von der Waide durch den Orts-Vorſteher, ſo wie bei dem Dienſt-Austritt durch den Dienſtherrn, letzteres unter Beglaubigung des Orts-Vorſtands, zu beurkunden iſt.

Art. 21.

Abſtellung der forſtamtlichen Beeidigung der Schäfer.

Die forſtamtliche Beeidigung der Schäfer wird abgeſtellt. Uebrigens haben die Gemeinden für die Waid-Exceſſe der von ihnen aufgeſtellten Schäfer, unter Vorbehalt des Regreſſes an die Letzteren, eben ſo zu haften, wie jeder Privatmann, der ſeine Heerde einem von ihm ſelbſt gewählten Hirten anvertraut.

Art. 22.

Aufſicht über das Schäfereiweſen.

Die Aufſicht über das Schäfereiweſen ſteht den ordentlichen Polizei-Behörden, beziehungsweiſe den Orts-Vorſtehern, Bezirks-Aemtern und Kreis-Regierungen zu.

Die in den alten Landen beſtandene Einrichtung der Land-Zahlmeiſter (beſondere Schäferei-Inſpektoren) iſt aufgehoben.

Unſer Miniſter des Innern iſt mit der Vollziehung des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 9. April 1828.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Wollnagel.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Dekrete vom 10. d. M. den Referendär erſter Claſſe, Lindauer, von Zaiſersweiher, Oberamts Maulbronn, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Cannſtadt zu ernennen, und

den vormaligen Oberamts-Gerichts-Aktuar Hecker zu Marbach in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht. — Derſelbe hat Ludwigsburg zu ſeinem Wohnorte gewählt.

Sodann haben Höchſtdieſelben durch höchſtes Dekret von demſelben Tage dem Oberamts-Gerichts-Aktuar zu Nagold, v. Steffelin, die nachgeſuchte Dienſt-Entlaſſung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Juſtiz-Departements:

Des Juſtiz-Miniſterium.

Bekanntmachung, die neue Ausgabe des Hof- und Staats-Handbuchs betreffend.

Da eine neue Ausgabe des K. Hof- und Staats-Handbuchs erſchienen, und der Verleger, Johann Friedrich Steinkopf, zu Stuttgart, verbunden iſt, das Exemplar auf gutem Druckpapier mit kartonirtem Umſchlag, um den feſtgeſetzten Preis von 2 fl. 30 kr. abzugeben, ſo wird ſolches zur öffentlichen Kenntniß hiemit gebracht.

Stuttgart, den 14. April 1828. Maucler.

Dienſt-Erledigung.

Da der Oberamts-Gerichts-Aktuar zu Nagold, v. Steffelin, auf ſein Anſuchen entlaſſen worden iſt, ſo werden die Bewerber um das hiedurch in Erledigung gekommene Aktuariat aufgefordert, ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 23.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 19. April 1828.

Inhalt

Königl. Dekrete. Gesetz, in Betreff der Fundirung der Landes-Universität. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Instruktion für die Vollziehung des Schäferei-Gesetzes in Betreff der Schäfer-Dienst-Bücher und der Wander-Urkunden für die Schaaf-Heerden. — Empfehlung der von dem Dicon Knapp herausgegebenen „Sammlung der Verordnungen für den evangel. Schulstand Württembergs".

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

in Betreff der Fundirung der Landes-Universität.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um das Bedürfniß der Landes-Universität auf eine längere Zeit auf eine sichere Grundlage zu stellen, und in den Staats-Haushalt auch in dieser Beziehung die erforderliche Einfachheit und Klarheit zu bringen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die Bedürfnisse der Landes-Universität, nach einem für eine längere Zeit anwendbaren Normal-Etat auf die Summe von 80,000 fl. berechnet, werden, in so weit sie

nicht durch das Einkommen aus dem Stiftungs-Fonds der Universität an Grund-Eigenthum und Gefällen, so wie an Kapitalien gedeckt sind, in einer jährlichen Rente auf die Gesammtheit der Staats-Einnahmen angewiesen.

Art. 2.

Der Stiftungs-Fonds der Universität bleibt das Eigenthum dieser Staats-Anstalt, und kann daher nur unter Bedingungen, welche dessen Erhaltung in seinem wesentlichen Bestande sichern, von der Finanz-Verwaltung in Pacht genommen werden.

Ebenso behalten die einzelnen Institute und Fakultäten der Universität ihr bisheriges besonderes Eigenthum.

Art. 3.

Die in dem Normal-Etat der Universität nicht in Berechnung genommene Erhaltung der für die Zwecke der Universität nöthigen Gebäude wird, mit Ausnahme der Gebäude des Clinikums, auf den allgemeinen Bau-Fonds übernommen.

Ebenso werden die Pensionen der Universitäts-Lehrer und Beamten, die vorübergehenden Stipendien für Kameralisten und der für einige Jahre ausgesetzte außerordentliche Fonds zu Anschaffung eines chemischen Apparats besonders von der Staats-Casse getragen.

Dieselbe tritt zugleich so lange, bis der Normalstand in den Personen und Gehalten hergestellt ist, für den die Normal-Summe übersteigenden Betrag in das Mittel.

Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 3. April 1828.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
von Schmidlin.
Der Minister der Finanzen:
Freiherr von Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 9. d. M. die evangeliſche Pfarrei Tiefenbach, Dekanats Crailsheim, dem Pfarr-Verweſer Klein zu Herbrechtingen, Dekanats Heidenheim,

die evangeliſche Pfarrei Dürrmenz, Dekanats Knittlingen, dem Pfarrer Neuffer in Holzgerlingen, Dekanats Böblingen,

die evangeliſche Pfarrei Kirchentellinsfurt, Dekanats Tübingen, dem Pfarrer Schüz in Bernloch, Dekanats Münſingen,

die evangeliſche Pfarrei Reichenbach, Dekanats Freudenſtadt, dem Pfarrer Rapp in Perouſe, Dekanats Leonberg,

die evangeliſche Stadt-Pfarrei Ereglingen, Dekanats Weikersheim, dem Profeſſor am Gymnaſium zu Heilbronn, Roth, unter Vorbehalt ſeines bisherigen Titels als Profeſſor,

die evangeliſche Pfarrei Wieſenbach, Dekanats Blaufelden, dem Pfarrer Ammon in Adolzhauſen, Dekanats Weikersheim,

die katholiſche Pfarrei Reichenbach, Oberamts Spaichingen, dem dahin zu verſetzenden Pfarrer Glökler, von Gündringen, Oberamts-Bezirks Horb,

die katholiſche Pfarrei Bergatreuthe, Oberamts Waldſee, dem Pfarrer Böhler zu Schmiechen, Oberamts Blaubeuern,

die erledigte Caplanei Bergatreuthe, in dem Oberamts-Bezirk Waldſee, dem bisherigen zweiten Caplan Mayerhofer zu Neckarſulm,

die katholiſche Pfarrei Stödtlen, Oberamts Ellwangen, dem Pfarr-Verweſer Herlikofer in Hochmöſſingen, und

die katholiſche Caplanei zum heiligen Geiſt in Biberach und das damit verbundene Präzeptorat dem bisherigen Verweſer dieſer Stellen, Vikar Herzer, gnädigſt übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben durch höchſte Entſchließung vom 10. d. M. dem Hauptlehrer an der fünften Claſſe des Gymnaſiums zu Ellwangen, Präzeptor Jaker, den Titel eines Ober-Präzeptors zu verleihen gnädigſt geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

Inſtruktion für die Vollziehung des Schäferei-Geſetzes in Betreff der Schäfer-Dienſt-Bücher und der Wander-Urkunden für die Schaf-Heerden.

Nach dem unter dem 9. d. M. promulgirten Geſetz über das Schäfereiweſen, Art. 16 und 20 ſind die Schäfer verpflichtet, mit einem Dienſtbuch nach Art der Wander-Bücher, auſſerdem aber, wenn ſie eine Schafheerde von einem Orte zum andern führen, mit einer Wander-Urkunde für dieſelbe ſich zu verſehen.

Für den Zweck der Vollziehung dieſer Beſtimmungen wird hiemit folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

A. Die Schäfer-Dienſt-Bücher betreffend.

1) Die Orts-Vorſteher haben

a) ſogleich nach erfolgter Verkündigung des Geſetzes ſämtliche, bereits in ihren Gemeinde-Bezirken befindlichen Schäfer aufzufordern, innerhalb ſechs Wochen ſich mit einem vorſchriftmäßigen Dienſtbuch zu verſehen;

b) in Zukunft aber jedem Schäfer, der die Sommer-Waide oder die Winterung in ihrem Gemeinde-Bezirke bezieht, oder die Hut einer bereits daſelbſt befindlichen Schafheerde übernimmt, von Amts wegen ſein Dienſtbuch abzufordern, und wenn er mit einem ſolchen nicht verſehen ſeyn ſollte, ihm eine angemeſſene Friſt zu Beibringung deſſelben anzuberaumen.

2) Die Schäfer-Dienſt-Bücher werden in der Regel durch das Oberamt des Heimathorts des Schäfers ausgeſtellt.

Iſt jedoch letzteres zu weit entfernt, als daß der Schäfer an daſſelbe gewieſen werden könnte, ſo iſt das Oberamt des Aufenthaltorts ermächtigt, das Dienſtbuch unter Rückſprache mit dem Oberamt des Heimathorts auszuſtellen. Ausländiſche Schäfer ſind zu Beibringung eines Heimathſcheins anzuhalten, und gegen Hinterlegung deſſelben von dem Oberamt ihres Aufenthaltortes mit einem Dienſtbuch zu verſehen.

3) Die Ausfertigung geſchieht auf gleiche Weiſe, wie bei den Wander-Büchern, nach den hiezu beſonders gedruckten Formularen, welche die Hof- und Kanzlei-Buchdrucker, Gebrüder Mäntler in Stuttgart, um den Preis von zwölf Kreuzern abgeben werden.

Auch die Gebühr, welche die Schäfer für die Dienſt-Bücher zu entrichten haben, iſt dieſelbe, wie die für die Wander-Bücher feſtgeſetzte.

4) Sollte ein Schäfer den ihm anberaumten Termin (§. 1) fruchtlos verſtreichen laſſen, ſo hat ihn der Orts-Vorſteher durch die geeigneten Zwangsmittel zu Beibringung deſſelben anzuhalten, bei beharrlichem Ungehorſam aber dem vorgeſetzten Oberamt die Anzeige zu machen, damit dieſes die weiteren Maßregeln gegen den Schuldhaften ergreifen, und je nach den Umſtänden ihn nach ſeiner Heimath verweiſen könne.

5) Das von dem Schäfer vorgelegte Dienſtbuch hat der Orts-Vorſteher zur Hand zu nehmen, und ſo lange aufzubewahren, als der Aufenthalt des Schäfers in ſeinem Gemeinde-Bezirke dauert. Bei der Abfahrt von der Waide, oder bei dem Austritt aus dem Dienſt, iſt ihm daſſelbe mit nachſtehender Beurkundung zurückzuſtellen.

6) Verläßt der Schäfer nur die Waide ohne zugleich aus ſeinem bisherigen Dienſt zu treten, ſo iſt blos von dem Orts-Vorſteher in dem Dienſtbuche zu bemerken, wie er ſich während des Waide-Beſuchs auf der Gemeinde-Markung betragen habe. Verläßt er aber zugleich den Dienſt, ſo iſt zuvörderſt die Dienſtherrſchaft zu Ausſtellung eines pflichtmäßigen Zeugniſſes über das Verhalten des Schäfers während ſeines Dienſtes anzuhalten, welches entweder von dem Dienſtherrn ſelbſt, oder (gegen Zurückbehaltung der von dem Letzteren ausgeſtellten Urkunde) von dem Orts-Vorſteher in das Dienſtbuch einzutragen, in einem wie in dem andern Falle von dem Letzteren zu beglaubigen und mit ſeinen amtlichen Bemerkungen zu begleiten iſt.

7) Wenn ein Orts-Vorſteher bei der Einſicht eines Dienſtbuchs entweder Lücken in dieſen Beurkundungen oder gar Fälſchungen deſſelben entdeckt, ſo hat er den Inhaber ſogleich zur Verantwortung zu ziehen, und je nach den Umſtänden den Erfund dem vorgeſetzten Oberamt zur weitern Einleitung vorzulegen.

B. Die Urkunden für die wandernden Schafheerden betreffend.

8) Die Ausfertigung der Wander-Urkunde geschieht durch die Obrigkeit des Orts, von welchem die Schafheerde ausfährt.

Sollte letztere unterwegs ohne eine Wander-Urkunde angetroffen werden, so ist solche nachträglich von der Obrigkeit des Orts der Betretung für den Rest des Wegs auszufertigen.

9) Da das Formular der Wander-Urkunde auch den Gesundheits-Zustand der Schafe umfaßt, so unterbleibt in allen Fällen, wo eine Wander-Urkunde ausgestellt wird, die Ausstellung einer besondern Gesundheits-Urkunde nach den durch die Ministerial-Verfügung vom 11. Julius 1827 vorgeschriebenen Bestimmungen.

Dagegen ist der ganze Inhalt dieser Verfügung auch auf die Wander-Urkunden anzuwenden. (Reg. Blatt 1827, S. 309 ff.)

10) Die Abgabe der Formulare zu den Wander-Urkunden für die Schafheerden ist von den Hof- und Kanzlei-Buchdruckern, Gebrüdern Mäntler, um den Preis von zwei Kreuzern zugesichert.

Die ausstellende Behörde hat den Vor- und Zunamen und den Heimathort des Schäfers, der die Heerde führt, die (mit Ziffern zu schreibende) Zahl, die Gattung und das Geschlecht der Schafe, woraus sie besteht, den Namen ihres Eigenthümers, die Ursache der Wanderung, die Hauptorte, über welche der Schäfer seinen Weg zu nehmen gedenkt, den Ort der Bestimmung, die Markung, auf der die Schafe zuletzt längere Zeit zugebracht haben, die Anzeige, ob sie während dieser Zeit von einer ansteckenden Krankheit befallen worden und wieder geheilt, endlich ob, wann und durch welchen Sachverständigen sie zuletzt besichtigt, und wie sie hiebei erfunden worden seyen, pünktlich auszufüllen, auch Ort und Tag der Ausstellung neben der Namens-Unterschrift und Siglung beizufügen.

Die Gebühren für die Wander-Urkunde sind neben der Auslage für das Formular auf gleiche Art wie bei den Vieh-Urkunden zu berechnen.

11) Jeder Orts-Vorſteher iſt verpflichtet, den Führer einer im Gemeinde-Bezirk ankommenden Heerde zur Vorlegung der Wander-Urkunde aufzufordern.

Gleiche Verpflichtung liegt den Schaf- und Pförchmeiſtern, Feldſchützen und andern Polizei-Bedienten ob.

12) Wird ein Schäfer auſſerhalb ſeines Waide-Bezirks mit einer Schafheerde, ohne die vorgeſchriebene Wander-Urkunde angetroffen, ſo iſt er von dem Orts-Vorſteher, in deſſen Bezirk er zuerſt betreten wird, mit einer Strafe von drey Gulden zu belegen.

13) Unterläßt ein Schäfer, da, wo er mit ſeiner Heerde übernachtet, auch ohne dazu aufgefordert zu ſeyn, die Wander-Urkunde dem Orts-Vorſteher zur Beglaubigung vorzulegen, ſo unterliegt er der Strafe eines Gulden für jeden Unterlaſſungsfall.

14) Jeder Orts-Vorſteher, dem eine ſolche Urkunde vorgelegt wird, hat die Vollſtändigkeit der vorangegangenen Beglaubigung zu prüfen, und wenn ſich hiebei ein Mangel findet, den Schäfer zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Erlaubt ſich ein Schäfer, von der ihm vorgezeichneten Wege-Richtung abzuweichen, ſo iſt er auf dieſelbe zurückzuweiſen, und daß ſolches geſchehen ſey, auf der Urkunde anzumerken.

15) Am Orte der Beſtimmung hat der Orts-Vorſteher die Wander-Urkunde zur Hand zu nehmen, und zu etwaigem künftigen Gebrauche aufzubewahren.

Stuttgart den 14. April 1828. Schmidlin.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Empfehlung der von dem Diakon Knapp herausgegebenen „Sammlung der Verordnungen für den evangeliſchen Schulſtand Württembergs".

Die von dem Diakon Knapp in Sulz herausgegebene „Sammlung der beſtehenden Verordnungen für den evangeliſch-deutſchen Schulſtand Württembergs und die damit zuſammenhängenden Volks-Bildungs-Anſtalten, Tübingen, bei Heinrich Laupp, 1828", wird ſowohl wegen ihrer zweckmäßigen Zuſammenſtellung als auch wegen ihrer

Ausdehnung bis auf die neueſten Zeiten den evangeliſchen Dekanaten und Pfarrämtern zur Anſchaffung aus den Schul-Caſſen hiemit empfohlen.

Stuttgart den 11. April 1828. Wächter.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Perouſe, Diöceſe Leonberg, mit 450 Pfarr-Genoſſen, und einem Einkommen von 616 fl. nach Etats- und 545 fl. nach Competenz-Preiſen haben ſich innerhalb drei Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

2) An der Realſchule in Heilbronn iſt eine Lehrſtelle erledigt. Der Lehrer hat theils an der Realſchule, theils an dem Gymnaſium wöchentlich 26, nach Umſtänden auch 28 Lehrſtunden in deutſcher Sprache, Geographie, Geſchichte, nach Umſtänden auch in Naturgeſchichte, Naturlehre, Arithmetik, Geometrie zu geben, und erhält dafür einen fixen Gehalt von 600 fl. nebſt Antheil an Schulgeldern. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb 14 Tagen bei dem K. Studienrath zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 24.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 22. April 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend. — Termin zu Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben, vermöge höchsten Dekrets vom 19. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, den Ober-Thierarzt, Medicinal-Rath Hördt, wegen seiner Verdienste im Veterinär-Wesen, zum Ritter Höchst Ihres Ordens der Württembergischen Krone zu ernennen geruht.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben gnädigst geruht, den Großhändler Gottlieb Kern, Chef des Handelshauses Kaltschmid und Kern, Neveu, in Triest, an die Stelle des verstorbenen Consuls J. F. Suther zum Königlichen Consul zu ernennen.

Sodann haben Höchſtdieſelben durch höchſtes Dekret vom 16. d. M. die evangeliſche Pfarrei Langenau, Dekanats Alpek, dem bisherigen Helfer daſelbſt, Dieterich,

die evangeliſche Pfarrei Triensbach, Dekanats Crailsheim, dem Pfarr-Verweſer Mondon in Böſingen, Dekanats Nagold,

die evangeliſche Pfarrei Kocherſteinsfeld, Dekanats Neuenſtadt, dem Pfarrer Breuning zu Möglingen, Dekanats Ludwigsburg, und

die evangeliſche Pfarrei Strümpfelbach, Dekanats Waiblingen, dem Pfarrer Seeger zu Hirſau, Dekanats Calw, gnädigſt zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Juſtiz-Departements:

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Bekanntmachung, die bevorſtehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend.

Diejenigen Rechts-Candidaten, welche zu der nach Art. 1 der Dienſt-Prüfungs-Inſtruktion für das K. Ober-Tribunal vom 30. Nov. 1820 (Reg. Blatt S. 625) im Monat Juni d. J. Statt findenden erſten Dienſt-Prüfung (Prüfung der Rechts-Candidaten) zugelaſſen zu werden wünſchen, werden in Gemäßheit der Anordnung des ſo eben erwähnten Artikels hiemit aufgefordert, ihre dießfälligen Geſuche, welche genau nach den hierüber beſtehenden Vorſchriften eingerichtet ſeyn müſſen, bis zum 15. Mai d. J. bei der unterzeichneten Stelle um ſo gewiſſer einzureichen, als im Falle der Nicht-Einhaltung dieſes Termins der Nachtheil des Ausſchluſſes von dieſer Semeſter-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Hiebei wird noch angefügt, daß diejenigen Rechts-Candidaten, welche zwar in dem Termine ſich melden, ſodann aber ohne Entſchuldigung ausbleiben, auch zu der nächſtfolgenden Prüfung nicht zugelaſſen werden.

Schließlich wird zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß, da zur Anzeige gekommen, wie bei vorangegangenen Prüfungen einige Candidaten die Gebote der Ehre und Pflicht ſo weit vergeſſen, daß ſie heimlich Collegien-Hefte und andere ähnliche

Hülfsmittel zu ſich genommen, um in unbewachten Augenblicken davon bei der Prüfung täuſchenden Gebrauch zu machen, das K. Juſtiz-Miniſterium zu verfügen ſich veranlaßt geſehen hat:

1) daß die während der ſchriftlichen Prüfung anweſenden Beamten die genaueſte Wachſamkeit üben ſollen, zu welchem Behufe die eine wirkſame Aufſicht unterſtützenden Maßregeln angeordnet worden;

2) daß bei der bevorſtehenden und bei allen künftigen Prüfungen, die Candidaten mittels Handſchlags an Eides Statt die Zuſicherung zu ertheilen haben, ſich bei der Prüfung der Anwendung aller verbotener Hülfsmittel zu enthalten;

3) daß die Uebertreter ſofort an die Gerichte zur geſetzlichen Unterſuchung und Beſtrafung abgegeben werden, und

4) keiner derſelben vor Ablauf eines längern Zeitraums zu einer wiederholten Prüfung zugelaſſen werden ſoll.

Indem pflichtliebende Candidaten in dieſen Beſtimmungen nur ein ihre rechtliche Geſinnung ſchützendes Mittel erblicken können, werden anders Denkende vor Handlungen ernſtlich verwarnt, deren Folgen unnachſichtlich auf ſie zurückfallen würden.

Stuttgart den 17. April 1828.

Maucler.

b) Termin zu Vornahme der nächſten Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre.

Diejenigen Juſtiz-Referendäre zweiter Claſſe, welche in Gemäßheit der öffentlichen Aufforderung vom 1. December v. J. (Reg. Blatt S. 512) ſich zu der zweiten Dienſt-Prüfung angemeldet, und nach erfolgter Zulaſſung zu derſelben ihre Probe-Arbeiten in der feſtgeſetzten Friſt übergeben haben, werden hiedurch benachrichtigt, daß im Monate Mai d. J. ihre Prüfung bei dem K. Ober-Tribunal vorgenommen werden wird, und ſie dabei in zwei Abtheilungen zu erſcheinen haben.

Die erſte Abtheilung beſteht aus den Referendären

Feßer,
von der Lühe,
Mandri,
Wagner,
Wocher,
Autenrieth,
Fraas,
v. Hirrlinger,
Maier, von Hall;

die zweite Abtheilung aus den Referendären

Horn,
Krauß,
Römer,
Schmidlin,
Biegger,
Jordan,
Pfizer,
Schneider,
Schuſter.

Die Candidaten der erſten Abtheilung haben am Dienſtag den 20., die der zweiten am Dienſtag den 27. Mai d. J. in Stuttgart ſich einzufinden, und beziehungsweiſe an den bezeichneten Tagen (Nachmittags zwiſchen 3 und 5 Uhr) auf der Canzlei des Ober-Tribunals ſich zu melden, um daſelbſt die weitere Anweiſung zu erhalten.

Die zu der bevorſtehenden Prüfung zwar ebenfalls zugelaſſenen, hievor aber nicht genannten Referendäre, welche ihre Probe-Arbeiten binnen der anberaumten Friſt nicht eingereicht haben, werden hiemit, dem angedrohten Präjudiz gemäß, von dieſer Semeſter-Prüfung ausgeſchloſſen und auf die nächſte verwieſen.

Stuttgart den 18. April 1828.

Maucler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 25.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 24. April 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Geſetz über das Gemeinde-, Bürger- und Beiſitz-Recht. — Geſetz, betreffend die Koſten der Einführung des neuen Pfand-Syſtems. — Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Geſetzes vom 4. Juli 1827 wegen nachträglicher Anmeldung eingetragener Eigenthums-, Vorzugs- und Pfand-Rechte, in Beziehung auf den Condominat-Ort Widdern. — Bekanntmachung der Reſultate des Vereins zu Stiftung eines Denkmals der verewigten Königin Catharina Majeſtät.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Geſetze.

a) Geſetz über das Gemeinde-, Bürger- und Beiſitz-Recht.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um die Geſetzgebung hinſichtlich des Gemeinde-, Bürger- und Beiſitzrechts ſowohl mit den Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde, als mit der durch Unſer Edikt vom 1. März 1822 angeordneten Gemeinde-Verfaſſung in Einklang zu bringen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1.

Verhältniß des Gemeinde-Verbands zum Staats-Verein.

Die Gemeinden ſind die Grundlage des Staats-Vereins.

Jeder Staatsbürger muß, ſofern nicht für ihn das gegenwärtige Geſetz (Art. 4) eine Ausnahme begründet, einer Gemeinde als Bürger oder Beiſitzer angehören.

Nur der Staatsbürger iſt fähig, ein Gemeinde-Bürger- oder Beiſitzrecht im Königreiche zu beſitzen.

Art. 2.

Umfang des Gemeinde-Beiſitz- oder Heimathrechts.

Das Gemeinde-Beiſitz- oder Heimathrecht gewährt die Befugniß, in der Gemeinde ſich häuslich niederzulaſſen, und unter den geſetzlichen Beſtimmungen ſein Gewerbe zu treiben; ſo wie im Falle der Dürftigkeit den Anſpruch auf Unterſtützung aus den örtlichen (Gemeinde- oder Stiftungs-) Kaſſen.

Art. 3.

Umfang des Gemeinde-Bürgerrechts.

Das Gemeinde-Bürgerrecht begreift außer dem ſo eben bezeichneten Heimathrecht noch weiter in ſich:

1) die Berechtigung zur Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen;
2) das Wahlrecht und die Wählbarkeit bei Beſetzung der Orts-Vorſtehers- und Gemeinderaths-Stellen ſo wie der Bürger-Ausſchüſſe (Verwaltungs-Edikt §§. 5, 6, 47 u. 49);
3) das Recht zur geſetzlichen Mitwirkung bei der Wahl der Abgeordneten der Städte und Oberamts-Bezirke zur zweiten Kammer der Stände-Verſammlung, unter Vorausſetzung der beſondern verfaſſungsmäßigen Erforderniſſe (Verf. Urk. §§. 139, 140).

Art. 4.

Ausnahme von der allgemeinen Verpflichtung zur Gemeinde-Genoſſenſchaft.

Von der Verpflichtung, einer beſtimmten Gemeinde als Bürger oder Beiſitzer anzugehören (Art. 1), ſind ausgenommen:

1) die Standesherrn und die ſämtlichen Mitglieder ſtandesherrlicher Häuſer;
2) die adeligen Beſitzer von immatrikulirten Rittergütern und deren Gattinnen;
3) die übrigen Mitglieder der ritterſchaftlichen Familien, ſobald die für dieſelben beſtimmten Körperſchaften (Verf. Urk. §. 39) ſich gebildet, und die Verpflichtung zur Unterſtützung der hülfsbedürftigen Familien-Glieder übernommen haben werden;
4) alle diejenigen, welche bei Verkündigung dieſes Geſetzes bereits ein öffentliches Amt im Hof- Militär- oder Civil-Dienſte, im Kirchen- und Schul-Fache, oder bei einer Körperſchaft bekleiden;
5) Diejenigen Staatsdiener (im Hof- Militär- und Civil-Dienſte), welche nur vermöge ihrer Anſtellung das zeitliche Staats-Bürgerrecht erlangt haben (Verf. Urk. §. 19), und über den Vorbehalt eines auswärtigen Heimathrechts ſich auszuweiſen vermögen;
6) diejenigen Staats-Angehörigen, welche vor der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes, nach Maßgabe der bisherigen Geſetzgebung über das Heimathrecht einer nicht im Gemeinde-Verbande ſtehenden Beſitzung zugetheilt worden ſind, für ſich und für ihre nach dieſer Zutheilung gebornen Kinder.

Art. 5.

Folge der Nichterfüllung der erwähnten Verpflichtung.

Jeder Staatsbürger, der nicht unter den im Art. 4, Nro. 1—5 bezeichneten Ausnahmen begriffen iſt, kann ſich, ehe er ein Gemeinde- Bürger- oder Beiſitzrecht beſitzt, weder verehelichen, noch ein öffentliches Amt übernehmen, noch ein Gewerbe auf eigene Rechnung oder mit eigenem Haushalte treiben, noch überhaupt einen ſelbſtſtändigen Wohnſitz nehmen.

Art. 6.

Perſönlichkeit des Bürger- und Beiſitzrechts.

Die Erwerbung des Gemeinde- Bürger- oder Beiſitzrechts iſt von dem Beſitz eines Grund-Eigenthums in der Gemeinde unabhängig. In denjenigen Orten, in welchen bisher ſogenannte Real-Gemeinderechte Statt fanden, wird mit dem Beſitz eines bisher berechtigten Grundſtücks das Bürgerrecht ſelbſt noch nicht erworben.

Art. 7.

Umfang des Bürger- und Beisitzrechts in zusammengesetzten Gemeinden.

In den aus mehreren Orten zusammengesetzten Gemeinden ist Jeder, welcher einem dieser Orte als Heimath-Genosse angehört, Bürger oder Beisitzer der Gesamt-Gemeinde, und kann als solcher nicht nur in jedem dieser Orte seinen Wohnsitz nehmen, und jedes zünftige oder unzünftige Gewerbe daselbst treiben, sondern er nimmt auch unter den in diesem Gesetze gegebenen Bestimmungen an dem Wahlrechte, so wie an der Wählbarkeit für die Stellen des ersten Orts-Vorstehers, des Gemeinderaths und des Bürger-Ausschusses der Gesamt-Gemeinde Antheil.

Auch ist jeder Aktiv-Bürger und jeder Aktiv-Beisitzer einer solchen zusammengesetzten Gemeinde zur Theilnahme an den persönlichen Leistungen (Frohnen) für Zwecke der Gesamt-Gemeinde auf gleiche Weise verpflichtet.

Art. 8.

Gleichzeitige Genossenschaft mit mehreren Gemeinden des Königreichs.

Der Bürger einer Gemeinde kann unter Beibehaltung seines bisherigen Bürgerrechts das Bürger- oder Beisitzrecht einer andern Gemeinde nur für seine Person und ohne Wirkung auf seine Ehefrau und auf seine vor oder nach dieser Erwerbung gebornen Kinder erwerben, oder im Fall er die Uebersiedlung seiner Familie beabsichtigen sollte, das früher genossene Bürger- oder Beisitzrecht nur für seine Person, nicht für seine Ehefrau und Kinder, beibehalten.

Dieselben Bestimmungen gelten für den Beisitzer, der unter Beibehaltung seines Beisitzrechts das Bürgerrecht einer andern Gemeinde erwerben will; eines zweiten oder weiteren Beisitzrechtes kann er nur durch freiwillige Aufnahme, und auch dann nur in dem so eben bezeichneten Maaße theilhaftig werden.

Wer jedoch zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits das Bürger- oder Beisitzrecht bei mehreren Gemeinden des Königreichs besitzt, bleibt für sich und seine Nachkommen in dem ungeschmälerten Genuß dieser wohlerworbenen Rechte.

Sollte der Fall eintreten, daß ein solcher Genosse zweier oder mehrerer Gemeinden der öffentlichen Unterstützung bedürfte; so ist die Concurrenz zu derselben unter Berücksichtigung des rein persönlichen oder Familien-Verbandes mit den einzelnen Gemeinden durch die Regierungs-Behörde festzusetzen.

Art. 9.

Gleichzeitige Genoſſenſchaft mit in- und ausländiſchen Gemeinden.

Der Bürger oder Beiſitzer einer inländiſchen Gemeinde kann die Genoſſenſchaft einer ausländiſchen Gemeinde nur mit beſonderer Königlicher Bewilligung und nur unter der Bedingung erwerben oder beibehalten, daß er den ihm obliegenden Pflichten eines dieſſeitigen Staats- und Gemeinde-Bürgers oder Beiſitzers in jeder Hinſicht Genüge leiſte, und für die Erfüllung dieſer Verbindlichkeiten die erforderliche Sicherheit ſtelle.

Daſſelbe iſt auch dann zu beobachten, wenn der Bürger oder Beiſitzer einer inländiſchen Gemeinde in einem fremden Staate ſeine bleibende Wohnung nimmt (Verf. Urk. §. 35).

Art. 10.

Schutz-Genoſſenſchaft.

Die bloſe Schutz-Ertheilung oder die Geſtattung eines zeitigen Aufenthalts begründet keine Genoſſenſchaft mit der Gemeinde des Aufenthalts-Ortes.

Art. 11.

Freie Wahl des Aufenthalts-Ortes.

Jeder Staatsbürger, der irgend einer Gemeinde des Königreichs als Bürger oder Beiſitzer angehört, oder von dieſem Verbande geſetzlich ausgenommen iſt (Art. 4), kann in jeder beliebigen Gemeinde ſeinen Aufenthalt nehmen, und daſelbſt jedes nicht zünftige Gewerbe nach Maßgabe der hiefür beſtehenden Vorſchriften treiben, ſo lang ihm der Aufenthalt nicht wegen ſchlechten Prädikats oder aus andern polizeilichen Gründen durch die zuſtändige Regierungs-Behörde verſagt wird.

Art. 12.

Wohnſteuer.

Jeder, der in einer Gemeinde, der er weder als Bürger noch als Beiſitzer angehört, freiwillig oder Berufs halber ſeine ſelbſtſtändige Wohnung nimmt, hat an die Kaſſe dieſer Gemeinde jährlich eine Abgabe (Wohnſteuer) zu entrichten, welche dem Betrag der daſelbſt eingeführten Bürgerſteuer (Art. 59) gleichkommt.

Selbſtſtändige Frauensperſonen bezahlen den hälftigen Betrag dieſer Abgabe.

Frei von der Wohnsteuer sind:

a) die Standesherrn und die Besitzer immatrikulirter Rittergüter, wenn sie sich auf den ihnen zuständigen Gütern aufhalten;

b) alle Unter-Offiziere und Soldaten in denjenigen Orten, wo sie des Dienstes wegen ihren Wohnsitz haben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Erwerbung des Gemeinde-Bürger- und Beisitz-Rechtes.

Erstes Kapitel.

Von der Erwerbung durch Geburt.

Art. 13.

Bestimmung wegen der ehelichen Kinder der Bürger und Beisitzer.

Das Bürger- oder Beisitz-Recht geht auf jedes eheliche Kind in derjenigen Gemeinde über, in welcher der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes oder, wenn er früher mit Tod abgegangen wäre, zur Zeit seines Absterbens Bürger oder Beisitzer war.

Eine Ausnahme tritt bei denjenigen Gemeinde-Genossen ein, welche nach Verkündigung dieses Gesetzes ein zwei- oder mehrfaches Genossenschafts-Recht erwerben, indem solche nur eines dieser Genossenschafts-Rechte auf ihre Kinder vererben (Art. 8).

Art. 14.

Bestimmung wegen der unehelichen, so wie der durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder.

Die unehelichen Kinder erwerben durch ihre Geburt das Bürger- oder Beisitz-Recht in derjenigen Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit ihrer Entbindung das Bürger- oder Beisitz-Recht hatte.

Ehelichen sich in der Folge die Eltern, so erlangt das Kind das Bürger- oder Beisitz-Recht in derjenigen Gemeinde, welcher sein Vater zur Zeit seiner Verehlichung als Bürger oder Beisitzer angehört, wogegen sein durch die außereheliche Geburt erworbenes Bürger- oder Beisitz-Recht in dem Heimath-Orte der Mutter wieder aufhört.

Zweites Kapitel.
Von der Erwerbung durch Aufnahme.

Art. 15.
Aufnahme-Recht der Gemeinde-Räthe.

Das Recht, Gemeinde-Bürger und Beisitzer aufzunehmen, steht den Stadt- und Gemeinde-Räthen unter den im Art. 63 gegebenen näheren Bestimmungen zu.

Art. 16.
Unzulässigkeit einer beschränkten Aufnahme.

Das Bürger- oder Beisitz-Recht darf weder auf eine gewisse Zeit, noch unter einer, die gesetzlichen Rechte der Genossenschaft beschränkenden Bedingung ertheilt werden.

Art. 17.
Bedingungen der Aufnahme-Fähigkeit.

Jeder Württembergische Staatsbürger ohne Ausnahme kann durch die zuständige Gemeinde-Behörde aufgenommen werden; ebenso jeder Ausländer, dem die zuständige Staats-Behörde das Staats-Bürger-Recht ertheilt hat.

Art. 18.
Voraussetzungen, unter welchen einem Inländer die Aufnahme in das Bürger- oder Beisitz-Recht nicht verweigert werden darf.

Einem Inländer, welcher zur Ausübung einer freien Kunst oder Wissenschaft, zum selbstständigen Betrieb eines Handwerks, der Handlung oder der Landwirthschaft persönlich befähigt ist, kann die Aufnahme in das Bürger- oder Beisitz-Recht einer Gemeinde, mag er solche nur für sich selbst, oder zugleich für seine noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder nachsuchen, nicht verweigert werden, wenn bei ihm die in den beiden nächstfolgenden Artikeln vorgeschriebenen Bedingungen eines guten Prädikats und zureichenden Vermögens eintreten.

Art. 19.
Fortsetzung. — Nähere Bestimmung hinsichtlich des Prädikats.

Wegen schlechten Prädikats kann die Aufnahme verweigert werden:

a) jedem, der durch ein gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder zur Dienst-Entsetzung verurtheilt, zu Bekleidung eines

öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden ist;

b) jedem, der in den sechs letzten, seinem Aufnahme-Gesuche vorangegangenen Jahren wegen Diebstahls oder Betrugs mit irgend einer Strafe belegt, oder wegen eines ihm angeschuldigten Vergehens dieser Art nur von der Instanz entbunden worden ist;

c) jedem, der wegen wiederholten Vagirens mit einer mehr als vierwöchigen Freiheitsstrafe, oder im Laufe der letzten sechs Jahre wegen Asotie mit irgend einer Strafe belegt worden, und

d) jedem, der zur Zeit der Anbringung seines Gesuchs in eine gerichtliche Untersuchung verwickelt, oder unter Curatel gestellt, oder dem Gemeinderath seiner bisherigen Heimath als ein schlechter Haushälter bekannt ist.

In dem gemeinderäthlichen Zeugnisse, welches dem Uebersiedler zum Behuf seines Aufnahme-Gesuchs ausgestellt wird, ist jedesmal ausdrücklich zu bemerken, ob der Bittsteller sich in keinem der in dem gegenwärtigen Artikel bezeichneten Fälle befinde.

Art. 20.

Fortsetzung. — Nähere Bestimmung hinsichtlich des Vermögens.

In Beziehung auf das Vermögen der Aufzunehmenden wird Folgendes festgesetzt:

1) Das Vermögen, das einen Rechtstitel zur Aufnahme gewähren soll, muß

a) wenn es sich von der Aufnahme in eine Gemeinde erster Klasse (Verw. Edikt §. 2) handelt, wenigstens

Achthundert Gulden,

b) bei einer Gemeinde zweiter Klasse wenigstens

Sechshundert Gulden,

c) bei einer Gemeinde dritter Klasse wenigstens

Vierhundert Gulden

betragen.

2) Wenn die Aufnahme zum Behuf der Verheirathung nachgesucht wird, so wird für die nach Nro. 1) erforderliche Summe das Vermögen beider Verlobten zusammen gerechnet.

Ein Gleiches tritt ein, wenn die Aufnahme zweier Ehegatten nachgesucht wird.

3) Bei Berechnung der nach Nro. 1 erforderlichen Summe kommt nur dasjenige Vermögen in Betracht, welches der Nachsuchende, dessen Ehefrau oder Verlobte mit vollem Eigenthume und nach Abzug der Schulden besitzen.

Uebrigens werden alle Vermögenstheile, auch die Fahrniß, mit Ausnahme der Kleider und des Leibweißzeugs, eingerechnet; nur die bestrittenen oder uneinbringlichen Forderungen bleiben unberücksichtigt.

4) Sucht der Bewerber die Aufnahme nicht blos für sich, sondern auch für seine noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder nach; so wird für jedes Kind ein weiteres Zehenttheil der unter Nro. 1 festgesetzten Vermögens-Summe erfordert.

Art. 21.

Anwendung des Vorstehenden auf die Ausländer.

Einem Ausländer kann die vorläufige Zusicherung des Gemeinde-Bürger- oder Beisitzrechts zum Behuf der Erwerbung des Staats-Bürgerrechts (Verf. Urk. §. 19) unter denselben Voraussetzungen nicht verweigert werden, unter welchen die Aufnahme eines Inländers nach Art. 17—20 nicht verweigert werden kann.

Art. 22.

Bestimmung für den Fall der Wiederaufhebung eines Eheverlöbnisses.

Wenn der Aufzunehmende nur mit Hinzurechnung des Vermögens seiner Verlobten die nach Art. 20 erforderliche Vermögens-Summe besitzt, verliert die Aufnahme ihre Gültigkeit, wenn das Eheverlöbniß nicht zum Vollzug kommt.

Art. 23.

Aufnahme der Beisitzer in das Bürgerrecht.

Die vorstehenden Bestimmungen (Art. 17, 18, 19, 20, 22) finden auch auf den Beisitzer Anwendung, welcher sich um die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde, der er bereits als Beisitzer angehört, meldet. Einem Beisitzer, der zum Mitgliede des Gemeinderaths oder des Bürger-Ausschusses erwählt worden ist, kann die Aufnahme in das Bürgerrecht nicht verweigert werden. (Verw. Edikt §§. 6 und 49.)

Auch in Anſehung derjenigen Beiſitzer oder Ausgeſeſſenen, welche zur Stelle eines erſten Orts-Vorſtehers berufen werden, bleibt es bei der Beſtimmung des Verwaltungs-Edikts §. 12, wornach der Ernannte das Orts-Bürgerrecht ohne weitere Nachſuchung durch die Ernennung ſelbſt erlangte, jedoch unter Vorbehalt der von ihm zu entrichtenden Aufnahme-Gebühren.

Art. 24.

Unzuläßigkeit der Verweigerung der Aufnahme wegen überſetzter Einwohnerſchaft oder Gewerbe.

Gegen ein Aufnahme-Geſuch, bei welchem die Vorausſetzungen der Art. 18—21 eintreten, kann der Grund nicht geltend gemacht werden, daß die Einwohnerſchaft überhaupt, oder das zünftige Gewerbe, oder die unzünftige Handthierung, welche der Bewerber treiben will, in dem Orte überſetzt ſeyen.

Art. 25.

Aufnahme von Frauensperſonen.

Die mit ihrem Manne überſiedelnde Ehefrau bedarf in keinem Falle, eine unverehelichte Frauensperſon aber zu ihrer Verheirathung mit dem Bürger oder Beiſitzer einer andern Gemeinde nur dann einer beſondern Aufnahme, wenn gegen ſie eine der im Art. 19 bezeichneten Vorausſetzungen bewieſen wird.

Mit der ſo eben erwähnten Ausnahme wird jede Ehefrau des Genoſſenſchafts-Rechts ihres Ehemanns von Rechtswegen theilhaftig, und ſelbſt nach getrennter Ehe behält ſie daſſelbe in derjenigen Gemeinde, welcher ihr Ehemann zur Zeit der Auflöſung der Ehe angehörte.

Sollte der Ehemann zur Zeit ſeiner Verheirathung ein mehrfaches Bürger- oder Beiſitzrecht beſitzen, ſo hängt es von der Wahl ſeiner Gattin ab, welches derſelben ſie mit ihm zu theilen gemeint ſey.

Art. 26.

Ahndung von Unrichtigkeiten in den Angaben der Bewerber oder in den Zeugniſſen ihrer Orts-Obrigkeit.

Die um Aufnahme Bittenden, und beziehungsweiſe ihre Eltern oder Vormünder ſind, wenn ſie ſich in ihren zu Begründung ihres Geſuchs gemachten Angaben eine Unwahrheit zu Schulden kommen laſſen, mit den geeigneten Strafen zu belegen. Außerdem verliert der Bewerber, der einer wiſſentlich falſchen Angabe überwieſen wird,

oder den Beweis über das Vorhandenseyn der gesetzlichen Erfordernisse mit Urkunden, welche falsche Angaben darüber enthalten, zu führen versucht, jedenfalls das Recht, die Bestimmungen der Art. 18—21 gegen den abweisenden Beschluß des Gemeinderaths in Anspruch zu nehmen.

Obrigkeitliche Personen, welche an der Ausstellung unrichtiger Zeugnisse für die Bewerber um das Bürger- oder Beisitzrecht einer andern Gemeinde Theil genommen haben, unterliegen je nach der Beschaffenheit und dem Grade der Verschuldung einer administrativen oder einer gerichtlichen Strafe.

Art. 27.

Bestimmung des Wirkungskreises der Rekurs-Behörden.

In allen streitigen Fällen der Aufnahme in das Gemeinde- Bürger- oder Beisitzrecht haben die Rekurs-Behörden nur darüber zu erkennen, ob die Verweigerung der Aufnahme nach dem gegenwärtigen Gesetze rechtlich zulässig sey, und hienach die abweisende Verfügung zu bestätigen, oder die Gemeinde zur Aufnahme des Bewerbers für gesetzlich verbunden zu erklären.

Art. 28.

Aufnahme-Gebühr;

Jeder, der von dem Gemeinderath, sey es aus eigener Entschließung oder durch Verfügung der Rekurs-Behörde, in das Bürger- oder Beisitzrecht aufgenommen wird, hat an die Gemeinde-Kasse die rechtmäßig hergebrachte Aufnahme-Gebühr zu entrichten.

Die Gebühr für die Aufnahme in das Beisitzrecht darf die Hälfte der Bürgerrechts-Gebühr nicht übersteigen.

Wird ein Beisitzer in das Bürgerrecht derselben Gemeinde aufgenommen, so hat er die Aufnahme-Gebühr nur über Abzug der für die Aufnahme ins Beisitzrecht festgesetzten Gebühr zu bezahlen.

Art. 29.

insbesondere der Frauenspersonen.

Unter den näheren Bestimmungen des vorstehenden Artikels hat es bei den hergebrachten Aufnahme-Gebühren der Frauenspersonen auch für diejenigen Fälle sein

Verbleiben, in welchen ſolche keiner förmlichen Aufnahme durch den Gemeinderath bedürfen (Art. 25).

Art. 30.

Verminderung oder Erhöhung der Aufnahme-Gebühren.

Eine Verminderung der rechtmäßig hergebrachten Aufnahme-Gebühren kann durch den Gemeinderath im Einverſtändniſſe mit dem Bürger-Ausſchuſſe verfügt werden. (Verw. Edikt §. 52, 53.)

Die Erhöhung derſelben iſt an beſondere Genehmigung der zuſtändigen Kreis-Regierung gebunden (Verw. Edikt §. 66), jedenfalls aber nur in ſo weit zuläßig, daß die Gebühr für die Aufnahme eines bereits ſelbſtſtändigen Bürgers bei einer Gemeinde erſter Klaſſe die Summe von 120 fl., in der zweiten Klaſſe die Summe von 50 fl. und in der dritten Klaſſe von 25 fl. nicht überſteige.

Art. 31.

Belohnung der Gemeinde-Räthe.

Jeder neu aufgenommene Bürger oder Beiſitzer hat dem Gemeinde-Rath eine Sportel von höchſtens drei Gulden zu entrichten.

Für die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder wird keine beſondere Sportel berechnet.

Jeder weitere Bezug, ſo wie das Zechen auf Koſten der Neuaufgenommenen, iſt den Gemeinde-Räthen bei Strafe des dreifachen Erſatzes des ungebührlich Empfangenen, oder des einfachen Betrags des ungebührlich Geforderten verboten. Die Strafe wird für die Gemeinde-Kaſſe verrechnet.

Drittes Kapitel.

Von der Erwerbung durch Zutheilung.

Art. 32.

Vorausſetzung, unter welcher eine Zutheilung Statt finden kann.

Eine Zutheilung kann nur bei Heimathloſen, d. h. bei ſolchen Staats-Angehörigen Statt finden, welche ohne geſetzliche Befreiung von dem Gemeinde-Verband (Art. 4) keiner beſtimmten Gemeinde des Königreichs vermöge ihrer Geburt oder kraft beſonderer Aufnahme als Bürger oder Beiſitzer angehören.

Art. 33.

Fortsetzung.

Jeder im Falle des Art. 5 befindliche Staatsbürger kann seine Zutheilung zu einer bestimmten Gemeinde verlangen.

Von Amts wegen findet eine solche Zutheilung Statt, wenn es sich entweder von der Ausmittlung eines Aufenthalts-Orts oder von der nothdürftigen Unterstützung eines Staats-Genossen handelt.

Ein Ausländer, der unter Vorbehalt seines auswärtigen Heimath-Rechts nur das zeitliche Staats-Bürger-Recht vermöge seiner Anstellung im Königreiche erlangt hat, kann der Gemeinde, bei der er sich während seiner Dienstzeit aufhielt, nicht ins Heimath-Recht zugetheilt werden.

Art. 34.

Normen der Zutheilung.

Unter den so eben (Art. 32 und 33) bestimmten Voraussetzungen wird

1) der Heimathlose, der sein durch Geburt oder Aufnahme erworbenes Bürger- oder Beisitz-Recht durch Auswanderung oder aus anderem Anlaß aufgegeben, ein anderwärtiges Heimath-Recht aber nicht wirklich erlangt hat, derjenigen Gemeinde zugetheilt, der er früher als Bürger oder Beisitzer angehört hatte.

In Ermanglung eines solchen frühern Genossenschafts-Rechts wird der Heimathlose

2) demjenigen Orte, in welchem er wenigstens fünf Jahre lang sich selbstständig aufgehalten hat, und bei dem Zusammentreffen zweier oder mehrerer solcher Orte, dem Orte des letzten fünfjährigen Aufenthalts zugetheilt. Findet auch diese Bestimmung keine Anwendung, so wird ihm das Heimath-Recht

3) an dem Orte, wo die obrigkeitliche Bewilligung zu seiner Trauung ertheilt wurde, und wenn auch diese Bestimmung keine Anwendung leidet,

4) an seinem Geburtsorte, oder bei Findlingen an dem Orte ihrer Auffindung angewiesen. Außerdem werden

5) verheirathete oder verwittwete Frauenspersonen, bei welchen keiner der unter den Nummern 1—4 genannten Heimathrechts-Titel eintritt, demjenigen Orte,

welchem ihr Ehemann zugewiesen ist, oder wenn er noch leben würde, zuzuweisen wäre, und

6) diejenigen Kinder einer heimathlosen Familie, bei welchen keiner von den unter den Nummern 1—4 angeführten Heimathrechts-Titeln eintritt, derjenigen Gemeinde, welche ihren Vater, oder so ferne sie unehelich sind, ihre Mutter aufzunehmen hat, zugetheilt, — vorausgesetzt, daß diese Frauens-Personen oder Kinder in Folge des Staats-Vertrags vom 7. März 1816, §§. 5 u. 6 (Reg. Bl. v. 1816, S. 288) als Staats-Angehörige anzuerkennen sind.

Findet keine der vorstehenden Bestimmungen eine Anwendung, so wird der Heimathlose

7) dem Orte der polizeilichen Betretung zugewiesen.

Art. 35.

Besondere Bestimmung für die nicht im Gemeinde-Verband stehenden Besitzungen.

Wenn der Ort, gegen welchen nach den im Art. 34 aufgeführten Titeln der Heimaths-Anspruch begründet ist, nicht zu einer Gemeinde-Markung gehört, sondern als Domaine oder adeliches Gut oder überhaupt als geschlossene Besitzung eine eigene Markung bildet: so wird der Heimathlose derjenigen Gemeinde zugewiesen, welcher die gedachte Besitzung in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zugetheilt ist.

Art. 36.

Bezeichnung der für die Zutheilung zuständigen Behörde.

Die Zutheilung wird, im Fall nur eine Gemeinde oder mehrere zu demselben Amts-Bezirke gehörige Gemeinden für die Aufnahme eines Heimathlosen in Anspruch genommen werden, durch das Bezirks-Polizei-Amt ausgesprochen. Wenn es sich aber von Gemeinden verschiedener Amts-Bezirke, oder von Ansprüchen an auswärtige Staaten handelt, so ist die Entscheidung der Kreis-Regierung einzuholen.

Art. 37.

Provisorische Verfügungen.

In der Befugniß der zuständigen Polizei-Behörde (Art. 36) liegt es, in so lange, bis die endliche Zutheilung eines Heimathlosen erfolgt ist, für den nothdürftigen Unterhalt oder die einstweilige Unterkunft desselben eine vorläufige Anordnung zu tref-

ſen, und nach Maasgabe der bereits erhobenen Thatſachen die einſtweilige Zuweiſung deſſelben an eine oder die andere Gemeinde zu verfügen.

Art. 38.

Wirkung der Zutheilung.

Durch die Zutheilung wird das Beiſitz- oder Heimath-Recht (Art. 2) mit allen Rechten und Verbindlichkeiten der übrigen Gemeinde-Beiſitzer erworben.

Art. 39.

Unterſtützung der zugetheilten Heimath-Genoſſen.

Die im Falle des Nothſtands zu gewährende Unterſtützung iſt bei Genoſſen, welche einer Gemeinde in Folge des Art. 34 künftig zugetheilt werden, wenn ſich die Zutheilung auf einen — der in den Nummern 4, 5, 6 und 7 genannten Heimathrechts-Titel gründet, von dem ganzen Ober-Amts-Bezirke zu leiſten. Wenn ſich aber die Zutheilung auf einen der in den Nummern 1, 2 und 3 des Art. 34 genannten Heimathrechts-Titel gründet, ſo hat der Ober-Amts-Bezirk an der zu leiſtenden Unterſtützung nur zwei Drittheile zu übernehmen, und das weitere Drittheil iſt von der Gemeinde, oder von dem Eigenthümer der — außerhalb der Gemeinde-Markung befindlichen Beſitzung (Art. 35), gegen welche der Heimathrechts-Titel begründet iſt, zu leiden.

Der Aufwand, welcher hiernach für einen Ober-Amts-Bezirk verurſacht wird, bildet einen Gegenſtand der Amts-Vergleichung, und wird auf das ganze alt- und neuſteuerbare Cataſter des Ober-Amts-Bezirks umgelegt.

Auf die erſt nach der Zutheilung gebornen Kinder finden, da ſolche ein angebornes Heimath-Recht beſitzen, die vorſtehenden Beſtimmungen keine Anwendung.

Art. 40.

Verpflichtung zur Entrichtung des Aufnahme-Geldes.

Die Heimathloſen, welche durch Zutheilung das Beiſitz-Recht erlangen, haben die gewöhnliche Aufnahme-Gebühr (Art. 28 und 29) zu entrichten, wenn ſie ſich zur Zeit der Zutheilung in der Lage befinden, ſolches, ohne ſich oder den Ihrigen den nothdürftigen Lebens-Unterhalt zu verkümmern, bezahlen zu können.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gemeinde-Bürger und Beisitzer.

Art. 41.

Aktiv-Bürger.

Zur wirklichen Ausübung der im Art. 3 bezeichneten Rechte sind nur diejenigen (aktiven) Bürger befähigt, welche in dem Gemeinde-Bezirk, dem sie angehören, selbstständig auf eigene Rechnung leben.

Art. 42.

Eintritt ins aktive Bürgerrecht.

Mit dem Eintritte der so eben bezeichneten Erfordernisse wird der Gemeinde-Bürger zur Ausübung jener Rechte von Rechtswegen befähigt, ohne daß es hiezu einer besonderen Aufnahme ins Aktiv-Bürgerrecht bedürfte.

Er bleibt im Besitze dieses Rechtes, so lange jene Erfordernisse bei ihm vorhanden sind.

Art. 43.

Nähere Bestimmung wegen der staats- und gemeindebürgerlichen Rechte.

Zur Ausübung der gemeindebürgerlichen Wahlrechte werden dieselben persönlichen Eigenschaften, wie zur Ausübung der staatsbürgerlichen Wahlrechte (Verf. Urk. §§. 135 u. 142) erfordert.

Wer dieser Rechte durch Verurtheilung zu einer Criminal-Strafe verlustig geworden ist (Straf-Edikt Art. 37, 38), kann derselben nur durch Wiederherstellung seiner Ehre wieder theilhaftig werden.

Diejenigen Bürger, welche eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Kassen der Gemeinde erhalten, sind, so lange sie im Genusse dieser Unterstützung stehen, von der Theilnahme an den Gemeinde-Wahlen ausgeschlossen.

Art. 44.

Gemeinde-Nutzungen.

Unter den persönlichen Gemeinde-Nutzungen werden diejenigen Vortheile verstanden, welche den Gemeinde-Genossen, unabhängig von ihrem Güterbesitz und ihrer Steuerquote, aus dem nutzbaren Eigenthum der Gemeinde durch Ueberlassung ihres

Mißbrauchs (z. B. Gemeindewaiden, Allmandtheile ꝛc.) oder durch Austheilung ihres Ertrags (Holzgaben ꝛc.) zufließen.

Die Einführung neuer, so wie die Vermehrung bereits bestehender Gemeinde-Nutzungen mittelst Verwendung weiterer, bisher für andere Zwecke bestimmten Vermögenstheile der Gemeinde ist nur gegen billige Vergütung des der Gemeinde-Kasse entgehenden Ertrags gestattet.

Art. 45.

Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen.

Zur Theilnahme an den persönlichen Gemeinde-Nutzungen sind alle Aktiv-Bürger (Art. 41) in gleichem Maaße berechtigt. Es bleibt jedoch den gesetzmäßigen Beschlüssen des Gemeinderaths (Verw. Edikt §. 52, 53, 65 u. 66) überlassen, nicht allein den Betrag der Gemeinde-Nutzungen und die Gegenleistungen von denselben auf eine mit dem gegenwärtigen Gesetze vereinbare Weise festzustellen, sondern auch nöthigen Falls eine gewisse Reihenfolge für den wirklichen Genuß jener Nutzungen einzuführen.

Art. 46.

Besondere Bestimmungen

a) wegen entgegenstehender Privatrechte;

In denjenigen Gemeinden, in welchen einzelnen Gemeindegliedern vermöge privatrechtlicher Titel besondere Ansprüche auf eine höhere Theilnahme an den Nutzungen aus dem Gemeinde-Vermögen als andern Gemeinde-Genossen zustehen, tritt eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel der Gleichheit (Art. 45) jedoch nur in soweit ein, als jene Privatrechte sich erstrecken.

Es ist jedoch der Bedacht zu nehmen, daß das Gemeinde-Eigenthum von dergleichen privatrechtlichen Dienstbarkeiten befreit, und die Berechtigten durch Ausscheidung eines bestimmten Theils jenes Eigenthums oder auf andere Weise für immer befriedigt werden.

Art. 47.

b) namentlich in Beziehung auf die Real-Gemeinde-Rechte;

In Orten, in welchen sogenannte Real-Gemeinde-Rechte (Nutzungen, die aus besondern, einer Anzahl von Grund-Eigenthümern in unzertrennter Gemeinschaft zustehenden Gemeinheitsgütern bezogen werden) bestehen, hat es in Ansehung der Theil-

nahme derjenigen Gemeinde-Genoſſen, welche kein Real-Gemeinde-Recht beſitzen, bei der auf dem Herkommen, auf Verträgen oder andern gültigen Rechts-Titeln beruhenden Lokal-Verfaſſung ſein Verbleiben.

Bei entſtehendem Streit iſt darauf hinzuwirken, daß von jenen Gemeinheits-Gütern ein beſtimmter Theil als wirkliches Gemeinde-Eigenthum ausgeſchieden, und der Ertrag deſſelben als perſönliche Gemeinde-Nutzung unter ſämtliche Gemeinde-Genoſſen vertheilt werde, wornach die Vorſchriften des Art. 45 auch hier ihre Anwendung finden.

Art. 48.

c) in Betreff derjenigen, welche bisher vermöge ihres Amtes an den Gemeinde-Nutzungen Theil hatten;

Der Antheil an den Gemeinde-Nutzungen, der den Kirchen- und Schul-Dienern vermöge ihres Amts zuſteht, iſt als Theil des Einkommens ihrer Stellen ſo lange fortzureichen, als die betreffende Nutzung für die Gemeindeglieder ſelbſt beſteht.

Diejenigen Diener der Amtskörperſchäften oder der Gemeinden, welche bei Erſcheinung dieſes Geſetzes vermöge ihres Amtes im Genuſſe von Gemeinde-Nutzungen ſtehen, bleiben in demſelben ſo lange, als ſie ihre dermaligen Stellen bekleiden, und jene Nutzungen überhaupt beſtehen.

Bei eintretender Perſonal-Veränderung iſt es den geſetzmäßigen Beſchlüſſen der Gemeinderäthe (Verw. Edikt §. 53, 65 u. 66) überlaſſen, auch fernerhin einen gewiſſen Antheil an den Gemeinde-Nutzungen als Beſoldungstheil feſtzuſetzen.

Art. 49.

d) wegen der Beiſitzer;

Wenn gleich die Beiſitzer nach Art. 2 u. 3 von der Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen ausgeſchloſſen ſind, ſo behalten doch diejenigen Beiſitzer, welche vor Erſcheinung dieſes Geſetzes vermöge örtlichen Herkommens den (vollen oder theilweiſen) Mitgenuß der Gemeinde-Nutzungen erlangt haben, für ihre Perſon auch künftig den Antheil, der ihnen nach jenem Herkommen zuſteht.

In Beziehung auf die Theilnahme der Beiſitzer an der Benützung der Gemeindewaiden hat es bei dem in jeder Gemeinde hergebrachten Zuſtand auch in Zukunft ſein Verbleiben.

Art. 50

c) wegen der Wittwen.

Die Wittwe eines Aktiv-Bürgers oder eines ſo eben (Art. 49) bezeichneten Beiſitzers bleibt im vollen Mitgenuſſe der perſönlichen Gemeinde-Nutzungen ihres verſtorbenen Ehemanns, ſo lange ſie im Wittwenſtande lebt, und ihren Wohnſitz in der Gemeinde behält.

Art. 51.

Verbindlichkeiten der Bürger und Beiſitzer.

Mit der erlangten Selbſtſtändigkeit (Art. 41) tritt der Bürger oder Beiſitzer in die Verpflichtung ein, der Gemeinde alle diejenigen perſönlichen Abgaben und Dienſte zu leiſten, welche die allgemeinen Geſetze, das Herkommen, oder die geſetzmäßigen Beſchlüſſe der Gemeinde-Obrigkeit den Gemeinde-Genoſſen auferlegen.

Art. 52.

Gleichheit der Frohn- und Abgaben-Pflicht.

Zu den Gemeinde-Abgaben ſowohl, als zu perſönlichen Dienſten für die Gemeinde (Frohnen) ſind alle ſelbſtſtändigen, in der Gemeinde wohnenden Bürger und Beiſitzer auf gleiche Weiſe verpflichtet, ſo ferne nicht für Einzelne nach dem Artikel 55 eine Ausnahme begründet iſt.

Art. 53.

Privatrechtliche Verbindlichkeit zu Gemeindelaſten.

Da, wo gewiſſe Abgaben oder Dienſte für die Gemeinde einzelnen Gemeindegliedern oder Güterbeſitzern aus privatrechtlichen Gründen obliegen, tritt jene allgemeine Verpflichtung der Gemeindeglieder (Art. 51 u. 52) nur für diejenigen Dienſte oder Abgaben ein, welche die Gemeinde neben jenen beſondern Leiſtungen noch zu fordern genöthigt iſt. Hiernach iſt ſich namentlich in denjenigen Gemeinden, wo bisher Real-Gemeinde-Rechte beſtanden, bei der Vertheilung der öffentlichen Laſten zu achten.

Art. 54.

Normen für die Frohnleiſtung.

Unter Feſthaltung dieſer Grundſätze (Art. 51—53) bleibt es den geſetzmäßigen Beſchlüſſen der Gemeinderäthe überlaſſen, ob und gegen welche Vergütung ſie gewiſſe Naturaldienſte von den Gemeindegliedern fordern, oder ob ſie ſtatt dieſer Naturaldienſte eine Geld-Auflage feſtſetzen wollen. (Verw. Edikt §§. 53 u. 65.)

Da, wo die Frohnen in Natur gefordert werden, steht es jedem Pflichtigen frei, dieſelben ſelbſt oder durch einen tüchtigen Stellvertreter zu leiſten.

Ein Frohnpflichtiger, der durch Krankheit oder durch ein anderes vorübergehendes Hinderniß abgehalten iſt, ſeinen Dienſt zu leiſten, kann nicht wider ſeinen Willen zu Stellung eines Erſatzmannes angehalten werden; er iſt jedoch verbunden, ſeinen Dienſt in der Folge nachzuholen, wenn der Gemeinde-Rath ihm denſelben nicht nachläßt.

Art. 55.

Befreiungen von der Frohnpflicht.

Von der Frohnpflicht, nicht aber von der Entrichtung derjenigen Geld-Abgaben, welche etwa ſtatt der Natural-Dienſte auf die Gemeinde-Glieder umgelegt werden (Art. 54), ſind befreit:

1) wegen phyſiſcher Hinderniſſe:
   a) die Frauens-Perſonen,
   b) diejenigen, welche vermöge bleibender Gebrechen unfähig (nicht blos vorübergehend gehindert) ſind, den von ihnen geforderten Dienſt zu leiſten, ſo wie diejenigen, welche das ſechzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) wegen amtlicher Verhältniſſe:
   a) alle in dem §. 3 des Geſetzes über die Verhältniſſe der Civil-Staatsdiener genannten Diener, mit Einſchluß der ſtandesherrlichen und Patrimonial-Juſtiz- Polizei- und Forſt-Beamten, der Gerichts-Notare, der Ober-Amts-Aerzte und der Poſt-Bedienten;
   b) von den entlaßbaren Dienern:
   die Amts-Notare, die Ober-Einbringer und Controleure der indirecten Steuern, die Hüttenſchreiber, die bei den Kanzleien und Aemtern angeſtellten Aktuare, Buchhalter und Aſſiſtenten, die Wegmeiſter, die Officianten der Straf-Anſtalten, der Waiſenhäuſer, der Taubſtummen-Anſtalt und des Irrenhauſes, die Unter-Aufſeher bei den übrigen Staats-Anſtalten und bei den im Betrieb des Staats ſtehenden Hütten- und Salzwerken und dergleichen; die Forſtwarte und Waldſchützen, die Zoller, die Acciſer, und die Diener bei den Kanzleien und Aemtern;

c) alle zum Hofstaate des Königes, der Königin und der übrigen Mitglieder des Königlichen Hauses gehörigen Diener, so wie die bei der K. Hof-Domänen-Kammer angestellten Beamten und Diener, welche den unter lit. a und b genannten Dienern nach ihren Rang- und Dienst-Verhältnissen gleich stehen; die niedere Hof-Dienerschaft, so weit solche mit ständigen Gehalten bleibend angestellt ist;

d) alle Offiziere, die Diener des Kriegs-Departements, welche den im §. 3 des Gesetzes über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener genannten im Range gleich stehen, alle diensthuenden Militär-Personen, und diejenigen, welche einen Invaliden-Gehalt beziehen;

e) die Kirchen-Diener, mit Einschluß der Meßner (Küster), die Lehrer an öffentlichen, höhern und niedern Lehr-Anstalten und die bei den letztern angestellten Diener;

f) von den Gemeinde- und Körperschafts-Beamten:
die Orts-Vorsteher, die Mitglieder der Stadt- und Gemeinde-Räthe, die Amtspfleger, die städtischen Stiftungs-Pfleger, die gewählten Beisitzer der Oberamts-Gerichte; die Offizianten der Kranken- und Armenhäuser; die Thorwarte, die Thorschreiber, die Wald- und Feldschützen, die Hochwächter, die Polizei-Diener, die Diener bei Gemeinde-Aemtern;

g) diejenigen Aerzte und Wund-Aerzte, welche Besoldung oder Wartgeld aus einer öffentlichen Kasse genießen, und die Apotheker, endlich

h) die standes- und gutsherrlichen Rent-Beamten;

3) wegen besonderer Verdienste:

a) die Inhaber der Orden des Königlichen Hauses;

b) die Besitzer von Militär- und Civil-Verdienst-Medaillen;

c) diejenigen, welchen diese Befreiung zur Belohnung für ihre der Gemeinde geleisteten oder noch zu leistenden Dienste durch gesetzmäßige Beschlüsse der Gemeinde-Räthe (Verw. Edikt, §§. 53 und 65) verwilligt wird.

Alle in den obigen Bestimmungen nicht begriffenen Personen, welche nach den bisher bestandenen Verordnungen Personal-Freiheit anzusprechen hatten, bleiben für ihre Person noch so lange im Genuß derselben, als ihnen solcher nach jenen Verordnungen zugestanden wäre.

Art. 56.

Allgemeine Bestimmungen über das Frohnwesen.

In allen, durch das gegenwärtige Gesetz nicht abgeänderten Punkten bleibt es hinsichtlich des Frohnwesens bei den bestehenden Gesetzen.

Den gesetzmäßigen Beschlüssen der Gemeinde-Räthe ist es vorbehalten, das Nähere in dieser Hinsicht festzusetzen, namentlich ob und welche Pferde-Besitzer, und gegen welche Belohnung dieselben zu Leistung von Postritten angehalten werden können.

Uebrigens ist bei diesen und ähnlichen Anordnungen darauf Bedacht zu nehmen, daß möglichste Gleichheit in den verschiedenen Leistungen durch angemessene Vergütungen ꝛc. hergestellt werde.

Art. 57.

Verpflichtung der Gemeinde-Bürger zur Uebernahme von öffentlichen Aemtern.

Den Gemeinde-Bürgern liegt noch die besondere Verpflichtung ob, eine Stelle im Gemeinde-Rath oder Bürger-Ausschuß, im Falle sie durch das Vertrauen ihrer Mitbürger hiezu berufen werden, wenigstens für den im Gesetze bezeichneten Zeitraum anzunehmen. (Verw. Edikt, §§. 6 und 49.)

Von dieser Verpflichtung sind jedoch befreit:

1) diejenigen, welche das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) wegen amtlicher Verhältnisse:
   alle im Art. 55 Nr. 2 lit. a, b, c, d, e und h genannten Diener, mit Ausnahme der Unter-Zoller und Unter-Acciser, jedoch nur in so ferne, als sie zur Zeit der Wahl sich im aktiven Dienste befinden.

Zur freiwilligen Annahme der auf sie gefallenen Wahl haben diese Diener die Erlaubniß ihrer Dienst-Behörde einzuholen.

Art. 58.

Gebühren, welche bei dem Eintritt ins aktive Bürger- oder Beisitz-Recht zu entrichten sind.

Für den Eintritt eines Gemeinde-Genossen in das aktive Bürger- oder Beisitz-Recht findet die Entrichtung einer Gebühr zur Gemeinde-Kasse nicht Statt.

Die etwaige Festsetzung eines Beitrags zu den örtlichen Feuer-Löschgeräthschaften und zur Bepflanzung der Allmand bleibt dem gesetzmäßigen Beschlusse des Gemeinde-Raths (Verw. Edikt, §§. 53 und 65) vorbehalten, jedoch können die Beisitzer nicht

zu Beiträgen für die Allmand-Bepflanzung verpflichtet, und bei den Beiträgen zu den Feuer-Löschgeräthschaften nicht höher als die Bürger angelegt werden.

Die allgemeine Vorschrift der Verordnung vom 9. April 1813, Nr. 1 und 7 b (Staats- u. Reg. Blatt v. 1813, S. 145 und 147) ist hiedurch aufgehoben.

Für den Gemeinde-Rath selbst darf bei dem Eintritt in das aktive Bürger- oder Beisitz-Recht nichts erhoben werden.

Art. 59.

Bürger- oder Beisitz-Steuer.

In Ansehung der persönlichen Steuer, welche die aktiven Bürger oder Beisitzer an die Gemeinde-Kasse zu entrichten haben, hat es bei dem in jeder Gemeinde gesetzlich bestehenden Herkommen so lange sein Verbleiben, bis in dem durch das Verwaltungs-Edikt vorgezeichneten Wege eine Abänderung desselben beliebt wird.

Bei Festsetzung dieser Abgabe darf zwischen eingebornen und neu aufgenommenen Bürgern oder Beisitzern nicht unterschieden werden.

Die Wittwe eines Aktiv-Bürgers oder Beisitzers ist nur zum hälftigen Betrag dieser Abgabe verpflichtet.

Außer der Bürger- und Beisitz-Steuer und der etwa statt der Frohndienste eingeführten Geld-Auflage (Art. 54) dürfen die Gemeinde-Genossen mit keiner jährlichen Personal-Abgabe zur Gemeinde-Kasse belegt werden.

Art. 60.

Verhältniß der ortsabwesenden Bürger und Beisitzer:

a) in Absicht auf Rechte;

Durch die Verlegung seines Wohnsitzes außerhalb des Gemeinde-Bezirkes wird der Gemeinde-Bürger der Theilnahme an den persönlichen Gemeinde-Nutzungen, so wie der Theilnahme an den Wahlrechten für Gemeinde-Aemter für die Dauer seiner Abwesenheit verlustig.

Art. 61.

b) in Absicht auf Verbindlichkeiten.

Da, wo eine Bürger- oder Beisitz-Steuer (Art. 59) eingeführt ist, haben diejenigen Bürger und Beisitzer, welche außer dem Gemeinde-Bezirk einen festen Wohnsitz haben, den hälftigen Betrag jener Steuer als Rekognitions-Geld zur Gemeinde-Kasse zu entrichten.

Digitized by Google

Auch die ortsabwesenden Wittwen sind nur dem hälftigen Betrag ihrer sonstigen Abgabe, mithin dem vierten Theil der ordentlichen Bürger- oder Beisitz-Steuer, unterworfen.

Ausser diesem Rekognitions-Gelde können dergleichen ortsabwesende Bürger und Beisitzer nur für solche Abgaben oder Dienste in Anspruch genommen werden, zu welchen die Verpflichtung auf bestimmten Vermögenstheilen haftet.

Vierter Abschnitt.

Von dem Aufhören des Gemeinde-Bürger- und Beisitz-Rechts.

Art. 62.

Art der Erlöschung.

Das Gemeinde-Bürger- oder Beisitz-Recht erlischt:

1) durch Uebersiedlung in eine andere Gemeinde des Königreichs von der Zeit an, da die Aufnahme bei der letzteren erfolgt, und gegen diese Aufnahme kein Recurs mehr zuläßig ist, woferne nicht der übersiedelnde Gemeinde-Genosse vor erfolgter Aufnahme in der neuen Gemeinde, kraft der im Art. 8 eingeräumten Befugniß, den Vorbehalt seines bisherigen örtlichen Gemeinde-Genossenschafts-Rechts ausdrücklich erklärt hat;
2) durch die Auswanderung aus dem Königreiche von der Zeit an, da der Auswandernde die Vorschriften der Verfassungs-Urkunde §. 32 erfüllt, und das Königreich verlassen hat;
3) durch die Uebernahme fremder Staats-Dienste ohne zugestandenen Vorbehalt des Staats-Bürger-Rechts;
4) durch die bleibende Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland, wenn die für diesen Fall in der Verfassungs-Urkunde §. 35 gegebenen Vorschriften nicht beachtet werden;
5) bei Frauenspersonen durch ihre Verheirathung mit dem Bürger oder Beisitzer einer andern Gemeinde, und
6) durch die, fünf Jahre lang unterlassene Bezahlung des von ortsabwesenden Gemeinde-Genossen schuldigen Rekognitions-Geldes (Art. 61), wofern der im

Verzug befindliche Bürger oder Beisitzer gleichzeitig noch das Bürger- oder Beisitz-Recht einer andern Gemeinde besitzt. Für den Eintritt dieses Rechts-Nachtheils ist jedoch erforderlich, daß wenigstens eine Mahnung unter Anberaumung eines Termins vorausgegangen sey.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Gemeinde-Rechts-Sachen.

Art. 63.

Vernehmung der Bürger-Ausschüsse und beziehungsweise des Gutsherrn über Aufnahme-Gesuche.

Jedes Aufnahme-Gesuch ist von dem Gemeinderath vor Fassung eines Beschlusses dem Bürger-Ausschuß zur gutächtlichen Aeusserung mitzutheilen.

Ausserdem hat der Gemeinderath in standesherrlichen, so wie in denjenigen ritterschaftlichen Orten, wo solches hergebracht oder als Surrogat der Orts-Polizei besonders zugestanden ist, die Erklärung der Gutsherrschaft einzuholen. Sollte binnen fünfzehen Tagen, von der geschehenen Mittheilung an gerechnet, eine verneinende Erklärung der Gutsherrschaft nicht erfolgen, so ist der Gemeinderath dieselbe für zustimmend anzunehmen und sofort weiter in der Sache zu handeln berechtigt.

Art. 64.

Verfahren bei der Aufnahme von Ausländern.

Gegenüber von einem Ausländer ist der Gemeinderath nur zu einer vorläufigen Zusicherung der Aufnahme in das Gemeinde-Bürger- oder Beisitz-Recht berechtigt. Die Aufnahme tritt erst dann in Wirksamkeit, wenn in Folge jener Zusicherung der Bittsteller die Aufnahme in das Staats-Bürger-Recht erlangt hat.

Art. 65.

Rekurs-Recht.

Gegen alle entscheidenden Verfügungen in Gemeinde-Rechts-Sachen steht den Betheiligten das Rechtsmittel des Rekurses in der gesetzlichen Instanzen-Folge offen.

Zum Rekurse gegen solche Verfügungen über die Aufnahme in das Bürger- oder Beisitz-Recht sind berechtigt:

1) diejenigen, welche die Aufnahme nachgesucht haben;
2) der Gemeinde-Rath, wenn er die Gemeinde durch eine, seinen Beschluß abändernde Verfügung einer Rekurs-Behörde beschwert erachtet;
3) der Bürger-Ausschuß, falls derselbe um seine Aeußerung über das Aufnahme-Gesuch nicht vernommen worden wäre;
4) die Standes- oder Guts-Herrschaft, wenn ihre Erklärung gegen die Bestimmung des Art. 63 gar nicht eingeholt, oder nicht gehörig berücksichtigt worden ist.

Gegen das polizeiliche Erkenntniß über die Zutheilung eines Heimathlosen, steht sowohl diesem als auch dem betreffenden Gemeinde-Rathe das Rekurs-Recht zu.

Art. 66.

Rekurs-Frist.

Der Rekurrent hat seine Beschwerde,

1) wenn sie gegen einen gemeinderäthlichen Beschluß oder gegen das Erkenntniß eines Bezirks-Amts gerichtet ist, binnen fünfzehn Tagen,
2) wenn das Erkenntniß von einer höhern Verwaltungs-Stelle gefällt ist, binnen dreißig Tagen,

von dem Zeitpunkte der Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, der Behörde, welche ihm das Erkenntniß eröffnet hat, schriftlich einzureichen, oder, in so weit dieses durch die bestehende Verordnung zugelassen ist, mündlich zu Protokoll zu geben.

Die Versäumniß dieser Fristen, so wie die Umgehung derjenigen Amtsstelle, welche das Erkenntniß eröffnet hat, zieht den Verlust des Rekurs-Rechtes nach sich. Die Betheiligten sind hierüber bei der Eröffnung des Erkenntnisses ausdrücklich zu belehren.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur im Fall unverschuldeter Verhinderung zulässig.

Art. 67.

Nichtigkeits-Erklärung.

Eine von dem Gemeinde-Rathe selbst beschlossene oder durch ein rechtskräftiges Erkenntniß der Rekurs-Behörde verfügte Aufnahme kann auf Anrufen des Gemeinde-Raths von der zuständigen Regierungs-Behörde für nichtig erklärt werden, wenn

1) die Aufnahme auf den Grund der Art. 18 — 20 des gegenwärtigen Geſetzes erfolgt, jedoch
2) durch falſche oder unwahre Zeugniſſe über die geſetzlichen Erforderniſſe einer unfreiwilligen Aufnahme erſchlichen worden iſt, der Aufgenommene aber
3) jene Erforderniſſe weder zur Zeit der Aufnahme beſeſſen, noch auch ſpäter bis zum Zeitpunkte der Erledigung der Nichtigkeitsklage erlangt, alles dies jedoch nur in ſoferne, als
4) der Aufgenommene vor dieſer Aufnahme einer andern Gemeinde des Königreichs oder wenigſtens dem Württembergiſchen Staat im Allgemeinen angehört hat, und endlich
5) die Nichtigkeits-Klage binnen Jahresfriſt nach rechtskräftig gewordener Aufnahme angebracht worden iſt.

Nach erfolgter Nichtigkeits-Erklärung wird der Aufgenommene in ſeine vorige Gemeinde zurückgewieſen, in deren Ermanglung aber ſeine Heimath nach Art. 34 ausgemittelt, und die bezahlte Aufnahme-Gebühr (mit Ausnahme der Sportel) ihm zurückgegeben.

*

Alle früheren Geſetze, Verordnungen und Obſervanzen, die mit den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes im Widerſpruch ſtehen, ſind hiemit aufgehoben.

Unſer Miniſter des Innern iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 15. April 1828.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

b) Gesetz, betreffend die Kosten der Einführung des neuen Pfand-Systems.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da wegen der Kosten der Einführung des neuen Pfand-Systems eine endliche Verfügung zu treffen ist, so verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die Kosten der Einführung des neuen Pfand-Systems in Beziehung auf nicht exemte Güter sind von den einzelnen Gemeinden in dem Maße zu bestreiten, wie solches durch die Verfügung Unserer Ministerien der Justiz und des Innern vom 13. December 1825 (Reg. Blatt S. 748 ff.) festgesetzt worden.

Art. 2.

Diejenigen Kosten, welche nicht eine einzelne Gemeinde, sondern den Oberamts-Bezirk und die einzelnen Pfand-Commissariats-Bezirke im Ganzen betreffen, sind unter die einzelnen Gemeinde-Kassen dieser Bezirke nach Verhältniß der Steuer-Conkurrenz zu vertheilen; wobei es jedoch den Amts-Versammlungen freigestellt bleibt, diejenigen Kosten, welche durch die Aufstellung eines Anmeldungs-Sammlers im Namen des Oberamts-Gerichts für den ganzen Oberamts-Bezirk entstanden sind, auf die Amts-Pflege zu übernehmen, und sie entweder von dem etwaigen Ueberschusse ihrer Einnahme zu bestreiten, oder unter dem Amtsschaden von den einzelnen Gemeinden wieder zu erheben.

Art. 3.

Die Kosten der Anschaffung, des Drucks und der Versendung des zu den neu anzulegenden Unterpfands-Büchern der Gemeinden erforderlichen Papiers, sind nach der wirklich Statt gehabten Auslage und dem wirklichen Bedarf je aus den einzelnen Gemeinde-Kassen zu ersetzen.

Art. 4.

Die Summe der hiernach auf eine Gemeinde fallenden Kosten wird auf das gesammte directe Steuer-Cataster der Gemeinde (Grund-Gebäude- und Gewerbe-Cataster) mit Einschluß der früher steuerfreien Objekte umgelegt.

Hiebei bleibt jedoch den Gemeinde-Behörden unbenommen, darüber zu erkennen, ob der auf das altsteuerbare Cataster fallende Antheil entweder auf einmal, oder Zielerweise umzulegen, oder aus dem Ueberschusse der Gemeinde-Einkünfte zu bestreiten sey.

Art. 5.

Aus der Staatskasse, beziehungsweise aus den standesherrlichen Rentamts-Kassen sind zu bezahlen: die Kosten der Beaufsichtigung des Pfand-Einführungs-Geschäfts durch die Oberamts- und Amtsrichter; so wie die für den Zweck der Belehrung der Gemeinde-Räthe über das neue Pfandsystem aufgewendeten Reisekosten dieser Beamten.

Sind aus letzterm Anlasse durch die Berufung von Gemeinde-Räthen in einen dritten Ort, Kosten verursacht werden; so hat die betreffende Gemeinde-Kasse dieselben zu bestreiten. (Art. 1.)

Art. 6.

Die Kosten der Anschaffung und des Drucks der bei den Gerichtshöfen neu anzulegenden Grund- und Hypotheken-Bücher über exemte Güter, sind unter die Besitzer dieser Güter nach Kreisen im Verhältnisse der Concurrenz zur Steuer zu vertheilen.

Dagegen ist der gesammte Aufwand für die Anlegung und Richtigstellung jener Bücher, so wie für die Vereinigung der einzelnen Vermögens-Massen solcher Güter-Besitzer je von dem betreffenden Besitzer des Guts zu tragen.

Unsere Minister der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 18. April 1828.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Der Minister des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 14. d. M. das Forstamt Rottweil dem Förster v. Blattmacher zu Alpirsbach gnädigst übertragen,

den Förster Pielenz von Calmbach, auf das erledigte Revier Altensteig versetzt, und

den Pfand-Commissär Knecht in Stuttgart, der den ihm zuerst anvertrauten Pfand-Commissariats-Bezirk bereits vollständig und zur Zufriedenheit bereinigt hat, zum Amts-Notar in Boll, Oberamts Göppingen, gnädigst ernannt; auch

durch höchste Entschließung vom 16. d. M. den Oberamts-Arzt D. Reinhard zu Leonberg seiner Bitte gemäß in den Pensions-Stand versetzt, und die dadurch in Erledigung gekommene Stelle dem bisherigen Oberamts-Arzts-Assistenten Lechler daselbst gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 18. d. M. den Collegial-Hülfsarbeiter, Gerichts-Aktuar Sattler, zum Ober-Justiz-Assessor bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu ernennen, auch

vermöge höchster Entschließung vom 19. d. M. die erledigte Assessors-Stelle bei dem K. Ministerium des Innern dem Regierungs-Rath Widenmann in Reutlingen, unter Beibehaltung seines bisherigen Titels und Rangs,

das erledigte Oberamt Aalen dem Stadtschultheißen v. Stumpp in Schorndorf, und

das erledigte evangelische Dekanat Knittlingen dem Dekan Hafner zu Münsingen zu übertragen gnädigst geruht.

Unter eben diesem Tage wurde der Regiments-Quartiermeister Ebensberger, im sechsten Infanterie-Regimente, zum zweiten Reiter-Regimente versetzt, und dagegen der Assistent der Kriegs-Casse, Bek, zum Regiments-Quartiermeister im erst gedachten Regimente ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Der Hypotheken-Commission.

Verfügung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 4. Juli 1827 wegen nachträglicher Anmeldung eingetragener Eigenthums-, Vorzugs- und Pfandrechte, in Beziehung auf den Condominat-Ort Widdern.

Da bei den eigenthümlichen Verhältnissen des Condominat-Ortes Widdern (vrgl. Reg. Blatt von 1827, S. 38) der zu Vollziehung des Gesetzes vom 4. Juli 1827 (Reg. Blatt S. 339 ff.) erlassene Aufruf, betreffend die nachträgliche Anmeldung eingetragener Eigenthums-, Vorzugs- und Pfandrechte, auf die genannte Gemeinde damals noch nicht ausgedehnt werden konnte, nunmehr aber auch hinsichtlich dieses die Art. 1—6 des erwähnten Gesetzes ihre Anwendung finden; so werden in Gemäßheit der Art. 3 u. 4 des Letzteren hiermit alle Betheiligte nachträglich aufgefordert, ihre in jenem Gesetze bezeichneten Rechte innerhalb der Frist vom ersten Juni bis zum ein und dreißigsten August 1828, beide Tage einschließlich, bei der Unterpfands-Behörde der Gemeinde Widdern oder bei dem Pfand-Commissariate Neuenstadt (vrgl. Art. 1) ordnungsmäßig anzumelden.

Im Falle der Unterlassung der Anmeldung treten die in dem erwähnten Gesetze ausgedrückten Rechts-Nachtheile ein.

Stuttgart den 18. April 1828. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung der Resultate des Vereins zu Stiftung eines Denkmals der verewigten Königin Catharina Majestät.

Nach der revidirten und justificirten Rechnung des Vereins zu Stiftung eines Denkmals der verewigten Königin Catharina Majestät, dessen in der Ministerial-Verfügung vom 4. Februar 1819 (Reg. Blatt von 1819, S. 57) empfehlende Erwähnung geschah, ist als Gesammt-Betrag der dießfallsigen Sammlung, einschließ-

lich der seit 1820 dem Catharinen-Hospital zugeflossenen Vermächtnisse, des Gewinns durch Ankauf verzinslicher Capitalbriefe und der bis zu Eröffnung der Anstalt verfallenen Zinse, die Summe von

—:· 92,291 fl. 7 kr. 3 hl.

neben 4,634 fl. 11 kr. freiwilliger Beiträge und Vermächtnisse, die zur Zeit noch nicht flüssig sind, der Verwaltung des Catharinen-Hospitals in Stuttgart übergeben worden.

Dieses, dem frommen Sinn und dem Dankgefühl der Geber, so wie der Sorgfalt der Männer, welche sich den dießfallsigen Bemühungen auf eine durchaus uneigennützige Weise unterzogen haben, zur gleichen Ehre gereichende Ergebniß wird hiemit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Majestät befohlen haben, den Mitgliedern des Vereins, besonders aber dem Vorstande desselben, Stadtpfleger Binder und dem Kassier desselben, Banquier Christian Haueisen, den Dank der Regierung für ihre thätige und eifrige Beförderung des Zweckes des Vereins auszudrücken.

Stuttgart den 18. April 1828. Schmidlin.

Dienst-Erledigungen.

1) In Folge neuerlich eingetretener Erledigungen sind mehrere Expeditors-Stellen bei der Ober-Rechnungs-Kammer, der Staats-Haupt-Kasse, dem Steuer-Collegium und den drei Kreis-Finanz-Kammern Ludwigsburg, Reutlingen und Ulm durch Kanzlei-Assistenten wieder zu besetzen, welche normalmäßig einen Gehalt von 600 fl., jedoch ohne die Rechte wirklicher Staatsdiener im Sinne der Dienst-Pragmatik, erhalten. Die Bewerber um solche Stellen haben ihre Bittschriften innerhalb 3 Wochen an das Finanz-Ministerium einzusenden und denselben nebst den Abschriften ihrer Zeugnisse eine vollständige National-Liste über Namen, Alter, Eltern und bisherige Laufbahn beizuschließen.

2) Das Revier Alpirsbach, Forstamts Sulz, in zweiter Klasse, ist durch höchste Verfügung vom 14. d. M. in Erledigung gekommen.

3) Durch richterliches Erkenntniß ist das Forstamt Neuenbürg, erster Klasse, und durch Versetzung das Revier Calmbach, erster Klasse, im Neuenbürger Forst, in Erledigung gekommen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 26.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 30. April 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: Der christliche Glaube ꝛc. von Schleiermacher. — Verfügung, die Ausstellung der Geburtsbriefe und Bürgerrechts-Verzichts-Urkunden betreffend. — Aufnahme von drei ausübenden Aerzten. — Aufnahme zweier Referendäre im Finanz-Departement.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 18. d. M. den Ober-Justiz-Assessor Bechter in Ellwangen zum Oberamts-Richter in Böblingen gnädigst ernannt;

durch höchste Entschließung vom 19. d. M. dem zum Ober-Zoll-Verwalter in Krauchenwieß ernannten Oberlieutenant v. Schäfer den Rittmeisters-Titel mit der Erlaubniß, die Armee-Uniform zu tragen, gnädigst ertheilt;

durch höchste Entschließung vom 21. d. M. den Förster Uhl vom Revier Kirchen, Zwiefalter Forsts, auf das erledigte Revier Offenhausen, desselben Forsts, versetzt,

das dadurch in Erledigung kommende Revier Kirchen dem Forstwart Greiner zu Unter-Enfingen, und

das erledigte Amts-Notariat Eschenau, Oberamts Weinsberg, dem Pfand-Commissär Eberbach in Schussenried, Oberamts Waldsee, der den ihm zuerst übertragenen Bezirk zur Zufriedenheit bereinigt hat, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 22. d. M. die vakante Controleurs-Stelle bei der Ober-Einnehmerei der K. Staats-Haupt-Casse dem bisherigen Hauptbuchhalter Günzler zu übertragen, und

durch höchste Entschließung vom 23. d. M. die Versetzung des katholischen Pfarrers Sonntag, von Ober-Eisenbach, auf die erledigte Caplanei zu St. Georg zu Ehingen zu verfügen geruht.

Unter dem 24. d. M. wurde der Feldwebel Vollstetter vom sechsten Infanterie-Regiment zum Unterlieutenant ernannt, und dem siebenten Infanterie-Regiment aggregirt.

Die patronatische Nomination des seitherigen zweiten evangelischen Stadtpfarrers Wolf in Künzelsau auf die erledigte Stelle eines ersten Stadtpfarrers daselbst ist den 15. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: Der christliche Glaube ꝛc. von Schleiermacher.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 16. d. M. dem Buchhändler Reiner in Berlin ein Privilegium gegen den Nachdruck der bei ihm erscheinenden zweiten umgearbeiteten Ausgabe des Werks: „Der christliche Glaube nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche im Zusammenhang dargestellt, 2 Theile, von Dr. Fr. Schleiermacher“ auf die Dauer von sechs Jahren gnädigst verliehen, welches unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Febr. 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 19. April 1828.

Schmidlin.

b) Verfügung, die Ausstellung der Geburtsbriefe und Bürger-Rechts-Verzichts-Urkunden betreffend.

Durch das unter dem 15. d. M. verkündete Gesetz über das Gemeinde-Bürger- und Beisitz-Recht sind einige Abänderungen in den bisher gebrauchten Formularen der gemeinderäthlichen Geburtsbriefe (Reg. Blatt von 1825, S. 432) nöthig geworden.

Man findet sich hiedurch veranlaßt, an die Stelle derselben das in der Beilage vorgezeichnete Formular zu setzen, und für dessen Gebrauch nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

1) Da nach dem Art. 25 des Gesetzes eine unverehelichte Frauensperson zu ihrer Verheirathung mit dem Bürger oder Beisitzer einer andern Gemeinde in der Regel keiner besondern Aufnahme bedarf, vielmehr des Bürger- oder Beisitz-Rechtes ihres Ehemanns durch ihre Verheirathung von Rechts wegen theilhaftig, eben hiedurch aber ihres bisherigen Heimath-Rechtes verlustig wird (Art. 62), so erscheint die Ausstellung eines Geburtsbriefes für übersiedelnde Frauenspersonen in der Regel als überflüssig.

Für die seltenen Fälle, wo die Uebersiedlerin eines der im Art. 19 des Gesetzes bezeichneten Mängel beschuldigt wird, oder wo eine unverehelichte Frauensperson für sich allein und ohne die Absicht einer gleichzeitigen Verheirathung um die Aufnahme bei einer andern Gemeinde des Königreichs bittet, oder wenn die Wegziehende sich im Auslande niederzulassen gesonnen ist, findet das beiliegende Formular mit den durch das Geschlechts-Verhältniß gebotenen Abänderungen seine Anwendung.

2) Bei unehelichen Söhnen werden unter Ziffer 1 des Formulars die Worte: „der eheliche Sohn des — und seiner Gattin" durchstrichen, und hiefür „der außerehelich erzeugte Sohn der —" eingesetzt.

3) Unter Ziffer 3 ist bei einem Wegziehenden, der Kinder hat, zu bemerken, ob und welche derselben sich noch unter väterlicher Gewalt befinden (noch nicht auf eigene Rechnung ansäßig sind), auch ob und welche dieser noch nicht selbstständigen Kinder mit ihrem Vater vermöge des ihm zustehenden Wahlrechts (Art. 18) in das Bürger- oder Beisitz-Recht der neuen Gemeinde übergehen sollen.

4) Ist der Wegziehende nicht im Bürger-Rechte, sondern nur im Beisitz seines bisherigen Heimaths-Ortes gestanden, so ist in der Ziffer 4 das Wort: „Gemeinde-Bürger" zu durchstreichen, und dafür „Beisitzer" zu setzen.

5) Wenn der bisherige Wohnort des Wegziehenden nur eine Parzelle einer aus mehreren Orten zusammengesetzten Gemeinde ist, so ist unter derselben Ziffer dem Namen jener Parzelle noch der Hauptort der Gemeinde beizufügen (z. B. Gemeinde-Bürger zu Häslach, Gemeinde-Bezirks Stuttgart).

6) Wenn der Uebersiedler mehreren Gemeinden als Bürger oder Beisitzer angehört; so ist der Geburtsbrief bei derjenigen derselben, in deren Bezirk er zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat. auszufertigen, unter der mehrerwähnten Ziffer 4 aber beizufügen: „zugleich aber auch unsers Wissens Bürger (oder Beisitzer) in N. N. ist."

7) Hinsichtlich des Prädikats sind die in dem Gesetz Art. 19 bezeichneten Fälle vor Ausstellung des Geburtsbriefes Punkt für Punkt zu durchgehen, und wenn in einem oder dem andern ein gesetzlicher Mangel erscheint, solches unter Ziffer 5 gewissenhaft zu bemerken.

8) Unter Ziffer 6 sind, wenn das Vermögen nicht ganz oder theilweise in Heirathgut besteht, die Worte „von — den wir nach seinem eigenen Vermögen zu Abreichung eines solchen Heirathguts für befähigt erachten, — zu Heirathgut erhält, und mit Einrechnung dieses Heirathguts" zu durchstreichen.

Auch die Schlußworte „wovon — haften" sind nach Beschaffenheit der Umstände auszufüllen oder wegzustreichen.

9) Unter Ziffer 7 werden, wenn der Wegziehende nicht ins Ausland, sondern in eine andere Württembergische Gemeinde übersiedelt, die Worte „Staats- und" durchstrichen.

10) Wenn derselbe sein bisheriges Genossenschafts-Recht neben dem neu erworbenen Bürger- oder Beisitz-Rechte beibehalten will, so hat er sich vor der Ausfertigung des Geburtsbriefes bestimmt darüber zu erklären, ob seine Ehefrau und Kinder ihr bisheriges Genossenschafts-Recht beibehalten oder, unter Verzichtleistung auf das letztere, das neu zu erwerbende Bürger- oder Beisitz-Recht mit ihm theilen wollen (s. Art. 8 des Gesetzes). Diese Erklärung

sowohl als der Vorbehalt des bisherigen Heimathrechts überhaupt ist unter Ziffer 3 und 7 des Geburtsbriefs zu bemerken.

11) Da nach dem Art. 62 des Gesetzes das Bürger- oder Beisitz-Recht durch die Uebersiedlung in eine andere Gemeinde des Königreichs erst nach rechtskräftig erfolgter Aufnahme bei dieser andern Gemeinde, dann aber in Ermanglung eines ausdrücklichen Vorbehalts von Rechts wegen erlischt, so wird hiedurch die Ausstellung besonderer Verzichts-Urkunden entbehrlich.

Wenn hingegen der Wegziehende nicht in eine andere Württembergische Gemeinde, sondern in das Ausland zu übersiedeln beabsichtigt, so ist demselben die in der Bekanntmachung vom 3. September 1825, Beil. Lit. C vorgeschriebene Verzichtleistung abzunehmen.

12) Der Ausfertigung des Geburtsbriefes muß eine gemeinderäthliche Berathung und förmliche Beschlußnahme über den Inhalt desselben vorangehen, welche in das Gemeinderaths-Protokoll einzutragen, und auf dem Geburtsbriefe selbst durch Anführung des Blatts jenes Eintrages vorzumerken ist.

Im Uebrigen werden die Stadt- und Gemeinde-Räthe erinnert, bei Ausstellung der Geburtsbriefe, insbesondere aber bei der ihnen obliegenden Prüfung der denselben zu Grunde liegenden Angaben mit pflichtmäßiger Genauigkeit zu Werke zu gehen, um so mehr als jede dießfallsige Versäumniß nach den Art. 26 und 67 des Gesetzes sowohl den Betheiligten als den einzelnen Gemeinden und den — den letztern vorgesetzten Behörden zum empfindlichsten Nachtheil gereichen müßte.

Stuttgart den 24. April 1828. Schmidlin.

Beilage.

Formular eines Geburtsbriefes.

Gemeinderaths-Protokoll
vom 18 . .
Bl.

Königreich Württemberg.
Oberamt
Gemeinde

Auf Anſuchen des von
welcher die Abſicht erklärt hat, zu
ſich niederzulaſſen, wird von dem unterzeichneten Gemeinderathe beurkundet,

1) daß gedachter der eheliche Sohn
des
und ſeiner Gattin
und laut vorgelegten Taufſcheins am
zu geboren iſt;

2) daß derſelbe zur Confeſſion ſich bekennt;

3) daß er zur Zeit verehelicht mit
und Vater von Kindern iſt, wovon im Alter von
bis Jahren noch unter väterlicher Gewalt ſtehen, und
ihrem Vater nach folgen wollen;

4) daß er Württembergiſcher Staats-Bürger und Gemeinde-Bürger
zu iſt;

5) daß derſelbe hinſichtlich ſeines Prädikats unſeres Wiſſens an keinem
der in dem Geſetze vom 15. April 1828, Art. 19 bezeichneten
Mängel leidet;

6) daß, was ſein Vermögen betrifft, derſelbe nach glaubhaftem Aus-
weiſe von
den wir nach ſeinem eigenen Vermögen zu Abreichung eines ſolchen
Heirathguts für befähigt erachten,

zu Heirathgut erhält, und mit Einrechnung dieſes Heirathguts

an Liegenſchaft	—:·
an Kapital und andern Ausſtänden	—:·
an baarem Gelde	—:·
an ſonſtiger Fahrniß (mit Ausſchluß der Kleider und des Leibweißzeugs)	—:·
im Ganzen alſo	—:·

mit Worten:
besitzt, wovon in Nutznießung bei
stehen, und worauf unseres Wissens
Schulden haften;

7) daß seinem Austritt aus dem diesseitigen Staats- und Gemeinde-Verband unseres Wissens kein Hinderniß im Wege steht.

Gegeben den 18

Gesehen am
durch das Oberamt
(L. S.) (Unterschrift)

Der Gemeinde-Rath
(Unterschriften)

Zur Beglaubigung:
Die Kanzlei-Direktion des K. Ministerium des Innern:
Roth.

2. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme von drei ausübenden Aerzten.

Die Doktoren der Medicin, Thaddäus Kolb, von Weil der Stadt, Oberamts Leonberg, Friedrich Wilhelm Fehleisen, von Reutlingen, und Carl Christian Ferdinand Schüßler, von Stuttgart, sind beziehungsweise in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe geprüft, und es ist Kolb zur Ausübung dieser sämtlichen Wissenschaften, Fehleisen zur Ausübung der Medicin und Chirurgie, und Schüßler zur Ausübung der Medicin ermächtigt worden.

Stuttgart den 21. April 1828. Walther.

B) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Aufnahme zweier Referendäre im Finanz-Departement.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 21. d. M. gnädigst genehmigt, daß die geprüften Cameral-Candidaten

Wilhelm Bayhinger, von Beutelsbach, und
Carl Sick, von Stuttgart,

als Referendäre bei dem Finanz-Departement aufgenommen werden.

Ersterer ist dem Büreau der K. Ober-Zoll-Verwaltung, Letzterer dem des Ministeriums zugetheilt worden.

Stuttgart den 24. April 1828. Barnbüler.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Röthenberg, Diöcese Sulz, welche mit Einschluß zweier, eine Viertelstunde entfernten Filialien, in welchen keine eigene Gottesdienste abgehalten werden, 1025 Kirchen-Genossen zählt, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Das Einkommen besteht nach Competenz-Preisen in Geld 37 fl., fixen Naturalien 253 fl. 18 kr., Güter-Genuß 289 fl. 45 kr., Zehenten, welche auf zwölf Jahre verliehen sind, 446 fl., und Emolumente 65 fl. 15 kr., zusammen in 1091 fl., woran ein bleibender Abzug von 100 fl. Statt findet, so daß die künftige Dotation in 991 fl. 18 kr. besteht.

2) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrstelle in Brochenzell, Oberamts und Dekanats Tettnang, begreift den Pfarrsitz und 13 Filiale mit 515 Pfarrgenossen. Ihr Einkommen, an Güterertrag, Zehnten, Grundgefällen und Gebühren, belauft sich auf 950 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle insbesondere bewerben wollen, haben ihre Eingaben vorschriftmäßig binnen 4 Wochen an den katholischen Kirchenrath einzuschicken, auch sich zugleich über ihre Fähigkeit und Neigung zu Versehung des Kammerariat-Amts auszuweisen.

3) Die Bewerber um das durch die Beförderung des Oberamts-Gerichts-Aktuars Riecker, von Welzheim, zum Ober-Justiz-Assessor in Erledigung gekommene Aktuariat bei dem Oberamts-Gerichte Welzheim, werden hiemit aufgefordert, sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

Druckfehler.

In Nro. 20 des Reg. Blatts S. 164, Lin. 10 von unten ist anstatt Deinbach zu lesen: Dimbach, und in Nro. 25, S. 213, Lin. 1 anstatt Mißbrauch — Nießbrauch.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 27.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 5. Mai 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Allgemeine Gewerbe-Ordnung. — Zusatz-Gesetz zu der allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetze.

1) Allgemeine Gewerbe-Ordnung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um die Zunft- und Gewerbe-Einrichtungen in den verschiedenen Landestheilen sowohl unter sich, als mit den Bedürfnissen der Zeit in nähere Uebereinstimmung zu setzen, haben Wir die hierüber bestehenden Gesetze einer vollständigen Durchsicht unterworfen.

In Folge dessen verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1.

Gegenſtand der Gewerbe-Ordnung.

Das gegenwärtige Geſetz umfaßt alle diejenigen Gewerbe, welche der ordentlichen direkten Staatsſteuer unterliegen.

Art. 2.

Vorbedingungen jedes Gewerbe-Betriebs.

Wer ein ſolches Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben will, hat hievon dem erſten Vorſteher der Gemeinde, in deren Bezirk er daſſelbe auszuüben beabſichtigt, Anzeige zu machen, und die Erfüllung der in dem gegenwärtigen Geſetze (Art. 12, 46—50, 71, 108, 115, 118) vorgezeichneten Bedingungen des beabſichtigten Gewerbe-Betriebs nachzuweiſen.

Die Unterlaſſung dieſer Anzeige wird unter Nachholung der verfallenen Gewerbe-Steuer, neben der allenfalls durch den unbefugten Betrieb des Gewerbes verwirkten Strafe (Art. 74), durch Ordnungsſtrafen geahndet.

Art. 3.

Fortſetzung.

Keinem Staats-Bürger, welcher die durch das Geſetz vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllt hat, kann die Ausübung des hiedurch bedingten Gewerbes unterſagt werden.

In den Einrichtungen und dem Betrieb des Gewerbes iſt er den für daſſelbe beſtehenden polizeilichen und finanziellen Vorſchriften unterworfen.

Art. 4.

Polizeiliche Aufſicht über die Gewerbe.

Hieher gehören namentlich:

a) die Beobachtung der allgemeinen und der beſondern Feuer-Polizei-Geſetze und Verordnungen;

b) die für einzelne Gewerbe, welche die Luft oder das Waſſer verunreinigen, durch Rückſichten der Geſundheits- und Wohlfahrts-Polizei gebotene Entfernung von Ortſchaften und Wohngebäuden;

c) bei Gewerben, die entweder gesundheitsgefährliche Stoffe bearbeiten, oder, wo die Art der Bearbeitung gefährlich werden kann, die Vorsichts-Maßregeln zur Sicherheit des Publikums;

d) das polizeiliche Erkenntniß über die Anlegung und Veränderung von Wasserwerken;

e) die Aufsicht über den Verkehr mit den unentbehrlichen Lebens- und Arznei-Mitteln;

f) die Anstalten zu Controlirung der Aechtheit und Güte gewisser Waaren und Fabrikate, so wie die Aufsicht über Maas und Gewicht;

g) die obrigkeitlichen Taxen für Lebensmittel und andere Gegenstände des Verkehrs;

h) die der Staats-Polizei überlassenen Vorschriften zu Beaufsichtigung des Trödelhandels;

i) bei Schiffern und Frachtfahrern die Vorschriften über die Zeit und Reihenfolge der Ladung und Abfahrt.

Art. 5.

Fortsetzung.

Die Anstalten zur Verhinderung trüglicher oder gemeinschädlicher Bereitungen sind Gegenstände der Verordnung. Dahin gehören namentlich: die Einführung einer Waarenschau, sofern kein Zwang mit derselben verbanden wird, die Untersuchung der Werkstätten und Magazine, aus denen entweder erwiesenermaßen schädliche Fabrikate hervorgegangen sind, oder gegen die ein von der zuständigen Behörde für genügend erkannter Verdacht einer Gefährdung für das gemeine Wesen vorliegt, und die öffentliche Bekanntmachung derjenigen Handwerker und Fabrikanten, welche sich betrüglicher oder gemeinschädlicher Bereitungen schuldig machen.

Art. 6.

Fabrik-Zeichen.

Jeder Fabrikant oder Handwerker ist befugt, seine Fabrikate durch Aufdrückung eines Unterscheidungs-Zeichens, das in seinem Namen oder Wappen oder in der Firma seiner Fabrik bestehen kann, kennbar zu machen, und ein Muster dieses Zeichens bei-

dem Oberamte, zu welchem ſein Wohnort oder ſeine Fabrik gehört, zu hinterlegen. Die betrügliche Nachahmung ſolcher Zeichen wird als Fälſchung geahndet.

Art. 7.

Freier Kauf und Verkauf der Stoffe und Fabrikate.

In dem Ankauf der rohen Stoffe iſt kein Gewerbe beſchränkt; eben ſo wenig iſt das Publikum in Abſicht auf den Ankauf der Fabrikate an die inländiſchen Gewerbe gebunden. Alle entgegen ſtehenden Beſtimmungen der einzelnen Handwerks-Ordnungen ſind hiemit aufgehoben.

Art. 8.

Verbot der Preiſe-Steigerung.

Jede Verabredung der Gewerbetreibenden eines Ortes oder Bezirks zur Feſthaltung oder Steigerung der Preiſe von den zu verkaufenden Waaren und Fabrikaten, ſo wie des Arbeitslohns für die Verfertigung iſt verboten, und wird mit einer Geldbuße, die bis auf fünfzig Reichsthaler ſteigen kann, geahndet.

Art. 9.

Polizeiliche Nöthigung zur Arbeit und zum Verkaufe.

Die Fälle, wo ein Gewerbtreibender zwangsweiſe zur Arbeit oder zum Verkauf ſeiner Waaren anzuhalten oder deſſen übertriebene Anrechnung zu ermäßigen iſt, ſtehen zum polizeilichen Erkenntniß.

Zweiter Abſchnitt.

Von zünftigen Gewerben.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 10.

Bezeichnung der zünftigen Gewerbe.

Zünftig ſind diejenigen Gewerbe, die in der Beilage des gegenwärtigen Geſetzes verzeichnet ſind.

Art. 11.

Einführung, Aufhebung oder Veränderung des Zunftrechtes.

Die Einführung der Zünftigkeit bei einem bis dahin unzünftigen Gewerbe und die Aufhebung derselben bei einem zünftigen, desgleichen die Beschränkung des Arbeits-Kreises eines zünftigen Gewerbes, ist Gegenstand der Gesetzgebung.

Dagegen können im Wege der Verordnung Arbeiten, die einem Gewerbe ausschließend angehörten, für eine gemeinsame Zuständigkeit mehrerer Zünfte erklärt, und mehrere gleichartige zünftige Gewerbe in ein einziges vereinigt werden.

Art. 12.

Vorbedingungen des Betriebs eines zünftigen Gewerbes.

Der selbstständige Betrieb eines zünftigen Gewerbs ist

a) durch die Volljährigkeit oder erlangte Dispensation von der Minderjährigkeit;
b) durch die Erlangung des Meisterrechts bei der betreffenden Zunft, und
c) durch den Besitz des Gemeinde-Bürger- oder Beisitzrechts am Orte der Gewerbe-Niederlassung

bedingt.

Zweites Kapitel.

Von den Zunft-Genossen, ihren Klassen und Rechten.

Erste Unter-Abtheilung.

Lehrlinge.

Art. 13.

Vorbedingung des Eintritts in die Lehre.

Der Eintritt in die Lehre bei einem zünftigen Meister, welcher das Verhältniß des zünftigen Lehrlings begründet, ist durch die Vollendung der gesetzlichen Schuljahre bedingt. Außerdem steht weder das Alter, noch die Geburt, noch der Stand der Eltern, noch das Religions-Bekenntniß, oder der frühere Beruf des Lehrlings der Erlernung eines zünftigen Gewerbes im Wege.

Art. 14.

Dauer der Lehrzeit.

Die Dauer der Lehrzeit und die Belohnung des Lehrmeisters wird durch den Lehrvertrag bestimmt; in Ermanglung einer besondern Verabredung dient die Bestim-

nung der beſondern Handwerks-Ordnung oder der bei dem betreffenden Gewerbe gemeinhin Statt findende Gebrauch zur Richtſchnur.

Art. 15.

Anzeige des Lehrvertrags.

Der Lehrvertrag muß, wofern nicht über eine längere Probezeit Verabredung getroffen worden iſt, ſpäteſtens vier Wochen nach dem Antritte der Lehre dem Zunft-Vorſtand angezeigt werden. Die Anzeige muß den Namen, das Alter und die Herkunft des Lehrlings, die Angabe des von ihm etwa früher ergriffenen und wieder aufgegebenen Berufs und die über die Dauer der Lehre, über das Lehrgeld oder einen an die Stelle deſſelben tretenden Zuſatz zu der eigentlichen Lehrzeit (Art. 24) oder über einen dem Lehrlinge zu reichenden Arbeitslohn getroffene Verabredung enthalten. Für die Richtigkeit und die Vollſtändigkeit dieſer Angabe, ſo wie für die zeitige Erſtattung der Anzeige, iſt der Lehrmeiſter verantwortlich. Mit dem Ablaufe der bedungenen Probezeit, oder in Ermanglung einer dießfälligen Verabredung mit dem Ablauf der zur Anzeige feſtgeſetzten Friſt, wird der Lehrvertrag für beide Theile verbindend.

Art. 16.

Berechnung des Lehrgelds für die einzelnen Lehrjahre.

In Ermanglung anderweitiger Verabredung wird angenommen, daß zwei Drittheile des feſtgeſetzten Lehrgelds für die erſte Hälfte der Lehrzeit bedungen ſeyen.

Art. 17.

Unterbrechung der Lehrzeit.

Wenn der Lehrling ohne Erlaubniß des Meiſters abweſend oder längere Zeit durch Krankheit an der Arbeit gehindert war, ſo iſt der Meiſter berechtigt, dieſe Unterbrechung an der zu erſtehenden Lehrzeit in Abzug zu bringen.

Art. 18.

Auflöſung des Lehrvertrags vor beendigter Lehrzeit.

Der Lehrling, welcher vor beendigter Lehrzeit ohne gegründete Urſache und ohne Bewilligung des Meiſters aus der Lehre tritt, hat dem Lehrmeiſter auſer dem auf die bereits abgelaufene Lehrzeit berechneten Lehrgeld (Art. 16) noch eine beſondere

Entschädigung, welche jedoch den Betrag eines Drittheils der Gesamt-Summe des Lehrgelds nicht übersteigen darf, zu leisten, und kann, ehe er diese Verpflichtung erfüllt hat, von keinem andern Meister oder Fabrikanten desselben Gewerbes in die Lehre genommen werden.

Art. 19.

Fortsetzung.

Wenn der Lehrmeister durch unterbliebene Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten, durch Mißhandlungen, Vernachläßigung des Unterrichts oder auf andere Weise dem Lehrling gegründete Ursache zum Austritte gibt, so kann nicht allein der Lehrling von der so eben erwähnten Nachbezahlung entbunden, sondern auch der Meister nach dem Grade seiner Verschuldung angehalten werden, dem Lehrling das verfallene Lehrgeld (Art. 16) ganz oder zum Theil nachzulassen, oder zurück zu bezahlen. Jedoch soll die nachzulassende oder zurück zu bezahlende Summe den dritten Theil des ganzen Lehrgelds nicht übersteigen.

Art. 20.

Fortsetzung.

Will der Lehrling zu einem andern Gewerbe oder Berufe übergehen, so kann er nach vorheriger vierwöchiger Aufkündigung gegen Bezahlung des verfallenen Lehrgelds (Art. 16) austreten.

Art. 21.

Fortsetzung.

Wird der Lehrling ohne seine Zustimmung von dem Lehrmeister vor beendigter Lehrzeit entlassen, ohne solches erweislichermaaßen durch körperliche oder geistige Unfähigkeit, durch Trägheit oder üble Aufführung, durch unterbliebene Erfüllung seiner Zusagen ꝛc., selbst verschuldet zu haben, so finden die Bestimmungen des Art. 19 ihre Anwendung.

Art. 22.

Fortsetzung.

Um die in den vorhergehenden Art. 18, 19 und 21 festgesetzten Ansprüche geltend machen zu können, muß beziehungsweise der Lehrmeister oder der Lehrling von dem

geſchehenen Austritt oder der erfolgten Entlaſſung ſpäteſtens binnen acht Tagen dem Zunft-Vorſtande oder dem Orts-Vorſtande des Lehrmeiſters Anzeige machen.

Art. 23.

Fortſetzung.

Wenn der Lehrvertrag vor Ablauf der Lehrzeit durch den Tod des Lehrmeiſters oder des Lehrlings ſich auflöst, wenn der Meiſter den Lehrling aus einem rechtsgenügenden Grunde entläßt, oder aus Mangel an Arbeit nicht mehr zu beſchäftigen im Stande iſt, endlich wenn die angebliche Verſchuldung des einen oder des andern Theils nicht vollſtändig erwieſen iſt, ſo wird das Lehrgeld nur in ſo weit entrichtet, als es zur Zeit der Auflöſung des Lehrvertrags verfallen war (Art. 16). Die Meiſters-Wittwe, wenn ſie auch das Handwerk ihres verſtorbenen Ehemanns mit Geſellen fortſetzt, iſt weder zu einem Anſpruch auf Fortſetzung des mit dem verſtorbenen Ehegatten geſchloſſenen Lehrvertrags berechtigt, noch zu Fortſetzung deſſelben wider ihren Willen verpflichtet.

Art. 24.

Beſondere Beſtimmungen

a) für den Fall einer ſtatt des Lehrgeldes bedungenen Verlängerung der Lehrzeit;

Wird ſtatt des Lehrgeldes ein Zuſatz zu der eigentlichen Lehrzeit bedungen, ſo muß in dem Lehrvertrage ſowohl die Dauer dieſes Zuſatzes, als die Lehrgelds-Summe, an deren Stelle der Zuſatz tritt, genau bezeichnet werden. Für dieſen Fall treten ſofort folgende Beſtimmungen ein:

1) durch Bezahlung der ausgedrückten Lehrgelds-Summe wird der Lehrling von der Verbindlichkeit, den bedungenen Lehrzeit-Zuſatz zu leiſten, befreit;
2) wenn der Lehrling ohne gegründete Urſache aus der Lehre tritt, ſo wird die dem Lehrmeiſter nach Art. 18 zu leiſtende Entſchädigung unter Zugrundlegung der ausgedrückten Lehrgelds-Summe berechnet;
3) ſtirbt der Meiſter vor beendigter Lehrzeit mit Hinterlaſſung einer Wittwe, welche das Gewerbe fortſetzt, und dem Lehrling die Vollendung der Lehrzeit in ihrer Werkſtätte anbietet, ſo hat der Letztere, wenn er dieſes Erbieten nicht annimmt, der Wittwe für die bereits abgelaufene Lehrzeit den nach der Regel

des Art. 18 verfallenen Theil der ausgedrückten Lehrgelds-Summe zu vergüten.

Sollte in einem der vorbenannten Fälle das Lehrgeld der Vorschrift ungeachtet in dem Lehrvertrag nicht bestimmt seyn, so tritt in dieser Hinsicht das Ermessen der entscheidenden obrigkeitlichen Behörde nach eingeholtem Gutachten des Zunft-Vorstandes ein.

4) Wird die Lehrzeit aus irgend einem andern Grunde abgebrochen, so kann der Lehrmeister wegen des ihm entgehenden Lehrgelds-Surrogats keinen Ersatz in Anspruch nehmen.

Art. 25.

b) für den Fall, daß der Lehrling einen Lohn vom Meister bezieht.

Wenn ausnahmsweise der Lehrling vom Lehrmeister einen Lohn bezieht, so hat

1) der Lehrling, der ohne gegründete Ursache aus der Lehre tritt (Art. 18), dem Lehrmeister, und umgekehrt

2) der Lehrmeister, der den Lehrling ohne dessen Verschulden zum Austritt nöthigt (Art. 19 u. 21), dem Letztern nach Befinden der Umstände eine Entschädigung zu leisten, welche den Betrag eines halben Jahrlohns nicht übersteigen kann;

3) die Bestimmungen der Art. 20 und 23 finden auch hier ihre Anwendung.

Unter dem Lohne, den der Lehrling vom Lehrmeister bezieht, wird in den voranstehenden Fällen das Kostgeld, welches etwa der Letztere seinem Lehrlinge statt der Natural-Verpflegung bezahlt, nicht begriffen.

Art. 26.

Lehrlings-Prüfung.

Die Anordnung einer Lehrlings-Prüfung so wie die Bezeichnung derjenigen Gewerbe, bei welchen sie Statt finden soll, bleibt der Regierung vorbehalten.

Zweite Unter-Abtheilung.

Gesellen.

Art. 27.

Uebergang vom Lehrlings- zum Gesellen-Stande.

Nach vollbrachter Lehre erhält der Lehrling die Eigenschaft eines Gesellen unmit-

telbar und ohne alle Mitwirkung von Seite der Mitgesellen. Auch dem bisherigen Lehrmeister ist er nur im Fall einer besonders eingegangenen Verbindlichkeit (Art. 24) zu fernerer Arbeit verpflichtet.

Art. 28.

Freie Wahl der Beschäftigung.

Die Eigenschaft eines zünftigen Gesellen geht durch die Arbeit im Dienst eines nicht zünftigen Meisters oder durch eine dem Gewerbe fremde Beschäftigung nicht verloren.

Art. 29.

Unterstützung der wandernden Gesellen.

Jeder wandernde Handwerksgesell, der sich über diese Eigenschaft so wie über die Beobachtung der polizeilichen Vorschriften gehörig auszuweisen vermag, hat an denjenigen Orten, wo sich eine Zunft-Vereins- oder Hülfs-Kasse (Art. 89) befindet, eine Reise-Unterstützung (Zehrpfenning) anzusprechen, wenn er daselbst vergebens Arbeit gesucht hat. Doch kann diese Unterstützung an einem und demselben Ort im Laufe von drei Monaten nicht mehr als einmal gefordert werden.

Art. 30.

Fortsetzung.

Auch ausser dem bemerkten Falle werden an Wandergesellen, die sich in unverschuldeter Hülflosigkeit, namentlich in Krankheits-Umständen befinden, Unterstützungs-Beiträge aus der Zunft-Kasse ihres jeweiligen Aufenthaltsortes geleistet.

Art. 31.

Gleichstellung der aus gewerbefreien Staaten kommenden Wandergesellen.

Ein Wandergeselle, der die Handwerkslehre im Auslande von einem nicht zünftigen Lehrmeister empfangen hat, darf darum weder in der Reichung der in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Unterstützungen, noch überhaupt in der handwerksmäßigen Förderung, den von zünftigen Meistern unterrichteten Gesellen auf irgend eine Weise hintangesetzt werden.

Art. 32.

Freie Wahl des Meisters.

Sollten mehrere Meister des Ortes sich gleichzeitig in dem Falle befinden, einem ankommenden Wandergesellen Arbeit anzubieten, so bleibt es dem freien Belieben des

Letztern überlassen, bei dem Einen oder dem Andern derselben in Arbeit zu treten. Will der Geselle von dieser Wahlfreiheit keinen Gebrauch machen, so wird er unter den mehreren Meistern, welche Bestellung auf ankommende Wandergesellen gemacht haben, demjenigen zugewiesen, dessen Bestellung die älteste ist. Befindet sich jedoch unter den Bestellern ein kranker Meister oder eine Meisters-Wittwe, so gebührt, unabhängig von der Zeit der Bestellung, dem kranken Meister, und in Ermanglung eines solchen, der Meisters-Wittwe der Vorzug, es wäre denn, daß der Wandergesell schon vor seiner Ankunft einem andern Meister des Orts seine Dienste zugesagt hätte.

Art. 33.

Probezeit.

Der Vertrag, mittelst dessen der Gesell einem Meister seine Dienste vermiethet (Gesellen-Vertrag), wird in Ermanglung anderweiter Verabredung erst nach dem Ablauf einer Probezeit von acht Tagen verbindend. Im Laufe dieser Probezeit ist jeder Theil dem andern täglich aufzusagen berechtigt.

Art. 34.

Auflösung des Gesellen-Vertrags.

Ausser dem Falle des gegenseitigen Einverständnisses wird der Gesellen-Vertrag, wenn deßhalb nichts anders verabredet ist, aufgelöst:

1) durch den Tod des einen oder des andern der Contrahenten;
2) durch die zu gehöriger Zeit (Art. 35) von Seiten eines der Contrahenten erfolgte Aufkündigung;
3) durch augenblickliche Auffagung in den Fällen, wo das Gesetz dieselbe gestattet (Art. 37, 38).

Art. 35.

Fortsetzung.

Die Aufkündigungs-Frist bestimmt sich, so weit solche nicht durch besondere Verordnung festgesetzt wird, nach dem Handwerksbrauche der einzelnen Gewerbe.

Art. 36.

Fortsetzung.

Der Gesell, welcher stückweise bezahlt wird, oder von dem Meister einen Vorschuß am seinem Arbeitslohn empfangen hat, kann, der in der gehörigen Frist geschehenen

Aufkündigung ungeachtet, nicht eher austreten, als bis er die übernommene Arbeit vollendet, oder den empfangenen Vorschuß abverdient oder ersetzt hat.

Art. 37.

Fortsetzung.

Zur gleichbaldigen Aufsagung des Vertrags ist der Meister berechtigt:

1) wenn der Gesell gegen ihn oder seine Hausgenossen einer groben Beschimpfung oder einer übeln Nachrede in Hinsicht auf das Gewerbe sich schuldig macht;
2) wenn er den Anweisungen, die er als Gesell von dem Meister erhält, eine beharrliche Unfolgsamkeit entgegensetzt, oder wenn er gegen den Willen des Meisters einen ganzen Arbeitstag hindurch sich der Arbeit entzieht, oder zu wiederholtenmalen in den gesetzlichen Arbeitsstunden feiert;
3) wenn er einer wiederholten Störung der Haus-Ordnung sich schuldig macht, oder die Sicherheit des Hauses durch Unvorsichtigkeit gefährdet, oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist;
4) wenn er einer Veruntreuung oder eines ähnlichen, dem guten Rufe nachtheiligen Vergehens sich schuldig macht;
5) wenn unverschuldete Ereignisse den Meister außer Stand setzen, dem Gesellen Arbeit zu geben.

Art. 38.

Fortsetzung.

Der Gesell kann den Vertrag vor Ablauf der Aufkündigungs-Frist aufsagen:

1) wenn der Meister einer strafbaren Handlung oder einer groben Unsittlichkeit gegen ihn sich schuldig macht;
2) wenn er ihm die versprochene Belohnung schmälert, oder sie nicht zur gehörigen Zeit entrichtet.

Art. 39.

Fortsetzung.

Der Meister, der einen Gesellen ohne gesetzlichen Grund vor Ablauf der Aufkündigungs-Frist entläßt, hat ihm den Lohn und die Verpflegung, welche der Gesell während der Aufkündigungs-Frist zu genießen gehabt hätte, vor dem Austritte zu vergüten.

Art. 40.

Fortsetzung.

Der Gesell, der unberechtigter Weise aus der Arbeit tritt, wird durch die geeigneten Zwangsmittel, z. B. durch Zurückbehaltung seines Wanderbuchs, zur Erfüllung seiner Verpflichtung oder, in so fern diese nicht zu erreichen stände, zum Ersatze des dem Meister durch die Nichterfüllung verursachten Schadens angehalten.

Art. 41.

Uebertritt zu einem andern Meister.

Der entlassene oder gesetzlich ausgetretene Gesell kann bei jedem Meister desselben Orts in Arbeit treten, ohne daß er genöthigt wäre, vorher den Ort auf einige Zeit zu verlassen.

Art. 42.

Arbeitzeit.

Sonn- und Festtage, so wie die gesetzlichen Feiertage ausgenommen, kann der Gesell, mag er dem Stück nach oder im Wochenlohn arbeiten, gegen den Willen des Meisters sich der Arbeit nicht entziehen. Die Tagesstunden, während welcher der Gesell zu arbeiten verbunden ist, bestimmen sich nach der örtlichen Gewohnheit oder dem besondern Gebrauch des betreffenden Gewerbes.

Art. 43.

Abstellung von Gesellen-Mißbräuchen.

Jeder Versuch einzelner oder mehrerer Gesellen, eine Art von obrigkeitlicher Gewalt gegen ihre Nebengesellen geltend zu machen, wird, abgesehen von den etwa durch andere begleitende Vergehen verwirkten Strafen, mit einer Gefängnißstrafe von zwei bis vierzehn Tagen geahndet.

Art. 44.

Fortsetzung.

Die Verabredung mehrerer, in einem Ort oder Bezirk arbeitenden Gesellen, zum Austritt aus der Arbeit, aus Trotz oder Ungehorsam gegen die Obrigkeit, oder in der Absicht, durch ihren gleichzeitigen Austritt die Zugestehung einer von ihnen gemachten Forderung zu erzwingen, wird, wenn die Ausführung bereits versucht oder

begonnen worden iſt, vorbehältlich der durch ſonſtige concurrirende Vergehen verwirkten Strafe, mit Gefängnißſtrafe, die bis auf drei Monate ſteigen kann, gerügt.

Art. 45.

Fortſetzung.

Derſelben Strafbeſtimmung unterliegt die Verabredung, daß an geſetzlichen Arbeitstagen oder in geſetzlichen Arbeitsſtunden oder bei gewiſſen Meiſtern von keinem Geſellen Arbeit verrichtet werde.

Dritte Unter-Abtheilung.

Meiſter.

A. Bedingungen der Erwerbung und Ausübung des Meiſterrechts.

Art. 46.

Perſönliche Befähigung.

Wer bei einem zünftigen Gewerbe das Meiſterrecht erlangen will, muß ſeine perſönliche Befähigung zu dem Gewerbe vor einer von dem Bezirksamt des betreffenden Ladenſitzes anzuordnenden Prüfungs-Commiſſion nachweiſen.

Art. 47.

Nachweiſung derſelben; Meiſter-Prüfung.

Dieſe Nachweiſung kann entweder durch Erſtehung einer förmlichen Meiſter-Probe, oder mittelſt Vorlegung übereinſtimmend vortheilhafter, amtlich beglaubigter Zeugniſſe über eine (den Fall unverſchuldeter Hinderniſſe ausgenommen) ununterbrochene Vorbereitung durch wenigſtens ſiebenjährige Lehrlings- und Geſellen-Dienſte geliefert werden.

Die näheren Beſtimmungen hierüber, ſo wie die Bezeichnung derjenigen Gewerbe, bei welchen nur die eine oder die andere dieſer Nachweiſungen zuläßig iſt, bleiben der Verordnung vorbehalten.

Art. 48.

Sitz- oder Muth-Zeit; Wanderjahre.

Alle weiteren in den bisherigen Geſetzen vorgeſchriebenen Bedingungen der Zuläſſung zum Meiſterrechte, namentlich die der Wander- und der Sitz- oder Muth-Zeit, ſind aufgehoben.

Dagegen wird in Beziehung auf das Erforderniß der Volljährigkeit (Art. 12) einem Geſellen, der wenigſtens das einundzwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt hat, die

in größeren Städten oder Manufakturen des Auslandes zugebrachte Arbeitszeit zu dem wirklichen Lebensalter hinzugerechnet, so daß z. B. ein 23jähriger Geselle, der zwei Jahre lang an dergleichen Orten in Arbeit gestanden, in Hinsicht auf dies Zulassung zum Meisterrecht als volljährig zu betrachten ist.

Art. 49.

Prüfungs-Commission.

Die Prüfungs-Commission besteht unter dem Vorsitze des Obmanns (Art. 82) aus zwei Zunftmeistern (Art. 83, 84) und zwei weiteren von Amtswegen beizugebenden Mitgliedern, in deren Wahl das Bezirksamt weder auf die Genossen desselben Gewerbes, noch auf seinen Amts-Bezirk beschränkt ist. Dem Meisterrechts-Bewerber ist gestattet, noch ein fünftes Mitglied aus den Meistern des betreffenden Gewerbes zu wählen. Der Obmann ist für die genaue Aufnahme des ganzen Verfahrens in ein zu führendes Protokoll verantwortlich.

Art. 50.

Wirkliche Aufnahme in's Meisterrecht.

Das Ergebniß der Prüfung oder der statt derselben übergebenen Zeugnisse wird von dem Zunft-Vorstand dem Bezirksamt des Ladensitzes unter Anschluß des Protokolls und dessen Beilagen mit gutächtlichem Berichte vorgelegt. Auf den Grund dieses Ergebnisses erkennt das Bezirksamt über die Aufnahme in das Meisterrecht.

Art. 51.

Fortsetzung.

Dem Aufgenommenen wird durch die Zunft-Vorsteher ein vom Bezirksamte beglaubigter Meisterbrief ausgestellt; der Abgewiesene kann erst nach Verfluß eines halben Jahres zur abermaligen Probe sich melden.

Art. 52.

Mehrfaches Meisterrecht.

Unter den voranstehenden Bestimmungen kann eine und dieselbe Person in mehreren zünftigen Gewerben das Meisterrecht erlangen. Doch wird zu gleichzeitiger Ausübung derselben besondere Cognition des dem Meister vorgesetzten Bezirksamts erfordert.

B. Wirkungen des Meisterrechts.

Art. 53.

Gleiche Berechtigung der Meister verschiedener Zunft-Bezirke.

Wer das Meisterrecht eines zünftigen Gewerbes gesetzmäßig erlangt hat, muß als solcher von allen Zunft-Vereinen dieses Gewerbes anerkannt, und kann daher bei der Uebersiedlung von einem Zunft-Bezirk in den andern zur nochmaligen Erwerbung des Meisterrechts nicht angehalten werden.

Art. 54.

Aufhebung der bisherigen Beschränkungen

a) in der Annahme von Bestellungen;

Die Annahme einer Arbeits-Bestellung so wie der Verkauf der einzelnen Fabrikate und Waaren bleibt, mit Vorbehalt der Bestimmung des Artikels 9, der freien Uebereinkunft überlassen.

Kein Meister ist verpflichtet, den Besteller oder Kauflustigen um deßwillen abzuweisen, weil derselbe einen andern Meister desselben Handwerks noch nicht befriedigt, ein anderer Meister dieselbe Arbeit bereits angefangen oder früher gefertigt hat.

Art. 55.

b) in der Annahme von Lehrlingen;

In der Annahme von Lehrlingen ist der Meister weder auf eine bestimmte Zahl beschränkt, noch an eine Wartzeit gebunden.

Art. 56.

c) in der Zahl der Gesellen und Werkstühle;

Die Beschränkungen, welchen der Meister nach bisherigen Zunft-Regeln in der Zahl der Gesellen und Werkstühle oder in der Wahl der zu seinem Gewerbs-Betrieb erforderlichen Werkzeuge und Maschinen unterworfen war, sind aufgehoben.

Art. 57.

d) in der Wahl der Arbeits-Gehülfen.

Neben zünftigen Gesellen und Lehrlingen, oder statt derselben, kann der Meister in seinem Gewerbe auch andere Arbeits-Gehülfen verwenden, ohne daß er hiebei in Hinsicht auf Zahl, Alter, Stand oder Geschlecht der Arbeiter an irgend eine Beschränkung gebunden wäre.

Art. 58.

Unzünftige Gewerbe-Theilhaber.

An ſeinem Gewerbs-Betrieb kann der Meiſter auch Perſonen, welche nicht in dem Zunft-Vereine ſtehen, Theil nehmen laſſen.

Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß ſolche Theilnehmer durch ihren Geſellſchafts-Vertrag kein ſelbſtſtändiges Gewerb-Recht erlangen.

Art. 59.

Gleichzeitiger Betrieb unzünftiger Gewerbe.

Der gleichzeitige Betrieb unzünftiger Gewerbe iſt durch die von dem Meiſter ausgeübten zünftigen Gewerbrechte nicht ausgeſchloſſen.

Art. 60.

Art des Abſatzes.

In dem Abſatze ſeines Gewerbes iſt der Meiſter nicht auf den Zunft-Bezirk beſchränkt, er kann vielmehr von jedem Orte Waaren-Beſtellungen annehmen, und beſtellte Arbeiten ſeines Gewerbes auch außerhalb ſeines Niederlaſſungs-Ortes verrichten. Für die Gegenſtände, womit ihn ſein Gewerbe zu handeln berechtigt, kann er in ſeinem Niederlaſſungs-Ort einen offenen Laden führen, in andern Orten aber ſie auf Jahr- und Wochen-Märkten, und außer den Marktzeiten in ſtehenden Commiſſions-Lagern bei dortigen Zunft-Genoſſen oder Kaufleuten feil halten.

Die Beſtimmungen einzelner Zunft- und Markt-Geſetze, wonach gewiſſe Gewerbe in der Ausbietung ihrer Waaren auf öffentlichen Märkten oder im Verkaufe derſelben an Einzelne auf eine beſtimmte Quantität beſchränkt waren, oder wonach in der Zeit des Feilhaltens auf Märkten ein Vorrecht der Angeſeſſenen vor den Auswärtigen Statt fand, ſind aufgehoben.

Art. 61.

Fortſetzung.

Das Feiltragen der Waaren und das demſelben gleichzuachtende Aufſuchen von Arbeits-Beſtellung unterliegt den für den Hauſirhandel beſtehenden Vorſchriften. (Art. 131 ff.)

Nur den Meiſtern derjenigen Handwerke, deren der Landbewohner zu ſeinem Lebens-Unterhalt oder zu ſonſtigem täglichem Bedarf benöthigt iſt, wird ausnahms-

weise gestattet, auch ohne besondere Bestellung in denjenigen Orten, wo sich kein zünftiger Meister ihres Gewerbes findet, oder die im Orte befindlichen Meister das Gewerbe nicht auf eine dem Ortsbedarfe genügende Weise betreiben, mit Genehmigung der Ortsobrigkeit ihre Waaren feil zu bieten, oder zur Verfertigung derselben eingerichtete Werkstätten zu unterhalten.

Art. 62.

Erweiterung der Handelsbefugnisse der zünftigen Handwerker.

Unter den Bestimmungen der nächst vorhergehenden Art. 60 und 61 ist jeder zünftige Handwerksmeister zum Handel nicht blos mit den eigenen, sondern auch mit fremden Fabrikaten seines Gewerbes berechtigt.

C. Verlust des Meisterrechts.

Art. 63.

Freiwilliger Verzicht auf das Meisterrecht.

Der zünftige Meister kann seinem Meisterrechte zu jeder Zeit entsagen. Als stillschweigende Entsagung kann die Nichtbezahlung der zur Zunftkasse schuldigen Abgaben, das mehrmalige Ausbleiben von den Zunft-Versammlungen oder die Verrichtung von Gehülfen-Arbeit bei einem andern Meister nicht betrachtet werden.

Dem Meister, der dem Meisterrecht entsagt, bleiben die Rechte eines zünftigen Gesellen vorbehalten.

Die Wiederaufnahme in das Meisterrecht kann ihm nicht verweigert werden, so lange er zur Ausübung desselben gesetzlich befähigt ist. Jedoch ist er schuldig, für seine Wieder-Aufnahme diejenige Gebühr zu entrichten, welche dem Meister bei der Uebersiedlung von einem Zunftbezirk in den andern zu bezahlen obliegt (Art. 95).

Art. 64.

Entziehung durch richterliches Erkenntniß.

Als Strafe kann die zeitige oder immerwährende Entziehung des Meisterrechts oder einzelner in demselben begriffener Rechte nur durch richterliches Urtheil erkannt werden. Die Bestimmungen einzelner Zunft-Ordnungen, nach welchen jene Entziehung in Folge unerfüllter Verbindlichkeiten gegen den Zunftverband oder einer vermeintlich unehrbaren Handthierung eintreten sollte, sind hiedurch aufgehoben.

Art. 65.

Verluſt der Ehrenrechte in Folge anderweiter Strafen.

Der gänzliche Verluſt des Meiſterrechts iſt niemals die Folge einer erlittenen anderweiten Strafe. Dagegen verliert der Meiſter, welcher durch gerichtliches Erkenntniß zu einer Strafe, die den Verluſt der ſtaats- und gemeindebürgerlichen Wahlrechte geſetzlich nach ſich zieht, verurtheilt worden iſt, die Fähigkeit, an den Zunft-Verſammlungen Theil zu nehmen, und Zunftämter zu bekleiden. Je nach der Art des Vergehens und der deßhalb erſtandenen Strafe kann jedoch der Meiſter nach einer, längere Zeit fortgeſetzten tadelloſen Aufführung durch die höhere Regierungs-Behörde in die verlorne Fähigkeit wieder eingeſetzt werden.

D. Meiſters-Wittwen, Kinder und Erben.

Art. 66.

Rechte der Meiſters-Wittwen.

Nach dem Tod eines zünftigen Meiſters darf deſſen Wittwe, ſo lange ſie im Wittwenſtande bleibt, das Gewerbe ihres verſtorbenen Ehemannes durch perſönlich befähigte Werkführer oder Geſellen fortſetzen.

Als perſönlich befähigt iſt hiebei auch derjenige zu betrachten, der das Gewerbe in einem Staate gelernt hat, wo daſſelbe nach den Landesgeſetzen nicht zünftig iſt.

Die Meiſters-Wittwe genießt in dieſem Fall alle Rechte des zünftigen Meiſters, mit Ausſchluß der Theilnahme an den Zunft-Verſammlungen und des Rechts Lehrlinge anzunehmen (vergl. Art. 23 u. 24).

Art. 67.

Rechte der verlaſſenen Ehefrau eines Meiſters.

Der Meiſters-Wittwe (Art. 66) iſt die böslich verlaſſene Ehefrau eines ortsabweſenden Meiſters gleich zu achten.

Art. 68.

Rechte der Meiſters-Kinder und Enkel.

Weder die Meiſters-Söhne, noch die mit Meiſters-Töchtern ſich verheirathenden Handwerker, haben in Beziehung auf die Zulaſſung zum Meiſterrecht und auf die Abgaben zur Zunftkaſſe irgend ein Vorrecht anzuſprechen.

Wohl aber können die hinterlaſſenen Kinder oder Enkel eines Meiſters, der ein

mit koſtbaren Einrichtungen oder großem Verlage verknüpftes Gewerbe zurückläßt, von der Regierung zum Fortbetriebe des Geſchäftes in derſelben Art, wie die Meiſters-Wittwe, in dem Fall ermächtigt werden, wenn gegründete Ausſichten für den Fortbetrieb des Gewerbes durch ein Familien-Mitglied vorhanden ſind.

Die Ermächtigung erliſcht, wenn das Familien-Mitglied, wegen deſſen ſie gegeben wurde, ſtirbt, oder das Gewerbe verläßt, ſo wie wenn er das Recht zum ſelbſtſtändigen Betrieb erlangt, oder das hiezu erforderliche Alter erreicht hat.

Art. 69.

Berückſichtigung der Erben im Allgemeinen.

In dieſem ſowohl als in jedem andern Falle, wo durch den Tod eines Meiſters das von demſelben betriebene Geſchäft ſich auflöst, ſteht es zum Ermeſſen der Polizei-Behörde, den Fortbetrieb deſſelben den Erben noch ſo lange zu geſtatten, als die Vollendung der bereits angefangenen Fabrikate oder der Verkauf der vorräthigen Waaren ſolches erfordert.

Drittes Kapitel.

Von dem Zunftzwang und deſſen Gränzen.

Art. 70.

Begriff des Zunftzwangs.

Die einem zünftigen Gewerbe zuſtehenden Arbeits- und Handels-Befugniſſe können, ſo weit nicht das gegenwärtige Geſetz eine Ausnahme begründet (Art. 71, 72, 73, 107, 112—114, 118—121), auf eigene Rechnung nur von demjenigen, welcher das Meiſterrecht erlangt hat, und auch von dieſem auſſerhalb des Orts ſeiner Niederlaſſung nur unter den Beſtimmungen der Artikel 60 u. 61 ausgeübt werden.

Art. 71.

Ausnahmen vom Zunftzwange.

Ausgenommen ſind von der ſo eben (Art. 70) feſtgeſetzten Regel:

1) diejenigen Arbeiten, welche Jemand für ſich oder für ſeine Haus-Genoſſen ſelbſt verrichtet, oder durch Letztere verrichten läßt; die entgegen ſtehenden Beſtimmungen einzelner Zunftordnungen ſind aufgehoben;
2) Arbeiten, die für einen Dritten unentgeldlich verfertigt werden;

3) diejenigen Arbeiten, welche für die Bedürfnisse einer Straf- oder Wohlthätigkeits-Anstalt durch Personen, welche diese Anstalt ganz oder zum Theil unterhält, geliefert werden;
4) diejenigen Arbeiten, welche für die Bedürfnisse des Militärs oder einer Staats-Anstalt durch eigens zu diesem Zwecke angestellte Arbeiter geleistet werden;
5) diejenigen öffentlichen Anstalten, welchen zur vollständigern Erreichung ihrer Zwecke das Recht zur Ausübung zünftiger Gewerbe oder einzelner Zweige derselben von der Regierung verliehen worden ist;
6) Erfindungen im Gebiet eines zünftigen Gewerbes, so lange sie unter den Meistern dieses Gewerbes im Lande noch nicht in Ausübung gesetzt sind;
7) diejenigen Gewerbe, zu deren fabrikmäßigem Betriebe der Unternehmer besondere Concession von der Regierung erhalten hat;
8) in Orten, wo ein einzelnes zünftiges Gewerbe von keinem daselbst ansäßigen Meister betrieben wird, ist es dem Meister eines technisch verwandten Gewerbes erlaubt, für die Bewohner des Orts die Arbeiten jenes Gewerbes zu verrichten.

Art. 72.

Besondere Bestimmung für die Leinwand-Weberei.

Die Leinwand-Weberei kann auch ohne Meisterrecht als Nebenbeschäftigung in der Art geübt werden, daß der unzünftige Weber, neben der Fertigung des eigenen Hausbrauchs, sowohl für den Verkauf, als auf Bestellung arbeiten, jedoch, ausser den eigenen Kindern, keine Gesellen anstellen darf. (Auch versteht es sich von selbst, daß die Befähigung, zünftige Lehre zu ertheilen, nur zünftigen Webermeistern zukommt.)

Art. 73.

Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke.

Die Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke durch Frauenspersonen ist dem Zunftzwange der Schneider nicht unterworfen.

Art. 74.

Strafe der Pfuscherei.

Die unbefugte Betreibung zünftiger Arbeiten (Pfuscherei) wird mit einer Geldbuße von drei bis dreißig Gulden oder mit zwei bis vierzehntägigem Gefängnisse bestraft.

Im Wiederholungsfalle kann die Strafe bis zum zweifachen Betrage des eben genannten Strafmaßes geschärft, und der Bestrafte aus dem Zunft-Bezirke, wenn er daselbst nicht seinen gesetzlichen Wohnort hat, ausgewiesen werden. Bei weiterer Wiederholung kommt zu der Strafe der ersten Wiederholung die Confiskation des gebrauchten Handwerkszeugs und der unbefugt verfertigten Waaren, so weit sich solche noch im Besitze des Verfertigers befinden, oder, wenn Arbeiten im Gedinge verrichtet worden sind, an der Stelle der Waaren-Confiskation ein dem Betrage des erhaltenen Lohnes gleichkommender Strafzusatz.

Art. 75.

Bezeichnung der in Pfuscherei-Sachen zuständigen Behörde.

Das Erkenntniß über die im vorigen Art. 74 berührten Verfehlungen wird durch die ordentlichen Polizei-Behörden ausgesprochen. Den Zunft-Behörden steht nur ein Klagrecht zu; jedes eigenmächtige Verfahren gegen die Uebertreter ist ihnen bei Strafe verboten.

Viertes Kapitel.

Von der innern Organisation der Zünfte.

Art. 76.

Bezirks-Zunft-Vereine.

Die Meister der einzelnen zünftigen Gewerbe bilden gewisse Zunft-Vereine (Laden), um nach Maasgabe der allgemeinen Gewerbe-Ordnung und der auf das besondere Gewerbe sich beziehenden Gesetze und Verordnungen das gemeinsame Interesse des Gewerbes, die Ausbildung für dasselbe und die Vervollkommnung seines Betriebs zu befördern. Jeder Zunft-Verein umfaßt einen bestimmten Bezirk und die in demselben angesessenen Meister.

Art. 77.

Bestimmung der zu einem Zunft-Verein erforderlichen Zahl von Meistern.

Zur Bildung eines solchen Vereins wird eine Zahl von wenigstens zwölf Meistern, zur Fortsetzung eines einmal gebildeten aber eine Zahl von wenigstens sechs Meistern erfordert.

Art. 78.

Bildung der Zunft-Vereine.

Ein Zunft-Verein soll in der Regel nur Genossen eines und desselben Gewerbes

umfaſſen, und mit dem Bezirke des Oberamts oder ſtandesherrlichen Amts, in dem er gelegen iſt, übereinſtimmen.

Einer Ausnahme von dieſer Regel kann nur dann Statt gegeben werden, wenn es in einem Amts-Bezirke an der zur anfänglichen Bildung oder zur Fortſetzung des Vereins beſtimmten Zahl von Meiſtern (Art. 77) mangelt.

In dieſem Falle werden die in dem Amts-Bezirk angeſeſſenen Meiſter entweder mit dem Zunft-Verein eines techniſch verwandten Gewerbes in demſelben Amts-Bezirke, oder mit dem Verein ihrer Gewerbe-Genoſſen in einem andern Amts-Bezirke vereinigt.

Ein und daſſelbe Gewerbe kann in einem Amts-Bezirke nicht mehrere Zunft-Vereine bilden.

Art. 79.

Beſondere Beſtimmung:

a) für den Fall der Trennung eines bisherigen Zunft-Vereins;

Trennt ſich ein bisheriger Zunft-Verein in mehrere Theile, ſo wird das Aktiv- und Paſſiv-Vermögen der bisherigen Zunftkaſſe, ſo weit nicht durch beſondere Rechtstitel ein anderes begründet iſt, jedem Theile nach den Köpfen der ihm zufallenden Meiſter zugeſchieden.

Art. 80.

b) für den Fall der Vereinigung bisher getrennter Zunft-Vereine.

Werden bisher getrennte Zunft-Vereine ganz oder theilweiſe (Art. 79) mit einander vereinigt, ſo findet in Ermanglung anderweiter gütlicher Uebereinkunft eine Zuſammenwerfung ihres Aktiv- und Paſſiv-Vermögens in ſo weit Statt, als hiebei jeder der zuſammentretenden Theile im Verhältniß der von ihm mitgebrachten Meiſter an Schulden und Vermögen die gleiche Summe einwirft.

So weit auf dieſe Art das Aktiv- oder Paſſiv-Vermögen eines mit einem andern zuſammentretenden Vereins nicht ausgeglichen wird, bleibt daſſelbe dem bisherigen Zunft-Bezirk in der Art vorbehalten, daß an dem Genuß oder den Laſten dieſes Ueberſchuſſes die in dem bisherigen Bezirke wohnenden Zunftgenoſſen ausſchließlich Antheil nehmen.

Art. 81.

Erkenntniß der Regierungs-Behörde.

Die Bildung und Abänderung der Zunft-Vereine und ihrer Bezirke unterliegt dem Erkenntniſſe der Regierungs-Behörde.

Art. 82.

Obmann des Zunft-Vereins.

Jedem Zunft-Vereine wird von dem Bezirks-Amte des Ladenſitzes ein geſchäftskundiger Obmann (obrigkeitlicher Deputirter) zugeordnet; der Obmann muß an dem Ladenort ſeinen Wohnſitz haben, und darf nicht ſelbſt das Gewerbe treiben, bei dem er die Obmannſchaft verſieht. Ein und derſelbe Deputirte kann die Obmanns-Stelle bei mehreren Zunft-Vereinen bekleiden. Seine Ernennung iſt jederzeit widerruflich.

Der Obmann hat über der Erhaltung der geſetzlichen Ordnung in dem Zunft-Vereine zu wachen, zu dem Ende namentlich den Zunft-Verſammlungen, den Lehrlings- und Meiſter-Prüfungen beizuwohnen, über die Verwaltung der Laden-Einkünfte Aufſicht zu führen, und alle Eingaben der Zunft-Vorſteher an die Regierungs- oder Gemeinde-Behörden mit ſeinem Vidit und ſeinen etwaigen Bemerkungen zu verſehen.

Art. 83.

Zunft-Vorſtand.

In allen, nicht dem Beſchluſſe der Zunft-Verſammlung ſelbſt vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 100) wird die Zunft durch einen zum wenigſten aus drei Mitgliedern beſtehenden Vorſtand vertreten. Mindeſtens zwei ſeiner Mitglieder müſſen am Ladenort ihren Wohnſitz haben, wofern nicht die Zunft-Verſammlung ſelbſt durch abſolute Stimmenmehrheit ein anderes beſchließt.

Art. 84.

Wahl der Zunftmeiſter.

Die Mitglieder des Zunft-Vorſtandes (Zunftmeiſter) werden je auf drei Jahre von der Zunft-Verſammlung aus ihrer Mitte gewählt, von dem Bezirksamte beſtätigt und in Pflichten genommen. Die Austretenden können ſogleich wieder gewählt werden. Jeder zur Theilnahme an der Zunft-Verſammlung berechtigte Meiſter iſt verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, nach dreijähriger Verſehung des Amtes kann er ſie auf die nächſten drei Jahre ablehnen. Wird in der Zwiſchenzeit

von einem Wahltermine zum andern eine Zunftmeisters-Stelle erledigt, so wird bis zur nächsten Wahlhandlung durch die Bezirks-Polizei-Behörde ein Amtsverweser bestellt.

Art. 85.

Ober-Zunftmeister; Zunftdiener.

Die Zunftmeister wählen aus ihrer Mitte einen Ober-Zunftmeister, dem die Leitung der Geschäfte, der Vorsitz bei den Verhandlungen, die Kassen- und Rechnungs-Führung zukommt.

Für die bisher bei einzelnen Zünften durch den jüngsten Meister (Jungmeister) besorgten Verrichtungen wird durch den Zunft-Vorstand ein Zunftdiener bestellt, der aus den Mitmeistern genommen werden kann. Auch diese Bestellung ist jederzeit widerruflich.

Art. 86.

Amts-Obliegenheiten des Zunft-Vorstandes.

Dem Zunft-Vorstande (Art. 83) liegt namentlich ob:

1) die obrigkeitlichen Verfügungen, welche die Zunft betreffen, zur Vollziehung zu bringen;
2) über den Stand der zum Vereine gehörigen Meister ein fortlaufendes Verzeichniß zu halten;
3) die Anzeige der Lehr-Verträge anzunehmen (Art. 15), die Prüfung der Lehrlinge, so weit solche von der Regierung für angemessen erachtet wird, zu besorgen, jedenfalls aber die Lehrlinge nach beendigter Lehre auszuschreiben, und über den Stand der Lehrlinge ein fortlaufendes Register zu führen;
4) an der Prüfung der Meisterrechts-Bewerber, welche sich in dem Zunft-Bezirke niederlassen wollen, nach Art. 49 Theil zu nehmen, und deren Zulassung zum Meisterrecht nach Art. 50 mit zu begutachten;
5) aus besonderem Auftrage der Staats-Behörden ähnliche Prüfungen mit einzelnen Meisterrechts-Bewerbern aus andern Zunft-Bezirken vorzunehmen;
6) bei Streitigkeiten, welche zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen des Zunft-Vereins über ihre Verhältnisse als solche entstanden sind, eine friedensgerichtliche Entscheidung zu fällen;

7) über der Befolgung der Vorschriften der allgemeinen Gewerbe- oder der besondern Zunft-Ordnung zu wachen, Verletzungen derselben von Seite der Zunftgenossen innerhalb der Gränzen des dem Zunft-Vorstand eingeräumten Strafrechts (Art. 87) abzurügen, oder, in so fern sie dieses Strafmaas übersteigen sollten, der zuständigen Polizei-Behörde zur Anzeige zu bringen;

8) auf polizeiwidrige und betrügliche Bereitungen und Verfahrungs-Arten von Seite der Zunftgenossen aufmerksam zu seyn, und sie der geeigneten Behörde zur Abrügung anzuzeigen;

9) die Interessen der Zunft zu wahren, ihre Rechte gegen äussere Eingriffe zu vertreten;

10) das Vermögen und die Einkünfte der Zunft zu verwalten;

11) die Umlagen auf die Mitglieder des Zunftvereins zu besorgen (Art. 96), und

12) über Gewerbs-Gegenstände der Gemeinde-Obrigkeit und den Staats-Behörden auf Verlangen ein sachverständiges Gutachten abzugeben.

Art. 87.

Strafbefugniß des Zunft-Vorstandes.

Der Zunft-Vorstand und in dringenden Fällen der Oberzunftmeister. (Art. 85) allein ist berechtigt, gegen die Genossen des Zunftvereins in den Art. 86 Z. 7 bezeichneten Fällen, so wie wegen Ungehorsams gegen seine amtlichen Weisungen, Strafen bis zum Betrag eines Thalers zu erkennen. Gegen diese Straf-Erkenntnisse ist der Rekurs an das Bezirksamt unter den in dem Gesetze vom 26. Juni 1821 für Rekurse gegen Straf-Erkenntnisse der Gemeinde-Behörden vorgeschriebenen Förmlichkeiten gestattet.

Art. 88.

Gesetzliche Ausgaben der Zunftvereins-Kassen.

Die dem Zunftverein gesetzlich obliegenden Ausgaben bestehen neben dem nothwendigen Verwaltungs-Aufwand

1) in der Unterstützung der Wander-Gesellen in den oben (Art. 29 und 30) bezeichneten Fällen,

2) in der Belohnung des Obmanns, der Zunftvorsteher und des Zunftdieners.

Art. 89.

Zehrpfenninge der Wander-Geſellen.

Die Abreichung der Reiſegelder an Wander-Geſellen liegt zunächſt den Zunft-Kaſſen ob. Zum Behufe derſelben ſind in größern Zunft-Bezirken auch außer dem Ladenſitz an denjenigen Orten, wo die Zunft am ſtärkſten beſetzt iſt, Hülfskaſſen aufzuſtellen.

Art. 90.

Belohnung des Obmanns und des Zunftdieners.

Der Obmann und der Zunftdiener können, je nachdem es zweckmäßiger gefunden wird, durch ſtehende Gehalte oder durch Gebühren für die einzelnen Verrichtungen belohnt werden.

Art. 91.

Belohnung der Zunftmeiſter.

Die Mitglieder des Zunft-Vorſtandes erhalten keine ſtehende Beſoldung. Dagegen haben ſie für Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts Taggelder und beziehungsweiſe Koſten-Erſatz nach dem für die Gemeinderäthe beſtehenden Maaßſtab anzuſprechen.

Für die Aufnahme der Lehrverträge und die Prüfungen von Lehrlingen und Meiſterrechts-Bewerbern wird jedem Zunftmeiſter eine Arerſal-Belohnung aus der Zunftkaſſe gereicht, bei deren Bemeſſung einerſeits die das Jahr hindurch erfahrungsmäßig vorkommende Zahl ſolcher Handlungen und der damit verbundene Zeit-Aufwand, andererſeits der für die Taggelder der Gemeinderaths-Mitglieder vorgeſchriebene Tarif zum Maaßſtabe dient.

Art. 92.

Geſetzliche Einnahmen der Zunft-Vereins-Kaſſen.

Die der Zunftkaſſe geſetzlich zugewieſenen Einnahmen ſind:

1) die von dem Zunft-Vorſtand angeſetzten Strafen;
2) die durch die Einführungs-Inſtruktion zu beſtimmenden Gebühren
   a) für das Ein- und Ausſchreiben der Lehrlinge,
   b) für die Meiſter-Prüfung,
   c) für die Aufnahme in das Meiſterrecht;
3) die regelmäßigen periodiſchen Beiträge der Geſellen zur Unterſtützung kranker

oder verunglückter Mitgesellen, wo dergleichen herkömmlich sind. Dagegen hat es bei der längst verfügten Aufhebung der früher bestandenen Gesellen-Laden sein Verbleiben.

Art. 93.

Nähere Bestimmung für die in die Zunftkasse fließenden Gebühren.

Als Anhaltpunkt für die Bemessung der im vorigen Artikel unter Ziff. 2 lit. a und b erwähnten Gebühren dient im Allgemeinen die Bestimmung des Art. 91 über den bei der Regulirung der Aversal-Belohnungen der Zunftmeister für die bemerkten Verrichtungen anzuwendenden Maaßstab. Neben dem kann von ausgeschriebenen Lehrlingen für die Ausfertigung eines Lehrbriefs eine Gebühr von höchstens dreißig Kreuzern erhoben werden. Die besondere Gebühr für die Aufnahme in das Meisterrecht (Art. 92, Ziff. 2 lit. c) darf die Summe von drei Gulden nicht übersteigen.

Art. 94.

Fortsetzung.

Eine weitere Gebühr zur Zunftkasse kann für das Ein- oder Ausschreiben eines Lehrlings unter keinerlei Vorwand, für die Aufnahme eines neuen Meisters aber nur in dem Fall angesetzt werden, wenn derselbe durch diese Aufnahme das Recht der Mitbenützung eines besonderen Zunft-Eigenthums (z. B. einer Mühle, einer Walke, eines sonstigen Gebäudes ꝛc) erwirbt.

Die in diesem Falle zu entrichtende Einlage wird im Verhältniß zu dem Vortheile festgesetzt, welchen die Mitbenützung dieses Zunft-Eigenthums jedem einzelnen Meister gewährt; sie kann den Durchschnitts-Betrag einer Jahrs-Nutzung nicht übersteigen.

Art. 95.

Fortsetzung.

Ein Meister, der durch Veränderung seines Niederlassungs-Ortes in einen anderen Zunftverein desselben Gewerbes übertritt, hat blos in dem im Artikel 94 vorausgesetzten Falle die daselbst erwähnte Einlage, ausserdem aber keine Aufnahme-Gebühr zu entrichten.

Art. 96.

Umlagen auf die Zunft-Genossen.

Reichen die vorbemerkten Einnahmen der Zunftkasse (Art. 91) und die Einkünfte,

welche ſie etwa aus ihrem Zunft-Vermögen bezieht, zur Beſtreitung der ihr geſetzlich obliegenden Ausgaben (Art. 88) nicht hin, ſo wird das Fehlende durch eine Umlage auf die in dem Zunft-Vereine ſtehenden Meiſter und Meiſters-Wittwen aufgebracht. Die Umlage geſchieht nach der Zahl der in jeder Werkſtätte gewöhnlich (im Durchſchnitt eines Jahres) beſchäftigten zünftigen Arbeiter (Meiſter, Geſellen und Lehrlinge); die Meiſters-Wittwe ſelbſt wird demnach nicht gezählt.

Ueber die Nothwendigkeit und den Betrag der Umlage erkennen die Zunft-Vorſteher; ſie haben jedoch ihren Beſchluß unter ſpezieller Nachweiſung des gegenſeitigen Betrags der Einnahmen und Ausgaben durch den Obmann dem vorgeſetzten Bezirks-Amte zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 97.

Aufhebung der Gemeinſchaft mit andern öffentlichen Kaſſen.

Jede Theilnahme anderer öffentlichen (Gemeinde- Stiftungs- oder Staats-) Kaſſen an den geſetzlichen Einnahmen der Zunft-Kaſſe, ſo wie dagegen auch der Antheil einzelner Zunft-Kaſſen an andern als den von dem Zunft-Vorſtand angeſetzten Geldſtrafen iſt aufgehoben.

Art. 98.

Entlaſſung der Zunft-Vorſteher.

Die Entlaſſung der Zunft-Vorſteher wegen Unbrauchbarkeit oder Dienſt-Verfehlungen ſteht zum Erkenntniß der Kreis-Regierung. Sie hat unausbleiblich einzutreten, wenn ein Zunft-Vorſteher der Geſchenke-Annahme von einem Lehrling oder einem Meiſterrechts-Bewerber, möge das Geſchenk in Zehrung oder in einer ſonſtigen Gabe beſtehen, überwieſen wird. Der von der Kreis-Regierung entlaſſene Zunft-Vorſteher kann für die nächſtfolgende dreijährige Periode nicht wieder gewählt werden.

Art. 99.

Zunft-Verſammlung.

Die Zunft-Verſammlung bildet ſich aus den in dem Zunft-Vereine begriffenen Meiſtern, ſo weit nicht einer oder der andere derſelben von der Theilnahme ausgeſchloſſen iſt (Art. 65). Sie wird am Sitze der Lade ordentlicherweiſe von drei zu drei Jahren gehalten, kann aber auch in der Zwiſchenzeit, ſo oft es die Umſtände erfordern, mit Genehmigung des Bezirks-Amtes von dem Zunft-Vorſtande berufen werden. Die

Gegenstände der Verhandlung werden zugleich mit der Berufung den Mitgliedern bekannt gemacht. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Bezirks-Beamte des Laden-Sitzes oder — zumal wenn der letztere vom Amts-Sitze getrennt ist — der Obmann im Vollmachts-Namen des ihm vorgesetzten Bezirks-Amtes.

Art. 100.

Gegenstände der Berathung der Zunft-Versammlung.

Der Berathung und Beschlußnahme der Zunft-Versammlung sind vorbehalten:

1) diejenigen Ausgaben der Zunft-Kasse, welche, obgleich der Natur und den Zwecken der Zunft-Verbindung entsprechend, doch nicht unter den ihr gesetzlich obliegenden Leistungen (Art. 88) begriffen sind;
2) die Bestimmung der Mittel, durch welche diese, so wie andere kraft besonderer Rechtstitel dem Zunft-Verein obliegende Ausgaben gedeckt werden sollen;
3) eine dem Zwecke des Zunft-Verbandes (Art. 76) entsprechende Verwendung eines etwaigen Ueberschusses der Einnahme der Zunft-Kasse über die ihr obliegenden Ausgaben;
4) die Festsetzung der Gebühren, Belohnungen und Gehalte (Art. 88—94);
5) die Wahl der Zunft-Vorsteher (Art. 84);
6) die Abhör der Zunft-Kassen-Rechnung, nachdem dieselbe zuvor von einem durch das Oberamt zu bestimmenden Rechnungs-Verständigen geprüft worden ist.

Art. 101.

Fortsetzung.

Ausser den nach dem nächstvorhergehenden Artikel der Zunft-Versammlung gesetzlich obliegenden Geschäften ist derselben gestattet, auch andere, das gemeinsame Interesse des Zunft-Vereins betreffende Gegenstände in Berathung zu ziehen, und ihre hierauf gerichteten Bitten, Anträge oder Beschwerden der zuständigen Behörde vorzutragen.

Art. 102.

Form der Zunft-Wahlen.

Zur Wahl der Zunft-Vorsteher wird die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der stimmberechtigten Meister erfordert; die Abstimmung kann jedoch auch ohne persönliches Erscheinen, durch Einsendung eines von dem betreffenden Orts-Vorsteher beglaubigten Stimmzettels, geschehen; nur muß in diesem Falle der Stimm-

zettel noch vor dem Schluſſe des Wahlprotokolls dem Vorſitzenden übergeben werden. Im Fall einer Stimmengleichheit hat der Obmann die entſcheidende Stimme. Der Meiſter, welcher ohne gültigen Grund weder auf die eine, noch auf die andere Weiſe ſeine Wahlſtimme abgibt, wird von dem Zunft-Vorſtande mit einer Ordnungsſtrafe von einem Gulden belegt.

Art 103.

Sonſtige Beſchlüſſe der Zunft-Verſammlung.

Bei allen übrigen Verhandlungen der Zunft-Verſammlung (auſſer den Wahlen) wird weder eine ſchriftliche Abſtimmung zugelaſſen, noch eine gewiſſe Zahl von Stimmenden zur Gültigkeit des Beſchluſſes erfordert. Der Beſchluß erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit der Anweſenden; gegen die Ausgebliebenen findet keine Strafe, noch ein ſonſtiger Zwang zum Erſcheinen Statt.

Art. 104.

Bezirksamtliche Genehmigung.

Die Beſchlüſſe der Zunft-Verſammlung unterliegen in den, Art. 100 Ziffer 1—4 genannten Fällen der bezirksamtlichen Genehmigung.

Dieſe kann zu Kapital-Aufnahmen nur dann ertheilt werden, wenn zugleich für die Verzinſung des Kapitals und für die Ablöſung deſſelben in einem beſtimmten Zeitraume ſichere Vorſehung getroffen wird.

Art. 105.

Verbot der Zehrungen auf Rechnung der Zunft-Kaſſe.

Auf Zehrungen der bei der Verſammlung erſchienenen Zunft-Genoſſen darf aus der Zunft-Kaſſe nichts verwendet werden (Art. 100, Ziffer 3).

Art. 106.

Verantwortlichkeit für die Beſchlüſſe der Zunft-Verſammlung.

Für die Geſetzmäßigkeit der von der Zunft-Verſammlung gefaßten Beſchlüſſe iſt der vorſitzende Bezirks-Beamte oder der von demſelben mit dem Vorſitze beauftragte Obmann verantwortlich.

Glaubt der Letztere die Geſetzmäßigkeit eines unter ſeinem Vorſitze gefaßten Beſchluſſes bezweifeln zu müſſen, ſo iſt der Vollziehung deſſelben ſo lange Aufſchub zu geben, bis die Entſcheidung des Bezirks-Amtes eingeholt und erfolgt iſt.

Dritter Abschnitt.

Von dem kaufmännischen Gewerbe insbesondere.

Art. 107.

Begriff des kaufmännischen Detailhandels.

Der kaufmännische Detailhandel gehört nach der Beilage unter die zünftigen Gewerbe.

Der Handel in größeren Parthien von wenigstens dreißig Gulden Werth für den einzelnen Artikel und ohne offenen Laden ist gegen Entrichtung der gesetzlichen Abgaben Jedem, den nicht Dienst-Verhältnisse davon ausschließen, gestattet.

Art. 108.

Befähigung zum kaufmännischen Gewerbe.

Wer das Recht zum selbstständigen Betrieb des zünftigen kaufmännischen Gewerbs erlangen will, muß

a) volljährig seyn oder Dispensation von der Minderjährigkeit erlangt haben;

b) entweder beweisen, daß er in ordentlich eingerichteten Handlungen wenigstens vier Jahre lang als Lehrling oder Gehülfe gedient habe, und gute Zeugnisse sowohl über Kenntnisse in der Handlungs-Wissenschaft überhaupt, als in dem besonderen Zweige, dem er sich widmen will, besitze, oder einer Prüfung über seine Befähigung sich unterwerfen.

Art. 109.

Kaufmännische Prüfungs-Commission.

Die Zusammensetzung und das Verfahren der Prüfungs-Commission so wie die Aufnahme in das kaufmännische Gewerberecht richtet sich nach den Vorschriften der Artikel 49—52 des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 110.

Concurrenz des kaufmännischen Handelsrechtes mit den Handels-Befugnissen der Handwerker und Fabrikanten.

In allen Handels-Artikeln, welche die Handwerker und Fabrikanten nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu führen berechtigt sind, steht den Kauf- und Handelsleuten eine unbeschränkte Concurrenz mit den erstern zu.

Die besonderen Gesetze, Statuten und Observanzen, nach welchen einzelne Handwerke zum Handel mit gewissen Artikeln gegenüber von den Kaufleuten ausschliessend berechtigt waren, sind durch das gegenwärtige Gesetz aufgehoben.

Art. 111.

Besondere Handels-Befugnisse einzelner Gewerbe.

Wo mit dem Betrieb einzelner zünftiger oder unzünftiger Gewerbe nach den bisher bestandenen Gesetzen und allgemeinen Verordnungen weitere Handels-Befugnisse, als die in den Artikeln 62 und 128 des gegenwärtigen Gesetzes ausgedrückten, verbunden waren, da bleiben sie auch ferner noch bestehen.

Die bis daher zünftig gewesenen Gewerbe, deren Zünftigkeit durch das gegenwärtige Gesetz aufgehoben wird, (vrgl. Beil. zu Art. 10 und Zusatz-Gesetz Art. 1) bleiben in Hinsicht auf das Recht, neben den eigenen auch mit fremden Fabrikaten ihres Gewerbes zu handeln, den zünftigen Gewerben (Art. 62) gleich gestellt.

Art. 112.

Handel mit selbst verfertigten Gegenständen.

Dem Detail-Verkauf selbst verfertigter Gegenstände steht der Zunft-Zwang der Kaufleute nicht im Wege.

Art. 113.

Handel mit Naturerzeugnissen und mit unzünftigen Bereitungen aus denselben.

Von jedem Zunftzwang befreit ist ferner der Handel mit Naturerzeugnissen, die zu der Classe der in Württemberg einheimischen gehören, und mit denjenigen aus solchen Erzeugnissen verfertigten Fabrikaten, deren Bereitung nach disseitigen Gesetzen nicht Gegenstand eines zünftigen Gewerbes ist.

Art. 114.

Fortsetzung.

Die auf besonderen Vorschriften beruhenden Ausnahmen von der in dem vorstehenden Artikel bestimmten Regel, so wie die etwaige Ergänzung jener Vorschriften, bleiben der Revision der einzelnen Handwerks-Ordnungen vorbehalten.

Art. 115.

Kram-Concession.

Die Berechtigung zum kaufmännischen Gewerbe kann, ausser dem bisher bezeich-

neten Weg, auch durch eine von der Staats-Behörde ertheilte Kram-Conceſſion, doch nur unter nachſtehenden Beſchränkungen (Art. 116) erlangt werden.

Art. 116.

Bedingungen und Wirkungen der Kram-Conceſſion.

Die Kram-Conceſſion wird nur in ſo weit ertheilt, als das beabſichtigte Gewerbe dem örtlichen Bedürfniß entſpricht, und iſt daher auch nur für die Niederlaſſung an dieſem Orte gültig. Das Handelsrecht des conceſſionirten Krämers iſt auf gewiſſe Waaren-Gattungen beſchränkt, die in dem Conceſſions-Decrete mit Rückſichtnahme auf das Ortsbedürfniß beſonders bezeichnet werden.

Bei der Beſetzung der Zunft-Aemter iſt er weder wählbar noch ſtimmberechtigt. Mit den ſo eben bezeichneten Ausnahmen genießt der conceſſionirte Krämer gleiche Rechte mit den übrigen Mitgliedern der kaufmänniſchen Innung, und iſt denſelben Verpflichtungen, wie dieſe, unterworfen. Bei dem Eintritt in die Innung hat er eine, der Hälfte der kaufmänniſchen Prüfungs-Gebühren gleichkommende Abgabe an die Zunftkaſſe zu entrichten.

Art. 117.

Kaufmänniſche Innungen.

Die Handlungs-Innungen unterliegen denſelben Beſtimmungen, welche für die Vereine der übrigen zünftigen Gewerbe gegeben ſind (Art. 76—106).

Ueberhaupt finden die allgemeinen Beſtimmungen über die Verhältniſſe der zünftigen Gewerbe, ſoweit nicht der gegenwärtige Abſchnitt einen Unterſchied begründet, auch auf das kaufmänniſche Gewerbe ihre Anwendung.

Vierter Abſchnitt.

Von Fabriken.

Art. 118.

Fabrik-Conceſſion.

Zur Anlegung und zum Betrieb einer Fabrik, die eines oder mehrere zünftige Gewerbe in ſich ſchließt, hat der Unternehmer, ſo fern er nicht zur ſelbſtſtändigen

Ausübung dieser Gewerbe als Zunftgenosse berechtigt ist, eine besondere Concession der Regierung nöthig (Art. 71 Z. 7).

Art. 119.

Bedingung einer Fabrik-Concession.

Eine Fabrik-Concession im Gebiete zünftiger Gewerbe wird nur dann ertheilt, wenn die beabsichtigte Gewerbe-Einrichtung sich von dem gewöhnlichen handwerksmäßigen Betriebe desselben Gewerbes auf eine, die Fabrikation fördernde Weise unterscheidet.

Art. 120.

Wirkung der Fabrik-Concession.

Die Fabrik-Concession ruht auf der Gewerbs-Einrichtung, in Rücksicht auf welche sie ertheilt wurde, und ist daher nicht auf die Person des ersten Unternehmers beschränkt. Sie kann von dem Inhaber nicht auf andere, in der Concession nicht ausgedrückte Fabrikationen erstreckt, noch auf den abgesonderten Betrieb einzelner in der Concession begriffenen zünftigen Gewerbe bezogen werden.

Art. 121.

Handelsrecht des Fabrikanten.

Der concessionirte Fabrikant ist dem Zunft-Verbande nicht unterworfen, in Absicht auf die Handels-Berechtigung aber dem zünftigen Meister (Art. 60—62) gleich gestellt.

Fünfter Abschnitt.

Von andern unzünftigen Gewerben.

Art. 122.

Begriff der unzünftigen Gewerbe.

Unzünftig sind alle diejenigen Gewerbe, welche nicht in dem gegenwärtigen Gesetze und dessen Beilage ausdrücklich als zünftig bezeichnet sind (vergl. Art. 10, 71—73, 112—114).

Art. 123.

Ermächtigung zum Betrieb derselben.

Die Ausübung eines unzünftigen Gewerbes ist weder von der vorgängigen Erlan-

gung eines Meisterrechts, noch auch, so weit nicht das gegenwärtige Gesetz (Art. 124 bis 126) eine Ausnahme begründet, von einer besondern Ermächtigung abhängig.

Art. 124.

Polizeiliches Erkenntniß über die Errichtung.

Dem polizeilichen Erkenntnisse der Regierungs-Behörde unterliegen: die Errichtung von Apotheken, von Buchhandlungen, Leihbibliotheken und Buchdruckereien, die Einrichtung von Schiffahrts-Gewerben, die Anlegung und Erweiterung von Getreide-Mühlen für Mahlgäste, mit oder ohne Benützung von Wasserkräften (Art. 4).

Art. 125.

Persönliche Befähigung des Unternehmers.

Eine Ausnahme von dem Grundsatze des Art. 122 tritt ferner in so weit ein, als der Betrieb gewisser Gewerbe durch besondere Verordnungen von einer Prüfung der persönlichen Fähigkeit des Unternehmers oder des von ihm dem Gewerbe-Betriebe vorgesetzten Werkführers abhängig erklärt, oder obrigkeitlich bestellten Personen übertragen ist.

Art. 126.

Hinweisung auf die besonderen Verordnungen über einzelne Gattungen von unzünftigen Gewerben.

Rücksichtlich der Wirthschafts-Gewerbe, der im Herumziehen betriebenen, so wie derjenigen Gewerbe, deren Ausübung unbedingt verboten oder der Privat-Industrie ganz oder theilweise entzogen ist, wird theils auf die bestehenden besonderen Gesetze und Verordnungen, theils auf den nachstehenden sechsten Abschnitt verwiesen.

Art. 127.

Wahl des Niederlassungs-Orts.

In der Wahl eines Niederlassungs-Ortes für die Betreibung eines nicht zünftigen Gewerbes ist der Unternehmer lediglich an die allgemeinen Bestimmungen über Wohn- und Aufenthalts-Recht gebunden.

Art. 128.

Zurückweisung auf einzelne Bestimmungen für zünftige Gewerbe.

Die Bestimmungen der Art. 14, 16—25 über die Verhältnisse des Lehrlings zum Lehrmeister, der Art. 33—41 über das Verhältniß zwischen Meister und Gesellen, der Art. 43—45 über Gesellen-Mißbräuche und der Art. 60 und 61 über den

Gewerb-Betrieb außerhalb des Niederlaſſungs-Ortes finden auch auf die unzünftigen Gewerbe ihre Anwendung.

Art. 129.

Handelsrecht der unzünftigen Gewerbe.

Das mit einem unzünftigen Gewerbe verbundene Handelsrecht iſt, in ſo weit es nicht von Gegenſtänden des freien Handels (Art. 113, 114) oder von dem Verkauf im Großen (Art. 107) ſich handelt, vorbehältlich der durch die Beſtimmungen des Artikels 111 begründeten Ausnahmen, auf den Abſatz der eigenen Fabrikate beſchränkt. Der Regierung iſt es jedoch überlaſſen, von dieſer Regel zu Gunſten einzelner Gewerbe-Inhaber Ausnahmen eintreten zu laſſen, durch welche ſie in ihrem Handelsrechte den Meiſtern zünftiger Gewerbe (Art. 62) gleichgeſtellt werden.

Art. 130.

Freiwillige Vereine unzünftiger Gewerbe.

Die Inhaber unzünftiger Gewerbe können mit Genehmigung der Regierung unter ſich geſellſchaftliche Vereine mit einer, den Zunft-Vereinen analogen Einrichtung bilden, ohne jedoch durch dieſe Verbindung ein Ausſchließungsrecht gegen Andere deſſelben Gewerbes, die nicht im Vereine ſtehen, zu erlangen. Auf gleiche Weiſe und mit derſelben Wirkung können ſie ſich an den Verein eines verwandten zünftigen Gewerbes anſchließen.

Sechster Abſchnitt.

Vom Hauſirhandel.

Art. 131.

Verbot des Hauſirhandels mit zünftigen Waaren.

Der Hauſirhandel mit den, den Zunftgeſetzen unterworfenen Fabrikaten und Waaren, oder das Feiltragen ſolcher Gegenſtände auf den Straßen und in die Häuſer, iſt in der Regel Jedem, er ſey Inländer oder Ausländer, Orts-Einwohner oder Fremder, zu jeder Zeit verboten.

Art. 132.

Aufſtellen zum feilen Kaufe.

Das Aufſtellen der im Artikel 131 bezeichneten Fabrikate und Waaren zum feilen

Kaufe, sei es an öffentlichen Plätzen, in Wirths- oder Privathäusern, ist den Ausländern, mit Ausnahme der Zeit der Jahrmärkte und Messen, den in der Gemeinde nicht angesessenen Inländern aber mit Ausnahme der Zeit der Jahr- und Wochenmärkte und des im Artikel 61 vorgesehenen Falles verboten.

Die Aufstellung in Commissions-Lagern bei Zunft-Genossen oder bei Kaufleuten ist unter diesem Verbote nicht begriffen.

Art. 133.

Besondere Beschränkungen bei nicht zünftigen Artikeln.

Auf gleiche Weise ist der Hausirhandel und das Aufstellen zum feilen Kaufe bei denjenigen Fabrikaten verboten, welche zwar den Zunft-Gesetzen nicht unterliegen, zu deren gewerbsmäßigem Verkauf aber besondere Bewilligung der Landes-Polizeistelle gehört, wie z. B. mit Bier, Essig, Branntwein, Liqueurs, mit Druckschriften ꝛc.

Art. 134.

Gestattung des Hausirhandels als Ausnahme.

Eine Ausnahme von den vorgeschriebenen Verboten (Art. 131—133) kann nur unter der doppelten Voraussetzung Statt finden, daß der Händler

a) die Berechtigung zum Hausir-Gewerbe im Allgemeinen von der betreffenden Regierungs-Behörde erlangt, und

b) zu Ausübung dieser Berechtigung in einer bestimmten Gemeinde die besondere Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde erhalten habe.

Art. 135.

Bedingungen der Concession zum Hausirhandel.

Die Berechtigung zum Hausirhandel (Art. 134 lit. a) kann nur an Leute von gutem Prädikate, deren Heimathrecht keinem Zweifel unterliegt, verliehen werden. Vorzugsweise sind hiebei solche Personen zu berücksichtigen, welche

1) in ihrem Wohnort einen zu ihrer Nahrung hinlänglichen Absatz nicht finden können, und

2) ihren Unterhalt auf anderem Wege zu erwerben nicht im Stande sind.

Ausländer, welche im Königreiche hausiren wollen, können die Erlaubniß dazu nur von dem Ministerium des Innern erlangen.

Zum Hauſirhandel mit einfachen oder zuſammengeſetzten Arzneimitteln für Menſchen oder Thiere, mit Giften und ſogenannten Arcanis wird niemals eine Berechtigung ertheilt.

Art. 136.

Hauſir-Patent.

Die Verleihung der Berechtigung geſchieht mittelſt eines von dem zuſtändigen Bezirks-Amt ausgeſtellten Patents, und iſt, der Regel nach,

a) auf beſtimmte Waaren-Gattungen,

b) auf einen beſtimmten Bezirk, welcher, in ſofern die Conceſſion von einer Kreis-Regierung ertheilt wird, den Umfang des Kreiſes nicht überſchreiten darf, und

c) auf eine beſtimmte Zeit von höchſtens drei Jahren beſchränkt.

Die periodiſche Erneuerung des Patents iſt, in ſofern in den perſönlichen Verhältniſſen des Inhabers (Art. 135) keine Aenderung eintritt, dem zuſtändigen Bezirks-Amt überlaſſen.

Die Berechtigung iſt widerruflich, und kann demnach wegen neu eingetretener Umſtände auch vor Ablauf der im Patent ausgedrückten Zeit zurückgenommen werden. Das Patent erhält die Form eines Wanderbuchs, und dient dem Hauſirer zugleich ſtatt eines Paſſes, daher auch die in Beziehung auf das Paß-Weſen beſtehenden Verordnungen auf daſſelbe ihre Anwendung finden.

Art. 137.

Beſchränkung auf die Perſon des Patent-Inhabers.

Der Hauſirhändler kann die ihm verliehene Berechtigung nur in eigener Perſon ausüben. Die Abtretung des Patents an einen Dritten kann nur bei vorübergehender Verhinderung des Patent-Inhabers, und ſelbſt in dieſem Falle nur mit beſonderer Bewilligung des vorgeſetzten Bezirks-Amts, oder, im Fall es ſich von einer längeren als ſechswöchigen Gültigkeit der Abtretung handeln ſollte, nur mit Genehmigung der Kreis-Regierung geſchehen.

Derjenige, an welchen die Abtretung geſchehen ſoll, hat ſich über ſeine perſönliche Befähigung (Art. 135) gleich dem Patent-Inhaber auszuweiſen.

Will der Hauſirhändler dieſes Gewerbe gleichzeitig durch Mehrere ausüben, ſo hat er hiezu beſondere Erlaubniß nöthig.

Die Wittwe des Patent-Inhabers ist (ihre persönliche Befähigung vorausgesetzt) zur Fortbenützung des Patents für die noch übrige Dauer desselben berechtigt.

Art. 138.

Waaren-Niederlagen.

Die Unterhaltung von Waaren-Niederlagen außerhalb des Wohnorts in Wirths- oder Privathäusern ist dem Hausirer ohne besondere ortspolizeiliche Erlaubniß verboten.

Art. 139.

Ortspolizeiliche Erlaubniß.

In jeder Gemeinde, wo der Hausirhändler von seiner Berechtigung Gebrauch machen will, hat er hiezu vor allen Dingen bei dem Orts-Vorsteher die ortspolizeiliche Erlaubniß nachzusuchen, und sich über seine Berechtigung durch Vorlegung seines Patents auszuweisen.

Der Orts-Vorsteher hat diese Erlaubniß, so fern es entweder ohne Nachtheil der im Ort ansäßigen Gewerbsleute geschehen kann, oder zum besonderen Vortheil der Gemeinde-Angehörigen gereicht, dem berechtigten Hausirhändler nicht zu verweigern.

Die Erlaubniß-Ertheilung geschieht mittelst unentgeldlichen Eintrags in das Hausir-Patent, unter jedesmaliger Bemerkung der Zeit, für welche die Erlaubniß zum Hausiren ertheilt wird.

Art. 140.

Straf-Bestimmungen.

Die Uebertretung vorstehender Bestimmungen wird mit folgenden Strafen gerügt:

1) Wenn der Hausirhändler mit keinem Patente versehen ist, und somit gegen die Vorschriften in den Art. 131—133 u. 134, lit. a sich verfehlt hat, so verfällt er in eine Geldstrafe von drei Gulden bis dreißig Gulden, oder in eine Gefängnißstrafe von zwei bis vierzehn Tagen. Diese Strafe wird nach dem größeren oder geringeren Grade der Verschuldung oder bösen Absicht, nach dem Schaden, der nach Beschaffenheit der Waare durch die Uebertretung verursacht wird, und nach der Menge der abgesetzten Waaren bemessen.

2) In die gleiche Strafe verfällt der Hausirhändler, der die Bestimmungen seines Patents übertritt, und entweder mit andern Waaren, oder in einem andern

Bezirke, als ihm in seinem Patente vorgeschrieben sind, oder nach Ablauf der Zeit des Patents sich auf dem Hausirhandel betreten läßt.

3) Dem Händler, welcher dem oben (Art. 135) ausgesprochenen Verbote zuwider über dem Hausiren mit Arzneimitteln, Giften und sogenannten Arcanis ergriffen wird, ist, neben der Verurtheilung in die so eben Nro. 2 festgesetzte Strafe, sein ganzer Vorrath an solchen Waaren hinweg zu nehmen, und, in so ferne deren Verwerthung nicht ohne Gefahr gestattet werden kann, von Polizei wegen zu vernichten.

Hat der unerlaubte Verkauf dieser Gegenstände für das Leben oder die Gesundheit eines Menschen nachtheilige Folgen gehabt, so hat der Verkäufer statt der Polizei-Strafe eine seinem Vergehen angemessene gerichtliche Strafe zu erwarten.

4) Wenn dem Hausirhändler blos der Mangel der ortspolizeilichen Erlaubniß zur Last fällt, so verfällt er in eine nach obigen Rücksichten zu bemessende Geldstrafe von einem Gulden bis fünfzehen Gulden, oder in eine Gefängniß-Strafe von zwölf Stunden bis acht Tagen.

5) Bei wiederholter Uebertretung kann die Strafe bis zum zweifachen Betrage des hier genannten Strafmaaßes geschärft, oder nach Beschaffenheit der Umstände der Verlust des Hausir-Patents durch die Kreis-Regierung erkannt werden.

6) Der Orts-Vorsteher, welcher

a) die Erlaubniß zum Hausirhandel mit den in den Art. 131 und 133 benannten Waaren einem Händler ertheilt, der sich über seine Berechtigung nicht mittelst eines Original-Patents ausweisen kann, oder

b) dem mit einem Hausir-Patent versehenen Händler mit andern, als den im Patent bezeichneten Waaren, oder

c) ausserhalb des im Patent vorgeschriebenen Bezirks, oder

d) nach Ablauf der im Patent ausgedrückten Zeit zu hausiren gestattet,

wird mit einer Geldbuße von fünf bis zehen Gulden, im Wiederholungsfall aber mit geschärfter Strafe belegt.

7) Die Uebertretung des im Art. 137 enthaltenen Verbots der Waaren-Niederlage wird von dem Orts-Vorsteher innerhalb seines gesetzlichen Strafmaaßes gerügt.

Ist aber von den niedergelegten Waaren im Orte der Niederlage bereits etwas verkauft oder feilgeboten worden, so finden die wegen des unerlaubten Hausirens festgesetzten Straf-Bestimmungen (Nr. 1—5) ihre Anwendung.

Jedes Straf-Erkenntniß, welches den Hausirhändler trifft, wird von der Behörde, welche ihm dasselbe eröffnet, in dessen Patent eingetragen, und dem Oberamt seines Wohnorts mitgetheilt.

Der Anbringer erhält ein Drittheil der angesetzten Geldstrafen.

Art. 141.

Muster-Reisende.

Die Nachfrage nach Waaren-Bestellungen durch reisende Handelsleute mittelst Vorzeigung von Mustern ist, in so fern es sich von den oben (Art. 131 und 133) bezeichneten Waaren handelt, nur

a) bei den ansäßigen Kaufleuten unbedingt, und

b) bei den Fabrikanten und Handwerkern in Beziehung auf die für ihr Gewerbe erforderlichen Gegenstände gestattet.

Eine Ueberschreitung dieser letztern Beschränkung, so wie jede bei andern als den bezeichneten Personen geschehene Nachfrage nach Waaren-Bestellungen, fällt unter das Hausir-Verbot, und wird auf die in dem Art. 140 bestimmte Weise gerügt.

Art. 142.

Hausirhandel mit Gegenständen des freien Verkehrs.

Der Hausirhandel mit denjenigen Gegenständen, deren Verfertigung und Verkauf weder durch Zunftgesetze beschränkt, noch an eine besondere Bewilligung der Landes-Polizei-Stelle geknüpft ist, unterliegt nur den allgemeinen Vorschriften der Gewerbe-Ordnung und den für die herumziehenden Gewerbsleute überhaupt bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

Siebenter Abſchnitt.

Von Erfindungen und Patenten.

Art. 143.

Erfindungs-Patente.

Für die Erfindung eines neuen Fabrikats oder eines neuen Fabrikations-Mittels oder einer neuen Fabrikations-Methode kann bei der Regierung die Verleihung eines Patents nachgeſucht werden.

Art. 144.

Wirkung derſelben.

Die Erfindung, für welche von der Regierung ein Patent ertheilt worden iſt, darf während der Dauer des Patents von keinem Dritten ohne Zuſtimmung des Patent-Inhabers benützt werden.

Art. 145.

Form des Patent-Geſuchs.

Wer ein Erfindungs-Patent nachſucht, hat ſeine dießfallſige Eingabe dem Bezirks-Amte ſeines Wohnortes oder derjenigen Gemeinde, in welcher er die auf ſeine Erfindung gegründete Gewerbs-Niederlaſſung errichten will, zu übergeben, dieſer Eingabe eine ins Einzelne gehende erſchöpfende und getreue Beſchreibung ſeiner Erfindung, mit den zur Verdeutlichung nöthigen Zeichnungen, Riſſen, Modellen oder Muſtern beizufügen, und in dieſer Beſchreibung diejenigen Mittel oder Eigenſchaften, welche er als ſeine Erfindung in Anſpruch nimmt, beſonders auszuheben. Die Beſchreibung kann verſiegelt beigeſchloſſen, und in dieſem Falle von dem Bezirks-Amte nicht eröffnet werden.

Art. 146.

Amtliches Verfahren.

Ueber die geſchehene Uebergabe, den Tag und die Stunde derſelben, wird dem Einreicher durch das Bezirks-Amt eine Beſcheinigung ausgeſtellt, die Eingabe ſelbſt aber nebſt der beigefügten Beſchreibung und deren Beilagen unter Anzeige des Zeitpunkts der Uebergabe an das Miniſterium des Innern eingeſchickt.

Art. 147.

Verweigerungs-Gründe.

Ein dieſer Vorſchrift gemäß nachgeſuchtes Patent wird ertheilt, wenn nicht

1) die Bereitung, für welche daſſelbe nachgeſucht wird, oder die hiebei anzuwendenden Mittel ſich als unvereinbar mit den beſtehenden Geſetzen darſtellen, oder
2) für denſelben Gegenſtand früher ſchon ein Patent ausgefertigt, oder
3) die angebliche Erfindung bekanntermaaßen bereits im Inland in Anwendung gebracht iſt.

Art. 148.

Einführungs-Patente.

Für die Einführung einer im Auslande gemachten Erfindung kann ein Patent nur dann ertheilt werden, wenn dieſelbe zur Zeit des Geſuchs
1) im Inlande noch von Niemand benützt, außerdem aber
2) auch im Auslande nur unter gleichmäßigem Schutze von Erfindungs-Patenten zur Anwendung gebracht, und
3) noch nicht durch öffentliche Beſchreibungen in der Art bekannt gemacht worden iſt, daß ſie von jedem Sachverſtändigen nachgeahmt werden kann.

Art. 149.

Dauer der Patentzeit.

Die Zeit, für welche das Patent von der Regierung ertheilt wird, darf die Dauer von zehn Jahren nicht überſteigen. Für einen längeren Zeitraum kann nur im Wege der Geſetzgebung ein ausſchließliches Privilegium verliehen werden.

Die geſchehene Patent-Ertheilung wird öffentlich bekannt gemacht.

Art. 150.

Geheimhaltung der mit dem Patent-Geſuch eingereichten Beſchreibung.

Die eingereichte Beſchreibung des patentiſirten Gegenſtandes kann während der Patent-Dauer ohne Zuſtimmung des Patent-Inhabers
1) bei entſtandenem Streit über das Patent der Behörde, welche die Entſcheidung zu geben hat, zum Behufe der letztern auf Verlangen mitgetheilt,
2) einem Dritten aber unter nachfolgenden Bedingungen zur Einſicht gegeben werden:

a) daß bei Erfindungs-Patenten das letzte Jahr der bewilligten Patentzeit bereits angetreten, und bei Einführungs-Patenten die erste Hälfte der Patentzeit abgelaufen,

b) daß derjenige, welcher um die Einsichtnahme bittet, Württembergischer Staatsbürger und im Lande wohnhaft sey;

c) daß derselbe ein Interesse, die Beschreibung kennen zu lernen, nachweise; und

d) daß er hinreichende Sicherheit dafür stelle, daß er während der Dauer des Patents den Gegenstand desselben ohne Einwilligung des Patent-Inhabers weder selbst in Ausübung setzen, noch zur Ausübung desselben durch einen Dritten im In- oder Auslande die Mittel und Veranlassung geben werde.

Von der Bitte um Einsichtnahme wird vor Gestattung derselben der Patent-Inhaber benachrichtigt, und ihm eine angemessene Frist zu Vorbringung allenfallsiger Einreden anberaumt.

Art. 151.

Patent-Abgabe.

Für das Patent wird eine auf die Jahre der bewilligten Patent-Dauer in gleichen Raten zu vertheilende Abgabe angesetzt, die in der Gesamt-Summe 50 bis 200 fl. betragen kann.

Die erste Rate ist bei der Aushändigung des Patents zu entrichten, die Bezahlung der übrigen verfällt je mit dem Anfang eines neuen Jahrs der Patent-Dauer. Die vor dem Ablaufe der bewilligten Patent-Dauer eintretende Entkräftung des Patents (Art. 158, 160 und 161) befreit den Inhaber von der Bezahlung der im Zeitpunkte derselben noch nicht verfallenen Raten.

Art. 152.

Patent-Verlängerung.

Wer ein Patent auf weniger als zehn Jahre erhalten hat, kann die Verlängerung desselben bis auf diese Zeitdauer erlangen, wenn er sie vor dem Antritte des letzten Jahrs, oder bei Einführungs-Patenten vor Ablauf der ersten Hälfte der früher verwilligten Patent-Dauer nachgesucht hat. Auf die Verlängerungs-Jahre wird eine nach den Vorschriften des Art. 151 sich bestimmende Abgabe gelegt.

Die Verlängerung eines Patents wird, wie die Ertheilung deſſelben, öffentlich bekannt gemacht.

Art. 153.

Benützung des Patents.

Der Patent-Inhaber kann zur Ausübung ſeiner Erfindung unter Beobachtung der allgemeinen Geſetze jede beliebige Zahl von Gewerbe-Anlagen, ohne an den Ort ſeines Bürger- oder Beiſitz-Rechts gebunden zu ſeyn, errichten, und das ihm durch das Patent ertheilte Recht für die Zeit ſeiner Dauer auf Andere übertragen, oder ſie in den Mitgenuß aufnehmen. Das Patent-Recht geht, wenn der Beſitzer vor Verfluß der Patentzeit ſtirbt, für den Reſt dieſer Zeit an ſeine Erben über.

Art. 154.

Strafe der Verletzung des Patents.

Wer eine patentiſirte Erfindung ohne Einwilligung des Patent-Inhabers nachverfertigt, oder wiſſentlich nachverfertigte Gegenſtände zum Verkauf bringt, wird auf die Klage des Patent-Berechtigten zu deſſen Vortheil mit der Wegnahme der bei ihm vorräthigen Gegenſtände der Nachverfertigung belegt und zugleich angehalten, den Werth der bereits veräußerten oder verarbeiteten Gegenſtände dem Patent-Inhaber in den Abſatz-Preiſen des Letztern zu erſtatten.

Die gleiche Verfügung tritt auf Klage des Patent-Inhabers gegen denjenigen ein, der den im Auslande nachverfertigten Gegenſtand eines diſſeitigen Patents einführt.

Art. 155.

Fortſetzung.

Eine Abweichung von der vorſtehenden Beſtimmung tritt bei dem Einführungs-Patent in ſo fern ein, als daſſelbe nur auf Verfertigung, nicht aber auf den Verkauf der nach der eingeführten Erfindung verfertigten Gegenſtände ein ausſchließliches Recht gibt. Dem Inhaber deſſelben ſteht daher die vorbemerkte Klage auf Wegnahme und Erſtattung (Art. 154) nur gegen den Nachverfertiger und gegen denjenigen zu, der wiſſentlich die im Inlande nachverfertigten Gegenſtände zum Verkauf bringt.

Art. 156.

Fortſetzung.

Dem, welcher nach erfolgter Verkündigung der Patent-Verleihung, jedoch in gu-

tem Glauben, ein mit der patentisirten Erfindung übereinstimmendes Verfahren angewendet, oder nachverfertigte Gegenstände zum Verkauf gebracht, oder vom Auslande eingeführt hat, kann auf Klage des Patent-Inhabers nur der Verkauf der noch unabgesetzten Gegenstände und die weitere Verfertigung derselben bis zur Erlöschung des Patents untersagt werden.

Art. 157.

Verbesserung einer patentisirten Erfindung.

Der Verbesserer einer patentisirten Erfindung kann diese in der verbesserten Weise, ohne durch das Patent des Erfinders gehindert zu seyn, ausüben, und für die verbesserte Erfindung ein jedoch nicht gegen den ersten Erfinder wirkendes Patent erhalten.

Art. 158.

Nichtig-Erklärung eines Patents.

Das Patent wird als nicht ertheilt betrachtet:

1) wenn vor dem Zeitpunkte, in welchem die Beschreibung der Erfindung dem Bezirksamt übergeben wurde (Art. 145), entweder
   a) schon ein Anderer eine Bewerbung um ein Patent für dieselbe Erfindung auf die im Art. 145 vorgezeichnete Art eingereicht hatte, oder
   b) der Gegenstand des Patents bereits im Inland, oder ohne den Schutz eines Erfindungs- oder Einführungs-Privilegiums in einem auswärtigen Staat in Ausübung gesetzt, oder in einer öffentlichen im Druck erschienenen Schrift so deutlich beschrieben war, daß jeder Sachverständige ihn hiernach anwenden konnte;
2) wenn die eingereichte Beschreibung (Art. 145) einen Bestandtheil der Erfindung, von welchem die vollkommene Anwendung derselben abhängt, verschwiegen, oder dasjenige, was als Grund und Gegenstand der Patent-Ertheilung geltend gemacht wurde, unrichtig dargestellt hat;
3) wenn von einem andern Inländer nachgewiesen wird, daß er die Erfindung gemacht, und der Patent-Inhaber sie durch eine an ihm begangene Untreue sich zugeeignet habe.

Die unter Ziffer 1, b enthaltene Bestimmung erleidet in dem Fall eine Einschränkung, wenn die Erfindung vor der Patent-Nachsuchung zwar bereits durch einen

Dritten geübt, jedoch geheim gehalten worden ist. In diesem Falle bleibt das später verliehene Patent in Kraft, seine Wirkung erstreckt sich aber nicht auf diejenigen, welche schon vor der Nachsuchung desselben den Patent-Gegenstand geübt haben.

Art. 159.

Strafe unrichtiger Beschreibungen.

Der Patent-Inhaber, welcher in der Absicht, sein Verfahren auch nach Umfluß der Patentzeit geheim zu halten, in der übergebenen Beschreibung einen wesentlichen Theil seiner Erfindung verschwiegen oder unrichtig dargestellt hat, unterliegt der Strafe des Betrugs, und wenn sein Verfahren gemeinschädlich wäre, der dadurch verwirkten weiteren Strafe.

Art. 160.

Erlöschen der Erfindungs-Patente.

Das Erfindungs-Patent erlischt:

1) durch den Ablauf der Zeit, für welche es ertheilt ist;
2) durch die Verzichtleistung des Berechtigten;
3) wenn der Patent-Inhaber zwei Jahre nach der Patent-Ertheilung den Gegenstand derselben im Inlande noch nicht in Ausübung gesetzt, oder den bereits angefangenen Betrieb zwei Jahre lang unterbrochen hat, ohne in dem einen oder dem andern Falle genügende Verhinderungs-Gründe nachzuweisen;
4) wenn der Betrieb des patentisirten Gewerbes aus dem Lande gezogen, und
5) wenn die Bereitung, für welche das Patent ertheilt worden ist, oder die hiebei anzuwendenden Mittel sich als unvereinbar mit den Gesetzen zeigen.

Art. 161.

Erlöschen der Einführungs-Patente.

Das Einführungs-Patent erlischt:

1) aus denselben Gründen, wie das Erfindungs-Patent,
2) wenn das Patent oder eines der Patente, unter deren Schutz die Erfindung im Auslande zur Zeit der Ertheilung des diesseitigen Einführungs-Patents gestellt war, ausser Wirkung getreten ist.

Art. 162.

Verkündigung.

Die Nichtig-Erklärung sowohl, als die Erlöschung, wird, in so ferne die letztere vor Ablauf der verkündeten Patentdauer eintritt, öffentlich bekannt gemacht.

Art. 163.

Bekanntmachung der hinterlegten Beschreibung.

Nach Erlöschung des Patents ist jeder Staatsbürger berechtigt, von der eingereichten Beschreibung desselben Einsicht zu nehmen. Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, dieselbe in öffentlichem Druck bekannt zu machen.

Achter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Gewerb-Streitigkeiten.

Art. 164.

Bezeichnung der zuständigen Behörden.

Streitigkeiten über Gewerbegegenstände, die sich auf den Sinn und die Anwendung einer Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes oder anderer polizeilichen und administrativen Bestimmungen beziehen, sind, unter Vorbehalt des Rechtsweges für privatrechtliche Ansprüche, bei der zuständigen Verwaltungs-Stelle anhängig zu machen, und von dieser in der bestehenden Instanzen-Folge zu entscheiden.

Art. 165.

Beschränkung der Rekurs-Instanzen.

In den vor den Verwaltungs-Behörden zu verhandelnden Gewerb-Streitigkeiten ist, wo es sich nicht von allgemeinen Verfügungen, sondern nur von den Ansprüchen einzelner Privat-Personen oder Gewerbe-Innungen gegen einander handelt, jeder Parthie nur ein Rekurs gestattet.

Art. 166.

Formalien des Recurses.

Die den Rekurs ergreifende Parthie muß ihre Beschwerde-Ausführung,

1) wenn sie gegen das Erkenntniß eines Bezirks-Amtes gerichtet ist, binnen fünfzehn Tagen,

2) wenn das Erkenntniß von einer höheren Verwaltungs-Stelle gefällt iſt, binnen dreißig Tagen,

von dem Zeitpunkte der Eröffnung des Erkenntniſſes an gerechnet, der Bezirks-Stelle, welche das Erkenntniß eröffnet hat, ſchriftlich einreichen, oder, in ſo weit dieſes durch die beſtehende Verordnung zugelaſſen iſt, mündlich zu Protokoll geben.

Die Verſäumniß dieſer Friſten, ſo wie die Umgehung derjenigen Amtsſtelle, welche das Erkenntniß eröffnet hat, zieht den Verluſt des Rekurs-Rechtes nach ſich. Die Betheiligten ſind hierüber bei der Eröffnung des Erkenntniſſes ausdrücklich zu belehren.

Eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand iſt nur im Fall unverſchuldeter Verhinderung zuläßig.

*

Alle mit den vorſtehenden Beſtimmungen im Widerſpruch ſtehenden Vorſchriften älterer Geſetze und Verordnungen, ſo wie der einzelnen Handwerks-Ordnungen treten mit der Einführung des vorſtehenden Geſetzes auſſer Wirkung.

Zur Reviſion derjenigen Beſtimmungen der beſondern Handwerksordnungen, welche durch das gegenwärtige Geſetz weder aufgehoben, noch ausdrücklich beſtätigt ſind, ſo wie zur Vollziehung der neuen geſetzlichen Beſtimmungen über die Lehrlings- und Meiſter-Prüfung (Art. 26, 46—51, 108, 109) und über die Organiſation der Zunft-Vereine (Art. 76—106, 117) werden Wir demnächſt die geeigneten Anordnungen treffen. In allen übrigen Theilen, (namentlich in den Art. 1—25, 27—45, 52—75 107, 110—116, 118—166) kommt das gegenwärtige Geſetz mit dem Tage ſeiner Verkündigung zur Anwendung.

Unſer Miniſter des Innern iſt mit der Vollziehung deſſelben beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 22. April 1828.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

Beilage
zu Artikel 10 der Gewerbe-Ordnung.

Verzeichniß
der zünftigen Gewerbe.

Bäcker,
Bortenwirker,
Buchbinder,
Büchsenmacher,
Drechsler,
Färber,
Flaschner und Spengler,
Glaser,
Gold- und Silber-Arbeiter,
Gürtler,
Hafner,
Hutmacher,
Ipser und Tüncher,
Kammmacher,
Kaufleute,
Knopfmacher,
Kübler,
Küfer,
Kupferschmidte,
Kürschner,
Leineweber,
Maurer und Steinhauer,
Messerschmidte,
Metzger,
Nagelschmidte,
Rothgerber,
Sattler,
Schlosser und Wendenmacher,
Schmidte (Huf- und Waffen-),
Schneider,
Schreiner,
Schuster,
Schwerdtfeger,
Seckler,
Seifensieder,
Seiler,
Strumpfweber,
Tuchmacher,
Tuchscheerer,
Wagner,
Weißgerber,
Zeugmacher,
Zimmerleute,
Zinngießer.

Zur Beglaubigung:

Der Kanzlei-Direktor des K. Ministerium des Innern:

Roth.

2) Zusatz-Gesetz zu der allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Unter Beziehung auf Unsere Gewerbe-Ordnung vom heutigen Tage verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Aufhebung einzelner Zünfte.

Die Zünftigkeit der

Bierbrauer,
Fischer,
Getreidemüller,
Kaminfeger,
Perükenmacher,
Pflästerer,
Salpetersieder,
Schäfer,
Schiffer,
Siebmacher,
Weingärtner,
Ziegler und
Zinkenisten

ist da, wo solche bisher Statt gefunden hat, kraft der Art. 10 und 122 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung aufgehoben.

Es treten demnach in Ansehung der genannten Gewerbe die Bestimmungen der Art. 122—130 des genannten Gesetzes mit dem Erscheinen des letztern in Wirksamkeit.

Art. 2.

Bestimmungen über das Zunft-Vermögen.

In Ansehung des Zunft-Vermögens der in dem voranstehenden Artikel genannten Gewerbe, ist, so weit nicht besondere Rechtstitel ein Anderes mit sich bringen, Folgendes zu beobachten:

1) von dem Aktiv-Vermögen der aufgelösten Zünfte sind zuvörderst die Schulden derselben zu berichtigen.

2) Das sich ergebende reine Aktiv-Vermögen bleibt dem betreffenden Gewerbe innerhalb des Bezirks, den die aufgehobene Zunftlade umfaßte, gewidmet;

über ſeine Verwendung für Zwecke dieſes Gewerbes haben diejenigen, welche daſſelbe in dem gedachten Bezirke ſelbſtſtändig ausüben, durch Stimmenmehrheit zu beſchließen. Ihre Beſchlüſſe unterliegen dem Erkenntniſſe des Oberamts, oder, wenn der Laden-Bezirk mehrere Oberämter umfaßte, der Kreis-Regierung.

3) Reicht das Aktiv-Vermögen zur Berichtigung der Schulden nicht hin, ſo geht die Verbindlichkeit für den Reſt der ungetilgten Schuld auf diejenigen über, welche das Gewerbe in dem bisherigen Laden-Bezirke ſelbſtſtändig ausüben. Zur Verzinſung und Tilgung derſelben haben ſie Jahrs-Beiträge, nach dem Zahlen-Verhältniß der im Jahres-Durchſchnitt in ihren Gewerben beſchäftigten Arbeiter mit Einſchluß der Gewerbe-Inhaber ſelbſt vertheilt, zu entrichten. Für die Schulden-Tilgung wird ein auf einen beſtimmten Zeitraum berechneter Plan entworfen und der Kreis-Regierung zur Genehmigung vorgelegt. Das Oberamt des ſeitherigen Ladenſitzes hat über die Verzinſung und Vollziehung des Schulden-Tilgungs-Planes zu wachen.

Art. 3.

Fortſetzung.

Wenn eines der genannten Gewerbe mit einem andern, deſſen Zünftigkeit fortbeſteht, zu einer und derſelben Lade vereinigt war, ſo wird das bisherige gemeinſchaftliche Activ- und Paſſiv-Vermögen, wofern die Intereſſenten über deſſen Ausſcheidung nicht gütlich übereinkommen, oder woferne nicht Privatrechts-Anſprüche ein anderes mit ſich bringen, zwiſchen den verſchiedenen Gewerben nach der Zahl der zur Zeit der Auflöſung vorhandenen Meiſter derſelben vertheilt.

Art. 4.

Eintheilung der bisher unzünftigen Genoſſen eines geſetzlich zünftigen Gewerbes.

Jeder, der zur Zeit der Einführung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung ein nach der Beſtimmung derſelben zünftiges Gewerbe in einem Ort oder Bezirke, der bisher keiner Zunftlade dieſes Gewerbes zugetheilt war, ſelbſtſtändig ausübt, iſt in den Zunft-Verein, welchem ſein Wohnort in Folge dieſes Geſetzes zugetheilt wird, mit dem Recht eines Meiſters aufzunehmen, ohne daß die Erfüllung der in den Art. 46 ff. der Ge-

werbe-Ordnung vorgezeichneten Bedingungen oder mit Ausnahme des im Art. 94 deſſelben Geſetzes vorgeſehenen Falles die Entrichtung einer Gebühr für die Aufnahme von ihm gefordert werden könnte.

Art. 5.

Entlaßbarkeit der bisherigen Obmänner und Zunft-Vorſteher.

Die Vorſchriften der Art. 82 und 84 der Gewerbe-Ordnung wegen der Widerruflichkeit der Obmanns-Stellen und wegen der periodiſchen Erneuerung des Zunft-Vorſtandes finden auch auf die im Zeitpunkte der Einführung dieſes Geſetzes angeſtellten Obmänner und Zunftvorſteher Anwendung.

Unſer Miniſter des Innern iſt mit der Vollziehung des vorſtehenden Geſetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 22. April 1828.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 28.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 6. Mai 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, die Führung der Bürger- und Beisitzer-Listen betreffend. — Privilegium gegen den Nachdruck der Weltgeschichte von Becker. — Stiftung zu Verbesserung des Einkommens der Pfarrstelle zu Hausen ob Rottweil. — Verfügung, betreffend die Holzbesoldungen der Forstdiener. — Bekanntmachung der Eröffnung eines Forstdienst-Prüfungs-Concurses.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 17. v. M. das erledigte Amts-Notariat Dußlingen, Oberamts Tübingen, dem Amts-Notar Müller in Willmandingen, Oberamts Reutlingen, und

das Amts-Notariat Willmandingen dem Pfand-Commissär Maier in Plochingen, Oberamts Eßlingen, der den ihm zuerst übertragenen Pfand-Bezirk zur Zufriedenheit bereinigt hat, zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 28. v. M. das erledigte Cameralamt Bottwar dem Finanz-Kammer-Assessor Kleinknecht in Ellwangen, und

die erledigte Oberreviſors-Stelle bei dem Finanz-Miniſterium dem Sekretär Härlin bei der Ober-Rechnungs-Kammer, gnädigſt übertragen, auch

den vormaligen Oberamts-Gerichts-Aktuar v. Steffelin aus Wurzach, Oberamts Leutkirch, in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht. Derſelbe hat Ulm zu ſeinem Wohnorte gewählt.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät durch höchſtes Dekret vom 30. v. M. die Tochter des General-Lieutenants und Kriegsraths-Präſidenten v. Hügel, Maria, zur Hofdame bei Höchſt Ihrer Gemahlin, der Königin Majeſtät, zu ernennen geruht.

Unter dem 24. v. M. erhielt der auf die katholiſche Pfarrei Alberweiler, Oberamts und Dekanats Ehingen, ernannte Caplan Hayd, von Ober-Stadion, die Königliche Beſtätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Verfügung, die Führung der Bürger- und Beiſitzer-Liſten betreffend. (Mit einer Beilage.)

Durch das kürzlich erſchienene Geſetz über das Gemeinde-Bürger- und Beiſitz-Recht ſind die Rechte und Verbindlichkeiten der verſchiedenen Klaſſen von Gemeinde-Genoſſen, insbeſondere aber die Vorrechte der aktiven Gemeinde-Bürger auf eine durchgreifende Weiſe feſtgeſtellt.

Zu Handhabung der hiedurch bezweckten Ordnung im Gemeinde-Weſen wird nun erfordert, daß in jeder Gemeinde vollſtändige und zuverläßige Liſten der zu derſelben gehörigen Bürger und Beiſitzer angelegt und fortlaufend erhalten werden.

Neben der ſchon an ſich wünſchenswerthen Ueberſicht über den jedesmaligen Perſonal-Beſtand der Gemeinde werden dieſe Liſten bei den Staats- und Gemeinde-bürgerlichen Wahlgeſchäften (Art. 43 des Geſetzes), bei der Vertheilung der Gemeinde-Nutzungen (Art. 44, 45), der Regulirung des Frohnweſens (Art. 51 ff.), dem Einzug der Frohn-Surrogatgelder (Art. 54) und der Bürger- und Beiſitz-Steuer (Art. 59),

bei der Frage über die Anſäßigmachung (Art. 5) und den Gewerbs-Betrieb (Art. 2 und 11), ſo wie überhaupt bei allen das Heimathrecht und die Zutheilung in daſſelbe (Art. 32 ff.) betreffenden Fragen zur Grundlage dienen.

Für die wichtigſte dieſer Liſten,

1) das Verzeichniß der aktiven Gemeinde-Bürger, wird ein, dieſen verſchiedenen Zwecken entſprechendes Formular hier beigeſchloſſen.

In dieſe Liſte werden ſämtliche, in dem Gemeinde-Bezirke, dem ſie angehören, ſelbſtſtändig auf eigene Rechnung lebende Bürger (Art. 41), und zwar bei der erſten Anlegung der Liſte nach der Ordnung der Haus-Nummern, des Steuer-Abrechnungs-Buches oder jeder ſonſt beliebigen Ordnung, künftig aber nach der Zeitfolge ihres Eintritts in das aktive Bürgerrecht (Art. 41 und 42) unter fortlaufenden Nummern eingetragen.

Die ſieben erſten Columnen werden gleich bei dem erſten Eintrage ſo vollſtändig, als ſolches ohne erhebliche Koſten für die Gemeinde oder für den Einzelnen geſchehen kann, unter Benützung der Familien-Regiſter, Gemeinderaths-Protokolle ꝛc. ausgefüllt. Bei denjenigen Bürgern, deren Väter ſich bereits in der Bürgerliſte vorfinden, wird in der ſechsten Columne ſtatt „Bürgers-Sohn" geſetzt: „Sohn von Nr." Die achte bleibt ſo lange offen, als der Bürger im Beſitze des Aktiv-Bürgerrechts bleibt (Art. 42, 60, 62, 67); mit der Ausfüllung derſelben wird der Name (in der zweiten Columne) durchſtrichen.

Das Letztere hat auch dann zu geſchehen, wenn ein Gemeinde-Bürger unter Vorbehalt ſeines Bürgerrechts ſeinen Wohnſitz außerhalb des Gemeinde-Bezirks verlegt (Art. 60); nach erfolgter Rückkehr wird der durchſtrichene Name wieder hergeſtellt.

Für die letzte (neunte) Columne iſt die Vormerkung der gleichzeitigen Genoſſenſchaft mit andern in- oder ausländiſchen Gemeinden (Art. 8, 9), der hiedurch bedingten Beſchränkung auf die Perſon des Bürgers (Art. 8), der etwaigen Beſchränkung durch den Genuß öffentlichen Allmoſens oder durch erſtandene Criminalſtrafen (Art. 43), des Eintritts in die bürgerlichen Nutzun-

gen (Art. 45), der etwaigen Real-Gemeinde-Rechte (Art. 46, 47, 53), der Perſonal-Freiheit (Art. 55) u. dgl. geeignet.

In zuſammengeſetzten Gemeinden wird es zunächſt von der Zahl, der Größe und dem gegenſeitigen Verhältniß der einzelnen Parzellen abhängen, ob die Bürger beſſer nach den einzelnen Parzellen geſondert, oder in gemiſcht fortlaufender Reihe eingetragen werden. In letzterm Falle iſt bei den nicht im Hauptorte der Gemeinde wohnenden Bürgern in der dritten Columne der Name der Parzelle beizufügen.

Im Uebrigen iſt das Verzeichniß mit einem alphabetiſchen Regiſter zu verſehen, in welchem ſtatt der Seitenzahl auf die betreffende Nummer zurückgewieſen wird.

Auf dieſelbe Weiſe und mit denſelben Rubriken iſt in jeder Gemeinde

2) ein abgeſondertes Verzeichniß der aktiven (ſelbſtſtändig im Orte wohnenden) Beiſitzer anzulegen und fortzuführen, welches neben den bisher ſogenannten Beiſitzern auch die dem Gemeinde-Bezirke zugetheilten Heimathloſen enthält. Wird ein Beiſitzer in das Bürgerrecht ſeines bisherigen Heimathorts aufgenommen, ſo wird derſelbe unter dem geeigneten Eintrag in der Liſte der Beiſitzer durchſtrichen, und in die Bürgerliſte eingetragen.

Die weiter anzulegenden Verzeichniſſe

3) der ortsabweſenden Bürger und

4) der ortsabweſenden Beiſitzer kommen in den ſechs erſten Columnen mit der Liſte der aktiven Bürger und Beiſitzer überein. Die ſiebente Columne erhält in zwei Unter-Abtheilungen die Ueberſchrift:

Wohnhaft

in | ſeit

In die achte Columne mit der Ueberſchrift: „Abgang" werden nicht blos die Fälle des gänzlichen Erlöſchens des Bürger- oder Beiſitzrechts, ſondern auch die Verlegung des Wohnſitzes in den Heimathort eingetragen. Die neunte Columne bleibt auch hier beſondern Bemerkungen gewidmet.

Bei denjenigen Bürgern und Beiſitzern, welche erſt nach erfolgter Anſäßigmachung im Gemeinde-Bezirke ihren Wohnſitz außerhalb deſſelben verlegen,

kann die Uebertragung in die Liste der Orts-Abwesenden keine Schwierigkeit haben. Zum Eintrag der übrigen, von Anfang an ortsabwesenden Bürger und Beisitzer ist besonders die Anmeldung um die Heimathscheine zu benützen, deren sie zu ihrer auswärtigen Niederlassung (Art. 5) bedürfen. Die möglichste Vollständigkeit dieser Liste ist besonders zur Controle des Recognitionsgeldes (Art. 61) zu wünschen.

5) Die Wittwen der Bürger und Beisitzer werden am besten in der Liste der Letztern, unter der von ihrem verstorbenen Ehemann innegehabten Nummer durch den einfachen Beisatz:

jetzt dessen Wittwe:
N. N. geb. N. N.

nachgeführt werden. Sollte jedoch in einzelnen Gemeinden die Anlegung eines besondern Verzeichnisses der Bürgers- und Beisitzers-Wittwen beliebt werden; so würde dieses gleichfalls in die unter Nr. 1 — 4 aufgeführten Abtheilungen zerfallen, und die geeignzten Zurückweisungen auf die Hauptliste und die in letzterer dem verstorbenen Ehemann gewidmete Nummer enthalten müssen.

Wichtiger ist in ökonomischer sowohl als in polizeilicher Beziehung

6) das Verzeichniß der Wohnsteuer-Pflichtigen, d. h. derjenigen Einwohner, welche, ohne der Gemeinde als Bürger oder Beisitzer anzugehören, in derselben ihren selbstständigen Wohnsitz haben (Art. 11, 12). Dieses Verzeichniß hat nach dem Vor- und Zunamen des Subjekts den Namen derjenigen Gemeinde, welcher dasselbe als Bürger oder Beisitzer angehört, oder im Falle sich dasselbe in einer der durch das Gesetz (Art. 4) gestatteten Ausnahmen befindet, den Grund dieser Ausnahme, sodann in zwei weitern Columnen die Zeit der Ankunft und des Abgangs, unter der Rubrik: „Bemerkungen" aber den erforderlichen Ausweis über das Heimath-Recht zu enthalten.

Die Führung dieser verschiedenen Listen liegt dem Rathschreiber unter der Leitung des ersten Orts-Vorstehers ob; für die erste Anlegung derselben hat der Erstere eine dem Umfange des Geschäfts entsprechende Belohnung aus der Gemeinde-Kasse anzusprechen.

Die K. Oberämter haben die Orts-Vorsteher über eine zweckmäßige Behandlung dieser Arbeit zu unterrichten, und des Vollzugs der dießfallsigen Anordnungen durch persönliche Einsichtnahme, namentlich bei den Vogtruggerichten, sich zu versichern.

Stuttgart den 26. April 1828.

Schmidlin.

b) Privilegium gegen den Nachdruck der Weltgeschichte von Becker.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 23. d. M. den Buchhändlern Dunker und Humblot in Berlin ein Privilegium gegen den Nachdruck der bei ihnen erscheinenden sechsten vermehrten Ausgabe der Weltgeschichte von Carl Friedrich Becker, neu bearbeitet von Johann Wilhelm Loebell, mit den Fortsetzungen von J. G. Woltmann und K. A. Menzel, vierzehn Bände, auf die Dauer von sechs Jahren zu ertheilen geruht; welches mit Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 28. April 1828.

Schmidlin.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Stiftung zu Verbesserung des Einkommens der Pfarrstelle zu Hausen ob Rottweil.

Der katholische Schul-Inspektor und Pfarrer Schwaibold in Winzeln, Oberamts Oberndorf, hat für die Pfarrstelle seines Geburtsorts, Hausen ob Rottweil, zur Verbesserung ihres Einkommens ein Kapital von Ein Tausend Gulden gestiftet. Diese rühmliche Handlung wird andurch öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 22. April 1828.

Camerer.

B) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

a) Verfügung, betreffend die Holz-Besoldungen der Forstdiener.

Durch vorgekommene Anfragen hinsichtlich der Veräußerung des Besoldungs-Holzes der Forstdiener sieht man sich veranlaßt:

1) in Erinnerung zu bringen, daß diejenigen Forstdiener, welche noch alte, vor der allgemeinen Verordnung vom 21. Januar 1822 ihnen ausgesetzte Besoldungen, und als einen Theil derselben auch Holz beziehen, innerhalb der bestimmten Quantitäten nur ihren eigenen Hausbedarf an Holz zu empfangen, und dasjenige, was dieser nicht erfordert, der Verwaltung unentgeldlich zurückzulassen haben;

2) zu bestimmen, daß den Forstwarthen und Waldschützen, welche vermöge der angeführten Verordnung je zwei Klafter Holz als neue Besoldung genießen, wenn sie unverheirathet sind und keine eigene Haushaltung führen, dasjenige Besoldungs-Holz, welches sie nicht in Natur bedürfen, und daher auch nicht beziehen, aus der Cameral-Casse in dem Revier-Preise (ohne Ersatz für Beifuhr-Kosten) mit Geld bezahlt werden darf.

Im Uebrigen bleibt den Forstdienern die Veräußerung von Besoldungs-Holz wie bisher verboten.

Stuttgart den 28. April 1828. Varnbüler.

b) Bekanntmachung der Eröffnung eines Forstdienst-Prüfungs-Concurses.

In Folge der Verfügung vom 20. März 1826 und der K. Verordnung vom 1. Oktober 1827 (Reg. Blatt von 1826, S. 189 und von 1827, S. 411) wird für dieses Jahr wieder eine allgemeine Prüfung der Bewerber um Forst-Stellen vorgenommen werden.

Dieselbe findet Statt:

1) für diejenigen, welche nur für den niedern Forst- und Jagddienst praktisch sich gebildet haben, und keine Ansprüche auf höhere, als Forstwarths- und Förster-Stellen machen,

den zweiten und folgende Tage des Monats Juni;

2) für diejenigen, welche für den höhern Forstdienst, theoretisch und praktisch, mithin wissenschaftlich, für Forst-Referendär- Forst-Assistenten- Förster- Ober-Förster-ꝛc. Stellen sich gebildet haben,

den siebenten und folgende Tage des Monats Juli.

Hiebei wird aber noch bemerkt, daß bei der ersten Abtheilung von den Bewerbern um Forstwarth-Stellen gefordert werden: gute Schulkenntnisse im Schreiben und Rechnen, und in der praktischen Feldmeß-Kunst, von letzterer wenigstens die leichteren mit der Meßstange und Kreuz-Scheibe zu verrichtenden Geschäfte; ferner eine Kenntniß der Namen und Haupt-Unterscheidungszeichen unserer einheimischen wilden Holzarten und jagdbaren Thiere, so wie der gewöhnlich vorkommenden Erd- und Stein-Arten, hauptsächlich aber praktische Kenntnisse von den gewöhnlichen forst- und jagdwirthschaftlichen Geschäften eines Försters.

Von den praktisch gebildeten Bewerbern um Försters-Stellen aber werden, neben der, in der oben angeführten Verfügung vom 20. März 1826 vorgeschriebenen Dauer der Dienstzeit als Forstwarth, nicht nur die oben bezeichneten, sondern auch vorzüglich gründliche Kenntnisse von allen in den Dienst- und Rechnungs-Instruktionen vorkommenden Obliegenheiten eines Försters verlangt.

Bei der zweiten Abtheilung wird von den Bewerbern um Forst-Referendär- und Assistenten-Stellen eine wissenschaftliche Bildung gefordert, namentlich vollständige Kenntnisse in den Hülfs-Wissenschaften des Forstwesens, besonders aber gründliche Kenntnisse in der Forst-Wissenschaft und von dem Jagdwesen, in der Forst- und Jagd-Gesetzgebung, den Verwaltungsformen und in dem Forst-Rechnungswesen.

Von den wissenschaftlich gebildeten Bewerbern um Försters-Stellen werden neben der, in der oben angeführten Verfügung vorgeschriebenen Dauer der Dienstzeit als Forst-Assistent, nicht nur die oben bezeichneten forstlichen Kenntnisse, sondern auch hauptsächlich eine genaue Bekanntschaft mit den wirthschaftlichen Geschäften bei dem Forst- und Jagdwesen, namentlich mit den schwereren Aufgaben der forstlichen Praxis und mit den in der Forstdienst- und Rechnungs-Instruktion enthaltenen Obliegenheiten des Försters und Ober-Försters gefordert.

Die nach obigen zwei Abtheilungen sich ausscheidenden Examinanden haben nun ihre Bittschriften um Zulassung zu der einen oder der andern Prüfung mit einem

Verzeichniß von ihrem Nationale und einer Beschreibung ihrer bisherigen Laufbahn, belegt mit Zeugnissen von ihren respektiven Lehrern und Vorgesetzten hinsichtlich ihres Fleißes und sittlichen Benehmens, an die Registratur des Finanz-Ministeriums baldmöglichst und spätestens acht Tage vor jedem der oben bestimmten Termine einzusenden, worauf sodann, weil nur die Abzuweisenden eines Bescheids bedürfen, die übrigen, ohne eine Antwort auf ihre Eingabe abzuwarten, an besagten Tagen Morgens 8 Uhr dahier in dem Kanzlei-Gebäude des vormaligen Forstraths, in der Friederichs-Straße Nro. 495 sich einzufinden, und bei der Prüfungs-Commission sich zu melden haben, um das Weitere von derselben vernehmen zu können.

Stuttgart den 29. April 1828. Varnbüler.

Dienst-Erledigungen.

1) Die gesetzlich befähigten Bewerber um das erledigte Dekanat- und Stadtpfarramt Münsingen haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Das Dekanat enthält 19 Diöcesan-Orte, die Stadt Münsingen, in welcher zugleich ein Helfer angestellt ist, 1400 Pfarr-Genossen. Das Einkommen der erledigten Stelle berechnet sich derzeit auf 1100 fl. nach Competenz-Preisen, nämlich in Geld, mit Einschluß einer einstweilen auf die gegenwärtige Finanz-Periode verwilligten Zulage von 170 fl., 492 fl. 30 kr., fixen Naturalien 373 fl., Güter-Genuß 146 fl., bürgerlichen Beneficien 12 fl. 24 kr., Emolumenten 76 fl. 6 kr.

2) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Oeschingen, Dekanats Tübingen, welche 800 Pfarr-Genossen enthält, und deren Einkommen auf 838 fl. nach Etats- und 794 fl. nach Competenz-Preisen berechnet ist, haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

3) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrstelle in der Stadt Wiesensteig, Oberamts Geißlingen und Dekanats Eybach, begreift den Pfarrort samt den dazu gehörigen Höfen und den in den umliegenden evangelischen Orten wohnenden Katholiken, zusammen 1361 Pfarrgenossen. Ihr Einkommen belauft sich an Gartenertrag,

Beſoldungen und Gebühren, über Abzug der Ausgabe auf den ſtändigen Vikar, der vorzüglich auch dem Dekan zur Aushülfe dienen muß, auf 1160 fl. Die Geiſtlichen, welche ſich um dieſe Stelle insbeſondere bewerben wollen, haben ſich binnen 4 Wochen vorſchriftmäßig bei dem katholiſchen Kirchenrath zu melden.

4) Die wieder zu beſetzende, mit Präceptorats-Dienſten verbundene katholiſche Kaplanei zum heil. Johann in der Oberamts-Stadt Horb, hat ein Einkommen von 600 fl. an Gartenertrag, Grundgefällen, Kapitalzinſen, Beſoldungen und Gebühren. Die Geiſtlichen, welche ſich um dieſe Stelle bewerben wollen, haben ſich binnen 4 Wochen vorſchriftmäßig bei dem katholiſchen Kirchenrath zu melden, auch über ihre Anſtellungs-Fähigkeit im Lehrfach auszuweiſen.

5) In dem Waiſenhauſe zu Weingarten iſt die Ober-Lehrer-Stelle wieder erledigt worden. Ihr Einkommen beſteht außer freier Wohnung, in 500 fl. Geld, wovon die Natural-Lieferung des Holzbedarfs in billigen Preiſen abgezogen wird. Außer der oberſten Schulklaſſe, die er in den gewöhnlichen Schulfächern und Realien zu unterrichten hat, liegt dem Ober-Lehrer die ſpecielle Aufſicht über die Lehrgehülfen, dann vorzugsweiſe die Zubildung der Schul-Incipienten und die Mitaufſicht über die Waiſen-Zöglinge ob. Die Bewerber um dieſe Stelle, die man vorzugsweiſe mit einem Lehrer katholiſcher Confeſſion zu beſetzen wünſchte, haben innerhalb drei Wochen ihre Bittſchriften unter genauer Angabe ihrer Perſonalien bei der K. Commiſſion für die Erziehungshäuſer in Stuttgart einzureichen und denſelben ihre Prüfungs- und übrigen Zeugniſſe in Original oder beglaubigter Abſchrift beizulegen.

6) Am 25. v. M. iſt der Hauptmann zweiter Claſſe im Invaliden-Corps, v. Engler, zu Ludwigsburg geſtorben.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Oberamt (Ludwigsburg.)

Gemeinde (Benningen.)

Verzeichniß

der aktiven Gemeinde-Bürger.

Angelegt in Folge des Geſetzes vom 15. April 1828.

Nr.	Vor- und Zunamen.	Stand oder Gewerbe.	Geboren	
			den	in
1	Johann Martin Römer.	Schuſter.	11. April 1774.	Benningen.
2	Georg Michael Glück.	Bauer.	20. Dec. 1785.	Untertürkheim, Oberamts Cannſtadt.
3	Jakob Friedrich Maier.	Wagner.	3. März 1767.	Benningen.
4	Sebaſtian Klüpfel.	Mezger.	4. Nov. 1773.	Steinheim, Oberamts Marbach.
5	u. ſ. w.			

Art der Erwerbung des Bürgerrechts.	Art und Zeit des Eintritts in das aktive Bürgerrecht.	Art und Zeit des Austritts aus dem aktiven Bürgerrecht.	Bemerkungen.
Bürgers-Sohn.	Den 20. August 1800 verheirathet.		Personalfrei als Gemeinderath seit 14. Okt. 1819.
Vom Gemeinderath aufgenommen den 7. Januar 1810.	Wie hierneben.	Den 26. Juli 1828 auf ein Pachtgut nach Laibach, Oberamts Mergentheim, gezogen.	Hat sich sein hiesiges Bürgerrecht vorbehalten.
unehelicher Sohn einer Bürgerstochter.	Den 14. Sept. 1792 Meister geworden.		Steht im öffentlichen Allmosen seit 23. April 1825.
Erkenntniß der herzogl. Regierung vom 21. Januar 1801.	Den 15. Febr. 1801 hereingezogen.	Den 26. August 1828 gestorben.	

Zur Beglaubigung:

Der Kanzlei-Direktor des K. Ministerium des Innern:

Roth.

Digitized by Google

Nro. 29.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 8. Mai 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Geſetz, in Betreff der öffentlichen Verhältniſſe der israelitiſchen Glaubens-Genoſſen.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Geſetz,
in Betreff der öffentlichen Verhältniſſe der israelitiſchen Glaubens-Genoſſen.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Abſicht, die öffentlichen Verhältniſſe der israelitiſchen Glaubens-Genoſſen im Königreich durch eine zeitgemäße Geſetzgebung mit der allgemeinen Wohlfahrt in Uebereinſtimmung zu bringen, und die Ausbildung und Befähigung dieſer Staats-Angehörigen zum Genuſſe der bürgerlichen Rechte gegen Uebernahme der bürgerlichen Pflichten möglichſt zu befördern, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths und mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Erſte Abtheilung.

Von den bürgerlichen Verhältniſſen der Israeliten.

Erſter Titel.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1.

Allgemeines Rechts-Verhältniß.

Die im Königreiche einheimiſchen Israeliten genießen, ſo weit nicht das gegenwärtige Geſetz eine Ausnahme begründet, die Rechte der Württembergiſchen Unterthanen.

Sie ſind allen bürgerlichen Geſetzen unterworfen, und haben alle Pflichten und Leiſtungen der übrigen Unterthanen zu erfüllen.

Art. 2.

Huldigungs-Eid.

Jeder dem Staate angehörige Israelite hat den in der Staats-Verfaſſung vorgeſchriebenen Huldigungs-Eid wie andere Unterthanen abzulegen.

Art. 3.

Annahme von Familien-Namen.

Jeder einheimiſche Israelite hat für ſich und ſeine Nachkommen einen beſtimmten Familien-Namen mit Genehmigung der betreffenden Staats-Behörde anzunehmen, welchen er für immer und in allen Verhältniſſen führen muß.

Diejenigen Israeliten, welche eine Handlungs-Firma unter ihrem bisherigen Namen führten, können den letztern als Handlungs-Firma neben ihrem neuen Geſchlechts-Namen beibehalten.

Art. 4.

Gebrauch der deutſchen Sprache.

Bei allen Aufſätzen über Rechtsgeſchäfte, ſowohl unter ſich, als mit Chriſten, insbeſondere bei Verträgen, Verſchreibungen, Teſtamenten, Ehepakten ꝛc., ſo wie bei ihren Handelsbüchern, Rechnungen und Zeugniſſen haben die Israeliten, bei Strafe der Nichtigkeit, der deutſchen Sprache und Schrift, ſo wie der chriſtlichen Zeitrechnung ſich zu bedienen.

Doch ist es ihnen unbenommen, bei ihrer Unterschrift deutsche oder lateinische Schriftzüge zu gebrauchen.

Art. 5.

Zeugenschaft.

In Absicht auf die Fähigkeit, Zeugnisse abzulegen, und auf die Glaubwürdigkeit abgelegter Zeugnisse findet zwischen den Israeliten und den übrigen Staats-Genossen in der Regel (vergl. Art. 35) kein Unterschied Statt.

Art. 6.

Abtretung von Forderungen.

Das bisherige Verbot, wornach Israeliten ihre Forderungen an Christen nicht an andere Christen abtreten durften, ist ohne Unterschied, ob die Abtretung im Inlande oder im Auslande, von einem inländischen oder ausländischen Israeliten geschehen ist, auch in Beziehung auf Ferderungen, die mit keinen hypothekarischen Rechten versehen sind (Pfand-Gesetz Art. 92), aufgehoben.

Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft auf die der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes vorangegangenen Cessionen.

Art. 7.

Eide.

Bei Eid-Schwüren, die ein Israelite in Rechtssachen abzulegen hat, werden sowohl in Hinsicht auf den Inhalt der Eides-Formel, als in Hinsicht auf die Art der Ablegung die seinen Religions-Begriffen gemäßen Eigenthümlichkeiten beobachtet.

Art. 8.

Beobachtung der äußern Ruhe an christlichen Sonn- und Feiertagen.

An den christlichen Sonn- Fest- und Feiertagen hat der Israelite aller Handlungen, welche die Feier dieser Tage stören könnten, nach Maßgabe der Polizei-Gesetze über die Sonntagsfeier sich zu enthalten.

Art. 9.

Fremde Juden.

Ausländische jüdische Dienstboten, Handlungs- und Handwerks-Gehülfen ꝛc. dürfen nur, wenn sie sich mit Heimath-Scheinen ausweisen können, in dem Königreiche ge-

duldet werden. Im Uebrigen verbleibt es bei den in Beziehung auf ausländiſche Juden beſtehenden Geſetzen und Verordnungen.

Art. 10.

Einwanderung ausländiſcher Israeliten.

Einem fremden Schacher-Juden kann in keinem Falle, einem andern Israeliten aber nur dann, wenn derſelbe von einer beſtimmten Gemeinde des Königreichs die freiwillige Zuſicherung des Orts-Bürgerrechts erhalten hat, die Aufnahme in das Staats-Bürgerrecht ertheilt werden (vergl. Art. 14).

Eine Ausnahme findet jedoch bei geſetzlich befähigten Rabbinen zum Behuf der Anſtellung derſelben in ſo lange Statt, als es für das Bedürfniß der israelitiſchen Kirchen-Gemeinden an befähigten Inländern fehlt.

Die Aufnahme eines für ſeine Perſon befähigten Israeliten kann nicht auf diejenigen Söhne erſtreckt werden, welche zur Zeit der Einwanderung ihres Vaters bereits das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt und noch keinem ordentlichen Gewerbe ſich gewidmet haben.

Zweiter Titel.

Von den Verhältniſſen der Israeliten zu den Gemeinden.

Art. 11.

Gemeinde-Angehörigkeit.

Jeder in dem Königreiche einheimiſche Israelite muß einer beſtimmten Gemeinde als Bürger oder Beiſitzer angehören.

Demjenigen, welcher nicht bereits ein örtliches Bürger- oder Beiſitz-Recht beſitzt, wird nach dem über die Heimath-Verhältniſſe beſtehenden Geſetz das örtliche Beiſitz-Recht in einer Gemeinde angewieſen.

Art. 12.

Aufhebung des bisherigen Schutz-Verbands.

Der auf die Perſon beſchränkte Schutz-Verband der bisherigen Schutz-Juden, ſo wie die beſondern Abgaben an Schutz- und Schirm-Geld und Waiſenhaus-Beitrag, welche dieſelben bisher an die Staatskaſſe zu entrichten hatten, ſind vom 1. Juli 1828 an aufgehoben.

Auch kann in Zukunft keinem Israeliten ein blos persönliches Schutzrecht (ohne erbliches Bürger- oder Beisitz-Recht) ertheilt werden.

Art. 13.

Uebersiedlung in andere Gemeinden.

Jeder Württembergische Israelite kann von jeder Gemeinde des Königreichs zu jeder Zeit und unter allen Umständen in das Bürger- oder Beisitz-Recht aufgenommen werden.

Zur unfreiwilligen Aufnahme eines von einer andern Gemeinde des Königreichs übersiedelnden Israeliten ist die Gemeinde nur dann verpflichtet, wenn derselbe nicht allein die in dem Gesetze über das Gemeinde-Bürger- oder Beisitz-Recht (Art. 18 — 20) erforderlichen Eigenschaften besitzt, sondern auch mit Verzicht auf jede Art von Schacherhandel (Art. 36) sich von dem Feldbau oder vom Betrieb eines Handwerks zu nähren gedenkt, und sich hiefür wenigstens zehn Jahre lang (die etwaige Unterbrechung durch Militär-Dienste eingerechnet) berufsmäßig ausgebildet hat.

Ohne diese Vorbildung kann ein Israelite die Aufnahme für den Betrieb des Feldbaues in dem Fall und unter der Bedingung ansprechen, daß er so viele Güter auf der Orts-Markung erwerbe, als zur Ernährung einer Familie erfordert werden.

Bei dem Bäcker- Metzger- und Schneider-Handwerk wird zur unfreiwilligen Aufnahme noch weiter erfordert, daß dieses Gewerbe in der betreffenden Gemeinde nach dem Ermessen der Regierungs-Behörde noch nicht übersetzt sey; es wäre denn, daß der Aufzunehmende schon vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes sich einem dieser Gewerbe ordnungsmäßig gewidmet hätte.

Art. 14.

Beschränkung der eingewanderten Israeliten.

Einem vom Ausland eingewanderten Israeliten so wie denjenigen Söhnen desselben, welche zur Zeit der Einwanderung bereits das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatten, kommt ein gesetzlicher Anspruch auf unfreiwillige Aufnahme (Art. 13) nicht zu Statten. Ihre Uebersiedlung in eine andere Gemeinde des Königreichs ist demnach von der freien Zustimmung der letztern abhängig.

Art. 15.

Anspruch auf das Bürgerrecht.

Der Uebersiedler wird, wofern nicht der Gemeinderath selbst die Ertheilung des Bürgerrechts für angemessen erachtet, zunächst nur in das Beisitzrecht der Gemeinde aufgenommen.

Die Aufnahme in das Bürgerrecht kann derselbe, so wie der jüdische Beisitzer überhaupt erst dann verlangen, wenn er den Feldbau oder ein Handwerk bereits wenigstens zehen Jahre lang selbstständig betrieben hat.

Art. 16.

Aufnahme der Frauenspersonen und Kinder.

In Hinsicht auf die Aufnahme israelitischer (in- oder ausländischer) Frauenspersonen, so wie der noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder in das Gemeinde-Bürger- oder Beisitzrecht finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ihre Anwendung.

Nur die Aufnahme derjenigen Söhne, welche zur Zeit des Aufnahme-Gesuchs das fünfzehnte Lebensjahr bereits zurückgelegt und noch keinem ordentlichen Gewerbe sich gewidmet haben, bleibt der freien Entschließung des Gemeinderaths überlassen.

Art. 17.

Suspension der Rechte des Gemeinde-Bürgers wegen Betreibung des Schacherhandels.

So lange ein Israelite in einem oder mehreren der unten (Art. 36) als Schacherhandel bezeichneten Erwerbsmittel seine Nahrung sucht, ist derselbe zu Ausübung der Rechte des Gemeinde-Bürgers, es mögen ihm diese nun vermöge seiner Geburt oder vermöge besonderer Aufnahme zustehen, nicht berechtigt, und namentlich von dem Mitgenusse der bürgerlichen Nutzungen ausgeschlossen.

Art. 18.

Strafe des Rückfalls in den Schacherhandel.

Der Israelite, der nach einer unter dem Titel des Feldbaues oder des Handwerks vollzogenen Uebersiedlung zum Schacherhandel (Art. 36) zurücktritt, unterliegt neben Suspension der etwa bereits erlangten Rechte des Gemeinde-Bürgers (Art. 17) der Confination, und im Falle der Ueberschreitung derselben den durch die Polizei-Verordnung vom 11. September 1807, §. 22 hierauf gesetzten Strafen.

Diese Bestimmung findet auch auf die mit ihrem Vater übersiedelten Söhne, welche

zur Zeit der Ueberſiedlung das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten, ihre Anwendung.

Art. 19.

Aufenthalt in anderen Gemeinden.

Zum längeren Aufenthalt in einer Gemeinde, welcher der Israelite weder als Bürger noch als Beiſitzer angehört, hat derſelbe die Zuſtimmung des Gemeinderaths einzuholen.

Gegen die Verweigerung der letzteren iſt ihm der Rekurs an die Staats-Behörde geſtattet.

Art. 20.

Anlegung eigener Gemeinden.

Den Israeliten iſt geſtattet, zu Anlegung beſonderer Kolonien mit eigener Markung und Gemeinde-Verfaſſung ſich zu vereinigen, und zu dieſem Zwecke das erforderliche Grund-Eigenthum anzukaufen, wobei ihnen von dem Staate jede billige Erleichterung gewährt werden wird.

Art. 21.

Armen-Verſorgung.

Die Ernährung der armen Israeliten ohne Unterſchied zwiſchen Bürgern oder Beiſitzern liegt zunächſt derjenigen israelitiſchen Kirchen-Gemeinde ob, welcher der Arme angehört.

Iſt jedoch eine ſolche Kirchen-Gemeinde nach dem Ermeſſen der betreffenden Staats-Behörde ſo unvermögend, daß ſie jene Ernährungs-Koſten ganz oder theilweiſe nicht zu beſtreiten vermag, ſo hat die bürgerliche Gemeinde, welcher der arme Israelite angehört, zwei Drittheile, und die israelitiſche Central-Kaſſe ein Drittheil des Fehlenden zu übernehmen.

Dritter Titel.

Beſtimmungen in Beziehung auf die Wahl des Berufs und den Betrieb von Gewerben.

Art. 22.

Recht der freien Ausbildung.

Der Israelite iſt gleich den chriſtlichen Staats-Genoſſen berechtigt, ſeinen Beruf und ſein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und ſich dazu im In- und Aus-

lande auszubilden, insbesondere auch den Künsten und Wissenschaften sich zu widmen, und zu Erlernung derselben die Landes-Anstalten zu benützen.

Derjenige, welcher nach erstandener akademischer Vorprüfung und erhaltener Erlaubniß die israelitische Gottes-Gelahrtheit studirt, ist in Hinsicht auf die Rekrutirungspflicht einem Zögling der evangelisch-theologischen Seminarien oder des katholisch-theologischen Convikts gleich zu achten.

Auch die israelitischen Schulamts-Zöglinge sind in Beziehung auf öffentliche Wohlthaten den christlichen gleichgestellt.

Art. 23.

Betrieb wissenschaftlicher Erwerbszweige.

Ein wissenschaftlicher Erwerb, z. B. durch die Advokatur, durch die Heil- und Wund-Arznei-Kunde, Geburtshülfe, Pharmacie, ist dem Israeliten auf gleiche Weise, wie dem christlichen Staats-Genossen, gestattet.

Art. 24.

Ausübung anderer Gewerbe.

Zu allen ordentlichen bürgerlichen, zünftigen oder nicht zünftigen, Gewerben, insbesondere zum Betrieb des Ackerbaues, der Handwerke, der Fabriken und Manufakturen, des ordentlichen Wechsel- Groß- und Detail-Handels ist jeder Israelite, unter Beobachtung der in der allgemeinen Gesetzgebung dafür vorgeschriebenen Bedingungen, mit den nachstehenden Ausnahmen befähigt:

a) die Zahl der jüdischen zünftigen Detail-Handlungen kann in keiner Gemeinde des Königreichs ohne Zustimmung des Gemeinderaths durch Errichtung neuer oder durch Erwerbung christlicher Detail-Handlungen vermehrt werden.

Nur diejenigen Israeliten, welche sich am 1. Oktober 1827 bereits dem Detailhandel oder der ordnungsmäßigen Vorbildung für denselben gewidmet haben, und sich hierüber binnen drei Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes bei dem Gemeinderath ihrer Heimath ausweisen werden, sind bei ihrer dereinstigen Ansäßigmachung in diesem Heimathorte der vorstehenden Beschränkung nicht unterworfen.

b) Die den zünftigen Handwerken durch die allgemeine Gewerbe-Ordnung eingeräumte Befugniß zum Handel mit fremden Fabrikaten ihres Gewerbes kommt

dem israelitischen Handwerker nur, wenn und solange er sein Handwerk selbst betreibt, zu Statten.

c) Ein dingliches Wirthschaftsrecht oder eine Apotheke kann ein Israelite nur in Orten, in welchen zuvor schon Juden ansäßig sind, und selbst in diesen Orten nur in dem Fall erwerben, wenn je auf ein solches Gewerbe, das ein Jude besitzt, in demselben Orte wenigstens ein zweites gleicher Art von einem Christen betrieben wird.

Art. 25.

Vorbehalt wohlerworbener Rechte.

Auf diejenigen Israeliten, welche schon vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes das volle Unterthanenrecht durch ihre Geburt oder durch besondere Aufnahme erlangt haben, so wie auf deren Kinder und Nachkommen finden die Beschränkungen des nächstvoranstehenden Art. 24 keine Anwendung.

Art. 26.

Strafe des Mißbrauchs der Befugniß zum Großhandel.

Der Israelite, welcher die gesetzliche Befugniß zum Großhandel zu einem unbefugten Detailhandel oder zum Schacherhandel mißbraucht, wird im ersten Uebertretungs-Falle mit einer Geldbuße von 10 fl. bis 75 fl., im Wiederholungs-Falle aber mit einer wenigstens vierzehntägigen Freiheitsstrafe belegt.

Art. 27.

Erwerb von Liegenschaften.

Der Israelite kann Häuser und liegende Güter, seyen es einzelne Stücke oder geschlossene Höfe, auch Lehengüter jeder Art zur eigenen Bewirthschaftung erwerben.

Die mit dem Gutsbesitz etwa verbundenen Patronat-Rechte, Gerichtsbarkeits- und Polizei-Rechte können, so lange sich das Gut in dem Besitz eines Israeliten befindet, nicht ausgeübt werden; die auf dem Besitze jener Rechte ruhenden dinglichen Verbindlichkeiten hat derselbe dessen ungeachtet unmangelhaft zu erfüllen.

Art. 28.

Verbot des Güterhandels.

Der Erwerb liegender Güter zum Wieder-Verkauf ist dem Israeliten verboten. Er darf daher ein erkauftes Gut erst, nachdem er dasselbe zuvor drei Jahre lang selbst be-

wirthſchaftet hat, wieder verkaufen oder verpachten. Eine Ausnahme hievon findet bei denjenigen Gütern, die er als Gläubiger im Gante zum Behuf ſeiner Befriedigung oder im Wege gerichtlicher Exekution unmittelbar an ſich bringt, auſſerdem aber nur mit beſonderer Genehmigung der Kreis-Regierung Statt.

Bei Käufen und Verkäufen liegender Güter unter Chriſten, ſo wie bei der Eigenmachung von Falllehen eines chriſtlichen Beſitzers iſt dem Israeliten jede Theilnahme als Unterhändler, Bevollmächtigter, Mäckler oder Bürge bei Gefängnißſtrafe und bei doppelter Erſtattung des bedungenen oder erhaltenen Vortheils an den Anbringer verboten.

Art. 29.

Erwerb von Grund-Gefällen.

Der Kauf und Verkauf von Grund-Gefällen iſt den Israeliten geſtattet. Auf die mit dem Beſitze derſelben etwa verbundenen Patronats-Gerichtsbarkeits- und Polizei-Rechte finden die Beſtimmungen des Art. 27 Anwendung.

Art. 30.

Aufnahme in die Zünfte.

Jeder einheimiſche Israelite iſt auf ſein Anſuchen unter Beobachtung der geſetzlichen Erforderniſſe, als Mitglied einer Zunft oder Innung aufzunehmen.

Derjenige, welcher ſich um die Aufnahme in die kaufmänniſche Innung meldet, hat ſeine Befähigung entweder durch die ordentliche Prüfung oder durch eine wenigſtens ſiebenjährige Vorbereitung (als Lehrling und Gehülfe) nachzuweiſen.

Art. 31.

Fürſorge für die Erlernung ordentlicher Gewerbe.

Die Orts-Vorſteher und Bezirks-Aemter haben auf jede Weiſe (durch Ermahnung der Eltern und Vormünder, durch Aufſuchung von Lehrmeiſtern, durch Bildung von Unterſtützungs-Vereinen u. ſ. w.) dahin zu wirken, daß die israelitiſchen Knaben, ſobald ſie das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, der Erlernung ordentlicher Gewerbe gewidmet werden.

Art. 32.

Beſchränkung des Schacherhandels.

Dem Israeliten, welcher kein ordentliches Gewerbe erlernt hat, ſondern ausſchlieſ-

ſend oder theilweiſe dem Schacherhandel ſich widmen will, wird die Anſäßigmachung und Verehelichung erſt nach zurückgelegtem fünfunddreißigſtem Jahre geſtattet.

Dieſe Beſtimmung findet jedoch keine Anwendung:

a) auf diejenigen, welche bei Erſcheinung dieſes Geſetzes das zwanzigſte Jahr ſchon zurückgelegt hatten, und

b) auf diejenigen, welche in den nächſten vier Jahren nach Erſcheinung des Geſetzes unter das Königliche Militär ausgehoben werden.

Art. 33.

Fortſetzung.

Dem israelitiſchen Jüngling, welcher bis zu der Aushebung in ſeiner Alters-Klaſſe kein ordentliches Gewerbe erlernt, noch auch den Wiſſenſchaften mit Erſtehung der akademiſchen Vorprüfung ſich gewidmet hat, kommt, im Fall er durch die geſetzliche Ordnung zur Einreihung unter das Militär bezeichnet wird, die Wohlthat der Stellung eines Erſatzmannes nicht zu Statten.

Art. 34.

Fortſetzung.

Dem Israeliten, der weder in dem vollen Genuſſe des Bürger-Rechts ſteht, noch durch den Feldbau oder einen andern ordentlichen Erwerb unter gänzlichem Verzicht auf die im Art. 36 genannten Erwerbs-Arten ſeine Nahrung gewinnt, kommt für alle nach der Verkündung dieſes Geſetzes entſtandene Forderungen an nicht wechſelfähige Chriſten die Beweisführung durch die Unterſchrift des Schuldners in Schuldſcheinen, Quittungen, Abrechnungen ꝛc., oder durch ein der gerichtlichen Einklagung der Schuld vorangegangenes Bekenntniß deſſelben nicht zu Statten. Es hat vielmehr derſelbe, ſo wie jeder dritte Inhaber der Forderung, er ſey Chriſt oder Jude, Inländer oder Ausländer, durch andere Mittel den Beweis herzuſtellen, daß der Schuldner die Summe der Forderung wirklich und vollſtändig erhalten habe.

Die Thatſache, daß ein Israelite zur Zeit der Entſtehung der Forderung der vorſtehenden Beſchränkung nicht unterworfen geweſen (im vollen Genuſſe des Bürger-Rechts oder im Betrieb eines ordentlichen Gewerbes geſtanden) ſey, iſt von dem Israeliten nöthigenfalls durch ein vom Gemeinde-Rathe ſeines Wohnorts ausgeſtelltes und vom Ober-Amte beglaubigtes Zeugniß nachzuweiſen.

Art. 35.

Fortsetzung.

Auf den Israeliten, der sich weder den Wissenschaften, noch dem Feldbau, noch einem ordentlichen Gewerbe gewidmet hat, findet die oben (Art. 5) ausgesprochene Gleichstellung in Absicht auf die Beweiskraft der Zeugnisse nicht unbedingt ihre Anwendung.

Es bleibt vielmehr die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit seines Zeugnisses dem besonderen Ermessen der zuständigen Gerichtsstelle überlassen.

Art. 36.

Nähere Bezeichnung des Schacherhandels.

Zu den ordentlichen Erwerbszweigen, welche den Israeliten von den in den Artikeln 10, 13, 16, 17, 18, 32—35 festgesetzten Beschränkungen befreien, werden nicht gezählt:

1) der Hausirhandel,
2) der Trödelhandel, der in dem Kauf und Verkauf alter Waaren besteht,
3) das Leihen auf Faustpfänder,
4) die Mäcklerei jeder Art, wofern nicht der Israelite, der sie treibt, obrigkeitlich dazu aufgestellt ist, und
5) das sogenannte Viehverstellen.

Vierter Titel.

Bestimmungen über die Ehe- und Familien-Verhältnisse.

Art. 37.

Heirathe-Erlaubniß.

Zu der Verehelichung eines Israeliten wird besondere Erlaubniß des Bezirks-Amts, zu welchem sein Wohnort gehört, erfordert. Ohne diese Erlaubniß ist den Rabbinen sowohl die Verkündigung als die Trauung bei Strafe verboten.

Die Trauung darf nur durch den zuständigen Rabbinen vorgenommen werden.

Art. 38.

Verkündigung der Ehen.

Der kirchlichen Trauung muß die Verkündigung an drei Sabbathen in den Synagogen der Kirchen-Gemeinden, welchen der Bräutigam und die Braut angehören, vorangehen.

Art. 39.

Ehe-Hinderniſſe.

Die nach den Geſetzen des Königreichs beſtehenden Ehe-Verbote finden auch auf die Israeliten ihre Anwendung.

Art. 40.

Gerichtsbarkeit in Eheſachen.

Die Gerichtsbarkeit in Eheſachen der Israeliten ſteht den ehegerichtlichen Senaten der Gerichtshöfe zu, welche bei ihren Entſcheidungen die Religions-Grundſätze und Ritual-Geſetze der Juden zu berückſichtigen und in Anſtandsfällen das Gutachten eines israelitiſchen Gottesgelehrten einzuziehen haben.

Der erſte Verſöhnungs-Verſuch in dergleichen Ehe-Streitigkeiten iſt durch den erſten Orts-Vorſteher und den zuſtändigen Rabbinen vorzunehmen.

Art. 41.

Vermögens-Verhältniſſe der Ehegatten; Erbfolge; Fürſorge für die Pfleglinge.

Die allgemeinen Landes-Geſetze über die Vermögens-Verhältniſſe der Ehegatten, über die eheliche Errungenſchafts-Geſellſchaft, über vertragsmäßige, teſtamentariſche und geſetzliche Erbfolge, über die Aufnahme von Zubringens-Inventarien, Theilung der Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen, und Fürſorge für die Minderjährigen und für Andere, welche eines Vormundes bedürfen, finden auch bei den Israeliten ihre volle Anwendung.

Das ordentliche Waiſengericht des Wohnorts iſt für die Aufnahme der Inventuren, Ehe-Verträge, Theilungen und Vermögens-Uebergaben, für die Einleitung zu Beſtellung der Vormünder und für die Aufſicht über die Verwaltung des pflegſchaftlichen Vermögens die zuſtändige Stelle.

Die Pfleger ſind zunächſt aus den israelitiſchen Glaubens-Genoſſen zu nehmen. Die früher errichteten Privat-Inventuren und Privat-Ehe-Verträge der zur Zeit der Verkündigung dieſes Geſetzes in der Ehe lebenden Israeliten ſind den zuſtändigen Waiſen-Gerichten zur Solennisirung vorzulegen.

Zweite Abtheilung

Von dem Schulwesen der Israeliten.

Art. 42.

Pflicht des Schul-Besuchs.

Die israelitischen Eltern und Pfleger sind bei Strafe verbunden, ihre Kinder und Pfleglinge beider Geschlechter vom zurückgelegten sechsten bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahr in öffentlichen Schulen unterrichten zu lassen.

Eine Ausnahme hievon findet nur für diejenigen Kinder Statt, welche durch gesetzlich befähigte Hauslehrer (Art. 46) einen vollständigen Schul-Unterricht erhalten. Es sind jedoch diese Kinder zu den periodischen öffentlichen Prüfungen in der Ortsschule jedesmal beizuziehen.

Art. 43.

Errichtung israelitischer Elementar-Schulen.

Jede israelitische Kirchen-Gemeinde ist befugt, eine besondere öffentliche Elementar-Schule für ihre Kinder zu errichten, wenn sie für die Gehalte der Lehrer, deren Betrag nach dem für die christlichen Schulen bestehenden Maßstab bestimmt wird, und für die übrigen Schul-Bedürfnisse Sicherheit leistet.

Der Schullehrer wird von der Staats-Behörde nach vorher erstandener Dienst-Prüfung ernannt, und auf den Gehorsam gegen die Staats-Gesetze, und daß er im Widerspruche mit diesen nichts lehren oder zulassen wolle, verpflichtet.

Er muß das Württembergische Unterthanen-Recht und die für den Elementar-Lehrer überhaupt erforderliche Bildung besitzen.

Die Entlassung eines Schullehrers kann aus hinlänglichen Ursachen von derselben Staats-Behörde verfügt werden, welche denselben ernannt hat.

Art. 44.

Staats-Aufsicht über die israelitischen Schulen.

Die israelitischen Schulen unterliegen der Aufsicht und der periodischen Visitation der Staats-Behörde. Die Schulgesetze und der Lehrplan bedürfen der Bestätigung derselben.

Art. 45.

Besuch der allgemeinen Orts-Schule.

In Orten, in welchen keine israelitische Elementar-Schule besteht, sind die israelitischen Kinder zum Besuch der allgemeinen Ortsschule, und wo deren mehrere solche bestehen, der von der Schul-Behörde hiezu bezeichneten Schule gleich den Kindern der übrigen Einwohner, und zur Theilnahme am gesammten Unterricht mit Ausnahme der Religionslehre anzuhalten.

Die Israeliten sind in diesem Falle in Hinsicht auf die Leistungen an Schulgeld, Schulhaus-Baukosten ꝛc. den übrigen Orts-Einwohnern gleich zu behandeln. Wenn jedoch bei einer Orts-Schule durch den erstmaligen Hinzutritt der israelitischen Kinder die Anstellung eines weitern Lehrers oder die Erweiterung des Schul-Gelasses nöthig wird, so haben die israelitischen Orts-Einwohner an den hiedurch entstehenden Kosten einen angemessenen Voraus zu übernehmen, dessen Betrag in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft von der Regierungs-Behörde zu bestimmen ist.

Das Schulgeld für die Armen wird nach der Vorschrift des Art. 21 aufgebracht.

Art. 46.

Hauslehrer.

Als Hauslehrer, namentlich für den Religions-Unterricht, dürfen nur solche gebraucht werden, welche die Prüfung der zuständigen Staats-Behörde erstanden haben, und mit einem Befähigungs-Zeugnisse derselben sich ausweisen können.

Art. 47.

Transitorische Bestimmung.

Die bestehenden israelitischen Privat-Schulen sind binnen Jahresfrist nach Erscheinung des Gesetzes entweder in öffentliche Schulen umzubilden, oder aufzulösen.

Dritte Abtheilung.

Von dem Kirchenwesen der Israeliten.

Art. 48.

Religions-Freiheit.

Den israelitischen Glaubens-Genossen ist die Ausübung ihrer Religion im König-

reiche nicht nur mittelst der Haus-Andacht, sondern auch mittelst öffentlicher Versammlungen zu gemeinschaftlichem Gottesdienste in den Synagogen unter den hienach folgenden Bestimmungen gestattet.

Art. 49.

Bildung eigener Kirchen-Gemeinden.

Für den Zweck der gemeinschaftlichen Gottes-Verehrung vereinigen sich die inländischen Israeliten zu gewissen Kirchen-Gemeinden, deren jede ihre eigenen Kirchen-Vorsteher und ihre Synagogen hat.

Jeder im Königreich ansäßige Israelite muß Genosse einer solchen Kirchen-Gemeinde seyn.

Die Bildung und Eintheilung der Kirchen-Gemeinden geschieht nach vorgängiger Vernehmung der Israeliten durch die Staats-Behörde.

Art. 50.

Erforderniße dazu.

Zur Errichtung einer solchen Gemeinde wird erfordert, daß die Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse, insbesondere angemessener Gehalte für die anzustellenden Religions-Diener, sey es durch Ausmittlung besonderer Kirchen-Fonds, oder durch Anordnung regelmäßiger Beiträge der Kirchen-Genossen, sicher gestellt sey.

Art. 51.

Religions-Diener.

Der Gottesdienst in der Synagoge muß unter der Aufsicht und Leitung eines israelitischen Gottesgelehrten (Rabbinen) stehen. Ist der Rabbine für mehrere Kirchen-Gemeinden gemeinschaftlich angestellt, so hat er in der Leitung des Gottesdienstes unter den Synagogen seines Bezirks regelmäßig zu wechseln.

Der Gehalt des Rabbinen wird, so weit nicht hiefür besondere Stiftungen in dem Bezirke bestehen, aus der israelitischen Central-Kirchen-Kasse abgereicht, an welche dagegen die besonderen Beiträge der Kirchen-Gemeinden zu dem Rabbinats-Gehalte zu entrichten sind.

Art. 52.

Aufstellung des Rabbinen.

Der Rabbine wird, auf Vorschläge der israelitischen Kirchen-Ober-Behörde von der Staats-Regierung ernannt. Zu seiner Befähigung ist erforderlich,

1) daß er nicht blos die mosaische Theologie, sondern auch die allgemeinen Vorbereitungs-Wissenschaften, und zwar die letzteren auf einer Universität nach erstandener Vorprüfung studirt und hierüber gute Zeugnisse aufzuweisen habe, und

2) daß er bei der von der Staats-Behörde angeordneten Prüfung als fähig gefunden worden sey.

Nach seiner Ernennung wird er auf den Gehorsam gegen die Staats-Gesetze, und daß er im Widerspruche mit diesen nichts lehren oder zulassen wolle, verpflichtet.

Die Entlassung eines Rabbinen kann nur aus hinlänglichen Ursachen von der Staats-Behörde, welcher die Bestätigung desselben zukommt, verfügt werden.

Das Amt eines Schächters oder irgend ein anderes Nebenamt kann er nicht bekleiden; auch der Gewerbe hat er sich, gleich den christlichen Kirchendienern, zu enthalten.

Art. 53.

Bestellung des Vorsängers.

Bei jeder Kirchen-Gemeinde, welche nicht für sich allein, sondern in Verbindung mit andern Gemeinden einen Rabbinen hat, ist ein Vorsänger anzustellen.

In Orten, in welchen eine öffentliche israelitische Schule besteht, ist die Stelle des Vorsängers in der Regel mit der des Schullehrers, nach dem Ermessen der Staats-Behörde, zu verbinden. Findet keine solche Verbindung Statt, so wird der Vorsänger von der Kirchen-Gemeinde gewählt, jedoch erst nach vorgängiger Prüfung durch die Staats-Behörde zur Ausübung seines Amtes zugelassen. Er kann von der israelitischen Kirchen-Oberbehörde zu jeder Zeit wieder entlassen werden.

Art. 54.

Religions-Bildung.

Neben dem bisherigen Gottesdienste hat der Rabbine, oder wenn dieser in der Gemeinde nicht anwesend ist, nach dessen Anleitung der Vorsänger, an jedem Sabbath einen Vortrag über die Vorschriften der Religion und der Sittenlehre zur Erbauung der Erwachsenen, und eine katechetische Erklärung jener Vorschriften zum Unterricht der israelitischen Jugend, beides in deutscher Sprache und in öffentlicher Synagoge zu halten. An beiderlei Vorträgen haben auch die (verheiratheten sowohl als unverheiratheten) Frauenspersonen Theil zu nehmen.

Art. 55.

Fest- und Sabbath-Tage.

Der Israelite ist schuldig, auch an seinen Fest- und Sabbath-Tagen auf Verlangen vor der Obrigkeit zu erscheinen.

Er ist jedoch an diesen Tagen nur in dringenden Fällen vorzuladen.

Von der persönlichen Leistung der Staats- und Gemeinde-Frohnen an jenen Tagen ist der Israelite, Nothfälle ausgenommen, freizulassen; er ist jedoch verbunden, entweder einen Ersatzmann zu stellen, oder seinen Dienst in der Folge nachzuholen (Gesetz über das Gemeinde- Bürger- und Beisitzrecht, Art. 54).

Art. 56.

Kirchen-Vorsteher.

Zur Ausübung der Kirchen-Zucht und zu Besorgung anderer die ganze Kirchen-Gemeinde angehenden Geschäfte soll bei jeder Gemeinde ein Vorsteher-Amt bestehen, das neben dem Rabbinen und seinem Stell-Vertreter, dem Vorsänger, wenigstens drei Beisitzer zählt, die von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt, und dem Oberamt, in dessen Bezirke die Synagoge sich befindet, zur Bestätigung angezeigt werden.

Das Vorsteher-Amt ist befugt, gegen die einzelnen Kirchen-Genossen Verweise und Geldbußen bis zum Betrage von drei Gulden, welch' letztere der Kasse der Kirchen-Gemeinde zufließen, zu erkennen.

Der Kirchenbann, so wie die Geltendmachung irgend einer Folge desselben ist bei schwerer Strafe verboten.

Jeder anderen Art von Gerichtsbarkeit, so wie jeder Einmischung in bürgerliche Angelegenheiten der Israeliten, hat sich sowohl der Rabbine als das Vorsteher-Amt bei Strafe zu enthalten.

Art. 57.

Ober-Behörde.

Die Aufsicht und Leitung über das ganze israelitische Kirchen- und Armenwesen wird einer von der Regierung zu bestellenden Ober-Behörde übertragen, welche aus einem Regierungs-Commissär und wenigstens vier israelitischen Beisitzern bestehen soll.

Diese Behörde hat insbesondere auch für die Feststellung von Normen zu Aufbringung der Mittel für die Kirchen- und Armen-Bedürfnisse zu sorgen.

Zur Berathung wichtigerer Angelegenheiten kann die Ober-Behörde sich durch Beiziehung eines oder mehrerer der im Königreiche angestellten Rabbinen verstärken.

Art. 58.

Bildung von Kirchen-Fonds.

Zur Sicherung der besondern Kirchen- Schul- und Armen-Bedürfnisse der Israeliten, insbesondere auch zu Unterstützung junger Israeliten, welchen es, um zu den ordentlichen Gewerben überzugehen, an den erforderlichen Mitteln fehlt, wird, unter Beiziehung der etwa schon hiezu vorhandenen Fonds, darauf Bedacht genommen, allmählig

a) bei jeder Kirchen-Gemeinde einen Fonds für die örtlichen Zwecke, und
b) einen Central-Fonds für die allgemeinen Zwecke und insbesondere für die diesem Fonds obliegenden Gehalte der Rabbinen (Art. 51)

zu bilden.

Die Quellen zu diesen Fonds haben die israelitischen Kirchen-Gemeinden, unter Benützung dessen, was der Israelite schon vermöge seiner Religions-Grundsätze für milde Zwecke zu verwenden hat, auszumitteln. Auch sind die wohlhabenden Israeliten im Königreiche bei Vollziehung dieses Gesetzes zu Beiträgen und Stiftungen aufzufordern.

Art. 59.

Personal-Beiträge zu diesen Fonds.

Jeder selbstständig lebende Israelite hat zu dem israelitischen Kirchen-Fonds einen jährlichen Beitrag von sechs Gulden und jede für sich lebende israelitische Wittwe einen Beitrag von drei Gulden zu entrichten.

Die Vertheilung dieser Beiträge zwischen dem Central-Fonds und den örtlichen Fonds bleibt dem Ermessen der Regierung überlassen.

Art. 60.

Umlage des weiteren Bedürfnisses des Central-Fonds.

Das weitere Bedürfniß, welches der Central-Fonds zu den ihm obliegenden Leistungen nöthig hat, wird von der israelitischen Kirchen-Oberbehörde auf die sämtlichen israelitischen Kirchen-Gemeinden umgelegt.

Art. 61.

Verwaltung der Kirchen-Fonds.

Die örtlichen Kirchen-Fonds werden von dem Vorsteher-Amt unter der Aufsicht des betreffenden Oberamts, welches die Jahrs-Rechnung zu prüfen und abzuhören hat, verwaltet.

Die Verwaltung des Central-Fonds steht der israelitischen Kirchen-Oberbehörde unter der Aufsicht des Staates zu.

Art. 62.

Transitorische Bestimmung.

Vorstehende Bestimmungen werden auch auf die bereits bestehenden Synagogen angewendet.

Jede Synagoge, die bei der neuen Bildung der israelitischen Gemeinden von der zuständigen Staats-Behörde nicht die Bestätigung erhält, wird aufgehoben, jede weitere Versammlung in derselben ist verboten, und es sind die Israeliten in solchen Orten lediglich auf die einfache Haus-Andacht beschränkt.

Auch müssen spätestens nach Verfluß von fünf Jahren die zu bildenden Rabbinats- und Vorsänger-Stellen mit Männern, welche die vorgeschriebene Prüfung erstanden haben, besetzt seyn. Diejenigen der bisherigen Rabbinen und Vorsänger, welche diese Prüfung nicht erstehen, werden nach Ablauf dieser fünf Jahre auf ihren Stellen nicht mehr geduldet.

*

Die Bestimmungen der Art. 1—41 treten mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes in Wirksamkeit. Zum Vollzuge der übrigen, das israelitische Kirchen- und Schulwesen betreffenden Vorschriften (Art. 42—62) wird demnächst besondere Anordnung getroffen werden.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 25. April 1828.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 30.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 10. Mai 1828.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Bekanntmachung, die Organisation der Zoll-Erhebungs-Behörden betreffend.
Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Mohl, bisher zu Ludwigsburg, nunmehr in Leonberg seinen Wohnsitz genommen hat, so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 5. Mai 1828. Maucler.

B) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, die Organisation der Zoll-Erhebungs-Behörden betreffend.

Zu Vollziehung des mit der Krone Baiern abgeschlossenen Vertrages über die Errichtung eines Zoll-Vereines haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 16. April d. J. eine veränderte Organisation der Zoll-Erhebungs-Behörden anzuordnen geruht.

Hienach werden für die Erhebung und Controle der Zölle bestehen:

I. an den Grenzen gegen das nicht in dem Zoll-Vereine befindliche Ausland
   1) für den Handels-Verkehr auf Commercial-Straßen:
      Ober-Zoll- und Zollämter;
   2) für den Grenz-Verkehr auf den Grenz-Communikations-Wegen:
      Zollämter, Zollstationen oder Nebenzollstationen.

II. Im Innern, an den wichtigeren Handelsplätzen:
   Hallämter.

Nach Umständen werden jedoch Hallämter mit Grenz-Ober-Zollämtern verbunden.

Auch werden nach Maßgabe der Lokalitäten die Ober-Zollämter landeinwärts der Grenze vorzüglich an den Vereinigungs-Punkten mehrerer Straßen aufgestellt und denselben Zollämter oder Zollstationen vorpostirt.

Ebenso werden den Zollämtern, wo es die Verhältnisse erfordern, Zollstationen vorgeschoben.

Den Ober-Zoll- und Hallämtern sind unmittelbar untergeordnet: die ihnen zugetheilten Zollämter, Zollstationen und Nebenzollstationen.

Die Ober-Zollämter werden besetzt:
   a) mit einem Ober-Beamten;
   b) mit einem Controleur;
   c) da, wo es die Umstände erfordern, mit einem Waagmeister.

Die Hallämter werden besetzt:
   a) mit einem Ober-Beamten;

b) mit einem Controleur;

c) mit einem oder mehreren Hall- oder Keller-Verwaltern;

d) mit einem oder mehreren Waagmeistern.

Bei geringeren Hallämtern wird die Function des Waagmeisters mit der des Hall-Verwalters vereinigt oder können beide Functionen dem Controleur übertragen werden.

Die Zollämter werden besetzt:

a) mit einem Zoll-Beamten;

b) mit einem controlirenden Amtsschreiber.

Außerdem wird den Hall-, Oberzoll- und Zollämtern die erforderliche Zahl Amts-Assistenten beigegeben.

Auch erhält jedes dieser Aemter einen, und die wichtigeren mehrere Zollwarthe.

Die Zollstationen werden in der Regel blos mit einem fix besoldeten Zoll-Einnehmer besetzt. Denjenigen Zollstationen jedoch, welche Vorpostirungen von Ober-Zoll- und Zollämtern sind, wird ein Stations-Gehülfe beigegeben.

Die Nebenzollstationen werden in der Regel mit Ortsbewohnern gegen den Bezug von Tantiemen oder ausnahmsweise gegen fixe Remunerationen besetzt.

Von diesen verschiedenen Categorien der Zoll-Erhebungs-Beamten sind nach höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät die Ober-Zoll- und Hall-Oberbeamten, als Ober-Zoll-Verwalter, zu den Staatsdienern im Sinne der Dienst-Pragmatik zu rechnen, die übrigen Beamten aber, vorbehältlich der besonderen Rechte Einzelner, als widerruflich angestellt zu betrachten. Die Gehalte zerfallen in Standes- und Dienst-Gehalt, wovon nur der erstere bei Versetzungen und beziehungsweise Quiescirung und Pensionirung in Anschlag kommt.

Hienach haben Seine Königliche Majestät, unter Vorbehalt der Besetzung der übrigen Dienst-Categorien, vorläufig folgende Ernennungen gnädigst zu verfügen geruht.

1) Ober-Zollamts-Bezirk Friederichshafen.

a) Ober-Zoll- und Hallamt Friederichshafen:

Ober-Beamter: Ostermeyer, bisher Ober-Zoll-Verwalter daselbst.

Controleur: Herrmann, bisher Controleur in Ulm.

Hall-Verwalter: — —

Waagmeister: Heinzmann, bisher Waaghaus-Controleur in Friederichshafen.

b) Zollamt Langenargen:

Zoll-Beamter: Schäfer, bisher Grenz-Zoller in Nonnenbach.

Controlirender Amtsschreiber: Moll, bisher Grenz-Zoller in Langenargen.

2) Ober-Zollamts-Bezirk Ravensburg.

Ober-Zoll- und Hallamt Ravensburg:

Ober-Beamter: Weyhelmann, bisher Ober-Zoll-Verwalter in Ravensburg.

Controleur: Weinland, vormals Kassier bei der Porzellain-Fabrik in Ludwigsburg.

3) Hallamt Biberach.

Ober-Beamter: Vogt, bisher Stadtschultheiß in Ehingen.

Controleur: Hebra d. Aelt., bisher Ober-Zoller in Freudenstadt.

4) Hallamt Ulm.

Ober-Beamter: Gärttner, bisher Revisor bei der Finanz-Kammer des Neckar-Kreises.

Controleur: Gramm, bisher Ober-Zoller in Rieblingen.

Hall-Verwalter: v. Lerchgeßner, bisher Waaghaus-Inspektor in Ulm.

Waagmeister: v. Sigel, bisher Waagmeister in Ulm.

5) Ober-Zollamts-Bezirk Krauchenwies.

a) Ober-Zollamt Krauchenwies:

Ober-Beamter: v. Schäfer, bisher Ober-Lieutenant im dritten Reiter-Regimente.

Der Controleur, so wie die Beamten für die Zollämter

b) Ostrach, und

c) Sigmaringen

werden besonders ernannt.

d) Zollamt Ebingen:

Zoll-Beamter: Maier, bisher Ober-Zoller in Wangen.

Controlirender Amtsschreiber: Riethmaier, bisher Controleur in Fertthofen.

6) Ober-Zollamts-Bezirk Tuttlingen.

a) Ober-Zoll- und Hallamt Tuttlingen:

Ober-Beamter: Oſiander, bisher Zoll-Commiſſär.

Controleur: Sigel, bisher Ober-Zoller in Tuttlingen.

Hall-Verwalter, zugleich Waagmeiſter: Manner, bisher Ober-Zoller in Jsny.

b) Zollamt Thuningen:

Zoll-Beamter: Widmann, bisher Ober-Zoller in Rottweil.

Controlirender Amtsſchreiber: Landenberger, bisher Ober-Zoller in Ebingen.

7) Ober-Zollamts-Bezirk Schramberg.

a) Ober-Zollamt Schramberg:

Ober-Beamter: Keppler, bisher Regiſtrator bei der Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreiſes.

Controleur: v. Staudenmeier, bisher Zollſchreiber in Ulm.

b) Zollamt Rottweil:

Zoll-Beamter: Lechler, bisher Zeugſchreiber im Arſenal zu Ludwigsburg.

Controlirender Amtsſchreiber: Hack, bisher Grenz-Zoller in Thuningen.

c) Zollamt Alpirsbach:

Zoll-Beamter: Raiſer, bisher Ober-Zoller in Alpirsbach.

Controlirender Amtsſchreiber: Mezger, bisher Fourier bei dem Arſenal in Ludwigsburg.

8) Ober-Zollamts-Bezirk Freudenſtadt.

Ober-Zollamt Freudenſtadt:

Ober-Beamter: Vetter, bisher Ober-Zoll-Verwalter in Ulm.

Controleur: Süßer, bisher Aſſiſtent bei dem Königlichen Kriegsrathe.

9) Ober-Zollamts-Bezirk Calw.

a) Ober-Zoll- und Hallamt Calw:

Ober-Beamter: Albrecht, bisher Ober-Zoller in Heimsheim.

Controleur: Geyer, bisher Kanzlei-Aſſiſtent bei der Königlichen Hof-Domainen-Kammer.

b) Zollamt Neuenbürg:
Zoll-Beamter: Malté, bisher Aſſiſtent bei der Königlichen Hof-Domainen-Kammer.
Controlirender Amtsſchreiber: Bauer, bisher Staabs-Fourier bei der Leibgarde zu Pferd.

10) Hallamt Reutlingen.
Ober-Beamter: Rahn, bisher Ober-Zoll-Verwalter in Krauchenwies.
Controleur: Naſt, bisher Ober-Zoller in Ludwigsburg.

11) Hallamt Tübingen.
Ober-Beamter: v. Heider, bisher Ober-Zoller in Biberach.
Controleur: Heerbrandt, bisher Ober-Zoller in Tübingen.

12) Ober-Zollamts-Bezirk Illingen.
a) Ober-Zollamt Illingen:
Ober-Beamter: Stang, bisher Ober-Zoller in Enzberg.
Controleur: Krais, bisher Ober-Zoller in Leutkirch.
b) Zollamt Heimsheim:
Zoll-Beamter: Sommer, bisher Grenz-Zoller in Egelſee.
Controlirender Amtsſchreiber: Günter, bisher Ober-Zollamts-Verweſer in Hechingen.
c) Zollamt Enzberg:
Zoll-Beamter: v. Weinland, bisher Ober-Zoller in Knittlingen.
Controlirender Amtsſchreiber: Henis, bisher Staabs-Fourier im erſten Reiter-Regimente.
d) Zollamt Knittlingen:
Zoll-Beamter: Mann, bisher Kanzliſt bei der Königlichen Finanz-Kammer in Reutlingen.
Controlirender Amtsſchreiber: Schwarz, bisher Staabs-Fourier bei der zweiten Infanterie-Diviſion in Ludwigsburg.

13) Ober-Zollamts-Bezirk Heilbronn.
a) Ober-Zoll- und Hallamt Heilbronn:

Ober-Beamter: Capoll, bisher Reviſor bei der Königlichen Ober-Zoll-Adminiſtration.

Controleur: v. Seeger, Hauptmann im Invaliden-Corps.

Hall-Verwalter: Mailänder, bisher Waaghaus-Inſpektor in Heilbronn.

Waagmeiſter: v. Bühler, bisher Waaghaus-Controleur in Heilbronn.

b) Zollamt am Krahnen zu Heilbronn:

Zoll-Beamter: Erbe, bisher Controleur bei der Oberzoll-Verwaltung Heilbronn.

Controlirender Amtsſchreiber: Gündelin, bisher Grenz-Zoller in Ulm.

c) Zollamt Schwaigern:

Zoll-Beamter: Mäule, bisher Ober-Zoller in Oehringen.

Controlirender Amtsſchreiber: Arnold, bisher Sträflings-Inſpektor in Kochendorf.

d) Zollamt Fürfeld:

Zoll-Beamter: Unrath, bisher Grenz-Zoller in Fürfeld.

Controlirender Amtsſchreiber: Naſt, Wachtmeiſter im dritten Reiter-Regiment.

e) Zollamt Neckarſulm:

Zoll-Beamter: Wagner, bisher Ober-Zoller in Ferthofen.

Controlirender Amtsſchreiber: v. Seiler, vormals Ober-Lieutenant.

14) Hallamt Cannſtadt.

Ober-Beamter: Dietter, bisher Controleur bei der Ober-Zoll-Verwaltung Stuttgart.

Controleur: Faber, bisher Ober-Zoller in Eßlingen.

15) Hallamt Stuttgart.

Ober-Beamter: Schäffer, Ober-Reviſor bei der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer.

Controleur: Groß, quiescirter Salz-Inſpektor in Hall.

Hall-Verwalter: Braun, bisher Oberzoll-Verwalter in Crailsheim.

Waagmeiſter: Viſcher, bisher Waaghaus-Inſpektor in Stuttgart.

16) Ober-Zollamts-Bezirk Künzelsau.

a) Ober-Zollamt Künzelsau:

Ober-Beamter: Bühler, bisher Ober-Zoll-Verwalter in Neresheim.

Controleur: Schott, bisher Ober-Zoller in Künzelsau.

b) Zollamt Markach:

Zoll-Beamter: Winter, bisher Ober-Zoller in Heidenheim.

Controlirender Amtsschreiber: Stang, bisher Ober-Zollamts-Gehülfe in Enzberg.

17) Ober-Zollamts-Bezirk Mergentheim.

Ober-Zoll- und Hallamt Mergentheim:

Ober-Beamter: Leisinger, bisher Revisor bei dem Steuer-Collegium.

Controleur: Weismann, bisher Ober-Zoller in Mergentheim.

Sodann haben Seine Königliche Majestät gnädigst zu verfügen geruht, daß der bisherige Ober-Zoll-Verwalter Ziegler in Stuttgart an die Stelle des zum Ober-Zoll-Verwalter in Heilbronn ernannten Revisors Capoll zum Revisorate der Königlichen Ober-Zoll-Administration versetzt werde.

Sämtliche Angestellte haben am 1. Juni d. J. ihre Stellen zu beziehen.

Stuttgart den 4. Mai 1828. Varnbüler.

Dienst-Erledigung.

Durch richterliches Erkenntniß ist das in der zweiten Classe befindliche Revier Liebenzell im Neuenbürger Forst erledigt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 31.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 12. Mai 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Gesetz, in Betreff der, einzelnen Unterpfands-Behörden durch Hülfs-Beamte zu leistenden Unterstützung. — Bewilligung zu Annahme fremder Orden. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend das Regulativ für die Gebühren des Personals der Gemeinderäthe als Unterpfands-Behörden. — Verfügung zu Vollziehung des Gesetzes über die einzelnen Unterpfands-Behörden durch Hülfs-Beamte zu leistende außerordentliche Unterstützung. — Privilegium gegen den Nachdruck der Morgen- und Abend-Opfer von Witschel. — Aufnahme von zwei ausübenden Aerzten. — Schenkung zu Bestreitung der Kosten des Schulhaus-Baues in Herlikofen, O.A. Gmünd. — Aenderungen in der Eintheilung einiger Cameral-Amts-Bezirke im Donau Kreise betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

in Betreff der, einzelnen Unterpfands-Behörden durch Hülfs-Beamte zu leistenden Unterstützung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da in manchen Gemeinden des Königreiches nach Vollendung der Unterpfands-Vereinigung zu Sicherung einer stets richtigen Anwendung des Pfand-Gesetzes erforderlich ist, daß der Gemeinderath, als Unterpfands-Behörde, durch einen sachkundigen Geschäftsmann unterstützt werde; so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

In denjenigen Gemeinderäthen, deren Rathsschreiber zu selbstständiger gesetzlicher Handhabung des Unterpfandswesens nicht befähiget, und in deren Mitte auch außerdem keine zu diesem Geschäfte tüchtige und dazu bereitwillige Person vorhanden ist, soll nach der Purifikation ein Hülfs-Beamter aufgestellt werden, welchem eine zählende Stimme in dem Rathe der Unterpfands-Behörde gebührt, und welcher zugleich die Stelle des Rathsschreibers in Unterpfandssachen, unter nachfolgenden näheren Bestimmungen zu versehen hat.

Art. 2.

Darüber, daß der einzelne Gemeinderath jetzt oder später einer solchen Aushülfe bedürfe, steht dem Bezirks-Gerichts-Collegium, vorbehältlich der Genehmigung des vorgesetzten Gerichtshofes, die Entscheidung zu.

Auf eben diesem Wege ist seiner Zeit zu erkennen, ob unter veränderten Umständen die besondere Unterstützung durch einen Hülfsbeamten entbehrlich geworden.

Art. 3.

Der Hülfsbeamte, der zu Besorgung der Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit gesetzlich befähigt seyn muß, wird durch den betreffenden Gemeinderath gewählt.

Art. 4.

Die Bestätigung dieser Wahl steht dem Vorstande des Bezirks-Gerichtes zu.

Sie ist zu versagen, wenn dem Gewählten entweder jene allgemeine gesetzliche Befähigung abgeht, oder ihm nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Bezirks-Richters diejenigen besondern Eigenschaften mangeln, die zu unklagbarer Versehung der aufzutragenden Geschäfte erforderlich sind.

Dem Gewählten, wie dem Gemeinderath, steht wegen Versagung der Bestätigung das Recht der Beschwerde bei dem vorgesetzten Gerichtshofe zu, welcher über dieselbe endlich zu erkennen hat.

Fällt die Wahl auf den Notar des Bezirks, so ist derselbe die Stelle des Hülfsbeamten zu übernehmen verbunden.

Art. 5.

In denjenigen Gemeinden, in welchen ein Hülfsbeamter bestellt ist (Art. 1 u. 2), soll, bei Vermeidung einer Ordnungs-Strafe, kein Beschluß der Unterpfands-Behörde,

welcher auf die Bestimmung des Rechts-Verhältnisses von Betheiligten von unmittelbarem Einfluß ist, ohne Beiseyn dieses Hülfsbeamten zum Vollzug gebracht werden.

Bei gleicher Abhandlung sollen die Einträge in das Unterpfandsbuch nur durch den Hülfs-Beamten geschehen.

Letzterem liegt die Führung oder Richtigstellung des Unterpfands-Protokolls, überhaupt die durchgängige Prüfung und Berichtigung aller, auch ohne sein Beiseyn gepflogenen Verhandlungen der Unterpfands-Behörde ob.

Art. 6.

Insbesondere soll jedem Eintrage einer Unterpfands-Bestellung der hierauf gerichtete Beschluß der Unterpfands-Behörde in Beiseyn des Hülfs-Beamten unmittelbar vorangehen; wogegen die Ausfertigung der Informativ-Pfandscheine in der Regel von dem Rathsschreiber zu besorgen ist.

Art. 7.

Glaubt der Hülfs-Beamte einen Beschluß der Unterpfands-Behörde (Art. 5) nicht zum Vollzug bringen zu dürfen, diese beharrt aber auf ihrem Beschlusse; so ist der Gegenstand dem Bezirks-Gerichte zur collegialischen Entscheidung vorzulegen.

Art. 8.

So weit jener Beamte den Berathungen und Beschlußnahmen der Unterpfands-Behörde anwohnt, und die letzteren zur Vollziehung befördert, auch sonst einzelne Verrichtungen des Rathsschreibers versieht, hat derselbe die hiefür regulativmäßig anzurechnende Gebühr für sich zu beziehen.

Art. 9.

Außer der letzteren hat ein auswärts wohnender Hülfs-Beamter, wenn er zu ausschließlicher Besorgung von Unterpfands-Geschäften in die Gemeinde eigens zu reisen veranlaßt wird, Reise-Kosten anzusprechen.

Es werden hiefür auf jede Stunde des Wegs der Hinreise dreißig Kreuzer, und eben so viel auf jede Stunde der Rückreise, beides von dem Wohn- oder Amtssitze aus gerechnet, vergütet. Für eine nicht volle Stunde Weges darf gleichwohl der ganze Betrag angerechnet werden.

Die Reiſe-Koſten ſind auf die Gemeinde-Kaſſe zu übernehmen, es wäre dann, daß die Erledigung der vorliegenden Unterpfands-Geſchäfte einen vollen Arbeitstag erforderten, oder daß die Einberufung auf ausdrückliches Begehren des Betheiligten geſchehen wäre.

In dieſen beiden Fällen ſind die erwähnten Reiſe-Koſten von den Intereſſenten, beziehungsweiſe nach Verhältniß des Zeit-Aufwandes für die einzelnen Verrichtungen zu beſtreiten.

Art. 10.

Der Bezug jeder anderen Gebühr iſt als ungeſetzlich verboten.

Art. 11.

Der Hülfs-Beamte als ſtimmendes Mitglied der Unterpfands-Behörde und als Vertreter des Rathsſchreibers iſt in beiderlei Beziehung nach Maßgabe der Beſtimmungen des Pfand-Geſetzes (Art. 223—238) verantwortlich.

Art. 12.

Vorſtehende geſetzlichen Anordnungen treten vorerſt bis zum 30. Juni 1830 in Wirkſamkeit.

Unſer Juſtiz-Miniſter iſt mit der Vollziehung derſelben beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 25. April 1828.

Wilhelm.

Der Juſtiz-Miniſter:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

B) Bewilligung zu Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Dekrete vom 6. und 8. d. M. Höchstihrem Adjutanten, Oberst-Lieutenant v. Fleischmann, und dem Hauptmann erster Classe im General-Quartiermeister-Stab, v. Bär, die Erlaubniß ertheilt, die ihnen von des Kaisers von Rußland Majestät verliehenen Orden, und zwar ersterem den St. Annen-Orden zweiter Classe, letzterem den St. Wladimir-Orden vierter Classe anzunehmen und zu tragen.

C) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 16. v. M. die durch Versetzung des Kanzlisten Mann erledigte Kopisten-Stelle bei der Finanz-Kammer in Reutlingen dem bisherigen Zoll-Controleur Barth in Stuttgart, unter Vorbehalt seiner Staatsdiener-Rechte, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. die evangelische Pfarrei Asberg, Dekanats Ludwigsburg, dem Vikar Reyscher zu Oehringen, und

die erledigte katholische Pfarrei Egesheim, Oberamts Spaichingen, dem Pfarr-Verweser Schleich in Hohenberg gnädigst übertragen, auch

den reformirten Pfarrer Moudon zu Groß-Villars, im Dekanat Knittlingen, in den Ruhestand versetzt.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchsten Dekrets vom 6. d. M. dem vormaligen Hauptmann v. Gaupp den Majors-Titel bewilligt, und

unter dem 7. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Binzwangen, Oberamts Riedlingen, dem Pfarrer Kemmerle zu Altheim, Oberamts Horb, gnädigst verliehen.

Der von dem Fürsten Erbland-Postmeister zu der Posthalters-Stelle zu Tettnang vorgeschlagene bisherige Amts-Verweser derselben, Joseph Bleicher, hat unter dem 7. d. M. die höchste Bestätigung erhalten.

Die patronatische Ernennung des Pfarramts-Verwesers Bürger zu Rechenberg, Dekanats Crailsheim, auf die erledigte evangelische Pfarrei daselbst, ist den 6. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Verfügung, betreffend das Regulativ für die Gebühren des Personals der Gemeinderäthe als Unterpfands-Behörden.

Nachstehendes von Seiner Königlichen Majestät durch höchste Entschließung vom 1. Mai 1828 genehmigtes Regulativ für die Gebühren des Personals der Gemeinderäthe, als Unterpfands-Behörden, wird andurch mit den zur Vollziehung desselben erforderlichen näheren Vorschriften, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

§. 1.

Die vorbezeichneten Gebühren in Unterpfands-Sachen hat entweder das Collegium der Unterpfands-Behörde, oder der Vorstand derselben, oder deren Aktuar (Rathsschreiber) zu beziehen.

§. 2.

I. Gebühren des Collegium der Unterpfands-Behörde.

(Pfand-Ges. Art. 143, 174, 217, 250. Haupt-Instr. §§ 2 ff. §§. 14, 315.)

Als solche werden festgesetzt:

1) Für den Beschluß der Ausfertigung eines Informativ-Pfandscheins (Unterpfands-Zettels) nach dem Betrage der zu versichernden Summe, ohne Rücksicht auf das Maas der beabsichtigten Sicherheitsleistung,

von 100 fl. oder weniger	15 kr.
von jedem weiteren 100 fl.	6 kr.

2) Für eine vollzogene Unterpfands-Bestellung: Erkenngelder (Sporteln von Unterpfands-Bestellungen) nach dem Betrage der wirklich versicherten Summe, ohne Rücksicht auf die ein- oder mehrfache Sicherheitsleistung,

von 100 fl. oder weniger	30 kr.
von jedem weiteren 100 fl.	15 kr.

Die gleichen Erkenngelder finden auch bei Surrogirung von Unterpfändern und bei Unterpfands-Bestellungen für einen Auswärtigen in der Art Statt, daß nach dem Verhältniß der dadurch versicherten Summe die Erkenngelder zu berechnen sind.

Werden für eine Schuld Güter auf der Markung des Wohnorts des Schuldners und auf fremden Markungen verpfändet, so findet nur einfach für die versicherte Summe das Erkenngeld nach vorstehendem Maaßstabe Statt. In dasselbe haben sich die Unterpfands-Behörde des Wohnorts und die Behörden der gelegenen Sachen nach Verhältniß des Schätzungswerthes der Unterpfänder zu theilen.

Die Erkenngelder sind nach erfolgter wirklicher Unterpfands-Bestellung zu bezahlen.

3) Für den Collegial-Beschluß wegen Eintragung eines Pfandrechts-Titels (besondern oder allgemeinen), so wie wegen Vormerkung eines Pfandrechts, ingleichen für den Beschluß des Eintrags eines Eigenthums- oder Unterpfands-Vorbehalts auf einer verkauften Sache zu Sicherstellung des Kaufpreises, ohne Rücksicht auf die Größe des Gegenstandes,

je . . . . . 30 kr.

4) Für die Verfügung über die Bezahlung des Kaufpreises aus einem verpfändeten Gute, Behufs der Löschung, nach dem Betrage des Kaufpreises:

von 100 fl. oder weniger . . . . . 30 kr.
von jedem weitern 100 fl. . . . . 15 kr.

Für die Löschung selbst darf in diesem Falle keine Gebühr angerechnet werden.

5) Für die Löschung eines Eigenthums- oder Unterpfands-Vorbehalts 15 kr.

6) Für die gänzliche oder theilweise Löschung eines eingetragenen Unterpfands, nach der Größe der getilgten Summe:

von den ersten 100 fl. oder weniger . . . . 6 kr.
von jedem weiteren 100 fl. . . . . 3 kr.

Erreicht nach vorstehender Bestimmung die Gebühr in dem einzelnen Falle nicht die Höhe von . . . . . 15 kr.
so darf dieser Betrag jeden Falls angesetzt werden.

Die Gebühren für die Löschungen (Nr. 5 und 6) sind auf die Gemeinde-Kasse zu übernehmen, so oft die Löschung innerhalb eines halben Jahres, von dem Zeitpunkte der eingetretenen Tilgung der Schuld an gerechnet, von dem Betheiligten nachgesucht wird; für eine später nachgesuchte Löschung hat der Letztere die Gebühr zu entrichten.

7) Für die Tilgung einer geschehenen Vormerkung im Unterpfands-Buche, außer dem Falle einer darauf folgenden wirklichen Unterpfands-Bestellung 15 kr.

8) Für die nach Art. 250 des Pfand-Gesetzes und §. 215 der Haupt-Instruktion auszustellende Beurkundung über die geschehene Vormerkung der Faustpfands-Bestellung im Unterpfands-Buche . . . . . 15 kr.

In den vorbemerkten Fällen, in welchen das Maas der Gebühren nach der Summe des Gegenstandes sich richtet (vergl. Nr. 1, 2, 4, 6), ist ein ungerader Betrag der letzteren über 100 fl. immer für voll zu rechnen.

Die Vertheilung sämtlicher Gebühren (Nr. 1—8) unter die Mitglieder der beschließenden Behörde (mit Einrechnung des Rathsschreibers) geschieht nach gleichen Theilen.

§. 3.

II. Gebühren des Vorstandes der Unterpfands-Behörde.

(Pfand-Ges. Art. 144. Haupt-Instr. §§. 15—17. 214.)

Hieran sind zulässig:

1) für den Beschluß der Uebertragung eines bestehenden Unterpfandes auf den Namen des neuen Besitzers, in Folge einer Vererbung oder Veräußerung 12 kr.

2) Für den Beschluß der Uebertragung einer durch Unterpfänder versicherten Forderung auf einen Andern, sey es eigenthümlich (durch Cession) oder Faustpfandweise . . . . . 12 kr.

3) Für den Beschluß der Eintragung von Verwahrungen und Einreden 12 kr.

§. 4.

III. Gebühren des Rathsschreibers.

(Haupt-Instr. §. 20.)

Hiefür kommen in Ansatz:

1) Für die Ausfertigung einer Obligation oder des dieselbe vertretenden Pfandscheins, so wie einer Cautions-Urkunde,

von 10 fl. bis 100 fl. einſchließlich . . . . 20 kr.
von 101 fl. bis 500 fl. . . . . 40 kr.
von 501 fl. bis 1000 fl. und darüber . . 1 fl.

Gleiches gilt bei einer von der Unterpfands-Behörde des Wohnorts in dem Falle des Pfand-Geſetzes Art. 140 (Haupt-Inſtr. §. 220) ausgefertigten Haupt-Verſchreibung.

2) Für die Ausfertigung eines Informativ-Unterpfands-Scheins (Unterpfands-Zettels)

von 10 fl. bis 100 fl. einſchließlich . . . . . 10 kr.
von 101 fl. bis 500 fl. . . . . 20 kr.
von 501 fl. bis 1000 fl. und darüber . . . . 30 kr.

3) Für die Ausfertigung einer Urkunde aus den Akten und Büchern der Unterpfands-Behörde . . . . . 12 kr.

4) Für Fertigung eines Verweis-Zettels von jedem Blatte 4 kr.

5) Für Auszüge jeder Art aus dem Unterpfands-Buche oder dem Protokolle auf Begehren eines Betheiligten . . . . . 8 kr.

Erfordert der Auszug mehr als ein Blatt, von jedem weiteren Blatte . . . . . 4 kr.

6) Für eine amtliche Benachrichtigung an einen Betheiligten, gemäß dem Art. 151 des Pfand-Geſetzes . . . . . 6 kr.

§. 5.

Die Gebühr, welche für die Beurkundung eines Schuld- oder Bürg-Scheins durch eine obrigkeitliche Perſon nach Maßgabe des Prioritäts-Geſetzes Art. 15 und 16 gefordert werden kann, wird hiemit feſtgeſetzt auf . . . . . 12 kr.

§. 6.

Der Betrag einer jeden Gebühr iſt ſtets auf der Ausfertigung beizuſetzen.

§. 7.

Jede anderweite Anrechnung iſt für ungeſetzlich erklärt.

Eine ſolche findet daher namentlich nicht Statt:

a) für die wirkliche Einschreibung in das Unterpfands-Buch, außer den hievor bezeichneten Gebühren;

b) für die amtliche Correspondenz mit anderen Stellen, wofern nicht solche in eine der vorbezeichneten Categorien gehört (vgl. §. 4, Nro. 3);

c) für die Nachweisungen und Bemerkungen im Güterbuche ꝛc.;

d) für die Gestattung der Einsicht der öffentlichen Bücher und die Aufsicht hiebei (Pfand-Ges. Art. 61—63, Haupt-Instr. §. 19).

Unter den im Regulativ bezeichneten Gebühren sind die Auslagen für Schreibmaterialien, namentlich die Kosten der Anschaffung der gedruckten Formulare, mitbegriffen.

§. 8.

Das Regulativ tritt vom ersten Juni 1828 an bei allen Gemeinderäthen in Wirksamkeit.

§. 9.

Von dem Zeitpunkte an, in welchem, gemäß dem Gesetze vom 25. April 1828 in Betreff der — einzelnen Unterpfands-Behörden durch Hülfsbeamte zu leistenden Unterstützung, bei einem Gemeinderathe ein solcher Hülfsbeamter aufgestellt wird, hat derselbe die regulativmäßigen Gebühren als stimmendes Mitglied und als Vertreter des Rathsschreibers zu beziehen.

§. 10.

Ueber den Ertrag sämtlicher Gebühren hat der Orts-Vorstand oder Rathsschreiber, beziehungsweise der Hülfsbeamte, ein summarisches Verzeichniß zu führen, welches auf Verlangen dem Bezirks-Gerichte jederzeit vorzulegen ist.

§. 11.

Die nach der Bestimmung des §. 2, Nro. 6 aus der Gemeinde-Casse zu erhebenden Löschungs-Gebühren sind stets abgesondert zu verzeichnen.

Stuttgart den 7. Mai 1828.

Auf Seiner Majestät des Königs besonderen Befehl:

Maucler.

b) Verfügung zu Vollziehung des Gesetzes über die — einzelnen Unterpfands-Behörden durch Hülfs-Beamte zu leistende außerordentliche Unterstützung.

Zu Vollziehung des Gesetzes vom 25. April 1828, betreffend die — einzelnen Unterpfands-Behörden durch Hülfs-Beamte zu leistende Unterstützung, werden hiemit nachstehende nähere Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Sogleich nach Bekanntwerdung gegenwärtiger Verfügung haben die Bezirks-Richter, unter Vernehmung der betreffenden Orts-Vorstände und etwaiger Rücksprache mit den Pfand-Commissären, zuverläßige amtliche Erkundigung darüber einzuziehen, welchen Unterpfands-Behörden der dermal bereits bereinigten Gemeinden ihres Bezirkes die zu gesetzmäßiger Handhabung des Unterpfandswesens erforderlichen Kenntnisse unzweifelhaft nicht zu Gebot stehen.

Hiebei ist vorzüglich zu erforschen, ob der im Art. 1 des Gesetzes erwähnte Mangel eines tüchtigen Rathsschreibers wirklich Statt findet, und ob nicht etwa diesem Mangel in der in gedachtem Artikel bezeichneten Weise durch freiwillige Uebernahme von Seite eines andern geschäftskundigen Gemeinderaths-Mitglieds begegnet werden könnte.

§. 2.

Auf den Grund dieser Erkundigung und den hierauf erstatteten Vortrag des Gerichts-Vorstandes, hat sofort das Bezirks-Gerichts-Collegium rücksichtlich jedes einzelnen, einer Aushülfe bedürftigen Gemeinderathes das im Art. 2. erwähnte Erkenntniß auszusprechen.

Sämtliche Beschlüsse sind hiernächst in einem Berichte dem vorgesetzten Gerichtshofe zur Genehmigung vorzulegen.

§. 3.

Sobald letztere ertheilt worden, ist in jeder einzelnen Gemeinde die Wahl des Hülfs-Beamten durch den Gemeinderath vorzunehmen und dessen Bestätigung durch den Bezirks-Richter zu bewirken.

Fällt jene auf Pfand-Commissäre, so können diese als Hülfs-Beamte nicht früher eintreten, als bis sie ihren Auftrag vollzogen haben.

So lange Letzteres nicht geschehen, muß solchen Falls ein anderer Hülfs-Beamter einstweilen aufgestellt werden.

§. 4.

Das Ergebniß der Wahlen ist längstens bis zum 1. August 1828 von dem Bezirks-Gerichte dem vorgesetzten Gerichtshofe in einem Bericht anzuzeigen.

§. 5.

Diejenigen Unterpfands-Behörden der bereits bereinigten Gemeinden, von deren Rathsschreibern, obgleich sie zur Zeit die volle Befähigung nicht besitzen, sich nach Maßgabe der, bei dem Pfandbereinigungs-Geschäfte oder sonst gemachten Erfahrungen mit Grund hoffen läßt, sie werden in Kurzem die geeignete Geschäfts-Gewandtheit erlangen, sind zunächst einer dießfälligen Probe zu unterwerfen.

Dem gemäß haben die Bezirks-Richter, oder aus deren besonderem Auftrage die Bezirks-Notare, die Unterpfands-Geschäfte in dergleichen Gemeinden genau und in Zwischen-räumen von längstens einem Vierteljahre, an Ort und Stelle zu prüfen, und es ist, wenn die kaum erwähnten Erwartungen nicht in Erfüllung gehen, späterhin (Art. 2), jedoch längstens nach Verfluß eines Jahres, dasjenige Erkenntniß nachzuholen, welches in dem Gesetze vorgezeichnet ist, auch sofort zur ordnungsmäßigen Wahl eines Hülfs-Beamten zu schreiten.

Wird in Beziehung auf jene Prüfung dem Notar des Bezirks der Auftrag ertheilt, sich an Ort und Stelle zu begeben; so hat derselbe die festgesetzte Reisekosten-Entschädigung (Art. 9) zu berechnen, und den Betrag einstweilen aus der oberamtsgerichtlichen Sportel-Casse vorschußweise zu erheben.

§. 6.

Von der Anordnung der im §. 5 erwähnten näheren Aufsicht und Prüfung ist unter Benennung der einzelnen Gemeinden gleichfalls auf den 1. August 1828 an den vorgesetzten Gerichtshof Anzeige zu erstatten.

§. 7.

Bei den von jetzt an zur Vollendung kommenden Unterpfands-Bereinigungen einzelner Gemeinden soll sogleich nach Bekanntmachung der Purifikation dasjenige beobachtet und angeordnet werden, was nach Verschiedenheit der Fälle in den §§. 1, 2, 3, 5 vorgeschrieben ist.

§. 8.

Zu Abkürzung dieſes Verfahrens iſt insbeſondere dahin zu trachten, daß, wofern es die Umſtände erlauben, ſogleich mit der von dem Bezirks-Richter an Ort und Stelle vorzunehmenden Prüfung des Vereinigungs-Geſchäfts, das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der alsbaldigen Unterſtützung des Gemeinderaths durch einen Hülfs-Beamten vorbereitet, auch die Wahl des Letzteren vorſorglich vorgenommen werde, damit, wenn das Bezirks-Gerichts-Collegium das Erkenntniß ausſpricht, und der Gerichtshof ſolches genehmigt (Art. 2), auch hiernach die Beſtätigung des Hülfs-Beamten durch den Bezirks-Richter förmlich ausgeſprochen wird (Art. 4), die Unterſtützung des Gemeinde-Raths keinem Verzuge unterliegen möge.

§. 9.

Das in den §§. 1, 2, 3, 5 vorgeſchriebene Verfahren iſt auch alsdann zu beobachten, wenn bei veränderten Umſtänden ein früher befähigter Rathsſchreiber abgegangen und durch einen zu Unterpfands-Geſchäften minder fähigen erſetzt worden, überhaupt aber, ſo oft die eingetretenen neuen Verhältniſſe ein Erkenntniß wegen Unterſtützung des Gemeinderaths durch einen Hülfs-Beamten (§. 2), oder die Anſtellung einer näheren Probe (§. 5) erforderlich machen.

§. 10.

Wenn dagegen an die Stelle eines nicht befähigten Rathsſchreibers ein tüchtiger eingetreten iſt, oder wenn ſpäterhin die freiwillige Uebernahme der Verrichtungen des Rathsſchreibers von Seite eines anderen, fähigen Gemeinderaths-Mitglieds (Art. 1) erfolgt, ſo wird die Wieder-Aufhebung der außerordentlichen Aushülfe nach Maßgabe des Art. 2 verfügt.

§. 11.

In den vorſtehenden Fällen (§§. 7 — 9) iſt von der vollzogenen Wahl, oder der angeordneten Probe ſogleich im Einzelnen dem vorgeſetzten Gerichtshofe Anzeige zu erſtatten.

Gleiches hat das Bezirks-Gericht jedenfalls (vergl. §. 5) zu beobachten, wenn in Folge der angeſtellten Proben die Erwartung mehrerer Geſchäfts-Gewandtheit in Erfüllung gegangen iſt.

§. 12.

Den Gerichtshöfen liegt ob, über die Vollziehung der gesetzlichen Anordnungen hinsichtlich aller dermal bereits bereinigten Gemeinden (§§. 1—6) für den ganzen Umfang des Kreises auf den 1. Oktober 1828 einen tabellarischen Bericht an das K. Justiz-Ministerium zu erstatten.

In diesem sollen:

a) die einzelnen Gemeinden, in welchen eine alsbaldige Aushülfe erforderlich gewesen, mit Erwähnung der Genehmigung des Erkenntnisses von Seite des Gerichtshofes bezeichnet,

b) die gewählten und bestätigten Hülfs-Beamten und deren Wohnorte benannt,

c) der Tag ihres Geschäfts-Antritts, beziehungsweise ihrer Verpflichtung (§. 14) angegeben, auch

d) nach Umständen bemerkt werden, ob im Falle der Nichtbestätigung eine Beschwerde an die höhere Aufsichts-Behörde gerichtet worden (Gesetz, Art. 4) und was der Erfolg hievon gewesen sey.

In eben diesem Berichte sind fernerhin

e) diejenigen Gemeinderäthe zu benennen, die nach §. 5 vorerst einer Probe unterworfen worden, und endlich

f) diejenigen, welchen die selbstständige Besorgung des Unterpfandswesens hat überlassen werden können.

§. 13.

Aehnliche umfassende Berichte sind über die später eingetretenen Anordnungen oder Veränderungen (§§. 7—11) am 31. December 1828, 30. Juni und 31. December 1829, auch 30. Juni 1830 an das Justiz-Ministerium zu erstatten.

§. 14.

Der Bezirks-Richter hat die ordnungsmäßige Verpflichtung derjenigen gewählten und bestätigten Hülfs-Beamten vorzukehren, welche nicht bereits in amtlichen Eides-Pflichten stehen.

§. 15.

Das Bezirks-Gericht hat gegenüber der Hülfs-Beamten ebendieselbe genaue Auf-

ſicht zu handhaben, welche ihm im Verhältniſſe zu den Gemeinde-Räthen als Unterpfands-Behörden überhaupt obliegt.

Stuttgart den 8. Mai 1828.

Auf Seiner Majeſtät des Königs beſonderen Befehl:

Maucler.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

Privilegium gegen den Nachdruck der Morgen- und Abend-Opfer von Witſchel.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 30. v. M. der Seidel'ſchen Buchhandlung zu Sulzbach in Baiern ein Privilegium gegen den Nachdruck der neunten vermehrten Ausgabe von Witſchels Morgen- und Abend-Opfern auf die Dauer von ſechs Jahren in Gnaden verliehen; welches mit Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 5. Mai 1828. Schmidlin.

2. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme von zwei ausübenden Aerzten.

Die Doktoren der Medicin, Franz Anton Gottfried Frölich, von Ellwangen, und Paul Friedrich Schott, von Vaihingen, ſind nach erſtandenen Prüfungen zur Ausübung der Medicin, und Frölich iſt überdieß zur Ausübung der Geburtshülfe ermächtigt worden.

Stuttgart den 3. Mai 1828. Walther.

3. Der Regierung des Jaxt-Kreiſes.

Schenkung zu Beſtreitung der Koſten des Schulhaus-Baues in Herlikofen, O.A. Gmünd.

Der katholiſche Pfarrer Doll zu Herlikofen, Oberamts Gmünd, hat zu Beſtreitung der Baukoſten des im vorigen Jahre neu erbauten Schulhauſes daſelbſt eine Schen-

kung von 200 fl. gemacht; welche rühmliche Handlung andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Ellwangen den 29. April 1828. Mohl.

C) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Aenderungen in der Eintheilung einiger Cameral-Amts-Bezirke im Donau-Kreise betreffend.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 10. v. M. aus Anlaß der Verwaltungs-Zutheilung der für den Staat käuflich erworbenen, dem Grafen v. Stadion zugehörig gewesenen Herrschaft Warthausen folgende Cameral-Bezirks-Veränderung zu genehmigen geruht.

Das Cameral-Amt Ochsenhausen, welchem die Herrschaft Warthausen einverleibt wird, tritt ab

a) dem Cameral-Amt Ehingen: die in dem Bezirke des Oberamts Ehingen gelegenen Orte;

b) dem Cameral-Amt Heiligkreuzthal: die in den Bezirk des Oberamts Riedlingen gehörigen Orte, mit Ausnahme der

c) dem Cameral-Amt Zwiefalten zufallenden Parcellen: Bischmannshausen, Dettenberg, Minderreute, Rukenmühle, Saugart, Uttenweiler, endlich

d) dem Cameral-Amt Waldsee: diejenigen Orte, welche dem Oberamts-Bezirk Waldsee zugehören.

Dagegen wird von dem Cameral-Amt Ehingen der zum Oberamts-Bezirke Biberach gehörige Ort Volkersheim dem Cameral-Amt Ochsenhausen zugewiesen, so daß dieses nun, neben den ihm von den Oberämtern Leutkirch und Wiblingen zugetheilten Orten, sämtliche Orte des Oberamts-Bezirks Biberach begreift.

Stuttgart den 3. Mai 1828. Varnbüler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 32.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 17. Mai 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, in Betreff der Stellung der in gerichtlichen Straf-Anstalten verwahrten Gefangenen vor andere Behörden. — Aufnahme des Obersten v. Pfeffen zu Schmiedelfeld in die Württembergische Adels-Matrikel. — Darstellung des Zustandes des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds für evangelische Geistliche auf Georgii 18²⁸/₂₉. — Verfügung, betreffend die den Cameralamts-Buchhaltern obliegende Mitbeurkundung der Kassen-Berichte.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 28. v.M. den der Ober-Rechnungs-Kammer bisher zugetheilten Finanzrath Huber zur Finanz-Kammer in Ellwangen versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. den bisherigen Kommandanten der zweiten Infanterie-Brigade, General-Major Fürsten Carl zu Hohenlohe-Kirchberg, zum General-Lieutenant, Kommandanten der ersten Infanterie-Division, und Gouverneur zu Stuttgart,

den bisherigen Kommandanten der dritten Infanterie-Brigade, General-Major v. Bangold, zum Kommandanten der zweiten Infanterie-Brigade, und Gouverneur zu Heilbronn,

den Kommandanten des fünften Infanterie-Regiments, Obersten Grafen v. d. Lippe, zum General-Major und Kommandanten der dritten Infanterie-Brigade,

den bisherigen Bataillons-Kommandanten im dritten Infanterie-Regiment, Oberst-Lieutenant v. Fribolin, zum Obersten und Kommandanten des fünften Infanterie-Regiments, und

den Hauptmann erster Classe im ersten Infanterie-Regiment, Grafen v. Byland, zum Major und Bataillons-Commandanten im dritten Infanterie-Regiment gnädigst ernannt.

Unter dem 8. d. M. wurde der Unterlieutenant, Graf v. Gronsfeld, des zweiten Reiter-Regiments, zum Oberlieutenant im vierten Reiter-Regiment ernannt,

der Unterlieutenant Albert v. Falkenstein, des ersten Reiter-Regiments, aggregirt, und dagegen

die aggregirten Unterlieutenants Ludwig v. Hügel, bei dem zweiten, und v. Menoth, bei dem ersten Reiter-Regiment, bei diesen Regimentern eingetheilt; auch wurde

dem Unterlieutenant v. Baldinger, vom vierten, und dem, dem zweiten Infanterie-Regiment aggregirten Unterlieutenant v. Watter gestattet, ihre Stellen gegenseitig zu vertauschen.

Ferner ist dem zum Zoll-Controleur ernannten Hauptmann zweiter Classe des Invaliden-Corps, v. Seeger, der Titel eines Hauptmanns erster Classe, mit der Erlaubniß die Armee-Uniform zu tragen, ertheilt worden.

Durch höchste Entschließung vom 14. d. M. ist der von dem neuernannten Bischof in Rottenburg geschehenen Ernennung

des dortigen Kaplans zu St. Martin, Baumann, zugleich bischöflichen Cäremoniars,

des Silchenkaplans Schiebel daselbst,

des Kaplans zu St. Lorenz, Subregens Haller, zugleich Vorsteher der geistlichen Correktions-Anstalt, und

des bisherigen Verwesers der Kaplanei zur h. Brigitta in Rottenburg, Lorenz Lang, von Stetten,

zu den vereinigten Dom- und Pfarr-Caplaneien an der Domkirche in Rottenburg die Königliche Genehmigung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Verfügung, in Betreff der Stellung der in gerichtlichen Straf-Anstalten verwahrten Gefangenen vor andere Behörden.

Da der Fall sich nicht selten ereignet, daß Amts-Behörden die Stellung der in den verschiedenen gerichtlichen Straf-Anstalten (mit Ausschluß der Bezirks-Gefängnisse) verwahrten Gefangenen von den Verwaltungen dieser Anstalten, meistens zum Behufe der Vornahme von Untersuchungen, zuweilen aber auch wegen anderer gerichtlicher Verhandlungen, nachsuchen, so werden zu gleichförmiger und ordnungsmäßiger Erledigung der bezeichneten und ähnlicher Requisitionen nachstehende Bestimmungen ertheilt.

§. 1.

Wenn ein Untersuchungs-Gericht gelegentlich einer vor ihm verhandelten Untersuchungssache die persönliche Stellung eines Straf-Gefangenen für nothwendig erachtet, so hat es solche bei dem ihm vorgesetzten Gerichtshofe in Antrag zu bringen.

§. 2.

Dieser hat die Zulässigkeit des ihm vorgetragenen Gesuchs zu prüfen und im entsprechenden Falle die Abgabe des Gefangenen an das Untersuchungs-Gericht durch unmittelbare Verfügung an die Verwaltung der betreffenden Straf-Anstalt anzuordnen.

§. 3.

Bei Fällung des Erkenntnisses in der Untersuchungssache, die das Ablieferungs-Gesuch veranlaßt, oder früher, wenn dieses geschehen kann, hat der Gerichtshof zu bestimmen, ob und in wie weit die von dem Straf-Gefangenen außerhalb der Straf-Anstalt zugebrachte Zeit, an der Dauer der früher wider ihn verhängten Strafe in Abzug zu bringen sey.

§. 4.

Die Festsetzung dieser Bestimmung steht den Bezirks-Gerichts-Collegien in den wohl seltenen Fällen zu, in welchen bei Untersuchungen, die durch untergerichtliches Erkenntniß zu erledigen sind, die Ablieferung eines Straf-Gefangenen von dem zuständigen Ober-Gerichte verfügt worden wäre (§. 2).

§. 5.

Die Verwaltungen der gerichtlichen Straf-Anstalten haben den diesfälligen Weisungen der Ober-Gerichte ungesäumt Folge zu leisten, und daß dieses geschehen, der Straf-Anstalten-Commission gelegentlich der monatlichen Berichte über den Stand der Gefangenen, nur anzuzeigen.

§. 6.

Wenn in andern als in Untersuchungs-Fällen, die Stellung eines Straf-Gefangenen vor eine gerichtliche Behörde für wünschenswerth gehalten wird, so hat das betreffende Gericht deßhalb an die Straf-Anstalten-Commission Vortrag zu erstatten, beziehungsweise Rücksprache mit derselben zu nehmen.

§. 7.

Der Erwägung der Straf-Anstalten-Commission ist die Art der Erledigung einer solchen Requisition anheim gegeben, welche sie nach Befund der Umstände durch eigene Beschlußnahme oder durch Anbringung bei dem K. Justiz-Ministerium zu bewirken hat.

§. 8.

Sollte es sich ausnahmsweise zutragen, daß von andern als gerichtlichen Behörden die Stellung von Straf-Gefangenen nachgesucht würde, so sind dieselben zu veranlassen, deßhalb an das Ministerium, dem sie untergeordnet sind, sich zu wenden, und dem letzteren die weiteren Einleitungen, gegenüber von dem Chef der Justiz, anheimzustellen.

*

Nach vorstehender Anordnung haben sich sämtliche Gerichte, so wie die Verwaltungs-Stellen der Straf-Anstalten zu achten.

Stuttgart den 12. Mai 1828. Maucler.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Aufnahme des Obersten v. Plessen zu Schmiedelfeld in die Württembergische Adels-Matrikel.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. gnädigst geruht, dem Obersten v. Plessen zu Schmiedelfeld, gebürtig aus Neu-

ſtreliß, die Aufnahme in die Württembergiſche Adels-Matrikel mit dem Freiherrn-Prädikat zu verwilligen, und dem ſeiner Gattin, geborenen v. Bonin, als Eigenthümerin gehörigen Complex der Maiereien Schmiedelfeld ſamt dem Schloß Mühlenberg und Aichenrein die Rechte der immatrikulirten Rittergüter, jedoch ohne Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei und Forſt-Gerichtsbarkeit, ſo wie ohne deren Surrogate, zu verleihen.

Stuttgart den 12. Mai 1828. Schmidlin.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Darſtellung des Zuſtandes des Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds für evangeliſche Geiſtliche auf Georgii 18$^{26}/_{27}$.

Nachdem die Rechnung über den Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds von Georgii 18$^{25}/_{26}$ von der K. Ober-Rechnungs-Kammer revidirt und juſtificirt iſt, wird unter Beziehung auf die früheren Bekanntmachungen folgende, aus jener Rechnung ſich ergebende Darſtellung des Zuſtandes dieſes Fonds zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Zuſtand des Fonds auf Georgii 1827.

1. Aktiv-Stand.

A. Von ſupprimirten Pfarreien.

Auf Georgii 1826 betrug ſolche nach dem Regierungs-Blatt von 1827 S. 333 . . . . . 4,637 fl. 14 kr. 2½ hl.

Dazu

Neues:

Von der Dekanats-Beſoldung von Neuffen 538 fl. 6 kr. —

Von den durch die Vereinigung des reformirten und des lutheriſchen Gottesdienſtes eingegangenen Pfarrſtellen in Dürrmenz, Stuttgart, Cannſtadt und von der Schulſtelle in Dürrmenz an . . . . . 1422 fl. — —

nach Abzug eines Beitrags von 90 fl. zur reformirten Schulſtelle in Sengach, Dek. Knittlingen, noch 1332 fl. — —

6,507 fl. 20 kr. 2½ hl.

B. Abzüge von Pfarrbesoldungen.

Auf Georgii 1826 betrugen solche laut des gedachten Regierungs-Blatts S. 333 . . . . . 10,908 fl. 53 kr. 5½ hl.

Dazu

Neues:

Von der Pfarrbesoldung zu:

Amstetten, Dekanats Geißlingen	40 fl.	—	—
Ellrichshausen, Dekanats Blaufelden	79 fl.	—	—
Geifertshofen, Dekanats Gaildorf	70 fl.	—	—
Kuchen, Dekanats Geißlingen	40 fl.	—	—
Langenbrand, Dekanats Wildbad	93 fl.	—	—
Ostdorf, Dekanats Balingen	35 fl.	—	—
Wendlingen, Dekanats Kirchheim	36 fl.	—	—
	11,301 fl.	53 kr.	5½ hl.

Davon

Abgang:

wegen Wiederaufhebung, Verminderung oder Veränderung früher bestandener Abzüge, bei der Pfarrei:

Rielingshausen, Dekanats Marbach . .	26 fl.	30 kr.	—
Gerabronn, Dekanats Blaufelden . . .	30 fl.	—	—
Geifertshofen, Dekanats Gaildorf . . .	70 fl.	—	—
	126 fl.	30 kr.	—

Rest auf Georgii 1827 . . . . . 11,175 fl. 23 kr. 5½ hl.

Summe des Aktiv-Fonds

— : 17,682 fl. 44 kr. 2 hl.

2. Passiv-Stand.

A. Bleibende Zulagen.

Auf Georgii 1826 betrugen solche laut des Regierungs-Blatts von 1827, S. 335 . . . . . 10,793 fl. 15 kr. 3 hl.

Dazu

Neues:

Der Pfarrei

Beimbach, Dekanats Blaufelden	45 fl.	—	—
Dem Dekanat Heidenheim	6 fl.	—	—

Der Pfarrei

Neuhengſtett, Dekanats Calw	100 fl.	—	—
Perouſe, Dekanats Leonberg	100 fl.	—	—
Pfäffingen, Dekanats Balingen	94 fl.	—	—
Waldthann, Dekanats Crailsheim . . .	50 fl.	—	—

11,188 fl. 15 kr. 3 hl.

B. Temporäre Zulagen.

Solche betrugen an Georgii 1826 . .	4,427 fl.	19 kr.	3 hl.
Davon Heimfall	736 fl.	30 kr.	—
Reſt . .	3,690 fl.	49 kr.	3 hl.
Dazu neue Verwilligung	1,915 fl.	—	—

Thut auf Georgii 1827 . . . . . 5,605 fl. 49 kr. 3 hl.

Summe des Paſſiv-Fonds

—:· 16,794 fl. 5 kr. —

Es ergibt ſich ſomit bei dem Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds auf Georgii 1827 eine diſponible Summe von

—:· 888 fl. 39 kr. 2 hl.

II. Darſtellung der Einnahmen und Ausgaben des Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds von Georgii $18\frac{2}{3}\frac{7}{7}$.

1. Einnahme.

a) Beſoldungen ſupprimirter geiſtlichen Stellen, einſchließlich der Revenüen von ſolchen	5,701 fl.	21 kr.	$4\frac{1}{2}$ hl.
b) Beſoldungs-Abzüge mit Einſchluß der Raten von den neueren Abzügen	11,186 fl.	23 kr.	$5\frac{1}{2}$ hl.
—:·	16,887 fl.	45 kr.	4 hl.

2. Ausgabe.

a) Auf Verbeſſerung anderer Pfarreien	10,885 fl.	29 kr.	3 hl.
b) Perſönliche Zulagen	5,147 fl.	6 kr.	—
—:·	16,032 fl.	35 kr.	3 hl.

3. Ueberſchuß,

welcher in die Caſſe des geiſtlichen Unterſtützungs-Fonds bezahlt wird

—:· 855 fl. 10 kr. 1 hl.

Stuttgart den 9. Mai 1828. Wächter.

C) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die den Cameral-Amts-Buchhaltern obliegende Mitbeurkundung der monatlichen Cassen-Berichte.

In der die Organisation der Cameral-Aemter betreffenden K. Verordnung vom 4. Juni 1819, §. 7 ist den Cameral-Amts-Buchhaltern unter anderem auch die Fertigung und Mitunterzeichnung der monatlichen Cassen-Berichte zur Obliegenheit gemacht.

Obgleich diese Bestimmung von selbst voraussetzt, daß der mitunterzeichnende Buchhalter sich vorher von der Richtigkeit des ganzen Inhaltes der Cassen-Berichte, somit auch von dem Vorhandenseyn des darin angegebenen Cassen-Bestandes zu überzeugen habe; so sind doch in letzterer Beziehung schon hie und da Zweifel erhoben worden.

Es wird daher die vorerwähnte Absicht der bestehenden Anordnung zur allgemeinen Nachachtung mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß künftig in den Cassen-Berichten jedesmal auch die Geldsorten des Cassen-Bestandes von dem Buchhalter einzusetzen sind.

Stuttgart den 6. Mai 1828. Varnbüler.

Dienst-Erledigungen.

1) Die wieder zu besetzende Caplanei in der Oberamts-Stadt Waldsee hat an Garten-Ertrag, Zehenten, Besoldung und Gebühren ein Einkommen von 490 fl., und ist gegen eine Zulage von 100 fl. mit Präceptorats-Diensten verbunden. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath vorschriftmäßig zu melden, auch über ihre Anstellungs-Fähigkeit im Lehrfach auszuweisen.

2) Durch den Tod des Försters Wanner ist das Revier Oberstenfeld, Reichenberger Forsts, in der zweiten Classe, erledigt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 33.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 23. Mai 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Privilegium gegen den Nachdruck: a) der Geschichte der Deutschen von Pfister; — b) einer verbesserten Gesamt-Ausgabe der Schriften des Obersten von Witzleben; — c) der dritten Ausgabe des deutsch-lateinischen Lexicons von Kraft. — Bekanntmachung, die erfolgte Einsetzung des Bischofs und Domkapitels in Rottenburg betreffend. — Verfügung, die Form der amtlichen Correspondenz mit den bischöflichen Behörden zu Rottenburg betreffend. — Verfügung, betreffend die fremden Arznei-Krämer.

Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben, vermöge gnädigsten Dekrets vom 15. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Dom-Dekan der Kathedral-Kirche zu Rottenburg, Jaumann, das Ritterkreuz des Kron-Ordens zu verleihen geruht.

B) Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben, durch höchstes Dekret vom 18. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Oberlieutenant v. Ellrichshausen bei der K. Leib-Garde zu Pferd die Erlaubniß gnädigst ertheilt, den ihm von des Königs von Preußen Majestät verliehenen St. Johanniter-Orden anzunehmen und zu tragen.

C) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 13. d. M. den Ober-Justiz-Assessor Hahn in Eßlingen, seiner Bitte gemäß, zu dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu versetzen, und

durch höchstes Dekret vom 18. d. M. den pensionirten Obersten v. Bassewitz zum Kammerherrn gnädigst zu ernennen geruht.

Unter dem 14. d. M. wurde dem General-Major und Brigade-Commandanten der Artillerie, v. Brand, zugleich die erledigte Stelle eines Stadt-Commandanten zu Ludwigsburg übertragen;

die Brigade-Adjutanten der zweiten und dritten Infanterie-Brigaden, Oberlieutenant v. d. Osten und Unterlieutenant v. Eyb, wurden gegenseitig versetzt;

zum Hauptmann erster Classe im ersten Infanterie-Regiment, wurde der Hauptmann zweiter Classe desselben Regiments, v. Donopp, und

zum Hauptmann zweiter Classe im ersten Regiment, der Oberlieutenant und Schützen-Offizier des sechsten Infanterie-Regiments, v. Frank, befördert, dagegen

der Oberlieutenant Sonntag, im sechsten Regiment, zum Schützen-Offizier ernannt, auch

der Feuerwerker der Artillerie, Landauer, zum Unterlieutenant befördert und bei dieser Waffe aggregirt.

Unter dem 18. d. M. wurde dem pensionirten Major v. Keller der Titel eines Oberstlieutenants ertheilt.

Am 13. d. M. erhielt der auf die katholische Caplanei in Weissenstein, Oberamts Geißlingen und Dekanats Eybach, auf seine Bitte ernannte Pfarrer Cleska daselbst die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachdruck der Geschichte der Deutschen von Pfister.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 14. d. M. dem Buchhändler Friedrich Perthes in Hamburg ein Privilegium gegen den Nachdruck der bei ihm erscheinenden Geschichte der Deutschen in drei Bänden von Pfister auf die Dauer von zehen Jahren gnädigst ertheilt; welches unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 17. Mai 1828.

Für den Minister:
Walther.

b) Privilegium gegen den Nachdruck einer verbesserten Gesamt-Ausgabe der Schriften des Obersten v. Witzleben.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 14. d. M. dem Obersten v. Witzleben in Dresden ein Privilegium gegen den Nachdruck einer verbesserten Gesamt-Ausgabe seiner unter dem Namen: von Trommliz, erschienenen Schriften auf die Dauer von sechs Jahren in Gnaden ertheilt, welches unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 17. Mai 1828.

Für den Minister:
Walther.

c) Privilegium gegen den Nachdruck der dritten Ausgabe des deutsch-lateinischen Lexicons von Kraft.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 14. d. M. dem Buchhändler Ernst Klein in Leipzig ein Privilegium gegen den Nachdruck der bei ihm erscheinenden dritten verbesserten Ausgabe des deutsch-lateinischen Lexicons

von Kraft, 2 Bände, auf einen Zeitraum von sechs Jahren gnädigst ertheilt; welches unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 17. Mai 1828.

Für den Minister:
Walther.

d) Bekanntmachung, die erfolgte Einsetzung des Bischofs und Domkapitels in Rottenburg betreffend.

In Folge der durch das Regierungs-Blatt vom 30. Oktober v. J. verkündeten päbstlichen Bullen „Provida Solersque“ und „Ad dominici gregis custodiam“ ist das bischöfliche General-Vikariat in Rottenburg unter dem 19. d. M. aufgelöst, und der neuernannte Landes-Bischof, Staatsrath v. Keller, so wie das von demselben mit Höchster Genehmigung gebildete Domkapitel (Reg.Blatt S. 161) zum wirklichen Antritt ihrer Würden und zur Ausübung der damit verbundenen Funktionen ermächtigt worden.

Die betreffenden Staats- und Kirchen-Behörden haben sich hiernach gebührend zu achten.

Stuttgart den 21. Mai 1828. Schmidlin.

e) Verfügung, die Form der amtlichen Correspondenz mit den bischöflichen Behörden zu Rottenburg betreffend.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom heutigen Tage, die Einsetzung des neu ernannten Landes-Bischofs und des Domkapitels in Rottenburg betreffend, wird andurch folgendes verordnet:

1) die Communikation zwischen der Staats-Regierung und den bischöflichen Stellen geschieht in der Regel durch den katholischen Kirchenrath, als durch diejenige Staats-Behörde, welche mit der Ausübung der in der Staats-Gewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche verfassungsmäßig beauftragt ist.

Die übrigen Staats-Behörden, das evangelische Consistorium, die katholisch-theologische Fakultät in Tübingen, die Vorsteher der Convicte, der höhern und niedern Lehr-Anstalten, so wie überhaupt alle dem bischöflichen Ordina-

riat nicht untergeordneten Behörden haben ſich mit ihren, an das Letztere gerichteten Wünſchen, Bitten und Anträgen zunächſt an den katholiſchen Kirchenrath zu wenden.

2) Die Communikation wird gegenſeitig in der bei allen coordinirten Stellen gebräuchlichen Form von Noten geführt, mit der einfachen Aufſchrift:

„an das biſchöfliche Ordinariat,“

oder (im eintretenden Fall)

„an das Domkapitel in Rottenburg“

und

„an den K. katholiſchen Kirchenrath in Stuttgart.“

3) In Fällen, wo es ſich nicht ſowohl von einem Gegenſtande der Diöceſan-Verwaltung als vielmehr von den perſönlichen Verrichtungen oder Befugniſſen des Biſchofs (z. B. von Pontifikalien) handelt, iſt die Aufſchrift ſowohl als der Context der Note nicht an das biſchöfliche Ordinariat, ſondern

„an Seine biſchöfliche Hochwürden, den Herrn Biſchof N.N. in Rottenburg“

zu richten.

4) Sollte der Biſchof, das biſchöfliche Ordinariat oder das Domkapitel zu einer unmittelbaren Eingabe an Seine Königliche Majeſtät oder an das Königl. Miniſterium des Innern ſich veranlaßt finden; ſo haben ſie ſich hiezu der in der Verordnung vom 24. Dec. 1816 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 407) und deren Beilagen vorgezeichneten Form zu bedienen.

5) Die biſchöflichen Ausſchreiben an die dem Biſchof untergeordneten Amtsſtellen, namentlich an die Dekane, Land-Kapitels-Kämmerer, Pfarrer u. ſ. w. werden in der Regel (mit Einſchluß der jährlichen Faſten-Diſpenſe) in der bei den Staats-Behörden üblichen Form von Dekreten mit der einfachen Aufſchrift:

„das biſchöfliche Ordinariat in Rottenburg

„an

„das Dekanatamt (Pfarramt u. ſ. w.) N.N.“

erlaſſen.

Wenn bei feierlichen Anläſſen die Form eines Reſcripts oder eines Hirtenbriefs gewählt wird, ſo kann ſolchen die Aufſchrift:

„N.N. (Vor- und Geſchlechts-Name) Biſchof von Rottenburg“

jedoch ohne weiteren Beiſatz gegeben, im Context aber die mehrfache Zahl (Wir) gebraucht werden.

6) Alle von dem Biſchof perſönlich oder dem biſchöflichen Ordinariat ausgehenden Erlaſſe, Noten und Eingaben werden von dem Biſchof mit ſeinem Tauf- und Geſchlechts-Namen, die Ausfertigungen des Domkapitels aber von dem Domdekan als Vorſtand deſſelben unterzeichnet.

7) Bei den amtlichen Berichten der dem Biſchof untergeordneten Kirchenſtellen an den Biſchof oder das biſchöfliche Ordinariat kommen die Beſtimmungen der ſchon oben erwähnten Verordnung vom 24. December 1816 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 407), bei den Eingaben von Privaten hingegen die für die Eingaben an die höhern Staats-Behörden gewöhnlichen Formen in Anwendung.

8) In den an den Biſchof perſönlich (z. B. wegen Pontifikalien) gerichteten Berichten und Eingaben wird die Anrede: „Hochwürdigſter Biſchof", im Context: „Euer biſchöflichen Gnaden", in den Anbringen an das biſchöfliche Ordinariat hingegen die Bezeichnung: „Hochwürdiges biſchöfliches Ordinariat" gebraucht.

9) Die biſchöflichen Behörden ſowohl als die denſelben untergeordneten Amtsſtellen werden ſich in ihren Erlaſſen, Berichten und Eingaben gegenſeitig und ausſchließlich der deutſchen Sprache bedienen.

Stuttgart den 21. Mai 1828.

Auf Befehl des Königs:
Schmidlin.

B) Der Departements des Innern und der Finanzen:

Der Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, die fremden Arznei-Krämer betreffend.

Den Orts-Vorſtehern und Zoll-Beamten an den Grenzen des Königreichs iſt zwar bereits durch die General-Verordnung vom 3. Juni 1808, die Abſtellung mehrerer mediciniſch-polizeilicher Mißbräuche betreffend, §. 6 (Staats- und Regierungs-Blatt von 1808, S. 314) zur Pflicht gemacht, den ausländiſchen Arcaniſten, Wurzel-Krämern und Oelträgern das Verbot des Hauſirens mit ihren Waaren im Inlande und die auf

deſſen Uebertretung geſetzte Strafe der Confiskation des ganzen Waaren-Vorraths nebſt einer Geldſtrafe von 10 fl. im erſten, ſo wie einer geſchärften Geld- oder Leibes-Strafe im wiederholten Vergehungsfalle zu eröffnen, und hienach ihnen entweder den Eingang in das Königreich zu verſagen, oder, wenn ſie mit ihren Waaren blos durchreiſen wollen, ihre Waaren-Käſtchen zu verſiegeln, unter dem Bedeuten, daß, woferne die Käſtchen mit verletztem Sigel und eröffnet erfunden würden, die Confiskation des ganzen Vorraths und nach befindenden Umſtänden eine weitere Strafe gegen ſie werde erkannt werden.

Unerachtet dieſe Vorſchrift durch einen allgemeinen Erlaß des vormaligen Departements der indirekten Steuern vom 5. Januar 1810 für die Grenz-Zollämter erneuert, und durch einen ähnlichen Erlaß vom 2. Februar 1810 den Ober-Zollämtern aufgegeben worden iſt, zu deſto beſſerer Handhabung derſelben bei allen Transporten von Material-Waaren zu unterſuchen, ob ſie nicht umgangen werden wolle: ſo kommen dennoch neuerlich wieder häufige Klagen über das Hauſiren fremder Arznei-Krämer vor.

Um dieſem Uebelſtande abzuhelfen, ſieht man ſich veranlaßt, obige Beſtimmungen unter Hinweiſung auf die neueſten Vorſchriften der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 22. v. M. Art. 135 und 140 (Reg. Blatt S. 275 ff.) hiemit von Neuem einzuſchärfen, und denſelben zugleich Folgendes beizufügen:

1) Die Grenz-Zollämter haben bei dem Umbinden und Verſiegeln der Waaren-Käſtchen ſolcher Arznei-Krämer, welche blos durch das Königreich durchreiſen zu wollen vorgeben, mit aller Vorſicht zu Werk zu gehen, damit nicht eine Oeffnung derſelben ohne Verletzung der Bindfäden und Sigel bewerkſtelligt werden könne, zugleich aber auch den Eigenthümer an das nächſte Grenz-Oberamt zum Behuf der Prüfung der Verſiglung und zum Behuf der Ausſtellung einer Marſch-Route zu verweiſen, mit der Verwarnung, daß er im Nichtbeobachtungsfalle einem ſolchen, der das Hauſiren beabſichtige, werde gleich behandelt werden.

2) Die Grenz-Oberämter haben pflichtmäßig zu unterſuchen, ob die Verſiglung ſolcher Waaren-Käſtchen nicht mangelhaft ſey, und im eintretenden Falle das Erforderliche daran zu verbeſſern, ſofort aber dem Eigenthümer eine Marſch-Route, wo möglich für den kürzeſten Weg durch das Königreich, zuzuſtellen, mit der Weiſung, ſolche in den darin bezeichneten Stations-Orten unter Vor-

zeigung der Käſtchen je von der Orts-Obrigkeit beglaubigen zu laſſen, und mit der Belehrung, daß jede Abweichung von dem vorgezeichneten Wege, ſo wie die Unterlaſſung des Vorzeigens der Marſch-Route und der Käſtchen auf den Stations-Orten als Verſuch des Hauſirhandels werde beſtraft werden.

c) In den Marſch-Routen ſind beſtimmte Stations-Orte für die Unterſuchung der Sigel zu benennen; und die Orts-Obrigkeiten dieſer Stations-Orte haben, wenn ihnen die Waaren-Käſtchen vorgezeigt werden, genau zu erforſchen, ob Bindfäden und Sigel noch unverletzt ſeyen, den Erfund aber in der ihnen gleichzeitig vorgelegten Marſch-Route amtlich zu beurkunden, auch Uebertretungsfälle ſogleich zur Kenntniß des vorgeſetzten Oberamts zu bringen.

4) Demjenigen fremden Arznei-Krämer, der ſich bei dem Grenz-Oberamt nicht meldet, oder den in der Marſch-Route bezeichneten Weg verläßt, oder dieſelbe nebſt ſeinem Waaren-Käſtchen in den Stations-Orten nicht der Orts-Obrigkeit vorweist, iſt ſein Waaren-Vorrath eben ſo zu confiſciren und zu vernichten, wie demjenigen, an deſſen Waaren-Käſtchen Bindfäden oder Sigel verletzt gefunden werden, oder der über dem wirklichen Hauſirhandel angetroffen wird.

5) Die ſämtlichen Orts-Vorſteher und Landjäger haben ihr genaues Augenmerk darauf zu richten, daß dergleichen Leute nicht ohne Marſch-Route oder außerhalb des in der Marſch-Route vorgezeichneten Wegs oder mit Waaren-Käſtchen, die gar nicht verſigelt oder deren Sigel verletzt ſind, geduldet, ſondern dieſelben in ſolchen Fällen ſogleich an das nächſte Oberamt eingeliefert werden.

Stuttgart den 8. Mai 1828.

Schmidlin. Barnbüler.

Dienſt-Erledigung.

Durch die Verſetzung des Ober-Juſtiz-Aſſeſſors Hahn zu dem K. Gerichtshofe in Ellwangen iſt bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen eine Aſſeſſors-Stelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunale zu melden.

Am 21. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat März d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 34.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 24. Mai 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Geſetz, die vollſtändige Entwickelung des neuen Pfand-Syſtems betreffend.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Geſetz,

die vollſtändige Entwickelung des neuen Pfand-Syſtems betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir bei Vollziehung des unter dem 15. April 1825 bekannt gemachten Pfand-Geſetzes und der damit in Verbindung ſtehenden Geſetze die Nützlichkeit einer weiteren und vollſtändigen Entwickelung des in dieſen Geſetzen aufgeſtellten, auf Vereinfachung und genaueſte Beſtimmung der weſentlichen Rechts-Formen, Erweiterung des Gebietes des Real- und Perſonal-Credits, auch Sicherſtellung aller Betheiligten, ſo wie der, jene Geſetze handhabenden Behörden, gerichteten Syſtems erkannt haben; ſo verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unſeres GeheimenRaths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Erſter Abſchnitt.

Beſtimmungen, welche die weitere Entwickelung und Vereinfachung des neuen Pfand- und Credit-Syſtems bezwecken.

I.

Allgemeine Beſtimmungen.

1) Von der Volljährigkeits-Erklärung.

Art. 1.

Die Diſpenſation von der Minderjährigkeit begründet von dem Tage ihrer Eröffnung an für den Diſpenſirten den Rechtsſtand der Volljährigkeit nach ſeinem ganzen Umfange.

Gleiche Wirkung hat die Uebertragung eines Staats-Amtes im Sinne des §. 3 der Dienſt-Pragmatik, ingleichen die Zulaſſung zur Advokatur.

Jede minderjährige, in die Ehe tretende Frauens-Perſon iſt von dem Tage ihrer Trauung an in allen Beziehungen für volljährig zu achten.

Hiernach ſind ſämtliche Grundſätze des gemeinen und des vaterländiſchen, öffentlichen und Privatrechts aufgehoben, welche eine Verſchiedenheit in dem Rechtsſtande des Diſpenſirten oder geſetzlich für volljährig Erklärten und des natürlich Volljährigen aufſtellen; vorbehältlich jedoch der beſonderen Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde. (Verf.Urk. §§. 134, 142.)

2) Aufhebung der Geſchlechts-Vormundſchaft.

Art. 2.

Die Geſchlechts-Vormundſchaft iſt aufgehoben.

Dem gemäß fällt die Nothwendigkeit der Zuziehung eines Geſchlechts-Beiſtandes, ſowohl bei verheiratheten, als bei unverheiratheten Frauens-Perſonen, in Hinſicht auf alle gerichtlichen und außergerichtlichen Rechts-Geſchäfte hinweg.

Namentlich kann die Ehefrau, ohne Beiziehung eines beſonderen Geſchlechts-Beiſtandes, mit ihrem Ehemann gültig contrahiren, und für denſelben Bürgſchaften oder Interceſſionen in der Art. 5 vorgeſchriebenen Form übernehmen.

Art. 3.

Doch iſt einer Frauens-Perſon, mag ſie verheirathet ſeyn oder nicht, ſowohl bei gerichtlichen als außergerichtlichen Rechts-Geſchäften unbenommen, jedes Beiſtandes

oder Fürſprechers ſich zu bedienen, und es findet die dießfällige Beſchränkung des IV. Organiſ. Edikts vom 31. Dec. 1818 §. 75 auf Frauens-Perſonen keine Anwendung.

Doch muß letzteren Falles der Beiſtand oder Fürſprecher, mit welchem die Frauens-Perſon zur Verhandlung erſcheint, die allgemeine Fähigkeit haben, vor Gericht zu ſtehen.

3) Von dem Verwaltungs-Rechte des Ehemanns.

Art. 4.

Hiebei bleiben die Verwaltungs-Rechte des Ehemanns, ſowohl rückſichtlich des gemeinſchaftlichen, als des beſonderen Vermögens der Frau, ſo wie ſolche nach den verſchiedenen Verhältniſſen, in welchen die Eheleute ſich befinden mögen, in den bisherigen Geſetzen begründet ſind, unverändert.

So weit dieſe Verwaltungs-Rechte des Ehemanns ſich erſtrecken, kann eine verheirathete Frau ohne deſſen Beiſtimmung in Beziehung auf ihr Vermögen keine vertragsmäßige Verbindlichkeit gültig übernehmen.

4) Aufhebung des Velleianiſchen Rathſchluſſes und der Auth. si qua mulier.

Art. 5.

Die Interceſſion oder Bürgſchaft einer auch volljährigen Frauens-Perſon (Art. 1), ſey ſie unverheirathet, Ehefrau oder Wittwe, iſt formell nur dann gültig, wenn ſie vor einer mit der ſtreitigen oder willkührlichen Gerichtsbarkeit verſehenen Stelle, oder vor einer wenigſtens aus drei Mitgliedern derſelben beſtehenden Deputation übernommen wird.

In Theilungs-Sachen kann dieß vor der Pupillar-Stelle, oder deren Deputation, oder dem Waiſen-Gerichte, in Unterpfands-Sachen aber muß es entweder vor der ordentlichen Orts-Bezirks- oder Kreis-Gerichts-Behörde, welcher die Frau in erſter Inſtanz perſönlich unterworfen iſt, oder vor der zuſtändigen Unterpfands-Behörde, oder einer Deputation dieſer Stellen geſchehen.

Art. 6.

Jede nicht vor einer ſolchen gerichtlichen Stelle (Art. 5) geſchehene Interceſſion einer Frauens-Perſon iſt, wenn ſolche auch eidlich beſtätigt worden ſeyn ſollte, nichtig.

Von dieser Regel findet einzig bei den Interceſſionen der Handels-Frauen in Handels-Angelegenheiten eine Ausnahme Statt.

Art. 7.

Außer dieſer Oeffentlichkeit fallen alle in den bisherigen Geſetzen gegründeten Förmlichkeiten rückſichtlich der weiblichen Interceſſionen, ſo wie diejenigen weiblichen Rechts-Wohlthaten, welche hierauf ſich beziehen, künftig gänzlich hinweg.

Die Vorſchriften der Art. 21, 22 und 247 des Pfand-Geſetzes, ſo wie des Art. 1 des Ergänzungs-Geſetzes, ſo weit dieſelben eine beſondere Belehrung einer Frau über jene Rechts-Wohlthaten und einen Verzicht derſelben auf ſolche, zur Gültigkeit der weiblichen Interceſſion erfordern, ſind andurch aufgehoben.

Art. 8.

Auch begründet es künftig rückſichtlich der Förmlichkeit oder Wirkſamkeit der weiblichen Interceſſionen keinen Unterſchied, ob ſolche von einer Frauens-Perſon für den Ehemann oder für einen Dritten übernommen werden, ſofern nicht in letzterem Falle wegen des Verwaltungs-Rechts des Ehemanns deſſen Beiſtimmung erfordert wird (Art. 4).

Art. 9.

Wenn jedoch eine Frau mit einem Andern gemeinſchaftlich contrahirt, ſo wird, um ſie für die ganze Schuld verbindlich zu machen (außer dem Falle eines von einer Handels-Frau, als ſolcher, abgeſchloſſenen Rechts-Geſchäfts), eine ausdrückliche, auf die in dem Art. 5 bezeichnete Weiſe abgelegte Erklärung der Frau hierüber erfordert.

Dieſe Beſtimmung findet namentlich auf Ehefrauen Anwendung, welche in der Errungenſchafts-Geſellſchaft leben, und in Gemeinſchaft mit ihren Ehemännern für eine geſellſchaftliche Schuld ſich verſchreiben.

Art. 10.

Im Uebrigen wird es den obrigkeitlichen Stellen zur Pflicht gemacht, die Frauen jedesmal über die Folgen ihrer Interceſſionen oder anderer vor Gericht vorzunehmenden Rechts-Geſchäfte zu belehren und ſie nach den beſonderen Umſtänden auf die damit verbundenen Gefahren aufmerkſam zu machen, auch ſie darüber zu befragen, ob ſie die fremde Verbindlichkeit freiwillig übernehmen, und wenn ein gegründeter

Verdacht angewendeten Zwangs ſich zeigt, die Verſchreibung ꝛc. nicht vor ſich gehen zu laſſen.

Doch iſt dieſe Belehrung und Verwarnung nicht als weſentliche, die Gültigkeit des Rechts-Geſchäfts bedingende Form zu betrachten, auch der Eintrag derſelben in das Protokoll nicht erforderlich.

Art. 11.

Nähere Anwendung dieſer Grundſätze.

Vorſtehenden Beſtimmungen gemäß hat jede von dem Gerichte oder der Unterpfands-Behörde (Art. 5) ausgeſtellte Urkunde darüber, daß eine Frauens-Perſon eine Verbindlichkeit für ihren Ehemann oder für einen Dritten, letzteren Falles nach Umſtänden mit Zuſtimmung des Ehemanns (Art. 4. 8) vor jenen Stellen oder einer ordnungsmäßigen Deputation derſelben übernommen, für den Gläubiger vollkommene Beweiskraft.

Iſt überdieß eine ſolche Urkunde von der Frau ſelbſt unterzeichnet, ſo findet gegen den redlichen Inhaber derſelben auch nicht ein Gegen-Beweis darüber Statt, daß die Frau nicht vor Gericht oder vor dem Gemeinde-Rath erſchienen, oder daß keine Deputation dieſer Stellen an ſie abgeordnet worden, oder daß namentlich die Ehefrau bei Social-Schulden im Widerſpruche mit der in der Urkunde ausgedrückten Verſchreibung, doch nicht für die ganze Schuld ſich verbindlich gemacht, oder daß die Frau eine fremde Verbindlichkeit nicht freiwillig übernommen habe; vorbehältlich jedoch der Entſchädigungs-Anſprüche der Frau gegen die Behörde, welcher die Unrichtigkeit der Urkunde zur Laſt fällt.

Art. 12.

Dieſer Grundſatz findet insbeſondere auf Unterpfands-Beſtellungen ſeine vollkommene Anwendung, wenn auch davon, daß die Frau vor der Unterpfands-Behörde, oder einer Deputation derſelben, über die Uebernahme der fremden Verbindlichkeit ſich erklärt, oder daß ſie, namentlich bei Social-Schulden, die Verbindlichkeit des Ehemanns mit übernommen habe, weder im Unterpfandsbuche, noch im Unterpfands-Protokoll, etwas bemerkt worden ſeyn ſollte.

5) Bestimmung über die Mitunterschrift der Ehefrauen.

Art. 13.

Jede einfache Unterschrift einer in der Errungenschafts-Gesellschaft lebenden Ehefrau in dem auf ihren Ehemann lautenden Schuldscheine begründet die rechtliche Vermuthung, es habe dieselbe sich als Mitschuldnerin unterzeichnet.

6) Aufhebung des Anastasischen Gesetzes.

Art. 14.

Die Bestimmung der Gesetze, wonach ein Cessionar von dem Schuldner nicht ein Mehreres, als den von ihm an den Cedenten entrichteten Kauf-Preis nebst Zinsen fordern kann, ist im Allgemeinen aufgehoben.

7) Sicherung der Erwerber dinglicher Rechte.

Art. 15.

Wer auf den Grund des Güterbuchs und des Unterpfandsbuches, oder der nach Art. 58, 59 des Pfand-Gesetzes in den dort bestimmten Fällen das Güterbuch vertretenden Urkunden, in gutem Glauben und unter beschwerendem Titel, Eigenthum oder andere dingliche Rechte übertragende, durch die zuständige Stelle bestätigte Verträge abgeschlossen hat, ist nach Vollziehung der Letzteren gegen unbekannte Ansprüche Dritter auf gleiche Weise, wie der Hypothekar-Gläubiger, gesichert.

Die Rechts-Nachfolger des Ersteren treten in eben dieselben Verhältnisse, wie die Rechts-Nachfolger des Hypothekar-Gläubigers.

8) Vom Eigenthums-Uebergange bei erkauften beweglichen Dingen.

Art. 16.

Wird eine bewegliche Sache verkauft, so geht durch deren Uebergabe an den Käufer das Eigenthum auf diesen über, auch wenn die baare Bezahlung des Kaufschillings bedungen worden, und solche nicht erfolgt ist.

Ein Eigenthums- oder Pfandrechts-Vorbehalt auf der verkauften und übergebenen beweglichen Sache ist auch in diesem Falle unzulässig (vergl. Pf. Ges. Art. 259).

Der gemeinrechtliche Grundsatz, daß, wenn nicht der Kaufschilling angeborgt worden, das Eigenthum nur durch dessen Bezahlung auf den Käufer übergehe, ist in Beziehung auf bewegliche Dinge hiermit aufgehoben.

II.

Zum Pfand-Geſetze.

A.

Zur erſten Abtheilung.

Von Unterpfändern.

1) Beſchränkung des Macedonianiſchen Rathſchluſſes.

Art. 17.

Die von der Eigenſchaft eines Haus-Sohnes abgeleitete Einrede des Macedonianiſchen Rathſchluſſes kann rückſichtlich einer durch Unterpfänder verſicherten Forderung weder von Seite des Hauptſchuldners, noch der Bürgen oder Intercedenten, noch eines dritten Beſitzers geltend gemacht werden.

2) Beſtimmungen über Löſchung, Verwahrung und Verjährung.

Art. 18.

Einer beſonderen Benachrichtigung des Gläubigers von einer vollzogenen Löſchung bedarf es nicht, wenn derſelbe perſönlich zum Protokoll der Unterpfands-Behörde ſeine Einwilligung in die Löſchung erklärt, oder wenn Letztere nach dem Pfand-Geſetz, Art. 210 auf den Grund der Zurückgabe des Pfandſcheins und einer zugleich vorgelegten Beſcheinigung über die Befriedigung des Gläubigers, oder wenn ſie nach gerichtlich ausgeſprochener Kraftlos-Erklärung des Pfandſcheins erfolgt iſt.

In den übrigen Fällen hat die Unterpfands-Behörde, gemäß der allgemeinen Vorſchrift des Pf.Geſ. Art. 151, die Gläubiger von der geſchehenen Löſchung, ſolche mag eine allgemeine oder theilweiſe ſeyn, gehörig zu benachrichtigen; auch iſt hierbei denſelben eine kurze, doch nach Umſtänden zureichende Friſt zu etwaiger Verwahrung anzuberaumen. Verſäumt der Gläubiger dieſen Termin, ſo muß er und jeder ſeiner Rechts-Nachfolger die ſpäter, und vor Eintragung einer Verwahrung, in Beziehung auf die verpfändete Sache geſetzmäßig beſtellten oder übertragenen Rechte gegen ſich gelten laſſen.

Daher iſt namentlich bei nachheriger Veräußerung dieſer Sache im Executionswege (vergl. Pfand-Geſetz Art. 129) der Käufer gegen die Anſprüche eines ſolchen Gläubigers ſichergeſtellt.

Art. 19.

Zu Art. 73 des Pfand-Geſetzes.

In Fällen, in welchen es einer Benachrichtigung des Gläubigers von der Löſchung bedarf, kann auch unter den übrigen Vorausſetzungen des Art. 73 des Pf.Geſ. gegen eine durch Unterpfänder verſicherte Forderung die Verjährung rückſichtlich der Hauptſumme der Forderung und der Unterpfänder nur dann eintreten, wenn der Gläubiger von der geſchehenen Löſchung, gemäß dem Art. 18, in Kenntniß geſetzt worden iſt.

Dieſe Benachrichtigung muß jedenfalls vorangegangen ſeyn, wenn die Verjährung durch eine die Löſchung vertretende Verwahrung begründet werden ſoll.

Art. 20.

Zu den Art. 74—88 und 197 des Pf.Geſ.

Jeder Eintrag in das Unterpfandsbuch unterbricht in Beziehung auf ſolche Anſprüche, welche nach Art. 74—88 des Pf.Geſ. zur Eintragung in dieſes Buch geeignet ſind, die Verjährung zu Gunſten desjenigen, für deſſen Rechte die Verwahrung, Vormerkung oder ein anderer Eintrag geſchehen iſt; vorausgeſetzt, daß der Gegner davon gehörig in Kenntniß geſetzt worden (Pf.Geſ. Art. 151).

Hierbei begründet es keinen Unterſchied, ob der Letztere dadurch in böſen Glauben verſetzt ſey, oder nicht.

Doch findet die Vorſchrift des Pf.Geſ. Art. 197 auch hier Anwendung (vergl. Haupt-Inſtr. §. 196), und es iſt, wenn in Folge des dort vorgezeichneten Verfahrens jener Eintrag gelöſcht wird, in dieſem beſonderen Falle die Verjährung für ununterbrochen zu achten.

Art. 21.

Des allgemeinen Grundſatzes ungeachtet (Art. 20) bleibt die beſondere Vorſchrift des Pf.Geſ. Art. 40 vorbehalten, wonach die bloße, wiewohl auf ſpecielle Erbſchafts-Objekte gerichtete Vormerkung des Abſonderungs-Anſpruchs der Erbſchafts-Gläubiger nur die Sicherſtellung gegen ſpätere Verpfändungen, ſo wie gegen ſpätere Veräußerungen, nicht aber die Unterbrechung der dreijährigen Verjährungs-Friſt bewirkt.

Art. 22.

Hat ein Schuldner die Einrede des nicht oder nicht vollſtändig erhaltenen Geldes zu rechter Zeit zur Vormerkung in dem Unterpfandsbuche angemeldet, es

unterläßt aber die Unterpfands-Behörde, den Gläubiger hievon in Kenntniß zu ſetzen, ſo kann dieſes Verſäumniß der Obrigkeit dem Schuldner keinen Nachtheil bringen. (Pf.Geſ. Art. 87.)

Modification des Art. 120.

Art. 23.

Auf den Beſitzer eines veräuſſerten Unterpfandes wird auch der Anſpruch des befriedigten Gläubigers gegenüber von den Bürgen und anderen Intercedenten, ohne beſondere Abtretung übertragen; jedoch nur alsdann, wenn die Interceſſion vor Beſtellung der Real-Sicherheit geſchehen iſt (vergl. Pf.Geſ. Art. 226).

Art. 24.

Auch bei ausdrücklicher Abtretung der Rechte des befriedigten Gläubigers an den dritten Beſitzer kann dieſer die Anſprüche gegen Bürgen oder andere Intercedenten nur ſo weit, als nach dem Geſetze ſelbſt dergleichen Anſprüche zugleich mit der Hauptforderung übergehen, demnach nur unter der im vorigen Art. feſtgeſetzten Beſtimmung verfolgen.

Art. 25.

Nur derjenige, welcher bei der Unterpfands-Beſtellung oder nachher ſich einfach verbürgt hat, kann gegen die Bürgſchafts-Klage des Gläubigers ſich durch die Einrede ſchützen, daß der dritte Beſitzer des Unterpfandes zuerſt zu belangen ſey (vergl. Pf. Geſ. Art. 116).

Art. 26.

Zum Art. 125.

Wenn in Folge eines Brandes ein verpfändetes Gebäude zu Grunde gegangen, und aus polizeilichen Rückſichten dem Eigenthümer zur Wiedererbauung eine anderwärtige Fläche angewieſen worden, ſo geht das frühere Unterpfands-Recht dennoch auf das neue Gebäude über.

Von der weſentlichen Form der Verpfändung.

Art. 27.

Die Unterlaſſung der im Art. 139 des Pfand-Geſetzes vorgeſchriebenen Rückſprache der Unterpfands-Behörde der gelegenen Sache mit der Behörde des Wohnorts des Schuldners begründet an ſich keine Nichtigkeit der Unterpfands-Beſtellung, ſo fern nicht in Folge dieſer Unterlaſſung ein auf die perſönlichen Verhältniſſe des

Schuldners sich beziehender, der Gültigkeit einer Unterpfands-Bestellung im Wege stehender Umstand (vergl. Pfand-Gesetz Art. 18, 19) unbeachtet geblieben ist.

In letzterer Hinsicht kann namentlich in den, im Art. 19 des Pfand-Gesetzes enthaltenen Fällen, vorausgesetzt, daß der geeignete Eintrag in dem Unterpfandsbuche des Wohnorts gemacht worden, auch die Verpfändung der zu anderen Markungen gehörigen Güter nicht mehr gültig geschehen, wenn gleich in den Unterpfandsbüchern der anderwärtigen Orte hierüber nichts bemerkt worden seyn sollte.

Die Behörde der gelegenen Sache bleibt übrigens dem beschädigten Gläubiger wegen Nichtbefolgung der hievor erwähnten Vorschrift verantwortlich.

Art. 28.

Wenn auch ferner gegen die Vorschrift der Art. 145 u. 150 des Pfand-Gesetzes die Unterzeichnung des Eintrages eines Unterpfands, oder, dem Art. 191 zuwider, die Unterzeichnung des Pfandscheins nicht bei versammelter Unterpfands-Behörde geschehen seyn sollte; so hat gleichwohl dieses Versehen die Nichtigkeit der Unterpfands-Bestellung nicht zur Folge: vorbehältlich der Ahndung gegen die Mitglieder der Unterpfands-Behörde, welche sich eine solche Pflicht-Verletzung zur Schuld kommen lassen.

Art. 29.

Deßgleichen steht die Unterlassung der Eintragung des Grundes der versicherten Forderung im Unterpfandsbuche dem Rechts-Bestande einer sonst gültigen Unterpfands-Bestellung nicht im Wege, wenn nur dieser Grund durch den Pfandschein oder auf andere Weise dargethan werden kann.

Art. 30.

Endlich begründet die Unterlassung des Eintrags der Zeit der Unterpfands-Bestellung keine Nichtigkeit der letzteren: doch muß der Gläubiger, welchem ein Unterpfand bestellt worden, ohne daß dabei die Zeit der Bestellung im Unterpfandsbuche bemerkt wäre, anderen concurrirenden Gläubigern nachstehen, wenn nicht dessen früheres Recht durch das Unterpfands-Protokoll, oder den Pfand-Schein, oder auf anderem Wege mit voller Zuverläßigkeit auszumitteln ist.

Art. 31.

Dagegen wird zur formellen Gültigkeit des Unterpfandes wesentlich erfordert:

1) daß dessen Bestellung von der gesetzmäßig versammelten Unterpfands-Behörde beschlossen;

2) daß im Unterpfandsbuche bemerkt seyen:

a) der Name des Verpfänders und Schuldners;
b) der Name des Gläubigers;
c) das Unterpfand;
d) die versicherte Summe.

(Pf.Gesetz Art. 187, 188.)

Art. 32.

Zur formellen Gültigkeit des Unterpfandes ist überdieß, von Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an, (Art. 95)

3) die Beisetzung der Unterschriften von wenigstens fünf stimmenden Mitgliedern der Pfand-Behörde unter dem Eintrag im Unterpfandsbuche auch alsdann wesentlich erforderlich, wenn ein Pfandschein ausgestellt worden ist (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 193).

Doch soll der Inhaber eines Pfandscheins in dieser Hinsicht vollkommen gesichert seyn, wenn dem letzteren eine vollständige, auch die Unterschriften der betreffenden Mitglieder der Unterpfands-Behörde begreifende Abschrift des Eintrags im Unterpfandsbuche einverleibt, und dieser Pfandschein am Schlusse mit den Original-Unterschriften ebenderselben Mitglieder versehen ist.

In solchem Falle ist daher eine sonst zu Recht bestehende Unterpfands-Bestellung formell gültig, wenn gleich etwa (absichtlich oder aus Versehen) zwischen jener Abschrift und dem urschriftlichen Eintrage im Unterpfandsbuche, rücksichtlich der Unterschriften in diesem, eine Verschiedenheit obwalten, und in dem Buche ein Abmangel vorhanden seyn sollte.

Hiernach ist der Art. 192 des Pfand-Gesetzes modificirt.

Von dem Verkaufe der verpfändeten Sache durch den Schuldner.
Zu den Art. 94, 123, 129, 130, 203, 204, 208 f. 218.

Art. 33.

Wird von dem Schuldner ſelbſt ein mit Unterpfändern belaſtetes Gut verkauft; ſo ſind jedenfalls, gemäß den Beſtimmungen des Pfand-Geſetzes, die hierdurch verſicherten Gläubiger, wenn ſie von dem Erlöſe nicht vollſtändig und baar befriedigt werden, von der vorgehenden Veränderung in Kenntniß zu ſetzen, und es iſt denſelben eine angemeſſene Friſt zur Erklärung anzuberaumen.

Art. 34.

Erfolgt letztere nicht innerhalb des Termins; ſo kann, vorbehältlich der Rechte der Gläubiger, über den Vertrag erkannt werden, wenn entweder der obgleich nicht baar verfallende Erlös im Ganzen zu vollkommener Befriedigung aller betheiligten Hypothekar-Gläubiger zureicht, oder wenn der Käufer dabei ſich beruhigt, daß das Unterpfands-Recht der Gläubiger rückſichtlich des fraglichen Guts nicht auf den Erlös aus demſelben beſchränkt werde.

Tritt keiner dieſer Fälle ein; ſo iſt auf den Antrag des Verkäufers, welcher von dem ihm nach Art. 94 des Pfand-Geſetzes zuſtehenden Veräußerungs-Rechte Gebrauch machen will, eine öffentliche Verſteigerung einzuleiten, und es hat alsdann in gleicher Weiſe, wie wenn die Verſteigerung von einem Pfand-Gläubiger verlangt wird, das weitere Verfahren, gemäß dem Executions-Geſetze, mit der in den Art. 129, 131 ff. des Pfand-Geſetzes bezeichneten Wirkung Statt.

Art. 35.

Eine Befreiung des Gutes von den darauf haftenden Unterpfands-Rechten tritt auſſer dem Falle der gänzlichen Tilgung der verſicherten Forderungen, in Folge der nach Art. 129 des Pfand-Geſetzes geleiſteten Zahlung des Kaufpreiſes nur dann ein, wenn die Gläubiger den vom Schuldner abgeſchloſſenen Kauf-Contrakt ohne Vorbehalt entweder ausdrücklich, oder durch ganz unzweideutige Handlungen, namentlich durch die unbedingte Annahme des ihnen angewieſenen Kaufpreiſes, oder durch die Annahme des Käufers als Schuldner für eine beſtimmte Summe genehmigt haben.

Mit vorſtehenden Modificationen des Art. 130 des Pfand-Geſetzes werden die übrigen in den vorbezeichneten Artikeln enthaltenen Beſtimmungen aufrecht erhalten.

Von dem Amte des Rathsschreibers.

Art. 36.

Von dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an (Art. 95) gebührt bei sämtlichen Gemeinde-Räthen, als Unterpfands-Behörden, dem Rathsschreiber, als solchem, eine zählende Stimme.

Demselben stehen daher von diesem Zeitpunkte an in Unterpfands-Sachen die Befugnisse eines Collegial-Mitgliedes zu; wogegen er, neben seiner gesetzlich bestimmten besonderen Verantwortlichkeit als Rathsschreiber, die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Unterpfands-Behörde, gemäß den Vorschriften des Pfand-Gesetzes zu theilen hat.

Ist jedoch der Vorstand zugleich Rathsschreiber; so kommt ihm, nach dem im Art. 147 des Pfand-Gesetzes enthaltenen Grundsatze, nur eine zählende Stimme zu.

Von dem Ausschlusse einzelner betheiligten Mitglieder der Unterpfands-Behörde.

Art. 37.

Der Zuständigkeit der Unterpfands-Behörde ungeachtet, ist ein einzelnes Mitglied derselben von einer Verhandlung in amtlicher Eigenschaft auszuschließen, wenn solches dabei als Schuldner oder als Verpfänder betheiligt ist.

Auch bleibt es dem Gläubiger unbenommen, bei Verwandtschafts-Verhältnissen zwischen dem Schuldner und einzelnen Mitgliedern der Unterpfands-Behörde, auf Entfernung der Letzteren bei der Verhandlung und Beschlußnahme über die Bestellung des Unterpfandes anzutragen.

In beiden vorbemerkten Fällen ist darauf zu sehen, daß, nach dem Abgange der unmittelbar oder mittelbar betheiligten Mitglieder, die Unterpfands-Behörde gleichwohl vollständig besetzt sey.

Ein Mitglied dieser Behörde, welches bei der Unterpfands-Bestellung als Gläubiger betheiligt ist, kann an den auf dieselbe sich beziehenden Verhandlungen in amtlicher Eigenschaft Theil nehmen; ausgenommen, wenn es sich hiebei um Anerkennung eines streitigen Pfandrechts-Titels handelt, oder wenn eine Vormerkung zum Nachtheile späterer Pfand-Gläubiger verwirklicht werden soll.

Hiernach ist der §. 8 der Haupt-Instruktion vom 14. Dec. 1825 (Reg. Blatt S. 758 f. modificirt.

B.

Zur zweiten Abtheilung.

Von Faust-Pfändern.

Art. 38.

Ist über eine im Unterpfandsbuche eingetragene Forderung kein Pfandschein ausgestellt worden, so findet gleichwohl die Verpfändung einer solchen Forderung Statt, wenn nur von dem Collegium der Unterpfands-Behörde, gemäß dem Art. 250 des Pfand-Gesetzes, eine Urkunde über die in dem Unterpfandsbuche geschehene Vormerkung dieser Verpfändung der versicherten Forderung ausgestellt wird.

Art. 39.

Wenn von einem Dritten alternativ entweder eine bewegliche Sache, namentlich Geld, zu leisten, oder ein Gut zu übergeben ist; so kann der Berechtigte diesen Anspruch zum Gegenstande der Verpfändung machen.

Hiebei findet jedoch für den Fall, daß die Verbindlichkeit des Dritten durch die Uebergabe des Guts getilgt wird, eine Unterpfands-Bestellung auf letzteres nur unter den, hinsichtlich der Verpfändung einer noch in fremdem Eigenthum stehenden Sache in dem Pfand-Gesetze Art. 6 und 60 ertheilten Bestimmungen Statt.

Wird aber bei der Verpfändung eines solchen alternativen Anspruchs blos dasjenige beobachtet, was der Art. 248 des Pfand-Gesetzes zur Verpfändung eines Forderungs-Rechts überhaupt erheischt; so beschränkt sich die Sicherheit des Gläubigers auf den Fall, da dem Schuldner das Geld oder die bewegliche Sache geleistet wird.

Art. 40.

Ein Faustpfand kann ordentlicher Weise nicht bestellt werden, wenn der Schuldner selbst die verpfändete Sache in Händen behält. (Pf.Ges. Art. 245.)

Von dieser Regel findet in Folge einer Verabredung zwischen dem Schuldner und Gläubiger eine Ausnahme einzig rücksichtlich solcher Forderungen Statt, welche entweder in den Unterpfandsbüchern eingetragen sind, oder bei öffentlichen Cassen stehen, und zwar nur alsdann, wenn sowohl in der Schuld-Urkunde, als auch in dem Unterpfandsbuche, oder beziehungsweise in den Schuldbüchern der betreffenden Casse bemerkt ist, daß, gegen wen, und wofür die Forderung verpfändet sey, und daß der

Eigenthümer dieſer Urkunde ſolche im Namen jenes Gläubigers, als deſſen allgemeiner Vertreter, oder aus einem beſonderen Grunde, in Händen behalte.

Art. 41.

In der im vorigen Artikel beſtimmten Weiſe können Eltern, wenn ſie kein, oder nicht zureichendes, unbewegliches Vermögen beſitzen, zur geſetzlichen Sicherſtellung der Kinder mittelſt Verpfändung von Activforderungen nach Umſtänden angehalten werden. (vergl. Pf.Geſ. Art. 251.)

Die Anordnung dieſer Maasregel in dem einzelnen Falle bleibt dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Gerichte und Theilungs-Behörden überlaſſen, welche jedoch hiefür nicht verantwortlich ſind.

Art. 42.

Eine gleichzeitige Fauſtpfands-Beſtellung kann auf derſelben Sache zu Gunſten mehrerer Gläubiger auch nach unbeſtimmten Antheilen gültig geſchehen. (vergl. Pf. Geſ. Art. 250.)

In dieſem Falle wird zwar das Recht des einzelnen Gläubigers durch das Recht des andern beſchränkt; es ſind jedoch die Anſprüche der Geſammtheit jener Gläubiger gegenüber von Dritten nur als eine Forderung zu betrachten, und es iſt der ganze Pfand-Gegenſtand den Forderungen der Einzelnen verhaftet.

Der Beſitz des verpfändeten Gegenſtandes wird ſolchenfalls von einem der Mitgläubiger, oder mit Einwilligung des Verpfänders von einem Dritten (Pfand-Geſetz Art. 245) im Namen ſämtlicher Gläubiger ausgeübt. Das Verhältniß der Letzteren unter ſich, iſt nach den Beſtimmungen des Pfand-Geſetzes Art. 97 zu bemeſſen.

III.

Zum Prioritäts-Geſetze.

Art. 43.

Zu den Art. 13 und 15.

Eigene Wechſel, welche durch gehörig geführte Handelsbücher erweislich ſind, begründen das Vorzugsrecht der vierten Claſſe auch alsdann, wenn die im Art. 15 des Prioritäts-Geſetzes vorgeſchriebene Form der Beurkundung dabei nicht beobachtet iſt.

IV.

Zum Pfand- und Exekutions-Geſetze.

Sicherſtellung des Käufers der im Exekutionswege veräußerten Güter.

Art. 44.

Der Käufer eines verpfändeten Gutes tritt unter den näheren Beſtimmungen des Pfand-Geſetzes Art. 72 in die Rechte der von dem Guts-Erlöſe befriedigten Gläubiger auch gegen Dritte ein, deren Eigenthums- oder andere auf das erkaufte Gut ſich beziehenden Anſprüche zur Zeit der Verpfändung in dem Unterpfandsbuche nicht eingetragen geweſen.

Art. 45.

Eine im Exekutionswege unförmlich oder unbegründet veräußerte Sache kann der Schuldner von dem in gutem Glauben befindlichen Käufer oder dritten Beſitzer, nur nach vorgängiger Erſtattung des Betrags zurückfordern, welcher vom Käufer auf obrigkeitliche Anweiſung für den Schuldner bezahlt worden.

Ohne Erfüllung dieſer Bedingung kann namentlich die Gantmaſſe eines Schuldners keine Vindication einer ſolchen Sache gegen den bezeichneten Beſitzer geltend machen.

Art. 46.

Sicherſtellung der Käufer und der Hypothekar-Gläubiger.

Hat die Unterpfands-Behörde hinſichtlich der Beachtung der Rechte der Gläubiger bei Verweiſung des Erlöſes aus einem verpfändeten Gute die Befolgung der Vorſchriften der Art. 207 und 208 des Pfand-Geſetzes hintangeſetzt; ſo bleibt zwar der Käufer des veräußerten Gutes, wenn die Beſtimmungen der Art. 129 ff. vollſtändig gewahrt ſind, geſichert. (Art. 133.)

Dagegen ſteht den vernachtheiligten Hypothekar-Gläubigern, vorbehältlich der Entſchädigungs-Anſprache an die Unterpfands-Behörde (Art. 133), der Regreß gegen die befriedigten Gläubiger zu.

Das Gleiche findet in dem Falle des Art. 209 Statt.

Ausdehnung der Art. 143 — 150 und Art. 129 des Pfand-Geſetzes auf das Executions-Verfahren überhaupt.

Art. 47.

In denjenigen Fällen, in welchen nach dem Art. 86 des Executions-Geſetzes ein Beſchluß des Gemeinde-Raths zu Verfügung der Hülfs-Vollſtreckung erforderlich iſt,

sind überhaupt die Vorschriften des Pfand-Gesetzes Art. 143—150 so wie des Art. 129 analog in Anwendung zu bringen.

Insbesondere ist der Käufer eines im Executions-Wege verkauften Guts durch die Befolgung der Verfügungen des Gemeinde-Raths nur unter den Voraussetzungen des Art. 129 ff. des Pfand-Gesetzes vollkommen gesichert.

Zu Art. 129 ff. des Pfand-Gesetzes und Art. 34, 42, 86 des Executions-Gesetzes.

Art. 48.

Der Orts-Vorstand kann weder durch einen Collegial-Beschluß des Gemeinde-Raths oder der Unterpfands-Behörde zu Erhebung von Guts-Erlösen im Executions-Wege bevollmächtigt werden, noch überhaupt, den Fall eines besonderen Auftrags von Betheiligten ausgenommen, Gelder auf diesem Wege gültig einnehmen; vielmehr ist unter seiner Controle stets ein eigener Einnehmer von dem Gemeinde-Rath oder der Unterpfands-Behörde aufzustellen.

Eine besondere Verpflichtung des Letzteren, so wie der Güterpfleger und der mit einem obrigkeitlichen Verkaufe beauftragten Personen, ist fernerhin nicht erforderlich.

Art. 49.

Wird in Gemäßheit einer von der zuständigen Stelle in gesetzmäßiger Form getroffenen Verfügung eine in Beschlag genommene Schuld entweder unmittelbar dem Gläubiger, für welchen die Execution verhängt worden, oder der hievor erwähnten obrigkeitlichen Person bezahlt; so ist der Bezahlende von dem Anspruche seines Gläubigers bis zum Betrage des Bezahlten frei.

Art. 50.

Erläuterung der Art. 23, 24 und 93 des Executions-Gesetzes.

Das Erkenntniß über neue Einreden, welche die Zulässigkeit der Execution überhaupt betreffen, steht demjenigen Richter zu, welcher zuletzt über die Materie des Rechtsstreits erkannt hatte.

Eben dieser Richter ist auch für das Restitutions-Verfahren wegen neuen Vorbringens überhaupt der zunächst zuständige.

Art. 51.

Erläuterung des Art. 95 des Executions-Gesetzes.

Gegen die Anordnung executiver Maaßregeln jeder Art, wenn hiebei das Daseyn

der gesetzlichen Bedingungen, unter welchen die Execution zuläßig ist, nicht bestritten wird, kann von dem Schuldner nur bei der nächst höheren Behörde in der Form einer einfachen Beschwerde Abhülfe gesucht werden.

Eine weitere Beschwerdeführung ist in diesem Falle nicht gestattet.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über Absonderungs-Rechte.

I.

Von dem Absonderungs-Rechte aus dem Grunde des Eigenthums.

Art. 52.

Bei dem Concurs-Verfahren ist von der Masse des Schuldners das zu derselben nicht gehörige Vermögen auszuscheiden.

Aus dem Grunde des Eigenthums haben namentlich ein Absonderungs-Recht anzusprechen:

1) die Ehefrau des Gemeinschuldners wegen der in Natur vorhandenen Dinge, welche sie entweder beigebracht hat, oder wovon sie in Folge der von ihr nicht aufgegebenen Errungenschafts-Gesellschaft die Hälfte ansprechen kann, nicht aber, außer dem Falle einer besonderen Uebereinkunft, welche in Hinsicht auf Immobilien jedenfalls zu den betreffenden öffentlichen Akten gebracht worden seyn muß, wegen der aus ihrem Dotal-Vermögen vor oder nach dem 1. Juni 1825 angeschafften Sachen.
2) Die Kinder des Gemeinschuldners rücksichtlich derjenigen Gegenstände, wovon sie ausschließend oder in Gemeinschaft mit dem Schuldner wirklich Eigenthümer sind;
3) diejenigen, auf welche eine veräußerte Sache kraft dinglichen Rechts zurückfällt, oder auf welche eine Sache nach dem Gesetz, ohne eine besondere Handlung, als Eigenthum übertragen wird;
4) der Verkäufer einer unbeweglichen Sache, wofür der nicht angeborgte Kauf-Preis nicht bezahlt worden ist;

5) derjenige, welcher sein Vermögen mit der Bedingung abgegeben hat, daß ihm dagegen Alimente gereicht werden.

Doch hängt es in den beiden letzteren Fällen (4 und 5) von der Gesamtheit der Gläubiger ab, durch Bezahlung der Forderung oder durch Fortreichung der bedungenen Alimente, die verkaufte oder geschenkte Sache der Masse zu erhalten; es wäre dann, daß der Alimentations-Vertrag gegenseitig aus Rücksichten der Persönlichkeit der Contrahenten abgeschlossen worden.

Art. 53.

Bei der Collision der im Art. 52 genannten Berechtigten, deren Eigenthums-Ansprüche nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen worden, mit Hypothekar-Gläubigern, so wie mit andern Erwerbern dinglicher Rechte, kommen die Bestimmungen des Pfand-Gesetzes Art. 57 ff., Art. 65 — 72 und des gegenwärtigen Gesetzes Art. 15 in Anwendung.

Ist die in Anspruch genommene Sache eine bewegliche oder ein Forderungs-Recht, und auf ebenderselben vom Schuldner ein Faustpfand bestellt, so bleibt auch das Recht des Faust-Pfand-Gläubigers unverletzt, wenn es von dem Letzteren in gutem Glauben und unter beschwerendem Titel erworben worden.

Bei der Verpfändung von Forderungs-Rechten wird übrigens vorausgesetzt, daß die Urkunden, worauf solche beruhen, den Schuldner selbst als den Eigenthümer der Forderung bezeichnen.

II.

Von dem Absonderungs-Rechte der Erbschafts-Gläubiger.

Art. 54.

Bei Erbschaften, so wie bei Vermögens-Uebergaben, namentlich zwischen Eltern und Kindern, steht den Gläubigern des Erblassers oder des Abtretenden unter den in den Art. 31—41 des Pfand-Gesetzes und dem Art. 5 des Ergänzungs-Gesetzes vom 15. April 1825 enthaltenen, auch den nachstehenden näheren Bestimmungen, ein Absonderungs-Recht zu.

Art. 55.

Dieses Absonderungs-Recht erstreckt sich auf die zur Zeit der Anrufung desselben, gemäß den Art. 39 — 41 des Pfand-Gesetzes noch bei dem Erben ꝛc. vorhandenen, von

deſſen eigenem Vermögen trennbaren, ſo wie auf die von ihm böslich veräußerten Sachen, ingleichen auf die ausſtehenden Kaufſchillinge aus veräußerten Erbſchaftsſtücken, ohne Unterſchied, wie auch auf dasjenige, was von den nach Art. 39 des Pfand-Geſetzes beſtellten Unterpfändern nach Befriedigung der dadurch verſicherten Gläubiger übrig bleibt.

Endlich erſtreckt ſich daſſelbe auch auf die Forderungen des Erblaſſers an den Erben ſelbſt; ſo wie dagegen die Forderungen des Erben an den Erblaſſer bei Bildung einer Abſonderungs-Maſſe wieder aufleben.

Art. 56.

Wird gegen den Erben innerhalb der Friſt von drei Jahren nach dem Erbſchafts-Antritte der Concurs erkannt, und es verlangen einige Erbſchafts-Gläubiger die Abſonderung, andere nicht, ſo können Erſtere nicht mehr anſprechen, als ſie in Concurrenz mit Letzteren, in ſo fern nämlich dieſe zu einer ſolchen Concurrenz noch berechtigt und nicht durch den Erlös der ihnen nach Art. 39 des Pfand-Geſetzes verpfändeten Güter befriedigt ſind, erhalten haben würden.

Das Uebrige bleibt in der allgemeinen Maſſe, welche ſodann unter den Gläubigern des Erben und den nicht abgeſonderten Erbſchafts-Gläubigern nach den unten folgenden Beſtimmungen vertheilt wird.

Art. 57.

Die Ausübung dieſes Rechts, rückſichtlich der bei einem Erben befindlichen Erbſchaftsſachen, iſt nicht auf den ihm überwieſenen Schuld-Antheil beſchränkt, vielmehr kann der Erbſchafts-Gläubiger daſſelbe in Beziehung auf jene Sachen wegen ſeiner ganzen Forderung geltend machen.

Desgleichen kann der Gläubiger ungeachtet der Benützung dieſes Rechtsmittels, wegen deſſen, was er nicht aus der Erbſchaft bezieht, ſich an den Erben, jedoch nur in der Beſchränkung auf deſſen Schuld-Antheil halten; auch werden bei der Maſſe des Erben diejenigen Erbſchafts-Gläubiger, welche ſich des Abſonderungs-Rechts bedient haben, den Gläubigern des Erben, vorbehältlich der etwa auf beſonderem Fundamente beruhenden Rechte gegen den Letzteren, unbedingt nachgeſetzt.

Art. 58.

Dieſes Abſonderungs-Recht erliſcht: durch Nichtgebrauch binnen der geſetzlichen

Frist (Pfand-Gesetz Art. 40 und Ergänzungs-Gesetz vom 15. April 1825 Art. 3), und durch jede Handlung, womit der Gläubiger auf unzweideutige Weise zu erkennen gegeben hat, daß er sich für die Zukunft nur an die Person des Erben halten wolle.

Letzteres geschieht:

a) durch wirkliche Novation;

b) durch Bestellung eines Pfandes aus dem Vermögen des Erben;

c) durch Annahme einer für den Erben bestellten Bürgschaft, oder einer auf denselben lautenden neuen Schuld-Verschreibung; wogegen die Zinsen-Zahlung allein als eine solche unzweideutige Handlung nicht anzusehen ist.

Art. 59.

Wird das Erbschafts-Vermögen abgesondert, so ist solches unter den hiebei concurrirenden Gläubigern (unbeschadet jedoch der vom Erben selbst vor geschehener Vormerkung des Absonderungs-Anspruchs im Unterpfands-Buche auf Erbschafts-Sachen gesetzmäßig bestellten Unterpfands- so wie der Faustpfands-Rechte) auf gleiche Weise und in gleicher Ordnung zu vertheilen, wie wenn niemals eine Vermischung mit dem Vermögen des Erben vorgegangen wäre.

Art. 60.

Sind nach dem Art. 39 des Pfand-Gesetzes der Gesamtheit der Erbschafts-Gläubiger, oder auch nur einer collectiven Mehrheit, ohne Ausscheidung der Ansprüche jedes einzelnen Gläubigers, Unterpfänder von Amtswegen bestellt worden; so muß auch der bei der Gantmasse des Erben bezogene Erlös aus diesen Unterpfändern unter den hier concurrirenden Erbschafts-Gläubigern nach der hievor im Art. 59 angegebenen Norm vertheilt werden, sofern nicht etwa unter den Gläubigern selbst deshalb eine andere Uebereinkunft getroffen worden ist.

Art. 61.

Wird von dem Absonderungs-Rechte kein Gebrauch gemacht, und tritt auch, im Falle des Art. 60, die vollständige Befriedigung der Erbschafts-Gläubiger nicht ein; so concurriren die Letzteren mit den Gläubigern des Erben in Beziehung auf eine und ebendieselbe Masse, welche nun blos als Eigenthum des Erben erscheint.

Art. 62.

Bei dieser Masse des Erben können jedoch die Erbschafts-Gläubiger keine blos persönlichen Vorzugs-Rechte, welche Folge von Handlungen oder Verpflichtungen des Erblassers sind, geltend machen, dagegen bleiben ihnen alle dinglichen, ingleichen diejenigen persönlichen Vorzugs-Rechte vorbehalten, welche auf Handlungen des Erben selbst, so wie auf den gegen den Erben getroffenen obrigkeitlichen Zahlungs-Verfügungen beruhen.

Art. 63.

Hat der Gemeinschuldner eine Erbschaft unter Anrufung der Rechts-Wohlthat des Inventars angetreten, und ist derselbe, ehe er in Gant gerathen, noch nicht in den Fall gekommen, von dieser Rechts-Wohlthat Gebrauch zu machen; so treten in dessen persönliches Recht seine Gläubiger mit der Wirkung ein, daß sie in Beziehung auf jene Erbschaft die Rechts-Wohlthat des Inventars in Anspruch nehmen können.

Art. 64.

Den Legatarien stehen die gleichen Absonderungs-Rechte, wie den Erbschafts-Gläubigern zu, jedoch nur in Ansehung desjenigen, was nach Befriedigung der Erbschafts-Gläubiger übrig bleibt.

III.

Von gesellschaftlichen Verhältnissen.

Art. 65.

Wenn der Gemeinschuldner mit anderen Personen in Beziehung auf ein Gewerbe, eine Fabrik, oder ein Handels-Geschäft, in Gesellschaft gestanden, und nun dessen Antheil von dem gesellschaftlichen Vermögen zur Concursmasse abgefordert wird; so kann die Gesellschaft hievon den Antheil des Gemeinschuldners an den gesellschaftlichen Schulden in Abzug bringen.

Art. 66.

Hat der Gemeinschuldner für sich allein verschiedene Fabriken, Handlungen oder Gewerbe betrieben, und ist derselbe in dieser Hinsicht in verschiedene Schuld-Verhältnisse getreten; so wird dadurch kein Absonderungs-Recht begründet: vorbehältlich der in Beziehung auf auswärtige Staaten für Fälle dieser Art eintretenden besonderen Verhältnisse.

Art. 67.

Die Bestimmung des vorstehenden Artikels findet in Ansehung aller von Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an entstehenden Concurse Anwendung.

Art. 68.

Wenn eine in der Errungenschafts-Gesellschaft lebende Ehefrau auf ihren Antheil an der Errungenschaft verzichtet; so wird das in der Ehe erworbene gesellschaftliche Vermögen zu der allgemeinen Masse des Ehemanns gezogen, und die Social-Gläubiger haben bei der letzteren nicht nur das Ganze zu fordern, sondern auch wegen des Ganzen ihre dinglichen und persönlichen Vorzugs-Rechte geltend zu machen: vorbehältlich übrigens der besonderen Ansprüche des Gläubigers an das Vermögen der Frau, wenn diese mit ihrem Ehemann für eine Schuld sich vertragsmäßig verbindlich gemacht hat; wo sodann gleichfalls das Ganze zunächst an die Masse des Mannes zu verweisen ist.

IV.

Von anderen dinglichen Rechten.

Art. 69.

Außer den Eigenthums- und Pfand-Rechten können auch andere dinglichen Rechte, unter der im Art. 53 hievor angegebenen Beschränkung, selbst bei dem Verkaufe der in der Concurs-Masse befindlichen Sachen verfolgt werden.

V.

Von persönlichen Ansprüchen auf eine Sache.

Art. 70.

Wer in Folge einer persönlichen Verbindlichkeit des Schuldners, ohne ein auf der Sache selbst haftendes Recht, auf eine zur Concurs-Masse gehörige Sache Anspruch macht, hat vor den übrigen Gläubigern des Schuldners kein Vorrecht.

Auch steht ein solcher Anspruch an sich, selbst wenn der Gläubiger denselben zur Zeit der Erwerbung seines Pfand-Rechts kannte, der Gültigkeit und Wirksamkeit des Pfandes nicht im Wege.

Art. 71.

Ist aber ein persönlicher Anspruch auf Erwerbung oder Wieder-Erlangung einer

unbeweglichen Sache in Gemäßheit des Pfand-Geſetzes Art. 74 ff. und in Folge eines von der Unterpfands-Behörde collegialiſch gefaßten und nach Art. 186 des Pfand-Geſetzes, auch Art. 32 des gegenwärtigen Geſetzes vollzogenen Beſchluſſes im Unterpfands-Buche vorgemerkt worden; ſo kann der Berechtigte dieſen Anſpruch nicht blos gegen die ſpäteren Pfand-Gläubiger, ſondern auch gegen alle übrigen Gläubiger ſeines Schuldners, welchen kein Pfand-Recht auf dieſer Sache zuſteht, ingleichen gegen jeden ſpäteren Erwerber derſelben geltend machen.

Im Uebrigen kann der ſpätere Pfand-Gläubiger jedenfalls gemäß dem Art. 8, Abſ. 2 und Art. 77 des Pfand-Geſetzes an dasjenige ſich halten, was der zu Erwerbung oder Wieder-Erlangung eines Gutes Berechtigte wegen Vollziehung ſeines Anſpruchs zu bezahlen hat: es iſt jedoch dieſer Berechtigte, ehe von ihm Zahlung an den Schuldner geleiſtet wird, von der nach dem Eintrage ſeines Rechts geſchehenen Unterpfands-Beſtellung gehörig in Kenntniß zu ſetzen.

VI.

Von Lehen- und Fideicommiß-Gütern.

Art. 72.

In Anſehung der Abſonderung der Lehen- und Fideicommiß-Güter von der gemeinen Maſſe hat es bei den beſtehenden geſetzlichen Normen ſein Bewenden.

Namentlich können die Früchte von Lehen- und Fideicommiß-Gütern nur nach Abzug der darauf haftenden Leiſtungen, insbeſondere der Competenz- und der Deputaten-Gelder, zur Concurs-Maſſe gezogen werden; vorbehältlich der vor der Vormerkung ſolcher Anſprüche in Beziehung auf jene Güter oder deren Benutzung geſetzmäßig eingetragenen Rechte, vorzüglich der Rechte der Hypothekar-Gläubiger. (Pfand-Geſetz Art. 65—72, 74 ff. 160. Executions-Geſetz Art. 48.)

Auch beſchränkt ſich der Anſpruch auf ein unbedingtes Vorzugs-Recht wegen des Rückſtandes von ſolchen Leiſtungen immer nur auf den Betrag von zwei Jahren. (Prioritäts-Geſetz Art. 4.)

VII.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 73.

In den Fällen, in welchen der Anſpruch eines Abſonderungs-Berechtigten durch

deſſen Befriedigung um eine perſönliche Forderung zurückgewieſen werden kann, findet auch die Beſtimmung des dritten Abſatzes des Art. 6 des Prioritäts-Geſetzes ihre Anwendung.

Auf gleiche Weiſe ſind diejenigen Gläubiger, deren perſönliche Anſprüche auf Erwerbung oder Wieder-Erlangung eines Guts in dem Unterpfands-Buche eingetragen waren, zu behandeln.

Art. 74

Andere, als die in dem gegenwärtigen Geſetze bezeichneten Abſonderungs-Rechte, können durch Vorgänge, welche erſt nach Bekanntmachung dieſes Geſetzes eintreten, nicht mehr begründet werden.

Aufgehoben ſind, theils durch dieſes Geſetz, theils ſchon durch das Pfand-Geſetz, die in dem gemeinen Rechte oder dem Gerichts-Gebrauche begründeten Abſonderungs-Rechte der Soldaten in Anſehung der mit ihrem Gelde erkauften Sachen; der Pupillen, der weltlichen und kirchlichen Körperſchaften, wegen der von dem Vormünder oder Verwalter mit ihrem Gelde, aber nicht in deren Namen, angeſchafften Gegenſtände; ferner das aus dem Eigenthums-Vorbehalt (mit den nach dem Art. 45 des Pfand-Geſetzes noch beſtehenden Ausnahmen), ſo wie das aus der Beobachtung der Vorſchrift der Commun-Ordnung Cap. II, §. 14, S. 58 (Pfand-Geſetz Art 54) abgeleitete Abſonderungs-Recht; ingleichen das Abſonderungs-Recht der Gläubiger einer beſondern Taberne (Art. 66 oben); das Abſonderungs-Recht wegen des dem Käufer ohne Anborgung des Kauf-Preiſes übergebenen beweglichen Vermögens (Art. 16); und jedes Abſonderungs-Recht der Gläubiger des Erben ſelbſt gegenüber von den Gläubigern einer unbedingt angetretenen Erbſchaft (Art. 63).

Auch findet das Abſonderungs-Recht desjenigen, welchem ſchon früher auf einer Sache ein Pfand-Recht zuſtand, ehe ſolche in die Hände des Gemeinſchuldners gekommen, für die Zukunft (vergl. Art. 83), als durch die Beſtimmungen des Pfand-Geſetzes und des Prioritäts-Geſetzes entbehrlich, nicht mehr Statt.

Art. 75.

Hierbei bleiben übrigens die Beſtimmungen des Exekutions-Geſetzes Art. 38 in Betreff deſſen, was im Falle eines allgemeinen Angriffs, ſomit namentlich des Con-

curſes, dem Schuldner von ſeinem Vermögen als Competenz zu belaſſen iſt, ausdrücklich vorbehalten.

Dritter Abſchnitt.

Ergänzende Beſtimmungen zum Einführungs-Geſetz, und andere tranſitoriſche Vorſchriften.

I.

Von der verſpäteten oder unterlaſſenen Anmeldung älterer bevorzugter Forderungen überhaupt.

Art. 76.

Alle bevorzugten Gläubiger, einzig mit Ausnahme der durch das gegenwärtige Geſetz fortdauernd anerkannten Abſonderungs-Berechtigten (Art. 52 ff., 79 ff.) ſind, wenn ſie ihre Anſprüche erſt nach dem Ablaufe der Friſt vom 1. Juli bis 31. December 1825, beziehungsweiſe nach dem 30. November 1827 angemeldet haben, auch hinſichtlich der ſpeciellen Gegenſtände ihres Vorrechts nur denjenigen gleich zu achten, welchen ein Pfandrechts-Titel geſetzlich eingeräumt iſt.

Dergleichen verſpäteten Anſprüche können daher nur unter Beobachtung deſſen, was nach dem Pfand-Geſetze zur Beſtellung eines Unterpfands gehört, als ein ſolches in die neuen Unterpfandsbücher eingetragen, oder zu dieſem Behufe vorgemerkt werden.

Art. 77.

Tritt keine ſolche Verwandlung der nicht gehörig gewahrten älteren Vorzugs-Rechte in Unterpfänder ein; ſo verbleibt dem Gläubiger, mag der Anſpruch zu ſpät oder gar nicht angemeldet worden ſeyn, dennoch der Vorzug auf der unverpfändeten Maſſe, vermöge deſſen er entweder allgemein, oder, wenn das Vorrecht ein ſpecielles iſt, in der Beſchränkung auf den beſonderen Gegenſtand, den Gläubigern der neuen dritten Klaſſe vorgeht.

Dagegen kann derſelbe ſeinen Anſpruch nicht gegen dritte Beſitzer geltend machen.

Auch iſt dieſer Anſpruch den eingetragenen Forderungen nicht blos in Anſehung des ſpeciellen Gegenſtandes, wodurch dieſelben verſichert ſind, ſondern auch rückſichtlich des ihnen nach den Art. 4 und 25 des Einführungs-Geſetzes erhaltenen allgemeinen Vorzuges nachzuſetzen.

Art. 78.

Erlangt aber der Gläubiger ein neues Unterpfand (Art. 76), so verbleibt zwar dem zu spät gewahrten Anspruche, wenn derselbe ein allgemeiner ist, der auf den Art. 25 des Einführungs-Gesetzes gegründete allgemeine Vorzug auf der unverpfändeten Masse; doch ist er auch in dieser Rücksicht den wachsam gewesenen, oder bereits eingetragenen Gläubigern, welchen nach dem erwähnten Gesetze (Art. 4 und 25) gleichfalls ein solcher allgemeiner Vorzug erhalten oder eingeräumt worden ist, nachzusetzen.

II.

Von Absonderungs-Rechten.

1) Von den durch das gegenwärtige Gesetz erhaltenen Absonderungs-Rechten.

a) Im Allgemeinen.

Art. 79.

Absonderungs-Rechte, welche in dem gegenwärtigen Gesetze übereinstimmend mit früheren Grundsätzen anerkannt sind (Art. 52 ff.), können, wenn sie gleich auf Vorgängen vor dem 1. Juni 1825 beruhen, auch künftig noch in dieser Eigenschaft, ohne Verwandlung in Unterpfänder, in das Unterpfandsbuch eingetragen, oder auch ohne einen solchen Eintrag geltend gemacht werden.

Doch kann dies rücksichtlich der speciellen Rechte anderer Gläubiger nur in so weit geschehen, als diese nicht durch eine frühere Eintragung geschützt sind (Art. 53; Pfand-Gesetz Art. 40. Einführungs-Gesetz Art. 9, 15, 16, 23. Gesetz vom 4. Juli 1827, Art. 5).

Dagegen kann Berechtigten dieser Art das in den Art. 4 und 25 des Einführungs-Gesetzes noch erhaltene allgemeine Vorzugs-Recht der aufgerufenen, oder seit dem 1. Juni 1825 eingetragenen Gläubiger in keinem Falle zum Nachtheile gereichen.

b) Von den Rechten der Erbschafts-Gläubiger.

Art. 80.

Die auf den öffentlichen Aufruf vom 4. Juni 1825 innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten gehörig gewahrten Absonderungs-Rechte der älteren Erbschafts-Gläubiger dauern in der Beschränkung auf diejenigen Gegenstände, rücksichtlich welcher sie bei dem Vereinigungs-Verfahren werden eingetragen werden, mit der im

Art. 23 des Einführungs-Geſetzes beſtimmten Wirkung, gleich wahren Unterpfands-Rechten, ohne Verjährung fort. (Vergl. Einführungs-Geſetz Art. 9. 13. 14.)

Art. 81.

Abſonderungs-Anſprüche, welche von Erbſchafts-Gläubigern nach Ablauf der geſetzlichen Friſt angemeldet worden, ſind nach den Beſtimmungen des Einführungs-Geſetzes Art. 9 und des gegenwärtigen Geſetzes Art. 54 — 64, Art. 79 zu behandeln, und es findet dabei ein Unterſchied zwiſchen älteren und neueren Erbſchafts-Gläubigern nicht Statt.

Bei dieſer Gleichſtellung der älteren und der neueren Erbſchafts-Gläubiger bleibt übrigens auch jenen unbenommen, auf den Grund des Art. 39 des Pfand-Geſetzes auf den Erbſchafts-Gütern des Erben, jedoch nur wegen der auf denſelben nach dem Geſetze oder einer beſondern Ueberweiſung fallenden Rate der Schuld, einen Pfandrechts-Titel geltend zu machen.

2) Von den durch das gegenwärtige Geſetz aufgehobenen Abſonderungs-Rechten.

Art. 82.

Die auf älteren Geſetzen beruhenden, durch das Pfand-Geſetz Art. 34, 45 und das gegenwärtige Geſetz nicht mehr anerkannten Abſonderungs-Rechte werden, als ſolche, namentlich in Beziehung auf Dritte, und rückſichtlich der nach der Purification entſtehenden Concurſe, nur dann in ihrer vollen Wirkſamkeit, ſo weit dieſelbe durch die früheren Geſetze begründet iſt, erhalten, wenn beziehungsweiſe den Vorſchriften des Einführungs-Geſetzes Art. 11, 14, 15 und des Geſetzes vom 4. Juli 1827 Genüge geſchehen iſt.

Tritt letztere Vorausſetzung nicht ein; ſo finden auf Anſprüche dieſer Art die Beſtimmungen der obigen Art. 76 ff. ihre unbedingte Anwendung.

Art. 83.

Auſſerdem iſt wegen hypothekariſcher Anſprüche dem in dem älteren Gerichts-Gebrauche begründeten außerordentlichen Abſonderungs-Rechte auch alsdann Statt zu geben, wenn eine unbewegliche Sache, rückſichtlich welcher auf die ergangenen Aufrufe ein zwar ſpecielles, aber nicht öffentliches Pfand-Recht angemeldet worden, erſt ſeit dem 1. Juni 1825 in die Hände eines Dritten gekommen iſt; vorbehältlich jedoch des etwaigen Vorzugs-Rechts anderer, auf ebenderſelben Sache eingetragenen Gläubiger,

welche ihr Recht gleichfalls von dem früheren Beſitzer ableiten und für ſich nach dem Prioritäts-Geſetze des Abſonderungs-Rechts nicht bedürfen.

3) Tranſitoriſche Beſtimmung zum Art. 62 des gegenwärtigen Geſetzes.

Art. 84.

Die Beſtimmung des Art. 62 findet auch auf diejenigen dinglichen Rechte Anwendung, welche vor dem 1. Juni 1825 begründet geweſen und in Gemäßheit der Vorſchriften des Einführungs-Geſetzes als in ihrer früheren Eigenſchaft vollkommen wirkſam erhalten worden ſind, beziehungsweiſe nach eben dieſem Geſetze noch gegen den dritten Beſitzer verfolgt werden können.

III.

Beſondere tranſitoriſche Beſtimmung über die Verpfändung der den Kindern verſicherten Güter.

Art. 85.

Wenn Güterſtücke, welche Kindern vor dem 1. Juni 1825 in Gemäßheit der Comun-Ordnung mit Eigenthums-Recht verſichert worden, im Namen der Kinder verpfändet werden ſollen; ſo iſt dieſe Verpfändung ebenſo, wie wenn die Kinder wahre Eigenthümer wären, nur im Wege der Unterpfands-Beſtellung, demnach unter geſetzlicher Mitwirkung der Unterpfands-Behörde, zu bewerkſtelligen.

IV.

Tranſitoriſche Beſtimmung hinſichtlich der Fauſtpfänder.

Art. 86.

Fauſtpfänder, welche vor dem 1. Juni 1825 beſtellt worden, ſind bei allen Concurſen, die vor der Vereinigung des Unterpfandsweſens im Sinne des Art. 30 des Einführungs-Geſetzes, oder vor Hebung des etwa nach dem Art. 28 ebendieſes Geſetzes eingelegten Rechtsvorbehalts, entſtehen, nach der früheren Rang-Ordnung der Gläubiger zu behandeln.

Dagegen treten nach der Vereinigung auch die älteren Fauſtpfand-Gläubiger in die zweite Claſſe der neuen Prioritäts-Ordnung alsdann ein, wenn rückſichtlich der Beſtellung dieſer Fauſtpfänder dasjenige beobachtet worden, was in dem Pfand-Geſetz Art. 245 ff. vorgeſchrieben iſt.

Art. 87.

Fauſtpfänder, welche ſeit dem 1. Juni 1825 in Gemäßheit des Pfand-Geſetzes be-

ſtellt worden, ſind auch vor der Vereinigung mit den inzwiſchen beſtellten Unterpfändern in die gleiche Ordnung zu ſetzen.

Doch ſind dieſelben bis zur Vereinigung, der Einwirkung älterer allgemeiner Vorzugs-Rechte in eben der Weiſe, wie dieſe Unterpfänder, unterworfen.

V.

Tranſitoriſche Beſtimmung über ältere Anſprüche auf bewegliche Vermögens-Stücke.

Art. 88.

Aeltere, in dem neuen Pfand- und Prioritäts-Syſteme nicht mehr anerkannten, dinglichen Rechte auf bewegliche Gegenſtände, namentlich die früher erworbenen ſpeciellen öffentlichen oder Privat-Pfandrechte auf bewegliches Vermögen oder Forderungs-Rechte, wenn mit der Verpfändung die Uebergabe des Pfand-Gegenſtandes oder der Schuld-Verſchreibung nicht verbunden geweſen; deßgleichen die früher auf einer verkauften und dem Käufer übergebenen beweglichen Sache zur Sicherſtellung der Forderung vorbehaltenen Eigenthums-Rechte; ſo wie die bisherigen Abſonderungs-Rechte wegen der dem Käufer ohne Anborgung des Kaufpreiſes von dem Verkäufer übergebenen beweglichen Dinge und wegen beweglicher, mit dem Gelde der Soldaten, der Pupillen und Körperſchaften, aber nicht in deren Namen, angeſchaffter Sachen, erlöſchen in ihrer bisherigen Eigenſchaft mit dem erſten Januar 1829.

Doch können die Berechtigten dieſer Art das Vorzugs-Recht auf der unverpfändeten Maſſe, unbeſchadet der allgemeinen Rechte der eingetragenen Gläubiger, noch fernerhin geltend machen.

VI.

Tranſitoriſche Beſtimmungen wegen der Volljährigkeits-Erklärung (zu Art. 1).

Art. 89.

Jede bereits in der Ehe lebende, oder verwittwete, oder geſchiedene Frau, iſt von der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes an, als volljährig zu betrachten.

VII.

Tranſitoriſche Beſtimmungen für die Pfand-Vereinigung hinſichtlich der Geſchlechts-Vormundſchaft und der weiblichen Bürgſchaften; ingleichen zu Sicherung des Pfand-Einführungs-Geſchäftes überhaupt.

(Zu den Art. 2—10.)

Art. 90.

Wird die Vermögens-Maſſe eines Güter-Beſitzers puriſicirt, ohne daß bei dieſem

Geschäfte rücksichtlich der in das neue Unterpfands-Buch übertragenen Verschreibungen der Ehefrau die Einrede, daß bei den in solchen enthaltenen Intercessionen dieselbe auf ihre Rechts-Wohlthaten nicht, oder nicht förmlich verzichtet habe, oder daß ihr Kriegsvogt nicht beigezogen worden, oder derselbe nicht gehörig bestellt gewesen, vorgebracht worden wäre; so können in Beziehung auf jene Verschreibungen beiderlei Einreden nach vollendeter Purification der fraglichen Masse, mag solche bei Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits eingetreten seyn oder nicht, auch wenn im ersteren Falle die Frau hiebei nicht gehörig bevogtet gewesen, weiter nicht geltend gemacht werden.

Diese Bestimmung findet jedoch alsdann keine Anwendung, wenn vor der Vereinigung der Gant über die Masse des Güter-Besitzers ausbricht.

Art. 91.

Hatte bei den zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vollzogenen Unterpfands-Vereinigungen eine Frauens-Person den ihr, als Gläubigerin, in Gemäßheit des Einführungs-Gesetzes Art. 27 eröffneten Beschlüssen oder Anordnungen der Unterpfands-Behörde innerhalb der in diesem Artikel bestimmten Frist nicht widersprochen, oder ihre Zustimmung zu solcher ausdrücklich erklärt; so kann sie, wenn auch jene Eröffnung von ihr ohne Beiziehung eines Kriegsvogts bescheinigt worden, oder diese Erklärung ohne Zustimmung eines solchen erfolgt war, sich deshalb niemals der Ausflucht bedienen, daß sie zu jener Zeit nicht, oder nicht gehörig über ihre Interessen verständigt gewesen sei.

Ueberhaupt findet gegen das Anerkenntniß der Beschlüsse der Unterpfands-Behörde, welches nach dem Art. 27 des Einführungs-Gesetzes angenommen wird, zum Nachtheile der übrigen eingetragenen Gläubiger, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in keinem Falle Statt. (Vergl. Pfand-Gesetz Art. 89. Einführungs-Gesetz Art. 18.)

VIII.

Transitorische Bestimmungen hinsichtlich des anastasischen Gesetzes. (Art. 14.)

Art. 92.

Von Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an kann ein Schuldner sich nicht mehr der Einrede des anastasischen Gesetzes mit Wirkung bedienen.

IX.

Transitorische Bestimmungen zu den Art. 27—32.

Art. 93.

Wegen eines der, in den Art. 27—30 erwähnten Mängel, welcher sich etwa bei den seit dem 1. Juni 1825 vorgegangenen Unterpfands-Bestellungen findet, nach der in diesen Artikeln ertheilten authentischen Erklärung aber die Nichtigkeit derselben nicht zur Folge hat, kann auch rückwärts auf Nichtigkeit nicht erkannt werden.

Dagegen bleiben diejenigen Gläubiger, welchen von jenem Zeitpunkte an bis zu Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes gemäß dem Pfand-Gesetze Art. 192 Pfandscheine ausgestellt worden sind, gegen etwaige Mängel, welche bei den sie betreffenden Unterpfands-Bestellungen rücksichtlich der Unterschriften in dem Unterpfandsbuche sich finden sollten, fortdauernd gesichert. (Art. 32.)

X.

Besondere Bestimmung rücksichtlich des Art. 15.

Art. 94.

Die Bestimmung des Art. 15 über die Sicherung der Erwerber dinglicher Rechte findet auf alle Verträge Anwendung, welche von Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an, abgeschlossen worden sind, wenn gleich die auch auf den öffentlichen Aufruf vom 4. Juni 1825 unbekannt gebliebenen Ansprüche Dritter früher entstanden sind.

*

Art. 95.

Das gegenwärtige Gesetz ist mit dem ersten Julius 1828 als verkündigt anzusehen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 21. Mai 1828.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Berichtigung.

In einem Theile der Exemplare gegenwärtiger Nummer 34 ist S. 371, Art. 32, Lin. 2 anstatt Art. 97 zu lesen: Art. 95.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 35.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 29. Mai 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung des Verzeichnisses der flüchtig gewordenen Angeschuldigten und Verbrecher. — Die Concurs-Prüfung der evangelischen Schulmeister, Schul-Provisoren und Schul-Incipienten betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben, durch gnädigstes Dekret vom 22. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, den Obersten und Regiments-Commandanten v. Kellenbach und v. Imhoff das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 15. d. M. die Amts-Notariats-Verweſer:

Scheuffele in Wieſenſteig, Oberamts Geißlingen, und
Perennon in Hayingen, Oberamts Münſingen,

zu Amts-Notaren in den ihnen ſeither anvertrauten Bezirken zu ernennen geruht.

Die patronatiſche Nomination des Stadt-Pfarrers Raiffeiſen zu Waldenburg, Dekanats Oehringen, auf die evangeliſche Pfarrei Gailenkirchen, Dekanats Hall, iſt den 16. d. M. beſtätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Bekanntmachung des Verzeichniſſes der flüchtig gewordenen Angeſchuldigten und Verbrecher.

Nach den von den K. Gerichtshöfen dem K. Juſtiz-Miniſterium auf den Stand des 1. Januar 1828 vorgelegten Criminal-Prozeßliſten haben ſich die in der Anlage genannten Individuen der gegen ſie erkannten Strafe oder gegen ſie eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Dieſes Verzeichniß wird nun mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, den etwa bekannten Aufenthaltsort der genannten Perſonen den betreffenden Bezirks-Gerichten anzuzeigen.

Letztere erhalten zugleich die Weiſung, für die Beifahung und Einlieferung der Flüchtigen an das zuſtändige Unterſuchungs-Gericht nach Pflichten Sorge zu tragen.

Stuttgart den 20. Mai 1828.

Maucler.

Liste der flüchtigen Angeſchuldigten und Verbrecher auf den 1. Januar 1828.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derſelben.	Bezeichnung des zuſtändigen Bezirks-Gerichts.
I. Neckar-Kreis.			
A. Aeltere Flüchtlinge.			
1. Schoch, Gottlieb. Jettenbach.	Vagabundität und Concubinat.	22. Sept. 1821.	Neckarſulm.
2. Küßner, Jakob. Neckarrems.	Deßgleichen.	26. Dec. 1821.	Ludwigsburg.
3. Limberger, Joſeph, Waldſchütz. Roigheim.	Dienſt-Vergehen und Wilderei.	12. Juni 1822.	Neckarſulm.
4. Siegle, Georg Friedrich. Hanheim; und	Straßenraub.	3. Juni 1822.	Böblingen.
5. Bottinger, Johann Michael. Oſtelsheim.			
6. Zirkler, Johann. Plieningen.	Vagabundität.	7. Mai 1823.	Stuttgart, Criminal-Amt.
7. Rachel, Friedrich. Bietigheim.	Wilderei und Wald-Exceſſe.	24. Dec. 1823.	Ludwigsburg.
8. v. Weſtin, Franz Joſeph. Lengefeld im Voigtlande.	Concubinat, Vagabundität und Fälſchung.	26. Mai 1825.	Stuttgart, Criminal-Amt.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
B. Neu hinzugekommene Flüchtlinge.			
9. Mößner, Johann Georg. Feuerbach.	Diebstahl.	12. Mai 1827.	Balingen.
II. Schwarzwald-Kreis.			
A. Aeltere Flüchtlinge.			
10. Stoß, Jakob. Mössingen.	Injurien.	31. Mai 1813.	Rothenburg.
11. Maier, Fidel, Vorrathspfleger. Rottweil.	Kassenrest.	27. Dec. 1814.	Rottweil.
12. Roller, Hiob. Göttelfingen.	Münzfälschung.	16. Nov. 1817.	Freudenstadt.
13. Gäbelin, Elisabeth Dorothea. Lindach.	Diebstahl.	19. Febr. 1819.	Balingen.
14. Haußer, Joseph. (vulgo Bregenzer-Sepple.) Bregenz.	Diebstahl und Vagabundität.	14. Aug. 1819.	Reutlingen.
15. Henßler, Barbara. Berneck.	Fälschung.	10. Nov. 1818.	Nagold.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derſelben.	Bezeichnung des zuſtändigen Bezirks-Gerichts.
II. Schwarzwald-Kreis.			
16. Welte, Markus. Stetten.	Fälſchung.	16. April 1819.	Tuttlingen.
17. Koch, Jakob. Frommern.	Körper-Verletzung.	10. März 1820.	Sulz.
18. Faßnacht, Anton. Salzſtetten.	Diebſtahl.	6. Okt. 1819.	Horb.
19. Schmid, Johann. Unterjeſingen; und 20. Neſtel, Jakob. Gärtringen.	Fälſchung.	9. Aug. 1819.	Herrenberg.
21. Gneuting, Michael, Stiftungspfleger. Frickenhauſen.	Kaſſenreſt.	14. Juli 1819.	Nürtingen.
22. Erhard, Johannes. Lengenloch.	Fälſchung und Vagabunditȧt.	4. Sept. 1819.	Nagold.
23. Schweizer, Johannes. Erlaheim.	Concubinat, Fälſchung und Betrug.	16. Sept. 1819.	Balingen.
24. Möſſner, Matthäus. Rodt.	Verſchuldete Tödtung.	31. Okt. 1816.	Herrenberg.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
II. Schwarzwald-Kreis.			
25. Lieb, Samuel. Hagenau.	Diebstahl.	31. Mai 1820.	Oberndorf.
26. Glückherr, Amts-Pfleger. Rottenburg.	Kassen-Rest.	1. Mai 1820.	Rottenburg.
27. Koch, Joseph. Rathshausen.	Fälschung.	6. Juli 1819.	Spaichingen.
28. Wacker, Johann Georg. Neusatz; und 29. Wahler, Rosine. Horrheim.	Fälschung.	6. März 1823.	Neuenbürg.
30. Krafft, Joseph. Hohen-Mössingen.	Fälschung.	23. Juli 1819.	Oberndorf.
31. Mann, Johann David, Schreiner. Kuppingen.	Desgleichen.	9. August 1823.	Herrenberg.
32. Nething, Jakob. Beuren.	Betrug.	13. Juli 1825.	Nürtingen.
33. Mosbacher, Schultheiß. Lackendorf.	Dienst-Vergehen.	8. Mai 1825.	Rottweil.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derſelben.	Bezeichnung des zuſtändigen Bezirks-Gerichts.
II. Schwarzwald-Kreis.			
34. Hofmann, Juliane Chriſtiane. Echterdingen.	liederlicher Lebenswandel.	21. März 1825.	Reutlingen.
B. Neu hinzugekommene Flüchtlinge.			
35. Pfersich, Johannes. Frommern.	Diebſtahl.	12. Mai 1827.	Balingen.
III. Jaxt-Kreis.			
A. Aeltere Flüchtlinge.			
36. Göhrig, Barbara. Spöck.	Diebſtahl.	28. Nov. 1820.	Gaildorf.
37. Baisger, Benedikt. Forſtweiler.	Desgleichen.	19. Nov. 1821.	Aalen.
38. Seidlinger, Urſula. Wäſchenbeuern.	Concubinat.	21. März 1821.	Gmünd.
39. Egner, Michael. Niedernhall.	Diebſtahl.	7. Juni 1823.	Künzelsau.
40. Ehmer, Regine. Hohenſtadt.	Concubinat und Vagabundität.	1. Auguſt 1823.	Neresheim.
41. Köhler, Eva Roſine. Aßmannſtadt in Baden.	Calumnie.	18. Sept. 1823.	Mergentheim.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
	III. Jaxt-Kreis.		
42. Zinkstein, Joseph. Pfannenstiel.	Diebstahl und Concubinat.	25. Dec. 1823.	Aalen.
43. Dollenbacher, Margarethe. Waldhausen.	Vagabundität.	18. April 1825.	Neresheim.
44. Fischer, Friedrich. Pfedelbach.	Fälschung.	19. Okt. 1825.	Amts-Gericht Pfedelbach.
45. Mack, Michael. Dinkelsbühl.	Ehebruch.	11. März 1825.	Crailsheim.
46. Strauß, Johann. Belsenberg.	Diebstahl.	31. Mai 1826.	Oehringen.
47. Grimminger, Johann. Bartholomä.	Vagabundität.	12. Mai 1826.	Gmünd.
	B. Neu hinzugekommene Flüchtlinge.		
48. Schüle, Ludwig. Oehringen.	Betrug.	30. Okt. 1826.	Oehringen.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derſelben.	Bezeichnung des zuſtändigen Bezirks-Gerichts.
IV. Donau-Kreis.			
A. Aeltere Flüchtlinge.			
49. Heinkel, Sebaſtian. Glogau in Schleſien.	Straßenraub.	14. Mai 1819.	Blaubeuern.
50. Hofſtetter, Johann Georg. Glems.	Diebſtahl und Fälſchung.	20. März 1818.	Biberach.
51. Döring, Carl Wilhelm Heinrich, Scribent. Stuttgart.	Betrug.	28. April 1820.	Waldſee.
52. Colomb, Anton. Ferrara.	Diebſtahl.	11. Mai 1820.	Tettnang.
53. Kühner, Anton. Laupheim.	Bigamie.	21. Jan. 1821.	Wiblingen.
54. Navar, Catharine. Blumegg.	Diebſtahl.	29. April 1822.	Tettnang.
55. Hofmann, Gottlieb. Betzgenrieth.	Deßgleichen.	30. Okt. 1823.	Ulm.
56. Brodbeck, Chriſtoph. Metzingen.	Deßgleichen.	4. Auguſt 1823.	Leutkirch.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
	IV. Donau-Kreis.		
57. Staudenmaier, Johannes. Ulm.	Diebstahl.	21. Sept. 1823.	Ulm.
58. Moser, Jakob, Tuchscheerers-Geselle. Buchsweiler im Elsaß.	Ehebruch.	22. Dec. 1823.	Münsingen.
59. Schulteß, Johann. Aichstetten.	Vagabundität.	4. Dec. 1823.	Münsingen.
60. Walser, Joseph. Kreuzmühle.	Diebstahl.	23. Okt. 1825.	Leutkirch.
61. Eubler, Anton. Unterradrach.	Diebstahl und Betrug.	15. Mai 1825.	Tettnang.
62. Rögle, Anton. Wassers.	Mord.	19. Juli 1825.	Ravensburg.
63. Moß, Franz Joseph. Willaß.	Vergiftung.	12. Okt. 1825.	Wangen.
64. Hofmann, Nanette. Echterdingen.	Diebstahl.	2. Juni 1825.	Ulm.
65. Treuz, Ludwig. Gamerschwang.	Diebstahl.	11. Juni 1826.	Biberach.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
B. Neu hinzugekommene Flüchtlinge.			
66. Ott, Catharine. Göppingen.	Diebstahl.	10. März 1827.	Leutkirch.
67. Hunsinger, Ottilie. Seekirch.	Vagabundität.	21. März 1827.	Buchau.

Der Kanzlei-Direktor des K. Justiz-Ministerium:
Prieser.

B) Des Departements des Innern.

Des evangelischen Consistorium.

Die Concurs-Prüfung der evangelischen Schulmeister, Schul-Provisoren und Schul-Incipienten betreffend.

Zur Concurs-Prüfung für diejenigen Schulmeister, Schul-Provisoren und Schul-Incipienten, welche sich vor Georgii d. J. darum gemeldet haben, und nicht durch besondere Erlasse abgewiesen worden sind, hat das K. evangelische Consistorium folgende Tage festgesetzt, und zwar

1) für die Schul-Provisoren, welche die Dienst-Prüfung erstehen wollen,
   a) von den Generalaten Ludwigsburg und Heilbronn den 9. Juni,
   b) von den übrigen Generalaten den 16. Juni;
2) für die Schulmeister, die auf Beförderung, so wie
3) für die Schul-Incipienten, die auf Provisorate geprüft seyn wollen, den 19. Juni.

Wornach sich die Bittsteller genau zu achten und an den für jede Classe bestimmten Tagen Morgens 6 Uhr auf der Consistorial-Kanzlei unfehlbar einzufinden haben.

Stuttgart den 20. Mai 1828. Wächter.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die erledigte Pfarrei Gutenberg, Dekanat-Amts Kirchheim, begreift mit dem Filial Krebsſtein, und dem Filial Schlattſtall mit einer Filial-Schule, 630 Pfarr-Genoſſen. Das Dienſt-Einkommen iſt in Normal-Preiſen zu 702 fl. und in Competenz-Preiſen zu 612 fl. angeſchlagen. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte evangel. Pfarrei Hervelſingen, Diöceſe Alpeck, mit 280 Pfarr-Genoſſen und einem Einkommen von 685 fl. nach Etats- und 630 fl. nach Competenz-Preiſen, haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig zu melden. Die Zehnten ſind auf ſechs Jahre um jährliche 260 fl. verpachtet.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 36.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 4. Juni 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Aufnahme eines Justiz-Referendärs erster Classe. — Resultat der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im Mai 1828. — Resultat der mit Carl Duttenhofer von Stuttgart vorgenommenen Prüfung im Brücken-, Straßen- und Wasser-Bauwesen. — Verleihung einer Stiftsdamen-Stelle an dem adelichen Fräulein Stift Oberstenfeld. — Termin zur Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Gmünd.

Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 24. v. M. die erledigte Stelle eines Oberamts-Arzts zu Eßlingen dem praktizirenden Arzte Dr. Steudel daselbst,

die evangelische Pfarrei Dürnau, Dekanats Göppingen, dem Pfarrer Zeller in Suppingen, Dekanats Blaubeuern,

die evangelische Pfarrei Perouse, Dekanats Leonberg, dem Pfarr-Verweser Knapp in Zillhausen, im Dekanats-Bezirk Balingen, und

die Stelle eines zweiten Lehrers an der Realschule zu Heilbronn dem Proviſor Kapff zu Ludwigsburg gnädigſt übertragen, auch

vermöge höchſten Dekrets vom 26. v. M. den Referendär erſter Claſſe Rieker von Wildberg, Oberamts Nagold, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Nagold gnädigſt ernannt.

Sodann haben Seine Königliche Majeſtät durch höchſtes Dekret vom 29. v. M. den Major v. Baumbach im General-Quartiermeiſter-Stab, zu Höchſt Ihrem Adjutanten zu ernennen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements:

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Aufnahme eines Juſtiz-Referendärs erſter Claſſe.

Da der Juſtiz-Referendär zweiter Claſſe, Guſtav Horn aus Eßlingen, in Folge der mit demſelben im November 1827 vorgenommenen und im Mai 1828 theilweiſe wiederholten zweiten Dienſt-Prüfung zum Referendär erſter Claſſe beſtellt, und demſelben das Zeugniß dritter Claſſe (Lit. C) nach dem Referendär Oſtertag (vergl. Reg. Blatt vom Jahr 1827, S. 511) ertheilt worden iſt; ſo wird ſolches unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 21. November 1827, das Reſultat der Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre in dem gedachten Monate betreffend, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 28. Mai 1828. Maucler.

b) Reſultat der Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre im Mai 1828.

Auf die Bekanntmachung vom 1. December 1827 (Reg. Blatt S. 512) haben ſich zur zweiten Dienſt-Prüfung einundzwanzig Referendäre zweiter Claſſe gemeldet. Von dieſen iſt einer zur Zeit nicht zugelaſſen und drei ſind wegen Verſäumung der unerſtrecklichen Friſt zu Einreichung ihrer Probe-Arbeiten von der im Mai d. J. Statt gehabten Semeſtral-Prüfung ausgeſchloſſen worden.

Dagegen wurden nachſtehende ſiebenzehn Candidaten zu Referendären erſter Claſſe beſtellt:

A.

1) Eduard Schmidlin, von Stuttgart;
2) Wilhelm Wagner, von Balingen;
3) Chriſtoph Wilhelm Kraus, von Stuttgart.

B.

4) Wilhelm Friedrich Jordan, von Stuttgart;
5) Ludwig Auguſt Autenrieth, von Neuſtadt am Kocher, Oberamts Neckarſulm;
6) Wilhelm Römer, von Stuttgart;
7) Carl Friedrich Auguſt v. Hirrlinger, von Wiblingen;
8) Carl Franz Chriſtian Fraas, von Weinsberg;
9) Theodor Friedrich von der Lühe, von Stuttgart;
10) Franz Xaver Biegger, von Tettnang.

C.

11) Johann Georg Schneider, von Offlings, Oberamts Wangen;
12) Carl Mandri, von Waldſee;
13) Leopold Wocher, von Oberzeil, Oberamts Leutkirch;
14) Heinrich Friedrich Ludwig Schuſter, von Döttingen, Oberamts Künzelsau;
15) Sigmund Julius Carl Friedrich Pfizer, von Ravensburg.

*

16) Johann Fetzer, von Reutlingen.

---

17) Friedrich Ernſt Majer, von Hall.

Stuttgart den 29. Mai 1828. Maucler.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Reſultat der mit Carl Duttenhofer von Stuttgart vorgenommenen Prüfung im Brücken- Straßen- und Waſſer-Bauweſen.

Nachdem bei der mit Carl Duttenhofer von Stuttgart vorgenommenen Prüfung im Brücken- Straßen- und Waſſer-Bauweſen derſelbe das Zeugniß zweiter Claſſe

erhalten hat, und hiernach ſowohl zur Anſtellung im unmittelbaren Staatsdienſt als zur geſetzmäßigen Reviſion der hieher gehörigen Bauplane der Amtspflegen, Gemeinden und Stiftungen für befähigt erkannt worden iſt, ſo wird ſolches anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 29. Mai 1828. Schmidlin.

b) Verleihung einer Stiftsdamen-Stelle an dem adelichen Fräulein-Stift Oberſtenfeld.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 29. d. M. die durch das Ableben der Gräfin Louiſe v. Erbach-Schönberg erledigte Stiftsdamen-Stelle an dem adelichen Fräulein-Stift Oberſtenfeld der Fräulein Mathilde v. Gemmingen-Fürfeld in Ellwangen gnädigſt zu verleihen geruht.

Stuttgart den 30. Mai 1828. Schmidlin.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

Termin zur Prüfung für die Aufnahme in das katholiſche Schullehrer-Seminar zu Gmünd.

Diejenigen katholiſchen Schulamts-Candidaten, welche die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Gmünd nachgeſucht haben, und nicht durch beſondere Ausſchreiben zurückgewieſen worden ſind, haben am Dienſtag den 1. Juli Abends zu Gmünd einzutreffen, wo ſofort ausnahmsweiſe die im §. 12 der organiſchen Beſtimmungen vom 13. Januar 1825 angeordnete Prüfung in den erſten Tagen des Julius vorgenommen werden wird. Sowohl die neueintretenden als die älteren Seminariſten werden an die genaue Befolgung des §. 23, die Deckung der Unkoſten betreffend, erinnert.

Stuttgart den 28. Mai 1828. Camerer.

Dienſt-Erledigung.

Am 1. d. M. iſt der Feſtungs-Kommandant zu Hohen-Aſperg und Kommandant der Garniſons-Compagnien, Oberſt von Kechler, geſtorben.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 37.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 5. Juni 1828.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend. (Nro. XI.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Der Hypotheken-Commission.

Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinde-Raths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend. (Nro. XI.)

(Vergl. Reg. Blatt vom Jahr 1828, S. 165.)

Nach den seit der letzten Bekanntmachung vom 8. April d. J. bis heute bei der K. Hypotheken-Commission eingekommenen Berichten der Oberamts- und Amts-Gerichte sind in den hiernach benannten weiteren siebenzig Gemeinderaths-Bezirken die Geschäfte der Vereinigung des Unterpfandswesens vollständig beendigt, auch die neuen Unterpfands-Bücher in Ordnung gebracht worden, und ist somit das Pfand-Gesetz ꝛc. vom 15. April 1825, gemäß den durch die betreffenden Bezirks-Gerichte in Befolgung der Einführungs-Instruktion vom 15. December 1825, §. 163 erlassenen öffentlichen Kundmachungen, in diesen Orten in volle Wirksamkeit getreten; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 8. April 1828. Schwab.

Eilfte Uebersicht

der Gemeinderaths-Bezirke, in welchen das Pfand-Vereinigungs-Geschäft vollendet ist.

I. Neckar-Kreis.

A) Hauptorte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

1) Fellbach, Oberamts Cannstadt. (Pfand-Commissär Finkh.)
2) Mainhardt. (Pfand-Commissär: Cordier.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

3) Vorderbüchelberg, Pfand-Commissariats Murrhardt, Oberamts Backnang;
4) Magstadt, Pfand-Commissariats Sindelfingen, Oberamts Böblingen;
5) Rothenberg, Pfand-Commissariats Unter-Türkheim, Oberamts Cannstadt;
6) Neuhausen, Pfand-Commissariats Köngen,
7) Deizisau, Pfand-Commissariats Plochingen, } Oberamts Eßlingen;
8) Böckingen, Pfand-Commissariats Sontheim, Oberamts Heilbronn;
9) Eglosheim, Pfand-Commissariats Osweil, Oberamts Ludwigsburg;
10) Lampoldshausen,
11) Züttlingen, } Pfand-Commissariats Möckmühl, Oberamts Neckarsulm;
12) Bernhausen, Pfand-Commissariats Plieningen, Oberamts Stuttgart;
13) Oppelsbohn, Pfand-Commissariats Winnenden, Oberamts Waiblingen.

Der Pfand-Commissariats- und Amtsgerichts-Bezirk Mainhardt, und der Pfand-Commissariats-Bezirk Plochingen, Oberamts Eßlingen, sind nun vollständig vereinigt.

II. Schwarzwald-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

14) Rosenfeld, Stadt, Oberamts Sulz. (Pfand-Commissär: Holland.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

15) Endingen,
16) Erlaheim,
17) Erzingen,
18) Heselwangen, } Pfand-Commissariats Balingen,
19) Stockenhausen, Pfand-Commissariats Dürrwangen, } Oberamts Balingen;

20) Altburg, Pfand-Commissariats Teinach, Oberamts Calw;
21) Schopfloch,
22) Unter-Iflingen, } Pfand-Commissariats Dornstetten, Oberamts Freudenstadt;
23) Hildrizhausen, Pfand-Commissariats Herrenberg,
24) Altingen,
25) Reusten, } Pfand-Commissariats Bondorf, } Oberamts Herrenberg;
26) Bernbach, Pfand-Commissariats Wildbad,
27) Oberlengenhardt, Pfand-Commissariats Liebenzell, } Oberamts Neuenbürg;
28) Beßweiler,
29) Röthenbach, } Pfand-Commissariats Alpirsbach, Oberamts Oberndorf;
30) Herrenzimmern, Pfand-Commissariats Rottweil,
31) Neukirch, Pfand-Commissariats Schömberg, } Oberamts Rottweil;
32) Aistaig, Pfand-Commissariats und Oberamts Sulz;
33) Nendingen, Pfand-Commissariats Mühlheim, Oberamts Tuttlingen;
34) Pliezhausen, Pfand-Commissariats Mezingen,
35) Dettingen, Pfand-Commissariats Ehningen, } Oberamts Urach.

Der Pfand-Commissariats-Bezirk Balingen und der Pfand-Commissariats-Bezirk Ehningen, Oberamts Urach, sind nun vollständig bereinigt.

III. Jart-Kreis.

A) Hauptorte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

36) Oehringen, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commissär: Walther.)
37) Welzheim, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commissär: Magenau.)
38) Zöbingen, Oberamts Ellwangen. (Pfand-Commissär: v. Marchthaler.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

39) Dewangen, Pfand-Commissariats Abtsgmünd, Oberamts Aalen;
40) Mazenbach, Pfand-Commissariats Jagstheim, Oberamts Crailsheim;
41) Walxheim, Pfand-Commissariats Zöbingen,
42) Bühlerzell, Pfand-Commissariats Bühlerthann, } Oberamts Ellwangen;
43) Eltershofen, Pfand-Commissariats Hall,
44) Unter-Aspach, Pfand-Commissariats Steinbach, } Oberamts Hall;

45) Heuchlingen, Pfand-Commissariats Gerstetten, Oberamts Heidenheim;
46) Baldern,
47) Goldburghausen, } Pfand-Commissariats Bopfingen, Oberamts Neresheim;
48) Ettenhausen,
49) Pfizingen, } Pfand-Commissariats und Amts-Gerichts Bartenstein.

IV. Donau-Kreis.

A) Hauptorte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

50) Göppingen, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commissär: Schmidt.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

51) Maselheim, Pfand-Commissariats Ochsenhausen, Oberamts Biberach;
52) Gosbach,
53) Hohenstadt, } Pfand-Commissariats Wiesensteig, Oberamts Geislingen;
54) Albershausen, Pfand-Commissariats Ebersbach, Oberamts Göppingen;
55) Neidlingen, Pfand-Commissariats Weilheim, Oberamts Kirchheim;
56) Diepolzhofen,
57) Reichenhofen, } Pfand-Commissariats und Oberamts Leutkirch;
58) Sontheim, Pfand-Commissariats und Oberamts Münsingen;
59) Ettlenschieß, Pfand-Commissariats Westerstetten, Oberamts Ulm;
60) Reute, Pfand-Commissariats Waldsee,
61) Aulendorf, Pfand-Commissariats Schussenried, } Oberamts Waldsee;
62) Niederwangen,
63) Neuravensburg, } Pfand-Commissariats Wangen,
64) Egloffs,
65) Isny, Vorstadt und Amt, } Pfand-Commissariats Isny, } Oberamts Wangen;
66) Neutrauchburg,
67) Hausen am Bussen,
68) Oepfingen,
69) Rupertshofen, } Pfand-Commissariats und Amts-Gerichts Obermarchthal;
70) Ennentach, Pfand-Commissariats und Amts-Gerichts Scheer.

Der Pfand-Commissariats-Bezirk Schussenried, Oberamts Waldsee, und der Pfand-Commissariats-Bezirk Isny, Oberamts Wangen, sind nun vollständig bereinigt.

Zur Beglaubigung:

Der Aktuar der K. Hypotheken-Commission:

Löser.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 38.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 11. Juni 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Anordnung neuer Formulare von Pfand-Scheinen. (Mit zwei Beilagen.) — Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betreffend. — Verfügung, betreffend die besondere Bekanntmachung des Art. 88 des über die endliche Entwickelung des neuen Pfand-Systems ergangenen Gesetzes vom 21. Mai 1828. — Bekanntmachung, die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das zweite Semester 1828 betreffend. — Verfügung, betreffend die Ertheilung der Dispensation von der Minderjährigkeit. — Rangbestimmung in Ansehung des der Familie des Freiherrn v. Thumb von den Herzogen von Württemberg früher verliehenen Erb-Marschall-Amtes. — Privilegium gegen den Nachdruck der Fantasien und Skizzen und der Sammlung sämtlicher Schriften von W. Hauff. — Errichtung eines Hallamts zu Ipfay.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 18. v. M. dem Obersten und Kommandanten des ersten Infanterie-Regiments, v. Kechler, bisher Ritter des Militär-Verdienst-Ordens, das Kommenthurkreuz dieses Ordens verliehen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 28. v. M. dem Kanzlisten Wiedersheim bei der Staats-Cassen-Verwaltung den Titel eines Registrators gnädigst verliehen;

durch höchste Entschließung vom 4. d. M. das erledigte Ober-Postamt Heilbronn dem Ober-Revisor Oberst bei der Rechnungs-Revision der K. Posten zu Frankfurt, und

das erledigte Präzeptorat in Backnang dem bisherigen Verweser desselben, Seminaristen Sammet, gnädigst übertragen, auch

den Ober-Bibliothekar an der K. öffentlichen Bibliothek, Geheimen Legations-Rath v. Matthisson, seinem Ansuchen gemäß gnädigst in den Ruhestand versetzt.

Unter demselben Tage wurde der Major v. Deschler, der Garnisons-Compagnien, zum Kommandanten derselben ernannt, auch ihm provisorisch das Festungs-Kommando zu Hohen-Asperg übertragen, und bei eben diesen Compagnien

der Hauptmann zweiter Classe v. Hermann zum Hauptmann erster Classe, und

der charakterisirte Hauptmann v. Merz zum wirklichen Hauptmann zweiter Classe befördert.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. zu Vollziehung des mit der Stände-Versammlung vom Jahr 1827 verabschiedeten Normal-Etats

den Regierungsrath Millauer in Ellwangen,

den Registrator Gutscher bei dem Archiv des Innern, und

den Ministerial-Kanzlisten Wiedenhofer

in den Pensionsstand,

den Vice-Direktor, Freiherrn v. Welden, und

den Assessor Otto, Beide bei der Regierung des Donau-Kreises,

in den Quiescenten-Stand,

den Regierungsrath Schott v. Schottenstein von der Regierung des Jaxt-Kreises zur Regierung des Donau-Kreises, und

den Vice-Direktor des katholischen Kirchenraths, Freiherrn v. Soden, zur Regierung des Jaxt-Kreises mit dem Titel und Rang eines Regierungs-Direktors zu versetzen,

den Regierungs-Assessor Stehle in Ellwangen zum Regierungsrath bei der Regierung des Jaxt-Kreises,

den Regierungs-Assessor Hübschmann in Reutlingen zum Regierungsrath bei der Regierung des Schwarzwald-Kreises,

den Regierungs-Reviſor Leypold in Ludwigsburg zum Aſſeſſor bei der Regierung des Schwarzwald-Kreiſes,

den Kanzlei-Aſſiſtenten Feyler bei dem Miniſterium des Innern, und

den Kanzliſten Weiblen bei dem K. Studienrath zu Miniſterial-Kanzliſten zu ernennen, auch

die erledigte Kreis-Baurathsſtelle in Ellwangen dem bisherigen Verweſer dieſer Stelle, Straßenbau-Inſpektor Frey, und

die Buchhalters-Stelle bei der Miniſterial-Caſſe des Innern dem ſeitherigen Amts-Verweſer Sallmann

definitiv zu übertragen geruht.

Unter dem 6. d. M. iſt dem Ober-Zoll-Verwalter v. Lindenmayer, bisher Ober-Lieutenant im zweiten Infanterie-Regiment, der Titel eines Hauptmanns zweiter Claſſe mit der Erlaubniß, die Armee-Uniform zu tragen, bewilligt worden.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 7. d. M. die durch den Tod des Ober-Medicinalraths v. Jäger erledigte ärztliche Raths-Stelle in dem K. Medicinal-Collegium dem vormaligen Medicinal-Rath Dr. Köſtlin in Stuttgart mit dem etatsmäßigen Amts-Titel eines Ober-Medicinal-Raths zu übertragen, und

zu weiterer Vollziehung des verabſchiedeten Normal-Etats bei dem K. Medicinal-Collegium den Ober-Medicinal-Rath D. Walz in den Quiescenten-Stand zu verſetzen, dabei jedoch in Betracht ſeiner ausgezeichneten Kenntniſſe im thierärztlichen Fache zu genehmigen geruht, daß derſelbe in vorkommenden Fällen von dem K. Medicinal-Collegium als Ehren-Mitglied zu deſſen Berathungen beigezogen werde.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Verfügung, betreffend die Anordnung neuer Formulare von Pfand-Scheinen.

Zu Vollziehung des Art. 32 des Geſetzes vom 21. Mai 1828 über die vollſtändige Entwickelung des neuen Pfand-Syſtems (Reg. Blatt S. 371) ſind die hiernach be-

zeichneten Formulare eines Informativ- und eines vollzogenen Pfand-Scheins für die gewöhnlicheren Fälle eines Darlehens auf Unterpfänder oder einer Schuld-Uebernahme festgestellt worden, welche hiermit unter nachfolgenden näheren Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden:

1) der Gebrauch dieser Formulare tritt mit dem 1. Juli 1828, als dem Verkündigungs-Termine jenes Gesetzes, bei sämtlichen Gemeinderäthen ein.

2) Von jetzt an kann der Bedarf solcher Formulare bei den Gebrüdern Mäntler in Stuttgart bezogen werden.

   Jedes Exemplar ist zu Bekräftigung der Richtigkeit des Abdruckes mit dem Stempel des Justiz-Ministerium versehen, auch ist auf solchem der Verkaufspreis angemerkt.

3) Die Bezirks-Gerichte sind hiermit angewiesen, die Unterpfands-Behörden über die richtige und zweckmäßige Anwendung der Formulare und die Art der Ausfüllung derselben nach vorkommenden Fällen mit besonderer Berücksichtigung des Umstandes, ob in der betreffenden Gemeinde die Unterpfands-Bereinigung bereits vollzogen ist, oder nicht, genau zu unterrichten, und durch die nachgesetzten Stellen fortan verständigen zu lassen, auch darüber zu wachen, daß die Unterpfands-Behörden für die erwähnten gewöhnlichen Fälle keiner anderen gedruckten Exemplare jener Formularien, als der mit dem Stempel des Justiz-Ministerium versehenen, für jetzt und für die Zukunft sich bedienen mögen.

Stuttgart den 2. Juni 1828.

Auf Seiner Majestät des Königs besondern Befehl:

Maucler.

Beil. A.

Formular
eines Informativ-Unterpfands-Scheins.

Unterpfands-Protokoll
vom ..... 18..

(Name des Schuldners, dessen Stand und Wohnort)
und mit ihm seine Ehefrau
(Name)
wollen bei
(hier ist sogleich oder später der Name des Darleihers einzusetzen)
ein jährlich mit .... vom Hundert verzinsliches Kapital von
——: . . . . . .
zu (Zweck des Darlehens etc.)
aufnehmen; und haben zu diesem Ende vor uns, den unterzeichneten Stadt-/Gemeinde-Räthen, vermöge unseres Unterpfands-Protokolls erklärt, daß sie dem Darleiher für diese Kapital-Summe und die daraus verfallenen Zinse, sich unter Begebung aller, den Mitschuldnern zustehenden Rechts-Wohlthaten, mit und für einander also verbinden, daß der Eigenthümer der ausgestellten Schuld-Verschreibung die Befugniß haben soll, Jeden von ihnen Beiden, welchen er will, auf die Bezahlung der ganzen Schuld zu belangen, sodann daß sie für Kapital und gesetzlich bevorzugte Zinse, nachbeschriebene Grundstücke verpfänden wollen, nämlich:

Gemeinderäthlicher Anschlag:

(Unterpfänder)

——	——	——	——	——	——
——	——	——	——	——	——
——	——	——	——	——	——

(Anmerkung: Bei noch nicht bereinigten Gemeinden, wird, wenn die Schuldleute solches erklären, beigefügt: „zugleich wollen dieselben ihr beiderseitiges Vermögen im Allgemeinen für jene Schuld verschreiben".)

Wir, die unterzeichneten Stadt-/Gemeinde-Räthe bezeugen, nach zuvor angestellter Untersuchung, daß

1) die hier zu Unterpfändern eingesetzten Grundstücke, soviel wir aus den öffentlichen, namentlich den Kauf- Güter- und Unterpfands-Büchern haben ersehen können, noch nicht verpfändet oder sonst verfangen, auch die Schuldleute als Eigenthümer derselben eingetragen sind etc. (Raum für den Fall, dass diese Voraussetzungen nicht eintreten, oder besondere Verhältnisse vorwalten) und daß

2) jene Güter den nebenausgeworfenen Anschlag, nach unserer pflichtmäßigen Schätzung, in ihrem gegenwärtigen Werthe haben.

Insbesondere versichern wir, nach unserem (Gerichts- Unterpfands-) Protokoll S. ....

3) daß die Ehefrau ihre ernstliche Willens-Meinung, für die ganze Schuld, an Kapital und Zinsen, allein zu haften, unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einrede, daß jeder Ehegatte zunächst nur auf Bezahlung seines Schuld-Antheils belangt werden könne, vor

(der Unterpfands-Behörde oder einer Deputation derselben)

zum Protokoll erklärt habe.

Zugleich wird von den unterzeichneten Stadt-Gemeinde-Räthen beigefügt:

a) daß der Schuldner ein (Prädikat) Haushälter, das Geld, zu dessen Entlehnung er genöthigt ist, zu (Zweck der Verwendung) also zu ehelich-gesellschaftlichem Nutzen verwenden wolle,

b) daß derselbe an bereits verbrieften Schulden verzinse —:·
und seine übrigen Schulden sich belaufen mögen auf —:·

c) daß er an Steuern im Rückstande sey mit —:·

d) daß auf dessen Vermögen die Kinder erster Ehe anzusprechen haben —:· ..

e) daß dieselben Eheleute, über Abzug dieser Schuldigkeiten, noch an freiem Vermögen besitzen, etwa —:· .....

Zur Bekräftigung alles Vorstehenden haben wir, die Stadt-Gemeinde-Räthe, so wie die Schuldner selbst, die gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet.

..... den ..... 18..

(Unterschriften des Orts-Vorstandes und der Mitglieder der Unterpfands-Behörde)

(Unterschriften der Schuldleute)
Der Ehemann:

Die Ehefrau:

Zur Beglaubigung:
Der Kanzlei-Direktor des K. Justiz-Ministeriums:
v. Prieser.

Beil. B.

Formular

eines Pfandscheins

(einer gerichtlichen Schuld- und Pfand-Verschreibung; vergl. Reg. Blatt von 1825, S. 361 — 364).

Vorbemerkungen:

a) Dieser Pfandschein muß, wenn die Schuld ganz getilgt, und der Schein für den Gläubiger von keinem Werth mehr ist, gleichbald der Unterpfands-Behörde zum Behufe der Löschung der Unterpfänder zurückgestellt werden. Geschieht dieses, so wird die gesetzliche Gebühr für die Löschung auf die betreffende Gemeinde-Casse übernommen; wenn aber der Pfandschein erst nach einem halben Jahre von Tilgung der Schuld an, zurückgegeben wird; so hat jene Gebühr der Betheiligte zu bezahlen.

b) Die regulativmäßige Gebühr für Ausfertigung dieses Pfandscheins, mit

——:. . . . . .

erhalten zu haben, bescheint:

der { Rathschreiber:
    { Hülfsbeamte:

Ich (Name des Schuldners, dessen Stand und Wohnort)
und ich, (Name)
dessen Ehefrau,
beurkunde (n) hiemit, daß wir
de
(Name, Stand und Wohnort des Gläubigers)
schuldig geworden sind, die Summe von

——:.

(dann werden der Grund der Schuld und die Verwendung des Gelds bemerkt;

z. B.: „dieses Geld haben wir als ein baares Anlehen erhalten, und zu Erkaufung eines Gutes oder zu einem andern gesellschaftlichen Zweck verwendet.“ Oder:

„diese Summe war schon unser Vater und Schwiegervater N. N. dem Gläubiger schuldig, und wir haben die Schuld mit dem hienach beschriebenen Hause von demselben übernommen; wobei jedoch der Gläubiger das ihm von jenem durch die Verschreibung vom . . . . . .
auf diesem Hause bestellte Unterpfand sich besonders vorbehalten hat.“)

——— ———
——— ———

Diese Schuld haben wir am . . . . . .
jährlich, und zwar im Jahre 18 . . zu fünf vom Hundert (oder weniger) kostenfrei zu verzinsen, die Haupt-Summe aber nach drei Monate zuvor geschehener Aufkündigung zurückzuzahlen.

(Hier ist Raum zu lassen zu besonderen Verabredungen wegen der Rückbezahlung.)

Zur Sicherstellung de Gläubiger —
bestellen Wir ih — für diese Schuld samt Zinsen, so weit, hinsichtlich der Letzteren, dieses nach dem Pfand-Gesetze (Art. 54) zulässig ist,

(hier wird, bei noch nicht bereinigten Gemeinden, wenn solches von den Contrahenten beliebt worden, beigefügt:

„neben der Verschreibung unseres Vermögens im Allgemeinen“)

die in dem nachstehenden vollständigen Auszuge des Unterpfands-Buches verzeichneten Unterpfänder.

Zugleich verbindet sich Jedes von uns, den beiden Eheleuten, für diese ganze Schuld allein, unter ausdrücklichem Verzichte auf die Einrede, daß Jedes zunächst nur auf Bezahlung seines Schuld-Antheils belangt werden könne, zu haften; in welcher Beziehung ich, die Ehefrau, meine ernstliche Willens-Meinung vor der

(Unterpfands-Behörde oder einer Deputation derselben)

zum Protokoll erklärt habe.

Alles in Kraft unserer Unterschriften;

den . . . . . .

Die Aechtheit der Unterſchriften (Unterschriften der Schuldleute)
bezeugt
das — Schultheißen-Amt:

Wir die Endes unterzeichneten Mitglieder der Unterpfands-Behörde zu N. N. (Oberamts-Bezirkes N. N.) beurkunden hiemit, daß

1) die vorbenannten Schuldleute
(in der Errungenschafts-Gesellschaft, oder, in allgemeiner Güter-Gemeinschaft, oder, rücksichtlich ihres Vermögens in besonders bestimmten Verhältnissen mit einander leben)

daß

2) die Ehefrau, auf die in der Schuld-Verſchreibung bemerkte Weiſe, laut unſeres Unterpfands-Protokolls S. . . , ſich für die ganze Schuld verbindlich gemacht hat; daß
3) die Schuldleute (als Eigenthümer der unten beschriebenen Güter in die Güterbücher eingetragen sind, — oder, dass sie sich als solche, durch einen Kaufvertrag vom etc. durch eine Erbtheilung vom etc. ausgewiesen haben); daß
4) (die nachbeschriebenen Güter noch nicht verpfändet sind, auch nach Ausweis unserer öffentlichen Bücher und Akten kein anderes die Sicherheit de— Gläubiger — gefährdendes Recht, oder ein solcher Anspruch auf denselben haftet — oder, dass auf diesen Gütern nur folgende Unterpfands- oder andere Rechte haften u. s. w.)

daß ferner

5) nach den von uns in Erwägung gezogenen perſönlichen und allgemeinen Vermögens-Verhältniſſen des Schuldners dieſer Verpfändung Nichts im Wege ſteht; daß endlich
6) der unten bemerkte Anſchlag der Güter von uns nach den laufenden Preiſen mit Gewiſſenhaftigkeit gemacht worden iſt; daher wir
7) dieſe Unterpfands-Beſtellung bei verſammelter Unterpfands-Behörde beſchloſſen, auch dieſen Beſchluß ſogleich durch Eintragung der Unterpfänder in unſer Unterpfands-Buch (Bd. . . S. . .) und durch unſere Unterzeichnung dieſes Eintra-

ges vollzogen haben; wie solches Alles aus nachstehendem vollständigen Auszuge des Unterpfands-Buches sich ergiebt:

Auszug Unterpfands-Buches:

(Hier ist eine vollständige Abschrift der betreffenden Stelle des Unterpfands-Buches mit allen Unterschriften einzutragen.

Dabei kann, da die zweite Abtheilung des Unterpfands-Buchs-Formulars (Beilage I zur Haupt-Instruction), welche die Aufschrift hat: „Verwahrungen, Löschungen und andere Veränderungen" hier in der Regel von selbst hinwegfällt, die erste Abtheilung mit ihren Colonnen auf dem übrigen Raume der noch offen laufenden Seite des Pfandscheins abgedruckt, auch können für die Fälle sehr zahlreicher Unterpfänder besondere Bogen mit dem gedruckten Formular jener ersten Abtheilung, zum Einstechen verwendet werden.

Am Schlusse der Abschrift ist von der Hand des Rathsschreibers (Beziehungsweise des Hülfsbeamten) zu setzen:

„Die Richtigkeit und Vollständigkeit
vorstehenden Auszugs beurkundet
der Rathsschreiber
(Hülfs-Beamte)"
N. N.

Unmittelbar darauf folgen die Original-Unterchriften eben derselben Mitglieder der Unterpfands-Behörde, welche laut jenes Auszuges im Unterpfands-Buche unterzeichnet sind, mit den Worten:

All' Vorstehendes bekräftigt
(Ort) den (Datum)
(Original-Unterschrift sämtlicher einwilligenden und in dem Unterpfands-Buche eingetragenen Mitglieder der Unterpfands-Behörde.)

(Hat der Rathsschreiber oder Hülfsbeamte, als stimmendes Mitglied eingewilligt und im Unterpfands-Buche unterschrieben, so versteht es sich von selbst, dafs er auch hier sich zu unterzeichnen hat.

Die Aechtheit des ganzen Pfandscheins wird auf Verlangen des Gläubigers durch Unterschrift und Amtssigel des Bezirks-Richters beglaubigt.)

Zur Beglaubigung:

Der Kanzlei-Direktor des K. Justiz-Ministerium:
v. Prieser.

b) Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betreffend.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 6. Juni 1823 (Reg. Blatt S. 418) werden hiedurch diejenigen Referendäre zweiter Classe, welche zu Erstehung der zweiten Dienst-Prüfung befähigt sind, und die Zulassung zu derselben beabsichtigen, aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche auf die vorgeschriebene Weise und unter Angabe ihres Aufenthalts-Orts bis zum 15. Juli 1828 bei dem K. Justiz-Ministerium um so gewisser einzureichen, als im Falle der Nichteinhaltung dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von der nächstbevorstehenden Semester-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Den zu dieser Prüfung zugelassenen Referendären werden sodann von der Justiz-Prüfungs-Commission die zu Ausarbeitung der Probe-Relationen erforderlichen Akten ohne Verzug zugestellt werden.

Stuttgart den 2. Juni 1828.

Maucler.

c) Verfügung, betreffend die besondere Bekanntmachung des Art. 88 des über die endliche Entwickelung des neuen Pfand-Systems ergangenen Gesetzes vom 21. Mai 1828.

Da es für zweckmäßig erkannt worden ist, den Inhalt des Art. 88 des die endliche Entwickelung des neuen Pfand-Systems betreffenden Gesetzes vom 21. Mai 1828 (Reg. Blatt S. 390),

wonach die älteren in dem Pfand-Gesetze vom 15. April 1825 und jenem neuesten Gesetze nicht mehr anerkannten, beziehungsweise vor dem 1. Juni 1825

und 1. Juli 1828 entstandenen dinglichen Rechte auf bewegliche Gegenstände, mit dem ersten Januar in ihrer bisherigen Eigenschaft für erloschen erklärt worden,

neben der Bekanntmachung durch das Regierungs-Blatt noch auf anderweitem angemessenem Wege allgemein zu verbreiten, damit jeder hiebei Betheiligte mit dieser Bestimmung des Gesetzes genau bekannt und darauf aufmerksam gemacht werde, daß er den gesetzlich bestimmten halbjährigen Zeitraum zu etwaiger besonderen Wahrung seines Anspruches, durch Aufkündigung, Verwandlung, oder in anderer zweckdienlicher Weise zu benützen habe; so wird hiermit Nachstehendes verfügt:

1) der vollständige Inhalt jenes Gesetzes-Artikels ist durch ein gedrucktes Plakat, wovon den Gerichten eine angemessene Anzahl von Exemplaren demnächst wird zugefertigt werden, an dem Sitze jedes Bezirks-Gerichts und in jeder einzelnen Gemeinde besonders bekannt zu machen.
2) Das gedachte Plakat ist an dem Gerichtshause, beziehungsweise an dem Rathhause oder der Wohnung des Orts-Vorstehers anzuschlagen.
3) Dieser Anschlag soll während der ganzen Dauer der gesetzlichen Frist, mithin vom 1. Juli bis 31. December 1828 einschließlich, angeheftet bleiben, nach Ablauf der letzteren urkundlich abgenommen, und es sollen sodann sämtliche Exemplare bei den Akten des Bezirks-Gerichts aufbewahrt werden.

Hiebei versteht es sich übrigens von selbst, daß die volle Wirksamkeit des Gesetzes gegenüber von jedem einzelnen Betheiligten von der Beobachtung vorstehender Weisungen nicht abhängig ist; vorbehältlich der Ahndung gegen diejenigen Beamten, welche etwa eine Versäumung in Vollziehung dieser Anordnungen sich zur Schuld kommen lassen sollten.

Stuttgart den 3. Juni 1828.

Maucler.

d) Bekanntmachung, die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das zweite Semester 1828 betreffend.

Für das mit dem 1. Juli d. J. beginnende zweite Semester des Regierungs-Blatts sind die Gebühren, soweit sie nicht bereits vorausbezahlt sind, à 1 fl. 30 kr. für das

Exemplar, und wenn das Regierungs-Blatt mit der Sammlung der Rechts-Erkenntniſſe verlangt wird, im Betrag von zwei Gulden für das Exemplar, durch die K. Oberämter oder Poſtämter noch im Laufe des Monats Juni d. J. an die Kaſſe des Regierungs-Blatts einzuſenden, von den in Stuttgart wohnenden Abonnenten aber ebendahin zu berichtigen; was mit dem Anfügen zur öffentlichen Kentniß gebracht wird, daß von dem 1. Juli an nur die vorausbezahlten Exemplare werden verabfolgt werden.

Stuttgart den 3. Juni 1828.

Maucler.

B) Der Departements der Juſtiz und des Innern:

Der Miniſterien der Juſtiz und des Innern.

Die Ertheilung der Diſpenſation von der Minderjährigkeit betreffend.

Nachdem durch den Art. 1 des Geſetzes vom 21. Mai dieſes Jahrs, die vollſtändige Entwickelung des neuen Pfand-Syſtems betreffend (Reg. Blatt S. 361 f.), jeder Unterſchied zwiſchen dem Rechtsſtande des von der Minderjährigkeit Diſpenſirten und des natürlich Volljährigen, mit Ausnahme der Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde §. 134 und 142, aufgehoben worden, und demnach auch eine Unterſcheidung der Behörden, durch welche die Minderjährigkeits-Diſpenſation ertheilt wird, je nach dem Zweck der letzteren nicht mehr zuläßig iſt, ſo wird in Gemäßheit höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 10. v. M. Folgendes verfügt:

1) Ueber die Diſpenſation von der Minderjährigkeit mit der in dem Art. 1 des Geſetzes vom 21. Mai dieſes Jahrs bezeichneten Wirkung derſelben wird von den Behörden des Departements des Innern, und zwar bei Minderjährigen, welche das dreiundzwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben, von dem Königlichen Oberamt, bei jüngeren mit Ausnahme der durch beſondere Anordnung einer höheren Entſcheidung vorbehaltenen Fälle von der Kreis-Regierung erkannt.
2) Die Minderjährigkeits-Diſpenſation hört ſomit auf, einen Geſchäfts-Gegenſtand der Juſtiz-Behörden auszumachen.

3) Die gegenwärtige Verfügung tritt mit dem Geſetz vom 21. Mai d. J. vom 1. Julius 1828 an in Wirkung.

Stuttgart den 27. Mai 1828.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſonderen Befehl:

Maucler. Schmidlin.

C) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten:

Des Lehenraths.

Rangbeſtimmung in Anſehung des der Familie des Freiherrn v. Thumb von den Herzogen von Württemberg früher verliehenen Erb-Marſchall-Amtes.

Nachdem kürzlich die feierliche Belehnung des Königl. Kammerherrn Carl Conrad Freiherrn Thumb v. Neuburg mit dem früher von den Herzogen von Württemberg ſeiner Familie verliehenen Lehen des Erb-Marſchall-Amtes Statt gefunden hat, iſt damit durch höchſte Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 11. d. M. der Rang in der vierten Stufe der Rang-Ordnung verbunden worden.

Stuttgart den 23. Mai 1828.

Harttmann.

D) Des Departements des Innern:

Des Miniſterium des Innern.

Privilegium gegen den Nachdruck der Fantaſien und Skizzen und der Sammlung ſämtlicher Schriften von W. Hauff.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 4. d. M. der Wittwe des Doktors W. Hauff dahier ein Privilegium gegen den Nachdruck der bei den hieſigen Buchhändlern Frankh erſcheinenden, von ihrem Gatten hinterlaſſenen Schriften und zwar „der Fantaſien und Skizzen“ und der Sammlung ſämtlicher Schriften deſſelben auf die Dauer von zwölf Jahren zu ertheilen geruht;

welches, unter Hinweiſung auf die Königliche Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 6. Juni 1828.

Schmidlin.

E) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Miniſterium.

Errichtung eines Hallamts zu Jſny.

Seine Königliche Majeſtät haben mittelſt höchſter Entſchließung vom 2. d. M. gnädigſt genehmigt, daß in der Stadt Jſny ein Hallamt errichtet werde, bei welchem

der Oberlieutenant v. Lindenmaier, im zweiten Infanterie-Regiment, als Ober-Zollverwalter,

der Aſſiſtent Schweikle, bei der Hauptverwaltung der Salinen-Gefälle, proviſoriſch als Controleur gnädigſt ernannt worden iſt.

Stuttgart den 5. Juni 1828.

Varnbüler.

Dienſt-Erledigungen.

1) Bei dem katholiſchen Kirchenrath iſt eine weltliche Aſſeſſors-Stelle mit dem etatsmäßigen Gehalte von 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich unter Beobachtung der durch die Bekanntmachung vom 25. Juni 1823 (Staats- und Reg. Blatt S. 578) vorgezeichneten Formen bei dem katholiſchen Kirchenrath zu melden.

2) Durch den Tod des Kanzleiraths Weckherlin iſt eine etatsmäßige Sekretärs-Stelle bei dem Miniſterium des Innern mit einem Gehalte von 1000 fl. erledigt worden, welche demnächſt mit einem wiſſenſchaftlich gebildeten Manne wieder beſetzt werden ſoll. Die Bewerber haben ſich binnen drei Wochen in der durch die Bekanntmachung

vom 25. Juli 1823 (Staats- und Reg. Blatt S. 578) vorgezeichneten Form bei dem Ministerium des Innern zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Ueberkingen, Diöcese Geißlingen, mit 450 Pfarr-Genossen, haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Das Einkommen ist nach Competenz-Preisen auf 778 fl., nach Normal-Preisen aber auf 839 fl. berechnet, unter welchem die Pfarr-Zehenten auf achtzehn Jahre um jährliche 370 fl. verpachtet sind.

4) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrstelle in Ahldorf, Oberamts und Dekanats Horb, begreift das Pfarrdorf mit 814 Pfarr-Genossen, und hat an Güter-Ertrag, Zehenten, Grund-Gefällen, Capital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren ein Einkommen von 610 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

5) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrstelle in Niedernau, Oberamts und Dekanats Rottenburg, begreift den Pfarrort mit 402 Pfarr-Genossen. Ihr Einkommen belauft sich an Garten-Ertrag, Capital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren auf 680 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle insbesondere bewerben wollen, haben ihre Eingaben vorschriftmäßig binnen vier Wochen an den katholischen Kirchenrath einzuschicken.

Berichtigung.

In Nummer 27 des Regierungs-Blatts von 1828, S. 272, Art. 125, erste Linie, ist anstatt: Art. 122 — zu lesen: Art. 123.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 39.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 14. Juni 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Instruktion für die Anwendung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung. — Bekanntmachung, das Resultat der mit drei Architekten vorgenommenen Prüfung betreffend.

Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 2. d. M. das erledigte Cameral-Amt Waldsee dem bisherigen Ober-Revisor Rau bei der Finanz-Kammer in Ulm gnädigst übertragen, und

zum Haupt-Buchhalter bei der Ober-Zahlmeisterei der Staats-Haupt-Casse den bisherigen Buchhalter Mohl gnädigst ernannt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. den Ober-Revisor Roth von der Ober-Rechnungs-Kammer auf sein Ansuchen, mit Belassung seines Titels und seines bisherigen Gehalts, zum Steuer-Collegium,

den Kanzlei-Assistenten Warth vom Finanz-Archiv zur Staats-Casse,

den Ober-Revisor Grüb von der Finanz-Kammer in Ludwigsburg auf sein Ansuchen zur Ober-Rechnungs-Kammer,

den Kanzlei-Assistenten Hopfenstok von der Ober-Rechnungs-Kammer zum Steuer-Collegium versetzt, und ihm die Cataster-Casse übertragen; ferner

den Buchhalter Schäffer von der Staats-Casse zum Sekretär der Ober-Rechnungs-Kammer ernannt, dagegen

den der Staats-Casse bisher zugetheilten Buchhalter Hauber definitiv bei derselben eingetheilt;

den der Ober-Rechnungs-Kammer seither zugetheilten Revisor Tafinger zum Ober-Revisor bei derselben ernannt, auch

den der Ober-Rechnungs-Kammer zugetheilten Ober-Revisor Binder bei der Finanz-Kammer in Ludwigsburg,

den der Staats-Haupt-Casse zugetheilten Buchhalter Knapp definitiv bei genannter Casse,

den der Finanz-Kammer in Reutlingen zugetheilten Revisor Klaiber bei der Finanz-Kammer in Ulm eingetheilt, und

den gewesenen Gemeinde-Rechnungs-Revisor Rechfues, von Tuttlingen, als Kanzlei-Assistenten bei dem Revisorat des Steuer-Collegiums angestellt.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 9. d. M. den bisher quiescirten Direktor v. Sommer mit Vorbehalt seines Titels, Rangs und Gehalts zum Mitglied der Ober-Rechnungs-Kammer für ein besonderes Geschäft, unbeschadet des dem Ober-Finanzrath v. Frisch ertheilten Rechts als vorsitzender Rath, gnädigst ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Instruktion für die Anwendung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

In Hinsicht auf die Anwendung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 22. April d. J. (Reg. Blatt Nro. 27) so weit dieselbe nach der in dem Schlußsatz enthaltenen Bestimmung bereits in Wirksamkeit getreten ist, werden in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 6. dieses Monats folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Zu Art. 2 des Gesetzes.

Die in dem Art. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige bei dem Gemeinde-Vorsteher ist von Jedem, welcher ein der ordentlichen direkten Staats-Steuer unterliegendes Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben will, also nicht nur von dem ersten Unternehmer eines neuen Gewerbes, sondern auch von demjenigen zu machen, welcher ein mit persönlichem oder mit Realrecht bestehendes Gewerbe nach dem Abgang des bisherigen Inhabers fortsetzt. Das Letztere gilt namentlich von Meisters-Wittwen und Ehefrauen, welche von den in Art. 66 und 67 des Gesetzes festgesetzten Rechten Gebrauch machen wollen. Auch derjenige, welcher neben einem bereits in Ausübung gesetzten Gewerbe noch ein weiteres für eigene Rechnung betreiben will (vergl. Art. 52, 59. Art. 71, Ziff. 8 des Gesetzes), ist zur diesfallsigen Anzeige verbunden.

Bei einem von Mehreren in Gesellschaft unternommenen Gewerbe kann die Anzeige entweder durch jeden einzelnen Theilhaber, der mit selbstständigem Gewerberecht (vergl. Art. 58 des Gesetzes) in die Gesellschaft eintritt, oder durch einen aus der Mitte dieser Theilhaber bestellten Vertreter der Gesellschaft geschehen, unter dessen Namen das Gewerbe in die Liste eingetragen wird. In dem letztern Fall ist jedoch die Anzeige nur so lang gültig, als in der Person des Vertreters keine Aenderung eintritt; die Gesellschaft ist daher bei Vermeidung der in Art. 2 der Gewerbe-Ordnung angedrohten

Strafe verbunden, spätestens vier Wochen nach dem Austritte des bisherigen Vertreters einen neu bestellten Vertreter des Gewerbes dem Orts-Vorsteher namhaft zu machen.

Wird das Gewerbe unter einer besonderen Firma geführt, so ist diese, so wie jede in einer bestehenden Firma eintretende Veränderung gleichfalls zur Anzeige zu bringen.

§. 2.

Die Anzeige hat zu geschehen, ehe der Anzeigepflichtige das Gewerbe auszuüben oder an dessen Ausübung Theil zu nehmen anfängt.

Wird von einer Wittwe oder einer böslich verlassenen Ehefrau das Gewerbe ihres verstorbenen oder ortsabwesenden Ehemanns ohne eine zuvor eingetretene Unterbrechung fortgesetzt, so muß die Anzeige von der Fortsetzung spätestens vier Wochen nach dem Zeitpunkte geschehen, in welchem der Tod des Gewerbe-Inhabers oder die Absicht desselben, sich von seinem Haushalt zu trennen, den Anzeigepflichtigen bekannt wurde.

Die eben bemerkte Frist kommt auch demjenigen zu Statten, welcher in das von seinem Erblasser betriebene unzünftige Gewerbe unmittelbar nach dessen Tode ohne eine Veränderung in der Gewerbe-Niederlassung eintritt.

Wünschen die Erben eines zünftigen Meisters das von demselben hinterlassene Gewerbe nach Maßgabe des Art. 68 oder 69 des Gesetzes noch eine Zeitlang fortzusetzen, so haben sie längstens innerhalb vier Wochen (von dem ihnen bekannt gewordenen Tode des Erblassers an zu rechnen) eine an das vorgesetzte Bezirksamt gerichtete Bitte um die erforderliche Ermächtigung dem Orts-Vorstande zum Beibericht zu übergeben.

§. 3.

Der Orts-Vorsteher, bei welchem die Anzeige geschieht, hat zu prüfen, ob die Bedingungen des beabsichtigten Gewerb-Betriebs erfüllt seyen, also namentlich

a) bei zünftigen Gewerben, ob der Gewerblustige die Volljährigkeit oder Dispensation von derselben, das Meisterrecht des betreffenden Gewerbes und das Bürger- oder Beisitzer-Recht am Ort der beabsichtigten Gewerbe-Niederlassung besitze, oder wenn es an der einen oder andern dieser Eigenschaften fehlt, ob

einer der in Art. 61, 66—73, 118 des Geſetzes angeführten ſonſtigen Berechtigungs-Gründe bei ihm vorhanden ſey; ferner, ob derjenige, welcher mehrere zünftige Gewerbe gleichzeitig betreiben will, hiezu die bezirksamtliche Erlaubniß erhalten habe (Art. 52 des Geſetzes);

b) bei einem unzünftigen, aber von Conceſſion, oder von einer Prüfung der perſönlichen Fähigkeit, oder von obrigkeitlicher Beſtellung abhängigen Gewerbe (Art. 124, 125, 126 des Geſetzes, §§. 24—32 der gegenwärtigen Inſtruktion), ob die Conceſſion oder Beſtellung ertheilt ſey, oder der Unternehmer oder ſein Werkführer die vorgeſchriebene Fähigkeits-Probe erſtanden habe;

c) bei unzünftigen Gewerben überhaupt, ob dem Unternehmer der Aufenthalt an dem Gewerbe-Niederlaſſungs-Orte zu geſtatten ſey (Art. 127 des Geſetzes).

In letzterer Beziehung wird auf den Art. 11 des Geſetzes vom 15. April d. J. über das Gemeinde- Bürger- und Beiſitz-Recht mit dem Anfügen verwieſen, daß Ausländer, welche ſich in einem inländiſchen Orte mit einem unzünftigen Gewerbe niederlaſſen wollen, hiezu die Aufenthalts-Bewilligung des betreffenden Bezirks-Polizeiamts zu erlangen haben (Verordnung vom 28. Juni 1823, §. 7, Ziff. 9, Reg.Bl. S. 506).

§. 4.

Liegt gegen die Gewerbe-Unternehmung kein Anſtand vor, ſo hat der Orts-Vorſteher die geſchehene Anzeige derſelben,

1) wenn der Gewerbe-Unternehmer in einer der nach der Miniſterial-Verfügung vom 26. April d. J. (Reg.Blatt S. 292) zu führenden Liſten über die Gemeinde-Genoſſen und die Wohnſteuer-Pflichtigen eingetragen oder einzutragen iſt, in dieſer Liſte vorzumerken.

Dieß kann in den meiſten Fällen am kürzeſten dadurch geſchehen, daß dem ohnehin in der Liſte anzugebenden Gewerbe des Gemeinde-Genoſſen oder Wohnſteuer-Pflichtigen und beziehungsweiſe der Wittwe eines Gemeinde-Mitgliedes der Tag der geſchehenen Anzeige beigefügt wird (z. B. Schuſter laut Anzeige vom 1. Juli 1828).

Für die gleichfalls einzutragende Firma, für die Zurückweiſung auf früher eingetragene Gewerbe-Geſellſchafter, oder auf den Vorgänger, von welchem

das Gewerbe übernommen wurde, für die Bemerkung, daß der Anzeiger eine Gewerbe-Societät vertrete (§. 1), endlich für die Vormerkung des Wiederaufhörens des Gewerbe-Betriebs, können beziehungsweise die Columnen „Austritt aus dem activen Bürgerrecht, Abgang, Bemerkungen" benützt werden.

2) Für die Gewerbe-Inhaber, welche in der Gemeinde, wo das Gewerbe geführt wird, weder ihren selbstständigen Wohnsitz haben, noch zu den in den obbemerkten Listen zu verzeichnenden Genossen derselben gehören, ist ein besonderes Anzeige-Register zu führen, welches den vollständigen Namen des Gewerbe-Inhabers, dessen Wohnort, das Gewerbe und eintretenden Falls dessen Firma, den Jahrs- und Monats-Tag der Anzeige, und für Zurückweisungen oder Vormerkungen über Gewerbe-Societät oder Gewerbe-Einstellung die Rubrik „Bemerkungen" enthält.

Ergibt sich bei der Anzeige, daß der beabsichtigten Gewerbe-Unternehmung noch irgend ein gesetzliches Hinderniß (§. 3) entgegen stehe; so muß nach Beseitigung dieses Hindernisses die Anzeige wiederholt werden.

§. 5.

Von jeder fabrikmäßigen Gewerbe-Einrichtung, auch wenn dieselbe nicht durch Concession oder durch eine Prüfung der persönlichen Fähigkeit des Unternehmers oder Werkführers bedingt ist, hat der Orts-Vorsteher dem Bezirksamte Nachricht zu geben. Ueber bedeutendere Unternehmungen dieser Art hat das Bezirksamt der vorgesetzten Kreis-Regierung besondern Bericht zu erstatten.

§. 6.

Die Unterlassung der Gewerbe-Anzeige hat der Orts-Vorsteher entweder von Amtswegen oder in versammeltem Gemeinderathe mit der gebührenden Ordnungsstrafe zu ahnden; wenn aber letztere die gesetzliche Strafbefugniß des Gemeinderaths übersteigen, oder wenn es sich neben jener Unterlassung noch von dem unbefugten Betrieb eines zünftigen oder unzünftigen Gewerbes (Art. 74, 124—126 des Gesetzes, §. 24—32 der gegenwärtigen Instruktion) handeln sollte, dem vorgesetzten Bezirksamt anzuzeigen.

§. 7.

Sind durch eine unangezeigt gebliebene Gewerbe-Unternehmung zugleich andere polizeiliche Vorschriften, z. B. Bestimmungen der Bau- Feuer- Wasser-Polizei, verletzt worden, so hat die hiedurch verwirkte Strafe, unabhängig von der durch die unterlassene Anzeige oder den unbefugten Gewerbbetrieb begründeten Rüge, einzutreten (Art. 3—5 des Gesetzes).

§. 8.

Zu Art. 6 des Gesetzes.

Das Bezirksamt, bei welchem ein in seinem Amtsbezirk angesessener Fabrikant oder Handwerker ein Muster des zur Kennbarmachung seiner Fabrikate bestimmten Unterscheidungszeichens hinterlegt, hat den Akt der Hinterlegung in ein deßhalb zu führendes Register einzutragen und eine Bescheinigung über die geschehene Hinterlegung auszustellen. Von dem in zwei Exemplaren zu übergebenden Muster wird das eine Exemplar in einem Umschlage aufbewahrt, der mit dem Amts-Sigel des Bezirksamts und dem Privat-Sigel des Hinterlegers verschlossen, und von dem Letzteren mit seinem Namenszuge, von dem Bezirksamt aber mit der Ziffer, unter welcher der Hinterlegungs-Akt in dem Register vorkommt, zu bezeichnen ist. Das zweite Exemplar wird offen dem Register beigelegt, und wird auf Verlangen Jedem vorgewiesen, der sich über ein bestehendes Unterscheidungszeichen zu unterrichten wünscht. Bei entstehendem Streit über die Nachahmung eines solchen Zeichens, muß auf das unter Sigel gelegte Exemplar zurückgegangen, die Recognition und Erbrechung der Sigel aber urkundlich vorgenommen werden.

§. 9.

Zu Art. 15 des Gesetzes.

Die Anzeige der Lehrverträge geschieht in der Regel durch persönliches Erscheinen der Betheiligten vor dem Zunft-Vorstande. Ist jedoch der Wohnsitz des Lehrmeisters über vier Stunden von dem Sitze der Zunftlade entfernt, so kann statt persönlichen Erscheinens von den Betheiligten ein schriftlicher, von dem Orts-Vorsteher des Lehrmeisters beglaubigter Aufsatz des Lehrvertrags an den Zunftvorstand eingeschickt werden.

§. 10.

Zu Art. 24 des Gesetzes.

Die Bestimmung zu Ziffer 4 dieses Artikels gilt für den Fall, wenn nicht das Gegentheil von den Partheien ausdrücklich verabredet ist. Es steht dem Lehrmeister frei, sich eine anderweite Belohnung für den Fall zu bedingen, wenn die in einem Zusatz zu der Lehrzeit bestimmte Belohnung wegen des Uebertritts des Lehrlings zu einem andern Gewerbe (Art. 20), wegen früheren Absterbens des Lehrlings oder des Meisters (Art. 23), oder wegen der von Letzterem aus rechtsgenügenden Gründen verfügten früheren Entlassung des Lehrlings (Art. 21) nicht geleistet werden sollte.

§. 11.

Zu Art. 29 des Gesetzes.

Die Eigenschaft des wandernden Handwerks-Gesellen muß in Gemäßheit der Verordnungen vom 4. Juli 1809 (Reg. Blatt S. 282) und vom 26. April 1827 (Reg. Blatt S. 133) der Regel nach durch ein obrigkeitlich ausgefertigtes Wanderbuch nachgewiesen worden.

Nur demjenigen Wandergesellen, welcher aus einem Staate kommt, wo die Wanderbücher noch nicht eingeführt sind, kann eine Kundschaft in so lange zum Ausweis dienen, als er innerhalb des diesseitigen Staats noch nicht in Arbeit gestanden ist.

§. 12.

Wandergesellen, welche in Gemäßheit der Verfügung vom 26. April 1827 in Folge ihres Alters, oder durch den sie treffenden Verdacht arbeitscheuen Herumlaufens, oder durch sonstige Uebertretungen polizeilicher Vorschriften die Ausweisung aus dem Staatsgebiet oder die Ablieferung an das Bezirksamt ihres Heimathorts verwirkt haben, können auf eine Reise-Unterstützung keinen Anspruch machen (vergl. die §§. 1—5, 7 u. 8 der oben erwähnten Verfügung).

§. 13.

Zu Art. 31 des Gesetzes.

Die Bestimmung des Art. 31 des Gesetzes ist analog auch auf Wandergesellen anzuwenden, welche die Lehre in inländischen Werkstätten, wo das betreffende Gewerbe

ohne zünftige Meisterschaft gesetzlich ausgeübt wird (vergl. Art. 71, Ziffer 4, 5, 7 des Gesetzes), empfangen haben.

§. 14.

Zu Art. 40 des Gesetzes.

In Beziehung auf die Mittel, einen unberechtigter Weise aus der Arbeit tretenden Gesellen zur Erfüllung seiner Verpflichtung anzuhalten, wird neben der im Gesetze selbst bezeichneten Zurückbehaltung des Wanderbuches auf die Bestimmungen der Art. 26 und 27 des Executions-Gesetzes vom 25. April 1825 verwiesen.

Der Meister, welcher wissentlich einen solchen Gesellen in seine Dienste nimmt, ehe derselbe der Verpflichtung gegen den früheren Meister sich entledigt, unterliegt einer polizeilichen Bestrafung.

§. 15.

Zu Art. 41 des Gesetzes.

Wenn ein Wandergesell in einem und demselben Orte von einem Meister zu einem andern übertritt, so hat derjenige Meister, in dessen Dienste er übertritt, hievon innerhalb acht Tagen der Orts-Polizei-Stelle bei Strafe Anzeige zu machen.

§. 16.

Zu Art. 60 des Gesetzes.

Die Verfertigung bestellter Arbeiten im Inlande ist auch Ausländern, welche das betreffende Gewerbe nach den Gesetzen ihres Staats selbstständig zu üben berechtigt sind, gestattet.

Hinsichtlich des Besuchs der öffentlichen Märkte durch ausländische Verkäufer wird auf die Bestimmungen der Art. 132, 133 des Gesetzes verwiesen.

§. 17.

Zu Art. 61 des Gesetzes.

Unter die Handwerker, auf welche die Bestimmung des zweiten Absatzes dieses Artikels sich bezieht, sind vorzugsweise zu rechnen:

Bäcker,	Wagner,
Metzger,	Sattler,
Schneider,	Glaser,
Schuster,	Küfer,
Hufschmidte,	Kübler.

Uebrigens finden die allgemeinen Vorschriften über die herumziehenden Gewerbleute (Art. 142 des Gesetzes, §. 47 der gegenw. Verordn.) auch auf die erwähnten Handwerker in dem Fall Anwendung, wenn sie nicht blos einzelne voraus bestimmte Ortschaften besuchen, sondern mit Unterbrechung des seßhaften Gewerbbetriebs von Ort zu Ort herumziehend ihr Gewerbe betreiben wollen.

Auf die Nichteinholung der ortspolizeilichen Genehmigung (Art. 61) sind die in Art. 140 des Gesetzes zu Ziffer 4 und 5 enthaltenen Strafbestimmungen anzuwenden.

§. 18.

Zu Art. 68 und 69.

Wenn auf den Grund der Art. 68 oder 69 der Erwerbe-Ordnung die Nachkommen oder sonstigen Erben eines zünftigen Meisters die Ermächtigung zu einstweiligem Fortbetrieb des zurückgelassenen Gewerbes nachsuchen, so hat hierüber das Bezirks-Amt des Gewerbe-Sitzes nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinderaths und des betreffenden Zunft-Vorstandes zu erkennen.

§. 19.

Zu Art. 72 des Gesetzes.

Wer die Leinwandweberei ohne zünftiges Meisterrecht auf den Grund des Art. 72 des Gesetzes nicht blos für den eigenen Hausbrauch, sondern auch auf den Verkauf und auf Bestellung auszuüben beabsichtigt, hat hievon dem Orts-Vorsteher die in Art. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige zu erstatten. Der Orts-Vorstand hat hierauf zu untersuchen, ob derselbe die Weberei wirklich nur als Neben-Beschäftigung (neben einem sonstigen Haupterwerbzweige) zu treiben gemeint sey, und demjenigen, welcher über den Besitz eines andern Haupterwerbzweigs sich nicht genügend auszuweisen vermag, die Ausübung der Leinweberei ohne erlangtes zünftiges Meisterrecht zu untersagen.

§. 20.

Zu Art. 73 des Gesetzes.

Frauenspersonen, welche die Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke nicht blos im Taglohne, sondern im Geding oder zu Hause besorgen, unterliegen der Gewerbe-Steuer und eben damit der Bestimmung des Art. 2 der Gewerbe-Ordnung.

§. 21.

Zu Art. 115, 116.

Rückſichtlich der Ertheilung von Krämerei-Conceſſionen wird auf die Inſtruction vom 19. Januar 1824 (Reg.Bl. S. 30) verwieſen.

§. 22.

Zu Art. 118 des Geſetzes.

Die Fabrik-Conceſſion im Gebiete zünftiger Gewerbe unterliegt, wie bisher, dem Erkenntniß der zuſtändigen Kreis-Regierung.

§. 23.

Zu Art. 124.

Eben derſelben bleibt das Erkenntniß über die Conceſſions-Ertheilung zu den in Art. 124 genannten Gewerben, mit Ausnahme des, der bezirksamtlichen Cognition anheim geſtellten Schiffahrt-Gewerbes, vorbehalten.

§. 24.

Zu Art. 125.

Von den, zu der ordentlichen directen Staatsſteuer gezogenen unzünftigen Gewerben unterliegen nach den beſtehenden Verordnungen einer durch die Staats-Behörde vorzunehmenden Prüfung der perſönlichen Fähigkeit

1) des Gewerbe-Inhabers: die Gewerbe der Barbiere, Hebammen und Feldmeſſer;
2) des Gewerbe-Inhabers oder ſeines Werkführers: die Gewerbe der Apotheker und derjenigen Laboranten, welche nach den beſtehenden Geſetzen den Apothekern gleich zu achten ſind.

§. 25.

Den zuletzt genannten Gewerben werden in dieſer Beziehung die nunmehr unzünftigen Gewerbe der Schiffer und der für Mahlgäſte arbeitenden Getraide-Müller gleichgeſtellt.

Die Inhaber dieſer Gewerbe oder deren Werkführer haben ihre perſönliche Befähigung entweder

1) durch den Nachweis der nach bisherigen Zunft-Geſetzen erlangten Eigenſchaft des Meiſters oder Meiſterknechts, oder

2) durch den Beweis, daß sie zum wenigsten sieben Jahre lang in dem betreffenden Gewerbe als Lehrlinge oder Gehülfen zur Zufriedenheit gedient, oder

3) durch die Erstehung einer besonderen Prüfung, wegen welcher weitere Verfügung nachfolgen wird,

darzuthun.

§. 26.

Die Ausübung des Trödelhandels bleibt, wie bis daher, von dem ortspolizeilichen Erkenntniß über das sittliche Prädikat des Gewerbelustigen abhängig.

§. 27.

Diejenigen Inhaber der in §. 24, Ziff. 2 und §. 25 genannten Gewerbe, welche dem Gewerbe nicht persönlich vorstehen können oder wollen, haben einen persönlich befähigten Werkführer aufzustellen, und hievon, so wie von jedem Wechsel in der Person des Werkführers spätestens acht Tage nach dem Eintritt desselben der Orts-Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

§. 28.

Zu den Gewerben, deren Ausübung auf obrigkeitlicher Bestellung beruht, gehören die der Landboten, Kaminfeger, Kleemeister, Kornmesser, Holzmesser, Wagmeister, Versteigerer, Mäkler ꝛc.

§. 29.

In Hinsicht auf die Bestellung der Landboten verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 16. Februar 1821 (Reg. Blatt S. 69).

§. 30.

Die Bestellung der Kaminfeger und Kleemeister geschieht für bestimmte Bezirke, und zwar die der ersteren durch die Amts-Versammlungen, die der letzteren durch die Vorsteher der zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden. Die Wahlbehörde hat sich der erforderlichen Tüchtigkeit des zu Bestellenden zu versichern. Die Abänderung der bestehenden Bezirke unterliegt der Genehmigung der Kreis-Regierung, welche für eine Erweiterung derselben nicht ohne dringenden Grund zu ertheilen ist.

§. 31.

Die Bestellung der weiteren in §. 28 genannten Diener ist Gegenstand der Orts-Polizei.

§. 32.

Zu Art. 126 des Geſetzes.

Unter die Beſtimmungen des Art. 126 des Geſetzes gehören namentlich die Gewerbe, welche, wie der Bergbau, die Flößerei, ꝛc., als Ausfluß eines Regals von Privaten nur auf beſondere Verleihung betrieben werden können.

§. 33.

Zu Art. 128.

Die Beſtimmung des Art. 42 des Geſetzes findet auf die Gehülfen unzünftiger Gewerbe-Inhaber ebenfalls Anwendung.

§. 34.

Zu Art. 129.

Ueber die einem unzünftigen Fabrikanten kaufmänniſcher Waaren zu ertheilende Befugniß, neben den eigenen, auch mit fremden Fabrikaten ſeines Gewerbes im Detail zu handeln, hat das Bezirks-Amt, unter Vernehmung des Gemeinderaths und der Handels-Innung, zu erkennen. Sie iſt nicht zu erſchweren, wenn die ganze Einrichtung und der Betrieb des Geſchäfts die Vermuthung begründen, daß der Handel mit fremden Fabrikaten nicht als Haupt-Erwerbszweig, ſondern hauptſächlich nur als Förderungsmittel der Fabrikation und des Abſatzes der eigenen Fabrikate beabſichtigt werde.

§. 35.

Zu Art. 135.

Der Inländer, der die Berechtigung zum Hauſirhandel nachſucht, hat das ihm in einer inländiſchen Gemeinde zuſtehende Bürger- oder Beiſitzer-Recht durch ein bezirksamtlich beglaubigtes Zeugniß des betreffenden Gemeinderaths darzuthun, oder aber den erforderlichen Nachweis beizubringen, daß und warum er von dem Gemeindegenoſſenſchafts-Verband geſetzlich ausgenommen ſey.

An Ausländer können Hauſir-Patente nur verliehen werden, wenn ihr Heimath-Recht durch Reiſepäſſe oder andere Urkunden, welche von ihren Heimath-Behörden ſelbſt herrühren, gehörig erwieſen iſt.

§. 36.

Zu Art. 136, 137.

Will ein Hausirhändler sich auf seiner Wanderung von andern Personen begleiten lassen, so hat er hiezu eben so wohl die Erlaubniß der betreffenden Staats-Behörde nöthig, als zur gleichzeitigen Ausübung des Gewerbes durch mehrere, getrennt von einander wandernde, Personen.

§. 37.

Der Wittwe des Hausirhändlers kann, im Fall derselben ein durchaus unbescholtenes Prädikat zur Seite steht, die Fortsetzung des Gewerbes vom Bezirksamt erlaubt werden. Hat dagegen dieselbe in irgend einer Zeit sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht, so unterliegt die gedachte Erlaubniß dem Erkenntnisse der Kreis-Regierung.

§. 38.

Die Berechtigung wird, wie bisher, der Regel nach, so fern nicht besondere Umstände für eine Verlängerung innerhalb des gesetzlich bestimmten Zeitraums von drei Jahren sprechen, auf nicht länger als Ein Jahr ertheilt. Ist die Verleihungs-Zeit nicht ausdrücklich bestimmt, so wird die Dauer von einem Jahr angenommen.

§. 39.

Das Verleihungs-Patent muß enthalten:

1) die Erwähnung des Dekrets der höheren Staats-Behörde, wodurch die Berechtigung zum Hausirhandel ertheilt wurde;
2) den vollständigen Namen, den Wohnort und das Signalement des Berechtigten, so wie, wenn derselbe schreiben kann, dessen vollständige Namens-Unterschrift;
3) das Gewerbe, die Waaren-Gattung, den Bezirk und die Zeit, wofür die Berechtigung ertheilt ist;
4) den Namen und die Gestaltbeschreibung der Begleiter, welche dem Berechtigten gestattet worden sind.

Ist der Patent-Inhaber nur als Beauftragter eines Dritten zum Hausirhandel berechtigt, so wird solches unter Benennung des Beauftragenden im Patente angeführt.

§. 40.

Zum Hausirhandel mit Druckschriften wird außer dem Patent, nach Vorschrift des Gesetzes vom 30. Jan. 1817, §. 25, ein von dem Bezirksamte geprüftes und mit seinem Vidit und Siegel versehenes Verzeichniß der dem Händler zugelassenen Schriften erfordert. Das Bezirksamt hat hiebei mit Strenge gegen sittenverderbliche, abergläubische oder sonst anstößige Schriften zu wachen. Werden bei einem Hausirhändler andere, in dem genehmigten Verzeichnisse nicht enthaltene Schriften vorgefunden, so unterliegt derselbe, abgesehen von der etwa concurrirenden sonstigen Verschuldung, der im Art. 140, Ziffer 2 der Gewerbe-Ordnung angedrohten Strafe.

Ebenso liegt es bei Hausirhändlern mit Bildern nach §. 27 des oben genannten Gesetzes vom 30. Jan. 1817 sowohl dem das Patent ausstellenden Bezirksamt, als den Orts-Polizeistellen, in deren Bezirken der Handel getrieben wird, ob, auf den Debit ärgerlicher Bilder ein genaues Augenmerk zu richten, und die entdeckten Bilder dieser Art zur Einleitung des geeigneten Straf-Verfahrens in Beschlag zu nehmen.

§. 41.

Wenn statt des ursprünglich Berechtigten der Hausirhandel mit Genehmigung der Staats-Behörde durch einen Dritten besorgt oder durch die Wittwe des Berechtigten fortgesetzt wird; so ist diese in der Person des Patentträgers vorgegangene Veränderung durch das Bezirksamt in dem für den ersten Inhaber ausgestellten Patente nachzutragen.

Dieser Eintrag muß enthalten:

1) den vollständigen Namen und die Gestalt-Beschreibung des Vertreters oder der Wittwe,
2) die Zeit, für welche, und
3) das Datum des bezirksamtlichen oder des Regierungs-Erkenntnisses, durch welches die Vertretung oder die Nachfolge zugelassen worden ist.

§. 42.

Ein neues Patent, statt eines angeblich verlorenen, kann nur von dem Bezirksamte, welches das frühere Patent ausgestellt, und nur in dem Fall ausgefertigt werden, wenn bei genauer Untersuchung eine Verschuldung des Hausirers nicht erhoben wird.

Zu dieſem Ende iſt namentlich mit den Behörden, von welchen die angeblich verlorene Urkunde die letzten Viſirungen erhalten hat, Rückſprache zu nehmen, auch nöthigenfalls über den Aufenthalt und das Betragen des Hauſirers ſeit der letzten bekannten Viſirung ſeines Patents Unterſuchung zu pflegen. In dem neuen Patent iſt die Veranlaſſung zur Ausſtellung deſſelben nebſt dem Datum des vorhergegangenen Patents anzugeben, auch, wenn in das letztere eine Beſtrafung oder Verwarnung des Inhabers eingetragen war, das darüber Erhobene zu bemerken. Bis zur Ausfertigung des neuen Patents iſt die Fortſetzung des Hauſirhandels nicht geſtattet.

§. 43.

Für die Ausfertigung eines Hauſir-Patents wird neben den Anſchaffungs-Koſten des Formulars die geſetzliche Sportel zur bezirksamtlichen Sportel-Caſſe bezogen.

§. 44.

Ueber die Erneuerung des abgelaufenen Patents hat das Bezirksamt, wenn in den perſönlichen Verhältniſſen des Inhabers eine Veränderung eingetreten iſt (Art. 135 des Geſetzes), alſo namentlich, wenn derſelbe ſeit der Verleihung oder letzten Erneuerung einer ſtrafbaren Handlung ſich ſchuldig oder verdächtig gemacht, oder wenn ſich ihm in der bemerkten Zeit die Gelegenheit eines ausreichenden Fortkommens ohne herumziehendes Gewerbe eröffnet hat, die Entſcheidung der vorgeſetzten Kreis-Regierung einzuholen.

§. 45.

Der Tag, an welchem der Hauſirer ſeine Wanderung antritt, wird von der Polizei-Behörde ſeines Wohnorts in dem Patent angemerkt. Eben dieß wiederholt ſich, ſo oft er nach einem Zwiſchen-Aufenthalt zu Hauſe von Neuem auf die Wanderung ausgeht, wobei zugleich die zu Hauſe zugebrachte Zeit in dem Patent bemerkt wird.

Der Polizei-Behörde eines jeden Orts, wo er auf der Gewerbe-Wanderung übernachtet, hat der Inhaber das Patent zur Viſirung vorzulegen.

Von der Strenge dieſer Vorſchriften kann der Berechtigte bei ganz zuverläßigem Prädikat durch die Kreis-Regierung in der Art entbunden werden, daß nur die allgemeine Beſtimmungen wegen der Reiſenden und ihrer Beherbergung auf ihn Anwendung finden. Dieſe Vergünſtigung iſt von dem ausſtellenden Bezirksamt in dem Patent unter Anführung des Diſpenſations-Erkenntniſſes vorzumerken.

§. 46.

Zu Art. 140.

Der Hausirhändler, welcher Begleiter mit sich führt, ohne sich über die ihm hiezu gegebene Erlaubniß durch amtlichen Eintrag in das Patent ausweisen zu können (§§. 36, 39), oder welcher die ihm obliegende Verpflichtung rücksichtlich des ortspolizeilichen Zeugnisses über den Tag seiner Abreise von Haus, oder rücksichtlich des Visa's der Polizei-Behörde des Uebernachtungs-Ortes (§. 45) nicht erfüllt hat, wird mit einer Polizei-Strafe belegt, welche nach der Analogie der Strafbestimmungen des Art. 140 der Gewerbe-Ordnung zu bemessen, in dem Patent vorzumerken und dem Bezirksamte seines Wohnorts mitzutheilen ist. Sollte mit den vorstehenden oder mit den in Art. 140 des Gesetzes bezeichneten Uebertretungen der Verdacht der Landstreicherei gegen den Hausirhändler zusammen treffen, so ist derselbe, wofern nicht ein erschwerter Grad der angeschuldigten Landstreicherei die Abgabe an die Gerichts-Behörde, oder die Eigenschaft des Angeschuldigten als Ausländers die Vornahme der polizeilichen Untersuchung im Bezirke der Betretung begründet, dem Bezirks-Polizeiamte seines Wohnorts zum weiteren Verfahren zu überliefern.

§. 47.

Zu Art. 142.

Auf den Hausirhandel mit Gegenständen, deren Verfertigung und Verkauf weder durch Zunftgesetze beschränkt, noch an eine besondere Bewilligung der Landes-Polizei-Stelle geknüpft ist, so wie überhaupt auf die im Umherziehen betriebenen unzünftigen und von Concession unabhängigen Gewerbe, sind die in den Artikeln 60, 61, 131 — 142 der Gewerbe-Ordnung und in den voranstehenden §§. 35—46 enthaltenen Vorschriften mit folgenden näheren Bestimmungen und Einschränkungen anzuwenden:

1) das Hausiren, so wie das Aufsuchen von Arbeits-Bestellung im Wohnort ist bei den bemerkten Handels-Artikeln und Gewerben lediglich von ortspolizeilichen Vorschriften abhängig.
2) Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Waaren- oder Arbeits-Anbietung regelmäßig nur in einem einzelnen Orte ausserhalb des Wohnsitzes des Anbietenden, nicht von Ort zu Ort umher wandernd, geschieht.

3) Landleute, welche, neben dem ihr Hauptgewerbe bildenden Betriebe der Landwirthschaft, zu Zeiten Erzeugnisse derselben in auswärtigen Orten feil tragen, sind hiebei an eine zuvor einzuholende Erlaubniß der höheren Regierungs-Behörde nicht gebunden. Sollte die Ausdehnung oder die Entfernung des Bezirkes, in dem sie ihren Handel treiben, ihnen die Führung eines Ausweises nöthig machen, so kann dieser von dem Bezirksamt unter bestimmter Bezeichnung des sie von Hausirhändlern im Sinn der voranstehenden Bestimmungen unterscheidenden Charakters ertheilt werden.

4) Die eben bemerkten Bestimmungen finden keine Anwendung

a) auf Personen, welche bei ihrem Umherwandern kein eigenes oder selbstständiges Gewerbe ausüben, sondern Beschäftigung in fremden Gewerben suchen (z. B. wandernde Handwerks-Gesellen, Personen, welche landwirthschaftliche Arbeiten suchen);

b) auf reisende Handelsleute und Fabrikanten, welche in Waaren, deren Verfertigung und Verkauf weder durch Zunft-Gesetze beschränkt, noch von Concession abhängig ist, Bestellungen aufsuchen, ohne die Waaren selbst mit sich zu führen.

§. 48.

Die Art. 60, 61, 131—142 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung und die §§. 35—47 der gegenwärtigen Instruction treten an die Stelle der §§. 19 bis 27 der Instruction vom 10. November 1825 (Reg. Blatt S. 702 ff.) und der §§. 1—4 des erläuternden Nachtrags vom 30. Januar 1826 (Reg. Blatt S. 66), welche somit ausser Wirksamkeit gesetzt sind.

§. 49.

Transitorische Bestimmungen.

In Hinsicht

1) auf die Erwerbung des Meister-Rechts,

2) auf die Abgaben zur Zunftkasse,

3) auf die Fonds für die an Wander-Gesellen zu reichende Unterstützung und auf die Bemessung der letzteren,

4) auf die Belohnung der Zunftvorsteher,

bleiben bei den durch die allgemeine Gewerbe-Ordnung für zünftig erklärten Gewerben bis zu Vollziehung der neuen Organisation der Zunftvereine und bis zu Festsetzung der näheren Bestimmungen über die Lehrlings- und Meister-Prüfungen die vor der Verkündigung dieses Gesetzes bestandenen Normen in Wirkung (vrgl. Art. 46—51, 63, 68, 90—97 des Gesetzes).

In Erledigungsfällen von Obmanns- und Zunftmeisters-Stellen, die sich vor dem bemerkten Zeitpunkt ereignen, hat das Bezirksamt des Ladensitzes einen Amtsverweser zu bestellen.

§. 50.

Der gesetzlich ausgesprochenen Aufhebung der Zünftigkeit der Zinkenisten ungeachtet bleiben den zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes bereits angestellt gewesenen Zinkenisten die durch ihre Bestellung Kraft der Verordnung vom 16. August 1813 (Knapp, Repert. Th. 5, Abth. 2, S. 351) erworbenen Rechte vorbehalten. Bei eintretendem Erledigungsfall bleibt es den Orts-Behörden unbenommen, für öffentliche Zwecke, z. B. Kirchen-Musik, Thurm-Blasen u. s. w., eigene Musiker auf Kosten der Orts-Cassen anzustellen; auf eine ausschließende Berechtigung zu anderem musikalischen Erwerbe hingegen, z. B. bei Tänzen und andern Lustbarkeiten, haben dieselben keinen Anspruch zu machen.

Die sämtlichen Polizei-Stellen haben über der Festhaltung der voranstehenden Bestimmungen zu wachen.

Stuttgart den 6. Juni 1828.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl.

Schmidlin.

B) Der Departements des Innern und der Finanzen:

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, das Resultat der mit drei Architekten vorgenommenen Prüfung betreffend.

Nachdem bei der mit den Architekten

Adelmann, von Heilbronn,

Büchler, hofkammerlichen Bauinspektor dahier, und

Hauser, von hier

vorgenommenen Prüfung dieſelben das Zeugniß zweiter Claſſe erhalten haben, und ſonach ſowohl zur Anſtellung im unmittelbaren Staatsdienſte als zur geſetzmäßigen Reviſion der Bauplane der Amtspflegen, Gemeinden und Stiftungen für befähigt erkannt worden ſind; ſo wird ſolches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 6. Juni 1828.

Schmidlin. Varnbüler.

Dienſt-Erledigung.

Durch den am 6. d. M. erfolgten Tod des Oberamts-Richters Sigel iſt die Oberamts-Richter-Stelle in Calw, welche in der zweiten Beſoldungs-Claſſe ſteht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 40.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 17. Juni 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Patent-Ertheilung für ein neues, dehnbares, weißes Metall. — Umlage der Grund- Gefäll- Gebäude- und Gewerbe-Steuer vom Jahr 18²⁹/₃₀.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 11. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Röthenberg, Dekanats Sulz, dem Stadt-Pfarrer Wurster in Süglingen, Dekanats Brackenheim, und

die erledigte katholische Pfarrei Brochenzell, Oberamts Tettnang, dem Pfarrer Sommer zu Neuburg, im Oberamts-Bezirk Ehingen, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung von demselben Tage der von dem Bischof von Rottenburg beabsichtigten Ernennung des Vikars Moser, von Stimpfach, Oberamts Crailsheim, und des Repetenten Aigner am Wilhelms-Stift in Tübingen auf die fünfte und sechste Domkaplanei an der Domkirche in Rot-

tenburg die Königliche Genehmigung ertheilt, und dieſen beiden Domkapländen zugleich die Hauptlehrer-Stellen an den beiden höhern Claſſen der neuerrichteten lateiniſchen Schule in Rottenburg übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern:

Des Miniſterium des Innern.

Patent-Ertheilung für ein neues, dehnbares, weißes Metall.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 11. d. M. dem Gold- und Silber-Arbeiter Ferdinand Friedrich Auberle, in Vaihingen an der Enz, ein Patent für ein von ihm erfundenes weißes, dehnbares, Metall auf die Dauer von zehen Jahren mit der Beſtimmung zu ertheilen geruht, daß er nach Ablauf dieſer Zeit auf die Geheimhaltung der von ihm übergebenen Beſchreibung der Bereitungsart dieſes Metalls keinen weitern Anſpruch zu machen habe; welches zur Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß ſolches Metall zum Gebrauch für Küchen- und Eß-Geſchirr, deßgleichen für Gefäſſe zur Aufbewahrung von Eßwaaren nicht geeignet ſey, weil ſeine Beſtandtheile der Geſundheit Nachtheil bringen könnten.

Stuttgart den 13. Juni 1828. Schmidlin.

B) Des Departements der Finanzen

Des Steuer-Collegium.

Umlage der Grund- Gefäll- Gebäude- und Gewerbe-Steuer vom Jahr $18^{28}/_{29}$.

Nach der mit den Ständen geſchehenen Verabſchiedung ſollen für das Finanzjahr $18\frac{28}{29}$, wie bisher,
an Grund- Gefäll- Gebäude- und Gewerbe-Steuer . . —:· 2'600,000 fl. —
umgelegt und erhoben werden.

Hieran haben beizutragen:

$\frac{17}{24}$ das Grund-Eigenthum und die Gefälle, nämlich		
a) das Grund-Eigenthum	1'726,307 fl.	—
b) die Gefälle	115,360 fl.	—
	1'841,667 fl.	—
$\frac{5}{24}$ die Gebäude	433,333 fl.	—
$\frac{2}{24}$ die Gewerbe	325,000 fl.	—
	2'600,000 fl.	—

Die Steuer ist unter Zugrundlegung des revidirten Catasters auf die in der Beilage ersichtliche Weise und unter Vorbehalt einer etwaigen Ausgleichung auf die einzelnen Oberämter, die K. Hof-Domainen-Kammer, und die Besitzer der auf die K. Staats-Casse radicirten Renten vertheilt worden. Die aus der Revision des Catasters hervorgegangenen Veränderungen sind bei gegenwärtiger Umlage, wie voriges Jahr, in Anwendung gebracht worden.

Ausserdem wurden mehrere von den Oberämtern in Folge des Cirkular-Dekrets vom 20. September 1827 zur Anzeige gebrachten Abgangs- und Zuwachs-Posten berücksichtigt, auch die auf dem Domanial-Besitz haftenden Staats-Cassen-Renten auf die Lokal-Cataster übertragen.

Ueber diese Veränderungen geben die den Oberämtern zugekommenen Nachweisungen weiteren Aufschluß.

Das Grund-Cataster beträgt dermal nach dem Rein-Ertrag	15'760,078 fl.	37 kr.
das Gefäll-Cataster ebenso	1'053,184 fl.	1 kr.
das Gebäude-Cataster nach Capitalwerthen	145,885,829 fl.	—
die Ansätze der Gewerbe-Steuer betragen	286,062 fl.	6 kr.

Die Oberämter haben nunmehr unverweilt, wo sich Aenderungen ergeben haben, die Oberamts-Uebersichten richtig zu stellen, und die Austheilung der Steuer auf die einzelnen Orte und Gutsherrschaften nach der Grundlage des neuen Catasters vorzunehmen, und dafür zu sorgen, daß die Unter-Austheilung auf die Contribuenten nach den verschiedenen Cataster-Zweigen je abgesondert auf das Grund- Gefäll- Gebäude- und Gewerbe-Cataster in Bälde geschehe.

Da es für die Erhaltung der Ordnung im Staatshaushalt und für die Bestreitung der Staats-Bedürfnisse von großer Wichtigkeit und dringend nothwendig ist, daß die Steuergelder regelmäßig eingehen, auch eine zur gehörigen Zeit vorgenommene Unter-Austheilung und ein zweckmäßig geleiteter Einzug zur Schonung der ökonomischen Verhältnisse der Contribuenten wesentlich beitragen; so haben die Oberämter, unter Beobachtung der wegen des Steuer-Einzugs früher gegebenen Bestimmungen, namentlich vom 21. Juni 1819, solche Einleitungen zu treffen, daß die für die Unter-Austheilung der Steuern erforderlichen Arbeiten überall sogleich vorgenommen werden und der Einzug und die Ablieferung der Steuergelder einen geordneten Gang nehmen.

Stuttgart den 7. Juni 1828. Süskind.

Vertheilung

der direkten Staats-Steuer auf die Oberämter des Königreichs, die Hof-Domainen-Kammer, und die Staats-Cassen-Renten, pro 18²⁸/₂₉.

Die Steuer beträgt nach der mit den Ständen getroffenen Verabschiedung		2'600,000 fl. —
Hieran kommen $\frac{17}{24}$ auf den Grund-Ertrag und die Gefälle, und zwar:		
a) den Grund-Ertrag . . .	1'726,307 fl. —	
b) die Gefälle	115,360 fl. —	
		1,841,667 fl. —
$\frac{5}{24}$ auf die Gebäude		433,333 fl. —
$\frac{1}{24}$ auf die Gewerbe		325,000 fl. —
		2'600,000 fl. —

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Haupt-Summe.
I. Neckar-Kreis.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Backnang	23,879	6,194	5,365	439	35,877
Besigheim	25,934	8,869	5,128	891	40,822
Böblingen	24,849	7,195	5,210	387	37,641
Brackenheim	24,697	6,298	4,077	1,517	36,589
Cannstadt	20,182	7,286	4,800	405	32,673
Eßlingen	22,746	6,016	5,834	791	35,387
Heilbronn	24,083	11,481	9,779	1,662	47,005
Leonberg	34,051	9,645	5,785	1,160	50,641
Ludwigsburg	30,627	11,578	7,957	1,123	51,185
Marbach	33,508	7,081	5,451	798	46,838
Maulbronn	24,512	6,886	4,907	264	36,569
Neckarsulm	32,809	7,371	4,605	1,334	46,119
Stuttgart, Stadt	6,512	27,827	25,838	261	60,438
Stuttgart, Amt	24,936	7,367	4,843	839	37,985
Waihingen	21,620	6,143	5,044	862	33,669
Waiblingen	25,598	6,679	5,450	176	37,903
Weinsberg	24,600	5,383	4,003	1,390	35,376
—:·	425,043	149,299	114,076	14,299	702,717

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Haupt-Summe.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
II. Schwarzwald-Kreis.					
Balingen	23,949	5,621	5,993	643	36,206
Calw	15,924	6,137	5,104	324	27,489
Freudenstadt	19,412	4,359	3,648	59	27,478
Herrenberg	29,720	7,300	3,375	401	40,796
Horb	20,529	5,679	3,754	1,288	31,250
Nagold	18,028	5,553	5,189	538	29,308
Neuenbürg	13,245	4,797	3,387	592	22,021
Nürtingen	24,194	6,263	3,785	626	34,868
Oberndorf	17,968	4,429	3,346	563	26,306
Reutlingen	24,839	7,818	7,041	813	40,511
Rottenburg	29,848	8,770	4,281	822	43,721
Rottweil	22,910	4,648	2,899	1,331	31,788
Spaichingen	19,360	3,004	1,690	560	24,614
Sulz	20,911	4,006	2,147	293	27,457
Tuttlingen	24,418	4,623	4,580	1,115	34,736
Tübingen	22,783	8,923	6,648	782	39,136
Urach	25,292	6,470	5,974	315	38,051
—:	373,330	98,400	72,941	11,065	555,736

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Haupt-Summe.
III. Donau-Kreis.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Biberach	41,806	8,753	6,630	4,211	61,420
Blaubeuern	24,020	4,131	2,486	805	31,442
Ehingen	37,989	6,722	3,692	6,317	54,720
Geißlingen	21,682	5,438	3,724	1,592	32,436
Göppingen	32,516	8,038	6,628	1,126	48,308
Kirchheim	27,359	7,383	4,953	461	40,156
Leutkirch	29,933	5,410	3,281	2,791	41,415
Münſingen	25,880	3,891	3,062	1,543	34,376
Ravensburg	38,273	7,547	5,873	1,489	53,182
Riedlingen	36,382	8,198	4,261	4,752	53,593
Saulgau	38,842	6,047	3,403	2,596	50,888
Tettnang	28,608	5,597	2,321	933	37,459
Ulm	34,095	12,942	12,252	3,028	62,317
Waldſee	40,624	7,743	4,177	4,454	56,998
Wangen	30,040	5,589	3,737	2,075	41,441
Wiblingen	25,974	5,433	4,000	3,808	39,215
—:·	514,023	108,862	74,500	41,981	739,366

Distretto	Reati Prop.	Reati Pers.	Reati Altri	Reati Totali	Reati Ignoti
IV. Zona Rurale					
Rho	2.187	1.412	1.103	4.702	2.756
Legnano	1.943	1.287	1.021	4.251	2.489
Saronno	1.612	1.054	0.834	3.500	2.041
Gallarate	1.478	0.967	0.762	3.207	1.873
Busto Ar.	1.356	0.891	0.703	2.950	1.724
Varese	1.289	0.843	0.668	2.800	1.638
Luino	0.934	0.612	0.481	2.027	1.187
Cittiglio	0.876	0.573	0.452	1.901	1.112
Angera	0.812	0.531	0.419	1.762	1.031
Somma L.	0.745	0.488	0.384	1.617	0.946
Tradate	0.691	0.452	0.356	1.499	0.877
Cantù	0.634	0.415	0.327	1.376	0.805
Mariano C.	0.578	0.378	0.298	1.254	0.733
V. Ex. di Como	0.521	0.341	0.269	1.131	0.661

Ispettorato Regionale Forestale di Monte Adriano

Ispettore Dott. Ing. Cesare Valdemari

Distretto Forestale di Monte Adriano — Via Selva Grande 14 — Tel. 0744-55012

Bollettino del Distretto per Maggio.

Nro. 41.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 26. Juni 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Provisorische Zoll-Ordnung. (Mit 5 Beilagen.) — Verordnung, die Vollziehung des Zoll-Vereins mit Bayern betreffend. — Verordnung, die Handels-Verhältnisse mit den Nachbar-Ländern betreffend.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung der Zeitbestimmung der Bewerbungen um Unterstützung aus dem literarischen Reisefonds betreffend. — Verfügung, betreffend die Erleichterungen im Durchgangs-Zoll in dem Württembergisch-Bayerischen Zoll-Vereine.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

a) Provisorische Zoll-Ordnung. (Mit 5 Beilagen.)

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Vollziehung des mit der Krone Bayern unter dem 18. Januar dieses Jahrs abgeschlossenen Grund-Vertrags über die Errichtung eines Zoll-Vereins, und in Gemäßheit der, nach erfolgter Mittheilung desselben an Unsere getreuen Stände, von diesen abgegebenen beistimmenden Erklärung, so wie der an dem gedachten Tage weiter getroffenen besonderen Uebereinkunft über die Einführung des Zoll-Vereins, verordnen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, in Absicht auf die Erhebung der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Zölle, wie folgt:

I. Von der Bestimmung der Zölle und der damit in Verbindung stehenden Gebühren.

§. 1.

Der Eingangs-Zoll von fremden Erzeugnissen und Waaren, welche in die Vereinslande eingeführt werden, und in denselben zum Verbrauche bleiben, wird nach den näheren Bestimmungen des in der Beilage I angefügten Tarifs erhoben, vorbehältlich jedoch der Einfuhr-Verbote, welche aus polizeilichen Gründen, so lange diese bestehen, oder in Folge allenfallsiger Beschränkungen, denen der Verkehr der Unterthanen in anderen Staaten unterworfen wird, werden eingeführt werden.

§. 2.

Der Ausgangs-Zoll von den Erzeugnissen und Waaren, welche aus einem der Vereins-Gebiete in das nicht zum Vereine gehörige Ausland gebracht werden, und nicht als durchgehende Güter zu behandeln sind, wird nach dem gleichfalls in der Beilage I angefügten Tarife erhoben.

§. 3.

Der Durchgangs-Zoll von den Erzeugnissen, welche aus dem nicht zum Zoll-Vereine gehörigen Auslande durch das Vereins-Gebiet in ein anderes nicht zum Vereine gehöriges Land geführt werden, wird nach dem Tarife erhoben, welcher dem gegenwärtigen Gesetze in der Beilage II angefügt ist.

Alle fremden Erzeugnisse der Natur, des Gewerbsfleißes und der Kunst können, in soweit nicht polizeiliche Rücksichten auf bestimmte Zeiten Ausnahmen gebieten, durch das Vereins-Gebiet verführt werden.

Eine Herabsetzung oder Aufhebung des im Allgemeinen festgesetzten Durchgangs-Zolls wird im Einverständnisse der Vereins-Regierungen auf den Grund besonderer Staats-Verträge oder für Straßenzüge zugestanden werden, bei welchen es die örtlichen Verhältnisse erfordern.

Auf allen Straßen des Vereins sind vom Durchgangs-Zolle ganz frei: Getreide und das Gepäcke Reisender.

§. 4.

In Ansehung der Ein- Aus- und Durchfuhr des Salzes wird auf die Bestimmungen des Artikels XXXV des Grund-Vertrags vom 18. Januar 1828 (Regierungs-Blatt S. 81) verwiesen.

§. 5.

An Zoll-Stempel-Gebühr werden für Rechnung des Zoll-Vereins je auf Einen Gulden des Zoll-Betrags zwei Kreuzer, und wenn der Zoll-Betrag unter 1 Gulden steht, ein Kreuzer erhoben. Eine Rückvergütung derselben findet nicht Statt. Dagegen hören alle Bezüge, welche bisher unter dem Titel von Stempel- und Plombir-Gebühren, sey es für die Zoll-Casse, oder für die Angestellten bezogen wurden, gänzlich auf.

§. 6.

An Waaggeld, ohne Unterschied, für welche Casse dasselbe bezogen werden möge, dürfen nicht über zwei Kreuzer von jedem Sporco-Centner erhoben werden, wobei jedoch Quantitäten unter 50 Pfund für einen halben, und Quantitäten über 50 Pfund für einen ganzen Centner gerechnet werden.

Das Waaggeld kann für jede definitive Durchgangs- Eingangs- und Ausgangs-Behandlung nur einmal erhoben werden.

Für Gegenstände, die nicht gewogen werden, und keinen Zoll nach dem Gewichte entrichten, wird auch kein Waaggeld bezahlt.

§. 7.

Die Niederlage-Gebühr für die in den Hallen zur Sicherheit der Zoll-Gefälle hinterlegten Güter darf ½ Kreuzer per Tag und Centner nicht übersteigen.

Güter, welche zum Consumo bezogen werden, sind drei Tage, Güter, welche durchgehen oder zur Ausfuhr behandelt werden, 14 Tage von der Niederlage-Gebühr frei.

Die Halle oder Niederlage haftet nach dem Zustande, in welchem die Waaren auf die Halle kommen, für die Entwendung und den aus Schuld des Dienst-Personals entstehenden Schaden, aber nicht für Unglücksfälle und Verderben.

Gegenständen, welche feuergefährlich sind, oder vermöge ihrer Eigenschaften für andere Waaren sonst schädlich werden können, kann die Lagerung auf den Hallen in keinem Falle gestattet werden.

II. Von der Erhebung der Zölle und der damit in Verbindung stehenden Gebühren.

§. 8.

Zur Erhebung und Controle der Zölle und der damit in Verbindung stehenden Gebühren bestehen:

A) an den Grenzen gegen das nicht im Zoll-Vereine befindliche Ausland,
   1) für den Handels-Verkehr auf Commercial-Straßen,
      Ober-Zoll- und Zollämter;
   2) für den Grenz-Verkehr auf den Grenz-Communikations-Wegen,
      Zollämter, Zollstationen und Neben-Zollstationen.

B) Im Innern, an den wichtigeren Handelsplätzen,
   Hallämter.

Nach Umständen sind jedoch Hallämter mit Grenz-Ober-Zollämtern verbunden.

Auch sind nach Maßgabe der Localitäten die Ober-Zollämter landeinwärts der Grenze, vorzüglich an den Vereinigungs-Punkten mehrerer Straßen aufgestellt und denselben Zollämter oder Zollstationen vorpostirt.

Ebenso sind den Zollämtern, wo es die Verhältnisse erfordern, Zollstationen vorgeschoben.

§. 9.

Eigentliche Handelsgüter können nur bei den Ober-Zoll- oder Zollämtern ein- und ausgehen.

Durch die Zollstationen und Neben-Zollstationen hat nur der kleine Grenz-Verkehr mit landwirthschaftlichen Gegenständen sowohl, als mit anderen Waaren, jedoch mit letzteren nur im unverpackten Zustande und in beschränkten Quantitäten Statt, worüber nach Erforderniß der Umstände die näheren Bestimmungen werden erlassen werden.

§. 10.

Der Eingangs-Zoll wird erhoben:

1) bei den Eintritts-Postirungen (also je nach dem Gegenstande bei Ober-Zollämtern, Zollämtern, Zollstationen oder Neben-Zollstationen),
   a) von den zum Consumo eingehenden Waaren, welche bis zum Orte ihrer Bestimmung an ein Hallamt nicht gelangen,
   b) von Waaren, welche unbekannte Zollpflichtige zwar als durchgehende Güter erklären, deren richtigen Durchgang sie aber nicht verbürgen können; jedoch von solchen Waaren nur depositionsweise und gegen Rückerstattung dessen, was der hinterlegte Eingangs-Zoll mehr als der Durchgangs-Zoll beträgt, durch die betreffenden Austritts-Postirungen;

2) bei den Hallämtern: von allen Waaren, welche ihnen bei den Eintritts-Poſtirungen des einen oder des andern Vereins-Staates zugewieſen und über die Hallen durch die Eigenthümer oder Commiſſionärs zum Abſatze oder Verbrauche im Innern des Vereins bezogen werden.

§. 11.

Der Ausgangs-Zoll wird erhoben:

1) bei den Hallämtern: von allen Waaren, welche auf ihrem Zuge in das Ausland bei denſelben ohne Umweg zur Behandlung kommen können;

2) bei den Austritts-Poſtirungen (alſo je nach dem Gegenſtande bei Ober-Zollämtern, Zollämtern, Zollſtationen oder Neben-Zollſtationen): von allen Waaren, welche auf ihrem Zuge ein Hallamt nicht paſſirt haben.

§. 12.

Der Durchgangs-Zoll wird erhoben:

1) bei den Eintritts-Poſtirungen (alſo je nach dem Gegenſtande bei Ober-Zollämtern, Zollämtern, Zollſtationen oder Neben-Zollſtationen), von allen rein durchgehenden Waaren, wenn ſie von bekannten oder verbürgten Frachtfahrern durchgeführt werden;

2) bei den Hallämtern: von allen jenen Waaren, welche von den Eintritts-Poſtirungen dahin verwieſen werden, und erſt von den Hallen aus ihre Beſtimmung in das Ausland erhalten.

§. 13.

Die Zoll-Stempel-Gebühr wird immer zugleich mit den Zoll-Beträgen erhoben.

§. 14.

Waaggeld darf nur erhoben werden:

1) bei den Eintritts-Poſtirungen: von allen Waaren, welche daſelbſt definitiv zum Conſumo oder zum Durchgange behandelt werden;

1) bei den Hallen, nicht nur für alle Waaren, welche von den Zoll-Behörden auf der Grenze dahin gewieſen, und dort zum Conſumo oder weitern Durchgange behandelt werden, ſondern auch für die Waaren, welche bei ihnen zur Ausgangs-Behandlung erſcheinen;

3) bei den Austritts-Postirungen: von den Waaren, welche bei denselben der Ausgangs-Behandlung unterliegen.

§. 15.

Die Niederlage-Gebühren werden bei dem Hallamte, wo die Güter lagern, und zwar in der Regel bei dem Bezuge der Waaaren erhoben.

Bleiben aber die Güter länger als ein Jahr auf dem Lager, so können die Gebühren, auch wenn die Waaren nicht bezogen werden, eingebracht werden.

Die in den Hallen hinterlegten Güter, für welche sich zwei Jahre hindurch kein Eigenthümer meldet, und die Lager-Gebühren entrichtet, werden als herrenlos angesehen, sofort in öffentlichen Blättern mit genauer Beschreibung zu Jedermanns Kenntniß gebracht, und, wenn sich innerhalb eines Vierteljahrs Niemand dazu meldet, vier Wochen nach Verfluß dieses Termins öffentlich versteigert. Der erlöste Betrag wird nach Abzug der rückständigen Lager-Gebühren und Versteigerungs-Kosten noch drei Jahre in Verwahrung behalten.

Legitimirt sich in dieser Frist noch Jemand als Eigenthümer für den einen oder den anderen Gegenstand, so wird diesem der in Verwahrung genommene Betrag verabfolgt; wo nicht, so fällt der letztere dem für das Zoll-Personal bestimmten Unterstützungsfonds zu, vorbehältlich des Regresses des etwa vor der Verjährungszeit noch sich meldenden Eigenthümers.

§. 16.

Wer bis zu einem bestimmten Punkte die betreffenden Zollgebühren entrichtet, und die Waaren, welche er mit sich führt, einzeln oder in ganzer Ladung hat versichern lassen, ist nicht verbunden, bei den zwischenliegenden Hallen anzuhalten, es wäre denn, daß er selbst gegen seine erste Absicht daselbst umladen wollte, oder daß aus Zufall an der Versicherung eine Verletzung erfolgt wäre.

§. 17.

Für jeden entrichteten Betrag an Zoll und den damit in Verbindung stehenden Gebühren muß eine von Correcturen und andern wesentlichen Mängeln freie Bescheinigung ausgestellt werden, die allein als Beweis der Zahlung und erfüllten Obliegenheit gültig ist.

§. 18.

Die Zahl der Zoll- und übrigen Gebühren muß immer in Geldsorten geschehen, welche im Königreiche Cours haben.

§. 19.

An den schuldigen Zöllen und den mit der Zoll-Erhebung verbundenen Gebühren findet keine Nachbörge Statt.

III. Von den Versicherungs-Maßregeln.

§. 20.

Zur Sicherstellung der Zollgefälle werde folgende Mittel angeordnet und vorgeschrieben:

A) die Abwägung,
B) die Besichtigung,
C) die Verschnürung oder Versieglung,
D) die Ablage der Zollscheine.

§. 21.

Die Abwägung der Güter tritt ein:

1) bei den Eintritts-Postirungen,
   a) für alle Gegenstände, welche daselbst zum Consumo behandelt werden,
   b) für durchgehende Güter, wenn sie nicht mit ordentlichen und unverdächtigen Frachtbriefen versehen sind;
2) bei den Hallen:
   für alle Waaren, welche dort zum Consumo, Ausgang oder Durchgang behandelt werden;
3) bei den Austritts-Postirungen:
   a) für alle Waaren, welche daselbst der Ausgangs-Behandlung unterliegen, und nicht schon mit amtlichen und unverdächtigen Waagscheinen begleitet sind,
   b) für durchgehende Güter, wenn sie ohne Versicherung oder mit Verletzung derselben erscheinen;
4) in den Fällen, wo Güter von einem im Umfange des Zoll-Vereins gelegenen Orte mit Betretung eines ausländischen Gebietes in einen anderen im Vereine gelegenen Ort gehen, bei den Aemtern, wo sie behandelt werden.

§. 22.

Die äuſſere Beſichtigung und Abzählung der Colli kann und muß vorgenommen werden:

1) bei den Eintritts-Poſtirungen in jedem Falle,
2) bei den Hallen in den Fällen der Aufladung und Abladung,
3) bei den Austritts-Poſtirungen, für alle Güter, welche unverſichert oder unbehandelt daſelbſt erſcheinen;

jedoch im erſten und dritten Falle ohne Abladung, in ſo ferne nicht ein beſonderer Verdacht der Defraudation obwaltet und gegen Haftung des Zoll-Perſonals für jeden durch Auf- und Abpacken ſich ergebenden Schaden.

Die innere Beſichtigung muß Statt finden:

1) bei den Eintritts-Poſtirungen, für alle Waaren, welche bei denſelben zum Conſumo behandelt und nicht zum höchſten Eingangs-Zollſatze declarirt werden;
2) bei den Hallen,
   a) für alle Waaren, welche daſelbſt zum Conſumo behandelt und nicht zum höchſten Eingangs-Zoll declarirt werden;
   b) für Waaren, welche zum Ausgange behandelt und nicht zum höchſten Ausgangs-Zollſatze declarirt werden, hier jedoch nur, wenn der Verdacht einer Defraudation vorliegt;
3) bei den Austritts-Poſtirungen,
   a) für Waaren, welche daſelbſt zum Ausgange behandelt und nicht zum höchſten Zollſatze declarirt werden, jedoch gleichfalls nur bei dem Verdachte einer Defraudation,
   b) für Waaren, welche zwar bei anderen Aemtern ſchon behandelt ſind, bei welchen die Zoll-Bedienſteten der Austritts-Poſtirung aber eine Defraudation zu vermuthen Grund haben.

§. 23.

Die Verſchnürung, welche immer mit einer Plombirung verbunden iſt, wird bei den Eintritts-Poſtirungen an den durchgehenden und den zu einer Halle beſtimmten Gütern angebracht.

Das Nämliche geschieht bei den Hallen mit jenen Gütern, welche dort verladen und wieder zu einer anderen Halle oder über eine Austritts-Postirung verführt werden.

Im inneren Verkehr ohne Betretung einer Halle kann die Versicherung unterbleiben.

Die Versieglung einzelner Colli muß dann Statt haben, wenn die Zoll-Gebühren auf andere Weise nicht gesichert werden können.

Die angelegte Versicherung muß bei den Austritts-Postirungen an der Grenze jeder Zeit abgenommen werden.

§. 24.

Alle Zollscheine (Polleten) müssen bei Strafe in der gehörigen Zeit dort abgelegt werden, wo sie nach der zollamtlichen auf der Kehrseite der Zollscheine vorgemerkten Weisung abgelegt werden sollen.

§. 25.

Körperliche Visitationen der Personen sind verboten.

IV. Von der Obliegenheit der Zoll-Pflichtigen.

§. 26.

Wer zollbare Waaren bei sich führt, kann, nach den Bestimmungen des §. 9 nur auf solchen Straßen und Wegen ein- oder austreten, auf welchen Oberzoll- oder Zollämter oder, je nach dem Gegenstande, wenigstens Zollstationen oder Neben-Zoll-Stationen bestehen.

§. 27.

Wer die Grenze herein- oder hinauspassirt, hat bei der betreffenden Zollstätte zu erklären, ob er zollbare Waaren bei sich habe oder nicht.

§. 28.

Handelsleute, so wie andere reisende In- und Ausländer, welche zollbare Sachen mit sich ein- oder ausbringen, haben dieselben bei dem Zollamte nur mündlich zu declariren und ihre Angabe in dem Zoll-Behandlungs-Buche zu unterzeichnen. Müssen aber die zollbaren Gegenstände zum Durchgange behandelt oder zur vollständigen Behandlung an ein Hallamt angewiesen werden, so haben sie ihre Declaration nach dem der Beilage III angefügten Formulare schriftlich zu machen und dieselbe mit der amtlichen Bemerkung der bestandenen Zoll-Behandlung zu dem Ende zurück zu empfangen, um

sich auf derselben auch bei der Austritts-Postirung oder bei dem Hallamte, wohin sie verwiesen werden, die Erfüllung der weiteren Obliegenheiten bestätigen lassen zu können.

§. 29.

Auch im kleinen Grenz-Verkehre (§. 9) haben die Zoll-Pflichtigen ihre Erklärung über die zollbaren Waaren nur mündlich zu machen und sie im Zoll-Manuale zu unterzeichnen, ohne daß die Zoll-Pflichtigen durch diese Unterschriften jedoch mehr als nothwendig ist, aufgehalten werden dürften.

§. 30.

Fuhrleute und Boten haben bei den Grenz-Zollämtern ihre Frachtbriefe vorzulegen und den hieraus entnommenen Eintrag im Zoll-Manuale zu unterzeichnen, ohne zu diesem Ende im mindesten mehr, als unvermeidlich ist, aufgehalten zu werden.

Werden sie zur weiteren Behandlung an ein Hallamt im Innern, oder zur Durchgangs-Behandlung an ein Grenzamt verwiesen, so haben sie sich auf den Frachtbriefen bei der Grenz-Eintritts-Postirung die bestandene Zoll-Behandlung und bei dem Hallamte oder der Austritts-Postirung die richtige Erscheinung vor dem Amte und Abgabe der Zollscheine beurkunden zu lassen.

Die Ausstellung besonderer Hallscheine für die in den Hallen hinterlegten Güter hat nur auf Verlangen der Betheiligten Statt, und kann in diesem Falle nicht verweigert werden.

§. 31.

Führen Fuhrleute und Boten zollbare Gegenstände auf eigene Rechnung, folglich ohne Frachtbriefe mit sich, so haben sie zu beobachten, was §. 28 für Handelsleute vorgeschrieben ist.

§. 32.

Werden Güter von einer Halle zum inländischen Verbrauche bezogen, so hat der Empfänger dem Hallamte eine schriftliche Declaration darüber zu übergeben, in welcher zugleich der Tag anzugeben ist, an welchem die abzuliefernden Güter auf die Halle gekommen sind. Diese Declaration kann dem Hallamte zugleich als Bescheinigung über die Aushändigung der Güter dienen, weßwegen in derselben immer der Bezug ausgedrückt werden muß.

§. 33.

Werden Güter von einer Halle an eine andere im Vereine gelegene Halle oder in das Ausland versendet, so muß neben der Declaration über die weiter gehenden Güter oder neben Zurückgabe des ausgestellten Hallscheines auch der Frachtbrief vorgelegt werden, damit auf diesem von dem abgebenden Hallamte die vorgenommene Zoll-Behandlung, und bei dem Hallamte oder Grenzamte, wo der Zollschein abgegeben wird, die Ablage des betreffenden Zollscheins und die Erscheinung der Güter beurkundet werden kann.

§. 34.

Bei Versendung inländischer (Vereins- Gebiets-) Erzeugnisse und Artikel in das Ausland durch Fuhrleute oder Boten bedarf es blos der mündlichen Erklärung und der Vorlage des Frachtbriefes, damit auf diesem die geschehene Zoll-Behandlung beurkundet werden kann.

Werden aber solche Güter durch den Eigenthümer selbst in das Ausland verführt, so hat er eine schriftliche Declaration vorzulegen, und auf derselben sich die Erfüllung seiner Obliegenheiten beurkunden zu lassen.

§. 35.

Die nämlichen Vorschriften sind zu beobachten, wenn Güter mit Betretung eines ausländischen Gebiets von einem Orte im Vereine an einen andern Ort im Vereine versendet oder verführt werden, mit dem einzigen Unterschiede, daß außer der Stempel- und Waag-Gebühr für den Passirschein (welchen das Hallamt, von welchem die Güter kommen, oder die Zollpostirung, bei welcher die Güter austreten, auszustellen hat) keine Zollgebühr zu entrichten und dieser Passirschein nicht am Austritts-Amte, sondern an dem Orte der Bestimmung oder an dem diesem zunächst gelegenen Zoll- oder Hallamte abzugeben ist.

§. 36.

Ausländische Handelsleute (aus anderen als den Vereins-Landen) welche in den Vereins-Landen mehrere Märkte besuchen, haben sich bei den Hallämtern, deren Sitz auf ihrem Wege liegt, zur Nachweisung über die Verzollung ihrer Waaren zu stellen.

§. 37.

Ebenso haben im innern Verkehre die Güter-Fuhrwerke sich bei den Hallen, von deren Sitz sie ausgehen, oder welchen sie betreten, zur geeigneten Controle gehörig zu melden.

§. 38.

In den Frachtbriefen und Declarationen muß die Qualität, die Quantität und das Gewicht der Waaren ausgedrückt seyn. Bei durchgehenden Gütern kann eine generelle Benennung der Waaren genügen. Bei ein- oder ausgehenden Gütern hingegen muß die Angabe so viel möglich nach den verschiedenen Zollsätzen speziell geschehen.

Die Gewichts-Angaben müssen nach dem, für die Erhebung der Zoll-Abgaben im Vereine angenommenen, bayerischen Gewichte gemacht werden.

Ist jedoch der Aussteller des Frachtbriefes oder der Declaration nicht im Stande, die Schwere der Waaren in bayerischem Gewichte auszudrücken, so hat er in dem Frachtbriefe und der Declaration deutlich anzugeben, in welchem Gewichte er declarirt.

Ebenso hat er bei Gegenständen, welche nach dem Maase (Flüssigkeits- Klafter- Scheffel- oder Längen-Maase) declarirt werden, in seiner Declaration so wie in dem Frachtbriefe deutlich anzugeben, welches Maas derselben zu Grunde liegt.

§. 39.

Die Zollpflichtigen haben die Frachtbriefe und Zoll-Papiere immer sorgfältig zu verwahren, an denselben keine Veränderung vorzunehmen, auch keine solche anzunehmen, welche mit Correkturen oder anderen Mängeln behaftet sind.

§. 40.

Abladungen, Zuladungen und Umladungen dürfen in der Regel nur bei Hallen Statt haben. Ausnahmen können nur gestattet werden:

a) im inneren Verkehre, wo kein Hallamt betreten wird (§. 37);

b) in allen Fällen, wo schon beim Eintritts-Zollamte für die eingehenden Güter der ganze Eingangs-Zoll entrichtet wird, und die Waaren an einen Hallort nicht mehr gelangen.

Ebenso können auch einzelne Waaren-Colli, welche noch nicht vollständig verzollt sind, nur bei den Hallen neu verpackt oder vertheilt werden.

§. 41.

Die an den Frachtwägen oder Waaren angelegte Versicherung muß unverletzt erhalten werden. Wird sie durch Zufall verletzt, so hat der Zollpflichtige oder Fuhrmann nicht nur darüber sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen zu versehen, sondern auch bei dem nächsten Zoll- oder Hallamte eine neue Versicherung nachzusuchen, in soferne nicht bei dem einen oder dem anderen ohnehin die Zollbehandlung eintritt.

V. Von den Rückvergütungen und Begünstigungen.

§. 42.

An dem Eingangs-Zolle von jenen Gütern sowohl, welche von Handelsleuten der Vereinslande einmal zum Consumo bezogen sind, als von jenen Waaren, welche auswärtige Handelsleute und Fabrikanten auf inländische Märkte (in den Vereinslanden) bringen und unverkauft zurückführen wollen, wird nichts mehr zurückvergütet.

Dagegen werden zur Erleichterung des Zwischen- und Commissions-Handels in den vorzüglicheren Städten den anerkannt soliden Großhändlern für die Colonial-Waaren, ausländischen Oele und Weine und für rohe Produkte des Auslandes, die im Vereins-Gebiete nicht erzeugt werden, unter näher zu bestimmenden und an den Hallplätzen bekannt zu machenden Bedingungen Privat-Niederlagen gestattet.

Den auswärtigen Handelsleuten und Fabrikanten ist bewilligt, ihre unverkauften Waaren von einer Marktzeit zur anderen gegen Entrichtung der Gebühr auf den inländischen Hallen zu lagern oder von einem inländischen Markte zum andern zu verführen.

§. 43.

Die Handelsleute und Fabrikanten der Vereins-Lande haben für ihre auf ausländische Märkte verführten und unverkauft wieder zurückgebrachten Waaren bei der Wieder-Einfuhr derselben nur den vierten Theil des tarifmäßigen Eingangs-Zolles zu bezahlen, wenn sich aus der vorgeschriebenen Verification ergiebt, daß die zurückgehenden Waaren wirklich ausgeführt worden sind.

§. 44.

Die Begünstigungen, welche bisher einzelnen Orten und Straßen in Ansehung der

Zölle und übrigen Gebühren ausnahmsweise bewilligt waren, sind aufgehoben, insoweit sie nicht unter den im §. 3 vorbehaltenen Ausnahmen begriffen sind.

§. 45.

Die Begünstigungen der Fabriken und Gewerbe, sowohl in der Einfuhr der Fabrikationsstoffe, der Halbfabrikate und der zu ihrer Verarbeitung nöthigen Materialien, als auch in der Ausfuhr und Wieder-Einfuhr des Fabrikates zur Vollendung oder Vervollkommnung durch angemessene Rückvergütung der Zölle aus der diesseitigen Staats-Casse bleiben besondern Anordnungen vorbehalten.

§. 46.

Die Begünstigung des Grenz-Verkehrs richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1) Gegenstände, welche im Eingange und Ausgange nicht höher als mit 25 Kreuzern vom Sporco-Centner belegt sind, dürfen die Grenzbewohner zu ihrem Gebrauche in Quantitäten bis zu drei Pfund ganz zollfrei ein- und ausbringen, jedoch unter der Verbindlichkeit der Anmeldung bei der betreffenden Zollstätte.

   Ebenso ausländisches Bier in Flaschen und Krügen zu ihrem häuslichen Bedarfe.

2) Die Gegenstände, welche sich in- und ausländische Grenzbewohner wechselseitig zur Verarbeitung oder Veredlung, als:

   Flachs, Hanf, Werg, Wolle und Baumwolle zum Spinnen in Quantitäten von 1 bis zu 6 Pfund;

   Garne und Leinwand in Partien bis zu 6 Pfund zum Färben;

   Garne zum Weben und Leinwand zum Bleichen in Partien bis zu 12 Pfund, dann einzelne Häute zum Gerben und einzelne Felle zum Färben, — zubringen, müssen zwar bei dem Ein- und Ausgange an der Zollstätte angemeldet und von dieser gegen Ausstellung eines Vormerkscheines und Erhebung einer Stempel-Gebühr von 1 Kreuzer vorgemerkt werden; bei dem Zurückgehen passiren dieselben aber gegen Vorlage des Vormerkscheines zollfrei.

3) Das Vieh, welches inländische Grenzbewohner auf einen ausländischen Viehmarkt treiben, wird bei dem Austritte gegen Ertheilung des Vormerkscheines und Erhebung der oben (Pkt. 2) bemerkten Stempelgebühr blos vorgemerkt; das unverkauft zurückkommende Vieh tritt zollfrei ein.

Von den auf dem Markte verkauften Stücken aber wird der betreffende Ausgangs-Zoll erhoben.

4) Ausländische Grenzbewohner, welche auf einen inländischen Markt Vieh einbringen, haben zwar bei dem Eingange desselben an der Zollstätte den Eingangs-Zoll zu entrichten.

Von den unverkauft zurückgehenden Stücken haben sie aber auf Vorweisung des Eingangs-Zollscheines, keinen Ausgangs-Zoll zu entrichten.

5) Getreide, welches zum Mahlen auf eine inländische Getreidemühle ein- oder auf eine ausländische Mühle ausgeht, so wie Lohrinde, welche auf eine inländische Loh-Stampfmühle ein- oder auf eine ausländische ausgeht, wird bei der Zollstätte, gegen Ausstellung des Vormerk-Scheines, blos vorgemerkt, und gegen Vorzeigung dieses Scheines bei dem Zurückgehen zollfrei gelassen.

Auf die nämliche Weise wird mit den Säghölzern, welche zum Schneiden aus- oder eingehen, verfahren.

Auch der Reps- und Mohn-Saamen, welchen die Grenzbewohner als ihr eigenes Erzeugniß zum Oelschlagen gegenseitig ein- oder aus- und in verhältnißmäßiger Quantität, als Oel wieder zurück bringen, genießt der gleichen Begünstigung.

6) Das Vieh, welches inländische Grenzbewohner auf eine ausländische, oder ausländische Grenzbewohner auf eine inländische Alpe oder Waide treiben, wird im ersten Falle bei dem Austriebe, in letzterem Falle bei dem Eintriebe an der Zollstätte angezeigt, und gegen Ausstellung des Vormerk-Scheines mit Zahl und Gattung der Stücke vorgemerkt.

Bei dem Zurücktriebe werden nach genauer Vergleichung des Vormerk-Scheines mit dem zurückgehenden Vieh blos von Ab- und Zugängen die betreffenden Zoll-Gebühren erhoben, in sofern nicht erwiesen wird, daß die abgängigen Stücke auf der Alpe oder Waide verunglückt sind.

Nach den gleichen Bestimmungen sind die Schaafe zu behandeln, welche aus dem Auslande auf Waiden im Innern des Vereins eingetrieben und nach der Waidezeit wieder in das Ausland zurückgebracht werden, oder welche aus

dem Vereins-Gebiete auf Waiden im Auslande getrieben werden und von da wieder zurückkommen.

7) Die in den oben erwähnten Fällen der gegenseitigen Alpenbenützung von Alpenvieh gewonnenen Produkte, als Milch, Butter, Schmalz und Käse, sind im Eingange ganz zollfrei und im Ausgange nur der Hälfte des tarifmäßigen Ausgangs-Zolles unterworfen.

Ebenso ist die Wolle von ausländischen, auf inländische Waiden gebrachten Schaafen (Pkt. 6) bei der Ausfuhr nur dem hälftigen Ausgangs-Zolle unterworfen, in soweit die Quantität der ausgehenden Wolle mit der Anzahl der Schaafe in keinem Mißverhältniß steht.

Ziehen aber die Eigenthümer der Schaafe vor, dieselben zur Schur in ihre Heimath zurückzutreiben, so soll ihnen dieß unverwehrt seyn.

Von jener Wolle, welche von inländischen Schaafen auf einer ausländischen Waide gewonnen und eingeführt wird, ist nur die Hälfte des tarifmäßigen Eingangs-Zolles zu erheben, in soferne die Eigenthümer dieser Schaafe nicht vorziehen sollten, die Schur im Inlande vornehmen zu lassen.

Die von solchen Schaafen gewonnene und sogleich im Auslande bleibende Wolle dagegen unterliegt dem ganzen tarifmäßigen Ausgangszolle.

Bei dem Ein- und Austriebe von Waide-Schaafen haben die Zoll-Erhebungs-Stellen sowohl in dem Vormerkungs-Buche als in den Vormerkungs-Scheinen stets zu bemerken, ob die Schaafe geschoren oder ungeschoren über die Grenze ein- oder austraten.

8) Die an der Grenze wohnenden inländischen Gewerbsleute, welche mit den von ihnen verfertigten Waaren einen ausländischen Markt an der Grenze besuchen, haben zwar beim Ausgange den betreffenden Ausgangs-Zoll zu entrichten, dürfen aber die unverkauften Waaren zollfrei wieder einbringen.

Auch soll ihnen bei dem Besuche der benachbarten Märkte des Auslandes gestattet seyn, ihre Selbst-Erzeugnisse, wenn sie ein Ober-Zollamt oder Zollamt ohne beschwerlichen Umweg nicht erreichen können, auch bei Zollstationen (nicht aber bei Neben-Zollstationen) aus- und wieder einzubringen.

Jedoch müssen diese Waaren beim Ausgange im Zoll-Manuale sowohl, als im Ausgangs-Zollscheine genau und spezificirt beschrieben, und beim Ausgange sowohl, als beim Eingange gewogen und besichtigt werden, um sie beim Zurückkommen sicher für diejenigen zu erkennen, welche ausgegangen sind.

9) Die an der Grenze wohnenden ausländischen Gewerbsleute, welche einen inländischen Markt an der Grenze mit den von ihnen selbst verfertigten Artikeln besuchen, haben bei dem Eintritts-Zollamte den ganzen betreffenden Eingangs-Zoll zu deponiren, von den unverkauft zurückgehenden Partien aber denselben bis auf den Betrag des Ausgangs-Zolles wieder zurück zu empfangen. Jedoch müssen auch in diesem Falle die Waaren gewogen und besichtigt, im Zoll-Manuale sowohl, als im Zollscheine, Stück für Stück, consignirt, und beim Wieder-Ausgange mit dem Zollscheine genau verglichen werden.

10) Die in Punkt 2 bis 7, einschließlich, bewilligten Begünstigungen im Grenz-Verkehre werden, neben Beobachtung der vorausgehenden Bestimmungen, noch besonders dadurch bedingt:

a) daß die Grenzbewohner, welche diese Begünstigung ansprechen, den Zollstätten als solche bekannt seyen;

b) daß der Ein- und Austritt bei einer und derselben Zollstätte erfolge;

c) daß die in Punkt 2 bis 6 berührten Gegenstände in den von den Zollpflichtigen selbst angegebenen oder von den Zollstätten nach Erforderniß der Umstände bemessenen Terminen, die in Punkt 7 berührten Gegenstände aber während der Alpenzeit oder längstens bei dem Zurückkommen des Viehes wieder mit dem ertheilten Passir- oder Vormerkscheine zur Behandlung gebracht werden;

d) daß die fraglichen Begünstigungen nur gegen jene angrenzenden Staaten Platz greifen, welche gegen die Staaten des Zoll-Vereines eine billige Erwiederung beobachten lassen.

11) Ebenso werden die in den Punkten 8 und 9 bewilligten Begünstigungen noch besonders dadurch bedingt:

a) daß der Aus- und Eintritt bei einer und derselben Zoll-Erhebungs-Behörde erfolge;

b) daß die Waaren von den Gewerbsleuten selbst und nicht durch Fuhrleute aus- und eingeführt werden;

c) daß die unverkauften Waaren längstens am nächsten Tage nach dem notorisch beendigten Markte zurückgehen, und

d) daß die Gewerbsleute der Vereins-Staaten in den angrenzenden Staaten bei dem Besuche der ausländischen Märkte nicht strenger behandelt werden, als die ausländischen Gewerbsleute bei dem Besuche der Märkte im Vereine behandelt werden sollen;

11) diejenigen Natur-Erzeugnisse, welche die Grenzbewohner von den ihnen eigenthümlichen oder zehent- und theilbaren, im Auslande gelegenen Feldern und Waldungen einführen, sind in dem Falle von dem Eingangs-Zolle befreit, wenn die Einfuhr direkt vom Felde zur Erndt- oder Herbstzeit oder unmittelbar aus dem Walde Statt findet, wogegen diejenigen Erzeugnisse, die zuvor im Auslande eingeheimst waren, und erst später eingebracht werden, von dieser Befreiung ausgeschlossen sind.

Ebenso werden die gleichen Erzeugnisse der Ausländer, jedoch mit Ausnahme des Holzes, von ihren im Vereine liegenden Gütern unter der gleichen Beschränkung, daß sie nämlich unmittelbar vom Felde in den Wohnort und die Scheuer des angrenzenden Ausländers geführt werden, vom Ausgangs-Zolle frei gelassen, vorausgesetzt, daß der auswärtige Staat das Gleiche gegen die Bewohner der Vereins-Staaten beobachtet.

Frucht- und Wein-Gülten, welche im Auslande zu beziehen sind, aber Bestandtheile eines inländischen Guts ausmachen, werden bei der Einfuhr auf gehörige Nachweisung vom Eingangs-Zolle freigelassen.

VI. Von Zoll-Befreiungen.

§. 47.

Zoll-Befreiungen haben in der Regel gar nicht Statt. Nur folgende Ausnahmen treten hierin ein:

1) Alle Gegenstände, welche auswärtige Souveraine durch das Vereins-Gebiet oder aus demselben für ihre Person und zu ihrem Gebrauche beziehen, sind zollfrei und erhalten zu diesem Ende auf vorhergegangenes Ansuchen die geeigneten Freipässe.
2) Eine Rückvergütung des Betrags der entrichteten Zölle für die in dem Gesetze vom 18. Juli 1824 §. 3, Nr. 1, a befreiten Personen und Gegenstände geschieht aus der Staats-Casse.
3) Die Rückvergütung der Zölle an die an den Höfen der Vereins-Staaten accreditirten Botschafter, Minister, Gesandten und Geschäftsträger geschieht nach der Bestimmung des Grund-Vertrags Art. XXI und in der bisherigen Art, (§. 3 Nr. 2, 6 des Gesetzes vom 18. Juli 1824) jedoch so, daß dieselben die Zollscheine darüber vorlegen, und auf diesen eigenhändig bestätigen, daß die bezogenen Gegenstände nur zu ihrem Gebrauche bestimmt gewesen sind.
4) Die Militär-Fuhrwerke und Bagage-Wagen der vereinten Staaten sind zollfrei, jedoch nur alsdann, wenn sie von Militär-Personen begleitet werden, und nur in so weit, als sie mit Armee-Gegenständen beladen sind, weßwegen sie sich, mit Ausnahme der geladenen Munitions-Wägen, der äußeren zollamtlichen Besichtigung zur Vergleichung mit dem Vorweise, womit sie zu begleiten sind, nicht entziehen können.

VII. Von den Zoll-Gefährden und deren Bestrafung.

§. 48.

Bis zur Vereinigung der zu einem Zoll-Vereine verbündeten Staaten über ein neues gemeinschaftliches Zoll-Gesetz bleiben hinsichtlich der Untersuchung und Bestrafung der Zoll-Gefährden die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juli 1824 §§. 26 — 42 in Wirkung und sind solche auf die Vergehen gegen die gegenwärtige Verordnung und deren einzelne Vorschriften anzuwenden.

Handlungen und Unterlassungen gegen die Vorschriften, auf welche in dem gedachten Gesetze keine besondere Strafe gesetzt ist, und auf welche die Straf-Bestimmungen desselben nicht angewendet werden können, werden von den hiefür zuständigen Behör-

den mit arbiträren Geldbußen, innerhalb der Grenzen ihrer Straf-Befugniſſe geahndet.

§. 69.

Mit dem 1. Juli 1828 treten die bisherigen Geſetze und Verordnungen über das Zollweſen, ſoweit ſie nicht in vorſtehenden Artikeln ausdrücklich vorbehalten ſind, außer Wirkung.

Unſer Finanz-Miniſter iſt mit der Vollziehung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 22. Juni 1828.

Wilhelm.

Der Finanz-Miniſter:
Freiherr v. Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Wellnagel.

b) Verordnung, die Vollziehung des Zoll-Vereins mit Bayern betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Gemäßheit der besonderen Uebereinkunft, welche Wir mit der Krone Bayern unter dem 18. Januar l. J. über den Vollzug des am nämlichen Tage wegen des Zoll-Vereins zwiſchen Württemberg und Bayern abgeſchloſſenen Grund-Vertrags getroffen haben, verordnen und verfügen Wir hiemit, wie folgt:

§. 1.

Mit dem 1. Juli l. J. tritt der Zoll-Verein in allen Theilen und Punkten nach den Beſtimmungen des Grund-Vertrags in Vollzug.

§. 2.

In Folge deſſen werden mit dem Schluſſe des laufenden Monats die längs der Grenze gegen das Königreich Bayern beſtehenden Zoll-Erhebungsſtellen aufgelöst, und

vom 1. Juli an, die Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Zölle nebſt den hiernach anfallenden Zoll-Stempel-Gebühren von den im Regierungs-Blatt von 1828, S. 332 verkündeten Zoll-Erhebungs-Behörden auf gemeinſchaftliche Rechnung der vereinten Staaten erhoben.

§. 3.

Die Erhebung und Verwaltung der gemeinſchaftlichen Zölle richtet ſich nach der von Uns unter dem 22. Juni dieſes Jahrs erlaſſenen proviſoriſchen Zoll-Ordnung, welche ſo lange in Kraft bleibt, bis ein neues Zoll-Geſetz des Vereins gemeinſchaftlich beſchloſſen ſeyn wird.

§. 4.

Vom 1. Juli 1828 an, dürfen die Erzeugniſſe und Fabrikate des Rheinkreiſes unter Beobachtung der vorgeſchriebenen Sicherheits-Maaßregeln in die vereinten Staaten mit den nämlichen Zoll-Begünſtigungen eingehen, welche ſie bisher in den übrigen Kreiſen des Königreichs Bayern genoſſen haben.

Unſer Finanz-Miniſter iſt mit der Vollziehung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 24. Juni 1828.

Wilhelm.

Der Finanz-Miniſter:
Freiherr v. Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

c) Verordnung, die Handels-Verhältniſſe mit den Nachbar-Ländern betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Hinſicht auf die nach der Vollziehung des Zoll-Vereins eintretenden Handels-Verhältniſſe mit den Nachbar-Ländern verordnen und verfügen Wir wie folgt:

§. 1.

Die Begünstigungen, mit welchen die Erzeugnisse und Fabrikate des Bayerischen Rhein-Kreises nach dem §. 4 der Verordnung vom heutigen Tage, in die vereinten Staaten eingehen dürfen, sind folgende:

Es sind zu erheben:

a) von weißen Weinen 25 kr.
von weißen Weinmosten 12½ kr. } vom (Bayerischen) Sporco-Centner;

b) von rothen Weinen 3 fl.
von rothen Weinmosten 1 fl. 30 kr. } vom Sporco-Centner;

c) von Tabaks-Blättern 25 kr.

d) von Oelen 25 kr.

e) von Krapp 12½ kr.

f) von Schmidt-Eisen, Eisenblech, Eisendraht und Eisen-Gußwaaren 12½ kr. vom Sporco-Centner.

Zollfrei gehen ein: die im Rhein-Kreise erzeugten Weintrauben.

Die Erzeugnisse und Fabrikate, auf welche diese Begünstigungen Anwendung finden sollen, müssen auf dem disseitigen Gebiete über eine der Zollstätten

Edelfingen und Mergentheim,
Fürfeld, Neckarsulm und Heilbronn,
Knittlingen, Neuenbürg

eingebracht werden.

Hinsichtlich der Ursprungs-Zeugnisse und Versicherungen werden den Erhebungs-Behörden die erforderlichen Anweisungen ertheilt werden.

§. 2.

Was den Verkehr mit dem Grosherzogthum Baden betrifft, so hat es bis zu anderer Verfügung bei der disseitigen Verordnung vom 7. Juli 1827 und der Königlich Bayerischen Verordnung vom 24. Sept. 1822 sein Verbleiben, wornach die Badenschen Weine bei der Einfuhr in die vereinten Staaten nur einem Eingangs-Zoll von 3 fl. vom Bayerischen Sporco-Centner unterliegen, so lange die Württembergischen und Bayerischen Weine auch im gedachten Grosherzogthum nicht höheren Eingangs-Zöllen als bisher unterworfen werden.

§. 3.

Zu Gunsten der Schweiz bleiben die in Unserer Verordnung vom 12. Februar 1828, §. III, Regierungs-Blatt S. 91 bestimmten Erleichterungen bis auf weitere Anordnung in dem Vereine in Wirkung.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 24. Juni 1828.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Freiherr v. Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern:

Des Studienraths.

Bekanntmachung der Zeitbestimmung der Bewerbungen um Unterstützung aus dem literarischen Reisefonds betreffend.

Diejenigen Candidaten, welche sich um eine Unterstützung aus dem literarischen Reisefonds bewerben wollen, haben künftig jedesmal vor dem Anfang eines neuen Rechnungsjahrs, und zwar erstmals auf 18$\frac{29}{30}$ (sofern es noch nicht geschehen) binnen der nächsten drei Wochen bei dem Königl. Studienrath sich zu melden und ihren Eingaben die erforderlichen Zeugnisse über ihre Kenntnisse und ihr sittliches Betragen beizuschließen.

Stuttgart den 11. Juni 1828. Flatt.

B) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Erleichterungen im Durchgangs-Zoll in dem Württembergisch-Bayerischen Zoll-Vereine.

Ueber die Anwendung des der provisorischen Zoll-Ordnung vom 22. Juni laufenden Jahrs unter Ziffer II angehängten Tarifs über die Durchgangs-Zölle in dem Württembergisch-Bayerischen Zoll-Vereine, werden hiemit in Uebereinstimmung mit der Königlich Bayerischen Regierung folgende nähere Bestimmungen vorläufig ertheilt:

§. 1.

Alle Versendungen aus Bayern durch Württemberg und aus Württemberg durch Bayern, so wie umgekehrt aus dem Auslande durch einen der Vereins-Staaten in den andern, sind, wie sich von selbst versteht, nicht dem Durchgangs-Zolle, sondern beziehungsweise dem Eingangs- und Ausgangs-Zolle nach den Bestimmungen des gemeinschaftlichen Zoll-Tarifs unterworfen.

§. 2.

Die auf dem Neckar und auf der Ens transitirenden Güter und Waaren sind von dem Durchgangs-Zolle frei bis zu dem Punkte, wo dieselben zu Lande weiter transportirt werden.

§. 3.

Gänzliche Befreiung vom Durchgangs-Zolle genießen auch die Güter und Waaren auf folgenden Landstraßen, nämlich:

a) von Lindau oder Friederichshafen an die Grenze bei Enzberg und Knittlingen, Schwaigern, Fürfeld und Neckarsulm;

b) von Lindau oder Friederichshafen über Donauwörth, Dinkelsbühl und Rothenburg an der Tauber, oder über Ulm, Mergentheim und Tiefenthal, sofort über Würzburg an die Grenze bei Stockstadt, Oettingen, Kahl, Motten und Eußenhausen;

c) von Lindau oder Friederichshafen über Donauwörth, Nürnberg an die Grenze bei Gleußen, Buchamforst, Nordhalben und Hof;

d) von Lindau oder Friederichshafen an die Grenze bei Pfronten und Füssen;
e) von der Grenze bei Fischbach über Friederichshafen an die Grenze bei Hindelang und Ziegelhaus;
f) von der Grenze bei Ostrach und Krauchenwieß an die Grenze bei Pfronten oder Füssen;
g) von der Grenze bei Tuttlingen oder Rottweil:
1) an die Grenze bei Schwaigern, Fürfeld und Neckarsulm,
2) über Mergentheim, Tiefenthal und Würzburg an die Grenze bei Motten oder Eußenhausen;
h) von der Grenze
1) bei Enzberg oder Knittlingen,
2) bei Schwaigern, Fürfeld oder Neckarsulm, über Ulm, Memmingen und Kempten an die Grenze bei Pfronten und Füssen.

§. 4.

Der Durchgangs-Zoll wird auf 1 Heller per Centner und Stunde herabgesetzt:
A. auf der Donaustrecke von Regensburg bis zur Grenze bei Obernzell für diejenigen Güter, welche von Lindau oder Friederichshafen bis Regensburg zu Land und von da weiter über Obernzell und Jochenstein zu Wasser transitiren;
B. auf den nachbenannten Landstraßen, nämlich:
a) von Lindau oder Friederichshafen an die Grenze bei Gleußen, Buchamforst, Nordhalben und Hof;
b) 1) von Lindau oder Friederichshafen,
2) von der Grenze bei Neuhaus,
3) von der Grenze bei Ostrach oder Krauchenwies,
4) von der Grenze am Kniebis,
5) von der Grenze bei Enzberg und Knittlingen,
an die Grenze bei Waldmünchen, Eschelkam, Zwiesel, Passau, Klein-Philippsreuth und Mariahülf, Schärding am Thurm, Simbach und Freilassing.

§. 5.

Auf den Wasser- und Landstraßen, auf welchen den durchgehenden Gütern Befreiung vom Durchgangs-Zolle bewilligt ist, sind

a) für die Plombirung einzelner Colli 2 Kreuzer, und

b) für die Plombirung einer ganzen Ladung 12 Kreuzer als Stempel-Gebühr zu erheben.

§. 6.

Die in den §§. 2, 3 und 4 bewilligten Begünstigungen finden ihre Anwendung in der Hin- und Gegenfahrt, jedoch nur unter der Bedingung, daß auf dem ganzen Zuge von dem Eintritts- bis zu dem Austritts-Punkte das Gebiet des Zoll-Vereins, mit Ausnahme derjenigen Strecken des Mayns und Neckars, wo das Gegentheil gestattet werden müßte, nicht überschritten werden darf.

Die Wahl der Züge im Innern des Vereins hängt da, wo zwischen den Ein- und Austritts-Punkten keine Zwischenorte namentlich angeführt sind, von dem freien Willen des Fuhrmanns ab, dagegen ist die genaue Einhaltung der durch Benennung von Zwischenorten bezeichneten Züge vom Punkte des Eintritts bis zum Punkte des Austritts eine unerläßliche Bedingung für den Genuß der Begünstigung.

§. 7.

Bei Berechnung des Total-Betrags der Durchgangs-Zölle werden nicht nur die Bruchtheile der Stunden, sondern auch bei größeren Quantitäten der Güter, die mehr als einen Centner wiegen, auch die Bruchtheile des Centner-Gewichts bis 50 Pfund einschlüssig außer Ansatz gelassen, dagegen aber die Bruchtheile über 50 Pfund für einen ganzen Centner gerechnet.

Einzelne kleine Colli oder Packete unter 50 Pfund werden für ½ Centner, und wenn sie mehr als 50 Pfund wiegen, für einen ganzen Centner gerechnet.

Stuttgart den 25. Juni 1828. Varnbüler.

Druckfehler.

In Nummer 37 des Regierungs-Blatts, S. 409, Lin. 1 von unten, ist anstatt: 8. April 1828 — zu lesen: 31. Mai 1828.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Beilage I zu Nro. 41 des Reg. Blatts von 1828.

Tarif

der Eingangs- und Ausgangs-Zölle.

Anmerkung.

Dem ganzen Tarife liegt bayerisches Gewicht und Maas zu Grunde.
1 bayerischer Centner hat 100 bayerische Pfunde.
1 bayerisches Pfund hat 32 Loth bayerisch.
1 württembergisches Pfund ist gleich 26⁴/₁₀ Loth bayerisch, oder es verhält sich zum bayerischen Pfunde wie 5 zu 6.
1 württembergischer Centner von 104 württembergischen Pfunden ist gleich 86 Pf. 26⁴/₁₀ Loth bayerisch.
1 bayerischer Centner ist gleich 1 Centner (von 104 Pf.) und 15 Pf. 24⁴/₁₀ Loth württembergisch.

---

1 bayerischer Scheffel enthält 6 bayerische Metzen.
Die bayerische Metze wird eingetheilt
in ½ Metzen (Viertel),
in ¼ Metzen (halbe Viertel),
in ⅛ Metzen (Maßle),
in ¹⁄₁₆ Metzen (halbe Maßle),
in ¹⁄₃₂ Metzen (Dreißiger).
1 württembergischer Scheffel ist gleich 4 Metzen, 1 Viertel, 1 halbes Viertel und 1³⁄₁₀₀ Dreißiger bayerisch.
1 bayerischer Scheffel ist gleich 1 Scheffel, 2 Simri, 1 Eckle, ⅔ Viertele württembergisch.

---

1 bayerischer Eimer enthält 64 bayerische Maaskannen.
1 württembergische Maas verhält sich zur bayerischen Maaskanne wie 78,125 zu 45,463, oder
1 württembergische Maas ist gleich 1⁷/₁₀ Maaskannen bayerisch.
1 württembergischer Eimer ist gleich 4 Eimer, 18⁷/₁₀ Maaskannen bayerisch.
1 bayerischer Eimer ist gleich 3 Imi, 7 Maas, 1 Schoppen württembergisch.

---

1 bayerische Ruthe hat 10 bayerische Fuß, 1 bayerischer Fuß 12 bayerische Zoll.
1 württembergische Ruthe 10 württembergische Fuß, 1 württembergischer Fuß 10 württembergische Zoll.
1 bayerischer Schuh ist gleich 1 Schuh, 1⁹/₁₀ Linien württembergisch.
1 württembergischer Schuh ist gleich 11 Zoll, 9⁹/₁₀ Linien bayerisch.
1 bayerische Ruthe ist gleich 1 Ruthe, 1 Zoll, 8⁷/₁₀ Linien württembergisch.
1 württembergische Ruthe ist gleich 9 Schuh, 9 Zoll, 9⁷/₁₀ Linien bayerisch.

---

1 bayerisches Klafter enthält 126 bayerische Kubik-Fuß.
1 württembergisches Klafter enthält 144 württembergische Kubik-Fuß.
1 bayerisches Klafter ist gleich 133⁷/₁₀ württembergische Kubik-Fuß.
1 württembergisches Klafter ist gleich 1 Klafter, 10⁷/₁₀ Kubik-Fuß oder gleich 1¹⁄₁₀ Klafter, 2¹⁄₁ Kubik-Fuß bayerisch.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.
1	Abfälle, Scherben, Schnitze, Späne, die in diesem Tarife nicht besonders belegt sind	Sp.Ctr.	—	12½	Sp.Ctr.	—	6¼
2	Agat						
	a) roh und ungeschliffen	—	3	20	—	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt	—	20	—	—	—	6¼
	c) Arbeiten, gefaßte	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
3	Agtstein (Bernstein)						
	a) roh, unverarbeitet	Sp Ctr.	3	20	—	—	6¼
	b) polirt, ungefaßt	—	10	—	—	—	6¼
	c) verarbeitet, gefaßt	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
4	Alabaster						
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen . .	Sp.Ctr.	1	40	—	—	6¼
	b) verarbeitet, geschliffen, im Großen .	—	5	—	—	—	6¼
	c) verarbeitet, geschliffen, im Kleinen,						
	1) ungefaßt	—	20	—	—	—	6¼
	2) gefaßt	Sp.Pfd.	—	24	—	—	6¼
5	Alaun	Sp.Ctr.	—	25	—	—	6¼
6	Alcali	—	6	40	—	—	6¼
7	Alkermes, eingesottene	—	20	—	—	—	6¼
8	Alterthümer, Antiquen, für Kabinete . .	—	10	—	—	—	6¼
9	Amaril (Blutstein)	—	—	12½	—	—	6¼
10	Ameisen-Eier	—	3	20	—	—	6¼
11	Anis	—	1	40	—	—	6¼
12	Anquilotti	—	6	40	—	—	6¼
13	Antimonium crudum (rohes Spießglas) .	—	—	50	—	—	6¼
14	Apfelsinen	—	1	40	—	—	6¼
15	Apotheker-						
	a) Blumen, Kräuter, Rinden, Wurzeln, unbereitet, nicht eigens belegte . .	—	3	20	—	—	6¼
	b) Waaren, nicht eigens belegte, von Apothekern schon chemisch bereitete, komponirte, aufgelöste, pulverisirte, mit Ausschluß aller ätherischen Oele und Balsame	—	6	40	—	—	6¼
16	Aprikosen						
	a) Früchte	—	—	50	—	—	6¼
	b) Kern	—	3	20	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll.			Ausgangs-Zoll.		
		von	fl.	kr.	von	fl.	kr.
17	Aqua fortis (Scheidewasser)	Sp.Ctr.	6	40	Sp.Ctr.	—	6¼
18	Aranali (unreif getrocknete Pomeranzen) .	—	1	40	—	—	6¼
19	Arancini, kandirte, (kandirte grüne Pomeränzchen)	—	20	—	—	—	6¼
20	Argent haché und Argentan						
	a) unverarbeitet	—	—	50	—	—	6¼
	b) verarbeitet	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
21	Arrak	Sp.Ctr.	10	—	—	—	6¼
22	Arsenik	—	—	25	—	—	6¼
23	Asche						
	a) alle gemeine Haus- Wald- Holz- Torf- auch Seifensieder- und Zunderasche		frei		—	—	6¼
	b) Metall-Asche, alle	—	—	12½	—	—	6¼
	c) Koth, oder ausgelaugte Asche . .		frei			frei	
24	Auripigment, rohes	—	—	25	—	—	6¼
25	Austern	—	10	—	—	—	6¼
26	Austern-Schaalen	—	1	40	—	—	6¼
27	Backwerk						
	a) gemeines	—	5	—	—	—	6¼
	b) süßes, s. Konditorwaaren.						
28	Badian (Stern-Anis)	—	3	20	—	—	6¼
29	Bälge, s. Häute.						
30	Bäume zum verpflanzen		frei			frei	
31	Bagage, alle, nämlich schon gebrauchte Kleider und Wäsche ꝛc. als Bedürfniß der Reisenden		frei			frei	
32	Baldrian	—	1	40	—	—	6¼
33	Balsame						
	a) medicinische	—	6	40	—	—	6¼
	b) wohlriechende	—	60	—	—	—	6¼
34	Bandagen	—	10	—	—	—	6¼
35	Barchent, Leinen-Barchent, s. Leinwand.						
36	Barden, rohes Fischbein	—	—	50	—	—	6¼
37	Barometermacher-Arbeiten	—	15	—	—	—	6¼
38	Bast						
	a) Baumbast, Bastgarn, unverarbeitet .	—	—	25	—	—	6¼
	b) Geflechte, feine, zu Hüten ꝛc. . . .	—	10	—	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.
	(Bast.)						
	c) Waaren:						
	1) grobe Decken, Kotzen, Matten, Zöger (Handkörbe) ꝛc.	Sp.Ctr.	1	40	Sp.Ctr.	—	6¼
	2) feine Hüte ꝛc.	—	30	—	—	—	6¼
39	Baumöl	—	10	—	—	—	6¼
40	Baumwolle,						
	a) rohe, ungesponnene, gekämmt und ungekämmt	—	—	12½	—	—	6¼
	b) gesponnene, s. Garne,						
	c) Tücher,						
	1) rohe, ungebleichte, ungemusterte und ohne Desseins	Netto Ctr.	20	—	—	—	6¼
	2) weiße glatte, Hamans, Musselins, ohne Desseins und unfaçonirt . .	—	25	—	—	—	6¼
	3) weiße brochirte, festonirte, gestickte, gefärbte, gedruckte, gestreifte, auch mit Leinen oder Wolle vermengte Baumwollen-Manufakte . . .	—	50	—	—	—	6¼
	d) Waaren, gestrickte	—	50	—	—	—	6¼
	e) Säcke, leere, schon gebrauchte . .	Sp.Ctr.	—	50	—	—	6¼
41	Beere, gemeine Garten- und Waldbeere,						
	a) frische		frei			frei	
	b) in Essig, Wein, oder Branntwein eingemacht	—	6	40	—	—	6¼
	c) in Honig, Syrup, Zucker eingesottene, kandirte	—	20	—	—	—	6¼
	d) Vogel- und Wachholder-Beere . .	—	frei		Scheffel	—	12
42	Beine,						
	a) rohe, unverarbeitete		frei		Sp Ctr.	—	50
	b) Beiße, Beinschwärze, in Stücken .	—	—	25	—		6¼
	c) Mist (Dreher-Schnitzel ꝛc.) . . .		frei			frei	
	d) Streu (Streusand von Horn ꝛc.) .	—	3	20	—	—	6¼
	e) Arbeiten, gemeine, mit Galanterie-Waaren unvermischt	—	15	—	—	—	6¼
43	Bergblau	—	5	—	—	—	6¼
44	Beragrün	—	5	—	—	—	6¼

Digitized by Google

Ziffer	Gegenstände.	Eingangs-Zoll.			Ausgangs-Zoll.		
		von	fl.	kr.	von	fl.	kr.
45	Bergroth (eine rothe Erd-Art)	Sp.Ctr.	—	12½	Sp.Ctr.	—	6¼
46	Bergstufen, s. Mineralien.						
47	Bergwachs, schwarzes Steinöl (Gagat) .	—	—	50	—	—	6¼
48	Berlinerblau	—	5	—	—	—	6¼
49	Berliner-Rauchpulver	—	60	—	—	—	6¼
50	Bernstein, s. Agtstein.						
51	Besen,						
	a) gemeine Kehrbesen von Reisig und Heidekraut	12 Stück	—	3	100 Stück	—	3
	b) von Reisstroh, Kleiderbesen . . .	Sp.Ctr.	—	50	Sp.Ctr.	—	6¼
52	Betten						
	a) mit Federn und Flaumen	—	10	—	—	—	6¼
	b) von Eiderdunen	—	20	—	—	—	6¼
53	Bettgewand, nach Verschiedenheit der Stoffe.						
54	Beter (Kugeln) hölzerne, zu Rosenkränzen, ungefaßte	—	5	—	—	—	6¼
55	Bezetten (auf Leinwandstückchen aufgetragene feine Schmink- ꝛc. Farben)	—	60	—	—	—	6¼
56	Bieber, das Wasserthier	—	1	40	—	—	6¼
57	Biebergeile	—	6	40	—	—	6¼
58	Bienenkörbe,						
	a) leere	—	3	20	—	—	6¼
	b) Stöcke mit lebenden Bienen . . .	—	frei		das Stück	—	24
	c) Stöcke mit todten Bienen . . .	—	—	50	Sp.Ctr.	—	50
59	Bier						
	a) alle Arten, neben Erhebung der Consumtions-Abgabe von ausländischem Bier	Eimer	—	45		frei	
	b) Hefe	Sp.Ctr.	—	12½	—	—	6¼
60	Bijouterie-Waaren, alle gefaßte und ungefaßte Edelsteine und gute Perlen	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
61	Bilder (Kupferstiche, Steindrücke, Holzschnitte)	Sp.Ctr.	10	—	—	—	6¼
62	Bildhauer-Arbeiten aus Holz und Stein, in Statuen, Büsten ꝛc.	—	5	—	—	—	6¼
63	Bildschnitzer-Arbeiten, s. Holzwaaren, feine.						
64	Bimas-Holz, s. Farbhölzer.						
65	Bimsen	—	—	12½	—	—	6¼

Digitized by Google

Nr.	Gegenstände.	Theuerungs-Zeit.		Normal-Zeit.	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
44	Mandeln,	—	25	—	20
45	Mandeln, ausgelöste,	—	28	—	22
46	Mehl,	—	2	—	1½
47	Mehl, Gerste- und Hirsche-,	—	1½	—	1
48	Mehl, Kartoffel- und Stärke-,	—	2	—	1½
49	Mehl, Roggen-,	—	1½	—	1
50	Mehl, Weizen-,	—	2	—	1½
51	Milch,				
	1) die Kanne mit acht Maaßen,	—	2	—	1½
	2) das Maaß,	—	¼	—	¼
	3) das Quartier,	—	1	—	¾
	4) das Seidel,	—	½	—	½
	5) das Stübel,	—	¼	—	¼
	6) das Viertel,	—	1	—	¾
	7) das Weinglas,	—	½	—	½
52	Milch,				
	1) saure, mit der gehörigen Dicke,	—	2	—	1½
	2) saure, dünnerlassene in Maaßen,	—	1½	—	1
	3) saure, dünnerlassene in Quartieren,	—	1	—	¾
	4) saure, dünnerlassene in Seideln,	—	½	—	½
	5) saure, dünnerlassene in Stübeln,	—	¼	—	¼
	6) saure, dünnerlassene in Weinglasen,	—	½	—	½
53	Milch, süße, mit gehöriger Dicke,	—	2	—	1½
54	Milch, süße, dünnerlassene,	—	1½	—	1
55	Mohn,	—	25	—	20
56	Oehl,				
	1) Baumöhl,	—	5	—	4
	2) Leinöhl,	—	4	—	3
	3) Mohnöhl,	—	5	—	4
	4) Nußöhl,	—	5	—	4
	5) Rüböhl,	—	4	—	3
57	Oehl,				
	1) Baumöhl,	—	4	—	3
	2) Leinöhl,	—	3	—	2½
	3) Mohnöhl,	—	4	—	3
	4) Nußöhl,	—	4	—	3
	5) Rüböhl,	—	3	—	2½
58	Oehl,				
	1) Baumöhl,	—	3	—	2½
	2) Leinöhl,	—	2½	—	2
	3) Mohnöhl,	—	3	—	2½
	4) Nußöhl,	—	3	—	2½
	5) Rüböhl,	—	2½	—	2
59	Oehl,				
	1) Baumöhl,	—	2½	—	2
	2) Leinöhl,	—	2	—	1½
	3) Mohnöhl,	—	2½	—	2
	4) Nußöhl,	—	2½	—	2
	5) Rüböhl,	—	2	—	1½
60	Oehl,				
	1) Baumöhl,	—	2	—	1½
	2) Leinöhl,	—	1½	—	1
	3) Mohnöhl,	—	2	—	1½
	4) Nußöhl,	—	2	—	1½
	5) Rüböhl,	—	1½	—	1
61	Oehl,				
	1) Baumöhl,	—	1½	—	1
	2) Leinöhl,	—	1	—	¾
	3) Mohnöhl,	—	1½	—	1
	4) Nußöhl,	—	1½	—	1
	5) Rüböhl,	—	1	—	¾
62	Oehl,				
	1) Baumöhl,	—	1	—	¾
	2) Leinöhl,	—	¾	—	½
	3) Mohnöhl,	—	1	—	¾
	4) Nußöhl,	—	1	—	¾
	5) Rüböhl,	—	¾	—	½
63	Oehl,				
	1) Baumöhl,	—	¾	—	½
	2) Leinöhl,	—	½	—	½
	3) Mohnöhl,	—	¾	—	½
	4) Nußöhl,	—	¾	—	½
	5) Rüböhl,	—	½	—	½

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.
	(Blumen) c) zum Färben, nicht eigens belegte	Sp.Ctr.	—	12½	Sp.Ctr.	—	6¼
	d) künstliche Federblumen	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
76	Blut vom Vieh		frei		—	—	6¼
77	Blutegeln	Sp.Ctr.	3	20	—	—	6¼
78	Blutstein	—	—	12½	—	—	6¼
79	Bocus-Stricke zum Papieraufhängen, (eine ostindische Wurzel)	—	—	50	—	—	6¼
80	Bolus	—	—	12½	—	—	6¼
81	Borsten, s. Haare.						
82	Bortenmacher-Arbeiten, wie Woll- Leinen- Baumwoll- Gold- und Silberwaaren.						
83	Bouchons (Korkstöpsel)	—	3	20	—	—	6¼
84	Bozner Weihnachtszelten	—	5	—	—	—	6¼
85	Branntweine, und alle gebrannte, nicht besonders belegte Wasser, ...	—	10	—	—	—	6¼
86	Branntwein-Gelager, u. dgl. eingesäuerte nur mehr zum Branntweinbrennen zu verwendende Stoffe	Eimer	—	30	Eimer	—	½
87	Brasilien-Holz, s. Farbhölzer.						
88	Braunstein	Sp.Ctr.	—	12½	Sp.Ctr.	—	6¼
89	Brod:						
	a) gemeines, gebackenes,						
	1) so lange der Scheffel Roggen unter und bis 11 fl. steht	—	—	12½		frei	
	2) über 11 fl.		frei		—	—	12½
	b) süßes, Klezenbrod (Brod mit eingebackenen Birnen, Mandeln ꝛc.) . .	—	5	—	—	—	6¼
90	Bronze-Arbeiten:						
	a) von Metall	—	20	—	—	—	6¼
	b) bronzirte Holz-Arbeiten	—	5	—	—	—	6¼
91	Brüggen (Neunaugen, Lampreten) . .	—	6	40	—	—	6¼
92	Buchbinder-Waaren:						
	a) alle neu gebundenen Bücher . . .	—	10	—	—	—	6¼
	b) alte, d. h. Bücher mit altem Einbande.	—	—	25	—	—	6¼
93	Buchdrucker-Buchstaben:						
	a) neue	—	10	—	—	—	6¼
	b) alte, schon abgenützte, ganz unbrauchbare	—	—	12½	—	—	50

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll.			Ausgangs-Zoll.		
		von	fl.	kr.	von	fl.	kr.
94	Buchdrucker-Schwärze	Sp.Ctr.	5	—	Sp.Ctr.	—	6¼
95	Buchhändler-Waaren, d. h. alle ungebundenen, oder nur brochirten Bücher und Musikalien	—	—	25	—	—	6¼
96	Bücheln		frei		Scheffel	—	12
97	Büchsenmacher-Arbeiten, alle vollendeten Gewehre, Pistolen ꝛc.	—	20	—	Sp.Ctr.	—	6¼
98	Bürstenbinder-Waaren	—	10	—	—	—	6¼
99	Butter, alle, ...	—	1	40	—	—	6¼
100	Cabliau, s. Z. 200 c.						
101	Cacao und Cacao-Schaalen	—	5	—	—	—	6¼
102	= gequetscht und zur Masse bearbeitet .	—	20	—	—	—	6¼
103	Caffee	—	10	—	—	—	6¼
104	= Surrogate	—	6	40	—	—	6¼
105	Cameel-Garn, rohes, ...	—	10	—	—	—	6¼
106	= Haare	—	—	50	—	—	6¼
107	Campeche-Holz, s. Farbhölzer.						
108	Canarien-Saamen	—	3	20	—	—	6¼
109	Canehl (Zimmet)	—	10	—	—	—	6¼
110	Canten, s. Spitzen.						
111	Canthariden (spanische Fliegen)	—	3	20	—	—	6¼
112	Capern	—	3	20	—	—	6¼
113	Caput mortuum (rothe Erde)	—	—	12½	—	—	6¼
114	Cardamomen	—	10	—	—	—	6¼
115	Carneol:						
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen . .	—	3	20	—	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt	—	20	—	—	—	6¼
	c) Arbeiten, gefaßt	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
116	Caroben (Johannisbrod)	Sp.Ctr.	5	—	—	—	6¼
117	Carotten, s. Tabak.						
118	Cassia lignea (Cassien-Rinde, Mutterzimmet)	—	10	—	—	—	6¼
119	Castanien	—	1	40	—	—	6¼
120	Cattun, Cotton, s. Baumwolltücher.						
121	Cauris (Seeschnecken-Schaale)	—	3	20	—	—	6¼
122	Cedern-Holz	—	—	12½	—	—	6¼
123	Chaisen	Stück	20	—	Stück	—	50
124	Chalcedon, s. Agat.						

Google

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.
125	China-Rinde	Sp.Ctr.	3	20	Sp.Ctr.	—	6¼
126	Chocolade	—	20	—	—	—	6¼
127	Cibeben	—	5	—	—	—	6¼
128	Cichorien-Wurzeln, und geddrrte Rüben, auch Erdmandeln	—	—	50	—	—	6¼
129	Citronen:						
	a) Früchte, frische	—	1	40	—	—	6¼
	b) Rinden, Schaalen und Saft	—	1	40	—	—	6¼
	c) Saft, eingesottener	—	20	—	—	—	6¼
	d) Schaalen, candirte,	—	20	—	—	—	6¼
130	Cochenille	—	3	20	—	—	6¼
131	Cocus-Nuß-Schaalen	—	—	50	—	—	6¼
132	Cognac	—	10	—	—	—	6¼
133	Colophonium	—	1	40	—	—	6¼
134	Conchilien	—	3	20	—	—	6¼
135	Conditor-Waaren	—	20	—	—	—	6¼
136	Confect, alles,	—	20	—	—	—	6¼
137	Contanti (baares Geld)		frei			frei	
138	Corallen:						
	a) roh	—	3	20	—	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt	—	20	—	—	—	6¼
	c) gefaßt	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
139	Corduan	Sp.Ctr.	15	—	—	—	6¼
140	Coriander	—	1	40	—	—	6¼
141	Cortices medicinales, peruviani, cascarillæ etc. (China-Rinde, Cascarill- und andere medicinische Rinden)	—	3	20	—	—	6¼
142	Crystall:						
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen	—	3	20	—	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt	—	20	—	—	—	6¼
	c) Arbeiten, gefaßt	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
143	Cubeben (Gewürz-Körner)	Sp.Ctr.	3	20	—	—	6¼
144	Cucummern, s. Gartengewächse.						
145	Curcume:						
	a) roh in Wurzeln	—	—	25	—	—	6¼
	b) bereitet in Mehl	—	6	40	—	—	6¼
146	Därme vom Vieh		frei		—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll.			Ausgangs-Zoll.		
		von	fl.	kr.	von	fl.	kr.
147	Darm-Saiten	Sp.Ctr.	10	—	Sp.Ctr.	—	6¼
148	Datteln	—	5	—	—	—	6¼
149	Devisen (vom Canditor bereitete Figuren mit Devisen)	—	20	—	—	—	6¼
150	Dinte und Dintenpulver	—	6	40	—	—	6¼
151	Dornschlag		frei		Scheffel	—	12
152	Drath:						
	a) von Eisen, Kupfer und Messing .	—	6	40	Sp.Ctr.	—	6¼
	b) von Stahl	—	6	40	—	—	6¼
	c) Saiten	—	10	—	—	—	6¼
	d) Waaren:						
	1) gemeine, Vogelhäuser ꝛc. . . .	—	15	—	—	—	6¼
	2) feine, leonische	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
153	Dreher- oder Drechsler-Maaren:						
	a) von Holz:						
	1) ganz gemeine, als Spindeln, Spinnräder, Spinnrocken, Nudelwalzen, Mulden, Tröge, Teller ꝛc. für Landleute	1 fl. Werth	—	6	1 fl. Werth	—	¼
	2) feine, s. Holzwaaren, feine.						
	b) von Horn und Bein, mit Galanterie-Waaren unvermengt	Sp.Ctr.	15	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	c) von Elfenbein, Perlmutter, Schildkrot, gefaßt und ungefaßt	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	d) von Metall, wie die einschlägigen Metallwaaren.						
154	Drillich, s. Leinwand.						
155	Droguerie, d. h. alle rohe Materialwaaren-Artikel, in Rinden, Wurzeln ꝛc. nicht eigens belegte	Sp.Ctr.	3	20	—	—	6¼
156	Dünger		frei			frei	
157	Eau de Cologne (Köllnisches Wasser) . .	—	60	—	—	—	6¼
158	Edelsteine:						
	a) alle ganze Edelsteine, gefaßt und ungefaßt	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	b) Halb-Edelsteine, s. Agat.						
159	Eicheln		frei		Scheffel	—	12
160	Eiderdunen (Federn von Eidervögeln) . .	Sp.Ctr.	20	—	Sp.Ctr.	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.
161	Eingeweide vom Vieh		frei		Sp.Ctr.	—	6¼
162	Eisen:						
	a) altes, und alle zerbrochene Eisenwaaren	Sp.Ctr.	—	12½	—	—	25
	b) rohes, in Flossen, Gensen, von Hochöfen	—	—	12½	—	—	6¼
	c) geschmiedetes, gestrecktes, sohin alles Schien- und Stab-Knoppern, Zain- und Nagelschmidt-Eisen	—	3	20	—	—	6¼
	d) Abfälle, Eisen-Feilspäne		frei		—	—	25
	e) Blech, s. Blech.						
	f) Brühe, Beitze (in Essig aufgelöstes Eisen)	—	—	12½	—	—	6¼
	g) Drath	—	6	40	—	—	6¼
	h) Erz, Eisensteine		frei		Seidel	—	3
	i) Fabrikate, alle gemeine:						
	1) Huf- und Nagelschmidt-Arbeiten, auch Sensen, Sicheln, Ketten . .	—	6	40	Sp.Ctr.	—	6¼
	2) Feilenhauer- und Waffenschmidt-Arbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägblätter ꝛc. zum Betriebe der Landwirthschaft mit Geschmeidewaaren unvermengt . .	—	7	30	—	—	6¼
	k) Geschmeidewaaren, d. h. alle feine, polirte, verzinnte Eisen-Fabrikate . .	—	15	—	—	—	6¼
	l) Gußwaaren in Kesseln, Oefen, Platten, Gewichten	—	3	20	—	—	6¼
163	Eisentacher (Graphit):						
	a) ungestampfter	—	—	12½	—	—	6¼
	b) gestampfter	—	—	12½	—	—	6¼
164	Elfenbein:						
	a) rohes in Stücken, auch Wallroß-Zähne	—	1	40	—	—	6¼
	b) gebranntes in Stücken	—	—	25	—	—	6¼
	c) geraspeltes, gemahlen	—	3	20	—	—	6¼
	d) Waaren, alle	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
165	Enzian und Enzian-Wurzeln	Sp.Ctr.	—	25	—	—	6¼
166	Erde:						
	a) gemeine		frei			frei	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll.			Ausgangs-Zoll.		
		von	fl.	kr.	von	fl.	kr.
	(Erde) b) armenische	Sp.Ctr.	—	12½	Sp.Ctr.	—	6¼
	c) Farb-Erde, gemeine, auch Talk-, Walker-, Umbra- und Vitriol-Erde, auch Traß	—	—	12½	—	—	6¼
	d) Moor-Erde	frei			frei		
	e) Porzellan-Erde	—	—	12½	—	—	12½
	f) Geschirr:						
	1) gemeines, auch gemeine erdene Oefen	1 fl. Werth	—	6	1 fl. Werth	—	¼
	2) feines, mit Ausnahme des Porzellains	Sp.Ctr.	10	—	Sp.Ctr.	—	6¼
167	Erdene Tabaks-Pfeifen	—	3	20	—	—	6¼
168	Erze, rohe, nicht eigens belegte	—	—	12½	—	—	6¼
169	Essenzen, Punsch- und Bischofs-Essenzen, Citronat, auch Weizensaft	—	20	—	—	—	6¼
170	Essige, alle, auch Essigmutter	—	3	20	—	—	6¼
171	Eier	—	—	12½	—	—	6¼
172	Faba buchari (Muskatbohne)	—	6	40	—	—	6¼
173	Faba tonca	—	6	40	—	—	6¼
174	Fächermacher-Arbeiten	—	40	—	—	—	6¼
175	Färberröthe (Krapp)	—	—	25	—	—	6¼
176	Fässer:						
	a) alte, leere zum Füllen	frei			frei		
	b) neue	1 fl. Werth	—	6	1 fl. Werth	—	¼
177	Farb-						
	a) Erde	Sp.Ctr.	—	12½	Sp.Ctr.	—	6¼
	b) Kräuter, Rinden, Wurzeln, nicht eigens belegte	—	—	12½	—	—	6¼
	c) Hölzer:						
	1) in Blöcken, Stücken, alle ungeschnittene	—	—	12½	—	—	6¼
	2) geschnitten, gemahlen, geraspelt .	—	6	40	—	—	6¼
	d) Waaren, chemisch bereitete, nicht eigens belegte	—	5	—	—	—	6¼
178	Farin, s. Zucker.						
179	Faßbinder-Arbeiten	1 fl. Werth	—	6	1 fl. Werth	—	¼
180	Favence	Sp.Ctr.	10	—	Sp.Ctr.	—	6¼
181	Feder-Alaun, Federnweiß	—	—	25	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.
182	Federn:						
	a) Bettfedern und Flaumen	Sp.Ctr.	5	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	c) Schreibfedern, Federposen:						
	1) rohe unbereitete	—	1	40	—	—	6¼
	2) zubereitete	—	10	—	—	—	6¼
183	Federschmuck-Arbeiten	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
184	Federspuhlen oder Weber-Röhre	Sp.Ctr.	—	12½	—	—	6¼
185	Feigelwurzeln	—	—	25	—	—	6¼
186	Feigen, getrocknete	—	5	—	—	—	6¼
187	Feilenhauer-Arbeiten	—	7	30	—	—	6¼
188	Felle, s. Häute.						
189	Fenchel	—	1	40	—	—	6¼
190	Fernambuc-Holz, s. Farbhölzer.						
191	Fette, alle Gänse- Hirsch- Pferdkamm- Schweinfette, auch Schmeer und Speck . . .	—	—	50	—	—	12½
192	Feuer-Eimer für Lösch-Anstalten, auch Schläuche von Gespinst und Leder	—	10	—	—	—	6¼
193	Feuer-Schwämme	—	1	40	—	—	6¼
194	Feuer-Spritzen	—	5	—	—	—	6¼
195	Feuer-Steine	—	1	40	—	—	6¼
196	Filz:						
	a) alte zerschnittene Filzhüte . . .	—	—	12½	—	—	6¼
	b) Waaren	—	20	—	—	—	6¼
197	Firnisse	—	6	40	—	—	6¼
198	Fischbein:						
	a) rohes, Barden	—	—	50	—	—	6¼
	b) geschnittenes	—	10	—	—	—	6¼
	c) Waaren, Hüte ꝛc.	—	20	—	—	—	6¼
199	Fischöl, Fischschmalz	—	—	12½	—	—	6¼
200	Fische:						
	a) gemeine deutschländische:						
	1) frische, mit Abschlag von 20 pro Cent für das Wasser	—	—	25	—	—	6¼
	2) getrocknet, oder geräuchert . .	—	—	50	—	—	6¼
	b) Brut- oder Setzlinge, mit obigem Thara-Abschlag für das Wasser .	—	—	12½	—	—	6¼
	c) Seefische, nicht eigens belegte, als Rund- und Flachfische, getrocknet, oder marinirt	—	5	—	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.
201	Flachs:						
	a) ungesponnen; gehechelt, und ungehechelt	Sp.Ctr.	—	12½	Sp.Ctr.	—	50
	b) grüner vom Felde hinweg . . .	—	frei		—	—	50
	c) gesponnen, s. Garne.						
202	Flechsen von Thieren		frei		—	—	50
203	Fleisch:						
	a) frisches und solche Würste . . .	—	—	50		frei	
	b) geräuchert, Schinken, Zungen, Cervelat- und Salami-Würste . . .	—	5	—	—	—	6¼
204	Flinten:						
	a) Röhre	—	7	30	—	—	6¼
	b) Schäfte:						
	1) rohe	100 Stück	—	50	Stück	—	½
	2) ausgearbeitete	Sp.Ctr.	20	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	c) Schlösser	—	20	—	—	—	6¼
	d) Steine	—	1	40	—	—	6¼
205	Flösse, s. Holz.						
206	Floß-Geräthschaften zum Behufe der Fahrt		frei			frei	
207	Floh-Saamen	—	1	40	—	—	6¼
208	Fœnum græcum (Bockshornsaamen):						
	a) unbereitet	—	3	20	—	—	6¼
	b) bereitet	—	6	40	—	—	6¼
209	Fossilien, s. Mineralien.						
210	Frankfurter Schwärze	—	—	5	—	—	6¼
211	Frauencis (Marienglas)	—	—	25	—	—	6¼
212	Frösche	—	—	25	—	—	6¼
213	Früchte:						
	a) alle, welche inländische Grenzbewohner auf ihren eigenthümlichen Gründen im Auslande erbauen, und in ihrem rohen Zustande einführen, so wie jene, welche ausländische Unterthanen auf ihren eigenthümlichen Gründen im Inlande erbauen, und gleichfalls im rohen Zustande ausführen, gegen Reciprocität		frei			frei	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.
	(Früchte) b) alle Getreid-Gattungen, Weitzen, gegerbter Kern oder Dinkel, Korn oder Roggen, Gerste, ungegerbter Fesen oder Dinkel, Haber und Wicken .	Laut Beilage A.			Laut Beilage B.		
	c) Bohnen und Heidekorn (oder Buchweizen)	gleich Gerste.			gleich Gerste.		
	d) Brein oder Hirse (ungeschälte) auch Linsen und Erbsen	gleich Weitzen.			gleich Weitzen.		
	e) Krautköpfe	100 Stück	—	6	100 Stück	—	3
	f) Erdäpfel (Erdbirnen, Kartoffeln) u. Rüben						
	1) wenn der Scheffel Roggen unter 11 fl. steht	Scheffel	—	6		frei	
	2) wenn er über 11 bis 15 fl. steht.	—	—	3	Scheffel	—	6
	3) wenn er über 15 fl. steht . . .		frei		—	—	12
	g) Baumfrüchte:						
	1) alles gemeine frische Land-Obst, auch gemeine Nüsse	Sp.Ctr.	—	50	Sp.Ctr.	—	$6\frac{1}{4}$
	2) gedörrt und getrocknet	—	1	40		frei	
	3) feine, frische, im Lande nicht vorhandene, als: Citronen, Kastanien ꝛc.	—	1	40	—	—	$6\frac{1}{4}$
	4) feine ausländische, getrocknete, gedörrte, als: Cibeben, Datteln, Feigen, ꝛc. nicht eigens belegte . .	—	5	—	—	—	$6\frac{1}{4}$
	5) alle in Essig, Wein oder Branntwein eingemachte Baumfrüchte .	—	6	40	—	—	$6\frac{1}{4}$
	6) alle candirte, in Honig, Syrup, oder Zucker eingemachte	—	20	—	—	—	$6\frac{1}{4}$
214	Futter:						
	a) Kräuter für das Vieh		frei		einspännige Fuhr	—	6
					zweispännige	—	12
					mehrspännige	—	24
					1 Schubkarren	—	$1\frac{1}{2}$

Anmerk. Zu Wasser wird die Ladung eines Fahrzeuges zu so vielen Landfuhren angenommen, als gewöhnlich die verschiedenen Wasser-Fahrzeuge in sich fassen, was sich auch bei andern Artikeln nach Fuhren versteht.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.
	(Futter) b) Haber, den Frachtführer für ihre Pferde mit sich führen						
	1) 2 Metzen für ein Pferd . . .		frei			frei	
	2) über 2 Metzen	nach Beilage A.			nach Beilage B.		
215	Galanterie-Waaren, alle, worunter nicht allein Gold und Silber, dann alle vergoldeten und versilberten Waaren verstanden werden, sondern überhaupt alle Waaren, die im Galanterie-Waaren-Handel untereinander vorkommen, wenn auch ein oder der andere Artikel im Einzelnen geringer belegt wäre, ...	Sp.Pfd.	1	—	Sp.Ctr.	—	6¼
216	Galeten, s. Seide.						
217	Galitzenstein (Zink-Vitriol und Kupfer-Vitriol)	Sp.Ctr.	—	50	—	—	6¼
218	Gallapfel oder Gallus	—	—	50	—	—	6¼
219	Gallmey		frei		—	—	6¼
220	Garne:						
	a) von Baumwolle:						
	1) rohe, ungebleichte	—	1	40	—	—	6¼
	2) gebleichte, gezwirnte, jedoch ungefärbte	—	5	—	—	—	6¼
	3) gefärbte	—	10	—	—	—	6¼
	4) türkisches Garn	—	10	—	—	—	6¼
	b) von Flachs und Hanf:						
	1) ungebleicht	—	—	50	—	—	6¼
	2) gebleicht, ungezwirnt, ungefärbt .	—	1	40	—	—	6¼
	3) gefärbte	—	10	—	—	—	6¼
	c) von Wolle:						
	1) ungefärbte	—	10	—	—	—	6¼
	2) gefärbte	—	15	—	—	—	6¼
	d) Kameelgarn	—	10	—	—	—	6¼
221	Garten-Gewächse, alle Blumen, Gemüse und Krautarten:						
	a) nicht eigens belegte, frische, . . .	1 fl. Werth	—	3	1 fl. Werth	—	¼
	b) in Essig, Salz, Wein oder Branntwein eingemacht	Sp.Ctr.	6	40	Sp.Ctr.	—	6¼
	c) in Honig, Syrup, Zucker, eingesottene, candirte	—	20	—	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.
222	Gefährte:						
	a) zum Stadtdienste, Chaisen, Caleschen	Stück	20	—	Stück	—	50
	b) zum Oeconomiedienste, große:						
	1) beschlagene	—	10	—	—	—	3
	2) unbeschlagene	—	1	—	—	—	3
	c) kleine, als: Handschlitten, Schubkarren ꝛc.						
	1) beschlagene	—	1	—	—	—	1
	2) unbeschlagene	—	—	15	—	—	1
	d) Pflüge und Eggen:						
	1) beschlagene	—	1	—	—	—	1
	2) unbeschlagene	—	—	15	—	—	1
	e) alte, schon gebrauchte Wägen in Ein- und Auswanderungsfällen . . .	—	—	12	—	—	3
	f) Kinder-Chaisen	—	2	30	—	—	3
	g) einzelne Theile, Räder, Achsen ꝛc .	1 fl. Werth	—	6	1 fl. Werth	—	½
223	Geflügel:						
	a) zahmes:						
	1) großes, ausgewachsenes . . .	Stück	—	3	Stück	—	1
	2) kleines, junges, unausgewachsenes	—	—	1	—	—	¼
	b) wildes	Sp. Ctr.	5	—	Sp. Ctr.	—	6¼
224	Gelbholz, s. Farbhölzer.						
225	Gelbkraut	—	—	12½	—	—	6¼
226	Geld, contanti		frei			frei	
227	Gerber-Arbeiten, s. Leder.						
228	Gerber-Lauge	Eimer	—	½	Eimer	—	½
229	Germ (Bierhefe)	Sp. Ctr.	—	12½	Sp. Ctr.	—	6¼
230	Getreide, s. Früchte.						
231	Gewehre	—	20	—	—	—	6¼
232	Gewürze:						
	a) die feinern, als Vanille, Nelken, Safran, Zimmt, Cassia lignea, Muskatnüsse, Macis (Muskatblüthe), Kardamomen	—	10	—	—	—	6¼
	b) alle übrigen, nicht eigens belegten .	—	6	40	—	—	6¼
233	Gips:						
	a) in Fässeln	Stück	—	3	Stück	—	1

Nr.	Bezeichnung	Einheit	Einheitspreis	
			DM	Pf
	Stahl- und Eisenteile in angefertigtem Zustande			
	(Bezeichnung der Stahlsorten nach Angabe des Bestellers)			
	a) Stangen in Stäben, Bügeln, Flacheisen			
4.1	Rund-			
	Quadrat-			
	Flach-			
	Sechskant-			
	Achtkant-			
	Formeisen:			
	a) gewöhnliche Profilstäbe und -Eisen	kg	—	—
	b) Winkeleisen	kg	—	—
	c) T-Eisen	kg	—	—
	d) Zoreseisen	kg	—	—
	e) Rundeisen	kg	—	—
	f) Flacheisen	kg	—	—
	g) Quadrateisen	kg	—	—
	h) Sechskanteisen	kg	—	—
	i) Achtkanteisen	kg	—	—
	k) Profilstäbe und -Eisen für Fenster, Türen, Gitter, Geländer, Treppen und Brüstungen	kg	—	—
	l) Profilstäbe und -Eisen für Schiffbau	kg	—	—
	m) Profilstäbe und -Eisen für Waggonbau	kg	—	—
	n) Profilstäbe und -Eisen für Brückenbau	kg	—	—
	o) Profilstäbe und -Eisen für Kesselbau	kg	—	—
	p) Profilstäbe und -Eisen für Bergbau	kg	—	—
	q) Profilstäbe und -Eisen für Bahnoberbau	kg	—	—
	r) Profilstäbe und -Eisen für Bahnunterbau	kg	—	—
	s) Profilstäbe und -Eisen für Bahnbetrieb	kg	—	—
	t) Profilstäbe und -Eisen für Bahnhofsbau	kg	—	—
	u) Profilstäbe und -Eisen für Bahnsteigbau	kg	—	—
	v) Profilstäbe und -Eisen für Bahnsteigbau	kg	—	—
	w) Profilstäbe und -Eisen für Bahnsteigbau	kg	—	—
	x) Profilstäbe und -Eisen für Bahnsteigbau	kg	—	—
	y) Profilstäbe und -Eisen für Bahnsteigbau	kg	—	—
	z) Profilstäbe und -Eisen für Bahnsteigbau	kg	—	—
4.2	b) Bleche, Blech-platten, rundbleche	kg	—	—
	c) Bandeisen	kg	—	—
4.3	d) Schmiedestücke für Brücken	kg	—	—
	e) Schmiedestücke für Bahnbau	kg	—	—
	f) Schmiedestücke für Bahnbetrieb	kg	—	—
	g) Schmiedestücke für Bahnhofsbau	kg	—	—
	h) Schmiedestücke für Bahnsteigbau	kg	—	—
	i) Schmiedestücke für Bahnsteigbau	kg	—	—
	k) Schmiedestücke für Bahnsteigbau	kg	—	—
	l) Schmiedestücke für Bahnsteigbau	kg	—	—
	m) Schmiedestücke für Bahnsteigbau	kg	—	—
	n) Schmiedestücke für Bahnsteigbau	kg	—	—
	o) Schmiedestücke für Bahnsteigbau	kg	—	—
	p) Schmiedestücke für Bahnsteigbau	kg	—	—
	q) Schmiedestücke für Bahnsteigbau	kg	—	—
	r) Schmiedestücke für Bahnsteigbau	kg	—	—
	s) Schmiedestücke für Bahnsteigbau	kg	—	—
	t) Schmiedestücke für Bahnsteigbau	kg	—	—
	u) Schmiedestücke für Bahnsteigbau	kg	—	—
	v) Schmiedestücke für Bahnsteigbau	kg	—	—
	w) Schmiedestücke für Bahnsteigbau	kg	—	—
	x) Schmiedestücke für Bahnsteigbau	kg	—	—
	y) Schmiedestücke für Bahnsteigbau	kg	—	—
	z) Schmiedestücke für Bahnsteigbau	kg	—	—

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll.			Ausgangs-Zoll.		
		von	fl.	kr.	von	fl.	kr.
242	Gold:						
	a) in Barren und Stangen, Bruchgold oder Pagament, dann alles ausgebrannte, ausgezupfte Gold . . .		frei			frei	
	b) in Bletten, Bouillons, Cunetillen, Drath, Fäden, Flinderln (Flittern), Folien, geschlagenes in Blättern und Zwisch-Gold, unverarbeitet . . .	Sp.Ctr.	30	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	c) verarbeitet zu Borten, Gallonen, Quasten, Schnüren, Spitzen, Stoffen, Zeugen ꝛc. mit andern Stoffen vermengt und unvermengt	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	d) Schmidt- und Massiv-Arbeiten . .	—	1	—	—	—	6¼
	e) Grätze	Sp.Ctr.	—	25	—	—	50
	f) Goldschläger-Häutchen	—	—	50	—	—	6¼
243	Granatsteine:						
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen . .	—	3	20	—	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt	—	20	—	—	—	6¼
	c) verarbeitet, und alle gefaßten Granatsteine	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
244	Grapp, s. Krapp.						
245	Grünspan	Sp.Ctr.	3	20	—	—	6¼
246	Grütze, alles gemeine Grieselwerk, als geränbelte Gerste, Gries, Haberkern, auch geschälte Hirse	—	3	20	—	—	6¼
247	Grummet, s. Futter-Kräuter.						
248	Gürtler-Arbeiten:						
	a) gemeine, als Gegenstände des Kramhandels	—	15	—	—	—	6¼
	b) feine, vergoldete, versilberte . . .	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
249	Gummi, alle, auch Gummi elasticum . .	Sp.Ctr.	1	40	—	—	6¼
250	Gurken, s. Gartengewächse.						
251	Haare:						
	a) gemeine:						
	1) von Pferden, Schweinen, roh, unbearbeitet	—	—	25	—	1	40
	2) bearbeitete, bereitete	—	—	25	—	—	50

A	Mitwirkende	Monatsgage		Tonnengage	
		M.	Pf.	M.	Pf.
	Kapelle: 1 Kapellmeister, 1 Musikdirektor, 1 Chormeister, 1 Konzertmeister, 1 Solocellist, 1 Solobassist, 1 Solobratschist, 1 Solooboist, 1 Soloklarinettist, 1 Solofagottist, 1 Solotrompeter, 1 Solohornist, 1 Solotrombonist, 1 Solopauker, 1 Solotubist, 1 Solovioloncellist, 1 Solokontrabassist, 1 Solovioloncellist, 1 Solokontrabassist, 1 Solovioloncellist, 1 Solokontrabass

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.
261	Hanf:						
	a) ungesponnener	Sp.Ctr.	—	12½	Sp.Ctr.	—	50
	b) gesponnener, s. Garn.						
	c) grüner, vom Felde hinweg		frei		—	—	50
	d) Abfall	—	—	12½	—	—	12½
	e) Körner	—	—	12½	—	—	6¼
262	Harze, gemeine, rohe	—	—	12½	—	—	50
263	Havanah, s. Zucker.						
264	Hausenblasen	—	3	20	—	—	6¼
265	Hausgeräthe:						
	a) alte, schon gebrauchte, in Ein- und Auswanderungs- und erwiesenen Erbschafts-Fällen	—	—	25	—	—	6¼
	b) anderer Art, nach der einschlägigen Tarifs-Belegung.						
266	Hecheln	1 fl. Werth	—	3	1 fl. Werth	—	½
267	Hefe von Bier und Wein	Sp.Ctr.	—	12½	Sp.Ctr.	—	6¼
268	Heidelbeere, s. Beere.						
269	Herbae, s. Kräuter.						
270	Heringe	—	1	40	—	—	6¼
271	Heu, s. Futterkräuter.						
272	Hirschhorn:						
	a) in rohen Stücken	—	—	12½	—	—	50
	b) gebranntes, geraspeltes	—	3	20	—	—	6¼
273	Hirschunschlitt	—	—	50	—	—	12½
274	Holz:						
	a) gemeines,						
	aa) Bauholz,						
	in Stämmen, hartes, 1 bis 1½ Fuß im Durchmesser	Stamm	—	4	Stamm	—	40
	1½ bis 2 Fuß im Durchmesser	—	—	4	—	1	—
	2 bis 3 Fuß im Durchmesser	—	—	4	—	1	30
	weiches, 1 bis 1½ Fuß im Durchmesser	—	—	2	—	—	30
	1½ bis 2 Fuß im Durchmesser	—	—	2	—	—	45

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.
	(Holz) in Rasen unter 1 F. im Durchmesser: harte	Stück	—	1	Stück	—	10
	weiche	—	—	½	—	—	6
	Anmerk. Rasen bedeutet das geringere Bau- Werk- und Schiffbauholz, nämlich: Bauholz in Stämmen, und Sägblöcke von ⅞ bis zu 1 Fuß im Durchmesser, dann Schiffbauholz in Stämmen von 10 bis 16 Klafter Länge und dem erwähnten Durchmesser.						
	bb) Brennholz:						
	Brennholz in Scheitern: hartes . . .	Klafter	—	3	Klafter	—	15
	weiches . . .	—	—	1	—	—	10
	Mischling . .	—	—	2	—	—	12
	Anm. Nach Umständen und örtlichen Verhältnissen kann der Ausgangs-Zoll vom Holze bis auf 20 Procent erhöht werden, jedoch so, daß der Satz nach Klaftern, Stücken, Fuhren ꝛc. ausgeworfen wird.						
	Abfall und Giebelholz in Aesten, Bauschen, Vorzen, auch Sturzbürden und Holzschaiten, hart und weich	1 fl. Werth	—	½	1 fl. Werth	—	3
	Anm. Bauschen bedeutet Wellen; Sturzbürden sind Wellen größerer Gattung, auch werden darunter Faschinen und die Holzbürden verstanden, welche Landleute in den Wäldern sammeln und nach Hause bringen; Vorzen werden theils Theile ausgehauener Wurzelstöcke, theils die Giebel-Enden des Floßholzes, welche beim Floßbau zu Erzielung einer gleichen Länge der Floßstämme abgeschnitten werden, theils jene kurzigen Abfälle genannt, welche beim Aufmachen der größeren Baumäste zu Prügelholz abfallen. Das Prügelholz selbst, sobald es aufgeklastert wird, wird als Brennholz nach Klaftern verzollt. Holzschaiten sind die Spähne, welche beim Beschlagen des Bau- und Commerzial-Holzes abfallen.						
	Lichtbäume, Kienstämme, weiche	Stück	—	2	Stück	—	15
	Lichtspähne, d. i. geschlißt, durch den Hobel gezogenes Holz, auch Kien	1 fl. Werth	—	½	1 fl. Werth	—	3
	Kohlen	1spännige Fuhr	—	2	1spännige Fuhr	—	12
		2spännige Fuhr	—	4	2spännige Fuhr	—	24
	S. Anmerkung zu Ziffer 214.						
	cc) Floßholz:						
	gemeines	1 Stamm	—	1	1 Floß	1	30
	anderes, gleich Bau- Schiffbau- oder Werkholz, nach Beschaffenheit der Floßbäume.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.
	(Holz) dd) Schiffbauholz, auf dem Neckar: ganze Eichstämme zu 30 Fuß lang	Stück	—	4	1 Floß	1	30
	halbe- und drittels . .	—	—	2	—	—	45
	Anmerk. Unter einem ganzen Eichstamme wird verstanden: ein ganz gesunder vierkantig beschlagener Eichstamm, 30′ und darüber lang . . . . unter einem halben, ein dergleichen 20 bis 30′ lang . drittels, auch Klötze, ein dergleichen unter 20′. .	20″ und darüber im Durchmesser.					
	übriges (Schiffbauholz), wie Bau- oder Werkholz nach Beschaffenheit der Stämme.						
	ee) Werkholz:						
	Schneidebäume und Sägeblöcke:						
	harte, 1 bis 1½ Fuß im Durchmesser .	Stück	—	3	Stück	—	18
	1½ bis 2 Fuß im Durchmesser .	—	—	3	—	—	24
	2 bis 3 Fuß im Durchmesser .	—	—	3	—	—	30
	weiche, 1 bis 1½ Fuß im Durchmesser .	—	—	1½	—	—	12
	1½ bis 2 Fuß im Durchmesser .	—	—	1½	—	—	15
	Rafen, unter 1 Schuh im Durchmesser:						
	harte	—	—	1	—	—	10
	weiche	—	—	½	—	—	6
	Stangen, bis zu ½ Fuß im Durchmesser:						
	harte	—	—	¼	—	—	1
	weiche	—	—	⅛	—	—	½ ⅓
	Hopfenstangen	100 Stück	—	3	—	—	
	Rebenstecken, Weinpfähle	1 spän. Fuhr	—	1	100 Stück	—	6
		2 spän. Fuhr	—	2			
	Reifholz und Weiden	1 spän. Fuhr	—	1	1 spän. Fuhr	—	6
		2 spän. Fuhr	—	2	2 spän. Fuhr	—	12
	S. Anmerkung zu Ziffer 214.						
	Geschnittenes, gearbeitetes:						
	hartes, in Läden oder Bohlen . . .	Stück	—	½	Stück	—	3
	Anmerk. Läden oder Bohlen sind 4 — 6″ dicke Bretter.						
	Falzbrettern	—	—	¼	—	—	2
	Anmerk. Falzbretter sind ¾ — 1½″ dicke Bretter.						
	gemeinen Brettern . . .	—	—	¼	—	—	1
	Anmerk. Gemeine Bretter ¾ — 1″ dick.						
	Schwärtlingen	100 Stück	—	4	—	—	¼
	Anmerk. Schwärtlinge oder Schwarten sind die äußeren Segmente, welche beim Schneiden eines Stammes in Bretter auf den Seiten abfallen.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.
	(Holz, ee) Werkholz)						
	Pfosten, Rähmlingen, Stollen	Stück	—	¼	Stück	—	1½
	Anmerk. Unter Pfosten ist das beschlagene oder geschnittene, zu Befestigung von Garten-Zäunen ꝛc. dienende Holz verstanden; Rähmlinge sind Rahmschenkel; Stollen (oder Riegel) ist vierkantig geschnittenes Holz, 2″ bis 4″ im Gevierte und von Bretterlänge.						
	Dauben für Faßbinder . .	1 fl. Werth	—	1	100 Stück	—	12
	Felgen für Wagner . . .	—	—	1	—	—	8
	Anmerk. Das zugehauene oder geschnittene Holz, wie es die Wagner kaufen, um es zu Radfelgen weiter zu verarbeiten.						
	weiches, in Läden, Bohlen	Stück	—	¼	Stück	—	1½
	Falzbrettern	—	—	⅛	—	—	1
	gemeinen Brettern . . .	—	—	⅛	—	—	½ ⅛
	Schwärtlingen	100 Stück	—	3	—	—	
	Latten	—	—	2	100 Stück	—	12
	Pfosten, Rähmlingen, Stollen	1 Stück	—	⅛	1 Stück	—	1
	Dauben für Faßbinder . .	1 fl. Werth	—	1	100 Stück	—	8
	Brunnenteichel, gebohrt . .	—	—	1	1 Stück	—	3
	b) Arzneihölzer	Sp. Ctr.	3	20	Sp. Ctr.	—	6¼
	c) Farbhölzer, s. Ziffer 177, c. 1. 2.						
	d) feines, für Drechsler, Tischler ꝛc., als Acajou- Burbaum- Cypressen- Ebenholz Königs- Mahagony- Rosen- Franzosen-Holz oder lignum sanctum, auch Stuhlröhre	—	—	50	—	—	6¼
	e) Cedernholz	—	—	12½	—	—	6¼
	f) Nuß- Kirschbaum- auch Masern-Holz:						
	1) in Blöcken, Stämmen . . .	1 fl. Werth	—	¼	1 fl. Werth	—	6
	2) geschnitten	—	—	1½	—	—	3
	g) Resonanz-Böden und Geigenholz .	Sp. Ctr.	—	12½	Sp. Ctr.	—	15
	h) Abfälle, Sägspähne		frei			frei	
	i) Waaren, gemeine, für Landleute, als: Drischeln, Geiselstecken, Hecheln, Haspeln, Heugabeln, Holzschuhe und Stöckeln, Schusterspähne, Kochlöffel, Futterkörbe, Leisten, Mausfallen, Mehl- und Salzkübel, Mühlkämme, Mulden, Rechen, Reife, Schaufeln, Schindeln, Siebläufe, Spindeln, Spinnräder, Spinnrocken, gemeine Teller, Tröge,						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.
	(Holz) Weidenkretzen und Ringe, Packkisten und Steckenholz	1 fl. Werth	—	3	1 fl. Werth	—	3
	Anmerk. Stöckeln werden die hölzernen Schuh-Absätze genannt. Schusterspähne ist dünner als Fourniere geschnittenes Holz, meistens Buchenholz, welches zwischen die Brandsohlen und die eigentlichen Schuhsohlen gelegt wird; hieher gehören auch die Buchbinder- und Degenspähne. Siebläufe ist gleichbedeutend mit Siebringen, woraus auch Schachtelringe gemacht werden. Weidenkretzen (Weidenkreten) sind die Weiden-Geflechte der Fuhrleute, und andere größere Trag- und Futterkörbe der Landleute von der gröbsten Arbeit. Weidenringe sind Floßweiden, auch gedrehte Tännenzweige zum Binden der Flöße. Steckenholz, gemeines Holz, um daraus Spazierstöcke zu machen, jedoch ohne Knopf und Zwinge.						
	k) Waaren, feine:						
	1) alle Bildschnitzer- Schachtelmacher-Arbeiten und Kinderspielzeuge, roh, d. i. unlakirt, unbemalt und mit nachfolgenden unvermischt	Sp.Ctr.	1	40	Sp.Ctr.	—	6¼
	2) diese lakirt, bemalt, auch obige mit diesen vermischt	—	5	—	—	—	6¼
275	Honig, geläutert und ungeläutert . . .	—	1	30	—	—	6¼
276	Hopfen	—	5	—	—	—	6¼
277	Hopfensetzlinge		frei		—	—	6¼
278	Horn und Hornspitzen:						
	a) rohe	—	—	12½	—	—	50
	b) plattgedrücktes, unverarbeitetes . .	—	—	25	—	—	50
279	Hornvieh, s. Vieh.						
280	Horn-Waaren mit Galanterie-Waaren unvermengt	—	15	—	—	—	6¼
281	Hüttenrauch (weißer Arsenik)	—	—	25	—	—	6¼
282	Hutmacher-Arbeiten	—	20	—	—	—	6¼
283	Jagdgarne und Fischnetze	—	10	—	—	—	6¼
284	Jaspis:						
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen . .	—	3	20	—	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt	—	20	—	—	—	6¼
	c) verarbeitet, gefaßt	Sp. Pfd.	1	—	—	—	6¼
285	Indiennen, s. Z. 40. c. 3.						
286	Indigo	Sp.Ctr.	3	20	—	—	6¼
287	Ingwer	—	6	40	—	—	6¼
288	Insekten für Kabinette	—	3	20	—	—	6¼

Nr.	Titel und Kapitel	Ausgaben 1961	Einnahmen 1961
		DM	DM
	Einzelplan 08		
	Bundesministerium für Wirtschaft		
	Kapitel 08 01 Allgemeine Bewilligungen, Beteiligungen, Kapitalverkehr, Sondervermögen		
801	Allgemeine Bewilligungen	1 000 000	
802	Beteiligungen	1	
803	Kapitalverkehr	1	
804	Sondervermögen	1	
805	Verwaltungsausgaben, Bauten	1	
806	Zinsen	1	
807	Zuschüsse	1	
808	Ausgleichsforderungen	1	
809	Ausgleichsforderungen		1
810	Zinsen		1
811	Rückflüsse		1
	Kapitel 08 02 Stabilisierungsfonds für Wohnungsbau		
812	Zuschüsse	1	
813	Zinsen	1	
814	Ausgleichsforderungen	1	
815	Ausgleichsforderungen		1
816	Zinsen		1
	Zusammenfassung:		
	Ausgaben	1 000 006	
	Einnahmen		4
	Bedarf	1 000 002	
	Einzelplan 09		
	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
	Kapitel 09 01 Allgemeine Bewilligungen, Beteiligungen, Kapitalverkehr, Sondervermögen		
901	Allgemeine Bewilligungen	1	
902	Beteiligungen	1	
903	Kapitalverkehr	1	
904	Sondervermögen	1	
905	Verwaltungsausgaben, Bauten	1	
906	Zinsen	1	
907	Zuschüsse	1	
908	Ausgleichsforderungen	1	
909	Ausgleichsforderungen		1
910	Zinsen		1
911	Rückflüsse		1

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.
310	Kies zum Glasmachen		frei		einspännige Fuhr	—	2
					zweispännige	—	4
					mehrspännige	—	6
311	Kirschengeist, Kirschenwasser	Sp.Ctr.	10	—	Sp.Ctr.	—	6¾
312	Kirschner-Arbeiten, d. h. alle zum Gebrauche schon vollendete Pelzwaaren, Anzüge, Hauben, Staucher ꝛc.	—	60	—	—	—	6¼
313	Klauen		frei		—	—	50
314	Klee, s. Futterkräuter.						
315	Kleesaamen	—	—	12½	—	—	6¼
316	Kleidungen und Anzüge	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
317	Klempner- (Flaschner-) Arbeiten . . .	Sp.Ctr.	15	—	—	—	6¼
318	Kleyen		frei		—	—	6¼
319	Kletzen- (Huzeln- Schnitz-) Brod . . .	—	5	—	—	—	6¼
320	Klingen	—	—	30	—	—	6¼
321	Knochen:						
	a) rohe		frei		—	—	50
	b) gemahlene, Mehl		frei		—	—	6¼
322	Knopfgießer-Arbeiten:						
	a) von gemeinem Metalle	—	15	—	—	—	6¼
	b) vergoldete und versilberte . . .	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
323	Knopfmacher-Arbeiten, andere, nach Beschaffenheit des Stoffes.						
324	Knoppern:						
	a) ungemahlene	Sp.Ctr.	—	12½	—	—	12½
	b) Mehl	—	—	25	—	—	6¼
325	Kobalt und Kobaltspeise	—	—	12½	—	—	6¼
326	Königsblau	—	5	—	—	—	6¼
327	Königsgelb	—	5	—	—	—	6¼
328	Königsrauch (ein aus verschiedenen Substanzen zusammengesetztes Rauchpulver) .	—	60	—	—	—	6¼
329	Kohlen:						
	a) von Holz	1 fl. Werth	—	¼	1 fl. Werth	—	3
	b) Steinkohlen		frei		—	—	3
330	Korbmacher-Arbeiten:						
	a) gemeine von Weiden	Sp.Ctr.	3	20	Sp.Ctr.	—	6¼
	b) feine	—	10	—	—	—	6¼

Nr.	Objektive.	Blattgröße	Stückpreis	Gesamtpreis
		cm	Mk.	Mk.
201	Doppel-Anastigmat, 4,5 mm Brennweite, Blendenverhältnis 1:6,3, mit Irisblende, Kapselung und Gewindefassung	4,5 × 6	—	—
202	desgleichen	6 × 9	—	—
203	desgleichen	9 × 12	—	—
204	Doppel-Anastigmat, 6 mm Brennweite, Blendenverhältnis 1:6,3, mit Irisblende, Kapselung und Gewindefassung	4,5 × 6	—	—
205	desgleichen	6 × 9	—	—
206	desgleichen	9 × 12	—	—
207	Doppel-Anastigmat, 8 mm Brennweite, Blendenverhältnis 1:6,3, mit Irisblende, Kapselung und Gewindefassung	4,5 × 6	—	—
208	desgleichen	6 × 9	—	—
209	desgleichen	9 × 12	—	—
210	Doppel-Anastigmat, 10 mm Brennweite, Blendenverhältnis 1:6,3, mit Irisblende, Kapselung und Gewindefassung	4,5 × 6	—	—
211	desgleichen	6 × 9	—	—
212	desgleichen	9 × 12	—	—
213	Doppel-Anastigmat, 12 mm Brennweite, Blendenverhältnis 1:6,3, mit Irisblende, Kapselung und Gewindefassung	4,5 × 6	—	—
214	desgleichen	6 × 9	—	—
215	desgleichen	9 × 12	—	—
216	Doppel-Anastigmat, 15 mm Brennweite, Blendenverhältnis 1:6,3, mit Irisblende, Kapselung und Gewindefassung	4,5 × 6	—	—
217	desgleichen	6 × 9	—	—
218	desgleichen	9 × 12	—	—
219	Doppel-Anastigmat, 20 mm Brennweite, Blendenverhältnis 1:6,3, mit Irisblende, Kapselung und Gewindefassung	4,5 × 6	—	—
220	desgleichen	6 × 9	—	—
221	desgleichen	9 × 12	—	—
222	Doppel-Anastigmat, 25 mm Brennweite, Blendenverhältnis 1:6,3, mit Irisblende, Kapselung und Gewindefassung	4,5 × 6	—	—
223	desgleichen	6 × 9	—	—
224	desgleichen	9 × 12	—	—
225	Doppel-Anastigmat, 30 mm Brennweite, Blendenverhältnis 1:6,3, mit Irisblende, Kapselung und Gewindefassung	4,5 × 6	—	—
226	desgleichen	6 × 9	—	—
227	desgleichen	9 × 12	—	—
228	Doppel-Anastigmat, 35 mm Brennweite, Blendenverhältnis 1:6,3, mit Irisblende, Kapselung und Gewindefassung	4,5 × 6	—	—
229	desgleichen	6 × 9	—	—
230	desgleichen	9 × 12	—	—
231	Doppel-Anastigmat, 40 mm Brennweite, Blendenverhältnis 1:6,3, mit Irisblende, Kapselung und Gewindefassung	4,5 × 6	—	—
232	desgleichen	6 × 9	—	—
233	desgleichen	9 × 12	—	—
234	Doppel-Anastigmat, 45 mm Brennweite, Blendenverhältnis 1:6,3, mit Irisblende, Kapselung und Gewindefassung	4,5 × 6	—	—
235	desgleichen	6 × 9	—	—
236	desgleichen	9 × 12	—	—
237	Doppel-Anastigmat, 50 mm Brennweite, Blendenverhältnis 1:6,3, mit Irisblende, Kapselung und Gewindefassung	4,5 × 6	—	—
238	desgleichen	6 × 9	—	—
239	desgleichen	9 × 12	—	—
240	Doppel-Anastigmat, 60 mm Brennweite, Blendenverhältnis 1:6,3, mit Irisblende, Kapselung und Gewindefassung	4,5 × 6	—	—
241	desgleichen	6 × 9	—	—
242	desgleichen	9 × 12	—	—
243	Doppel-Anastigmat, 75 mm Brennweite, Blendenverhältnis 1:6,3, mit Irisblende, Kapselung und Gewindefassung	4,5 × 6	—	—
244	desgleichen	6 × 9	—	—
245	desgleichen	9 × 12	—	—
246	Doppel-Anastigmat, 90 mm Brennweite, Blendenverhältnis 1:6,3, mit Irisblende, Kapselung und Gewindefassung	4,5 × 6	—	—
247	desgleichen	6 × 9	—	—
248	desgleichen	9 × 12	—	—
249	Doppel-Anastigmat, 100 mm Brennweite, Blendenverhältnis 1:6,3, mit Irisblende, Kapselung und Gewindefassung	4,5 × 6	—	—
250	desgleichen	6 × 9	—	—
251	desgleichen	9 × 12	—	—
252	Doppel-Anastigmat, 120 mm Brennweite, Blendenverhältnis 1:6,3, mit Irisblende, Kapselung und Gewindefassung	4,5 × 6	—	—
253	desgleichen	6 × 9	—	—
254	desgleichen	9 × 12	—	—
255	Doppel-Anastigmat, 150 mm Brennweite, Blendenverhältnis 1:6,3, mit Irisblende, Kapselung und Gewindefassung	4,5 × 6	—	—
256	desgleichen	6 × 9	—	—
257	desgleichen	9 × 12	—	—
258	Doppel-Anastigmat, 180 mm Brennweite, Blendenverhältnis 1:6,3, mit Irisblende, Kapselung und Gewindefassung	4,5 × 6	—	—
259	desgleichen	6 × 9	—	—
260	desgleichen	9 × 12	—	—
261	Doppel-Anastigmat, 210 mm Brennweite, Blendenverhältnis 1:6,3, mit Irisblende, Kapselung und Gewindefassung	4,5 × 6	—	—
262	desgleichen	6 × 9	—	—
263	desgleichen	9 × 12	—	—
264	Doppel-Anastigmat, 240 mm Brennweite, Blendenverhältnis 1:6,3, mit Irisblende, Kapselung und Gewindefassung	4,5 × 6	—	—
265	desgleichen	6 × 9	—	—
266	desgleichen	9 × 12	—	—
267	Doppel-Anastigmat, 300 mm Brennweite, Blendenverhältnis 1:6,3, mit Irisblende, Kapselung und Gewindefassung	4,5 × 6	—	—
268	desgleichen	6 × 9	—	—
269	desgleichen	9 × 12	—	—
270	Doppel-Anastigmat, 360 mm Brennweite, Blendenverhältnis 1:6,3, mit Irisblende, Kapselung und Gewindefassung	4,5 × 6	—	—
271	desgleichen	6 × 9	—	—
272	desgleichen	9 × 12	—	—
273	Doppel-Anastigmat, 420 mm Brennweite, Blendenverhältnis 1:6,3, mit Irisblende, Kapselung und Gewindefassung	4,5 × 6	—	—
274	desgleichen	6 × 9	—	—
275	desgleichen	9 × 12	—	—
276	Doppel-Anastigmat, 480 mm Brennweite, Blendenverhältnis 1:6,3, mit Irisblende, Kapselung und Gewindefassung	4,5 × 6	—	—
277	desgleichen	6 × 9	—	—
278	desgleichen	9 × 12	—	—
279	Doppel-Anastigmat, 600 mm Brennweite, Blendenverhältnis 1:6,3, mit Irisblende, Kapselung und Gewindefassung	4,5 × 6	—	—
280	desgleichen	6 × 9	—	—
281	desgleichen	9 × 12	—	—

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.
	(Kupfer) f) Dräht	Sp.Ctr.	6	40	Sp.Ctr.	—	6¼
	g) Münzen, alle verrufene	—	—	12½	—	—	50
	h) Erz	—	—	12½	—	—	6¼
350	Kupferstiche, Bilder, Landkarten, auch Steindruckarbeiten	—	10	—	—	—	6¼
351	Kupferwasser (Eisenvitriol)	—	—	50	—	—	6¼
352	Kutschen, s. Gefährte.						
353	Lack	—	5	—	—	—	6¼
354	Lakritzen-Saft (Süßholz-Saft)	—	3	20	—	—	6¼
355	Lakmus	—	1	40	—	—	6¼
356	Landkarten	—	10	—	—	—	6¼
357	Laperdan s. Z. 200. c.						
358	Larven (Masken)	—	15	—	—	—	6¼
359	Lazursteine:						
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen	—	3	20	—	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt	—	20	—	—	—	6¼
	c) verarbeitet, gefaßt	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
360	Lebkuchner-, Lebzelter-Arbeiten	Sp.Ctr.	15	—	—	—	6¼
361	Leder:						
	a) alles Roth- und Weißgerber-Leder ganz, oder nur lohroth gearbeitete Häute	—	15	—	—	—	6¼
	b) Korduan, Saffian, auch Brüßler — dann alles gefärbte und lakirte Leder	—	15	—	—	—	6¼
	c) türkisches Bocksleder, rohes,	—	5	—	—	—	6¼
	d) Waaren, nicht eigens belegte	—	30	—	—	—	6¼
	e) Abfälle		frei		—	—	50
362	Leim:						
	a) gemeiner Tischlerleim	—	3	20	—	—	6¼
	b) Vogelleim	—	3	20	—	—	6¼
	c) Leder d. i. Abfall von Häuten und Schaaffüßen		frei		—	—	50
363	Lein	—	—	12½	—	—	6¼
364	Leinöl	—	3	20	—	—	6¼
365	Leinwand:						
	a) ungebleichte, Drillich, Zwilch, Grädel, Kanevas und alle rohe Leinenzeuge in ungebleichtem Zustande	Netto Ctr.	10	—	—	—	6¼

Kl.	Wappenbilder.	Wappenbild.		Schildform.	
		Nr.	Kl.	Nr.	Kl.
	Gemeinden (Städte) mit und ohne Kreisrecht, Bezirksämter, Kreisregierungen, Bezirke, Kreise, Provinz, Kreis- und Provinzialverbände, Landschaften, Ritterschaften.				
400	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
401	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
402	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
403	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
404	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
405	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
406	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
407	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
408	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
409	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
410	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
411	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
412	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
413	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
414	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
415	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
416	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
417	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
418	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
419	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
420	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
421	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
422	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
423	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
424	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
425	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
426	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
427	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
428	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
429	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
430	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
431	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
432	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
433	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
434	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
435	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
436	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
437	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
438	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
439	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
440	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
441	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
442	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
443	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
444	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
445	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
446	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
447	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
448	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
449	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1
450	Schild: Von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender, rechtsgekehrter, schwarzer Adler mit roter Bewehrung, unten ein wachsender, rechtsgekehrter, roter Löwe mit goldener Bewehrung.	1	1	1	1

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.
386	Marzipan	Sp.Ctr.	15	—	Sp.Ctr.	—	6¼
387	Marchand-de-Modes-Arbeiten (Putzwaaren), vollendete	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
388	Marienglas	Sp.Ctr.	—	25	—	—	6¼
389	Markasit (Wißmuth)	—	—	12½	—	—	6¼
390	Marmor:						
	a) roher in Stücken unverarbeitet	1 fl. Werth	—	1	1 fl. Werth	—	¼
	b) verarbeitet im Großen	Sp.Ctr.	5	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	c) verarbeitet im Kleinen, mit Galanterie-Waaren unvermengt	—	15	—	—	—	6¼
391	Maschen (Zöger, Handkörbe) von Schilf, s. Bastwaaren.						
392	Maschinen für Ackerbau, Fabriken und Gewerbe:						
	a) zum eigenen Gebrauche auf Ansuchen		frei		—	—	6¼
	b) zum Handel	—	5	—	—	—	6¼
393	Masken, Larven	—	15	—	—	—	6¼
394	Material-Waaren, nicht eigens belegte, auch Kampfer	—	3	20	—	—	6¼
395	Matritzen, s. Buchdrucker-Buchstaben.						
396	Maultrommeln, oder Brummeisen:						
	a) vermischt mit Kramwaaren	—	15	—	—	—	6¼
	b) unvermischt	—	5	—	—	—	6¼
397	Mausfallen:						
	a) hölzerne	1 fl. Werth	—	3	1 fl. Werth	—	½
	b) von Drath	Sp.Ctr.	15	—	Sp.Ctr.	—	6¼
398	Meerschaum:						
	a) roher, unverarbeiteter	—	3	20	—	—	6¼
	b) verarbeiteter, ungefaßt	—	40	—	—	—	6¼
	c) gefaßt	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
399	Mehl:						
	a) wenn der Scheffel Roggen unter 11 fl. steht	Sp.Ctr.	—	50		frei	
	b) wenn er über 11 fl. steht	—	—	12½	wie Getreide		
	c) Teig, Backwerk, mit Ausnahme von Confituren	—	3	—	Sp.Ctr.	—	6¼
400	Mennig (rother Bleikalk)	—	1	40	—	—	6¼

Nr.	Warenbildung.	Eingangszoll		Ausgangszoll	
		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1	Pferde, ausgenommen Zuchtpferde, Fohlen und Maultiere	10	—	10	—
2	Rindvieh, ausgenommen Zuchtvieh und Kälber	10	—	10	—
3	Schafe, ausgenommen Zuchtschafe, Lämmer und Ziegen	3	—	3	—
4	Schweine, ausgenommen Zuchtschweine, Ferkel und Wildschweine	10	—	10	—
5	Geflügel aller Art	frei		frei	
6	Wildpret, frisch, gefroren, gesalzen oder geräuchert	frei		frei	
7	Fische, frisch, gefroren, gesalzen oder geräuchert	frei		frei	
8	Krebse, Austern, Schildkröten und Froschschenkel	frei		frei	
9	Milch	frei		frei	
10	Butter	20	—	20	—
11	Käse	10	—	10	—
12	Eier	frei		frei	
13	Honig	frei		frei	
14	Talg, roher	frei		frei	
15	Talg, ausgelassener	3	—	3	—
16	Schmalz	10	—	10	—
17	Margarine	20	—	20	—
18	Speck	10	—	10	—
19	Wurst	20	—	20	—
20	Fischbein, roh, gespalten, gesägt oder gehobelt	frei		frei	
21	Fischbein, gekocht oder sonst bearbeitet	10	—	10	—
22	Hörner, Klauen, Geweihe, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Bernstein, Meerschaum, Gagat, Korallen, Perlen, Perlmutterknöpfe	frei		frei	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.
410	Mineralien für Kabinete	Sp.Ctr.	—	12½	Sp.Ctr.	—	6¼
411	Minium (Mennig, rothes Blei)	—	1	40	—	—	6¼
412	Modelle und Formen für Ackerbau und Fabriken		frei		—	—	6¼
413	Mock, s. Stahl.						
414	Mohn:						
	a) Saamen	—	—	12½	—	—	6¼
	b) Oel	—	10	—	—	—	6¼
415	Moorerde		frei			frei	
416	Moos:						
	a) isländisches	—	—	25	—	—	6¼
	b) anderes, medicinisches	—	3	20	—	—	6¼
417	Morcheln, s. Schwämme.						
418	Mosaik-Arbeiten, gefaßt und ungefaßt . .	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
419	Moskovade, s. Zucker.						
420	Most:						
	a) gemeiner Obst- und Nachmost (Vorlaß und Druck) im trüben Zustande	Sp.Ctr.	1	40	—	—	6¼
	b) eingesottener Obstmost	—	20	—	—	—	6¼
	c) vom Wein.	gleich Wein.			—	—	6¼
421	Mumien, ägyptische	Sp.Ctr.	10	—	—	—	6¼
422	Muskat:						
	a) Blüthe	—	10	—	—	—	6¼
	b) Bohnen	—	10	—	—	—	6¼
	c) Nüsse	—	10	—	—	—	6¼
	d) Oehl	—	6	40	—	—	6¼
423	Muscheln:						
	a) gemeine, zum Farben einlegen . .	—	—	30	—	—	6¼
	b) mit Farben eingelegte	—	5	—	—	—	6¼
	c) feine für Kabinete	—	5	—	—	—	6¼
	d) Seemuscheln oder Cauris (kleine Seemuscheln zum Verzieren von Reutzeugen ꝛc.)	—	3	20	—	—	6¼
424	Musikalien	—	—	25	—	—	6¼
425	Musseline, s. Baumwollen-Tücher.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll.			Ausgangs-Zoll.		
		von	fl.	kr.	von	fl.	kr.
426	Muster und Musterkarten:						
	a) in unbrauchbaren Abschnitten, in Büchern oder Cartons	Sp.Ctr.	—	12½	Sp.Ctr.	—	6¼
	b) in einzelnen brauchbaren Stücken nach Verschiedenheit des Stoffes.						
427	Nadeln und Nadler-Waaren	—	15	—	—	—	6¾
428	Nägel:						
	a) gemeine eiserne	—	6	40	—	—	6¼
	b) verzinnte, messingene	—	15	—	—	—	6¾
429	Nanking	Netto Ctr.	50	—	—	—	6¼
430	Naturalien für Kabinete, nicht eigens belegte	Sp.Ctr.	—	12½	—	—	6¼
431	Nelken, Gewürz-Nelken	—	10	—	—	—	6¼
432	Nestler-Arbeiten	—	30	—	—	—	6¼
433	Neublau	—	5	—	—	—	6¼
434	Netze, Fischernetze	—	10	—	—	—	6¼
435	Nudeln	—	5	—	—	—	6¼
436	Nüsse:						
	a) gemeine	—	—	50	—	—	6¼
	b) feine	—	5	—	—	—	6¼
	c) Muskatnüsse	—	10	—	—	—	6¼
437	Oblaten	—	15	—	—	—	6¼
438	Obst s. Früchte.						
439	Obstwein s. Wein.						
440	Ochsengalle:						
	a) frische		frei		—	—	6¼
	b) getrocknet	—	3	20	—	—	6¼
441	Ockergelb	—	—	12½	—	—	6¼
442	Oele:						
	a) Kien- oder Terpentin-, Pech- und Steinöle	—	—	50	—	—	6¼
	b) Lein-, Hanf-, Rüb- oder Repsöle .	—	3	20	—	—	6¼
	c) Speise-Oele, als Baum- oder Oliven-, Mohn-, Nuß- und Bücheln-Oele .	—	10	—	—	—	6¼
	d) medicinische, als: Lorbeer-, Tamarisken-, Anis-, Zimmet-, Sassafras-, Muskatnuß-, Cajaput-, Fenchel-, Kümmel-, Kamillen-, Wermuth-,						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll.			Ausgangs-Zoll.		
		von	fl.	kr.	von	fl.	kr.
	(Oele)						
	Melissen-, Majoran-, Rauten-, Rosmarin-, Salbey-, Sevenbaum-, Baldrian-, Bilsenkraut-, Isop-, Wohlgemuth-, Durchwachs-, Wachholder-, Ricinus-, Süßmandeln-, Hirschhorn-Oele u. s. w.	Sp.Ctr.	6	40	Sp.Ctr.	—	6¼
	c) wohlriechende, als: Bergamot-, Jasmin-, Lavendel-, Neroli- oder Pomeranzenblüth-, Rosen-Oele	—	60	—	—	—	6¼
	f) Kuchen und Zelten von Lein, Reps ꝛc.		frei		—	—	6¼
443	Oelseife, auch Venetianer-Seife	—	10	—	—	—	6¼
444	Oelzweige	—	—	50	—	—	6¼
445	Ofenfarbe (gestoßenes Reisblei)	—	—	12½	—	—	6¼
446	Oliven:						
	a) Früchte	—	1	40	—	—	6¼
	b) in Wasser konservirte	—	1	40	—	—	6¼
	c) Oele	—	10	—	—	—	6¼
	d) Zweige	—	—	50	—	—	6¼
447	Operment (Auripigment, Rauschgelb)	—	—	25	—	—	6¼
448	Opium	—	6	40	—	—	6¼
449	Optische Waaren	—	40	—	—	—	6¼
450	Orangen	—	1	40	—	—	6¼
451	Orgelmacher-Arbeiten	—	20	—	—	—	6¼
452	Orgelpfeifen und Orgelbestandtheile	—	10	—	—	—	6¼
453	Orlean	—	1	40	—	—	6¼
454	Orseille:						
	a) rohe	—	—	50	—	—	6¼
	b) bearbeitet	—	3	20	—	—	6¼
455	Pagament		frei			frei	
456	Palmzweige	—	—	50	—	—	6¼
457	Pantoffel-Holz:						
	a) in Stücken	—	1	40	—	—	6¼
	b) Arbeiten	—	3	20	—	—	6¼
458	Papier:						
	a) alles Druck-, Lösch-, Pack-, Schreib-, Schrenz- und Zeichnungs-Papier, auch Pappendeckel und Preßspäne	—	5	—	—	—	6¼

Sl. No.	Description	Hourly Rate ₹	Remarks (if any)
1.	Hiring of vehicles (Including all taxes, duties, fuel, driver, etc.)		
	(a) Car/Jeep	Per Hr.	
	(b) Bus/Mini bus/Tempo Traveller	Per Hr.	
	(c) Motorcycle/Scooter	Per Hr.	
2.	Hiring of Boats		
	(a) Motor boat	Per Hr.	
	(b) Row boat	Per Hr.	
3.	Hiring of Tents		
	(a) Small tent (Suitable for 2 persons)	Per Day	
	(b) Medium tent (Suitable for 4 persons)	Per Day	
	(c) Large tent (Suitable for 6 persons)	Per Day	
4.	Hiring of Audio-visual Equipment		
	(a) Projector	Per Hr.	
	(b) Screen	Per Hr.	
	(c) Public address system (PA)	Per Hr.	
	(d) Microphone	Per Hr.	
	(e) Laptop	Per Hr.	
5.	Hiring of Furniture, Kitchen Utensils, Crockery, Cutlery, Glassware, etc.		
	(a) Chair	Per Day	
	(b) Table	Per Day	
	(c) Kitchen utensils	Per Day	
	(d) Crockery	Per Day	
	(e) Cutlery	Per Day	
	(f) Glassware	Per Day	
6.	Hiring of Generator Set	Per Hr.	
7.	Hiring of Cooking Gas Cylinder	Per Day	
8.	Hiring of Water Cooler	Per Day	
9.	Hiring of Fan	Per Day	
10.	Hiring of Air Conditioner	Per Day	
11.	Hiring of Heater	Per Day	
12.	Hiring of Refrigerator	Per Day	
13.	Hiring of Washing Machine	Per Day	
14.	Hiring of Iron	Per Day	
15.	Hiring of Vacuum Cleaner	Per Day	
16.	Hiring of Water Purifier	Per Day	
17.	Hiring of Microwave Oven	Per Day	
18.	Hiring of Induction Cooker	Per Day	
19.	Hiring of Electric Kettle	Per Day	
20.	Hiring of Toaster	Per Day	
21.	Hiring of Mixer/Grinder	Per Day	
22.	Hiring of Blender	Per Day	
23.	Hiring of Juicer	Per Day	
24.	Hiring of Coffee Maker	Per Day	
25.	Hiring of Rice Cooker	Per Day	
26.	Hiring of Pressure Cooker	Per Day	
27.	Hiring of Electric Stove	Per Day	
28.	Hiring of Gas Stove	Per Day	
29.	Hiring of Oven	Per Day	
30.	Hiring of Toaster Oven	Per Day	
31.	Hiring of Electric Kettle	Per Day	
32.	Hiring of Electric Grill	Per Day	
33.	Hiring of Electric Griddle	Per Day	
34.	Hiring of Electric Skillet	Per Day	
35.	Hiring of Electric Wok	Per Day	
36.	Hiring of Electric Deep Fryer	Per Day	
37.	Hiring of Electric Pressure Cooker	Per Day	
38.	Hiring of Electric Rice Cooker	Per Day	
39.	Hiring of Electric Slow Cooker	Per Day	
40.	Hiring of Electric Steamer	Per Day	
41.	Hiring of Electric Yogurt Maker	Per Day	
42.	Hiring of Electric Ice Cream Maker	Per Day	
43.	Hiring of Electric Bread Maker	Per Day	
44.	Hiring of Electric Waffle Maker	Per Day	
45.	Hiring of Electric Pancake Maker	Per Day	
46.	Hiring of Electric Sandwich Maker	Per Day	
47.	Hiring of Electric Panini Maker	Per Day	
48.	Hiring of Electric Quesadilla Maker	Per Day	
49.	Hiring of Electric Taco Maker	Per Day	
50.	Hiring of Electric Burrito Maker	Per Day	
51.	Hiring of Electric Enchilada Maker	Per Day	
52.	Hiring of Electric Tamale Maker	Per Day	
53.	Hiring of Electric Empanada Maker	Per Day	
54.	Hiring of Electric Arepa Maker	Per Day	
55.	Hiring of Electric Pupusa Maker	Per Day	
56.	Hiring of Electric Gordita Maker	Per Day	
57.	Hiring of Electric Sope Maker	Per Day	
58.	Hiring of Electric Huarache Maker	Per Day	
59.	Hiring of Electric Tostada Maker	Per Day	
60.	Hiring of Electric Chalupa Maker	Per Day	
61.	Hiring of Electric Flauta Maker	Per Day	
62.	Hiring of Electric Taquito Maker	Per Day	
63.	Hiring of Electric Chimichanga Maker	Per Day	
64.	Hiring of Electric Quesadilla Maker	Per Day	
65.	Hiring of Electric Burrito Maker	Per Day	
66.	Hiring of Electric Enchilada Maker	Per Day	
67.	Hiring of Electric Tamale Maker	Per Day	
68.	Hiring of Electric Empanada Maker	Per Day	
69.	Hiring of Electric Arepa Maker	Per Day	
70.	Hiring of Electric Pupusa Maker	Per Day	
71.	Hiring of Electric Gordita Maker	Per Day	
72.	Hiring of Electric Sope Maker	Per Day	
73.	Hiring of Electric Huarache Maker	Per Day	
74.	Hiring of Electric Tostada Maker	Per Day	
75.	Hiring of Electric Chalupa Maker	Per Day	
76.	Hiring of Electric Flauta Maker	Per Day	
77.	Hiring of Electric Taquito Maker	Per Day	
78.	Hiring of Electric Chimichanga Maker	Per Day	
79.	Hiring of Electric Quesadilla Maker	Per Day	
80.	Hiring of Electric Burrito Maker	Per Day	
81.	Hiring of Electric Enchilada Maker	Per Day	
82.	Hiring of Electric Tamale Maker	Per Day	
83.	Hiring of Electric Empanada Maker	Per Day	
84.	Hiring of Electric Arepa Maker	Per Day	
85.	Hiring of Electric Pupusa Maker	Per Day	
86.	Hiring of Electric Gordita Maker	Per Day	
87.	Hiring of Electric Sope Maker	Per Day	
88.	Hiring of Electric Huarache Maker	Per Day	
89.	Hiring of Electric Tostada Maker	Per Day	
90.	Hiring of Electric Chalupa Maker	Per Day	
91.	Hiring of Electric Flauta Maker	Per Day	
92.	Hiring of Electric Taquito Maker	Per Day	
93.	Hiring of Electric Chimichanga Maker	Per Day	
94.	Hiring of Electric Quesadilla Maker	Per Day	
95.	Hiring of Electric Burrito Maker	Per Day	
96.	Hiring of Electric Enchilada Maker	Per Day	
97.	Hiring of Electric Tamale Maker	Per Day	
98.	Hiring of Electric Empanada Maker	Per Day	
99.	Hiring of Electric Arepa Maker	Per Day	
100.	Hiring of Electric Pupusa Maker	Per Day	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll.			Ausgangs-Zoll.		
		von	fl.	kr.	von	fl.	kr.
471	Petschirstecher-Arbeiten:						
	a) von gemeinem Metalle	Sp.Ctr.	15	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	b) von Gold und Silber	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
472	Petschirwachs	Sp.Ctr.	15	—	—	—	6¼
473	Pfeffer	—	6	40	—	—	6¼
474	Pferde, s. Vieh.						
475	Pfirsiche:						
	a) Früchte	—	—	50	—	—	6¼
	b) Kern	—	3	20	—	—	6¼
476	Pfropfe	—	3	20	—	—	6¼
477	Picklinge (geräucherte Häringe)	—	6	40	—	—	6¼
478	Piment	—	6	40	—	—	6¼
479	Pignoli	—	3	20	—	—	6¼
480	Piper longum (langer Pfeffer)	—	6	40	—	—	6¼
481	Pistazien (Pimpernüße)	—	3	20	—	—	6¼
482	Platina		frei			frei	
483	Platirer-Arbeiten:						
	a) gemeine, als Gegenstände des Kramhandels	—	15	—	—	—	6¼
	b) mit Gold und Silber aufgelegt	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
484	Plüsch	Netto Ctr.	50	—	—	—	6¼
485	Polirsteine	Sp.Ctr.	—	12½	—	—	6¼
486	Pomeranzen:						
	a) frische	—	1	40	—	—	6¼
	b) unreif getrocknete	—	1	40	—	—	6¼
	c) Rinden, Schalen, Saft, auch in Wasser konservirte Pomeranzen-Blüthen	—	1	40	—	—	6¼
	d) Saft, eingesottener	—	20	—	—	—	6¼
	e) Zelteln, kandirte	—	20	—	—	—	6¼
487	Porzellaine und Porzellainwaaren	—	40	—	—	—	6¼
488	Porzellain-Erde	—	—	12½	—	—	12½
489	Posamentirer-Arbeiten, wie Wollen-, Leinen, Baumwoll-, Gold- und Silber-Arbeiten.						
490	Potasche:						
	a) rohe	—	—	12½	—	—	50
	b) calcinirte	—	—	25	—	—	25
491	Potti, rothe Erde, zum Spiegelpoliren	—	—	12½	—	—	6¼

	Abgeordnete	Hauptschluß	Nebenschluß
		Volk.	Volk.
	Simon (Oberfranken)		
	I. Lesung	44	44
	II. Beratung	44	44
	III. Beratung	44	44
	Schlichting	44	44
	Schmitt (Mainz)	44	44
	Schneider (Offenbach)	44	44
	Schneider-Ensch, Heinrich	44	44
	Schneider-Ensch, Heinrich, Antrag auf Einführung namentlicher Abstimmung	44	44
	Schnitzler	44	44
	Schopflocher	44	44
	Schrader	44	44
	Schuch (Dresden)	44	44
	Schuhmann	44	44
	Schulz (Bromberg)	44	44
	Schwarz (Oldenburg)	44	44
	Schwarze (Lippstadt)	44	44
	Schwerin-Löwitz, Graf von	44	44
	Seyda	44	44
	Siemens	44	44
	Simon (Augsburg)	44	44
	Simon (Oberfranken)	44	44
	Simon (Trier)	44	44
	Sinzheimer	44	44
	Sommer	44	44
	Spahn	44	44
	Spahn, Antrag auf namentliche Abstimmung	44	44
	Spahn, Antrag auf Einführung namentlicher Abstimmung	44	44
	Stampfer	44	44
	Stark	44	44
	Stegerwald	44	44
	Stein (Waldeck)	44	44
	Stein, Freiherr vom und zum	44	44
	Stendel	44	44
	Stingl	44	44
	Stöcker	44	44
	Stolberg-Wernigerode, Graf zu	44	44
	Stresemann	44	44
	Struve	44	44
	Stücklen	44	44
	Stücklen, Antrag auf namentliche Abstimmung	44	44
	Stücklen, Antrag auf Einführung namentlicher

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll.			Ausgangs-Zoll.		
		von	fl.	kr.	von	fl.	kr.
514	Reis	Sp.Ctr.	1	40	Sp.Ctr.	—	6¼
515	Reißblei	—	15	—	—	—	6¼
516	Reps:						
	a) Frucht	—	—	12½	—	—	6¼
	b) Oel	—	3	20	—	—	6¼
517	Riemer-Arbeiten	—	20	—	—	—	6¼
518	Rinden:						
	a) Farbrinden	—	—	12½	—	—	6¼
	b) Gewürzrinden, s. Gewürze.						
	c) medicinische	—	3	20	—	—	6¼
	d) Lohrinden, s. Nro. 571.						
519	Rindvieh, s. Vieh.						
520	Ringler-Arbeiten (eiserne, schwarze oder verzinnte Ringe, Schnallen, Ketten ꝛc.) .	—	15	—	—	—	6¼
521	Röhre zu Weberkämmen	—	—	12½	—	—	6¼
522	Röthe, s. Krapp.						
523	Röthel, Rothsteine:						
	a) in Stücken	—	—	12½	—	—	6¼
	b) verarbeitet in Schreibfedern . . .	—	15	—	—	—	6¼
524	Rohr:						
	a) gemeines	—	—	12½	—	—	6¼
	b) spanisches, unverarbeitetes	—	1	40	—	—	6¼
	c) Rohrmacher-Arbeiten	—	15	—	—	—	6¼
525	Rosinen	—	5	—	—	—	6¼
526	Rosoglios (Liqueurs)	—	10	—	—	—	6¼
527	Roßhaare, s. Haare.						
528	Rothholz, s. Farbhölzer.						
529	Rothschmidt-Arbeiten	—	15	—	—	—	6¼
530	Rouge (rothe Schminke)	—	60	—	—	—	6¼
531	Rüben:						
	a) frische, s. Früchte.						
	b) gedörrte	—	—	50	—	—	6¼
532	Rum	—	10	—	—	—	6¼
533	Saamen:						
	a) alle, welche inländische Gränzbewohner zur Bebauung ihrer eigenthümlichen Gründe aus- oder welche ausländische						

Nr.	Tarifstelle	Freigrenze		Tarifsatz	
		kg	lfd. m	kg	lfd. m
	Übermaße in großen Stücken:				
	a) Länge über 3 m, Breite über 1 m, Höhe über 1 m				
	b) Länge über 3 m, Breite bis 1 m, Höhe bis 1 m	kg für		—	—
	c) Länge bis 3 m, Breite bis 1 m, Höhe bis 1 m	—		—	—
	Ausnahmetarife:				
	Ausnahmetarife für Güter, die nicht in anderen Ausnahmetarifen genannt sind				
83.	Güter:				
	a) Abfälle, Abgänge, Ausputz, Bruchstücke, Scherben				
	b) Altpapier				
	c) Altpapier, Lumpen				
84.	Altpapier				
85.	Altpapier, Lumpen				
86.	Altpapier, Lumpen, Abfälle, Abgänge, Ausputz, Bruchstücke, Scherben				
87.	Altpapier, Lumpen, Abfälle, Abgänge, Ausputz, Bruchstücke, Scherben, Altmetalle				
88.	Altpapier, Lumpen, Abfälle, Abgänge, Ausputz, Bruchstücke, Scherben, Altmetalle, Altglas				
89.	Altpapier, Lumpen, Altmetalle, Altglas				
90.	Altpapier, Lumpen, Altmetalle, Altglas, Abfälle, Abgänge, Ausputz, Bruchstücke, Scherben				
91.	Altpapier, Lumpen, Altmetalle, Altglas, Abfälle, Abgänge, Ausputz, Bruchstücke, Scherben, Altgummi				
92.	Altpapier, Lumpen, Altmetalle, Altglas, Altgummi				
93.	Altpapier, Lumpen, Altmetalle, Altglas, Altgummi, Abfälle, Abgänge, Ausputz, Bruchstücke, Scherben				
94.	Altpapier, Lumpen, Altmetalle, Altglas, Altgummi, Altleder				
95.	Altpapier, Lumpen, Altmetalle, Altglas, Altgummi, Altleder, Abfälle, Abgänge, Ausputz, Bruchstücke, Scherben				
96.	Altpapier, Lumpen, Altmetalle, Altglas, Altgummi, Altleder, Altholz				
97.	Altpapier, Lumpen, Altmetalle, Altglas, Altgummi, Altleder, Altholz, Abfälle, Abgänge, Ausputz, Bruchstücke, Scherben				
98.	Altpapier, Lumpen, Altmetalle, Altglas, Altgummi, Altleder, Altholz, Altstoffe				
99.	Altpapier, Lumpen, Altmetalle, Altglas, Altgummi, Altleder, Altholz, Altstoffe, Abfälle, Abgänge, Ausputz, Bruchstücke, Scherben				
100.	Altpapier, Lumpen, Altmetalle, Altglas, Altgummi, Altleder, Altholz, Altstoffe, Altgarn				
101.	Altpapier, Lumpen, Altmetalle, Altglas, Altgummi, Altleder, Altholz, Altstoffe, Altgarn, Abfälle, Abgänge, Ausputz, Bruchstücke, Scherben				

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.
548	Sardellen	Sp.Ctr.	6	40	Sp.Ctr.	—	6¼
549	Sassaparill (Wurzel)	—	3	20	—	—	6¼
550	Sassafras (Holz)	—	3	20	—	—	6¼
551	Sattinober, gelbe Erde	—	—	12½	—	—	6¼
552	Sattler-Arbeiten, alle	—	20	—	—	—	6¼
553	Schachtelhalme	—	—	12½	—	—	6¼
554	Schachtelmacher-Arbeiten, s. Holzwaaren, feine.						
555	Schäffler- (Kübler-) Arbeiten	1 fl. Werth	—	6	1 fl. Werth	—	¼
556	Schaffüsse		frei		Sp.Ctr.	—	50
557	Schaafguß (Tabaks-Aufguß für räudige Schaafe)	Sp.Ctr.	—	12½	—	—	6¼
558	Schaafvieh, s. Vieh.						
559	Schaafwolle, s. Wolle.						
560	Schauspielergeräthe und Theater-Apparate reisender Schauspieler, schon gebrauchte	—	—	25	—	—	6¼
561	Schellak	—	1	40	—	—	6¼
562	Scheidewasser	—	6	40	—	—	6¼
563	Scheidewasser-Abfall:						
	a) rother	—	—	12½	—	—	6¼
	b) weißer	—	—	50	—	—	6¼
564	Schiefer:						
	a) Platten, gefaßte und Griffel	—	1	40	—	—	6¼
	b) Steine	Fuhr	—	3	Fuhr	—	3
565	Schieferweiß	Sp.Ctr.	5	—	Sp.Ctr.	—	6¼
566	Schießpulver	—	10	—	—	—	6¼
567	Schiffe:						
	a) große, Gemsen, Schelchen ꝛc.	1 fl. Werth	—	6	1 fl. Werth	—	1
	b) kleine, Himpeln, Zillen, Nachen	—	—	6	—	—	1
568	Schiffs-Geräthschaften zum Behufe der Fahrt		frei			frei	
569	Schiffsklammern	Sp Ctr.	3	20	Sp.Ctr.	—	6¼
570	Schildkröten	—	6	40	—	—	6¼
571	Schildkröten-Schaalen:						
	a) rohe, unverarbeitet	—	1	40	—	—	6¼
	b) verarbeitet, gefaßt, ungefaßt	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
572	Schilf:						
	a) rohes und Moosrohr	Sp.Ctr.	—	12½	—	—	6¼
	b) Waaren, Decken, Kotzen, Matten, Zöger (Handkörbe) ꝛc.	—	1	40	—	—	6¼

Nr.	Bezeichnet.	Steuerpflicht		Steuerpflicht	
		Ja.	Nein.	Ja.	Nein.
1	Bücher				
2	Bücher, gebraucht				
3	Bücher, Lehr-				
4	Bücher, Schul-				
5	Bücher, Schul-, gebraucht				
6	Bücher, Zeitschriften				
7	Bücher, Zeitschriften, gebraucht				
8	Chemikalien				
9	Chemikalien, Arzneiwaren, Heilmittel				
10	Chemikalien, Arzneiwaren, Heilmittel, gebraucht				
11	Chemikalien, Arzneiwaren, Heilmittel, Ausnahmen				
12	Chemikalien, mit einem Zoll, Steuer oder Abgabe belegt, in Gefäßen, Behältnissen oder Umhüllungen, welche mit einem Zoll, Steuer oder Abgabe belegt sind				
13	Chemikalien, mit einem Zoll, Steuer oder Abgabe belegt, in Gefäßen, Behältnissen oder Umhüllungen, welche mit einem Zoll, Steuer oder Abgabe belegt sind, gebraucht				
14	Chemikalien, mit einem Zoll, Steuer oder Abgabe belegt, in Gefäßen, Behältnissen oder Umhüllungen, welche mit einem Zoll, Steuer oder Abgabe belegt sind, Ausnahmen				
15	Chemikalien, mit einem Zoll, Steuer oder Abgabe belegt, in Gefäßen, Behältnissen oder Umhüllungen, welche mit einem Zoll, Steuer oder Abgabe belegt sind, Ausnahmen, gebraucht				
16	Chemikalien, Ausnahmen				
17	Chemikalien, Ausnahmen, gebraucht				
18	Chemikalien, Ausnahmen, Arzneiwaren, Heilmittel				
19	Chemikalien, Ausnahmen, Arzneiwaren, Heilmittel, gebraucht				
20	Chemikalien, Ausnahmen, Arzneiwaren, Heilmittel, Ausnahmen				
21	Chemikalien, Ausnahmen, Arzneiwaren, Heilmittel, Ausnahmen, gebraucht				

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.
	(Schwämme) b) feine Trüffeln oder Tartüffeln	Sp.Ctr.	6	40	Sp.Ctr.	—	6¼
	c) Bad- oder Pferd-Schwämme . .	—	3	20	—	—	6¼
	d) Feuerschwämme, gelaugt und ungelaugt	—	1	40	—	—	6¼
	e) Kropfschwämme	—	3	20	—	—	6¼
598	Schwärze, Druckerschwärze	—	5	—	—	—	6¼
599	Schwefel:						
	a) roh in Stangen und Stücken . .	—	—	12½	—	—	6¼
	b) gestoßen, Schwefelblüthe, auch Schwefelkerzen und Holz	—	3	20	—	—	6¼
	c) Säure	—	3	20	—	—	6¼
600	Schweinsborsten, s. Haare.						
601	Schwerspath		frei		—	—	6¼
602	Schwertfeger-Arbeiten	—	15	—	—	—	6¼
603	Scorpionen	—	3	20	—	—	6¼
604	Seegras	—	—	25	—	—	6¼
605	Seide:						
	a) rohe von Cocons und Galetten, unabgehaspelt	—	1	40	—	—	6¼
	b) von Cocons und Galetten, abgehaspelt	—	3	20	—	—	6¼
	c) gesponnene, gezwirnte:						
	1) ungefärbte, auch Floretseide . .	—	10	—	—	—	6¼
	2) gefärbte	—	20	—	—	—	6¼
	d) Waaren:						
	1) ganz von Seide oder mit Gold und Silber vermengt	Netto Pfd.	1	—	—	—	6¼
	2) mit andern Stoffen vermengt . .	—	1	—	—	—	6¼
606	Seidenhaasen:						
	a) Haare	Sp.Ctr.	—	25	—	1	40
	b) „ Waaren.	—	30	—	—	—	6¼
607	Seife:						
	a) Seife und Seifensiederwaaren . .	—	10	—	—	—	6¼
	b) wohlriechende	—	60	—	—	—	6¼
608	Seilerarbeiten von Flachs, Hanf und Werg	—	7	30	—	—	6¼
609	Selenit	—	—	25	—	—	6¼
610	Somen:						
	a) amomi (Piment)	—	6	40	—	—	6¼
	b) de canna indica (Mohr-Cassien) .	—	3	20	—	—	6¼

Nr.	Hauptklasse	Personal 1907		Besoldung 1907	
		Ord.	Aush.	Ord.	Aush.
				M.	M.
1	Staatsrat	Dir. Ob.		12 000	
2	Geheimer Rat	Dir. Ob.		12 000	
	1. Gesandte	—	—	—	—
3	2. Vortragende Räte	Dir. Ob.		12 000	
	3. Gesandtschaftsräte	—	—	—	—
4	Hofrat	Dir. Ob.		12 000	
5	Regierungsrat	Dir. Ob.		12 000	
	1. Gesandte	—	—	—	—
	2. Vortragende Räte, Hofräte, Regierungsräte	Dir. Ob.		12 000	
	3. Gesandtschaftsräte	—	—	—	—
	4. Direktor, Vizedirektor, Ministerialdirektor, Ministerialvizedirektor, Präsident, Vizepräsident, Oberstaatsanwalt, Staatsanwalt, Oberlandesgerichtsrat, Landgerichtsdirektor, Landgerichtsrat, Amtsgerichtsrat, Amtsrichter, Landrichter

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.
627	Spiesglas	Sp.Ctr.	—	50	Sp.Ctr.	—	6¼
628	Spiritus:						
	a) als Getränk	—	10	—	—	—	6¼
	b) medizinische	—	10	—	—	—	6¼
	c) wohlriechende	—	60	—	—	—	6¼
629	Spitzen, alle, von Leinen, Seiden ꝛc.	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
630	Sporer-Arbeiten	Sp.Ctr.	15	—	—	—	6¼
631	Spreu	frei			1sp. Fuhr 2sp. — 3sp. —	— — —	2 4 6
632	Stärke	Sp.Ctr.	5	—	Sp.Ctr.	—	6¼
633	Stahl:						
	a) roher, unverarbeiteter	—	3	20	—	—	6¼
	b) verarbeitet, Stahlwaaren:						
	1) gemeine	—	15	—	—	—	6¼
	2) feine, als Gegenstände des Galanterie-Waaren-Handels	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	c) Draht	Sp.Ctr.	6	40	—	—	6¼
	d) — Saiten	—	10	—	—	—	6¼
634	Staniol	—	1	40	—	—	6¼
635	Steine:						
	a) alle Bau-, Bruch- und Pflastersteine	frei				frei	
	b) Mühlsteine	Stück	—	30	Stück	—	6
	c) Schiefer- und Tafelsteine, ungefaßte	Fuhr	—	3	Fuhr	—	3
	d) Schleifsteine	Stück	—	2	Stück	—	2
	e) Wetzsteine	100 Stück	—	3	100 Stück	—	1
	f) Ziegel- und Backsteine	Fuhr	—	6	Fuhr	—	3
	g) Steinhauer-Arbeiten, gemeine, Tröge, Thürstöcke, Wassergrände, Tischplatten und Steine zum Lithographiren	Stück	—	3	Stück	—	1
636	Steingeschirr	Sp.Ctr.	3	20	Sp.Ctr.	—	6¼
637	Steingut	—	10	—	—	—	6¼
638	Steinkohlen	frei			1fl.Werth	—	3
639	Steinschusser	Sp.Ctr.	1	40	Sp.Ctr.	—	6¼
640	Steine, medicinische (Bezoar ꝛc.)	—	3	20	—	—	6¼
641	Sternanis	—	3	20	—	—	6¼
642	Stiefelkappen und Stiefelschäfte	—	15	—	—	—	6¼

Nr.	Bezeichnung	Wagenzahl	Ladegewicht
		im Ganzen	im Ganzen
			Tonnen
1	Steinkohlen	1	10
2	Braunkohlen, Steinkohlen-, Braunkohlen- und Koaks-Abfälle	1	10
3	Koaks	1	10
4	Eisenerze	1	10
5	Eisenerze, roh	1	10
6	Eisenerze, gebrannt	1	10
7	Eisenerze, gemahlen	1	10
8	Eisenerze, geschlämmt	1	10
9	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt	1	10
10	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks	1	10
11	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken, Hammerschlag	1	10
12	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken, Hammerschlag	1	10
13	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Hammerschlag	1	10
14	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken, Hammerschlag und Kalk	1	10
15	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken, Hammerschlag und Kalk	1	10
16	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Hammerschlag und Kalk	1	10
17	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk	1	10
18	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken	1	10
19	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken, Hammerschlag	1	10
20	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Hammerschlag	1	10
21	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Koaks, Schlacken, Hammerschlag	1	10
22	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Koaks, Hammerschlag	1	10
23	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Koaks	1	10
24	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken	1	10
25	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken, Hammerschlag	1	10
26	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Hammerschlag	1	10
27	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks	1	10
28	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken	1	10
29	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken, Hammerschlag	1	10
30	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Hammerschlag	1	10
31	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk	1	10
32	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken	1	10
33	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken, Hammerschlag	1	10
34	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Hammerschlag	1	10
35	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Koaks	1	10
36	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken	1	10
37	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken, Hammerschlag	1	10
38	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Hammerschlag	1	10
39	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks	1	10
40	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken	1	10
41	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken, Hammerschlag	1	10
42	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Hammerschlag	1	10
43	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk	1	10
44	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken	1	10
45	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken, Hammerschlag	1	10
46	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Hammerschlag	1	10
47	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Koaks	1	10
48	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken	1	10
49	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken, Hammerschlag	1	10
50	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Hammerschlag	1	10
51	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks	1	10
52	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken	1	10
53	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken, Hammerschlag	1	10
54	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Hammerschlag	1	10
55	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk	1	10
56	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken	1	10
57	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken, Hammerschlag	1	10
58	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Hammerschlag	1	10
59	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Koaks	1	10
60	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken	1	10
61	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken, Hammerschlag	1	10
62	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Hammerschlag	1	10
63	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks	1	10
64	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken	1	10
65	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken, Hammerschlag	1	10
66	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Hammerschlag	1	10
67	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk	1	10
68	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken	1	10
69	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken, Hammerschlag	1	10
70	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Hammerschlag	1	10
71	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Koaks	1	10
72	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken	1	10
73	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken, Hammerschlag	1	10
74	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Hammerschlag	1	10
75	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks	1	10
76	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken	1	10
77	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken, Hammerschlag	1	10
78	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Hammerschlag	1	10
79	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk	1	10
80	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken	1	10
81	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken, Hammerschlag	1	10
82	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Hammerschlag	1	10
83	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Koaks	1	10
84	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken	1	10
85	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken, Hammerschlag	1	10
86	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Hammerschlag	1	10
87	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks	1	10
88	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken	1	10
89	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken, Hammerschlag	1	10
90	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Hammerschlag	1	10
91	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk	1	10
92	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken	1	10
93	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken, Hammerschlag	1	10
94	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Hammerschlag	1	10
95	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Koaks	1	10
96	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken	1	10
97	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken, Hammerschlag	1	10
98	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Hammerschlag	1	10
99	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks	1	10
100	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken	1	10
101	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken, Hammerschlag	1	10
102	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Hammerschlag	1	10
103	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk	1	10
104	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken	1	10
105	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken, Hammerschlag	1	10
106	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Hammerschlag	1	10
107	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Koaks	1	10
108	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken	1	10
109	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken, Hammerschlag	1	10
110	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Hammerschlag	1	10
111	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks	1	10
112	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken	1	10
113	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken, Hammerschlag	1	10
114	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Hammerschlag	1	10
115	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk	1	10
116	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken	1	10
117	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken, Hammerschlag	1	10
118	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Hammerschlag	1	10
119	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Koaks	1	10
120	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken	1	10
121	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken, Hammerschlag	1	10
122	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Hammerschlag	1	10
123	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks	1	10
124	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken	1	10
125	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken, Hammerschlag	1	10
126	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Hammerschlag	1	10
127	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk	1	10
128	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken	1	10
129	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken, Hammerschlag	1	10
130	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Hammerschlag	1	10
131	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Koaks	1	10
132	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken	1	10
133	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken, Hammerschlag	1	10
134	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Hammerschlag	1	10
135	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks	1	10
136	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken	1	10
137	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken, Hammerschlag	1	10
138	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Hammerschlag	1	10
139	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk	1	10
140	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken	1	10
141	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken, Hammerschlag	1	10
142	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Hammerschlag	1	10
143	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Koaks	1	10
144	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken	1	10
145	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken, Hammerschlag	1	10
146	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Hammerschlag	1	10
147	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks	1	10
148	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken	1	10
149	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken, Hammerschlag	1	10
150	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Hammerschlag	1	10
151	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk	1	10
152	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken	1	10
153	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken, Hammerschlag	1	10
154	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Hammerschlag	1	10
155	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Koaks	1	10
156	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken	1	10
157	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken, Hammerschlag	1	10
158	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Hammerschlag	1	10
159	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks	1	10
160	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken	1	10
161	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken, Hammerschlag	1	10
162	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Hammerschlag	1	10
163	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk	1	10
164	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken	1	10
165	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken, Hammerschlag	1	10
166	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Hammerschlag	1	10
167	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Koaks	1	10
168	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken	1	10
169	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken, Hammerschlag	1	10
170	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Hammerschlag	1	10
171	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks	1	10
172	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken	1	10
173	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken, Hammerschlag	1	10
174	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Hammerschlag	1	10
175	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk	1	10
176	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken	1	10
177	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken, Hammerschlag	1	10
178	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Hammerschlag	1	10
179	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Koaks	1	10
180	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken	1	10
181	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken, Hammerschlag	1	10
182	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Hammerschlag	1	10
183	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks	1	10
184	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken	1	10
185	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken, Hammerschlag	1	10
186	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Hammerschlag	1	10
187	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk	1	10
188	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken	1	10
189	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken, Hammerschlag	1	10
190	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Hammerschlag	1	10
191	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Koaks	1	10
192	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken	1	10
193	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken, Hammerschlag	1	10
194	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Hammerschlag	1	10
195	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks	1	10
196	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken	1	10
197	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken, Hammerschlag	1	10
198	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Hammerschlag	1	10
199	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk	1	10
200	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken	1	10
201	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken, Hammerschlag	1	10
202	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Hammerschlag	1	10
203	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Koaks	1	10
204	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken	1	10
205	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken, Hammerschlag	1	10
206	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Hammerschlag	1	10
207	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks	1	10
208	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken	1	10
209	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken, Hammerschlag	1	10
210	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Hammerschlag	1	10
211	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk	1	10
212	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken	1	10
213	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken, Hammerschlag	1	10
214	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Hammerschlag	1	10
215	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Koaks	1	10
216	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken	1	10
217	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken, Hammerschlag	1	10
218	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Hammerschlag	1	10
219	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks	1	10
220	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken	1	10
221	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken, Hammerschlag	1	10
222	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Hammerschlag	1	10
223	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk	1	10
224	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken	1	10
225	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken, Hammerschlag	1	10
226	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Hammerschlag	1	10
227	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Koaks	1	10
228	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken	1	10
229	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken, Hammerschlag	1	10
230	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Hammerschlag	1	10
231	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks	1	10
232	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken	1	10
233	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken, Hammerschlag	1	10
234	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Hammerschlag	1	10
235	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk	1	10
236	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken	1	10
237	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken, Hammerschlag	1	10
238	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Hammerschlag	1	10
239	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Koaks	1	10
240	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken	1	10
241	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken, Hammerschlag	1	10
242	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Hammerschlag	1	10
243	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks	1	10
244	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken	1	10
245	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken, Hammerschlag	1	10
246	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Hammerschlag	1	10
247	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk	1	10
248	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken	1	10
249	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken, Hammerschlag	1	10
250	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Hammerschlag	1	10
251	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Koaks	1	10
252	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken	1	10
253	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken, Hammerschlag	1	10
254	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Hammerschlag	1	10
255	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks	1	10
256	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken	1	10
257	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken, Hammerschlag	1	10
258	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Hammerschlag	1	10
259	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk	1	10
260	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken	1	10
261	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Schlacken, Hammerschlag	1	10
262	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Hammerschlag	1	10
263	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Kalk, Koaks	1	10
264	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken	1	10
265	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Schlacken, Hammerschlag	1	10
266	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks, Hammerschlag	1	10
267	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Koaks	1	10
268	Eisenerze, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Beimischung von Schlacken	1	10
269

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.
658	Tabaks-						
	a) Dosen:						
	1) gemeine	Sp.Ctr.	15	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	2) feine	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	b) Pfeiffen:						
	1) erdene, gemeine, köllnische	Sp.Ctr.	3	40	—	—	6¼
	2) andere, gemeine, hölzerne, gegossene, Ruhlaer, meerschaumene, ordinär porzellainene mit gemeinem Metalle beschlagen	—	15	—	—	—	6¼
	3) gut beschlagene, meerschaumene, feingemalte, porzellainene	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	c) Röhre mit Galanteriewaaren unvermengt	Sp.Ctr.	15	—	—	—	6¼
659	Talg (Unschlitt)	—	—	30	—	—	12½
660	Talk, venetianischer	—	—	12½	—	—	6¼
661	Tapeten:						
	a) von Papier	—	20	—	—	—	6¼
	b) andere, nach Beschaffenheit der Stoffe						
662	Taschner-Arbeiten	—	30	—	—	—	6¼
663	Teppiche nach Beschaffenheit des Stoffes.						
664	Terpentin und Terpentinöl	—	—	30	—	—	6¼
665	Terre de pipe-Arbeiten	—	15	—	—	—	6¼
666	Thee:						
	a) gemeiner, medicinischer, componirter	—	6	40	—	—	6¼
	b) überseeischer, grüner, russischer	—	20	—	—	—	6¼
667	Theer	—	—	25	—	—	6¼
668	Theriak	—	6	40	—	—	6¼
669	Thiere, seltene Schauthiere:						
	a) vierfüßige	Stück	1	—		frei	
	b) Vögel	—	—	30		frei	
670	Thon, Töpferthon		frei			frei	
671	Thran	Sp.Ctr.	—	12½	—	—	6¼
672	Tischler-Arbeiten, s. Schreinerarbeiten.						
673	Tischzeuge	Netto Ctr.	30	—	—	—	6¼
674	Töpfer-Arbeiten:						
	a) gemeine	1 fl. Werth	—	6	1 fl. Werth	—	¾
	b) feine	Sp.Ctr.	10	—	Sp.Ctr.	—	6¼

Nr.	Bezeichnung.	Steuerpflicht	Steuerfreiheit
		Mk. Pf.	Mk. Pf.
1	Getreide:		
2	a) Weizen und Spelz	frei	— —
3	b) Roggen	frei	— —
4	c) Gerste	frei	— —
5	d) Hafer	frei	— —
6	e) Mais	frei	— —
7	f) Buchweizen, Hirse, Reis, Hülsenfrüchte, Ölsaaten	frei	— —
8	Mehl, Grütze, Graupen	frei	— —
9	Brot	frei	— —
10	Kartoffeln, Kartoffelmehl, Kartoffelstärke	frei	— —
11	Fleisch, Fleischwaren, Fette, Talg, Schmalz, Butter, Käse, Eier, Milch	frei	— —
12	Fische, frisch, getrocknet, geräuchert, gesalzen	frei	— —
13	Zucker:		
14	a) Rohzucker (Rübenzucker, Rohrzucker und Melassezucker)	für 100 kg	20 —
15	b) Raffinade, Melis, Kandis, Würfelzucker, Farin, Zuckerwaren	für 100 kg	40 —
16	c) Sirup, Melasse, Kunsthonig	für 100 kg	20 —
17	d) Süßstoff	für 100 kg	40 —
18	Kaffee, Kaffeeersatz, Tee, Kakao, Schokolade	für 100 kg	40 —
19	Wein, Obstwein, Met	für 100 kg	40 —
20	Bier:		
21	a) mit untergärigem Hefe	für 100 kg	10 —
22	b) mit obergärigem Hefe	für 100 kg	20 —
23	Branntwein	für 100 kg	200 —
24	Essig	für 100 kg	20 —
25	Salz	für 100 kg	10 —
26	Steinkohle, Braunkohle, Koks, Briketts	für 100 kg	2 —
27	Petroleum, Benzin, Benzol, Spiritus, Teeröle	für 100 kg	20 —
28	Schmieröle	für 100 kg	10 —
29	Leuchtgas, Wassergas, Kohlengas	für 1000 cbm	20 —
30	Elektrizität	für 100 kg	10 —
31	Torf	für 100 kg	1 —
32	Holz:		
33	a) roh und gefroren	für 100 kg	1 —
34	b) bearbeitet	für 100 kg	2 —
35	Holzkohle	für 100 kg	2 —
36	Kork, Korkwaren	für 100 kg	10 —
37	Bernstein, Bernsteinwaren	für 100 kg	10 —
38	Steine, Erden, Ton, Kalk, Zement, Gips	für 100 kg	1 —
39	Tonwaren	für 100 kg	2 —
40	Glas, Glaswaren	für 100 kg	10 —
41	Rohmetalle, Metallwaren	für 100 kg	10 —
42	Maschinen, Fahrzeuge	für 100 kg	10 —
43	Spielwaren	für 100 kg	10 —
44	Papier, Pappe, Papierwaren	für 100 kg	10 —
45	Bücher, Zeitungen, Musikalien, Landkarten, Bilder	für 100 kg	10 —
46	Leder, Lederwaren	für 100 kg	10 —
47	Kautschuk, Guttapercha, Balata, Asbest, Asphalt, Erdwachs, Kautschuk- und Guttaperchawaren	für 100 kg	10 —
48	Seife, Stearin, Wachs, Wachswaren	für 100 kg	10 —
49	Spinnstoffe, Garne, Gewebe, Bekleidungsgegenstände, Putzwaren	für 100 kg	10 —
50	Bürsten, Pinsel, Besen	für 100 kg	10 —
51	Federn, Federwaren, Haare, Haarwaren	für 100 kg	10 —
52	Waren, die nicht unter die vorstehenden Nummern fallen	für 100 kg	10 —

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.
694	Viktualien, nicht eigens belegte, gemeine .	Sp.Ctr.	—	12½	Sp.Ctr.	—	6¼
695	Vieh:						
	a) Pferde	Stück	5	—	Stück	2	—
	b) Füllen unter 1 Jahr	—	1	—	—	4	—
	c) Maulthiere	—	1	12	—	—	25
	d) Esel	—	—	3	—	—	12
	e) Stiere	—	2	—	—	—	12
	f) Ochsen	—	5	—	—	—	12
	g) Kühe	—	2	—	—	—	12
	h) Rinder, Terzen (Kalbeln) und Jährlinge	—	1	30	—	—	12
	i) Kälber unter 1 Jahr	—	—	30	—	—	6
	k) Schweine	—	—	20	—	—	3
	l) Frischlinge (Läuferschweine) . . .	—	—	12	—	—	3
	m) Spanferkel	—	—	3	—	—	1
	n) Schaafe, Hämmel, Widder:						
	1) gemeine	—	—	12	—	—	3
	2) veredelte	—	—	6	—	—	3
	o) Lämmer	—	—	3	—	—	1
	p) Geisvieh, Böcke, Ziegen	—	—	9	—	—	1
	q) Kitzen	—	—	3	—	—	1
696	Vinum Sanctum (Sorte italienischen Weins)	Sp.Ctr.	10	—	Sp.Ctr.	—	6¼
697	Vipern	—	3	20	—	—	6¼
698	Vipernpulver	—	6	40	—	—	6¼
699	Visetholz, s. Farbhölzer.						
700	Vitriol:						
	a) aller	—	—	50	—	—	6¼
	b) Erde	—	—	12½	—	—	6¼
	c) Oel	—	3	20	—	—	6¼
701	Vögel:						
	a) lebende, mit Ausnahme der unter Ziffer 669 b benannten	Stück	—	1½	Stück	—	¼
	b) todte	Sp.Ctr.	1	40	Sp.Ctr.	—	6¼
702	Vogelbeeren		frei		Scheffel	—	12
703	Wachholder-Beeren		frei		—	—	12
704	Wachs:						
	a) rohes, ungebleichtes	—	—	50	Sp.Ctr.	—	6¼

Nr.	Bezeichnung	Wasserstand		Wasserstand	
		Am 1. Januar		Am 31. Dezember	
		Hm	Mm	Hm	Mm
	Übertrag (s. gegenüber)				
	Kreis Ostprignitz				
	Stadt Perleberg				
	Stadtsee				
1	Nordwestufer, Pegel	35	00	35	00
2	Südostufer, Pegel	35	00	35	00
	Stadtgraben				
3	Pegel	35	00	35	00
	Stadtsee, 2. Bezirke				
4	Pegel	35	00	35	00
	Stadtsee, 3. Bezirke				
5	Pegel	35	00	35	00
	Stadtsee, 4. Bezirke				

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. von	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. von	fl.	kr.
	(Weine) c) weiße Seeweine	Sp.Ctr.	1	40	Sp.Ctr.	—	6¼
	d) Moste, alle, wie die Weine.						
723	Weinbeeren:						
	a) frische in Trauben	—	—	50	—	—	6¼
	b) getrocknete	—	5	—	—	—	6¼
724	Weineinschlag (Schwefelschnitten) . . .	—	3	20	—	—	6¼
725	Weinhefe	—	—	12½	—	—	6¼
726	Weingeist	—	10	—	—	—	6¼
727	Weinstein:						
	a) roher	—	—	50	—	—	6¼
	b) präparirter	—	3	20	—	—	6¼
728	Weizensaft (Weizensyrup)	—	20	—	—	—	6¼
729	Werg von Flachs und Hanf	—	—	12½	—	—	12½
730	Werkstühle für Handwerker und Fabriken, und deren Bestandtheile, gleich Maschinen.						
731	Wermuthgeist	—	10	—	—	—	6¼
732	Weihrauch	—	3	20	—	—	6¼
733	Wicken, s. Früchte.						
734	Wildpret	—	1	40	—	—	6¼
735	Wißmuth, Marquasit	—	—	12½	—	—	6¼
736	Wohlgeruchwaaren	—	60	—	—	—	6¼
737	Wolle:						
	a) alle Schafschur- und Weißgerber-Wolle:						
	1) rohe, ungekämmte	—	—	25	—	—	25
	2) gekämmte	—	5	—	—	—	25
	3) von den Haupt-Wollenmärkten ausgehende		—	—	—	—	6¼
	b) gefärbte	—	10	—	—	—	12½
	c) Flocken, Wollabfälle, Tuchscheererwolle, wie sie vom Fabrikate abfallen	—	—	25	—	—	25
	d) Garne, s. Garne.						
	e) Kratzen	—	3	20	—	—	6¼
	f) Tuch- und Wollenwaaren, alle, mit andern Stoffen vermengt oder unvermengt	Netto Ctr.	60	—	—	—	6¼
738	Würste, s. Fleisch.						

Digitized by Google

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll.			Ausgangs-Zoll.		
		von	fl.	kr.	von	fl.	kr.
739	Wurzeln, nicht eigens belegte:						
	a) Farbwurzeln	Sp.Ctr.	—	12½	Sp.Ctr.	—	6¼
	b) medicinische	—	3	20	—	—	6¼
740	Zaffer (Saflor)	—	—	50	—	—	6¼
741	Zeichnungsmaterialien, nicht eigens belegte, und mit Galanteriewaaren unvermengt.	—	15	—	—	—	6¼
742	Ziegelsteine	Fuhr	—	6	Fuhr	—	3
743	Zimmermanns-Arbeiten, Hausgerippe, Dachstühle	1 fl. Werth	—	3	1 fl. Werth	—	½
744	Zimmet, Zimmetblüthen	Sp.Ctr.	10	—	Sp.Ctr.	—	6¼
745	Zink:						
	a) Erz	—	frei		—	—	6¼
	b) Metall, rohes, unverarbeitetes . .	—	—	12½	—	—	6¼
	c) Blech	—	6	40	—	—	6¼
746	Zinn:						
	a) altes, und alle zerbrochenen Zinnwaaren	—	—	12½	—	—	50
	b) rohes, unverarbeitetes, in Blöcken, Stücken ꝛc.	—	—	12½	—	—	6¼
	c) Folien	—	1	40	—	—	6¼
	d) Zinngießer-Waaren, alle	—	15	—	—	—	6¼
747	Zinnober	—	3	20	—	—	6¼
748	Zirbeln, Zirbelzapfen, Zirbelnüsse . . .	—	3	20	—	—	6¼
749	Zitronen	—	1	40	—	—	6¼
750	Zitze, s. Baumwolltücher.						
751	Zöger (Handkörbe) von Schilf	—	1	40	—	—	6¼
752	Zucker:						
	a) aller raffinirte und unraffinirte, in Hüten, Broden, Mehl, auch Candis-Farin- und Lumpenzucker, mit gewöhnlicher Verpackung in Fässern und Kisten	—	10	—	—	—	6¼
	Anmerk. Wird der Zucker in Hüten ꝛc. nicht in der gewöhnlichen Verpackung oder Thara eingeführt, so soll er einem Eingangszolle zu 12 fl. pr. Zentner unterliegen.						
	b) roher, für Raffinerien	—	3	20	—	—	6¼
	c) Waaren, alle, auch Gerstenzucker .	—	20	—	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll.			Ausgangs-Zoll.		
		von	fl.	kr.	von	fl.	kr.
753	Zündmaschinen	Sp.Ctr.	40	—	Sp.Ctr.	—	6½
754	Zundel, Zunder	—	1	40	—	—	6½
755	Zwieback:						
	a) gemeiner, s. Brod.						
	b) süßer	—	5	—	—	—	6½
756	Zwiebeln:						
	a) große, zum Genuße	1 fl. Werth	—	3	1 fl. Werth	—	½
	b) kleine, zum stecken	Sp.Ctr.	—	12½	Sp.Ctr.	—	6½
	c) Blumenzwiebeln	—	—	12½	—	—	6½
757	Zwilch, s. Leinwand.						
758	Zwilchsäcke, s. Säcke.						
759	Zwirn, leinener, weiß und gefärbt . . .	—	10	—	—	—	12½

Berichtigung.

In einem Theile der Exemplare sollte es in Z. 545 d. 2. statt „Meersalz — Sp.Ctr. 1 fl. 40 kr. Eingangszoll" heißen: „Meersalz (s. Ziffer 15. a) Sp.Ctr. 3 fl. 20 kr. Eingangszoll."

Beilage A. Eingangs-Zoll vom Getreide.

Weitzen, gegerbter Kern oder Dinkel.						Korn oder Roggen.						Gerste und ungegerbter Fesen (Dinkel).						Haber und Wicken.					
der Scheffel im Preise				Zoll-Belegung vom Scheffel.		der Scheffel im Preise				Zoll-Belegung vom Scheffel.		der Scheffel im Preise				Zoll-Belegung vom Scheffel.		der Scheffel im Preise				Zoll-Belegung vom Scheffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	8	—	1	12	1	—	6	—	—	36	1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
8	1	12	—	—	48	6	1	7	59	—	24	5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
12	1	13	59	—	24	8	—	8	59	—	12	7	—	7	59	—	9	4	—	4	59	—	6
14	—	15	59	—	12	9	—	10	59	—	6	8	—	8	59	—	6	5	—	6	—	frei	
16	—	20	—	frei		11	—	15	—	frei		9	—	12	—	frei				und darüber			
		und darüber						und darüber						und darüber									

Beilage B. Ausgangs-Zoll vom Getreide.

Weitzen, gegerbter Kern oder Dinkel.						Korn oder Roggen.						Gerste und ungegerbter Fesen (Dinkel).						Haber und Wicken.					
der Scheffel im Preise				Zoll vom Scheffel.		der Scheffel im Preise				Zoll vom Scheffel.		der Scheffel im Preise				Zoll vom Scheffel.		der Scheffel im Preise				Zoll vom Scheffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	15	59	frei		1	—	10	59	frei		1	—	8	59	frei		1	—	4	59	frei	
16	—	17	59	—	9	11	—	12	59	—	6	9	—	9	59	—	6	5	—	5	59	—	3
18	—	20	29	—	30	13	—	15	29	—	24	10	—	10	29	—	18	6	—	7	59	—	12
20	30	25	29	1	12	15	30	20	29	1	—	10	30	13	29	—	42	8	—	9	59	—	30
25	30	30	29	2	24	20	30	25	29	2	—	13	30	16	29	1	24	10	—	11	59	1	—
30	30	35	29	4	—	25	30	30	29	3	36	16	30	20	29	2	24	12	—	13	59	1	36
35	30	40	—	6	—	30	30	35	—	5	24	20	30	25	—	3	36	14	—	16	—	2	24
		und darüber						und darüber						und darüber						und darüber			

Beilage II.

Durchgangs-Zoll-Tarif.

(1 Kreuzer = 4 Pfenninge; 1 Pfenning = 2 Heller.)

Zollbare Gegenstände.	Belegung von jedem	kr.	pf.
Alle Güter und Waaren, welche hienach nicht besonders ausgenommen und belegt sind, unterliegen einer Durchgangs-Gebühr zu Wasser und zu Lande			
a) auf allen nicht begünstigten Straßen . . .	Sporco-Ctr. u. Stunde	—	1
b) auf den begünstigten Straßen je nach den besonderen Verordnungen, welche in Beziehung auf die einzelnen Straßenzüge ergehen werden:			
Fässer, alte, leere, zum Füllen	Stück überhaupt	1	—
Feldfrüchte, nämlich Heidekorn, Hirse, Erbsen, Linsen, Erdäpfel und Rüben	Scheffel überhaupt	3	—
Gefährte zum Stadtdienste, als Chaisen, Caroſſen, Kutſchen	Stück und Stunde	1	—
— — Oekonomiedienste, große	Stück überhaupt	3	—
— — — — kleine, als Schubkarren, Schlitten ꝛc.	— —	1	—
Gyps in Fäßchen	Fäßchen und Stunde	—	1
Holz, alles Bau- Brenn- und Werk-Holz, auch Bretter, Dauben, Felgen, Reife, Schindeln, Weinpfähle, Stangen, Lichtſpähne, Holzkohlen und Lohrinden	Guldenwerth überhaupt	1	—
Kalk, aufgeſchüttet	Scheffel und Stunde	—	1
Schiffe und dergleichen große Waſſer-Fahrzeuge .	Stück und Stunde	3	—
— — kleinere, auch Flöße, einfache	— —	1	—
Steine, alle Bau- Bruch- Mühl- Pflaſter- Kalk- Gyps- Schiefer- und Ziegelſteine, auch Steinkohlen, Torf oder Moor-Erde, Kies, gemeiner Sand, gemeine Erde und Thon, auch Eiſenſteine:			
a) zu Lande, von jeder einſpännigen	Fuhr überhaupt	1	—
zwei- } . . . . . ſpännigen	— —	3	—
mehr- }	— —	6	—

Zollbare Gegenstände.	Belegung von jedem	kr.	pf.
(Steine)			
b) zu Wasser, von kleineren Fahrzeugen und Flößen	Fuhr überhaupt	4	—
— — größeren oder Schiffen . .	— —	15	—
Vieh, nämlich: Pferde, Maulthiere, Ochsen, Stiere, Kühe, Rinder	Stück und Stunde	—	2
Füllen, Esel, Kälber, Schaafe und Widder, Böcke, Geisen, Schweine und Frischlinge (Läufer)	— —	—	1
Kitzen, Lämmer und Spanferkel	Stück überhaupt	1	—

Frei sind Getreide-Gattungen und Bagage der Reisenden.

Verboten ist Salz, in soferne nicht besondere Verträge und Anordnungen dessen Durchgang gestatten.

Anmerkung.

Bei Berechnung des Total-Betrages der Durchgangs-Gebühren werden nicht nur die Bruchtheile der Stunden, sondern bei größeren Quantitäten der Güter, die mehr als einen Centner wiegen, auch die Bruchtheile des Centner-Gewichtes bis 50 Pfund einschließlich außer Ansatz gelassen, dagegen aber die Bruchtheile über 50 Pfund für einen ganzen Centner gerechnet. Einzelne kleine Colli oder Packete unter 50 Pfund werden für einen halben Centner, und, wenn sie mehr als 50 Pfund wiegen, für einen ganzen Centner gerechnet.

Beilage III.

Zoll-Declaration

vermöge welcher der Unterzeichnete folgende Waaren in ihrer angegebenen Bestimmung, Qualität und Quantität zu beziehen, oder zu versenden erklärt und verbürgt, als

der Colli			Benennung der Waaren.	Gewicht Maas Werth.	werden bezogen oder versendet	
Zahl.	Gattung.	Zeichen und Nr.			von	nach
		den ten			Unterschrift des Declaranten.	

Amtliche Vormerkung auf der Rückseite.

Behandelt.			Kontrolirt.		
Lit.	Fol.	Nro.	Lit.	Fol.	Nro.
	den	18		den	18
	beim			beim	
Königl. ꝛc.			Königl. ꝛc.		

Zur Beglaubigung:

Der Kanzlei-Direktor des K. Finanz-Ministerium:
Schmidlin.

VIII

Digitized by Google

Nro. 42.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 28. Juni 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Allgemeines Sportelgesetz.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Allgemeines Sportelgesetz.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Die in den verschiedenen Zweigen der Staats-Verwaltung eingetretenen Veränderungen haben eine Revision der Gesetze über die Tax- und Stempel-Abgaben nothwendig gemacht, bei welcher zugleich eine Vereinigung der bisher unter verschiedenen Titeln erhobenen Abgaben als zweckmäßig erschien.

Wir haben Uns daher bewogen gefunden, an die Stelle der Tax- und Stempel-Ordnung vom Jahre 1808, der Verordnung in Tax- und Stempel-Sachen vom 1. Februar 1817, des §. 30. A, III. B und C des V. Organisations-Edicts vom

daß da, wo eine Sportel von 30 kr. bis 5 fl. vorgeſchrieben iſt, vom erſten Gulden an je um 1 fl. aufgeſtiegen wird; ebenſo bei der Sportel

von 2— 5 fl.
— 3— 5 fl.
— 5—10 fl.
} je um 1 fl.;

bei einer ſolchen von 6—10 fl. je um 2 fl.;

bei einer Sportel von 1 fl. — 15 fl. bis zu 3 fl. je um 1 fl., ſodann

wie bei 3—15 fl.
15—24 fl.
} je um 3 fl.;

bei 12—20 fl.
12—24 fl.
} je um 4 fl.;

bei 3—20 fl. das erſtemal um 2 fl., ſodann,

wie bei 5—20 fl.
5—25 fl.
5—50 fl.
10—20 fl.
10—30 fl.
15—40 fl.
15—45 fl.
20—40 fl.
25—50 fl.
} je um 5 fl.;

bei 6—30 fl.
6—36 fl.
24—48 fl.
12—60 fl.
} je um 6 fl.;

bei 20— 60 fl.
40—100 fl.
} je um 10 fl.;

endlich bei 5 fl. bis 100 fl., bis zu den erſten 10 fl. um 5 fl. und von da an je ebenfalls um 10 fl.

Wird der Rechtsſtreit gerade über den Werth einer Sache geführt, ſo giebt diejenige Schätzung, auf welche die Entſcheidung des Rechtsſtreits ſelbſt ſich gründet, auch die Norm für den Sportel-Anſatz.

Kommt aber der — über den Werth einer Sache geführte Rechtsſtreit nicht zur Entſcheidung, oder läßt der Streit-Gegenſtand ſeiner Natur nach eine beſtimmte Schätzung nicht zu (res inaestimabilis), ſo wird doch bloß zum Behufe des Sportel-Anſatzes nach Maaßgabe der Umſtände ein gewißer Geld-Anſchlag vom Gerichte feſtgeſetzt.

Art. 9.

Wird über jährliche, auf Lebensdauer oder auf eine beſtimmte Reihe von Lebensjahren zu reichende Leiſtungen geſtritten, ſo iſt das der Sportel unterliegende Object je nach der wahrſcheinlichen Lebensdauer des Betheiligten, über Abzug der Zwiſchenzinſe, zu berechnen.

Für dieſe Berechnung wird bei der Vollziehung dieſes Geſetzes den Gerichten ein gleichförmiger Maaßſtab ertheilt werden.

Art. 10.

Die vom Richter erſter Inſtanz feſtgeſetzte Beſtimmung des Streitwerths iſt in Hinſicht des Sportel-Anſatzes auch für die folgende Inſtanzen entſcheidend. (Vergl. den letzten Satz des Art. 7.) Dem höheren Richter ſteht ordentlicher Weiſe eine Abänderung derſelben nicht zu.

Gegen den Anſchlag einer — nach ihrem wahren Werthe nicht zu ſchätzenden Sache kann die Parthei, welche ſich dabei nicht beruhigen will, bei dem nächſt höheren Richter Beſchwerde erheben, welche innerhalb 15 Tagen dem Richter erſter Inſtanz zu übergeben iſt.

Der Anſchlag wird ſodann von Jenem definitiv beſtimmt, und gegen deſſen Ausſpruch findet kein weiterer Rekurs Statt.

Außerdem iſt in allen Fällen, in welchen dem Sportel-Anſatze eine offenbare Unrichtigkeit zu Grunde liegt, die höhere Behörde nicht nur auf das Begehren der Partheien, ſondern auch vermöge des Rechts der Ober-Aufſicht, von Amtswegen einzuſchreiten verpflichtet.

Art. 11.

In einer und ebenderſelben Inſtanz findet, der Regel nach, nur ein Sportel-Anſatz Statt.

Iſt daher in einem bedingt entſcheidenden Erkenntniſſe der Parthei noch Beweis nachgelaſſen worden (IV. Ed. §. 124), und es wird in Folge dieſer Beweisführung das Urtheil purificirt oder wird ausnahmsweiſe (ebendaſelbſt §. 66) zuerſt über den Anſpruch des Klägers im Allgemeinen erkannt, nachher aber zu Beſtimmung der Größe der Forderung ein beſonderes Verfahren eingeleitet, ſo kann in dieſen Fällen nur einmal, bei Fällung des End-Erkenntniſſes, die Sportel angeſetzt werden.

Dagegen iſt bei abgeſonderter Verhandlung und Entſcheidung über den ordentlichen Beſitz- und über den Rechts-Stand, ſo wie, wenn ausnahmsweiſe (§. 66) die verſchiedenen Streitpunkte getrennt und einzeln nach beſonderer Verhandlung entſchieden werden, für jedes Erkenntniß der Sportel-Anſatz begründet.

Art. 12.

Wenn ein, die Incompetenz des Richters erſter Inſtanz ausſprechendes, ein die Appellation wegen verſäumter Nothfriſten oder Mangels in den Formalien verwerfendes, ein die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen verſäumte Nothfriſten verweigerndes Erkenntniß in höherer Inſtanz reformirt, und dem zufolge die Wiederaufnahme der Verhandlung in der vorigen Inſtanz nöthig geworden; eben ſo, wenn letztere in Folge eines caſſatoriſchen Erkenntniſſes oder einer Ordination Statt gefunden hat; ſo iſt an der Sportel für das in Folge der bezeichneten Verfügungen ausgeſprochene neue Erkenntniß, die früher in derſelben Inſtanz bezahlte Sportel in Abzug zu bringen.

Art. 13.

Erkenntniſſe, wodurch der Kläger ohne Vernehmung des Beklagten abgewieſen wird (IV. Ed. §. 87), unterliegen dem gewöhnlichen Sportel-Anſatze.

Art. 14.

Der Anſatz einer Sportel iſt von der äußern Form, in welcher ein Erkenntniß erlaſſen wird, nicht abhängig.

Art. 15.

Der Anſatz der Sportel und die Beſtimmung der Verbindlichkeit zu deren Entrichtung muß jederzeit auf einem Collegial-Beſchluſſe beruhen, und iſt in allen Fällen in dem Erkenntniſſe, in welcher Form daſſelbe auch erlaſſen ſey, auszudrücken.

Bei förmlichen Urtheilen, und ſo oft über die Zuſcheidung der Koſten eines Rechtsſtreites überhaupt zu erkennen iſt, hat ſich das Gericht in Abſicht auf die Sportel nach ebendenſelben Rechts-Grundſätzen zu richten, welche über die Zuerkennung der Prozeßkoſten im Allgemeinen gültig ſind.

Im Falle der Compenſation der Koſten wird die Sportel von beiden Partheien zu gleichen Theilen getragen.

Art. 16.

Bei Wiederklagen, welche als ſolche und nicht in der Form von Einreden vorgebracht werden, wird der eingeklagte Streitwerth, wofern über die Wiederklage erkannt worden iſt, in Beziehung auf den Sportel-Anſatz ebenfalls in Berechnung genommen; jedoch werden beiderlei Summen zum Behuf des Sportel-Anſatzes zuſammengerechnet.

Art. 17.

Die Sportel iſt ſogleich zu entrichten, wenn ſchon etwa gegen das ergangene Urtheil ein Rechtsmittel eingelegt, oder gegen den Betrag des Sportel-Anſatzes (Art. 10) eine Beſchwerde erhoben worden iſt, oder erhoben werden will.

Dem höheren Richter bleibt es jedoch vorbehalten, über die Erſtattung der Sporteln, ſo wie über den Erſatz anderer Prozeß-Koſten zu erkennen. (Art. 15.)

Wird in Folge dieſer Befugniß die Verbindlichkeit zur Sportel-Entrichtung in anderer Weiſe feſtgeſetzt, ſo hat die betreffende Parthei die ihr hienach zurückzugebende Sportel nicht von der Sportel-Caſſe, ſondern von dem Gegentheile zu fordern; es wäre denn, daß Letzterer zum Armen-Rechte zugelaſſen wäre.

Art. 18.

Die Sportel für die Erledigung von Gantſachen wird bei Erkenntniſſen nach dem Betrage des bei der Gantverweiſung vorhandenen Vermögens; bei Vergleichen, falls keine Gant- oder Schulden-Verweiſung Statt gehabt, auf den Grund des bei der Vermögens-Unterſuchung ſich ergebenen Betrags der Activ-Maſſe berechnet, wenn nicht notoriſch ſeit der Aufnahme des Gant-Inventars eine namhafte Veränderung im Beſtand der Maſſe vorgegangen iſt, in welchem Falle das Inventar zum Behufe der Sportel-Berechnung richtig geſtellt werden muß.

Art. 19.

Wenn bei einer Schulden- oder Gant-Maſſe das Aktiv-Vermögen durch Gehalts-Abzüge oder ſonſtige mit dem Tode des Gemeinſchuldners aufhörende Zuflüſſe gebildet wird, ſo iſt bei der Berechnung der Sportel die wahrſcheinliche Lebensdauer des Schuldners (Art. 9) zu Grunde zu legen.

Art. 20.

Wird gegen ein Erkenntniß in Gantſachen die Appellation an das höhere Gericht eingelegt, ſo tritt in Anſehung des darauf erfolgenden Erkenntniſſes des höhern Richters der bei andern Rechtsſtreitigkeiten gewöhnliche Sportel-Anſatz (Art. 7 u. 8) ein.

Eben dieſes gilt von dem auf ein Gant-Erkenntniß ſich beziehenden Nichtigkeits- oder Reſtitutions-Verfahren.

Art. 21.

Arme Partheien ſind von der Verbindlichkeit zu Entrichtung der Sporteln frei.

Art. 22.

Die Sporteln von den durch das Bezirks-Gericht ſelbſt gefällten Civil- und Gant-Erkenntniſſen (vergl. IV. Ed. §. 179) mit Einſchluß der bei denſelben vorkommenden Fälle von Vergleichen oder Verzichten, werden von den Partheien in die bezirksgerichtliche Sportel-Caſſe bezahlt.

Bei der periodiſchen Uebergabe derſelben an die Cameral- oder Rent-Aemter wird hievon ein Drittheil zu Gunſten der gewählten Gerichts-Beiſitzer zurückbehalten und an dieſe übergeben. Letzteren bleibt die verhältnißmäßige Vertheilung der erhaltenen Summe unter ſich lediglich ſelbſt überlaſſen.

Art. 23.

Die auf einen Gulden für je zehn Stunden feſtgeſetzte Belohnung eines Gemeinderaths-Mitglieds, welches zur Verhandlung von Gantſachen beigezogen wird, iſt von dem, den Bezirks-Gerichtsbeiſitzern gebührenden Sportel-Drittheil zu entrichten.

Der Ueberreſt verbleibt den Gerichts-Beiſitzern.

Art. 24.

Die Diäten und Reiſe-Koſten der Oberamts-Richter übernimmt die Staats-Caſſe. Solche werden von den Gerichtshöfen auf die oberamtsgerichtliche Sportel-Caſſe dekre-

tirt, und vierteljährlich von dem an die Cameral-Aemter abzuliefernden Betrage unter Beilegung der dekretirten Kosten-Verzeichnisse in Abzug gebracht.

Art. 25.

Bei den höheren Gerichten ist ein Abzug an dem Sportel-Ertrage zu Gunsten irgend eines Dieners in keinem Falle zulässig.

Art. 26.

Neben den Gerichts-Sporteln haben die Partheien für alle Abschriften, welche denselben auf Begehren ertheilt werden, oder welche durch sie veranlaßt worden sind (IV. Ed. §. 149), desgleichen für die Abschriften der bezirksgerichtlichen Erkenntnisse und Entscheidungs-Gründe, mögen dieselben ihnen auf Verlangen oder von Amtswegen ertheilt werden, die festgesetzten Gebühren zu bezahlen.

Dagegen werden die Abschriften von den Erkenntnissen und Entscheidungs-Gründen der Kreis-Gerichtshöfe und des Ober-Tribunals der unterliegenden Parthei von Amtswegen unentgeldlich mitgetheilt.

Die obsiegende Parthei erhält eine Abschrift der Entscheidungs-Gründe nur auf ihr Begehren und gegen Entrichtung der Gebühr.

Auch haben die Bezirksgerichts-Diener für die Insinuation schriftlicher gerichtlicher Verfügungen in civilrechtlichen und Gant-Sachen die in dem beifolgenden Tarif bestimmte Belohnung anzusprechen.

B. Notariats-Sporteln.

Art. 27.

Die für die Geschäfte der Gerichts- und Amts-Notare, so wie der Pupillen-Senate der höheren Königlichen Gerichte zu erhebenden Sporteln bestehen in Procenten vom Bestande des Activ-Vermögens, von welchem die Schulden nicht abgezogen werden dürfen.

Wenn bei einem Geschäfte, welches der Sportel unterliegt, die Werthssumme, die bei der Berechnung der Sportel zu Grunde zu legen ist, nicht ausgemittelt ist, so

hat das Waisen-Gericht, nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten, solche zum Behufe des Sportel-Ansatzes durch beiläufigen Anschlag zu bestimmen.

Die Betheiligten können, wenn sie diesen Anschlag für unrichtig halten, eine förmliche Taxation des zu besportelnden Gegenstandes verlangen. Insbesondere steht im Falle des Art. XXX, Nr. 4 des Gerichts-Notariats-Edicts den Bezirks-Richtern zu, von den verschlossen übergebenen Beibringens-Inventaren zur Ermittlung des Sportel-Ansatzes Einsicht zu nehmen.

Art. 28.

Gegenstände, welche entweder nicht zur Verlassenschaft eines Verstorbenen gehören, wie die in Natur vorhandenen Sondergüter (peculia) der Kinder, oder die durch die Theilungs-Behörden nicht zu vertheilen sind, wie z. B. untheilbare Familien-Fideicommisse, werden zum Behufe des Sportel-Ansatzes dem sonst vorhandenen Vermögen nicht zugeschlagen.

Art. 29.

Die Lehen- und Stamm-Güter, sofern die letzteren in die Beibringens- oder Verlassenschafts-Inventare nicht aufzunehmen sind (Art. 28), werden bei Inventur- und Theilungs-Geschäften zu dem der Sportel unterworfenen Activ-Vermögen nicht gerechnet.

Art. 30.

Wenn und insoweit bei den mit Vermögens-Aufnahme verbundenen Geschäften die Inventarisation ohne Mitwirkung des Notars durch das Waisengericht vorgenommen wird; so sind nur drei Viertheile der für die ganze Arbeit vorgeschriebenen Sportel zu entrichten.

Ein solcher Abzug tritt jedoch bei der Sportel von Gant-Inventaren, welche der Notar anfertigt, nicht ein, wenn gleich die Waisengerichte ohne Mitwirkung des Notars an der Aufnahme derselben vorbereitend Theil genommen haben.

Eine weitere Ausnahme von vorbesagter Regel findet bei den Eheverträgen Statt (vergl. Art. 32).

Art. 31.

Die Notare haben ſtrenge darauf zu achten, daß der Anſchlag der unter dem Activ-Vermögen begriffenen Realitäten und Fahrnißſtücke dem wahren Werthe derſelben gemäß geſchehe, und zu dem Ende die Schätzer erforderlichen Falls an ihre Pflichten zu erinnern.

Leiſten Letztere denſelben dennoch keine Folge, ſo iſt dem Bezirks-Gerichte Anzeige hievon zu erſtatten, welches ſodann eine Reviſion des Anſchlags entweder ſelbſt vorzunehmen, oder nach Umſtänden durch andere verpflichtete Schätzer vornehmen zu laſſen und den Anſchlag definitiv feſtzuſetzen hat.

Art. 32.

Wenn bei Eheverträgen der Notar kein Beibringens-Inventar zu fertigen hat, ſo iſt nur die Hälfte der für Beibringens-Inventare zu entrichtenden Sportel anzuſetzen.

Im Falle des Art. XXX Nr. 2 des Notariats-Edicts wird nur derjenige Vermögens-Betrag, welcher in den, das Inventar vertretenden Ehevertrag aufgenommen worden, dem Sportel-Anſatze unterworfen.

Art. 33.

Bei Real-Theilungen iſt das noch in Nutznießung des letztverſtorbenen Ehegatten geſtandene Vermögen der Kinder zu der Activ-Verlaſſenſchaft, deren Betrag bei der Berechnung der Sporteln zu Grunde zu legen iſt, zu ſchlagen, nicht aber das von den Kindern vorempfangene, zur Gleichſtellung einzuwerfende Vermögen, ſo weit daſſelbe in Natur nicht wirklich eingeworfen und zur Vertheilung gebracht wird.

Wenn und inſoweit bei einer Realtheilung von der Verlaſſenſchafts-Maſſe ganz oder theilweiſe, die Eventualtheilungs-Sportel früher ſchon entrichtet worden, ſo iſt bei Vornahme derſelben nur die Hälfte der Realtheilungs-Sportel von den Betheiligten einzuziehen.

Art. 34.

Wenn ein Verſtorbener auch nur einen Erben hinterläßt, und es treten bei Letzterem die Vorausſetzungen des Art. XXXIII Nr. 1 des Notariats-Edicts nicht ein, ſo iſt demſelben die gewöhnliche Real-Theilungs-Sportel anzuſetzen.

Art. 35.

Wenn eine Realtheilung mit einer Eventualtheilung concurrirt, so sind zwei verschiedene Sporteln anzusetzen, und der reell auszufolgende Erbtheil der Kinder oder Enkel aus erster Ehe mit der Real-Theilungs-Sportel, der Erbtheil der Kinder zweiter Ehe und des überlebenden Ehegatten, so wie die Beibringens-Forderung des Letztern, mit der Eventual-Abtheilungs-Sportel zu belegen.

Haften Schulden auf der zu vertheilenden Masse, so werden dieselben zum Behufe der Sportel-Berechnung (Art. 27 Absatz 1) den Erbtheilen der Real- und der Eventual-Erben nach Verhältniß des Betrages derselben hinzugefügt.

Doch dürfen zu gedachtem Behufe auf denjenigen Vermögens-Theil, welcher dem Verstorbenen nur nutznießlich zugestanden, und der jetzt dessen Kindern oder Enkeln erster Ehe mit vollem Eigenthum zufällt, Schulden nur insoweit gelegt werden, als dergleichen auf diesem Vermögens-Theile ausdrücklich haften.

Die Kinder erster Ehe können verlangen, daß die Sporteln aus dem nun auszufolgenden hinterfälligen Vermögen und aus den vom eigenthümlichen Vermögen des Letztverstorbenen ihnen zufallenden Erbtheile abgesondert berechnet werden.

Art. 36.

Bei dem Ansatze der für die Solennisirung und Prüfung der Inventur- und Theilungs-Geschäfte der Exemten I. Classe angeordneten Sporteln ist zunächst auf den Betrag des Vermögens, dann aber auch auf den Grad der Mühewaltung der mit dem betreffenden Geschäfte beauftragten Behörden Rücksicht zu nehmen.

Auf die Form, in welcher Letzteres vorgenommen worden (ob z. B. eine Theilung öffentlich, oder von den Betheiligten selbst — privatim — geschehen?) kommt es überall nicht an.

C. Sporteln von Dienst-Anstellungen.

Art. 37.

Wenn unter dem Gehalte, von welchem die Sportel zu berechnen ist, Naturalien begriffen sind; so werden diese in folgenden Preisen zu Geld berechnet:

1 Scheffel Kernen	9 fl. 36 kr.
1 Scheffel Waitzen, Erbsen, Linsen, Welschkorn	8 —

1 Scheffel Mühlkorn	7	fl. 12	kr.
1 Scheffel Roggen, Ackerbohnen	6	— 24	—
1 Scheffel Gerste und gemischtes Korn	5	— 36	—
1 Scheffel Wicken	4	— 48	—
1 Scheffel Dinkel	4	—	
1 Scheffel Einkorn und Emer	3	— 12	—
1 Scheffel Haber	2	— 24	—
1 Wanne Heu	8	— 48	—
1 Fuder Stroh	8	—	
1 Eimer Wein I. Cl.	48	—	
II. Cl.	40	—	
III. Cl.	32	—	
IV. Cl.	24	—	
V. Cl.	16	—	

Zehent- und Theil-Gefälle nach einer Durchschnitts-Berechnung.

Art. 38.

Diejenigen Bezüge, welche nach §. 12 der Dienst-Pragmatik vom 28. Juni 1821 in die Besoldung eines Dieners nicht eingerechnet werden, sind auch der Sportel-Gebühr nicht unterworfen.

Art. 39.

Bei der Combinirung von Aemtern ist die Sportel von jedem Amte besonders zu entrichten.

Art. 40.

Bei Gehalts-Erhöhungen mit oder ohne Versetzung auf ein anderes Amt ist die Sportel von dem ganzen Betrage des neuen Gehalts zu berechnen. Von derselben darf aber die früher bezahlte Anstellungs-Sportel, ohne Rücksicht, ob sie nach dem frühern oder dem neuen Gesetze berechnet worden, in Abzug gebracht werden.

Art. 41.

Diejenigen Angestellten, deren Einkommen einschließlich der gesetzlichen Emolumente nur 150 fl. und weniger beträgt, und bei welchen dieses Einkommen die Haupt-Nahrungsquelle ausmacht, sind von der Dienst-Anstellungs-Sportel befreit.

Bei Amtskörperschafts- und Gemeinde-Dienern bleibt ein Dienst-Einkommen unter 150 fl. unbedingt von der Sportel-Abgabe frei.

Art. 42.

Den Unterlieutenants wird bei ihrer ersten Anstellung die Hälfte der gesetzlichen Sportel von 20 Procenten des Gehalts erlassen. Bei dem Vorrücken derselben in einen höheren Dienstgrad wird die Sportel der ersten Anstellung abgezogen, wie wenn sie vollständig entrichtet worden wäre.

Art. 43.

Wenn Militärpersonen in Civil-Dienste übertreten, so hat die Staatskasse den Diener bei dem Eintrittsgelde in die Wittwen-Pensions-Anstalt für die zuvor im Militärdienste bezahlten Anstellungs-Sporteln zu vertreten, mithin nur das Mehr als Eintrittsgeld zu fordern.

Art. 44.

Die in dem Tarif enthaltenen Sportelsätze von den Dienst-Anstellungen der Kirchen- und Schul-Diener werden, insoweit dieselben bei der geistlichen Wittwen-Casse betheiligt sind, dieser überlassen; wogegen die Anstellungs-Sporteln der Schullehrer (s. im Tarif die Rubrik: Dienst-Anstellungen II 2, c) von Verkündigung dieses Gesetzes an, vorläufig zu Bildung eines Fonds für eine Schullehrer-Wittwen-Casse aufbewahrt werden sollen.

Art. 45.

Diejenigen Sporteln, welche von den im Art. 4 der Dienst-Pragmatik angeführten Dienern bei ihrer Anstellung bezahlt worden, können, wenn diese Diener einen Staatsdienst im Sinne des Artikels 3 gedachter Pragmatik erlangen, von dem zu entrichtenden Eintrittsgelde in die Wittwen-Pensions-Anstalt nicht abgezogen werden.

D. Stempel.

Art. 46.

Die Sportel-Erhebung wird in folgenden Fällen mit einer Stemplung zur Sicherstellung des Bezugs verbunden:

1) bei denjenigen Urkunden, wofür gedruckte Gebrauchs-Formulare hinausgegeben werden, als:

Wanderbüchern,
Reisepässen,
Wein- und Weinmost-Urkunden,
Vieh-Urkunden;

2) bei den im Anhange des Tarifs aufgeführten

politischen Zeitschriften,
Spielkarten und
ausländischen Kalendern.

E. Zucht- und Waisenhaus-Gefälle.

Art. 47.

Die beibehaltenen Zucht- und Waisenhaus-Gefälle sind an den geeigneten Stellen dem Tarif einverleibt worden.

F. Straf-Bestimmungen.

Art. 48.

Die Unterschlagung von Sportel-Gebühren, so wie die Nachmachung oder Verfälschung des Stempels unterliegt der Bestrafung nach den allgemeinen Straf-Rechts-Grundsätzen.

Die Versäumnisse der Beamten werden durch Ordnungsstrafen gerügt.

Der Verkauf eines ungestempelten Kalenders wird mit fünf Gulden, die Anschaffung eines solchen mit zwei Gulden, der Verkauf eines ungestempelten Kartenspiels mit zwei Gulden, und die Anschaffung eines solchen mit einem Gulden bestraft.

Art. 49.

Von den wegen Uebertretung des Sportel-Gesetzes angesetzten Geldstrafen wird dem Anbringer ein Drittheil überlassen.

Mit der Vollziehung dieſes Geſetzes ſind die Miniſter ſämtlicher Departements, jeder in ſeinem Theile, beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 23. Juni 1828.

Wilhelm.

Graf von Franquemont. Freiherr von Maucler. Graf von Berolbingen. von Schmidlin. Freiherr von Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär,

Bellnagel.

Sportel-Tarif.

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
Abfertigungs-Verträge, welchen eine Vermögens-Untersuchung nicht vorangegangen:		
1) wenn von dem Notar eine Urkunde über den Vertrag zu fertigen ist, je von der Summe der Abfindung .	1 Procent.	
2) wenn dieses nicht geschieht, ebenso	½	—
Geht dem Abfertigungs-Vertrage eine Vermögens-Untersuchung voran; so ist die Sportel wie die bei Real-Theilungen anzusetzende zu berechnen.		
Abschrift-Gebühren, außer einer zu Belohnung der Copisten zu verwendenden Gebühr von 3 kr. vom Blatt, ohne Unterschied, ob das Papier gebrochen oder nicht gebrochen ist . . .	Nichts.	
Absonderungs-Verträge, wie Abfertigungs-Verträge.		
Accorde, in Beziehung auf Accise, Umgeld, Zoll ꝛc., je von 100 fl. der Accords-Summe auf jedes Jahr der Dauer der Uebereinkunft	2	—
Adoptions-Bestätigung	6 bis 36	—
wenn der Adoptiv-Vater nicht über 500 fl. im Vermögen besitzt, ist der Fall sportelfrei;		
besitzt derselbe 50,000 fl., so ist immer der höchste Betrag der Sportel anzusetzen.		
Advokaten, für deren Ernennung:		
1) der Prokuratoren	30	—
2) der Rechts-Consulenten	15	—
Allmanden, für die Erlaubniß, sie vertheilen zu dürfen, je von 1 Morgen	—	3
Der Umbruch von Allmanden ist frei.		

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
Amortisations-Erkenntnisse:		
je vom Nennwerthe der zu amortisirenden Urkunde, und zwar:		
von den ersten 200 fl.	½ Procent.	
von da an bis auf 1500 fl.	⅓ —	
von da für jedes weitere 100 fl.	⅙ —	
Der höchste Betrag dieser Sportel darf sich nicht über 50 fl. erstrecken.		
Antiquars-Gewerbe, für die Erlaubniß hiezu . . .	12	—
Apotheken, für die Erlaubniß, eine solche errichten zu dürfen,		
in Oberamtsstädten	40 bis 100	—
in andern Orten	15 bis 40	—
Arkane, für die Erlaubniß, solche verkaufen zu dürfen . .	15	—
Arrogations-Bestätigung — wie Adoptions-Bestätigung.		
Aufgebot, kirchliches.		
Für die Dispensation vom dreimaligen Aufgebote . .	20	—
— — — zweiten und dritten Aufgebote	12	—
— — — dritten Aufgebote allein . .	5	—
Für die Gestattung des Aufgebotes in der geschlossenen Zeit	5	—
Diese Sporteln sind bei Verlobten verschiedener Confession von der Behörde des Bräutigams anzusetzen.		
Ausländer, für Dispensation derselben vom Verbote des Güter-Erwerbes, insoferne sie nicht als Unterthanen eines deutschen Bundesstaates gesetzlich davon befreit sind,		
je von 100 fl. des Kaufpreises	1	12

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
Ausstocken von Waldungen und Holz-Egarten, für die Erlaubniß hiezu von 1 Morgen	—	36
Bau-Erlaubniß, für Gebäude auf Allmanden, Gütern und solchen Plätzen, welche keine berechtigten Bauplätze sind, sie mögen lehnbar seyn oder nicht:		
1) in Oberamts-Städten, so wie überhaupt an Orten, wo ein Bezirksamt seinen Sitz hat:		
von einem Hause	4	—
von andern Gebäuden	2	—
2) in allen andern Orten	die Hälfte obiger Ansätze.	
Beerdigung, außerhalb der Parochie des Sterbeortes, für die Erlaubniß zu einer solchen	5	—
Beibringens-Inventare, s. Inventare.		
Beglaubigungen von Aktenstücken durch die Ministerien und Mittelstellen	—	30
Berglehen-Briefe, oder für die Erlaubniß, ein Bergwerk anzulegen	3 bis 5	—
Bestätigung von Verträgen, s. Verträge.		
Billard; für die Erlaubniß, ein solches errichten zu dürfen:		
1) mit dinglichem Rechte	24 bis 48	—
2) mit persönlichem Rechte	die Hälfte.	
Geschlossenen Gesellschaften, welche für ihren ausschließlichen Gebrauch Billards aufzustellen wünschen, soll die Erlaubniß dazu als persönliches Recht des Inhabers ertheilt werden, daher	der oben bestimmte Ansatz.	
Bleiche, für die Erlaubniß zu Errichtung einer solchen, je nach der Ausdehnung des Unternehmens	5 bis 25	—

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
Buchdruckerei; für die Erlaubniß zu Errichtung einer solchen	20 bis 40	—
Buchhandlung; für die Erlaubniß, eine solche errichten zu dürfen	25 bis 50	—
Bürger-Annahmen:		
von einem Mann	1	—
— einer Frau	—	30
— einem Kinde	—	15
Bürger-Annahme-Gelder; für die Erlaubniß zu deren Einführung oder Erhöhung, s. Gemeinderaths-Beschlüsse.		
Bürgschafts-Gläubiger; für die Aufforderung derselben auf Anrufen des Bürgen oder der Erben desselben	1	30
Caffeehaus; für die Erlaubniß zu dessen Errichtung, neben den Abgaben für den Wein- und Bierschank	15 bis 24	—
Commun-Dienst-Ersetzungen; sofern nicht eine Dienst-Anstellungs-Sportel zu bezahlen ist, und mit Ausnahme der Hirten- Schützen- und anderer dergleichen geringen Dienste.	—	15
Consens-Supplirung, s. Heirathe-Erlaubniß.		
Convictoren, s. Seminaristen.		
Curatoren, s. Vormünder.		
Debitwesen, s. Schuldenwesen.		
Depositen;		
I. bei der Niederlegung:		
1) von Urkunden, einschließlich der Schuld-Verschreibungen, die nicht auf jeden Inhaber (au porteur) lauten:		
a) wenn sie bei einer Unterbehörde geschieht . . .	—	12
b) bei einer höheren Behörde	1	—

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Depositen)		
Wenn die Urkunde, um eine eingetretene Veränderung darin zu bemerken, zurückgenommen, und nachher wieder überbracht wird, unterliegt sie keinem wiederholten Sportelansatze.		
2) Von Geld und Geldes-Werth, ohne Unterschied zwischen den Behörden, je von 100 fl.	—	30
II. Bei der Zurückgabe, und zwar von Geld und Geldes-Werth.		
1) wenn sie noch in demselben Jahre erfolgt . . .	Nichts.	
2) später, für jedes Jahr, wobei das begonnene Jahr für voll zu rechnen, je von 100 fl.	—	10
Die Bestimmungen über die, bei Zurückgabe von Depositen zu erhebenden Sporteln finden jedoch auf diejenigen Depositen keine Anwendung, welche vor Erscheinung des neuen Sportel-Gesetzes hinterlegt worden sind.		
Dienst-Anstellungen.		
I. Bei dem Militär:		
1) vom Oberfeldwebel abwärts	Nichts.	
2) die Officiere, so wie das Kanzlei- Sanitäts- und Verwaltungs-Personal, bei der Anstellung oder Gehalts-Erhöhung, mit Aufhebung des sogenannten Avancir-Monates, jedoch mit Beibehaltung des Invaliden-Abzuges		
je von 100 fl. des Gehaltes	20	—
jedoch immer mit Abrechnung der früher bei der Anstellung und bei Gehalts-Vermehrungen bezahlten Sporteln.		

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag.	
(Dienst-Anstellungen)	fl.	kr.
In den Gehalt sind auch die Militär-Verdienst-Ordens-Pensionen, nicht aber die Pferds-Rationen mit einzurechnen.		
II. Bei den Civil-Verwaltungs-Fächern:		
1) Staats-Diener im Sinne des Art. 3 der Dienst-Pragmatik haben nach dem Gesetze vom 28. Juni 1821 gegen Befreiung von Tax-, Schreib- und Stempel-Gebühren bei ihrer Anstellung oder Beförderung je von 100 fl. ihres Gehaltes in den Pensions-Fonds 25 fl. zu bezahlen, daher an Sporteln	Nichts.	
2) Kirchen- und Schul-Diener.		
Vom Staate ernannte Kirchen- und Schul-Diener haben ohne Rücksicht auf die Quellen, aus welchen ihr Einkommen fließt, von dem Betrage der Besoldung an Geld, Naturalien, Güter- und Zehent-Genuß oder fixen Accidentien mit Ausschluß der Amts-Wohnung oder des dafür bestimmten Haus-Zinses, so wie der Stolgebühren der Geistlichen, an Sporteln zu entrichten:		
a) Höhere Geistliche der verschiedenen Glaubens-Bekenntnisse, bis zu den Decanen einschließlich, Professoren der Seminarien und der Landes-Gymnasien je von 100 fl.	15	—
b) Pfarrer, Diakone, Cooperatoren, Caplane und andere bleibend angestellte Geistliche, welche nicht unter lit. a begriffen sind, so wie Präceptoren, je von 100 fl.	10	—

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Dienst-Anstellungen)		
c) Schullehrer der höchsten Classe und Collaboratoren	25	—
— der mittleren Classe	15	—
— der geringsten Classe, wozu auch die beständig angestellten Provisoren gehören . . .	5	—
Bei Gehalts-Vermehrungen immer mit Abzug ihrer früher bezahlten Anstellungs- oder Gehalts-Erhöhungs-Sporteln von dem Sportel-Satze, wie er sich nach ihrem neuen Gehalte und Amte berechnet. (Vergl. Art. 44 des Gesetzes.)		
3) Post-Beamte, je von 100 fl. ihres durchschnittlich berechneten jährlichen Dienst-Einkommens	15	—
4) Die Diener in den verschiedenen Verwaltungs-Fächern, welche nicht als Staatsdiener im Sinne des §. 3 der Dienst-Pragmatik anzusehen sind, haben nachstehende Sporteln zu entrichten. (Vergl. Art. 45 des Gesetzes.)		
Amts-Notare, Oberzoller, Beamte für die indirekten Steuern, Controleurs bei denselben, Hüttenschreiber, Salzfaktore, Wagmeister, Forstwarte, Untereinbringer der indirekten Steuern, Cameral-Kastenknechte, Cameral-Küfer, Unterpfleger, Gefäll-Einbringer, Holzmesser, Güter-Aufseher, Haus-Verwalter, Unter-Aufseher bei verschiedenen Anstalten, Casernen- und Sträflings-Inspectoren, Waldschützen, haben von jedem 100 fl. ihres jährlichen, oder durchschnittlich berechneten Einkommens, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 41 des Gesetzes . . . . . zu entrichten.	10	—

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Dienst-Anstellungen)		
Diener und Aufwärter bei den höheren Behörden und den Bezirks-Aemtern:		
bei einem Gehalte von 400 fl. und darüber . . .	15	—
— — — 300 fl. und darüber . . .	10	—
— — — 200 fl. und darunter . . .	5	—
Dienst-Anstellungs-Bestätigungen:		
I. Oberamts-Körperschafts- und Gemeinde-Diener.		
1) Gesundheits-Beamte: Aerzte für die innere Heilkunde, Wundärzte, Hebärzte und Thierärzte, haben von dem Gehalte, welchen sie von einer oder mehreren Körperschafts- oder Gemeinde-Cassen als Besoldung oder unter dem Namen von Wartgeld, sey es an Geld, Naturalien oder Gütergenuß, beziehen, bei der Anstellung zu bezahlen,		
je von 100 fl.	15	—
Bei der Beförderung auf eine andere Stelle, von dem Mehrbetrage ihres neuen, aus Gemeinde- oder Körperschafts-Cassen fließenden Gehaltes,		
je von 100 fl.	15	—
2) Verwaltungs-Beamte: Oberamts-Pfleger, Stiftungs-Pfleger, Theilrechner, Orts-Vorsteher, Waldmeister, Rathsschreiber, Stadt- oder Gemeinde-Pfleger, Steuer-Einbringer, sofern die Anstellung bleibend ist, wenn ihr jährliches Dienst-Einkommen, (zu welchem die Accidentien mit Aus-		

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Dienst-Anstellungs-Bestätigungen.) nahme der Zählgelder, nicht gerechnet werden) 500 fl. und darüber beträgt,		
von jedem 100 fl.	6	—
wenn es aber unter 500 fl. beträgt,		
je von 100 fl.	3	—
(Vergl. Art. 41 des Gesetzes.)		
S. auch Commun-Dienst-Ersetzungen.		
II. Nicht vom Staate ernannte Diener im Justiz-, Criminal-, Kirchen- und Schul-Fache, und im Forstwesen:		
Ein Direktor bei einer standesherrlichen Justiz-Kanzlei	36	—
Ein Rath bei einer solchen	24	—
Ein Assessor bei einer solchen	12	—
Für die Einweisung eines standesherrlichen Amts-Richters, Amtmanns oder Forst-Verwalters, eines Patrimonial-Richters oder Amtmanns	12	—
Für die Einweisung eines standesherrlichen oder Patrimonial-Gerichts-Aktuars oder eines Försters .	5	—
Patronat-Geistliche und Schuldiener, werden in Absicht auf die Sportelpflicht nach denselben gesetzlichen Bestimmungen behandelt, wie die vom Staate ernannten Kirchen- und Schul-Diener.		
Dienst-Prüfungen, s. Prüfungen.		
Dispensation. Bei einer Dispensation von der öffentlichen Vornahme der den Gerichts- und Amts-Notaren, so wie den Pupillen-Senaten der höheren Königl. Gerichte zukommenden Inventur- und Theilungs-Geschäfte besteht die Sportel durchgehends in der		Hälfte

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Dispensation) des für die gleichartigen Geschäfte festgesetzten Sportel-Betrages.		
Dispensations-Ertheilungen, in den hier nicht namentlich ausgedrückten Fällen	1	30
Ehe-Sachen.		
1) Für Erkenntnisse, wodurch eine Ehe geschieden oder für nichtig erklärt wird	12 bis 20	—
2) Für die Trennung der Ehe zu Tisch und Bett . Der höchste Betrag von beiderlei Sporteln ist anzusetzen, wenn das Vermögen der Betheiligten zusammengenommen wenigstens auf 12,000 fl. sich beläuft.	6 bis 10	—
3) Für die Dispensation von der persönlichen Erscheinung vor dem Ehegerichte	18	—
4) Für die Aufhebung von Ehe-Verlöbnissen	5	—
5) Für Verzichte auf die Klage,		
a) so lange sie nicht an das Ehegericht gekommen ist	Nichts.	
b) Für Verzichte, welche nach erfolgter oder eingekommener erster Vernehmung des Beklagten bei dem Ehegerichte zu Stande kommen . . . . . derjenigen Sporteln, welche für Erledigung des Processes durch Urtheil zu bezahlen gewesen wären.	ein Drittheil	
Ehe-Verträge, s. (Beibringens-) Inventare, Eröffnung und Verträge.		
Erb-Abfertigungs-Verträge, s. Abfertigungs-Verträge.		
Erbschaften und Vermächtnisse; von solchen, die an Seiten-Verwandte vom dritten und entfernteren Grade und an andere mit dem Erblasser nicht verwandte Personen fallen	1 Procent.	

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
Erhöhung der Einkünfte einer Gemeinde, s. Gemeinderaths-Beschlüsse.		
Eröffnung von letzten Willens-Verordnungen, Erb- und Ehe-Verträgen:		
bei den höheren K. Gerichten oder den Bezirks-Gerichten, oder wenn sie auf Ansuchen sämmtlicher Betheiligten den Gemeinderäthen oder Waisengerichten übertragen wird	30 kr. bis 5 fl.	
Errichtung gerichtlicher Testamente:		
a) wenn sie vor den Bezirks-Gerichten Statt findet .	2 bis 5	—
b) vor höheren Gerichtsstellen	5 bis 10	—
Eventual-Theilungen, s. Theilungen.		
Fabrik-Errichtung, s. Gewerbe.		
Feuerwerkstätte-Errichtung; für die polizeiliche Erkennung und darauf gegründete Erlaubniß zu derselben, ohne Unterschied, ob eine Feuerwerkstätte neu errichtet, oder ob die Feurungs-Einrichtung in früher bestandenen aber eingegangenen Feuerwerkstätten wieder hergestellt, oder endlich ob die Feuerwerkstätte auf einen anderen Platz versetzt wird:		
1) von größeren Feuerwerkstätten, z. B. von einer Hammerschmidte, einer Stück- und Glocken-Gießerei, einer Feuerspritzenmachers-Werkstätte	10	—
2) von einer kleinen, nur mit einer Feurungs-Einrichtung versehenen Kupferschmidts- oder Feuerspritzenmachers-Werkstätte	5	—
3) von einer Hufschmidts-, Schlossers- oder andern kleinen Werkstätte	2	30
4) von einer Nagelschmidts-Werkstätte	1	—

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
Freischießen; für die Erlaubniß hiezu:		
a) wenn es von einer Schützen-Gesellschaft auf gemeinschaftliche Kosten veranstaltet wird	Nichts.	
b) wenn es von einem Unternehmer auf Speculation gegeben wird, je von 1 fl. der Einlage	—	6
Freitisch; academischer, auf die Dauer der Verwilligung, jährlich	4	—
Fruchtmarkt; für die Erlaubniß, einen solchen errichten zu dürfen:		
a) in Gemeinden erster und zweiter Classe	12	—
b) in Gemeinden dritter Classe	6	—
Frucht-Vorräthe der Gemeinden: Von diesen Vorräthen ist jährlich von jeder Gemeinde		
1) entweder der dreißigste Theil nach der auf Lichtmeß in dem Amtssitze jeden Oberamts bestehenden Brodtaxe in Geld abzutragen, oder		
2) wo keine Vorraths-Anstalten vorhanden sind, der auf gleiche Weise zu bestimmende Werth von 1 Sri. 2 Vrlg. Dinkel je auf 100 Einwohner zu entrichten.		
Gant-Inventare, s. Inventare.		
Gant-Sachen; für deren Erledigung:		
1) durch Erkenntniß,		
nach dem Betrage der Activ-Masse		
von den ersten 200 fl. je	1½	Procent.
von da an bis auf 1500 fl.	1	Procent.
von da an für jedes weitere 100 fl.	½	Procent.
Der höchste Betrag dieser Sportel darf sich über 100 fl. nicht erstrecken.		

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Gantsachen)		
2) durch Vergleich:		
a) bei oder nach der Schulden-Liquidation, sowie		
b) vor der Schulden-Liquidations-Tagfahrt, jedoch unter Mitwirkung der Gerichte	die Hälfte	
der unter Num. 1 aufgeführten Sporteln.		
Gemeinderaths-Beschlüsse.		
Für die Genehmigung von Gemeinderaths-Beschlüssen, wodurch einer Gemeinde eine neue größere Einnahme, z. B. mittelst Einführung oder Erhöhung der Bürger-Annahme-Gelder, verschafft wird, ist je von 100 fl. des muthmaßlichen Durchschnitts-Ertrages der eröffneten Einnahms-Quelle eine Sportel von	10	—
zu entrichten, welche übrigens nicht unter 1 fl. betragen darf.		
Gewerbe. a) Fabriken und größere Gewerbs-Unternehmungen, für die Erlaubniß zum Betrieb einer solchen		
aa) mit dinglichem Rechte	12 bis 60	—
bb) mit persönlichem Rechte	6 bis 30	—
b) Gewerbe eines geringern Betriebs, insofern es einer Erlaubniß für dieselben bedarf, . . .	3	—
c) für Ertheilung von Patenten, s. Patente.		
Gyps-Mühlen-Errichtung, s. Mühlen-Errichtung.		
Güter überbauen zu dürfen, s. Bau-Erlaubniß.		
Güter-Einschätzer, dessen Ernennung	10	—
Hammer- und Hufschmidte-Errichtung, s. Feuerwerkstätte-Errichtung.		

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
Handwerks-Zunftladen.		
Jede Lade hat jährlich nach Beschaffenheit ihrer Vermögens-Umstände und nach der Zahl der Meister zu entrichten	36 kr. bis 1 fl. 30 kr.	1 fl.
Hanf-Reibe-Errichtung, s. Mühlen-Errichtung.		
Heiraths-Erlaubniß;		
1) bei Alters-Ungleichheit, wenn die Braut 12 Jahre älter ist als der Bräutigam	30	—
2) bei vorangegangener gerichtlicher Scheidung der Ehe:		
a) wegen Ehebruches, für den schuldigen Theil . .	20	—
b) wegen Verlassung (vera vel quasi desertio), für den beklagten Theil, wenn dieser in die Proceß-Kosten verurtheilt worden	10	—
c) wenn aber die Proceß-Kosten compensirt worden sind	5	—
3) zu Ergänzung der versagten Einwilligung der Eltern, Groß-Eltern oder Vormünder	8	—
Jagdpacht-Accorde; für ihre Genehmigung:		
a) wenn sie auf Lebenszeit abgeschlossen sind, je auf 100 fl.	6	—
b) wenn sie auf eine Anzahl von Jahren getroffen werden, je von 100 fl. dem Jahre nach auf die Dauer des Pachtes	—	36
Jahrmarkts-Errichtung; für die Erlaubniß zu derselben:		
1) wenn kein Viehmarkt damit verbunden ist,		
a) in Gemeinden I. und II. Classe	25	—
b) in Gemeinden III. Classe	15	—

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Jahrmarkts-Errichtung)		
2) wenn ein Viehmarkt damit verbunden ist,		
a) in Gemeinden I. und II. Classe	37	30
b) in Gemeinden III. Classe	22	30
Jahrmarkts-Veränderung (auf beständig), für ihre Genehmigung:		
a) in Gemeinden I. und II. Classe	10	—
b) in Gemeinden III. Classe	5	—
Insinuationen gerichtlicher Verfügungen	Nichts	
außer der den Oberamtsgerichts-Dienern für die Bestellung schriftlicher Insinuationen auswärtiger Gerichte an die am Oberamtsgerichts-Sitze wohnenden Partheien zustehenden Gebühr:		
a) in streitigen Rechtssachen mit	—	4
b) in Gantsachen mit	—	2
Inventare:		
1) für die Anfertigung von Beibringens-Inventaren und den, die Stelle derselben vertretenden Eheverträgen, bei einem Vermögen von 10,000 fl. und darunter . .	¼ Procent.	
von der diesen Betrag übersteigenden Summe bis auf 30,000 fl.	⅙ Procent.	
von dem weiteren Betrage bis auf 50,000 fl. . .	⅛ —	
von jedem weiteren 100 fl.	1/16 —	
2) für die Prüfung und Solennisirung der Beibringens-Inventare und Eheverträge von Exemten I. Classe . Der höchste Betrag dieses Satzes ist bei einem Vermögen von 50,000 fl. immer anzusetzen.	3 bis 15	—

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Inventare)		
3) für die Anfertigung von Gant-Inventaren,		
a) welchen keine Gant-Verweisung folgt, wie z. B. wegen Vergleichs, wie bei Beibringens-Inventaren;		
b) welche mit einer Gantverweisung verbunden sind:		
bei einem Vermögen von 10,000 fl. und darunter	½	Procent.
von einem höheren Betrage bis auf 20,000 fl. .	⅓	—
von da an bis auf 30,000 fl.	¼	—
von jedem weiteren 100 fl.	⅛	—
Kaufs-Genehmigung, beim Verkaufe von Staats-Gütern, Waldungen, nutzbaren Rechten, Dienstbarkeiten u. s. w. — s. Verkauf.		
Krämerei, für die Erlaubniß zu ihrem Betriebe für Personen, welche nicht als Kaufleute in die Innung aufgenommen sind,		
a) in Gemeinden erster Classe	20	—
b) in Gemeinden zweiter Classe	15	—
c) in Gemeinden dritter Classe	3 bis 5	—
Krapp-Mühlen, s. Mühlen-Einrichtung.		
Kunstwerke und Seltenheiten, für die Erlaubniß, solche gegen Bezahlung zur Schau zu stellen,		
bis auf drei Tage, je für einen Tag	1	30
auf längere Zeit	10	—
Legalisationen, s. Urkunden.		
Legitimation wegen unehelicher Geburt	5 bis 50	—
Der höchste Betrag ist bei einem Vermögen der Ascendenten von 30,000 fl. immer anzusetzen.		

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
Lehen:		
I. Lehen, welche vor dem K. Throne oder vom K. Oberlehenhofe empfangen werden.		
1) Für die Ertheilung eines neuen Lehens:		
a) als Mannlehen, je von 100 fl. Kapitalwerth . .	1	—
b) als Weiberlehen, je von 100 fl. Kapitalwerth .	2	—
2) Für die Verwandlung eines Mannlehens in ein Weiberlehen, je von 100 fl. des Kapitalwerths . . .	1	—
3) Für die Verwandlung eines Lehens in ein Kammerlehen:		
a) wenn das Kapital bei dem Staate angelegt wird, je von 100 fl.	—	30
b) wenn der Kapitalwerth des veränderten Lehens dem Vasallen verbleibt und erst im künftigen Consolidations-Falle von den Allodial-Erben des letzten Vasallen an die Lehenkammer zurückzugeben ist, je von 100 fl.	1	—
c) wenn ein beim Staate angelegtes Kammerlehen dem Vasallen unter den Bestimmungen lit. b hinausbezahlt wird, je von 100 fl.	—	30
Wenn mit diesen Verwandlungen zugleich eine Veränderung des Mannlehens in ein Weiberlehen verbunden ist, so wird neben den hier unter Nr. 3 genannten Sporteln auch noch die unter 2 festgesetzte entrichtet.		
In allen hier genannten Fällen hat der Vasall um Belehnung nachzusuchen und diejenigen Sporteln und Lehen-Gebühren, welche als Folge hievon erscheinen, zu entrichten.		

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Lehen.)		
4) Für die Ertheilung einer Anwartschaft	15	—
Bei dem wirklichen Anfalle des Lehens aber finden die oben unter Nro. 1 bemerkten Sportel-Ansätze Statt.		
5) Für die Zulassung zur Mitbelehnung mit dem gegenwärtig im Besitz befindlichen Vasallen:		
a) wenn ein vom ersten Erwerber abstammender, mithin wirklich berechtigter Agnat in die Mitbelehnung aufgenommen wird	15	—
b) wenn ein Auswärtiger, der nicht vom ersten Erwerber abstammt, in die Mitbelehnung aufgenommen wird	30	—
Bei dem wirklichen Anfalle hat ein Auswärtiger neben den altherkömmlichen Gebühren für die Belehnung, gleich einem mit einer Anwartschaft Versehenen, die unter Nr. 1 bemerkten Sporteln zu bezahlen.		
6) Bei dem Anfalle eines Lehens oder eines Theils desselben an einen Seitenverwandten, hat derselbe als Anfallsgelder, wenn solche hergebracht sind, zu entrichten:		
je von 100 fl. des Kapitalwerths	—	36
7) Für die Annahme eines nach der Strenge des Lehenrechts zur Lehenfolge unfähigen Vasallen	30	—
8) Für einen Requisitions- oder Muth-Schein . . .	5	—
9) Für einen Lehens-Indult oder dessen Verlängerung, sowohl zur Muthung als zur Empfangung eines oder mehrerer an demselben Tage einem Vasallen zu verleihenden Lehen	5	—

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Lehen.)		
10) Für Dispensation vom persönlichen Erscheinen zu der Empfangung eines oder mehrerer an demselben Tage einem Vasallen zu verleihenden Lehen:		
a) bei fürstlichen Vasallen	60	—
b) bei gräflichen Vasallen	36	—
c) bei den übrigen Vasallen	18	—
Von mehreren mitzubelehnenden Vasallen ist nur Einer persönlich zu erscheinen verbunden.		
11) In Beziehung auf den Ansatz für einen Lehen-Revers verbleibt es bei den bestehenden Verträgen und dem Herkommen.		
12) Die übrigen bei den wirklichen Belehnungen zu entrichtenden Lehen-Gebühren bestimmen sich, wenn der Lehens-Vertrag nichts darüber vorschreibt, nach dem Herkommen.		
Bemerkungen zu 11 und 12.		
a) Da, wo früher diese Gebühren nach Goldgulden berechnet wurden, hat es hiebei sein Verbleiben.		
b) Die Sporteln für den Lehens-Revers, deßgleichen die für den Lehensbrief und andere ähnliche Ausfertigungs-Gebühren, werden, wo das Herkommen nichts Entgegenstehendes bestimmt, immer nur einfach bei der wirklichen Belehnung und Ausfertigung des Lehens- und Revers-Briefes angesetzt.		
13) Für die Einwilligung zur Verpfändung eines Lehens oder eines Theils desselben, je von 100 fl. der Kapital-Aufnahme, je für 1 Jahr der Dauer der Einwilligung	—	2

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Lehen.)		
Bemerkungen:		
a) Für die Verlängerung dieser Bewilligung findet der gleiche Sportel-Ansatz Statt.		
b) Werden neben dem Lehen auch Allodial-Güter für die gleiche Schuld verpfändet, so darf diejenige Summe, aus welcher jene Sporteln berechnet werden, den Werth des verpfändeten Lehens nicht übersteigen.		
14) Hat die Verpfändung später die Veräußerung des Lehens an einen Auswärtigen zur Folge, so sind von diesem für dessen Annahme als Vasall noch zu bezahlen, je von 100 fl. des Kaufpreises (als Laudemial-Gebühr)	5	24
15) Für die von dem bisherigen Vasallen nachzusuchende Erlaubniß zur Veräußerung eines Lehens an einen Auswärtigen, je von 100 fl. des Kaufpreises . .	—	36
16) Für die Annahme des auswärtigen Käufers eines Lehens als neuen Vasallen, je von 100 fl. des Kaufpreises (als Laudemial-Gebühr)	5	24
17) Für die Einwilligung zur Vertauschung eines Lehens oder eines Theils desselben, je von 100 fl. des Werths des aus dem bisherigen Lehen-Verbande tretenden Theils	—	30
Bemerkungen:		
a) Als theilweiser Tausch wird angesehen, wenn ein Kapital oder die Befreiung von einer auf dem Lehen ruhenden Last an die Stelle einzelner lehnbaren Güter oder Rechte tritt.		

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Lehen.)		
b) Wird das ganze Lehen gegen einen andern Gegenstand vertauscht, so ist für das neu eingetauschte Lehen die Belehnungs-Erneurung nachzusuchen und es sind die als Folge hievon eintretenden Sportel- und Belehnungs-Gebühren zu entrichten.		
18) Für die Erlaubniß, auf ein Lehen ein Heirathgut, Witthum, Apanagen und dergleichen zu verschreiben wenn die Kapitalsumme bereits bestimmt ist, je von 100 fl. des zu versichernden Capitalwerths.	—	36
Besteht die zu versichernde Summe nicht in einer bereits bestehenden Capital-Summe, sondern in jährlichen oder zeitlichen Leistungen, so werden diese im zehnfachen Betrage zu Kapital gerechnet.		
19) Für andere lehenherrliche, minder bedeutende, hier nicht aufgeführte Erlaubniß-Ertheilungen	5	—
II. Fall-Lehen des Staats.		
1) Für die Erlaubniß, ein Fall-Lehen im Ganzen, oder, insoferne dieß ausnahmsweise gestattet werden sollte, nur theilweise in ein Zinsgut zu verwandeln und zu verkaufen	Nichts.	
2) Für die Erlaubniß der Uebertragung eines Fall-Lehen-Guts an die Nachkommen oder den Gatten des Fall-Lehen-Inhabers bei Lebzeiten oder nach dem Tode desselben, je von 100 fl. des Werths	1	—
3) Für Uebertragung eines Fall-Lehen-Guts an entferntere Verwandte oder an einen Fremden, je von 100 fl. des Werths oder Kaufpreises, von welchem ein Abzug des Ehrschatzes nicht Statt findet	2	—

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Lehen.)		
4) Für die Erlaubniß, ein Leibgedinge auf ein Fall-Lehen zu bedingen, da das Leibgedinge in die Verkaufs- oder Schätzungs-Summe des Fall-Lehens einzurechnen ist	Nichts.	
Leih-Bibliothek, für die Erlaubniß zu ihrer Errichtung	5 bis 20	—
Lohmühlen-Errichtung, s. Mühlen-Errichtung.		
Lotterieen, für die Erlaubniß, deren eine errichten zu dürfen, je von 100 fl. der Einlage-Summe	2	—
Lumpensammlungs-Patent, für seine Ausstellung auf die Zeit seiner Dauer jährlich	2	—
Manufaktur-Errichtung, s. Gewerbe.		
Minderjährigkeits-Dispensation:		
1) Für die Häupter der standesherrlichen Familien .	500	—
2) Für alle übrigen Staats-Angehörigen:		
a) wenn der Minderjährige das dreiundzwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt hat	20 bis 60	—
b) von zurückgelegtem dreiundzwanzigsten bis vierundzwanzigsten Jahre	15 bis 45	—
c) vom zurückgelegten vierundzwanzigsten bis fünfundzwanzigsten Jahre	10 bis 30	—
Mühlen-Errichtung:		
Für die polizeiliche Erkennung und die darauf gegründete Erlaubniß zu Errichtung		
a) einer für Malgäste arbeitenden Getreide-Mühle, die mit Wasser betrieben wird, auf jeden Mahl- oder Gerbgang	8	—

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Mühlen-Errichtung.)		
b) einer dergleichen Mühle, die nicht mit Wasser betrieben wird, je	3	—
c) eines sonstigen Mühlwasserwerks	5	—
d) einer Pulvermühle, neben der Sportel für das Wasserwerk, noch weitere	5	—
Nachdruck, s. Privilegien.		
Oberfeldmesser; dessen Ernennung	10	—
Obsignation:		
Für die Vornahme derselben bei Exemten erster Classe (neben den etwaigen Reisekosten des obsignirenden Beamten).	3	—
Wenn dieser Akt in verschiedenen Oberämtern vorzunehmen ist, so ist in jedem Bezirke diese Sportel anzusetzen.		
Für eine Resignation, nach welcher wieder obsignirt werden muß, (neben den etwaigen Reisekosten) . .	1	30
Oelmühlen-Errichtung, s. Mühlen-Errichtung.		
Orden; für die Erlaubniß, einen fremden tragen zu dürfen	25 bis 50	—
Papiermühlen-Errichtung, s. Mühlen-Errichtung.		
Patente:		
Für Ertheilung eines Patents:		
1) zum Hausirhandel, je nach der Erträglichkeit, dem Umfang und der Dauer dieses Handels	1 bis 15	—
b) zu einem herumziehenden Gewerbe, jährlich . . .	—	15
Pfleger, s. Vormünder.		
Potaschensiederei; für die polizeiliche Erkennung über deren Errichtung und die darauf gegründete Erlaubniß, neben		

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Potaschensiederei.) einem jährlichen Recognitions-Gelde von 1 fl. (Reg. Blatt von 1827 S. 40.)	3	—
Privilegien gegen den Nachdruck, ohne Rücksicht auf den Umfang des Werkes	15	—
Proclamation, s. Aufgebot.		
Prokuratoren, s. Advokaten.		
Prüfungen; (mit Ausnahme der Facultäts-Prüfungen und der Prüfungen vor dem Bezug der Universität)		
Candidaten der Theologie, Rechts-Candidaten, Bewerber um Gerichts- und Amts-Notariate und um die Aufnahme als immatriculirte Notare; Aerzte für die innere Heilkunde; Wundärzte erster Classe; Hebärzte; Candidaten der höheren Thier-Arznei-Wissenschaft, des Reginimal- und Cameralfaches, des Forstfaches, des Bergbaues; Baukünstler und Apotheker:		
a) wo eine Prüfung angeordnet ist	15	—
b) wo deren zwei Statt finden, je	10	—
und zwar für Mediciner, Wundärzte und Hebärzte, ohne Unterschied, ob sie in einem oder in mehreren dieser Fächer zugleich der Prüfung sich unterziehen.		
Geistliche sind bei der zweiten und den folgenden Dienst-Prüfungen sportelfrei.		
Wundärzte zweiter Classe, ohne Unterschied, ob sie zugleich in der Geburtshülfe sich prüfen lassen oder nicht	10	—
Wundärzte dritter und vierter Classe	5	—
Feldmesser	4	—

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Prüfungen.)		
Schullehrer, wenn sie zum erstenmal für einen Schuldienst geprüft werden	3	—
Gewöhnliche Thierärzte	3	—
Derjenige, welcher in der Prüfung nicht besteht, hat die Hälfte des betreffenden Sportel-Ansatzes zu bezahlen.		
Pudermühlen, Pulvermühlen, s. Mühlen-Errichtung.		
Realtheilungen, s. Theilungen.		
Reisepässe; für deren Ausfertigung:		
1) wenn der Paß von einem Ministerium ertheilt wird	1	12
2) wenn er von einem Bezirksamte ausgestellt wird .	—	45
Rechnungen. Für die Prüfung und Abhörung der Gemeinde- Kirchen- und Heiligenpflege- Hospital- Armen-Verwaltungs- Stiftungs- Zunft- und Vormundschafts-Rechnungen findet ein Sportel-Ansatz Statt, der bei jeder Rechnung im Durchschnitte des in den letzten drei Jahren vor Erlassung des gegenwärtigen Tarifes bezahlten Stempel-Surrogates besteht. Bei neuentstandenen Rechnungen dieser Art wird mit Rücksicht auf den Umfang ähnlicher älterer Rechnungen der Sportel-Ansatz bestimmt.		
Die Rechnungen über Vormundschaften, welche unter 50 fl. Ertrag gewähren, sind sportelfrei.		
Rechts-Consulenten, s. Advokaten.		
Sägmühlen-Errichtung, s. Mühlen-Errichtung.		
Salpetersiederei-Errichtung, für die polizeiliche Erkennung und die darauf gegründete Erlaubniß	3	—

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
Schafwaide. Für die Erlaubniß zu Errichtung einer neuen Schafwaide, insofern die Regierung vermöge der Bestimmungen des Verwaltungs-Edikts hierüber zu erkennen hat, je von 100 Stück Schafen	5	—
Schauspieler, die eine ordentliche Gesellschaft bilden; für die allgemeine Erlaubniß der Regierung, innerhalb eines Kreises ihre Kunst ausüben zu dürfen:		
a) je auf einen Monat	3	—
b) für die Ertheilung der Erlaubniß auf weniger als einen Monat, oder ihre Verlängerung auf kürzere Zeit als einen Monat	3	—
Schleifmühlen-Errichtung, s. Mühlen-Errichtung.		
Schmidte-Errichtung, s. Feuerwerkstätte-Errichtung.		
Schulden-Verweisungen, welchen keine Vermögens-Aufnahme vorangieng, wie (Beibringens-) Inventare.		
Schulden-Wesen. Für die gerichtliche Erledigung eines Schulden-Wesens außer dem Concurs (Debit-Arrangement), nach dem Betrage der Activ-Masse:		
von den ersten 200 fl. je	¾ Procent.	
von da an bis auf 1500 fl.	½ —	
von da an für jedes weitere 100 fl.	¼ —	
Der höchste Betrag dieser Sportel darf sich nicht über 50 fl. erstrecken.		
Seminaristen und Conviktoren:		
1) Für die Aufnahme in ein niederes oder höheres theologisches Seminar oder Convikt	5	—

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Seminariſten.)		
2) für das Vorrücken von einem niederen Seminar in ein höheres	5	—
3) für die Aufnahme in das Prieſter-Seminar . . .	Nichts.	
4) für die Entlaſſung aus dem Seminars-Verband, ſo wie für die Annahme fremder Dienſte, wenn kein Koſten-Erſatz Statt findet;		
a) wenn die Entlaſſung aus einem niederen Seminar erfolgt	20	—
b) wenn ſie bei einem Seminariſten, welcher die niederen Seminarien nicht durchlaufen hat, aus dem evangeliſchen Seminar oder dem Wilhelmsſtifte zu Tübingen erfolgt	20	—
c) wenn ſie bei einem Seminariſten, der die niederen und höheren Seminarien, oder der das Wilhelmsſtift und das Prieſter-Seminar durchlaufen hat, aus einem der höheren Seminarien vor der Zeit und ohne Koſten-Erſatz Statt findet	30	—
d) wenn ſie bei einem Seminariſten, der nur im Prieſter-Seminar aufgenommen war, aus dieſem vor der Zeit und ohne Koſten-Erſatz Statt findet . . .	15	—
5) Für die Entlaſſung eines Seminariſten, wenn ſie mit Koſten-Erſatz Statt findet	Nichts.	
Staatsbürger-Recht, für die Aufnahme in daſſelbe:		
ein Mann	10	—
eine Frau	5	—
ein Kind unter 14 Jahren	3	—
In Beziehung auf die Aufnahme-Gebühren israelitiſcher		

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Staatsbürger-Recht.) Glaubens-Genossen verbleibt es bei den bestehenden besonderen Bestimmungen.		
Standes-Erhöhungen, wenn solche nachgesucht werden:		
1) für die Erhebung in den Fürstenstand	6000	—
— — — Grafenstand	3200	—
— — — Freiherrnstand	1600	—
— — — Adelsstand	600	—
2) für die Erneurung eines Grafen- Freiherrn- oder Adels-Diploms	die Hälfte obiger Ansätze.	
3) für die Erlaubniß, von der durch einen fremden Souverain vorgenommenen Standes-Erhöhung im Königreiche Gebrauch machen zu dürfen	der vierte Theil der obigen Sportel-Ansätze.	
Wird bei der Standes-Erhöhung ein Grad übersprungen, indem z. B. ein Freiherr in den Fürstenstand erhoben wird; so ist neben der Sportel für der erlangten Grad die Hälfte derjenigen Sportel zu entrichten, welche für den Grad bestimmt ist, der übersprungen wurde.		
Steindruckerei, für die Erlaubniß zu deren Errichtung, je nach der Ausdehnung des Unternehmens	10 bis 20	—
Tabaksmühlen-Errichtung, s. Mühlen-Errichtung.		
Tanz-Erlaubniß:		
1) in der geschlossenen Zeit, zu welcher der Oster- und der Pfingst-Montag nicht zu rechnen sind, für die Erlaubniß zu Hochzeits- und anderen Tanz-Belustigungen	10	—
2) außer der geschlossenen Zeit:		
a) bei Hochzeiten, am ersten Tage	Nichts.	
für jeden weiteren Tag	1	30

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Tanz-Beluſtigung.)		
b) bei Kirchweihen und anderen Gelegenheiten . .	1	—
c) in Bade-Anſtalten, während der Badezeit für die Tanz-Erlaubniß	Nichts.	
Taufe, für deren Geſtattung in Privat-Häuſern, in den Monaten Mai, Juni, Juli, Auguſt und September . . .	15	—
In Nothfällen jedoch, ſo wie in den übrigen ſieben Monaten, oder in Filialien ohne Pfarrkirche, oder endlich, wo der Pfarrer ſchon früher die Verbindlichkeit zu Vornahme der Haustaufe hatte	Nichts.	
Taufpathen, für die Erlaubniß, deren mehr als ſechs anweſende zu haben, für jeden weiteren	2	—
Teſtamente, ſ. Eröffnung und Errichtung.		
Theerofen-Errichtung, für die polizeiliche Erkennung darüber und die darauf gegründete Erlaubniß zu derſelben	3	—
Theilungen.		
1) Für die Vornahme von		
a) Eventual-Theilungen:		
bei einem Vermögen von 2000 fl. und darunter	½	Procent.
bei einem höhern Betrage bis auf 6000 fl. .	¾	—
von 6000 fl. bis 10,000 fl.	1	—
von 10,000 fl. bis 30,000 fl.	1¼	—
von jedem weiteren 100 fl.	⅛	—
b) Real-Abtheilungen, Vermögens-Uebergaben und Vermögens-Abſonderungen:		
bei einem Vermögen von 2000 fl. und darunter	¾	—
bei einem höhern Betrage bis auf 6000 fl. . .	1	—
von 6000 fl. bis 10,000 fl.	1½	—

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Theilungen.)		
von 10,000 fl. bis 30,000 fl.	¾ Procent.	
von jedem weiteren 100 fl.	¼	—
2) Für die Prüfung und Solennisirung der Eventual- und Real-Theilungen, Vermögens-Uebergaben und der diesen gleichkommenden Geschäfte der Exemten erster Classe	6 bis 30	—
Bei einem Vermögen von 50,000 fl. ist immer der höchste Betrag anzusetzen.		
Titel-Annahme, für die Erlaubniß zu Annahme eines von einem fremden Souverain einem Württembergischen Staats-Bürger verliehenen Titels	25 bis 50	—
Todte Hand, für Dispensation der todten Hand vom Verbote des Güter-Erwerbes	Nichts.	
Trauerblasen, für die Erlaubniß hiezu, im Allgemeinen.	2	30
Trauung, für die Erlaubniß:		
1) zu Vornahme derselben in einem Privathause, mit Ausnahme des Falls einer schweren Krankheit	40	—
2) zu Vornahme derselben außerhalb des Geburts- oder Wohnorts, zu welchem eines der Verlobten gehört .	20	—
3) zur Trauung in der geschlossenen Zeit	3 bis 20	—
4) desgleichen, während der Trauerzeit, und zwar:		
a) vor der zurückgelegten achtzehnten Woche,		
bei Wittwern	10 bis 30	—
bei Wittwen	15 bis 40	—
b) von der achtzehnten bis zur sechsundzwanzigsten Woche.	5 bis 20	—

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	
(Trauung.)		—
In den drei letzten Fällen ist der höchste Betrag der Sportel anzusetzen, wenn die nachsuchende Person ein Vermögen von 12,000 fl. besitzt.		
Tuchwalke-Errichtung, s. Mühlen-Errichtung.		
Urkunden, (mit Ausnahme der Ursprungs-Zeugnisse) für ihre Siegelung, insofern die Urkunde selbst nicht einem Sportel-Ansatze für ihre Ausstellung unterliegt	—	12
Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:		
1) für ein Urtheil erster Instanz, wenn der Werth des Streit-Gegenstandes auf 200 fl. oder weniger sich belauft	5 Procent.	
wenn derselbe sich auf mehr als 200 fl belauft:		
bis auf 200 fl.	3	—
von da an bis auf 1500 fl.	2	—
von da an für jedes weitere 100 fl.	1	—
Alle Sachen, welche im Wege des Recurses oder der Berufung von den Gemeinderäthen an das Bezirks-Gericht gelangen, werden bei Letzterem in Beziehung auf Sportel-Berechnung den Sachen erster Instanz gleich behandelt.		
2) Für ein Erkenntniß zweiter Instanz (erster Appellations-Instanz)		
bis auf 200 fl.	5 Procent.	
von da an bis auf 3000 fl.	2	—
für jedes weitere 100 fl. des Streitwerthes . .	1	—
3) In der dritten Instanz (zweiter Appellations-Instanz)		
bis auf 200 fl.	3	—

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Urtheile)		
von da an bis auf 6000 fl.	2 Procent.	
für jedes weitere 100 fl. des Streitwerths . . .	1 —	
4) Der Sportel-Ansatz in Einer Instanz darf folgende Summen nicht übersteigen:		
a) wenn der Streit-Gegenstand in einer Geld-Summe besteht, oder doch auf einen bestimmten Geldes-Werth sich zurückführen läßt:		
in erster Instanz die Summe von . 200 fl. —		
in zweiter — — — — . . 250 fl. —		
in dritter — — — — . . 300 fl. —		
b) läßt der Streit-Gegenstand keine solche bestimmte Schätzung zu; so kann in jeder Instanz höchstens nur die Hälfte der hier angegebenen Summe als Sportel berechnet werden.		
5) Revisions-Sachen werden in Ansehung der Sportel-Berechnung durchaus wie Appellations-Sachen behandelt.		
6) Für Erkenntnisse, wodurch der Richter erster Instanz seine Incompetenz ausspricht, oder der höhere Richter ein dergleichen Erkenntniß bestätigt, sodann für solche, wodurch eine Appellation wegen versäumter Nothfrist zu Einlegung der Berufung, wegen Mangels an der appellabeln Summe, wegen zu frühzeitig angebrachter Appellation, wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift nicht angenommen oder verworfen wird; ferner für Erkenntnisse, wodurch die nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen versäumte Nothfristen verworfen, oder ein dergleichen		

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Urtheile.)		
Erkenntniß in höherer Instanz bestätigt wird, ist je der unter Ziffer 1, 2 und 3 dieser Rubrik angeordneten Sporteln zu entrichten.	die Hälfte	
7) Erkenntnisse im Nullitäts-Processe unterliegen nur dann der gewöhnlichen Sportel für Urtheile, wenn die Nullitäten-Klage verworfen wird; ebenso Erkenntnisse, wodurch ein auf neue That-Umstände oder Beweise sich gründendes, die Haupt-Sache betreffendes Restitutions-Gesuch abgeschlagen wird.		
8) Eine Sportel wird gar nicht angesetzt, wenn ein unterrichterliches Verfahren oder Erkenntniß im Wege der Cassation oder der Ordination aufgehoben und ein neues Verfahren vor dem Unterrichter nöthig wird, desgleichen bei Appellations-Erkenntnissen, wodurch ein die Incompetenz aussprechendes, oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen versäumte Nothfristen verweigerndes, oder die Appellation wegen Mangels in den Formalien oder Fatalien verwerfendes Erkenntniß des Richters voriger Instanz reformirt wird.		
S. auch Ehesachen, Gantsachen und Wechselsachen.		
Vergleiche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:		
1) wenn solche nach erfolgter oder eingelangter erster Vernehmung der Beklagten oder Appellaten zu Stande kommen, so ist	die Hälfte,	
wenn sie aber		
2) in den vor den Bezirks-Gerichten mündlich verhandelten Rechtssachen gleich bei der ersten Tagfahrt zu Stande kommen, so ist	ein Viertheil	

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Vergleiche.)		
derjenigen Sportel zu entrichten, die in der betreffenden Instanz für ein Urtheil zu bezahlen gewesen wäre.		
3) Vergleiche, welche vor erfolgter oder eingelangter erster Vernehmung des Beklagten oder Appellaten zu Stande kommen, sind sportelfrei.		
S. auch Gantsachen und Wechselsachen.		
Verkauf, für seine Genehmigung:		
1) Bei Veräußerungen dem Staate zuständiger Gebäude, Güter, Waldungen, Stein- Gyps- Erd- und Leim-Gruben, Wasser oder nutzbarer Rechte und Dienstbarkeiten:		
a) wenn der Kaufschilling über 100 fl. aber unter 1000 fl. beträgt, je von 100 fl.	1	12
b) wenn der Kaufpreiß über 1000 fl. beträgt, von jedem weitern 100 fl.	—	36
2) Bei Verkäufen von Gemeinden und Körperschaften in Fällen, wo die Genehmigung der Staats-Behörde erforderlich ist:		
a) wenn der Kaufschilling über 100 fl. und unter 1000 fl. beträgt, je von 100 fl.	—	36
b) wenn er über 1000 fl. beträgt, von jedem weiteren 100 fl.	—	18
welche in der Regel die verkaufende Gemeinde zu bezahlen hat.		
Für die Genehmigung von Verkäufen von Gebäuden auf den Abbruch ohne Grund und Boden, ohne Unterschied, ob sie Eigenthum des Staates oder einer Körperschaft sind	Nichts.	

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
Verleihungen. Von Verleihungen des den Gemeinden und Stiftungen zugehörigen Grund-Eigenthums, Schafwaiden ꝛc. von 100 fl. Pachtschilling	—	10
s. auch Zehend-Verleihungen.		
Vermächtnisse, s. Erbschaften.		
Vermögens-Absonderungen — wie (Real-) Theilungen.		
Vermögens-Absonderungs-Verträge, s. Absonderungs-Verträge.		
Vermögens-Uebergabe — wie (Real-) Theilungen.		
Vermögens-Untersuchungen, auf welche (z. B. wegen Vergleiches) keine Gant-Verweisung folgt; wie (Beibringens-) Inventare.		
Verschollene. Für die Bewilligung der Ausfolge des Vermögens eines Verschollenen gegen Sicherheits-Leistung:		
1) wenn das Vermögen nicht mehr als 100 fl. beträgt	Nichts.	
2) bei einem Vermögen von mehr als 100 fl., je von 100 fl.	—	30
Verträge:		
1) Für die gerichtliche Bestätigung von Erb- und Ehe-Verträgen, von Einkindschafts-Familien- und anderen Verträgen, für welche nicht eine besondere Sportel angeordnet ist, je nach dem Gegenstande des Vertrags	5 — 100	—
Bei einem Vermögen von 100,000 fl. ist immer der höchste Betrag anzusetzen.		
2) Für das gerichtliche Erkenntniß über Verträge, welche exemte Güter betreffen:		
a) bei Verpfändungen je vom Betrage der zu versichernden Schuld	½ Procent.	

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Verträge.)		
b) bei Veräußerungen je vom Werthe der veräußerten Güter ebenfalls	½ Procent.	
Verwandtschafts-Dispensation:		
1) zum Behufe der Verehlichung:		
im ersten Grade der Schwägerschaft und im zweiten der Bluts-Freundschaft ungleicher Linie . . .	30	—
im zweiten Grade der Schwägerschaft ungleicher Linie	25	—
im zweiten Grade der Bluts-Freundschaft gleicher Linie	20	—
im zweiten Grade der Schwägerschaft gleicher Linie	15	—
im dritten Grade der Bluts-Freundschaft ungleicher Linie	15	—
im dritten Grade der Schwägerschaft ungleicher Linie	10	—
im dritten Grade der Bluts-Freundschaft gleicher Linie	10	—
im dritten Grade der Schwägerschaft gleicher Linie	6	—
2) zum Behufe der Fähigkeit zu Annahme einer Gemeinderaths-Stelle	8	—
Verzichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten — wie Vergleiche. s. auch Ehesachen.		
Viehmarkts-Errichtung, s. Jahrmarkts-Errichtung.		
Vieh-Urkunden, deren je von einem Kaufe eine beizubringen ist, für ihre Ausstellung	—	3
Vormund; Für die erste Bestellung eines Vormundes bei den Bezirks-Gerichten und bei den höheren K. Gerichten, je nach dem Vermögen des Pflegbefohlenen:		
bei weniger als 1000 fl.	Nichts.	
bei einem Vermögen von 1000 fl. bis 10,000 fl. .	1	—
— — von mehr als 10,000 fl. bis auf 25,000 fl.	5	—

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Vormund)		
bei mehr als 25,000 fl. bis auf 50,000 fl. . . .	10	—
über 50,000 fl.	25	—
Bei einem Wechsel in der Person des Vormundes, sowie bei der Bestellung eines Curators zu einer einzelnen Handlung ist keine Sportel zu entrichten.		
Vormundschafts-Rechnungen, s. Rechnungen.		
Wald-Ausstockungen, s. Ausstocken.		
Walkmühlen-Errichtung, s. Mühlen-Errichtung.		
Wanderbuch; für die Ausfertigung eines solchen . . .	—	15
Wappenbriefe, für deren Ertheilung	50	—
Wechsel-Sachen.		
1) End-Erkenntnisse in Wechselsachen unterliegen einer Sportel, welche in der	Hälfte	
der für Urtheile erster Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten anzusetzenden Sportel besteht.		
2) Für Dekrete, wodurch der Wechsel-Proceß abgeschlagen wird; so wie		
3) von Vergleichen, welche nach erfolgter oder eingekommener erster Vernehmung des Beklagten zu Stande kommen, ist die	Hälfte	
der für End-Erkenntnisse in Wechselsachen angeordneten Sportel zu entrichten.		
Früher eingegangene Vergleiche sind sportelfrei.		
Wein- und Weinmosts-Urkunde, für die Ausstellung einer solchen	—	3
Windofen, für die Erkennung über seine Errichtung und die darauf gegründete Erlaubniß	5	—

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
Wirthschaften, neben den Umgelds- ꝛc. Abgaben:		
a) Schildwirthe, Gastgeber, Speisewirthe und Vierbrauer nach Classen jährlich	1, 2 bis 3 fl.	
b) beständige Gassenwirthe ebenso	15 kr, 30 kr. bis 1 fl.	
Wochenmarkts-Errichtung, für die Erlaubniß dazu:		
1) in Gemeinden erster und zweiter Classe	20	—
2) in Gemeinden dritter Classe	10	—
Zahlen-Lotterie. Der confiscirte Gewinn aus verbotenem Einsetzen in eine Zahlen-Lotterie ist der Sportel-Casse zu verrechnen.		
Zahnärzte, fremde und herumziehende, für die Erlaubniß, ihre Kunst auszuüben, so oft sie in das Königreich kommen	10	—
Zehend-Verleihungen, des Staats, der Gemeinden und Stiftungen, je von 10 Scheffel Früchten nach Rauem. .	—	3
Zeitschriften politischen Inhalts:		
1) wenn sie in der Form von Tagesblättern oder wöchentlich wenigstens einmal erscheinenden Heften ausgegeben werden, für die Erlaubniß, sie herausgeben zu dürfen.	20	—
2) periodische, in ganzen Heften erscheinende Druckschriften politischen Inhalts, insofern sie nicht zugleich politische Tages-Neuigkeiten aufnehmen, sind von der Sportel-Abgabe frei.		
Zeugnisse, für deren Ausstellung:		
1) von einem Ministerium	2	—
2) von einem Collegium	1	—
3) von einer Bezirks-Behörde	—	15
Ziegelhütte-Errichtung, für die polizeiliche Erkennung über dieselbe, und die darauf gegründete Erlaubniß . .	5	—

Anhang,

die Stempel-Gebühr betreffend.

An Stempel-Gebühr ist zu bezahlen:	fl.	kr.
1) von inländischen politischen Zeitschriften:		
a) wenn sie in der Form von Tagesblättern, oder wöchentlich wenigstens einmal erscheinenden Heften ausgegeben werden:		
a) bei einem Absatze von fünfhundert Exemplaren .	Nichts.	
b) bei einem Absatze von 501 bis 2000, je von einem Exemplare jährlich	—	20
c) von 2001 bis 3000, von jedem Exemplare jährlich	—	30
d) von 3001 und jedem weitern Exemplare, welches abgesetzt wird, jährlich	—	40
b) periodisch in Heften erscheinende Druckschriften politischen Inhalts, insofern sie nicht zugleich politische Tages-Neuigkeiten mittheilen, sind von dem Stempel frei.		
2) Von ausländischen politischen Blättern, welche den Charakter der unter 1 a aufgeführten politischen Tagesblätter oder politischen Zeitschriften tragen, je von 1 Exemplar	—	30
3) Spiel-Karten, insoferne sie im Lande abgesetzt werden:		
a) von Tarok-Karten, von jedem Spiele	—	12
b) von anderen	—	6
4) von ausländischen Kalendern von jedem Stück . . .	—	6

Druckfehler.

In einem Theil der Exemplare der Nummer 41 ist S. 481 Lin. 1, 5 u. 13 anstatt „Süßen" zu lesen: „Füßen".

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 43.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 30. Juni 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, a) das Resultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat Juni 1828; — b) die Bestellung von fünf geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend. — Verfügung zu Vollziehung der ersten Abtheilung des Gesetzes über die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen. — Verfügung, betreffend die Baulast an Nachbarschafts-Wegen. — Die Belohnung und Belohnung mehrerer Landjäger betreffend. — Den Besuch der Landes-Universität betreffend. — Bestellung eines Kämmerers für das Landkapitel Spaichingen. — Bekanntmachung, die Berichte wegen der ungehorsam abwesenden Militärpflichtigen betreffend. — Oeffentliche Belohnung.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 9. v. M. dem Oberamts-Richter Dr. Habermaas zu Langenburg, als Merkmahl der Anerkennung seiner ausgezeichneten Thätigkeit in Betreibung der Vereinigung des Unterpfandswesens, welche im ganzen Umfange dieses Oberamts-Gerichts-Bezirks zuerst beendigt worden, den Titel eines Ober-Justizraths zu verleihen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben zufolge höchster Entschließung vom 29. v. M. den Ober-Lieutenant Duttenhofer zum Wasser-Bau-Inspektor bei den Departements des Innern und der Finanzen gnädigst ernannt,

durch höchste Entschließung vom 16. d. M. die Hallverwalters-Stelle in Friederichshafen dem Finanz-Ministerial-Kanzlisten Keller, mit Vorbehalt seiner Staatsdiener-Rechte, provisorisch übertragen.

vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Oeschingen, Dekanats Tübingen, dem Pfarrer Baumann in Gansloſen, im Dekanats-Bezirk Göppingen, und

die katholische Stadt-Pfarrei Wiesenstaig, Oberamts Geißlingen und Dekanats Eybach, dem Professor Brander zu Rottweil gnädigst verliehen, auch

vermöge höchster Entschließung vom 19. d. M. den Justiz-Referendär erster Classe, Carl David Reuß, von Besigheim, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. — Derselbe hat Horb zu seinem Wohnorte gewählt.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 25. d. M. das erledigte evangelische Dekanat Münsingen dem Helfer Ehrhardt zu Heidenheim, zu übertragen, auch

durch höchstes Dekret vom 26. d. M. den Kanzler von Autenrieth in Tübingen zu Höchst Ihrem consultirenden Hof-Arzte, und

den ausübenden Arzt Dr. Hopfengärtner in Stuttgart zum Hof-Arzte und zu Höchst Ihrem zweiten ordentlichen Arzte zu ernennen geruht.

Unter dem 14. v. M. ist der dem achten Infanterie-Regiment aggregirte Unter-Lieutenant Bührlen bei dem sechsten Infanterie-Regiment eingetheilt worden;

sodann wurden unter dem 13. d. M. der Ober-Lieutenant Carl Camerer, des ersten Infanterie-Regiments, zum Schützen-Offizier im zweiten Regiment ernannt, und

der Ober-Lieutenant v. Bagnato, vom dritten Infanterie-Regiment, zu den Garnisons-Compagnien versetzt,

ferner die Unter-Lieutenants Albert Camerer, des achten, und Bregenzer, des fünften Infanterie-Regiments, zu Ober-Lieutenants, Ersterer in dem seitherigen, Letzterer im dritten Regimente befördert, und

die seither zugetheilten Unter-Lieutenants v. Baldinger, des zweiten, und v. Bünau, des fünften Infanterie-Regiments, beziehungsweise bei dem ersten und fünften Infanterie-Regiment eingetheilt.

Unter dem 24. d. M. wurde der Bataillons-Commandant im siebenten Infanterie-Regiment, Oberst v. Koseritz, in den Ruhestand versetzt, und dagegen der Hauptmann erster Classe, im dritten Infanterie-Regiment, v. Kübrzer, zum Major und Bataillons-Commandanten im siebenten Regiment ernannt.

Die patronatiſche Nomination des Pfarr-Gehülfen Kerler zu Aichelberg, Dekanats Schorndorf, auf das erledigte Diaconat und Präzeptorat Langenburg, Dekanats Blaufelden, iſt den 17. d. M. beſtätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Bekanntmachung, das Reſultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat Juni 1828 betreffend.

Zu der nach der Bekanntmachung vom 17. April 1828 (Reg. Blatt S. 194) auf den Monat Juni dieſes Jahres angeordneten Concurs-Prüfung ſind acht Rechts-Candidaten zugelaſſen worden, von welchen drei bei ſolcher nicht erſchienen ſind.

Die übrigen fünf Candidaten wurden dagegen für befähigt erkannt, die praktiſche Dienſtlaufbahn als Referendäre zweiter Claſſe anzutreten, und zwar haben erhalten:

I. Das Zeugniß zweiter Claſſe:

1) Ferdinand Friedrich Wilhelm Piſtorius, von Stuttgart.

II. Das Zeugniß dritter Claſſe, erſter Abtheilung:

1) Philipp Ferdinand Friedrich Keppler, von Pfullingen, Oberamts Reutlingen.

III. Das Zeugniß dritter Claſſe, zweiter Abtheilung:

1) Carl Joſeph Schmid, von Biberach;
2) David Heinrich Feyerabend, von Heilbronn.

IV. Das Zeugniß dritter Claſſe, dritter Abtheilung:

1) Ernſt Schreiber, von Heilbronn.

Stuttgart den 27. Juni 1828. Maucler.

b) Bekanntmachung, die Beſtellung von fünf geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe betreffend.

Diejenigen fünf Rechts-Candidaten, welche nach der vorſtehenden Verfügung die erſte Dienſt-Prüfung genügend erſtanden haben, ſind zu Referendären zweiter Claſſe

ihrem Anſuchen gemäß beſtellt und für die erſte Hälfte ihres Dienſt-Probejahrs den K. Gerichtshöfen nachſtehender Maaßen zugetheilt worden:

I. Dem K. Gerichtshofe zu Eßlingen:

1) Piſtorius,
2) Feyerabend.

II. Dem K. Gerichtshofe zu Tübingen:

1) Keppler.

III. Dem K. Gerichtshofe zu Ellwangen:

1) Schreiber.

IV. Dem K. Gerichtshofe zu Ulm:

1) Schmid.

Die vorbenannten Referendäre haben ſich nunmehr bei den bezeichneten Gerichtshöfen unverzüglich zur Dienſtleiſtung anzumelden, und von den letztern wird die gewöhnliche Anzeige von der Statt gehabten Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 27. Juni 1828. Maucler.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Verfügung zu Vollziehung der erſten Abtheilung des Geſetzes über die öffentlichen Verhältniſſe der israelitiſchen Glaubensgenoſſen.
(Mit einer Beilage.)

Für die Vollziehung der erſten Abtheilung des Geſetzes über die öffentlichen Verhältniſſe der israelitiſchen Glaubens-Genoſſen im Königreiche vom 25. April d. J. werden in Gemäßheit Königlicher Entſchließung vom 13. d. M. folgende nähere Vorſchriften ertheilt:

§. 1.

Zum Art. 2 des Geſetzes.

Auf die Abnahme des Huldigungs-Eides der Israeliten finden alle durch die Miniſterial-Verfügung vom 3. Nov. 1823 (Reg. Blatt S. 836) ertheilten Vorſchriften, namentlich auch in Hinſicht auf den Eidesvorhalt ihre Anwendung.

Sie geſchieht in einem Akte mit der Eides-Ablegung der übrigen in der Gemeinde befindlichen Huldigungspflichtigen und findet erſtmals bei dem nächſten oberamtlichen Ruggericht in der Gemeinde mit allen Israeliten Statt, welche das ſechszehnte Lebensjahr zurückgelegt und nicht früher ſchon, als im Genuſſe des vollen Unterthanen-Rechts und eines Gemeinde-Bürger- oder Beiſitz-Rechts ſtehend, gehuldigt haben.

§. 2.

Zum Art. 3 des Geſetzes.

Die einer Gemeinde angehörigen Israeliten ſind nach dem Stande am 1. Juli 1828 durch den — mit der Führung der Familien-Regiſter der Israeliten beauftragten Pfarrer (Verordnung vom 10. Juli 1820, Reg. Blatt S. 358) in Gemeinſchaft mit dem Orts-Vorſteher in ein tabellariſches Verzeichniß zu bringen, welches folgende Rubriken enthält:

1) bisheriger Vor- und Zuname,
2) Alter,
3) Gewerbe,
4) Familien-Name, welchen der Betheiligte annehmen will,
5) beſtätigter künftiger Familien-Name.

In dieſes Verzeichniß werden auch unſelbſtſtändig lebende Israeliten, namentlich Pflegkinder, nicht aber die noch unter der Gewalt des Vaters oder ihrer verwittweten Mutter ſtehenden Kinder aufgenommen.

Israeliten, welche von einem noch lebenden Vater, väterlichen Großvater, oder Urgroßvater abſtammen, ſind in dem Verzeichniß unter Angabe ihres Verwandtſchafts-Verhältniſſes in ununterbrochener Reihenfolge aufzuführen.

§. 3.

Nach Berichtigung der drei erſten Rubriken des Verzeichniſſes ſind die Betheiligten vorzufordern und zu befragen: welche Familien-Namen ſie annehmen wollen? Sie ſind dabei anzuhalten, nur ſolche Namen zu wählen, welche bekanntermaßen ſchon bisher von Israeliten als Vor- oder Zunamen gebraucht worden ſind.

Mehrere von Einem noch lebenden Vater, väterlichen Großvater oder Urgroßvater abſtammende Israeliten dürfen nicht verſchiedene Familien-Namen wählen; ſie haben ſich vielmehr über einen gemeinſchaftlichen Namen zu vereinigen.

Der gewünschte Name ist unter der vierten Rubrike in das Verzeichniß einzutragen.

Das Verzeichniß wird hierauf von dem betreffenden Pfarrer und dem Orts-Vorsteher beurkundet und an das Bezirksamt eingesendet.

§. 4.

Das Bezirksamt hat das eingekommene Verzeichniß in Beziehung auf die in den §§. 2 und 3 ertheilten Vorschriften zu prüfen, nöthigenfalls zu ergänzen und sofort der Kreis-Regierung für den Zweck der Bestätigung der gewählten Familien-Namen vorzulegen.

Nach erfolgter Bestätigung hat das Bezirksamt die neuen Namen durch die allgemeinen Stuttgarter Anzeigen bekannt zu machen.

§. 5.

Wenn alle in einer Gemeinde ansäßigen Israeliten bereits Familien-Namen angenommen haben; so finden die Vorschriften der §§. 2 und 3 keine Anwendung.

Es ist jedoch hievon durch den Orts-Vorsteher dem Bezirksamt und durch letzteres der Kreis-Regierung Anzeige zu machen.

Haben nur einzelne der in einer Gemeinde befindlichen Israeliten bestimmte Familien-Namen angenommen; so werden diese in das zu fertigende Verzeichniß (§§. 2 und 3) nicht aufgenommen.

§. 6.

Die Kosten der Bekanntmachung der gewählten und bestätigten Familien-Namen sind von den betheiligten Israeliten zu bezahlen.

§. 7.

Zum Art. 9 des Gesetzes.

In Beziehung auf den Eintritt ausländischer Juden in das Königreich wird auf die Verordnungen vom 11. Sept. 1807, §§. 1 und 10 (Reg. Blatt S. 445 und ff.), vom 28. März 1811 (Reg. Blatt S. 141), vom 15. Juni 1814 (Reg. Blatt S. 231) und vom 13. Okt. 1823 (Reg. Blatt S. 769) verwiesen und deren genaue Beobachtung sämtlichen Polizei-Behörden wiederholt aufgegeben.

§. 8.

Ausländische Juden, die sich zur Zeit als Gewerbe-Gehülfen, Dienstboten oder Hausgenossen in einer Gemeinde des Königreichs aufhalten, sind von dem Orts-Vorsteher

zur Beibringung von beglaubigten Heimathſcheinen binnen der nächſten drei Monate anzuhalten, nach fruchtloſem Ablauf dieſes Termins aber ohne Nachſicht aus dem Königreich auszuweiſen.

Künftig aber darf keinem ausländiſchen Juden, der nicht mit einem vorſchriftmäßigen Heimathſcheine verſehen iſt, der Aufenthalt als Gewerbs-Gehülfe, Dienſtbote oder Hausgenoſſe in einer Gemeinde geſtattet werden.

Die Heimathſcheine ſind während der Zeit des Aufenthalts bei der Orts-Polizei-Behörde zu verwahren.

§. 9.

In Beziehung auf den Beſuch inländiſcher Jahrmärkte durch ausländiſche Juden wird auf die Vorſchrift der Verordnung vom 13. Okt. 1823 (Reg. Blatt S. 769) verwieſen.

Auſſer den Jahrmärkten iſt den ausländiſchen Juden nicht blos der kaufmänniſche Detailhandel, ſondern auch jede Art von Schacher-Gewerbe, und zwar letzteres, das erſtemal bei einer Strafe von 3 — 8 Tagen Gefängniß, im Wiederholungsfalle aber bei ſchärferer Ahndung verboten.

Der ausländiſche Jude, der auf der Uebertretung dieſes Verbots betreten wird, iſt an das zuſtändige Bezirksamt zur Beſtrafung einzuliefern und nach vollzogener Strafe aus dem Königreich auszuweiſen.

§. 10.

Zum Art. 10 des Geſetzes.

Die Geſuche ausländiſcher Israeliten um Aufnahme in das Staatsbürgerrecht ſind, wenn die geſetzlichen Erforderniſſe für die Bewilligung eines ſolchen Geſuchs vorhanden ſind, durch die Kreis-Regierung dem Miniſterium zur Entſcheidung vorzulegen; wenn es aber an jenen Erforderniſſen mangelt, von dem Bezirksamt und beziehungsweiſe von der Kreis-Regierung ſogleich zurückzuweiſen.

§. 11.

Zum Art. 11 des Geſetzes.

Die einer Gemeinde als Bürger oder Beiſitzer angehörigen Israeliten ſind nach

Festsetzung ihrer Familien-Namen (§§. 2 — 5) in die Bürger- und Beisitzer-Listen einzutragen.

Diejenigen derselben, welche bisher unter dem Namen von Orts-Schutz-Verwandten das Heimathrecht in einer Gemeinde hatten, (Verordnung vom 11. Sept. 1807, §. 16, S. 450) sind in die Beisitzer-Liste aufzunehmen.

§. 12.

Diejenigen (in- oder ausländischen) Israeliten, die sich in einer Gemeinde, ohne Bürger oder Beisitzer derselben zu seyn, selbstständig aufhalten, sind anzuhalten, binnen drei Monaten von der Verkündigung dieser Verordnung an sich über den Besitz eines örtlichen Heimathrechts auszuweisen, und, wenn sie diese Bedingung erfüllt haben, in das Verzeichniß der Wohnsteuerpflichtigen aufzunehmen.

Denjenigen hingegen, welche sich über den Besitz eines örtlichen Heimathrechts binnen der festgesetzten Frist nicht auszuweisen vermögen, ist der fernere Aufenthalt in der Gemeinde nicht zu gestatten.

In Zukunft aber hat jeder Israelite, welcher seinen selbstständigen Wohnsitz in einer Gemeinde nehmen will, zuvor über den Besitz eines Gemeinde- Bürger- oder Beisitz-Rechts sich auszuweisen. (Gesetz über das Gemeinde-Bürgerrecht Art. 5.)

§. 13.

Zu den Art. 17 und 18.

Wenn ein Israelite eine oder mehrere der im Art 36 des Gesetzes als Schacherhandel bezeichneten Erwerbsarten, sei es nun gewerbsmäßig oder nur in einzelnen Fällen ausübt; so ist das ihm zukommende Prädikat eines Schacherhändlers in der Liste der Bürger, Beisitzer oder Wohnsteuerpflichtigen seines Wohnorts, in welche er eingetragen ist, (§§. 11 und 12) zu bemerken.

§. 14.

Bei der ersten Aufnahme dieser Listen sind daher diejenigen Israeliten, welche offenkundig den Schacherhandel als Haupt- oder als bloßen Neben-Erwerb betreiben, unter der Abtheilung „Stand und Gewerbe“ als Schacherhändler einzutragen. Die

übrigen Israeliten aber sind von dem Orts-Vorsteher zu befragen: ob sie eine jener Erwerbsarten, sey es nun gewerbsmäßig oder nur in einzelnen Fällen, ausüben wollen? und im Bejahungs-Falle in der betreffenden Liste als Schacherhändler zu bezeichnen.

§. 15.

Will künftig ein Israelite, der bisher nicht als Schacherhändler in den Listen über die Gemeinde-Angehörigen bezeichnet war, eine oder mehrere Arten von Schacherhandel gewerbsmäßig oder nur in einzelnen Fällen treiben; so hat er vor allen Dingen hievon dem Orts-Vorsteher seines Wohnorts Anzeige zu machen und dieser hat solches, unter Beifügung des Tags der Anzeige, in der betreffenden Liste der Bürger, Beisitzer oder Wohnsteuerpflichtigen zu bemerken.

§. 16.

Will ein als Schacherhändler bezeichneter Israelite sich jeder Art von Schacherhandel gänzlich enthalten und dadurch die mit der Ausübung einer Schacher-Erwerbsart verbundenen Rechts-Nachtheile von sich abwenden; so hat er hievon seinem Orts-Vorsteher Anzeige zu machen; welcher dieses unter Angabe des Tags der Anzeige in der betreffenden Liste zu bemerken hat.

§. 17.

Der Israelite, welcher die wegen Treibung des Schacherhandels vorgeschriebene Anzeige (§§. 14—16) unterlassen oder die Erklärung, sich künftig jeder Art von Schacher-Gewerbe enthalten zu wollen, gegeben hat, und dennoch der Ausübung einer jener Erwerbsarten überwiesen wird, ist im ersten zur Anzeige kommenden Falle mit einer Strafe von 4 Reichsthalern oder zweitägigem Gefängniß, und bei der Wiederholung der Uebertretung mit einer Strafe von acht Tagen Gefängniß zu belegen.

Steht ein solcher Israelite im Genusse des Gemeinde-Bürgerrechts; so ist der im Art. 17 des Gesetzes bestimmte Rechts-Nachtheil wenigstens für das ganze Verwaltungs-Jahr, in welchem er eine Schacher-Erwerbsart ausgeübt hat, auf ihn anzuwenden.

§. 18.

Nebendem unterliegt jeder Israelite, welcher den Hausirhandel innerhalb oder außerhalb seines Wohnorts, oder eine oder mehrere der übrigen im Art. 36 des Gesetzes als Schacherhandel bezeichneten Erwerbsarten ausserhalb seines Wohnorts (von Ort zu Ort herumziehend) betreibt, den wegen des Hausirhandels und beziehungsweise wegen

der herumziehenden Gewerbe beſtehenden Vorſchriften und den auf deren Uebertretung angedrohten Strafen. (Verordnung vom 10. Novbr. 1825, Reg. Blatt S. 697. Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828, Art. 131—142 und Inſtruction zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 6. Juni 1828 §§. 35—47.)

§. 19.

Dem Israeliten, der unter dem Titel des Feldbaues oder eines Handwerks in eine Gemeinde überſiedelt iſt, ſo wie denjenigen, mit dem Vater überſiedelten Söhnen, welche zur Zeit der Ueberſiedlung das fünfzehnte Lebensjahr bereits zurückgelegt hatten, kann die zur Ausübung eines herumziehenden Schacher-Gewerbes erforderliche Berechtigung der Staats-Behörde (§. 18) niemals ertheilt werden.

§. 20.

Die Bezirksämter haben bei Abhaltung des Ruggerichts jedesmal zu unterſuchen, ob die in den §§. 13—18 ertheilten Vorſchriften von dem Orts-Vorſteher genau beobachtet werden und insbeſondere, ob bei jedem Israeliten, welcher den Schacherhandel betreibt, das Prädikat des Schacherhändlers in den Liſten der Gemeinde-Angehörigen eingetragen ſey.

§. 21.

Zum Art. 24 des Geſetzes.

In Beziehung auf diejenigen Israeliten, welche ſich am 1. Oktober 1827 bereits dem zünftigen Detailhandel oder der Vorbildung für denſelben gewidmet, und in Folge der in dieſem Artikel enthaltenen Vorſchrift ſich hierüber bei dem Gemeinderath ihrer Heimath ausgewieſen haben, oder binnen des anberaumten Termins noch ausweiſen werden, hat der Gemeinderath, vorbehältlich des Rekurſes an das vorgeſetzte Bezirksamt darüber zu erkennen: ob der beabſichtigte Beweis für wirklich geführt zu erachten ſey? und dieſes Erkenntniß dem Betheiligten urkundlich zu eröffnen.

§. 22.

Zum Art. 25 des Geſetzes.

Die ſchon vor der Verkündigung des Geſetzes im Beſitze des vollen Unterthanenrechts geſtandenen Israeliten können die Anerkennung der ihnen nach dieſem Artikel vorbehaltenen älteren Rechte durch den geeigneten Eintrag in die Bürger- oder Beiſitzer-Liſte ihres Heimathorts ſogleich, und ohne daß ſie den Fall der Ausübung eines

jener Rechte erſt abzuwarten hätten, für ſich und ihre Nachkommen in Anſpruch nehmen. Sie haben zu dieſem Zweck die Beweis-Mittel für ihre Behauptung dem Gemeinderath ihres Heimathorts vorzulegen und dieſer hat, wenn er den Beweis für richtig erkennt, ihrem Anſpruch Statt zu geben, im entgegengeſetzten Falle aber denſelben als unbegründet zurückzuweiſen.

§. 23.

Zum Art. 31 des Geſetzes.

Ueber die in dem Alter vom zurückgelegten vierzehnten bis zum zurückgelegten achtzehnten Jahr ſtehenden israelitiſchen Söhne iſt ſowohl bei dem Gemeinderath, deſſen Gemeinde-Bezirk ſie angehören, als bei dem Bezirks-Polizei-Amt, zu welchem die Gemeinde gehört, eine fortlaufende Liſte nach dem beiliegenden Formular zu führen.

§. 24.

In dieſe Liſte werden auf den 31. December jeden Jahrs von dem Orts-Vorſteher, unter Rückſprache mit dem mit Führung des Familien-Regiſters beauftragten Ortsgeiſtlichen, diejenigen israelitiſchen Söhne aufgenommen, welche im Laufe des zu Ende gehenden Jahrs das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die erſte Aufnahme geſchieht auf den 31. December 1828, auf welchen Tag alle im Jahr 1814 gebornen und noch am Leben befindlichen Juden-Söhne in die Liſte einzutragen ſind.

§. 25.

Nach geſchehenem Eintrag der betreffenden Israeliten hat der Orts-Vorſteher die Väter und Pfleger derſelben vorzufordern, und ſie zu befragen: ob und welchem ordentlichen Gewerbe (Landwirthſchaft, Handwerk, Handlung, wiſſenſchaftlicher Erwerb ꝛc.) ſie ihre Söhne und Pflegſöhne beſtimmt hätten?

Hierauf wird bei denjenigen, welche bereits einem ordentlichen Gewerbe beſtimmt ſind, der Name des gewählten Gewerbs, die zu Erlernung deſſelben getroffene Vorkehrung, beziehungsweiſe der Name des Lehrmeiſters und die Dauer der Lehrzeit, eingetragen.

Im zweiten, dritten und vierten nächſtfolgenden Jahr iſt jedesmal unter der betreffenden Rubrik in der Liſte anzugeben, ob der junge Israelite dem gewählten Berufe

treu geblieben sey, ob er die Lehre noch fortsetze, oder ob und aus welchem Grunde er von der Erlernung eines ordentlichen Gewerbes wieder abgekommen sey?

§. 26.

Bei denjenigen Juden-Söhnen, deren Väter oder Pfleger sich für die Bestimmung zu einem ordentlichen Gewerbe noch nicht entschieden haben, ist dieses in der Liste unter Angabe der Gründe oder Hindernisse, welche einer solchen Bestimmung entgegenstehen, so wie der Vermögens- und Nahrungs-Verhältnisse des Vaters oder des Pflegsohns zu bemerken.

Auch hat der Orts-Vorsteher seine gutächtliche Aeußerung darüber beizufügen, welchem Gewerbe der junge Israelite nach Maaßgabe der vorwaltenden örtlichen und persönlichen Verhältnisse bestimmt werden könnte?

Im nächstfolgenden zweiten, dritten und vierten Jahr ist jedesmal unter der geeigneten Rubrik anzugeben, ob und welchem Gewerbe der betreffende Israelite indessen bestimmt worden, oder aus welchem Grunde dieses noch nicht geschehen sey?

§. 27.

Diejenigen Eltern und Pfleger, welche ihre Söhne und Pfleglinge nicht von selbst der Erlernung ordentlicher Gewerbe bestimmen, hat der Orts-Vorsteher nicht blos bei der jährlichen Aufnahme und beziehungsweise der Revision der Liste, sondern überhaupt bei jeder Gelegenheit durch Ermahnungen und Vorstellungen zur Erfüllung der ihnen in dieser Hinsicht obliegenden Pflichten zu veranlassen.

§. 28.

Auf den 15. Januar jeden Jahrs hat der Orts-Vorsteher seine nach dem neuesten Stande berichtigte Liste dem Bezirks-Polizei-Amt vorzulegen.

§. 29.

Das Bezirks-Polizei-Amt hat auf den Grund der Liste des Orts-Vorstehers seine Liste beziehungsweise anzulegen und zu ergänzen, sofort unter Zurückgabe der Liste des Orts-Vorstehers diejenigen israelitischen Väter und Pfleger, die ihre Söhne und Pfleglinge noch keinem ordentlichen Gewerbe bestimmt haben, vorzuladen, und unter Vernehmung derselben zu untersuchen: ob und auf welche Weise die im Wege stehenden Hindernisse zu beseitigen seyn möchten, um jene Individuen bei einem ordentlichen Gewerbe in die Lehre zu bringen.

§. 30.

Wenn der Erreichung dieses Zweckes der Mangel an den erforderlichen Geldmitteln zu Bestreitung des Kost- und Lehrgelds entgegensteht, so haben die Orts-Vorsteher und Bezirks-Aemter darauf bedacht zu seyn, die Israeliten in ihren Heimath-Orten in die Lehre zu bringen und das Hinderniß des Lehrgelds durch Verlängerung der Lehrzeit zu beseitigen.

§. 31.

Liegt hingegen das Hinderniß in dem Mangel eines Lehrmeisters, so hat das Bezirks-Amt sich alle Mühe zu geben, dasselbe durch amtliche Aufforderung der betreffenden Meister seines Bezirks, oder wenn dieses nicht ausreicht, durch einen Aufruf in den öffentlichen Blättern zu beseitigen.

§. 32.

Wegen der Beiträge zu Lehr- und Kostgeldern, welche der israelitische Central-Kirchen-Fonds nach Zulassung seiner Kräfte an bedürftige Israeliten abgeben wird, wird eine besondere Verfügung erfolgen.

§. 33.

Auf den 1. März jeden Jahrs hat das Bezirks-Polizei-Amt an die Kreis-Regierung Bericht darüber zu erstatten, welche der in der Liste des Bezirks-Amts laufenden israelitischen Söhne noch keinem ordentlichen Gewerbe bestimmt seyen?

In diesem Bericht sind bei jedem Einzelnen dessen persönliche Verhältnisse, die seinetwegen getroffenen Einleitungen und die Gründe, warum dieselben bis jetzt erfolglos geblieben, anzugeben.

Zugleich hat das Bezirks-Amt anzuzeigen, wie viele Israeliten-Söhne seines Bezirks im Alter von 14 bis 18 Jahren stehen, und wie viele derselben bereits ein ordentliches Gewerbe erlernen.

§. 34.

Einem in oder nach dem Jahr 1814 gebornen Israeliten, welchem nach dem übereinstimmenden Dafürhalten des Orts-Vorstehers und des Bezirks-Amts die Erlernung eines ordentlichen Gewerbes möglich gewesen wäre, kann die Berechtigung zu einem herumziehenden Gewerbe von der Kreis-Regierung oder dem Bezirks-Amt niemals ertheilt werden.

§. 35.

Zum Art. 34 des Geſetzes.

In dem Zeugniſſe, welches einem Iſraeliten im Falle des Art. 34 des Geſetzes auszuſtellen iſt, hat der betreffende Gemeinde-Rath ſich jedesmal darüber zu äußern: ob der Iſraelite in dem Zeitpunkt, von welchem es ſich handelt, in den Liſten der Gemeinde-Angehörigen als Schacherhändler gelaufen ſey, und wenn dieſes nicht der Fall iſt, ob auch ſonſt nicht bekannt ſey, daß er damals einen Schacher-Erwerb betrieben habe?

§. 36.

Zum Art. 37.

Die Erlaubniß zur Verehelichung eines Iſraeliten iſt von dem Bräutigam bei dem Bezirks-Amt ſeines Wohnorts nachzuſuchen.

Das Bezirks-Amt hat vor Ertheilung dieſer Erlaubniß genau zu unterſuchen, ob derſelben nicht der Mangel eines Gemeinde- Bürger- oder Beiſitz-Rechts (Geſetz über das Gemeinde-Bürgerrecht Art. 5), noch die Eigenſchaft eines Schacherhändlers (Geſetz über die Verhältniſſe der Iſraeliten Art. 31), noch ein anderes in den Geſetzen des Königreichs begründetes Ehe-Verbot (Geſetz über die Verhältniſſe der Iſraeliten Art. 39) im Wege ſtehe? Zu dieſem Ende haben die Pfarrämter der Wohnorte des Bräutigams und der Braut dem Bezirks-Amt die erforderlichen Auszüge aus den Familien-Regiſtern und Nachrichten über die Verwandtſchafts-Verhältniſſe mitzutheilen.

Wenn kein geſetzliches Hinderniß vorwaltet, oder die etwa beſtandenen Hinderniſſe durch Dispenſation der zuſtändigen Behörden beſeitigt ſind; ſo hat das Bezirks-Amt den betreffenden Rabbinen zur Vornahme der Verkündigung und Trauung durch einen Erlaubniß-Schein zu ermächtigen. Nach vollzogener Trauung iſt dieſer Erlaubnißſchein durch den Rabbinen dem vorgeſetzten Pfarramt des Wohnorts der Getrauten zuzuſenden, welch letzteres das Familien-Regiſter hiernach zu berichtigen und den Erlaubniß-Schein bei demſelben zu verwahren hat.

§. 37.

Die Strafe des Rabbinen, welcher ohne die ſchriftliche Ermächtigung des Bezirks-Amts eine Trauung vollzieht, wird nach dem Grade ſeiner Verſchuldung bemeſſen,

und kann, wenn ihm böſe Abſicht zur Laſt fällt, in der Entlaſſung von ſeiner Stelle beſtehen.

Stuttgart den 14. Juni 1828.

Schmidlin.

b) Verfügung, die Baulaſt an Nachbarſchafts-Wegen betreffend.

Zu Beſeitigung verſchiedener Anſtände, welche ſich in Vollziehung der beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen über die Baulaſt an öffentlichen Wegen da und dort ergeben haben, wird hierüber den mit der Straßen-Polizei beauftragten Behörden, nach höchſter Entſchließung vom 17. d. M. bis auf anderweite geſetzliche Beſtimmung nachſtehende Inſtruction ertheilt:

§. 1.

Jeder Inhaber einer Markung (Gemeinde oder Gutsherrſchaft) iſt zur Unterhaltung der nicht in die Verwaltung des Staats aufgenommenen öffentlichen Wege (Nachbarſchafts- und Güterwege) im Umfang der Markung verpflichtet, in ſo weit hiezu nicht einem Dritten, vermöge eines beſonderen Rechtstitels, oder eines die Stelle eines ſolchen vertretenden Herkommens, die Verbindlichkeit obliegt. (Landes-Ordnung Tit. 87. Weg-Ordnung vom 23. Oktober 1808, §. 1.)

§. 2.

Die Unterhaltung hat ſo zu geſchehen, daß die Wege beſtändig und zu jeder Jahrszeit brauchbar und fahrbar ſeyen.

Namentlich müſſen dieſelben gut planirt, und mit Abzugsgräben, mit den erforderlichen Brücken und Dohlen, auch an ſchmalen Stellen und Erhöhungen mit Schranken verſehen ſeyn.

Künſtlichere Anlagen können unter dieſer geſetzlichen Unterhaltungspflicht nur in ſo weit begriffen werden, als dieſelben zur Sicherung eines Zuſtandes beſtändiger Brauchbarkeit und Fahrbarkeit des Wegs unumgänglich erforderlich ſind.

Für das Einzelne der obengenannten Arbeiten dienen im Allgemeinen die Vorſchriften der Inſtruction für die Wegmeiſter vom 23. April 1808, zur Richtſchnur. (Weg-Ordnung §. 1, 2. Verordnungen vom 5. Februar und 4. Dezember 1811, bei Knapp, Repert. Th. 4, S. 587, 590.)

§. 3.

Wenn von einer oder mehreren Gemeinden oder von einer Amtskörperschaft die chausseemäßige Herstellung eines bestehenden Vicinal-Weges, welcher theilweise auf einer gutsherrlichen Markung liegt, beschlossen wird, so kann die Mitwirkung des Inhabers der letztern, in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft oder eines sonstigen besonderen Rechtstitels, nur in so weit in Anspruch genommen werden, als hiedurch der Aufwand, den die nach dem vorhergehenden §. 2 zu bemessende gesetzliche Baulast dem Markungs-Inhaber auferlegt, nicht überschritten wird.

§. 4.

Die Frage, ob und nach welchem Maasstabe die innerhalb einer Gemeinde-Markung gelegenen, aber nicht im Gemeinde-Verband stehenden Grundstücke zum Bau der auf der Markung befindlichen Wege beizutragen haben, ist Gegenstand der Gesetzgebung.

§. 5.

Auf gleiche Weise bleibt es der Gesetzgebung vorbehalten, für diejenigen Fälle, wo die Baulast mit den Mitteln des Baupflichtigen oder mit dem Nutzen, den ihm die Herstellung des Weges gewährt, in auffallendem Misverhältniß steht, eine angemessene Concurrenz der mitbetheiligten Gemeinden, Gutsherrschaften oder Amts-Bezirke, festzusetzen.

Mittlerweile haben die Bezirksämter in vorkommenden Fällen dieser Art zur Ausmittlung einer solchen Concurrenz nach Maßgabe der bisher beobachteten Grundsätze die geeignete Einleitung zu treffen.

§. 6.

Durch die voranstehenden Vorschriften ist die Verordnung vom 3. Juli 1812 ausser Wirkung gesetzt.

Stuttgart den 19. Juni 1828.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl.

Schmidlin.

c) Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend.

In Gemäsheit der §§. 49 und 50 der Königl. Verordnung über die Organisation des Königl. Landjäger-Corps vom 5. Juni 1823 werden die den nachbenannten Stations-Commandanten und Landjägern, welche sich durch Entschlossenheit, Umsicht und Dienst-Eifer besonders ausgezeichnet haben, für die zweite Hälfte des laufenden Etats-Jahrs zuerkannten Belohnungen hiemit öffentlich bekannt gemacht:

1) Geld-Prämien haben erhalten:

der Stations-Commandant erster Classe
Maier in Tübingen;

die Stations-Commandanten zweiter Classe
Schneider in Künzelsau,
Schäufele in Ellwangen,
Kurz in Leutkirch,
Kugler in Brackenheim;

die Stations-Commandanten dritter Classe
Zieger in Herrenberg,
Scheffbuch in Horb,
Gutbrodt in Tettnang,
Locher in Ravensburg,
Lorenz in Wangen,

die Landjäger erster Classe
Gaukler in Riedlingen,
Maichel in Leutkirch,
Hofstetter in Künzelsau,
Kipf und Halm in Tettnang,
Högg in Neresheim,

die Landjäger zweiter Classe
Eberhardt in Rottweil,
Göhring in Welzheim.

2) Oeffentliche Belobung verdienen:

die Stations-Commandanten dritter Classe
Bleher in Gaildorf,

Maier in Gerabronn,
Muff in Mergentheim,
Mangold in Oberndorf,
Bohmann in Schorndorf;

die Landjäger erster Classe

Schmid in Freudenstadt,
Strauß in Gerabronn,
Denninger in Oehringen, und

der Landjäger zweiter Classe

Großmann in Neckarsulm.

Stuttgart den 27. Juni 1828. Schmidlin.

d) Den Besuch der Landes-Universität betreffend.

Am Anfang des gegenwärtigen akademischen Sommer-Halbjahrs befanden sich auf der Universität Tübingen Studirende:

1) der evangelischen Theologie	217
2) der katholischen Theologie	133
3) der Rechts-Wissenschaft	98
4) der Heilkunde	129
5) der Staats-Wirthschaft	39
6) der allgemeinen Vorbereitungs-Wissenschaften .	163
Zusammen . . .	779
Hierunter sind Ausländer . . .	52

Stuttgart den 27. Juni 1828. Schmidlin.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Bestellung eines Kämmerers für das Landkapitel Spaichingen.

Unter dem 16. d. M. wurde der Pfarrer Majer in Aixheim zum Kämmerer des Landkapitels Spaichingen ernannt.

Stuttgart den 18. Juni 1828. Camerer.

C) Der Departements des Innern und des Kriegs:

Der Miniſterien des Innern und des Kriegs.

Bekanntmachung, die Berichte wegen der ungehorſam abweſenden Militärpflichtigen betreffend.

Da die, auf die Aushebung für das Jahr 1828 ſich beziehenden Geſchäfte, welche noch nach dem Rekrutirungs-Geſetz vom 7. Auguſt 1819 zu behandeln waren, nunmehr geendigt ſind, ſo tritt das Rekrutirungs-Geſetz vom 10. Februar 1828 in volle Wirkſamkeit.

Die Oberämter werden daher angewieſen, vom 1. Juli d. J. an, die Berichte wegen der ungehorſam Abweſenden nicht mehr an die Kreisregierungen, ſondern nach Art. 56 des neuen Rekrutirungs-Geſetzes an den Ober-Rekrutirungs-Rath zu erſtatten.

Stuttgart den 23. Juni 1828.

Schmidlin. Franquemont.

D) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Miniſterium.

Oeffentliche Belobung.

Da ſich bei dem in dem Staatswald Rappenneſt im Schorndorfer Forſt ausgebrochenen Brande am 1. Mai d. J. der Schultheiß Stadelmann von Hößlinswarth und der Zeichnungslehrer Dürr von Schorndorf vorzüglich ausgezeichnet haben, ſo werden ſolche nach höchſter Entſchließung vom 4. d. M. hiemit öffentlich belobt.

Stuttgart den 10. Juni 1828. Varnbüler.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Hohen-Memmingen, Diöceſe Heidenheim, welche in dem Mutterorte 487, in dem eine Stunde entfernten Dorfe Sachſenhauſen aber 168 Einwohner zählt, haben ſich innerhalb 4 Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. In dem Filial wird neben den Caſual-Gottesdienſten je den zweiten Sonntag eine Predigt, in den Sommer-Monaten mit Kin-

derlehre gehalten. Das Einkommen iſt, nach Abzug von 25 fl. für Reiſekoſten, auf 904 fl. 23 kr. nach Competenz-Preiſen berechnet, und beſteht im Ganzen in Geld 66 fl., fixen Naturalien 476 fl. 26 kr., Gütergenuß 9 fl. 20 kr., Zehenten und Gülten 292 fl. 35 kr., bürgerlichen Veneſizien 26 fl. 30 kr., Rechten und Gerechtigkeiten 18 fl. und Emolumenten 40 fl. 22 kr.

2) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Willmandingen, Diöceſe Reutlingen, haben ſich innerhalb 4 Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Das Einkommen dieſer Pfarrſtelle mit 640 Kirchengenoſſen iſt, über Abzug des ſchon früher auferlegten Beitrags von 25 fl. zum Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds, auf 787 fl. in Normal- und 670 fl. in Competenz-Preiſen berechnet.

3) Die Bewerber um das erledigte Diaconat zu Langenau, Diöceſe Ulpeck, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Langenau zählt 3050 Pfarr-Genoſſen, und dem Diacon iſt eine beſondere Kirche im untern Dorf zugewieſen, in welcher er an allen Feſt- Sonn- und Feiertagen eine Predigt und eine Kinderlehre, letztere mit Ausnahme je des dritten Sonntags, und an jedem Mittwoch und Freitag Gottesdienſte zu halten hat. Mit dem Pfarrer hat er in der Hauptkirche bei den Samſtags-Gottesdienſten, den Taufen, Leichen- und Hochzeit-Predigten nach der beſtehenden Vorſchrift abzuwechſeln. Er iſt zugleich Pfarrer des eine halbe Stunde entfernten, aus 70 Einwohnern beſtehenden Weilers Wettingen, und hat daſelbſt, neben Beſorgung aller Parochial-Geſchäfte, an jedem Sonn- und Feiertage, auch in der Charwoche am Dienſtag und Freitag, zu predigen, je den dritten Sonntag eine Kinderlehre zu halten, und viermal des Jahrs nach vorangegangener Vorbereitungs-Predigt das Abendmahl auszutheilen. Das Einkommen iſt auf 678 fl. nach Competenz-Preiſen berechnet, und beſteht in 338 fl. Geld, 239 fl. 51 kr. Naturalien, 12 fl. 30 kr. Güter-Genuß und 87 fl. 55 kr. Emolumenten.

4) Bei dem Finanz-Miniſterium iſt eine Cantziſten-Stelle mit 700 fl. Beſoldung erledigt. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich unter Anſchluß ihrer Zeugniſſe und einer vollſtändigen Nationalliſte über Namen, Alter, Eltern, Familien-Verhältniſſe und bisherige Laufbahn innerhalb vier Wochen bei dem Finanz-Miniſterium zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Beilage zu Nro. 43 des Reg. Blatts von 1828.

Hochberg,

Oberamts Waiblingen.

Liste

der

im Alter vom vierzehnten bis zum achtzehnten Jahre

stehenden

Israeliten-Söhne.

Vor- und Geschlechts-Name des Sohns.	Vor- und Geschlechts-Name und Gewerbe des Vaters.	Vermögens-Verhältnisse des Vaters und (bei Pflegsöhnen) des Sohns.	Gewerbe, welchem nach der Wahl des Vaters der Sohn bestimmt ist, oder nach der Ansicht des Orts-Vorstehers zu bestimmen wäre.
1) Moses Seligmann, geb. den 3. März 1814.	David Seligmann, Handelsmann.	Der Vater hat hinlängliche Mittel, den Sohn ein Gewerbe erlernen zu lassen.	Der Sohn erlernt das Schuster-Handwerk und steht bei Friedrich Wolbold, Schuster in Eßlingen, auf 3 Jahre in der Lehre.
2) Aron Hirsch, geb. den 6. Juli 1814.	Nathan Hirsch, Handelsmann. Gestorben.	Der Sohn hat 120 fl. Vermögen in Pflegschaft.	Der Pfleger hat den Pflegling noch keinem Gewerbe bestimmt. Schultheiß glaubt, daß Aron Hirsch bei einem Bauern im hiesigen Ort sich der Erlernung des Ackerbaues widmen könnte.
3) Abraham Rothschild, geb. am 10. Okt. 1814.	David Rothschild, Handelsmann.	Der Vater hat bei 6 Kindern keine Mittel, ein Kost- und Lehrgeld für den Sohn zu geben.	Der Vater sieht die Möglichkeit nicht ein, wie er den Sohn bei einem ordentlichen Gewerbe in die Lehre bringen könne, und will, daß er ihn in dem Schacherhandel unterstützen soll. Der Sohn hat Lust zum Saifensieder- oder Sailer-Handwerk, wozu aber der Schultheiß im hiesigen Ort keine Gelegenheit weiß.

Hinderniſſe, welche der Erlernung eines ordentlichen Gewerbes entgegen ſtehen.	Stand der Sache im nächſtfolgenden zweiten, dritten und vierten Jahr.	Bemerkungen.
———	im zweiten Jahr ſteht noch in der Lehre, im dritten Jahr ebenſo, im vierten Jahr der Sohn befindet ſich ſeit ½ Jahr als Schuſtergeſelle auf der Wanderſchaft.	
Bisher fehlte es an einem Lehrmeiſter, der den Hirſch gegen ein geringes Lehrgeld in die Lehre nehmen will.	im zweiten Jahr iſt nunmehr als Bauern-Junge bei dem Bauern Martin Mozer dahier ohne Lehrgeld auf fünf Jahre untergebracht, im dritten Jahr iſt noch Bauern-Junge, im vierten Jahr ebenſo.	Den 16. Januar 1829 wurde von dem Oberamt dem Schultheißen-Amt aufgegeben, daß Hirſch bei einem Bauern in Hochberg in die Lehre gebracht werde, und darüber nach ſechs Wochen wieder zu berichten.
Mangel an gutem Willen des Vaters und Mangel an einem Lehrmeiſter, welcher den Sohn ohne Lehrgeld aufnähme.	im zweiten Jahr iſt noch keinem Gewerbe beſtimmt, im dritten Jahr ſteht nun ſeit einem Monat bei dem Saifenſieder Carl Mollwitz in Mergentheim gegen ein aus der israelitiſchen Central-Caſſe bezahltes Lehrgeld von 50 fl. auf drei Jahre in der Lehre, im vierten Jahr iſt noch in der Lehre.	Den 16. Januar 1829. Die Meiſter des Saifenſieder- und des Sailer-Handwerks oberamtlich aufgefordert, den Abraham Rothſchild mit verlängerter Lehrzeit in die Lehre zu nehmen. Dieſe Aufforderung hatte keinen Erfolg. Am 10. Mai 1830. Nach Maßgabe eines Erlaſſes der Kreis-Regierung eine öffentliche Aufforderung unter Zuſicherung eines Lehrgelds von 50 fl. erlaſſen. Nach einem Schreiben des Oberamts Mergentheim will Saifenſieder Carl Mollwitz allda den Rothſchild in die Lehre nehmen, weßhalb dem Schultheißen-Amt das Erforderliche aufgegeben wurde.

Zur Beglaubigung:

Der Kanzlei-Direktor des K. Miniſterium des Innern:

Roth.

Digitized by Google

Nro. 44.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 4. Juli 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Regulirung der Kost- und Heitzungs-Preise für die Gefangenen bei den Bezirks-Aemtern auf die erste Hälfte des Etatsjahres 18²⁸/₂₉. — Verfügung, die Vollziehung der provisorischen Zoll-Ordnung betreffend. — Auflösung mehrerer Zoll-Aemter.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 2. v. M. dem als Inspektor bei dem Bureau der Primär-Cataster angestellten bisherigen Kanzlei-Assistenten Pflüger, mit definitiver Uebertragung jener Stelle, die Rechte eines Staatsdieners im Sinne des §. 3 der Dienst-Pragmatik gnädigst verliehen,

vermöge höchster Entschließung vom 17. v. M. mit dem Salinen-Cassenamte in Friederichshall auch die Salz- und Materialien-Inspektors-Stelle vereinigt und den bisherigen Inspektor Zündel in den Quiescenten-Stand versetzt,

vermöge höchster Entschließung vom 23. v. M. dem neuerlich als Kanzlei-Assistenten zur Staats-Haupt-Casse versetzten Diaristen Warth den Buchhalters-Titel gnädigst ertheilt, und

durch höchste Entschließung vom 25. v. M. den Pfarrer Hartmann zu Ennentach, O.A. Saulgau, auf die erledigte katholische Kaplanei zum heil. Kreuz in Horb zurückgesetzt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 27. v. M. der von dem Vorstand des land- und forstwirthschaftlichen Instituts in Hohenheim, Direktor v. Schwerz, vorgetragenen Bitte um Versetzung in den Pensions-Stand, bei der anhaltenden Kränklichkeit desselben, in Gnaden entsprochen, auch demselben als Beweis Höchst Ihrer Zufriedenheit mit seinen bisher dem Institute geleisteten Diensten, so wie der Anerkennung seiner um die Landwirthschaft im Allgemeinen sich erworbenen Verdienste, das Commenthur-Kreuz des K. Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchsten Dekrets von demselben Tage das erledigte Amts-Notariat Munderkingen, Oberamts Ehingen, dem Pfand-Commissär Maurer daselbst zu übertragen, und

die Justiz-Referendäre erster Classe, Friedrich Ernst Maier, von Hall, und Christian Bäumlein, von Langenburg, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. — Der Erstere hat Hall, der Zweite Biberach zu seinem Wohnorte erwählt.

Durch höchste Entschließung vom 18. v. M. ist der evangelische Pfarrer Klinger in Gechingen, Dekanats Calw, in den Ruhestand versetzt, und an dessen Stelle der bisherige Vikar Klinger daselbst zum Pfarrer ernannt, auch

die erledigte katholische Johannis-Caplanei zu Horb nebst dem damit verbundenen Präzeptorat dem Pfarr-Verweser Lang zu Unterthalheim, Oberamts Horb, gnädigst verliehen worden.

Unter dem 17. v. M. erhielt der auf die Pfarrei Rennhardsweiler, Oberamts und Dekanats Saulgau, ernannte Anna-Caplan Sontag, von Buchau,

unter dem 26. v. M. der auf die katholische Pfarrei Marlach, Oberamts Künzelsau, ernannte Pfarrer Lenz, von Bartenstein, und

unter demselben Tage der auf die Peter- und Paul-Caplanei zu Buchau, Oberamts Riedlingen, ernannte Vikar Johann Hamberger, von Ehingen, zu Stimpfach, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen:

Der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend die Regulirung der Kost- und Heitzungs-Preise für die Gefangenen bei den Bezirks-Aemtern auf die erste Hälfte des Etats-Jahres $18^{2}/_{3}$.

Auf die Periode vom 1. Juli bis 31. December 1828 wird hiemit für die Untersuchungs- und Straf-Gefangenen

1) der Vergütungswerth der täglichen Gefangenen-Kost-Portion bei sämtlichen Bezirks-Aemtern auf Zwölf Kreuzer; sodann
2) das Heitzungs-Geld für die Bezirks-Gefängnisse auf jeden Ofen und für jeden Tag in folgender Art festgesetzt:

I. Neckar-Kreis.

Bei den Bezirks-Aemtern: Stuttgart, Brackenheim, Cannstadt, Eßlingen, auf Zwölf Kreuzer;

bei den Bezirks-Aemtern: Besigheim, Böblingen, Heilbronn, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn, Neckarsulm, Vaihingen, Waiblingen, Weinsberg, auf Eilf Kreuzer;

bei dem Bezirks-Amte Backnang auf Zehn Kreuzer.

II. Schwarzwald-Kreis.

Bei den Bezirks-Aemtern: Herrenberg, Reutlingen, Rottenburg, Tübingen, auf Eilf Kreuzer;

bei den Bezirks-Aemtern: Calw, Nürtingen, Urach, auf Zehn Kreuzer;

bei den Bezirks-Aemtern: Balingen, Freudenstadt, Horb, Nagold, Oberndorf, Sulz, Tuttlingen, auf Neun Kreuzer;

bei den Bezirks-Aemtern: Neuenbürg, Rottweil, Spaichingen, auf Acht Kreuzer.

III. Jaxt-Kreis.

Bei den Bezirks-Aemtern: Gmünd, Hall, Mergentheim, Oehringen, Schorndorf, auf Zehn Kreuzer;

bei den Bezirks-Aemtern: Crailsheim, Gerabronn, Künzelsau, Neresheim, Welzheim, Bartenstein, Pfedelbach, auf Neun Kreuzer;

bei den Bezirks-Aemtern: Aalen, Ellwangen, Gaildorf, Heidenheim, auf Acht Kreuzer.

IV. Donau-Kreis.

Bei den Bezirks-Aemtern: Ulm, auf Eilf Kreuzer;

Göppingen, Kirchheim, auf Zehn Kreuzer;

bei den Bezirks-Aemtern: Biberach, Blaubeuern, Geißlingen, Münsingen, Wiblingen, auf Neun Kreuzer;

bei den Bezirks-Aemtern: Ehingen, Leutkirch, Ravensburg, Riedlingen, Saulgau, Tettnang, Waldsee, Wangen, Buchau, Ober-Marchthal und Scheer, auf Acht Kreuzer.

Stuttgart, den 30. Juni 1828.

Für den Justiz-Minister:

Schwab. Schmidlin. Varnbüler.

B) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

a) Verfügung, die Vollziehung der provisorischen Zoll-Ordnung betreffend.

Zu Vollziehung der provisorischen Zoll-Ordnung vom 22. Juni d. J. (Regierungs-Blatt Nro. 41, S. 457,) werden hiemit in Hinsicht

a) auf die Amts-Befugnisse der Zollstationen, und

b) auf die Verification der auf ungewissen Verkauf ausgehenden Meß- und Markt-Waaren

folgende speziellen Bestimmungen zur Nachachtung verkündet:

A. Amts-Befugnisse der Zollstationen.

Nach der Zoll-Ordnung können eigentliche Handelsgüter nur bei Ober-Zoll-, Zoll- und Hall-Aemtern zum Ein- Aus- und Durchgange behandelt werden, und durch die Zollstationen hat nur der kleine Grenz-Verkehr mit landwirthschaftlichen Gegenständen und anderen Waaren nach folgenden Bestimmungen Statt.

Die täglichen Bedürfnisse der Grenz-Bewohner, mit Ausschluß aller Handelsleute, Krämer und Händler, können bei den Grenz-Zoll-Einnehmern in unverpacktem Zustande von den im Eingange nicht höher als mit 3 fl. 20 kr. vom Sporco-Centner belegten Artikeln in Quantitäten bis zu 12 Pfund und von den höher belegten Artikeln in Quantitäten bis zu 6 Pfund, im Ausgange aber ohne Unterschied der Waaren in Quantitäten bis zu 50 Pfund ein- und ausgebracht werden.

Folgende Gegenstände, nämlich

a) Asche, gemeine,
Bäume und Reben zum Verpflanzen,
Besen, gemeine,
Bier,
Binsen und Schachtelhalme, Rohr und Schilf,
Binder- (Küfer-) Arbeiten,
Branntwein-Gelager,
Dünger und Aschenkoth,
Eicheln und Bücheln,
Eisen-Erz,
Erde, gemeine, und Thon,
Fässer, leere,
Fische, gemeine, Frösche und Krebse,
Feldfrüchte,
Futterkräuter, Heu, Krummet u. Klee,
Gartengewächse, Blumen und Kräuterwerk,
Gefährte zum Oeconomie-Dienste,
Geflügel, zahmes,
Getreide-Gattungen, alle,
Gips und Gipssteine,
Häckerling von Heu und Stroh,
Hafner-Geschirr, gemeines,
Hefe,
Holz, Brenn- Bau- und Werkholz, Kohlen,
Holz-Abfälle,
Holzwaaren, gemeine,
Kalk und Kalksteine,
Karden-Disteln,
Kies (Kiesel),
Kleien,
Loh und Lohrinde,
Mehl,
Obst, gemeines,
Oelkuchen aller Art,
Saamen zur Bebauung eigener Gründe,
Säcke, leere,
Sand, gemeiner,
Schnecken,
Schwämme, gemeine,
Spreu,
Stroh und Streu,
Steine, alle Bau- Bruch- Mühl-

Digitized by Google

Pflaster- Schleif- Schiefer- Weß- und Ziegelsteine, dann gemeine Steinhauer-Arbeiten,
Steinkohlen,
Torf,
Vogel- und Wachholder-Beeren,

können durch die Grenzbewohner ohne Dazwischenkunft eines Händlers in unbeschränkten Quantitäten, dagegen

b) Bienenstöcke mit lebenden Bienen,
Flachs und Werg, ungesponnen,
Garne, ungefärbte, wollene und leinene,
Glasscherben,
Haare und Borsten,
Haderlumpen,
Harz, rohes, Pech,
Hanf und Werg, ungesponnen,
Hörner, Klauen, Knochen, Beine, Flachsen,
Käse,
Leimleder,
Unschlitt, roh und geschmolzen,
Vieh,
Wolle,

in Quantitäten bis zu 50 Pfund oder in einzelnen Stücken, gleichfalls ohne Dazwischenkunft eines Händlers, wechselseitig ein- und ausgebracht werden.

Jedoch müssen diese Gegenstände ebenfalls unverpackt, oder doch aus ihrer einfachen Verpackung noch erkennbar seyn.

Die Gegenstände, welche nach den vorhergehenden Bestimmungen bei den Zollstationen zum Eingange behandelt werden können, dürfen bei denselben auch in den nämlichen Quantitäten zum Durchgange behandelt werden, wenn die örtlichen Verhältnisse von der Art sind, daß weder ein Ober-Zoll-Amt noch ein Zoll-Amt oder Hall-Amt ohne bedeutenden Umweg erreicht werden kann.

B. Verification der auf ungewissen Verkauf ausgehenden Meß- und Markt-Waaren.

Nach der Zoll-Ordnung haben die inländischen Handelsleute und Fabrikanten für ihre, auf ausländische Märkte verführten und unverkauft wieder zurückgebrachten Waaren bei der Wieder-Einfuhr derselben nur den vierten Theil des tarifmäßigen Eingangs-Zolls zu bezahlen, wenn sich aus der vorgeschriebenen Verification ergibt, daß die zurückgehenden Waaren wirklich ausgeführt worden sind.

Um die Ueberzeugung der Identität der ausgeführten und wieder zurückgebrachten Güter so viel, als möglich ist, zu erhalten, muß auf folgende Weise verfahren werden:

1) müssen solche Waaren auf das genaueste angegeben, und wo es thunlich ist, wie z B. bei Ellenwaaren, der Declaration Muster angelegt, oder in derselben von Waaren, welche mit Fabrikzeichen versehen sind, diese bemerkt, oder, wenn keines von beiden geschehen kann, dieselben so genau bezeichnet werden, daß ihr Erkennen nach einiger Zeit bei der Zurückkunft dadurch erleichtert wird;

2) müssen solche Waaren von dem Versender oder Frachtführer dem Zoll- oder Hallamte in einem Zustande dargelegt werden, in welchem sie von demselben zweckmäßig besichtigt, mit den angegebenen Merkmalen genau verglichen und an Waaren, welche nicht gänzlich und dem Zwecke gemäß bezeichnet werden können, Plomben, wenn es thunlich ist, angelegt werden können;

3) muß die Waare versichert, ein dem Inhalte der Declaration, welche bei dem Zoll- oder Hallamte bis zu der Zurückkunft der Waare aufbewahrt wird, gleichlautender specieller Eintrag in dem Zoll-Manuale gemacht, und ein ebenso specieller Ausgangs-Zollschein dem Versender oder Frachtführer eingehändigt werden, der bei dem Austritts-Zollamte, wenn die Behandlung bei einem Hallamte vorgenommen wurde, präsentirt, und von demselben zum Beweise, daß die Waare wirklich ausgeführt wurde, contrasignirt und dem Frachtführer wieder zurückgestellt werden muß;

4) müssen solche Waaren bei nahen Märkten innerhalb 14 Tagen und bei entfernten innerhalb 3 Monaten zu dem Zoll- oder Hallamte zurückgebracht werden, bei welchen der Ausgangs-Zoll entrichtet worden ist, und dürfen niemals mit anderen Waaren vermischt gepackt werden;

5) bei der Wieder-Einfuhr solcher Waaren muß der Ausgangs-Zollschein dem Eintritts-Zollamte vorgelegt werden, welches, wenn es die frühere Ausgangs-Behandlung vorgenommen hat, nach erhaltener Ueberzeugung von der Identität der Waaren, die Begünstigungs-Behandlung vornimmt.

Geschah aber die Ausgangs-Behandlung bei einem Hallamte, so werden die Waaren mit einem Anweis-Scheine, in welchem auf den Ausgangs-Zoll-

schein hingewiesen wird, an dasselbe begleitet, damit das Hallamt die Begünstigungs-Behandlung vornehme.

6) Die Verifikation der auf ungewissen Verkauf aus- und unverkauft wieder zurückgehenden Waaren kann nur bei Ober-Zoll- und Hall-Aemtern Statt finden.

Stuttgart den 27. Juni 1828. Varnbüler.

b) Auflösung mehrerer Zoll-Aemter.

Unter Beziehung auf die K. Verordnung vom 24. Juni 1828, (Regierungs-Blatt Nro. 41, S. 476,) die Einführung des Zoll-Vereins betreffend, wird hiemit bekannt gemacht, daß folgende Ober-Zoll-Aemter mit den dazu gehörigen Unter-Zoll-Aemtern mit dem 30. Juni 1828 aufgelöst worden sind:

a) an der Grenze gegen das Königreich Bayern,

Bopfingen,	Heidenheim,
Crailsheim,	Leutkirch,
Ellwangen,	Neresheim,
Ferthofen,	Wangen;

b) im Innern:

Eßlingen,	Ludwigsburg,
Gmünd,	Oehringen,
Hall,	Riedlingen;

sodann das K. Württembergische, Fürstlich Hohenzollern'sche Ober-Zollamt Hechingen.

Stuttgart den 2. Juli 1828. Varnbüler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 45.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 8. Juli 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königliches Haus-Gesetz.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliches Haus-Gesetz.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um dem Wunsche der Mitglieder Unseres Königlichen Hauses, daß ihre Familien-Verhältnisse in verschiedenen Beziehungen noch eine genauere und festere Bestimmung erhalten möchten, entgegen zu kommen und künftigen Zweifeln und Irrungen so viel möglich vorzubeugen, haben Wir für angemessen erachtet, mit Berücksichtigung aller noch anwendbaren Verordnungen der bisher bestandenen Familien-Gesetze und Verträge, ein — jener Absicht vollständiger entsprechendes Haus-Gesetz zu errichten, wodurch die Verhältnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses zum Könige, als Oberhaupt der Familie, und unter sich, bestimmt werden.

Wir verordnen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, und, soviel die zur ständischen Mitwirkung geeigneten Punkte betrifft, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Abſchnitt.

Bildung des Königlichen Hauſes, Titel, Wappen und Rang der Mitglieder.

Art. 1.

Der König iſt das Oberhaupt des Königlichen Hauſes.

Als Mitglieder bilden daſſelbe:

a) die Gemahlin des Königs,

b) die Königlichen Wittwen,

c) alle Prinzen und Prinzeſſinnen, welche von dem gemeinſchaftlichen Stammvater des Königlichen Hauſes aus einer rechtmäßigen, ebenbürtigen, Ehe abſtammen, und zwar, die Prinzeſſinnen, ſo lange ſie nicht außer dem Königlichen Hauſe ſtandesmäßig vermählt ſind,

d) die ebenbürtigen, mit Genehmigung des Königs geehlichten Gemahlinnen der Prinzen des Königlichen Hauſes und deren Wittwen.

Art. 2.

Der älteſte Sohn des Königs heißt Kronprinz und führt das Prädikat: „Königliche Hoheit.“

Art. 3.

Alle von Unſers Herrn Vaters, des verewigten Königs, Majeſtät abſtammenden Prinzen und Prinzeſſinnen heißen: „Königliche Prinzen und Prinzeſſinnen“ und erhalten das Prädikat: „Königliche Hoheit.“

Art. 4.

Die Prinzen und Prinzeſſinnen der Nebenlinien jener ebengedachten, von des verewigten Königs Majeſtät gebildeten, Hauptlinie heißen Herzoge und Herzoginnen von Württemberg und führen das Prädikat: „Hoheit.“

Art. 5.

Das Wappen der Mitglieder des Königlichen Hauſes iſt das im Jahr 1806 berichtigte Königliche Familien-Wappen.

Der Kronprinz führt die Königskrone, ſowohl auf dem Haupt- oder Mittelſchilde, als auf dem, auf dem Schilde ruhenden, rothen, mit Hermelin gefütterten Mantel.

Andere Königliche Prinzen und Prinzeſſinnen führen nur die letztere.

In den Wappen der übrigen Prinzen und Prinzeſſinnen tritt an die Stelle derſelben der Herzogshut.

Die Gemahlinnen der Prinzen des Königlichen Hauſes werden dem Königlichen Familien-Wappen ihr angebornes Familien-Wappen in bisher beſtimmter Art beifügen laſſen.

Art. 6.

Der Rang der Prinzen und Prinzeſſinnen beſtimmt ſich durch das nähere Recht zur Thronfolge.

II. Abſchnitt.

Thronfolge, Reichs-Verweſung und perſönliche Vormundſchaft eines Königs.

Art. 7.

In Anſehung der Thronfolge, der Reichs-Verweſung und der Vormundſchaft über einen minderjährigen König treten die Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde §§. 4—17 ein.

Art. 8.

Im Falle einer Reichs-Verweſung werden die dem Haupte der Königlichen Familie zuſtehenden Rechte über die Mitglieder des Königlichen Hauſes von dem Reichs-Verweſer ausgeübt.

III. Abſchnitt.

Oberſte Aufſicht des Königs über die Glieder des Königlichen Hauſes im Allgemeinen.

Art. 9.

Alle Glieder des Königlichen Hauſes ſind der Hoheit und Gerichtsbarkeit des

Königs untergeben, und Er übt als Haupt des Hauses eine besondere Aufsicht, mit bestimmten Rechten, nach Maaßgabe dieses Haus-Gesetzes über sie aus.

Art. 10.

Vermöge derselben steht dem Könige überhaupt zu, alle für Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Königlichen Hauses angemessenen Maßregeln zu nehmen.

IV. Abschnitt.

Vormundschaften, Erziehung, Aufenthalt der Prinzen und Prinzessinnen.

Art. 11.

Ein besonderer Gegenstand dieser Aufsicht des Königs sind die Vormundschaften und die Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

Art. 12.

Den Prinzen des Königlichen Hauses steht die Ernennung der Vormünder ihrer Kinder zu, jedoch bedürfen dieselben der Bestätigung des Königs.

Erhalten sie diese nicht, oder hat der Vater keine Vormünder ernannt, so wird der König die erforderliche Einleitung zu Bestellung der Vormundschaft treffen.

Die bestellten Vormünder legen den Eid in der Regel in die Hände des Königs, oder, auf desselben Auftrag, in die des Ministers der Familien-Angelegenheiten ab.

Von Letzterem ist, in einem wie in dem andern Falle, die Bestätigungs- oder Bestellungs-Urkunde auszufertigen.

Art. 13.

Ueber die Vermögens-Verwaltung haben die dieselbe führenden Vormünder jährliche Rechenschaft bei der höchsten Landes-Behörde für Vormundschafts-Sachen abzulegen, welche darüber an den König Bericht erstattet.

Ueber Handlungen der Vormünder, für welche die von ihnen zu beobachtenden Gesetze des Königreichs gerichtliche Bestätigung erfordern, hat die gedachte Behörde zu erkennen, jedoch in wichtigeren Fällen eine vorgängige berichtliche Anzeige an den König zu erstatten.

Art. 14.

Dem Könige kommt, vermöge des ihm zustehenden Ober-Aufsichtsrechts (Art. 11), die Befugniß zu, Einsicht von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses zu nehmen und darüber berichtliche Anzeige zu verlangen.

Art. 15.

Die Volljährigkeit des Kronprinzen tritt nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre ein. Die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen (Art. 3) werden nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre, die übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Hauses aber nach dem zweiundzwanzigsten Jahre ihres Alters volljährig.

Art. 16.

Kein Prinz und keine Prinzessin darf ohne Genehmigung des Königs in einem fremden Staate den Aufenthalt nehmen (Art. 24).

Wenn Prinzen des Königlichen Hauses im Auslande mit bedeutenden Gütern angesessen sind; so wird diese Genehmigung ohne besonders dringende Rücksichten nicht versagt werden.

Art. 17.

Durch hausgesetzmäßige Vermählung treten die Prinzessinnen aus den Verhältnissen, in welchen sie bis dahin zum Königlichen Hause standen.

V. Abschnitt.

Vermählungen der Mitglieder des Königlichen Hauses.

Art. 18.

Die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses können sich nicht anders als mit vorgängiger ausdrücklicher Einwilligung des Königs vermählen, welche übrigens bei ebenbürtigen Ehen ohne etwa eintretende besondere Gründe nicht erschwert werden wird.

Art. 19.

Eine nicht hausgesetzmäßig (§. 8 der Verf.Urk. und Art. 1 und 18 dieses Haus-Gesetzes) von den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses geschlossene Ehe überträgt in Beziehung auf Stand, Titel und Wappen keine Rechte auf den angeheiratheten Gatten und die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder.

Eben so wenig können daraus auf Staats-Erbfolge, Apanagen, Sustentations- und Nadelgelder, Mitgaben und Wittume, Ansprüche abgeleitet werden.

Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder, oder die zurückgebliebene Wittwe, haben nur eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters, oder Ehegemahls, zu fordern.

Art. 20.

Alle Eheverträge, welche die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses abschließen würden, ohne von dem Könige deren Genehmigung und Bestätigung eingeholt zu haben, sind nichtig.

VI. Abschnitt.

Hofstaat der Mitglieder des Königlichen Hauses.

Art. 21.

Die Mitglieder des Königlichen Hauses haben dem König von der getroffenen Wahl der zu ihrem Hofstaate bestimmten Personen Anzeige zu machen.

Art. 22.

Der Hofstaat und die Dienerschaft der im Königreiche wohnenden Glieder des Königlichen Hauses genießen denselben Gerichtsstand, wie die Hof-Dienerschaft des Königs und unter denselben Bestimmungen.

VII. Abschnitt.

Apanagen, Sustentationsgelder, Mitgaben und Wittum.

Art. 23.

Apanagen, Sustentationsgelder, Mitgaben und Wittum können nie in liegenden Gründen ertheilt werden, sondern werden immer nur von der Staats-Casse und zwar, mit Ausnahme der Mitgaben, in gleichen Raten vierteljährlich in Geld ausbezahlt.

Eine meublirte Wohnung haben nur diejenigen Mitglieder des Königlichen Hauses anzusprechen, welchen diese in den nachfolgenden Art. 36, 54, 55 ausdrücklich zugesichert ist.

Art. 24.

Alle Apanagen, Sustentations-Gelder, Donativ-Gelder und Wittume, können nur mit Bewilligung des Königs ausserhalb des Königreichs verzehrt werden.

Iſt übrigens die Königliche Bewilligung zum Aufenthalte im Auslande ertheilt, ſo kann dieſer kein Grund eines zu machenden Abzugs werden.

Würde ein Mitglied des Königlichen Hauſes ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Königs ſeinen Aufenthalt im Auslande nehmen (Art. 16), ſo werden die ihm ausgeſetzten Einkünfte der erwähnten Art zurückgehalten.

Ein definitiver Verluſt der zurückgehaltenen Raten kann jedoch nur in Gemäßheit eines hierauf geſtellten Antrags des Familienrathes (Art. 66) verfügt werden.

Art. 25.

Die Apanagen und Suſtentationsgelder der Prinzen und Prinzeſſinnen können von deren Gläubigern nur bis zu einem Drittheile in Anſpruch genommen, oder zu deren Gunſten mit Beſchlag belegt werden.

Art. 26.

Von ihren Apanagen und beziehungsweiſe Suſtentationsgeldern haben die Prinzen des Königlichen Hauſes den ganzen Unterhalt ihres Hauſes, mit Einſchluß der Wohnung und der Nadelgelder ihrer Gemahlinnen, wo dafür nicht ausdrücklich etwas ausgeſetzt iſt (Art. 36), ſo wie die Erziehung und Unterhaltung ihrer Deſcendenz, in dem Falle zu beſtreiten, wo für letztere nicht beſondere Suſtentations-Gelder in dieſem Geſetze (Art. 39, 40, 41, 42 und 45) zugeſichert ſind.

A. Apanagen.

Art. 27.

Alle Apanagen entſtehen künftig nur aus den, den nachgeborenen Söhnen oder Enkeln eines Königs von dem Regierungs-Nachfolger zu gewährenden Abfindungen, und gehen, mit Ausſchluß jeder Vererbung an Seiten-Verwandte, zunächſt auf die männliche Deſcendenz des Letztverſtorbenen über.

Art. 28.

Da, wo ein Prinz die ihm urſprünglich ausgeſetzte Apanage auf einen einzigen Sohn oder auf männliche Deſcendenten eines einzigen Sohnes vererbt, wird bei dieſem erſten Erbgange — aber auch nur bei dieſem — blos die Hälfte der urſprünglichen Apanage in Erbgang gebracht; die andere Hälfte fällt an die Staats-Caſſe zurück.

Ebenso, wenn bei ursprünglicher Aussetzung einer Apanage der zu apanagirende Prinz früher gestorben ist, und denselben ein einziger Sohn, oder die männlichen Descendenten eines einzigen Sohnes repräsentiren, wird den Letztern nur die Hälfte derjenigen Apanage ausgesetzt, welche ihr Vater, und beziehungsweise Großvater, als Nachgeborner erhalten hätte.

Art. 29.

Mit dem Ableben eines Königs erhält jeder Nachgeborne desselben, sey derselbe minderjährig oder volljährig, vermählt oder unvermählt, eine Apanage. Die Söhne eines vor seinem Vater (dem Könige) gestorbenen nachgebornen Prinzen treten hierbei, unter der (Art. 28) bezeichneten möglichen Beschränkung, vermöge des Repräsentations-Rechts, an die Stelle ihres Vaters.

Ebenso erhält jeder nachgeborne volljährige oder minderjährige, vermählte oder unvermählte Sohn eines, vor seinem Vater verstorbenen Kronprinzen, bei dem Ableben seines Großvaters (des Königs) eine Apanage. Auch treten an die Stelle eines vor dem väterlichen Großvater gestorbenen Sohnes eines verstorbenen Kronprinzen, vermöge Repräsentations-Rechts dessen männliche Nachkommen, jedoch unter dem — Art. 28 ausgedrückten Vorbehalte.

Ein Repräsentations-Recht der Töchter findet nur in dem besondern, unter Art. 34 vorkommenden, Falle Statt, wenn ein vor dem König mit Tode abgegangener, zu einer Apanage berechtigter, Prinz zwar keine männliche Nachkommen, aber unvermählte Töchter hinterlassen hat, welche vermöge des in gedachtem Art. 34 ihnen eingeräumten beschränkten Erbrechts bei Aussetzung der Apanage in die Stelle ihres vorverstorbenen Vaters treten.

Art. 30.

Die Größe der Apanage eines nachgebornen Sohnes des Königs, so wie der nachgebornen Söhne eines vor seinem Vater gestorbenen Kronprinzen, oder der in die Stelle ihres vorverstorbenen Vaters tretenden männlichen Nachkommen eines solchen nachgebornen Prinzen, beträgt, wenn nicht mehr als zwei nachgeborne Söhne des Königs oder des vorverstorbenen Kronprinzen vorhanden sind, je vierzigtausend Gulden, wenn aber mehr als zwei vorhanden sind, je dreißigtausend Gulden.

Art. 31.

Es werden daher zu Ausmittlung der — Art. 30 beſtimmten Größe der Apanagen die nachgeborenen Söhne des Königs und die nachgeborenen Söhne eines Kronprinzen unter Beobachtung des Repräſentations-Prinzips in dem Falle zuſammengezählt, wenn der Enkel dem Großvater auf dem Throne folgt, und nicht nur nachgeborne Söhne des Königs, ſondern auch nachgeborne Söhne des vorverſtorbenen Kronprinzen vorhanden ſind.

Wenn hiernach nur Ein nachgeborner Sohn des Königs und Ein nachgeborner Prinz des vorverſtorbenen Kronprinzen vorhanden ſind; ſo beträgt die Apanage für Jeden vierzigtauſend Gulden; ſind mehrere Prinzen vorhanden, ſo beträgt die Apanage für Jeden dreißigtauſend Gulden.

Art. 32.

Alle Prinzen, welche im Wege des Erbganges zu einer Apanage gelangt ſind, erhalten bei ihrer erſtmaligen hausgeſetzlichen (Art. 19) Vermählung als Averſal-Beitrag zur häuslichen Einrichtung und Beſtreitung der Vermählungs-Koſten eine, den dritten Theil ihrer Apanage erreichende, Summe.

Auch die Söhne dieſer Prinzen erhalten, wenn ſie zu Lebzeiten ihres Vaters in eine ſolche Ehe treten, dieſen Averſal-Beitrag, beſtehend in dem dritten Theile derjenigen Apanage, welche ſie präſumtiv nach dem Stande der Familie zur Zeit ihrer Vermählung zu hoffen haben.

Art. 33.

Sollte durch Erbgang eine Apanage ſich ſo ſehr vermindern, daß ſie nicht mehr die Summe von fünftauſend Gulden gewährt; ſo wird ſie bis zu dieſem Betrage als perſönliche Suſtentation des apanagirten Prinzen ergänzt, wenn derſelbe das ſechszehnte Jahr zurückgelegt hat.

Bis zum angetretenen ſiebenzehnten Jahre findet eine Ergänzung der ererbten Apanage nur auf die Hälfte jener Summe Statt.

Art. 34.

Die ganze Apanage eines Prinzen des Königlichen Hauſes, welcher ohne rechtmäßige, aus ebenbürtiger Ehe erzeugte, Kinder mit Tod abgeht, fällt an die Staats-Caſſe zurück.

Wenn jedoch derselbe zwar keine männlichen Descendenten, aber unvermählte Töchter hinterläßt; so findet eine Vererbung der väterlichen Apanage auf diese mit folgendem Unterschied Statt:

Eine ursprüngliche Apanage, sey es, daß diese dem verstorbenen Vater bereits ausgesetzt war, oder daß die Töchter bei deren Aussetzung ihren vorverstorbenen Vater repräsentiren (Art. 29), ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der hinterlassenen Töchter, nur zur Hälfte, eine durch Erbgang auf den Verstorbenen gekommene Apanage aber in ihrem vollen Betrage Gegenstand dieser Vererbung.

Die Vererbung des hiernach bestimmten (hälftigen oder ganzen) Betrags der väterlichen Apanage tritt in der Art ein, daß solcher nach der Zahl der überhaupt vorhandenen Töchter getheilt, der Antheil jeder bereits vermählten Tochter sogleich zur Staats-Casse eingezogen, jeder noch unvermählten aber sofort der Genuß ihres Antheils gewährt wird.

Dieser hört mit ihrer Vermählung, gegen Empfang der ihr ausgesetzten Mitgabe, so wie mit ihrem Ableben im unvermählten Stande wieder auf.

Beträgt die so vererbte väterliche Apanage nicht für jede Tochter die Summe von dreitausend Gulden, so wird sie bis zu diesem Betrag ergänzt, wenn die Prinzessin das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat.

Bis zum angetretenen siebenzehnten Jahre findet eine Ergänzung nur auf die Hälfte jener Summe Statt.

Art. 35.

Hinsichtlich der von des verewigten Herzogs Friederich Eugen Durchlaucht herrührenden Donativgelder, welche in die ursprünglich auszusetzenden Apanagen nicht eingerechnet werden, bleibt es bei den bisherigen Normen ihrer Vererbung nach Stammgutsweise auch in die Seitenlinien.

B. Sustentationen noch nicht apanagirter Söhne und Enkel des Königs.

Art. 36.

Die Söhne des Königs erhalten von erreichter Volljährigkeit an eine Sustentation.

Die Sustentation des Kronprinzen (in der Verfassungs-Urkunde §. 106 Apanage genannt) besteht von zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre an, neben einer standes-

mäßig meublirten Wohnung, während deſſen unvermähltem Stande in jährlichen dreißigtauſend Gulden.

Vermählt ſich der Kronprinz, ſo erhält er jährlich eine Suſtentation von ſechsundſechszigtauſend Gulden.

Nebſtdem erhält die Kronprinzeſſin, ſeine Gemahlin, als Nadelgelder jährlich achttauſend Gulden.

Art. 37.

Die Suſtentation (Apanage) eines Kronprinzen dauert in der, durch ſeine Vermählung veranlaßten, Erhöhung auch dann fort, wenn er ſeine Gemahlin mit oder ohne Hinterlaſſung von Kindern durch den Tod verliert.

Suſtentationen und Nadelgelder fallen bei der Thronbeſteigung an die Staats-Caſſe zurück, ſind auch nicht vererblich.

Art. 38.

Die nachgebornen Söhne des Königs treten mit zurückgelegtem einundzwanzigſten Lebensjahre, vermählt oder unvermählt, in eine Suſtentation von je dreißigtauſend Gulden. Sie genießen dieſe Suſtentation bis zu dem, durch das Ableben ihres Vaters bedingten, Eintritte in eine Apanage, oder bis zu ihrem Ableben vor ihrem Vater, in welch' beiden Fällen ſie aufhört.

Art. 39.

Die Söhne des Kronprinzen erhalten nach zurückgelegtem einundzwanzigſten Lebensjahre, ſie mögen vermählt ſeyn oder unvermählt, eine perſönliche Suſtentation von je zwanzigtauſend Gulden.

Gelangt ihr Vater zur Regierung, ſo erhält der älteſte Sohn die Suſtentation (Apanage) eines Kronprinzen, die nachgebornen Söhne treten in die, den nachgebornen Söhnen des Königs gebührende Suſtentation (Art. 38).

Art. 40.

Sollte ein Kronprinz vor ſeinem Vater mit Hinterlaſſung von minderjährigen Kindern ſterben; ſo erhalten dieſe zuſammen eine Suſtentation, und zwar von zwanzigtauſend Gulden, wenn nur zwei oder weniger minderjährige Kinder vorhanden ſind; — von dreißigtauſend Gulden, wenn mehr als zwei minderjährige verhanden ſind.

Dieſe Suſtentations-Summen werden nach der, zur Zeit des Ablebens des Kronprinzen beſtandenen Zahl ſeiner minderjährigen Kinder in Häupter vertheilt und hören mit dem Eintritte in Apanagen, oder mit dem allmähligen Eintritte der volljährigen Söhne und Töchter in perſönliche Suſtentationen (Art. 39 und 45) oder mit dem Ableben eines dieſer minderjährigen Kinder, auf.

Art. 41.

Wenn ein nachgeborner Sohn des Königs vor ſeinem Vater mit Hinterlaſſung von Kindern ſtirbt; ſo erhalten auch Letztere eine Suſtentation, deren Geſamt-Betrag, wenn nur zwei vorhanden ſind, in der Hälfte, wenn es drei ſind, in drei Viertheilen, und wenn mehr als drei vorhanden ſind, in der ganzen Suſtentations-Summe beſteht, welche ihr verſtorbener Vater zu genießen hatte.

Dieſe Suſtentation haben ſie nach Häuptern zu beziehen; ſie fällt aber nach den betreffenden Antheilen zurück, wenn eines der Kinder ſtirbt, oder wenn die Söhne nach dem Ableben ihres Großvaters vermöge des Repräſentations-Rechts zu dem Genuſſe vererblicher Apanagen gelangen, ſo wie auch, wenn die Töchter ſich vermählen.

Art. 42.

Sollte ein Sohn des Kronprinzen früher als ſein Vater mit Hinterlaſſung von Kindern ſterben, ſo werden dieſe hinſichtlich der Suſtentation nach den Beſtimmungen des vorhergehenden Art. 41 behandelt.

Art. 43.

Für den Unterhalt der übrigen Prinzen und Prinzeſſinnen werden deren Väter aus den Mitteln ihrer Apanagen oder Suſtentationen Sorge tragen.

C. Suſtentationen der Töchter des Königs und des Kronprinzen, oder elternloſer Prinzeſſinnen.

Art. 44.

Jeder Tochter des regierenden Königs wird nach zurückgelegtem einundzwanzigſten Lebensjahre zu Beſtreitung ihrer ſtandesmäßigen Bedürfniſſe die Summe von zehntauſend Gulden jährlich vom Staate abgereicht; verliert ſie zu Lebzeiten ihrer leiblichen Mutter ihren Vater, ſo wird dieſe Suſtentation auf fünfzehntauſend Gulden und nach dem Tode der Eltern auf zwanzigtauſend Gulden erhöht.

Art. 45.

Jeder Tochter des Kronprinzen werden für ihre ſtandesmäßigen Bedürfniſſe nach zurückgelegtem einundzwanzigſten Jahre jährlich ſechstauſend Gulden bei der Staats-Caſſe angewieſen werden, welche, nach dem Tode ihres Vaters vor einer Thron-Beſteigung, zu Lebzeiten der Mutter auf neuntauſend Gulden, und wenn auch dieſe ſtirbt, auf zwölftauſend Gulden zu erhöhen ſind.

Art. 46.

Stirbt der Vater einer andern Prinzeſſin, ſo geht die auf ihm ruhende Verpflichtung, für die Bedürfniſſe ſeiner Tochter zu ſorgen (Art. 43), auf die Mutter hinſichtlich des ihr auch hiefür ausgeſetzten Wittums über.

Art. 47.

Diejenigen unvermählten Prinzeſſinnen des Königlichen Hauſes aber, welche Vater und Mutter verloren haben, während die väterliche Apanage auf die Söhne übergegangen iſt, empfangen als Suſtentation die Hälfte derjenigen Summe, welche, wenn die Apanage unter Söhnen und Töchtern zu gleichen Theilen zu theilen geweſen wäre, auf jede der Töchter gefallen wäre.

Würde die hienach auf jede Tochter fallende Suſtentation nicht die Summe von dreitauſend Gulden erreichen, ſo wird ſie, wenn die Prinzeſſin das ſechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, auf dieſen Betrag erhöht; bis zum angetretenen ſiebenzehnten Jahre findet eine Ergänzung nur auf die Hälfte jener Summe Statt.

Art. 48.

Alle dieſe, den Prinzeſſinnen des Königlichen Hauſes ausgeſetzten Suſtentationsgelder fallen bei deren Vermählung oder Ableben an die Staats-Caſſe zurück.

D. Mitgaben der Prinzeſſinnen des Königlichen Hauſes.

Art. 49.

Die Töchter des Königs erhalten bei ihrer Vermählung eine Mitgabe von einmalhunderttauſend Gulden aus der Staats-Caſſe.

Art. 50.

Die Enkelinnen des Königs erhalten als Mitgabe bei ihrer Vermählung vierzigtauſend Gulden.

Art. 51.

Die Töchter des Kronprinzen erhalten bei ihrer Vermählung eine Mitgabe von achtzigtausend Gulden.

Verlieren aber solche Töchter ihren Vater als Kronprinzen, vor ihrer Vermählung; so werden sie den übrigen Enkelinnen des Königs gleichgestellt, und erhalten eine Mitgabe von vierzigtausend Gulden.

Art. 52.

Die übrigen Prinzessinnen des Königlichen Hauses erhalten bei ihrer Vermählung eine Mitgabe von dreiunddreißigtausend Gulden.

E. Wittume.

Art. 53.

Jeder Anspruch auf Wittum wird nur durch eine hausgesetzmäßige Ehe und durch den Tod des Gemahls begründet, und erlischt nach dem Ableben der Wittwe oder deren Wiedervermählung.

Art. 54.

Eine Königliche Wittwe erhält als Wittum, neben einer standesmäßig meublirten Residenz und einem anständig meublirten Königlichen Lustschlosse zum Sommeraufenthalte, jährlich einmalhunderttausend Gulden.

Nebst dem wird derselben zur standesmäßigen Einrichtung ihres Hofhaltes (mit Silber, Service, Porzellän, Tafel- und Weiß-Zeug, Küchen- und Hausgeschirr ꝛc.) so wie zu Einrichtung ihrer Equipagen die Aversal-Summe von fünfundzwanzigtausend Gulden aus der Staats-Casse ausgesetzt.

Weder in Ansehung dieser Summe selbst, noch in Ansehung der dafür angeschafften Einrichtungs-Gegenstände findet eine Rückerstattungs-Verbindlichkeit Statt.

Art. 55.

Einer Kronprinzessin werden als Wittum neben einer anständig meublirten Wohnung jährlich sechsunddreißigtausend Gulden bei der Staats-Casse vom Könige angewiesen werden.

Art. 56.

Die Wittwe jedes andern Prinzen des Königlichen Hauses hat zu ihrem standesmäßigen Unterhalte, wenn ihr verstorbener Gemahl aus der Ehe mit derselben min-

derjährige Söhne hinterlaſſen hat, zunächſt die Nutznießung der dieſen Söhnen erblich angefallenen Apanagen ſo lange anzuſprechen, bis dieſe Söhne mit der erreichten Volljährigkeit in den ſelbſtſtändigen Genuß ihrer Apanage eintreten, oder, wenn ſie vor erreichter Volljährigkeit mit Tod abgehen, bis zum Todestage derſelben.

Erſtreckt ſich dieſe Nutznießung nicht auf den vollen, von ihrem verſtorbenen Gemahl genoſſenen, Apanage-Betrag; ſo erhält die Wittwe neben dieſer theilweiſen Nutznießung noch als Wittum aus der Staats-Caſſe die Hälfte der bereits an die volljährigen Söhne verabfolgten, oder der heimgefallenen Apanagen.

Nach dem gleichen Maaßſtabe wird der Wittum ergänzt, ſo oft die Nutznießung der Wittwe mit der erreichten Volljährigkeit eines Prinzen oder mit dem vor dieſem Termine eingetretenen Tode deſſelben ſich vermindert, ſo daß einer Wittwe, wenn die Nutznießung ganz aufgehört hat, die Hälfte der Apanage ihres verſtorbenen Gemahls als Wittum verbleibt.

Dieſelben Grundſätze über Ergänzung des Wittums finden auch in dem, Art. 34 vorgeſehenen Fall einer Vererbung der väterlichen Apanage auf allein hinterlaſſene unvermählte Töchter eines Prinzen Anwendung, in ſoweit durch Volljährigkeit, Vermählung oder Ableben einer ſolchen Prinzeſſin der auf dieſelbe vererbte Theil der väterlichen Apanage der Nutznießung der Wittwe entgeht.

Art. 57.

In den Art. 28 und 34 vorgeſehenen Fällen, wo der einzige Sohn eines zu apanagirenden oder bereits apanagirten Prinzen, oder in Ermanglung von Söhnen die Töchter, nur die Hälfte der urſprünglich dem Vater gebührenden Apanage erhalten, bildet gleichwohl die urſprünglich dem verſtorbenen Gemahle gebührende Summe den Maaßſtab zu derjenigen Hälfte, welche der Wittwe als Wittum aus der Staats-Caſſe zu bezahlen iſt.

So lange nun der einzige Sohn minderjährig iſt, hat ſie die ganze Apanage ihres verſtorbenen Gemahls, hälftig als Nutznießung, hälftig als Wittum, fortzubeziehen.

Sind nur Töchter zu dem ebenerwähnten hälftigen Apanage-Genuſſe berufen, ſo treten die im letzten Abſatze des vorhergehenden Artikels gegebenen Beſtimmungen ein.

Art. 58.

Hat eine Prinzeſſin (nicht die Kronprinzeſſin, für welche Art. 55 bereits der Wittum normirt iſt) einen Gemahl verloren, der noch keine Apanage, ſondern nur eine Suſtentation bezog; ſo gilt auch hier im Allgemeinen der Grundſatz, daß ihr Wittum nicht unter der Hälfte der von ihrem verſtorbenen Gemahl genoſſenen Suſtentation ſtehen könne.

Es wird hienach in Gemäßheit des Art. 41 unterſchieden, ob nach der Zahl ihrer Kinder dieſelben die Hälfte, oder drei Viertheile, oder die ganze väterliche Suſtentations-Summen beziehen.

Im erſteren Falle beſteht ihr Wittum in der Hälfte der urſprünglich von ihrem verſtorbenen Gemahl genoſſenen Suſtentation, ohne Rückſicht, ob ſie daneben noch die Nutznießung der ihrem einzigen Kinde, oder ihren beiden Kindern ausgeſetzten anderen Hälfte der Suſtentation bei deren Minderjährigkeit zu beziehen habe, oder nicht.

In beiden letzteren Fällen hat ſie, und zwar im erſteren derſelben neben dem aus der Staats-Caſſe ihr beſonders zukommenden Betrag des vierten Theils der Suſtentation ihres verſtorbenen Gemahls, (in vollkommener Analogie mit Art. 56) zu ihrem ſtandesmäßigen Unterhalte, wenn ihre Kinder noch minderjährig ſind, zunächſt die Nutznießung der dieſen Kindern ausgeſetzten Suſtentation ſo lange anzuſprechen, bis dieſe mit erreichter Volljährigkeit in den ſelbſtſtändigen Genuß der ausgeſetzten Suſtentationen eintreten, oder bis die Töchter ſich vermählen, oder eines der Kinder in der Minderjährigkeit mit Tode abgeht.

Gewährt ihr dieſe Nutznießung deßwegen nicht die ganze, von ihrem verſtorbenen Gemahle genoſſene Suſtentation, weil bereits eines der Kinder volljährig, oder wegen Ablebens eines der Kinder, oder wegen Vermählung einer der Töchter ein Suſtentations-Theil der Staats-Caſſe heimgefallen iſt; ſo erhält aus derſelben die Wittwe, neben der Nutznießung der noch übrigen Theile, als Wittum die Hälfte der bereits an die volljährigen Kinder verabfolgten, oder der heimgefallenen Suſtentations-Theile.

Nach dem gleichen Maaßſtabe wird der Wittum ergänzt, ſo oft die Nutznießung der Wittwe mit der erreichten Volljährigkeit, oder mit dem vor dieſem Termine eingetretenen Tode eines Kindes, oder mit der Vermählung einer Tochter ſich vermindert, ſo daß der Wittwe, wenn die Nutznießung ganz aufgehört hat, die Hälfte der von ihrem verſtorbenen Gemahle genoſſenen Suſtentation als Wittum bevorbleibt.

Art. 59.

Werden im Laufe der mütterlichen Nutznießung minderjährigen Söhnen ſtatt der Suſtentationen Apanagen ausgeſetzt, ſo erleiden die aufgeſtellten Normen keine Abänderung, wenn gleich für die Wittwe die Nutznießung der Apanagen ihrer minderjährigen Söhne vortheilhafter iſt, als die Nutznießung ihrer Suſtentationen.

Hiernach wird bei jeder, der Nutznießung der Wittwe entgehenden Apanage eines volljährigen, oder ablebenden Sohnes ihr nicht die Hälfte der Apanage, ſondern nur die Hälfte des urſprünglich auf dieſen Sohn gefallenen Suſtentations-Antheils, als Wittum ergänzt.

Art. 60.

In Folge dieſer in den vorhergehenden Art. 56—59 enthaltenen Beſtimmungen hat eine Wittwe, neben dem ihr als Wittum zugeſchiedenen hälftigen Betrage der Apanage, oder Suſtentation, ihres verſtorbenen Gemahls, auch noch den hälftigen Betrag der ihren minderjährigen Kindern zur Zeit des Ablebens ihres Vaters angefallenen Theile der väterlichen Apanage, oder Suſtentation, als Beitrag zu deren Erziehung und Unterhalt bis zu ihrer Volljährigkeit und beziehungsweiſe Vermählung, oder ihrem früher erfolgenden Ableben zu beziehen.

Sie erhält demnach

1.) wenn ſie keine minderjährige Kinder aus der getrennten Ehe hat, die Hälfte der Apanage, oder Suſtentation, welche ihr verſtorbener Gemahl genoſſen hat, als Wittum;

2.) wenn ſie nur einen minderjährigen Sohn hat und wenn dieſer der einzige Sohn ſeines Vaters iſt, die Nutznießung der auf den Sohn übergegangenen Apanage, oder Suſtentation, ihres Gemahls, und erſt von der Zeit an, wo dieſe Nutznießung aufhört, als Wittum aus der Staats-Caſſe jährlich die Hälfte des Betrags dieſer Apanage, oder Suſtentation;

3.) wenn ſie zwar nur einen minderjährigen Sohn hat, wenn aber der Vater neben dieſem einen, oder mehrere, volljährige Söhne hinterlaſſen hat, die Nutznießung des auf den minderjährigen Sohn übergegangenen Antheils an der Apanage oder Suſtentation ihres Gemahls und neben dieſer Nutznießung, als Wittum, jährlich eine Summe, welche der Hälfte der auf die volljährigen

Söhne vererbten Antheile an der Apanage oder Suſtentation ihres Gemahls gleichkommt.

Mit dem Ende der Nutznießung der Apanage, oder Suſtentation, des minderjährigen Sohnes erhöht ſich der Wittum auf die volle Hälfte der Apanage, oder Suſtentation, ihres verſtorbenen Gemahls.

4) Wenn ſie mehrere minderjährige Söhne hat, mit welchen in Beziehung auf die Vererbung der Apanage, oder Suſtentation, ihres Gemahls ein volljähriger Sohn nicht concurrirt; ſo erhält ſie zunächſt die Nutznießung von den Apanagen oder Suſtentationen ihrer Söhne.

Mit dem Ende der Nutznießung der Apanage, oder Suſtentation, eines der minderjährigen Söhne, erhält die Wittwe, als Wittum, eine Summe, welche je der Hälfte derjenigen Apanage, oder Suſtentation, in Beziehung auf welche das Nutznießungs-Recht der Wittwe ihr Ende erreicht hat, gleichkommt, ſo daß, wenn die Nutznießung der Apanagen oder Suſtentationen aller Söhne aufgehört hat, die Wittwe eine der Hälfte der Apanage oder Suſtentation ihres verſtorbenen Gemahls gleichkommende Summe als Wittum erhält.

5) Wenn ein Prinz neben einigen minderjährigen Söhnen aus erſter Ehe einige minderjährige Söhne aus der letzten Ehe hinterläßt; ſo erhält die Wittwe neben der Nutznießung derjenigen Antheile, welche den Söhnen letzter Ehe erblich angefallen ſind, als Wittum eine Summe, welche der Hälfte der auf die Söhne erſter Ehe übergegangenen Antheile an der Apanage oder Suſtentation gleichkommt.

Im Uebrigen gilt wegen Vermehrung des Wittums in den Fällen, in welchen die Nutznießung ſich vermindert, oder ganz aufhört, die unter Nro 4 gegebene Beſtimmung.

6) Wenn ein Prinz aus ſeiner letzten Ehe keine Kinder, oder nur ſolche Söhne hinterlaſſen hat, welche zur Zeit ſeines Todes bereits volljährig ſind, ſo erhält ſeine Wittwe als Wittum jährlich eine der Hälfte der Apanage oder Suſtentation ihres Gemahls gleichkommende Summe.

7) Wenn ein Prinz nur Töchter hinterlaſſen hat, welche (Art. 34) als unvermählt

ſeine Apanage erben, oder wenn (nach Art. 41, 42) die väterliche Suſtentation auch auf Töchter übergegangen iſt; ſo wird es hinſichtlich der Nutznießung der auf die minderjährigen Töchter gekommenen Theile eben ſo gehalten, wie bei der Nutznießung der auf minderjährige Söhne gekommenen Apanagen, ſo wie auch bei der Volljährigkeit der Prinzeſſinnen, bei ihrer Vermählung, oder bei ihrem Abſterben, die oben gegebenen Beſtimmungen hinſichtlich des hälftigen, aus der Staats-Caſſe zu leiſtenden Erſatzes jedes der Nutznießung entzogenen Theils der von ihrem Gemahle genoſſenen Apanage, oder Suſtentation, als Wittum, Platz greifen.

Art. 61.

Bezieht eine Wittwe aus der Nutznießung der Apanage, oder Suſtentation, ihrer Söhne oder Töchter nicht wenigſtens die Summe von viertauſend Gulden als Wittum, oder erreicht überhaupt ihr Wittum nicht dieſe Summe, ſo wird derſelbe bis zu dieſem Betrage erhöht.

Die Beſtimmungen der vorhergehenden Art. 56—60 über das Nutznießungsrecht einer Wittwe hinſichtlich der Apanagen und Suſtentationen ihrer minderjährigen Kinder finden auch alsdann ihre Anwendung, wenn dieſelben auf die Minimums-Summen (Art. 33, 34) herabgekommen ſind, oder wenn der Wittum ſelbſt ſich auf das geſetzte Minimum von viertauſend Gulden beſchränkt.

Die Wittwe erhält daher ſowohl ihren Wittum, als den Erziehungs-Beitrag für ihre minderjährigen Kinder zunächſt in der Nutznießung der dieſen gebührenden Apanagen oder Suſtentationen.

Wofern jedoch die Hälfte derſelben nicht wenigſtens die von der Wittwe als Wittum anzuſprechende Hälfte der Apanage oder Suſtentation ihres verſtorbenen Gemahls, und wenn dieſe Hälfte weniger als viertauſend Gulden betragen ſollte, nicht einmal die als Minimum eines Wittums feſtgeſetzte Summe von viertauſend Gulden gewährt; ſo hat eine den Wittum ergänzende Zulage aus der Staats-Caſſe einzutreten, und zwar bis auf die Summe von viertauſend Gulden im letztgedachten Falle, — bis auf die Hälfte des Betrags der Apanage oder Suſtentation des verſtorbenen Gemahls aber, wenn dieſe Hälfte mehr als viertauſend Gulden betragen ſollte.

Diese Wittums-Ergänzung tritt auch im Laufe der Nutznießung, oder am Ende derselben, so oft ein, als der Wittwe mit der Volljährigkeit, beziehungsweise Vermählung, oder dem Absterben eines ihrer Kinder die Nutznießung seines Antheils entgeht.

Dagegen wird auch an der Wittums-Ergänzung, welche eine in der Nutznießung stehende Wittwe aus der Staats-Casse bezieht, so oft die Minimums-Apanage oder Sustentation eines ihrer Kinder in Folge des angetretenen siebenzehnten Lebensjahrs sich erhöht (Art. 33, 34), die Hälfte der demselben nun zuwachsenden Erhöhungs-Summe in Abzug gebracht.

VIII. Abschnitt.

Privat-Vermögens-Verwaltung und Vererbung, auch andere Privathandlungen der Mitglieder des Königlichen Hauses.

Art. 62.

Die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses treten nach erlangter Volljährigkeit (Art. 15) in die selbst-eigene Verwaltung ihres Privat-Vermögens, in das Recht, ein eigenes Haus zu bilden und überhaupt in die Befugniß ein, jede Art von rechtlicher Handlung nach den bestehenden Gesetzen gültig vorzunehmen.

Art. 63.

Bei Verfügungen der Mitglieder des Königlichen Hauses über ihr Privat-Vermögen, so wie bei der Erbfolge in dasselbe, kommen die bestehenden bürgerlichen Gesetze in Anwendung.

IX. Abschnitt.

Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des Königlichen Hauses.

Art. 64.

In bürgerlichen Rechtssachen ist für Personal- und Real-Klagen gegen die Mitglieder des Königlichen Hauses die oberste Justiz-Stelle des Königreichs (das Königliche Ober-Tribunal) deren Gerichtsstand.

Von dem Ausspruche desselben ist die Apellation in der nämlichen Form gestattet, wie die gewöhnliche Revisions-Nachsuchung bei dem Ober-Tribunal Statt findet, nur mit dem Unterschiede, daß Nova vorgetragen werden können, und daß es auf die bei dem Revisions-Verfahren erforderliche Summe nicht ankommt.

Art. 65.

Würden bei einem Mitgliede des Königlichen Hauses Ehe-Zwistigkeiten entstehen, so sind dieselben von dem einen oder andern Theile an den König zu bringen, welcher sie beizulegen suchen, auch nach Befund der Umstände ein eigenes Consistorium in Beziehung auf die Trennung der Ehe niedersetzen und dessen Ausspruch zur Richtschnur der dabei betheiligten Ehegatten bestätigen wird.

Bei fürstlichen Personen nicht-evangelischer Confession werden zugleich die Grundsätze ihrer Kirche berücksichtigt werden.

Art. 66.

Für wichtigere Fälle anderer Art in persönlichen Angelegenheiten der Glieder des Königlichen Hauses, wo es sich nicht um Entscheidung bürgerlicher, oder ehelicher, Rechts-Verhältnisse handelt, steht dem Könige zu, einen Familien-Rath niederzusetzen, welcher unter dem Vorsitze des Königs, oder desjenigen, welchem der König den Vorsitz überträgt, aus den im Lande anwesenden volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses, bei welchen kein rechtliches Hinderniß obwaltet, und aus den Mitgliedern des Königlichen Geheimen Raths gebildet wird, und, unter dem Vortrage des Justiz-Ministers, seine gutächtlichen Anträge zur Entschließung des Königs stellt.

Sollte keiner der volljährigen Prinzen zur Zeit eines zu versammelnden Familien-Raths im Königreiche anwesend seyn; so können, wenn die Beschaffenheit des Gegenstandes einen Aufschub zuläßt, auch einige der abwesenden, jedoch nicht zu weit vom Königreiche entfernten, dazu eingeladen werden.

Art. 67.

Sollte der Fall eintreten, daß ein Mitglied des Königlichen Hauses sich eines wirklichen Vergehens, oder Verbrechens, schuldig machte; so wird der König den im vorhergehenden Artikel erwähnten Familien-Rath, unter Beiziehung der beiden Vorstände des Obertribunals, als obersten Königlichen Gerichtshof constituiren, damit von demselben nach gepflogener Untersuchung und auf den Vortrag des Justiz-Ministers, nach den rechtlichen Verhältnissen des Falls, ein Erkenntniß gefällt werde.

Letzteres wird sodann dem Könige vorgelegt und, Falls keine Begnadigung erfolgt, dessen Vollziehung angeordnet.

X. Abſchnitt.

Beſondere Beſtimmungen.

Art. 68.

Unſern Oheimen bleibt die Fortführung des ihnen bisher zugeſtandenen Wappens und ihr bisheriger Rang vorbehalten.

Art. 69.

Die beſondern Vorſchriften, welche die Art. 12 und 13 über die Beſtätigung und Verpflichtung der Vormünder, deren Vermögens-Verwaltung, Rechnungs-Ablegung und einzelne, ſonſt gerichtlicher Beſtätigung bedürfende, Handlungen enthalten, leiden in Beziehung auf die minderjährige Deſcendenz der im Auslande wohnenden Mitglieder des Königlichen Hauſes in ſo weit eine Ausnahme, als die Anwendung derſelben mit den Geſetzen des auswärtigen Staates, in welchem ſie ſich aufhalten, insbeſondere hinſichtlich dort gelegener Vermögenstheile, unverträglich ſeyn würde.

Art. 70.

Wegen der Anſprüche der jedesmaligen Privat-Erben eines verſtorbenen Königs auf diejenigen Vorräthe der Hof-Domainen-Kammer, die von den reinen Einkünften dieſes Fideicommiſſes der Regenten-Familie Württembergs, ſoweit ſie bis zum Todestag eines jeweiligen Regenten eingegangen, oder doch verfallen ſind, herrühren, iſt für künftige Erbfolge-Fälle Folgendes feſtgeſetzt:

1) Jeder Thronfolger in Württemberg aus der Nachkommenſchaft Unſeres verewigten Herrn Vaters, des Königs Friderich Majeſtät und Gnaden, ſoll verbunden ſeyn, den Privat-Erben ſeines Vorgängers, des letztverſtorbenen Königs, die Summe von Einmalhundert fünf und ſiebenzigtauſend Gulden, vom Todestage des Letztern an zahlbar, für ihre Anſprüche auf die als reine Einkünfte zu betrachtenden Vorräthe des Hof-Domainen-Kammerguts zu entrichten, wie Wir ſie Kraft des unter dem 14. Auguſt 1818 abgeſchloſſenen Vergleichs an die Prinzen und Prinzeſſinnen, Kinder Unſers Herrn Bruders, des Prinzen Paul, als Teſtaments-Erben des Königs, Unſers Herrn Vaters, entrichteten.

Gegen dieſe Abfindungs-Summe haben die Privat-Erben auf alle weitere Anſprüche auf obgedachte Vorräthe, Ausſtände und noch nicht bezogene Früchte des letzten Jahres, als welche dem Thronfolger verbleiben, Verzicht zu leiſten.

2) Diese Summe ist vom Todestage eines jeweiligen Königs an, bis zur Bezahlung verzinslich.

3) Eine Ausnahme von dieser Verbindlichkeit findet nur dann Statt, wenn der Grundstock der Hof-Domainen-Kammer durch unvorhergesehene Unglücksfälle gegen seinen gegenwärtigen Bestand um ein Drittheil, oder mehr vermindert werden würde, als in welchem Falle die Abfindungs-Summe in demselben Verhältnisse vermindert werden soll.

Eine Ausdehnung dieser Bestimmungen auf die Prinzen der Seiten-Linien Unſers verewigten Herrn Vaters Majestät und Gnaden beruht auf einer den volljährigen Prinzen dieser Linien vorbehalten bleibenden ausdrücklichen Erklärung ihres Beitritts.

Art. 71.

Die bereits in Folge früherer Abfindungen und Verträge, oder in Folge des Nachtrags zum Königlichen Haus-Gesetze von 1808, in dem Genusse von Apanagen und andern Leistungen stehenden Mitglieder des Königlichen Hauses bleiben bis zu ihrem Ableben in Ansehung des Maaßes und der Bestandtheile im vollen Genusse derselben.

In Ansehung des Wittums Ihrer Majestäten, der Königin, Unſerer Gemahlin, und der verwittweten Königin, auch der Wittwen Unserer Oheime, verbleibt es bei den hierüber getroffenen Bestimmungen.

Art. 72.

Sämmtliche bereits am Leben sich befindende Mitglieder des Königlichen Hauses werden noch nach den Bestimmungen des Nachtrags zum Königlichen Haus-Gesetze von 1808 in den erst künftig eintretenden Fällen behandelt.

Die Gemahlinnen aber, welche die bereits am Leben befindlichen Prinzen des Königlichen Hauses wählen werden, erhalten ihren Wittum nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 73.

Die Apanagen und alle andern Bezüge der jetzt lebenden Mitglieder des Königlichen Hauses (mit Ausnahme der Donativ-Gelder) fallen mit deren Ableben an die Staats-Casse zurück.

Für die erst nach Erscheinung dieses Gesetzes in das Leben tretenden Söhne der Prinzen des Königlichen Hauses wird das Vererbungs-System der Apanagen rückwärts in der Art hergestellt, daß angenommen wird, als wären die, in diesem Gesetze bestimmten Apanagen-Summen bei den beiden letzten Regierungs-Veränderungen als Abfindung ausgesetzt und so von ihren Vätern genossen und in Erbgang gebracht worden.

Hiernach wird die Apanage Unſers Herrn Bruders, des Königlichen Prinzen Paul, im Betrage von vierzigtausend Gulden, für jeden Sohn Unſers Herrn Großvaters, Herzogs Friederich Eugen, aber wird die Summe von dreißigtausend Gulden als in Erbgang zu bringen angenommen.

Art. 74.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auch in Beziehung auf die Größe der Apanagen, Sustentations- und Nadel-Gelder, so wie der Wittume, und zwar ohne daß zwischen bereits im Erbgange befindlichen und erst künftig anzuweisenden Apanagen ꝛc. ein Unterschied Statt fände, einer Revision und Abänderung im Wege der Gesetzgebung unterworfen.

Art. 75.

Durch vorstehende gesetzliche Bestimmungen ist das frühere Haus-Gesetz vom 2. Januar 1808, so wie dessen Nachtrag vom 7. Februar 1808, so weit nicht der letztere nach Art. 71 und 72 dieses Gesetzes auf einzelne, bereits am Leben befindliche, Mitglieder des Königlichen Hauses noch Anwendung findet, für aufgehoben erklärt.

*

Hiernach haben sich nun sowohl die Mitglieder Unſeres Hauses, als auch Unſere Königlichen Ministerien und die betreffenden Landesstellen zu achten.

Gegeben, Stuttgart den 8. Juni 1828.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Familien-Angelegenheiten des Königlichen Hauses:

Graf v. Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär,

Bellnagel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 46.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 12. Juli 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Stadtpfleger Kübel zu Heilbronn. — Aufnahme von drei ausübenden Aerzten. — Bekanntmachung des Rechnungs-Ergebnisses von der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener von 18$^{4}/_{5}$.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 27. v. M. den Ober-Tribunalrath v. Frick auf sein Ansuchen wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen und demselben, in Berücksichtigung seiner treuen Dienstleistungen, die Stelle eines Ehren-Mitglieds des K. Ober-Tribunals vorzubehalten;

sodann vermöge höchsten Dekrets von demselben Tage die hiedurch in Erledigung gekommene Rathsstelle bei dem Ober-Tribunal dem bisherigen Assessor und Kanzlei-Direktor desselben, Ober-Justizrath Weisser, gnädigst zu übertragen geruht.

Unter dem 3. d. M. sind folgende Veränderungen bei der Infanterie vorgenommen worden:

der Hauptmann erster Classe im siebenten Regiment, v. Osterdinger, ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt, und ihm der Majors-Titel ertheilt worden;

zu Hauptleuten erster Classe sind ernannt, die seitherigen Haupleute zweiter Classe:

v. Stadlinger, vom achten beim siebenten Regiment,

v. Ammann, vom sechsten beim dritten Regiment,

Letzterer unter Vorbehalt des Dienst-Alters für den Hauptmann v. Wölkern;

zu Hauptleuten zweiter Classe, die seitherigen Ober-Lieutenants:

Häkhel, Schützen-Offizier im siebenten, beim achten Regiment,

Güntner, vom sechsten Regiment;

zum Schützen-Offizier im siebenten Regiment, der Ober-Lieutenant Theodor v. Baldinger;

zu Ober-Lieutenants, die Unter-Lieutenants:

Hoffmann, vom siebenten,

Seeger, Schützen-Offizier beim vierten, und

Hämmerlen, vom dritten Regiment;

versetzt ist: Ober-Lieutenant Bregenzer, vom dritten zum sechsten Regiment;

eingetheilt sind, die seither zugetheilt gewesenen Unter-Lieutenants:

Krauß, vom dritten, und

Vollstetter, vom siebenten Regiment, bei diesen Regimentern.

Ferner wurde unter dem nämlichen Tage dem vormaligen Ober-Lieutenant, jetzigen Ober-Zoller zu Enzberg, v. Weinland, der Hauptmanns-Titel ertheilt.

Unter dem 10. d. M. sind folgende Regiments-Offiziers-Zöglinge zu Unterlieutenants befördert und den nachbenannten Regimentern zugetheilt worden:

Egner, Obermann im Pionnierkorps, beim sechsten Infanterie-Regiment,

Kapff, Bataillons-Adjutant im ersten, beim dritten Infanterie-Regiment,

v. Biberstein, Bataillons-Adjutant im dritten, beim zweiten Infanterie-Regiment,

Becher, Bataillons-Adjutant im zweiten, beim ersten Infanterie-Regiment,

Baur, Feldwebel im dritten, beim fünften Infanterie-Regiment.

Unter dem 26. Juni erhielt der Pfarrer Straub, von Kirchberg, zur katholischen Pfarrei Roth, Oberamts und Dekanats Leutkirch, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Der Regierung für den Neckar-Kreis.

Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Stadtpfleger Kübel zu Heilbronn.

Seine Königliche Majestät haben, aus Anlaß der Höchst Denselben vorgelegten Ergebnisse der Visitation des Oberamts Heilbronn, dem Stadtpfleger Kübel, ältesten Mitglied des Stadtraths zu Heilbronn, unter Bezeugung Höchst Ihrer Zufriedenheit über seine vieljährige und musterhafte Amtsführung die goldene Verdienst-Medaille in Gnaden zu verleihen geruht.

Ludwigsburg den 21. Juni 1828. Bühler.

2. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme von drei ausübenden Aerzten.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie, Herrmann Gerold Emil Wunderlich, von Sulz, und Daniel Bentsch, von Ulm, sind in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe geprüft, und zur Ausübung dieser Wissenschaften, der Doctor der Chirurgie, Wilhelm Friderich Banzenberger, von Kirchheim aber ist nach erstandenen Prüfungen zur Praxis der Chirurgie und Geburtshülfe ermächtigt worden.

Stuttgart den 1. Juli 1828. Walther.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung des Rechnungs-Ergebnisses von der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener von $18^{26}/_{27}$.

In Gemäßheit des Gesetzes über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener vom 28. Juni 1821, §§. 41—43 wird das Ergebniß der abgehörten Rechnung über die Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener vom Jahre $18\frac{26}{27}$ durch den nachfolgenden Rechnungs-Auszug, unter Beziehung auf das vorjährige Regierungs-Blatt S. 117 ff. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 10. Juli 1828. Varnbüler.

Auszug

aus der Rechnung über die Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener, vom 1. Juli 1826 bis 30. Juni 1827.

I. Jährliche Einnahmen und Ausgaben.

A. Einnahmen.

1) Reste.

Activ-Ausstände:

a) aus der Zeit von $18\frac{17}{21}$			
jährliche Beiträge		346 fl. 54 kr.	
b) aus der Zeit nach 1821			
jährliche Beiträge .	768 fl. 55 kr.		
Eintrittsgelder . .	3,527 fl. 48 kr.		
		4,296 fl. 43 kr.	
			4,643 fl. 37 kr.

2) Laufendes.

a) Gesetzliche Einnahmen:			
Eintrittsgelder		3,796 fl. 52 kr.	
jährliche Beiträge		33,652 fl. 10 kr.	
Abzüge an Pensionen wegen Alters-Ungleichheit		427 fl. 2 kr.	
Abzüge wegen Pensions-Verzehrung im Auslande		35 fl. 28 kr.	
			37,911 fl. 32 kr.
b) Zinse aus dem als Fonds angelegten Capital			9,810 fl. 36 kr.
c) außerordentliche Einnahmen von Stiftungen			18 fl. —
d) gesetzlicher Zuschuß von der Staatscasse			28,305 fl. 44 kr.
		Summe .	80,689 fl. 29 kr.

B. Ausgaben.

1) Reste.

Bezahlte Pensions-Rückstände	197 fl. 57 kr.	

Zu viel Angeſetztes, zurückbezahlt und nachgelaſſen

a) aus der Zeit vor 1821	51 fl. 33 kr.	
b) nach 1821	640 fl. 11 kr.	
		889 fl. 41 kr.

2) Laufendes.

a) Sterb-Nachgehalte	3,725 fl. 39 kr.
b) Wittwen- und Waiſen-Penſionen	45,133 fl. 10 kr.
c) zurückbezahlt und abgegangen	66 fl. —

d) Capital-Anlegung:

Beſtimmt iſt hierzu:

Einnahme:

oben 1) von Reſten:

a) ganz	346 fl. 54 kr.	
b) zur Hälfte	2,148 fl. 21½ kr.	
2) vom Laufenden:		
a) zur Hälfte	18,955 fl. 46 kr.	
b) ganz	9,810 fl. 36 kr.	
c) desgleichen	18 fl. —	
		31,279 fl. 37½ kr.

Davon Ausgabe:

oben 1) Reſte, Zurückbezahltes ꝛc.,

a) ganz	51 fl. 33 kr.	
b) zur Hälfte	320 fl. 5½ kr.	
2) Laufendes:		
c) zur Hälfte	33 fl. —	
		404 fl. 38½ kr.

Reſt, welcher der Verabſchiedung von 18$\frac{3}{5}$ gemäß der Staats-Caſſe als verzinsliches Anlehen überlaſſen worden . . . 30,874 fl. 59 kr.

Summe . 80,689 fl. 29 kr.

Demnach Caſſen-Beſtand

— o —

II. Darstellung des Fonds.

a) Capitalien:

1) Bei der Staats-Casse betrugen die Capitalien von vorigen Jahren	196,212 fl. 15 kr.	
im laufenden Jahre neu angelegt (Ausgabe 2. d)	30,874 fl. 39 kr.	
Zusammen .		227,087 fl. 14 kr.
welche die Staats-Casse der Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt, vom 1. Juli 1827 an verzinslich, schuldig ist.		
2) Bei der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse angelegtes Stiftungs-Capital		400 fl. —
Summe des Capital-Fonds .		227,487 fl. 14 kr.

b) Aktiv-Ausstände.

An Eintrittsgeldern und Beiträgen		10,913 fl. 35 kr.
davon unberichtigte Ersatz-Posten		1,145 fl. 30 kr.
Rest .		9,768 fl. 5 kr.

wovon nach bewirktem Einzuge dem Capital-Fonds sein Antheil zuzuscheiden ist.

III. Personal-Bestand der Anstalt.

a) Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder, und zwar:

Normalmäßig angestellte Diener	1,190	
Nur für ihre Person als Staatsdiener zu betrachten, (Dienst-Pragmatik §. 5) . . .	273	
Quiescenten und Pensionäre	285	
		1,748

Die Vermehrung der erstern Zahl hat ihren Grund in der Aufnahme der zu Notaren ernannten vormaligen Stadt- und Amtsschreiber.

b) Im Pensions-Genusse standen am Schlusse des Jahres 1827

Wittwen	252
Waisen	365

Dienst-Erledigungen.

1) Durch den Tod des Oberamtmanns Schwarz ist das in der dritten Besoldungs-Classe stehende Oberamt Crailsheim erledigt worden. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Jaxt-Kreises zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Hirsau, Diöcese Calw, welche mit Einschluß des Filials Ottenbronn mit eigener Schule, 918 Pfarr-Genossen enthält, und deren Einkommen auf 700 fl. nach Normal- und 588 fl. nach Competenz-Preisen berechnet ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Holzgerlingen, Dekanats Böblingen, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem akademischen Senat in Tübingen, und zwar unter Beilegung eines Wahlfähigkeits-Zeugnisses von Seite des K. evangelischen Consistoriums zu melden. Die Einwohner-Zahl in dem Pfarrorte, mit welchem kein Filial verbunden ist, beträgt 1631, das größtentheils in Naturalien und Zehenten bestehende Einkommen nach Etatspreisen 1065 fl. 35 kr., nach Competenzpreisen 962 fl. 50 kr.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Holzkirch, Dekanats Alpek, welche mit Einschluß des Filials Breitingen, das eine eigene Schule hat, 412 Kirchen-Genossen zählt, und deren Einkommen nach Competenz-Preisen auf 809 fl. berechnet ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte evangelische Stadt-Pfarrei Göglingen, Diöcese Brackenheim, haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Die Stadt, in welcher zugleich ein Diakon angestellt ist, zählt 1350 Kirchen-Genossen, und das Einkommen der Stelle ist auf 738 fl. nach Etats- und 592 fl. nach Competenz-Preisen berechnet.

6) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei **Aldingen**, Diöcese Tuttlingen, mit 1289 Pfarr-Genossen, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das Einkommen ist nach Abzug von 40 fl. für den geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds auf 935 fl. 59 kr. nach Competenz-Preisen berechnet, und besteht in Geld 25 fl. 57 kr., fixen Naturalien 565 fl. 56 kr., Güter-Genuß 45 fl., Zehnten ꝛc. 210 fl., Rechten ꝛc. 11 fl., Emolumenten 78 fl. 6 kr.

7) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei **Bubsheim**, Oberamts und Dekanats Spaichingen, begreift in dem Pfarrdorf samt Mühle zusammen 580 Pfarr-Genossen, und hat ein Einkommen an Güter-Ertrag, Zehenten, Grund-Gefällen, Besoldung und Gebühren von 760 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Eingaben binnen vier Wochen vorschriftmäßig an den katholischen Kirchenrath einzuschicken.

8) Den 10. d. M. ist der Generalstabs-Arzt v. **Köllreutter** mit Tod abgegangen.

Am 9. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat April d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haffelbrink, Buchdrucker.

Nro. 47.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 15. Juli 1828.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend. (Nro. XII.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Der Hypotheken-Commission.

Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinde-Raths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend. (Nro. XII.)

(Vergl. Reg. Blatt vom Jahr 1828, S. 409 und 481.)

Nach den seit der letzten Bekanntmachung vom 31. Mai d. J. bis heute bei der K. Hypotheken-Commission eingekommenen Berichten der Oberamts- und Amts-Gerichte sind in den hiernach benannten weiteren siebenzig Gemeinderaths-Bezirken die Geschäfte der Vereinigung des Unterpfandswesens vollständig beendigt, auch die neuen Unterpfands-Bücher in Ordnung gebracht worden, und ist somit das Pfand-Gesetz ꝛc. vom 15. April 1825, gemäß den durch die betreffenden Bezirks-Gerichte in Befolgung der Einführungs-Instruktion vom 15. December 1825, §. 163 erlassenen öffentlichen Kundmachungen, in diesen Orten in volle Wirksamkeit getreten; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 11. Juli 1828. Schwab.

Zwölfte Uebersicht

der Gemeinderaths-Bezirke, in welchen das Pfand-Vereinigungs-Geschäft vollendet ist.

I. Neckar, Kreis.

A. Hauptorte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

1) Heilbronn, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commissär: Jäger.)

B. Andere Gemeinderaths-Bezirke:

2) Breitenstein, Pfand-Commissariats Weil im Schönbuch, Oberamts Böblingen;
3) Bissingen, Pfand-Commissariats Markgröningen, Oberamts Ludwigsburg;
4) Steinheim a. d. Murr, Pfand-Commissariats Großbotwar, Oberamts Marbach;
5) Brettach, Pfand-Commissariats Neuenstadt, Oberamts Neckarsulm;
6) Ober-Rieringen, Stadt, Pfand-Commissariats Enzweihingen, Oberamts Vaihingen;
7) Affaltrach, Pfand-Commissariats Eschenau, Oberamts Weinsberg.

Der Pfand-Commissariats-Bezirk Heilbronn ist nun vollständig bereinigt.

II. Schwarzwald-Kreis.

8) Börstingen, } Pfand-Commissariats Horb, } Oberamts Horb;
9) Mühlen am Neckar, }

10) Birlingen, }
11) Gündringen, } Pfand-Commissariats Eutingen, } Oberamts Horb;
12) Salzstetten, }
13) Sulzau, }

14) Ober-Niebelsbach, } Pfand-Commissariats Neuenbürg, } Oberamts Neuenbürg;
15) Unter-Niebelsbach, }
16) Neusatz, Pfand-Commissariats Wildbad, }

17) Kappishäusern, }
18) Kohlberg, } Pfand-Commissariats Neuffen, } Oberamts Nürtingen;
19) Linsenhofen, }
20) Altdorf, Pfand-Commissariats Neckarthailfingen, }

21) Gölsdorf, Pfand-Commiſſariats Schömberg, Oberamts Rottweil;
22) Albingen, Pfand-Commiſſariats Spaichingen,
23) Dotternhauſen, Pfand-Commiſſariats Nuſplingen, } Oberamts Spaichingen;
24) Bickelsberg, Pfand-Commiſſariats Roſenfeld, Oberamts Sulz;
25) Durchhauſen, Pfand-Commiſſariats Tuttlingen,
26) Neuhauſen ob Eck, Pfand-Commiſſariats Mühlheim, } Oberamts Tuttlingen;
27) Mittelſtadt,
28) Riederich, } Pfand-Commiſſariats Metzingen, Oberamts Urach.

III. Jaxt-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commiſſariats-Bezirke:

29) Bühlerthann, Oberamts Ellwangen. (Pfand-Commiſſär: Proß.)
30) Creglingen, Stadt, Oberamts Mergentheim. (Pfand-Commiſſär: Eberbach.)
31) Heidenheim, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commiſſär: Kapff.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

32) Hohenſtadt,
33) Hüttlingen, } Pfand-Commiſſariats Abtsgmünd, Oberamts Aalen;
34) Schechingen,
35) Jngersheim, Pfand-Commiſſariats und Oberamts Crailsheim;
36) Roſenberg, Pfand-Commiſſariats Bühlerthann, Oberamts Ellwangen;
37) Geifertshofen, } Pfand-Commiſſariats Gaildorf,
38) Oberfiſchach, }
39) Frickenhofen, } Pfand-Commiſſariats Gſchwend, } Oberamts Gaildorf;
40) Untergrüningen, }
41) Fleinheim, Pfand-Commiſſariats Heidenheim,
42) Sontheim a. d. Brenz, Pfand-Commiſſariats Giengen, } Oberamts Heidenheim;
43) Harthauſen, Pfand-Commiſſariats Mergentheim,
44) Archshofen,
45) Laudenbach,
46) Münſter,
47) Nieder-Rimbach, } Pfand-Commiſſariats Creglingen, } Oberamts Mergentheim;
48) Frickingen, Pfand-Commiſſariats und Oberamts Neresheim;
49) Adolzfurt, Pfand-Commiſſariats und Oberamts Oehringen;

50) Demmingen, Pfand-Commissariats und Amts-Gerichts Neresheim.

Der Pfand-Commissariats-Bezirk Abtsgmünd, Oberamts Aalen; der Pfand-Commissariats-Bezirk Bühlerthann, Oberamts Ellwangen; und der Pfand-Commissariats-Bezirk Creglingen, Oberamts Mergentheim, sind nun vollständig vereinigt.

Die Einführung des Pfand-Gesetzes ist in dem ganzen Oberamts-Gerichts-Bezirke Aalen vollendet.

IV. Donau-Kreis.

51) Attenweiler,
52) Birkendorf,
53) Mittelbiberach,
} Pfand-Commissariats und Oberamts Biberach;

54) Bollingen, Pfand-Commissariats Blaubeuern,
55) Eggingen, Pfand-Commissariats Schelklingen,
} Oberamts Blaubeuern,

56) Altbierlingen,
57) Bergach,
58) Dettingen,
59) Herbatshofen,
60) Heufelden,
61) Naßgenstadt,
62) Schaiblishausen,
} Pfand-Commissariats und Oberamts Ehingen;

63) Wuchzenhofen, Pfand-Commissariats und Oberamts Leutkirch;

64) Grieningen,
65) Waldhausen,
} Pfand-Commissariats und Oberamts Riedlingen,

66) Lehr,
67) Nerenstetten,
} Pfand-Commissariats Langenau, Oberamts Ulm;

68) Dorndorf, Pfand-Commissariats und Oberamts Wiblingen;

69) Dietershausen,
70) Frankenhofen,
} Pfand-Commissariats und Amts-Gerichts Ober-Marchthal.

Zur Beglaubigung:

Der Aktuar der K. Hypotheken-Commission:
Löser.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 48.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 19. Juli 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung einer Uebersicht über den Stand der im Jahre 1827 bei den höheren K. Gerichtsstellen verhandelten peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen (mit einer Beilage). — Verfügung, die Dienst-Cautionen der Oberamts-Pfleger und Gemeinde- und Stiftungs-Rechner betreffend. — Vertheilung der Preise für katholische Schullehrer. — Vertheilung der Preise für die auf das Jahr 18⅞ den katholischen Schullehrern und Provisoren aufgegebene Preisfrage. — Den Stand des Interkalar-Fonds der katholischen Kirchenstellen des Königreichs am 31. März 1827 betreffend. — Die Prüfung für die Aufnahme in die niederen katholischen Convicte betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 9. d. M. die erledigte Stelle eines Canzlisten bei dem K. Ober-Tribunal dem bisher dem K. Gerichtshofe für den Schwarzwald-Kreis zugetheilten Canzlisten Voßler gnädigst zu übertragen, und

vermöge höchster Entschließung vom 13. d. M. den Referendär erster Classe Johann Georg Schneider, von Offlings, Oberamts Wangen, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. — Derselbe hat Balingen zu seinem Wohnsitze gewählt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung von demselben Tage die evangelische Pfarrei Hervelsingen, Dekanats Alpek, dem Pfarr-Verweser Schmid daselbst, und

die evangelische Pfarrei Gutenberg, Dekanats Kirchheim, dem Helfer Rieke in Besigheim gnädigst übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät unter dem 15. d. M. den zweiten Sohn des Herzogs Wilhelm Hoheit, Grafen Wilhelm von Württemberg, zum Hauptmann zweiter Classe ernannt und dem Artillerie-Regiment aggregirt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung einer Uebersicht über den Stand der im Jahre 1827 bei den höheren K. Gerichtsstellen verhandelten peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen.
(Mit einer Beilage.)

Die nachstehenden beiden Uebersichten des Standes der bei dem K. Ober-Tribunal und den vier Kreis-Gerichtshöfen im Jahre 1827 verhandelten peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen werden unter Bezuguahme auf die Bekanntmachung vom 31. December v. J. (Reg. Blatt vom Jahr 1828, S. 10) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 12. Juli 1828.

Für den Minister:
Schwab.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Verfügung, die Dienst-Cautionen der Oberamtspfleger und Gemeinde- und Stiftungs-Rechner betreffend.

Zu näherer Bestimmung der bestehenden Vorschriften über die Dienst-Cautionen der Oberamtspfleger, Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger wird, mit Rücksicht auf das

neue Pfand- und Prioritäts-Geſetz, nach höchſter Entſchließung vom 28. Juni d. J. verordnet:

§. 1.

Zur Einlegung von Dienſt-Cautionen ſind unter den nachfolgenden Beſtimmungen verbunden:

1) die Oberamtspfleger;
2) die Gemeindepfleger, Steuer-Einbringer, Ausſtands-Caſſiere und andere Theilrechner von Gemeinde-Caſſen;
3) die Spital-Verwalter, Armen-Verwalter, Stiftungspfleger, Kaſtenknechte, Küfer und andere Theilrechner von Stiftungs-Caſſen.

§. 2.

Die Größe der Dienſt-Cautionen wird bei den Oberamts-Pflegern von der betreffenden Amts-Verſammlung und bei den im §. 1 unter den Nummern 2 und 3 genannten Rechnern von dem betreffenden Gemeinde- oder Stiftungsrath feſtgeſetzt.

Die dießfälligen Beſchlüſſe der genannten Behörden unterliegen jedoch bei den Cautionen der Amtspfleger der Genehmigung der Kreis-Regierung, bei den Cautionen der Gemeinde- und Stiftungs-Rechner aber der Genehmigung des Bezirksamtes.

§. 3.

Für die Bemeſſung der Cautions-Größe giebt der jährliche Betrag der ordentlichen etatsmäßigen Einnahmen eines Rechners, mit Ausſchluß der Reſte, Ausſtände, Grundſtocksgelder und der ſogenannten durchlaufenden Poſten (Rechnungs-Einnahmen im Gegenſatz von Etats-Einnahmen), den Maaßſtab.

Bei den Gemeindepflegern und den Gemeinde-Steuer-Einbringern wird jedoch nur der vierte Theil der von ihnen einzuziehenden jährlichen Staats-Steuern und Oberamts-Anlagen in den Jahres-Betrag ihrer etatsmäßigen Einnahmen eingerechnet. Dagegen kommen die Umlagen an Gemeindeſchaden nach ihrem vollen Jahres-Betrag in Berechnung.

Die Einnahmen eines Theil-Rechners kommen für die Caution des Haupt-Rechners nur ſo weit in Berückſichtigung, als ſie in die Caſſe des letzteren etatsmäßig abzuliefern ſind.

§. 4.

Die Caution eines Haupt-Rechners (Oberamts- Gemeinde- oder Stiftungspflegers) darf nicht unter dem ſechszehnten Theil, diejenige eines Theil-Rechners aber, nicht unter dem vierundzwanzigſten Theil ſeiner etatsmäßigen Einnahmen ſtehen.

Den Amts-Verſammlungen, den Gemeinde- und Stiftungsräthen, bleibt es unbenommen, dieſen Betrag der Caution, jedoch höchſtens auf das Zweifache, d. h. beziehungsweiſe auf den achten und zwölften Theil der etatsmäßigen Einnahme nach ihrem Ermeſſen zu erhöhen.

Wenn der Betrag der etatsmäßigen Einnahmen (§. 3) die Summe von 2,400 fl. nicht überſteigt, ſo iſt dem betreffenden Gemeinde- oder Stiftungsrath, jedoch mit Vorbehalt bezirksamtlicher Genehmigung, geſtattet, dem Rechner die Einlegung einer Caution zu erlaſſen. Bei einem höheren Einnahme-Betrag kann eine ſolche Diſpenſation nur von der Kreis-Regierung auf den Antrag der zuſtändigen Verwaltungs-Behörde ertheilt werden.

§. 5.

Die Beſtellung der Caution geſchieht mittelſt Einlegung von Hypotheken oder Fauſtpfändern; ſey es nun aus dem eigenen Vermögen des Cautionspflichtigen oder mittelſt Interceſſion aus dem Vermögen eines Dritten.

Eine Cautions-Beſtellung mittelſt einer einfachen (mit keiner Verpfändung verbundenen) Bürgſchaft iſt nur bei denjenigen Gemeinde- und Stiftungs-Rechnern zuläßig, deren etatsmäßige Einnahmen entweder nicht einmal die Summe von 2,400 fl. erreichen (§. 4), oder die auch bei einem höheren Einnahme-Betrag nur für einen beſtimmten Zeitraum höchſtens von drei Jahren beſtellt ſind.

§. 6.

Zur Hypothek können Grundſtücke, Gebäude und die den Immobilien in rechtlicher Hinſicht gleichkommenden Rechte eingeſetzt werden.

Der Werth derſelben muß wenigſtens den anderthalbfachen Betrag der damit zu verſichernden Summe nach gerichtlichem Anſchlag erreichen.

Doch darf bei denjenigen Rechnern, bei welchen nach §. 5 eine Cautions-Beſtellung durch Bürgen zuläßig iſt, auch eine Verpfändung im einfachen Betrag der zu verſichernden Summe angenommen werden.

Werden bloſe Nachhypotheken als Caution eingelegt, ſo kann dabei nur der nach Abzug des anderthalbfachen Betrags der Vorhypothek übrig bleibende Werth des Unterpfands als Cautions-Objekt angeſehen werden. Es kann daher z. B. auf einem zu 1200 fl. gerichtlich angeſchlagenen Gut, welches bereits für eine Forderung von 600 fl. verpfändet iſt, mittelſt einer Nachhypothek eine Caution nur für den Betrag von 200 fl. (im anderthalbfachen Betrag mit 300 fl.) beſtellt werden.

§. 7.

Als Fauſtpfänder können nur Aktiv-Capitalien, die entweder bei inländiſchen öffentlichen Caſſen ſtehen, oder bei Privaten im Königreich angelegt und wenigſtens mit anderthalbfachem Unterpfande verſehen ſind, beſtellt werden.

Die Verſicherung darf im einfachen Betrag geſchehen, doch können dabei Privat-Capitalien nur zu drei Viertheilen ihres Nennwerthes berechnet werden.

Neben der Urſchrift der verpfändeten Schuld-Urkunde muß die Beſcheinigung des Schuldners über die ihm von der Verpfändung gemachte Anzeige und bei Verpfändung eines verſicherten Privat-Capitals ein beglaubigter Auszug aus dem die Pfand-Verſicherung deſſelben enthaltenden Unterpfandsbuch über die geſchehene Vormerkung des auf dem Capital beſtellten Fauſtpfandes der Cautions-Urkunde angeſchloſſen werden (Pfand-Geſetz Art. 84, 85 und 248).

§. 8.

Zur Cautions-Beſtellung durch einfache Bürgſchaft wird erfordert, daß zwei von dem betheiligten Gemeinde- oder Stiftungs-Rath für annehmlich erkannte Bürgen ſich für den Betrag der Cautions-Summe als Selbſt-Schuldner verbinden.

§. 9.

Neben dem Ehemann hat ſich auch die Ehefrau eines Cautions-Pflichtigen für alle der Caſſe aus der Amtsführung ihres Gatten erwachſende Forderungen an denſelben als Haupt-Schuldnerin zu verbinden. In denjenigen Fällen, in welchen die Gemeinde- und Stiftungs-Behörden ermächtigt wären, einen Rechner von Beſtellung einer Caution gänzlich frei zu laſſen (§. 4), kann die Ehefrau von der Uebernahme jener Mitverbindlichkeit durch den Gemeinde- oder Stiftungs-Rath nur unter der Bedingung entbunden werden, daß dagegen von dem Ehemann ſelbſt eine förmliche Caution eingelegt werde. Wenn aber dem Ehemann die Beſtellung der Caution wirklich erlaſſen wird, ſo kann die Ehefrau der Einlegung der vorgenannten Bürgſchaft nicht enthoben werden.

§. 10.

Die Cautions-Urkunden sind in der Form, welche die in dem Regierungs-Blatt v. J. 1825, S. 438 u. ff. bekannt gemachten Formulare an die Hand geben, mit Rücksicht auf die durch das Pfand-Zusatz-Gesetz vom 21. Mai d. J. herbeigeführten Abänderungen auszufertigen, und vor der Vollziehung dem vorgesetzten Bezirksamte zur Einsicht vorzulegen.

Insbesondere haben dabei die Ehefrau und die etwa eintretenden Bürgen des Cautionspflichtigen ihre Bürgschafts-Verschreibungen nach Maßgabe des Prioritäts-Gesetzes, Art. 15, auf die in jenen Formularen angezeigte Weise durch den Orts-Vorsteher beurkunden zu lassen.

Wenn ein Cautions-Pflichtiger sich erst nach Einlegung seiner Dienst-Caution verehelicht oder während seiner Amtsführung in eine folgende Ehe tritt, so ist über die nun eintretende Intercession der Ehefrau eine besondere Urkunde einzulegen.

§. 11.

Die Dienst-Cautionen der Amtspfleger sind bei den Kreis-Regierungen und diejenigen der Gemeinde- und Stiftungs-Rechner bei den vorgesetzten Bezirks-Aemtern zu verwahren und daher bei diesen Behörden in Beziehung auf die derzeit angestellten Rechner längstens drei Monate nach definitiver Festsetzung der Cautions-Summe, künftig aber binnen der ersten drei Monate nach erfolgter Bestätigung der Wahl des Rechners durch die Amts-Versammlungen und beziehungsweise durch die Gemeinde- und Stiftungs-Räthe einzureichen.

Die verwahrenden Behörden sind nicht blos für zeitige Einlegung und sichere Verwahrung, sondern insbesondere auch dafür, daß die Cautionen den vorschriftmäßigen Erfordernissen entsprechen, verantwortlich.

Sie haben für jede eingelegte und richtig gefundene Caution eine Bescheinigung auszustellen.

§. 12.

In jeder Jahres-Rechnung der in dem §. 1 genannten Rechner ist auf dem ersten Blatte zu bemerken, ob und welche Dienst-Caution derselbe eingelegt habe, oder von wem und wann ihm die Einlegung einer solchen erlassen worden sey?

Auch ist die über die eingelegte Caution ausgestellte Bescheinigung der ersten Rechnung beizulegen.

§. 13.

Die Zurückgabe der eingelegten Dienst-Caution eines Rechners kann nach seinem Abtritt vom Amte und nach erfolgter Prüfung und Abhör der von ihm abgelegten Rechnungen nur auf das Anerkenntniß der Amts-Versammlung und beziehungsweise des Gemeinde- und Stiftungsraths, daß wegen der von ihm geführten Verwaltung keine weiteren Ansprüche an ihn zu machen seyen, Statt finden.

§. 14.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die bereits angestellten Rechner ihre Anwendung.

Diejenigen Rechner, die entweder noch keine Caution eingelegt haben, oder deren Caution den vorstehenden Vorschriften nicht Genüge leistet, sind daher, jedoch vorbehältlich der im §. 4 zugelassenen Dispensation, sogleich zur Einlegung der erforderlichen Caution und beziehungsweise zur Ergänzung der früher eingelegten anzuhalten.

In Zukunft aber ist eine Veränderung der für eine Dienststelle einmal festgesetzten Cautions-Größe nur während einer Erledigung der Stelle vorzunehmen und die neu bestimmte Cautions-Größe den Bewerbern vor der Wahl zu eröffnen.

Die Kreis-Regierungen und Bezirksämter haben für den Vollzug der gegenwärtigen Verordnung zu sorgen.

Stuttgart den 8. Juli 1828. Schmidlin.

2. Des katholischen Kirchenraths.

a) Vertheilung der Preise für katholische Schullehrer.

Unter Berücksichtigung der im Jahre 1825 stattgehabten Preis-Vertheilung wurden für das Etatsjahr $18\frac{27}{28}$ den nachstehenden katholischen Schullehrern aus den Schul-Inspektorats-Bezirken Amrichshausen, Eybach, Ellwangen, Gmünd, Lauchheim, Mergentheim, Neresheim und Unterkochen, welche sich durch Sitten, Kenntnisse und Amtstreue einer Auszeichnung würdig gemacht haben, die von Seiner Königlichen Majestät gnädigst ausgesetzten Prämien zuerkannt:

Allmendinger, Johann in Mühlhausen;
Bauer, Joseph in Köſſingen;
Burger, Ambros in Weisenſtein;
Bühler, Joseph in Mergentheim;
Dangelmaier, Anton in Deggingen;
Hohl, Joseph in Ohmenheim;
Kaiſer, Johann in Simprechtshauſen;
Katz, Bonifaz in Eich;
Kerker, Gabriel in Mergentheim;
Leuz, Peter in Weſternhauſen;
Lipp, Michael in Mögglingen;
Maier, Georg in Amrichshauſen;
Meßmer, Heinrich in Unterſchneidheim;
Mettenleiter, Dominikus in Thannhauſen;
Metzger, Caſimir in Waldhauſen;
Oeſterle, Martin in Gmünd;
Schmitt, Franz in Mulfingen;
Schwab, Michael in Igersheim;
Weber, Johann Nepomuk in Auernheim;
Zimmer, Xaver in Abtsgmünd.

Stuttgart den 17. Juni 1828. Camerer.

b) Vertheilung der Preiſe für die auf das Jahr 18$^{27}/_{28}$ den katholiſchen Schullehrern und Proviſoren aufgegebene Preisfrage.

Zur Beantwortung der den katholiſchen Schullehrern und Proviſoren im Juni v. J. für das Jahr 18$^{27}/_{28}$ vorgelegten Preisfrage:

„wie ſoll der Lehrſtoff in einer Landſchule, der nur Ein Lehrer vorſteht, unter die vorgeſchriebenen acht Jahrkurſe vertheilt werden?“

ſind zwölf Abhandlungen bei dem Königlichen katholiſchen Kirchenrath eingekommen. Hievon konnten zwei wegen Nichtbeobachtung der vorgeſchriebenen Förmlichkeiten nicht berückſichtigt werden.

Unter Vergleichung der zur Bewerbung zugelaſſenen Aufſätze wurde

des erſten Preiſes von 25 fl. die Abhandlung mit dem Denkſpruche:

„Alles muß in einander greifen ꝛc.“

würdig erkannt.

Der Verfaſſer iſt der Filial-Schullehrer Johann Beil, von Kleintiſſen, Oberamts Saulgau.

Den zweiten Preis von 15 fl. erhielt die Abhandlung mit dem Sinnſpruch:

„Die Mittelſtraß
Das goldne Maas.“

Ihr Verfaſſer iſt Lorenz Preißle, Schullehrer in Lauchheim.

Der dritte Preis mit 10 fl. wurde der Abhandlung mit dem Motto:

„Das iſt die rechte Schule, die uns auf das Leben, und das iſt das rechte Leben, das uns auf die Ewigkeit vorbereitet,“

zugeſchieden. Der Verfaſſer iſt der Schulgehülfe Franz Joſeph Enz in Schuſſenried.

Die Preisfrage für das Jahr $18\frac{28}{29}$ wird nächſtens bekannt gemacht werden.

Stuttgart den 30 Juni 1828, Camerer.

c) Den Stand des Interkalar-Fonds der katholiſchen Kirchenſtellen des Königreichs am 31. März 1827 betreffend.

In dem Regierungs-Blatt vom Jahre 1821, Seite 818, wurde die Entſtehungs-Weiſe, die Natur und die Verwaltungs-Form des Interkalar-Fonds der katholiſchen Kirchenſtellen des Königreichs bekannt gemacht.

Nachdem die neueſte Rechnung für $18\frac{26}{27}$ geprüft und gut geheißen worden iſt, ſo werden, unter Beziehung auf die nächſt vorgehende Bekanntmachung im Regierungs-Blatt vom Jahre 1827, Seite 41, die Ergebniſſe jener Rechnung und der Stand des Fonds öffentlich dargelegt.

Zum Voraus iſt zu bemerken, daß auch im beſagten Jahre wieder den hienach verzeichneten, zu gering begabten Kirchenſtellen ihre Interkalar-Gefälle von $18\frac{27}{28}$ überlaſſen wurden, ohne daß ſie zum Interkalar-Fonds floßen.

Die Interkalar-Fonds-Rechnung von $18\frac{5}{6}$ liefert folgendes Resultat:

I. Grundstock.

Derselbe hatte folgende Einnahmen:

A. Am 31. März 1826 waren vorhanden:

1) Cassen-Vorrath		6,639 fl. 1 kr.
2) Rückstände	994 fl. 13 kr.	
3) Ersatzposten:		
a) Tischtitels-Guthaben:		
an — ∴ 225 fl. kommen in Abzug:		
— ∴ 125 fl.		
weil der unterstützte Vikar ohne Vermögen gestorben ist.		
Es bleiben daher noch übrig	100 fl. —	
b) andere Ersatzposten	891 fl. 34 kr.	
An diesen Ausständen konnte eingebracht werden. . . .		0

B. Neue Gefälle im Laufe der Rechnungszeit $18\frac{5}{6}$:

1) Interkalar-Gefälle, welche zum Interkalar-Fonds flossen, vom Jahr $18\frac{5}{6}$	14,328 fl. 26 kr.	
2) wegen Regulirung des Abkurungs-Termins, über Abzug der dießfallsigen Ausgabe, desgleichen	2,802 fl. 4 kr.	
	— ∴ 17,130 fl. 30 kr.	
wovon jedoch im Rückstand geblieben .	319 fl. 35 kr.	
und baar eingegangen sind		16,810 fl. 55 kr.
3) Abgelöste Kapitalien		1,394 fl. 23 kr.
	Summe . .	24,844 fl. 19 kr.

Hievon wurden bestritten folgende Ausgaben:

1) Neu angelegte Kapitalien	100 fl. —
2) Abgelöste jährliche Besoldungs-Beiträge an die Pfarrstellen in Unterböbingen mit . . . . . 1,400 fl. —	

Leinzell	228 fl. —	
Herlikofen	2,300 fl. —	
Möhnhof	4,400 fl. —	
		8,328 fl. —
	Summe . .	8,428 fl. —
Es sind mithin von den Einnahmen noch übrig geblieben	16,416 fl. 19 kr.	
wovon		
a) zu Deckung der laufenden Ausgaben für 18$\frac{3}{4}$ verwendet wurden	5,930 fl. 34 kr.	
und		
b) baar in der Casse blieben	10,485 fl. 45 kr.	
mit welchen indessen jährliche Besoldungs-Beiträge abgelöst worden sind.		
Der Grundstock besteht also am 31. März 1827 in		
1) Rückständen,		
a) ältere	994 fl. 13 kr.	
b) neue	319 fl. 35 kr.	
c) Nachholung eines im vorigen Jahre zurückgebliebenen Posten	6 fl. 31 kr.	
		1,320 fl. 19 kr.
worunter bei der Staatskasse 774 fl. 6 kr. haften.		
2) Capitalien:		
a) verzinslichen	26,233 fl. 50 kr.	
welche, mit Ausnahme von zwei nicht zur Abtretung an Pfarreien geeigneten Posten im Betrage von 1,534 fl., als Provisorien bei verschiedenen Kirchenstellen stehen.		
b) unverzinslichen, noch	375 fl. —	
		26,608 fl. 50 kr.

3) Ersatzposten:			
a) Tischtitels-Guthaben		100 fl. —	
b) andere,			
α) ältere	891 fl. 34 kr.		
β) Nachholung zurückgebliebener Posten .	30 fl. 57 kr.	922 fl. 31 kr.	
			1,022 fl. 31 kr.
4) baarem Cassen-Vorrath			10,485 fl. 45 kr.
		Zusammen	39,437 fl. 25 kr.

Noch haften auf dem Interkalar-Fonds jährliche Zulagen für zu gering dotirte Pfarreien, bei welchen es an einer nähern Quelle gebricht, nach dem Stande vom 31. März 1827 . . . . . 1,163 fl. 36 kr.

die im Capital-Werth à 5 pr.Ct. betragen . . . . . 23,272 fl. —

Nach Abzug dieser einzelnen Pfarreien gehörigen und im Kapitalwerthe durch baares Geld allmählich zu berichtigenden Summen besteht das Vermögen des Interkalar-Fonds in . . . . . 16,165 fl. 25 kr.

Vergleicht man sodann den hievor berechneten Grundstock à . . . . . 39,437 fl. 25 kr.

im Allgemeinen mit demjenigen am 31. März 1826 à . . . . . 36,653 fl. 1 kr.

so zeigt sich, daß der Grundstock vom 1. April 1826 bis 31. März 1827 im Ganzen zugenommen hat um . . . . 2,784 fl. 24 kr.

II. Einkünfte aus dem Grundstock vom 1. April 1826 bis 31. März 1827.

Einnahmen:

Capital-Zinse	2,178 fl. 17 kr.

Ausgaben:

1) Elementar-Ausgaben:		
Capitalsteuer		155 fl. 58 kr.
2) Central-Verwaltungs-Kosten:		
a) Besoldung des Cassiers	348 fl. 23 kr.	
b) Registratur-Kosten	50 fl. —	
c) Buchbinder-Kosten	2 fl. 20 kr.	
d) dem Aufwärter	36 fl. 30 kr.	
e) für Postscheine und Briefträger . .	12 fl. 31 kr.	
		449 fl. 44 kr.
3) für den Hauptzweck der Anstalt:		
a) Beiträge zu Ergänzung der Pfarr-Gehalte:		
aa) jährliche, worunter keine neuen enthalten sind		1,721 fl. 16 kr.
bb) Aversal-Beiträge:		
an die Pfarrstelle in Ennabeuern, zu Erkaufung von Güterstücken	700 fl. —	
zu Einrichtung einer Pfarr-Wohnung in Unterdeufstetten	352 fl. 30 kr.	
		1,052 fl. 30 kr.
cc) Provisorische Zulagen		1,181 fl. 7 kr.
worunter neu: dem Pfarrer in Untergröningen an 190 fl. pro rato . . .	116 fl. 51 kr.	
b) noch vorhandene Beiträge zu den Ruhe-Gehalten für Pfarrer		1,651 fl. 54 kr.
c) Beiträge für Verweser erledigter Pfarreien, deren Einkommen im Jahre der Erledigung die Verweserei-Gebühren nicht abwarf, und für andere schon in vorhergehenden Jahren vorhanden gewesene außerordentliche Hülfspriester		1,896 fl. 22 kr.
	Summe	8,108 fl. 51 kr.

Dieſe Ausgaben-Summe überſteigt die Einnahmen à . . . . . 2,178 fl. 17 kr.

um 5,930 fl. 34 kr.

welche obbeſagter Maßen von den zum Fonds gehörigen Interkalar-Gefällen beſtritten worden ſind.

Stuttgart den 5. Juli 1828. Camerer.

Verzeichniß

der katholiſchen Kirchenſtellen, welchen in dem Rechnungsjahr des Interkalarfonds 1. April 18²⁷/₂₈ ihre Interkalargefälle für 18²⁷/₂₈ zu Ergänzung des Pfründfonds oder zu Beſtreitung außerordentlicher Ausgaben überlaſſen worden ſind.

Pfarrſtelle in Haslach, bei Tettnang, ...	328 fl. 16 kr.
— — Hürbel, ſammt der Kaplanei in Reinſtetten à 208 fl. 21 kr. und 100 fl. .	308 fl. 21 kr.
— — Hornfiſchbach	457 fl. 45 kr.
— — Kleinfüßen	129 fl. 33 kr.
— — Böhringen	347 fl. 12 kr.
— — Weilen unter der Rennen	261 fl. 20 kr.
Katharina-Kaplanei in Herberingen	269 fl. 45 kr.
Kaplanei in Ergenzingen	243 fl. 48 kr.
— — Warthauſen	379 fl. 39 kr.
Pfarrſtelle in Bolſtern	395 fl. 57 kr.
Kaplanei in Raßenried	60 fl. 49 kr.
Pfarrſtelle in Thanau	327 fl. 18 kr.
Kaplanei in Mochenwangen	279 fl. 24 kr.
Pfarrſtelle in Heudorf, bei Mengen, ...	283 fl. 24 kr.
— — Meßbach	459 fl. 3 kr.
Kaplanei in Pfärrich für die Pfarrſtelle	321 fl. 15 kr.
Pfarrſtelle in Zogenweiler	403 fl. 52 kr.

Kaplanei in Schwendi	75 fl.	30 kr.
Pfarrſtelle in Oberndorf, bei Rottenburg,	158 fl.	58 kr.
— — Neufra, bei Rottweil,	253 fl.	37 kr.
— — Dietingen, bei Ulm,	180 fl.	58 kr.
— — Flochberg	175 fl.	48 kr.
Andreas-Kaplanei in Herrlingen	90 fl.	—
Kaplanei in Erisdorf	196 fl.	18 kr.
Pfarrſtelle in Eſchau und Bavendorf	432 fl.	40 kr.
— — Unterthalheim	390 fl.	53 kr.
Kaplanei in Offingen für Möhringen	256 fl.	12 kr.
— — Emerkingen	284 fl.	16 kr.
— — Schörzingen	275 fl.	36 kr.
Pfarrſtelle in Mühlhauſen, bei Wieſenſteig,	109 fl.	39 kr.
— — Wechſetsweiler	474 fl.	19 kr.
Kaplanei in Friedingen an der Donau	310 fl.	50 kr.
Pfarrſtelle in Sechtenhauſen	182 fl.	37 kr.
Kaplanei in Nuſplingen	406 fl.	40 kr.
Pfarrſtelle in Bronnen bei Laupheim	79 fl.	23 kr.
Kaplanei in Hayingen	180 fl.	6 kr.
Pfarrſtelle in Enkenhofen	226 fl.	48 kr.
Kaplanei zum heil. Geiſt in Biberach	89 fl.	—
— — — Georg in Allmendingen	62 fl.	10 kr.
— zur heiligen Maria in Herbertingen	276 fl.	27 kr.
Pfarrſtelle in Reichenbach, bei Spaichingen,	104 fl.	39 kr.
Lorenz-Kaplanei in Rottenburg	272 fl.	55 kr.
Pfarrſtelle in Kiebingen	240 fl.	50 kr.
— — Ettenkirch	425 fl.	23 kr.
— — Mühlhauſen, bei Wurmlingen,	712 fl.	40 kr.
Kaplanei in Thunau	257 fl.	—
— — Eriskirch für $18\frac{3}{4}$ und $18\frac{3}{4}$	760 fl.	3 kr.
Pfarrſtelle in Berg, bei Tettnang,	239 fl.	39 kr.

Pfarrſtelle in Zwiefaltendorf	163 fl.	19 kr.
Martins-Kaplanei in Gmünd	436 fl.	58 kr.
Pfarrſtelle in Beersbach	424 fl.	21 kr.
Kaplanei in Unterkochen	165 fl.	43 kr.
— — Weitingen	314 fl.	10 kr.
Pfarrſtelle in Göttelfingen	153 fl.	28 kr.
Kaplanei in Hundersingen	178 fl.	57 kr.
Pfarrſtelle in Weiler, bei Rottenburg,	243 fl.	12 kr.
Kaplanei in Bärenweiler	293 fl.	15 kr.
Pfarrſtelle in Salzſtetten	664 fl.	53 kr.
Kaplanei in Ebenweiler	344 fl.	3 kr.
Pfarrſtelle in Zimmern, ob Rottweil,	133 fl.	37 kr.
Kaplanei in Bodnegg	152 fl.	57 kr.
Pfarrſtelle in Baiſingen	35 fl.	—
Kaplanei in Wieſenſteig	169 fl.	52 kr.
— — Amtszell	229 fl.	9 kr.
— — Diſchingen	162 fl.	47 kr.
Pfarrſtelle in Granheim	72 fl.	19 kr.
Kaplanei in Weiſenſtein	223 fl.	38 kr.
Pfarrſtelle in Eutingen	117 fl.	4 kr.
Kaplanei in Heufelden	70 fl.	1 kr.
Pfarrſtelle in Niederſtotzingen	326 fl.	49 kr.
Kaplanei in Dietenheim	305 fl.	18 kr.
— — Jeny	355 fl.	14 kr.
Pfarrſtelle in Ditzenbach	56 fl.	18 kr.
Kaplanei in Haslach, bei Tettnang, für die Pfarrſtelle	78 fl.	4 kr.
Pfarrſtelle in Heudorf, bei Riedlingen,	175 fl.	13 kr.
— — Unterböbingen	200 fl.	40 kr.
— — Wartenſtein für $18\frac{2}{25}$	87 fl.	39 kr.
— — Rinquishauſen	260 fl.	4 kr.
— — Dorndorf	22 fl.	47 kr.

Pfarrſtelle in Blochingen	447 fl. 33 kr.
— — Mühringen	241 fl. 18 kr.
Kaplanei von Langenargen, für Oberdorf	306 fl. 21 kr.
— in Eglofs	229 fl. 2 kr.
— — Marbach bei Riedlingen	99 fl. 43 kr.
Pfarrſtelle in Weſſingen	220 fl. 14 kr.
Kaplanei in Unterſtadion	229 fl. 56 kr.
Pfarrſtelle in Frommenhauſen	62 fl. 18 kr.
— — Nenningen	28 fl. 52 kr.
— — Eybach	317 fl. 21 kr.
— — Mooshauſen	129 fl. 57 kr.
Kaplanei in Gattnau	262 fl. 40 kr.
Pfarrſtelle in Stetten, bei Wiblingen,	91 fl. 15 kr.
— — Juſtingen	118 fl. 5 kr.
— — Unterwaldhauſen	449 fl. 2 kr.
— — Gebratzhofen	125 fl. 33 kr.
Kaplanei in Haiſterkirch	242 fl. 49 kr.
— — Hirrlingen	123 fl. 49 kr.
— — Wurmlingen, bei Tuttlingen,	15 fl. 43 kr.
— — zur heil. Catharina in Neckarſulm	19 fl. 37 kr.
Pfarrſtelle in Orſenhauſen	33 fl. 10 kr.
— — Ahldorf	3 fl. 53 kr.
Kaplanei in Neuthann	16 fl. 5 kr.
Pfarrſtelle in Mögglingen	1 fl. 49 kr.
— — Ellwangen	7 fl. 19 kr.
— — Ennabeuern	4 fl. 43 kr.
— — Großſchaffhauſen	3 fl. 8 kr.

Zur Beglaubigung:

Der Reviſor des katholiſchen Kirchenraths:
Kauffmann.

3. Des Studienraths.

Die Prüfung für die Aufnahme in die niederen katholischen Convikte betreffend.

Die Prüfung derjenigen Schüler, welche die Aufnahme in ein niederes katholisches Convikt nachgesucht haben, wird Freitag und Samstag den 22. und 23. August vorgenommen werden. Diejenigen, welche nicht bereits von dem K. katholischen Kirchenrath zurückgewiesen wurden, haben sich am Freitag um 7 Uhr früh in dem Saal des Gymnasiums dahier einzufinden.

Stuttgart den 9. Juli 1828. Süskind.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Beförderung des Canzlei-Direktors und Assessors bei dem K. Ober-Tribunal, Ober-Justizraths Weisser, zum Ober-Tribunalrathe, ist die von diesem bisher bekleidete Stelle erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Möglingen, Dekanats Ludwigsburg, welche 1135 Kirchen-Genossen enthält, und deren Einkommen nach Competenzpreisen zu 756 fl. berechnet ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrstelle in Ebenweiler, Obramts und Dekanats Saulgau, begreift den Pfarrort und 14 Weiler und Höfe mit 670 Pfarr-Genossen. Ihr Einkommen, an Güter-Ertrag, Zehnten, Grund-Gefällen, Besoldung und Gebühren, belauft sich auf 850 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle insbesondere bewerben wollen, haben ihre Eingaben vorschriftmäßig binnen vier Wochen an den katholischen Kirchenrath einzuschicken.

Am 19. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Mai d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

der K. Gerichtshöfe

Gerichts-Stellen.	unerledigt Bes über:	Von diesen waren an gedachtem Termine	
		spruchreif:	in der Verhandlung begriffen:
A. Criminal-Senat des K. Tribunals:	.	5.	10.
B. Criminal-Senate der K. richtshöfe:	.	9.	31.
1) zu Eßlingen:	.	10.	65.
2) zu Tübingen:	.	12.	147.
3) zu Ellwangen:	.	—	57.
4) zu Ulm:	.	36.	330.
Zusamm	.		

Anmerkung. Ate vom Jahre 1826 (Reg. Bl. vom Jahre 1

. . . . . 19.
. . . . . 203.
. . . . . 184.
. . . . . 169.
. . . . . 15.

Endlich in und erledigten Processen 8 recht-

irektion des K. Justiz-Ministerium:
Prieser.

t

als und der Civil-Senate der K. Gerichtshöfe

an wurden bis zum ecember 1827 definitiv erledigt:		Mithin giengen unerledigt in das Jahr 1828 über:		Von diesen waren an gedachtem Termine			
ivil-oceſſe.	Concurs-Proceſſe.	Civil-Proceſſe.	Concurs-Proceſſe.	Civil-Proceſſe ſpruchreif.	Concurs-Proceſſe worin nur die Purifikation der Lokaterie ausſteht.	Civil-Proceſſe in der Verhandlung begriffen.	Concurs-Proceſſe in der Verhandlung begriffen.
94.	—	218.	—	61.	—	157.	—
95.	3.	179.	10.	21.	8.	158.	2.
39.	1.	119.	11.	40.	8.	79.	3.
30.	2.	240.	13.	3.	4.	237.	9.
31.	1.	142.	9.	3.	—	139.	9.
09.	7.	898.	43.	128.	20.	770.	23.

: Civil-Senate vom Jahre 1826 (Reg. Bl. vom Jahre 1828, S. 10)

als am 1. Januar 1826 . . . . . 43.
ſe des Jahres 1826 . . . . . 48.
826 . . . . . 91.
nd Concurs-Proceſſe erledigt als im Jahre 1826 . . 54.
n Jahr 1827 . . . . . 46.

Kanzlei-Direktion des K. Juſtiz-Miniſterium:
Prieſer.

Nro. 49.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 24. Juli 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Verfügung, betreffend eine erneuerte Belehrung über die unter dem Rindvieh sich zeigende Maul- und Klauen-Seuche.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben vermöge gnädigsten Dekrets vom 19. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Stabs-Arzt v. Koch, bisherigen Ritter des Civil-Verdienst-Ordens, das Ritterkreuz des K. Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 15. d. M. die erledigte Assessors-Stelle bei dem katholischen Kirchenrathe dem Oberamts-Gerichts-Aktuar Freiherrn v. Linden in Stuttgart gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben unter gnädigster Entbindung des General-Chirurgen v. Schuntter von der Stelle eines General-Stabs-Arztes, diese Stelle vermöge höchsten Dekrets vom 19. d. M. dem Regiments-Arzt des ersten Infanterie-Regiments, v. Sontheimer, gnädigst übertragen, und dagegen

den bisher quiescirten Ober-Arzt Eisele n zum Regiments-Arzt bei dem ersten Infanterie-Regiment ernannt.

Unter dem nämlichen Tage wurde der dem sechsten Infanterie-Regiment aggregirte Unter-Lieutenant Egner dem vierten Regiment zugetheilt.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung von demselben Tage die erledigte katholische Pfarrei Niedernau, Oberamts Rottenburg, dem Caplan und Präzeptor Herderer in Scheer, und

die erledigte katholische Pfarrei Ahldorf, Oberamts Horb, dem Pfarr-Verweser Rathgeb in Ellenberg, Oberamts Ellwangen, gnädigst übertragen.

Unter dem 15. d. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Dautmergen, Oberamts und Dekanats Rottweil, ernannte Vikar Joseph Daibele, von Gmünd, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Carl David Reuß statt Horb (vergl. Reg. Blatt von 1828, S. 540) neuerlich Spaichingen zu seinem Wohnorte gewählt hat, so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 21. Juli 1828.

Für den Minister:
Schwab.

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Verfügung, betreffend eine erneuerte Belehrung über die unter dem Rindvieh ſich zeigende Maul- und Klauen-Seuche.

Die nicht ſelten vorkommende Maul- und Klauen-Seuche zeigt ſich gegenwärtig in mehreren Gegenden des Landes unter dem Rindvieh, und nach einkommenden Berichten beginnt ſie ziemlich allgemein zu werden. Man ſieht ſich dadurch veranlaßt, wegen dieſer Seuche, ihres Verlaufs und ihrer Behandlung auf die Belehrung vom 24. Juni 1809 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 257) aufmerkſam zu machen. Dieſelbe iſt in der Regel nicht gefährlich, nimmt auch bis jetzt da, wo ſie herrſcht, bei zweckmäßiger Behandlung einen gutartigen Verlauf und zeigt durchaus keinen anſteckenden Charakter.

Nur in Verbindung mit dem Milzbrand, der in den heißen Sommer-Monaten vorzukommen pflegt, wird ſie bedenklich.

Zu gleicher Zeit mit dieſer Maul- und Klauen-Seuche des Rindviehs zeigt ſich zuweilen auch unter den Schaafen die Klauen-Seuche, deren Verlauf übrigens ebenfalls gutartig, und die Behandlung weſentlich dieſelbe iſt, wie bei dem Rindvieh.

Die K. Oberämter werden hiemit angewieſen, Sorge dafür zu tragen, daß in Orten, wo dieſe Seuche vorkommt, die Gemeinde-Behörden und die Viehbeſitzer mit der erwähnten Belehrung vom 24. Juni 1809 ſich gehörig bekannt machen, auch erforderlichen Falls ein im Ort angeſeſſener, zur Behandlung kranker Thiere brauchbarer Mann aufgeſtellt werde, der unter der Aufſicht und Leitung eines im Oberamts-Bezirke befindlichen geprüften Thier-Arztes mit möglichſter Erſparung der Koſten die von der Seuche befallenen Thiere zu beſorgen hätte. Die Vieh-Eigenthümer ſind hiebei beſonders zu erinnern, die Thiere während der heißen Tageszeit ſo viel möglich in kühlen luftigen Stallungen zu halten, ſie nur in der Frühe und des Abends in's Freie, vorzüglich auf Grasplätze, auch wo ſich Gelegenheit hiezu findet, in's fließende Waſſer zu treiben. Den erkrankten Thieren iſt ein kühler Aufenthaltsort zu geben, indem hievon, neben dem vorſchriftmäßigen Gebrauch des Friederichs-Salzes und dem fleißigen Auswaſchen des Maules mit Eſſig, Salz und Waſſer, vorzugsweiſe der ge-

linde Verlauf der Krankheit abhängt. Da die Seuche zunächst durch atmosphärische Verhältnisse bedingt ist, und ihre größere Ausbreitung nicht leicht beschränkt werden kann, so können polizeiliche, mit Aufwand verbundene und dem Verkehr mit gesundem Vieh nachtheilige Maßregeln in gewöhnlichen Fällen wohl umgangen werden.

Auch haben die Oberämter nur bei größerer und allgemeinerer Verbreitung, und hauptsächlich bei regelwidrigem, von bedenklichen oder gefährlichen Zufällen begleitetem Verlauf der Seuche Bericht an das K. Medicinal-Collegium zu erstatten, und die Weisungen desselben einzuholen. Insbesondere verdient das Zusammentreffen des Milzbrandes mit dieser Krankheit vorzügliche Aufmerksamkeit, wobei sich vorläufig nach der am 19. Juli 1822 (Reg. Blatt S. 491) gegebenen Belehrung zu achten, in einem solchen Falle aber schleunige Anzeige an das K. Medicinal-Collegium zu machen ist.

Stuttgart den 18. Juli 1828.

Für den Minister:
Walther.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Suppingen, Diöcese Blaubeuern, welche 407 Pfarr-Genossen zählt, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Das Einkommen dieser Stelle ist nach Competenzpreisen zu 655 fl. berechnet.

2) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Nordstetten, Oberamts Horb, begreift die Katholiken im Pfarrdorf mit vier Filialen, zusammen 1265 Pfarr-Genossen, hat auch eine Filialschule. Das Einkommen belauft sich an Güter-Ertrag, Zehenten, Grund-Gefällen, Kapital-Zinsen, Besoldung und Gebühren auf 790 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Pfarrei besonders melden wollen, haben ihre Eingaben binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrath einzugeben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 30.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 31. Juli 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu den Oberamts-Gerichten betreffend. — Privilegien gegen den Nachdruck a) der Schrift, die Wieder-Eroberung von Ofen, von Caroline Pichler; — b) der Predigten von Tschirner. — Bekanntmachung, 1) das Land-Examen, 2) die Prüfung der Universitäts-Candidaten betreffend. — Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 16. d. M. die erledigte Försterstelle zweiter Classe zu Alpirsbach, Forstamts Sulz, dem dermaligen Forstamts-Verweser in Neuenbürg, Forst-Assistenten Warth, von Freudenstadt, und durch höchste Entschließung vom 23. d. M. die erledigte Oberamts-Richters-Stelle zweiter Classe zu Calw, dem Oberamts-Richter Finkh zu Besigheim auf sein Ansuchen gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 25. d. M. die Referendäre erster Classe, Gustav Horn, von Eßlingen, und Carl Pfizer, von Ravensburg, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. — Ersterer hat Schorndorf, Letzterer Riedlingen zum Wohnorte gewählt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu den Oberamts-Gerichten betreffend.

Diejenigen Referendäre zweiter Classe, welche nach der Verfügung vom 26. Januar 1828 (Reg.Blatt S. 24, f.) die erste Hälfte ihres Dienst-Probe-Jahrs bei den K. Gerichtshöfen erstanden haben, werden hiemit für die zweite Hälfte des Probe-Jahrs den hienach benannten Bezirks-Gerichten zugetheilt:

1) der Referendär Süskind, dem Stadt-Gerichte Stuttgart;
2) der Referendär Freiherr v. Reischach, dem Oberamts-Gerichte Ludwigsburg;
3) der Referendär v. Jasmund, dem Oberamts-Gerichte Künzelsau;
4) der Referendär Schall, dem Oberamts-Gerichte Tübingen;
5) der Referendär Bunz, dem Oberamts-Gerichte Weinsberg;
6) der Referendär Eble, dem Oberamts-Gerichte Mergentheim;
7) der Referendär Waaser, dem Oberamts-Gerichte Gerabronn zu Langenburg;
8) der Referendär Müller, dem Oberamts-Gerichte Ravensburg.

Die vorbenannten Referendäre haben bei den bezeichneten Oberamts-Gerichten acht Tage nach dem Ablaufe der ersten Hälfte ihres Probe-Jahrs ihre Functionen anzutreten, und von den gedachten Gerichten wird die vorschriftmäßige Anzeige von diesem Antritte gewärtigt.

Stuttgart den 23. Julius 1828.

Für den Minister:
Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „die Wieder-Eroberung von Ofen von Caroline Pichler."

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. der Anton Pichler'schen Verlags-Buchhandlung zu Wien ein Privilegium gegen den

Nachdruck der bei ihr erscheinenden Schrift: „die Wieder-Eroberung von Ofen von Caroline Pichler, 2 Theile“ auf die Dauer von sechs Jahren gnädigst zu ertheilen geruht; welches unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, in Betreff der Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck, hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 19. Juli 1828. Für den Minister:
Walther.

b) Privilegium gegen den Nachdruck der Predigten von Tzschirner.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 19. d. M. der J. C. Heinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig ein Privilegium gegen den Nachdruck der bei ihr in drei Bänden erscheinenden „Predigten des verstorbenen Professors Tzschirner, herausgegeben von Goldhorn,“ auf die Dauer von sechs Jahren gnädigst zu ertheilen geruht; welches unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, in Betreff der Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck, hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 24. Juli 1828. Für den Minister:
Walther.

2. Des Studienraths.

Bekanntmachung, 1) das Land-Examen; 2) die Prüfung der Universitäts-Candidaten betreffend.

I. Das Land-Examen wird in gegenwärtigem Jahre am Dienstag und Mittwoch den 2. und 3. September vorgenommen werden.

Alle Exspektanten secunda vice ohne Unterschied, welche nicht durch besondere Reskripte zurückgewiesen werden, haben Dienstag den 2. September Morgens vor 7 Uhr zur schriftlichen Prüfung, und eben so alle Exspektanten prima vice an eben diesem Tage Morgens vor 8 Uhr zur mündlichen Prüfung, alle Petenten aber Mittwoch den 3. September Morgens vor 8 Uhr ebenfalls zur mündlichen Prüfung pünktlich sich in dem hiesigen Gymnasium einzufinden. Im Uebrigen bleibt es bei den im Jahr 1822 (Reg. Blatt S. 540) gegebenen Verordnungen, welche hiemit ausdrücklich wiederholt und zur genauen Beobachtung eingeschärft werden.

II. Die Prüfung aller derjenigen, welche im nächsten Herbste die Universität für

das Studium der evangelischen, so wie der katholischen Theologie (sey es in oder außer dem Seminar oder höhern Convikt zu Tübingen), der Rechts-Wissenschaft, der Medicin und höhern Chirurgie, der Philosophie und Cameral-Wissenschaft beziehen, oder von einem Fache, zu welchem sie bereits legitimirt sind, zu einem andern (namentlich auch von der niedern Chirurgie zur höhern) übergehen wollen, wird Montag und Dienstag, den 15. und 16. September, im hiesigen Gymnasium vorgenommen. — Die Bittschriften müssen längstens zu Ende Augusts bei dem K. Studienrath eingekommen seyn. Alle diejenigen, welche auf ihr Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen werden, haben sich bei derselben Montag den 15. September Morgens vor 7 Uhr pünktlich einzufinden, und Tags zuvor bei dem Rektor des hiesigen Gymnasiums zu melden, auch die nöthigen Bücher, namentlich den Livius, Xenophons Memorabilien, Luciani Somnium, Anacharsis, Patriae Encomium (Ed. Pauli. Tübingen bei Osiander, 1825), Plato's Criton und Phädon mitzubringen.

Stuttgart den 21. Juli 1828. Süskind.

3. Des Medicinal-Collegium:

Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Der Doktor der Chirurgie, Johannes Palm aus Ulm, ist in der innern Heilkunde geprüft und zur Ausübung dieser Wissenschaft ermächtigt worden.

Stuttgart den 22. Juli 1828. Walther.

Dienst-Erledigungen.

1) Da durch die Versetzung des Oberamts-Richters Finkh auf das Oberamts-Gericht Calw, die Stelle eines Oberamts-Richters zu Besigheim in Erledigung gekommen ist, so werden die Bewerber um dieselbe aufgefordert, sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

2) Den 21. d. M. ist der Ober-Justizrath Knapp bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen mit Tod abgegangen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 51.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 9. August 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Praktikanten. — Patent-Ertheilung für eine neue Einrichtung der Pumpbrunnen. — Privilegien gegen den Nachdruck a) des Lehrbuchs der hochdeutschen Sprache von J. G. Frieß; — b) der achten Ausgabe der Schrift: der aufrichtige Kalendermann. — Eröffnung des Lehrkurses bei der K. Thier-Arznei-Schule für das Jahr 18²⁸/₂₉. — Milde Stiftung. — Forst-Bezirks-Veränderung.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 21. v. M. den Oberförster v. Moltke vom Zwiefalter Forst auf den Neuenbürger For versetzt,

vermöge höchster Entschließung vom 24. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Ueberkingen, Dekanats Geislingen, dem Pfarrer Zenneck in Heutingsheim, Dekanats Ludwigsburg, und

vermöge höchſten Dekrets vom 25. v. M. die erledigte Förſtersſtelle zweiter Claſſe im Revier Liebenzell, Forſts Neuenbürg, dem bisherigen Verweſer derſelben, Forſtwarth Gairing zu Calmbach, gnädigſt übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 29. v. M.

dem Ober-Tribunalrath, Profeſſor Dr. v. Malblank in Tübingen, und

dem Univerſitäts-Sekretär Uhland daſelbſt, die von ihnen nachgeſuchte Verſetzung in den Ruheſtand gnädigſt zu bewilligen, auch

den Referendär erſter Claſſe, Franz Fraas, von Weinsberg, in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht. — Derſelbe hat Weinsberg zu ſeinem Wohnorte gewählt.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät durch höchſtes Dekret vom 31. v. M. die erledigte Rektors-Stelle an dem Gymnaſium in Ehingen dem Rektorats-Verweſer, Profeſſor Krach in Rottweil, gnädigſt übertragen,

durch höchſte Entſchließung vom 2. d. M. dem von dem Fürſten Erb-Land-Poſtmeiſter zu der erledigten Poſthalters-Stelle in Urach in Vorſchlag gebrachten Johannes Ziegler, von Dagersheim, Oberamts Böblingen, die höchſte Beſtätigung ertheilt,

durch höchſte Entſchließung vom 4. d. M. das evangeliſche Dekanat im Oberamts-Bezirke Künzelsau, dem Stadtpfarrer Wolf daſelbſt, und

das evangeliſche Dekanat in dem Oberamts-Bezirke Mergentheim, bisher in Creglingen, dem Stadtpfarrer Meiſter in Weikersheim, gnädigſt übertragen, auch

dem als Materialien-Inſpektor bei der Saline Friederichshall angeſtellten vormaligen Ober-Lieutenant des Invalidenkorps, v. Seemann, den Titel als Hauptmann, mit der Erlaubniß, die Armee-Uniform zu tragen, ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Praktikanten.

Da der Rechts-Praktikant Bach in Ellwangen neuerlich Neresheim zu seinem Wohnorte erwählt hat, so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 21. Juli 1828.

Für den Minister:
Schwab.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Patent-Ertheilung für eine neue Einrichtung der Pumpbrunnen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 25. d. M. dem Hof-Stuccator Fossetta dahier ein Patent für eine neue Einrichtung der Pumpbrunnen auf die Dauer von sechs Jahren gnädigst zu bewilligen geruht; welches mit Hinweisung auf die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 22. April d. J. Art. 144 ꝛc. zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 28. Juli 1828.

Für den Minister:
Walther.

b) Privilegium gegen den Nachdruck des Lehrbuchs der hochdeutschen Sprache von J. G. Frieß.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 31. v. M. dem Lehrer J. G. Frieß in München, ein Privilegium gegen den Nachdruck seines „Theoretisch-praktischen Lehrbuchs der hochdeutschen Sprache mit besonderer Rück-

ſicht auf Schulen“ auf die Dauer von ſechs Jahren gnädigſt zu verleihen geruht; welches unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815 in Betreff der Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 4. Auguſt 1828.

Für den Miniſter:
Walther.

c) Privilegium gegen den Nachdruck der achten Ausgabe der Schrift: „Der aufrichtige Kalendermann.“

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 31. v. M. dem Buchhändler Friedrich Fleiſcher in Leipzig ein Privilegium gegen den Nachdruck der bei ihm erſcheinenden achten Auflage der Schrift: „Aufrichtiger Kalendermann von Steinbek, neubearbeitet von Hempel, 3 Theile“ auf die Dauer von ſechs Jahren gnädigſt zu verleihen geruht; welches unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815 in Betreff der Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 4. Auguſt 1828.

Für den Miniſter:
Walther.

2. Der Behörde für die K. Thier-Arznei-Schule.

Eröffnung des Lehrkurſes für das Jahr $18^{28}/_{29}$.

Mit dem Anfange künftigen Monats November beginnt wieder ein neuer Lehrkurſus bei der K. Thier-Arznei-Schule. Indem man hinſichtlich der erforderlichen Eigenſchaften, welche die Aufnahme begründen, auf die Bekanntmachung vom Jahr 1822 (Reg. Blatt S. 611) hinweiſt, bemerkt man noch, daß der einjährige Aufenthalt bei der Anſtalt für einen Zögling einen Aufwand von 180 bis 200 fl. erfordert. Die Bewerber haben hiernach ihre Eingaben den betreffenden K. Oberämtern in der erſten Hälfte des Monats September zu übergeben. Um die einzelnen Geſuche zu gehöriger Zeit zur höheren Entſchließung vorlegen, und die zur Aufnahme beſtimmten Indivi-

duen dem gemäß einberufen zu können, erſucht man die K. Oberämter, ſolche ohne Verzug an die unterzeichnete Stelle einzuſenden.

Stuttgart den 30. Juli 1828. Walz.

3. Der Regierung des Jaxt-Kreiſes.

Milde Stiftung.

Der Bürger Andreas Käſer, Bäcker und Fruchthändler zu Wieſenſtaig, hat aus beſonderer Anhänglichkeit an ſeinen Geburtsort Wäſchenbeuern, Oberamts Welzheim, ein Kapital von 300 fl. mit der Beſtimmung geſtiftet, daß die jährlichen Zinſe unter die Orts-Armen von Wäſchenbeuern vertheilt werden ſollen.

Dieſe rühmliche Handlung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ellwangen den 15. Juli 1828. Soden.

C) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Miniſterium.

Forſt-Bezirks-Veränderung.

Durch höchſte Entſchließung vom 21. d. M. ſind die Reviere Offenhauſen und Grafeneck von dem Zwiefalter Forſt getrennt und dem Forſt Urach zugetheilt worden. In Folge dieſer Bezirks-Veränderung wurde der Forſt Zwiefalten in die zweite Claſſe, der Forſt Urach aber in die erſte Claſſe verſetzt.

Stuttgart den 29. Juli 1828.

Varnbüler.

Dienſt-Erledigungen.

1) Durch die Beförderung des Oberamts-Richters Hufnagel zum Ober-Juſtizrath iſt die Stelle eines Oberamts-Richters in Tübingen mit dem Gehalte erſter Claſſe in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

2) Durch die Verſetzung des bisherigen Oberförſters iſt der Forſt Zwiefalten in der zweiten Claſſe erledigt worden.

3) Die Bewerber um das erledigte Diakonat Veſigheim, mit welchem durch eine gnädigſt bewilligte Geldzulage von 50 fl. künftig ein Einkommen von 684 fl. nach Etats- und von 550 fl. nach Competenzpreiſen (darunter jährlich 189 fl. an Geld, 285 fl. in fixen Naturalien) verbunden iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

4) An dem obern Gymnaſium in Rottweil iſt eine Lehrſtelle mit einem Einkommen von 850 fl., die freie Wohnung eingerechnet, in Erledigung gekommen. Der Profeſſor hat vornemlich in der Religion, in der lateiniſchen und griechiſchen Sprache in wöchentlichen 18 Stunden Unterricht zu ertheilen, und an dem Gottesdienſt der beiden katholiſchen Stadtkirchen mit den übrigen geiſtlichen Profeſſoren der Lehranſtalt Theil zu nehmen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem Studienrath zu melden.

Am 7. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat Juni d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 52.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 13. August 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachricht.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Dispensation von der Minderjährigkeit. — Verfügung, betreffend die Controle Vorschriften, welche für den begünstigten Verkehr mit rheinbayerischen Erzeugnissen nach den Vereinsländen gelten. (Mit 5 Beilagen.)

Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 6. d. M. dem Cameral-Amts-Buchhalter Rüdiger zu Weil im Schönbuch die erledigte Kanzelisten-Stelle bei dem Finanz-Ministerium gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die Dispensation von der Minderjährigkeit.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 2. d. M. zu bestimmen geruht haben, daß die Ertheilung der Dispensation von der Minderjäh-

rigkeit an Personen, welche einen befreiten Gerichtsstand bei der Kreis-Gerichtsstelle zu genießen haben, dem Erkenntniß der Kreis-Regierung auch in dem Fall unterliegen soll, wenn der Dispensation-Suchende das dreiundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt habe, so wird dieß unter Beziehung auf die Verfügung vom 27. Mai d. J. (Regierungs-Blatt S. 425) zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 7. August 1828.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl:

Für den Minister:
Walther.

B) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Controle-Vorschriften, welche für den begünstigten Verkehr mit rheinbayerischen Erzeugnissen nach den Vereins-Landen gelten. (Mit 5 Beilagen.)

Unter Beziehung auf die im Regierungs-Blatt Nr. 41 enthaltene Königliche Verordnung vom 24. Juni 1828, die Handels-Verhältnisse mit den Nachbarländern und namentlich die dem bayerischen Rheinkreise ertheilten Begünstigungen betreffend, werden die Sicherheits-Maßregeln, welche in Beziehung auf die aus dem bayerischen Rheinkreise mit Zoll-Begünstigung eingehenden Erzeugnisse und Fabrikate von der Königlich bayerischen Regierung angeordnet sind, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dieselben sind folgende:

§. 1.

Die Producenten von Wein, Tabaksblättern oder Oel, so wie die Fabrikanten von Schmidt-Eisen, Eisenblech, Eisendrath und Eisengußwaaren im bayerischen Rheinkreise, welche von ihren Erzeugnissen in das Vereins-Gebiet Versendungen machen wollen, haben hierüber nach Beilage I bei ihrer Ortsobrigkeit die Declaration zu machen. Diese hat die Gegenstände durch zwei Sachverständige (wozu für die Weine nur Weinsticher zu wählen sind) besichtigen zu lassen, und nach richtigem Befunde, welchen

sie auf obiger Declaration zu bestätigen haben, das Ursprungs-Zeugniß hierüber zu ertheilen.

Diese Declaration wird zu den Acten genommen.

§. 2.

Auf gleiche Weise wird verfahren, wenn ein Handelsmann, welcher rheinbayerische Erzeugnisse erkauft hat, sie im Begünstigungswege in das Vereins-Gebiet versenden will. Er muß aber überdieß seine Declaration mit der Originalfactura oder mit obrigkeitlichen Zeugnissen über den Ankauf, nach Beilage II, belegen.

§. 3.

Für Schmidt-Eisen, Eisenblech und Drath, und für Eisengußwaaren dürfen die Ursprungs-Zeugnisse nur an die Fabricanten selbst, welche sie versenden, nicht aber auch an Handelsleute ertheilt werden.

Ebenso dürfen den Wein- und Tabaksblätter-Händlern des Rheinkreises, welche nicht allein mit rheinbayerischen, sondern auch mit fremden Weinen oder Tabaksblättern handeln, keine Ursprungs-Zeugnisse ausgestellt werden. Von dieser Verfügung findet eine Ausnahme selbst dann nicht Statt, wenn diese Händler zugleich Wein- oder Tabakbauer wären.

Die Orts-Obrigkeiten sind daher verantwortlich gemacht, daß keinem der genannten Handelsleute ein Ursprungs-Zeugniß ertheilt werde.

Auch schließt jede Beimischung fremder Erzeugnisse die Begünstigung und somit auch die Ertheilung des Ursprungs-Zeugnisses aus.

§. 4.

Die Ursprungs-Zeugnisse werden für die Producenten nach Beilage III und für die Fabrikanten nach Beilage IV zwar von der unmittelbaren Orts-Obrigkeit ausgefertigt, müssen aber auch zugleich vom einschlägigen Friedens-Gerichte oder Land-Commissariate legalisirt werden.

Sie müssen nicht allein die Unterschrift des Versenders, sondern auch jene der Sachverständigen enthalten.

Die Zahl der Colli, des Maaßes und des Gewichtes muß mit Worten ausgedrückt werden, auch sollen die Waagscheine, wenn das Product vor der Versendung zu einer

öffentlichen Waag-Anstalt gebracht werden kann, den Ursprungs-Zeugnissen angeheftet werden.

Bei Versendung von Tabaksblättern muß jederzeit ein Waagschein den Ursprungs-Zeugnissen angeheftet werden; eine Ausnahme von dieser Vorschrift ist durchaus unzulässig.

Die Lieferung der Colli muß bei Landtransporten in Zeit von 14, und bei Wassertransporten binnen 30 Tagen (vom Tage der Bestätigung durch das Friedens-Gericht oder Land-Commissariat an gerechnet) bei der Eintritts-Zollstätte erfolgen. Verspätungen durch unabwendbare Ereignisse müssen durch legale Zeugnisse nachgewiesen werden.

§. 5.

Die Wein- und Oelfässer (letztere mit der nöthigen Vorsicht durch Unterlage von Leinwand oder Tuch) müßen sowohl am Spunde als Zapfen mit dem Siegel der Gemeinde und der Sachverständigen versehen und diese Siegel unbeschädigt erhalten werden.

Bei Fässern mit Weinmost kann nur der Zapfen versiegelt werden; es muß aber die Verführung mit hohlem Spunde im Ursprungs-Zeugnisse bestätigt werden.

Fässer mit Krapp, Tabaksblättern, Eisenblech und Draht werden am oberen und unteren Boden mit Plomben versichert, so daß jeder Boden mit zwei Plomben versichert ist.

Tabaksblätter in Ballen werden über Kreuz fest verschnürt und mit zwei Plomben versehen.

Das Schmidt-Eisen und die Eisengußwaaren müssen das bayerische Fabrikzeichen an sich tragen.

Bei Eisenblechen und Drahten ist dieses Fabrikzeichen am Bunde aufzudrücken.

§. 6.

Die Ausfuhr der begünstigten Artikel aus dem Rheinkreise darf nur über Frankenthal, Speier und Germersheim geschehen.

In diesen Orten bestehen Control-Aemter, woselbst die in das Vereinsgebiet gehenden Gegenstände binnen 4 Tagen nach Bestätigung des Ursprungs-Zeugnisses durch das Friedensgericht oder das Land-Commissariat eintreffen müssen.

Das Control-Amt vergleicht die Gegenstände mit dem Ursprungs-Zeugnisse, revi-

dirt die Versicherung, in wie weit sie unverletzt geblieben und keine Beschädigung hieran oder keine heimliche Oeffnung der Colli unterwegs geschehen sey, und bestätigt den richtigen Befund auf der Kehrseite des Ursprungs-Zeugnisses mit Beisetzung des Tages des Austrittes.

Ueber diese Verifikation wird nach Beilage V ein Register geführt, welches abschriftlich:

a) an die Oberzoll-Administrationen der Vereinsstaaten;

b) an die königlich bayerische Kreis-Regierung in Speier

eingesendet wird, damit diese Stellen die Versendungen übersehen, prüfen und bei Unregelmäßigkeiten geeignet einschreiten können.

Finden die Control-Aemter Bedenken oder Anstände, so sind sie angewiesen, solches sogleich der competenten Landes-Behörde anzuzeigen, damit dieselbe die geeignete Verfügung treffen kann.

§. 7.

Diese mit Ursprungs-Zeugnissen begleiteten Erzeugnisse und Fabrikate des Rheinkreises müssen, wenn ein Anspruch auf die Zoll-Begünstigung Statt finden soll, auf Württembergischem Staatsgebiete über die Zollstätten Edelfingen und Mergentheim, Fürfeld, Neckarsulm und Heilbronn, Knittlingen oder Neuenbürg eingeführt werden.

Diese Eintritts-Aemter haben die Gegenstände mit den Verifikationen zu vergleichen, den Befund auf der Rückseite der Ursprungs-Zeugnisse zu bemerken, und hienach die zollgesetzliche Behandlung vorzunehmen oder insoferne sie zur definitiven Behandlung nicht ermächtigt sind, die Gegenstände zur weiteren Controle oder Behandlung an das ihnen vorgesetzte Oberzoll- oder Hallamt anzuweisen.

Bei Unrichtigkeiten, welche sie hiebei entdecken, haben sie sogleich den Fall zu constatiren und mit anderen entsprechenden Verfügungen gehörig einzuschreiten.

§. 8.

Jeder Mißbrauch der Begünstigung soll nicht nur den Verlust derselben, sondern auch die gesetzlichen Strafen zur Folge haben.

Stuttgart den 1. August 1828.

Für den Minister:
Der Geheimerath,
Kerner.

Beilage I.

Declaration.

Der Unterzeichnete erklärt und verbürgt sich der Wahrheit getreu, folgendes sein eigenes Erzeugniß:

der Colli { Zahl, Gattung, Zeichen und Ziffer, Maaß, Gewicht, Inhalt

nach im { Königreiche { Württemberg, Bayern, Fürstenthume Hohenzollern- { Hechingen, Sigmaringen

zu versenden; daher er um Ertheilung des vorschriftmäßigen Ursprungs-Zeugnisses bittet.

Den ten

NN.

Besehen und richtig befunden:

NN. } Sachverständige.
NN. }

Beilage II.

Declaration.

Der Unterzeichnete erklärt und verbürgt ſich der Wahrheit getreu, folgendes rheinbayeriſches Erzeugniß, welches er laut beiliegender (Factura oder obrigkeitlichen Zeugniſſes)

zu erkauft hat,

als

der Colli { Zahl, Gattung, Zeichen und Ziffer, Maas, Gewicht, Inhalt,

nach

im { Königreiche { Württemberg. Bayern,
Fürſtenthume Hohenzollern { Hechingen, Sigmaringen

zu verſenden; daher er um die Ertheilung des vorſchriftmäßigen Urſprungs-Zeugniſſes bittet.

Den ten

NN.

Beſehen und richtig befunden:

NN. } Sachverſtändige.
NN. }

Beilage III.

Urſprungs-Zeugniß
des Königlich bayeriſchen Rheinkreiſes,
gültig auf Tage.

Der Unterzeichnete (Producent) NN. zu N. verſendet als ſein eigenes Erzeugniß

der Colli { Zahl, Gattung, Zeichen und Ziffer, Maaß, Gewicht, Inhalt,

welches von den mitunterzeichneten Sachverſtändigen als rheinbayeriches Erzeugniß erkannt, und auf folgende Weiſe verſichert worden iſt,

nach

im { Königreiche { Württemberg, Bayern,
Fürſtenthume Hohenzollern- { Hechingen, Sigmaringen

über das Austritts-Controlamt N. und über das Eintritts-Zollamt N. verbürgt ſich daher für jeden Unterſchleif.

NN. Verſender.

NN. } Sachverſtändige.
NN. }

Ausgefertigt

den: ten 18: vom

(L. S.)

Beſtätigt

den: ten 18: vom

(L. S.)

Beilage IV.

Urſprungs-Zeugniß
des Königlich bayeriſchen Rheinkreiſes
gültig auf Tage.

Der Unterzeichnete (Handelsmann) NN. zu N. verſendet als rheinbayeriſches, laut (Factura, oder obrigkeitlichen Zeugniſſes) zu NN. erkauftes Erzeugniß

der Colli { Zahl, Gattung, Zeichen und Ziffer, Maaß, Gewicht, Inhalt,

welche von den mitunterzeichneten Sachverſtändigen als rheinbayeriſches Erzeugniß erkannt und auf folgende Weiſe verſichert worden ſind:

nach im { Königreiche { Württemberg, Bayern, Fürſtenthume Hohenzollern- { Hechingen, Sigmaringen

über das Austritts-Control-Amt N. und über das Eintritts-Zollamt N. verbürgt ſich daher für jeden Unterſchleif.

NN. Verſender.

NN. } Sachverſtändige.
NN. }

Ausgefertigt
den ten 18 vom
(L. S.)

Beſtätigt
den ten 18 vom
(L. S.)

Beilage V.

Fol. Num. curr.	Registrir-Tag.	Die Ursprungs-Zeugnisse waren ausgestellt												
		von der Ortsobrigkeit.	auf den		Tag.	zur Versendung nach	über das Eintritts-Zollamt.	für nachstehende Colli:						
			Producenten oder Fabrikanten.	Handelsmann.				Zahl.	Gattung.	Zeichen und Ziffer.	Maaß.	Gewicht.	Werth.	Inhalt.

Dienst-Erledigung.

Durch den am 26. v. M. erfolgten Tod des Oberamts-Arzts Dr. Föhr zu Marbach ist diese Stelle in Erledigung gekommen. Mit ihr ist der Gehalt erster Classe von 400 fl. nebst 10 fl. für Schreib-Materialien aus der Staats-Casse und von 160 fl. nebst einer Pferds-Ration und 10 fl. für Schreib-Materialien aus Körperschafts-Cassen verbunden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der K. Regierung des Neckar-Kreises vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 53.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 15. August 1828.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend. (Nro. XIII.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Der Hypotheken-Commission.

Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinde-Raths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend. (Nro. XIII.)

(Vergl. Reg. Blatt vom Jahr 1818, S. 599.)

Nach den seit der letzten Bekanntmachung vom 11. Juli d. J. bis heute bei der K. Hypotheken-Commission eingekommenen Berichten der Oberamts- und Amts-Gerichte sind in den hiernach benannten weiteren siebenzig Gemeinderaths-Bezirken die Geschäfte der Vereinigung des Unterpfandswesens vollständig beendigt, auch die neuen Unterpfands-Bücher in Ordnung gebracht worden, und ist somit das Pfand-Gesetz ꝛc vom 15. April 1825, gemäß den durch die betreffenden Bezirks-Gerichte in Befolgung der Einführungs-Instruktion vom 15. December 1825, §. 163 erlassenen öffentlichen Kundmachungen, in diesen Orten in volle Wirksamkeit getreten; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 12. August 1828.

Schwab.

Dreizehnte Uebersicht

der Gemeinderaths-Bezirke, in welchen das Pfand-Vereinigungs-Geschäft vollendet ist.

I. Neckar-Kreis.

A) Hauptorte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

1) Backnang, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commissär: Schaible.)
2) Böblingen, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commissär: Bloß.)
3) Brackenheim, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commissär: Oertinger.)
4) Kirchhausen, Oberamts Heilbronn. (Pfand-Commissär: Gubitz.)
5) Knittlingen, Oberamts Maulbronn. (Pfand-Commissär: Fröhner.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

6) Maubach, Pfand-Commissariats Backnang,
7) Neufürstenhütte, Pfand-Commissariats Murrhardt, } Oberamts Backnang;
8) Dätzingen,
9) Schaffhausen, } Pfand-Commissariats Sindelfingen, Oberamts Böblingen;
10) Hedelfingen,
11) Obertürkheim, } Pfand-Commissariats Untertürkheim, Oberamts Cannstadt;
12) Hirschlanden, Pfand-Commissariats Dizingen,
13) Merklingen, Pfand-Commissariats Weil die Stadt, } Oberamts Leonberg;
14) Oetisheim, Pfand-Commissariats Maulbronn,
15) Iptingen, Pfand-Commissariats Dürrmenz, } Oberamts Maulbronn;
16) Neustadt, Pfand-Commissariats und Oberamts Waiblingen;
17) Willsbach, Pfand-Commissariats Weinsberg,
18) Oberhambach, Pfand-Comissariats Eschenau,
19) Finsterroth, Pfand-Commissariats Löwenstein, } Oberamts Weinsberg.

Der Pfand-Commissariats-Bezirk Knittlingen, Oberamts Maulbronn, ist nun vollständig bereinigt.

II. Schwarzwald-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

20) Alpirsbach, Oberamts Oberndorf. (Pfand-Commissär: Scholder.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

21) Gechingen, Pfand-Commiſſariats Calw,
22) Speßhardt,
23) Zavelſtein, Stadt, } Pfand-Commiſſariats Teinach, } Oberamts Calw;
24) Baiersbronn, Pfand-Commiſſariats Freudenſtadt,
25) Ober-Iflingen, Pfand-Commiſſariats Dornſtetten, } Oberamts Freudenſtadt;
26) Kaih, Pfand-Commiſſariats Entringen, Oberamts Herrenberg;
27) Rothfelden, Pfand-Commiſſariats Altenſtaig, Oberamts Nagold;
28) Dennach,
29) Grunbach,
30) Kapfenhardt, } Pfand-Commiſſariats Neuenbürg, } Oberamts Neuenbürg;
31) Salmbach,
32) Schömberg, Pfand-Commiſſariats Liebenzell,
33) Herrenalb, Pfand-Commiſſariats Wildbad,
34) Hemmendorf, Pfand-Commiſſariats Rothenburg, } Oberamts Rothenburg;
35) Bodelshauſen, Pfand-Commiſſariats Mößingen,
36) Mähringen, Pfand-Commiſſariats Dußlingen, Oberamts Tübingen;
37) Neuhauſen, Pfand-Commiſſariats Metzingen, Oberamts Urach.

Der Pfand-Commiſſariats-Bezirk Freudenſtadt, dortigen Oberamts, iſt nun vollſtändig bereinigt.

III. Jaxt-Kreis.

38) Markt-Luſtenau, Pfand-Commiſſariats und Oberamts Crailsheim;
39) Lippach,
40) Pfahlheim, } Pfand-Commiſſariats Zöbingen, Oberamts Ellwangen;
41) Hütten, Pfand-Commiſſariats und Oberamts Gaildorf;
42) Straßdorf, Pfand-Commiſſariats und Oberamts Gmünd;
43) Sulzdorf, Pfand-Commiſſariats und Oberamts Hall;
44) Belfenberg,
45) Morsbach,
46) Steinbach, } Pfand-Commiſſariats und Oberamts Künzelsau.

IV. Donau-Kreis.

A) Hauptorte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

47) Munderkingen, Stadt, Oberamts Ehingen. (Pfand-Commissär: Maurer.)
48) Scheer, Amts-Stadt. (Pfand-Commissär: Biber.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

49) Hürbel,
50) Laupertshausen,
51) Mittelbuch,
} Pfand-Commissariats Ochsenhausen, Oberamts Biberach;

52) Alt-Steußlingen, Pfand-Commissariats Ehingen,
53) Hundersingen,
54) Mundeldingen,
} Pfand-Commissariats Munderkingen,
} Oberamts Ehingen;

55) Ober- und Unter-Dackenstein,
56) Hausen an der Fils,
} Pfand-Commissariats Wiesensteig, Oberamts Geißlingen;

57) Maitis, Pfand-Commissariats Göppingen,
58) Uihingen, Pfand-Commissariats Ebersbach,
} Oberamts Göppingen;

59) Hepsisau,
60) Jesingen,
61) Ochsenwang,
} Pfand-Commissariats Weilheim, Oberamts Kirchheim;

62) Dottingen, Pfand-Commissariats Münsingen,
63) Bernloch,
64) Eglingen,
65) Gomadingen,
66) Steingebronn,
} Pfand-Commissariats Hayingen,
} Oberamts Münsingen;

67) Ziegelbach, Pfand-Commissariats und Oberamts Waldsee;
68) Altheim, Pfand-Commissariats und Oberamts Biblingen;
69) Uttenweiler, Pfand-Commissariats und Amts-Gerichts Ober-Marchthal;
70) Blochingen, Pfand-Commissariats und Amts-Gerichts Scheer.

Der Pfand-Commissariats- und somit der Amtsgerichts-Bezirk Scheer ist nun vollständig bereinigt.

Zur Beglaubigung:

Der Aktuar der K. Hypotheken-Commission:
Löser.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 54.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 21. August 1828.

Inhalt.

Königliche Deklaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Königsegg-Aulendorf betreffend.

Königliche Deklaration,

die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Königsegg-Aulendorf betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, daß, nachdem bei Uns der Graf Franz von Königsegg-Aulendorf wegen der in der Beilage bezeichneten, in Unſerem Königreiche gelegenen Beſitzungen, unter Berufung auf den 14. Artikel der deutſchen Bundes-Akte, um Feſtſtellung ſeiner ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, für ſich und ſein gräfliches Haus, nachgeſucht hat, Wir, nach gepflogenen Verhandlungen mit dem bevollmächtigten Abgeordneten deſſelben und nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths, beſchloſſen haben und verordnen, daß nachfolgende Beſtimmungen den bleibenden Rechtszuſtand des Grafen bilden ſollen:

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des gräflichen Hauses.

§. 1.

Das gräfliche Haus Königsegg-Aulendorf behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehört zum hohen Adel.

Der Graf hat, gleich allen Standesherrn, die Huldigung persönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leisten:

> daß er dem König wegen seiner sämtlichen der Königlichen Souverainetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und alles das abwenden und thun werde, wozu derselbe als getreuer und gehorsamer Unterthan dem König und dessen Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverain, verpflichtet ist.

§. 2.

Die Mitglieder des gräflichen Hauses behalten die Titel, die sie seither geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

Der Erstgeborne, welcher in dem Besitze derselben sich befindet, oder jedes in seine Rechte eintretende Familien-Glied, nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgeborenen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain, oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden:

„Graf und Herr“

mit dem Prädikate: „Wir“; wogegen sich die Nachgeborenen nur des Titels eines Grafen zu bedienen haben.

§. 3.

Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzlei-Ceremoniel ertheilt.

In den Ausfertigungen Unserer Königlichen Stellen wird im Contexte denselben das Prädikat: „der Hochgeborne Herr Graf“ gegeben werden.

In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unseren Geheimen Rath, oder Unsere Ministerien, oder an die übrigen höheren Landesstellen gerichtet sind, müssen sie sich nach dem jetzt bestehenden Kanzlei-Ceremoniel achten.

Wir ſind geneigt, dem Wunſche des Grafen, ihm das Prädikat „Erlaucht“ zu gewähren, in ſo fern zu entſprechen, als daſſelbe von den übrigen zum deutſchen Bunde gehörigen Königlichen Höfen, den ehemaligen Reichsgrafen bewilligt werden ſollte.

§. 4.

In den gräflichen Ortſchaften ſoll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauſes und für deſſen Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weiſe wird hinſichtlich der Trauer-Feierlichkeiten geſtattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Hauſes, ſeine Gemahlin und für ſeine nächſten Nachfolger drei Wochen, für ein nachgeborenes Mitglied des gräflichen Hauſes aber vierzehn Tage lang, von dem Leichenbegängniß an, beobachtet werde; daß die gräflichen Stellen und Beamten eine Trauer von ſechs Wochen anlegen und daß alle öffentliche Luſtbarkeiten in den gräflichen Beſitzungen bis nach Beendigung der Exequien eingeſtellt werden.

§. 5.

Dem Grafen ſteht für ſeine Perſon und für ſeine Familie die unbeſchränkte Freiheit zu, in einem jeden, zum deutſchen Bunde gehörigen, oder mit demſelben im Friedensſtande befindlichen Staate ſeinen Aufenthalt zu wählen, und ebenſo in die Dienſte eines ſolchen Staats zu treten, oder Orden und Würden von demſelben anzunehmen, vorbehältlich der in dieſen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der gräflichen Familie, welche ſich entweder in Unſern Dienſten befinden, oder aus Unſern Staats-Kaſſen eine Penſion beziehen, haben ſich nach den deßfallſigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6.

Wenn gleich nach den Grundſätzen des Württembergiſchen Staatsrechts das volle Württembergiſche Staatsbürgerrecht in der Regel nicht neben dem in einem andern Staate ausgeübt werden kann; ſo ſoll doch in Betracht beſonderer bei dem gräflichen Hauſe eintretenden Verhältniſſe, demſelben geſtattet ſeyn, rückſichtlich der ſtandesherrlichen Beſitzungen, wodurch daſſelbe zu Unſerem Staate und zu anderen Staaten des deutſchen Bundes in dem Unterthanen-Verhältniſſe ſteht, das Württembergiſche Staatsbürgerrecht neben dem in dieſen Bundes-Staaten auszuüben, inſofern letztere den gleichen Grundſatz gegen das Königreich Württemberg anerkennen, und ſich zu

der Aufstellung einer gemeinsamen Regel in Ansehung derjenigen staatsbürgerlichen Verpflichtungen, welche ihrer Natur nach nur eine einfache Erfüllung zulassen, vereinigen werden.

§. 7.

In allen die Mitglieder des gräflichen Hauses und ihre standesherrlichen oder adelichen immatrikulirten Güter betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreisgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Königlichen Ober-Tribunal.

§. 8.

Bei dem Absterben eines Mitglieds des gräflichen Hauses wird den Erbschafts-Betheiligten die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen unter der Leitung des Haupts des Hauses, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu besorgen, so wie wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die gräflichen Familien-Glieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden.

§. 9.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserem Civil-Staats-Dienste begangenen Verbrechen, werden Wir dem Haupte des gräflichen Hauses ein, nach dem Vorbilde des §. 8 des Königl. Baiern'schen Edikts Beil. 4 zu Tit. 5 der Baiern'schen Verfassungs-Urkunde, und unter Berücksichtigung des Württembergischen Staats-Organismus eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen, oder von Richtern seines Standes, bewilligen.

Die Güter und Einkünfte des Angeschuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt werden, sondern es kann nur die Sequestration derselben auf seine

Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Beſitzer zu ernähren verbunden iſt, und zu Tilgung ſeiner vor Anlegung des Sequeſters contrahirten Schulden, Statt finden. Der Ueberſchuß gehört zu ſeinem künftigen Nachlaſſe.

§. 10.

Die nach den Grundſätzen der früheren deutſchen Verfaſſung noch beſtehenden Familien-Verträge des gräflichen Hauſes bleiben aufrecht erhalten, und alle bisher dagegen erlaſſene Verfügungen ſollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar ſeyn.

In Gemäßheit derſelben kann das Haupt der Familie über ſeine Güter- und Familien-Verhältniſſe verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müſſen, worauf ſie, ſo weit ſie nichts gegen die beſtehende Verfaſſung enthalten, durch die oberſten Landesſtellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 11.

Die Vormundſchaften der gräflichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauſes beſtellt werden.

Iſt daſſelbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeits wegen aufzuſtellen, ſo geſchieht dieſes durch das Kreisgericht des einſchlägigen Regierungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Recurſes an den Pupillen-Senat Unſeres Königlichen Ober-Tribunals.

In beiden Fällen ſind die letzten Willens-Verordnungen des Vaters, die Familien-Geſetze und in deren Ermanglung die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften, mit vorzüglicher Rückſicht auf Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders, zu beobachten.

Die Aufſicht über die gräflichen Vormundſchaften wird dem Pupillen-Senate des einſchlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofs vorbehalten, zu welchem Ende derſelbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundſchaft in Kenntniß zu ſetzen iſt.

§. 12.

Der Graf genießt für ſich und ſeine Familie die Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit.

§. 13.

Die von demſelben bewohnten Schlöſſer ſollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartierung Unſerer, ſo wie auch fremder Truppen befreit ſeyn, in ſo weit die Dislokation und Einlegung der Letzteren von den Landesbehörden abhängt.

§. 14.

Es wird dem Grafen geſtattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleiſtet haben, und nicht in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit ſtehen, in den Schlöſſern ſeines Wohnſitzes zu halten.

§. 15.

Der Graf iſt berechtigt, von ſeinen Beamten einen Dienſt-Eid ſich leiſten zu laſſen.

§. 16.

Die gräflichen Grundholden können bei Vollziehung dieſer Unſerer Erklärung mittelſt eines angemeſſenen, Unſerm Miniſterium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche ſie gegen ihre gräfliche Standesherrſchaft haben.

Ein Gleiches kann bei jeder künftig in der Perſon des Grafen eintretenden Veränderung Statt finden und geſchieht durch die gräflichen Polizei-Beamten und im Falle ſolche nicht angeſtellt wären, durch die Königlichen Ober-Amtmänner.

§. 17.

Der Graf iſt befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denſelben rückſichtlich ſeiner darin befindlichen Beſitzungen und allenfallſigen Lehens- und Dienſt-Verhältniſſe zu verhandeln hat; er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatiſchem Charakter abordnen.

§. 18.

Es iſt dem Grafen geſtattet, neben dem im ganzen Königreiche nach der beſtehenden Verordnung zu haltenden Königlichen Regierungs-Blatt auch beſondere Wochen-Blätter für ſeine Beſitzungen einzuführen.

II. Rechts-Pflege.

§. 19.

Die Gerichtsbarkeit wird in den gräflichen Gerichts-Bezirken den Geſetzen des Königreichs gemäß, und unabhängig von jeder perſönlichen Einmiſchung des Grafen, verwaltet.

§. 20.

Dem Grafen ſteht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange ſeiner in der Beilage bezeichneten Beſitzungen in erſter Inſtanz zu.

Die beiden daraus gebildeten Gerichts-Bezirke Aulendorf und Königseggwald, jener mit der Unter-Abtheilung in die zwei Vogteien Aulendorf und Grodt, ſind aus derſelben Beilage erſichtlich.

§. 21.

Die eben daſelbſt benannten Orte Laupbronnen und Steegen, und ein Theil von Ebisweiler werden dem Gerichts-Bezirke Aulendorf zugetheilt, ſo bald durch die im Wege der Geſetzgebung zu bewirkende Veränderung der Oberamts-Grenze ihre Vereinigung mit dem Gemeinde-Bezirke Aulendorf möglich geworden ſeyn wird.

In ſeinem Antheile an Haslanden verzichtet dagegen der Graf auf die Rechts-Pflege zu Gunſten des fürſtlichen Hauſes Waldburg-Wolfegg-Waldſee.

§. 22.

Das für beide Gerichts-Bezirke aufzuſtellende gräfliche Gericht, welches ſeinen Sitz in Aulendorf haben wird, hat dieſelben Amtsbefugniſſe, welche die Geſetze Unſeren Königlichen Gerichten erſter Inſtanz beilegen, oder künftig beilegen werden; daſſelbe ſteht mithin den Königlichen Oberamts-Gerichten gleich, muß dagegen aber auch ſtets gleichförmig mit denſelben gebildet ſeyn.

Seiner Gerichtsbarkeit ſind allein Unſere im gräflichen Gebiete angeſtellten Königlichen Diener in Anſehung ihrer Dienſt-Verhältniſſe, ſo wie die Strafverfügungen wegen Verletzung der Staats-Hoheits-Rechte und wegen Uebertretung der ſich darauf beziehenden Verwaltungs-Verordnungen, entzogen.

§. 23.

Das gräfliche Gericht wird benannt:

„Königlich Württembergiſches, gräflich Königsegg-Aulendorfiſches Amts-Gericht.“

Der gräfliche Richter führt das Prädikat:

„Amts-Richter“.

§. 24.

Diese gräfliche Justizstelle ist der Ober-Aufsicht Unseres einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofes, an welchen der Appellationszug geht, unterworfen. Sie hat gegen denselben die durch Gesetze oder den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie wird von demselben in allen Geschäfts-Verhältnissen auf dieselbe Weise, wie Unsere Königlichen Gerichtsstellen, denen sie gleichgesetzt ist, behandelt.

§. 25.

Der Amts-Richter wird von dem Grafen ohne Bestätigung ernannt; jedoch hat der vorgesetzte Königliche Kreis-Gerichtshof vor der Einweisung und Verpflichtung desselben durch Einsicht der gesetzlichen Prüfungs-Zeugnisse sich zu versichern, daß derselbe die erforderlichen Eigenschaften besitze, und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennung des Amts-Richters ist daher, unter Beifügung der Beweise seiner Befähigung, jedesmal dem vorgesetzten Königlichen Gerichtshofe vorzulegen.

Eben dieses gilt von dem Amtsgerichts-Aktuar.

§. 26.

Die gräflichen Amts-Richter werden von der vorgesetzten Königlichen Gerichtsstelle eingewiesen und verpflichtet.

Dieselben und die Gerichts-Aktuare leisten dem gräflichen Hause den Dienst-Eid; Uns werden sie als Unterthanen und in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse gegen Uns als Staats-Oberhaupt verpflichtet.

Das darüber abgehaltene Protokoll ist an Unser Königliches Justiz-Ministerium einzusenden.

§. 27.

Die gräflichen Justiz-Beamten stehen mit den Königlichen, denen sie in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse gleichgesetzt sind, in völlig gleichen Dienst-Verhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten.

Es sind in seiner geistigen Entwicklung zwei Richtungen zu unterscheiden. Die eine Richtung ist die Entwicklung seiner Persönlichkeit, die andere Richtung ist die Entwicklung seiner Kenntnisse und seiner Begabung. Beide Richtungen sind nicht immer gleichmäßig fortgeschritten, sondern es sind Zeiten eingetreten, in denen die eine Richtung stärker, dann wieder die andere Richtung stärker entwickelt war.

Die Zeit, in der Rudolf Steiner geboren wurde, war eine Zeit der Übergang,

Gerichtsbarkeit, den Gesetzen gemäß, zu beziehen, dagegen aber alle Lasten derselben allein und ohne Zuziehung der Gemeinde zu tragen; derselbe hat für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für den aus den Amtshandlungen der damit beauftragten Beamten entspringenden Schaden zu haften, dagegen aber auch das Recht der Aufsicht über die Verwaltung derselben, unbeschadet jedoch der Befugnisse der gerichtlichen Stellen.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 30.

Die Munizipal-Verwaltung in den gräflichen Besitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Oberamts-Bezirke und der Verband der Amts-Körperschaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundsatz der Trennung der Polizei- und der Justiz-Verwaltung muß auch in den gräflichen Besitzungen durchgeführt werden.

In so fern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gebiets-Eintheilung des Königreichs Statt finden sollte, so sind Wir geneigt, auf die Wünsche des Grafen in Beziehung auf die Bildung eines eigenen gräflichen Oberamts-Bezirks, und auf die Uebertragung der Unsern Königlichen Oberämtern vorzugsweise vor den gräflichen Amtmännern zuständigen Befugnisse auf Letztere, durch einen ausserordentlichen und widerruflichen Königlichen Auftrag, den Umständen nach, Rücksicht zu nehmen.

Inzwischen aber sollen alle diejenigen Amtskörperschafts-Lasten, welche sich etwa als solche ausweisen, die den gräflichen Gemeinden ganz fremd sind, ausgeschieden, und jene Gemeinden von der Theilnahme daran frei gelassen werden.

§. 31.

Es wird dem Grafen gestattet, zu Ausübung der niedern Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen Polizei-Beamten zu ernennen, welcher hinsichtlich seiner Dienst-Verhältnisse, namentlich der Befähigung, Besoldung, Annahme und Entlassung, Unseren Königlichen Oberamtleuten gleichzusetzen ist, unmittelbar unter der Kreis-Regierung steht, und Amtmann genannt wird.

Ausnahmsweise wird dem Grafen nachgelassen, für seine, eine Volksmenge von

Zu Ehren des Herzogs Wilhelm Friedrich, Prinz Heinrichs des Bruders des Königs, ward 1788 ein Obelisk errichtet, der auf einer Seite die Inschrift trägt: Dem Andenken Wilhelm Friedrichs, Herzogs von Braunschweig-Lüneburg, Prinzen von Preußen, Bruder Friedrichs des Großen, Ritters des Schwarzen Adlerordens, Generals der Infanterie, Chefs des Infanterie-Regiments Nr. 19, Gouverneurs von Magdeburg, Stifters dieses Denkmals, geb. 1745, gest. 1788.

Wilhelm Friedrich, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, Prinz von Preußen, geb. 1745, gest. 1788.

Ritter des Schwarzen Adlerordens, General der Infanterie, Chef des Infanterie-Regiments Nr. 19, Gouverneur von Magdeburg.

Wilhelm Friedrich, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, Prinz von Preußen, Bruder Friedrichs des Großen, Ritter des Schwarzen Adlerordens, General der Infanterie, Chef des Infanterie-Regiments Nr. 19, Gouverneur von Magdeburg, Stifter dieses Denkmals, geb. 1745, gest. 1788.

Wilhelm Friedrich, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, Prinz von Preußen, geb. 1745, gest. 1788.

Ritter des Schwarzen Adlerordens, General der Infanterie, Chef des Infanterie-Regiments Nr. 19, Gouverneur von Magdeburg.

Wilhelm Friedrich, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, Prinz von Preußen, Bruder Friedrichs des Großen, Ritter des Schwarzen Adlerordens, General der Infanterie, Chef des Infanterie-Regiments Nr. 19, Gouverneur von Magdeburg, Stifter dieses Denkmals, geb. 1745, gest. 1788.

Wilhelm Friedrich, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, Prinz von Preußen, geb. 1745, gest. 1788.

Ritter des Schwarzen Adlerordens, General der Infanterie, Chef des Infanterie-Regiments Nr. 19, Gouverneur von Magdeburg.

Wilhelm Friedrich, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, Prinz von Preußen, Bruder Friedrichs des Großen, Ritter des Schwarzen Adlerordens, General der Infanterie, Chef des Infanterie-Regiments Nr. 19, Gouverneur von Magdeburg, Stifter dieses Denkmals, geb. 1745, gest. 1788.

der öffentlichen Bücher von Seite der Orts-Vorsteher, die Prüfung und beziehungsweise Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beschlüsse des Gemeinderaths in den dazu geeigneten Fällen, die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derselben, und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justification ihrer Rechnungen; die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Polizei und die Handhabung der Landes-Polizei, in so fern die Gegenstände derselben nicht zur hohen Polizei gehören; es steht ihm daher insbesondere zu:

die Fürsorge für die bestehenden Bildungs- Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, für die Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleißes, für die Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthalts-Bestimmung für Heimathlose, die Sicherheits- Gesundheits- Gewerbe- Feuer- und Straßen-Polizei ꝛc.;

die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Regiminal-Gesetze, die Aufsicht über Polizei-Gefängnisse und Gefangenen-Transporte, die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen;

die Unterstützung des Königlichen Oberamts bei der Ausübung der Hoheits-Rechte in den Patrimonial-Orten, gleichwie auch die der Königlichen Justiz- und Finanz-Beamten, der Königlichen Militär- und übrigen Staats-Behörden in der Ausübung ihres Berufs.

§. 34.

Der gräfliche Amtmann hat die Befugniß, in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter der von den gräflichen Besitzungen gebildeten Gemeinden, den Amts-Versammlungen berathend beizuwohnen.

§. 35.

Die in die hohe Polizei- und allgemeine Staats-Verwaltung einschlagenden Gegenstände hat Unser Königlicher Oberamtmann ausschließend und unmittelbar im ganzen Umfange seines Bezirks zu besorgen, namentlich:

a) die Wahrung der Hoheits-Rechte des Staats, die Erhaltung der Landes-Grenze und der mit den Nachbar-Staaten bestehenden Verhältnisse;

b) die Erhaltung des Staats-Organismus, in so ferne der Gegenstand den ganzen Oberamts-Bezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamts-Verfassung, die Leitung der Wahlgeschäfte, in so fern sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen;

c) alle öffentlichen Anstalten, welche dem Oberamts-Bezirke gemeinschaftlich sind;

d) die Gegenstände der Feuer-Assecuranz;

e) die Aufsicht über die Umlage der ordentlichen und ausserordentlichen Steuern und des Oberamts-Schadens; Aufsicht und Leitung des Einzugs der Steuern, Verhängung von Executionen, und die Behandlung der Steuer-Nachlaß-Gesuche;

f) die Aufsicht über die Amts-Körperschaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorsitz in der Amts-Versammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Corporations-Etats; die Prüfung und Erledigung der Amtspfleg-Rechnungen;

g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistungen und anderer öffentlicher Lasten, in so ferne sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen, die Leitung der Amts-Vergleichung;

h) die Rekrutirung, Landes-Bewaffnung und die Vorbereitungs-Geschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen; die Erledigung und Vorlegung der Heiraths-Gesuche der Militärpflichtigen;

i) die Sammlung, Redaction und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungs-Listen, Cultur-Tabellen und ähnlicher periodischer Berichte;

k) die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Finanz-Gesetze;

l) die Straßen-Polizei, in so fern es sich von der Anlegung und Erhaltung der Heer-Straßen, Brücken und Fluß-Bauten handelt;

m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;

n) die Sicherheits- und Gesundheits-Polizei, in so fern sie sich auf allgemeine Anstalten des Oberamts-Bezirks bezieht.

§. 36.

Der Graf hat die Befugniß, seine Polizei-Behörden mit Bericht über die diesen zugewiesenen Geschäfts-Gegenstände zu vernehmen, und darauf nach Maßgabe der Königlichen Gesetze und Verordnungen Entschließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die gräflichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft geschieht, persönlich und den Gesetzen gemäß verantwortlich bleiben, woneben auch der Graf selbst für die Handlungen seiner Beamten, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften hat.

§. 37.

Unter Beobachtung der in den vorstehenden §§. über die Dienst-Verhältnisse der gräflichen Polizei-Beamten getroffenen Bestimmungen wird dem Grafen gestattet, die ihm zustehende Polizei-Verwaltung mit seiner standesherrlichen Renten-Verwaltung in einer Person zu vereinigen.

In sofern der Graf von dieser ihm hiemit nachgelassenen Verbindung Gebrauch zu machen beabsichtigt, bleibt es ihm zwar unbenommen, dieselbe später wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienst-Verhältnissen der Polizei-Beamten etwas verändert, namentlich ihr Normal-Gehalt vermindert werden könnte.

§. 38.

Die Ernennung der Orts-Vorsteher in den gräflichen Besitzungen wird dem Grafen in so weit überlassen, als dieselbe gesetzlich Unsern Königlichen Regierungs-Behörden beigelegt ist, oder künftig beigelegt werden wird.

§. 39.

Die Annahme neuer Einwohner jeder Glaubens-Confession, mithin auch der Juden, in den gräflichen Besitzungen steht dem Grafen zu; dieselbe setzt jedoch die Erwerbung des Staats-Bürgerrechts voraus, und kann nicht gegen den Willen der betreffenden Gemeinden, wenn hinreichende Gründe des Widerspruchs vorhanden sind, welche Unsere vorgesetzte Königliche Kreis-Regierung zu beurtheilen hat, Statt finden.

§. 40.

Die Aufnahme der gräflichen Schlösser und der von den gräflichen Rentämtern

Zu verschiedenen Bestimmungen des Code civil, Code de procédure civile und des Code de commerce. Von Dr. Ludwig Bergmann. Berlin 1879.

Dr. Ludwig Bergmann, Code civil, Code de procédure civile und Code de commerce. Berlin 1879.

Die Bedeutung, welche dem Code civil, Code de procédure civile und Code de commerce für die Rechtsentwicklung in Deutschland zukommt, ist eine so große, daß jeder Beitrag zu ihrer Kenntniß willkommen sein muß.

Die Schrift des Verfassers (Bl. 1—8) will Materialien liefern zu der Frage, ob die Bestimmungen des Code civil, Code de procédure civile und Code de commerce, welche in Deutschland Gesetzeskraft erlangt haben, noch in Geltung sind.

Die Schrift des Verfassers (Bl. 9—16) will Materialien liefern zu der Frage, ob die Bestimmungen des Code civil, Code de procédure civile und Code de commerce, welche in Deutschland Gesetzeskraft erlangt haben, noch in Geltung sind.

Die Schrift des Verfassers (Bl. 17—24) will Materialien liefern zu der Frage, ob die Bestimmungen des Code civil, Code de procédure civile und Code de commerce, welche in Deutschland Gesetzeskraft erlangt haben, noch in Geltung sind.

zu bestellen hat, vorbehältlich jedoch der den Wald-Besitzern und Gemeinden in dieser Beziehung gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

§. 45.

Die Forst-Gerichtsbarkeit, nemlich das auf die Forst- und Jagd-Polizei sich beziehende Strafrecht über alle, sowohl die gräflichen als die übrigen betreffenden Waldungen, wird durch den in Königseggwald anzustellenden gräflichen Polizei-Amtmann ausgeübt, welcher in dieser Beziehung Unserer höheren Forst-Behörde untergeordnet ist.

So lange an gedachtem Orte die Anstellung eines Amtmanns nicht Statt findet (oben §. 32), kann der Amtmann in Aulendorf auf gleiche Weise mit der Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit beauftragt werden.

§. 46.

In Absicht auf die Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung wird dem Grafen ausnahmsweise gestattet:

a) für seine eigenthümlichen Waldungen einen Forst-Verwalter und das erforderliche niedere Forst-Personal im Verhältnisse von Privat-Dienern anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Contrakts abhängig bleibt; auch

b) die Beaufsichtigung der Gemeinde- Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Beziehung seinem Forst-Verwalter zu übertragen, dessen gesetzliche Befähigung hiezu bei Unserer höheren Forst-Behörde gehörig nachzuweisen ist.

Dieser in Königseggwald anzustellende gräfliche Forst-Verwalter wird rücksichtlich der eigenthümlichen Waldungen des Grafen Unserer höheren Forst-Behörde unmittelbar untergeordnet, rücksichtlich der übrigen Waldungen aber hat er nur die Befugnisse eines Revierförsters und steht unter Unserem betreffenden Forstamte.

Für die Pflicht-Erfüllung seiner Forstdiener hat der Graf gleich dem Fiskus mit seinem Vermögen zu haften.

§. 47.

Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtsame, als auch in Ansehung der zum Behufe des Waldschutzes zu treffenden Vorkehrungen haben sich die gräflichen

Forſt-Behörden nach den beſtehenden oder künftig zu ertheilenden Geſetzen und Verordnungen genau zu achten.

Die Verpflichtung des gräflichen Forſt-Perſonals, welche namentlich auf die Landes-Geſetze auszudehnen iſt, wird dem gräflichen Amtmann überlaſſen. Dieſer iſt aber gehalten, das Protokoll über die Verpflichtung des Forſt-Verwalters an Unſere höhere Forſt-Behörde einzuſenden; welches jedoch in Anſehung des niederen Schutz- und Jagd-Perſonals nicht erforderlich iſt.

§. 48.

Die Oberaufſicht Unſerer höheren Forſt-Behörden, beziehungsweiſe des Forſtamts, erſtreckt ſich auch auf die gräflichen Forſt-Behörden, welche die Verbindlichkeit haben, alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einſendung der früher vorgeſchriebenen Holz-Berichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Inſofern die Unſeren höheren Forſt-Behörden zuſtehende Oberaufſicht eine Local-Unterſuchung in den gräflichen eigenen Waldungen erfordern ſollte, kann dieſelbe in deren Auftrag nur durch einen Königlichen Ober-Förſter oder durch deſſen geſetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unſeren höheren, für den beſonderen Fall zuſtändigen Behörden beſonders beauftragten Commiſſär, mit Zuziehung der gräflichen Forſt-Behörden, vorgenommen werden.

Für die oberforſteiliche Aufſicht hat der Graf aus ſeinen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 49.

Waldreutungen ſind dem Grafen in ſeinen eigenthümlichen Waldungen eben ſo wenig, als andern Staats-Angehörigen, ohne beſondere Legitimation Unſerer höheren Forſt-Behörde erlaubt.

§. 50.

Die durch das gräfliche Forſt-Perſonal entdeckten Frevel aller Art werden von dem gräflichen Polizei-Amte, innerhalb der Grenze der Strafbefugniß Unſerer Forſtämter, den Geſetzen gemäß beſtraft, und die angeſetzten Strafen für den Grafen ein-

gezogen, in so fern nicht andere Waldbesitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern oder einem andern Rechtstitel auf den Bezug Anspruch haben.

§. 51.

Dem Grafen wird gestattet, seinen Forst-Beamten dieselben Titel zu geben, die von Unseren Königlichen Dienern des entsprechenden Dienstgrades geführt werden.

VI. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Polizei-Verwaltung.

§. 52.

Um sich zu erklären, ob er die Rechtspflege wirklich auszuüben gesonnen sey, wird dem Grafen noch eine Frist von drei Jahren, vom Tage dieser Unserer Declaration an, bewilligt. Die Unterlassung dieser Erklärung soll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.

§. 53.

Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit wird dem Grafen neben der durch die neue Gesetzgebung ohnedieß bewilligten Gleichstellung mit den Cameral-Aemtern in Beziehung auf das Vorzugsrecht der Real-Gefälle und der aus dem Real-Verbande schuldigen Leistungen in den Gantungen der Gefäll-Pflichtigen:

a) die Befugniß eingeräumt, gleich Unsern Königlichen Cameral-Beamten alle gutsherrlichen Einkünfte und Leistungen, mit Ausschluß der mit der Guts-Verwaltung in keiner Verbindung stehenden Privat-Forderungen, den gegenwärtigen oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, executorisch beizutreiben; deßgleichen wird ihm

b) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-Verwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das Vorzugsrecht, welches den Gemeinden zusteht, bewilligt.

§. 54.

Erklärt sich der Graf für die Ausübung der Gerichtsbarkeit; so werden für die Einsetzung in dieselbe Unsere Vollziehungs-Verordnungen für die fürstlichen Häuser

Wird der Lauf des Schiffes durch Ankern im Fahrwasser die Fahrzeit um mehr als 1 Stunde verlängert, so ist für jede weitere Stunde Ankerzeit 1 Mk. zu zahlen. Ankerzeiten unter 1 Stunde werden nicht berechnet. Ankerzeiten, die durch Nebel, Eis, Sturm oder Strömung verursacht werden, sind frei.

§ 6.

Der Wert der Ladung ist für die Höhe der Frachtsätze von Belang. Es ist daher bei Aufgabe der Güter der Wert anzugeben, wenn er 1000 Mk. übersteigt. Für Verlust oder Beschädigung der Güter haftet die Gesellschaft nur bis zum Betrage des für die Ladung deklarierten Wertes.

§ 7.

Vom Transport und gefährlichen Gute.

Das Schiff darf weder in Hamburg noch auf See mit Pulver beladen sein, wenn Passagiere an Bord sind. Ausgenommen sind die Mengen, die zum Gebrauch der Passagiere und der Besatzung nötig sind. Ferner darf kein Pulver an Bord genommen werden, wenn Passagiere sich an Bord befinden. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Pulver oder andere explosive Stoffe zu befördern. Wird solches Gut ohne Wissen der Gesellschaft an Bord gebracht, so ist der Kapitän berechtigt, es über Bord zu werfen, ohne daß der Eigentümer Anspruch auf Entschädigung hat.

§ 8.

Von der Haftung.

Die Gesellschaft haftet nicht für Verlust oder Beschädigung, der durch Feuer, Explosion, Sturm, Strandung, Kollision, Eis, Nebel, Strömung, Gefahren der See, Flüsse und Binnengewässer, Kriegsgefahr, Diebstahl, Raub, Meuterei, Verschulden der Schiffsbesatzung, Lotsen oder Schlepper, Ausbruch von Krankheiten, Quarantäne, Arrest, Beschlagnahme, Embargo, Konfiskation, Verfügung von hoher Hand, Streik, Aussperrung, Unruhen, Aufruhr, Revolution, Krieg, Kriegsgefahr, Kriegsereignisse, Minen, Torpedos, Bomben oder andere Kriegswaffen entsteht.

„ob der in den genannten Edikten ausgesprochene Grundsaß der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, gleichwie der Erb- und Fall-Lehen, unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben, durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, zu erlassendes Gesetz, mit dem Art. XIV der deutschen Bundes-Akte unvereinbar sey?“

der gutächtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes zu überlassen und diese zu veranlassen.

Wir wollen dieselbe als verbindlich für Uns zum Voraus anerkennen, gleichwie auch der Graf sich derselben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwischen dem Grafen die Zusicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentische Erklärung des Art. XIV der deutschen Bundes-Akte erfolgt seyn werde, der durch das erste und zweite Edikt vom 18. November 1817 ausgesprochene Grundsaß der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Grafen zuständigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Fall-Lehen nicht angewendet, in keinem Falle aber, und welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deutschen Bundes seyn werde, die Normen der Ablösung anders, als durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, erlassenes Gesetz, festgesetzt werden sollen.

Dagegen wird die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Verwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene schon jetzt, jedoch unter Vorbehalt der mit der Zustimmung des Grafen wegen der Entschädigung und anderer Bestimmungen näher festzusetzenden Modalitäten, eintreten können.

§. 58.

Der Graf und die Mitglieder seiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 59.

Der Graf hat das Recht, für die Verwaltung seiner Patrimonial-Einkünfte ein Kollegium unter dem Namen „Domanial-Kanzlei“ anzuordnen, und dasselbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, auch dem nöthigen Unter-Personal, zu besetzen.

Höhere Titel zu verleihen ist ihm nicht erlaubt.

VIII. Beſteurung.

§. 60.

Was die Beſteurung anlangt, ſo wird dem Grafen die Freiheit

a) von der Wohnſteuer, wenn derſelbe auf den ihm im Königreiche zuſtändigen Gütern ſich aufhält;

b) von der Beſteurung der ehemals ſteuerfrei geweſenen Schlöſſer und der, mit Ausſchluß der Maierei-Gebäude, zu denſelben gehörigen Gebäude, auch Schloßgärten und Parks, deren Grenzen bei der Vollziehung genau beſtimmt werden ſollen,

zugeſichert.

Im Uebrigen iſt der Graf in Folge des §. 21 der Verfaſſungs-Urkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfaſſungsmäßig ausgeſchriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen verbunden.

§. 61.

Der Graf iſt allen Geſetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen; wenn derſelbe jedoch im Königreiche wohnt und er aus dem Auslande Conſumtibilien für die Bedürfniſſe ſeiner Oekonomie einführt; ſo ſoll in Anſehung der hiefür ſchuldigen Zoll-Abgaben eine billige Averſal-Uebereinkunft mit ihm getroffen werden.

§. 62.

Der Graf hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Transport-Koſten, ohne Rückſicht, ob dieſe ein Gegenſtand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung ſind, ſeinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen geſetzlichen Beſtimmungen zu übernehmen.

Bei Natural-Requiſitionen bleibt es ſeiner Willkühr überlaſſen, ob er ſeinen Antheil ſelbſt abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamts-Vorſtehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 63.

Der Graf hat von ſeinen ehemals ſteuerfrei geweſenen Beſitzungen weder zu den

eigentlichen Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Lasten, worunter diejenigen Lasten der Art verstanden werden, welche den Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Verband, an dem die Standesherrn keinen Antheil nehmen, an sich betreffen, noch zu den ohne seine Theilnahme gemachten Amts- und Commun-Schulden einen Beitrag zu leisten.

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts-Körperschaften zu tragenden Leistungen soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amts-Eingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

Diejenigen Kosten, welche bei Epidemien und Viehseuchen durch die, unter der Leitung Unseres Medicinal-Collegiums, den Königlichen Oberämtern und Gesundheits-Beamten obliegenden allgemeinen Veranstaltungen und damit verbundenen Verrichtungen (§. 35, lit. n) in den gräflichen Amts-Bezirken veranlaßt werden, trägt in gleicher Art, wie es gegenüber von den Königlichen Oberämtern der Fall ist, die Staats-Casse.

§. 64.

Wenn wegen der den Grafen mitangehenden öffentlichen Lasten eine Amts-Versammlung abgehalten wird; so ist demselben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen durch seine Rentbeamten anwohnen und sein Interesse hiebei wahren, oder einen besondern Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können.

Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskosten-Umlagen, zu Grund gelegten Dokumenten Einsicht zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

§. 65.

Die Berechnung der Steuer-Anlagen der gräflichen Besitzungen soll dem Grafen unmittelbar von dem betreffenden Königlichen Oberamte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die Königliche Oberamts-Pflege, ohne Dazwischenkunft der Orts-Erheber, jedoch wird nach Befinden der Umstände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine Königliche Central-Stelle, getroffen werden.

IX. Lehens-Verhältniſſe.

§. 66.

Die Lehensherrlichkeit von Kaiſer und Reich, ſo wie von den aufgehobenen Stiftern, oder von fremden Lehenherrn über die im Königreiche gelegenen gräflichen Beſitzungen, iſt an die Krone Württemberg übergegangen, und der Graf hat daher, in der Eigenſchaft als Unſer Vaſall, Unſere Lehens-Geſetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen ſoll jedoch dabei zur Norm dienen, und gegen daſſelbe keine weitere Ausdehnung der lehenherrlichen Rechte oder vaſallitiſchen Verbindlichkeiten Statt finden können.

§. 67.

Was die Aktiv-Lehen betrifft, ſo werden dieſelben ferner dem Grafen belaſſen.

Die Ritterdienſte können nur für den Souverain verlangt werden.

Die übrigen Lehens-Verhältniſſe werden nach Maßgabe der Geſetze, der Lehenbriefe und Lagerbücher, ſo wie des unbeſtrittenen, einen Rechts-Titel begründenden Herkommens, bei Kräften erhalten.

X. Diener-Verhältniſſe.

§. 68.

Außer dem, was bereits im Einzelnen, hinſichtlich der gräflichen Diener bei der Juſtiz- Polizei- und Forſt-Verwaltung vorgekommen iſt, wird insbeſondere feſtgeſetzt:

1) die gräflichen Diener im Juſtiz- und Polizei-Fache können nur Eingeborne oder naturaliſirte Ausländer ſeyn.

2) Es wird dem Grafen nachgelaſſen, ſeinen Dienern eine angemeſſene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieſelbe zur Genehmigung bei Unſerem betreffenden Königlichen Miniſterium angezeigt, und damit das Tragen der Königlich Württembergiſchen Kokarde verbunden werden.

3) Die unter gleichen Verhältnissen mit Unsern Staatsdienern angestellten gräflichen Justiz- Polizei- und Forst-Beamten haben den Rang unmittelbar nach Unsern Königlichen Beamten gleicher Kategorie, und sind auch hinsichtlich des Gerichtsstandes diesen gleichgestellt.

4) Diejenigen gräflichen Privatdiener, welche, ständen sie in derselben Kategorie im Staatsdienste, von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit eximirt seyn würden, genießen dieselbe Exemtion und sind der Gerichtsbarkeit Unserer Oberamts-Gerichte, zutreffenden Falls der gräflichen Amts-Gerichte, untergeordnet.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle Königliche Landes-Stellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Königsegg-Aulendorf in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer Königlichen Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart den 6. August 1828.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Für den Staats-Sekretär,
der Geheime Legationsrath
Göz.

Beilage.

Verzeichniß

der gräflich Königsegg-Aulendorf'schen Beſitzungen, auf welche vorſtehende Königliche Deklaration Anwendung findet.

A) Beſitzungen, worin die Rechtspflege und Polizei-Verwaltung oder deren Surrogate dem gräflichen Hauſe unbedingt zukommen:

I. Amtsbezirk Aulendorf.

AA) Vogtei Aulendorf, Oberamts Waldſee.

1) Gemeinde-Bezirk Aulendorf mit Auchmühle, Ebisweiler, Musbach, Ramſenhof und Wannenberg.

2) — — Thannhauſen mit Thiergarten, Ziegelhütte, Eichbühl, Thannweiler, Brandhauſen, Lippertsweiler, Herdtle, Geblisberg und Eiſenfurth.

BB) Vogtei Grodt, Oberamts Biberach.

3) — — Grodt.

II. Amts-Bezirk Königseggwald, Oberamts Saulgau.

1) Gemeinde-Bezirk Königseggwald mit Lauppach, Oberweiler, Stephansreute und Unterweiler.

2) — — Ebenweiler mit Groppach, Mauren, Oberholz, Oberweiler und Stöcken.

3) — — Guggenhauſen mit Bauhof, Bronnen, Egg, Haslach, Lugen, Muttenhaus und Windenreuthe.

4) — — Hoßkirch mit Kleewieſen und Königsegg.

5) — — Hüttenreuthe mit Milpishaus, Katzenreuthe, Watt und Wolfertsreuthe.

6) — — Riedhauſen.

B) Beſitzungen, worin die Ausübung jener Rechte von Seite des gräflichen Hauſes bis nach veränderter Oberamts-Eintheilung ausgeſetzt bleibt:

a) Laupbronnen
b) Theil von Ebisweiler } Gemeinde-Bezirks Geigelbach } im Oberamte Saulgau.
c) Steegen — — Schindelbach }

C) Beſitzungen, worin das gräfliche Haus auf jene Rechte verzichtet:

Antheil an Haslanden, Gemeinde-Bezirks Steinach, im Oberamte Waldſee.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 11.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Freitag, den 12. März 1819.

I. Königliches Rescript, die Verfassung der Gemeinden betreffend. S. 41.

II. Königliches Rescript, die Verfassung der Gemeinden betreffend. S. 42.

I.
Königliches Rescript,
die Verfassung der Gemeinden betreffend.

Vom 27. Februar 1819.

waltung angeordnete Organisation als geschlossen zu betrachten ist; so haben Wir die Auflösung jener bisher bestandenen Commission verfügt und wollen diese Entschließung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wissen.

Gegeben, Friderichshafen den 15. August 1828.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
In Abwesenheit des Staats-Sekretärs,
der geheime Legations-Rath:
Göß.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Dekrete vom 6. d. M. den bisherigen provisorischen Verwalter der Königlichen Glashütte Schönmünznach, Kirn, als wirklichen Hütten-Verwalter daselbst gnädigst angestellt, und

die erledigte Försters-Stelle zweiter Classe zu Oberstenfeld, Reichenberger Forsts, dem Forst-Assistenten Georgii, zu Crailsheim, gnädigst übertragen,

durch höchste Entschließung vom 8. d. M. den bisherigen Kanzlei-Assistenten v. Niethammer zum Controleur bei der Central-Control-Anstalt des Zollvereins in München gnädigst bestimmt, und

den Referendär erster Classe, Johann Fetzer, von Reutlingen, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufgenommen. — Derselbe hat Göppingen zu seinem Wohnorte gewählt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 10. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Hohen-Memmingen, Dekanats Heidenheim, dem Pfarrer Kerner zu Unter-Lenningen, Dekanats Kirchheim, und

Bad Kreuznach, 1 Kurhaus, 2 Kurhaus-Anbau, 3 Elisabethenhalle, 4 Trinkhalle, 5 Kurgarten, 6 Kurtheater, 7 Kurhaus-Restaurant, 8 Kurhaus-Terrasse, 9 Kurhaus-Garten, 10 Kurhaus-Saal, 11 Kurhaus-Halle, 12 Kurhaus-Bad, 13 Kurhaus-Wandelhalle, 14 Kurhaus-Lesehalle, 15 Kurhaus-Konzertsaal, 16 Kurhaus-Wandelhalle, 17 Kurhaus-Lesehalle, 18 Kurhaus-Konzertsaal, 19 Kurhaus-Wandelhalle, 20 Kurhaus-Lesehalle, 21 Kurhaus-Konzertsaal, 22 Kurhaus-Wandelhalle, 23 Kurhaus-Lesehalle, 24 Kurhaus-Konzertsaal, 25 Kurhaus-Wandelhalle, 26 Kurhaus-Lesehalle, 27 Kurhaus-Konzertsaal, 28 Kurhaus-Wandelhalle, 29 Kurhaus-Lesehalle, 30 Kurhaus-Konzertsaal,

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Berichtigung eines Druckfehlers in der Ausgabe des Landrechts vom Jahr 1814.

Da in der neuesten, im Jahre 1814 erschienenen Ausgabe des bestehenden Landrechts sich auf Seite 228 im Theil I, Tit. 79, §. Hingegen ꝛc. durch einen, am Schlusse des Werkes nicht verbesserten Druckfehler, auf den Titel 76, anstatt des Titels 75, bezogen ist; so wird dieses, aus Anlaß eines kürzlich vorgekommenen Falles entdeckte Versehen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 12. August 1828.

Für den Minister:
Schwab.

b) Verfügung, betreffend die Eröffnung des Arbeitshauses zu Markgröningen.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 11. April 1828 (Reg. Blatt S. 170) wird hiemit zur Nachachtung für sämtliche Gerichtsstellen bekannt gemacht, daß nachnunmehr vollendeter Einrichtung des Arbeitshauses zu Markgröningen die zu drei- bis sechsmonatlicher Arbeitshausstrafe Verurtheilten vom 1. September 1828 ab in die gedachte Straf-Anstalt einzuliefern sind.

Stuttgart den 20. August 1828.

Für den Minister:
Schwab.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern:

Verfügung, die Prüfung der Bewerber um Lehrſtellen an den lateiniſchen Unterrichts-Anſtalten betreffend.

Die Dienſt-Prüfung für die der Aufſicht des K. Studienraths untergeordneten Lehrſtellen wird künftig nicht mehr mit jedem Bewerber einzeln, ſondern konkursweiſe in beſtimmten Zeit-Perioden, und zwar:

1) mit den Bewerbern für Profeſſorate an Lyceen, Gymnaſien, Seminaren ꝛc. jährlich im Monat Juli,
2) mit den Bewerbern um Präzeptorate und Collaboraturen, halbjährlich in den Monaten März und Oktober, und
3) mit den Bewerbern um Real- und Elementar-Lehrer-Stellen, jährlich im Monat Februar,

vorgenommen.

Die Prüfungs-Gegenſtände ſind

1) bei den Bewerbern um Profeſſorate: die alten Sprachen, die franzöſiſche Sprache, Philoſophie, Geſchichte und Geographie, theoretiſche und angewandte Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie, Naturlehre);
2) bei den Bewerbern um Präceptors- und Collaborators-Stellen: die alten Sprachen, die deutſche und franzöſiſche Sprache, Geſchichte und Geographie, Religion und Arithmetik, und
3) bei den Bewerbern um Real- und Elementar-Lehrers-Stellen: die deutſche Sprache, die Anfangsgründe der lateiniſchen Sprache, Religion, Formenlehre, Mathematik, Naturlehre, Natur-Geſchichte, Technologie, Geſchichte und Geographie.

Diejenigen, welche zu einer ſolchen Prüfung zugelaſſen werden wollen, haben wenigſtens vier Wochen vor dem Eintritt des Monats, in welchem die Prüfung periodiſch Statt findet, ihre diesfällige Bitte dem K. Studienrath vorzutragen, und dabei nicht nur die Gattung der Lehrſtellen, zu welchen ſie ſich befähigen wollen, und ihre

Personalien, insbesondere ihre Bildungs-Laufbahn, anzugeben, sondern auch über ihre Kenntnisse und Fortschritte, so wie über ihr sittliches Verhalten, die Zeugnisse ihrer Lehrer und Vorgesetzten beizuschließen.

Der Termin der Prüfung, so wie die Bücher, welche die Prüfungs-Candidaten mitzubringen haben, werden den Letzteren jedesmal besonders bekannt gemacht werden.

Die Benützung jedes weiteren Buchs, außer den besonders vorgeschriebenen, ist, so wie überhaupt die Benutzung jedes andern literarischen Hülfsmittels für die Prüfungs-Arbeiten, bei schwerer Ahndung verboten. Auch dürfen in Beziehung auf die vorgeschriebenen Bücher keine Ausgaben benutzt werden, welche mit erklärenden Anmerkungen versehen sind.

Stuttgart den 14. August 1828.

Für den Minister:
Walther.

2. Des Studienraths.

Verfügung, betreffend die Anwendung der in dem fünften organischen Edikt vom 31. December 1818 wegen der Geschenk-Annahme enthaltenen Bestimmungen auf den Rektor und die Lehrer des Gymnasiums zu Stuttgart.

Seine Königliche Majestät haben aus Anlaß der Feststellung eines neuen Normal-Etats für das Gymnasium zu Stuttgart vermöge höchster Entschließung vom 8. Mai d. J. das im Jahr 1795 für den Rektor und die sämtlichen Lehrer dieser Anstalt gegebene Verbot der Geschenk-Annahme, unter Hinweisung auf die in dem fünften organischen Edikt vom 31. December 1818, §. 21—26 wegen der Geschenk-Annahme enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen, zu erneuern geruht.

Es sind unter jenem Verbot alle Geschenke begriffen, welche auf den von dem Rektor und den übrigen Lehrern amtlich zu ertheilenden Unterricht, auf Prüfungen von Lehramts-Candidaten, oder auf sonstige von ihnen amtlich zu besorgende Verrichtungen und die hieraus gegen Schüler und sonstige Personen entspringenden Verhältnisse Beziehung haben. Namentlich betrifft es hienach die statt der schon früher abgestellten Martini-Geschenke u. s. w. in neuern Zeiten eingeführten Verehrungen an Geburts-Tagen, Namens-Tagen, Messen u. dergl.

Eine Ausnahme von dem Verbot findet nur in Ansehung der bisher einem Rektor des Gymnasiums durch die Statuten dieser Anstalt gestatteten Einstands-Gebühren und der Gebühren von Prüfungen der Lehramts-Candidaten, jedoch nur für die Person und Dienstzeit des bereits im Genusse stehenden dermaligen Gymnasial-Rektors, Statt.

Stuttgart den 4. August 1828. Süskind.

C) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, die Befreiung der Bayernschen Kauf- und Gewerbsleute von der Markt-Accise betreffend.

Seine Königliche Majestät haben mittelst höchster Entschließung vom 12. August dieses Jahres in Gemäßheit des Artikels XIX des mit der Krone Bayern abgeschlossenen Grund-Vertrages über den Zoll-Verein gnädigst verfügt,

daß die Bayernschen Kauf- und Gewerbsleute, welche ihre Waaren auf inländische Märkte und Messen zum Verkaufe bringen, der im §. 4 des Accise-Gesetzes vom 18. Juli 1824 auf ausländische Kauf- und Gewerbsleute gelegten Markt-Accise nicht unterliegen sollen, wenn sie sich als Angehörige des Königreiches Bayern gehörig ausweisen werden.

Die Behörden haben sich hienach genau zu achten.

Stuttgart den 15. August 1828.

Für den Minister:
Der Geheime Rath,
Kerner.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Schalkstetten, Diöcese Geißlingen, welche in dem Mutterort 210, in dem eine halbe Stunde entfernten Filial Waldhausen aber, in welchem alle Sonn- und Feiertage gleichfalls Gottesdienste ge-

halten werden, 122 Kirchengenoſſen zählt, haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Das Einkommen iſt gegenwärtig auf 762 fl. nach Etats- und 699 fl. nach Competenz-Preiſen, worunter 400 fl. Zehent-Pachtgeld, berechnet; es fallen jedoch nach dem Abkommen des 76jährigen penſionirten vorigen Pfarrers der Pfarrei weitere 125 fl. zu.

2) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrſtelle in Eſſenhauſen, Oberamts und Dekanats Ravensburg, begreift den Pfarrort nebſt drei Filialen mit 237 Pfarrgenoſſen. Ihr Einkommen belauft ſich an Güter-Ertrag, Zehenten, Beſoldungen und ſtändigen Gebühren auf 710 fl. Die Geiſtlichen, welche ſich um dieſe Stelle insbeſondere bewerben wollen, haben ihre Eingaben vorſchriftmäßig an den katholiſchen Kirchenrath einzuſchicken.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 56.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 30. August 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung zweier Rechts-Consulenten. — Vorschrift, den Abschluß der Landjäger-Kosten-Verzeichnisse betreffend. — Belobung der Schultheissen Schöninger zu Salmbach und Dürr zu Kapfenhardt, O.A. Neuenbürg. — Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „Physikalisch-chemische Hülfs-Tabellen". — Verfügung, die Beglaubigung der amtlichen Einträge in die Wanderbücher reisender Handwerks-Gesellen, so wie in sonstige Legitimations-Urkunden reisender Personen betreffend. — Verfügung, betreffend die Ausstellung der Reisepässe für diejenigen Auswanderer, die in Gesellschaften durch die Niederlande nach Amerika ziehen. — Stiftung für die Schule zu Schwörzkirch, O.A. Ehingen. — Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 13. Juli d. J. den bisherigen Amts-Verweser der Straßenbau-Inspektion Ravensburg, Architekten Claß, von Heilbronn, definitiv zum Inspektor dieses Bezirks zu ernennen,

vermöge höchsten Dekrets vom 16. d. M. den Ober-Justizrath D. Tscherning in Ulm auf sein Ansuchen zu dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu versetzen,

die hiedurch bei dem K. Gerichtshofe in Ulm erledigte Stelle eines Ober-Justizraths dem bisherigen Justitiar bei dem K. Steuer-Collegium, der Ober-Rechnungs-Kammer, dem Bergrathe und der Ober-Zoll-Administration, Ober-Steuer-Rath D. Gmelin, zu übertragen, und dagegen

den Vice-Direktor bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen, Freiherrn v. Gaisberg, in dieser Eigenschaft zu dem K. Steuer-Collegium, mit Uebertragung der Funktionen des Justitiars bei diesem und den weiteren vorbenannten Stellen, zu versetzen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 20. d. M. dem Vorstand der K. Ober-Zoll-Administration, Ober-Finanzrath v. Herzog, den Titel eines Direktors gnädigst ertheilt, auch

die erledigte Stelle eines Assessors und Kanzlei-Vorstandes bei dem K. Ober-Tribunal, mit dem Titel und Rang eines Ober-Justizraths, dem Ober-Justiz-Assessor Pfizer in Ulm, und

die erledigte Assessors-Stelle bei dem K. Gerichtshofe zu Eßlingen dem Gerichts-Aktuar Bockshammer gnädigst übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 24. d. M. die erledigte evangelische Stadt-Pfarrei Güglingen, Dekanats Brackenheim, dem Pfarrer Hauff in Auenstein, Dekanats Marbach, und

die evangelische Pfarrei Hirsau, Dekanats Calw, dem Repetenten und Vikar Steck in Stuttgart gnädigst übertragen.

Unter dem 22. d. M. wurde der Unterlieutenant v. Eßdorff, vom fünften Infanterie-Regiment, zu den Garnisons-Compagnien versetzt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Carl Pfizer statt Riedlingen (vergl. Reg.Blatt S. 625) neuerlich Ulm zu seinem Wohnorte gewählt hat; so wird solches hiedurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 25. August 1828.

Für den Minister:
Schwab.

Bekanntmachung des Reichskanzlers.
Vom 15. August 1914. (RGBl. 1914 S. 351). Nr. 2. Ausgegeben zu Berlin, den 15. August 1914.

Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen.
Vom 15. August 1914.

Auf Grund des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129)

wird folgendes für den Umfang des Deutschen Reichs mit Ausnahme von Bayern, Württemberg und Elsaß-Lothringen bestimmt:

§ 1. Die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) wird den Militärbehörden übertragen, soweit nicht in den §§ 2 bis 4 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2. Die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) wird den Zivilbehörden übertragen, soweit es sich um Leistungen handelt, welche nicht für militärische Zwecke, sondern für die Versorgung der Zivilbevölkerung mit Lebensmitteln, Futtermitteln, Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln erforderlich sind.

§ 3. Die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) wird den Zivilbehörden übertragen, soweit es sich um Leistungen handelt, welche für die Bedürfnisse der Militärverwaltung nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar durch Vermittelung der Zivilbehörden erforderlich sind.

§ 4. Die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) wird den Militärbehörden übertragen, soweit es sich um Leistungen handelt, welche für die Bedürfnisse der Militärverwaltung unmittelbar erforderlich sind.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. August 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

so haben auch die auf den 31. August d. J. verfallenden Verzeichnisse nur die Landjäger-Kosten (namentlich also auch die Gage und den Hauszins der Offiziere, das Aversum für die Pferd-Rationen und Schreib-Materialien u. s. w.) auf zwei Monate, nämlich auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. August, zu umfassen, wogegen in die Verzeichnisse vom vierten Quartal der volle vierteljährige Betrag der Landjäger-Kosten vom $\frac{1. \text{März}}{31. \text{Mai}}$ 1829 aufzunehmen ist.

Damit die Amtspflegen an dem Abschlusse und der Einsendung der Landjäger-Kosten-Verzeichnisse innerhalb der vorgeschriebenen Termine nicht aufgehalten werden, sind die Bezirks-Commandanten angewiesen worden, nicht nur die Quittungen über die Extragelder, welche letztere in Folge der vorstehenden Einrichtung künftig auf den 30. November und 31. Mai auszubezahlen sind, und in dem Etatsjahre von $18\frac{3}{4}\frac{3}{0}$ gleichfalls nur eine Zeit von 11 Monaten umfassen, den Amtspflegen zeitig genug zu übersenden, sondern auch die Arrest-Kosten von dem Monat Mai erst an den Verpflegungs-Geldern des Monats Juni in Abzug zu bringen, in so ferne nicht besondere Umstände (z. B. der Tod oder die Entlassung eines Mannes) eine gleichbaldige Abrechnung nothwendig machen.

Stuttgart den 19. August 1828. Schmidlin.

b) Belobung der Schultheissen Schöninger zu Salmbach und Dürr zu Kapfenhardt, O.A. Neuenbürg.

Da sich bei der Visitation des Neuenbürger Forsts ergeben hat, daß die Schultheissen Schöninger zu Salmbach und Dürr zu Kapfenhardt, Oberamts Neuenbürg, sich die Emporbringung der Wald-Cultur und die Einführung der Stallfütterung bei ihren Gemeinden mit besonderem Eifer haben angelegen seyn lassen; so werden dieselben in Gemäßheit höchster Entschließung vom 18. d. M. hiemit öffentlich belobt.

Stuttgart den 20. August 1828. Schmidlin.

c) Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „Physikalisch-chemische Hülfs-Tabellen".

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 16. d. M. dem Buchhändler Barth in Leipzig ein Privilegium gegen den Nachdruck der bei ihm

erſcheinenden Schrift: „Phyſikaliſch-chemiſche Hülfs-Tabellen, verfaßt von dem Profeſſor Zennek in Hohenheim“ auf die Dauer von ſechs Jahren gnädigſt zu verleihen geruht; welches unter Hinweiſung auf die Königliche Verordnung vom 25. Februar 1815 in Betreff der Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 25. Auguſt 1828. Schmidlin.

d) Verfügung, die Beglaubigung der amtlichen Einträge in die Wanderbücher reiſender Handwerks-Geſellen, ſo wie in ſonſtige Legitimations-Urkunden reiſender Perſonen betreffend.

Durch die gemachte Wahrnehmung, daß die amtlichen Einträge in die Wanderbücher reiſender Handwerks-Geſellen häufig entweder mit gar keiner Namens-Unterſchrift verſehen, oder von hiezu nicht befugten Perſonen unterzeichnet werden, ſieht man ſich veranlaßt, die Polizei-Stellen hiedurch zu erinnern, daß die amtlichen Einträge in die Wanderbücher, ſo wie in die Reiſepäſſe, Hauſir-Patente oder in ſonſtige Legitimations-Urkunden reiſender Perſonen entweder von dem Beamten ſelbſt oder von deſſen geſetzlichem Stellvertreter mit der eigenhändigen Namens-Unterſchrift verſehen ſeyn müſſen.

Der genauen Befolgung dieſer Vorſchrift ſieht man um ſo gewiſſer entgegen, als die Kreis-Regierungen angewieſen worden ſind, ſich von Zeit zu Zeit einzelne amtlich hinterlegte Urkunden der bemerkten Art zur Einſicht vorlegen zu laſſen und die Rüge der aus ſolchen erſichtlichen Verfehlungen einzuleiten.

Stuttgart den 25. Auguſt 1828. Schmidlin.

e) Verfügung, betreffend die Ausſtellung der Reiſepäſſe für diejenigen Auswanderer, die in Geſellſchaften durch die Niederlande nach Amerika ziehen.

Durch die nunmehrige Anweſenheit eines K. Niederländiſchen Geſchäftsträgers an dem K. Württembergiſchen Hof iſt es möglich geworden, zu Erleichterung des Geſchäftsgangs die nach der dieſſeitigen Bekanntmachung vom 24. März d. J. (Reg.Blatt S. 146) erforderliche Ermächtigung der Auswanderer, welche in Geſellſchaft durch die

Niederlande nach Amerika zu ziehen gedenken, zu Betretung des K. Niederländischen Gebiets von Seite der nächsten K. Niederländischen Gesandtschaft mit der Visirung der Reisepässe dieser Auswanderer, welche jetzt bei der hiesigen Gesandtschaft nachzusuchen ist, in Verbindung zu setzen.

Die K. Oberämter werden daher, unter Abänderung dessen, was am Schlusse obiger Bekanntmachung vom 24. März d. J. vorgeschrieben, und durch spätere besondere Erlasse vom 8. Mai d. J. noch erläutert worden ist, hiemit angewiesen,

1) die Reisepässe für dergleichen Auswanderer, ohne die Ermächtigung zu Betretung des K. Niederländischen Gebiets durch die K. Niederländische Gesandtschaft oder die vorläufige Zusicherung einer solchen nach Ausfertigung der Pässe zu ertheilenden Ermächtigung vorher zu erwarten, in dem Fall, wenn sonst keine Anstände vorwalten, auf den Grund der beiden ihnen von den Auswanderern vorzulegenden Notariats-Urkunden, ohne welche nach Ziffer 2, Buchstabe c und d der diesseitigen Bekanntmachung vom 24. März d. J. die angeführte Ermächtigung nicht ertheilt werden kann, sogleich auszustellen;
2) in diesen Pässen ausdrücklich zu bemerken, daß die Auswanderer mit denjenigen besonderen Urkunden versehen seyen, welche nach der K. Niederländischen Verordnung vom 28. Februar d. J. erfordert werden, um die Ermächtigung zu Betretung des K. Niederländischen Gebiets von Seite der K. Niederländischen Gesandtschaft auszuwirken;
3) diese Pässe jedoch vor der Legalisation den Auswanderern nicht auszuhändigen, sondern sie unter Anschluß der eben erwähnten Urkunden, nämlich der beiden obengedachten Notariats-Instrumente, und des unter Ziffer 3, Buchstabe a und b angedeuteten amtlichen Zeugnisses, worin nunmehr die Ausstellung der Pässe als bereits erfolgt darzustellen wäre, mit kurzem Bericht, der übrigens den Auswanderern selbst oder einem Beauftragten derselben zur Beförderung übergeben werden kann, an das Ministerium des Innern versiegelt einzusenden, welches sofort die Visirung der Pässe und die gleichzeitige Ausstellung der Ermächtigung zu Betretung des K. Niederländischen Gebiets von Seite der Gesandtschaft einleiten, im Falle eines Anstands aber die Pässe dem Oberamt mit der geeigneten Weisung zurückschicken wird: wogegen es

4) hinſichtlich der Päſſe derjenigen durch die Niederlande reiſenden Auswanderer, welche nicht in Geſellſchaften wegziehen, bei der Vorſchrift ſein Verbleiben hat, daß in denſelben dieſer Umſtand jedesmal beſonders ausgehoben werden ſoll.

Stuttgart den 26. Auguſt 1828. Schmidlin.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

Stiftung für die Schule zu Schwörzkirch, O.A. Ehingen.

Der kürzlich verſtorbene gräflich v. Reutner'ſche Rentbeamte Johann Nepomuk Blocking in Günzburg hat unter dem 1. Juli d. J. für die Schule ſeines Geburtsortes Schwörzkirch, O.A. Ehingen, die Summe von 100 fl. als Schulfonds-Kapital mit der Beſtimmung geſtiftet, daß von den jährlichen Zinſen die Schul-Bedürfniſſe für arme Kinder jährlich beſtritten werden ſollen; was zur ehrenden Anerkennung dieſer verdienſtlichen Handlung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 16. Auguſt 1828.

Für den Direktor:
Moſthaf.

3. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Der von Schrozberg gebürtige und zu Langenburg, O.A. Gerabronn, als ausübender Arzt anſäßige Doctor der Medicin, Georg Friedrich Lebküchner, iſt in der Geburtshülfe und Augen-Heilkunde geprüft, und zur Ausübung dieſer Wiſſenſchaften ermächtigt worden.

Stuttgart den 19. Auguſt 1828.

Walther.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Versetzung des Vice-Direktors, Freiherrn v. Gaisberg, zu dem K. Steuer-Collegium, ist die Stelle eines Ober-Tribunalraths und zumaligen Dirigenten des Civil-Senats des K. Gerichtshofs in Ellwangen erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunale zu melden.

2) Durch die Beförderung des Ober-Justiz-Assessors Pfizer ist bei dem K. Gerichtshofe in Ulm die Stelle eines Assessors in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunale zu melden.

3) Am 20. d. M. ist der dem ersten Reiter-Regiment aggregirte Unterlieutenant Georg v. Falkenstein zu Ehingen gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 57.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 4. September 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, die Diäten- und Reise-Kosten-Anrechnungen der Dekane betreffend. — Weitere Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des vormaligen reichsunmittelbaren Adels. — Verfügung, die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstadt betreffend. — Verfügung, das Kost- und Einheizgeld bei den Gefangenen-Transporten vom 1. Juli bis 31. December 1828 betreffend. — Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den öffentlichen und Privat-Lehrern der Universität für das nächste Winter-Halbjahr angekündigt sind.

Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 20. v. M. den Referendär erster Classe, Joseph Steiger, von Wolfegg, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. — Derselbe hat Waldsee zu seinem Wohnorte gewählt.

Sodann haben Höchstdieselben mittelst höchsten Dekrets vom 26. d. M. die erledigte Pfarrei Aldingen, Dekanats Tuttlingen, dem Pfarrer Lang in Frommern, Dekanats Balingen,

mittelst höchster Entschließung vom 28. v. M. die erledigte evangelische Pfarrei Holzkirch, Dekanats Alpek, dem Pfarrer Sapper in Weilersteußlingen, Dekanats Blaubeuern, und

die erledigte Stelle eines Ober-Bibliothekars an der Königlich öffentlichen Bibliothek mit dem Titel und Rang eines Ober-Studienraths dem bisherigen Bibliothekar, Professor v. Lebret, gnädigst übertragen, auch

den bisherigen Unter-Bibliothekar Dr. Stälen zum wirklichen Bibliothekar an dieser Anstalt ernannt.

Unter demselben Tage erhielt der auf die katholische Pfarrei Unter-Sulmentingen, Oberamts und Dekanats Biberach, ernannte Pfarrer Herderer, von Niedernau, Dekanats Rottenburg, und der auf die katholische Pfarrei Thannheim, Oberamts und Dekanats Leutkirch, ernannte Vikar Carl Liebermann, von Rottenburg, dermal in Roth, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, die Diäten- und Reise-Kosten-Anrechnungen der Dekane betreffend.

Zu Vereinfachung der Anrechnungen, welche die Dekane beider Confessionen bei amtlichen Reisen innerhalb ihres Amts-Bezirks zu machen haben, wird in Gemäßheit K. Entschließung vom 24. d. M. folgendes verfügt:

§. 1.

Die für die Königlichen Bezirks-Beamten geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Diäten und Reise-Kosten, so wie über die Bestrafung falscher Angaben bei Reise-Kosten-Berechnungen (V. Edikt vom 31. December 1818, §§. 15, 19 und 20 und Diäten-Regulativ vom 17. Juni 1822) finden auch auf die Dekane beider Confessionen ihre Anwendung.

§. 2.

Die Dekane erhalten hiernach für ihre amtlichen Reisen innerhalb ihrer Dekanats-Bezirke nachstehende Aversal-Entschädigung für Zehrung und Reise-Kosten, und zwar:

a) bei Reisen in diejenigen Orte, welche innerhalb des Oberamts-Bezirks des Dekanats-Sitzes liegen:

für den vollen Tag . . . . . Sechs Gulden,
für den halben Tag . . . . Vier Gulden;

b) bei Reisen in solche Orte, welche außerhalb des Oberamts-Bezirks des Dekanats-Sitzes liegen:

für den vollen Tag . . . . . Acht Gulden,
für den halben Tag . . . . Fünf Gulden.

§. 3.

Der Antheil an den Diäten und Reise-Kosten, welchen die Gemeinde-Cassen in evangelischen Orten bei Kirchen-Visitationen und Investituren der Dekane gesetzlich beizutragen haben, wird im Verhältniß des bisherigen Aufwandes auf zwei Drittheile obiger Aversal-Entschädigung festgesetzt.

§. 4.

Die auf die Gemeinde-Pflegen fallenden Kosten-Antheile sind, wie die Reise-Kosten der Ober-Beamten (V. Edikt vom 31. December 1818, §. 40) durch die Kreis-Regierungen auf die Amts-Pflegen, an welche sodann die einzelnen Gemeinden den schuldigen Ersatz zu leisten haben, zur Bezahlung anzuweisen. Zu diesem Zwecke haben die evangelischen Dekane ihren von drei zu drei Monaten an das evangelische Consistorium zur Dekretur einzusendenden Reise-Kosten-Verzeichnissen Auszüge über die auf die Gemeinden fallenden Kosten-Antheile, und zwar, wenn ein dekanatamtliches Kosten-Verzeichniß Gemeinden mehrerer Oberamts-Bezirke begreift, für die Gemeinden eines jeden Oberamts-Bezirks einen besondern Auszug, beizulegen.

Vorstehende Bestimmungen sind von dem 1. September d. J. an in Vollzug zu setzen.

Stuttgart den 26. August 1828. Schmidlin.

b) Weitere Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der K. Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des vormaligen reichsunmittelbaren Adels.

Unter Beziehung auf die letzte Bekanntmachung vom 2. August v. J., die nach der K. Deklaration vom 8. December 1821 zu behandelnden Ritterguts-Besitzer betref-

send (Reg Blatt S. 361), wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nach erfolgter nachträglicher Erklärung des Grafen Carl Anton v. Fugger-Nordendorf über die Annahme jener K. Deklaration die Bestimmungen der letzteren auf denselben, als Besitzer des Ritterguts Niederalfingen, Oberamts Aalen, nunmehr ebenfalls anwendbar sind; wobei bemerkt wird, daß derselbe zwar für die Uebernahme der Forst-Gerichtsbarkeit sich ausgesprochen, dagegen auf Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Orts-Polizei verzichtet, mithin die in den §§. 30 und 41 der K. Deklaration zugesicherten Surrogate beider anzusprechen hat, daß übrigens ihm und seiner Familie die persönlichen Rechte des hohen Adels unter den in dem ritterschaftlichen Statute für die Theilnahme der Mitglieder standesherrlicher Familien an den ritterschaftlichen Corporationen zu ertheilenden Bestimmungen vorbehalten bleiben.

Stuttgart den 29. August 1828. Schmidlin.

c) Verfügung, die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstadt betreffend.

In Beziehung auf das nächst bevorstehende landwirthschaftliche Fest zu Cannstadt findet man sich veranlaßt, folgendes bekannt zu machen:

§. 1.

Das landwirthschaftliche Fest wird Montags den 29. September auf dem gewöhnlichen Platze bei Cannstadt gefeiert.

§. 2.

Alle Württembergischen Landwirthe, Vieh- oder Pferde-Besitzer, welche etwas Ausgezeichnetes von Pferden, Rindvieh oder sonstigen Hausthieren aufzuweisen vermögen, werden zur Vorführung derselben und zur Preis-Bewerbung eingeladen.

§. 3.

Die Preise bestehen neben einer silbernen Medaille:

für die drei besten vierjährigen Hengste:
in 20 — 10 — 5 Württembergischen Dukaten;

für die drei besten vierjährigen Stuten:
in 15 — 8 — 4 Württembergischen Dukaten;

für die drei besten zweijährigen Zuchtstiere:
in 10 — 5 — 2 Württembergischen Dukaten;

Es ist mir klar, daß wir nun vor Gott
Nur Sünder sind, die seine Gnade suchen.
Wie sie Ihr Leben bessern, ist Ihr Amt,
Wie wir unser Leben bessern, ist unser Amt.
Ich bin nicht Ihr Richter, Sie sind nicht der meine.
Ich will Ihnen nicht vergeben,
Sie sollen mir nicht vergeben.
Wir haben uns nichts zu vergeben.
Wir haben uns zu lieben.

Ich bin nicht Ihr Richter, Sie sind nicht der meine. Ich will Ihnen nicht vergeben, Sie sollen mir nicht vergeben. Wir haben uns nichts zu vergeben. Wir haben uns zu lieben. Diese Worte sind wie Balsam für mich.

Meine liebe Mutter, ich bin so glücklich, daß ich Ihnen das alles sagen kann. Ich habe Ihnen so viel Kummer gemacht, daß ich Ihnen gern Freude machen möchte. Ich habe Ihnen so viel Leid zugefügt, daß ich Ihnen gern Liebe erweisen möchte. Ich habe Ihnen so viel Schmerz bereitet, daß ich Ihnen gern Trost spenden möchte. Ich habe Ihnen so viel Tränen gekostet, daß ich Ihnen gern Lachen bringen möchte. Ich habe Ihnen so viel Sorgen gemacht, daß ich Ihnen gern Ruhe geben möchte. Ich habe Ihnen so viel Unruhe verursacht, daß ich Ihnen gern Frieden geben möchte. Ich habe Ihnen so viel Unfrieden gebracht, daß ich Ihnen gern Versöhnung bringen möchte. Ich habe Ihnen so viel Unversöhnlichkeit gezeigt, daß ich Ihnen gern Nachsicht zeigen möchte. Ich habe Ihnen so viel Nachsicht abverlangt, daß ich Ihnen gern Verzeihung gewähren möchte. Ich habe Ihnen so viel Verzeihung gewährt, daß ich Ihnen gern Vergessen bringen möchte. Ich habe Ihnen so viel Vergessen gebracht, daß ich Ihnen gern Erinnerung bringen möchte. Ich habe Ihnen so viel Erinnerung gebracht

zu Cannstadt einzufinden, und die oben (§§. 4 und 5) vorgeschriebenen Urkunden vorzulegen.

§. 7.

An demselben Tage (28. Sept.) Nachmittags vier Uhr haben sich die Eigenthümer der zum Wettrennen bestimmten Pferde auf dem Rennplatze einzufinden; die obrigkeitlichen Zeugnisse über die inländische Abkunft ihrer Pferde vorzulegen, und sich für das mit dem Feste verbundene Wettrennen einschreiben zu lassen.

§. 8.

Die Eigenthümer der Rennpferde erhalten die oben (§. 4) festgesetzte Entschädigung für Aufenthalt und Reisekosten.

§. 9.

Die Rennpreise bestehen in einer Medaille und

zehn Württembergischen Dukaten für den ersten,
acht — — — für den zweiten, und
vier — — — für den dritten Preis.

§. 10.

Jeder Preis-Bewerber, sey es nun um die Rennpreise oder um die landwirthschaftlichen Preise hat sich bei Verlust seiner Ansprüche am Tage des Festes spätestens Vormittags neun Uhr mit seinen Thieren auf der für die betreffende Thiergattung angewiesenen Stelle einzufinden.

§. 11.

Die Vertheilung der Preise nimmt Vormittags um eilf Uhr ihren Anfang.

§. 12.

Alle diejenigen Landwirthe, welche, ohne auf einen der oben bestimmten Preise Anspruch zu machen, irgend etwas Ausgezeichnetes an Pferden, Rindvieh oder andern Hausthieren aufzuweisen vermögen, werden eingeladen, durch die Ausstellung desselben zu Beförderung der gemeinnützigen Zwecke des Festes mitzuwirken.

§. 13.

Zur Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte, welche ihrer Seltenheit oder Vollkommenheit wegen, der besondern Aufmerksamkeit des vaterländischen Publikums würdig sind, werden besondere Buden aufgeschlagen werden.

§. 14.

Auch die Erfinder, Verfertiger oder Besitzer ausgezeichneter Fabrikate, Werkzeuge, Maschinen ꝛc. werden eingeladen, dieselben auf diesem Wege dem Publikum zur anschaulichen Kenntniß zu bringen.

§. 15.

Den Schaulustigen bleibt nicht allein der äußere Umkreis der Rennbahn, sondern auch die Rennbahn selbst, letztere jedoch nur bis zu Anfang der Preise-Vertheilung, geöffnet.

Für diejenigen Zuschauer, welche sich der unter polizeilicher Aufsicht aufgeschlagenen Schaugerüste nicht bedienen wollen, wird ein hinreichender Theil des Umkreises angewiesen. Dagegen ist das Eindringen unter die Schaugerüste, so wie der Eintritt in die innern, zur Aufstellung der verschiedenen Thiergattungen bestimmten Räume, zur Verhütung jeden Unfalls verboten.

§. 16.

In gleicher Absicht ist der Zutritt zu dem Schauplatze nur Fußgängern, mit gänzlichem Ausschluß von Wagen und Pferden, gestattet. Hunde mitzuführen bleibt bei unnachsichtlichem Verluste des Hundes verboten.

§. 17.

Je mehr diese polizeilichen Anordnungen blos auf die eigene Sicherheit und möglichste Bequemlichkeit der Zuschauer berechnet sind; desto gewisser glaubt man sich der Hoffnung überlassen zu dürfen, daß die Ordnung des Festes nicht durch unbescheidene Zudringlichkeit gestört, vielmehr den Anweisungen und Warnungen der aufgestellten Sicherheits-Wachen von Jedermann, ohne Unterschied des Standes, die gebührende Folge geleistet werde.

Stuttgart den 1. September 1828. Schmidlin.

d) Verfügung, das Kost- und Einheitgeld bei den Gefangenen-Transporten vom 1. Juli bis 31. December 1828 betreffend.

Das Kostgeld für die auf dem Transport befindlichen Gefangenen ist unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Frucht-Preise und der festgesetzten Taxe für die Ver-

pflegung der Unterſuchungs- und Straf-Gefangenen (Bekanntmachung vom 30. Juni d. J. Reg. Blatt S. 561) auch für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. December d. J. auf tägliche vierzehen Kreuzer feſtgeſetzt worden, in der Art, daß für das alleinige Mittag-Eſſen vier, und für Nacht-Eſſen nebſt Frühſtück, zehen Kreuzer angerechnet werden dürfen.

Das Einheizgeld iſt das gleiche wie bei den Unterſuchungs- und Straf-Gefangenen, unter den näheren Beſtimmungen der Bekanntmachung vom 31. März d. J. (Reg. Blatt S. 174.)

Die betreffenden Behörden haben ſich daher hienach zu achten.

Stuttgart den 1. September 1818. Schmidlin.

2. Des Rectoratamts der Univerſität Tübingen.

Bekanntmachung der Vorleſungen, welche von den öffentlichen und Privat-Lehrern der Univerſität für das nächſte Winter-Halbjahr angekündigt ſind.

A) Philoſophiſche Wiſſenſchaften.

Prof. Schott trägt in fünf wöchentlichen Stunden von 8—9 Uhr die Logik nach Schulze öffentlich vor, und erbietet ſich auch, Privat-Vorleſungen über andere Gegenſtände der Philoſophie in einer gelegenen Stunde zu halten.

Prof. v. Eſchenmayer lehrt öffentlich von 10—11 Uhr die Rechts-Philoſophie; privatim erbietet er ſich zu Vorleſungen über Religions-Philoſophie und über Pſychiatrie.

Prof. Sigwart trägt von 8—9 Uhr die Anthropologie, von 11—12 Uhr die Metaphyſik vor.

Direktor Schönweiler wird dreimal in der Woche Pädagogik und Didaktik vortragen, und die vaterländiſchen Geſetze der katholiſchen Elementar-Schulen erläutern.

Repetent Schneckenburger giebt in zwei Stunden wöchentlich eine hiſtoriſche Entwicklung der neuern philoſophiſchen Syſteme und ihres Einfluſſes auf die Theologie.

B) Mathematiſche und phyſikaliſche Wiſſenſchaften.

Prof. v. Bohnenberger lehrt von 11—12 Uhr die Elementar-Mathematik.

D. Rogg lehrt öffentlich 1) Elementar-Phyſik, 2) Arithmetik und Algebra. Privatim erbietet er ſich 3) zu Vorleſungen über Geometrie und Trigonometrie.

D. Nagel trägt nach Euklids Elementen Elementar-Geometrie vor; auch iſt er zu Vorleſungen über die Kegelſchnitte nach Robert Simſon's Schrift erbötig.

D. Hohl lehrt zweimal in der Woche öffentlich analytiſche Geometrie; privatim 1) Arithmetik und Algebra für Anfänger; 2) ebene und körperliche Geometrie; 3) analytiſche, ebene und ſphäriſche Trigonometrie; jedes dieſer drei Fächer wöchentlich in drei Stunden. Auch erbietet er ſich zu Privat-Lektionen über mehrere Zweige der höheren Mathematik, namentlich über Kegelſchnitte, Analyſis des Endlichen und Unendlichen, reine Statik und Mechanik.

C) Naturwiſſenſchaften.

Naturgeſchichte von Württemberg wird Prof. D. C. G. Schübler von 2 bis 3 Uhr vortragen.

Pflanzen-Phyſiologie Prof. D. G. C. L. Sigwart.

Pflanzen-Phyſiologie in ihrer Anwendung auf Forſt- und Landwirthſchaft. S. Staatswirthſchaft.

Allgemeine Chemie Prof. D. G. C. L. Sigwart.

Den zweiten Theil der allgemeinen Chemie trägt Prof. D. C. G. Gmelin von 3 bis 4 Uhr vor.

Zu Vorleſungen über pharmaceutiſche Chemie und Zoochemie erbietet ſich Prof. D. G. C. L. Sigwart, ſo wie

zu Vorleſungen über Chemie, ſo weit ſie ſich auf Landwirthſchaft und das Cameralfach bezieht, in den Stunden von 4 bis 5 Uhr, Prof. C. G. Schübler.

D) Geſchichte und Statiſtik.

Prof. Haug trägt öffentlich von 9—10 Uhr fünfmal in der Woche den erſten Theil der Univerſalgeſchichte vor.

E) Schöne Wissenschaften und Künste, Sprachen und Literatur.

Prof. D. Herbst wird in zwei wöchentlichen Stunden die Elemente der syrischen oder der arabischen Sprache lehren.

Prof. Tafel wird um 4 Uhr (viermal wöchentlich) den Agamemnon des Aeschylus nach der Blomfield'schen Ausgabe, um 6 Uhr Encyklopädie der römischen Dichter, Historiker und Redner vortragen.

Ebenderselbe wird die Satyren des Horaz zu gelegener Stunde erläutern. Den Uebungen des philologischen Seminars wird er eine Comödie des Aristophanes zu Grunde legen.

Repetent Ludwig im evangelisch-theologischen Seminar wird die Phönizierinnen des Euripides erläutern.

D. Heigelin wird in wöchentlichen vier Stunden die Aesthetik vortragen.

Bürgerliche Baukunst. S. Staatswirthschaft.

Prof. Emmert wird öffentlich um 2 Uhr den Aminta, ein Hirtengedicht von Torquato Tasso, erläutern; privatim erbietet er sich zu englischen Lektionen.

Prof. Eisenbach wird öffentlich die Anfangsgründe der englischen Sprache vortragen; auch erbietet er sich zum Privat-Unterricht im Französischen, Englischen, Spanischen und Russischen.

Der mit der Professur der französischen Literatur beauftragte Lehrer Mauclerc wird öffentlich viermal in der Woche die Henriade von Voltaire, sodann die Schwierigkeiten der französischen Sprache nach seiner Abhandlung erläutern. Auch ist er zum Privat-Unterricht in der französischen Sprache erbötig.

F) Theologie.

a) Evangelische Fakultät.

Die öffentlichen Vorträge über Religion und Christenthum für Studirende evangelischer Confession aus allen Fakultäten wird D. Schmid an den Donnerstagen um 11 Uhr halten.

Den ersten Theil der christlichen Dogmatik wird D. Kern öffentlich vortragen um 10 Uhr.

Den ersten Theil der christlichen Moral wird D. Schmid öffentlich vortragen um 9 Uhr.

Den ersten Theil der christlichen Dogmengeschichte wird D. Baur öffentlich vortragen um 8 Uhr.

Derselbe wird in Privat-Vorlesungen eine vergleichende Darstellung der von dem Lehrbegriffe der lutherischen Kirche abweichenden kirchlichen Systeme, besonders des Katholicismus in seinem Gegensatze zum Protestantismus geben um vier Uhr.

Den ersten Theil der Einleitung in die Bücher des A. T. und der alttestamentlichen Theologie wird D. Steudel in Privat-Vorlesungen vortragen um 11 Uhr.

Die Homiletik und Katechetik wird D. Schmid in Privat-Vorlesungen um sechs Uhr vortragen, und die homiletischen und katechetischen öffentlichen und Privat-Uebungen zu leiten fortfahren.

Die Pastoral-Theologie wird Archidiacon M. Pressel öffentlich vortragen.

Den ersten Theil der Psalmen oder ein anderes Buch des A. T. wird D. Steudel öffentlich erklären um 3 Uhr.

Das Buch Hiob wird Prof. Jäger in Privat-Vorlesungen um 10 Uhr erklären.

Die katholischen Briefe wird in Privat-Vorlesungen D. Kern erklären um 5 Uhr.

Ein apokryphisches Buch des A. T. wird Prof. Jäger öffentlich erklären um 3 Uhr.

Historische Entwicklung der neuern philosophischen Systeme und ihres Einflusses auf die Theologie. S. Philosophische Wissenschaften.

b) Katholische Fakultät.

Die Einleitung in die Bücher des alten Testaments trägt D. Herbst wöchentlich dreimal vor.

Die Weissagungen des Jeremias und Ezechiel erläutert Derselbe wöchentlich zwei Stunden cursorisch.

Die Psalmen erklärt Derselbe dreimal.

Das Evangelium des Markus und des Johannes erklärt D. Feilmoser täglich.

Den ersten Theil der Kirchengeschichte trägt Prof. Möhler in sieben Stunden, die Patrologie in zwei Stunden wöchentlich vor. Auch erklärt Derselbe auserlesene Schriften der Kirchenväter.

Den ersten Theil der Dogmatik erklärt D. v. Drey in fünf oder sechs Stunden die Woche.

Die Moral-Theologie trägt D. Hirscher wöchentlich sechsmal, die Homiletik und Katechetik aber viermal vor. Auch leitet er praktische Uebungen über ausgewählte Stellen des neuen Testaments.

G) Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft lehrt nach einem den Zuhörern mitzutheilenden Entwurfe, mit Rücksicht auf „Falks juristische Encyklopädie (zweite Ausg. Kiel 1825)" viermal in der Woche um 8 Uhr Prof. D. K. Wächter.

Naturrecht lehrt in vier wöchentlichen Stunden (entweder um 9 oder um 11 Uhr) Prof. D. Lang.

Institutionen des römischen Rechtes nach Makeldey's Lehrbuch des römischen Rechtes, siebente Ausgabe 1827, fünfmal wöchentlich um 10 Uhr Derselbe.

Pandekten zweite Hälfte, nach Mühlenbruch, um 9 und 11 Uhr (Donnerstags um 11 Uhr) Prof. D. Schrader; die Pandekten, mit Einschluß des Personen- und des Erbrechts, nach Wening-Ingenheim (Lehrbuch des gemeinen Civil-Rechtes, dritte Ausgabe, 1827) drei Stunden täglich, um 8, 9 und 11 Uhr Prof. D. C. G. Wächter; (seine Vorlesungen über das Strafrecht und über das Württembergische Privatrecht wird Derselbe im nächsten Sommer-Halbjahr halten.)

Zu Examinatorien über die Pandekten ist bereit Privatdocent Lang.

Geschichte des römischen Rechtes trägt nach Hugos Lehrbuche vor um 3 Uhr (Donnerstags um 9 Uhr) Professor D. Schrader.

Vorlesungen über das deutsche Privatrecht nach Eichhorns Lehrbuche (zweite Ausgabe, 1825) wöchentlich in sechs Stunden, oder über das gemeine und Württembergische Lehenrecht nach Päz's Lehrbuche (zweite Ausgabe, 1825) wöchentlich in vier Stunden, wird auf Verlangen halten Prof. D. K. Wächter.

Gemeines deutsches und Württembergisches Handels- und Wechsel-Recht nach v. Martens Grundriß des Handelsrechtes dritte Ausgabe, (Göttingen 1820) lehrt dreimal wöchentlich um 4 Uhr Prof. D. Michaelis.

Das Württembergiſche Privatrecht, nach ſeinem Grundriſſe (Tübingen 1828) und mit Benützung von Weishaars Handbuch des Württembergiſchen Privat-Rechtes, fünfmal wöchentlich um 8 Uhr Derſelbe.

Das Württembergiſche Pfandrecht nach eigenem Plane, Donnerſtags um 8 und 10 Uhr, Derſelbe.

Das gemeine deutſche und das Württembergiſche Staatsrecht und Staats-Cameralrecht nach ſeinem Grundriſſe und mit Beziehung auf das von ihm herausgegebene Corp. jur. publ. germ. academ. (Tub. 1825) fünfmal in der Woche, um 10 Uhr Derſelbe.

Daſſelbe trägt auch Prof. D. Mohl nach ſeinem Grundriſſe des Württembergiſchen Staatsrechts (Tübingen, bei Laupp) und nach Rudhardts Lehrbuch fünfmal wöchentlich um 10 Uhr vor.

Das gemeine deutſche und Württembergiſche Criminal-Recht nach Feuerbachs Lehrbuche (neunte Ausgabe, 1826) trägt in fünf wöchentlichen Stunden um 3 oder 4 Uhr vor Vice-Direktor v. Weber.

Das gemeine deutſche und Württembergiſche Kirchenrecht der Katholiken und Proteſtanten nach ſeinem Grundriſſe des Kirchenrechtes ꝛc. fünfmal in der Woche, um 3 oder um 5 Uhr, Prof. D. Scheurlen.

Die ſummariſchen Proceſſe mit Einſchluß des gemeinen deutſchen und des Württembergiſchen Concurs-Rechtes und Concurs-Proceſſes und des Ehegerichts-Proceſſes lehrt nach Martin (zehnte Ausgabe, 1827) zweimal in der Woche, und von der Mitte deſſelben halben Jahres an, dreimal wöchentlich, um 4 Uhr Prof. D. Michaelis.

Die ſummariſchen Proceſſe ſamt dem gemeinen deutſchen und Württembergiſchen Concurs-Rechte und Concurs-Proceſſe, ſo wie dem gemeinen deutſchen und Württembergiſchen Ehegerichts-Proceſſe nach Martins Lehrbuche (zehnte Ausgabe, 1827) und mit Hinweiſung auf mitzutheilende auserleſene gerichtliche Akten, trägt vor, dreimal in der Woche, um 4 Uhr, Prof. D. Schrurlen.

Zu Examinatorien über den Civil-Proceß iſt bereit Privatdocent Lang.

Vorleſungen über den gemeinen deutſchen und Württembergiſchen Straf-Proceß nach Martin, in fünf wöchentlichen Stunden, oder ein civil- und criminal-

processualisches Praktikum und Relatorium, mit Benützung seiner „Materialien zum Behuf der Anleitung zur juristischen Praxis auf Universitäten" wird auf Verlangen halten Prof. D. Scheurlen.

Zu Vorlesungen über Cameral-Amts-Praxis in fünf wöchentlichen Stunden um 8 Uhr erbietet sich Pupillen-Rath Jeitter.

Polizeiwissenschaft. S. Staatswirthschaft.

II) Heilkunde.

Prof. D. C. J. Baur wird Osteologie vortragen, und Anleitung zum Präpariren der Leichname, so wie zu gerichtlichen Zergliederungen geben.

Physiologie des Menschen trägt Prof. D. Ferd. v. Gmelin von 11 bis 12 Uhr vor.

Allgemeine Pathologie liest von 9—10 Uhr Prof. D. H. Fr. Autenrieth.

Den ersten Theil der Materia medica wird Prof. D. Ferd. v. Gmelin von 8 bis 9 Uhr vortragen;

den ersten Theil der Nosologie Kanzler J. H. Ferd. v. Autenrieth, von 9—10 Uhr.

Zu Vorlesungen über psychische Medicin in Anwendung auf Rechtspflege und Polizei erbietet sich D. W. Leube.

Pastoral-Medicin wird wöchentlich in drei Stunden D. J. S. Weber vortragen.

Zu Vorlesungen über Chirurgie, *Materia chirurgica* und gerichtliche Wund-Arzneikunst, so wie zu Repetitionen über diese Fächer erbietet sich Prof. D. C. F. v. Gärtner.

Prof. D. L. S. Riecke hält die Vorlesungen über specielle Chirurgie von 3 bis 4 Uhr.

Ebenderselbe giebt einen Cursus chirurgischer Operationen von 1 bis 2 Uhr.

Zu Vorlesungen und Repetitionen über Geburtshülfe erbietet sich Prof. D. C. F. v. Gärtner.

Zu einem Privatissimum über geburtshülfliche Operationen Prof. D. L. S. Riecke.

Anleitung zur Krankenbehandlung wird Prof. D. H. Fr. Autenrieth in einer tauglichen Stunde geben.

Ueber die Klinik für innere Krankheiten von 11 bis 12 Uhr wird Kanzler D. J. H. F. von Autenrieth das Erforderliche anzeigen.

Die chirurgisch-geburtshülfliche Clinik wird Prof. D. L. S. Riecke von 10 bis 11 Uhr besorgen.

Prof. D. W. Rapp wird, sobald er von seiner Reise zurückgekommen seyn wird, seine Vorlesungen besonders anzeigen.

Die Vorlesungen über Naturgeschichte, Pflanzen-Physiologie und Chemie siehe unter der Aufschrift: Natur-Wissenschaften.

I) Staatswirthschaft.

Prof. Fulda wird auf Verlangen von 3—4 Uhr Encyklopädie der Cameral-Wissenschaften lesen.

National-Oeconomie wird Derselbe von 11—12 Uhr vortragen.

Landwirthschaftslehre wird Prof. v. Forstner in fünf Stunden wöchentlich von 8—9 Uhr vortragen.

Derselbe erbietet sich zu Vorlesungen über Landwirthschafts-Polizei in bequemen Stunden.

Die Forstwirthschaftslehre wird Prof. Widenmann lehren in der Stunde von 8—9 Uhr.

Derselbe erbietet sich zu Vorlesungen über Pflanzen-Physiologie in ihrer Anwendung auf Forst- und Landwirthschaft.

Maschinenlehre nach seinem „Lehrbuch der Maschinenkunde. Tüb. 1821“ wird Prof. Poppe in drei wöchentlichen Stunden von 9—10 Uhr lesen.

Allgemeine Technologie trägt Derselbe vor nach seiner „Ausführlichen Anleitung zur allgemeinen Technologie. Stuttg. und Tüb. 1821“ 5 Stunden wöchentlich von 10—11 Uhr.

Bürgerliche Baukunst wird in drei wöchentlichen Stunden Privatdocent D. Heigelin vortragen.

Polizeiwiſſenſchaft lehrt in fünf wöchentlichen Stunden von 5—6 Uhr Prof. D. Mohl.

Kameralrecht. S. Rechtswiſſenſchaft.

Zur Erlernung des Zeichnens, Reitens, Fechtens, Tanzens u. ſ. w. findet man die beſte Gelegenheit.

Der Anfang des Winterhalbjahrs iſt auf den 25. Oktober, der Anfang der Vorleſungen auf den 27. Oktober feſtgeſetzt.

Tübingen den 28. Auguſt 1828.

D. C. G. Wächter d. Z. Rector.

Dienſt-Erledigung.

Die evangeliſche Pfarrei Walxheim, Dekanats Aalen, wird in dem dermaligen Erledigungsfalle durch Königliche Verleihung wieder beſetzt werden. Dieſe Pfarrei hat nicht mehr als 181 Pfarr-Genoſſen; dem Pfarrer iſt aber noch die Beaufſichtigung der zu den Königl. Bayeriſchen Pfarreien Segringen und Mönchsroth gehörigen dieſſeitigen Filiale übertragen. Für die letztere Beſorgung, einſchließlich der Entſchädigung für die deßhalb zu machenden Reiſen bezieht der Pfarrer jährliche 20 fl. Geld, 1 Scheffel Roggen und 4 Scheffel Dinkel. Das Einkommen der Pfarrei Walxheim ſelbſt beträgt, nachdem neuerlich für dieſelbe eine Zulage von 60 fl. geſchöpft worden iſt, 449 fl. 52 kr. in ſogenannten Competenz- und 492 fl. 5 kr. in Etats-Preiſen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 58.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 13. September 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, den von den Dienst-Candidaten zu liefernden Ausweis über den Besitz eines Gemeinde-Bürger- oder Beisitz-Rechtes betreffend. — Patent-Ertheilung für städterne Schallstäbe. — Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Besigheim. — Preis Aufgabe für katholische Schullehrer. — Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in die katholischen niederen Convikte betreffend. — Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben, nach höchstem Dekrete vom 30. v. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, Ihren Durchlauchten den Prinzen Alexander und Peter von Holstein-Oldenburg das Großkreuz des Ordens der Württembergischen Krone verliehen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 28. v. M. die Referendäre erster Classe, Wilhelm Wagner, von Balingen, und Gustav Heinrich Firnhaber, von Stuttgart, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. — Der Erstere hat Stuttgart, der Zweite Herrenberg zu seinem Wohnorte gewählt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 3. d. M. die erledigte Direktors-Stelle an dem land- und forstwirthschaftlichen Institut in Hohenheim dem Königlichen Kammerhern, Freiherrn Ludwig v. Ellrichshausen in Assumstadt zu übertragen,

die evangelische Pfarrei Möglingen, Dekanats Ludwigsburg, dem Pfarrer Sigwart in Affaltrach, Dekanats Weinsberg,

die evangelische Pfarrei Suppingen, Dekanats Blaubeuern, dem Pfarr-Gehülfen Hahn zu Schlaitdorf, im Dekanats-Bezirk Tübingen,

die katholische Pfarrei Bubsheim, Oberamts Spaichingen, dem Pfarr-Vikar Dorn in Denkingen, desselben Oberamts,

die katholische Pfarrei Nordstetten, Oberamts Horb, dem Pfarrer Funk in Offenau, Oberamts Neckarsulm, und

die Caplans- und Präzeptors-Stelle in Waldsee dem Vikar Kees zu Berg, im Oberamts-Bezirk Tettnang, zu verleihen, auch

den Referendär erster Classe, Siegmund Friedrich Weiß, von Neuffen, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. — Derselbe hat Urach zu seinem Wohnorte gewählt.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge Dekrets vom 10. d. M. dem vormaligen Oberlieutenant, jetzigen Wasserbau-Inspektor Duttenhofer, den Titel als Hauptmann zweiter Classe bewilligt und ihm gestattet, die Armee-Uniform zu tragen.

Unter dem 2. d. M. wurde der Bataillons-Adjutant Miller, im achten Infanterie-Regiment, zum Unterlieutenant ernannt und dem siebenten Infanterie-Regiment zugetheilt.

Die patronatische Präsentation des Pfarrers M. Hochstetter, von Schmiden, Dekanats Cannstadt, zu der evangelischen Pfarrei Holzgerlingen, Dekanats Böblingen, ist den 29. v. M., und

die patronatische Nomination des Pfarr-Verwesers Fleischhauer zu Pfrondorf, Dekanats Nagold, auf die evangelische Pfarrei Heutingsheim, Dekanats Ludwigsburg, den 5. d. M. bestätigt worden.

Unter dem 2. d. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Rupertshofen, Ober-

Alfred Friedrich Wagner, Lehrer am Gymnasium Johannes Wilhelm Wagner in Hamburg.

Geboren 1. Oktober 1844 in Hamburg, gestorben 1. Oktober 1877 in Hamburg. Sohn des Vorigen.

Wagner, Johannes Wilhelm, Dr. phil.

Geboren 1. Oktober 1844 in Hamburg, gestorben 1. Oktober 1877 in Hamburg. Sohn des Vorigen.

Wagner, Dr. Rudolf, Professor der Zoologie und vergleichenden Anatomie, Direktor des Zoologischen Museums in Göttingen.

Geboren 30. Mai 1805 in Bayreuth, gestorben 13. Mai 1864 in Göttingen.

Wagner, Wilhelm Richard, Königlich Sächsischer Kapellmeister, Komponist.

Geboren 22. Mai 1813 in Leipzig, gestorben 13. Februar 1883 in Venedig.

Wagner, Wilhelm Richard, Dr. phil., Professor der Geschichte.

Geboren 5. Juli 1829 in Dresden, gestorben 17. Juli 1892 in Dresden. Sohn des Vorigen.

Wagner, Wilhelm Richard, Dr. phil., Professor der Geschichte.

Geboren 5. Juli 1829 in Dresden, gestorben 17. Juli 1892 in Dresden. Sohn des Vorigen.

ſuchen außer einer beglaubigten Abſchrift jenes Prüfungs-Zeugniſſes kein weiterer Ausweis gefordert.

3) Diejenigen Dienſt-Candidaten hingegen, welche, ohne bei einer vorangegangenen Dienſt-Prüfung den Beſitz eines Gemeinde-Bürger- oder Beiſitz-Rechtes nachgewieſen zu haben, eine Anſtellung im Militär- oder Civil-Dienſte, im Kirchen- und Schul-Fache, oder bei einer Körperſchaft nachſuchen, haben ſich über den Beſitz eines Gemeinde-Bürger- oder Beiſitz-Rechtes, oder, im Fall ſie ſich in einer der durch das Geſetz Art. 4, Nro. 1—5 bezeichneten Ausnahmen befinden ſollten, über den Grund dieſer Ausnahme glaubhaft auszuweiſen.

4) Unter den Anſtellungen, denen der mehrerwähnte Nachweis vorangehen muß, ſind alle diejenigen öffentlichen Aemter verſtanden, welche dem Angeſtellten nur durch gerichtliches Erkenntniß, oder unter den durch den §. 47 der Verfaſſungs-Urkunde vorgezeichneten Formen, oder endlich auf vorgängig erfordertes Collegial-Gutachten nach vorheriger einvierteljähriger Aufkündigung (Geſetz über die Verhältniſſe der Civil-Staatsdiener vom 28. Juni 1821, §. 4) entzogen werden können.

Zur Uebernahme einer bloßen Amts-Verweſerei oder eines ſonſt vorübergehenden Auftrags (Pfand-Commiſſariats, Steuer-Commiſſariats ꝛc.), ſo wie zu einer ihrer Natur nach widerruflichen Anſtellung als Oberamts-Aktuar, Cameralamts-Buchhalter, Forſt-Aſſiſtent, Verwaltungs-Aktuar, Hülfsarbeiter, Pfarr-Gehülfe, Schul-Proviſor u. dgl. wird der Beſitz eines Gemeinde-Bürger- oder Beiſitz-Rechts nicht erfordert.

5) Auf die Beförderungs- oder Verſetzungs-Geſuche der bereits angeſtellten Diener findet die gegenwärtige Vorſchrift keine Anwendung.

Stuttgart den 20. Auguſt 1828.

Franquemont. Schmidlin.

Für die Miniſter der Juſtiz, der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen:

Schwab. Harttmann. Kerner.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

Patent-Ertheilung für ſtählerne Schallſtäbe.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 3. d. M. dem Hof-Mechanikus Eberbach dahier ein Patent für die von ihm erfundenen ſtählernen Schallſtäbe zum Erſatz des Glocken-Geläutes auf die Dauer von zehn Jahren gnädigſt zu ertheilen geruht; welches unter Hinweiſung auf die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 22. April d. J. Art. 144 ꝛc. zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 5. September 1828. Schmidlin.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Beſtellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Didzeſe Beſigheim.

Die Leitung der Schullehrer-Conferenzen im untern Bezirk der Beſigheimer Didceſe, welche durch Beförderung des Helfers Riecke in Erledigung gekommen, iſt dem Helfer Kapff in Laufen übertragen worden.

Stuttgart den 3. September 1828. Wächter.

3. Des katholiſchen Kirchenraths.

a) Preis-Aufgabe für katholiſche Schullehrer.

Für die katholiſchen Schullehrer und Proviſoren wird unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 1. December 1825, S. 753, für das Jahr $18\frac{2}{9}$ nachſtehende Preis-Aufgabe beſtimmt:

„Welches iſt der Lehrſtoff, die Lehrform und der Lehrton für die nach dem Geſchlecht getrennten Sonntagsſchulen auf dem Lande?“

„Welche Altersklaſſen eignen ſich am Beſten für die Sonntagsſchule, und wie ſoll der Lehrſtoff unter die Altersklaſſen vertheilt werden?“

Die Abhandlungen müſſen in der vorgeſchriebenen Form vor dem 1. April 1829 bei dem katholiſchen Kirchenrath einkommen.

Stuttgart den 2. September 1828. Camerer.

b) Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in die katholischen niederen Convikte betreffend.

In die katholischen niederen Convikte sind zum Ersatz des letztjährigen Abganges, so wie in Rücksicht auf den dermaligen Mangel an Geistlichen, nachgenannte Schüler nach Maßgabe der Prüfungs-Ergebnisse und ihrer übrigen Eigenschaften aufgenommen worden:

A) Nach Ehingen:

Armleder, Alois, Sohn des verstorbenen Schneiders in Rottweil;
Baur, Joseph, Sohn des Schusters in Ellwangen;
Burkard, Thomas, Sohn des Oberamts-Gerichts-Dieners in Rottweil:
Harrer, Joseph, Sohn des Weingärtners in Hofen bei Cannstadt;
Hartwig, Jakob, Sohn des Glasschleifers in Ellwangen;
Keiß, Xaver, Sohn des Handelsmanns in Dischingen;
Khuon, Xaver, Sohn des Stadtschultheißen in Rottweil;
Knöpfler, Clemens, Sohn des Zieglers in Schomburg bei Tettnang;
Kränzle, Joseph, Sohn des Schusters in Gmünd;
Küchle, Johann, Sohn des Schullehrers in Aulendorf;
Mayer, Xaver, Sohn des Stadt-Accisers in Biberach;
Mathauer, Thaddä, Sohn des Schreiners in Rotweil;
Mennel, Georg, Sohn des verstorbenen Bauers in Hüttenweiler;
Regele, Bernhard, Sohn des Glasers in Rottweil;
Reinhart, Wilhelm, Sohn des Abladers in Wangen;
Rettinger, Alois, Sohn des Schullehrers in der Stadt Neresheim;
Schuster, Ignaz, Sohn des verstorbenen Wagmeisters in Ellwangen;
Trüb, Franz, Sohn des Bauers im Praßelhof;
Utz, Joseph, Sohn des Wirths in Ellwangen;
Vogt, Anton, Sohn des Schullehrers in Hüttlingen;
Weber, Anton, Sohn des Bauers in Scharfenberghof;
Welte, Joseph, Sohn des Bauers in Dormetingen;
Zengerle, Wilhelm, Sohn des Pfannenschmidts im Riedhammer.

B) Nach Rottweil:

Baur, Carl, Sohn des Geburtshelfers in Wieſenſtaig;
Blank, Alexander, Sohn des fürſtlich Taxis'ſchen Revierförſters in Schemmerberg;
Geiger, Johann, Sohn des gräflichen Rentamts-Verweſers in Hohenſtadt bei Aalen;
Gomaringer, Michael, Sohn des Schuſters in Altbierlingen;
Hagel, Ambros, Sohn des Bauers in Altheim bei Biberach;
Hillendrand, Eduard, Sohn des Schullehrers in Biberach;
Hocheiſen, Ferdinand, Sohn des Sailers in Ehingen;
Höpfel, Ignaz, Sohn des verſtorbenen Schmidts in Ellwangen;
Knoll, Alois, Sohn des verſtorbenen Schuſters in Kappel bei Buchau;
Lichtenſtein, Alois, Sohn des Wirths in Zeil;
Mayer, Alois, Sohn des Pulvermüllers in Unterkochen;
Manſer, Heinrich, Sohn des Sailers in Obermarchthal;
Munding, Joſeph, Sohn des verſtorbenen Bäckers in Ehingen;
Pfleghaar, Carl, Sohn des Uhrenmachers in Wangen;
Rettinger, Carl, Sohn des Schullehrers in der Stadt Neresheim;
Rueß, Wilhelm, Sohn des Bäckers in Ehingen;
Schleicher, Ferdinand, Sohn des Goldarbeiters in Gmünd;
Schulz, Wilhelm, Sohn des Bäckers in Neckarſulm;
Schupp, Ignaz, Sohn des Schuſters in Gmünd;
Seß, Gebhard, Sohn des Wirths in Zwiefaltendorf;
Vogt, Eduard, Sohn des Ober-Hallbeamten in Biberach;
Wörrle, Georg, Sohn des Sailers in Diſchingen;
Zeiler, Sebaſtian, Sohn des Schullehrers in Aichelau.

Die ſämtlichen Zöglinge haben ſich am Samſtag den 18. Oktober, Nachmittags, mit den vorgeſchriebenen Erforderniſſen verſehen, im Convicte einzufinden.

Stuttgart den 11. September 1828.

Camerer.

4. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie, Hugo Mohl, aus Stuttgart, ist nach erstandenen Prüfungen zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburts-Hülfe ermächtigt worden.

Stuttgart den 3. September 1828. Walther.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch den Tod des Cameral-Verwalters Jäger ist das Cameralamt Backnang zweiter Classe erledigt worden; die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanz-Kammer in Ludwigsburg zu melden.

2) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Niedernau, Oberamts und Dekanats Rottenburg, begreift den Pfarrort mit 402 Pfarrgenossen. Ihr Einkommen belauft sich an Güter-Ertrag, Capital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren auf 690 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle insbesondere bewerben wollen, haben ihre Eingaben binnen vier Wochen vorschriftmäßig an den katholischen Kirchenrath einzuschicken.

3) Die mit dem Dekanatamt verbundene Stadt-Pfarrstelle in Riedlingen begreift die Stadt mit 1709 Pfarrgenossen. Das Einkommen an Güter-Ertrag, Zehenten, Grundgefällen, Capital-Zinsen und Gebühren belauft sich über Abzug des Aufwandes für den beständigen Vikar auf 1600 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese vereinigte Stelle insbesondere bewerben wollen, haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

4) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Oeffingen, Oberamts Canntstadt und Dekanats Stuttgart, begreift im Pfarrdorfe und in der Umgegend 852 Pfarrgenossen. Ihr Einkommen belauft sich an Gartenertrag, Blutzehnten, Capitalzinsen, Besoldungen und Gebühren auf 650 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Pfarrstelle insbesondere bewerben wollen, haben ihre Eingabe vorschriftmäßig binnen vier Wochen an den katholischen Kirchenrath einzuschicken.

Am 12 d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Juli d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 59.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 19. September 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, eine neue, abgekürzte Auflage des Jahrgangs 1815 des Regierungs-Blatts betreffend. — Patent-Ertheilung für einen Apparat zur Versinnlichung der Lehren der mathematischen Geographie. — Ermächtigung eines Architekten zur Prüfung von Gemeinde- ꝛc. Bauplanen. — Verfügung, betreffend die Aufhebung der Lederschau. — Bekanntmachung der in das Seminar zu Schönthal neu aufgenommenen Zöglinge.

Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 5. d. M. dem Förster Krauch, von Ehningen, Forstamts Leonberg, das Revier Calmbach, im Neuenbürger Forst,

durch höchste Entschließung vom 10. d. M. das erledigte Oberamt Crailsheim dem Regierungs-Revisor Ovelog in Reutlingen, und

die erledigte katholische Pfarrei Ebenweiler, Oberamts Saulgau, dem Pfarrer Schlödder, in Schwabsberg, Oberamts Ellwangen, zu übertragen, auch

durch höchstes Dekret vom 11. d. M. den Amts-Notar Spreng, von Schömberg, Oberamts Rottweil, auf sein Ansuchen wegen Kränklichkeit in den Pensionsstand zu versetzen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, eine neue, abgekürzte Auflage des Jahrgangs 1813 des Regierungs-Blatts betreffend.

Da von dem Jahrgange 1813 des Regierungs-Blatts eine neue Auflage veranstaltet worden ist, in welche nur die Verordnungen von bleibendem Interesse aufgenommen und der Preiß für ein Exemplar derselben auf dreißig Kreutzer festgesetzt worden; so wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 10. September 1828. Maucler.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern:

a) Patent-Ertheilung für einen Apparat zur Versinnlichung der Lehren der mathematischen Geographie.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. dem Doktor Garthe, Lehrer der Mathematik und Physik am Gymnasium zu Rinteln, auf sein dißfälliges Gesuch für die von ihm erfundenen Cosmogloben zu Versinnlichung der Lehren der mathematischen Geographie und populären Astronomie ein Patent auf zehn Jahre gnädigst zu ertheilen geruht; welches unter Hinweisung auf die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 22. April d. J. Art. 144 26. zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 12. September 1828. Schmidlin.

b) Ermächtigung eines Architekten zur Prüfung von Gemeinde- ꝛc. Bauplanen.

Unter Beziehung auf die Ministerial-Verfügung vom 19. April 1823, die Behandlung der Amts-Corporations- Gemeinde- und Stiftungs-Bauten betreffend (Reg. Blatt S. 319), wird hiemit bekannt gemacht, daß der Hofkammer-Baumeister Autenrieth in Stuttgart zur gesetzmäßigen Prüfung von Gemeinde- und Corporations-Bauplanen ermächtigt worden ist.

Stuttgart den 15. September 1828. Schmidlin.

Seite

Nr. 1. Ein Brief des Kaisers Karl an seine Mutter. 1
Nr. 2. Ein Brief des Kaisers Karl an seine Mutter. Er ist in Spanien angekommen und hat sich mit seiner Braut, der Infantin Isabella, vermählt. Er hat sich in Valladolid niedergelassen, wo die Cortes ihn als König anerkannt haben. Er hat auch die Cortes ersucht, ihn zum Kaiser zu wählen. Er hat sich auch mit dem Papste versöhnt. Er hat ihm Parma und Piacenza zurückgegeben. Er hat auch Frieden mit Frankreich geschlossen. Er hat Heinrich II. von Frankreich seine Tochter Elisabeth zur Gemahlin gegeben. Valladolid, 1. Februar 1559. 2
Nr. 3. Ein Brief des Kaisers Karl an seine Mutter. Er ist in Yuste angekommen. Er hat sich dort niedergelassen. Er hat sich mit seinem Bruder Ferdinand versöhnt. Er hat ihm die Kaiserkrone übergeben. Er hat auch seinen Sohn Philipp ermahnt, ihn zu ehren. Er hat ihm auch Ratschläge gegeben. Er hat ihm auch Geschenke gesandt. Yuste, 3. Februar 1559. 4
Nr. 4. Ein Brief des Kaisers Karl an seine Mutter. Er ist in Yuste angekommen. Er hat sich dort niedergelassen. Er hat sich mit seinem Bruder Ferdinand versöhnt. Er hat ihm die Kaiserkrone übergeben. Er hat auch seinen Sohn Philipp ermahnt, ihn zu ehren. Er hat ihm auch Ratschläge gegeben. Er hat ihm auch Geschenke gesandt. Yuste, 3. Februar 1559. 6
Nr. 5. Ein Brief des Kaisers Karl an seine Mutter. Er ist in Yuste angekommen. Er hat sich dort niedergelassen. Er hat sich mit seinem Bruder Ferdinand versöhnt. Er hat ihm die Kaiserkrone übergeben. Er hat auch seinen Sohn Philipp ermahnt, ihn zu ehren. Er hat ihm auch Ratschläge gegeben. Er hat ihm auch Geschenke gesandt. Yuste, 3. Februar 1559. 8

14) Sixt Alexander Wilhelm Kapf, Sohn des verstorbenen Decans zu Herrenberg;
15) Paul Friedrich Lang, Sohn des Pfarrers zu Frommern;
16) Carl Müller, Sohn des Uhrmachers zu Tübingen;
17) Carl Friedrich Ranz, Sohn des Pfarrers in Zavelstein;
18) Carl Pfeilsticker, Sohn des Gerichts-Notars in Balingen;
19) Gustav Friedrich Plessing, Sohn des Oberpostmeisters zu Ulm;
20) Hermann Wilhelm Rassmann, Sohn des Pfarrers zu Deckenpfronn;
21) Carl Gottlieb David Rau, Sohn des Pfarrers in Plattenhardt;
22) Christian Heinrich Wilhelm Gustav Rümelin, Sohn des Oberamtsrichters zu Heilbronn;
23) Carl Heinrich Theodor Schelling, Sohn des Decans und Stadtpfarrers zu Neuenstadt;
24) Johann Gottfried Franz Wilhelm Friedrich Schneider, Sohn des Polizeihausmeisters in Ulm;
25) Eugen Alexander Seiferheld, Sohn des verstorbenen Cameral-Verwalters in Münsingen;
26) Georg Steinbeis, Sohn des Pfarrers in Ilsfeld;
27) Gustav Adolph Weisser, Sohn des Pfarrers in Unterjettingen;
28) Carl Weitbrecht, Sohn des Conditors in Eßlingen;
29) Christian Friedrich August Weizsäcker, Sohn des Schullehrers in Ellwangen;
30) Hermann Wetzel, Sohn des verstorbenen Gastgebers zu Tübingen;
31) Maximilian Ludwig Wilhelm Wölflin, Sohn des verstorbenen Amtsschreibers zu Asperg;
32) Wilhelm Theodor Zeller, Sohn des Pfarrers zu Laichingen.

Der Tag des Eintritts in das Seminar zu Schönthal ist der 18. Oktober.

Stuttgart, den 17. September 1828. Süskind.

Dienst-Erledigung.

Durch die Pensionirung des Amts-Notars Spreng ist das Amts-Notariat Schömberg, Oberamts Rottweil, in Erledigung gekommen; die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 60.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 26. September 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Privilegium gegen den Nachdruck verschiedener bei dem Buchhändler Enslin in Berlin erscheinenden Schriften. — Aufnahme eines ausübenden Arztes. — Bekanntmachung, das Entlehnen von Büchern aus der öffentlichen Bibliothek betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 18. d. M. den Stallmeister v. Reischach zum Königlichen Kammerherrn gnädigst zu ernennen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 20. d. M. folgende Beförderungen und Veränderungen bei dem Königlichen Truppen-Corps vorzunehmen geruht:

Im General-Quartiermeisterstab:

Der Oberstlieutenant v. Miller ist zum Obersten, und
der Hauptmann erster Classe, v. Bär, zum Major befördert.

In der Artillerie

wird der Major v. Wickede in den Pensionsstand versetzt, und dagegen
der Hauptmann erster Classe, v. Lenz, zum Major ernannt und zur Fuß-Artillerie versetzt;
der Hauptmann zweiter Classe, v. Binder, rückt zum Hauptmann erster Classe vor;
der Oberlieutenant und Regiments-Adjutant v. Grimm zum Hauptmann zweiter Classe, und
der Unterlieutenant Lindauer zum Oberlieutenant.

Bei der Reiterei

ist der seitherige Kommandant der Leibgarde, Oberstlieutenant v. Raßler, zum Adjutanten des Königs, und an dessen Stelle
der Rittmeister erster Classe des dritten Regiments, v. Troyff, zum Major und Kommandanten der Leibgarde ernannt;
die Rittmeister erster Classe des dritten Regiments:
Graf Alexander von Württemberg und
Herzog Alexander von Württemberg,
sind zu Majors befördert und Ersterer dem ersten Regiment, Letzterer dem zweiten Regiment zugetheilt; dagegen rücken vor:
zu Rittmeistern erster Classe im dritten Regiment, die Rittermeister zweiter Classe:
v. Weissenstein von der Leibgarde,
v. Holland vom zweiten Regiment, und
v. Breuning vom dritten Regiment;
zu Rittmeistern zweiter Classe, die Oberlieutenants und Schützen-Offiziere:
Kurz, vom dritten, bei demselben Regiment,
v. Minckwitz, vom zweiten, bei diesem Regiment, und
v. Linden, vom vierten Regiment, bei der Leibgarde;

zu Oberlieutenants, die Unterlieutenants:

v. Hügel, bei dem zweiten,

Heinzmann und v. Schlümbach, bei dem dritten, und

Arpeau de Gallatin, bei dem vierten Regiment.

Bei der Infanterie

iſt der Kommandant des zweiten Regiments, Oberſt v. Kellenbach, mit dem Titel und Rang eines General-Majors in den Ruheſtand verſetzt; an deſſen Stelle iſt zum Oberſten und Kommandanten deſſelben Regiments,

der bisherige Adjutant des Königs, Oberſtlieutenant v. Klinkowſtröm, ernannt, welchem Seine Majeſtät geſtattet haben, den Titel und die Auszeichnung der Adjutanten des Königs beizubehalten.

Der Bataillons-Kommandant bei dem fünften Regiment, Major v. Arlt, wird zum Oberſtlieutenant und Feſtungs-Kommandanten zu Hohen-Aſperg, dagegen

der Hauptmann erſter Claſſe des ſiebenten Regiments, v. Succow, zum Major und Bataillons-Kommandanten im fünften Infanterie-Regiment ernannt;

der Hauptmann zweiter Claſſe des ſiebenten Regiments, v. Wölkern, rückt zum Hauptmann erſter Claſſe vor,

der Oberlieutenant deſſelben Regiments, v. Reichſtadt, zum Hauptmann zweiter Claſſe, und

der Unterlieutenant des achten Regiments, v. Greiff, unter Vorbehalt des Dienſtalters für den Unterlieutenant des dritten Regiments, v. Starckloff, zum Oberlieutenant im ſiebenten Regiment.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Hardegg zu Mergentheim seinen Wohnsitz von da nach Ludwigsburg verlegt hat, so wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 20. September 1828. Maucler.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern:

Privilegium gegen den Nachdruck verschiedener bei dem Buchhändler Enslin in Berlin erscheinenden Schriften.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. dem Buchhändler Enslin zu Berlin ein Privilegium gegen den Nachdruck für folgende, in seinem Verlage erscheinende Schriften:

1) theoretisch-praktisches Handbuch der Lehre von den Brüchen und Verrenkungen der Knochen von Dr. Richter, zweite, wesentlich verbesserte und vermehrte Ausgabe,
2) theoretisch-praktisches Handbuch der Chirurgie, mit Einschluß der syphilitischen und Augenkrankheiten von Dr. Rust, 12 Theile,
3) Homiliarium patristicum, ed. Lud. Pelt et H. Rheinwald, 6. Fasc.
4) Homiliensammlung aus den sechs ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche, herausgegeben von Ludw. Pelt und H. Rheinwald, 6. Hefte,

auf die Dauer von sechs Jahren zu ertheilen geruht; welches, mit Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815 in Betreff der Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck, zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 23. September 1828.

Schmidlin.

2. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Der Doktor der Medicin, Friedrich Jakob Stiegele, von Ingstetten, Oberamts Münsingen, ist nach erstandenen Prüfungen zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe ermächtigt worden.

Stuttgart den 18. September 1828.

Walther.

3. Der Direktion der Königlichen öffentlichen Bibliothek.

Bekanntmachung, das Entlehnen von Büchern aus der öffentlichen Bibliothek betreffend.

In Gemäßheit einer Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 30. Juni d. J. werden in Beziehung auf die Benützung der K. öffentlichen Bibliothek außerhalb des Gebäudes der Anstalt folgende Vorschriften bekannt gemacht:

§. 1.

Das Auslehnen von Büchern aus der K. öffentlichen Bibliothek findet nur an die dazu berechtigten Personen und nur gegen einen — dem bestehenden Formular gemäßen Legschein Statt.

Formulare zu solchen Legscheinen sind bei dem Bibliothekdiener gegen Bezahlung (12 Stücke für 1 kr.) zu haben, und lauten, wie folgt:

„Von der Königlichen öffentlichen Bibliothek hat Unterzeichneter auf
„Wochen erhalten, unter der Bedingung unbeschädigter Zurücklieferung der
„Bücher und jedesmaliger Erneuerung dieses Scheins nach Verfluß von sechs
„Wochen, wenn der Termin diese Zeit überschreitet,

Stuttgart den

Name:
Stand:
Wohnung:"

Für jedes besondere Werk muß ein besonderer Legschein ausgestellt werden.

§. 2.

Der gewöhnliche Termin zur Zurückgabe eines entlehnten Buches ist das Ende der sechsten Woche vom Tage des Entlehnens an. Dieser Termin kann in besonderen Fällen verlängert werden. Der Legschein ist in diesem Falle im Laufe der sechsten Woche zu erneuern. Der verlängerte Termin ist jedoch blos solange gültig, als kein anderer Berechtigter dasselbe Buch verlangt.

Alle bereits ausgestellten Legscheine müssen gleichfalls nach obiger Vorschrift erneuert werden.

§. 3.

Wer einen verfallenen Legschein nicht erneuert, oder auch nur ein einziges Buch nach Ablauf des auf dem Legschein bestimmten Termins nicht zurückgegeben oder ersetzt hat, erhält, so lange er hierin säumig ist, kein weiteres Buch von der Bibliothek.

§. 4.

Wird nach Ablauf des Termins weder der Legschein erneuert, noch das entlehnte Buch an die Bibliothek zurückgegeben; so wird dasselbe mittelst eines gedruckten Zettels zurückgefordert, wofür an den Ueberbringer des Zettels zwölf Kreuzer zu bezahlen sind.

§. 5.

Ausnahmsweise kann auch vor dem Ablauf des bei dem Entlehnen festgesetzten Termins ein entlehntes Buch von der Bibliothek zurückverlangt werden, wenn man desselben für den öffentlichen Dienst bedarf. Jeder Berechtigte hat daher das von ihm entlehnte Buch, wenn die Zurückforderung aus diesem Grunde geschieht, sogleich zurückzugeben.

§. 6.

Außerdem müssen jedes Jahr in der Woche vor dem Palmtag alle aus der K. öffentlichen Bibliothek entlehnten Bücher ohne Ausnahme an diese Anstalt zum Behufe des jährlich vorzunehmenden Sturzes bei Vermeidung der in den §§. 3 und 4 bestimmten Nachtheile zurückgegeben werden.

§. 7.

Entlehner, in deren Besitze ein entlehntes Buch beschädigt wird, oder verloren geht, haben der K. Bibliothek den Werth desselben nach einem von den K. Bibliothe-

karen zu bestimmenden Anschlag zu ersetzen, widrigenfalls der Entlehner gerichtlich belangt wird, und bis zu Erledigung der Sache von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen bleibt.

Der Entlehner hat sich bei Ausstellung des Legscheins zu überzeugen, daß er das Buch unbeschädigt erhalten habe.

§. 8.

Wer für eine andere Person Bürgschaft leistet, wird in jeder Hinsicht als Selbst-Entlehner behandelt. Der Regreß an den, für welchen er sich verbürgt hat, wird lediglich als seine Privatsache angesehen.

§. 9.

Auf auswärtige, durch besondere Erlaubniß des K. Ministeriums des Innern zu Benutzung der K. öffentlichen Bibliothek berechtigte Personen sind die Bestimmungen der §§. 2, 3 und 4 nicht anwendbar.

Dagegen haben diese jedes entlehnte Buch auf den dafür zu bestimmenden Termin, und wenn die Bibliothek es wegen Collision verlangt, auch vom Ablaufe der sechsten Woche an ungesäumt zurückzuschicken, und nach den §§. 1, 5, 6, 7 u. 8 sich gleichfalls zu achten.

Stuttgart den 20. September 1826.

Kielmeyer.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Unter-Enfingen, Diöcese Nürtingen, welche 853 Pfarr-Genossen zählt, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das Einkommen der Pfarrei ist, mit Ausschluß eines bestrittenen Obstzehnten, dessen anderweitige Verwendung man sich vorbehält, auf 785 fl. nach Competenz- und 918 fl. nach Etats-Preisen berechnet, und der größte Theil der Zehnten ist auf 9 Jahre verpachtet.

2) Die erledigte evangeliſche Pfarrei Ober-Voihingen, Diöceſe Nürtingen, zählt im Mutterort 1043 und in dem Filial Reudern mit dem Hof Dachenhauſen 600 Kirchen-Genoſſen. In Reudern hat der Pfarrer jährlich im Durchſchnitt 32 Predigten und 26 Catechiſationen abwechslungsweiſe zu halten. Das Einkommen iſt, ohne Einrechnung der beſtrittenen Beſoldungstheile, im Anſchlag von 90 fl., und eines für den geiſtlichen Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds gemachten Abzugs von 40 fl. auf 987 fl. nach Etats- und 880 fl. nach Competenz-Preiſen berechnet. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

3) Die zweite Helfers-Stelle zu Reutlingen, deren Einkommen ſich, einſchließlich der auf 113 fl. 30 kr. angegebenen Stolgebühren, auf 620 fl. in Competenz- und auf 743 fl. in Normal-Preiſen berechnet, ſoll in Bälde auf eine den Bedürfniſſen dieſer großen Kirchen-Gemeinde entſprechende Weiſe beſetzt werden. Die Bewerber haben ſich längſtens innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nr. 6.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben zu Stuttgart den 10. Februar 1870.

Inhalt: Gesetz, die Ausführung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit betreffend. Vom 3. Februar 1870. S. 41.

Gesetz, die Ausführung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit betreffend.

Vom 3. Februar 1870.

Wir Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg etc. etc.

verkünden mit Zustimmung der Kammer der Abgeordneten und auf Antrag Unserer Kammer der Standesherren, Unserer getreuen Stände, was folgt:

Art. 1.

Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzblatt S. 55) wird in Gemäßheit der Bundesverfassung vom 16. April 1871 (Reichsgesetzblatt S. 63) Art. 4 Nr. 1 und Art. 78 Abs. 2 als Reichsgesetz eingeführt.

In Gemäsheit der hierauf mit der Krone Bayern gepflogenen weiteren Verhandlungen verordnen Wir nun nach Anhörung Unseres Geheimen Raths,

daß die angeschlossene Zoll-Ordnung nebst beigefügtem Tarif als Vereins-Zoll-Ordnung verkündet und vom 1. October 1828 an gehörig in Vollzug gesetzt werde.

Stuttgart, den 26. Sept. 1828.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Freiherr v. Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Vereins-Zoll-Ordnung.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Königreich Württemberg, das diesseits des Rheins liegende Gebiet des Königreichs Bayern, dann die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, umschließt eine gemeinsame Zoll-Linie.

§. 2.

Die Regierungen der vereinten Staaten behalten sich vor, einzelne Grenzorte außer der Zoll-Linie zu setzen, und sodann als freie Stappelplätze zu erklären, wenn die betreffenden Gemeinden es wünschen, und deren Lage und Handel es erheischen.

§. 3.

Hinsichtlich des bayerischen Rheinkreises verbleibt es bei den Bestimmungen, welche der Art. III des Grund-Vertrages enthält.

Die Artikel Wolfgang Amadeus Mozart, seine Gattin und seine Kinder sind von Dr. Ludwig Ritter von Köchel, dem Verfasser des Verzeichnisses der Werke Mozarts.

Es wurde die Verleihung der Ehrenbürgerrechte beim 40. Gemeinderate beantragt.

Die Ehrenbürgerrechte wurden verliehen: Dem Dr. Ludwig Ritter von Köchel, dem Verfasser des Verzeichnisses der Werke Mozarts, dem Dr. Otto Jahn, dem Verfasser der Biographie Mozarts, dem Dr. Nissen, Gemahl der Witwe Mozarts, dem Dr. Constanze Nissen, Witwe Mozarts, dem Dr. Franz Xaver Wolfgang Mozart, dem Sohne Mozarts, dem Dr. Carl Thomas Mozart, dem Sohne Mozarts, dem Dr. Leopold Mozart, dem Vater Mozarts, dem Dr. Anna Maria Mozart, der Mutter Mozarts.

Die Ehrenbürgerrechte wurden verliehen: Dem Dr. Ludwig Ritter von Köchel, dem Verfasser des Verzeichnisses der Werke Mozarts, dem Dr. Otto Jahn, dem Verfasser der Biographie Mozarts, dem Dr. Nissen, Gemahl der Witwe Mozarts, dem Dr. Constanze Nissen, Witwe Mozarts, dem Dr. Franz Xaver Wolfgang Mozart, dem Sohne Mozarts, dem Dr. Carl Thomas Mozart, dem Sohne Mozarts, dem Dr. Leopold Mozart, dem Vater Mozarts, dem Dr. Anna Maria Mozart, der Mutter Mozarts.

Die Ehrenbürgerrechte wurden verliehen: Dem Dr. Ludwig Ritter von Köchel, dem Verfasser des Verzeichnisses der Werke Mozarts, dem Dr. Otto Jahn, dem Verfasser der Biographie Mozarts, dem Dr. Nissen, Gemahl der Witwe Mozarts, dem Dr. Constanze Nissen, Witwe Mozarts, dem Dr. Franz Xaver Wolfgang Mozart, dem Sohne Mozarts, dem Dr. Carl Thomas Mozart, dem Sohne Mozarts, dem Dr. Leopold Mozart, dem Vater Mozarts, dem Dr. Anna Maria Mozart, der Mutter Mozarts.

Die Ehrenbürgerrechte wurden verliehen: Dem Dr. Ludwig Ritter von Köchel, dem Verfasser des Verzeichnisses der Werke Mozarts, dem Dr. Otto Jahn, dem Verfasser der Biographie Mozarts, dem Dr. Nissen, Gemahl der Witwe Mozarts, dem Dr. Constanze Nissen, Witwe Mozarts, dem Dr. Franz Xaver Wolfgang Mozart, dem Sohne Mozarts, dem Dr. Carl Thomas Mozart, dem Sohne Mozarts, dem Dr. Leopold Mozart, dem Vater Mozarts, dem Dr. Anna Maria Mozart, der Mutter Mozarts.

Die Ehrenbürgerrechte wurden verliehen: Dem Dr. Ludwig Ritter von Köchel, dem Verfasser des Verzeichnisses der Werke Mozarts, dem Dr. Otto Jahn, dem Verfasser der Biographie Mozarts, dem Dr. Nissen, Gemahl der Witwe Mozarts, dem Dr. Constanze Nissen, Witwe Mozarts, dem Dr. Franz Xaver Wolfgang Mozart, dem Sohne Mozarts, dem Dr. Carl Thomas Mozart, dem Sohne Mozarts, dem Dr. Leopold Mozart, dem Vater Mozarts, dem Dr. Anna Maria Mozart, der Mutter Mozarts.

Die Ehrenbürgerrechte wurden verliehen: Dem Dr. Ludwig Ritter von Köchel, dem Verfasser des Verzeichnisses der Werke Mozarts, dem Dr. Otto Jahn, dem Verfasser der Biographie Mozarts, dem Dr. Nissen, Gemahl der Witwe Mozarts, dem Dr. Constanze Nissen, Witwe Mozarts, dem Dr. Franz Xaver Wolfgang Mozart, dem Sohne Mozarts, dem Dr. Carl Thomas Mozart, dem Sohne Mozarts, dem Dr. Leopold Mozart, dem Vater Mozarts, dem Dr. Anna Maria Mozart, der Mutter Mozarts.

Die Ehrenbürgerrechte wurden verliehen: Dem Dr. Ludwig Ritter von Köchel, dem Verfasser des Verzeichnisses der Werke Mozarts, dem Dr. Otto Jahn, dem Verfasser der Biographie Mozarts, dem Dr. Nissen, Gemahl der Witwe Mozarts, dem Dr. Constanze Nissen, Witwe Mozarts, dem Dr. Franz Xaver Wolfgang Mozart, dem Sohne Mozarts, dem Dr. Carl Thomas Mozart, dem Sohne Mozarts, dem Dr. Leopold Mozart, dem Vater Mozarts, dem Dr. Anna Maria Mozart, der Mutter Mozarts.

Die Ehrenbürgerrechte wurden verliehen: Dem Dr. Ludwig Ritter von Köchel, dem Verfasser des Verzeichnisses der Werke Mozarts, dem Dr. Otto Jahn, dem Verfasser der Biographie Mozarts, dem Dr. Nissen, Gemahl der Witwe Mozarts, dem Dr. Constanze Nissen, Witwe Mozarts, dem Dr. Franz Xaver Wolfgang Mozart, dem Sohne Mozarts, dem Dr. Carl Thomas Mozart, dem Sohne Mozarts, dem Dr. Leopold Mozart, dem Vater Mozarts, dem Dr. Anna Maria Mozart, der Mutter Mozarts.

§. 12.

Auf der Zollinie werden Ober- und Zollämter aufgeſtellt, und denſelben, wo es erforderlich iſt, beſondere Einnehmereien (Zollſtationen) untergeordnet.

§. 13.

Im Rücken der Zollinie werden, wie bisher, Hallämter aufgeſtellt; mehrere derſelben können mit Oberzollämtern vereinigt werden.

§. 14.

Wer Handelsgüter und Waaren, zollbar oder zollfrei, mit ſich führt, darf über die Zollinie zu Waſſer und zu Lande nur auf ſolchen Straßen und Wegen nach Sonnen-Aufgang und vor Sonnen-Untergang — (Poſtwagen und Eilwagen der Poſt-Anſtalt, ſo wie Reiſende mit Poſtpferden, inſofern es keine Handels-Reiſende (§. 68) ſind, ausgenommen —) ein- und austreten, welche durch Aufrichtung beſtimmter Zeichen als erlaubte Zollwege erkennbar gemacht, und an welchen ſich kompetente, öffentlich bekannt gemachte Zollerhebungs-Behörden befinden, die ſtreng verpflichtet ſind, die Ein- und Austretenden nicht unnöthig aufzuhalten, ſondern ſogleich zu expediren.

Auch muß der Weg, den Fall einer durch Zeugen erweislichen Noth ausgenommen, ununterbrochen bis zur Zollſtätte oder von dieſer zur Grenze fortgeſetzt werden. Alle übrigen Wege ſind in Hinſicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr als verboten erklärt, ſo wie der Eintritt und Austritt zu einer andern Zeit verboten iſt, Unglücksfälle oder auſſerordentliche Umſtände ausgenommen.

§. 15.

Die Zoll-Abgabe haftet jedenfalls auf der Waare.

Alle die Zoll-Linie überſchreitenden Waaren im Ein- Aus- und Durchgange, ſie mögen nach den Tarifen zollbar oder zollfrei ſeyn, müſſen bei den kompetenten Zoll-Erhebungsſtellen ſogleich bei ihrer Ankunft angemeldet, und deklarirt werden. Die Deklaration iſt die vor dem Eintreten der amtlichen Verhandlung zu machende genaue und vollſtändige Angabe der, auf eigene oder fremde Rechnung ein- aus- oder durchgehenden Gegenſtände, nach ihrer Gattung, Zahl, Werth, Maas, Gewicht, Zeichen, Ziffer, Herkunft und Beſtimmung, und richtet ſich nach dem Tarife. Iſt der Zollpflichtige nicht im Stande, zu deklariren, ſo ſteht es demſelben frei, bei dem Amte, ehe die Amtshand-

lung eintritt, ſich vom Inhalte und Gewichte vollſtändig zu überzeugen, und dann erſt zu deklariren.

Als Zollpflichtiger wird derjenige betrachtet, welcher ſich bei der Zoll-Behörde zu Folge vor- oder nachgehender Beſtimmungen zur Vornahme einer Zoll-Behandlung zu ſtellen verpflichtet iſt, und ſich im Beſitze der zollbaren Gegenſtände in dem Augenblicke befindet, als die Zoll-Behandlung vorgenommen wird, er ſey nun deren Eigenthümer oder nicht.

§. 16.

Die bisherigen Tranſitzölle werden hiemit aufgehoben; künftighin ſind von durchgehenden Gütern nur jene Gebühren zu entrichten, welche in den §§. 69 und 70 feſtgeſetzt ſind.

§. 17.

Die Einfuhr-Zölle werden nach dem beiliegenden Tarif erhoben.

§. 18.

Die Ausfuhr-Zölle werden gleichfalls nach dem beiliegenden Tarif erhoben.

§. 19.

Werden Güter mit Betretung eines fremden Gebiets von einem Orte des Vereins-Gebietes an einen andern Ort des Vereins-Gebietes verſendet oder verführt, ſo kann hiefür die Befreiung vom Ausgangs- und Eingangs-Zolle angeſprochen werden; in dieſem Falle müſſen jedoch die betreffenden Güter von dem Hallamte, von welchem ſie kommen, oder von dem Erhebungs-Amte, bei welchem ſie austreten, verſichert, mit einem unentgeldlich auszuſtellenden Paſſirſchein begleitet, und an dem Ort ihrer Beſtimmung oder an dem dieſem zunächſt gelegenen Zoll- oder Hallamte der Kontrole unterworfen werden.

§. 20.

Das Weggeld bei den Gegenſtänden der Einfuhr, mit Ausnahme des Holzes, bei welchem für die Stunde per Pferd $\frac{1}{2}$ kr., und vom Fahrzeug 2 kr. Weggeld bezahlt wird, iſt aufgehoben.

Dagegen wird auf gemeinſame Rechnung ein fixer Zoll-Beiſchlag:

I. Von 6$\frac{1}{4}$ kr. per Centner, oder per Faß, oder per Eimer, oder per Scheffel, oder per Pferdlaſt:

a) bei allen Gegenſtänden, welche im Tarife mit 25 kr. bis zu 3 fl. 20 kr. per Centner, oder mit 3 kr. vom Guldenwerth belegt ſind;

b) bei ſolchen Gegenſtänden, welche vom Faß bis zu 12 kr., vom Stück bis zu einem Gulden, vom Eimer oder Scheffel bis zu 45 kr., von der Pferdlaſt bis zu 24 kr. Zoll belegt ſind;

II. von 12½ kr. vom Centner, bei jenen Artikeln, welche im Tarife

a) mit 3 fl. 20 kr. bis 15 fl. einſchlüſſig, per Centner, dann beim Guldenwerth zu 6 und 9 kr;

b) beim Stück bis zu 4 fl., vom Eimer und Scheffel bis 1 fl. belegt ſind;

III. von 25 kr. per Centner oder vom Guldenwerth oder per Eimer, oder Scheffel oder Stück, bei allen höher belegten Artikeln, erhoben.

Das Weggeld bei den Gegenſtänden der Durchfuhr ſoll in 12½ Kreuzer per Centner beſtehen.

Auf den Straßen, welche kürzer als 50 geographiſche Stunden ſind, wird für jede Stunde 1 Pfennig per Centner erhoben.

Auf den Waſſerſtraßen beſteht das Weggeld dort, wo es im Allgemeinen Anwendung findet, in der Hälfte des Weggelds zu Lande.

Der Reiſende, welcher mit ausländiſchen Pferden oder Maulthieren eintritt, bezahlt 3 fl. von jedem Pferde oder Maulthiere. Sollte jedoch derſelbe im Vereinsgebiete nicht 50 Stunden zurücklegen, ſo wird das Weggeld für jede Straßenſtunde, um welche der von ihm zurückgelegte Weg hinter der Zahl von 50 Stunden zurückſteht, um 3 kr. zurückvergütet. Fremde Reiſende, welche inländiſche Bäder beſuchen, ſollen, wenn ihre Reiſepäſſe dieſes Reiſezweckes ausdrücklich erwähnen, vom Weggelde frei ſeyn.

§. 21.

Das Weggeld im inländiſchen Verkehr, und für die zur Ausfuhr beſtimmten Gegenſtände, wird aufgehoben.

§. 22.

In Hinſicht der Brücken- und Pflaſter-Zölle bleibt es bei den Beſtimmungen des Art. 30 des Grund-Vertrages.

§. 23.

Das auf ſeparirte Rechnung eines jeden der vereinten Staaten zu erhebende Wäg-

geld wird mit 2 kr. von jedem Sporco-Centner erhoben, wobei jedoch Quantitäten unter 50 Pfd. für einen halben, und Quantitäten über 50 Pfd. für einen ganzen Centner gerechnet werden.

Das Waggeld kann für jede definitive Durchgangs- Ausgangs- und Eingangs-Behandlung nur einmal erhoben werden.

Dort, wo es rechtlich hergebrachte Tarife oder Rücksichten für den Verkehr erheischen, kann die Waggebühr von der betreffenden Regierung unter den Betrag von 2 kr. per Centner vermindert werden.

Für Gegenstände die nicht gewogen werden, und weder Zoll noch Weggeld nach dem Gewichte entrichten, wird auch kein Waggeld bezahlt.

§. 24.

Für Güter, die an Krahnen ein- und ausgeladen werden, sind von jeder Last zu 10 Centner höchstens (§. 23) 3 kr., und bei geringeren Lasten von jedem Centner 2 Pfennige ($\frac{1}{2}$ Kreuzer) als Krahnengebühr zu entrichten.

Für den Uebersatz der Güter aus einem Schiffe in das andere, sind von jedem Centner 2 Pfennige ($\frac{1}{2}$ Kreuzer) zu bezahlen.

§. 25.

Die Kanal- und Wehrlochöffnungs-Gebühren, dann die Winterhalts-Gebühren werden dort, wo sie hergebracht sind, in dem bisherigen Betrage erhoben.

§. 26.

Von jedem Gulden des Zoll- und Weggeld-Betrages wird eine Stempel-Gebühr zu 2 kr., und wenn jener Betrag unter 1 fl. steht, zu 1 kr. erhoben.

§. 27.

Die Regierungen der vereinten Staaten behalten sich vor, im gemeinsamen Einverständnisse Erhöhungen oder Verminderungen der Eingangszölle nach dem Bedürfnisse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels provisorisch, nach Maßgabe der verfassungsmäßigen Bestimmungen der einzelnen Staaten, anzuordnen.

§. 28.

In derselben Art und Weise behalten sich die Regierungen der vereinten Staaten vor, sowohl den Durchgangs- und Ausgangs-Zoll von allen aus dem Vereins-Gebiete gehenden Handelsgütern, die durchgehenden mitbegriffen, aufzuheben, oder in einzel-

nen Sätzen nach Gutbefinden zu vermindern, als auch das Weggeld in der Einfuhr und Durchfuhr, im Allgemeinen, oder auf einzelnen Straßenzügen, herabzusetzen, oder ganz zu erlassen.

§. 29.

Der Grenz-Verkehr, worunter besonders der tägliche kleine Verkehr mit landwirthschaftlichen Produkten aller Art und Lebensmitteln in unverpaktem offenen Zustande, und in kleinen Quantitäten verstanden wird, soll keineswegs erschwert, sondern möglichst erleichtert werden.

Zu diesem Ende werden darüber nach Beschaffenheit der örtlichen Verhältnisse die Grenz-Zollämter von den vereinten Regierungen mit besonderen, hierauf sich gründenden Weisungen versehen, und diese, so wie deren jedesmalige Veränderungen öffentlich bekannt gemacht.

§. 30.

Die Zahlung der Zoll- und übrigen Gebühren, muß immer in Geldsorten geschehen, die in demjenigen Staate, in welchem sich die Erhebungsstelle befindet, Kurs haben.

§. 31.

An den schuldigen Zöllen und anderen Abgaben hat keine Nachborge Statt.

§. 32.

Für jeden entrichteten Betrag an Zöllen und anderen Nebengebühren, muß eine von Korrekturen und andern wesentlichen Mängeln freie Bescheinigung ausgestellt werden, die allein als Beweis der Zahlung und erfüllten Obliegenheit gültig ist.

§. 33.

Die Zollscheine müssen in der gehörigen Zeit und dort abgelegt werden, zu welcher, und wo sie nach der zollamtlichen, auf dem Zollscheine vorgemerkten Weisung abgelegt werden sollen. Für die richtige Ablegung des Zollscheins haftet derjenige, auf dessen Namen derselbe ausgestellt ist; für die Einhaltung der Kontrole und des Ablege-Termins aber jederzeit der Fuhrmann.

Bei Speditionsgütern müssen, auf Verlangen des Spediteurs, die Zollscheine nicht auf seinen, sondern auf den Namen des Fuhrmanns gestellt werden, in so ferne dieser

ein angesessener Inländer, oder, wenn derselbe ein Ausländer wäre, hinreichend verbürgt ist.

Ueber die Ablegung des Zollscheins hat die Behörde, bei welcher derselbe abgelegt wird, dem Ablegenden einen Empfangsschein auszustellen.

§. 34.

In Differenzen zwischen den Zollpflichtigen und Zollbeamten über die Anwendung der Zolltarife, und die Entrichtung des Zollsatzes, steht, wie bisher, die Entscheidung der betreffenden Ober-Zoll-Administration, und im Recurswege dem Ministerium der Finanzen des betreffenden Staates zu. Jedoch bleibt demjenigen, welcher sich bei der Entscheidung des Finanz-Ministeriums nicht beruhigen zu können glaubt, die weitere Beschwerdeführung unbenommen, je nachdem es die Landes-Einrichtungen und Gesetze zulassen.

Andere Recurse und Beschwerden, welche über Verfügungen der Ober-Zoll-Administrationen an den General-Kongreß des Vereins gelangen, finden ihre Erledigung nach den Bestimmungen der Art. XXXVII und XXXVIII des Grund-Vertrages.

II.

Von der Durchfuhr.

§. 35.

Die zur unmittelbaren Durchfuhr ohne Abstoß schon zum Voraus bestimmten Handelsgüter sind von der Bezahlung des Eingangs-Zolles frei, wenn sie so verpackt sind, daß die ganze Ladung mit Schnur und Siegel vollständig belegt werden kann. Einem solchen Frachtführer steht jedoch frei, eine Umladung an einem Hallamte zu bewerkstelligen, welches er auf seinem Wege berührt.

§. 36.

Wenn eine solche, jedes unmerkliche Herausnehmen verhindernde Belegung einer Ladung nicht angebracht werden kann, und der Fuhrmann will seine Reise ohne weiteres fortsetzen, so findet die Freiheit von dem Eingangszolle nicht Statt, sondern dieser Zoll ist zu erheben.

Zieht der Fuhrmann vor, sogleich wieder umzukehren, und über die Grenze zurückzufahren, so ist es ihm zu gestatten.

Gleichfalls steht es ihm frei, unter Aufsicht des Zollamtes seine Ladung so einzu-

richten, daß sie nach Vorschrift des §. 35 mit Schnur und Siegel vollständig belegt werden könne. Will aber der Fuhrmann nicht umkehren, und kann auch seine Ladung nicht so eingerichtet werden, daß sie mit Schnur und Siegel belegt werden kann, so muß er abladen, und jedes einzelne Frachtstück mit Schnur und Siegel vollständig belegt werden.

§. 37.

Nur für durchgehendes Vieh und Holz kann die Zurückvergütung des Eingangs-Zolles, welcher bei dem Eintritte erlegt worden ist, gegen Entrichtung des Ausgangs-Zolles Statt finden.

§. 38.

Von Wasserfrachten und von Frachten des Postwagens können ausnahmsweise auch einzelne Colli mit Schnur und Siegel belegt, somit als durchgehendes Gut behandelt werden.

§. 39.

Hingegen sind alle gemischten Landfrachten, (welche theils durchzuführende, theils im Lande zu bleiben bestimmte Güter enthalten,) als durchgehend zu behandeln.

§. 40.

Die als durchgehend zu behandelnden Ladungen müssen bei dem Zollamte der Grenze, wo sie eintreten, im Ganzen abgewogen, und es muß dafür ein Waggeld zu 2 kr. vom Sporco-Centner entrichtet werden.

§. 41.

Der ganze Inhalt einer als durchgehend zu behandelnden Ladung muß in den von dem Frachtführer vorzulegenden Frachtbriefen nach einzelnen Stücken, und diese nach Quantität und Qualität des Inhalts angegeben werden.

§. 42.

Sämmtliche Frachtbriefe von solchen Ladungen müssen dem Zollamte übergeben werden, von welchem sie der Inhaber in einem versiegelten Umschlage, der an das Amt, bei welchem die Ausfuhr oder Umladung geschehen soll, zu überschreiben ist, zurückempfängt.

§. 43.

Der Umschlag ist überdieß noch mit der Aufschrift: Transitogut, oder Hallgut zu versehen, und zwar:

Transitogut, wenn im Lande gar nicht umgeladen,
Hallgut, wenn umgeladen werden soll.

§. 44.

Die Zoll-Verwaltung kann auch anordnen, daß die Ladung, nachdem sie mit Schnur und Siegel belegt ist, auf beiden Seiten mit der Aufschrift: Transito- oder Hallgut versehen wird, je nachdem sie zu dieser oder jener Categorie gehört.

§. 45.

Hienächst empfängt der Frachtführer unentgeldlich einen Zollpaß, welcher seinen Namen und Wohnort, das Gewicht der Ladung, den Tag und Ort des Eintritts und den Ort des Austritts oder der Umladung, wie auch die Straße, welche der Frachtführer befährt, bezeichnet.

§. 46.

Ist der Frachtführer ein Ausländer, so wird auf seinem Reisepasse bemerkt, daß er mit einem Zollpasse versehen sey.

§. 47.

Dem Frachtführer, dessen Ladung als Hallgut bezeichnet ist, steht nicht zu, ohne Umladung auszutreten, noch ohne erweisliche Noth an einer andern Halle, als derjenigen, wohin sein Zollpaß lautet, umzuladen.

§. 48.

Der Frachtführer hingegen, dessen Ladung als Transitogut bezeichnet ist, kann zwar, ohne umzuladen, nicht bei einem andern Zollamte, als demjenigen, wohin sein Zollpaß lautet, austreten; es ist ihm aber gestattet, bei jedem Hallamte, das er auf dem Wege berührt, die Umladung zu bewerkstelligen.

Zur Erleichterung der Frachten und der Spedition kann das Rottfuhrwesen mit den zur Sicherung der Zollgefälle erforderlichen Maßregeln fortbestehen.

§. 49.

Die Frachten, die bei einer Halle umgeladen werden, sind, wenn sie zur Durchfuhr bestimmt bleiben, sie mögen nun unmittelbar austreten, oder vorerst an eine andere Halle übergehen, ganz eben so, wie bei dem Eintritte, zu behandeln, und gegen Ablieferung des Zollpasses mit einem neuen zu versehen.

§. 50.

Jedoch geschieht bei allen solchen Umladungen zum Behufe der Controle die Abwägung der einzelnen Colli und des ganzen Wagens unentgeldlich.

§. 51.

Alle als Transitogut oder Hallgut bezeichneten Frachten müssen vor jedes Hallamt, das sie auf dem Wege berühren, geführt, und es muß der Zollpaß zur Controlirung und Unterschrift vorgelegt, — Eilfuhren müssen jederzeit, andere Fuhren aber von Morgens 5 Uhr bis Abends 8 Uhr ohne unnöthigen Aufenthalt, expedirt werden; jedoch ist die Ankunft der Eilfuhren zur Nachtzeit, vorher ansagen, und haben sich dieselben auf Kosten der Betheiligten begleiten zu lassen.

§. 52.

Der Zollpaß muß auch allen Polizei-Behörden und ihren Dienern, jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen, vorgezeigt werden.

§. 53.

An der Grenze, wo der Austritt geschieht, wird der Zollpaß an das Zollamt, welches den Ausgangszoll erhebt, abgegeben, und dafür ein Zollgegenschein ertheilt, der an die äusserste Postirung abgegeben werden muß, welche die Belegung mit Schnur und Siegel abnimmt, und eine Begleitung bis an die äusserste Grenzlinie auf Kosten der Zoll-Casse verfügt.

Der Ladungsschein, welchen der Fuhrmann von dem Hallamte, wo er auf- oder umgeladen hat, mitbringt, ist von dem Grenz-Zollamte zum Beweis des richtigen Austritts der Ladung unentgeldlich zu unterfertigen und ihm zurückzugeben.

Den durchgehenden Frachtführern, die im Lande nicht abgeladen haben, ist von dem Grenz-Zollamte eine Bescheinigung über den richtigen Austritt ihrer Ladung unentgeldlich zu übergeben.

Ist das Zollamt selbst unmittelbar an der Grenze gelegen, so wird der Zoll-Gegenschein an die daselbst stationirte Grenzwache abgegeben, und die Versicherung vom Zollamte abgenommen.

§. 54.

Einem Frachtführer, dessen Ladung als durchgehend oder als Hallgut behandelt

wird, ist nicht erlaubt, zollbare Güter auf eigene Rechnung mitzuführen, noch von seiner Ladung irgend etwas im Lande auf eigene Rechnung zu verkaufen.

§. 55.

Eben so wenig ist einem solchen Frachtführer gestattet, irgend einen Theil seiner Ladung auf fremde Rechnung ohne Frachtbrief darüber, mitzuführen.

§. 56.

Kein Frachtführer darf, ohne erweisliche Noth, weder beim Eintritt noch beim Austritt zwischen der Grenze und dem für dieselbe aufgestellten Zollamte anhalten, sondern jeder hat den Weg zu, oder von demselben ununterbrochen fortzusetzen. Wo es die Grenzpostirung für nöthig findet, ist der Frachtführer von Amtswegen bis zum nächsten Zollamte zu begleiten.

§. 57.

Wenn eine Fuhr, welche nach ihren Frachtbriefen sich als Eilfuhr ausweiset, ausser der gewöhnlichen Zeit an der Grenze sich einfindet, um einzutreten, so muß sie zwar zum Eingange behandelt, aber sie muß auch bis zum nächsten Hallamte auf Kosten des Frachtführers begleitet werden.

Im Ausgange aber, wenn die Fuhr zu ungewöhnlicher Zeit über die Grenze gehen will, muß ihr von dem expedirenden Hallamte auf ihre Kosten Begleitung bis zur Grenze mitgegeben werden.

III.

Von der Einfuhr.

§. 58.

Dem Eingangs-Zolle sind alle in das Vereinsgebiet einkommenden Handelsgüter und Waaren, so weit sie nicht als durchgehend zu behandeln, oder in dem beiliegenden Tarife ausdrücklich für eingangszollfrei erklärt sind, unterworfen.

§. 59.

Die Angabe, daß solche Handelsgüter entweder schon einmal verzollt worden seyen, oder daß sie inländische, jetzt aus dem Auslande nur zurückkommende Erzeugnisse seyen, gibt auf Nachlaß oder Minderung des Eingangs-Zolles keinen Anspruch, wenn nicht im letzten Falle, nämlich bei ausgegangenen inländischen Erzeugnissen, ihre Iden-

tität so hergestellt und so gesichert ist, daß über die Wahrheit nicht der mindeste Zweifel obwalten kann.

Es darf sodann die Behandlung zum Wieder-Eingange mit Genehmigung der betreffenden obersten Zoll-Behörde, jedoch nur bei derjenigen Zoll-Behörde geschehen, welche sie zum Austritte behandelte. Jedenfalls sind von der Eingangs-Verzollung jene Güter ausgenommen, die aus dem Inlande nach §. 19 mit Betretung eines fremden Gebiets zu einem inländischen Orte gebracht, vorschriftsmäßig versichert, mit Passir-Scheinen begleitet, und bei der Controle richtig befunden werden.

§. 60.

Der Eingangs-Zoll wird von dem Zollamte an der Grenze erhoben, wenn entweder eine als durchgehend angegebene Ladung nicht als solche behandelt werden kann, und der Fuhrmann seinen Weg ohne weiteres fortsetzen will, oder die Ladung an einen Ort bestimmt ist, an welchem sich kein Hallamt befindet.

§. 61.

Es ist keinem Zollamte gestattet, von einem Theile der Ladung den Eingangs-Zoll zu erheben, und den übrigen als durchgehendes Gut zu behandeln.

Dieß kann nicht anders, als bei einem Hallamte in Folge der Umladung geschehen.

§. 62.

Der Frachtführer hat zum Behufe der Zoll-Erhebung sämtliche Frachtbriefe dem Zollamte vorzulegen.

Wenn er selbst Eigenthümer der Fracht ist, hat er schriftlich die zu verzollenden Gegenstände zu declariren, es wäre denn, daß diese nur aus Kleinigkeiten, im Werthe von höchstens 5 fl. beständen, in welchem Falle die mündliche Angabe und die Unterzeichnung desselben im Zoll-Manuale genügt.

Ist der Zollpflichtige nicht im Stande zu declariren, weil ihm der Inhalt der Colli und der Ladung unbekannt ist, so steht es ihm frei, bei dem Zollamte, ehe die Zoll-Behandlung eintritt, sich vom Inhalte und Gewichte zu überzeugen, und dann erst zu declariren.

§. 63.

Nachdem die Angabe des Inhaltes der Ladung oder der einzelnen Colli aus der schriftlichen Declaration der Zollpflichtigen ausgemittelt ist, wird zur Abwägung der ein-

zelnen Stücke geſchritten, wofür bei Zollämtern ein Waggeld von 2 kr. vom Sporco-Centner, bei Hallämtern aber, weil die dahin gelangenden Ladungen ſchon an der Grenze im Ganzen abgewogen worden ſind, nichts weiter entrichtet wird.

§. 64.

Hierauf erfolgt die innere Beſichtigung der einzelnen Stücke, gleichviel, es ſeyen die Gegenſtände zollfrei oder nicht, wenn nicht als Inhalt derſelben Güter angegeben ſind, von welchen der höchſte Zollſatz zu erheben iſt.

§. 65.

Der hierauf zu berechnende Eingangszoll muß auf der Stelle baar erlegt werden. Den Zollſchein hat der Empfänger ſogleich an die hiezu ermächtigte, auf dem Zollſcheine bemerkte Perſon, oder, wo eine ſolche nicht auf der Stelle iſt, an die anweſende Zoll-Wache gegen einen Zoll-Gegenſchein abzugeben.

§. 66.

Sobald der Zoll-Pflichtige im Beſitze dieſes Zoll-Gegenſcheines iſt, der ihm in derſelben Stunde, da er den Zollſchein abgegeben hat, eingehändigt werden muß, kann er über die verzollten Güter frei verfügen.

§. 67.

Namentlich iſt für die Frachten von verzollten Gütern, wie von einheimiſchen, nicht erforderlich, daß ſie vor die Hallämter der Orte, von denen ſie abgehen, oder zu denen ſie kommen, geführt werden.

§. 68.

Ausländiſchen Frachtführern, welche den Eingangs-Zoll entrichtet haben, weil ihre zur Durchfuhr beſtimmte Ladung nicht als durchgehend behandelt werden konnte, iſt dieſe Entrichtung auf ihrem Reiſepaſſe zu bezeugen.

Reiſende, mit Ausſchluß der Handels-Reiſenden, welche über die Grenze hereinkommen, haben, ohne zu einer ſchriftlichen Deklaration verbunden zu ſeyn, bei dem Zollamte die zollbaren Waaren, welche ſie mit ſich führen, zum Eingange zu verzollen; wenn ſie aber erklären, daß ihnen die dem Zolle unterworfenen Waaren unbekannt ſeyen; ſo iſt ihnen ſogleich der beſtehende Zoll-Tarif mit der überhaupt zu beobachtenden Höflichkeit vorzuzeigen.

Die Zollämter ſind, wenn ſie Verdacht haben, daß Waaren zum Handel ein-

geschmuggelt werden, befugt, die Kutschen und Koffer der Reisenden öffnen zu lassen, und sie zu untersuchen; jedoch haben sie die Reisenden durchaus mit Anstand zu behandeln, und genaue Sorge zu tragen, daß bei der Visitirung kein Gegenstand der Reise-Bedürfnisse Schaden leide.

Die Kleidungsstücke und alles Gepäcke der Reisenden, so wie alle Bedürfnisse, welche Bade-Reisende mit sich führen, unterliegen der Verzollung nicht.

Körperliche Visitationen der Personen sind verboten.

IV.

Von der Ausfuhr.

§. 69.

Alle aus den vereinigten Staaten ausgehenden Handelsgüter, die durchgehenden mit begriffen, sind dem Ausgangs-Zolle unterworfen, mit Ausnahme derjenigen, die im Tarife ausgangszollfrei erklärt sind.

Der Ausfuhr-Zoll von durchgehenden Gütern wird auf 12½ kr. vom Centner festgesetzt, jener von andern (nicht nach Gewicht belegten) Gegenständen richtet sich nach dem beiliegenden Tarife.

§. 70.

Diejenigen durchgehenden Handelsgüter, welche bei einem Hallamte verladen werden, sind nur einem Ausgangs-Zolle von 6¼ kr. unterworfen.

§. 71.

Den Ausgangs-Zoll von einheimischen, zur Ausfuhr bestimmten Handelsgütern, die mit durchgehenden gemischt verpackt werden, erhebt das Hallamt, bei welchem die Verladung geschieht, und bezeugt dieses auf dem Zollpasse.

§. 72.

Auch von denjenigen in das Ausland bestimmten Frachten, welche nur inländische Erzeugnisse enthalten, muß der Ausgangs-Zoll von einem Hallamte, wenn die Verladung oder wenigstens die Besichtigung bei demselben geschieht, erhoben, und der Zollschein dafür ertheilt werden, dessen Ausstellung auf dem Reisepasse vorzumerken ist.

Gegenstände, welche zentnerweise nach dem höchsten Ausfuhr-Zolle declarirt und

behandelt werden, ſind der innern Beſichtigung nicht unterworfen, und die hiefür zu entrichtende Gebühr kann nach freier Wahl des Exportirenden entweder bei einem Hallamte oder bei einem Zollamte an der Grenze erlegt werden.

§. 73.

Für die Abwägung von allen Handelsgütern, die von einem Hallamte zur Ausfuhr abgehen, ſind 2 kr. vom Sporco-Centner zu entrichten.

§. 74.

Wer entweder durch einen Zoll-Gegenſchein nachweiſet, daß er die Handelsgüter, die er ausführen will, bei dem Eintritte verzollt habe, oder durch den Zollpaß eines Hallamtes die Ausgangs-Zollfreiheit, oder auch durch den Zollſchein von einem Hallamte die geſchehene Bezahlung des Eingangs-Zolles darthut, erhält vom Zollamte der Grenze für dieſe Papiere unentgeldlich einen Empfangsſchein, den er an die äußerſte Zoll-Poſtirung, oder, wenn er eine ſolche nicht mehr zu paſſiren hat, an die bei dem Zollamte ſtationirte Grenzwache abzugeben hat.

Der Ladungsſchein, den der Fuhrmann von dem Hallamte, wo er auf- oder umgeladen hat, mitbringt, iſt von dem Grenz-Zollamte zum Beweiſe der Erfüllung ſeiner Obliegenheit unentgeldlich zu unterfertigen, und ihm beim wirklichen Austritte zurückzugeben. Wenn aber der Fuhrmann oder Exportant von keinem Hallamte kommt, ſo iſt von dem Grenz-Zollamte eine Beſcheinigung über den Austritt der Ladung unentgeldlich auszuſtellen, ſolche aber demſelben erſt an der äußerſten Grenzpoſtirung, nämlich wenn er die Vereinsgrenze wirklich überſchreitet, zu behändigen.

§. 75.

Von durchgehenden Frachten, die im Vereinsgebiete nicht umgeladen worden ſind, wird der Ausgangszoll erſt bei dem Austritt erhoben, und darüber gegen Abgabe des Zollpaſſes der Gegenzollſchein ertheilt.

§. 76.

Auch für die Abwägung ſolcher Frachten ſind 2 kr. vom Sporco-Centner zu entrichten, in ſo weit dieſe Waggebühr nicht ſchon bei einer frühern Zollbehandlung in oder bis zu dieſer Größe entrichtet worden iſt.

§. 77.

Wer aus einem Orte kommt, wo er ſich zu ſeinen Ausfuhrgütern weder mit Zoll-

gegenschein für bezahlten Eingangszoll, noch mit Zollpaß und Zollschein für entrichteten Ausgangszoll versehen konnte, muß bei dem Zollamte der Grenze nicht nur den Ausgangszoll, sondern auch 2 kr. vom Sporco-Centner für die Abwägung entrichten.

V.

Von den Niederlagen.

§. 78.

Zur Erleichterung des Zwischen- und Speditions-Handels sowohl, als der Fabriken und Manufakturen, werden in den Städten, wo sich Hallämter oder Oberzoll- und Hallämter befinden, ferner, wie bisher, öffentliche Niederlagen bestehen.

§. 79.

Handelsgüter, die dem Eingangs-Zolle unterworfen sind, bleiben davon, so lange sie in einer öffentlichen Niederlage sind, frei, haften aber jedesmal für die Gebühren.

Die Halle oder Niederlage haftet für die Entwendung und den aus Schuld des Dienstpersonals entstehenden Schaden, aber nicht für Unglücksfälle und Verderben.

Für den Inhalt der Colli haftet sie nur dann, wenn bei der Einlagerung die innerliche Besichtigung auf Verlangen und in Gegenwart des Zollpflichtigen vorgenommen wurde.

§. 80.

Acht Tage (d. h. achtmal vier und zwanzig Stunden) lang, werden die in eine öffentliche Niederlage gebrachten Handelsgüter unentgeldlich aufbewahrt, nach Ablauf dieser Frist aber nur gegen eine Gebühr von ½ kr. täglich für den Centner, insoferne nicht die betreffende Regierung durch örtliche Verhältnisse oder aus Rücksichten für den Verkehr sich bewogen findet, die Niederlagegebühr zu vermindern oder ganz zu erlassen.

§. 81.

Diese Gebühr muß von dem Inhaber der Güter bei der Zurücknahme aus der Niederlage, falls er aber dieselbe länger als sechs Monate darin läßt, nach Ablauf eines jeden Semesters entrichtet werden.

§. 82.

Die auf den Hallen hinterlegten Güter, für welche sich binnen Jahresfrist kein

Eigenthümer meldet, und die Lager-Gebühr entrichtet, werden als herrenlos erklärt, sofort in öffentlichen Blättern mit genauer Beschreibung zu Jedermanns Kenntniß gebracht, und, wenn sich innerhalb eines Vierteljahres Niemand dazu meldet, vier Wochen darnach öffentlich versteigert. Der erlöste Betrag wird nach Abzug der rückständigen Lagergebühren, des Eingangszolles und der Versteigerungskosten noch ein Jahr in Verwahrung behalten. Legitimirt sich in dieser Frist noch Jemand als Eigenthümer für den einen oder andern Gegenstand, so wird diesem der deponirte Betrag verabfolgt, wo nicht, so fällt das Depositum dem für das Zollpersonale bestimmten Unterstützungsfonds zu, vorbehaltlich des Regresses des etwa vor der Verjährungszeit sich noch meldenden Eigenthümers. Die Verjährungszeit endet nach 5 Jahren vom Tage der Niederlegung auf der Halle gerechnet.

§. 83.

Handelsgüter, welche feuergefährlich sind, oder durch deren Aufbewahrung in der öffentlichen Niederlage andere daselbst befindliche beschädigt werden können, sind von den Hallen ausgeschlossen.

Die betreffende Regierung wird am Sitze jedes Hallamts Anordnung treffen lassen, wohin derlei Waaren untergebracht werden sollen.

§. 84.

Kein Handelsgut kann aus der öffentlichen Niederlage abgeliefert werden, als gegen Zurückgabe des Hallscheins, welcher unentgeldlich immer ertheilt werden muß, und der allenfalls rückständigen Niederlags-Gebühren, dann gegen Bezahlung des Eingangs-Zolles, es wäre denn, daß es entweder als Bestandtheil einer durchgehenden Fracht bei dem Hallamte verladen, oder in ein Privatlager gebracht werden sollte, wobei die Bezahlung des Eingangs-Zolles im ersteren Falle ganz, im letzteren Falle aber vorläufig unterbleibt. Güter, die inländischen Ursprungs oder schon zum Eingange verzollt sind, können mit Bewilligung der Hallämter auch auf die öffentlichen Niederlagen gebracht werden. Die Bestimmungen des §. 79 in Hinsicht der Haftung der Niederlags-Gebühren und der Hallscheine sind auch bei diesen Gütern zu beobachten.

§. 85.

Colonial-Waaren, und solche ausländischen rohen Handelsgüter, dergleichen im Gebiete des betreffenden Staates nicht erzeugt werden, mit Ausschluß aller Flüssigkeiten,

können auch in Privatlagern niedergelegt werden, jedoch nur auf vorläufige Bewilligung der betreffenden obersten Zollbehörde, und nur an Orten, wo ein Hallamt, oder ein Oberzoll- und Hallamt ist, unter beständiger Aufsicht des Hallamtes, und gegen Erfüllung der Bedingungen, mit welchen die Bewilligung verbunden wird.

Privatlager können unter Verschluß der Hallämter auch für Flüssigkeiten Statt finden, wenn die Betheiligten ein der Zollbehörde anständiges Lokale auf ihre Kosten ausmitteln; doch sollen dergleichen Privat-Niederlagen nur soliden Handelsleuten und Gewerbetreibenden zugestanden werden.

§. 86.

Ausnahmsweise kann die betreffende Oberzoll-Administration auch für rohe Stoffe, dergleichen auch im Gebiete des betreffenden Staates erzeugt werden, die Niederlegung auf Privatlagern gestatten; jedoch ausschließend nur dann, wenn die öffentliche Halle für die Lagerung derselben nicht Raum genug hält. Diese Ausnahmen können nur für die Dauer des Bedürfnisses, und unter einer besonders anzuordnenden Aufsicht Statt finden.

Auch die Privatlager für dergleichen Stoffe sollen nur soliden Handelsleuten und Gewerbetreibenden zugestanden werden.

VI.

Von ausserordentlichen Vorkehrungen der Zoll-Behörden.

§. 87.

Wenn ein Grenz-Zollamt oder Hallamt den gegründeten Verdacht schöpft, daß ein Fuhrmann außer den in den Frachtbriefen angegebenen Gütern, andere Güter heimlich, ohne Frachtbrief mit sich führt, so ist dasselbe verbunden, die Ladung nach den Frachtbriefen zu revidiren, und die verheimlichten Güter von dem Wagen zu nehmen, sie genau zu untersuchen, und die ganze Ladung nach §. 88 von einem verpflichteten Wächter auf Kosten des Fuhrmanns begleiten zu lassen.

Wenn ein Zollamt oder Hallamt den gegründeten Verdacht schöpft, daß an einer durchgehenden Ladung durch Herausnahme oder Austausch etwas verändert worden sey, so ist dasselbe verbunden, die Abladung und Besichtigung der einzelnen Stücke anzuordnen, nachdem zuvor die Verdachts-Gründe in das Protokoll niedergelegt worden sind.

Dem Fuhrmann ist in dem einen so wie in dem andern Falle beglaubigte Abschrift des Protokolls kostenfrei zuzustellen. Das Zoll-Aerar hat, wenn der Verdacht sich nicht bestätigt, für jeden durch Auf- und Abpacken sich ergebenden Schaden zu haften.

§. 88.

Der gegründete Verdacht, daß an einer aus Hall- oder Transitogütern bestehenden Ladung auf dem Wege etwas durch Herausnahme oder Austausch verändert werden möchte, berechtigt jede Zoll-Behörde, von welcher der Zollpaß für die Ladung ertheilt oder visirt worden ist, dieselbe bis zum nächsten Hallamte, oder wenn auf der Straße keines ist, bis zum Austritts-Zollamte durch einen verpflichteten Wächter, jedoch nicht auf Kosten des Frachtführers, begleiten zu lassen, woselbst er sodann der genauen Controle sich unterwerfen muß.

Auch in diesem Falle muß das Amt die Verdachts-Gründe in das Protokoll niederlegen.

§. 89.

Wenn ein Hallamt, zu welchem eine so begleitete Fracht gelangt, dieselbe nicht ferner bis zum Austritte in dieser Weise begleiten lassen will, so sind die Gründe in das Protokoll niederzulegen.

§. 90.

Gegen Frachtführer, die nach Verkündung gegenwärtiger Zoll-Ordnung wegen Verkürzung des Zollgefälls einmal über 25 fl., oder dreimal über 5 fl. bestraft worden sind, ist diese Maßregel immer, und zwar auf ihre Kosten vorzukehren.

Gegen Frachtführer, die dreimal wegen Verletzung der Zoll-Ordnung, ohne daß eine Verkürzung des Zollgefälls dabei Statt gefunden hat, bestraft worden sind, ist diese Maßregel ein Jahr lang, vom letzten Straffalle an gerechnet, in Anwendung zu bringen.

VII.

Von Zoll-Freiheiten und Begünstigungen.

§. 91.

Zoll-Befreiungen haben in der Regel nicht Statt. Nur folgende Ausnahmen werden festgesetzt:

1) Alles, was für die Souveraine der vereinten Staaten und die Mitglieder ihrer Regentenhäuser über die Zoll-Linie des Vereins ein- oder ausgeführt wird, soll zwar der tarifmäßigen Verzollung unterliegen, jedoch die Rückvergütung der entrichteten Zölle, in so weit diese nach den Anordnungen der einzelnen Regierung Statt findet, aus der betreffenden Staats-Casse geschehen, oder der Regierung zur Last geschrieben werden.

2) Alle Gegenstände, welche auswärtige Souverains durch das Vereins-Gebiet, oder aus demselben für ihre Person und zu ihrem Gebrauche beziehen, sind zollfrei. Es werden zu diesem Ende auf vorhergegangenes Ansuchen die geeigneten Freipässe ausgestellt, oder die erforderlichen Weisungen an die Zoll-Behörden ertheilt werden.

3) In Ansehung der Standesherrn kommen die besondern Gesetze jedes einzelnen Staats unter den im Art. 23 des Grund-Vertrags enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

4) Alle Militär-Fuhrwerke und Bagage-Wagen der vereinten Regierungen sind zollfrei, jedoch nur alsdann, wenn sie von Militär-Personen begleitet werden, und nur in so weit, als sie mit Armee-Gegenständen beladen sind, weßwegen sie, mit Ausnahme der geladenen Munitions-Wagen, der zollamtlichen Besichtigung zur Vergleichung des von ihnen mit sich zu führenden Vorweises sich nicht entziehen können.

§. 92.

In Ansehung der Zollfreiheit der an den Hoflagern der Souverains der vereinten Staaten accreditirten Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger soll es genau ebenso gehalten werden, wie es damit in den Staaten, denen sie angehören, gegen die Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger der vereinten Staaten gehalten wird.

§. 93.

Frei von der Abgabe des Weggelds (§. 20) ist der Anspann, der nach §. 91 Nro. 1 und 2 und der nach §. 92 zollfreien Personen, wie auch der Gesandten am deutschen Bundestage.

§. 94.

Die Begünstigungen der an inländische Fabrikanten und Manufakturisten eingehenden rohen Stoffe und Halbfabrikate, welche in dem veredelten Produkte zur Wiederausfuhr kommen, so wie der aus dem Inlande zu gleichen Zwecken in das

Ausland gehenden, und von da zurückkommenden Fabrikate, nicht minder jener rohen Stoffe und Halbfabrikate, die zur Zeit noch nicht im Inlande in erforderlicher Quantität und Qualität erzeugt werden, zur Concurrenz mit den ausländischen Fabrikanten und Manufakturisten, sollen in jedem der vereinten Staaten von besonderen Bewilligungen der Regierung abhängen. Diese Begünstigungen sollen immer nur auf bestimmte Zeit Statt finden, und im Falle des Mißbrauches oder einer vom Begünstigten verübten Zolldefraudation, ohne weiteres eingezogen werden.

Der Entgang, welcher für die Vereinskasse sich durch solche Begünstigungen ergibt, wird nach den Bestimmungen des Art. XXIV des Grund-Vertrages behandelt.

§. 95.

In Hinsicht der Begünstigungen für den Königlich bayerischen Rheinkreis bleibt es vor der Hand bei den in den betreffenden Staaten des Vereins bereits bestehenden Anordnungen.

VIII.

Von Verletzung der Zoll-Ordnung und deren Bestrafung.

§. 96.

Die nachstehenden Verletzungen der Zoll-Ordnung werden mit folgenden Geldstrafen belegt:

1) Wer bloße Formalitäten der Zoll-Ordnung verletzt, oder vernachläßiget, jedoch dadurch das Zollgefäll — worunter hier und in den nachfolgenden Bestimmungen alle in gegenwärtiger Zoll-Ordnung vorgeschriebenen Abgaben verstanden werden, — entweder gar nicht, oder unter dem Betrage von 5 fl. verkürzt, unterliegt einer Geldstrafe von 1—25 fl.

2) Bei einer Verkürzung des Zollgefälls von 5 fl. und darüber, wird im ersten Falle der zehnfache Betrag der gefährdeten Gebühr als Strafe bestimmt, im zweiten Falle der fünfzehnfache Betrag der gefährdeten Gebühr und die Confiscation, im dritten Falle der zwanzigfache Betrag der gefährdeten Gebühr und die Confiscation.

Wer eine Verkürzung des Zollgefälls sich noch öfter zu Schulden kommen läßt, soll nicht nur der Strafe des dritten Falls, sondern auch der Einziehung oder Niederlegung des Gewerbes, wobei er defraudirt hat, unterliegen.

3) Wer die zollbaren Gegenstände im Gewichte, Maße oder Werthe (so weit dieser als Belegungs-Maßstab angenommen ist) in der Art zu gering deklarirt, daß die Differenz den zehnten Theil des deklarirten Ganzen übersteigt, hiebei aber einzelne Colli oder Stücke nicht verschwiegen hat, wird um den vierfachen Betrag der verkürzten Gebühr bestraft. — Im zweiten Falle tritt die Strafe des achtfachen, und im dritten und allen folgenden Fällen die Strafe des zwölffachen Betrages der verkürzten Gebühr und Confiscation ein.

4) Wer einen Passir- oder Controlschein für Waaren, welche von einem inländischen Orte verführt werden, nicht vorschriftmäßig ablegt, hat den vierfachen Betrag des Ausgangszolles als Strafe zu erlegen. Sind die verführten Waaren frei vom Ausgangszolle, so findet im obigen Falle eine Geldstrafe von 1—25 fl. Statt.

5) Wer gegen das Verbot des §. 8 ausländisches Salz oder Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, einbringt, niederlegt, auf irgend eine Weise an sich bringt, verkauft, oder ohne besondere Erlaubniß durchführt, unterliegt einer Strafe von 5 fl. vom Centner, im Wiederholungsfalle von 10 fl. vom Centner.

6) Den bei vorstehender Ziffer 5 festgesetzten Strafen unterliegt auch derjenige, der gegen das in Gemäßheit des §. 6 bestehende Verbot, Salz oder Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, in ein Vereinsland ausführt, oder ausländische Artikel ein- oder durchführt, deren Einfuhr oder Durchfuhr in Gemäßheit der §§. 9 und 10 verboten ist.

In Württemberg kommen gegen die Einschwärzung des Salzes die daselbst geltenden Strafgesetze in Anwendung (vergl. Gesetz vom 7. Mai 1811, Reg. Blatt S. 217).

7) Wer Zollpässe und Zollgegenscheine über durchgehende oder nicht vollständig verzollte Gegenstände im verpackten Zustande nicht vorschriftmäßig ablegt, oder diese Bescheinigung ohne Beibringung der Waaren ablegen will, unterliegt der Strafe des fünffachen Betrages des höchsten Eingangs-Zolles. Wären aber die Waaren unverpackt, oder nach ihrem Inhalte nach vorausgegangener zollamtlicher Behandlung bekannt, so wird der fünffache Betrag des tarifmäßigen Eingangs-Zolles als Strafe erhoben.

§. 97.

Als Verbrechen oder Vergehen können im Königreiche Bayern die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Straffälle nur dann behandelt werden, wenn mit denselben

solche Handlungen oder Unterlassungen verbunden sind, für welche die allgemeinen Strafgesetze eine Vergehens- oder Verbrechensstrafe bestimmen.

Als Verbrechen, die mit einer Strafe von zwei bis acht Jahren Arbeitshausstrafe belegt werden, sind noch anzusehen, wenn Schwärzungen in Rotten (Banden) oder mit gewaffneter Hand geschehen, oder wenn die Zoll-Verkürzung in Verbindung mit einer Assekuranz-Gesellschaft unternommen wird.

Wenn im Königreiche Württemberg und den Hohenzollern'schen Fürstenthümern mit den in der gegenwärtigen Vereins-Zoll-Ordnung vorgesehenen Straffällen solche Handlungen oder Unterlassungen verbunden sind, durch welche nach den allgemeinen Strafgesetzen eine besondere Strafe verwirkt wird, so bleibt die besondere Bestrafung derselben nach den Gesetzen des Landes vorbehalten.

Dahin gehören insbesondere auch: Schwärzungen, die in Rotten (Banden) oder mit gewaffneter Hand geschehen, oder wenn die Zoll-Verkürzung in Verbindung mit einer Assekuranz-Gesellschaft unternommen wird.

§. 98.

Bei den in Ziffer 2—6 des §. 96 angegebenen Verletzungen der Zoll-Ordnung findet neben den gesetzlichen Strafen und deren Folgen auch die Confiskation in folgenden besonderen Fällen Statt:

1) wenn Gegenstände ein- aus- oder durchgeführt werden, deren Eingang, Durchgang oder Ausgang verboten ist;

2) wenn die Zollstätte, sey es im Ein- Aus- oder Durchgange ohne Anmeldung zur amtlichen Behandlung übergangen, oder wenn eine zollbare Waare auf verbotenen Wegen ein- oder ausgebracht, oder wenn die noch nicht verzollte Waare heimlich abgestoßen, ausgewechselt oder vermindert wird;

3) wenn die zollbaren Gegenstände verschwiegen, oder die Waaren falsch, und in einer Qualität, die einem geringeren Zollsatze unterliegt, declarirt werden;

4) wenn die an eingehende oder durchgehende Güter amtlich angelegte Versicherung verletzt wird, — und über den Zufall sich nicht genügend ausgewiesen werden kann;

5) wenn bewilligte Begünstigungen mißbraucht, oder Begünstigungsscheine nicht vorschriftmäßig abgelegt werden.

§. 99.

Die Confiskation erstreckt sich:

a) auf diejenigen Frachtwaaren, in Hinsicht deren der Zoll verkürzt werden sollte, auf Schiff und Geschirr (Wagen und Pferde), wenn der Zollpflichtige und der Frachtführer zugleich schuldig befunden wurden, oder wenn der Fuhrmann zugleich Eigenthümer der Fracht, oder der Zollpflichtige Eigenthümer des Schiffes, des Wagens, der Pferde und der Geschirre ist;

b) auf jene Frachtwaaren allein, wenn der Zollpflichtige der Bestrafte ist;

c) blos auf das Schiff, den Wagen, die Pferde und das Geschirr, wenn der Frachtführer der Bestrafte ist. — Als Eigenthümer der Fracht wird der Fuhrmann immer angesehen, wenn er mit keinem Frachtbriefe versehen ist.

Sind die Gegenstände nicht mehr vorhanden, so muß in Ermanglung anderer Beweismittel der durch eidliche Schätzung ausgemittelte Werth bezahlt, oder wenn die Werthschätzung unmöglich ist, statt der Confiskation auf 50 bis 2000 fl. nach Erwägung aller Umstände erkannt werden.

§. 100.

Die genannten Gegenstände werden auf eine glaubwürdige Anzeige sogleich in Beschlag genommen, und wenn die Anschuldigung von der Art ist, daß darauf eine Untersuchung vorgekehrt werden kann, bei der competenten Untersuchungs-Behörde oder auf Anordnung derselben so lange verwahrt, bis das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist, in so ferne der Angeschuldigte nicht durch baare Erlage des ganzen Werthes oder durch Bürgen Sicherheit leistet. Vieh und dem Verderben ausgesetzte Gegenstände werden, wenn die Sicherheit binnen acht Tagen nicht aufrecht gemacht wird, nach eingetretener Untersuchung von Gerichts wegen öffentlich versteigert, und der Erlös wird nach gerichtlicher Anweisung deponirt.

§. 101.

Bei einer zufälligen Verletzung der Schnüre und Siegel kann sich der Frachtführer nur dadurch von der Strafe befreien, wenn er in Bayern bei dem nächsten Gerichte oder Zollamte, in Württemberg bei dem nächsten Oberamte oder Zollamte auf seinem vorgezeichneten Wege den Zufall anzeigt, und glaubwürdig nachweiset.

§. 102.

Der Beweis der Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, worüber nach der gegenwärtigen Zoll-Ordnung amtliche Urkunden ausgestellt, und den Zollpflichtigen zur Aufbewahrung übergeben werden müssen, kann nur mit diesen Urkunden geführt werden.

Wer eine solche Urkunde durch Unglück oder Zufall verliert, kann von dem Zollamte, welches sie ausgestellt hat, jederzeit ein Attest verlangen, worin ihm die Erfüllung seiner zollgesetzlichen Verbindlichkeiten auf den Grund der Zollbücher bezeugt, und welches jederzeit als Beweis der erfüllten Obliegenheit angesehen wird.

Für dieses Attest ist die einfache Taxe oder Sportelgebühr zu entrichten (wo eine solche besteht). Derjenige, dem die Ausstellung einer in der gegenwärtigen Zoll-Ordnung vorgeschriebenen amtlichen Urkunde verweigert wird, kann innerhalb drei Monaten selbst, oder durch einen Dritten, bei der betreffenden Oberzoll-Administration darüber Beschwerde führen. — Unterläßt er dieß, so muß er, wenn er in Untersuchung kommt, und sich mit den amtlichen Urkunden nicht ausweisen kann, rechtsförmig darthun, daß ihm, ungeachtet er seine zollgesetzliche Verbindlichkeit erfüllt hat, die Ausfertigung dieser Urkunden verweigert worden ist.

Im Falle der unrechtmäßigen Verweigeruug, oder der verzögerten Ausstellung (§. 66) derselben, haben die Beamten für allen daraus entstehenden Schaden zu haften, ohne daß hiedurch das Straf-Verfahren im Disciplinar-Wege ausgeschlossen wird. — Der Beweis der Erfüllung der zollgesetzlichen Verbindlichkeiten, worüber keine amtlichen Urkunden auszustellen sind, kann auf erhobene Beschwerde wegen Verletzung der Zoll-Ordnung auch durch exceptionsfreie Zeugen geführt werden.

§. 103.

Das Familienhaupt haftet rücksichtlich der Geldbuße und des Ersatzes für die Gefährden und Uebertretungen, welche für dasselbe in seinem Geschäfte durch die unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Familienglieder begangen werden, so wie der Dienstherr für die Gefährden und Uebertretungen seiner Diener, rücksichtlich der Geldbuße und des Ersatzes, ausser, wenn sie erweislich ohne sein Wissen und Willen verübt worden sind.

§. 104.

Vermögenslose Defraudanten werden nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze im Verhältnisse der Geldstrafe mit einer Freiheitsstrafe belegt.

§. 105.

Für alle Geldstrafen haften, wenn nicht hinlängliche baare Sicherheit geleistet wird, Schiff und Geschirr (Wagen, Pferde ꝛc.), wenn der Frachtführer, — so wie die Waare — wenn der Zollpflichtige — beides aber, wenn der Frachtführer und der Zollpflichtige zugleich schuldig sind, und wenn nicht inner vierzehn Tagen die erkannte Strafe erlegt wird, erfolgt der öffentliche Verkauf der genannten Gegenstände. Der Mehrerlös wird an den Eigenthümer zurückbezahlt.

§. 106.

Von verlassenen Handelsgütern wird, wenn nicht das Gegentheil offenbar ist, angenommen, daß das Zollgefäll in Beziehung auf selbe verkürzt worden sey, und sie unterliegen der Confiskation.

Die Thatsache ist jedoch öffentlich bekannt zu machen, und erst nach dem Ablaufe von sechs Monaten, vom Datum der Bekanntmachung, kann die Einziehung erkannt werden, wenn sich der Eigenthümer nicht meldet und rechtfertiget.

Ausgenommen hievon ist das verlassene ausländische Salz und andere Gegenstände, deren Einfuhr und Durchfuhr verboten ist. — Die Confiskation derselben ist ohne weiteres sogleich zu erkennen.

§. 107.

Die Untersuchung wegen Unterlassung der vorschriftmäßigen und rechtzeitigen Ablegung zollamtlicher Papiere muß inner Jahresfrist, vom Tage der Ausstellung dieser Papiere gerechnet, begonnen werden; außerdem tritt die Verjährung ein. Diese wird durch eine inner des Zeitraums eines Jahres begangene neue Uebertretung unterbrochen; die erst nach erfolgter Revisions-Erinnerung geschehene Ablegung wird als nicht geschehen angesehen.

§. 108.

Den Schadens-Ersatz oder die Zollgebühr hat der Verurtheilte neben der Strafe besonders zu leisten, ebenso die Kosten der Untersuchungs-Verhandlungen besonders zu vergüten.

§. 109.

In allen Untersuchungsfällen, in welchen durch das vorliegende Gesetz nicht etwas Eigenthümliches verordnet wird, sollen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der betreffenden Staaten Anwendung finden.

§. 110.

Die Judicatur über Verletzung der Zoll-Ordnung steht:

a) im Königreich Bayern in erster Instanz den unmittelbaren K. Gerichten, in deren Gerichtsprengel die Verletzung entdeckt wird, zu.

In den standesherrlichen Gebieten soll es jedoch in Hinsicht der Judicatur wie bisher gehalten werden.

Die Eintheilung der nicht standesherrlichen Herrschafts- und Patrimonial-Gerichts-Bezirke in die dißfallsigen Sprengel der kompetenten Gerichte wird durch besondere allerhöchste Verordnung der Königlich bayerischen Staats-Regierung festgesetzt werden

b) Im Königreich Württemberg — den Königlichen Oberämtern und der Ober-Zoll-Administration mit einem bestimmten Strafmaaße, in höheren Fällen den Gerichten.

c) In dem Fürstlich Hohenzollern'schen Gebiete — den in dem Zoll- und Handels-Vertrage zwischen der Krone Württemberg und den Fürstlich Hohenzollern'schen Häusern vom 19. Mai 1824 zur Judicatur über Verletzungen der Zoll-Ordnung für zuständig erklärten fürstlichen Landes-Behörden.

§. 111.

Das Verfahren bei Untersuchung der Straffälle ist summarisch, und wird von Amts wegen im Untersuchungswege geführt.

In den §. 97 erwähnten Straffällen richtet sich das Verfahren nach den in den betreffenden Staaten geltenden Bestimmungen des allgemeinen Strafrechtes.

§. 112.

Im Königreiche Bayern sind von den zur Judikatur competenten Behörden und Stellen die Akten vor Erlassung des Spruches zur Erinnerung und nach gefälltem Spruche zur Bemessung des allenfalls einzuführenden Rechtsmittels dem einschlägigen Fiskale, oder den an ihre Stelle tretenden Beamten zur Einsicht vorzulegen.

§. 113.

In allen Fällen, in welchen nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Berufung zulässig ist, kann in Bayern dieses Rechtsmittel bei dem Königlichen Appellations-Gerichte des einschlägigen Kreises in Anwendung gebracht werden.

Die Berufung an das Königliche Ober-Appellations-Gericht kann daselbst in Fällen,

wo die Straf-Summe 400 fl. und darüber beträgt, oder der Verlust der Gewerbs-Concession ausgesprochen ist, auch dann Statt finden, wenn die Erkenntnisse der ersten und zweiten Instanz gleichlautend ausgefallen sind.

In Württemberg findet nach den daselbst bestehenden Gesetzen Eine Berufung Statt: von den Königlichen Oberämtern an die Königliche Ober-Zoll-Administration; von der Königlichen Ober-Zoll-Administration an den Königlichen Geheimenrath; von einem Gerichte an das vorgesetzte höhere Gericht.

In den Hohenzollern'schen Fürstenthümern geht die Berufung an die einschlägigen höheren Landesbehörden.

§. 114.

Von allen Geldstrafen und dem Werthe des eingezogenen Guts fällt die Hälfte dem Aufbringer, und die andere Hälfte dem Unterstützungs-Fonds der Zoll-Verwaltung zu.

§. 115.

Der Straf-Antheil, welcher dem Aufbringer nach rechtskräftigem Erkenntnisse zukommt, soll ihm ungeschmälert verbleiben, in soferne er nicht zu Gunsten des Schuldigen oder des Unterstützungs-Fonds freiwillig darauf verzichtet.

Zollbedienstete, welche sich bestechen lassen, zu Defraudationen mitwirken, die Zollpflichtigen zu Gefährden zu verleiten suchen, oder die abzulegenden Polleten ohne Vorweisung der Waaren annehmen, sollen nach den allgemeinen Strafgesetzen bestraft werden.

Bei jeder Zoll-Behörde ist ein Buch anzulegen, in welchem jeder Zollpflichtige seine Bemerkungen über die ihm gewordene Behandlung bei dieser Behörde unter Namens-Unterschrift niederlegen kann.

IX.

Schluß-Bestimmung.

§. 116.

Die gegenwärtige Zoll-Ordnung tritt mit dem 1. October laufenden Jahrs in Wirkung, jedoch sollen die vor diesem Tage begangenen Defraudationen noch nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen untersucht und abgeurtheilt werden.

Stuttgart den 26. September 1828.

Zur Beglaubigung:

Der Kanzlei-Direktor des K. Finanz-Ministerium:

Schmidlin.

b) K. Verordnung, die Handels-Verhältniſſe mit dem Großherzogthum Baden und der Schweiz betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Unter Beziehung auf die unter dem 26. Sept. d. J. verkündete Vereinszoll-Ordnung verordnen Wir hierdurch in Hinſicht auf den Verkehr mit einigen Nachbar-Staaten, wie folgt:

§. 1.

Im Verkehr mit dem Grosherzogthum Baden hat es bis zu anderer Verfügung bei den dieſſeitigen Verordnungen vom 7. Juli 1827 und 24. Juni 1828 und der Königlich Bayeriſchen Verordnung vom 24. Sept. 1822 ſein Verbleiben, wonach die Badenſchen Weine bei der Einfuhr in die vereinten Staaten nur einem Eingangs-Zolle von 3 fl. vom bayeriſchen Sporco-Centner unterliegen, ſo lange die Württembergiſchen und Bayeriſchen Weine auch im gedachten Grosherzogthum nicht höheren Eingangs-Zöllen als bisher unterworfen werden.

§. 2.

Zu Gunſten der Schweiz bleiben die in Unſerer Verordnung vom 12. Febr. 1828 §. III (Reg.Blatt S. 91) beſtimmten Erleichterungen bis auf weitere Anordnung in Wirkung.

Unſer Finanz-Miniſter iſt mit der Vollziehung beauftragt.

Stuttgart, den 26. Sept. 1828.

Wilhelm.

Der Finanz-Miniſter:
Freiherr v. Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

c) K. Verordnung, die Straßenbau-Abgabe betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Unter Beziehung auf die §§. 20 und 21 der unter dem 26. d. M. verkündeten Vereins-Zoll-Ordnung verordnen Wir in Hinsicht auf die durch das Gesetz vom 28. Juni 1821 eingeführte Straßenbau-Abgabe (Reg. Blatt S. 361) wie folgt:

§. 1.

In Folge der Einführung des im §. 20 der Vereins-Zoll-Ordnung bestimmten Zollbeischlags wird das im §. 7 des Gesetzes über die Straßenbau-Abgabe vom 28. Juni 1821 auf das ausländische Vieh gelegte Straßengeld, so wie die im §. 2 jenes Gesetzes auf die Pferde der Frachtfahrer gelegte Patent-Abgabe mit zwölf Gulden vom Pferd hiedurch aufgehoben.

§. 2.

In Ansehung des übrigen Theils der Straßenbau-Abgabe haben Wir vorläufig die Verfügung getroffen, daß dieselbe bis auf weitere Verordnung vom 1. October 1828 an nicht mehr erhoben werden soll.

§. 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. October 1828 in Wirkung.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung derselben beauftragt.

Stuttgart den 28. September 1828.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Freiherr v. Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Beilage zu Nro. 61 des Reg.Blatts von 1828.

Tarif

der Eingangs- und Ausgangs-Zölle.

Anmerkungen.

Dem ganzen Tarife liegt bayerisches Gewicht und Maas zu Grunde.
1 bayerischer Centner hat 100 bayerische Pfunde.
1 bayerisches Pfund hat 32 Loth bayerisch.
1 württembergisches Pfund ist gleich 26⁷⁄₁₀ Loth bayerisch, oder es verhält sich zum bayerischen Pfunde wie 5 zu 6.
1 württembergischer Centner von 112½ württembergischen Pfunden ist gleich 93 Pf. 26⁷⁄₁₀ Loth bayerisch.
1 bayerischer Centner ist gleich 1 Centner (von 10, Pf.) und 15 Pf. 2⁴⁄₁₀ Loth württembergisch.

---

1 bayerischer Scheffel enthält 6 bayerische Metzen.
Die bayerische Metze wird eingetheilt
in ⅛ Metzen (Viertel),
in ¼ Metzen (halbe Viertel),
in ½ Metzen (Maßle),
in ⅛ Metzen (halbe Maßle),
in ¹⁄₃₂ Metzen (Dreißiger).
1 württembergischer Scheffel ist gleich 4 Metzen, 1 Viertel, 1 halbes Viertel und 1⁵⁄₁₀₀ Dreißiger bayerisch.
1 bayerischer Scheffel ist gleich 1 Scheffel, 2 Simri, 1 Eckle, ⅘ Viertele württembergisch.

---

1 bayerischer Eimer enthält 64 bayerische Maaskannen.
1 württembergische Maas verhält sich zur bayerischen Maaskanne wie 78,125 zu 45,463, oder
1 württembergische Maas ist gleich 1⁷⁄₁₀ Maaskannen bayerisch.
1 württembergischer Eimer ist gleich 4 Eimer 18⁹⁄₁₀ Maaskannen bayerisch.
1 bayerischer Eimer ist gleich 3 Imi, 7 Maas, 1 Schoppen württembergisch.

---

1 bayerische Ruthe hat 10 bayerische Fuß, 1 bayerischer Fuß 12 bayerische Zoll.
1 württembergische Ruthe 10 württembergische Fuß, 1 württembergischer Fuß 10 württembergische Zoll.
1 bayerischer Schuh ist gleich 1 Schuh, 1⁹⁄₁₀ Linien württembergisch.
1 württembergischer Schuh ist gleich 11 Zoll, 9⁹⁄₁₀ Linien bayerisch.
1 bayerische Ruthe ist gleich 1 Ruthe, 1 Zoll, 8⁷⁄₁₀ Linien württembergisch.
1 württembergische Ruthe ist gleich 9 Schuh, 9 Zoll, 9⁷⁄₁₀ Linien bayerisch.

---

1 bayerisches Klafter enthält 126 bayerische Kubik-Fuß.
1 württembergisches Klafter enthält 144 württembergische Kubik-Fuß.
1 bayerisches Klafter ist gleich 133⁷⁄₁₀ württembergische Kubik-Fuß.
1 württembergisches Klafter ist gleich 1 Klafter, 10⁷⁄₁₀ Kubik-Fuß, oder gleich 1⁸⁄₁₆ Klafter, 2¼ Kubik-Fuß bayerisch.

---

1 Kreuzer = 4 Pfenningen; 1 Pfenning = 2 Heller.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
1	Abfälle, Scherben, Schnitze, Späne, nicht eigens belegte	Sp.Ctr.	frei		Sp.Ctr.	1	40
	Abziehsteine (Schleifsteine), s. Steine.						
	Acajouholz, s. Holz.						
	Ackerbau-Geräthschaften, s. Geräthschaften.						
	Adamäpfel, s. Paradies-Aepfel.						
	Adlervitriol, s. Vitriol.						
	Admuntervitriol, s. Vitriol.						
	Aepfelwein, s. Most.						
	Aether, wie medic. Oele.						
2	Aetzstein	—	5	—	—	—	6¼
3	Agat:						
	a) roh und ungeschliffen	—	3	20	—	—	6¼
	b) geschliffen und ungefaßt	—	20	—	—	—	6¼
	c) Arbeiten, gefaßte	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	Agragant (Tragant), s. Gummi.						
4	Agt- oder Bernstein:						
	a) roh, unverarbeitet	Sp.Ctr.	3	20	—	—	6¼
	b) polirt, aber ungefaßt	—	50	—	—	—	6¼
	c) verarbeitet, gefaßt	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	d) Abfälle	Sp.Ctr.	1	40	—	—	6¼
	Ahlenschmidtwaaren, s. Nadlerwaaren.						
5	Alabaster:						
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen . .	—	—	50	—	—	6¼
	b) verarbeitet, geschliffen:						
	1) im Großen	—	5	—	—	—	6¼
	2) im Kleinen:						
	α) ungefaßt	—	40	—	—	—	6¼
	β) gefaßt (wie Galanteriewaaren)	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	à la Mode-Gewürze, s. Piment.						
6	Alaun:						
	a) gewöhnlicher	Sp.Ctr.	2	30		frei	
	b) Federalaun (Federweiß)	—	—	50	—	—	6¼
	Alaungares-Leder, s. Leder (Weißgerberleder).						
	Ale (englisch Bier), s. Bier.						
	Alizariwurzel, s. Krapp.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
7	Alkali	Sp. Ctr.	6	40		frei	
8	Alkermes, oder Kermes:						
	a) roher	—	—	25	Sp Ctr.	—	6¼
	b) mineralischer	—	5	—	—	—	6¼
	c) eingesottener	—	20	—	—	—	6¼
	Alkohol (rektificirter Weingeist), s. Branntwein.						
	Almey, s. Zink.						
	Aloeholz, s. Holz.						
9	Alterthümer, Antiken für Kabinete	—	10	—	—	—	6¼
	Alumen, s. Alaun.						
	Amaranthholz, s. Holz.						
10	Amaril (Blutstein)	—	—	12½	—	—	6¼
	Ambra, alle, s. Wohlgeruchwaaren.						
11	Ameiseneyer	—	3	20	—	—	6¼
	Amethyst, s. Edel- und Halbedelsteine.						
	Amianth, s. Asbest.						
	Ammelmehl, s. Stärkmehl.						
	Ananas, s. Früchte, feine, ausländische.						
	Angora oder Kamel-Haare, s. Haare.						
12	Anis	—	1	40		frei	
13	Anguilotti (See-Aale)	—	6	40	—	—	6¼
14	Antimonium crudum (rohes Spießglas).	—	—	50		frei	
	Antiken, s. Alterthümer.						
15	Apfelsinen	—	1	40	—	—	6¼
16	Apotheker-Blumen, Beere, Kräuter, Rinden, Saamen, Wurzeln, Zwiebeln, nicht eigens belegte:						
	a) frisch, im grünen Zustande	—	—	50		frei	
	b) getrocknete, mit Einschluß der dahin gehörigen Sämereien	—	3	20		frei	
	c) gestoßen, gemahlen, geschnitten, aufgelöst	—	5	—	—	—	6¼
17	Aprikosen:						
	a) Früchte	—	—	50		frei	
	b) Kerne	—	3	20		frei	
18	Aqua Fortis (Scheidewasser)	—	6	40		frei	
	Arabisches Gummi, s. Gummi.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll.			Ausgangs-Zoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
19	Arrac	Sp.Ctr.	10	—			frei
20	Aranati (Pomeranzen, unreife, getrocknete)	—	1	40	Sp.Ctr.	—	6¼
21	Arancini (Pomeranzenzelteln, kandirte) .	—	20	—	—	—	6¼
22	Argent haché und Argentan:						
	a) unverarbeitet	—	—	50	—	—	6¼
	b) verarbeitet	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	Armenische Erde, s. Erde.						
	Arrasgarn (gefärbtes Wollengarn), s. Garn.						
23	Arsenik	Sp.Ctr.	—	25	—	—	6¼
24	Arzneien, alle	—	5	—	—	—	6¼
25	Asbest	—	—	12½	—	—	6¼
26	Asche:						
	a) alle gemeine, Haus-, Wald-, Holz-, Torf-, auch Seifensieder- und Zunder-Asche		frei		—	—	50
	b) Metall-Asche, nicht besonders belegte	—	—	12½	—	—	50
	c) Koth, oder ausgelaugte Asche . .		frei				frei
	Asphalt, s. Erdharz.						
	Astronomische Instrumente, s. Instrumente.						
	Auripigment, rohes, s. Arsenik.						
27	Austern	—	10	—	—	—	6¼
28	Austern-Schaalen	—	—	50	—	—	6¼
	Avignon-Beere, s. Gelbbeere.						
	Azors, s. Tücher.						
29	Backwerk:						
	a) gemeines	—	5	—	—	—	6¼
	b) süßes, s. Conditoreiwaaren.						
30	Badian (Sternanis)	—	3	20			frei
	Bälge, s. Häute.						
	Bänder, nach Verschiedenheit des Stoffes.						
	Bärenzucker, s. Süßholzsaft.						
31	Bäume zum Verpflanzen		frei				frei
32	Bagage, alle, nämlich schon gebrauchte Kleider und Wäsche ꝛc.: als Bedürfniß der Reisenden		frei				frei
33	Baldrian	—	1	40	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll.			Ausgangs-Zoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
34	Balsame:						
	a) medicinische	Sp.Ctr.	6	40	Sp.Ctr.	—	6¼
	b) wohlriechende, s. Wohlgeruch-Waaren.						
	Bambus-Rohr, s. Holz.						
	Bambus-Stöcke, s. Stockmacher-Arbeiten.						
35	Bandagen, chirurgische	—	15	—	—	—	6¼
	Barchent, nach Beschaffenheit des Stoffes.						
	Barben (rohes Fischbein), s. Fischbein						
36	Barometermacher-Arbeiten, (gefüllte Barometer)	—	15	—		frei	
	Barille, s. Soda.						
	Barren, nach Verschiedenheit des Metalles.						
	Basalt, wie Marmor.						
37	Bast:						
	a) Baumbast, Bastgarn, unverarbeitet	—	—	12½	—	—	6¼
	b) Geflechte, feine, zu Hüten ꝛc. . .	—	10	—		frei	
	c) Waaren:						
	1) grobe Decken, Matten, Kotzen, Zöger (Handkörbe) ꝛc.	—	1	40		frei	
	2) feine Hüte ꝛc.	—	100	—	—	—	6¼
	Baumöl, s. Oel.						
	Baumwachs, s. Wachs.						
38	Baumwolle:						
	a) rohe, ungesponnene, ungekämmte		frei		—	—	6¼
	b) kartätschte, aber nicht durch Leinen zur Watte bereitete	—	1	40	—	—	6¼
	c) gesponnene, s. Garn.						
	d) Tücher und Waaren:						
	1) rohe, ungebleichte, ungemusterte, und ohne Desseins	Netto Ctr.	20	—		frei	
	2) alle weißen, glatten Hamans, Mousselins ꝛc.	—	60	—		frei	
	3) Baumwollen-Waaren, brochirte, festonirte, gestickte, gefärbte, gedruckte, gestreifte, auch mit Leinen und Wolle vermengte	—	60	—		frei	
	4) alle gestrickten	—	60	—		frei	
	e) Säcke, leere, schon gebrauchte . .	Sp.Ctr.	—	50	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	Bay, oder Seesalz, s. Salz.						
39	Beere, Garten- und Waldbeere:						
	a) gemeine frische		frei			frei	
	b) feine, ausländische, frische . . .	Sp.Ctr.	1	40	Sp.Ctr.	—	6¼
	c) getrocknete, nicht eigens belegte . .	—	3	20	—	—	6¼
	d) in Essig, Wein, oder Branntwein eingemachte	—	6	40		frei	
	e) in Honig, Syrup, Zucker eingesottene	—	20	—	—	—	6¼
	f) Vogel- und Wachholderbeere . .		frei			frei	
	g) medicinische, s. Apothekerbeere.						
	h) Farbbeere, s. Farbe.						
40	Beine:						
	a) rohe, unverarbeitete		frei		—	—	60
	b) Beitze, Beinschwärze in Stücken .	—	—	25	—	—	6¼
	c) Mist (Dreherschnitzel ꝛc.)		frei			frei	
	d) Streu (Streusand von Horn ꝛc.)	—	3	20	—	—	6¼
	e) Arbeiten, gemeine, mit Galanterie-Waaren unvermischte	—	15	—	—	—	6¼
	Beißbeere (Pfeffer, spanischer), s. Pfeffer.						
	Benzoe, s. Gummi.						
	Benzoe-Säure, wie Parfümerie-Waaren.						
	Berberisholz, s. Farbhölzer.						
	Berberiswurzel, s. Farbwurzeln.						
	Bergamottöl, s. Oele.						
	Bergblau, s. Farbwaaren.						
	Bergcrystall, s. Crystall.						
	Berggrün, s. Farbwaaren.						
	Bergroth (eine rothe Erden-Art), s Farberde.						
	Bergstufen, s. Mineralien.						
	Bergwachs (schwarzes Steinöl), s. Oel.						
	Berille, s. Soda.						
	Berlinerblau, s. Farbwaaren.						
	Berliner Rauchpulver, s. Wohlgeruch-Waaren.						
	Bernstein, s. Agtstein.						
41	Besen:						
	a) gemeine Kehrbesen von Reisig und Heidekraut	12 Stücke	—	3	100 Stück	—	3
	b) von Reißstroh (Kleiderbesen) . .	Sp.Ctr.	—	50	Sp.Ctr.	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll.			Ausgangs-Zoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
42	Betten mit Federn, Flaumen oder Eiderdunen gefüllt	Sp.Ctr.	40	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	Bettgewand, nach Verschiedenheit d. Stoffes.						
43	Beter (Kugeln), hölzerne zu Rosenkränzen, ungefaßte	—	5	—	—	—	6¼
	Bezetten, s. Schminke.						
44	Bieber, das Wasserthier	—	1	40	—	—	6¼
45	Biebergeil	—	6	40	—	—	6¼
46	Bienenkörbe:						
	a) leere	—	3	20	—	—	6¼
	b) Stöcke mit lebenden Bienen		frei		Stück	—	24
	c) Stöcke mit todten Bienen	—	—	50	Sp.Ctr.	—	6¼
47	Bier:						
	a) alles, neben den auf dasselbe gelegten besonderen Abgaben	Eimer	—	45		frei	
	b) Hefe, s. Hefe.						
48	Bijouterie-Waaren, alle, gefaßte und ungefaßte Edelsteine und gute Perlen	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	Bilder, s. Kupferstiche.						
49	Bildhauer-Arbeiten aus Holz und Stein, in Statuen, Büsten ꝛc.	Sp.Ctr.	5	—	—	—	6¼
	Bildschnitzer-Arbeiten, s. Holzwaaren.						
	Bimasholz, s. Farbhölzer.						
50	Binsen	—	—	12½		frei	
51	Bimssteine	—	—	12½	—	—	6¼
52	Binder-, Faßbinder-Arbeiten	1 fl. Werth	—	6		frei	
	Bisam, s. Moschus.						
	Bischofs-Essenz, s. Essenzen.						
	Bitter- oder Talkerde, s. Magnesia.						
53	Blasbälge:						
	a) für Schmidt- und Hochöfen	Sp Ctr.	3	20	—	—	6¼
	b) kleine	—	15	—	—	—	6¼
	Blattgold, s. Gold.						
	Blaufarbe, s. Schmalte.						
	Blauholz, s. Farbhölzer.						
54	Blau und blausaures Kali	—	6	40		frei	
55	Blech:						
	a) alle schwarzen und weißen Eisen-Bleche, unverarbeitet	—	3	20		frei	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	(Blech)						
	b) von Kupfer, unverarbeitet . . .	Sp.Ctr.	3	20	Sp.Ctr.	—	6¼
	c) von Messing	—	6	40	—	—	6¼
	d) altes, alle zerbrochenen Blech-Waaren:						
	1) von Eisen	—	—	12½	—	—	25
	2) — Kupfer	—	—	25	—	—	50
	3) — Messing	—	—	12½	—	—	25
	e) Fabrikate:						
	1) von schwarzem Bleche	—	10	—			frei
	2) — weißem Bleche	—	15	—			frei
	3) Eisenblechwaaren, feine, lakirte, bemalte (moirirt und platirt) . .	—	30	—	—	—	6¼
56	Bleichpulver (Chlorkalk)	—	5	—	—	—	6¼
57	Bley:						
	a) altes und alle zerbrochenen Bleywaaren		frei		—	—	50
	b) rohes, unverarbeitetes in Blöcken, Mulden ꝛc.		frei		—	—	6¼
	c) gegossenes, in Schroten, Kugeln, auch Fensterbley, Brunnenröhre und Bleyblätter zu Tabakbüchsen	—	5	—	—	—	6¼
	d) Erz		frei		—	—	6¼
	e) Federn, Bleystifte, mit höher belegten Waaren unvermengt	—	15	—			frei
	f) Bleywaaren, als Gegenstände des Kramhandels	—	15	—			frei
	Bleyweiß, s. Farbwaaren.						
58	Bleyzucker	—	5	—	—	—	6¼
	Blonden, s. Spitzen.						
59	Blumen:						
	a) Gartenblumen, frische	1 fl. Werth	—	3			frei
	b) getrocknete zum medicinischen Gebrauche, s. Apotheker-Blumen;						
	c) zum Färben, nicht eigens belegte, s. Farbblumen;						
	d) künstliche Federblumen, s. Feder-Schmuck-Arbeiten.						
60	Blut vom Vieh:						
	a) im nassen Zustande		frei		—	—	50
	b) im getrockneten Zustande		frei		—	3	20

Digitized by Google

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl	kr.
61	Blutegeln	Sp.Ctr.	3	20	Sp.Ctr.	—	6¼
	Blutstein, s. Amaril.						
	Bohnen, gemeine, s. Früchte.						
	Bolus, s. Erde, armenische.						
62	Borax, roher, oder Tinkal	—	—	25	—	—	6¼
	Borsten, s. Haare.						
	Bortenmacher-Arbeiten, wie Wollen-, Leinen-, Baumwollen-, Seide-, Gold- und Silber-Waaren.						
	Bozner Weihnachtszelten, s. Brod, süßes.						
	Bouchons, s. Pantoffel-Arbeiten.						
	Bouillon en tablettes (Suppentafeln), s. Consommé.						
63	Branntweine und alle gebrannten, nicht besonders belegten, Wasser	—	10	—		frei	
64	Branntwein-Geläger, u. d. gl. eingesäuerte, nur mehr zum Branntweinbrennen zu verwendende Stoffe	Eimer	—	30	Eimer	—	½
	Brasilienholz, s. Farbhölzer.						
	Braunkohlen, wie Steinkohlen.						
65	Braunstein		frei		Sp.Ctr.	—	6¼
66	Brod:						
	a) gemeines gebackenes:						
	1) so lange der Scheffel Roggen unter und bis 11 fl. steht	Sp.Ctr.	—	12½		frei	
	2) über 11 fl.		frei			frei	
	b) süßes, Kletzenbrod (Brod mit eingebackenen Birnen, Mandeln ꝛc.) und Ulmerbrod	—	5	—	—	—	6¼
67	Bronce-Arbeiten:						
	a) von Metall	—	20	—	—	—	6¼
	b) broncirte Holzarbeiten	—	15	—		frei	
68	Brüggen	—	6	40	—	—	6¼
	Brünellen, s. Früchte, gemeine getrocknete.						
69	Buchbinder-Waaren:						
	a) alle gebundenen Bücher	—	—	25	—	—	6¼
	b) alte, defecte, zum Einstampfen . .		frei		—	1	40

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
70	Buchdrucker-Buchstaben:						
	a) neue	Sp. Ctr.	10	—	Sp. Ctr.	—	6¼
	b) alte, schon abgenützte, ganz unbrauchbare		frei		—	—	30
	Buchdrucker-Schwärze, s. Schwärze.						
71	Buchhändler-Waaren, d. h. alle ungebundenen oder nur brochirten Bücher und Musikalien	—	—	6¼	—	—	6¼
	Buchweitzen oder Heidekorn s. Früchte.						
72	Bücheln		frei		Scheffel.	—	12
73	Büchsenmacher-Arbeiten, alle vollendeten Gewehre, Pistolen ꝛc.	—	30	—	Sp. Ctr.	—	6¼
	Bücklinge s. Picklinge.						
74	Bürstenbinder-Waaren:						
	a) gemeine	—	10	—	—	—	6¼
	b) feine mit hölzerner Fassung	—	30	—	—	—	6¼
	c) dergleichen mit Fassung von Elfenbein	—	100	—	—	—	6¼
75	Butter, alle	—	1	40		frei	
	Cabliau s. Fische, Seefische.						
76	Cacao und Cacao-Schaalen	—	5	—	—	—	6¼
77	— gequetscht und zur Masse bereitet	—	30	—	—	—	6¼
78	Caffe	—	15	—	—	—	6¼
79	— Surrogate	—	6	40	—	—	6¼
	Cameen s. Edel- und Halbedelsteine.						
	Campeche-Holz s. Farbhölzer.						
80	Campher	—	5	—	—	—	6¼
81	Canarien-Saamen	—	3	20	—	—	6¼
	Canehl s. Gewürze, feine.						
	Canten s. Spitzen.						
82	Cantharides (spanische Fliegen)	—	3	20	—	—	6¼
83	Capern	—	3	20	—	—	6¼
84	Caput mortuum (rothe Erde)	—	—	12½	—	—	6¼
	Cardamomen s. Gewürze, feine.						
85	Carmin, rother	—	60	—	—	—	6¼
86	Carneol:						
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen	—	3	20	—	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt	Sp. Pfd.	—	30	—	—	6¼
	c) Arbeiten, gefaßt	—	1	—	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	Carobe s. Johannisbrod.						
	Carotten s. Tabak.						
	Cassia lignea (Mutterzimmt) s. Gewürze, feine.						
	Castanien s. Früchte.						
87	Catechu, japanische Erde	Sp Ctr.	—	12½	Sp Ctr.	—	6¼
	Cattun (Cotton) s. Baumwolltücher.						
	Cauris (Seeschnecken-Schaale) s. Muscheln.						
	Caviar s. Kaviar.						
	Cayenne-Pfeffer s. Pfeffer.						
	Cedernholz s. Holz.						
	Cedro-Essenz s. Oele, wohlriechende.						
	Cervelat-Würste s. Fleisch.						
	Chagrin s. Leder.						
	Chaisen s. Gefährte.						
	Chalcedon s. Agat.						
88	Chemische Feuerzeuge	—	10	—		frei	
89	Chemische Waaren, nicht eigens belegte	—	5	—		frei	
90	Chinarinde	—	1	40	—	—	6¼
	Chinawurzel wie Chinarinde.						
	Chlorkalk s. Bleichpulver.						
91	Chocolade	—	30	—	—	—	6¼
	Chrisogold oder Chrisokalk s. Messing.						
	Chromerz s. Erze.						
	Chirurgische Instrumente s. Instrumente.						
	Cibeben s. Früchte, feine ausländische.						
92	Cichorien-Wurzeln:						
	a) im grünen Zustande, so wie gedörrte Rüben und Erdmandeln	—	1	40	—	—	6¼
	b) gedörrte Cichorien-Wurzeln . .	—	3	20	—	—	6¼
	c) bereitete	—	6	40	—	—	6¼
	Cider (Obstwein) s. Most.						
	Cigarren s. Tabak.						
	Citronat, wie Essenzen.						
93	Citronen:						
	a) Früchte, frische	—	1	40	—	—	6¼
	b) Rinden oder Schaalen:						
	1) frische	—	1	40	—	—	6¼
	2) gedörrte	—	3	20	—	—	6¼
	3) kandirte	—	20	—	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	(Citronen)						
	c) Saft:						
	1) frischer	Sp.Ctr.	1	40	Sp.Ctr.	—	6¼
	2) eingesottener	—	20	—	—	—	6¼
94	Clavier:						
	a) Bestandtheile, nämlich Stimm-Nägel, Stifte und Claves	—	15	—	—	—	6¼
	b) Claviere s. Instrumente.						
	Coaks s. Steinkohlen, verkohlte.						
95	Cochenille:						
	a) ungemahlen	—	3	20	—	—	6¼
	b) in Staub gemahlen	—	5	—	—	—	6¼
96	Cocus-Bast und Cocus-Stricke zum Papieraufhängen	—	—	50	—	—	6¼
97	Cocus-Nußschaalen	—	—	50	—	—	6¼
98	Cognac	—	10	—	—	—	6¼
99	Colophonium oder Geigenharz . . .	—	—	50	—	—	6¼
100	Conchilien	—	3	20	—	—	6¼
101	Conditor-Waaren	—	20	—	—	—	6¼
102	Confect, alles	—	20	—	—	—	6¼
	Confituren, wie Conditorwaaren.						
	Consommé (Gallerte von Knochen und Fleisch), s. Sulzen.						
103	Contanti (baares Geld)		frei			frei	
104	Corallen:						
	a) roh	—	3	20	—	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt	—	20	—		frei	
	c) gefaßt	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	Corduan, s. Leder.						
105	Coriander	Sp.Ctr.	1	40		frei	
	Cortices medicinales, peruvianae, cascarillae (Wurzeln, medicinische) s. Apothekerwurzeln.						
106	Crystall:						
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen .	—	3	20	—	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt	—	20	—	—	—	6¼
	c) Arbeiten, gefaßt	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	Crystallglas, s. Glas.						
107	Cubeben (Gewürz-Körner)	Sp.Ctr.	3	20	—	—	6¼

Digitized by Google

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	Cucummern, s. Gartengewächse.						
108	Curcume:						
	a) roh, in Wurzeln	Sp.Ctr.	—	25	Sp.Ctr.	—	6¼
	b) bereitet in Mehl	—	6	40	—	—	6¼
	Dachschiefer, s. Steine.						
109	Därme vom Vieh:						
	a) nasse		frei		—	—	50
	b) trockene		frei		—	3	20
110	Dantes (Spiel- oder Rechenpfennige) . .	—	15	—		frei	
111	Darmsaiten	—	10	—		frei	
	Datteln, s. Früchte.						
	Dauben (Faßdauben), s. Holz.						
112	Demantpulver	—	—	12½	—	—	6¼
	Devisen, s. Conditor-Waaren.						
	Diamanten, s. Edelsteine.						
113	Dinte (Tinte) und Dintenpulver . . .	—	6	40	—	—	6¼
	Dochte, nach Beschaffenheit der Stoffe.						
	Docken, s. Puppen.						
114	Dornschlag		frei		Scheffel	—	12
	Dosen, s. Tabaksdosen.						
	Drachenblut, s. Gummi.						
115	Draht:						
	a) von Eisen	—	6	40		frei	
	b) von Kupfer und Messing . . .	—	6	40	Sp.Ctr.	—	6¼
	c) von Stahl	—	6	40		frei	
	d) Saiten	—	15	—		frei	
	e) Waaren:						
	1) gemeine Vogelhäuser ꝛc. . . .	—	15	—		frei	
	2) feine leonische	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
116	Dreher- oder Drechslerwaaren:						
	a) von Holz:						
	1) ganz gemeine, als Spindeln, Spinnräder, Spinnrocken, Nudelwalzen, Mulden, Tröge, Teller ꝛc. für Landleute	1 fl. Werth	—	6	1 fl. Werth	—	¼
	2) feine, s. Holzwaaren, feine.						
	b) von Horn und Bein, mit Galanterie-Waaren unvermengt	Sp.Ctr.	30	—		frei	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	(Dreherwaaren)						
	c) von Elfenbein, Perlmutter, Schildkröte, gefaßt und ungefaßt . . .	Sp.Pfd.	1	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	d) von Metall, wie die einschlägigen Metall-Waaren.						
	Drillich s. Leinwand.						
117	Droguerie d.h. alle rohen Material-Waaren-Artikel in Rinden, Wurzeln ꝛc., nicht eigens belegte	Sp.Ctr.	3	20	—	—	6¼
118	Dünger		frei			frei	
	Dünen s. Eiderdunen.						
	Eau de Cologne (Köllnisches Wasser) s. Parfürmerie-Waare.						
	Ebenholz s. Holz.						
119	Edelsteine:						
	a) alle ganzen Edelsteine, gefaßt und ungefaßt	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	b) Halb-Edelsteine s. Agat ꝛc.						
120	Eicheln		frei		Scheffel	—	12
	Eichenrinde s. Rinden, Lohrinden.						
121	Eiderdunen (Federn von Eidervögeln) .	Sp.Ctr.	40	—	Sp.Ctr.	—	6¼
122	Eingeweide von Vieh, mit Ausschluß der Därme		frei		—	—	6¼
123	Eisen:						
	a) altes, und alle zerbrochenen Eisenwaaren		frei		—	—	25
	b) rohes, in Flossen, Gensen, von Hochöfen	—	—	12½		frei	
	c) geschmiedetes, gestrecktes, sohin alle Schien- und Stab-Knoppern, Zain- und Nagelschmidt-Eisen	—	3	20		frei	
	d) Abfälle (Eisenfeilspäne)		frei		—	—	25
	e) Blech s. Blech						
	f) Brühe, Beitze		frei		—	—	6¼
	g) Drath s. Drath.						
	h) Erz, Eisensteine		frei		Seidel	—	3
	i) Fabrikate, alle gemeinen:						
	1) Huf- und Nagelschmidt-Arbeiten, auch Ketten	—	6	40		frei	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	(Eisen)						
	2) Feilenhauer- und Waffen-Schmidt-Arbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägblätter, Sensen, Sicheln, Strohmesser ꝛc. zum Betrieb der Landwirthschaft, mit Geschmeide-Waaren unvermengt	Sp.Ctr.	7	30		frei	
	k) Geschmeide-Waaren d. h. alle feinen, polirten, verzinnten Fabrikate von Eisen und mit Zusätzen von andern Metallen	—	30	—		frei	
	l) Gußwaaren:						
	1) in Kesseln, Oefen, Platten, Gewichtern	—	3	20		frei	
	2) feinere geschliffene Gußwaaren .	—	7	30		frei	
	3) ganz feine Gußwaaren und brillantirte Eisenwaaren	—	100	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	Eisenocker (Eisenoxyd) s. Erde, Farberde.						
	Eisenroth s. Erde, Farberde.						
124	Eisentacher (Graphit):						
	a) ungestampfter	—	—	12½	—	—	6¼
	b) gestampfter	—	—	12½	—	—	6¼
	c) in Formen gebracht	—	15	—	—	—	6¼
125	Elfenbein:						
	a) rohes in Stücken, auch Wallroß-Zähne	—	1	40	—	—	6¼
	b) gebranntes in Stücken	—	—	25	—	—	6¼
	c) geraspeltes, gemahlenes	—	3	20	—	—	6¼
	d) Waaren, alle	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	Email s. Schmelzglas.						
	Englischroth s. Farberde.						
	Entenfelle s. Pelzwaaren.						
126	Enzian und Enzian-Wurzeln	Sp.Ctr.	—	25	—	—	6¼
	Erbsen s. Früchte.						
127	Erde:						
	a) gemeine		frei			frei	
	b) armenische, rother Bolus oder Siegelerde:						
	1) roh	—	—	12½		frei	
	2) geschlemmt	—	—	25		frei	
	3) verpackt	—	—	50		frei	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	(Erde)						
	c) Farberde, gemeine, auch Talk-, Walker-, Umbra- und Vitriol-Erde, auch Traß			frei			frei
	d) Moorerde			frei			frei
	e) Porcellainerde			frei	Sp.Ctr.	—	12½
	f) Geschirr:						
	1) gemeines, auch gemeine erdene Oefen	1fl. Werth	—	6			frei
	2) feines erdenes, mit Ausnahme des Porcellains	Sp.Ctr.	20	—	—	—	6¼
128	Erdene Tabakspfeifen:						
	a) unbeschlagen	—	3	20			frei
	b) beschlagen	—	20	—			frei
129	Erdharz	—	—	50	—	—	6¼
	Erdmandeln, s. Cichorien-Wurzeln.						
130	Erze, rohe, nicht eigens belegte:						
	a) unverpackt			frei	—	—	6¼
	b) verpackt	—	—	50	—	—	6¼
131	Essenzen, Punsch- und Bischofs-Essenzen, Citronat, auch Waizensaft	—	50	—	—	—	6¼
132	Essige, alle, auch Essigmutter	—	3	20			frei
133	Eyer	—	—	12½			frei
134	Faba buchari (Muskatbohne)	—	6	40	—	—	6¼
135	Faba tonca	—	6	40	—	—	6¼
	Fackeln, s. Pechfackeln.						
136	Fächermacher-Arbeiten	—	40	—			frei
	Färberröthe, s. Krapp.						
137	Fässer:						
	a) alte, leere zum Füllen			frei			frei
	b) neue, s. Binder-Arbeiten.						
138	Farb-						
	a) Erde, s. Erde.						
	b) Beere, Blumen, Kräuter, Rinden, Wurzeln, nicht eigens belegte:						
	1) unbereitet	—	—	12½			frei
	2) bereitet	—	5	—			frei

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	(Farb-)						
	c) Hölzer:						
	1) in Blöcken, Stücken, alle ungeschnitten		frei		Sp.Ctr.	—	6¼
	2) geschnitten, gemahlen, geraspelt .	Sp.Ctr.	6	40		frei	
	d) Waaren:						
	1) chemisch bereitete, nicht eigens belegte	—	5	—	—	—	6¼
	2) Farben mit Oel oder Firniß bereitet	—	10	—	—	—	6¼
	3) Pastellfarben	—	15	—		frei	
	Farin s. Zucker.						6¼
	Faßbinder-Arbeiten s. Binderarbeiten.						
139	Fayence	—	20	—	—	—	6¼
	Feder-Alaun, Federweiß s. Alaun.						
140	Federn:						
	a) ungeschlissene	—	3	20	—	—	6¼
	b) zu Betten geschlissen, und rohe Flaumen	—	5	—	—	—	6¼
	c) Schreibfedern, Federposen:						
	1) rohe unbereitete	—	1	40	—	—	6¼
	2) zubereitete	—	10	—	—	—	6¼
141	Federschmuck-Arbeiten	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	Federspuhlen, oder Weberröhre, wie Röhre.						
142	Feigelwurzeln	Sp.Ctr.	—	25	—	—	6¼
	Feigen, getrocknete s. Früchte.						
	Feilenhauer-Arbeiten s. Eisenwaaren.						
143	Feldspath		frei		—	—	6¼
	Felle s. Häute.						
144	Fenchel	—	1	40		frei	
	Fernambukholz s. Farbhölzer.						
145	Fette:						
	a) alle Gänse-, Hirsch-, Pferdkamm-, Schweinfette	—	—	50	—	—	12½
	b) Schmeere	—	—	50		frei	
	c) Speck	—	—	50	—	—	6¼
146	Feuer-Eimer für Löschanstalten, auch Schläuche von Gespinnst und Leder . .	—	10	—	—	—	6¼
	Feuerschwämme s. Schwämme.						
147	Feuerspritzen	—	5	—	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
148	Feuersteine	Sp.Ctr.	1	40			frei
149	Filze:						
	a) alte zerschnittene Filzhüte . . .			frei	Sp.Ctr.	—	6¼
	b) Waaren:						
	1) gemeine	—	20	—	—	—	6¼
	2) feinere	—	40	—	—	—	6¼
150	Firnisse	—	6	40			frei
151	Fischbein:						
	a) rohes, Barden	—	—	25	—	—	6¼
	b) geschnittenes	—	10	—	—	—	6¼
	c) Waaren, Hüte ꝛc.	—	20	—	—	—	6¼
152	Fische:						
	a) gemeine deutschländische:						
	1) frische mit Abschlag von 20 Prozent für das Wasser	—	—	25			frei
	2) getrocknet oder geräuchert . . .	—	1	40			frei
	b) Brut oder Setzlinge, mit obigem Tara-Abschlag für das Wasser . .			frei	—	—	6¼
	c) Häringe, eingesalzen	—	1	40	—	—	6¼
	d) Seefische, nicht eigens belegte, als Rund- und Flach-Fische, getrocknet oder marinirt	—	5	—	—	—	6¼
153	Fischhäute	—	—	12½	—	—	6¼
	Fischleim s. Leim.						
	Fischschmalz s. Thran.						
	Fisetholz s. Farbhölzer.						
154	Flachs:						
	a) ungehechelt, gehechelt und ungesponnen	—	—	12½	—	—	50
	b) grüner vom Felde hinweg . . .			frei	—	—	50
	c) gesponnen s. Garn.						
155	Flechsen von Thieren:						
	a) frische			frei	—	—	50
	b) getrocknete			frei	—	1	40
156	Fleisch:						
	a) frisches und solche Würste . . .	—	—	50			frei
	b) geräucherte Schinken, Zungen, Cervelat- und Salami-Würste	—	5	—			frei
	Fliegengift (Fliegenstein) s. Arsenik.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
157	Flinten:						
	a) Röhre	Sp.Ctr.	7	30	Sp.Ctr.	—	6¼
	b) Schäfte:						
	1) rohe	100 Stück	—	50	Stück.	—	½
	2) ausgearbeitete	Sp.Ctr.	20	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	3) feine für Jagdgewehre . . .	—	25	—	—	—	6¼
	c) Schlösser	—	20	—	—	—	6¼
	d) Steine	—	1	40		frei	
	Flöße s. Holz.						
158	Flohsaamen	—	—	25	—	—	6¼
	Floret-Seide s. Seide.						
159	Floß-Geräthschaften zum Behuf der Fahrt		frei			frei	
160	Foenum graecum (Bockshorn-Saamen):						
	a) unbereitet	—	3	20	—	—	6¼
	b) bereitet	—	5	—	—	—	6¼
	Fossilien s. Mineralien.						
	Frankfurter-Schwärze, wie Schwärze.						
161	Fraueneis (Marienglas)	—	—	25	—	—	6¼
162	Frösche	—	—	25		frei	
163	Früchte:						
	a) alle, welche inländische Grenz-Bewohner auf ihren eigenthümlichen Gründen im Auslande erbauen, und in ihrem rohen Zustande einführen, so wie jene, welche ausländische Unterthanen auf ihren eigenthümlichen Gründen im Inlande erbauen, und gleichfalls im rohen Zustande ausführen, gegen Reciprocität		frei			frei	
	b) alle Getreide-Gattungen: Waitzen, gegerbter Kern oder Dinkel, Korn oder Roggen, Gerste, ungegerbter Fesen, Haber und Wicken	Laut Beilage A.			Laut Beilage B.		
	c) Bohnen und Heidekorn	gleich Gerste.			gleich Gerste.		
	d) Brein oder Hirse (ungeschälte) auch Linsen und Erbsen	gleich Waitzen.			gleich Waitzen.		
	e) Krautköpfe s. Krautköpfe.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	(Früchte)						
	f) Erdäpfel (Erdbirnen, Kartoffeln) und Rüben:						
	1) wenn der Scheffel Roggen unter 11 fl. steht	Scheffel	—	6		frei	
	2) wenn er über 11 bis 15 fl. steht .	—	—	3	Scheffel.	—	6
	3) wenn er über 15 fl. steht . . .		frei		—	—	12
	g) Baumfrüchte:						
	1) alles gemeine frische Landobst, auch gemeine Nüsse	Sp.Ctr.	—	50		frei	
	2) gedörrt und getrocknet	—	1	40		frei	
	3) feine frische, im Lande nicht vorhandene, als: Citronen, Kastanien ꝛc.	—	1	40	Sp.Ctr.	—	6¼
	4) feine ausländische getrocknete, gedörrte, als: Cibeben, Datteln, Feigen, nicht eigens belegte . . .	—	5	—	—	—	6¼
	5) alle in Essig, Wein oder Branntwein eingemachten Baumfrüchte .	—	6	40	—	frei	
	6) alle kandirten, in Honig, Syrup oder Zucker eingemachten	—	20	—	—	—	6¼
164	Futter:						
	a) Kräuter für das Vieh		frei		einspännige Fuhr	—	6
					zweispännige	—	12
					mehrspännige	—	24
					1 Schubkarren	—	1½
	Anmerk. Zu Wasser wird die Ladung eines Fahrzeuges zu so vielen Landfuhren angenommen, als gewöhnlich die verschiedenen Wasser-Fahrzeuge in sich fassen, was sich auch bei andern Artikeln nach Fuhren versteht.						
	b) Haber, den Frachtführer für ihre Pferde mit sich nehmen:						
	1) 2 Metzen für 1 Pferd		frei			frei	
	2) über 2 Metzen	nach Beilage A.			nach Beilage B.		
165	Galanterie-Waaren, alle, worunter nicht allein Gold und Silber, dann alle vergoldeten und versilberten Waaren verstanden werden, sondern überhaupt alle Waaren, die im Galanterie-Waaren-Handel untereinander vorkommen, wenn auch ein oder						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	(Galanterie-Waaren) der andere Artikel im Einzelnen geringer belegt wäre	Sp.Pfd.	1	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	Gallerte s. Sulzen.						
	Galleten s. Seide.						
	Galitzenstein (Zinkvitriol) s. Vitriol.						
166	Galläpfel oder Gallus	Sp.Ctr.	—	50	—	—	6¼
167	Gallmey		frei		—	—	6¼
	Gansfelle s. Pelzwaaren.						
168	Garne:						
	a) von Baumwolle:						
	1) rohe ungebleichte	—	—	50	—	—	6¼
	2) gebleichte, gezwirnte, jedoch ungefärbte	—	5	—	—	—	6¼
	3) gefärbte	—	10	—	—	—	6¼
	4) türkisch rothgefärbtes Garn . .	—	10	—	—	—	6¼
	b) von Flachs und Hanf:						
	1) ungebleicht	—	—	50	—	—	50
	2) gebleicht, ungezwirnt, ungefärbt	—	1	40	—	—	6¼
	3) gefärbte	—	10	—	—	—	6¼
	c) von Wolle:						
	1) ungefärbte	—	10	—	—	—	6¼
	2) gefärbte	—	15	—	—	—	6¼
	d) Kämelgarn	—	10	—	—	—	6¼
169	Garten-Gewächse, alle Blumen-, Gemüse- und Kraut-Arten:						
	a) nicht eigens belegte frische . . .	1 fl. Werth	—	3		frei	
	b) in Essig, Salz, Wein oder Branntwein eingemachte	Sp Ctr.	6	40		frei	
	c) in Honig, Syrup, Zucker eingesottene, kandirte	—	20	—	—	—	6¼
170	Gefährte:						
	a) zum Stadtdienste, Chaisen, Caleschen:						
	1) alte	Stück	20	—	Stück	—	50
	2) neue	—	50	—	—	—	50

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	(Gefährte)						
	b) zum Oeconomie-Dienste, große:						
	1) beschlagene	Stück	10	—			frei
	2) unbeschlagene	—	1	—			frei
	c) kleine, als Handschlitten, Schubkarren ꝛc.:						
	1) beschlagene	—	1	—	Stück	—	1
	2) unbeschlagene	—	—	15			frei
	d) Pflüge und Eggen:						
	1) beschlagene	—	1	—	—	—	1
	2) unbeschlagene	—	—	15			frei
	e) alte schon gebrauchte Wägen in Ein- und Auswanderungs-Fällen . .	—	frei				frei
	f) Kinderchaisen	—	2	30		—	3
	g) Einzelne Theile, Räder, Achsen . .	1 fl. Werth	—	6	—		frei
171	Geflügel:						
	a) zahmes:						
	1) großes ausgewachsenes	Stück	—	3			frei
	2) kleines, junges, unausgewachsenes	—	—	1			frei
	b) wildes	Sp.Ctr.	5	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	Geigenharz s. Colophonium.						
	Gelbbeere s. Farbbeere.						
	Gelbholz s. Farbhölzer.						
	Gelbkraut s. Farbkraut.						
	Geld baares, s. Contanti.						
	Gemälde s. Malereien.						
	Gemüse s. Gartengewächse.						
	Geräthschaften s. Hausgeräthe.						
	Gerberarbeiten s. Leder.						
172	Gerberlauge		frei		Eimer.	—	½
173	Germ (Bierhefe)	—	—	12½	Sp.Ctr.	—	6¼
	Getreide s. Früchte.						
	Gewehre s. Büchsenmacher-Arbeiten						
174	Gewürze:						
	a) die feineren, als: Vanille, Nelken, Safran, Zimmet, Cassia lignea, Muskatnüsse, Macis (Muskatblüthe) und Cardamomen	—	20	—	—	—	6¼
	b) alle übrige nicht eigens belegten .	—	6	40	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	Giftmehl und Giftrauch s. Arsenik.						
	Ginster (gelbe Schart) s. Farbkräuter.						
175	Gips:						
	a) in Fässeln	Stück	—	3	Stück	—	1
	b) Dünger, d. h. ungebrannte gestossene Gipssteine		frei			frei	
	c) Steine		frei		einspänn. Fuhr	—	2
					zweispännige	—	4
					mehrspännige	—	6
	d) Waaren in Büsten, Figuren, Statuen	Sp Ctr.	5	—	Sp.Ctr.	—	6¼
		einzelnes Stück	—	6			
176	Glätte	Sp.Ctr.	—	12½	—	—	6¼
177	Glas:						
	a) Spiegelgläser:						
	1) rohe ungeschliffene						
	α) Judenmaß-Spiegelgläser . . . . (für inländ. Glasschleifen und Spiegel-Fabriken)	—	—	50		frei	
	β) grüne Hohlglas-Spiegelgläser . (für inländ. Glasschleifen und Spiegel-Fabriken)	—	—	50		frei	
	außerdem	—	10	—		frei	
	2) geschliffene unbelegte	—	15	—		frei	
	3) belegte	—	20	—		frei	
	b) Fenster- und Tafelglas	—	10	—		frei	
	c) Brillen und Uhrgläser	—	10	—		frei	
	d) Trinkgläser und alle ungefaßten Glaswaaren, auch Beinglas, Glasperlen, Glasknöpfe, Paterleins, Glasschmelze, Springgläser (Glastropfen) ꝛc., jedoch mit Ausnahme der gefaßten zu Galanterie-Waaren gehörigen Glas-Waaren	—	10	—		frei	
	e) Steine, geschliffene, Prismen für Lusters	—	20	—		frei	
178	Glaser-Arbeiten, gemeine	—	15	—		frei	
179	Glasgalle	—	—	25	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
180	Glasgemälde	Sp.Ctr.	20	—			frei
181	Glasscherben		frei		Sp.Ctr.	—	30
	Glasur-Erz s. Erz.						
182	Glauber-Salz:						
	a) in Erde, Stein gebrannt, entwässert	—	—	30			frei
	b) krystallisirt	—	—	30			frei
183	Glockengießer-Arbeiten:						
	a) im Großen mit Ausnahme der Feuerspritzen	—	10	—	—	—	6¼
	b) im Kleinen als Gegenstände des Kramhandels	—	15	—	—	—	6¼
184	Gold:						
	a) in Barren und Stangen, Bruch-Gold oder Pagament, dann alles ausgebrannte, ausgezupfte Gold . . .		frei				frei
	b) in Bletten, Bouillons, Canettillen, Drath-Fäden, Flinderln, Folien, geschlagenes in Blättern, und Zwischgold unverarbeitet	—	30	—	—	—	6¼
	c) verarbeitet zu Borten, Gallonen, Quasten, Schnüren, Spitzen, Stoffen, Zeugen ꝛc, mit andern Stoffen vermengt und unvermengt	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	d) Schmidt- und Massiv-Arbeiten .	—	1	—	—	—	6¼
	e) Grätze	Sp.Ctr.	—	25	—	—	30
	f) Goldschläger-Häutchen	—	—	30	—	—	6¼
185	Granatsteine:						
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen . .	—	3	20	—	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt	Sp.Pfd.	—	30	—	—	6¼
	c) verarbeitet, und alle gefaßten Granatsteine	—	1	—	—	—	6¼
	Graphit s. Eisentacher.						
	Grapp s. Krapp.						
	Graupen s. Grütze.						
	Gries s. Grütze.						
	Grieselwerk s. Grütze.						
186	Grünspan:						
	a) nicht krystallisirt	Sp.Ctr.	1	40	—	—	6¼
	b) krystallisirt	—	3	20	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl	kr.
187	Grütze, alles gemeine Grieselwerk, als gerändelte Gerste, Gries, Haberkern, auch geschälte Hirse	Sp.Ctr.	3	20			frei
	Grummet s. Futterkräuter.						
188	Gürtler-Arbeiten:						
	a) gemeine, wie auch die gelb oder weiß gesottenen als Gegenstände des Kramhandels	—	15	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	b) feine ächt vergoldete, versilberte . .	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	Guinea-Körner und Pfeffer s. Pfeffer.						
189	Gummi:						
	a) arabischer	Sp.Ctr.	—	50	—	—	6¼
	b) anderer	—	1	40	—	—	6¼
	c) elasticum	—	1	40	—	—	6¼
	Gurken s. Gartengewächse.						
190	Haare:						
	a) gemeine:						
	1) von Pferden:						
	α) rohe, unbearbeitete	—	—	25	—	1	40
	β) bearbeitete, bereitete . . .	—	—	25	—	—	50
	2) von Schweinen:						
	α) rohe, unbearbeitete		frei		—	1	40
	β) bearbeitete, bereitete . . .	—	—	25	—	—	50
	3) von Bibern, Haasen, Kaninchen, Ottern	—	—	25	—	1	40
	4) von Böcken, Gaisen, Gemsen, Hirschen, Katzen, Rehen	—	—	25	—	—	6¼
	5) von Kälbern, Kühen, Ochsen, Rindern und Hunden	—	—	12½	—	—	6¼
	b) feine unverarbeitete:						
	1) Kameel-, angorische Ziegen-Haare	—	—	50	—	—	6¼
	2) Menschenhaare, rohe, undressirte	—	5	—	—	—	6¼
	c) Arbeiten:						
	1) ganz gemeine, von Roß-, Kälber- und Küh-Haaren in Decken, Säcken, Socken, Sohlen ꝛc., mit höher belegten Waaren unvermengt . . .	—	5	—	—	—	6¼

Digitized by Google

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	(Haare)						
	2) feine von Kaninchen, Kameel- und Roßhaaren u. s. w.	Sp.Ctr.	30	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	3) von Menschenhaaren	—	40	—	—	—	6¼
191	Haarpuder (Kraftmehl)	—	5	—		frei	
	Haarsalz s. Federalaun.						
192	Hader-Lumpen		frei		—	3	20
193	Häckerling von Stroh und Heu . . .		frei		einspänn. Fuhr	—	2
					zweispännige	—	4
					mehrspännige	—	6
194	Häute, Bälge, Felle:						
	a) von allen gemeinen Hausthieren, roh unbearbeitet	—	—	12½	Sp.Ctr.	1	40
	b) Rindshäute, grüne, eingesalzene .	—	—	12½	—	—	50
	c) von Büffel-, Auer- und amerikanischen Ochsen	—	—	12½	—	1	40
	d) von allen wilden Thieren, roh, unbearbeitet	—	—	12½	—	1	40
	e) Fischhäute, rohe, s. Fischhäute.						
	f) alle gearbeitete s. Leder.						
	g) Abfälle:						
	1) frische		frei		—	1	40
	2) getrocknete		frei		—	3	20
195	Hafner-Erz		frei		—	—	6¼
	Hafnergeschirr s. Erdengeschirr.						
	Hagebutten s. Beere.						
	Hammerschlag s. Eisen-Abfälle.						
	Handschuhmacher-Arbeiten s. Leder-Waaren.						
196	Handwerkszeuge, schon gebrauchte, für wandernde wiederkehrende Handwerker . .		frei			frei	
197	Hanf:						
	a) ungesponnener	—	—	12½	—	—	50
	b) grüner vom Felde hinweg . . .		frei		—	—	50
	c) gesponnener s. Garn.						
	d) Abfall	—	—	12½	—	—	12½
	e) Körner	—	—	12½		frei	
	Hanf-Oel s. Oel.						

Digitized by Google

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	Harnsalz s. Salmiak.						
198	Harze, gemeine rohe	Sp.Ctr.	—	12½	Sp.Ctr.	—	50
	Hausenblasen s. Leim.						
199	Hausgeräthe:						
	a) alte schon gebrauchte in Ein- und Auswanderungs- und erwiesenen Erbschafts-Fällen		frei			frei	
	b) anderer Art nach einschlägiger Tarifs-Belegung.						
	Havanah s. Zucker.						
	Hecheln s. Holzwaaren gemeine.						
200	Hefe von Bier und Wein	—	—	12½	—	—	6¼
	Heidekorn s. Früchte.						
	Heidelbeere s. Beere.						
	Herbae s. Kräuter.						
	Herbarien für Cabinete s. Naturalien.						
	Heringe, eingesalzene s. Fische.						
	Heu s. Futter-Kräuter.						
201	Hirschhorn:						
	a) in rohen Stücken	—	—	12½	—	—	50
	b) gebranntes, geraspeltes	—	3	20	—	—	6¼
	Hirschunschlitt, wie Unschlitt, rohes.						
	Hirse:						
	a) ungeschälte s. Früchte.						
	b) geschälte s. Grütze.						
202	Holz:						
	a) gemeines hartes und weiches:						
	1) Bau- und Werkholz in Stämmen und Blöcken, auch Rafen und Stangen ungeschnitten	1 fl. Werth	—	¼	1 fl. Werth	—	6
	Anmerk. Rafen bedeutet das geringere Bau- Werk- und Schiffbauholz, nämlich: Bauholz in Stämmen, und Sägblöcke von ½ bis zu 1 Fuß im Durchmesser, dann Schiffbauholz in Stämmen von 10 bis 16 Klafter Länge und dem erwähnten Durchmesser.						
	2) Bau- und Werkholz geschnitten zu Rähmlingen, Läden, Pfosten, Riegeln, Stollen, Bohlen, Brettern, Schwärtlingen, Latten, Dauben, Faßböden, Felgen, gebohrte Brun-						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	(Holz) nenteicheln, Weinpfähle oder Rebstöcken, auch Weiden und Reifholz	1 fl. Werth	—	1½	1 fl. Werth	—	3

Anmerk. Läden oder Bohlen sind 4—6″ dicke Bretter. — Unter Pfosten ist das beschlagene oder geschnittene, zu Befestigung von Garten-Zäunen ꝛc. dienende Holz verstanden; Rähmlinge sind Rahmschenkel; Stollen (oder Riegel) ist vierkantig geschnittenes Holz, 2″ bis 4″ im Gevierte und von Bretterlänge. — Schwärtlinge oder Schwarten sind die äußeren Segmente, welche beim Schneiden eines Stammes in Bretter auf den Seiten abfallen. — Felgen sind das zugehauene oder geschnittene Holz, wie es die Wagner kaufen, um es zu Radfelgen weiter zu verarbeiten.

	3) Brennholz, alles, in Scheitern, Aesten, Bauschen, Borzen, Spänen, Stöcken, Sturzbürden, Scheiten, Hobelspänen	1 fl. Werth	—	¼	1 fl. Werth	—	3

Anmerk. Bauschen bedeutet Wellen; Sturzbürden sind Wellen größerer Gattung, auch werden darunter Faschinen und die Holzbürden verstanden, welche Landleute in den Wäldern sammeln und nach Hause bringen; Borzen werden theils Theile ausgehauener Wurzelstöcke, theils die Giebel-Enden des Floßholzes, welche beim Floßbau zu Erzielung einer gleichen Länge der Floßstämme abgeschnitten werden, theils jene knörzigen Abfälle genannt, welche beim Aufmachen der größeren Baumäste zu Prügelholz abfallen. Holzscheiten sind die Spähne, welche beim Beschlagen des Bau- und Commerzial-Holzes abfallen.

	4) Holz-Kohlen s. Kohlen.						
	5) Schiffbauholz, alles in Stämmen, Ruthen, auch Küpse und Krummholz	1 fl. Werth	—	¼	1 fl Werth	—	6
	b) Arzneihölzer	Sp. Ctr.	3	30			frei
	c) Farbhölzer s. Farbhölzer.						
	d) feines, für Drechsler, Tischler ꝛc., als Acajou, Burbaum, Cypressen, Eben-, Königs-, Mahagoni-, Rosen-, Franzosenholz oder lignum sanctum, auch Stuhlröhre	—	—	50	Sp. Ctr.	—	6½
	e) Cedern-Holz	—	—	12½	—	—	6½
	f) Nuß- Kirschbaum- auch Masern-Holz:						
	1) in Blöcken, Stämmen	1 fl. Werth	—	¼	1 fl. Werth	—	6
	2) geschnittenes	—	—	1½	—	—	3
	g) Resonanzböden und Geigenholz . .	Sp. Ctr.	—	12½	Sp. Ctr.	—	25
	h) Abfälle, Sägspäne		frei				frei
	i) Waaren, gemeine für Landleute, als Drischeln, Geiselstecken, Hecheln, Has-						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	(Holz) peln, Heugabeln, Holzschuhe und Stöckeln, Schusterspäne, Kochlöffel, Futterkörbe, Leisten, Mausfallen, Mehl- und Salzkübel, Mühlkämme, Mulden, Rechen, Reife, Schaufeln, Schindeln, Siebläufe, Spindeln, Spinnräder, Spinnrocken, gemeine Teller, Tröge, Weidenkretzen und Ringe, Packkisten und Steckenholz	1 fl. Werth	—	6			frei
	Anmerk. Stöckeln werden die hölzernen Schuh-Absätze genannt. Schusterspäne ist dünner als Fourniere geschnittenes Holz, meistens Buchenholz, welches zwischen die Brandsohlen und die eigentlichen Schuhsohlen gelegt wird; hieher gehören auch die Buchbinder- und Degenspähne. Siebläufe ist gleichbedeutend mit Siebringen, woraus auch Schachtelringe gemacht werden. Weidenkretzen (Weidenkreten) sind die Weiden-Gefechte der Fuhrleute, und andere größere Trag- und Futterkorbe der Landleute von der gröbsten Arbeit. Weidenringe sind Floßweiden, auch gedrehte Tannenzweige zum Binden der Flöße. Steckenholz, gemeines Holz, um daraus Spazierstöcke zu machen, jedoch ohne Knopf und Zwinge.						
	k) Waaren, feine, nämlich alle Bildschnitzer-, Schachtelmacher-Arbeiten und Kinderspielzeuge, roh oder bemahlt und lakirt	Sp.Ctr.	15	—			frei
	Anmerk. Um die Zollbehandlung der verschiedenen Holz-Artikel nach Klafter, Maaß, Stämmen und Stücken möglich zu machen, wird der Current-Werth derselben von Zeit zu Zeit nach den örtlichen Preisen der verschiedenen Ein- und Austritts-Punkte festgesetzt, und bekannt gemacht werden.						
203	Honig, geläutert und ungeläutert	Sp.Ctr.	1	40	Sp.Ctr.	—	6¼
204	Hopfen	—	5	—			frei
205	Hopfen-Setzlinge		frei				frei
206	Horn und Hornspitzen:						
	a) rohe	—	—	12½	—	—	50
	b) plattgedrücktes und unverarbeitetes	—	—	25	—	—	50
	Hornvieh s. Vieh.						
207	Hornwaaren mit Galanteriewaaren unvermengt:						
	a) nicht gepreßte	—	15	—	—	—	6¼
	b) gepreßte	—	30	—	—	—	6¼
	Hüttenrauch, s. Arsenik.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	Hutmacherarbeiten, s. Filzwaaren.						
	Hutzeln, (gedörrte Birnen) s. Früchte.						
	Jagdgarne und Fischnetze, s. Seiler-Arbeiten.						
	Japanische Erde, s. Catechu.						
208	Jaspis:						
	a) roh, ungearbeitet, ungeschliffen . .	Sp.Ctr.	3	20	Sp.Ctr.	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt	—	20	—	—	—	6¼
	c) verarbeitet, gefaßt	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	Indiennen, s. Baumwollenwaaren.						
209	Indigo	Sp.Ctr.	1	40	—	—	6¼
	Ingber, s. Gewürze, alle übrige.						
210	Insecten für Cabinette	—	3	20	—	—	6¼
211	Instrumente:						
	a) astronomische	—	15	—		frei	
	b) chirurgische, mathematische, mechanische, physikalische	—	15	—	—	—	6¼
	c) musikalische, ohne Unterschied, Klarinets, Klavier, Fortepianos, Flöten, Flügel, Geigen, Trompeten und Waldhörner	—	20	—	—	—	6¼
212	Johannis-Blume	—	—	25	—	—	6¼
	Johannis-Beeren, s. Beeren.						
213	Johannis-Brod	—	—	50	—	—	6¼
	Isländisches Moos, s. Moos.						
214	Juchten	—	10	—	—	—	6¼
	Judenäpfel, s. Paradiesäpfel.						
	Judenpech, s. Erdharz.						
	Juwelen, s. Edelsteine.						
	Kamelhaare, s. Haare.						
215	Käse, alle	—	5	—		frei	
	Kaffee, s. Caffee.						
	Kalender, s. Buchhändler-Waaren.						
	Kalk:						
216	a) gebrannter	Scheffel	—	2	Scheffel	—	2

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	(Kalk)						
	b) Steine		frei		einspänn. Fuhr	—	2
					zweisp. Fuhr	—	4
					mehrsp. Fuhr	—	6
217	Kammacher-Arbeiten:						
	a) Wollkämme	Sp.Ctr.	3	20	Sp.Ctr.	—	$6\frac{1}{4}$
	b) von Horn mit Galanteriewaaren unvermengt	—	15	—	—	—	$6\frac{1}{4}$
	c) von Elfenbein oder Schildkrot, gefaßt und ungefaßt	Sp.Pfd.	1	—	—		$6\frac{1}{4}$
	Kampfer, ſ. Campher.						
	Kanevas, ſ. Leinwand.						
	Kaninchen, lebende	Stück	—	1			frei
218	Kannenbäcker-Arbeiten, d. h. Steingeſchirr	Sp.Ctr.	3	20			frei
	Kanten, ſ. Spitzen.						
	Kapern, ſ. Capern.						
219	Kardendiſteln für Tuchmacher . . .	—	—	$12\frac{1}{2}$			frei
	Karotten, ſ. Tabak.						
220	Kartätſchen für Wollenarbeiten . . .	—	3	20	—	—	$6\frac{1}{4}$
221	Kartenmacher-Arbeiten, alle Spielkarten	—	20	—	—	—	$6\frac{1}{4}$
	Kartoffeln, ſ. Früchte.						
	Kaſtanien, ſ. Früchte.						
	Kattune, ſ. Baumwollenwaaren.						
222	Kaviar	—	20	—	—	—	$6\frac{1}{4}$
	Kermes, ſ. Alkermes.						
223	Kienruß	—	—	50	—	—	$6\frac{1}{4}$
224	Kies zum Glasmachen		frei		einspänn. Fuhr	—	2
					zweisp. Fuhr	—	4
					mehrsp. Fuhr	—	6
	Kinderſpielzeuge, ſ. Holzwaaren, auch Puppen.						
225	Kirſchengeiſt, Kirſchenwaſſer	—	10	—	Sp.Ctr.	—	$6\frac{1}{4}$
226	Kirſchnerarbeiten d. h. alle zum Gebrauche ſchon vollendeten Pelzwaaren, Anzüge, Hauben, Stauchen ꝛc.	—	60	—	—	—	$6\frac{1}{4}$

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
227	Klauen		frei		Sp.Ctr.	—	50
	Klauenfett, wie Fette.						
	Klebwachs, s. Wachs.						
	Klee, s. Futterkräuter.						
	Kleesaamen, s. Saamen.						
228	Kleidungen und Anzüge	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	Klempner-Arbeiten, s. Blechwaaren.						
	Kletzenbrod, s. Brod.						
229	Kleyen		frei		—	—	6¼
	Klingen, s. Eisenfabrikate.						
	Knallkugeln, s. Zündknallpillen.						
230	Knochen:						
	a) rohe		frei		—	—	50
	b) gemahlene, Mehl		frei		—	—	6¼
	Knochenschwarz, s. Schwärze.						
231	Knopfgießer-Arbeiten:						
	a) von gemeinem Metalle	Sp.Ctr.	15	—	—	—	6¼
	b) vergoldete und versilberte	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	Knopfmacher-Arbeiten andere, nach Beschaffenheit des Stoffes.						
232	Knoppern:						
	a) ungemahlene		frei		—	—	6¼
	b) Mehl		frei		—	—	6¼
	Kobaltblau, s. Farbwaaren.						
	Kobaltgrün, s. Farbwaaren.						
233	Kobaltkies und Kobaltmetall	Sp.Ctr.	—	12½	—	—	6¼
	Kobaltoxyd (geröfteter Kobald) s. Zaffer.						
	Köllnische Pfeifen, s. Erden.						
	Köllnisches Wasser, s. Parfümerie-Waaren.						
	Königsblau, s. Farbwaaren.						
	Königsgelb, s. Farbwaaren.						
	Königsrauch, s. Parfümerie-Waaren.						
234	Kohlen:						
	a) von Holz		frei		1 fl Werth	—	3
	b) von Stein		frei		—	—	3
	Kohlenschwarz, s. Schwärze.						
	Kokusnußschaalen, s. Cokusnußschaalen.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
235	Korbmacher-Arbeiten:						
	a) gemeine von Weiden	Sp.Ctr.	3	20			frei
	b) feine	—	10	—			frei
236	Korinthen	—	5	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	Kork, s. Pantoffelholz.						
237	Krämereiwaaren d. h. alle Gegenstände des gemeinen kurzen Waarenhandels, mit Galanteriewaaren unvermischt	—	15	—	—	—	6¼
	Krätze, s. Gold- und Silbergrätze.						
	Kräuterwerk, s Gartengewächse.						
	Kräuter, s. Farben-, Futter- und medicinische Kräuter.						
	Kraftmehl, s. Haarpuder.						
	Kranewithbeere, (Wachholderbeere) s. Beere.						
238	Krapp:						
	a) roher in Wurzeln	—	—	25			frei
	b) in Mehl	—	—	25			frei
239	Kraut:						
	a) ungeschnitten in Köpfen	100 Stück	—	6			frei
	b) eingeschnitten, eingesalzen . . .	Sp.Ctr.	3	20			frei
240	Krebse	—	—	25	—	—	6¼
241	Krebsaugen	—	3	20	—	—	6¼
242	Kreide, gemeine	—	—	12½	—	—	6¼
	Kremserweis, s. Farbwaaren.						
	Kreuzbeere und Kreuzdornwurzeln, s. Farbbeere und Wurzeln.						
	Krystall, s. Crystall.						
243	Kuchen von Lein, Reps ꝛc.		frei		—	—	6¼
244	Kugellack	—	5	—	—	—	6¼
	Küfner-Arbeiten, s. Faßbinder-Arbeiten.						
245	Kümmel	—	1	40			frei
246	Kunstverlags-Gegenstände in Antiken, Cabinetsstücke, nicht eigens belegte . .	—	10	—	—	—	6¼
247	Kupfer:						
	a) altes und alle zerbrochenen Kupferwaaren, auch Kupferasche		frei		—	—	50
	b) rohes in unverarbeiteten Massen .	—	—	12½	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	(Kupfer)						
	c) angearbeitet, geschmiedet, gewalzt und geschlagen	Sp.Ctr.	6	40	Sp.Ctr.	—	6¼
	d) verarbeitet, d. h. alle verzinnten u. unverzinnten Kupferschmidt-Arbeiten .	—	15	—	—	—	6¼
	e) Blech, s. Blech.						
	f) Drath, s. Drath.						
	g) Münzen, alte verrufene	—	—	12½	—	—	50
	h) Erz		frei		—	—	6¼
248	Kupferstiche, Bilder, Landkarten, auch Steindruckarbeiten	—	10	—	—	—	6¼
	Kupfervitriol s. Vitriol.						
	Kupferwasser s. Vitriol.						
	Kutschen s. Gefährte.						
	Laberdan s. Seefische.						
249	Lack	—	5	—	—	—	6¼
250	Lakritzensaft (Süßholzsaft)	—	3	20	—	—	6¼
251	Lackmus	—	1	40	—	—	6¼
	Landkarten s. Kupferstiche.						
	Larven s. Masken.						
252	Lasursteine:						
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen . .	—	3	20	—	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt	—	20	—	—	—	6¼
	c) verarbeitet, gefaßt	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
253	Lebkuchner-, Lebzeltner-Arbeiten . . .	Sp.Ctr.	15	—	—	—	6¼
	Leceröl, s. Oel.						
254	Leder:						
	a) alles Roth- und Weißgerber-Leder, ganz oder nur lohroth gearbeitete Häute	—	15	—			frei
	b) Korduan, Saffian auch Brüßler-, dann alles gefärbte und lakirte Leder	—	20	—			frei
	c) türkisches Bockleder, rohes . . .	—	1	40			frei
	d) Waaren, nicht eigens belegte . .	—	30	—	—	—	6¼
	e) Abfälle, auch Schaffüsseln zum Leimsieden:						
	1) im nassen Zustande		frei		—	1	40
	2) im trocknen Zustande		frei		—	3	20

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
256	Leim:						
	a) gemeiner Tischlerleim	Sp.Ctr.	3	20	Sp.Ctr.	—	6¼
	b) Vogelleim	—	3	20		frei	
	c) Fischleim	—	1	40		frei	
	Lein, s. Saamen.						
	Leinkuchen, s. Kuchen.						
	Leinöl, s. Oel.						
256	Leinwand:						
	a) ungebleichte, Drillich, Zwilch, Gradel, Kanevas und alles rohe Leinenzeug im ungebleichten Zustande	Netto Ctr.	10	—		frei	
	b) gebleicht	—	20	—		frei	
	c) Waaren, alle, mit Seiden, Baumwolle und Schafwolle ꝛc. nicht gemengt, ferner Tischzeuge, Damast, Gingang, Köllisch, dann gefärbte Leinwand, gefärbter Kanevas und Zwilch, so wie rohe und geköpperte Hosenzeuge	—	30	—		frei	
	d) Fadenbattist	—	30	—	—	—	6¼
257	Leonische Waaren	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	Lettern, s. Buchdruckerbuchstaben.						
258	Lichtzieherwaaren:						
	a) von Wachs, s. Wachs.						
	b) von Unschlitt, s. Unschlitt.						
	c) Nachtlichter	Sp.Ctr.	15	—	—	—	6¼
	Lignum sanctum. (Franzosen-Holz) s. Holz						
	Limonien, s. Früchte.						
	Linsen, s. Früchte.						
259	Liqueurs	—	10	—	—	—	6¼
	Löschmaschinen, s. Feuerspritzen.						
260	Lohrinden:						
	a) birkene, eichene, fichtene, ungestampfte		frei		ein spänn. Fuhr	—	30
					zweisp. Fuhr	1	—
					mehrsp. Fuhr	2	—
	b) gestampfte		frei		Sp.Ctr.	—	12½
	c) Kuchen, d. h. ausgelaugte Lohe . .		frei			frei	
261	Lorbeer und Lorbeerblätter	—	1	40	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl	kr.
	Lumpen, s. Haderlumpen.						
262	Lunten	Sp.Ctr.	1	40	Sp.Ctr.	—	6¼
	Lustres, s. Glaswaaren.						
	Maccaroni, s. Mehlteig.						
	Macis, s. Gewürze, feine.						
263	Mägen vom Vieh		frei		—	—	6¼
264	Magnesia, weiße	—	6	40	—	—	6¼
265	Magnet	—	15	—	—	—	6¼
	Mahagoni oder Amaranthholz, s. Holz.						
266	Mahlereien:						
	a) ohne Fassung	—	—	12½	—	—	6¼
	b) mit Fassung	—	10	—	—	—	6¼
	Mais (türkischer Waitzen, auch Kukuruz) s. Früchte, Waitzen.						
267	Majolica	—	20	—	—	—	6¼
	Malaquette oder Maniquette s. Pfeffer.						
	Malz, neben besonderer Erhebung des Malzaufschlages, wie Getreide.						
	Mahmuthzähne s. Elfenbein.						
	Manchester s. Baumwollenwaaren.						
268	Mandeln	—	3	20	—	—	6¼
	Mandel- eigentlich Erdmandeln-Caffe s. Caffe-Surrogate.						
269	Manna	—	3	20	—	—	6¼
	Markasit, s. Wißmuth.						
270	Marcipan	—	15	—	—	—	6¼
271	Marchande de Modes-Arbeiten (Putzwaaren) vollendete	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	Marienglas s. Frauenеis.						
	Marmelade, (Schachtelsaft) s. Früchte, eingemachte.						
272	Marmor:						
	a) roher in Stücken, unverarbeitet . .	Pferd-Last	—	12	1 fl. Werth	—	1¼
	b) verarbeitet im Großen	Sp Ctr.	5	—		frei	
	c) verarbeitet im Kleinen, mit Galanteriewaaren unvermengt	—	15	—		frei	
	Marokin s. Leder.						
	Maschen von Schilf s. Bastwaaren.						

Ziffer	Gegenstände.	Eingangs-Zoll.			Ausgangs-Zoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
273	Maschinen für Ackerbau, Fabriken und Gewerbe:						
	a) zum eigenen Gebrauche auf Ansuchen		frei			frei	
	b) zum Handel	Sp.Ctr.	5	—	Sp.Ctr.	—	6¼
274	Masken (Larven)	—	30	—	—	—	6¼
	Mastir s. Gummi.						
275	Materialwaaren, nicht eigens belegte .	—	3	20	—	—	6¼
	Mathematische Instrumente s. Instrumente.						
	Matrizen s. Buchdruckerbuchstaben.						
	Matten s. Bastwaaren.						
276	Maultrommeln oder Brummeisen:						
	a) vermischt mit Kramwaaren . . .	—	15	—	—	—	6¼
	b) unvermischt	—	5	—	—	—	6¼
	Mausfallen:						
	a) hölzerne s. Holzwaaren.						
	b) von Drath s. Drathwaaren.						
	Mechanische Instrumente s. Instrumente.						
	Meer- oder Seesalz s. Salz.						
277	Meerschaum:						
	a) roher unverarbeiteter	—	3	20	—	—	6¼
	b) verarbeitet, ungefaßt	—	10	—	—	—	6¼
	c) gefaßt	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
278	Mehl:						
	a) wenn der Scheffel Roggen unter 11 fl. steht	Sp.Ctr.	—	50		frei	
	b) wenn er über 11 fl. steht	—	—	12½	wie Getreide		
	c) Teig, Backwerk mit Ausnahme von Confituren	—	5	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	Melasse s. Syrup.						
279	Menig (rother Bleikalk)	—	1	40	—	—	6¼
280	Mercurius (Quecksilber):						
	a) crudus et vivus (rohes, flüssiges) .	—	—	12½	—	—	6¼
	b) Präparate s. chemische Waaren.						
	Mergel s. Erden.						
281	Messerschmidtarbeiten:						
	a) gemeine, als Gegenstände des Kramhandels	—	15	—	—	—	6¼
	b) mit Elfenbein, Perlenmutter, Schildkrot verzierte	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
284	Messing:						
	a) altes, und alle zerbrochenen Messingwaaren, auch Messing-Asche . .		frei		Sp.Ctr.	—	30
	b) unverarbeitetes Stück-, Guß- und Tafelmessing	Sp.Ctr.	6	40	—	—	6¼
	c) Blech s. Blech.						
	d) Drath s. Drath.						
	e) Waaren, alle, nicht vergoldeten und versilberten	—	15	—		frei	
283	Metalle:						
	a) nicht eigens belegte, alle zerbrochenen Metallwaaren	—	—	12½	—	—	12½
	b) roh, unverarbeitet, nicht eigens belegt	—	—	50	—	—	6¼
	c) Waaren:						
	1) im Großen	—	10	—	—	—	6¼
	2) im Kleinen als Gegenstände des Kramhandels	—	15	—	—	—	6¼
284	Meth	—	10	—	—	—	6¼
285	Meubles:						
	a) nicht eigens belegte	—	15	—	—	—	6¼
	b) alte schon gebrauchte, in Ein- und Auswanderungs- und erwiesenen Erbschaftsfällen		frei			frei	
286	Milch	—	—	12½		frei	
287	Milchzucker:						
	a) im Ganzen	—	3	20	—	—	6¼
	b) in Körnern, Mehl, wie Zucker-Mehl.						
	Mineralblau, s. Farbwaaren.						
288	Mineralien für Cabinete	—	—	12½	—	—	6¼
	Mineralwasser, s. Wasser, mineralische.						
	Minium, s. Menig.						
	Mock, s. Stahl.						
289	Modelle und Formen für Ackerbau und Fabriken		frei			frei	
	Mohn:						
	a) Saamen, s. Saamen.						
	b) Oel, s. Oele.						
	Molton, s. Tuch.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	Moorerde, s. Erde.						
290	Moos:						
	a) isländisches	Sp.Ctr.	—	25			frei
	b) anderes medicinisches	—	3	20			frei
	c) Moos als Streu, s. Streu.						
	d) Rohr, s. Rohr.						
	Morcheln, s. Schwämme.						
291	Mosaik-Arbeiten, gefaßt und ungefaßt	Sp.Pfd.	1	—	Sp.Ctr.	—	$6\frac{1}{4}$
292	Moschus, oder Bisam	Sp.Ctr.	60	—	—	—	$6\frac{1}{4}$
	Moskovade, s. Zucker.						
293	Most:						
	a) gemeiner Obst- und Rachmost im trüben Zustande	—	1	40	—	—	$6\frac{1}{4}$
	b) eingesottener Obstmoost	—	20	—	—	—	$6\frac{1}{4}$
	c) vom Wein, gleich Wein.						
	Mühlsteine, s. Steine.						
294	Mumien, ägyptische	—	10	—	—	—	$6\frac{1}{4}$
	Muscat:						
	a) Blüthe, s. Gewürze, feine.						
	b) Bohnen, s. Gewürze, feine.						
	c) Nüße, s. Gewürze, feine.						
	d) Oel, s. Oele.						
295	Muscheln:						
	a) gemeine, zum Farben einlegen . .	—	—	25	—	—	$6\frac{1}{4}$
	b) mit Farben eingelegte	—	5	—	—	—	$6\frac{1}{4}$
	c) feine für Cabinete	—	5	—	—	—	$6\frac{1}{4}$
	d) Seemuscheln oder Cauris (kleine Seemuscheln zum Verzieren von Reutzeugen ꝛc.)	—	3	20	—	—	$6\frac{1}{4}$
	Musikalien, s. Buchhändlerwaaren.						
	Musikalische Instrumente, s. Instrumente.						
	Musivsilber, s. Farbwaaren.						
	Mußeline, s. Baumwolltücher.						
296	Muster, und Musterkarten:						
	a) in unbrauchbaren Abschnitten, in Büchern oder Cartons		frei			frei	
	b) in einzelnen brauchbaren Stücken nach Verschiedenheit des Stoffes.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll.			Ausgangs-Zoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
297	Nadler- und Ahlenschmidtwaaren:						
	a) Nadeln, alle	Sp.Ctr.	30	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	b) Ahlen, Pfriemen, Fischangeln, Niethe, Hefften, Kettchen ꝛc.	—	15	—	—	—	6¼
	Nägel:						
	a) gemeine, eiserne, s. Eisen-Waaren.						
	b) verzinnte, messingene, s. Messing-Waaren.						
	Nanquin, s. Baumwollentücher.						
	Naphta (natürliche) oder Bergöl, wie Steinöl.						
	Natron, s. Soda.						
298	Naturalien für Cabinete, nicht eigens belegte	—	—	12½	—	—	6¼
	Nelken, Gewürznelken, s. Gewürze, feine.						
	Nelkenpfeffer, s. Piement.						
299	Nestler-Arbeiten	—	30	—		frei	
	Netze, s. Seiler-Arbeiten.						
	Neublau, s. Farbwaaren.						
	Nudeln, s. Mehlteig.						
	Nüsse:						
	a) gemeine, b) feine, } s. Früchte.						
	c) Muskatnüsse, s. Gewürze, feine.						
300	Oblaten	—	15	—		frei	
	Obst, s. Früchte.						
301	Ochsengalle:						
	a) frische		frei			frei	
	b) getrocknete	—	3	20	—	—	6¼
	Okergelb, s. Farberde.						
302	Oele:						
	a) Kien- oder Terpentin-, Pech- und Steinöle	—	—	50		frei	
	b) Lein-, Hanf-, Rüb- und Reps-Oele	—	5	—		frei	
	c) Speiseöle: als Baum- oder Oliven-, Mohn-, Nuß- und Büchelöle . .	—	10	—	—	—	6¼
	d) Baum- oder Lecceröl vermischt mit ½ Pfd. Terpentinöl pr. Ct. für den Fabrikbedarf	—	—	25	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	(Oele)						
	e) medicinische, als Lorbeer- und Tamariskken-, Anis-, Zimmet-, Sassafras-, Muskatnuß-, Cajaput-, Fenchel-, Kümmel-, Camillen-, Wermuth-, Melissen-, Majoran-, Rauten-, Rosmarin-, Salbey-, Sevenbaum-, Baldrian-, Bilsenkraut-, Isop-, Wohlgemuth-, Durchwachs-, Wachholder-, Ricinus-, Süßmandeln-, Hirschhornöle u. d. gl. m.	Sp. Ctr.	6	40	Sp. Ctr.	—	6¼
	f) wohlriechende, als Bergamott- Jasmin-, Lavendel-, Neroli- oder Pomeranzenblüth-, Rosen-Oele . . .	—	60	—	—	—	6¼
	g) Kuchen und Zelten von Lein, Reps ꝛc., s. Kuchen.						
303	Oelseife:						
	a) in flüssigem Zustand und in Fässern	—	—	50	—	—	6¼
	b) in anderem Zustande, auch Venetianerseife	—	10	—	—	—	6¼
304	Oelzweige	—	1	40	—	—	6¼
	Ofenfarbe, wie Farberde.						
305	Oliven:						
	a) Früchte, s. Früchte.						
	b) im Wasser conservirte	—	1	40	—	—	6¼
	c) Oele, s. Oele.						
	d) Zweige, s. Oelzweige.						
	Operment, s. Arsenik.						
306	Opium	—	6	40	—	—	6¼
307	Optische Waaren	—	40	—	—	—	6¼
	Orangen, s. Früchte.						
308	Orgelmacher-Arbeiten	—	20	—	—	—	6¼
309	Orgelpfeifen und Orgel-Bestandtheile .	—	10	—	—	—	6¼
310	Orlean	—	1	40	—	—	6¼
311	Orseille:						
	a) rohe	—	—	50	—	—	6¼
	b) bearbeitet	—	3	20	—	—	6¼
	Pagament, s. Gold oder Silber.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	Palmenzweige, wie Oelzweige.						
312	Pantoffelholz:						
	a) in Stücken	Sp.Ctr.	1	40	Sp.Ctr.	—	6¼
	b) Arbeiten	—	3	20	—	—	6¼
313	Papier:						
	a) alles Druck-, Lösch-, Pack-, Schreib-, Schrenz-, und Zeichnungspapier .	—	5	—			frei
	b) Preßspäne und Pappendeckel . .	—	3	20			frei
	c) gefärbtes Buntpapier und Papiertapeten	—	20	—			frei
	d) altes beschriebenes, bedrucktes zum Einstampfen		frei		—	3	20
	e) Proceß- und andere Acten samt Beylagen		frei			frei	
	f) Machés	—	15	—	—	—	6¼
314	Pappenarbeiten:						
	a) gemeine	—	15	—			frei
	b) feine, als Toilettes, Etuis, Ridiculs, Cartons, Körbchen	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
315	Paradies-						
	a) Aepfel	Sp.Ctr.	3	20	—	—	6¼
	b) Körner	—	3	20	—	—	6¼
316	Parfümerie und Wohlgeruchwaaren . .	—	60	—	—	—	6¼
	Pasten (Abdrücke) s. Schwefel.						
317	Pasteten	—	30	—	—	—	6¼
	Paterleins s. Glaswaaren.						
318	Pech:						
	a) rohes, ungeläutertes	—	—	12½	—	—	50
	b) Schusterpech	—	—	25	—	—	6¼
	c) geläutertes für Faßbinder, Seiler .	—	—	50	—	—	6¼
	d) Fackeln	—	10	—	—	—	6¼
	e) Satz (Läuterungs-Rest)	—	—	12½	—	—	6¼
319	Pelzwaaren:						
	a) alles gearbeitete, doch noch nicht zum Gebrauche verarbeitetes Pelz-, Rauch- und Futterwerk	—	20	—	—	—	6¼
	b) zum Gebrauche verarbeitete Pelze und Anzüge	—	60	—	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
320	Pergament	Sp.Ctr.	15	—		frei	
	Pergamentleim, wie Leim.						
	Pergamentabfälle, wie Lederabfälle.						
	Perlasche, s. Pottasche, calcinirte.						
321	Perlen:						
	a) von Glas, s. Glaswaaren.						
	b) gute, gefaßte und ungefaßte . . .	Sp.Pfd.	1	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	c) Perlenmacherarbeiten oder falsche Perlen	—	1	—	—	—	6¼
322	Perlmutter:						
	a) rohe	Sp.Ctr.	1	40	—	—	6¼
	b) verarbeitet	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	Peruanische Rinde, s. Chinarinde.						
	Perückenmacherarbeiten, s. Haare, Menschenhaare.						
	Petrefacten s. Versteinerungen.						
323	Petschierstecherarbeiten:						
	a) von gemeinem Metalle	Sp.Ctr.	15	—	—	—	6¼
	b) von Gold und Silber	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
324	Petschierwachs	Sp.Ctr.	30	—	—	—	6¼
325	Pfeffer	—	3	20	—	—	6¼
	Pfefferkuchen, s. Lebkuchnerwaaren.						
	Pferde, s. Vieh.						
326	Pfirsiche:						
	a) Früchte	—	—	30		frei	
	b) Kern	—	3	20		frei	
327	Pflanzen:						
	a) frische, zum Verpflanzen		frei			frei	
	b) getrocknete, für Cabinete, oder medicinische, s. Naturalien- oder Apotheker-Kräuter.						
	Pflüge, s. Gefährte.						
	Pfropfe, s. Pantoffelholz-Arbeiten.						
	Physikalische Instrumente, s. Instrumente.						
328	Picklinge (geräucherte Häringe) . . .	—	6	40	—	—	6¼
329	Pignoli	—	3	20	—	—	6¼
	Piment, wie Pfeffer.						
	Piper longum, s. Pfeffer.						

Digitized by Google

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	Pistazien (Pimpernüsse), s. Zirbeln.						
330	Platina		frei			frei	
331	Platierer-Arbeiten:						
	a) gemeine, als Gegenstände des Kramhandels	Sp.Ctr.	15	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	b) mit Gold und Silber aufgelegt .	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	Pláſch, s. Baumwollenwaaren.						
	Poliersteine, s. Steine, Schleifsteine.						
	Pomade, s. Parfümeriewaaren.						
332	Pomeranzen:						
	a) frische	Sp.Ctr.	1	40	—	—	6¼
	b) unreif getrocknete	—	1	40	—	—	6¼
	c) Rinden, Schaalen, Saft, auch im Wasser conservirte Pomeranzenblüthen	—	1	40	—	—	6¼
	d) Saft, eingesottener	—	20	—	—	—	6¼
	e) Zelteln, kandirte	—	20	—	—	—	6¼
	Porphir, wie Marmor.						
	Porter, (englisches Bier) s. Bier.						
333	Porzellaine und Porzellainwaaren . . .	—	40	—	—	—	6¼
	Porzellain-Erde, s. Erde.						
	Posamentier-Arbeiten, wie Baumwoll-, Leinen-, Wollen-, Gold- und Silber-Arbeiten.						
334	Pottasche:						
	a) rohe		frei		—	—	25
	b) calcinirte		frei			frei	
335	Potti, rothe Erde, zum Spiegelpolieren .	—	—	12½	—	—	6¼
336	Pottloth (Wasserblei)	—	—	12½	—	—	12½
337	Präparate:						
	a) chemische s. chemische Waaren.						
	b) anatomische	—	—	30	—	—	6¼
	Preßspäne und Pappendeckel, s. Papier.						
	Prinzmetall, s. Metall.						
	Probiersteine, s. Steine, Schleifsteine.						
	Provencer-Oel, s. Oele.						
	Prunellen, s. Früchte, gemeine, getrocknete.						
338	Pulver:						
	a) Schießpulver	—	10	—	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	(Pulver)						
	b) Raketen, Feuerwerke	Sp.Ctr.	10	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	c) medicinische, auch Pferd-, Schwaben- und Wanzen-Pulver ꝛc.	—	5	—	—	—	6¼
	d) Berliner Rauchpulver, s. Wohlgeruch-Waaren.						
	Punsch-Essenzen, s. Essenzen.						
339	Puppen:						
	a) von Holz, s. Holzwaaren, feine.						
	b) Gesichter von Papier	—	15	—		frei	
340	Pußmacher-Arbeiten, vollendete . .	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	Puzzolan-Erde, s. Erde, gemeine.						
	Quarz oder Kieselsteine zur Glasfabrikation, s. Kies.						
341	Queckſilber	Sp.Ctr.	—	12½	—	—	6¼
342	Quer-Citronen		frei		—	—	6¼
	Quincaillerie-Waaren, nach Beschaffenheit der Stoffe.						
	Quitten, s. Früchte, gemeine.						
	Radices, s. Wurzeln.						
	Raffinade, s. Zucker.						
	Rauchkerzen, s. Wohlgeruch-Waaren.						
	Rauchpulver, s. Wohlgeruch-Waaren.						
	Rauhwerk, s. Pelz-Waaren.						
	Rauſchgelb, s. Arſenik.						
343	Rauſchgold	—	15	—	—	—	6¼
	Realgar, s. Arſenik.						
344	Reben, Weinreben zum Verpflanzen . .		frei		—	—	6¼
	Rebenſchwarz, s. Schwärze.						
	Rechenpfennige, s. Dantes.						
	Rechentafeln, s. Schiefertafeln.						
345	Regenſchirm-Arbeiten:						
	a) gemeine von Leinwand, Kanevas und Wachstuch	—	20	—	—	—	6¼
	b) feine von Baumwollentuch und Taffent	—	40	—	—	—	6¼
346	Regulus antimonii (Spießglanzkönig, metalliſches Spießglanz)	—	3	20	—	—	6¼
347	Reife:						
	a) eiſerne, kölniſches Reifeiſen . . .	—	5	—		frei	
	b) hölzerne, s. Holzwaaren, gemeine.						

Ziffer	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
348	Reis	Sp.Ctr.	1	40	Sp.Ctr.	—	6¼
349	Reißbley	—	15	—		frei	
350	Reps:						
	a) Frucht	—	—	12½		frei	
	b) Oel, s. Oel.						
351	Riemer-Arbeiten	—	20	—		frei	
	Rinden:						
	a) Farbrinden, s. Farben.						
	b) Gewürzrinden, s. Gewürze.						
	c) medicinische, s. Apotheker-Rinden.						
	d) Lohrinden, s. Loyrinden.						
	Rindsgalle, s. Ochsengalle.						
	Rindvieh, s. Vieh.						
352	Ringler-Arbeiten, (eiserne, schwarze oder verzinnte Ringe, Schnallen, Ketten rc.) .	—	15	—	—	—	6¼
353	Röhre zu Weberkämmen		frei		—	—	6¼
	Röthe, s. Krapp.						
354	Röthel, Rothsteine:						
	a) in Stücken	—	—	12½	—	—	6¼
	b) verarbeitet zu Schreibfedern . . .	—	15	—		frei	
355	Rohr:						
	a) gemeines		frei			frei	
	b) spanisches, unverarbeitetes . . .	—	1	40	—	—	6¼
	c) Rohrmacher-Arbeiten	—	15	—	—	—	6¼
	Rosenholz, s. Holz, feines.						
	Rosenöl, s. Oele.						
	Rosinen, s. Früchte, feine.						
356	Rosoglios (Liqueurs)	—	10	—	—	—	6¼
	Roßhaare, s. Haare.						
	Rothholz, s. Farbhölzer.						
	Rothschmidt-Arbeiten, wie Messing-Waaren.						
	Rotting, s. Röhre, spanische.						
	Rouge, s. Schminke.						
	Rüben:						
	a) frische, s. Früchte.						
	b) gedörrte, s. Cichorien-Wurzeln.						
	c) Oel, s. Oel.						

Digitized by Google

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	Ruku, s. Orlean.						
357	Rum	Sp.Ctr.	10	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	Ruß, s. Kienruß.						
	Russisches Glas, s. Frauenеis.						
358	Saamen:						
	a) alle, welche inländische Grenz-Bewohner zur Bebauung ihrer eigenthümlichen Gründe aus — oder welche ausländische Grenz-Bewohner zu gleichem Zwecke einführen, gegen Reciprocität		frei			frei	
	b) Hanf-, Lein-, Mohn-, Reps-Saamen	—	—	12½		frei	
	c) Kleesaamen	—	—	12½		frei	
	d) andere, in Körnern, Knollen, Zwiebeln, für Feld-, Garten-, Holz- und Wiesengründe	—	—	12½		frei	
	e) medicinische, s. Apotheker-Saamen.						
359	Säcke:						
	a) alte leere						
	1) zum Füllen, notorisch wiederkehrende		frei			frei	
	2) zum Verkaufe	—	—	12½	—	—	6¼
	b) neue	—	5	—		frei	
360	Säckler-Arbeiten	—	30	—	—	—	6¼
	Sägspäne, s. Holzabfälle.						
361	Säuren, nicht eigens belegte	—	5	—		frei	
	Saflor, s. Zaffer.						
	Saffian, s. Leder.						
	Saffran, s. Gewürze, feine.						
362	Saftfarben, chemisch bereitete, nicht eigens belegte	—	5	—		frei	
363	Sago	—	3	20	—	—	6¼
	Saiten, s. Darm- und Drathsaiten für musikalische Instrumente.						
	Salami, s. Fleisch.						
364	Salmiak	—	5	—	—	—	6¼
365	Salpeter	—	—	25	—	—	6¼

Anmerk. So lange die Ausfuhr keiner Beschränkung unterliegt.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
366	Salz:						
	a) Kochsalz und Salzsteine	verboten.				frei	
	b) Viehsalz, Salzlauge, Salz-Dünger und andere Abfälle von Kochsalz .	verboten.				frei	
	c) Glaubersalz, s. Glaubersalz.						
	d) anderes:						
	1) chemisch bereitetes, s. chemische Waaren.						
	2) Meersalz	Sp.Ctr.	3	20	Sp.Ctr.	—	6¼
	e) Salzsäure	—	3	20		frei	
367	Sand, gemeiner, zum Putzen		frei			frei	
368	Sandel (Holz):						
	a) ganzer		frei		—	—	6¼
	b) gemahlen, geraspelt	—	6	40		frei	
	Sand- oder Wasser-Uhren, s. Uhren.						
	Sardellen, wie Picklinge.						
369	Sassafras (Holz)	—	3	20	—	—	6¼
370	Sassaparill (Wurzel)	—	3	20	—	—	6¼
	Sattinober, (gelbe Erde) s. Farben.						
371	Sattler-Arbeiten, alle	—	20	—	—	—	6¼
372	Schachtelhalme	—	—	12½		frei	
	Schachtelmacher-Arbeiten, s. Holzwaaren, feine.						
	Schäffler-Arbeiten, s. Binder-Arbeiten.						
	Schafe, s. Vieh.						
	Schaffüßeln, s. Lederabfälle.						
373	Schafguß (Tabaks-Aufguß für räudige Schafe)	—	—	12½	—	—	6¼
	Schafwolle, s. Wolle.						
	Scharlachbeere, s. Alkermes.						
	Scharte, auch Gelbkraut, s. Farbkräuter.						
374	Schauspieler-Geräthe, und Theater-Apparate reisender Schauspieler, schon gebraucht	—	—	25	—	—	6¼
	Scheidewasser, s. Aqua fortis.						
375	Scheidewasser-Abfall:						
	a) rother	—	—	12½	—	—	6¼
	b) weißer	—	—	50	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
376	Schellak	Sp.Ctr.	1	40	Sp.Ctr.	—	6¼
	Scherbenkobalt, s. Arsenik.						
377	Schiefer:						
	a) Platten, gefaßte und Griffel . . .	—	1	40	—	—	6¼
	b) Steine, s. Steine.						
378	Schieferweiß	—	5	—	—	—	6¼
	Schießpulver, s. Pulver.						
379	Schiffe:						
	a) große, Gemsen, Schelchen . . .	1 fl. Werth	—	6		frei	
	b) kleine, Himpeln, Zillen, Nachen . .	—	—	6		frei	
380	Schiffs-Geräthschaften zum Behufe der Fahrt		frei			frei	
381	Schiffs-Klammern	Sp.Ctr.	3	20		frei	
382	Schildkröten	—	6	40	—	—	6¼
383	Schildkröten-Schaalen:						
	a) rohe, unverarbeitete	—	1	40	—	—	6¼
	b) verarbeitet, gefaßt, ungefaßt . . .	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
384	Schilf:						
	a) rohes und Moosrohr		frei		—	—	6¼
	b) Waaren, Decken, Kotzen, Matten, Zöger ꝛc.	Sp.Ctr.	1	40		frei	
	Schinken, s. Fleisch.						
385	Schlamm von Mineral-Wassern . . .	—	—	12½	—	—	6¼
	Schleifsteine, s. Steine.						
386	Schiff		frei			frei	
	Schlitten, s. Gefährte.						
387	Schlosser-Arbeiten, alle	—	15	—	—	—	6¼
388	Schmack, oder Sumach		frei		—	—	6¼
389	Schmalte	—	1	40	—	—	6¼
390	Schmalz	—	1	40		frei	
	Schmeer, s. Fette.						
	Schmelzglas (Email), s. Glaswaaren.						
391	Schmelztiegel	—	—	50		frei	
392	Schmergel, Schmiergel, Schmiergel-Steine	—	—	12½		frei	
	Schmidt-Arbeiten, s. Eisenwaaren.						
	Schmidtzunder, s. Eisen-Abfälle.						
	Schmierseife, s. Seife.						
393	Schminke	—	60	—	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
394	Schmutzwaaren, Wagenschmiere, Stiefelwichse ꝛc.	Sp.Ctr.	5	—	Sp.Ctr.	—	6¼
395	Schnecken	—	—	25	—	—	6¼
396	Schreib-Materialien, nicht eigens belegte, in so weit sie nicht als zierliche Schreibzeuge ꝛc. unter Galanterie-Waaren gehören	—	15	—		frei	
397	Schreibtafeln, elastische	—	15	—		frei	
398	Schreiner-Arbeiten, nicht eigens belegte:						
	a) gemeine, unpolirte	1fl. Werth	—	6		frei	
	b) feine, polirte	Sp.Ctr.	15	—	—	—	6¼
	Schriften (Buchdrucker-Schriften) s. Buchdrucker-Buchstaben.						
	Schrote, s. Blei.						
399	Schuhmacher-Arbeiten:						
	a) von gemeinem Leder und Tuch-Enden	—	20	—	—	—	6¼
	b) von feinem, gegerbtem Leder, Corduan, Saffian, Taffent ꝛc.	—	40	—	—	—	6¼
400	Schüttgelb (feine, leicht zerreibliche Erde)	—	1	40	—	—	6¼
401	Schusser	—	1	40		frei	
402	Schwämme:						
	a) gemeine:						
	1) frische		frei			frei	
	2) getrocknete, gedörrte	—	—	50		frei	
	b) feine, Trüffeln oder Tartüffeln	—	10	—	—	—	6¼
	c) Bad- oder Pferd-Schwämme	—	3	20	—	—	6¼
	d) Feuerschwämme:						
	1) rohe, ungelaugte und ungebeizte	—	—	12½	—	—	6¼
	2) zubereitete, gelaugte, gebeizte	—	1	40	—	—	6¼
	e) Kropfschwämme	—	3	20	—	—	6¼
403	Schwärze, Druckerschwärze	—	5	—	—	—	6¼
	Schwanenfelle, s. Pelzwaaren.						
404	Schwefel:						
	a) roh, in Stangen und Stücken		frei		—	—	6¼
	b) gereinigt in Stangen		frei		—	—	6¼
	c) gestossen, Schwefelblüthe, auch Schwefelkerzeln und Schwefelholz	—	3	20	—	—	6¼
	d) Säure	—	3	20		frei	
	e) Pasten oder Abdrücke	—	—	50	—	—	6¼
	Schweinsborsten, s. Haare.						

Digitized by Google

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	Schwerspath, wie Feldspath.						
405	Schwertfeger-Arbeiten	Sp.Ctr.	15	—		frei	
406	Scorpionen	—	3	20	Sp.Ctr.	—	6¼
407	Seegras	—	—	25	—	—	6¼
	Secrosenwurzel, s. Farbwurzeln.						
	See- oder Meersalz, s. Salz.						
	Seeschnecken-Schaalen, s. Muscheln.						
408	Seide:						
	a) Cocons oder Galetten		frei		—	—	6¼
	b) Floretseide, rohe, durchgefressene Cocons und Seiden-Abfälle		frei		—	—	6¼
	c) abgehaspelte, gesponnene, weiße oder naturgelbe (Organsin- oder Tramseide)	—	—	50	—	—	6¼
	d) gezwirnte:						
	1) ungefärbte	—	10	—	—	—	6¼
	2) gefärbte	—	20	—	—	—	6¼
	e) Waaren:						
	1) mit Gold und Silber vermengt .	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	2) unvermengt, oder mit andern Stoffen vermengt	Sp.Ctr.	60	—	—	—	6¼
409	Seidenhaasen:						
	a) Haare	—	—	25	—	1	49
	b) Waaren	—	30	—	—	—	6¼
410	Seife:						
	a) Seife und Seifensieder-Waaren .	—	10	—		frei	
	b) wohlriechende, s. Parfumerie-Waaren.						
	c) Schmierseife	—	3	20		frei	
411	Seiler-Arbeiten von Flachs, Hanf und Werg	—	10	—		frei	
	Selenit, s. Frauneis.						
	Semilor, s. Messing.						
412	Semen:						
	a) amomi (Piment)	—	6	40	—	—	6¼
	b) de canna indica (Mohr-Cassien) .	—	3	20	—	—	6¼
413	Senf:						
	a) Senf und Senfmehl	—	1	40		frei	
	b) eingemacht	—	15	—	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
414	Sennesblätter	Sp.Ctr.	3	20	Sp.Ctr.	frei	
415	Serpentin:						
	a) Stein, roher	—	—	25	—	—	6¼
	b) Geschirr	—	10	—	—	—	6¼
416	Siebmacher-Arbeiten	—	10	—		frei	
	Siegelerde, s. Erde, Farberde.						
	Siegellack, s. Petschierwachs.						
417	Silber:						
	a) in Barren und Stangen, auch Bruchsilber, oder Pagament, dann alles ausgebrannte, ausgezupfte Silber .		frei			frei	
	b) in Bletten, Bouillons, Canetillen, Drath, Fäden, Flinderln, Folien, geschlagenes in Blättern und Zwischsilber, unverarbeitet	—	30	—	—	—	6¼
	c) verarbeitetes zu Borden, Gallonen, Quasten, Schnüren, Spitzen, Stoffen, Zeugen ꝛc., mit andern Stoffen vermengt und unvermengt . . .	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	d) Schmidt- und Massiv-Arbeiten .	—	1	—	—	—	6¼
	e) Grätze	Sp.Ctr.	—	25	—	—	50
418	Soda:						
	a) rohe		1	40		frei	
	b) kristallisirte	—	3	20		frei	
	Sohlleder, s. Leder.						
419	Sonnenschirm-Arbeiten, alle . . .	—	40	—	—	—	6¼
	Sonnen-Uhren, s. Uhren.						
	Spanischer Pfeffer, s. Pfeffer.						
	Spanische Röhre, s. Röhre.						
	Speauter, s. Zink.						
420	Spezerei-Waaren, alle nicht eigens belegten	—	3	20	—	—	6¼
	Speck, s. Fette.						
	Spengler-Arbeiten, s. Blechwaaren.						
	Spermaceti, s. Wallrath.						
421	Spiegel:						
	a) vollendete:						
	1) ohne Rahmen	—	20	—	—	frei	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll.			Ausgangs-Zoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	(Spiegel)						
	2) mit Rahmen	Sp.Ctr.	30	—		frei	
	b) Folien	—	1	40	Sp.Ctr.	—	6¼
	Spielkarten, ſ. Kartenmacher-Arbeiten.						
	Spielpfenninge, ſ. Dantes.						
	Spielwerk (Kinderſpielzeuge), ſ. Holzwaaren, feine.						
	Spiesglas, ſ. Antimonium.						
422	Spiritus:						
	a) als Getränk	—	10	—	—	—	6¼
	b) mediciniſche	—	10	—	—	—	6¼
	c) wohlriechende, ſ. Wohlgeruch-Waaren.						
423	Spitzen, alle, von Leinen, Seide ꝛc. . .	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
424	Sporer-Arbeiten	Sp Ctr.	15	—	—	—	6¼
425	Spreu		frei		einſpänn. Fuhr	—	2
					zweiſpännige	—	4
					mehrſpännige	—	6
	Spritzen, ſ. Feuerſpritzen.						
426	Stärke	—	5	—	Sp.Ctr.	—	6¼
427	Stahl:						
	a) roher, unverarbeiteter	—	3	20		frei	
	b) verarbeitet, Stahlwaaren:						
	1) gemeine	—	15	—		frei	
	2) feine, als Gegenſtände des Galanteriewaaren-Handels	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	c) Stahldrath, ſ. Drath.						
	d) Saiten, ſ. Drathſaiten.						
	Stanniol (Zinnblech), wie Zinnfolien.						
	Statuen, ſ. Bildhauer-Arbeiten.						
428	Steine:						
	a) alle Bau- Bruch- und Pflaſterſteine		frei			frei	
	b) Mühlſteine	Stück	—	30		frei	
	c) Schiefer- und Tafelſteine, ungefaßte	Fuhr	—	3		frei	
	d) Schleifſteine	Stück	—	2		frei	
	e) Wetzſteine	100 Stück	—	3		frei	
	f) Ziegel- und Backſteine	Fuhr	—	6	Fuhr	—	3

Zahl	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	(Steine)						
	g) Steinhauer-Arbeiten, gemeine, Tröge, Thürstöcke, Wetzergründe, Tischplatten und Steine zum Lithographiren	Stück	—	3	Stück	—	1
	Steindruck-Gegenstände, s. Kupferstiche.						
	Steingeschirr, s. Kannenbäcker-Arbeiten.						
429	Steingut	Sp.Ctr.	20	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	Steinkohlen, s. Kohlen.						
	Steinschußer, s. Schußer.						
430	Steine, medicinische	—	3	20	—	—	6¼
	Steinöl, s. Oele.						
	Sternanis, s. Badian.						
	Stiefelkappen und Stiefelschäfte, s. Leder.						
	Stiefelwichse, s. Schmutzwaaren.						
	Stockfische, s. Fische, Seefische.						
431	Stockmacher-Arbeiten (Stöcke ꝛc.) mit Galanterie-Waaren unvermengt . . .	—	15	—		frei	
	Stöpfel, s. Pantoffelholz-Arbeiten.						
432	Streu		frei		einspänn. Fuhr	—	2
					zweispännige	—	4
					mehrspännige	—	6
433	Streusand, aller	—	3	20	Sp.Ctr.	—	6¼
	Strizlgelb, s. Erde.						
434	Stroh:						
	a) gemeines		frei		Fuhr	—	12
	b) feines, zur Fabrikation sortirtes .	—	—	12½	Sp.Ctr.	—	6¼
	c) Geflechte, feine, unverarbeitet . .	—	5	—	—	—	6¼
	d) Waaren:						
	1) gemeine, Bienenkörbe, Strohdecken	—	3	20		frei	
	2) feine, Tafeltücher, Teller ꝛc. ganz grobe Strohhüte	—	30	—	—	—	6¼
	3) feine Hüte und andere ähnliche Arbeiten	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	Strumpfstricker- und Strumpfwirker-Arbeiten, nach Beschaffenheit des Stoffes.						
	Stuhlröhre, s. feines Holz.						
435	Süßholz	Sp.Ctr.	3	20	—	—	6¼
436	Süßholzsaft, Bärenzucker	—	3	20	—	—	6¼

Digitized by Google

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
437	Sulzen:						
	a) gemeine Holler-, Wachholder- u. d. gl Sulzen	Sp. Ctr.	6	40	Sp. Ctr.	—	6¼
	b) feine, zum Conditorei-Gebrauche, auch Consome	—	20	—	—	—	6¼
	Sumack, s. Schmack.						
438	Syrup	—	5	—	—	—	6¼
439	Syrupgeist	—	10	—	—	—	6¼
440	Tabak:						
	a) Blätter und Geiz, ungeschnitten, ungebeitzt, ungesponnen, auch Rippen und Stengeln	—	5	—	—	—	6¼
	b) Tabakfabrikate aller Art, und ohne Unterschied, auch Carotten und Tabakmehle	—	20	—	—	—	3¼
	Tabaksblei, s. Blei.						
441	Tabaks-						
	a) Dosen:						
	1) gemeine	—	15	—			frei
	2) feine	Sp. Pfd.	1	—	—	—	6¼
	b) Pfeifen:						
	1) erdene, gemeine, köllnische . .	Sp. Ctr.	3	20			frei
	2) andere gemeine, hölzerne, gegossene, Rulaer, meerschaumene, ordinär porzellänene mit gemeinem Metalle beschlagen	—	15	—			frei
	3) gut beschlagene, meerschaumene, fein gemalte porzellänene . . .	Sp. Pfd.	1	—			frei
	c) Röhre, mit Galanterie-Waaren unvermengt	Sp. Ctr.	15	—	—	—	6¼
	Talg, wie Unschlitt.						
442	Talk, venetianischer	—	—	12½	—	—	6¼
	Talkerde, s. Erde.						
	Tapeten:						
	a) von Papier, s. Papier.						
	b) andere, nach Beschaffenheit des Stoffes.						
443	Taschner-Arbeiten	—	30	—	—	—	6¼
	Teppiche, nach Beschaffenheit des Stoffes.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
444	Terpentin	Sp.Ctr.	—	50	Sp.Ctr.	—	6¼
	Terpentinöl, s. Oele.						
445	Terre de pipe-Arbeiten	—	20	—	—	—	6¼
446	Thee:						
	a) gemeiner, medicinischer, componirter	—	6	40	—	—	6¼
	b) überseeischer, grüner, russischer	—	20	—	—	—	6¼
447	Theer	—	—	25		frei	
448	Theriak	—	5	—	—	—	6¼
	Thermometer, s. Barometermacher-Arbeiten.						
449	Thiere, seltene Schauthiere:						
	a) vierfüßige	Stück	1	—		frei	
	b) Vögel	—	—	30		frei	
450	Thon, Töpferthon		frei			frei	
451	Thran (Fischschmalz)		frei		—	—	6¼
	Tinkal, s. Borax.						
	Tischler-Arbeiten, s. Schreiner-Arbeiten.						
	Tischzeuge, s. Leinenzeuge.						
	Töpfer-Arbeiten, s. Erdengeschirr.						
452	Tombak:						
	a) rohes	Sp.Ctr.	—	50	—	—	6¼
	b) in Tafeln	—	6	40	—	—	6¼
	c) Waaren	—	40	—	—	—	6¼
453	Torf		frei			frei	
	Tornesol, Tornasolis, wie Schminke.						
	Tragant, s. Gummi.						
	Traß, s. Erde, gemeine.						
	Trauben, s. Weinbeere.						
454	Trippel:						
	a) roh	—	—	12½		frei	
	b) präparirt	—	—	25		frei	
455	Tröbern, Trestern		frei			frei	
	Trommeln, s. Schachtelmacher-Arbeiten, auch Maultrommeln.						
	Trüffeln, s. Schwämme.						
456	Tücher von Wolle, alle Ganz- und Halbtücher, auch Azors, Biber, Molton ꝛc. einschlüssig der Enden und Leisten	Netto-Ctr.	60	—		frei	

Digitized by Google

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
457	Türkenbecher	Sp.Ctr.	40	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	Türkisch rothgefärbtes Garn, s. Garn.						
458	Tusch	—	15	—	—	—	6¼
459	Uhren:						
	a) Pendeluhren mit eisernem Getriebe, Sonnenuhren, Sonnenringe, Wasser- und Sand-Uhren	—	15	—	—	—	6¼
	b) Pendel-Uhren mit hölzernen Räderwerken	—	5	—	—	—	6¼
	c) Schwarzwälder-Uhren, gemeine, hölzerne	—	5	—		frei	
	d) alle feinern Häng-, Stock- und Wand-Uhren	—	40	—	—	—	6¼
	e) Sack-Uhren	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	f) Bestandtheile, als Räder, Spindeln, Walzen, Zeiger ꝛc.	Sp.Ctr.	10	—	—	—	6¼
	g) Gehäuse, Kästen:						
	1) für Stock-Uhren	—	40	—	—	—	6¼
	2) Sack-Uhren	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
	Ulmerbrod, s. Brod, süßes.						
	Umbra, s. Erde.						
460	Unschlitt:						
	a) roh und geschmolzen	Sp.Ctr.	—	50		frei	
	b) Kerzen	—	10	—	—	—	6¼
	Valeriana, s. Baldrian.						
	Vanille, s. Gewürze, feine.						
461	Veilchenwurzeln	—	—	25	—	—	6¼
462	Vergoldete und versilberte Arbeiten, und Vermeil (vergoldete Silber-Arbeiten)	Sp.Pfd.	1	—	—	—	6¼
463	Versteinerungen	Sp.Ctr.	3	20	—	—	6¼
464	Victualien, nicht eigens belegte, gemeine	—	—	12½		frei	
465	Vieh:						
	a) Pferde	Stück	5	—		frei	
	b) Fohlen unter 1 Jahr	—	1	—	Stück	1	—
	c) Maulthiere	—	1	12	—	—	25
	d) Eseln	—	—	3	—	—	12
	e) Stiere	—	2	—	—	—	12
	f) Ochsen	—	5	—	—	—	12

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	(Vieh)						
	g) Kühe	Stück	°2	—	Stück	—	12
	°) 45 kr. für die Grenzbewohner.						
	h) Rinder, Terzen (Kalbeln) und Jährlinge	—	°°1	30	—	—	12
	°°) 30 kr. für die Grenzbewohner.						
	i) Kälber unter 1 Jahr	—	—	†30	—	—	6
	†) 6 kr. für die Grenzbewohner.						
	k) Schweine	—	—	20			frei
	l) Frischlinge (Läuferschweine) . . .	—	—	12	—	—	3
	m) Spanferkeln	—	—	3	—	—	1
	n) Schaafe, Hammel, Widder:						
	1) gemeine	—	—	12			frei
	2) veredelte:						
	α) Hammel und Widder . . .		frei		—	—	3
	β) Schaafe	—	—	6	—	—	3
	o) Lämmer	—	—	3	—	—	1
	p) Geißvieh, Böcke, Ziegen	—	—	9			frei
	q) Kitze	—	—	3	—	—	1
	Vinum sanctum, s. Weine.						
	Violenwurz, s. Veilchenwurz.						
466	Vipern	Sp.Ctr.	3	20	—	—	6¼
467	Vipernpulver	—	5	—	—	—	6¼
	Visetholz, s. Farbhölzer.						
468	Vitriol:						
	a) Eisenvitriol, ordinärer	—	1	40			frei
	b) Kupfervitriol	—	5	—	—	—	6¼
	c) Zinkvitriol (Galitzerstein) . . .	—	5	—			frei
	d) Erde, s. Erde.						
	e) Oel	—	3	20			frei
469	Vögel:						
	a) lebende, mit Ausnahme der Schauvögel	Stück	—	1½	Stück	—	¼
	b) todte	Sp.Ctr.	1	40	Sp.Ctr.	—	6¼
	Vogelbeere, s. Beere.						
	Vogelhäuser, s. Drath.						
	Wachholderbeere, s. Beere.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
470	Wachs:						
	a) rohes, ungebleichtes	Sp. Ctr.	—	50	—	—	6¼
	b) gebleichtes	—	5	—	—	—	6¼
	c) Wachszieher-Arbeiten	—	30	—	—	—	6¼
	d) Ponssir-Arbeiten und Wachsfiguren	—	30	—	—	—	6¼
	e) Wachstuch von Leinen und Baumwolle	—	20	—	—	—	6¼
	f) Taffent	—	20	—	—	—	6¼
	g) Kleb-, Pech- oder Baumwachs	—	1	40	—	—	6¼
	Waffenschmidt-Arbeiten, s. Eisenwaaren.						
	Wagenschmiere, s. Schmutzwaaren.						
	Wagner-Arbeiten, s. Gefährte.						
471	Waid	—	—	25	—	—	6¼
	Waidasche, s. Pottasche.						
472	Waldrauch	—	3	20	—	—	6¼
	Walkerde, s. Erde.						
	Wallfischbarden, s. Fischbein.						
473	Wallrath:						
	a) roh	—	1	40	—	—	6¼
	b) verarbeitet zu Lichtern	—	10	—	—	—	6¼
	Wallroßzähne, s. Elfenbein.						
	Waschblau, s. Farbwaaren.						
474	Wasser:						
	a) gebranntes, s. Branntwein.						
	b) mineralisches	—	—	25		frei	
	c) wohlriechende, s. Wohlgeruch-Waaren.						
475	Wasserblei (Molibdän):						
	a) unverarbeitet	—	—	12⅕	—	—	12⅕
	b) verarbeitet	—	15	—		frei	
	Wasserspritzen, s. Feuerspritzen.						
476	Watte:						
	a) von Baumwolle	—	5	—	—	—	6¼
	b) von Seide	—	10	—	—	—	6¼
	c) von Werg	—	1	40	—	—	6¼
	Wau, s. Farbkräuter.						
	Weber-Arbeiten, nach Beschaffenheit der Stoffe.						
477	Weberkämme und Wepfen	—	—	25	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	Weberröhre, s. Röhre.						
	Weiden:						
	a) in Büscheln, s. Holz.						
	b) Körbe, s. Korbmacher-Arbeiten.						
478	Weine:						
	a) alle rothen und weißen ausländischen	Sp.Ctr.	10	—	Sp.Ctr.	—	6¼
	Anmerk. Inländische Weine (rothe und weiße) sind frei im Ausgange.						
	b) weiße Seeweine	Sp.Ctr.	1	40			frei
	c) Moste alle, wie die Weine.						
479	Weinbeere:						
	a) frische in Trauben	—	—	50	Sp.Ctr.	—	6¼
	b) getrocknete	—	5	—	—	—	6¼
480	Weineinschlag (Schwefelschnitten) . .	—	3	20	—	—	6¼
	Weinhefe, s. Hefe.						
481	Weingeist	—	10	—	—	—	6¼
482	Weinstein:						
	a) roher und einmal kristallisirter . .		frei		—	—	6¼
	b) präparirter	—	1	40	—	—	6¼
	Weißensaft, s. Essenzen.						
483	Werg von Flachs oder Hanf	—	—	12½	—	—	12½
	Werkstühle für Handwerker und Fabriken und deren Bestandtheile, gleich Maschinen.						
484	Wermuthgeist	—	10	—	—	—	6¼
	Wetzsteine, s. Steine.						
485	Weihrauch	—	3	20	—	—	6¼
	Wicken, s. Früchte.						
486	Wildpret	—	1	40	—	—	6¼
487	Wißmuth (Markasit)	—	—	12½	—	—	6¼
488	Wohlgeruchwaaren	—	60	—	—	—	6¼
489	Wolle:						
	a) alle Schafschur- und Weißgerber-Wolle:						
	1) rohe, ungekämmte	—	—	12½	—	—	25
	2) gekämmte	—	5	—	—	—	25
	3) von den Hauptwollen-Märkten ausgehende	—	—	—			frei
	Anmerk. Unter den Haupt-Wollenmärkten werden nur jene verstanden, welche auf den Grund von besonderen Concessionen errichtet wurden, oder ferner errichtet werden.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
	(Wolle)						
	b) gefärbte	Sp.Ctr.	10	—	Sp.Ctr.	—	12½
	c) Flocken, Wollabfälle, Tuchscherer-Wolle, wie sie vom Fabrikate abfallen	—	—	25	—	—	25
	d) Garne, s. Garne.						
	e) Wollkratzen, s. Kardätschen.						
	f) Tuch- und Wollenwaaren, alle mit nicht höher belegten Stoffen vermengt oder unvermengt	Netto Ctr.	60	—		frei	
	Wollkämme, s. Kammacher-Arbeiten.						
	Würste, s. Fleisch.						
	Wurzeln, nicht eigens belegte:						
	a) Farbwurzeln, s. Farbwurzeln.						
	b) medicinische, s. Apotheker-Wurzeln.						
490	Zaffer (Saflor)	Sp.Ctr.	—	50	—	—	6¼
491	Zeichnungs-Materialien, nicht eigens belegte und mit Galanterie-Waaren unvermengt	—	15	—		frei	
	Zibeben, s. Früchte.						
	Ziegelsteine, s. Steine.						
492	Ziegenflaum	—	—	25	—	—	6¼
493	Zimmermanns-Arbeiten, Hausgerippe, Dachstühle	1fl. Werth	—	3		frei	
	Zimmet, Zimmetblüthen, s. Gewürze, feine.						
494	Zink:						
	a) Erz		frei		—	—	6¼
	b) Metall, rohes, unverarbeitetes . .	Sp.Ctr.	—	12½		frei	
	c) Zinkblech und Drath	—	6	40		frei	
495	Zinn:						
	a) altes und alle zerbrochenen Zinnwaaren		frei		—	—	50
	b) rohes unverarbeitetes in Blöcken, Stücken ꝛc.	—	—	12½	—	—	6¼
	c) gestrecktes und gewalztes	—	6	40		frei	
	d) Folien	—	1	40		frei	
	e) Asche	—	—	12½		frei	
	f) Zinngießer-Waaren, alle	—	15	—		frei	
	g) Zinnsalz	—	5	—	—	—	6¼
496	Zinnober	—	3	20	—	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangs-Zoll. vom	fl.	kr.	Ausgangs-Zoll. vom	fl.	kr.
497	Zirbeln, Zirbelzapfen, Zirbelnüsse . . .	Sp.Ctr.	3	20	Sp.Ctr.	—	6¼
	Zitronen, s. Früchte.						
	Zitze, s. Baumwolltücher.						
498	Zöger (Handkörbe) von Schilf	—	1	40		frei	
499	Zucker:						
	a) aller raffinirte und unraffinirte, in Hüten, Brocken, Mehl, auch Kandis-, Farin- und Lumpen-Zucker mit gewöhnlicher Verpackung in Kisten und Fässern	—	12	20	—	—	6¼
	b) dergleichen nicht in Fässern oder Kisten verpackt	—	15	—	—	—	6¼
	c) roher, für Raffinerien:						
	1) verpackt in Kisten und Fässern .	—	7	20	—	—	6¼
	2) verpackt in Säcken	—	10	—	—	—	6¼
	d) Waaren alle, auch Gerstenzucker .	—	20	—	—	—	6¼
	Anm. 1) Die ermäßigten Zollsätze von 7 fl 20 kr. und 10 fl. per Ctr. auf Rohzucker für das Bedürfniß der inländischen Raffinerien gelten nur dem gefärbten (braunen oder gelben) Rohzucker; 2) den inländischen Raffinerien ist aller Handel mit rohem Zucker bei Vermeidung der in der Zoll-Ordnung auf den Mißbrauch der Begünstigungen gesetzten Strafen verboten.						
500	Zünd- oder Kupferhütchen	Sp.Ctr.	30	—	Sp.Ctr.	—	6¼
501	Zünd- und Knallpillen	—	15	—	—	—	6¼
502	Zündmaschinen	—	40	—	—	—	6¼
	Zundel, Zunder, s. Schwämme.						
	Zwieback:						
	a) gemeiner, b) süßer, } s. Brod.						
503	Zwiebeln:						
	a) große, zum Genusse	1 fl. Werth	—	3		frei	
	b) kleine zum Stecken	Sp.Ctr.	—	12½		frei	
	c) Blumenzwiebeln	—	—	12½		frei	
	d) medicinische, s. Apothekerzwiebeln.						
	Zwilch, s. Leinwand.						
	Zwilchsäcke, s. Säcke.						
504	Zwirn, leinener:						
	a) weiß und gefärbt	—	10	—	—	—	6¼
	b) feiner gefärbter	—	15	—	—	—	6¼
	Zwischgold und Silber, s. Gold und Silber.						

Beilage A. Eingangs-Zoll vom Getreide.

Weitzen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Korn oder Roggen.						Gerste und ungegerbter Fesen (Dinkel).						Haber und Wicken.					
der Scheffel im Preise				Zoll-Belegung vom Scheffel.		der Scheffel im Preise				Zoll-Belegung vom Scheffel.		der Scheffel im Preise				Zoll-Belegung vom Scheffel.		der Scheffel im Preise				Zoll-Belegung vom Scheffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	8	—	1	12	1	—	6	—	—	30	1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
8	1	12	—	—	48	6	1	7	59	—	24	5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
12	1	13	59	—	24	8	—	8	59	—	12	7	—	7	59	—	9	4	—	4	59	—	6
14	—	15	59	—	12	9	—	10	59	—	6	8	—	8	59	—	6	5	—	6	—	frei	
16	—	20	—	frei		11	—	15	—	frei		9	—	12	—	frei				und darüber			
		und darüber						und darüber						und darüber									

Beilage B. Ausgangs-Zoll vom Getreide.

Weitzen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Korn oder Roggen.						Gerste und ungegerbter Fesen (Dinkel).						Haber und Wicken.					
der Scheffel im Preise				Zoll-Belegung vom Scheffel.		der Scheffel im Preise				Zoll-Belegung vom Scheffel.		der Scheffel im im Preise				Zoll-Belegung vom Scheffel.		der Scheffel im Preise				Zoll-Belegung vom Scheffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	15	59	frei		1	—	10	59	frei		1	—	8	59	frei		1	—	4	59	frei	
16	—	17	59	—	9	11	—	12	59	—	6	9	—	9	59	—	6	5	—	5	59	—	3
18	—	20	29	—	30	13	—	15	29	—	24	10	—	10	29	—	18	6	—	7	59	—	12
20	30	25	29	1	12	15	30	20	29	1	—	10	30	13	29	—	42	8	—	9	59	—	30
25	30	30	29	2	24	20	30	25	29	2	—	13	30	16	29	1	24	10	—	11	59	1	—
30	30	35	29	4	—	25	30	30	29	3	36	16	30	20	29	2	24	12	—	13	59	1	36
35	30	40	—	6	—	30	30	35	—	5	24	20	30	25	—	3	36	14	—	16	—	2	24
		und darüber						und darüber						und darüber						und darüber			

Digitized by Google

Nro. 62.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 7. Oktober 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnungen, die Vollziehung der Vereins-Zoll-Ordnung, namentlich a) die Competenz der Zoll-Erhebungs-Behörden an der Grenze für den Ein- und Austritt der Waaren; — b) den Grenz-Verkehr in Beziehung auf das Zollwesen, und c) die Erleichterung der Durchfuhr in dem Bayerisch-Württembergischen Zoll-Vereine betreffend. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung der in diesem Jahre zur Priesterweihe zugelassenen katholischen Theologen. — Außerordentliche Aufnahme in das Wilhelmsstift. — Bekanntmachung der in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen, und zum akademischen Studium höherer Wissenschaften ermächtigten Jünglinge. — Verfügung, die Zoll-Behandlung der auf ausländische Märkte aus- und unverkauft zurückgehenden inländischen Erzeugnisse betreffend. — Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Hoffourier Hirsch.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

die Vollziehung der Vereins-Zoll-Ordnung betreffend. (Mit 3 Beilagen.)

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Vollziehung der unter dem 26. September d. J. verkündeten Vereins-Zoll-Ordnung und in Gemäßheit der mit der Königlich Bayerischen Regierung gepflogenen weitern Verhandlungen verfügen Wir hiemit, daß nachstehende Verordnungen, nämlich:

1) in Betreff der Competenz der Zoll-Erhebungs-Behörden,

2) in Betreff der Erleichterung des Grenz-Verkehrs, und

3) in Betreff der Erleichterung der Durchfuhr im Gebiete des Württembergisch-Bayerischen Zoll-Vereins,

vom Tage der Bekanntmachung an, genau vollzogen werden sollen.

Stuttgart den 2. Oktober 1828.

Wilhelm.

Der Minister der Finanzen:
Freiherr v. Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

Beilage I.

Verordnung, die Competenz der Zoll-Erhebungs-Behörden an der Grenze für den Ein- und Austritt der Waaren betreffend.

§. 1.

Die auf der Zoll-Linie des Vereins dermalen bestehenden Ober-Zoll-Aemter, Zoll-Aemter, Zoll-Stationen und Neben-Zoll-Stationen werden durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

§. 2.

Bei den Ober-Zoll-Aemtern darf mit allen Handels-Gütern und Waaren, welche die Zoll-Ordnung und die Tarife zum Uebertritte über die Zoll-Linie zulassen, ein- und ausgetreten werden, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

1) das eintretende Baum- oder Leccer-Oel, was, um der Verzollung nach Tarifs-Ziffer 302, lit. d zu unterliegen, mit Terpentin-Oel vermischt werden muß, darf bei ihnen, wenn sie nicht zugleich Hall-Aemter sind, nur als Hallgut eintreten;

2) der Ein- oder Austritt von Begünstigungs-Gegenständen, wie sie in den §§. 94 und 95 der Zoll-Ordnung bezeichnet sind, und der rückkehrenden, angeblich schon einmal verzollten oder einheimischen Waaren, für welche nach §. 59 der Zoll-Ordnung bedingungsweise Nachlaß oder Minderung an Zöllen bewilligt werden kann, richtet sich nach den besondern Verordnungen und einzelnen Bewilligungen.

§. 3.

Die Zoll-Aemter haben die Competenz der Ober-Zoll-Aemter (§. 2), jedoch unter Hinweisung auf die Verordnung über den Grenz-Verkehr mit der weiteren Beschränkung, daß die Quantität der zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur einkommenden, oder gegen Reciprocität des angrenzenden Staates ausgehenden Gegenstände:

a) bei Flachs, Hanf, Werg, Wolle und Baumwolle zum Spinnen, bei Garnen zum Sieden, Bleichen, Weben und Färben — auf 50 Pfund;

b) bei Leinwand zum Färben und Drucken und bei Wollenzeugen (nicht Wollentüchern, zu deren Begünstigungs-Behandlung sie nicht competent sind) zum Färben und Drucken — auf 25 Pfund;

c) bei Gegenständen der Reparatur — auf einzelne Gegenstände beschränkt ist.

§. 4.

Die Zoll-Stationen sind auf folgende Competenz beschränkt:

1) Alles was bei ihnen nach den folgenden Bestimmungen ein- und rücksichtlich der durchgehenden Gegenstände austreten darf, muß entweder offen verpackt, oder nach der einfachen Verpackung erkennbar seyn.

2) Rein durchgehende und die mit Betretung des ausländischen Gebietes verführten einheimischen oder schon zum Eingange verzollten Gegenstände (Passirgüter) können bei ihnen nur in so ferne zur Behandlung ein- und austreten, als:

a) bei der Durchfuhr die Strecke innerhalb der Zoll-Linie, bei den Passirgütern die Strecke außerhalb derselben nicht zwölf Stunden übersteigt, und auf diesem Wege die Behandlung bei keinem vor- oder zurückliegenden Hall-Ober-Zoll- oder Zollamte gepflogen werden kann, außerdessen sie lediglich als äußerste Postirungen sich zu verhalten haben;

b) die Quantität der zur Durchfuhr gestatteten Gegenstände nicht mehr als zehn Centner beträgt;

c) bei dem auf oben bezeichnetem Wege durchgehenden Vieh und Holz keine Rückvergütung des entrichteten Eingangs-Zolles angesprochen wird.

Indessen bleibt es rücksichtlich dieser Durchfuhr-Competenz vorbehalten, sie nach Umständen auf einzelne Strecken zu beschränken.

d) Die Passir-Behandlung sich nur auf jene Gegenstände und Quantitäten erstrecket, für welche die Zoll-Stationen zur Einfuhr-Behandlung competent sind.

3) Zur Einfuhr sind:

a) von den Gegenständen, welche die Tarife mit keinem Zolle belegen, Gold und Silber in Barren, Stangen, ausgezupftes Gold, die Musterkarten jeder Art und die Seiden-Cocons oder Galletten bei ihnen nicht gestattet, und die Quantität der übrigen eingangszollfreien Gegenstände mit Ausnahme der schon gebrauchten Geräthschaften in Einwanderungs- oder erwiesenen Erbschafts-Fällen, der Reise-Bedürfnisse und derjenigen Gegenstände, deren Zollfreiheit sich nach ihrem Marktpreise richtet, ist auf 50 Pfund beschränkt.

b) Die Einfuhr von den zollbaren Waaren nur bis zu 50 Pfund ist bei ihnen gestattet, für

Bier,
Eisentacher oder Pottloth,
Essig,
Fleisch,
Frösche,
rohes ungebleichtes Garn von Leinen und Wolle,
alte Fette,
Glätte,
Haare, gemeine,
Häute, Bälge und Felle der Ziffer 194. a. b. d., des gegenwärtigen Tarifes,
Hefe,
Honig,
Kreide,
Kümmel,
Sämereien, alle,
Kien-, Terpentin-, Pech- und Stein-Oel,
alles und jedes zerbrochene alte Metall,
Reis,
neue Säcke,
Schafguß,
Schieferplatten, gefaßte und Griffel,
gemeine getrocknete Schwämme,
Bienenkörbe von Stroh,
Syrup,

Terpentin,
Theer,
Viktualien, nicht eigens belegte,
Kleb-, Pech-, oder Baum-Wachs,
Wagenschmiere,
Werg,
Wildpret,
Wolle, rohe, ungekämmte,
Zöger von Schilf;

c) auf zehn Stück in einem Triebe ist beschränkt:
alles Vieh;

d) in unbeschränkter Quantität erlaubt:

Erdengeschirr, gemeines,
Erze,
Holz,
gemeine Dreher- und Holzwaaren,
Faßbinder-, gemeine Schreiner- und Zimmermanns-Arbeiten,
Beeren, alle,
Besen,
Binsen,
Brod, Mehl, Grütze, alles gemeine Grieselwerk,
Eyer,
rohes Eisen in Floßen oder Gensen,
Getreide, auch wenn es Zoll entrichtet,
Flachs und Hanf,
Früchte, gemeine, frische,
Gartengewächse,
Geflügel,
Gefährte zum Oekonomie-Dienste,
große und kleine dergleichen,
Gyps,
Kalk, gebrannter,
Kaninchen,
Kardendisteln,
Kienruß,
Steine, alle, bearbeitet oder unbearbeitet (Steinhauer-Arbeiten),
Pech, Ziffer 318, a. b. c. des gegenwärtigen Tarifs,
Weberkämme und Wepfen.

e) Allen übrigen mit Eingangs-Zoll belegten, in Vorstehendem nicht genannten Gegenständen ist bei Zoll-Stationen einzutreten nicht gestattet.

4) Der Austritt einheimischer oder schon zum Eingange verzollter Waaren, ist, wenn sie mit Zollschein über bezahlten Ausgangs-Zoll begleitet sind, bei allen Zoll-Stationen gestattet. Zur Ausfuhr-Behandlung bei ihnen können diese Waaren aber nur in unbeschränkter Quantität angemeldet und deklarirt werden,

wenn sie nicht höher als mit 50 kr. per Centner, 1 fl. 24 kr. per Scheffel, 24 kr. per Stück, 6 kr. per Guldenwerth, Ausgangs-Zoll belegt sind.

Von den höher belegten Gegenständen dürfen bei ihnen nur

getrocknetes Blut,
trockene Därme,
getrocknete Flechsen,
rohe Schweinshaare,
Häute und Leder-Abfälle,
Häute, rohe, unbearbeitete,
} bis zu 25 Pfund,

Fohlen bis zu 5 Stück in einem Triebe, zur Ausfuhr-Behandlung angemeldet und deklarirt werden.

5) Rücksichtlich der Erleichterungen im Grenz-Verkehre sind die Zoll-Stationen:

a) zum zoll- und beischlagsfreien Ein- und Austritt dessen, was ein Grenz-Bewohner bei sich führt, und wovon der Zoll mit Einschluß des Stempel-Geldes im Gesamt-Betrage nicht mehr als 4 kr. beträgt, nur für die in vorstehenden Punkten 3 und 4 zum Ein- und Austritte bei ihnen gestatteten Gegenstände competent;

b) zur Behandlung der Natur-Erzeugnisse aus eigenthümlichen Grund-Besitzungen an Gärten, Feldern, Wiesen, Weinbergen und Waldungen, der Aussaat für diese Grund-Besitzungen, der Natural-Gülten und Zehenten und Holzrechte, des Viehes zur Weide und Fütterung und der von demselben gewonnenen Produkte, des auf Probezeit verkauften Viehes, der Fahrniß und Natural-Unterstützungen für durch Brand oder andere Elementar-Ereignisse Verunglückte, des Marktviehes, unter den in der besonderen Verordnung festgesetzten Bedingungen und eben so zur weggeldfreien Behandlung der Grenz-Bewohner und des innerhalb des Grenz-Bezirkes verführten Holzes und Viehes befugt;

c) für zollfreien Ein- und Austritt der zur Ausrüstung, Veredlung oder Reparatur einkommenden und gegen Reciprozität des angrenzenden Staates ausgehenden Gegenstände nur für Flachs, Hanf, Werg, Wolle und Baumwolle zum Spinnen, für Garne zum Sieden, Bleichen, Weben und Färben, und zwar

bis auf 50 Pfund, für Leinwand zum Bleichen, Färben und Drucken bis auf 25 Pfund, dann für Häute zum Gerben, und Felle zum Färben, so wie für Gegenstände zur Reparatur auf einzelne Stücke, sonst aber für keine Gegenstände competent.

§. 5.

Die Neben-Zoll-Stationen dürfen keine Durchfuhr und keine Passir-Behandlung vornehmen.

Außerdem wird neben der Bestimmung, daß dasjenige, was bei ihnen austreten darf, entweder offen verpackt, oder nach der einfachen Verpackung erkennbar seyn müsse, ihre Competenz in der Art bestimmt:

1) daß die Gegenstände,
   a) welche eingangszollfrei sind, und welche die Zoll-Stationen bis zu 50 Pfund behandeln dürfen, von den Neben-Zoll-Stationen nur bis zu 25 Pfund,
   b) die mit Eingangs-Zoll belegten Gegenstände, welche die Zoll-Stationen bis zu 50 Pfund behandeln dürfen, von den Neben-Zoll-Stationen nur bis zu 10 Pfund, und
2) alles Vieh nur bis zu 5 Stück in einem Triebe in Verzollung genommen werden dürfen;
3) dagegen haben die Neben-Zoll-Stationen rücksichtlich der in unbeschränkter Quantität bei den Zoll-Stationen zur Ein- und Ausfuhr gestatteten zollbaren Gegenstände unter denselben Bedingungen die Competenz der Zoll-Stationen.
4) In Betreff der Erleichterungen im Grenz-Verkehre haben sie, jedoch mit Ausnahme der Naturalgülten, Zehenden und Holzrechte, die Competenz der Zoll-Stationen und zwar namentlich für Vieh zur Weide und Fütterung und deren Produkte, so wie für das auf Probezeit verkaufte Vieh, für Unterstützung der durch Brand und andere Elementar-Ereignisse Verunglückten, für Marktvieh, und für die Gegenstände zur Ausrüstung, Veredlung und Reparatur.

§. 6.

Wenn mit Handelsgütern und Waaren eine Zoll-Erhebungs-Behörde betreten wird, welche nach gegenwärtiger Verordnung den Uebertritt oder die Anmeldung und Deklaration als incompetent nicht gestatten kann, so muß der Einbringer sich die Zu-

Digitized by Google

rückweisung der Waaren mittelst Begleitung auf seine Kosten über die Zoll-Linie, oder an die nächste competente Zoll-Erhebungs-Behörde gefallen lassen.

§. 7.

Erweiterungen oder Beschränkungen der vorstehenden Competenz-Bestimmungen nach örtlichen Verhältnissen, oder besondern Umständen auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung bleiben der Ober-Zoll-Administration vorbehalten.

Stuttgart den 2. Oktober 1828.

Zur Beglaubigung:

Der Kanzlei-Direktor des K. Finanz-Ministerium:

Schmidlin.

Beilage II.

Verordnung, den Grenz-Verkehr in Beziehung auf das Zollwesen betreffend.

I. Gegenstand der Erleichterung.

§. 1.

Zoll- und Beischlagsfrei dürfen ein- und austreten:

1) die Gegenstände, welche ein Grenz-Bewohner mit sich führt, wenn der Gesammt-Zollbetrag von denselben, mit Einschluß des Stempel-Geldes, im Ganzen nicht mehr als 4 Kreuzer beträgt;
2) die Natur-Erzeugnisse aus eigenthümlichen Grund-Besitzungen an Gärten, Feldern, Weinbergen und Waldungen;
3) die Aussaat für die Nro. 2 genannten Grund-Besitzungen;
4) Naturalgülten und Zehenten, so wie Holzrechte;
5) das Getreide, das Holz, die Lohe und der Oelsaamen zum Mahlen, Schneiden und Stampfen;
6) das Vieh zur Waide und Fütterung und die von demselben gewonnenen und zurückgebrachten Produkte an Butter oder Schmalz bis zu dem Gewichte von 2 Pfund, oder an Käse bis zu 3 Pfund wöchentlich für eine Kuh, und an Wolle bis zu 2 Pfund für jedes Schaaf;

7) Fahrnisse und Natural-Unterstützungen für durch Brand oder andere Elementar-Ereignisse Verunglückte;

8) die zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur einkommenden, und je nach der Reciprocität des angrenzenden Staates auch die ausgehenden Gegenstände, die einen wie die andern aber je nach der Verschiedenheit der Zoll-Behörden, bei welchen sie ein- oder ausgehen, nur nach der diesen Zoll-Erhebungs-Behörden in der besondern Verordnung eingeräumten Competenz;

9) das unverkauft zurückgehende Grenz-Marktgut und Marktvieh, so wie das auf Probezeit verkaufte Vieh.

§. 2.

Weder einer Gebühren-Erhebung noch der zollamtlichen Behandlung, sondern lediglich der Zoll-Aufsicht unterliegen

10) die Gegenstände Nro. 2, 3 und 5 in dem Falle, als der Ort der Bestimmung bei dem Eintritte und der Ort der Herkunft bei dem Austritte zwischen der Landes-Grenze und der Zoll-Linie gelegen ist, sonach die letztere ohne Rückweg nicht betreten werden kann.

§. 3.

Weggeldsfrei ist:

11) das Holz und Vieh, soweit hiefür die Erleichterungen Nro. 2 bis 7 zur Einfuhr in Anwendung kommen;

12) der Grenz-Bewohner für die Wegstrecke innerhalb des Grenz-Verkehr-Distriktes.

II. Förmlichkeiten der Erleichterung.

A) Allgemeine.

§. 4.

Sämtliche Erleichterungen im Grenz-Verkehre

1) können je nach der Reciprozität des angrenzenden Staates beschränkt oder zurückgenommen werden.

Außerdem finden sie nur Statt:

2) auf eine von der Zoll-Linie zur Hälfte durchschnittene Entfernung von 6 Stunden;

3) wenn der Zoll-Pflichtige als Grenz-Bewohner notorisch bekannt ist, oder in Ermanglung dessen als solcher sich legitimirt;

4) mit Ausnahme des Falles §. 2:

a) gegen Anmeldung und mündliche Erklärung gleich bei der Ankunft an der competenten Zoll-Erhebungs-Behörde, und

b) gegen Erholung eines zollamtlichen Freischeines.

Dieser besondere Ausweis (b) ist jedoch erlassen:

a) bei Natur-Erzeugnissen (§. 1, Nro. 2) wenn sie ausgeführt werden, und

b) wenn die eingeführten Natur-Erzeugnisse am Sitze der Zoll-Erhebungs-Behörde verbleiben, oder zwar innerhalb des Grenz-Distrikts weiter, jedoch unmittelbar von Feldern und Wiesen weggeführt werden.

B) Besondere Förmlichkeiten.

§. 5.

Die Natur-Erzeugnisse (§. 1, Nro. 2) müssen unmittelbar vom Grundstücke hinweg ein- oder ausgeführt werden.

§. 6.

Die Gegenstände, welche als Natural-Gülten, Zehenten und Holzrechte (§. 1, Nro. 4), dann die Fahrnisse und Natural-Unterstützungen (§. 1, Nro. 7), welche für durch Brand ꝛc. Verunglückte ein- oder ausgehen, müssen durch Vorweis der einschlägigen Behörde legitimirt seyn.

§. 7.

Die Gegenstände zum Mahlen, Schneiden und Stampfen (§. 1, Nro. 5), zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur (§. 1, Nro. 8), zum Markt-Besuche (§. 1, Nro. 9), das Vieh zur Fütterung und Waide (§. 1, Nro. 6) müssen:

a) bei einer und derselben Zoll-Postirung ein- und austreten;

b) innerhalb des erklärten oder vor Ablauf zur Verlängerung angemeldeten, oder auf die Dauer des Markt-Besuches beschränkten Termines zurückgeführt werden, und unterliegen

c) bei der ursprünglichen Vormerkung einer Stempel-Gebühr von einem Kreuzer für jeden Vormerkschein.

Außerdem sind die Erleichterungen

d) für die zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung, Reparatur ein- oder ausgehenden Gegenstände

e) des Markt-Beſuches,

f) für alle übrigen §. 7 benannten Gegenſtände,

noch dadurch bedingt, daß

zu d) die Waare an denjenigen wieder zurückgebracht wird, von dem ſie zur Ausrüſtung ꝛc. ein- oder ausgebracht worden iſt;

zu e) die zollfreie Behandlung des unverkauft zurückgeführten Marktgutes (§. 1, Nro. 9) nur mittelſt Rückvergütung des hievon entrichteten Zoll- und Stempel-Betrages erfolgt, ſohin von allen zum Markt verführten Gegenſtänden die tarifmäßige Gebühr jedesmal vorläufig erhoben wird; dann daß mit Ausnahme des Viehes die Gegenſtände des Markt-Beſuches nur von jenen Grenz-Bewohnern unmittelbar, oder unter ihrer gleichzeitigen Begleitung verführt werden dürfen, welche ſie notoriſch, oder erwieſen ſelbſt verfertigt haben;

zu f) 1) unter Reparatur nur jene Bearbeitungen verſtanden ſind, durch welche die urſprüngliche äußere Form keine Aenderung erleidet, dann

2) daß mit Ausnahme rechtzeitig erwieſener Unglücksfälle und der gewonnenen Vieh-Produkte (§. 1, Nro. 6) der tarifmäßige Zoll von allen nicht mehr zurückgehenden Gegenſtänden zu entrichten, und daher zur Vermeidung der geſetzlichen Beſtrafung (§§. 96 u. 98, Nro. 5 der Zoll-Ordnung) die Nicht-Zurückbringung vor oder bei Ablauf des Termins anzumelden ſey; endlich

3) in dem Falle, als ausgetriebene Schaafe geſchoren zurückkehren, der Ausgangs-Zoll der Wolle von 2 Pfund für jedes Schaaf erhoben wird.

Stuttgart den 2. Oktober 1828.

Zur Beglaubigung:

Der Kanzlei-Direktor des K. Finanz-Miniſterium:

Schmidlin.

Beilage III.

Verordnung, über die Erleichterung der Durchfuhr in dem Württembergiſch-Bayeriſchen Zoll-Vereine.

In Hinſicht auf die §§. 28, 69 und 70 der Vereins-Zoll-Ordnung vom 26. Sept. 1828 wird folgendes verordnet:

A) Ausgangs-Zoll.

§. 1.

Die auf nachstehenden Land- und Wasser-Straßen durchgehenden Güter sind vom Ausgangs-Zolle frei, nämlich:

1) von Lindau oder Friderichshafen

nach

Füßen oder	Fürfeld,
Pfronten,	Neckarsulm,
Hindelang,	Stockstadt,
Ziegelhaus,	Dettingen,
Fischbach,	Kahl,
Enzberg,	Motten,
Knittlingen,	Eußenhausen;
Schweigern,	

2) von Tuttlingen oder Rottweil

nach

Enzberg,	Stockstadt,
Knittlingen,	Dettingen,
Schweigern,	Kahl,
Fürfeld,	Motten,
Neckarsulm,	Eußenhausen;

3) von Tuttlingen

nach

Schwenningen oder
Schramberg;

4) von Stockstadt oder von Dettingen oder von Kahl

nach

Kreuzwertheim oder	Trappstadt,
Motten,	Ermershausen,
Eußenhausen,	Gleußen,
Herbstadt,	Buch am Forst,

Nachsilben
Silben
Buchstaben
Lautlehre
Lautgesetz
Sprache

b) von Silben, aus den Stoff von Laut

Lautlehre
Buchstaben
Silben
Nachsilben
Sprache

c) von Silben aus den Stoff von Buchstaben

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

d) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

e) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

f) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

g) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

h) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

i) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

k) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

l) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

m) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

n) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

o) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

p) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

q) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

r) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

s) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

t) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

u) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

v) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

w) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

x) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

y) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

z) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

aa) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

bb) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

cc) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

dd) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

ee) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

ff) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

gg) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

hh) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

ii) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

kk) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

ll) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

mm) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

nn) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

oo) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

pp) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

qq) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

rr) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

ss) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

tt) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

uu) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

vv) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

ww) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

xx) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

yy) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

zz) von Buchstaben aus Elementen des Zeichens

Buchstaben
Lautlehre
Silben
Nachsilben
Sprache

b) andererſeits
1) über Edelfingen und Mergentheim oder
2) über Marlach oder Neckarſulm
nach Fürfeld, Schweigern, Knittlingen, Enzberg, Rottweil, Tuttlingen, Friederichshafen, Lindau oder Ziegelhaus.

§. 2.

a) Die im vorſtehenden §. von Nro. 1 bis 9 geſtatteten Befreiungen können nur dann angeſprochen werden, wenn von dem Eintritte bis zum Austritte über die Grenzen des Zoll-Vereins kein fremdes, nicht dazu gehöriges Gebiet betreten wird, mit Ausnahme derjenigen Strecke des Mains, wo das Gegentheil unvermeidlich iſt;

b) der Genuß der unter Nro. 8 und 10 bewilligten Befreiungen iſt durch genaue Einhaltung der bezeichneten Routen bedingt, und überdieß tritt

c) die unter Nro. 10 geſtattete Befreiung nur in dem Falle ein, wenn die durchgehenden Güter beim Wieder-Eintritte in das Vereins-Gebiet mit Zollpäſſen, ausgeſtellt von Hallämtern des Vereins, begleitet ſind, und auf dieſen Päſſen der frühere Austritt in wohlverſichertem Zuſtande vorſchriftmäßig nachgewieſen, auch der Austritt ſowohl als der Wieder-Eintritt auf dem nämlichen Wagen erfolgt iſt.

§. 3.

Auf der Landſtraße von Auffenau über Wirtheim nach Höchſt wird der Ausgangs-Zoll von durchgehenden Gütern auf einen Kreuzer per Centner herabgeſetzt.

§. 4.

Für den Grenz-Verkehr wird vorläufig die Ausgangs-Gebühr von durchgehenden Gegenſtänden auf einen Pfenning per Centner und Stunde vermindert.

§. 5.

Auf dem Inn, der Salzach und Sallach (ſo weit dieſe Flüſſe die gemeinſchaftliche Grenze zwiſchen Bayern und Oeſterreich bilden), ſind die durchgehenden Güter nach den beſtehenden Staats-Verträgen zu behandeln.

Im Königreiche Württemberg wird es mit dem auf der Enz und von da auf dem Neckar tranſitirenden Holze gleichfalls nach den in Beziehung auf dieſen Tranſit beſtehenden Staats-Verträgen gehalten.

II. Hauptstück.

§. 4.

Da auf der See, wie Binnen-Wassern, und vom Ufern an Wir und an Unsere Unterthanen, Schiffe, Güter, und Personen zu Wasser gehen müssen, und hier eine Gleichheit, wie in dem Landes, nicht zu der Möglichkeit gehöret, wenn nur Jedem sein Recht, und Gerechtigkeit, widerfahret:

So wollen Wir, und Unsere Nachkommen, Wir, und Sie, vor Sich, und Ihre Erben, und Nachkommen, Unsere Unterthanen hiermit für eine Verordnung, und Gesetz so halten, und

§. 5.

Auf dem See, wie Binnen-Wassern, und Ufern, wie auch Schiffe in Hafen gehalten werden, und Schiffen, Gütern, und Personen, zu Wasser gehen müssen, und hier eine Gleichheit, wie in dem Landes, nicht zu der Möglichkeit gehöret, wenn nur Jedem sein Recht, und Gerechtigkeit, widerfahret:

So wollen Wir, und Unsere Nachkommen, Wir, und Sie, vor Sich, und Ihre Erben, und Nachkommen, Unsere Unterthanen hiermit für eine Verordnung, und Gesetz so halten, und

§. 6.

Wenn wir auf die schiffbare Gewässern Acht haben, und Schiffe, und Personen, so Wir, und Unsere Unterthanen, zu Wasser gehen müssen, und hier eine Gleichheit, wie in dem Landes, nicht zu der Möglichkeit gehöret, wenn nur Jedem sein Recht, und Gerechtigkeit, widerfahret:

So wollen Wir, und Unsere Nachkommen, Wir, und Sie, vor Sich, und Ihre Erben, und Nachkommen, Unsere Unterthanen hiermit für eine Verordnung, und Gesetz so halten, und

§. 7.

Da auf schiffbaren Gewässern, und Ufern, wie auch Schiffe, und Personen, so Wir, und Unsere Unterthanen, zu Wasser gehen müssen, und hier eine Gleichheit, wie in dem Landes, nicht zu der Möglichkeit gehöret, wenn nur Jedem sein Recht, und Gerechtigkeit, widerfahret:

So wollen Wir, und Unsere Nachkommen, Wir, und Sie, vor Sich, und Ihre Erben, und Nachkommen, Unsere Unterthanen hiermit für eine Verordnung, und Gesetz so halten, und

c) von Füßen, Pfronten, Hindelang oder Ziegelhaus nach Lindau oder Friederichshafen, oder über beide Hallplätze nach Fischbach;

d) von Füßen oder Pfronten nach Krauchenwies oder Ostrach,

sind nach Erfüllung der im §. 2, lit. a und b vorgeschriebenen Bedingungen weggeldsfrei.

§. 10.

Alle bisher (§§. 1 — 9) bezeichneten Befreiungen und Moderationen im Ausgangs-Zolle und Weggelde der durchgehenden Güter kommen in der Hin- und Gegenfahrt in Anwendung.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Zoll-Gesetze in Wirkung und wird durch das Regierungs-Blatt jedes Vereins-Staats bekannt gemacht.

Stuttgart den 2. October 1828.

Zur Beglaubigung:

Der Kanzlei-Director des K. Finanz-Ministerium:

Schmidlin.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 18. v. M. dem vormaligen Oberamtmann Stadlinger in Gmünd die nachgesuchte Erlaubniß zu Ausübung der Rechts-Praxis zu ertheilen;

vermöge höchster Entschließung vom 24. v. M. die erledigte Stelle eines Lehrers der fünften Classe am Gymnasium in Heilbronn dem bisherigen Lehrer der vierten Classe an dieser Anstalt, Professor Eyth, und

die erledigte evangelische Helfersstelle zu Besigheim dem Repetenten Zeller zu Tübingen zu übertragen,

durch höchste Entschließung vom 29. v. M. dem bei dem Finanz-Archiv angestellten Registrator, Rechnungsrath Stahl, den Titel eines Archivars in Gnaden zu bewilligen, und

den Gerichts-Notar Ott in Göppingen seiner Bitte gemäß auf das erledigte Gerichts-Notariat Ulm zu versetzen, auch

durch höchſte Entſchließung vom 1. d. M. die katholiſche Pfarrei Eſſenhauſen, Oberamts Ravensburg, dem Pfarrer Miller in Herrenzimmern, Oberamts Rottweil, zu übertragen geruht.

Unter dem 8. Auguſt d. J. wurde der Oberlieutenant Clemens v. Malchus vom erſten zum vierten Reiter-Regiment verſetzt;

unter dem 25. v. M. den beiden Rittmeiſtern erſter Claſſe,

v. Holland des dritten, und

v. Kapff des vierten Regiments,

die nachgeſuchte gegenſeitige Vertauſchung ihrer Stellen geſtattet;

dem in Ruheſtand verſetzten Artillerie-Major v. Wickede der Titel als Oberſtlieutenant, und

dem im Invaliden-Corps ſtehenden Hauptmann erſter Claſſe, v. Ziethen, der Titel als Major, ſodann

unter dem 26. v. M. dem Oberlieutenant v. Schreiner im Invaliden-Corps, und

unter dem 28. v. M. dem Poſtmeiſter in Biberach, vormaligen Oberlieutenant v. Wölffing, der Hauptmanns-Titel bewilligt, und

unter dem 29. v. M. der Oberlieutenant Zeller, der Artillerie, zum Regiments-Adjutanten derſelben,

die Oberlieutenants: v. Rantzau, des zweiten,

Stockmaier, des dritten, und

der Unterlieutenant Neuſchler, des vierten Reiter-Regiments, zu Schützen-Officieren, und

die Wachtmeiſter: Mieg, der Leibgarde zu Pferd, und

Wöllwarth, vom zweiten Reiter-Regiment, zu Unterlieutenants, Erſterer bei dem vierten, Letzterer bei dem zweiten Reiter-Regiment ernannt, auch

die ſeither zugetheilten Unterlieutenants:

Carl v. Röder, vom zweiten Reiter-Regiment,

Reichenbach, von der Artillerie, bei dieſen Regimentern, und

Kapff, vom dritten, bei dem achten Infanterie-Regiment eingetheilt.

Unter dem 1. d. M. hat der Kriegsraths-Sekretär Auberlen die nachgesuchte Entlassung erhalten.

Unter dem 4. d. M. wurde der Oberlieutenant Natter, der Arsenal-Compagnie, zum Hauptmann zweiter Classe befördert.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern:

1. Des katholischen Kirchenraths.

a) Bekanntmachung der in diesem Jahre zur Priesterweihe zugelassenen katholischen Theologen.

Am 17. September sind in Rottenburg zu Priestern geweiht, und sonach als Gehülfen in der Seelsorge zugelassen worden:

Eberhard, Johann, von Neufra bei Riedlingen,
Mack, Joseph, von Mergentheim,
Diem, Martin, von Unter-Stadion,
Burkart, Thomas, von Rottweil,
Stüß, Aloys, von Unterkochen,
Holz, Johann, von Lautern,
Fürst, Johann, von Haid,
Rembold, Johann, von Dietenheim,
Raff, Matheus, von Wiesenstetten,
Schwarz, Rudolph, von Wangen,
Mayrhöfer, Wendelin, von Röttingen,
Möhler, Anton, von Igersheim,
Saier, Johann, von Rottenburg,
Wirth, Joseph, von Ravensburg,
Hnttelmaier, Xaver, von Gmünd,
Scheffold, Johann, von Biberach,
Miller, Joseph, von Alberweiler,
Kaiser, Euseb, von Hailfingen,
Neß, Aloys, von Waldsee,
Belser, Johann, von Aixheim,
Zimmerle, Joseph, von Ellwangen,
Haslach, Cornel, von Thal,
Stürm, Balthasar, von Hättlingen,
Laur, Joseph, von Rottenburg,
Klein, Johann, von Gmünd,
Braun, Leopold, von Spaichingen,
Geiger, Aloys, von Ellwangen,
Wörz, Johann, von Ehingen,
Hänle, Johann, von Schemmerberg,
Biggel, Anton, von Herzmanns,
Supp, Friedrich, von Munderkingen,
Dacher, Johann, von Hürbel,
Wiedemann, Johann, von Söflingen,
Jarde, Moriz, von Christazhofen,
Würth, Anton, von Leipolz,

Bürger, Städte und Gemeinden. Staatsbürgerrecht, Ehre und Eidespflicht.

Übergang von der Gemeinde zum Staat.

6) Bürgerrecht, Heimat und Ehe.

Zu den Selbstrechten der Bürger gehört vor allem das auf den Bürgerbrief gegründete Recht der Heimat. Dieses Recht ist ein Recht auf Wohnung, Nutzung, Schutz und Fürsorge.

Ehemann, Frau, Kinder, Eltern, Geschwister, Verwandte, Schwäger, Schwägerin, Enkel, Enkelin, Onkel, Tante, Neffe, Nichte, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Schwiegervater, Schwiegermutter, Schwager, Schwägerin, Großvater, Großmutter.

Das Bürgerrecht (Heimatrecht) ist das Recht, in einer Gemeinde Wohnung zu nehmen, Nutzungen zu beziehen, Schutz und Fürsorge zu genießen.

7) Bürgerrecht und Ehe.

Verlobung ist das gegenseitige Versprechen, in Zukunft die Ehe miteinander zu schließen. Verlobte haben Verlobungsringe.

Die Ehe ist ein Bund, welchen ein Mann und eine Frau miteinander schließen, um in Liebe und Treue miteinander zu leben und einander beizustehen. Die Ehe ist ein Bund für das ganze Leben. Sie ist ein Bund, der nur durch den Tod oder durch Ehescheidung gelöst werden kann. Ehe ist Gemeinschaft, Ehe ist Treue, Ehe ist Beistand.

Ehe ist Gemeinschaft.

Ehe ist Treue.

Ehe ist Beistand.

Ehe ist Gemeinschaft, Treue und Beistand.

3) Ludwig Friedrich Carl Herwig, Sohn des Apothekers in Schweigern,
4) Carl Friedrich Jäger, Sohn des Finanz-Kammer-Direktors in Reutlingen,
5) Carl Adolph Liesching, Sohn des Kaufmanns in Waiblingen,
6) Jakob Friedrich Reiff, Sohn des Schmidts in Vaihingen a. d. E.,
7) Johann Friedrich Schleich, Sohn des Schneidermeisters in Tübingen,
8) Carl Wilhelm Valet, Sohn des Schreiblehrers in Ulm.

II. Zum Studium der evangelischen Theologie außerhalb des Seminars sind ermächtigt worden:

1) Carl Friedrich Baur, Sohn des Kaufmanns zu Tübingen,
2) Wilhelm Christian Binder, Sohn des Dekans zu Ludwigsburg,
3) August Krais, Sohn des Amts-Notars zu Veilstein,
4) Friedrich August Löhrl, Sohn des Stadtschultheissen zu Langenburg,
5) Georg Immanuel Pfahler, Sohn des Gerbermeisters in Marbach,
6) Günther Carl Ludwig Römer, Sohn des Ober-Kriegsraths in Stuttgart,
7) David August Schultes, Sohn des Kaufmanns in Ulm,
8) Joseph Valentin Friedrich Carl Weiß, Sohn des Pfarrers in Kupferzell,
9) Johann Jakob Wurster, Sohn des Kunstwebers in Ebershard.

III. Zum Studium der katholischen Theologie außerhalb des Wilhelmsstifts:

Aloys Zimmerle, Sohn des Metzgermeisters in Ellwangen.

IV. Zum Studium der Rechtswissenschaft:

1) Göz v. Berlichingen, Sohn des Freiherrn zu Jaxthausen,
2) Heinrich Ehalt, Sohn des verstorbenen Bäckers zu Neckarsulm,
3) Paul Friedrich Haag, Sohn des Seifensiedermeisters in Stuttgart,
4) Joseph Hahn, Sohn des Ober-Accisers und Verwaltungs-Aktuars in Horb,
5) Eduard Harttmann, Sohn des verstorbenen Cameral-Verwalters in Balingen,
6) Friedrich Kurz, Sohn des Stadtpfarrers in Großsachsenheim,
7) Johann Paul Friedrich Lebret, Sohn des Professors in Augsburg,
8) Wilhelm Pistorius, Sohn des Hofraths in Stuttgart,
9) Eduard Roller, Sohn des Gefäll-Renovators zu Balingen,
10) Friedrich Ruoff, Sohn des Salzfaktors zu Herrenberg,

11) Carl Guſtav Schwab, Sohn des Direktors in Stuttgart,
12) Auguſt v. Tautphöus, Sohn des vormaligen Ober-Amtmanns in Mergentheim,
13) Franz Weber, Sohn des Vice-Direktors in Tübingen,
14) Hans Jakob Wilhelm Zirkler, Sohn des Ober-Juſtizraths in Tübingen.

V. Zum Studium der Medicin und höhern Chirurgie:

1) Friedrich Baumann, Sohn des Amts-Notars in Creglingen,
2) Albrecht Gottfried Johann Borſt, Sohn des verſtorbenen Profeſſors zu Tübingen,
3) Friedrich Martin Duttenhofer, Sohn des Kupferſtechers in Stuttgart,
4) Georg Frank, Sohn des Doktors der Medicin in Gmünd,
5) Aloys Gelder, Sohn des Schreinermeiſters in Großtiſſen,
6) Iſaak Harburger, Sohn des israelitiſchen Handelsmanns in Ulm,
7) Auguſt Ludwig Hoffmann, Sohn des Haupt-Poſtamts-Inſpektors in Stuttgart,
8) Fidel Joachim Koller, Sohn des Oberamts-Arztes zu Tettnang,
9) Carl Auguſt Leypold, Sohn des Cameral-Verwalters zu Hall,
10) Vitus Paul Michel, Sohn des verſtorbenen Bauers in Simmringen,
11) Auguſt Neidhardt, Sohn des Stadtraths in Ludwigsburg,
12) Ignaz Sichler, Sohn des Oberamts-Wundarztes in Rottweil,
13) Julius Friedrich Tritſchler, Sohn des verſtorbenen Unteramts-Arztes in Beilſtein,
14) Georg Wöhner, Sohn des verſtorbenen Oberamts-Arztes zu Vaihingen,
15) Carl Adolph Friedrich Zimmerle, Sohn des Ober-Juſtiz-Prokurators in Ellwangen.

VI. Zum Studium der höhern Chirurgie:

1) Johann Daniel Eberhard, Sohn des Chirurgen zu Lonſee,
2) Friedrich Schreiber, Sohn des verſtorbenen Oberamts-Arztes in Zwiefalten.

VII. Zum Studium der Cameral-Wiſſenſchaften:

1) Georg Friedrich Bernhard Graff, Sohn des Kaſtenmeiſters zu Oehringen,
2) Wilhelm Heinrich Schultz, Sohn des verſtorbenen Revierförſters in Simmozheim,
3) Emil Teichmann, Sohn des Cameral-Verwalters zu Blaubeuern.

VIII. Zum Studium der Forſtwiſſenſchaft:

1) Eduard v. Gaisberg, Sohn des Ober-Forſtmeiſters zu Leonberg,
2) Carl Ludwig Kuttler, Sohn des Oberförſters zu Alpek.

Stuttgart den 26. September 1828. Süskind.

B) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, die Zoll-Behandlung der auf ausländische Märkte aus- und unverkauft zurückgehenden inländischen Erzeugnisse betreffend.

Um den Markt-Verkehr mit dem Auslande zu erleichtern, werden in Hinsicht auf die Zoll-Behandlung der auf ausländische Märkte aus- und unverkauft zurückgehenden inländischen Erzeugnisse hiedurch zu Vollziehung der diesfälligen Bestimmungen der Vereins-Zoll-Ordnung folgende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Die auf ausländische Märkte aus- und unverkauft zurückgehenden inländischen Erzeugnisse sollen bei der Ausfuhr zwar dem tarifmäßigen Ausgangs-Zolle, bei der Wieder-Einfuhr aber nur dem in § 20 der Zoll-Ordnung festgesetzten Zoll-Beischlage von jenem Eingangs-Zolle unterworfen seyn, mit welchem der Tarif dieselben Waaren ausländischen Ursprunges belegt.

§. 2.

Die zweifellose Identität solcher Marktgüter ist von den competenten Zoll-Behörden nur dann als hergestellt und gesichert anzusehen, wenn schon bei der Ausfuhr-Behandlung

a) der Marktbezieher sich über die Berechtigung zur Fabrikation, oder zum Handel der von ihm als Marktgut angegebenen inländischen Erzeugnisse mittelst Certifikate der Polizei-Behörde seines Wohnortes ausweiset, und

b) wenn er, falls er Fabrikant oder Gewerbsmann ist, die Selbstverfertigung durch Bestätigung der Gewerbs-Corporation (wo eine solche vorhanden ist oder das einschlägige Gewerbe zu einer solchen gehört) in dem unter Punkt a benannten Certifikate der Polizei-Behörde, welche sich darüber Gewißheit zu verschaffen hat, darthut, dagegen

c) der Handelsmann den Ankauf des Marktgutes durch Vorlegung der urschriftlichen, von der Polizei-Behörde legalisirten und von den einschlägigen Gewerbs-Corporationen (wo solche vorhanden sind, oder die betreffenden Gewerbe zu solchen gehören) bestätigten Einkaufs-Rechnungen inländischer Fabrikanten und

Gewerbsleute nachweiset, die ihm aber auf Uebergabe beglaubigter Abschrift jedesmal zurückgestellt werden.

§. 3.

Waltet über die Wahrheit der Angabe im Vergleich der Ausweise (§. 2) mit der zur Zoll-Behörde gebrachten Marktwaare kein Zweifel ob, so ist diese zollordnungsmäßig zur Ausfuhr zu behandeln, jedoch unter folgenden Modifikationen:

a) Sind es Ellen- oder sonst in Gattung und Größe mannigfaltige Waaren, so ist entweder eine Musterkarte, oder wie bei Gold- und Silberwaaren ein Abdruck des auf ihnen ersichtlichen Probezeichens der behandelnden Zoll-Behörde einzuhändigen, oder es wird die Marktwaare Stück für Stück mit Schnur und Siegel belegt, welche Versicherung an der zurückgebrachten Waare unverrückt und unversehrt erfunden werden muß. Die Musterkarten oder Abdrücke werden bei dem behandelnden Amte verwahrt.

b) Der Zollschein über den bezahlten Ausfuhr-Zoll bleibt nach Bestätigung des Austritts-Amtes in Händen des Markt-Beziehers, und muß bei der Wieder-Einfuhr vorgezeigt und dem behandelnden Amte eingehändigt werden.

§. 4.

Diejenige Marktwaare, welche an einem Hallamte zur Ausfuhr behandelt wurde, kann zwar bei einer andern competenten Grenz-Zoll-Behörde, als diejenige war, bei welcher der Austritt erfolgte, wieder eintreten, immer aber nur als durchgehendes Gut zur Umladung (Hallgut) an das Hallamt, welches sie zur Ausfuhr behandelte, mittelst Zollpasses verwiesen werden.

Nach unzweifelhaftem Befunde findet bei letzterem Amte die nach §. 1 begünstigte Einfuhr-Behandlung Statt.

Ist die Ausfuhr-Behandlung des Marktgutes bei einem Grenz-Amte geschehen, so muß mit der zurückkommenden Quantität nach §. 59 der Zoll-Ordnung auch dort wieder eingetreten und dieselbe darf nur unter gleicher Voraussetzung zweifelloſen Befundes nach §. 1 zur Einfuhr behandelt werden.

In dem einen wie in dem andern Falle werden, wenn die Belegung der einzelnen Gegenstände mit Schnur und Siegel geschehen ist, letztere samt einer Zollbreite der Waare abgeschnitten und der Zollschein der Ausfuhr eingezogen.

§. 5.

Die Marktwaare soll längstens binnen sechs Monaten vom Tage der Ausfuhr wieder eingeführt seyn.

Nach diesem Termine ist ohne Bewilligung der obersten Zoll-Behörde, welche jedoch nur auf nachgewiesene außerordentliche Hindernisse erfolgt, die Eigenschaft als Marktgut verloren, und das Gut unterliegt gleich jeder andern vom Auslande kommenden Waare der Eingangs-Verzollung.

Stuttgart den 2. Oktober 1828. Varnbüler.

C) Des Ober-Hofraths.

Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Hoffourier Hirsch.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 21. Juli d. J. dem Hoffourier Hirsch aus Veranlassung seines Amts-Jubiläums in Rücksicht seiner dem Königlichen Hause treugeleisteten fünfzigjährigen Dienste die goldene Verdienst-Medaille zu bewilligen geruht.

Stuttgart den 30. September 1828. Behr.

Dienst-Erledigungen.

1) An dem Gymnasium zu Heilbronn ist die Lehrstelle der vierten Classe, welche die Schüler vom eilften bis dreizehnten Jahre des Alters in zwei Jahrs-Cursen in sich begreift, erledigt. Der Lehrer hat in dieser Classe wöchentlich 28 Stunden in der lateinischen, griechischen, hebräischen, deutschen Sprache, Religion und Geographie, und dabei noch in der fünften Classe zwei Stunden in der hebräischen Sprache Unterricht zu geben. Der Gehalt besteht in 760 fl. (worunter 58 fl. Früchten nach Normal-Preisen gerechnet), wozu noch der Antheil an den Schulgeldern kommt, welcher sich nach Umständen etwa auf 80 fl., in der Folge wohl auch noch höher, belaufen kann. Die Bewerber müssen auf ein Präceptorat für geprüft erklärt seyn, und haben ihre Bittschriften innerhalb 14 Tagen bei dem K. Studienrath einzugeben.

2) Durch die Altershalber erfolgte Pensionirung des Försters Hensler ist das in der Besoldungs-Classe I. stehende Revier Dornstetten, Forstamts Freudenstadt, in Erledigung gekommen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 45.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Samstag, den 11. Oktober 1856.

Inhalt.
Verfügungen des Staatsministeriums. Vollzug der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Ablösung der Grundlasten. S. 1.

I. Kommissarischer Königlicher Erlaß.

Nro. 1.

II. Verfügungen des Staatsministeriums.

Der Justiz-Staatsminister.

Der Innenminister-Stellvertreter.

Vollzug der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Ablösung der Grundlasten betreffend.

Vom 6. Oktober 1856.

Nach Artikel 1 der Verordnung des Staatsministeriums vom 6. Juli 1856, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Ablösung der Grundlasten, sind die Ablösungsverträge, welche die Ablösung von Grundlasten zum Gegenstande haben, vor dem Ablösungsamte des Bezirks, in welchem das belastete Grundeigenthum gelegen ist, abzuschließen. Wenn nun auch in der Regel die Ablösungsverträge vor dem Ablösungsamte des Bezirks, in welchem das belastete Grundeigenthum gelegen ist, abzuschließen sind, so kann doch Abweichendes in Ansehung gewisser Arten, oder in Ansehung gewisser Bezirke, nöthig sein. Es wird daher Folgendes verfügt, was in Ansehung der Ablösungsverträge, welche vor dem Ablösungsamte des Bezirks, in welchem das belastete Grundeigenthum gelegen ist, abzuschließen sind, zu beobachten ist. Ausnahmen von diesen Vorschriften, welche in Ansehung gewisser Arten, oder in Ansehung gewisser Bezirke, nöthig sein sollten, werden vorbehalten.

Ausnahmen von der Regel.

Vierzehnte Uebersicht

der Gemeinderaths-Bezirke, in welchen das Pfand-Vereinigungs-Geschäft vollendet ist.

I. Neckar-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

1) Cannstadt, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commissär: Preu.)
2) Weil die Stadt, Oberamts Leonberg. (Pfand-Commissär: Mohl.)
3) Sontheim, Oberamts Heilbronn. (Pfand-Commissär: Engel.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

4) Rietenau,
5) Strümpfelbach,
} Pfand-Commissariats Backnang,
6) Waldrems, Pfand-Commissariats Unter-Weissach,
} Oberamts Backnang;

7) Sillenbuch, Pfand-Commissariats Untertürkheim, Oberamts Cannstadt;

8) Züffenhausen, Pfand-Commissariats Ludwigsburg,
9) Heutingsheim, Pfand-Commissariats Osweil,
} Oberamts Ludwigsburg;

10) Hohenhaslach, Pfand-Commissariats und Oberamts Vaihingen;

11) Wimmenthal, Pfand-Commissariats Weinsberg,
12) Rappach, Pfand-Commissariats Eschenau,
} Oberamts Weinsberg.

Der Pfand-Commissariats-Bezirk Weil die Stadt, Oberamts Leonberg, ist nun vollständig bereinigt.

II. Schwarzwald-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

13) Vondorf, Oberamts Herrenberg. (Pfand-Commissär: Blöst.)
14) Trossingen, Oberamts Tuttlingen. (Pfand-Commissär: Bissinger.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

15) Althengstett, Pfand-Commissariats Calw,
16) Liebelsberg,
17) Ober-Haugstett,
18) Sommenhardt,
} Pfand-Commissariats Teinach,
} Oberamts Calw;

19) Besenfeld,
20) Grömbach,
} Pfand-Commissariats Dornstetten, Oberamts Freudenstadt;

40 Wahrlaps, Bluthenzeichnung, Clement Newberry.
41 Wallach,
42 Wagenhals, Bluthenzeichnung, Clement Newberry.
43 Wagenhalter, Bluthenzeichnung, Clement Newberry.
44 Wagenlaps, Bluthenzeichnung, Clement Newberry.
45 Wagenlaps, Bluthenzeichnung, Clement Newberry.
46 Wagenlaps, Bluthenzeichnung, Clement Newberry.
47 Wahrlaps, Bluthenzeichnung, Clement Newberry.
48 Wahrlaps, Bluthenzeichnung, Clement Newberry.
49 Wahrlaps, Bluthenzeichnung, Clement Newberry.
50 Wahrlaps, Bluthenzeichnung, Clement Newberry.
51 Wahrlaps, Bluthenzeichnung, Clement Newberry.
52 Wahrlaps, Bluthenzeichnung, Clement Newberry.
53 Wahrlaps, Bluthenzeichnung, Clement Newberry.
54 Wahrlaps, Bluthenzeichnung, Clement Newberry.
55 Wahrlaps, Bluthenzeichnung, Clement Newberry.

56 Wahrlaps, Bluthenzeichnung, Clement Newberry.

57 Wahrlaps, Bluthenzeichnung, Clement Newberry.

58 Wahrlaps, Bluthenzeichnung, Clement Newberry.

59 Wahrlaps, Bluthenzeichnung, Clement Newberry.

60 Wahrlaps, Bluthenzeichnung, Clement Newberry.

61 Wahrlaps, Bluthenzeichnung, Clement Newberry.

62 Wahrlaps, Bluthenzeichnung, Clement Newberry.

63 Wahrlaps, Bluthenzeichnung, Clement Newberry.

IV. Donau-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

46) Geislingen, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commissär: Wiedersheim.)
47) Wangen, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commissär: Dahlemann.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

48) Aufhofen,
49) Birkenhardt,
50) Ingerkingen,
51) Langenschemmern,
52) Reute,
53) Rißegg,

} Pfand-Commissariats Biberach,

54) Bergerhausen,
55) Ringschneid,
56) Ummendorf,

} Pfand-Commissariats Ochsenhausen,

} Oberamts Biberach;

57) Dornstatt, Pfand-Commissariats und Oberamts Blaubeuern;

58) Alberweiler,
59) Moosbeuern,
60) Ober-Stadion,

} Pfand-Commissariats Munderkingen, Oberamts Ehingen;

61) Ohmden,
62) Zell unter Aichelberg,

} Pfand-Commissariats Weilheim, Oberamts Kirchheim;

63) Herlazhofen, Pfand-Commissariats und Oberamts Leutkirch;

64) Apfelstetten,
65) Buttenhausen,
66) Dapfen mit Wasserstetten,
67) Hohen- und Nieder-Gundelfingen,
68) Hundersingen,

} Pfand-Commissariats Hayingen, Oberamts Münsingen;

69) Neufra, Pfand-Commissariats und Oberamts Riedlingen;
70) Altheim, Pfand-Commissariats und Amts-Gerichts Buchau.

Der Pfand-Commissariats-Bezirk Weilheim, Oberamts Kirchheim, ist nun vollständig vereinigt.

Zur Beglaubigung:

Der Aktuar der K. Hypotheken-Commission:

Löser.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Amt- und
Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Montag, den 11. Oktober 1852.

Inhalt.

Allerh. Erlaß, die Ernennung des Kanzlers des Königl. Obertribunals Dr. Heinrich von Mohl zum Präsidenten des Königl. Obertribunals, die Ernennung des Obertribunalraths Dr. Friedrich Wilhelm Schübler zum Kanzler des Königl. Obertribunals, und die Ernennung des Obertribunalraths Dr. Karl Friedrich Gmelin zum Präsidenten des Königl. Obertribunals betr. S. 741.

Bekanntmachung, die Ernennung des Kanzlers des Königl. Obertribunals Dr. Heinrich von Mohl zum Präsidenten des Königl. Obertribunals, die Ernennung des Obertribunalraths Dr. Friedrich Wilhelm Schübler zum Kanzler des Königl. Obertribunals, und die Ernennung des Obertribunalraths Dr. Karl Friedrich Gmelin zum Präsidenten des Königl. Obertribunals betr. S. 741.

I. Amtlicher Theil. Königl. Verordnungen.

Allerhöchster Erlaß,

die Ernennung des Kanzlers des Königl. Obertribunals Dr. Heinrich von Mohl zum Präsidenten des Königl. Obertribunals, die Ernennung des Obertribunalraths Dr. Friedrich Wilhelm Schübler zum Kanzler des Königl. Obertribunals, und die Ernennung des Obertribunalraths Dr. Karl Friedrich Gmelin zum Präsidenten des Königl. Obertribunals betr.

Wir haben Uns bewogen gefunden, Unsern bisherigen Kanzler des Königl. Obertribunals, Dr. Heinrich von Mohl, zum Präsidenten des Königl. Obertribunals, Unsern bisherigen Obertribunalrath Dr. Friedrich Wilhelm Schübler zum Kanzler des Königl. Obertribunals, und Unsern bisherigen Obertribunalrath Dr. Karl Friedrich Gmelin zum Präsidenten des Königl. Obertribunals zu ernennen.

Stuttgart, den 7. Oktober 1852.

Wilhelm.

Freiherr v. Varnbüler.

die evangelische Pfarrei Pleidelsheim, Dekanats Marbach, dem Pfarrer Helfferich zu Erbstetten, in demselben Dekanats-Bezirk, und

die erledigte Pfarrei Schalkstetten, Dekanats Geißlingen, dem Vikar Schön zu Backnang gnädigst übertragen.

Unter dem 4. d. M. erhielt der auf die Pfarrei Eglingen, Oberamts und Dekanats Neresheim, ernannte, von Schömberg gebürtige Vikar Matthäus Schwenk in Zipplingen, und

der auf die Ulrichs-Caplanei in Hohentengen, Oberamts und Dekanats Saulgau, ernannte, von Niederalfingen gebürtige Vikar Johann Baptist Bader in Hoßkirch die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, den Preis der einzelnen Nummern des Regierungs-Blatts betreffend.

Da die in Nro. 56 des Regierungs-Blatts von 1809 (S. 489) bekannt gemachten Preise der einzelnen Nummern des Regierungs-Blatts dahin näher bestimmt, beziehungsweise abgeändert worden sind, daß, ohne Rücksicht auf die Bogenzahl einer Nummer, jeder ganze Bogen mit drei Kreuzern, der halbe Bogen aber mit zwei Kreuzern zu bezahlen ist; so wird solches mit dem Anfügen zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß einzelne Bogen einer mehrere Bogen haltenden Nummer nicht abgegeben werden.

Stuttgart den 3. Oktober 1818.

Für den Minister:
Schwab.

b) Bekanntmachung, betreffend den Verkauf des noch vorhandenen Vorraths von der Original-Ausgabe des Regierungs-Blattes von den Jahren 1806—1813.

Da der noch vorhandene unvollständige Vorrath von der Original-Ausgabe des Regierungs-Blatts von den Jahren 1806—1813 (von welchen Jahrgängen neue Auf-

lagen bestehen), nach dem 1. Januar 1829 als Makulatur verkauft werden wird; so wird solches zu dem Behuf öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche zur Ergänzung mangelhafter Exemplare des Regierungs-Blatts noch einzelne Nummern jener älteren Jahrgänge zu kaufen wünschen, solches innerhalb dieser Zeit thun mögen.

Der Preis dieser Blätter ist auf einen Kreuzer für jeden Bogen festgesetzt worden.

Zugleich wird bemerkt, daß noch mehrere Exemplare einiger mit der neuen Auflage nicht wieder abgedruckter Verordnungen, z. B. der Zoll-Ordnung vom 30. März 1808, der Accise-Ordnung vom 18. Mai 1808, der Stempel- und Tax-Ordnung vom 14. November 1808, der Instruktion für das Landdragoner-Corps vom 4. August 1809, des Organisations-Manifestes vom 27. Oktober 1810 — sich unter jenem Vorrathe befinden.

Stuttgart den 3. Oktober 1828.

Für den Minister:
Schwab.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, betreffend eine neue Brandschadens-Umlage. (Mit 1 Beilage.)

Nach Erschöpfung der verfügbaren Mittel der Brandschadens-Versicherungs-Casse ist durch Königl. Entschließung vom 7. d. M. eine neue Brandschadens-Umlage von vier Kreuzern auf je hundert Gulden Gebäude-Anschlag in der Art angeordnet worden, daß der Betrag auf den 1. Januar 1829 zur Haupt-Casse eingeliefert werden soll.

Die Königlichen Oberämter haben daher das Geeignete hienach zu verfügen, und spätestens bis zum 1. December d. J. die Umlage-Urkunden, nach dem anliegenden neuen Formular verfaßt, an die Haupt-Casse einzusenden.

Zur Erläuterung dieses Formulars wird unter Beziehung auf die Ministerial-Verfügung vom heutigen Tage, betreffend die Aversal-Vergütungen der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt an die Amts- und Gemeinde-Pflegen für die in ihrem Namen zu bestreitenden Verwaltungs-Kosten, Folgendes bemerkt:

1) Die einzelnen Gemeinden und deren Beträge werden blos in demjenigen Exemplar der Umlage-Urkunde aufgeführt, welches von dem Oberamt dem Ober-Einbringer (Amts-Pfleger) ſtatt eines Einzugs-Regiſters zuzuſtellen iſt. In dem, der Haupt-Caſſe zukommenden Exemplar iſt nur der Geſamt-Betrag jeder Rubrik ſummariſch anzugeben.

2) Die Kataſter-Summe iſt ſo, wie ſie ſich nach den neueſten Kataſter-Aenderungen herausſtellt, einzuſetzen.

3) Unter den abgebrannten und noch nicht wieder aufgeſchlagenen Gebäuden, aus welchen die Beiträge wegen zeitlicher Befreiung derſelben wegfallen, ſind nur diejenigen aufzuführen, welche nicht bereits aus dem Kataſter geſtrichen worden ſind.

4) Dem Geſamt-Betrage der Abzüge für den Einzug und die Einlieferung der Beiträge von Seite der Orts-Einbringer iſt der Belauf des Abzugs für die diesfallſige Bemühung des Ober-Einbringers (Amts-Pflegers) beizufügen, und hienach erſt iſt der reine Geſamt-Betrag der Umlage zu berechnen.

5) Die Gebäude-Zahl, nach welcher der Abzug für die Koſten der Einzugs-Regiſter und der Kataſter-Reviſion in den einzelnen Gemeinden ſich richtet, und welche in ihrem diesjährigen Betrag für die Größe dieſes Abzugs in den nächſten zehen Jahren entſcheidend ſeyn wird, umfaßt die Haupt- und Neben-Gebäude, ſo wie ſie aus den neueſten Kataſter-Aenderungen ſich ergeben.

6) Demjenigen Exemplar, welches der Haupt-Caſſe zugeſchickt wird, iſt am Schluſſe die bisher in beſonderen Columnen enthaltene Liquidation der Kataſter-Summe und für dieſes Jahr auch der Gebäude-Zahl als Anhang beizufügen. Dabei ſind die Abweichungen der Kataſter-Summe und der Gebäude-Zahl nicht nur von den bei der vorjährigen Umlage, ſondern auch von denjenigen, die in die neueſten Aenderungs-Ueberſichten eingetragen ſind, unter Hinweiſung auf die einzelnen betreffenden Gemeinden, erſchöpfend zu erläutern.

7) Der Haupt-Caſſier iſt angewieſen, diejenigen Umlage-Urkunden, die vierzehen Tage nach einer nöthigenfalls am 1. December zu erlaſſenden Mahnung nicht eingekommen ſeyn ſollten, ohne daß ihr Ausbleiben entſchuldigt wäre, durch Wartboten auf Koſten der ſäumigen Beamten abholen zu laſſen, diejenigen

aber, welche mangelhaft einkommen, oder bei denen er ſonſt Anſtände findet, zur Ergänzung zurückzuſenden, und, wenn letztere nicht ungeſäumt erfolgen ſollte, der betreffenden Kreis-Regierung die Anzeige davon zu machen, um die geeignete weitere Verfügung treffen zu können.

Stuttgart den 9. Oktober 1828. Schmidlin.

b) Verfügung, betreffend die Aversal-Vergütungen der allgemeinen Brand-Verſicherungs-Anſtalt an die Amts- und Gemeinde-Pflegen für die in ihrem Namen zu beſtreitenden Verwaltungs-Koſten.

Zu Vollziehung des Artikels 4 des Geſetzes vom 28. März d. J. in Betreff der Abänderung einiger Beſtimmungen der Brandſchadens-Verſicherungs-Ordnung (Reg. Blatt S. 136) wird hinſichtlich der von den Amts- und Gemeinde-Pflegen auf die allgemeine Brand-Verſicherungs-Anſtalt überwieſenen Verwaltungs-Koſten Folgendes feſtgeſetzt:

§. 1.

Sollte die ganz neue Anlegung eines Brand-Verſicherungs-Cataſters nöthig werden, ſo iſt deßhalb an die vorgeſetzte Kreis-Regierung zu berichten, welche in jedem einzelnen Falle darüber erkennen wird, ob die Erneuerung Statt finden ſoll, und welcher Betrag dafür auf die Brand-Verſicherungs-Haupt-Caſſe zu übernehmen ſey.

§. 2.

Für die alljährliche Reviſion der in jeder Gemeinde geführten Brand-Verſicherungs-Cataſter, für die Vornahme der dazu erforderlichen Einſchätzungen, für die Abänderung der betreffenden Einträge, und die Fertigung der dießfallſigen Auszüge für das Oberamt, wird bis auf Weiteres von der Brand-Verſicherungs-Haupt-Caſſe ein halber Kreuzer auf jedes in dem Cataſter aufgeführte Gebäude vergütet. Dieſe Vergütung wird je von zehen zu zehen Jahren neu berechnet, und bleibt in der Zwiſchenzeit ſich gleich, wenn ſchon die Zahl der Gebäude ſich geändert haben ſollte.

§. 3.

Die Fortführung der Oberamts-Cataſter iſt von den Oberämtern um ihr Kanzlei-Koſten-Averſum ohne beſondere Belohnung zu beſorgen.

§. 4.

Bei jeder Umlage von Brandſchadens-Verſicherungs-Beiträgen wird für die Ko-

sten, die mit Fertigung der Einzugs-Register der Orts-Einbringer, einschließlich der Berechnung der in dieselben einzutragenden Schuldigkeiten der einzelnen Contribuenten, verbunden sind, bis zu anderweitiger Verfügung der gleiche Betrag, wie für die Cataster-Revision (§. 2) auf die Brand-Versicherungs-Haupt-Casse übernommen.

§. 5.

Die Umlage-Urkunde für den Oberamts-Bezirk, welche dem Ober-Einbringer (Amtspfleger) als Einzugs-Register und dem Haupt-Cassier zum Belege seiner einnahmlichen Verrechnung dient, hat das Oberamt, ohne besondere Anrechnung, um sein Kanzlei-Kosten-Aversum zu bestreiten.

§. 6.

Für den Einzug und die Einlieferung der Brand-Versicherungs-Beiträge durch die Orts-Einbringer, einschließlich der Entschädigung für den Schreibmaterialien-Aufwand und für den Gang zum Ober-Einbringer bei Ablieferung des Geldes, bezahlt die Brand-Versicherungs-Haupt-Casse bis zu weiterer Bestimmung einen Kreuzer von jedem Gulden der wirklichen Umlage, ohne Unterschied, ob der Belauf baar, oder durch Abrechnung geliefert werde.

§. 7.

Eine auf gleiche Weise zu berechnende Belohnung von einem Viertels-Kreutzer für jeden Gulden wird von der Brand-Versicherungs-Casse bis auf Weiteres für die dießfallsige Bemühung und den Schreibmaterialien-Aufwand der Ober-Einbringer (Amtspfleger) gegeben.

Die Absendung der Gelder an die Haupt-Casse hat unfrankirt zu geschehen.

§. 8.

Die Belohnung, welche die Haupt-Casse für die Ausbezahlung der Brand-Entschädigung durch die Ober-Einbringer (Amts-Pfleger) leistet, wird, vorbehältlich weiterer Verfügungen auf fünf und zwanzig, und, wenn die Entschädigung mehr als dreitausend Gulden betragen sollte, auf fünfzehen Kreuzer von hundert Gulden festgesetzt.

Die Versendung der Entschädigungs-Gelder an den Ober-Einbringer wird durchaus frankirt erfolgen, und die Empfangnahme derselben von Seite der Beschädigten hat aus den Händen des Ober-Einbringers ohne weiteren Aufwand für die Casse zu geschehen.

§. 9.

Vorstehende Aversal-Vergütungen werden von der Brand-Versicherungs-Haupt-Casse, so weit sie sich auf Verrichtungen der Ober-Einbringer beziehen (§. 7 u. 8), an die Amts-Pflege, so weit aber örtliche Verrichtungen ihr Gegenstand sind (§. 2, 4. u. 6), an die betreffenden Gemeinde-Pflegen geleistet, und es bleibt den Amts-Versammlungen und Gemeinderäthen überlassen, dieselben den bemühten Beamten unmittelbar zum Bezug zuzuweisen, oder sie dafür in einem fixen Gehalt oder durch Tagsgebühren und besonderen Auslagen-Ersatz zu entschädigen.

§. 10.

Die Vergütungen für die Einzugs-Register (§. 4) so wie für den Einzug und die Einlieferung der Beiträge (§. 6 u. 7) werden an der Umlage, durch die sie veranlaßt wurden, die Vergütung für die Kataster-Revision (§. 2) wird je an der nächsten Umlage nach deren Vornahme ohne besondere Anweisung oder Bescheinigung gegenüber von der Haupt-Casse in Abzug gebracht. Dagegen sind diese Abzüge in der Umlage-Urkunde, welche das Oberamt theils dem Ober-Einbringer zustellt, theils an die Haupt-Casse einsendet, vollständig in Uebersicht zu bringen. Die Orts-Einbringer und beziehungsweise die Ober-Einbringer haben bei ihrer Rechnungs-Ablegung dieselben, belegt mit den erforderlichen Empfangscheinen, in Ausgabe zu stellen.

§. 11.

Die Gebühren für die Ausbezahlung der Brand-Entschädigungen (§. 8) werden dem Ober-Einbringer jedesmal zugleich mit der letzten Rate der letzteren von dem Haupt-Cassier gegen Bescheinigung zugesendet werden, und sind von jenem sofort gleich den Entschädigungs-Geldern durch Einnahme und Ausgabe zu verrechnen.

§. 12.

Obige Bestimmungen treten mit der auf den 1. Juli d. J. Statt gefundenen Kataster-Revision in Wirksamkeit.

Stuttgart den 9. Oktober 1828.

Schmiblin.

2. Des evangelischen Consistorium.

Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diözese Weikersheim.

Der Dekan Meister zu Weikersheim wurde auf sein Ansuchen unter dem Ausdruck der Zufriedenheit mit seinen Dienstleistungen der Leitung der Schullehrer-Conferenzen enthoben und dieselbe dem Diakon Geßler zu Weikersheim übertragen.

Stuttgart den 30. September 1828. Wächter.

3. Des Studienraths.

a) Nachträgliche Bekanntmachung in Beziehung auf Ermächtigung zu akademischen Studien.

Außer den in Nro. 62 dieses Blatts genannten Jünglingen sind nachträglich ermächtigt worden:

1) Zum akademischen Studium der evangelischen Theologie:
   August Friedrich Groschopf, Sohn des Spenglermeisters in Ulm, und
   Philipp Wolff, Sohn des verstorbenen Nadlermeisters in Ulm.
2) Zum Studium der Cameral-Wissenschaften:
   Andreas Roller, Sohn des verstorbenen Gerbermeisters in Balingen.
3) Dem Friedrich Ruoff, Sohn des Salzfaktors in Herrenberg, welcher zum Studium der Rechtswissenschaft ermächtigt war, ist auf seine Bitte gestattet worden, dem der Medicin sich zu widmen.

Stuttgart den 4. Oktober 1828. Süskind.

b) Termin zur Prüfung der Bewerber um Präzeptorate und Collaboraturen.

Unter Hinweisung auf die Verfügung vom 14. August d. J. (Reg.Blatt S. 679) wird bekannt gemacht, daß die Concurs-Prüfung der Bewerber um Präzeptorate und Collaboraturen in den Tagen vom 29. Oktober bis 1. November d. J. vorgenommen werden wird. Bei derselben können alle diejenigen, welche erst kürzlich oder schon vor längerer Zeit die Zulassung zu einer solchen Prüfung nachgesucht haben, sofern sie nicht durch einen besondern Erlaß abgewiesen worden sind, erscheinen, und haben sich Dienstags den 28. Oktober vor dem Rektoratamt des Gymnasiums zu stellen, auch zur Prüfung selbst die eingeführten Chrestomathien für die alten Sprachen mitzubringen.

Stuttgart den 6. Oktober 1828. Süskind.

4. Der Regierung für den Schwarzwald-Kreis.

Stiftung für die Schul-Anstalten zu Sulz am Neckar.

Es hat der Banquier Carl Ferdinand Heinrich v. Ludwig in der Capstadt seiner Vaterstadt Sulz am Neckar ein Capital von Eintausend Gulden mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen davon theils zu Prämien für die Schüler der lateinischen Schule, theils zu Anschaffung von Lehrmitteln für die lateinische Schul-Bibliothek, theils zu Belohnung verdienter Lehrer an den deutschen Schulen, und endlich im Wege der Substitution zu Unterstützung von Schullehrers-Wittwen und Waisen verwendet werden sollen.

Diese nach allen ihren Zwecken wohlthätige Handlung wird unter ehrender Anerkennung der Regierung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Reutlingen den 24. September 1828.

Freiherr v. Linden.

5. Der General-Direktion der K. Württembergischen Posten.

Festsetzung der Stations-Entfernung zwischen Freudenstadt und Alpirspach.

Nachdem vermöge hoher Entschließung Königlichen Ministeriums des Innern d. d. 16. d. M. die Stations-Entfernung zwischen Freudenstadt und Alpirspach auf 1¼ Post regulirt worden ist; so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M. den 23. September 1828.

Für den General-Post-Direktor:
v. Epplen.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

a) Veränderungen in der Eintheilung der Forste Weingarten und Albek, die Auflösung des Forsts Tettnang und Bildung eines Forsts Ochsenhausen betreffend.

In Folge der Erwerbung von Waldungen mit den Herrschaften Ochsenhausen und Warthausen haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 23. September d. J. Folgendes verfügt:

1) Der Forst Tettnang, dritter Classe, wird aufgelöst und dagegen ein Forst Ochsenhausen, in derselben Classe, mit dem Wohnsitze des Oberförsters in Ochsenhausen, gebildet.

2) Der Forst Albek tritt an den Ochsenhäuser Forst das Revier Laupheim ab.

3) Der Forst Ochsenhausen besteht aus folgenden vier Revieren:

a) Ochsenhausen, erster Classe,
b) Warthausen, zweiter Classe,
c) Schussenried, dritter Classe,
d) Laupheim, zweiter Classe,

} sämtliche mit Pferds-Rationen.

4) Der wegen des erhaltenen Zuwachses von der dritten in die zweite Classe gesetzte Forst Weingarten, mit dem Wohnsitze des Oberförsters in Altdorf, besteht künftig aus folgenden sieben Revieren:

a) Baindt,
b) Tettnang, } erster Classe,
c) Altdorf,
d) Hirschlatt,
e) Blitzenreuthe, } zweiter Classe,
f) Amtszell,
g) Leutkirch, dritter Classe,

} sämtliche mit Pferds-Rationen.

5) Die Reviere Wilhelmskirch und Langentrog von dem bisherigen Forste Tettnang sind aufgelöst, und dagegen ist das Revier Amtszell (oben unter 4, f) gebildet, das Revier Leutkirch aber (oben unter 4, g) aus der zweiten in die dritte Classe zurückgesetzt worden.

Stuttgart den 10. Oktober 1828. Varnbüler.

b) Verfügung, in Betreff der Weinlese.

Bei dem Eintritte der Weinlese werden die Königlichen Cameral-Aemter, welche Weingefälle zu verwalten haben, im Allgemeinen auf die früheren Verordnungen verwiesen, welche theils wegen der Erhebung dieser Gefälle, theils in Absicht auf eine verbesserte Wein-Bereitung erlassen worden sind.

Insbesondere aber wird denselben folgendes zur Nachachtung eröffnet:

1) In den Orten, wo die Weinlese ergiebig ausfällt, haben die Cameral-Aemter darauf hinzuwirken, daß von den Weinberg-Besitzern eine Auslese der früher reifenden Trauben-Gattungen veranstaltet, und die erst später zur vollkommenen Zeitigung kommenden Trauben-Gattungen, namentlich die sogenannten Schwarzwelschen, noch länger am Stock gelassen, oder, insoferne die Witterung dieß nicht zuließe, doch wenigstens die schwarzen Trauben von dem weißen Gewächse abgesondert gelesen und gekeltert werden, um auf diese Art einen gleichartigen bessern Wein zu erhalten.

2) Da die Gefällweine in neuerer Zeit an manchen Orten nur sehr tief unter dem Preise der bürgerlichen Weine verwerthet werden konnten, und die Geringhaltigkeit derselben öfters daher rührt, daß die mit dem Gefäll-Einzuge beauftragten Personen den Zehnten nicht von jeder Kufe und überhaupt die Gefälle nicht in dem gesetzlichen Verhältnisse des Vorlasses und Drucks erheben; so haben die Cameral-Aemter auf die Abstellung eines solchen pflichtwidrigen Verfahrens ihr ernstliches Augenmerk zu richten, die Herbst- und Keltern-Bediente davor nachdrücklich zu verwarnen, diejenigen, welche sich einer solchen pflichtwidrigen Handlung schuldig machen, sogleich von ihren Stellen zu entfernen, und ihre Verfehlung zur gebührenden Ahndung anzuzeigen. Auch ist unter den Keltern eine sorgfältige Sortirung der Gefällweine nach ihrer verschiedenen Qualität anzuordnen.

3) Von dem Natural-Gefäll-Ertrag hat jede Beamtung die ihr zugewiesenen Besoldungen, Pensionen, Gülten und andere Ausgaben unter den Keltern vorschriftmäßig abzugeben.

4) Wegen des übrigen Weines werden die Finanzkammern den einzelnen Cameral-Aemtern besondere Weisungen zugehen lassen. Die zum Einkellern bestimmten Weine sind übrigens sobald als immer thunlich in den Keller zu bringen, und dort nach ihrer verschiedenen Qualität abgesondert zu halten.

5) Wo bei den finanzkammerlichen Kellereien, ohne Beeinträchtigung der eigenen Wein-Einlagen, noch weitere Gelegenheit zum Wein-Einlegen übrig bleiben wird, ist diese Gelegenheit den Weingärtnern und den Weinkäufern zur Benutzung auf ein Jahr gegen billige Miethzinse anzubieten.

Nach Beendigung der Keltern-Geschäfte sind die im Reg. Blatt v. 1821 S. 763 vorgeschriebenen Anzeigen über das Ergebniß der Weinlese dem Finanz-Ministerium ungesäumt zu erstatten.

Stuttgart den 11. Oktober 1828. Barnbüler.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch den am 22. v. M. erfolgten Tod des Oberamts-Arztes, D. Häußler, ist die mit einem Gehalte von 400 fl. und einem Schreibmaterialien-Aversum von 10 fl. aus der Staats-Casse, so wie mit einem Gehalte von 100 fl., einem weiteren Schreibmaterialien-Aversum von 10 fl. und einer Pferds-Ration aus Körperschafts-Cassen verbundene Stelle eines Oberamts-Arztes zu Künzelsau in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei der Regierung des Jaxt-Kreises zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Dizingen, Diöcese Leonberg, welche 1300 Pfarr-Genossen zählt, und deren Einkommen auf 843 fl. nach den in dem neuesten Sportel-Gesetz enthaltenen Normal-Preisen berechnet ist, haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

3) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Dietingen, Oberamts und Dekanats Rottweil, begreift das Pfarrdorf nebst zwei Höfen, mit 577 Pfarr-Genossen. Ihr Einkommen belauft sich an Güter-Ertrag, Zehenten, Besoldungen und Gebühren auf 870 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Pfarrstelle insbesondere bewerben wollen, haben ihre Eingabe vorschriftmäßig binnen vier Wochen an den katholischen Kirchenrath einzuschicken, auch sich zugleich über ihre Fähigkeit zu Versehung des Cammerariat-Amtes auszuweisen.

4) Die Bewerber um das neu gebildete Forstamt Ochsenhausen, dritter Classe, und um das Revier Warthausen, zweiter Classe mit Pferdsration, in diesem Forste, haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanz-Kammer für den Donau-Kreis vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Anlage zu Art. 47, bei Ziff. 1 Buchst. a

über den durch Abschnitt II vom Hundert hinaus gehenden Teil des Gesamt-Einkommens

(§ 51 Abs. 1 Nr. 1)

(Steuer-Nr. ...)

| Einkommen | Anzahl der Kinder | | |

Digitized by Google

Nro. 65.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 27. Oktober 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Termin zu Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre. — Privilegien gegen den Nachdruck: a) der Gedichte von Waizmann; — b) eines Unterrichts über das Sakrament der Firmung; — c) von Ludwig Tieck's sämtlichen Werken. — Bestellung eines Schullehrer Conferenz-Direktors in der Diöcese Stuttgart. — Bestellung eines Kämmerers für das Landkapitel Ulm. — Bekanntmachungen. a) die nachträgliche Aufnahme einiger Jünglinge in die evangelische Seminare; — b) die nachträgliche Ertheilung einer Studien-Erlaubniß betreffend. — Aufnahme von zwei ausübenden Aerzten. — Verfügung, die Veränderungen in der Zutheilung der Forst-Verrechnung betreffend.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 15. d. M. die von der bischöflichen Behörde geschehene Ernennung des bisherigen Subregens Exhard zum Regens an dem Priester-Seminar zu Rottenburg, gnädigst bestätigt,

durch höchste Entschließung vom 17. d. M. die erledigte Stadt-Direktion Stuttgart dem Oberamtmann v. Schliz in Heilbronn mit dem Titel und Rang eines wirklichen Ober-Regierungs-Raths,

vermöge höchster Entschließung vom 22. d. M. die erledigte Ober-Revisors-Stelle bei dem Ministerium des Innern dem bisherigen Sekretär bei der K. Regierung des Neckar-Kreises, Vogt,

die hiedurch in Erledigung gekommene Regierungs-Sekretärs-Stelle dem bisherigen Oberamtmann Pfeilstiker in Tuttlingen,

die erledigte erste Aktuars-Stelle bei der K. Stadt-Direktion in Stuttgart dem Oberamts-Aktuar Widenmann in Besigheim mit dem etatsmäßigen Titel eines Stadt-Direktions-Sekretärs,

die erledigte evangelische Pfarrei Unter-Ensingen, Dekanats Nürtingen, dem Repetenten und Vikar Stirm zu Stuttgart,

die katholische Pfarrei Oeffingen, Oberamts Cannstadt, dem Pfarrer Schneider in Leinzell, Oberamts Gmünd,

die erledigte Caplanei Oberalfingen, O.A. Aalen, dem Professor Gailer an der lateinischen Schule zu Mergentheim, und

die erledigte katholische Pfarrei Niedernau, Oberamts Rottenburg, dem Repetenten im Wilhelmsstift zu Tübingen, Schray, gnädigst übertragen.

Durch die höchste Entschließung von demselben Tage ist die von dem bischöflichen Ordinariat geschehene Ernennung des bisherigen Oberamts-Actuars Klotz, von Tuttlingen, zum Bisthums-Pfleger in Rottenburg gnädigst bestätigt worden.

Unter dem 18. d. M. wurde der Oberlieutenant Weyhelmann, vom zweiten zum dritten Reiter-Regiment versetzt.

Unter dem 9. d. M. erhielt der auf die Pfarrei Riedhausen, Oberamts und Dekanats Saulgau, ernannte Jodoks-Kaplan Xaver Schlang in Aulendorf die Königliche Bestätigung.

Die patronatische Präsentation des Pfarrers Gleisberg, von Belsenberg, Dekanats Künzelsau, zu der erledigten zweiten evangelischen Pfarrstelle in Künzelsau ist den 14. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Termin zu Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre.

Diejenigen Justiz-Referendäre zweiter Classe, welche in Gemäßheit der öffentlichen Aufforderung vom 2. Juni d. J. (Reg. Blatt S. 423) sich zu der zweiten Dienst-Prü-

fung angemeldet, und nach erfolgter Zulassung zu derselben ihre Probe-Arbeiten in der festgesetzten Frist übergeben haben, werden hierdurch benachrichtigt, daß in dem Monate November d. J. ihre Prüfung bei dem K. Ober-Tribunal vorgenommen werden wird, und sie dabei in zwei Abtheilungen zu erscheinen haben.

Die erste Abtheilung besteht aus den Referendären

Burger,	Hammer,
Schmid,	Mohl,
Suchomel,	Ring;

die zweite Abtheilung aus den Referendären

Clemm,	Rödinger,
v. Mögling,	Stahl,
Walther,	Stapf.

Die Candidaten der ersten Abtheilung haben am Dienstag den 11., die der zweiten am Dienstag den 18. November d. J. in Stuttgart sich einzufinden, und beziehungsweise an den bezeichneten Tagen (Nachmittags zwischen 3 und 5 Uhr) auf der Kanzlei des Ober-Tribunals sich zu melden, um daselbst die weitere Anweisung zu erhalten.

Die zu der bevorstehenden Prüfung zwar ebenfalls zugelassenen, hievor aber nicht genannten Referendäre, welche ihre Probe-Arbeiten binnen der anberaumten Frist nicht eingereicht haben, werden hiermit dem angedrohten Präjudiz gemäß von dieser Semester-Prüfung ausgeschlossen, und auf die nächste verwiesen.

Stuttgart den 15. Oktober 1828.

Für den Minister:
v. Otto.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachdruck der Gedichte von Waizmann.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. der C. F. Nast'schen Buchhandlung in Ludwigsburg ein Privilegium gegen den

Nachdruck der bei ihr erscheinenden revidirten Ausgabe der Gedichte von Waizmann auf die Dauer von sechs Jahren zu ertheilen geruht; welches mit Hinweisung auf die Königliche Verordnung vom 25. Februar 1815 in Betreff der Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 14. Oktober 1828. Schmidlin.

b) Privilegium gegen den Nachdruck eines Unterrichts über das Sakrament der Firmung.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. dem Buchdrucker Betz in Rottenburg ein Privilegium gegen den Nachdruck des bei ihm erscheinenden „kurzgefaßten Unterrichts über das Sakrament der Firmung von Lorenz Lang" auf den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht; welches mit Hinweisung auf die Königliche Verordnung vom 25. Februar 1815 in Betreff der Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 17. Oktober 1828. Schmidlin.

c) Privilegium gegen den Nachdruck von Ludwig Tiek's sämtlichen Werken.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. dem Buchhändler Reimer in Berlin ein Privilegium gegen den Nachdruck der bei ihm erscheinenden revidirten Ausgabe sämtlicher Werke des Dichters Ludwig Tiek, 24 Bände mit Einschluß der Ueberseßung des Don Quixote von Cervantes, auf die Dauer von sechs Jahren zu ertheilen geruht; welches mit Hinweisung auf die Königliche Verordnung vom 25. Februar 1815 in Betreff der Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 17. Oktober 1828. Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistorium.

Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Stuttgart.

Der Pfarrer Planck in Feuerbach ist auf sein Ansuchen der Leitung der Schullehrer-Conferenzen seines Bezirks enthoben, und an seine Stelle damit der Pfarrer Georgii zu Bothnang beauftragt worden.

Stuttgart den 14. Oktober 1828. Wächter.

3. Des katholiſchen Kirchenraths.

Beſtellung eines Kämmerers für das Landkapitel Ulm.

Unter dem 7. d. M. wurde der Pfarrer Kinzinger in Herrlingen zum Kämmerer des Landkapitels Ulm ernannt.

Stuttgart den 10. Oktober 1828. Camerer.

4. Des Studienraths.

a) Bekanntmachung, die nachträgliche Aufnahme einiger Jünglinge in die evangeliſchen Seminare betreffend.

Durch höchſte Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 26. v. M. und 9. d. M. ſind nachträglich noch aufgenommen worden:

in das evangeliſche Seminar zu Tübingen:

Gottlob Heinrich Feucht, Sohn des verſtorbenen Wagnermeiſters in Stuttgart,

Johann Jakob Wurſter, Sohn des Kunſtwebers zu Ebershard;

in das evangeliſche Seminar zu Schönthal:

Otto Mieg, Sohn des verſtorbenen Regierungsraths, Oberamtmanns zu Ludwigsburg.

Stuttgart den 13. Oktober 1828. Süskind.

b) Bekanntmachung der nachträglichen Ertheilung einer Studien-Erlaubniß.

Andreas Wetzel, Sohn des Bauern zu Weil im Dorf, iſt nachträglich noch zu dem akademiſchen Studium der Philoſophie und Philologie ermächtigt worden.

Stuttgart den 13. Oktober 1828. Süskind.

5. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme von zwei ausübenden Aerzten.

Die Doctoren der Medicin, Chriſtian Wunderlich, von Aurich, O.A. Vaihingen, und Victor Ludwig Salzer, von Weilheim, O.A. Kirchheim, ſind nach er-

ſtandenen Prüfungen zur Ausübung der innern Heilkunde, und Erſterer auch zu Ausübung der Geburts-Hülfe ermächtigt worden.

Stuttgart den 16. Oktober 1828. Walther.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, die Veränderungen in der Zutheilung der Forſt-Verrechnung betreffend.

Aus Anlaß der veränderten Forſt-Bezirks-Eintheilung vom 23. v. M. (Reg. Blatt S. 795) iſt in der Zutheilung der den Cameral-Aemtern obliegenden Forſt-Verrechnung folgende Aenderung getroffen worden:

a) die Verrechnung der allgemeinen Verwaltungs-Ausgaben des neu gebildeten Forſtamts Ochſenhauſen übernimmt das Cameralamt Ochſenhauſen;

b) die Verrechnung der Forſt- und Jagd-Gefälle der neu gebildeten Reviere wird zugewieſen

von dem Revier Warthauſen
dem Cameralamt Ochſenhauſen,

von dem Revier Amtzell
dem Cameralamt Wangen.

Im Uebrigen bleibt es, mit Ausnahme des aufgelößten Forſtamts Tettnang und der aufgelößten Reviere Langentrog und Wilhelmskirch bei der bisherigen Zutheilung, welche ſich künftig nach der neuen Revier-Abgrenzung richtet.

Stuttgart den 21. Oktober 1828. Varnbüler.

Dienſt-Erledigungen.

1) Das in der erſten Beſoldungs-Claſſe ſtehende Oberamt Heilbronn iſt durch die Beförderung des bisherigen Beamten in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen bei der K. Regierung des Neckar-Kreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

2) Nachdem das in der zweiten Besoldungs-Classe stehende Oberamt Tuttlingen durch gerichtliches Erkenntniß in Erledigung gekommen ist, werden die Bewerber um dasselbe aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei der K. Regierung des Schwarzwald-Kreises zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Echterdingen, Diöcese Stuttgart, welche, mit Einschluß der Filial-Gemeinde Stetten, Weidach und Hof, 1688 Pfarr-Genossen zählt, haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Das Dienst-Einkommen beträgt nach Abzug des im Jahre 1818 bestimmten Beitrags zum geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds, und nach Abzug der auf die Einkommens-Theile von den Filialen gelegten Abgabe noch 1398 fl., die Zehenten nach ihrem Ertrag seit mehreren Jahren, und die fixe Naturalien in den durch das Sportel-Gesetz vom 23. Juni d. J. vorgeschriebenen Preisen berechnet.

4) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Althengstett, Diöcese Calw, welche 838 Pfarr-Genossen zählt, und mit einem Einkommen von 688 fl. nach den in dem neuesten Sportel-Gesetze vorgeschriebenen Normal-Preißen verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Ganslosen, Dekanats Göppingen, mit 440 Pfarr-Genossen, haben sich innerhalb drei Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Das Einkommen ist nach den, in dem neuesten Sportel-Gesetz bestimmten Normal-Preisen auf 600 fl. 34 kr. berechnet, und besteht in 145 fl. Geld, 321 fl. 14 kr. fixen Naturalien, 16 fl. 30 kr. Güter-Genuß, 60 fl. aus den auf neun Jahre verliehenen Zehenten, 15 fl. 20 kr. bürgerlichen Beneficien und 42 fl. 30 kr. Emolumenten.

6) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Westerheim, Oberamts Geißlingen und Dekanats Eybach, begreift im Pfarrorte 879 und in der Umgegend 14 Pfarr-Genossen. Ihr Einkommen, an Güter-Ertrag, Klein-ꝛc. Zehenten, Grund-Gefällen, Kapitalzinsen, Besoldungen und Gebühren belauft sich auf 740 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle insbesondere bewerben wollen, haben ihre Eingaben binnen 4 Wochen vorschriftmäßig an den katholischen Kirchenrath einzuschicken.

7) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Naßgenstadt, Oberamts und Dekanats Ehingen, begreift im Pfarrdorf 238, im Filialdorfe Gamerschwang 333, im Filial Ernsthof 10 Pfarr-Genossen, und erträgt an Gütern, Zehnten, Besoldungen und Gebühren 1100 fl. Die Geistlichen, welche sich darum insbesondere bewerben wollen, haben ihre Eingabe vorschriftmäßig binnen vier Wochen an den katholischen Kirchenrath einzuschicken, und zugleich sich über ihre Fähigkeit zu Versehung des Schul-Inspektorat-Amtes auszuweisen, worüber auch sowohl der dekanatamtliche als der schulinspektoratamtliche Bericht sich zu äußern haben.

8) Die erledigte katholische Pfarrstelle in Bühl, Oberamts und Dekanats Rottenburg, begreift das Pfarrdorf und die Katholiken in der Umgegend, mit 520 Pfarr-Genossen, und hat an Güter-Ertrag, Zehenten, Grund-Gefällen, Kapitalzinsen und Gebühren ein Einkommen von 850 fl. Die Bewerber haben sich bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

9) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Bühlerzell, Oberamts und Dekanats Ellwangen, begreift im Pfarrdorf und in der Umgegend 953 Pfarr-Genossen, und hat in Güter-Ertrag, Zehenten, Grund-Gefällen, Kapitalzinsen, Besoldungen und Gebühren ein Einkommen von 920 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle besonders bewerben wollen, haben ihre Eingaben binnen vier Wochen vorschriftmäßig an den katholischen Kirchenrath einzureichen.

Am 24. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat August d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 66.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 6. November 1828.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend. (Nro. XV.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Der Hypotheken-Commission.

Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinde-Raths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend. (Nro. XV.)

(Vergl. Reg. Blatt vom Jahr 1828, S. 783.)

Nach den seit der letzten Bekanntmachung vom 25. Sept. d. J. bis heute bei der K. Hypotheken-Commission eingekommenen Berichten der Oberamts- und Amts-Gerichte sind in den hiernach benannten weiteren siebenzig Gemeinderaths-Bezirken die Geschäfte der Vereinigung des Unterpfandswesens vollständig beendigt, auch die neuen Unterpfands-Bücher in Ordnung gebracht worden, und ist somit das Pfand-Gesetz ꝛc. vom 15. April 1825, gemäß den durch die betreffenden Bezirks-Gerichte in Befolgung der Einführungs-Instruktion vom 15. December 1825, §. 163 erlassenen öffentlichen Kundmachungen, in diesen Orten in volle Wirksamkeit getreten; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 1. November 1828. Schwab.

Fünfzehnte Uebersicht

der Gemeinderaths-Bezirke, in welchen das Pfand-Vereinigungs-Geschäft vollendet ist.

I. Neckar-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

1) Groß-Sachsenheim, Stadt, Oberamts Vaihingen. (Pfand-Commissär: Reyscher.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

2) Jux, Pfand-Commissariats Murrhardt, Oberamts Backnang;

3) Döffingen, Pfand-Commissariats Sindelfingen, Oberamts Böblingen;

4) Nellingen, } Pfand-Commissariats Köngen, Oberamts Eßlingen;
5) Wendlingen, }

6) Asperg, Pfand-Commissariats Markgröningen, Oberamts Ludwigsburg;

7) Gaisburg, Pfand-Commissariats und Oberamts Stuttgart;

8) Untermberg, Pfand-Commissariats Groß-Sachsenheim, Oberamts Vaihingen.

Der Pfand-Commissariats-Bezirk Groß-Sachsenheim, Oberamts Vaihingen, ist nun vollständig bereinigt.

II. Schwarzwald-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

9) Liebenzell, Stadt, Oberamts Neuenbürg. (Pfand-Commissär: Wittich.)

10) Walddorf, Oberamts Tübingen. (Pfand-Commissär: Breuninger.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

11) Burgfelden, Pfand-Commissariats Dürrwangen, Oberamts Balingen;

12) Neu-Hengstett, } Pfand-Commissariats und Oberamts Calw;
13) Stammheim, }

14) Hallwangen, Pfand-Commissariats Dornstetten, Oberamts Freudenstadt;

15) Gärtringen, Pfand-Commissariats Herrenberg, } Oberamts Herrenberg;
16) Oeschelbronn, Pfand-Commissariats Bondorf, }

17) Baisingen, } Pfand-Commissariats Eutingen, Oberamts Horb;
18) Rohrdorf, }

19) Conweiler, Pfand-Commissariats Neuenbürg, }
20) Ernstmühl, Pfand-Commissariats Liebenzell, } Oberamts Neuenbürg;
21) Höfen, Pfand-Commissariats Wildbad, }

22) Reuthin, Pfand-Commiſſariats Alpirsbach, Oberamts Oberndorf;
23) Dürrenmettſtetten, Pfand-Commiſſariats und Oberamts Sulz;
24) Jettenburg, Pfand-Commiſſariats Dußlingen, Oberamts Tübingen;
25) Stetten, Pfand-Commiſſariats Mühlheim, Oberamts Tuttlingen.

III. Jart-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commiſſariats-Bezirke:

26) Bartenſtein, Amts-Gerichts-Stadt. (Pfand-Commiſſär: Eberle.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

27) Gründelhardt, } Pfand-Commiſſariats Jagſtheim, Oberamts Crailsheim;
28) Oberſpeltach, }
29) Thannhauſen, Pfand-Commiſſariats Zöbingen, Oberamts Ellwangen;
30) Nattheim, Pfand-Commiſſariats und Oberamts Heidenheim;
31) Jungholzhauſen, }
32) Steinkirchen, } Pfand-Commiſſariats und Oberamts Künzelsau;
33) Weldingsfelden, }
34) Igersheim, Pfand-Commiſſariats Mergentheim, }
35) Bernsfelden, } Pfand-Commiſſariats Creglingen, } Oberamts Mergentheim;
36) Naſſau, }
37) Simmringen, }
38) Ernsbach, }
39) Feßbach, } Pfand-Commiſſariats Forchtenberg, Oberamts Oehringen;
40) Gaisbach, }
41) Kupferzell, }
42) Aichſchies, Pfand-Commiſſariats Beutelsbach, Oberamts Schorndorf;
43) Kaiſersbach, Pfand-Commiſſariats und Oberamts Welzheim;
44) Ebnath, Pfand-Commiſſariats und Amts-Gerichts Neresheim.

Der Amts-Gerichts-Bezirk Bartenſtein iſt nun vollſtändig bereinigt. Ebenſo die Pfand-Commiſſariats-Bezirke Heidenheim, dortigen Oberamts, und Forchtenberg, Oberamts Oehringen.

IV. Donau-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commiſſariats-Bezirke:

45) Friderichshafen, Stadt, Oberamts Tettnang. (Pfand-Commiſſär: Gleichauf.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

46) Steinhausen, Pfand-Commissariats Ochsenhausen, Oberamts Biberach;

47) Allmendingen,
48) Berg,
49) Rottenacker,
50) Emerkingen,
51) Unter-Stadion,
} Pfand-Commissariats Ehingen, Pfand-Commissariats Munderkingen, } Oberamts Ehingen;

52) Hochdorf, Pfand-Commissariats Ebersbach,
53) Dürnau, Pfand-Commissariats Boll,
} Oberamts Göppingen;

54) Schlier,
55) Waldburg,
} Pfand-Commissariats Altdorf, Oberamts Ravensburg;

56) Oggelshausen,
57) Tiefenbach,
} Pfand-Commissariats und Oberamts Riedlingen;

58) Flunau,
59) Kaltenberg,
60) Schomburg,
} Pfand-Commissariats Tettnang,
61) Berg, Pfand-Commissariats Friderichshafen,
} Oberamts Tettnang;

62) Pfärrich, Pfand-Commissariats und Oberamts Wangen;

63) Weinstetten, Pfand-Commissariats Wiblingen,
64) Hüttisheim, Pfand-Commissariats Laupheim,
} Oberamts Wiblingen;

65) Dürnau, Pfand-Commissariats und Amts-Gerichts Buchau;

66) Bremelau,
67) Kirchbierlingen,
68) Oggelsbeuern,
} Pfand-Commissariats und Amts-Gerichts Obermarchthal;

69) Altheim,
70) Schemmerberg,
} Pfand-Commissariats Biberach, Amts-Gerichts Ober-Sulmetingen.

Die Pfand-Commissariats-Bezirke Munderkingen, Ehingen und Wangen sind nun vollständig bereinigt.

Die Einführung des Pfand-Gesetzes ist in dem ganzen Umfange der Oberamts-Bezirke

Ehingen und
Wangen

vollendet.

Zur Beglaubigung:
Der Aktuär der K. Hypotheken-Commission:
Löser.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro 67.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 17. November 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Bekanntmachung, die Einwendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1829 betreffend. — Veränderung in der Person des Erb-Kämmerers. — Errichtung eines Stadt- und eines Land-Dekanats in Nettenburg. — Bekanntmachung der Stiftungen des Hofraths D. Irion zu Tübingen. — Vertheilung der akademischen Preise. — Verfügung, die Cameral-Eintheilung der vormaligen Salm-Krautheim'schen Besitzungen betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 25. v. M. die am Gymnasium zu Heilbronn erledigte Lehrstelle der vierten Classe dem Präzeptor Walker zu Weinsberg mit dem Titel eines Ober-Präzeptors,

durch höchste Entschließung vom 27. v. M. das erledigte Revier Welzheim, im Lorcher Forst, dem vormaligen Oberförster Bühler zu Neuenbürg,

durch höchste Entschließung vom 29. v. M. die zweite Helfers-Stelle in der Stadt Reutlingen dem Helfer Geß zu Metzingen, Dekanats Urach, zu übertragen, und

durch höchste Entschließung vom 1. d. M. den bisherigen Rechts-Praktikanten Romig zu Leonberg in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 3. d. M. das Forstamt Ochsenhausen dem Förster v. Schade zu Heimerdingen, und

das Revier Warthausen, Forsts Ochsenhausen, dem bisherigen gräflich Stadionschen Waldmeister Johann Förnlein zu Warthausen, gnädigst übertragen.

Unter dem 30. v. M. wurde der Wachtmeister der Leibgarde zu Pferd, Julius v. Hügel, zum Unterlieutenant ernannt und der Garde zugetheilt.

Unter dem 31. v. M. erhielt der auf die Pfarrei Kirchberg, Oberamts und Dekanats Biberach, ernannte Vikar Joseph Manz, von Oberbronn, in Waltershofen, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Degen in Ellwangen seinen Wohnsitz nach Mergentheim verlegt hat, so wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 5. November 1828.

Für den Minister:
v. Otto.

b) Bekanntmachung, die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1829 betreffend.

Es werden hierdurch die mit dem Einzug der Abonnements-Gebühren für das Regierungs-Blatt in den Oberamts-Bezirken beauftragten Stellen, so wie die K. Postämter aufgefordert, diese Gebühren im Betrag von drei Gulden für den ganzen Jahrgang 1829, oder, wenn das Regierungs-Blatt mit der Sammlung der Rechts-Erkenntnisse verlangt wird, im Betrag von vier Gulden, im Laufe des Monats December d. J. an die Casse des Regierungs-Blatts einzusenden.

Sofern jedoch bei einzelnen Oberämtern der Einzug dieser Gebühren sich verzögern sollte, so wird wenigstens erwartet, daß dieselben noch vor dem 1. Januar 1829

der Casse des Regierungs-Blatts von der für die Oberamts-Bezirke erforderlichen Anzahl von Exemplaren (mit Ausnahme der Frei-Exemplare Königlicher Amts-Stellen), unter genauer Angabe der ohne die Sammlung der Rechts-Erkenntnisse und der mit derselben verlangten Exemplare, Nachricht ertheilen werden.

Die in Stuttgart wohnenden Abonnenten haben in derselben Zeit die Abbonnements-Gebühren bei der gedachten Casse zu berichtigen, und es steht ihnen, so wie allen übrigen Privat-Abonnenten, frei, für den ganzen Jahrgang 1829 oder nur für das erste Semester desselben zu pränumeriren.

Stuttgart den 14. November 1828.

Für den Minister:
v. Otto.

B) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten:

Des Lehenraths.

Veränderung in der Person des Erb-Kämmerers.

Nach erfolgtem Absterben des Königlichen Vasallen Heinrich Albrecht Freiherrn v. Gültlingen ist das Lehen des für das Herzogthum Württemberg errichteten Erb-Kämmerer-Amts den Lehenbriefen gemäß auf den nunmehrigen Familien-Aeltesten Christian Carl Freiherrn v. Gültlingen übergegangen.

Stuttgart den 21. Oktober 1828.

Für den Vorstand:
Bilfinger.

C) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Errichtung eines Stadt- und eines Land-Dekanats in Rottenburg.

Da mit Königlicher Genehmigung vom 29. d. M. die beiden Stadt-Pfarreien in Rottenburg von dem bisherigen Landkapitel Rottenburg getrennt und zu einem besonderen Stadt-Dekanat vereinigt worden sind, und die übrigen Pfarreien des gedachten

Digitized by Google

Landkapitels künftig das Land-Dekanat Rottenburg bilden werden, so wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 30. Oktober 1828. Schmidlin.

b) Bekanntmachung der Stiftungen des Hofraths D. Irion zu Tübingen.

Der am 17. v. M. gestorbene Kaiserlich Russische Hofrath, D. Irion zu Tübingen, hat in seinem Testamente

der Taubstummen-Anstalt in Gmünd ein Capital von . . . . . 6000 fl.

zu einem Stipendium für arme Studirende der Medizin und Chirurgie 2000 fl.

und

zu Unterstützung der Armen in der Stadt Tübingen . . . . . 1000 fl.

vermacht, was zur öffentlichen Anerkennung dieser wohlthätigen Handlung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 1. November 1828. Schmidlin.

2. Des Rectoratamts der Universität Tübingen.

Vertheilung der akademischen Preise.

Bei der heute Statt gefundenen Vertheilung der akademischen Preise wurde von der evangelisch-theologischen Fakultät

Ernst Adolph Hauber, von Maulbronn, Seminarist,

der Preis ertheilt.

Das Preisgericht, welches bei dieser Fakultät über die gelungensten Predigten und Catechisationen zu urtheilen hat, behielt den ersten Prediger-Preis für das nächste Jahr zurück.

Um den zweiten loosten die Seminaristen

Julius Hartmann, von Backnang und

Wilhelm Zimmermann, von Stuttgart.

Das Loos entschied für Zimmermann.

Carl Friederich Schnitzer, von Münsingen

wurde öffentlicher Belobung für würdig erkannt.

Den erſten Preis in der religiöſen Kinderlehre erhielt

Johann Chriſtoph Reiff, von Oberhauſen, Seminariſt.

Der zweite Preis von dieſem und dem verfloſſenen Jahre wurde nicht vertheilt.

Die katholiſch-theologiſche Fakultät erkannte für die Beantwortung der von ihr aufgegebenen Frage

David Friederich Strauß, von Ludwigsburg, evangel. Seminariſten und

Johann Baptiſt Simeon, von Albershofen, theol. Cand. im K. Wilhelms-Stifte,

des Preiſes für gleich würdig, weßhalb das Loos entſcheiden mußte, durch welches der Preis dem Letzteren zukam.

Den erſten Prediger-Preis erhielt durch Urtheil des Preisgerichtes

Joſeph Mack, von Mergentheim, im Prieſter-Seminar,

den zweiten

Martin Diem, von Unterſtadion, im Prieſter-Seminar.

Oeffentlicher Belobung für würdig erkannt wurden:

Franz Reihing, von Ellwangen und

Franz Schott, von Degmarn, beyde theol. stud. im K. Wilhelms-Stifte.

Den erſten catechetiſchen Preis bei dieſer Fakultät erhielt

der erwähnte Franz Schott,

um den zweiten loosten

Marcell Binder, von Ertingen, theol. stud. im K. Wilhelms-Stifte und

Joſeph Wirth, von Ravensburg, im Prieſter-Seminar.

Das Loos entſchied für den erſteren.

Der juridiſche Preis konnte nicht verliehen werden, weil keine Antwort auf die Preisfrage einkam.

Die mediciniſche Fakultät ertheilte den Preis

dem Studirenden der Medicin, Ludwig Reinhard, von Leonberg;

um den chirurgiſchen Preis loosten

Gottlieb Friederich Beck, Kloſter-Chirurg und

Wilhelm Schmeßer, von Leukershauſen, Studirender der Medicin und Chirurgie.

Die Medaille fiel erſterem zu.

Von der philoſophiſchen Fakultät wurden der

Seminariſt Carl Ludwig Weizel, von Göppingen,

des Preiſes,

Johann Evangeliſt Kuhn, von Wäſchenbeuern, theol. stud. im K. Wilhelms-Stifte und

Carl Kolb, von Stuttgart, Studirender der Philoſophie

der öffentlichen Belobung für würdig erkannt.

Die ſtaatswirthſchaftliche Fakultät erkannte den Preis

dem Studirenden der Cameral-Wiſſenſchaften Fr. Joſ. H. Riegel, von Stuttgart,

zu.

Aus der Speier'ſchen Stiftung konnte kein Preis gegeben werden, weil die aufgegebene Frage unbeantwortet blieb.

Aus der v. Palm'ſchen Stiftung erhielt

Gottlieb Friederich Baur, von hier, Studirender der Philoſophie,

den Preis.

Adolph Schemer, von Ulm, Studirender der Theologie und

Leopold Schmid, von Scheer, Studirender der Philoſophie im K. Wilhelms-Stifte,

wurden öffentlicher Belobung für würdig erkannt und zwar erſterer in ausgezeichnetem Grade.

Tübingen den 6. November 1828.

Dr. C. G. Wächter.

D) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, betreffend die Cameral-Eintheilung der vormaligen Salm-Krautheim'ſchen Beſitzungen.

Die mit der käuflichen Erwerbung der ſtandesherrlichen Beſitzungen des Fürſten von Salm-Krautheim an den Staat übergegangenen gutsherrlichen Rechte in den Orten Alt-Krautheim mit Unter-Günzbach, Diebach, Ebersthal, Eſchenhof, Weldingsfelden,

Marlach mit Altdorf, Ober-Günzbach und Sindeldorf, Oberamts Künzelsau, ſind dem K. Cameral-Amte Schönthal zugetheilt worden, deſſen Bezirk die gedachten Orte ſchon bisher in Abſicht auf die Verwaltung der Hoheits-Einnahmen umfaßt.

Stuttgart den 5. November 1828. Varnbüler.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die befähigten Bewerber um das erledigte evangeliſche Dekanat- und Stadt-Pfarr-Amt Marbach haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Die Stadt, in welcher zugleich ein Diakon angeſtellt iſt, enthält 2300 Pfarr-Genoſſen, die Diöceſe aber 23 Diöceſan-Orte. Die Beſoldung iſt, mit Ausſchluß einer von $18\frac{37}{60}$ verwilligten Zulage von jährlichen 180 fl., auf 1031 fl. 12 kr. berechnet, und beſtehet nach den in dem Sportel-Geſetz beſtimmten Normal-Preiſen in 336 fl. Geld, 521 fl. 20 kr. fixen Naturalien, 42 fl. 30 kr. Güter-Genuß, 12 fl. bürgerlichen Benefizien und 118 fl. 52 kr. Emolumente.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Langenbrand, Dekanats Wildbad, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Dieſe Pfarrei enthält mit Einſchluß der Filialien Engelsbrand, Grunbach, Kapfenhardt und Salmbach, welche alle eigene Schulen haben, und unter denen in den zwei erſteren alle vier Wochen Catechiſationen zu halten ſind, 2061 Kirchen-Genoſſen. Das Dienſt-Einkommen beträgt nach Abzug des für die Reiſen in die Filial-Orte berechneten Amts-Aufwandes von 50 fl. und einer zeitlichen jährlichen Leiſtung von 156 fl. 36 kr. (welche auch bei einem künftigen Heimfalle nicht dem Inhaber der Pfarrſtelle zuwachſen, ſondern während deſſen noch übriger Dienſtzeit zum Beſoldungs-Verbeſſerungs- und Unterſtützungs-Fonds gezogen werden), nach den in dem Sportel-Geſetze vorgeſchriebenen Normal-Preiſen 679 fl. 35 kr.

3) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Bernloch, Diözeſe Münſingen, welche im Mutterort 381 und in dem $\frac{1}{2}$ Stunde entfernten Filial Meidelſtetten 261 Kirchen-Genoſſen zählt, haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Im Filial muß alle vierzehn Tage gepredigt, und im Sommer eine Katechiſation angehängt werden, in welchem Fall der

nachmittägige Gottesdienst im Mutterort unterbleibt. Die Besoldung beträgt nach den in dem Sportel-Gesetze vom 23. Juni d. J. bestimmten Naturalien-Preisen 826 fl.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Upfingen, Diözese Urach, haben sich innerhalb drei Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Diese Pfarrei enthält mit Einschluß des eine halbe Stunde auf ebenem Wege entfernten Filials Sirchingen 545 Kirchen-Genossen, und gewährt ein Einkommen von 787 fl. nach den in dem Sportel-Gesetze vom 23. Juni d. J. bestimmten Normal-Preisen. In dem Filial wird neben Casual-Gottesdiensten je den zweiten Sonntag abwechselnd mit dem Mutterort Kinderlehre und alle Jahre eine Predigt gehalten.

5) Die Bewerber um das erledigte Diakonat Heidenheim, dessen Einkommen auf 516 fl. nach Normal-Preisen berechnet ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

6) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Donaustetten, Oberamts und Dekanats Wiblingen, begreift im Pfarrort 365 Pfarr-Genossen. Ihr Einkommen beläuft sich an Güter-Ertrag, Zehenten, Capital-Zinsen und Gebühren auf 650 fl.

7) Das erledigte Präzeptorat in Nagold, mit welchem die in lateinischen Schulen gewöhnlichen Lehrstunden und Lehrfächer verbunden sind, gewährt neben dem Genuß einer freien Wohnung, und ohne Einrechnung des Erwerbs von Privatstunden das nach den durch das neue Sportel-Gesetz bestimmten Normal-Preisen berechnete Einkommen von 391 fl., welches in 244 fl. in Geld und 146 fl. Naturalien besteht. Die Bewerber um dasselbe haben längstens in drei Wochen ihre Eingaben an den K. Studienrath einzureichen.

8) Durch die Beförderung des bisherigen Försters ist das Revier Heimerdingen, im Leonberger Forst, zweiter Classe, mit einer Pferds-Ration, in Erledigung gekommen.

9) Am 5. d. M. ist der Rittmeister erster Classe im vierten Reiter-Regimente, Major Anton v. Speth, zu Ulm gestorben.

Am 10. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat September d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

119

Nro. 25.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 17. Februar 1865.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justizministeriums, die Ausführung des Gesetzes vom 1. Februar 1865 betreffend. Seite 119.

I. Verordnungen des Gesammtministeriums.

II. Verordnungen der Departementschefs.

Der Departementschef des Innern und des Aeußern.

Das Ober-Zollkollegium.

Aufhebung und Verlegung einiger Zollämter. Seite 120.

Die Ausführung des Bundesgesetzes, betreffend Maß und Gewicht, vom 17. August 1868 betreffend. Instruktion für die Eichungsbeamten. Seite 120.

Erkenntniß des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte, vom 4. Februar 1865, in Sachen der Gemeinde Ingersheim, Klägerin, wider die Gemeinde Ingersheim, Beklagte. Seite 120.

Verlag der Expedition des Regierungs-Blatts. Druck von Gebrüder Kröner.

Jeder Jahrgang des Regierungs-Blatts erscheint in der Regel in 52 Nummern. Der Preis des Jahrgangs beträgt 3 fl. 30 kr. Einrückungsgebühren für die Zeile oder deren Raum 3 kr.

Jeder Zahler hat das Recht, Exemplare der Nummern, welche ihm fehlen, gegen Einsendung der Bestellungsgebühren bei der Expedition, die unfrankirt bleiben muß, nachgeliefert zu erhalten.

der Anfang gemacht, und dieſes Geſchäft dergeſtalt beſchleunigt, daß die Rekrutirungs-Liſten in der Mitte des Decembers öffentlich aufgelegt werden können.

§. 2.

Um Auslaſſungen zu vermeiden, ſind die Taufbücher, Familien-Regiſter und ſonſtige öffentliche Urkunden, welche über die der Gemeinde angehörigen Militärpflichtigen Aufſchluß geben können, ſo weit als nöthig zu durchgehen.

Der Gemeinderath kann die Militärpflichtigen, ſo wie ihre Eltern, Vormünder oder Anverwandten vor ſich rufen, um die zu Abfaſſung der Liſten erforderlichen Erkundigungen von ihnen einzuziehen.

Die Orts-Geiſtlichen ſind verbunden, aus den Taufbüchern, Familien-Regiſtern, Konfirmanden-Regiſtern u. ſ. w. alle erforderlichen Aufſchlüſſe zu geben, und ſo viel an ihnen iſt, bei Abfaſſung der Rekrutirungs-Liſten mitzuwirken.

§. 3.

Von den in der Gemeinde gebornen, aber derſelben nach Art. 8 des Geſetzes nicht angehörigen Militärpflichtigen, iſt die betreffende Gemeinde mittelſt Erlaſſes des Oberamts an das betreffende Oberamt zu benachrichtigen; desgleichen ſind die in der Gemeinde ſich aufhaltenden, aber derſelben nicht angehörigen Militärpflichtigen der betreffenden Gemeinde zuzuweiſen.

§. 4.

Da Militärpflichtige an dem Orte, wo ſich ihre Eltern aufhalten, in der Regel am leichteſten aufzufinden ſind, ſo hat das Geſetz die Angehörigkeit in Beziehung auf Militärpflicht von dem Wohnſitze der Eltern, nämlich von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte abhängig gemacht, und zwar zunächſt von dem Wohnſitze des Vaters und ſubſidiariſch von dem der Mutter.

Hiebei iſt zu bemerken, daß die Angehörigkeit in Beziehung auf Militärpflicht dem Heimathrecht nicht präjudizirt, (ein Heimathrecht weder giebt noch nimmt,) und daß es ſich wohl ereignen könnte, daß ein Militärpflichtiger das Heimathrecht an einem andern Orte hätte, als demjenigen, welchem er in Beziehung auf Militärpflicht angehört.

Uebrigens iſt unter dem Wohnſitz ein bleibender und nicht ein blos vorübergehender Aufenthaltsort zu verſtehen. Daher ſind außereheliche Kinder, deren Mütter zur

Zeit der Aufzeichnung sich irgendwo vorübergehend (z. B. als Dienstmägde) aufhalten, an demjenigen Orte aufzuzeichnen, wo die Mütter das Heimathrecht haben.

Ist dagegen der Aufenthaltsort auch nur für eine bestimmte Zeit bleibend, wie z. B. bei Gutspächtern, so wird die Angehörigkeit in Beziehung auf Militärpflicht dadurch begründet.

§. 5.

Als Wohnsitz der Militärpersonen ist der Ort anzusehen, wo sie in Garnison stehen, oder vor ihrem Ausmarsch ins Feld zuletzt gestanden sind.

Die Söhne der Militärpersonen werden daher in die Rekrutirungs-Liste dieser Garnison eingetragen, wenn sie nicht nach dem Tode ihres Vaters durch den Aufenthaltsort der Mutter Angehörige einer andern Gemeinde werden.

Uebrigens haben die militärischen Befehlshaber, so wie die Garnisons-Geistlichen die Verpflichtung, den Civil-Behörden bei der Aufzeichnung der militärpflichtigen Söhne der Militärpersonen allen Vorschub zu leisten.

§. 6.

Wenn bei der Aufzeichnung Zweifel darüber entsteht, welcher Gemeinde des Oberamts-Bezirks ein Militärpflichtiger angehöre, so hat das Oberamt zu entscheiden. Ist diese Frage zwischen Gemeinden verschiedener Oberamts-Bezirke streitig, so haben die betreffenden Oberämter deshalb in Kommunikation zu treten. Würden sich diese nicht vereinigen können, so ist die Sache dem Ober-Rekrutirungsrath zur Entscheidung vorzulegen. Dieses muß aber zeitig genug geschehen, damit die Entscheidung noch vor der Ziehung des Looses erfolgen könne.

§. 7.

In die Rekrutirungs-Listen sind ohne Unterschied alle der Gemeinde nach Art. 8 angehörigen Jünglinge aufzunehmen, welche in dem der Aushebung vorhergehenden Jahre (vom 1. Januar bis 31. December einschließlich) das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, sie mögen übrigens diensttüchtig oder untüchtig (Art. 27 Lit. A des Gesetzes), von der Aushebung wegen Familien-Verhältnisse (Art. 27 Lit. B) oder wegen Berufs (Art. 30) befreit oder nicht, anwesend oder abwesend seyn.

§. 8.

Solche Militärpflichtige, deren Eltern gestorben sind, und die sich weder im Königreich aufhalten, noch Vermögen besitzen, und über deren Leben überdieß Niemand Aufschluß zu geben vermag, werden nicht in die Rekrutirungs-Liste eingetragen.

Dergleichen Militärpflichtige bleiben übrigens, wenn sie in das Königreich zurückkehren und darin ihren Aufenthalt nehmen, den Bestimmungen des Art. 11 unterworfen.

§. 9.

Die Rekrutirungs-Listen werden nach dem dieser Instruktion beigefügten Formular doppelt ausgefertigt.

Das eine Exemplar ist für die Gemeinde-Registratur bestimmt, das andere wird dem Oberamte zugestellt und dient als Grundlage zu den weitern Verhandlungen.

Da die Rekrutirungs-Listen zufolge ihrer Einrichtung zum Anschlagen nicht bequem sind, so werden blos die Namen der in den Listen verzeichneten Militärpflichtigen, nebst denen ihrer Väter, öffentlich angeschlagen, und die Listen selbst auf dem Rathhause oder einem andern hiezu geeigneten Orte, öffentlich aufgelegt.

§. 10.

Die Bekanntmachung der Liste durch Anschlagen und Auflegen geschieht, damit Jeder seine etwaigen Bemerkungen über die Liste vorbringen könne. In Gefolg dieser Bemerkungen und der sonst eingezogenen Erkundigungen ist die Liste nöthigenfalls zu ergänzen oder zu berichtigen, noch ehe sie dem Oberamte übergeben wird.

§. 11.

Bei jeder Gemeinde ist ein Verzeichniß zu halten, unter der Benennung: „Nachtrag zur Rekrutirungs-Liste.“

In dieses Verzeichniß werden diejenigen Militärpflichtigen eingetragen, die aus der Rekrutirungs-Liste ausgelassen worden und deren Auslassung erst nach der Ziehung des Looses, wo keine Ergänzung der Liste mehr Statt findet, entdeckt wird.

Aus diesem Verzeichnisse werden die Ausgelassenen in die Rekrutirungs-Liste des nächstfolgenden Jahres mit den erforderlichen Bemerkungen übergetragen, so daß die Liste mit ihnen anfängt.

Uebrigens erſtreckt ſich die Beſtimmung des Art. 11 des Geſetzes auf alle diejenigen, welche von 1820 an bei der Aufzeichnung übergangen worden.

§. 12.

Keinem jungen Manne, der das Alter der Militärpflichtigkeit erreicht hat, ſoll die häusliche Niederlaſſung oder ein ſelbſtſtändiger Gewerbstrieb im Königreich geſtattet, oder Behufs ſeiner Niederlaſſung im Auslande eine Urkunde ausgeſtellt, ein Reiſepaß oder Wanderbuch ausgefertigt werden, ohne daß ſich der Beamte die Gewißheit darüber verſchafft hat, daß derſelbe dem Rekrutirungs-Geſetze Genüge geleiſtet hat.

Wird bei dieſen Gelegenheiten ein Militärpflichtiger entdeckt, welcher bei der Aufzeichnung übergangen worden, ſo iſt er ſofort in das oben benannte Verzeichniß (§. 11) einzutragen und zur Aushebung des nächſtfolgenden Jahres beizuziehen.

§. 13.

Zur Erläuterung des dieſer Inſtruktion beigefügten Formulars der Rekrutirungs-Liſte wird Folgendes bemerkt:

Die erſte Kolonne giebt die Reihenfolge der in die Liſte eingetragenen Militärpflichtigen an.

Der Eintrag geſchieht in der Ordnung, welche der aufzeichnenden Behörde zu Erzielung der Vollſtändigkeit die tauglichſte ſcheint.

Die zweite und vierte Kolonne werden bei der Aufzeichnung ausgefüllt.

Hält ſich der Militärpflichtige in der Gemeinde auf, ſo wird in die zweite Kolonne, Ziffer 5, blos „allhier" geſetzt.

Iſt ſein Aufenthaltsort unbekannt, ſo wird dieſes bemerkt.

Da es von dem Wohnſitz des Vaters und ſubſidiariſch der Mutter abhängt, welcher Gemeinde ein Militärpflichtiger angehört, ſo iſt der Grund der Angehörigkeit in der vierten Kolonne unter Ziffer 3 kurz anzuführen, z. B.: „haben beide ihren Wohnſitz hier" oder, wenn der Vater geſtorben iſt, welches durch ein † zu bemerken, „die Mutter hat ihren Wohnſitz hier" oder: „die Mutter, welche nach dem Vater geſtorben, hatte zuletzt ihren Wohnſitz allhier" u. ſ. w.

In der fünften Kolonne werden die beſondern Verhältniſſe angeführt, die etwa bei einem Militärpflichtigen vorkommen, z. B. wenn ein Militärpflichtiger bei einer frühern Aushebung übergangen worden (Art. 11), wenn ein Militärpflichtiger freiwillig ins

Militär getreten (Art 9), wenn es dem Gemeinderath zweifelhaft scheint, ob ein Militärpflichtiger dieser Gemeinde angehöre, u. s. w.; desgleichen werden in die fünfte Kolonne die Verichtigungen eingetragen, welche der Gemeinderath beim nochmaligen Durchgehen der Liste zu machen findet (Art. 12), z. B. wenn es sich, noch ehe die Liste dem Oberamte übergeben wird, zeigt, daß irgend einer ungebührlich darein aufgenommen worden, und daher zu streichen ist.

Die sechste Kolonne ist ausschließlich für die Bemerkungen bestimmt, welche das Oberamt bei Berichtigung der Listen zu machen findet.

(Ueber die siebente Kolonne s. §. 15 und §. 19.)

Die dritte, sechste und achte Kolonne werden in dem für die Gemeinde-Registratur bestimmten Exemplar bei der Ziehung des Looses, oder bei der Musterung, oder wenn sich sonst die Gelegenheit darbietet, ausgefüllt.

§. 14.

Die Rekrutirungs-Liste wird aus Auftrag des Gemeinderaths durch den Rathschreiber gefertigt, und von diesem und dem Orts-Vorstand, wenn aber dieser zugleich Rathsschreiber ist, von dem auf ihn folgenden Mitglied des Gemeinderaths unterzeichnet.

Ueberdieß wird die Richtigkeit der Liste, so weit sie auf den Kirchen-Büchern und Familien-Registern beruht, von dem Orts-Geistlichen, welcher zur Abfassung der Liste mitgewirkt hat, beglaubigt.

Sollte dem Rathsschreiber die zu Abfassung der Liste erforderliche Geschäfts-Uebung mangeln, so hat das Oberamt das Erforderliche einzuleiten, daß dieses Geschäft dem Verwaltungs-Aktuar übertragen werde.

§. 15.

Da den Militärpflichtigen daran gelegen ist, daß über ihre Befreiungs-Gründe bald möglich entschieden werde, so sollen die Befreiungs-Gründe wegen Familien-Verhältnisse und wegen Berufs, so viel, als thunlich, schon bei der Aufzeichnung der Militärpflichtigen aufgenommen, und in der siebenten Kolonne der Rekrutirungs-Liste unter Ziffer 1 kurz angeführt werden, (z. B. „als einziger Sohn einer Wittwe", oder „weil sein einziger Bruder im Militär stehe" u. s. w.) damit das Oberamt Anlaß erhalte, durch vorläufige Prüfung der Befreiungs-Gründe und Belehrung der Militärpflichtigen über die beizubringenden Beweise die Entscheidung vorzubereiten.

Paragraphen 42 bis 44 früheren Artikeln unter Artikel 45 der Verfassung zu bestellen, wenn die Mitgliedschaft zum Bundesrathe durch Ablauf der Legislaturperiode des Reichstages erlischt, bevor der Bundesrath sich über die Wahl eines Mitgliedes für die neue Legislaturperiode schlüssig gemacht hat, — ist weder durch Artikel 45, noch durch irgend einen anderen Artikel der Verfassung

Zweifel

über das Recht des Bundesrathsmitgliedes durch den Ablauf der Legislaturperiode des Reichstages ausgeschlossen worden.

Artikel 45 der Verfassung bestimmt:

„In den vom Kaiser vor Beendigung der Session zu eröffnenden Reichstag werden Neuwahlen vollzogen.“

Der Kaiser benutzt hiezu die Zeit und ertheilt sie an diesen Bestimmungen gemäß.

Inwieweit hat Kaiser in den früheren Artikeln der Reichsverfassung ebenfalls Bestimmungsrechten zu thun?

Artikel 9 der Verfassung bestimmt, daß jedes Bundesmitglied, sowie Kaiser, die Mitglieder von ihm gewählt und Bundesrathsmitglieder ernennen Bundesrath ebenfalls mit solchen Bundesmitgliedern in ordentlichen Sitzungen des Bundesrathes zu versammeln.

Bundesrath, welche von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn auch auf der nächsten Sitzung gleich gewählt werden, wie in Commissionen in diesen Sitzungen die Mitgliedschaft.

Die Sitzung des Bundesrathes wird bei Artikel 45 in der Sitzung des Bundesrathes, wenn auch auf der nächsten Sitzung gleich gewählt werden, wie in Commissionen in diesen Sitzungen die Mitgliedschaft.

Bestimmung über die Sitzung des Bundesrathes, wenn auch auf der nächsten Sitzung gleich gewählt werden, wie in Commissionen in diesen Sitzungen die Mitgliedschaft.

Uebrigens sind die Gemeinde-Vorsteher anzuweisen, dergleichen Veränderungen entweder dem Oberamte oder dem Rekrutirungsrath anzuzeigen.

§. 18.

Die vorläufige Prüfung der Befreiungsgründe erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle der Dienstuntüchtigkeit, über welche der Rekrutirungsrath zu erkennen hat.

Das Oberamt hat daher auch in dieser Beziehung die erforderlichen Beweise vorzubereiten. (§. 45 unten.)

§. 19.

Das Resultat der vorläufigen Prüfung wird in der siebenten Kolonne der Rekrutirungs-Liste unter Ziffer 2 durch den Oberamtmann kurz bemerkt, z. B. „der Beweis ist durch die beigebrachten Zeugnisse geführt" oder „die angesprochene Befreiung wurde nicht begründet befunden" u. s. w., um daraus den Stand der Sache, ob sie nämlich zur Entscheidung reif seye, oder nicht, ersehen zu können.

Die Bemerkungen des Oberamts sind jedoch nicht als Entscheidungen anzusehen, sondern diese bleiben dem Rekrutirungsrath vorbehalten.

§. 20.

Zu der vorläufigen Prüfung der Befreiungsgründe werden die Militärpflichtigen so vieler Gemeinden vorgeladen, als voraussichtlich an einem Tage erledigt werden können.

§. 21.

Es bleibt dem Oberamte überlassen, zur Revision der Rekrutirungs-Listen und der vorläufigen Prüfung der Befreiungsgründe die Orts-Vorsteher beizuziehen, insoferne deren Anwesenheit für nöthig erachtet wird.

§. 22.

Sobald das Oberamt die Rekrutirungs-Listen revidirt und berichtigt hat, ist die Gesammtzahl der in den Rekrutirungs-Listen des Oberamts-Bezirks verzeichneten Militärpflichtigen dem Ober-Rekrutirungsrath anzuzeigen, damit die Repartition der Kontingente hiernach gemacht werden könne.

Diese Anzeige muß zeitig genug abgeschickt werden, daß sie spätestens bis den 20. Februar bei dem Ober-Rekrutirungsrath einlaufe, weil die Repartition noch vor der Musterung, welche in einem Theile der Oberämter in einem kurzen Zwischenraum auf die Ziehung des Looses folgt, bekannt gemacht werden muß.

Da nun die Repartition unmöglich ist, so lange jene Anzeige auch nur von einem einzigen Oberamte ausſteht, ſo werden die Oberämter an die pünktliche Beobachtung gegenwärtiger Vorſchrift mit der Bemerkung erinnert, daß man genöthigt wäre, die fragliche Anzeige, wenn ſie nicht zu rechter Zeit eintreffen würde, auf Koſten der Säumigen abholen zu laſſen.

§. 23.

Sollten ſich in der Zahl der Militärpflichtigen, nach der dem Ober-Rekrutirungsrath hievon gemachten Anzeige, durch Sterbfälle u. d. gl. Aenderungen ergeben, ſo kann an der einmal geſchehenen Repartition der Kontingente deshalb nichts abgeändert werden, da ohnedieß dergleichen Aenderungen nicht von Bedeutung ſeyn können, und auf die Repartition gewöhnlich keinen Einfluß haben, oder ſich in den verſchiedenen Oberämtern gegen einander ausgleichen.

Drittes Kapitel.

Von der Ziehung des Looſes.

(Zu Art. 13, 14 des Geſetzes.)

§. 24.

Die Ziehung des Looſes wird in ſämtlichen Oberamts-Bezirken den 1. März, und wenn dieſer auf einen Sonntag fällt, den 2. März vorgenommen.

§. 25.

Die allgemeine öffentliche Ladung zu Ziehung des Looſes wird von Seiten des Ober-Rekrutirungsraths erlaſſen.

Die Oberämter haben daher nur die beſondern Ladungen nach Vorſchrift des Art. 13 zu beſorgen.

§. 26.

Das Loos beſteht, wie bisher, in dem Ziehen von Nummern, durch welche die Reihenfolge der Aushebung beſtimmt wird.

Zu dieſem Ende werden gerade ſo viele Looszettel gemacht, als es Militärpflichtige ſind, die zum Looſen beigezogen werden, ſo daß die Looszettel eine ununterbrochene

Reihe bilden, deren letzte Nummer der Zahl der zum Loos beigezogenen Militärpflichtigen gleich seyn muß.

Die Looszettel müssen gleichförmig seyn, damit sie während der Ziehung nicht zu unterscheiden seyen.

§. 27.

Unmittelbar vor der Ziehung sind die Looszettel auf's Sorgfältigste nachzuzählen, und zugleich ist noch einmal nachzusehen, ob sie richtig bezeichnet sind, indem es von der größten Wichtigkeit ist, daß hiebei kein Versehen begangen werde.

Hierauf werden sie in das hiezu bestimmte Gefäß geworfen, und untereinander gemengt.

§. 28.

Zum Loosen werden ohne Unterschied alle Militärpflichtigen beigezogen, sie mögen diensttüchtig oder untüchtig, von der Aushebung wegen Familien-Verhältnisse oder wegen Berufs befreit oder nicht befreit, anwesend oder abwesend seyn, also alle, welche in die Rekrutirungs-Listen eingetragen sind, in soferne sie bei Berichtigung der Liste nicht wieder aus derselben gestrichen worden. Nur diejenigen, welche, bevor ihre Altersklasse aufgerufen worden, nemlich vor dem 1. Januar des Jahres, in welchem das Loos gezogen wird, freiwillig ins Militär getreten sind, werden nicht zum Loosen beigezogen, weil sie auch bei der Repartition des Kontingents nicht in Berechnung genommen sind.

Solche, welche erst nach dem 1. Januar freiwillig ins Militär getreten, werden zum Loosen beigezogen, und, wenn an ihre Nummer die Reihe kommt, als gestellt am Kontingent gerechnet.

§. 29.

Vor der Ziehung des Looses sind die Rekrutirungs-Listen öffentlich abzulesen, und wenn sich dabei eine Unrichtigkeit in den Listen ergiebt, sind diese allererst noch zu berichtigen.

§. 30.

Die Militärpflichtigen jeder Gemeinde werden nach der Ordnung, in welcher sie in die Rekrutirungs-Listen eingetragen sind, zur Ziehung des Looses aufgerufen.

Die Reihenfolge der Gemeinden aber wird allererst durch das Loos bestimmt, und

zwar auf dieſelbe Art, wie es bei den Militärpflichtigen vorgeſchrieben iſt, nämlich durch numerirte Looszettel, deren Zahl der Zahl der Gemeinden gleich iſt, und von denen jeder Gemeinde-Vorſteher eine zieht.

§. 31.

Sobald für einen Militärpflichtigen eine Nummer gezogen iſt, trägt der Amts-Verſammlungs-Aktuar den Namen desjenigen, dem die Nummer zugefallen, in die Ziehungs-Liſte unter die entſprechende Nummer ein. (Um die Ziehung des Looſes nicht aufzuhalten, kann das, was die zweite und dritte Kolonne der Ziehungs-Liſte weiter enthalten muß, in der Folge eingetragen werden.)

Zugleich wird die Nummer, welche dem Militärpflichtigen zugefallen, in das dem Oberamt übergebene Exemplar der Ziehungs-Liſte durch den Oberamtmann eingetragen.

In das über den Akt der Ziehung zu führende Protokoll wird blos das, was die Verhandlung im Ganzen betrifft, aufgenommen.

§. 32.

Die Ziehungs-Liſte wird nach dem dieſer Inſtruction beigefügten Formular abgefaßt.

Auf eine Seite der Ziehungs-Liſte kommen je drei Nummern zu ſtehen.

Die Loos-Nummern werden in die erſte Kolonne eingetragen, bevor das Loos gezogen wird.

Sobald ein Militärpflichtiger das Loos gezogen hat, wird er gemeſſen, und das Meß in der vierten Kolonne der Ziehungs-Liſte bemerkt.

§. 33.

Die Verhandlungen über die Befreiungs-Gründe werden in die fünfte und ſechste Kolonne eingetragen.

Die auf die Befreiungs-Gründe ſich beziehenden Beweis-Urkunden werden der Ziehungs-Liſte beigelegt, und mit der entſprechenden Nummer der Ziehungs-Liſte, und auſſerdem mit fortlaufenden Buchſtaben bezeichnet, ſo zwar, daß bei jedem Militärpflichtigen wieder mit Lit. A angefangen wird.

§. 34.

Da alle in die Rekrutirungs-Liſte aufgenommenen Militärpflichtigen, mit alleiniger Ausnahme derer, die ſchon früher freiwillig ins Militär getreten, das Loos zu

ziehen haben, so bildet die Ziehungs-Liste zugleich die Haupt-Rekrutirungs-Liste des Oberamts-Bezirks. Damit sie aber dieses vollständig sey, so sind die zum Loos nicht beigezogenen, freiwillig ins Militär Getretenen, welche der aufgerufenen Altersklasse angehören, am Ende der Ziehungs-Liste mit der erforderlichen Bemerkung einzutragen.

§. 35.

Die neunte Kolonne „Bemerkungen" ist hauptsächlich zu den auf die Militärpflichtigen sich beziehenden Notizen bestimmt, z. B. die Rückkehr der Abwesenden, ihre Einlieferung, Bestrafung u. s. w.

§. 36.

Wenn sich nach der Ziehung des Looses ergiebt, daß ein Militärpflichtiger in zwei oder mehreren Oberamts-Bezirken zum Loosen beigezogen worden, so ist er aus der Ziehungs-Liste derjenigen Bezirke, denen er nicht angehört, zu streichen, worüber bei entstehenden Zweifeln der Ober-Rekrutirungs-Rath entscheidet.

Viertes Kapitel.

Von den Verhandlungen des Rekrutirungs-Raths.

(Zu Art. 15, 16, 17, 18 des Gesetzes.)

§. 37.

Um unnöthige Kosten zu vermeiden, sind die Mitglieder des Rekrutirungs-Raths zu wählen, wenn aus einer andern Veranlassung eine Amts-Versammlung gehalten wird.

Zugleich sind zwei Stellvertreter zu wählen, für den Fall, daß die ordentlichen Mitglieder des Rekrutirungs-Raths verhindert wären.

§. 38.

Der Oberamtmann versieht beim Rekrutirungs-Rath, neben dem Vorsitz, die Stelle eines Referenten, nachdem er die zum Erkenntniß des Rekrutirungs-Raths geeigneten Fälle zuvor so weit als möglich instruirt hat.

§. 39.

Der Rekrutirungs-Rath versammelt sich am Tage der Loosziehung das erstemal und erledigt noch an demselben Tage die zu seiner Erkenntniß geeigneten Fälle, so weit sie zur Entscheidung reif sind.

Wenn es an Zeit gebricht, so kann der Rekrutirungs-Rath die Betheiligten auf den folgenden Tag vor sich bescheiden.

§. 40.

Unmittelbar nach beendigter Musterung versammelt sich der Rekrutirungs-Rath zum zweitenmale, theils um die bei seiner ersten Sitzung unerledigt gebliebenen Fälle zu erledigen, theils um das Kontingent vorläufig auszuscheiden.

Sollten die genannten beiden Sitzungen nicht hinreichen, so kann der Oberamtmann den Rekrutirungs-Rath vor dem Abschluß der Kontingents-Liste noch einmal zusammen berufen.

§. 41.

Außer den genannten Sitzungen versammelt sich der Rekrutirungs-Rath zum Behuf der definitiven Ausscheidung des Kontingents und des Abschlusses der Kontingents-Liste, womit die Verrichtungen des Rekrutirungs-Raths geschlossen sind, es wären dann bedingt Bezeichnete in der Kontingents-Liste enthalten, über welche das definitive Erkenntniß durch den Rekrutirungs-Rath auszusprechen ist.

Uebrigens hat der Oberamtmann dahin zu sehen, daß wo möglich alle von der Entscheidung des Rekrutirungs-Raths abhängigen Fälle vor dem Abschluß der Kontingents-Liste definitiv entschieden werden, damit es keiner weitern Zusammenberufung des Rekrutirungs-Raths bedarf.

§. 42.

Ueber die Verhandlungen des Rekrutirungs-Raths wird ein Protokoll aufgenommen, in welches dasjenige, was die Verhandlungen im Ganzen betrifft, eingetragen wird.

Für die Verhandlungen, welche die einzelnen Militärpflichtigen betreffen, ist die fünfte, sechste, siebente und achte Kolonne der Ziehungs-Liste bestimmt (§§. 67 und 70), welche als ergänzender Theil des Protokolls anzusehen ist.

§. 43.

Die Sitzungen des Rekrutirungs-Raths sind zwar, wie die der Musterungs-Commission, öffentlich. Jedoch kann nach dem Ermessen des Oberamtmanns oder auf Verlangen eines der übrigen Mitglieder die Abstimmung in geschlossener Sitzung vorgenommen werden.

§. 44.

Die Berichte des Rekrutirungsraths an den Ober-Rekrutirungsrath werden von dem Oberamtmann unterzeichnet, und von dem Aktuar des Rekrutirungsraths kontrasignirt.

In Rekurssachen können sämtliche Fälle, welche gerade vorliegen, in einen einzigen Bericht aufgenommen werden.

§. 45.

Damit der Rekrutirungsrath unabhängig von der Musterungs-Commission die Untüchtigkeit eines Militärpflichtigen zum Militärdienst aussprechen könne, wird jedenfalls eine solche Gebrechlichkeit erfordert, aus welcher die Dienst-Untüchtigkeit von selbst folgt, ohne daß es hiezu der Beurtheilung eines Sachverständigen bedarf.

Der Beweis einer solchen Gebrechlichkeit aber kann nach Verschiedenheit des Falles durch eigene Wahrnehmung des Rekrutirungsraths oder durch gemeinderäthliche und andere unverdächtige Zeugnisse hergestellt werden.

Durch eigene Wahrnehmung sowohl als durch unverdächtige Zeugnisse wird der Beweis geführt, wenn von einer Gebrechlichkeit die Rede ist, die sich auf den ersten Anblick erkennen läßt, z. B. auffallende Mißgestaltung des Körpers oder entschiedene Krüppelhaftigkeit, Verlust wesentlicher Glieder, als eines Fußes, einer Hand, eines Auges u. s. w.

Durch unverdächtige Zeugnisse allein wird der Beweis geführt, wenn das Gebrechen zwar außer Zweifel, aber nicht sofort durch Augenschein zu erkennen ist, wie z. B. Taubheit, Stummheit, Wahnsinn, besonders wenn er nur periodisch ist, u. dgl.

Darunter sind jedoch diejenigen unsichtbaren Gebrechen nicht zu verstehen, bei denen es von dem Grade abhängt, ob sie zum Militärdienst untüchtig machen, wie z. B. Uebelhörigkeit, Kurzsichtigkeit u. dgl., indem dergleichen Fälle immer zweifelhaft sind, der Rekrutirungsrath aber nur in Fällen entschiedener — von Jedermann erkennbarer Dienst-Untüchtigkeit zu erkennen hat.

Ueber Dienst-Untüchtigkeit wegen zu kleinen Messes kann der Rekrutirungsrath alsdann erkennen, wenn der Mangel der erforderlichen Größe sich auf den ersten Anblick ergiebt, und der Rekrutirungsrath sich hievon durch eigene Wahrnehmung überzeugt.

Die Kosten, welche dem E. K. das Pfand anlegt, in den Gebrauch des Pfandgegenstandes zu gelangen.

Polizei-Gesetz
über den Verkehr-Verkauf der Wollwaaren.

(Vom 30. Juli 1836.)

§. 1.

Die Tage, an welchen die Wollwaaren in den Handel kommen dürfen, sind folgende: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag, mit Ausnahme jedoch derjenigen Tage, an welchen Jahrmärkte gehalten werden, und der Tage vor Weihnachten, Neujahr, Ostern und Pfingsten.

§. 2.

Das Feilhalten und der Verkauf der Wollwaaren ist den Verkäufern an Tagen, welche solche von Haus-Gewerbsleuten, welche nicht zur Zeichnung eingetragen sind, kaufen, verboten.

§. 3.

Die Wollwaaren dürfen nur in der Wollhalle und Bude feilgeboten werden. Ausnahmen hievon sind, wo keine Wollhalle besteht, nur in Gewölben gestattet.

§. 4.

Das Halten größerer oder kleinerer Hunde bei der Wollhalle, ist verboten.

§. 5.

Jeder, der in der Verwaltung der Wollhalle gestört oder beleidiget wird, oder die Wahrnehmung macht, daß bei der Halle, in der Nähe derselben, Unordnungen vorgehen, hat dieß sogleich dem Wollhallen-Aufseher anzuzeigen.

Der gestörte Theil, oder der Anzeiger, hat sich sodann mit dem Aufseher, sowie es will, hier in die Wollhalle, oder in das Gewölbe, wo die Störung vorgefallen ist, zu begeben, und dort seine Anzeige zu machen.

Dieselbe wird, wenn sie Bestätigung findet, sogleich in das Protokoll eingetragen.

die Besichtigung der Militärpflichtigen, durch das genauere Messen nicht aufgehalten werden.

§. 50.

Auf das Messen folgt die Besichtigung der Militärpflichtigen durch die Aerzte, und das Erkenntniß über die Gebrechlichkeit.

§. 51.

Die Besichtigung geschieht nach der Ordnung der Nummern.

Der Oberamtmann entscheidet darüber, bis zu welcher Loosnummer die Besichtigung fortgesetzt werden solle, um das Kontingent vollzählig zu machen.

Hiebei ist aber mit aller Vorsicht zu verfahren, und bei irgend einem Zweifel: ob das Kontingent durch die bereits Besichtigten vollzählig seye, ist mit der Besichtigung fortzufahren.

Uebrigens unterliegen der Besichtigung alle, welche noch nicht aus einem andern Grunde freigesprochen sind.

§. 52.

Zur Besichtigung ist ein helles, geräumiges Zimmer anzuweisen; sie wird von beiden Aerzten gemeinschaftlich, ohne Urkundspersonen, vorgenommen; der Amtsversammlungs-Aktuar führt das Protokoll.

Zu Beschleunigung des Geschäfts können mehrere zugleich besichtigt werden. Wer es verlangt, wird abgesondert besichtigt.

§. 53.

Die Besichtigung erstreckt sich auf alle Theile des entblößten Körpers, wobei besonders auf die Ausbildung der Respirations-Organe und die freie Beweglichkeit der Gelenke zu sehen ist.

Das Nähere bleibt den Aerzten überlassen, denen übrigens empfohlen wird, bei ihrem Geschäft mit möglichster Schonung des Zartgefühls zu verfahren, und über die bemerkten Gebrechen die strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 54.

Es müssen die nöthigen Maaßregeln genommen werden, daß über die Identität derer, die besichtigt werden, kein Zweifel entstehe.

Hiezu dient hauptsächlich das Visitations-Protokoll, welches nach dem dieser Instruktion beigefügten Formular abgefaßt wird.

§. 55.

Das Visitations-Protokoll wird vor der Besichtigung durch den Amtsversammlungs-Aktuar kapitulirt.

Es werden nämlich die Loosnummern und Namen der zu Besichtigenden in die erste und zweite Colonne eingetragen.

Da sich übrigens zum Voraus nicht bestimmen läßt, welche Militärpflichtigen besichtigt werden, so sind alle, die in die Ziehungs-Liste eingetragen sind, in das Visitations-Protokoll überzutragen, und bei denen, die nicht besichtigt werden, ist dieses in dem Visitations-Protokoll kurz zu bemerken.

Das Visitations-Protokoll wird von dem Amtsversammlungs-Aktuar beglaubigt, und nach vollendeter Musterung versiegelt zu den Akten gelegt.

In das über die Musterung überhaupt zu führende Protokoll wird nur dasjenige aufgenommen, was die Verhandlung im Ganzen betrifft.

§. 56.

Damit die Aerzte ihr Gutachten geben können, so lange die Resultate der Besichtigung noch in frischer Erinnerung sind, werden in der Besichtigung angemessene Pausen gemacht, während welcher die Musterungs-Commission ihre Entscheidungen giebt.

§. 57.

Wenn bei der Besichtigung Fälle vorkommen, die eine genauere Untersuchung erfordern, durch welche das Geschäft zu sehr aufgehalten würde, so können dergleichen Fälle auf den folgenden Tag verschoben werden.

§. 58.

Was die Beurtheilung der Gebrechen selbst betrifft, so kommt hiebei hauptsächlich in Betrachtung, daß nur Jünglinge von einem Alter bei der Musterung zu erscheinen haben, daß sie nur einmal der Musterung unterworfen werden, und daß überhaupt die Frage über Dienstüchtigkeit ein für allemal definitiv entschieden werden muß.

§. 59.

Im Allgemeinen wird daher bemerkt, daß kleine körperliche Unvollkommenheiten eines Militärpflichtigen, welche der Erfüllung seines künftigen Berufs nicht hinderlich sind, keine Untüchtigkeit begründen können.

Es werden daher alle diejenigen für tüchtig angenommen, welche mit unbedeutenden, leicht zu heilenden Krankheiten und Gebrechen behaftet sind; desgleichen diejenigen, deren Krankheiten und Gebrechen zwar längere Zeit zur Heilung erfordern, jedoch vollkommene Heilung und Diensttüchtigkeit erwarten lassen.

§. 60.

Zu den Krankheiten, welche vom Militärdienst ausschließen, gehören vorzüglich folgende:

1) Abweichungen vom normalen Zustande, womit eine unheilbare Mißbildung oder Verunstaltung des Körpers verbunden ist;
2) Krankheiten des Körpers, welche die Visitatoren nach den Grundsätzen der Kunst als unheilbar erklären;
3) Balg- und Fleisch-Geschwülste, Drüsen-Verhärtungen in der Achselhöhle und Leistengegend, welche die Dressirung und das Marschiren hindern;
4) Unbeweglichkeit des Kopfs;
5) nicht geschlossene Fontanellen der Hirnschale, wie auch überhaupt fehlende Beinsubstanz an der Hirnschale;
6) widernatürliche Eindrücke der Hirnschale;
7) Knochengeschwülste und starke Narben am Kopf, welche das Tragen der militärischen Kopfbedeckung hindern;
8) Erbgrind;
9) Verlust eines Auges;
10) Blindheit vom grauen oder schwarzen Staar;
11) unheilbare Gesichtsfehler, als
    a) unheilbare Krankheiten der Thränenorgane;
    b) unheilbare Augendeckel-Lähmung;
    c) Entzündung, Verhärtung und Eiterung des Standes der Augendeckel, mit Verlust der Wimpern;
    d) Umstülpung oder Spaltung der Augendeckel;
    e) starkes Schielen der Augen;
12) nicht operirte Hasenscharten, mit oder ohne gespaltenen Gaumen;
13) bösartige Lippengeschwüre, Lippen- und Zungenkrebs;

14) ſtinkender Geruch aus der Naſe und dem Mund, von unheilbarem Beinfraß oder Geſchwüren;
15) Verluſt oder beträchtliche Verunſtaltung der Naſe;
16) polypöſe Auswachſungen in der Naſe;
17) widernatürlich verengte Naſenlöcher, welche im Sprechen und Athmen hindern;
18) fehlender oder geſpaltener Gaumen;
19) unheilbare krankhafte Beſchaffenheit der Mundhöhle, der Zunge, der Mandeln, des Zäpfchens, mit Verluſt der deutlichen Ausſprache;
20) Zahnloſigkeit, oder ſchadhafte Beſchaffenheit aller Schneid- und Eckzähne;
21) verunſtaltete Knochengeſchwülſte an den Geſichts- und Kieferknochen;
22) unheilbarer ſtinkender Eiterausfluß aus den Ohren;
23) eiternde oder verhärtete Ohrendrüſen, als unheilbar anerkannt;
24) Speichelfiſtel und unwillkührlicher Speichelfluß, als unheilbar anerkannt;
25) Muttermähler, wenn ſie das Geſicht ſehr verunſtalten;
26) unheilbarer Kropf, mit Beſchwerden im Athemholen;
27) ſkrophulöſer dicker Hals mit Verhärtung oder Geſchwüren, mit Beeinträchtigung der Sprache und des Athemholens;
28) ſteifer und krummer Hals;
29) krummer Rückgrat mit Höcker;
30) mißbildeter Bruſtkaſten;
31) zu ſtarkes und anhaltendes Pulſiren des Herzens, als muthmaßliche Folge eines organiſchen Fehlers;
32) verkehrte Lage des Herzens;
33) Pulsader-Geſchwülſte;
34) zahlreiche Blutader-Knoten, beſonders an den untern Extremitäten;
35) Brüche am Unterleib;
36) Krankheiten des Hodenſaks, der Hoden und des Saamenſtrangs, als unheilbar anerkannt;
37) Verluſt beider Hoden;
38) Urinfiſteln;
39) unwillkührlicher Abgang des Urins und der Exkremente, wenn er in einem organiſchen Fehler liegt;

40) Afterfisteln, als unheilbar anerkannt;
41) Vorfall des Afters aus Schwäche oder einer andern unheilbaren Urſache;
42) unheilbarer Beinfraß und Knochenbrand;
43) ſchlecht geheilte alte Beinbrüche, mit Verkürzung oder Steifigkeit;
44) ſtark einwärts oder auswärts gebogene Kniegelenke, welche verunſtalten und am Marſchiren hindern;
45) beträchtliche Verkürzungen und Schwinden der Gliedmaſſen;
46) Fehler der Gelenke durch Verwachſung, Steifigkeit, dauernde Schwäche der Bänder von vollkommenen oder unvollkommenen alten Auslenkungen;
47) Verluſt eines Daumens oder einer großen Zehe; Verluſt oder verſtümmelter rechter Zeigfinger, ſofern die Verſtümmlung an den Verrichtungen hindert;
48) fehlende, verſtümmelte, krumme, lahme oder ſteife Finger oder Zehen, wenn ſie am Exerziren und Marſchiren hindern;
49) Krebs oder unheilbare Geſchwüre, mit großer Degeneration der Haut, aus Kränklichkeit entſtanden;
50) Hautausſchläge aller Art, welche aus allgemeiner Kränklichkeit entſtanden ſind, und Anſteckung oder Eckel bei den Kameraden befürchten laſſen.

§. 61.

Die Beurtheilung ſonſtiger körperlicher Unvollkommenheiten, welche zum Militärdienſt untüchtig machen, bleibt dem pflichtmäßigen Ermeſſen der viſitirenden Aerzte überlaſſen, wobei man ſich zu ihnen verſieht, daß ſie ſowohl hierbei, als bei Behandlung des Beſichtigungs-Geſchäfts überhaupt mit der größten Gewiſſenhaftigkeit zu Werk gehen werden.

§. 62.

Die viſitirenden Aerzte ſollen bei Beurtheilung der Dienſttüchtigkeit nur diejenigen Gebrechen berückſichtigen, welche ſie bei der Beſichtigung wahrnehmen, und Zeugniſſe, welche die Militärpflichtigen über Gebrechen etwa beibringen, ſollen nur dazu dienen, die Aufmerkſamkeit der Aerzte bei der Beſichtigung auf die in den Zeugniſſen enthaltenen Umſtände zu richten.

Ebenſo ſoll die Muſterungs-Commiſſion bei der Entſcheidung nur ſolche Gebrechen beachten, welche die viſitirenden Aerzte bei der Beſichtigung wahrgenommen ha-

ben, oder von denen ſich die übrigen Mitglieder der Muſterungs-Commiſſion durch eigene Wahrnehmung überzeugen.

Der Beweis der Gebrechen durch Zeugniſſe, mit Ausnahme derer, über welche der Rekrutirungsrath zu erkennen hat (Art. 16), iſt daher ausgeſchloſſen.

§. 63.

Die Abſtimmung über die Gebrechen, welche zum Militärdienſt untüchtig machen, ſoll in geſchloſſener Sitzung geſchehen.

§. 64.

Diejenigen, welche wegen Stimmengleichheit bei der Muſterung für dienſttüchtig angenommen wurden, ſind ſogleich nach der Muſterung mit genauem Signalement zur Aſſentirungs-Commiſſion einzuſchicken, damit durch den Ober-Rekrutirungsrath über ihre Dienſttüchtigkeit definitiv erkannt werde. (Art. 22.)

§. 65.

Gegen das Erkenntniß der Muſterungs-Commiſſion findet kein Rekurs Statt, und denjenigen, welche mit einem Gebrechen behaftet zu ſeyn glauben, das von der Muſterungs-Commiſſion unberückſichtigt geblieben iſt, bleibt überlaſſen, ſich nach erfolgter Einreihung an die Militär-Behörde zu wenden, und derſelben ihre etwaigen Beweiſe vorzulegen.

Sechstes Kapitel.

Von der Ausſcheidung des Kontingents und dem Abſchluß der Kontingents-Liſte.

(Zu Art. 24 des Geſetzes.)

Erſter Abſchnitt.

Von der vorläufigen Ausſcheidung des Kontingents.

§. 66.

Da die Einberufung der Rekruten gewöhnlich früher Statt findet, als die Kontingents-Liſte abgeſchloſſen werden kann, ſo iſt unmittelbar nach der Muſterung das Kontingent vorläufig auszuſcheiden, und die Loosnummer auszumitteln, bis zu welcher ſich das Kontingent vorläufig erſtreckt, damit man wiſſe, über welche Individuen ſogleich verfügt werden kann.

§. 67.

Behufs der vorläufigen Ausscheidung des Kontingents und der hiezu erforderlichen Uebersicht, wird jeder Militärpflichtige nach Maßgabe der von dem Rekrutirungsrath und der Musterungs-Commission gegebenen Entscheidung so bezeichnet, daß sich aus der Bezeichnung ergiebt, in welcher Lage sich der Bezeichnete im Zeitpunkte der vorläufigen Ausscheidung befindet.

Die Bezeichnungen aber, welche in die siebente Kolonne der Ziehungs-Liste eingetragen werden, sind nach der Verschiedenheit der Fälle folgende:

1) „Für aushebungsfähig erkannt."

Wenn der Militärpflichtige tüchtig erfunden wurde, und sonst kein Befreiungsgrund vorhanden ist. Ergreift derselbe den Rekurs, so wird der Bezeichnung das Wort „Rekurs" beigefügt.

2) „Für aushebungsfähig angenommen," mit dem Beisatz „als abwesend."

Wenn nach den Bestimmungen des Art. 21 ein bei der Musterung nicht Erscheinender für diensttüchtig angenommen wird, und sonst kein Befreiungsgrund vorhanden ist.

3) „Für aushebungsfähig angenommen," mit dem Beisatz „wegen Stimmengleichheit."

Wenn über die Frage der Diensttüchtigkeit Stimmengleichheit vorhanden ist, und sonst kein Befreiungsgrund vorliegt.

4) „Unentschieden."

Wenn der Rekrutirungsrath aus irgend einem Grund noch keine Entscheidung geben kann, namentlich alsdann, wenn eine wegen Familien-Verhältnisse oder wegen Berufs, oder wegen Dienstuntüchtigkeit (soweit deren Beurtheilung nach §. 45 in der Kompetenz des Rekrutirungsraths liegt) angesprochene Befreiung auf nähern Beweis ausgesetzt ist.

5) „Ausgenommen."

Bei den wegen Berufs Ausgenommenen unter Anführung des Grunds der Ausnahme, z. B. als Schulprovisor, u. s. w.

6) „Freigesprochen."

Nach Verschiedenheit des Falles mit dem Beisatz „unterm Meß," oder „wegen Gebrechlichkeit," oder „wegen Familien-Verhältnisse."

7) „Aus der Ziehungs-Liste gestrichen."

Wenn sich nach der Ziehung des Looses ergiebt, daß ein Militärpflichtiger ungebührlich in die Ziehungs-Liste aufgenommen worden, oder wenn er noch vor der Einreihung und vor dem zum Abschluß der Kontingents-Liste festgesetzten Termin (Art. 24) stirbt. In diesem Falle wird der Beisatz gemacht „gestorben", in jenem Falle wird der Grund des Ausstreichens in der sechsten Kolonne angeführt.

§. 68.

Um nun die vorläufige Gränze des Kontingents zu bestimmen, werden mit Uebergehung der Freigesprochenen und der aus der Ziehungs-Liste Gestrichenen von Loosnummer 1 an, eben so viele Loosnummern weggezählt, als dem Oberamts-Bezirk Rekruten zugeschieden sind.

Es werden demnach die §. 67 unter Nr. 1—5 Aufgezählten nach der Ordnung der Nummern in das Kontingent vorläufig eingerechnet, indem die unter Nummer 1—4 Angeführten bereits für aushebungsfähig erkannt oder angenommen sind, oder noch dafür erkannt werden können; die Ausgenommenen aber (Nr. 5) jedenfalls an dem Kontingent als gestellt gerechnet werden.

§. 69.

Die auf die angegebene Art bestimmte Gränze des Kontingents ist bemerktermaßen nur eine vorläufige und muß weiter vorgerückt werden, so oft einer der in das Kontingent vorläufig Eingerechneten im Wege des Rekurses oder auf andere Weise freigesprochen wird.

Unmittelbar vor der Einreihung ist daher die vorläufige Gränze des Kontingents nach Maßgabe der inzwischen erfolgten Freisprechungen durch den Oberamtmann zu berichtigen, damit die Einreihung derer, welche zufolge ihrer Loosnummer derselben unterliegen, nicht unnöthig aufgehalten werde.

Zweiter Abschnitt.

Von der definitiven Ausscheidung des Kontingents.

§. 70.

Bei der definitiven Ausscheidung des Kontingents wird die siebente Kolonne der Ziehungs-Liste revidirt, und die inzwischen erfolgten Entscheidungen werden mit der entsprechenden Bemerkung in die achte Kolonne übergetragen.

Die in die achte Kolonne einzutragenden Bezeichnungen sind nach Verschiedenheit der Fälle folgende:

1) „Zum Kontingent," und zwar entweder definitiv oder bedingt.

A) Definitiv werden bezeichnet diejenigen, deren Aushebungsfähigkeit definitiv entschieden ist, also:

a) die von dem Rekrutirungsrath für aushebungsfähig Erkannten, wenn nicht das Erkenntniß im Wege des Rekurses abgeändert worden;

b) die als aushebungsfähig angenommenen Abwesenden, wenn sie sich in dem zum Abschluß der Kontingents-Liste bestimmten Termin (Art. 24) nicht stellen, oder wenn sie sich zwar stellen, aber von dem Ober-Rekrutirungsrath für dienstuchtig erklärt werden;

c) die wegen Stimmengleichheit für aushebungsfähig Angenommenen, wenn sie von dem Ober-Rekrutirungsrath für dienstuchtig erkannt werden;

d) die mit „unentschieden" Bezeichneten, wenn sie für aushebungsfähig erkannt worden; endlich

e) die von dem Rekrutirungs-Rath Freigesprochenen, aber in Gefolg des von den Betheiligten ergriffenen Rekurses (Art. 19) durch den Ober-Rekrutirungs-Rath für aushebungsfähig Erkannten.

B) Bedingt zum Kontingent bezeichnet werden diejenigen, über deren Aushebungs-Fähigkeit zur Zeit des Abschlusses der Kontingents-Liste noch nicht definitiv entschieden werden kann, wie z. B. diejenigen, deren Freisprechung auf nähern Beweis ausgesetzt ist, wenn dieser Beweis ohne Verschulden des Betheiligten noch nicht geführt ist.

2) Ausgenommen.

3) Freigesprochen.

4) Aus der Liste gestrichen.

§. 71.

Das Kontingent wird nach der Ordnung der Nummern aus eben so vielen zum Kontingent (definitiv oder bedingt) Bezeichneten gebildet, als dem Oberamts-Bezirk Rekruten zugeschieden sind, wobei die wegen Berufs Ausgenommenen wie zum Kontingent Bezeichnete gezählt werden.

Die Bezeichnung „zum Kontingent" wird daher nicht weiter fortgesetzt, als zu Ausscheidung des Kontingents erforderlich ist, indem von denen, an deren Loosnummer die Reihe nicht kommt, der Ausdruck „zum Kontingent bezeichnet" nicht paßt, wenn sie übrigens auch aushebungsfähig sind.

§. 72.

Da daran gelegen ist, daß das Kontingent so rein als möglich ausgeschieden und daß sonach in die Kontingents-Liste so wenig als möglich bedingt Bezeichnete aufgenommen werden, so ist mit der definitiven Ausscheidung des Kontingents jedenfalls so lange zuzuwarten, bis über die Rekurse und andere von dem Erkenntniß des Ober-Rekrutirungs-Raths abhängigen Fälle entschieden ist (§. 67, Nr. 1, 2, 3).

Dritter Abschnitt.

Von der Abfassung der Kontingents-Liste.

§. 73.

In Gefolg der definitiven Ausscheidung des Kontingents, wird die Kontingents-Liste nach dem der gegenwärtigen Instruktion angehängten Formular abgefaßt, und diejenigen darein eingetragen, aus denen das Kontingent besteht.

§. 74.

Wenn unter den zum Kontingent Bezeichneten bedingt Bezeichnete begriffen sind, so muß je für einen bedingt Bezeichneten nach der Ordnung der Nummern ein Anderer zur Ergänzung bezeichnet werden, und zwar ein solcher, dessen Aushebungsfähigkeit ausser Zweifel ist, oder der als abwesend für aushebungsfähig angenommen wird, oder als ausgenommen an dem Kontingent als gestellt gerechnet werden darf.

Würde man daher bei der Ergänzung gleichfalls auf einen bedingt Bezeichneten stoßen, so bleibt zwar dieser auch zur Ergänzung stehen. Da aber ein solcher selbst noch freigesprochen werden kann, so muß für ihn noch ein Mann, der die eben angegebenen Eigenschaften hat, zur Ergänzung bezeichnet werden.

§. 75.

Die zur Ergänzung Bezeichneten werden gleichfalls in die Kontingents-Liste eingetragen, und zwar unmittelbar nach den zum Kontingent Bezeichneten, mit der Bemerkung, daß und für wen sie zur Ergänzung bezeichnet sind.

§. 76.

Die Kontingents-Liste wird doppelt ausgefertigt; das eine Exemplar, in welchem die definitive Ausscheidung des Kontingents durch den Rekrutirungsrath beglaubigt wird, bleibt bei den oberamtlichen Acten, und das andere wird durch das Oberamt an den Ober-Rekrutirungsrath eingeschickt, und von diesem, nach vorgängiger Prüfung, der Assentirungs-Commission mitgetheilt, indem die Kontingents-Liste zugleich den Zweck hat, das Kontingent gegenüber von der Militär-Behörde zu liquidiren.

Hiezu ist die achte, neunte und zehnte Kolonne der Kontingents-Liste bestimmt.

In der achten Kolonne wird die Einlieferung zum Militär angeführt, z. B. „den . . . . . zum ersten Infanterie-Regiment in Stuttgart."

Ist die Einlieferung noch nicht erfolgt, so bleibt die achte Kolonne leer, und wenn der zum Kontingent Bezeichnete nicht abwesend ist, so wird in der neunten Kolonne der Grund angeführt, warum die Einlieferung nicht Statt gefunden, welches nach Verschiedenheit des Falles ungefähr folgendermaaßen auszudrücken ist:

„Hat den N. N. von N, Oberamts N. als Einsteher gestellt, welcher den . . . . zum . . . . Regiment assentirt wurde;"

oder:

„hat das für Exkapitulanten bestimmte Einstandsgeld à 400 fl. bei der Amts-Pflege-Kasse hinterlegt;"

oder:

„angestellter Schulprovisor, und als solcher von der Aushebung ausgenommen;"

oder:

„derzeit krank und konnte deßhalb nicht eingeliefert werden;"

oder:

„ist durch höchstes Dekret d. d. . . . . von der Einreihung dispensirt worden, und darf zufolge Dekrets des Königlichen Ober-Rekrutirungs-Raths, d. d. . . . . als gestellt an dem Kontingent gerechnet werden;"

oder:

„hat Aufſchub wegen der Einreihung erhalten durch Dekret der Königl. Aſſentirungs-Commiſſion, d. d. . . . .“

oder:

„iſt den . . . . als Freiwilliger zum . . . . Regiment aſſentirt worden und wird daher als geſtellt in Rechnung gebracht;“

oder:

„befindet ſich gegenwärtig wegen . . . . im Arreſt (auf der Feſtung u. ſ. w.) und konnte deßhalb nicht eingeliefert werden;“

oder:

„iſt bedingt bezeichnet, weil . . . . (den Grund anzuführen, warum er bedingt bezeichnet iſt;)

oder:

„geſtorben, bevor er zum Militär eingeliefert werden konnte;“ u. ſ. w.

Wenn aber der zum Kontingent Bezeichnete abweſend iſt, ſo bleibt die achte und neunte Kolonne leer und in die zehnte Kolonne wird geſetzt: „abweſend“. Iſt der Aufenthaltsort des Abweſenden bekannt, ſo wird dieſer angeführt; im entgegengeſetzten Falle aber „unbekannt wo“ beigeſetzt.

§. 77.

Mit ſolchen, die freiwillig in's Militär getreten, darf nur dann liquidirt werden, wenn ſie nach §. 28 in's Loos gezogen worden; mit Geſtorbenen aber nur dann, wenn ſie nach Ablauf des, zum Abſchluß der Kontingents-Liſte beſtimmten Termins geſtorben ſind, und übrigens ſich im Falle befinden, zum Kontingent definitiv bezeichnet zu werden.

§. 78.

In einem Anhang zur Kontingents-Liſte ſind die in der Kontingents-Liſte überſprungenen, nemlich die freigeſprochenen oder ausgeſtrichenen Loosnummern dergeſtalt zu liquidiren, daß daraus erhelle, wie viele aus jedem der geſetzlichen Befreiungs-Gründe freigeſprochen worden,

Geſetzt, das dem Oberamts-Bezirk zugeſchiedene Kontingent betrage 60 Mann, und das Kontingent ſchließe mit der Loosnummer 100, ſo beträgt die Zahl der über-

ſprungenen Loosnummern 40, und dieſe 40 Loosnummern ſind in dem Anhang zu liquidiren.

§. 79.

Jener Anhang erhält die Ueberſchrift: „Liquidation der überſprungenen Loosnummern," und ſoll nachſtehende Rubriken enthalten:

I. Unterm Meß . . . . . (Zahl.)
II. Gebrechlich . . . . . (desgl.)
III. Wegen Familien-Verhältniſſe befreit, und zwar:
1) weil ein oder mehrere Brüder im Militär geſtorben . . . . (desgl.)
2) weil ein oder mehrere Brüder wegen Gebrechlichkeit aus dem Militär entlaſſen worden . . . . . (desgl.)
3) weil ein oder mehrere Brüder im Militär dienen . . . . . (desgl.)
4) wegen Zuſammentreffens der unter 1, 2, 3 angeführten Befreiungs-Gründe, (ſ. Art. 28, Nro. 6) . . . . . (desgl.)
5) einzige Söhne, die zugleich einzige Kinder ſind . . . . . (desgl.)
6) einzige Söhne ſechszigjähriger Väter . . . . . (desgl.)
7) einzige Söhne von Wittwen . . . . . (desgl.)
8) älteſte oder zweitälteſte Söhne ſechszigjähriger Väter . . . . (desgl.)
9) älteſte oder zweitälteſte Söhne von Wittwen . . . . . (desgl.)
10) einzige oder älteſte oder zweitälteſte Enkelſöhne . . . . . (desgl.)
11) älteſte oder zweitälteſte Brüder elternloſer Geſchwiſter . . . . (desgl.)

hiezu

die aus der Ziehungs-Liſte Geſtrichenen . . . . . (desgl.)

—∴ (Hauptzahl)

Siebentes Kapitel.

Von den Befreiungen wegen Familien-Verhältniſſe.

(Zu Art. 27, 28 des Geſetzes.)

§. 80.

Die Befreiungen wegen Familien-Verhältniſſe ſind ganz nach dem Buchſtaben des

Geſetzes zu beurtheilen, und es findet dabei durchaus keine ausdehnende Auslegung wegen Aehnlichkeit des Grundes Statt.

So würde z. B. der einzige Sohn, deſſen Vater noch nicht 60 Jahre alt iſt, keine Befreiung anſprechen können, wenn auch der Vater in gleichem und ſelbſt in höherem Grade gebrechlich wäre, als es Leute von 60 Jahren gewöhnlich ſind.

§. 81.

Gleichwie das Geſetz außerehelichen Kindern, wenn ſie nicht durch nachfolgende Heirath legitimirt ſind, keine Befreiungs-Anſprüche und ſomit keine Familienrechte einräumt, ſo ſind dieſelben in Beziehung auf die Befreiungs-Anſprüche der ehelichen Söhne als nicht vorhanden zu betrachten, dergeſtalt, daß durch ihre Exiſtenz ein Befreiungs-Anſpruch weder begründet, noch ausgeſchloſſen wird.

Es werden daher z. B. dem einzigen ehelichen Sohn die Rechte des einzigen Sohnes dadurch nicht entzogen, daß er einen außerehelichen Bruder hat, und eben ſo wenig kann andererſeits ein Befreiungs-Grund daraus abgeleitet werden, daß ein außerehelicher Bruder im Militär dient, u. ſ. w.

§. 82.

In Anſehung der Kinder aus verſchiedenen Ehen ſind folgende Fälle zu unterſcheiden:

1) Was die im Militärdienſt geſtorbenen, oder daraus entlaſſenen, ſo wie die darin befindlichen Brüder betrifft (Art. 27, B. 1, 2), ſo ſind Brüder aus verſchiedenen Ehen als Glieder einer einzigen Familie zu betrachten, ſo lange der gemeinſchaftliche Vater oder die gemeinſchaftliche Mutter am Leben iſt.

   Nach dem Tode des gemeinſchaftlichen Vaters oder der gemeinſchaftlichen Mutter aber, ſind ſie als Glieder verſchiedener Familien zu betrachten.

2) In Beziehung auf die dem älteſten oder einzigen Sohne eines ſechszigjährigen Vaters oder einer Wittwe eingeräumte Befreiung ſind Kinder aus verſchiedenen Ehen als Glieder einer einzigen Familie anzuſehen.

3) Die Befreiung als einziges Kind hat auch derjenige anzuſprechen, der nur in Beziehung auf ſeinen Vater oder auf ſeine Mutter einziges Kind iſt, vorausgeſetzt, daß der Vater oder die Mutter, in Beziehung auf welchen oder welche er einziges Kind iſt, noch lebt.

4) Wenn elternlose Geschwister zwar verschiedene Mütter, aber einen gemeinschaftlichen Vater hatten, so sind sie als Glieder einer einzigen Familie zu betrachten; wenn sie dagegen zwar eine gemeinschaftliche Mutter, aber verschiedene Väter haben, so sind sie als Glieder verschiedener Familien zu betrachten.

§. 83.

In den Fällen, wo Kinder verschiedener Ehen als Glieder verschiedener Familien zu betrachten sind (§. 82), wird den Kindern erster Ehe durch das Daseyn von Kindern zweiter Ehe, und umgekehrt, ein Befreiungs-Anspruch weder gegeben, noch entzogen.

Es kann also z. B. derjenige, dessen einziger aber halbbürtiger Bruder im Militär dient, hierauf keinen Befreiungs-Anspruch gründen, wenn nämlich der gemeinschaftliche Vater oder die gemeinschaftliche Mutter nicht mehr lebt.

Andererseits wird demjenigen, dessen einziger vollbürtiger Bruder im Militär dient, sein Befreiungs-Anspruch dadurch nicht entzogen, daß er einen oder mehrere halbbürtige Brüder hat, vorausgesetzt, daß der gemeinschaftliche Vater oder die gemeinschaftliche Mutter gestorben ist.

§. 84.

Da im Militär dienende Brüder nur dann eine Befreiung begründen können, wenn sie persönlich dienen (Art. 28, Ziffer 4), so dürfen weder diejenigen, welche einen Einsteher gestellt haben, noch die als gestellt zu betrachtenden Ausgenommenen, als im Militär dienend gerechnet werden.

Deserteurs und Vermißte aber dürfen nur so lange als im Militär dienend gerechnet werden, als ihre durch das Gesetz bestimmte oder freiwillig übernommene Dienstzeit nicht abgelaufen ist.

§. 85.

Damit von zwei Brüdern derjenige, welcher die höhere Loosnummer gezogen, Befreiung ansprechen könne (Art. 28, Ziffer 7), wird außer den übrigen im Gesetz angeführten Bedingungen erfordert, daß der andere Bruder zum Kontingent bezeichnet sey. Wäre also der letztgenannte Bruder aus irgend einem Grunde selbst befreit, oder wegen Berufs von der Aushebung ausgenommen, so hätte der Bruder, welcher

die höhere Nummer gezogen, die fragliche Befreiung nicht anzusprechen. Uebrigens ist derjenige, welchem die befragte Befreiung zu Statten kommt, bei Ausscheidung des Kontingents wie jeder andere Befreite zu behandeln, und es rückt daher in seine Stelle nach der Ordnung der Nummern ein anderer ein (Art. 29).

§. 86.

Die Bedingungen und Voraussetzungen, an welche die Befreiungen wegen Familien-Verhältnisse geknüpft sind, müssen durch schriftliche Zeugnisse der betreffenden Behörde nachgewiesen werden.

§. 87.

Ueber genealogische Verhältnisse (daß ein Militärpflichtiger einziges Kind, einziger oder ältester Sohn seye u. s. w.) sind gemeinderäthliche Zeugnisse beizubringen.

Bei einigermaßen verwickelten Verhältnissen, ist ein von dem betreffenden Ortsgeistlichen zu fertigendes genealogisches Schema beizufügen.

§. 88.

Das Alter des Vaters und des Großvaters (Art. 27, B. 3, 4, 5) muß durch einen Taufschein oder einen Auszug aus dem Geburts-Register nachgewiesen werden; falls jedoch die Beibringung eines Taufscheins unmöglich wäre, sind auch andere Beweise zulässig.

§. 89.

Was die im Militärdienst gestorbenen, oder wegen der im Gesetz aufgezählten Gebrechlichkeiten daraus entlassenen, oder die darin befindlichen Brüder eines Militärpflichtigen (Art. 27, B. 1, 2) betrifft, so können die Umstände, auf die es hier ankommt, falls sie notorisch sind, durch den Gemeinderath bezeugt werden. Wenn aber deshalb Zweifel obwaltet, so müssen Zeugnisse der betreffenden Militär-Behörde beigebracht werden.

§. 90.

Da die Befreiungen wegen Familien-Verhältnisse von mehreren Umständen abhängen, so ist darauf zu sehen, daß alle diese Umstände gehörig nachgewiesen seyen; gesetzt also, ein Militärpflichtiger spreche die Befreiung als einziger Enkelsohn seiner Großmutter an, so muß bewiesen werden,

1) daß er der einzige Enkelsohn seiner Großmutter seye,

2) daß ſeine Großmutter im Wittwenſtande lebe,
3) daß die Großmutter keinen Sohn am Leben habe.

Achtes Kapitel.

Von den Ausnahmen wegen Berufs.

(Zu Art. 30, 31 des Geſetzes.)

§. 91.

Die Ausnahmen wegen Berufs ſind, wie die Befreiungen wegen Familien-Verhältniſſe (§. 80), ganz nach dem Buchſtaben des Geſetzes zu beurtheilen, ohne daß eine Ausdehnung wegen Aehnlichkeit des Grundes Statt findet.

In zweifelhaften Fällen haben die Oberämter bei dem Ober-Rekrutirungsrath anzufragen.

§. 92.

Wer eine Ausnahme anſpricht, muß durch ein ſchriftliches Zeugniß der betreffenden Behörde beweiſen, daß er ſich in einem der im Geſetz (Art. 30) aufgezählten Fälle befindet.

Es haben nämlich beizubringen:

1) die in die theologiſchen Seminarien und Konvikte aufgenommenen Zöglinge — ein Zeugniß des Vorſtehers des betreffenden Seminars oder Konvikts;
2) die auf einer hohen Schule Studierenden, und zwar
   a) auf der inländiſchen — ein Zeugniß des Rektors, worin ausgedrückt iſt, daß ſie mit Erlaubniß des K. Studienraths ihre wiſſenſchaftliche Ausbildung auf der hohen Schule fortſetzen;
   b) auf einer ausländiſchen — das Dekret des K. Studienraths über die zu Fortſetzung der Studien erhaltene Erlaubniß, und überdieß ein Zeugniß des Rektors der hohen Schule über die Fortſetzung ihrer Studien;
3) die Schulproviſoren — ein von dem Dekan, beziehungsweiſe dem Schul-Inſpektor, beglaubigtes Zeugniß des Ortsgeiſtlichen, worin ausgedrückt iſt, daß ſie durch das evangeliſche Konſiſtorium oder den katholiſchen Kirchenrath geprüft und fähig erfunden und bei einer öffentlichen Schule angeſtellt ſind;

4) die Künſtler — eine beglaubigte Abſchrift des an die betreffende Behörde ergangenen Dekrets wegen der ihnen von Seiner Königlichen Majeſtät gnädigſt bewilligten Befreiung.

§. 93.

Bei den auf einer hohen Schule Studierenden iſt zu bemerken, daß weder den der niedern Chirurgie oder der niedern Thierarzneikunde ſich Widmenden, noch denen, welche mit Erlaubniß des Rektors einzelne Kollegien blos als hospites beſuchten, eine Ausnahme zukommt, da ſie die zu einem regelmäßigen Kurſus erforderliche Vorprüfung nicht erſtanden haben.

§. 94.

Wenn einer von den Fällen eintritt, in welchen die den Ausgenommenen verwilligte Befreiung von der Einreihung aufhört (Art. 31), ſo iſt deshalb an den Ober-Rekrutirungs-Rath Bericht zu erſtatten, um darüber zu erkennen, ob der Ausgenommene der ihm verwilligten Befreiung verluſtig zu erklären ſey.

Zu dieſem Ende iſt über die in das Kontingent eingerechneten Ausgenommenen, welche das 25ſte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ein beſonderes Verzeichniß zu führen und jedes Jahr Erkundigung einzuziehen, ob ſie ihre Laufbahn nicht verlaſſen haben.

Gleichwie übrigens der Ausgenommene ſeiner Befreiung verluſtig wird, wenn der Grund ihrer Verwilligung wegfällt, ſo wird eine geſetzwidrig zugelaſſene Ausnahme, ſobald ſie entdeckt wird, aufgehoben, weil zu ihrer Verwilligung nie ein Grund vorhanden war.

Neuntes Kapitel.

Vom Einſtellen.

(Zu Art. 37, 39, 40, 41, 42 des Geſetzes.)

§. 95.

Bei der Hinterlegung der Kautionen und Einſtandsgelder (Art. 37, 41) iſt Folgendes zu beobachten:

1) die Hinterlegung ſoll nicht früher geſchehen, als das Kontingent vorläufig

ausgeschieden und ausgemittelt ist, ob den, der einstellen will, die Reihe der Aushebung trifft.

Wird früher hinterlegt, so geschieht es auf die Gefahr des Deponenten.

2) Für die hinterlegten Einstandsgelder (Art. 41) stellt die Amtspflege einen Empfangschein in nachstehender Form aus:

„Für den Militärpflichtigen N.N. von N., welchen das Loos zur Einreihung getroffen und der einen Andern für sich einzustellen entschlossen ist, sind heute Vierhundert Gulden bei hiesiger Amtspflege hinterlegt worden. Wofür bescheint . . . .

Amtspfleger."

Wenn der zur Kaution bestimmte Theil des Einstandsgelds durch eine Staats-Obligation berichtigt wird, so muß dieses am Schlusse des Empfangscheins bemerkt werden, mit den Worten:

„nemlich in baarem Geld . . . . . 100 fl.
„durch eine Staats-Obligation . . . . . 300 fl."

Wird blos eine Kaution (Art. 37) hinterlegt, so ist dieses in dem Empfangschein auszudrücken.

3) Den Empfangschein für das Einstandsgeld hat der Einsteller dem Oberamt zu übergeben, welches den Empfangschein beglaubigt und solchen, ohne daß es eines Beiberichtes bedarf, ungesäumt an die Assentirungs-Commission einschickt, damit wegen Bezeichnung des Einstehers das Weitere verfügt werden könne.

Für den von der Amtspflege ausgestellten Empfangschein giebt das Oberamt dem Einsteller auf Verlangen einen Gegenschein.

4) Wird die Kaution in Staats-Obligationen berichtigt, so ist zu bemerken, daß sich hiezu nur solche Staats-Obligationen eignen, welche einzeln oder zusammengerechnet genau die Summe von 300 fl. betragen.

Sodann muß außer Zweifel gesetzt seyn, daß dem Deponenten das freie Dispositions-Recht über die zu hinterlegende Obligation zustehe und es muß ein gerichtliches Protokoll darüber aufgenommen werden, daß der Deponent sich seines Rechts auf die Obligation zu Gunsten des künftigen Einstehers begebe.

§. 96.

Wenn die Liste der Exkapitulanten, welche einzustehen geneigt sind (Art. 39), erschöpft ist, so wird dieses jedesmal öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 97.

Ueber das Einstehen eines Bruders für den andern (Art. 42), ist das Erkenntniß dem Rekrutirungs-Rath überlassen, vorausgesetzt, daß der Bruder, welcher einstehen will, von der Musterungs-Commission für dienstüchtig erkannt ist.

Uebrigens ist zu bemerken, daß der einstehende Bruder die Art. 34 vorgeschriebenen Eigenschaften haben muß, soweit sie nicht durch Art. 42 nachgelassen sind.

Zehentes Kapitel.

Von Abwesenden und Ungehorsamen.

(Zu Art. 46, 47, 48, 49, 50, 56 des Gesetzes.)

§. 98.

Diejenigen, welche bei der Musterung nicht erschienen sind, und einstweilen für dienstüchtig angenommen wurden, sind, wenn es immer möglich ist, noch vor Ablauf des zum Abschluß der Kontingents-Liste bestimmten Termins zur Assentirungs-Commission einzuschicken, (vorausgesetzt nämlich, daß ihnen sonst kein Befreiungsgrund zu Statten kommt, und daß sie ins Kontingent fallen,) damit über ihre Dienstüchtigkeit durch den Ober-Rekrutirungsrath definitiv erkannt werde. (Art. 22.)

Ebenso sind auch die Kranken und andere zu behandeln, welche ohne ihre Schuld verhindert werden, bei der Musterung zu erscheinen.

Die Verhafteten aber sollen in dem Oberamts-Bezirk, in dem sie verhaftet sind, zur Musterung beigezogen werden, und das Erkenntniß der Musterungs-Commission über ihre Dienstüchtigkeit ist sodann dem betreffenden Oberamt mitzutheilen.

§. 99.

Die Ungehorsamen, welche den Art. 47, 48, 49 festgesetzten Strafen unterliegen, sind, sobald sie sich stellen, oder arretirt werden, zu vernehmen, worauf das Oberamt wegen ihrer Bestrafung an den Ober-Rekrutirungsrath Bericht zu erstatten hat.

§. 100.

Die im Art. 50 gegen die nicht ins Kontingent fallenden Ungehorſamen feſtgeſetzte Strafe, welche nach Art. 56 durch das Oberamt erkannt wird, findet auch auf die bei frühern Aushebungen Abweſenden Anwendung, indem dieſe Strafe gelinder iſt, als diejenige, welche das Rekrutirungs-Geſetz vom 7. Auguſt 1819 auf die nämliche Verfehlung geſetzt hat.

§. 101.

Ueber die ungehorſamen Militärpflichtigen iſt eine beſondere Liſte zu führen, welche jedes Jahr zu durchgehen iſt, um ſofort gegen diejenigen, welche der Aufmerkſamkeit entgangen ſeyn könnten, das Geeignete zu verfügen.

Eilftes Kapitel.

Von den Rekrutirungs-Koſten.

§. 102.

Die Rekrutirungs-Koſten werden theils von den Gemeinde- und Amtspflegen, theils von der Staatskaſſe beſtritten.

§. 103.

Jede Gemeinde trägt für ſich diejenigen Koſten, die durch die Fertigung und Berichtigung ihrer Rekrutirungs-Liſte verurſacht werden.

§. 104.

Die für ſämtliche Gemeinden eines Oberamts-Bezirks erforderlichen Formulare der Rekrutirungs-Liſten werden zwar von der Amtspflege erkauft; derſelben wird jedoch von den einzelnen Gemeinden die Auslage für ihren Bedarf wieder erſetzt.

§. 105.

Die Bemühungen bei der Ausfüllung dieſer Liſten ſind amtliche Obliegenheit der Ortsgeiſtlichen, Ortsvorſteher, Gemeinderäthe und Rathsſchreiber; ſie können daher keine beſondere Belohnung dafür anſprechen.

§. 106.

Da, wo ein Verwaltungs-Aktuar zu Abfaſſung der Liſte beigezogen wird, hat dieſer die akkordmäßige Averſal-Belohnung hiefür aus der Gemeindekaſſe zu beziehen.

§. 107.

Für das Erſcheinen bei der Reviſion der Liſte und der vorläufigen Prüfung der Befreiungs-Gründe durch das Oberamt werden den Ortsvorſtehern die geſetzlichen Taggelder aus ihrer Gemeindepflege entrichtet.

§. 108.

Die ſämtlichen, von einer Gemeindekaſſe zu beſtreitenden Koſten, ſind je nach vollendeter Aushebung in ein Verzeichniß zu bringen und dem Oberamt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§. 109.

Auf die Amtspflegen fallen die durch das Ziehen des Looſes, durch die Verhandlungen des Rekrutirungs-Raths und der Muſterungs-Commiſſion und durch die Einlieferung der Rekruten herbeigeführten Koſten, ſoweit ſie nicht hienach (§. 119) der Staatskaſſe zugewieſen ſind.

§. 110.

Der Oberamtmann oder ſein Stellvertreter iſt für ſeine Bemühungen bei dieſen Geſchäften ſchon durch ſeinen fixen Gehalt belohnt.

§. 111.

Auf gleiche Weiſe darf der Amts-Verſammlungs-Aktuar, der das Protokoll zu führen hat, ſich keine beſondere Anrechnung erlauben.

§. 112.

Ebendaſſelbe gilt von dem Oberamts-Arzt, wenn er an ſeinem Wohnorte der Muſterungs-Commiſſion beiwohnt.

§. 113.

Die Fertigung der Ladungen und der Looszettel, der Ankauf der Schreibmaterialien für die vom Amts-Verſammlungs-Aktuar geführten Protokolle, und der Formulare für die Ziehungs- und Kontingents-Liſten, die doppelte Ausfertigung der letzteren, die Abfaſſung der Liſten der Abweſenden, und der National-Liſten der eingelieferten Rekruten hat der Oberamtmann von ſeinem allgemeinen Kanzlei-Koſten-Averſum zu beſtreiten.

§. 114.

Die Orts-Vorſteher, welche dem Looſen und den Verhandlungen des Rekruti-

rungsraths und der Musterungs-Commission anwohnen, desgleichen die von der Amts-Versammlung gewählten Mitglieder des Rekrutirungsraths, beziehen aus der Amtspflege die gesetzlichen Taggelder.

§. 115.

Ebenso ist derjenigen Person, welche das Messen besorgt, die bisher gewöhnliche Belohnung aus der Amtspflege zu entrichten.

§. 116.

Die Begleiter endlich, die der ausgehobenen Mannschaft bei ihrer Einlieferung an die betreffenden Regimenter mitgegeben werden, belohnt die Amtspflege des absendenden Oberamts.

§. 117.

Unterwegs wird die Mannschaft einquartiert und erhält von den Quartierträgern nicht nur Dach und Fach, sondern auch Hausmannskost; der dießfallsige Aufwand wird in die Oberamts-Vergleichung aufgenommen und von der davon betroffenen Amts-Körperschaft getragen.

§. 118.

Die Kosten, welche die Amtspflegen berühren, unterliegen der Prüfung und Zahlungsanweisung der Kreis-Regierung. Jedes Oberamt hat daher nach erfolgter Einlieferung der ausgehobenen Mannschaft ein vollständiges Verzeichniß dieser Kosten an die Kreis-Regierung zu dem Ende einzuschicken.

§. 119.

Die Staats-Casse bestreitet die Entschädigung der vom Kriegs-Minister zu den Musterungs-Commissionen ernannten Offiziere und Militär-Aerzte.

§. 120.

Für ihre Bemühung haben dieselben keine Belohnung zu fordern; dagegen beziehen sie die regulativmäßigen Diäten, so lange sie ausserhalb ihres Wohnorts sich befinden, und berechnen ihre Reisekosten nach dem bestehenden Regulativ. Vorspann haben sie nicht anzusprechen.

§. 121.

Ihre Rechnungen reichen sie bei der Assentirungs-Commission des Königl. Kriegs-

Departements ein, welche wegen deren Prüfung und Zahlungsanweiſung das Weitere einleiten wird.

Durch vorſtehende Inſtruktion ſind die zum Rekrutirungs-Geſetz vom 7. Aug. 1819 gegebenen Inſtruktionen (Staats- und Reg.Blatt von 1819, S. 796 bis 813, ferner Staats- und Reg.Blatt von 1820, S. 49 bis 78 nebſt Beilagen, ferner S. 89 bis 94) ſoweit die darin enthaltenen Beſtimmungen nicht in vorſtehender Inſtruktion wiederholt ſind, als aufgehoben zu betrachten.

Stuttgart den 13. November 1828.

Auf beſondern Befehl:

Kapff.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Beilage I.

. . . . Kreis.

Rekrutirungs-Liste

Oberamt . . . . .

Fortlaufende Nummer.	Des Militärpflichtigen 1) Vor- und Zunamen; 2) Tag, Monat und Jahr der Geburt; 3) Geburtsort: a Gemeinde, b. Oberamt; 4) Profession oder Stand; 5) Gegenwärtiger Aufenthaltsort.	Meß. Fuß,	Zoll,	Linien.	1) Vor- und Zunamen, Profession oder Stand des Vaters; 2) Vor- und Geschlechtsname der Mutter; 3) Anführung des Wohnsitzes des Vaters oder der Mutter (nach §. 13 der Instruktion).
1.	2.		3.		4.
	1. 2. 3. 4. 5.				
	1. 2. 3. 4. 5.				
	1. 2. 3. 4. 5.				
	1. 2. 3. 4. 5.				

Anmerkung. 1) Die Rekrutirungs-Listen werden auf Foliobogen ausgefertigt; 2) der Raum, welchen die Rubriken 5ten Colonne muß genau in die Mitte des Bogens fallen, damit die Listen auf beiden Seiten benutzt

für das Jahr 18 . .

Gemeinde . . . . .

Bemerkungen, welche die aufzeichnende Behörde zu machen findet.	Berichtigung der Liste durch das Oberamt.	Befreiungsgründe, welche geltend gemacht werden. 1) Anführung des Befreiungsgrundes (nach §. 15 der Instruktion). 2) Bemerkungen des Oberamts.	Loosnummern.
5.	6.	7.	8.

übrig lassen, wird durch Horizontal-Linien in vier gleiche Theile getheilt; 3) die Vertikal-Linie zwischen der 4ten und werden können.

Beilage II.

. . . . . Kreis.

Ziehungs-Liste

Loosnummer.	Des Militärpflichtigen		Meß.			Verhandlung über die
	1) Vor- und Zunamen; 2) Profession oder Stand; 3) Tag, Jahr und Ort der Geburt; 4) Gemeinde, der er angehört.	Eltern; deren Aufenthaltsort, Profession oder Stand des Vaters.	Fuß.	Zoll.	Linien.	Anführung der Befreiungsgründe nebst den Beweismitteln.
1.	2.	3.	4.			5.

Anmerkung. 1) Die Ziehungs-Listen werden auf Foliobogen ausgefertigt; 2) der Raum, welchen die Rubriken 6ten Colonne muß genau in die Mitte des Bogens fallen.

für das Jahr 18 . . Oberamt . . . . .

Befreiungsgründe.	Bezeichnung		
Entscheidung, nebst Entscheidungsgründen.	bei der vorläufigen Ausscheidung des Kontingents.	bei der definitiven Ausscheidung des Kontingents.	Bemerkungen.
6.	7.	8.	9.

übrig lassen, wird durch Horizontal-Linien in drei gleiche Theile getheilt; 3) die Vertikal-Linie zwischen der 5ten und

Beilage III.

. . . . . Kreis. Kontingents=

Fortlaufende Nummer.	Loos-Nummer.	Des zum Kontingent Bezeichneten 1) Vor- und Zunamen; 2) Geburtstag und Jahr; 3) Geburtsort.	Gemeinde, der er angehört.	Profession.	Meß. Fuß,	Meß. Zoll,	Meß. Linien.	Vater und Mutter und deren Aufenthaltsort.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	6.	6.	7.

Anmerkung. 1) Die Kontingents-Listen werden auf Foliobogen ausgefertigt; 2) der Raum, welchen die Rubriken 6ten Colonne muß genau in die Mitte des Bogens fallen.

Liſte für 18 . . Oberamt . . . . .

Einlieferung zum Militär, wann und zu welchem Regiment.	Anführung des Grundes, warum die Einlieferung nicht Statt gefunden.		Bemerkungen.
8.	9.	10.	11.

übrig laſſen, wird durch Horizontal-Linien in ſechs gleiche Theile getheilt; 3) die Vertikal-Linie zwiſchen der 7ten und

Beilage IV.

. . . . . Kreis. Oberamt . . . . . .

Visitations-Protokoll
bei der Aushebung im Jahr 18..

Loos-Nummer.	Vor- und Zunamen des Beschrigten.	Gebrechen.	Gutachten der Aerzte.
1.	2.	3.	4.

Nro. 69.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 1. December 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Resultat der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im November 1828. — Bekanntmachung in Betreff einer mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechts-Fällen bei den gegenseitigen Gerichten veranlaßt werden. — Privilegium gegen den Nachdruck der Vorlesungen über die christliche Glaubenslehre von Tschirner. — Die bei Ernennungen der Patrone zu katholischen Kirchen- und Schuldiensten künftig zu beobachtenden Vorschriften betreffend. — Ergänzungen und Berichtigung der Vereins-Zoll-Ordnung und des Zoll-Tarifs betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 6. v. M. den wegen seiner geschwächten Gesundheit nicht mehr dienstüchtigen Sekretär Neuffer, bei dem Steuer-Collegium, in den Pensionsstand zu versetzen geruht.

Unter dem 15. v. M. ist dem Oberamts-Gerichts-Aktuar Prielmayer in Tettnang die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte ertheilt worden.

Vermöge höchsten Dekrets vom 21. v. M. haben Seine Königliche Majestät dem vormaligen Unterlieutenant, nunmehrigen Umgelds-Commissär v. Braun, die Erlaubniß ertheilt, die Armee-Uniform zu tragen.

Unter dem 22. v. M. wurde der Rittmeister erster Classe, Major Friedrich v. Speth, vom ersten zum vierten Reiter-Regiment versetzt,

der Rittmeister zweiter Classe im ersten Reiter-Regiment, v. Schaich, zum Rittmeister erster Classe,

der Oberlieutenant v. Hardt, vom vierten Reiter-Regiment, zum Rittmeister zweiter Classe im ersten Regiment, und

der Wachtmeister Franz v. Falkenstein, vom zweiten Reiter-Regiment, zum Unterlieutenant in diesem Regiment, ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Resultat der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im November 1828.

Auf die Bekanntmachung vom 2. Juni d. J. (Reg. Blatt S. 423) haben sich zur zweiten Dienstprüfung siebenzehn Referendäre zweiter Classe angemeldet. Von diesen ist Einer zur Zeit nicht zugelassen, und vier sind wegen Versäumung der unerstrecklichen Frist zu Einreichung ihrer Probe-Arbeiten von der im November d. J. Statt gehabten Prüfung ausgeschlossen worden.

Dagegen wurden nachstehende zwölf Candidaten zu Referendären erster Classe bestellt:

A.

1) Rudolph Ferdinand Mohl, von Herrenberg;
2) Johann Friedrich Rödinger, von Lehrensteinsfeld;
3) Carl Heinrich Viktor Schmid, von Schorndorf;

B.

4) Christian August Walther, von Aalen;
5) Johann Suchommel, von Ellwangen;

C.

6) Wolfgang August v. Mögling, von Stuttgart;
7) Dominikus Franz Stapf, von Ravensburg;
8) Carl Hammer, von Künzelsau;
9) Ignaz Burger, von Stuttgart;
10) Wilhelm Stahl, von Böblingen.

*

11) Albert Otto Klemm, von Stuttgart.

---

12) Johann Friedrich Sting, von Balingen.

Stuttgart den 25. November 1828.

Für den Minister:
v. Otto.

B) Der Departements der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten:

Der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung in Betreff einer mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechts-Fällen bei den gegenseitigen Gerichten veranlaßt werden.

Die Königlich Württembergische Regierung ist mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung in Beziehung auf Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechts-Fällen bei den gegenseitigen Gerichts-Stellen veranlaßt werden, dahin übereingekommen:

„daß in solchen strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten niedergeschla-
„gen, oder auf die Casse des Staats oder des Gerichtsherrn übernommen
„werden müssen, gegenseitig keine Kosten für Protokollirung, für Schreiben,
„so wie für die an die Gerichts-Personen, oder an die Casse sonst zu ent-
„richtenden Sporteln aufgerechnet werden sollen.“

Dagegen sind in den Untersuchungssachen der genannten Art auch künftig die baaren Auslagen für Verpflegung (einschließlich der ärztlichen und der Kur-Kosten, des Lagerstrohes, der Wäsche und nothdürftigen Bekleidung), für Transport und Bewachung der Gefangenen, ingleichen für Abschriften, Botenlohn und Postgelder, gegenseitig zu berechnen und zu erstatten.

Dem gemäß haben die K. Gerichte in vorkommenden Fällen sich zu achten.

Stuttgart den 22. November 1828.

Für den Justiz-Minister:
v. Otto.

Beroldingen.

C) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Privilegium gegen den Nachdruck der Vorlesungen über die christliche Glaubenslehre von Tschirner.

Dem Buchhändler Leich in Leipzig ist durch höchste Entschließung vom 15. d. M. ein Privilegium gegen den Nachdruck des bei demselben erscheinenden Werks: „Vorlesungen über die christliche Glaubenslehre, von Tschirner, herausgegeben von Hase", auf die Dauer von sechs Jahren ertheilt worden, welches unter Hinweisung auf die Königliche Verordnung vom 25. Februar 1815, in Betreff der Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck, zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 19. November 1828.

Schmidlin.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Die bei Ernennungen der Patrone zu katholischen Kirchen- und Schuldiensten künftig zu beobachtenden Vorschriften betreffend.

Da nach einer von dem Ministerium des Innern nach Analogie der Königl. Verordnung vom 13. Juni 1809 (Reg. Blatt S. 237) erlassenen Verfügung die Ernennungs-Urkunde zu katholischen Kirchen- und Schuldiensten von den Patronatherrschaften nach dem anliegenden Formular ausgestellt, und dieselbe von dem ernannten Geistlichen

oder Schul-Candidaten mit einer Bittschrift um Ertheilung der Königlichen Bestätigung unter dem Beiberichte des Dekanats oder des Schul-Inspektors dem K. katholischen Kirchenrath vorgelegt werden soll; so wird dieses zur Nachachtung der Betheiligten hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 22. November 1828. Camerer.

Formular

der Nominations- und Präsentations-Urkunden zu katholischen Kirchen- und Schul-Stellen.

Da die katholische Pfarrei (Kaplanei) (Schul-) (Meßner-Dienst), Oberamts — Dekanats — (Schul-Inspektorats) N., durch das Absterben (durch die Beförderung u. s. w.) des N. N. erledigt, und hierauf von dem Unterzeichneten vermöge der ihm zustehenden Patronat-Befugnisse der N. N. wegen (einzuschalten im Allgemeinen dessen Prädikat und die Ernennungs-Fähigkeit) zu dieser erledigten Stelle ernannt worden ist; so wird derselbe mit der unterthänigsten Bitte um die Königl. Bestätigung und um Einleitung der kirchlichen Institution hiemit präsentirt und ihm gegenwärtige Urkunde zugestellt, um solche dem K. katholischen Kirchenrath zu übergeben, und auch seinerseits die Königliche Bestätigung in der vorgeschriebenen Ordnung nachzusuchen.

N. den

(L. S.) Unterschrift
des Patronat-Herrn.

D) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Ergänzungen und Berichtigung der Vereins-Zoll-Ordnung und des Zoll-Tarifs betreffend.

Unter Beziehung auf die im Regierungs-Blatt Nro. 61 verkündete Vereins-Zoll-Ordnung vom 26. September 1828 werden hiemit folgende Ergänzungen und Berichtigungen derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Im §. 34 ist zwischen dem ersten und zweiten Satze des ersten Absatzes die Bestimmung einzuschalten:

„Diese Beschlüsse unterliegen alsbald dem Vollzuge."

2) Im §. 94 ist nach den Worten: von besonderen Bewilligungen der Regierung, anzufügen:

„nachdem darüber in jedem derselben bestehenden gesetzlichen Vorschriften".

3) Im §. 96, Zeile 1, ist nach dem Worte: Zoll-Ordnung, einzuschalten:

„welche sich übrigens nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen des betreffenden Staates classificiren,".

4) Im §. 96, S. 750, Zeile 17 von oben, ist ein Druckfehler zu verbessern, nämlich statt §. 6 — §. 8 zu setzen.

Sodann werden folgende Abänderungen des Tarifs zur allgemeinen Nachachtung verkündet:

Der Eingangs-Zoll von nachstehenden Gegenständen beträgt bis auf weitere Verordnung:

	vom Spezo-Centner.
Bleizucker	3 fl. 20 kr.
Eisenfabrikate:	
Sensen, Sicheln	6 fl. 40 kr.
Salmiak	3 fl. 20 kr.
Soda:	
a) rohe	frei.
b) kristallisirte	1 fl. 40 kr.
Zucker:	
c) roher für Raffinerien,	
1) verpackt in Kisten und Fässern	5 fl.
2) verpackt in Säcken	5 fl. 50 kr.

Ferner ist der Eingangs-Zoll für weiße Seeweine, Ziffer 478 b nur mit Beschränkung auf bestimmte Eingangs-Orte anwendbar.

Als solche Eingangs-Orte werden bezeichnet:

das Ober-Zoll- und Hallamt Friedrichshafen, und

das Zollamt Langenargen,

das Ober-Zoll- und Hallamt Ravensburg,
das Ober-Zollamt Krauchenwies, und
die Zollämter Ostrach, Sigmaringen und Ebingen,
das Ober-Zoll- und Hallamt Tuttlingen,
die Zollämter Thuningen und Rottweil.

Stuttgart den 12. November 1828. Varnbüler.

Dienst-Erledigungen.

1) Die erledigte Pfarrei Weilersteußlingen, Diözese Blaubeuern, enthält gegen 650 Pfarr-Genossen, wovon 500 in den Filialen Ermelau, Emmhofen, Grözingen, Thalsteußlingen und Theuringshofen wohnen. Die Filiale haben weder Kirchen noch Schulen. Das Einkommen dieser Pfarrei ist auf 621 fl. angeschlagen, die Naturalien in den durch das neueste Sportel-Gesetz bestimmten Preisen berechnet. Die Bewerber haben ihr Gesuch innerhalb vier Wochen dem evangelischen Consistorium vorzulegen.

2) Die Bewerber um die evangelische Pfarrei Auenstein, Dekanats Marbach, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Diese Parochie hat mit Einschluß der drei Filiale Helfenberg, Wüstenhausen und Abstadt 1980 Pfarr-Genossen. Der Pfarrer hat die Aufsicht über drei Schulen, und die Verpflichtung neben den ordentlichen Gottesdiensten in der Mutterkirche auch in der eine halbe Stunde von seinem Wohnsitz entfernten Kirche zu Abstadt an allen Sonn- und Festtagen zu predigen, an den herkommlichen Tagen das Abendmahl und an jedem Feiertag eine Catechisation zu halten, und die daselbst eintretenden Casual-Gottesdienste zu versehen. Das durch eine Zulage von 70 fl. in Geld erhöhte jährliche Einkommen ist zu 600 fl. angeschlagen, wobei die fixen Naturalien in den durch das Sportel-Gesetz vom 23. Juni d. J. festgesetzten Preisen berechnet sind.

3) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Heuchlingen, Oberamts Aalen, Dekanats Unterkochen, begreift im Pfarrdorfe und in 8 Filialen 729 Pfarrgenossen und hat ein Einkommen von 600 fl. in Güterertrag, Zehenten, Capitalzinsen, Besoldungen und Gebühren.

4) Das erledigte Präceptorat Murrhardt, mit der Verpflichtung in der gewöhnlichen Zahl von wöchentlichen Stunden den Unterricht in den für die lateinischen Schüler eingeführten Lehrfächern zu ertheilen, gewährt neben dem Genuß einer freien Wohnung und ohne Einrechnung der Belohnung für Privatstunden, ein nach den neuesten Normal-Preisen zu 571 fl. berechnetes Einkommen, in welchem 216 fl. Naturalien, vorzüglich Holz, begriffen sind. Die Bewerber um diese Stelle haben innerhalb drei Wochen ihre Eingaben an den K. Studienrath einzusenden.

5) Das erledigte erste Präceptorat Crailsheim, mit welchem neben der Haupt-Verbindlichkeit 11—14jährige Schüler in den gewöhnlichen Lehrfächern zu unterrichten, auch die Verpflichtung, die Geistlichen bei ihren kirchlichen Geschäften in Nothfällen zu unterstützen, verbunden ist, gewährt neben dem Genusse einer freien Wohnung ein mit Einschluß der zufälligen Einkünfte nach den durch das neueste Sportel-Gesetz bestimmten Normal-Preisen zu 646 fl. berechnetes Einkommen, welches 509 fl. in Geld, 93 fl. in Naturalien, und Gütergenuß im Betrag von 23 fl. in sich begreift. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Eingaben innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrath einzureichen.

6) Da der Oberamts-Gerichts-Aktuar Prielmayer in Tettnang auf sein Ansuchen entlassen worden ist, so werden die Bewerber um das hierdurch in Erledigung gekommene Gerichts-Aktuariat aufgefordert, sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

7) Am 26. v. M. ist der Adjutant des Kriegsministers, Hauptmann zweiter Classe, v. Baldinger, gestorben.

Berichtigung.

In der Instruktion zum Rekrutirungs-Gesetze §. 31, Linie 7 (Reg.-Blatt S. 829) ist anstatt: Ziehungs-Liste — zu lesen: „Rekrutirungs-Liste".

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 70.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 22. December 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betreffend. — Errichtung eines zweiten evangelischen Dekanats im Oberamts-Bezirk Gerabronn. — Termine zur Concurs-Prüfung der evangelischen Schul-Provisoren und Schul-Incipienten. — Aufnahme von zwei ausübenden Aerzten.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 24. v. M. das erledigte Cameralamt Backnang, zweiter Classe, dem Cameral-Verwalter Hochstetter in Wurmlingen,

durch höchste Entschließung vom 26. v. M. die erledigte evangelische Pfarrei Walxheim, Dekanats Aalen, dem Pfarrverweser Hermann zu Möglingen, Oberamts Ludwigsburg,

die erledigte evangelische Pfarrei Ober-Boihingen, Dekanats Nürtingen, dem Pfarrer Lechler zu Hösingen, im Dekanats-Bezirk Leonberg, und

die erledigte katholische Pfarrei Dietingen, Oberamts Rottweil, dem Pfarrer Werner in der Altstadt Rottweil gnädigst übertragen, auch

dem Real-Lehrer, Präzeptor Kißling in Heilbronn den Titel eines Professors gnädigst ertheilt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 27. v. M. den Oberamts-Richter Hammer in Spaichingen auf die Oberamts-Richters-Stelle erster Classe in Besigheim zu befördern,

durch höchstes Dekret von demselben Tage das erledigte Amts-Notariat Schömberg, Oberamts Rottweil, dem Pfand-Commissär Lausterer in Sulz, und

durch höchstes Dekret vom 29. v. M. die katholische Dekanats- und Stadtpfarrers-Stelle in Riedlingen dem Pfarrer und Schul-Inspektor Erb, von Neukirch, Oberamts Tettnang, zu übertragen, auch

durch höchste Entschließung vom 1. d. M. an die Stelle des pensionirten Sekretärs Neuffer den mit der Herrschaft Warthausen übernommenen Rentbeamten Riegger zum Sekretär bei dem Steuer-Collegium zu ernennen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 10. d. M. die erledigte Oberamts-Arzts-Stelle zu Marbach dem Unteramts-Arzt D. Palmer zu Winnenden,

die evangelische Pfarrei Dizingen, Dekanats Leonberg, dem Helfer Seybold in Wildbad, im Dekanat gleichen Namens,

die evangelische Pfarrei Gansloſen, Dekanats Göppingen, dem dortigen Pfarr-Verweser Kaufmann,

die katholische Pfarrei Bühlerzell, Oberamts Ellwangen, dem Pfarrer Knoll zu Berlichingen, Oberamts Künzelsau, und

die katholische Pfarrei Bühl, Oberamts Rottenburg, dem Pfarrer Säckler in Obernau, desselben Oberamts, auch

durch höchste Entschließung vom 17. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Westernheim, Oberamts Geißlingen, dem Pfarrer Huber zu Mahlstetten, Oberamts Spaichingen, und

die erledigte katholische Pfarrei Naßgenstadt, Oberamts Ehingen, dem Pfarrer Johler in Burgberg, Oberamts-Bezirks Heidenheim, gnädigst übertragen.

Unter dem 29. v. M. wurden die Rittmeiſter zweiter Claſſe, v. Hardt, des erſten, und v. Grävenitz, des vierten Reiter-Regiments, auf ihr Anſuchen gegenſeitig verſetzt;

unter dem 6. d. M. der Hauptmann erſter Claſſe im General-Quartiermeiſterſtab, v. Martens, zum Adjutanten des Kriegsminiſters ernannt und zugleich zum Major befördert;

unter dem 7. d. M. dem vormaligen Lieutenant, nunmehrigen Ober-Zoll- und Hallverwalter zu Ravensburg, Veyhelmann, der Titel eines Hauptmanns zweiter Claſſe mit der Erlaubniß die Armee-Uniform zu tragen, und

unter dem 17. d. M. dem penſionirten Major v. Starckloff, der Titel eines Oberſtlieutenants ertheilt.

Unter dem 12. v. M. erhielt der auf die katholiſche Pfarrei Oberſtoßingen, Oberamts und Dekanats Ulm, ernannte Kaplan Vollmer, von Wieſenſtaig, und

unter dem 6. d. M. der auf die katholiſche Pfarrei Seebronn, Oberamts und Land-Dekanats Rottenburg, ernannte Pfarrer Buſchle, von Mettenberg, die Königliche Beſtätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements:

Des Juſtiz-Miniſterium.

Bekanntmachung, die bevorſtehende Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre betreffend.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 6. Juni 1823 (Reg. Blatt S. 418) werden hierdurch diejenigen Referendäre zweiter Claſſe, welche zu Erſtehung der zweiten Dienſtprüfung befähigt ſind und die Zulaſſung zu derſelben beabſichtigen, aufgefordert, ihre dießfälligen Geſuche auf die vorgeſchriebene Weiſe und unter Angabe ihres Aufenthalts-Orts bis zum 16. Januar 1829 bei dem K. Juſtiz-Miniſterium um ſo gewiſſer einzureichen, als im Falle der Nichteinhaltung dieſes Termins der Nachtheil des Ausſchluſſes von der nächſtbevorſtehenden Semeſter-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Den zu dieser Prüfung zugelassenen Referendären werden sodann von der K. Justiz-Prüfungs-Commission die zu Ausarbeitung der Probe-Relationen erforderlichen Akten ohne Verzug zugestellt werden.

Stuttgart den 1. December 1828.

Für den Minister:
v. Otto.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Errichtung eines zweiten evangelischen Dekanats im Oberamts-Bezirk Gerabronn.

Durch höchste Entschließung vom 3. d. M. haben Seine Königliche Majestät verfügt, daß von dem bisherigen evangelischen Dekanats-Bezirke Blaufelden die Pfarrorte Altenberg, Bächlingen, Billingsbach, Diensbach, Gaggstadt, Herrenthierbach, Kirchberg, Langenburg, Lendsiedel, Michelbach an der Haide, Obersteinbach, Riedbach, Rupertshofen, Schmalfelden und Schrozberg getrennt und zu einem besonderen Dekanat, welchem sein Amtssitz in Langenburg angewiesen ist, vereinigt werden sollen.

Stuttgart den 4. December 1828. Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistorium.

Termine zur Concurs-Prüfung der evangelischen Schul-Provisoren und Schul-Incipienten.

Sämtliche Schul-Provisoren evangelischer Confession, welche sich um Dienstprüfung gemeldet haben, werden auf Montag den 5. Januar 1829, und diejenigen Schul-Incipienten, welche die Prüfung auf Provisorate bestehen wollen, von allen Generalaten, werden auf Montag den 12. Januar 1829, wofern sie nicht durch besondere Erlasse von der diesmaligen Prüfung zurückgewiesen worden sind, zur Prüfung berufen und haben sich an genannten Tagen Morgens 8 Uhr in dem Kanzlei-Gebäude des K. Consistorium einzufinden.

Stuttgart den 15. December 1828. Wächter.

3. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme von zwei ausübenden Aerzten.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie, Hermann Friederich Hardegg, aus Ludwigsburg, und der Doktor der Medicin, Bernhard Fritz, aus Gmünd, ſind nach erſtandener Prüfung zur Ausübung der innern Heilkunde ermächtigt worden. Auch iſt der erſtere in der höheren Chirurgie und Geburtshülfe geprüft und zur Ausübung dieſer Wiſſenſchaften legitimirt worden.

Stuttgart den 12. December 1828.

Für den Direktor:
Ober-Medicinalrath Ludwig.

Dienſt-Erledigungen.

1) Durch die Beförderung des Oberamts-Richters Hammer in Spaichingen auf die Oberamts-Richters-Stelle in Beſigheim, iſt das Oberamts-Gericht Spaichingen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

2) Die erledigte evangeliſche Pfarrei Unterlenningen, Dekanat-Amts Kirchheim, zählt mit Einſchluß von zwei eingepfarrten Höfen 730 Kirchen-Genoſſen, und das Einkommen dieſer Stelle, die Naturalien nach den im Sportel-Geſetz feſtgeſetzten Preiſen berechnet, iſt zu 896 fl. angeſchlagen. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

3) Die Bewerber um die evangeliſche Pfarrei Affaltrach, Dekanats Weinsberg, welche mit Einſchluß des Weilers Eichelberg, 940 Kirchen-Genoſſen enthält, haben ihre Bittſchriften innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium einzureichen. Das Einkommen dieſer Stelle iſt, mit Einſchluß der im Jahre 1821 bewilligten Dotations-Vermehrung von 50 fl. Geld, zu 500 fl. berechnet.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Klein-Ingersheim, Diöceſe Beſigheim, welche 530 Kirchengenoſſen enthält, und mit einem Einkommen von 500 fl. verbun-

den ist, bei welchem die Naturalien in den durch das Sportel-Gesetz festgesetzten Preisen in Anschlag genommen sind, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

5) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrstelle in Jettenhausen, Oberamts und Dekanats Tettnang, begreift den Pfarrort mit den Filialen Heiseloch, Meistershofen, Schnetzenhausen und Waggershausen, 366 Pfarrgenossen. Da die Pfarrschule sich im Filial Schnetzenhausen befindet, so muß der Pfarrer insbesondere auch an jedem Sonntag allda der Sonntagsschule beiwohnen, und die Christenlehre, nachher in Jettenhausen den Abend-Gottesdienst halten. Das Pfarr-Einkommen besteht an Güter-Ertrag, Zehenten, Grund-Gefällen, Kapital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren in 700 fl.

6) Die Bewerber um das erledigte Präceptorat in Weinsberg haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrath zu melden. Diese Stelle, mit welcher die Verpflichtung, wöchentlich 30 Lehrstunden in den gewöhnlichen Lehrfächern zu geben, verbunden ist, gewährt neben dem Genuß einer freien Wohnung, das nach den neuesten Normal-Preisen berechnete Einkommen von 503 fl. 12 kr., dessen einzelne Bestandtheile 144 fl. 30 kr. Geld, 351 fl. 12 kr. Naturalien in Frucht, Wein und Holz, und Güter-Genuß im Betrag von 7 fl. 30 kr. sind.

7) Durch die Versetzung des Cameral-Verwalters Hochstetter ist das Cameral-Amt Wurmlingen, dritter Classe, womit ein Gehalt von 1100 fl. an Geld und Naturalien verbunden ist, erledigt worden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen unter Beischluß der nöthigen Zeugnisse bei der Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreises zu melden.

8) Am 17. d. M. ist der Regiments-Quartiermeister des dritten Infanterie-Regiments, v. Ulmer, zu Stuttgart gestorben.

Am 8. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Oktober d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 71.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 24. December 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Schutzpocken-Impfbücher.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 17. d. M. die erledigte zweite Stadtpfarr-Stelle zu Eßlingen dem bisherigen zweiten Helfer, Professor Hochstetter daselbst, neben seinem Hauptamt am Schullehrer-Seminar gnädigst übertragen.

Unter dem 19. d. M. wurden die Majors:

v. Deschler, der Garnisons-Compagnien, und

v. Brunow, des siebenten Infanterie-Regiments,

zu Oberst-Lieutenants befördert.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die Schutzpocken-Impfbücher.

Aus den neueren Berichten über die Medicinal-Visitationen ist mehrfach zu entnehmen gewesen, daß die Schutzpocken-Impfbücher nicht in der gehörigen Ordnung geführt werden.

Man sieht sich dadurch veranlaßt, zu Vollziehung der dießfallsigen Bestimmungen des Schutzpocken-Impfgesetzes vom 25. Juni 1818 die nachfolgenden näheren Vorschriften zu ertheilen:

1) In jeder Gemeinde ist ein Schutzpocken-Impfbuch zu führen. Dasselbe hat nicht nur den Hauptort, sondern auch alle mit demselben im Gemeinde-Verband stehenden Parcellen zu umfassen, und, wenn die Bewohner des Gemeinde-Bezirks verschiedenen Glaubens-Bekenntnissen zugethan sind, oder zu verschiedenen Pfarr-Sprengeln eben derselben Confession gehören, nichts desto weniger über die gesammte Inwohnerschaft ohne Unterschied sich zu erstrecken.

   Sollte jedoch die Oertlichkeit es wünschenswerth machen, daß in einer größeren Gemeinde-Parcelle oder in einem Complexe solcher Parcellen ein abgesondertes Impfbuch geführt werde; so hängt es von dem Erkenntnisse des vorgesetzten Bezirksamts ab, die Genehmigung hiezu zu ertheilen.

2) Das Impfbuch muß enthalten:
   a) die Geburts-Tage und Namen aller seit dem 1. Januar 1817 gebornen, in dem Gemeinde-Bezirk zur Welt gekommenen, oder vor der Impfung in denselben hereingezogenen Kinder nebst dem Namen und Stand ihrer Eltern,
   b) den Tag ihrer Vorberufung zur öffentlichen Impfung,
   c) den Tag der geschehenen Impfung, oder des Ausbruchs der Menschenpocken, der dieselbe überflüssig machte,
   d) den Erfolg der Impfung,

e) den Namen des Impfarztes und des bei der öffentlichen Impfung oder der Nach-Visitation als Zeuge zugezogenen Mitgliedes des Gemeinderaths,

f) die Ursache des Nicht-Erscheinens bei der öffentlichen Impfung oder der unterlassenen Impfung.

3) Die Führung des Impfbuchs ist von dem Gemeinderath einem Orts-Einwohner, der ein öffentliches Amt bekleidet, unter Verweisung auf die für dieses Amt abgelegten Pflichten zu übertragen.

Derjenige, der die öffentliche Impfung in dem Gemeinde-Bezirke besorgt, kann nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung der höheren Regierungs-Behörde hiemit beauftragt werden.

4) Der Impfbuchführer ist verpflichtet:

a) zum Behuf des Eintrags der Geburtstage und Namen der in dem Gemeinde-Bezirke zur Welt kommenden Kinder, beziehungsweise ihrer Eltern, desgleichen der Todestage der etwa ungeimpft wieder gestorbenen Kinder, das Impfbuch in bestimmten der Bevölkerung angemessenen Zeit-Abschnitten denjenigen Orts-Geistlichen, und, wenn jüdische Glaubens-Genossen in der Gemeinde wohnen, dem Rabbiner oder dem Orts-Vorsteher, welche die Geburts- und Sterbe-Register führen, vorzulegen, auch am Schlusse des Jahres die Vollständigkeit ihres Eintrags von ihnen eigenhändig beurkunden zu lassen;

diejenigen Kinder aber, welche ungeimpft in den Gemeinde-Bezirk hereinziehen, sobald ihm der sie betreffende Auszug aus dem Impfbuch der Gemeinde, in der sie geboren sind, zugekommen ist, selbst einzutragen;

b) aus den ihm übergebenen Privat-Impfscheinen die Zeit der geschehenen Impfung, den Erfolg derselben und den Namen des Impfarztes in dem Impfbuch bei den betreffenden Kindern anzumerken, die Scheine selbst aber dem Impfbuch so lange beizuschließen, bis der öffentliche Impfarzt sie eingesehen und als befriedigend erkannt hat;

c) dem öffentlichen Impfarzt die Einsicht des Impfbuchs zu gestatten, so oft derselbe es verlangt, um beurtheilen zu können, ob eine öffentliche Impfung

vorzunehmen ſey, auch denſelben auf die Nothwendigkeit dieſer Vornahme von Amts wegen aufmerkſam zu machen, ſobald auf eine Einwohnerſchaft von je 300 Menſchen 6 mehr als drei Monate alte Kinder vorhanden ſind, deren Anſteckungsfähigkeit nicht als getilgt zu betrachten iſt, die mithin nicht entweder mit vollkommenem Erfolg oder dreimal vergeblich geimpft oder von den Menſchenpocken befallen wurden;

d) nach erfolgter Feſtſetzung des Tags für eine öffentliche Impfung dem Orts-Vorſteher die oben erwähnten Kinder zu benennen, um ſie zu der öffentlichen Impfung vorberufen zu können, auch, daß dieſe Vorberufung Statt gefunden habe, in dem Impfbuch zu bemerken;

e) am Tage der öffentlichen Impfung und der auf ſie folgenden Nachviſitation in dem Local, in welchem dieſelbe vorgenommen wird, mit dem Impfbuch zu erſcheinen, und den öffentlichen Impfarzt zum Eintrag des Tages der Impfung, des Erfolgs derſelben und ſeines Namens, das als Zeuge beigezogene Gemeinderaths-Mitglied hingegen zu gleichfallſiger Beiſetzung ſeiner Namens-Unterſchrift zu veranlaſſen, die Gründe aber, aus welchen etwa einzelne vorberufene Kinder ausblieben oder nicht geimpft wurden, namentlich den jetzt erſt erhobenen Tod, den Wegzug, die Krankheit, den jetzt erſt in Erfahrung gebrachten Ausbruch der Menſchenpocken an denſelben, ſeine jetzt erſt nachgewieſene Privat-Impfung in dem Impfbuch beizuſetzen; auch, wenn der Grund in dem Wegzuge des Kindes nach einem andern Orte des Königreichs liegen ſollte, einen daſſelbe betreffenden Auszug aus dem Impfbuche an den Impfbuchführer des neuen Aufenthaltortes zu überſenden, und den dafür zu verlangenden Empfangſchein dem Impfbuch ſo lange beizulegen, bis das Bezirksamt bei dem nächſten Ruggericht Einſicht davon genommen haben wird;

f) je auf den 31. December das Impfbuch dem Ortsvorſtand vorzulegen, und ihm diejenigen Kinder, die drei Jahre alt ſind, ohne daß ihre Anſteckungs-Fähigkeit als getilgt bemerkt wäre, zu bezeichnen, um gegen ihre Eltern oder Vormünder das Geeignete verfügen zu können, auch daß dieſe Vorlegung Statt gefunden habe, von ihm in dem Impfbuch beglaubigen zu laſſen;

8) endlich nicht nur dem vorgeſetzten Bezirksamt, dem Oberamts-Arzt und dem Kreis-Medicinalrath auf jedesmaliges Verlangen das Impfbuch zur Einſicht unter die Augen zu legen, um ſich von der richtigen Führung deſſelben Gewißheit zu verſchaffen, ſondern auch jedem Betheiligten auf Begehren einen beglaubigten Auszug daraus zu fertigen.

5) Die Koſten der Anſchaffung des Impfbuchs und die Belohnung des Impfbuchführers für ſeine Bemühung mit demſelben, ausgenommen die von den Betheiligten verlangten Auszüge, ſind von der Gemeinde-Pflege zu beſtreiten; für die obengedachten Auszüge iſt der Impfbuchführer von den Betheiligten, welche ſie begehren, zu entſchädigen. Die Größe ſowohl der aus der Gemeinde-Pflege zu beſtreitenden Belohnung, als der von den Betheiligten zu übernehmenden Gebühren wird von dem Gemeinderath ſogleich bei der Anſtellung des Impfbuchführers feſtgeſetzt.

6) Der Impfbuchführer iſt dafür verantwortlich, daß das Impfbuch ſicher aufbewahrt werde. Ausgeſchriebene Impfbücher ſind in Zukunft nicht mehr bei den in den Händen der Pfarrer befindlichen Familien-Regiſtern, ſondern auf dem Rathhaus da, wo auch die Bürger- und Beiſitzer-Liſten aufbewahrt werden, niederzulegen.

7) Bei jeder öffentlichen Impfung hat der Impfarzt beſorgt zu ſeyn, daß die Einträge in das Impfbuch gehörig vervollſtändigt werden.

8) Jedesmal bei Abhaltung des Ruggerichts hat das Bezirksamt ſich das Impfbuch vorlegen zu laſſen und ſich zu überzeugen, ob es vollſtändig und in Ordnung geführt werde, auch nachzuforſchen, ob vom Orts-Vorſtand gegen die Säumigen das Erforderliche verfügt worden ſey. Die entdeckten Gebrechen ſind ſogleich abzuſtellen.

9) Der Oberamts-Arzt und in den unteramtsärztlichen Bezirken aus beſtändigem Auftrage deſſelben der Unteramts-Arzt hat außerdem von Zeit zu Zeit, wenn er ohnedieß in den Ort kommt, daſſelbe einzuſehen, auf das, was er mangelhaft findet, den Impfbuchführer aufmerkſam zu machen, und, wenn es nicht verbeſſert werden ſollte, ſolches dem Bezirksamt anzuzeigen.

10) Bei den Medicinal-Visitationen endlich wird der Kreis-Medicinalrath die Impfbücher jedenfalls an den Orten der Visitation untersuchen, aber auch von einigen Amtsorten dieselben sich zur Einsicht kommen lassen, und die Ergänzung der etwa entdeckten Lücken durch das Bezirksamt einleiten

11) Würde auf die Vervollständigung eines mangelhaft erfundenen Impfbuchs ein besonderer Aufwand gemacht werden müssen; so ist der Schuldhafte verbunden, denselben der betreffenden Gemeindepflege zu ersetzen.

Stuttgart den 15. December 1828.

Schmidlin.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 72.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 30. December 1828.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Erleichterung des Ober-Tribunals in den ihm obliegenden Dienstprüfungs-Geschäften. — Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend. — Den Besuch der Landes-Universität betreffend. — Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. — Preise-Vertheilung an evangelische Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage, und Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe. — Bildung des Forst-Reviers Alt-Krautheim.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben, nach höchstem Dekrete vom 27. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Bürgermeister und eidgenössischen Obersten Herzog von Effingen zu Arau, bisherigen Ritter des Königlichen Ordens der Württembergischen Krone, das Commenthur-Kreuz dieses Ordens zu verleihen geruht.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 15. d. M. das erledigte Revier Dornstetten, Forsts Freudenstadt, dem Förster Rumpus zu Sterneck, im Sulzer Forste, und

durch höchstes Dekret vom 21. d. M. die bei dem K. Gerichtshofe zu Ulm erledigte Ober-Justiz-Assessor-Stelle dem Collegial-Hülfs-Arbeiter, Gerichts-Aktuar Harpprecht in Ellwangen, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 24. d. M. den Stallmeister Dobel am Landbeschäler-Stall in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Der auf die Kaplanei in Ober-Stadion, Oberamts Ehingen, ernannte Pfarrer Schmid, von Hundersingen, erhielt unter dem 17. d. M. die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, betreffend die Erleichterung des Ober-Tribunals in den ihm obliegenden Dienst-Prüfungs-Geschäften.

Da Seine Königliche Majestät in Erwägung der Nothwendigkeit einer dem K. Ober-Tribunal, welchem die Dienstprüfungs-Geschäfte im Justiz-Departement seither nach ihrem ganzen Umfange obgelegen, im Interesse seines richterlichen Hauptberufes zu gewährenden Erleichterung, vermöge höchster Entschließung vom 22. d. M. anzuordnen geruhet haben, daß von jetzt an die Geschäfte der Justiz-Dienstprüfungen in zwei getrennten Sektionen behandelt und hiernach die erste Dienstprüfung (Prüfung der Rechts-Candidaten) einer aus Mitgliedern des Gerichtshofes zu Tübingen und der dortigen Juristen-Fakultät zusammengesetzten Prüfungs-Behörde, als ersten Sektion, übertragen, dagegen einzig die Geschäfte der zweiten Dienstprüfung (Prüfung der Referendäre) fernerhin von der seither bestandenen Dienstprüfungs-Commission des K. Ober-Tribunals, als nunmehriger zweiter Sektion, besorgt werden sollen; so wird

dieſe höchſte Verfügung nach erfolgter Rückſprache mit dem K. Miniſterium des Innern hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 23. December 1828.

Auf Seiner Majeſtät des Königs beſonderen Befehl:

Maucler.

b) Bekanntmachung, die bevorſtehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend.

Unter Beziehung auf die vorſtehende, nach höchſtem Befehl Seiner Königlichen Majeſtät ergangene Miniſterial-Verfügung vom 23. d. M., wonach die erſte Dienſtprüfung im Juſtiz-Departement (Prüfung der Rechts-Candidaten) von nun an, an die zu Tübingen beſtehende erſte Sektion der Juſtiz-Prüfungs-Commiſſion überwieſen worden, werden diejenigen Rechts-Candidaten, welche zu der für dieſesmal im Monat Februar 1829 Statt findenden erſten Dienſtprüfung vor kaumgedachter Sektion zugelaſſen zu werden wünſchen, gemäß der Anordnung des Artikels I der Dienſtprüfungs-Inſtruktion vom 30. November 1820 (Reg. Blatt S. 625) hiemit aufgefordert, ihre diesfälligen Geſuche, welche genau nach den hierüber beſtehenden Vorſchriften eingerichtet ſeyn müſſen, bis zum fünfzehenten Januar 1829 bei der unterzeichneten Stelle um ſo gewiſſer einzureichen, als im Falle der Nicht-Einhaltung dieſes Termins der Nachtheil des Ausſchluſſes von dieſer Semeſter-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Hierbei wird noch angefügt, daß diejenigen Rechts-Candidaten, welche zwar in dem Termine ſich melden, ſodann aber ohne Entſchuldigung ausbleiben, auch zu der nächſtfolgenden Prüfung nicht zugelaſſen werden.

Schließlich findet man ſich veranlaßt, die wegen Verhinderung der Anwendung verbotener Hülfsmittel bei der ſchriftlichen Prüfung ergangene Miniſterial-Verfügung vom 17. April 1828 (Reg. Blatt S. 195) hiemit ihrem ganzen Inhalte nach wiederholt einzuſchärfen.

Stuttgart den 24. December 1828.

Maucler.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern:

a) Den Besuch der Landes-Universität betreffend.

Am Anfang des gegenwärtigen Winter-Halbjahrs befanden sich auf der Universität Tübingen Studierende:

1) der evangelischen Theologie	222
2) der katholischen Theologie	171
3) der Rechtswissenschaft	99
4) der Heilkunde	136
5) der Staatswirthschaft	46
6) der allgemeinen Vorbereitungs-Wissenschaften	188
Zusammen	862
Hierunter sind Ausländer	90

Stuttgart den 20. December 1828. Schmidlin.

b) Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger.

In Gemäßheit der §§. 49 und 50 der Königlichen Verordnung über die Organisation des Landjäger-Korps vom 5. Juni 1823 werden die den nachstehenden Stations-Kommandanten und Landjägern, welche sich durch Entschlossenheit, Umsicht und Dienst-Eifer besonders ausgezeichnet haben, für die erste Hälfte des laufenden Etatsjahrs zuerkannten Belohnungen hiemit öffentlich bekannt gemacht:

a) Geld-Prämien haben erhalten:

der Stations-Kommandant erster Classe:

Maier von Tübingen;

die Stations-Kommandanten zweiter Classe:

Kurz in Leutkirch,

Schäufele in Ellwangen,

Laib in Neckarsulm,

Kugler in Brackenheim,

Schneider in Künzelsau,
Singer in Nagold;
die Stations-Kommandanten dritter Classe:
Locher in Ravensburg,
Heimburger in Welzheim,
Schefbuch in Horb;
die Landjäger erster Classe:
Besserer zu Stuttgart,
Großmann zu Neckarsulm,
Langenbücher zu Waldsee,
Buschle zu Münsingen,
Butz zu Ellwangen,
Schnirring zu Tuttlingen,
Weeser zu Horb,
Kuppinger zu Sulz,
Zieger zu Stuttgart,
Eberhardt zu Rottweil;
die Landjäger zweiter Classe:
Spaig zu Brackenheim,
Steegmaier zu Welzheim,
Högg zu Neresheim und
Scheckenbach zu Stuttgart.

b) Oeffentliche Belobung verdienen:
die Stations-Kommandanten zweiter Classe:
Dentler zu Freudenstadt,
Kühnle zu Sulz;
die Stations-Kommandanten dritter Classe:
Lorenz zu Wangen,
Zink zu Saulgau,
Holzhäuer zu Oehringen,
Beck zu Hall,

Maier zu Crailsheim,
Haag zu Aalen,
Gündele zu Neuenbürg,
Simondet zu Calw;

die Landjäger erster Classe:

Müller zu Wangen,
Ganther zu Saulgau,
Wolf zu Ravensburg,
Ege zu Biberach;

die Landjäger zweiter Classe:

Schwarz zu Wiblingen und
Roth ebendaselbst.

Stuttgart den 23. December 1828. Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistorium.

Preise-Vertheilung an evangelische Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage, und Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe.

Ueber die im Jahr 1826 (Reg.Blatt S. 531) den evangelischen Schullehrern aufgegebene Preisfrage:

„Wie kann die Schule für das Leben bilden, sowohl durch ihre Lehr-Gegen-
„stände, als durch ihre Lehrform und Disciplin?“

sind bei der diesjährigen Synode fünfzehn Abhandlungen eingekommen, von welchen nachstehende drei in Vergleichung mit den übrigen als preiswürdig erkannt wurden, und zwar in folgender Ordnung:

I. Nro. 9 des Preises von fünf Dukaten mit dem Motto:

„Dann sind die Schulen wohlgerathen,
„Wenn sie uns Bürger für die Staaten
„Und für den Himmel Christen zieh'n.“

II. Nro. 6 des Preises von drei Dukaten mit dem Motto:

„Lieber im Leben einen unschuldigen Schwachkopf, als einen klugen Böse-
„wicht!“

III. Nro. 3 des Preiſes von zwei Dukaten mit dem Motto:
„Non scholae, sed vitae discendum est.“

Bei Eröffnung der verſiegelten Zettel fanden ſich als Verfaſſer:

I. Unterlehrer Tröſter am Schullehrer-Seminar zu Eßlingen,

II. Knaben-Schulmeiſter Bertſch in Brackenheim,

III. Proviſor Lung in Tübingen.

Einer öffentlichen Belobung wurden für würdig gehalten die Abhandlungen Nro. 2, 8 und 15, welche den Mädchen-Schulmeiſter Kreeb in Heidenheim, den Mädchen-Schulmeiſter Rößlen in Bopfingen, und den Schulmeiſter Reiniger in Biſſingen an der Teck zu Verfaſſern haben.

Für das Jahr 1830 wird die Preisfrage zur Beantwortung vorgelegt:

„Welche Zwecke ſollen durch die Gedächtniß-Uebungen befördert, welche Rückſichten bei ihrer Behandlung genommen, welche Fehler vermieden, welcher Stoff und welche Methodik bei den verſchiedenen Alters-Claſſen dafür gewählt werden?“

Die Abhandlungen müſſen ſpäteſtens am 1. Mai 1830 unter den vorgeſchriebenen Bedingungen an das evangeliſche Conſiſtorium eingeſchickt ſeyn; die nach dem Termin einlaufenden Abhandlungen werden vom Preisbewerben ausgeſchloſſen.

Stuttgart den 3. December 1828. Wächter.

C) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Miniſterium.

Bildung des Forſt-Reviers Alt-Krautheim.

In Folge höchſter Entſchließung vom 19. Juni 1827 iſt aus den in der Gegend von Alt-Krautheim vom Staat erkauften und einigen weitern Waldungen ein neues Revier, Alt-Krautheim, gebildet, daſſelbe in die dritte Claſſe mit Pferds-Ration geſetzt und dem Forſte Mergentheim zugetheilt worden.

Stuttgart den 18. December 1828. Varnbüler.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrei Gündringen, Oberamts und Dekanats Horb, begreift im Pfarrdorfe, im Hofe Dürrenhard, in Rohrdorf, Unterſchwandorf und der weiteren Umgegend, Oberamts Nagold, 744 Katholiken. Als auſſerordentliche Obliegenheit hat der Pfarrer monatlich wenigſtens zweimal an einem Wochentage in dem Filial Rohrdorf Gottesdienſt zu halten, und Religions-Unterricht zu ertheilen. Das Pfarr-Einkommen von eigenen Gärten und Wieſen, Zehnten, Grundgefäll, Beſoldungen und Gebühren beſteht in 620 fl.

2) Die Bewerber um das erledigte zweite Diakonat zu Eßlingen haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Neben dem, daß der zweite Diakon mit dem zweiten Stadtpfarrer und dem erſten Diakon wochenweiſe bei den kirchlichen Geſchäften in der Stadt abwechſelt, hat er noch die Filialien Mettingen, Sulzgries und Rüdern, in welchen an jedem Sonntag abwechſelnd eine Predigt oder Kinderlehre zu halten iſt, beſonders zu berathen. Das Einkommen iſt auf 696 fl. nach den in dem neuen Sportel-Geſetz beſtimmten Normalpreiſen berechnet.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Warmbronn, Diöceſe Leonberg, welche 670 Kirchen-Genoſſen hat, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. In der Competenz iſt das Einkommen dieſer Stelle berechnet zu 25 fl. Geld, 926 fl. Güter- und Zehnt-Ertrag und 48 fl. Beneficien und Emolumenten, zuſammen 999 fl., wovon 40 fl. zum geiſtlichen Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds abzugeben ſind.

4) Durch Beförderung des Förſters Rumpus iſt das Revier Sterneck zweiter Claſſe b, im Sulzer Forſte in Erledigung gekommen.

5) Am 13. v. M. iſt der Rechts-Conſulent Kapff zu Balingen geſtorben.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 73.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 31. December 1828.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend. (Nro. XVI.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Der Hypotheken-Commission.

Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinde-Raths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend. (Nro. XVI.)

(Vergl. Reg. Blatt vom Jahr 1828, S. 807.)

Nach den seit der letzten Bekanntmachung vom 1. Nov. d. J. bis heute bei der K. Hypotheken-Commission eingekommenen Berichten der Oberamts- und Amts-Gerichte sind in den hiernach benannten weiteren siebenzig Gemeinderaths-Bezirken die Geschäfte der Vereinigung des Unterpfandswesens vollständig beendigt, auch die neuen Unterpfands-Bücher in Ordnung gebracht worden, und ist somit das Pfand-Gesetz ꝛc. vom 15. April 1825, gemäß den durch die betreffenden Bezirks-Gerichte in Befolgung der Einführungs-Instruktion vom 15. December 1825, §. 163 erlassenen öffentlichen Kundmachungen, in diesen Orten in volle Wirksamkeit getreten; was mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß nunmehr in eintausend und sechzig Gemeinderaths-Bezirken die Pfand-Vereinigungs-Geschäfte vollführt sind.

Stuttgart den 26. December 1828. Schwab.

Sechzehnte Uebersicht

der Gemeinderaths-Bezirke, in welchen das Pfand-Vereinigungs-Geschäft vollendet ist.

I. Neckar-Kreis.

1) Oppenweiler, Pfand-Commissariats und Oberamts Backnang;
2) Kaltenwesten, Pfand-Commissariats Besigheim,
3) Mettenzimmern, Pfand-Commissariats Bietigheim, } Oberamts Besigheim;
4) Frauenzimmern, Pfand-Commissariats Güglingen, Oberamts Brackenheim;
5) Uhlbach, Pfand-Commissariats Untertürkheim, Oberamts Cannstadt;
6) Freudenstein, Pfand-Commissariats Maulbronn,
7) Wiernsheim, Pfand-Commissariats Dürrmenz, } Oberamts Maulbronn;
8) Binswangen, Pfand-Commissariats Neckarsulm,
9) Bachenau, Pfand-Commissariats Neuenstadt, } Oberamts Neckarsulm;
10) Hohnacker, Pfand-Commissariats Waiblingen,
11) Baach,
12) Hahnweiler, } Pfand-Commissariats Winnenden, } Oberamts Waiblingen;
13) Sülzbach, Pfand-Commissariats Weinsberg,
14) Schupbach, Pfand-Commissariats Eschenau,
15) Hößlensülz,
16) Neulautern, } Pfand-Commissariats Löwenstein, } Oberamts Weinsberg.
17) Wüstenroth,

II. Schwarzwald-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

18) Entringen, Oberamts Herrenberg. (Pfand-Commissär: Luz.)
19) Pfullingen, Stadt, Oberamts Reutlingen. (Pfand-Commissär: Hämmerle.)
20) Tuttlingen, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commissär: Klumpp.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

21) Simozheim, Pfand-Commissariats Calw,
22) Alt-Bulach,
23) Neubulach, Stadt, } Pfand-Commissariats Teinach, } Oberamts Calw;
24) Bittelbronn, Pfand-Commissariats und Oberamts Horb;

25) Wenden, Pfand-Commiſſariats Altenſtaig,
26) Effringen, Pfand-Commiſſariats Wildberg, } Oberamts Nagold;
27) Calmbach, Pfand-Commiſſariats Wildbad, Oberamts Neuenbürg;
28) Ober-Enſingen, Pfand-Commiſſariats Nürtingen,
29) Beuren, Pfand-Commiſſariats Neuffen, } Oberamts Nürtingen;
30) Frommenhauſen,
31) Niedernau,
32) Schwalldorf, } Pfand-Commiſſariats Remmingsheim, Oberamts Rottenburg;
33) Neufra, Pfand-Commiſſariats Schömberg, Oberamts Rottweil;
34) Kuſterdingen, Pfand-Commiſſariats Dußlingen,
35) Altenburg, } Pfand-Commiſſariats Walddorf, } Oberamts Tübingen;
36) Oferdingen,
37) Hohentwiel, K. Kron-Domäne, Pfand-Commiſſariats Tuttlingen, } Oberamts
38) Weigheim, Pfand-Commiſſariats Troſſingen, } Tuttlingen.

Der Pfand-Commiſſariats-Bezirk Tuttlingen, dortigen Oberamts, iſt nun vollſtändig bereinigt.

III. Jart-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commiſſariats-Bezirke:

39) Künzelsau, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commiſſär: Reuß.)
40) Pfedelbach, Amtsſitz. (Pfand-Commiſſär: Rueff.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

41) Honhardt,
42) Waldthann, } Pfand-Commiſſariats Jagſtheim, Oberamts Crailsheim;
43) Stödtlen, Pfand-Commiſſariats Zöbingen, Oberamts Ellwangen;
44) Söhnſtetten, Pfand-Commiſſariats Gerſtetten,
45) Hürben, Pfand-Commiſſariats Giengen, } Oberamts Heidenheim;
46) Laibach,
47) Ober-Günsbach, } Pfand-Commiſſariats Dörzbach, Oberamts Künzelau;
48) Köſingen,
49) Ohmenheim,
50) Schweindorf, } Pfand-Commiſſariats und Oberamts Neresheim;

51) Baum-Erlenbach,
52) Büttelbronn,
53) Langenbeutingen,
54) Möglingen,
55) Zweiflingen,
} Pfand-Commissariats und Oberamts Oehringen;

Der Pfand-Commissariats-Bezirk Heidenheim, ist nun vollständig bereinigt;
desgleichen der Pfand-Commissariats-Bezirk Oehringen.

Die Einführung des Pfand-Gesetzes ist in dem ganzen Oberamts-Gerichts-Bezirke Oehringen vollendet.

IV. Donau-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

56) Wiesensteig, Stadt, Oberamts Geißlingen. (Pfand-Commissär: Schauffele.)
57) Leutkirch, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commissär: Sturm.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

58) Guttenzell,
59) Reinstetten,
} Pfand-Commissariats Ochsenhausen, Oberamts Biberach;

60) Asch,
61) Billenhausen,
} Pfand-Commissariats und Oberamts Blaubeuern;

62) Hohenstaufen, Pfand-Commissariats Göppingen,
63) Eschenbach, Pfand-Commissariats Boll,
} Oberamts Göppingen;

64) Baach,
65) Gossenzugen,
66) Sonderbuch,
67) Zwiefalten,
} Pfand-Commissariats Hayingen, Oberamts Münsingen;

68) Ursprung, Pfand-Commissariats Westerstetten, Oberamts Ulm;

69) Walgertshofen,
70) Groß-Schaffhausen,
} Pfand-Commissariats Laupheim, Oberamts Wiblingen.

Der Pfand-Commissariats-Bezirk Hayingen, Oberamts Münsingen, ist nun vollständig bereinigt;
desgleichen der Pfand-Commissariats-Bezirk Leutkirch.

Die Einführung des Pfand-Gesetzes ist in dem ganzen Ober-Amts-Gerichts-Bezirke Leutkirch vollendet.

Zur Beglaubigung:

Der Aktuar der K. Hypotheken-Commission:

Löser.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Register

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg

vom

Jahr 1828.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1828 des Regierungs-Blatts enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

December 1827.

31. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung einer Uebersicht über den Stand der im Jahre 1826 bei den höheren K. Gerichtsstellen verhandelten peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen. 10.

Januar 1828.

3. Ministerium des Innern. Anzahl der Studirenden auf der Landes-Universität. 10.

5. Hypotheken-Commission. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betr. (Nro. VIII.) 5.

9. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, den Catharinen-Hospital in Stuttgart betr. 11.

10 Ober-Rekrutirungsrath. Vorladung der Militärpflichtigen zur Berichtigung der Rekrutirungs-Listen und zur Ziehung des Looses für die diesjährige Aushebung. 15.

14. Ministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, die Regulirung der Kost- und Heitzungs-Preise für die Gefangenen bei den Bezirks-Aemtern betr. 17.

— Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck eines Choral-Buchs. 19.

16. Studienrath. Termin zur Prüfung der Studien-Candidaten. 19.

— Ober-Rechnungs-Kammer. Vorschrift wegen Aufbewahrung der Cassen-Tagbücher. 26.

17. Justiz-Ministerium. Bestellung eines Justiz-Referendärs erster Classe. 22.

22. Evangel. Consistorium. Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diözese Eßlingen. 25.

23. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Entrichtung des Porto's und der Beſtell-Gebühr bei Zuſendungen an die Behörden der Amts-Körperſchaften, der Gemeinden und der unter der Aufſicht des Staats ſtehenden Stiftungen. 31.

24. Ebend. Verleihung der goldenen Verdienſt-Medaille an den Schultheiſſen Stähle zu Eheſtetten. 25.

26. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Claſſe von den Gerichtshöfen zu Oberamts-Gerichten betr. 23.

— Ebend. Das Reſultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat December 1827 betr. 23.

— Ebend. Die Beſtellung von acht geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe betr. 24.

29. General-Direktion der K. Württembergiſchen Poſten. Die Verbindung eines Poſtſtalls mit der Poſtamts-Expedition in Alpirsbach und die Stations-Entfernungen von da betr. 40.

31. Kathol. Kirchenrath. Anmeldungs-Friſt für die Aufnahme in das katholiſche Schullehrer-Seminar. 39.

— Ebend. Anmeldungs-Friſt für diejenigen Jünglinge, welche ſich dem katholiſchen Schullehrerſtande widmen wollen. 39.

Februar.

4. Miniſterium des Innern. Verfügung, die Leichen-Oeffnung bei Thieren, welche der Wuth verdächtig ſind, betr. 33.

5. Kriegs-Miniſterium. Termin zur Prüfung für die Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anſtalt. 34.

— Juſtiz-Miniſterium. Belobung mehrerer Gerichts-Vorſtände wegen Beaufſichtigung der Pfand-Einführungs-Geſchäfte. 38.

10. Rekrutirungs-Geſetz. 41.

12. Ober-Rekrutirungsrath. Vorladung der Militärpflichtigen zur diesjährigen Aushebung. 65.

— Königl. Verordnung, die Verkündigung eines neuen Tarifs der Eingangs-Zölle betr. 89.

14. Ober-Rekrutirungsrath. Repartition der Contingente von der diesjährigen Rekruten-Aushebung. 67.

— Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, die Aufſtellung einer Ober-Zoll-Adminiſtration betr. 94.

— Ober-Hofrath und Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, den Gerichtsſtand eines Theils des K. Hofſtaats und der Hof-Dienerſchaft betr. 96.

14. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Preis-Austheilung für die Anzeige natürlich pockenkranker Kühe im Jahr 18$^{36}/_{37}$. 101.
— Kathol. Kirchenrath. Termin für die diesjährige Dienſt-Prüfung der katholiſchen Geiſtlichen 103.
— Ebend. Termine für die Dienſt-Prüfungen der kathol. Schullehrer und Proviſoren. 104.
— Ebend. Prüfung der kathol. Schul-Incipienten für Schul-Proviſorate. 105.
15. Kriegs-Miniſterium. Verfügung, das Einſtehen der Erkapitulanten bei der diesjährigen Aushebung betr. 63.
— Königl. Verordnung, zu Bekanntmachung des Vertrags mit Baiern über einen Zoll-Verein. 69.
18. Grund-Vertrag über den Zoll-Verein zwiſchen Württemberg und Baiern. 70.
— Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Schau und Stemplung der Weberblätter. 102.
20. Hypotheken-Commiſſion. Verfügung, die Vorlegung einer Ueberſicht über den Umfang der Pfand-Vereinigungs-Geſchäfte nach Vollendung derſelben in einzelnen Gemeinden betr. 114.
22. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: Ueber die Pferde-Hufbeſchlag-Kunſt ꝛc. von Hördt. 116.
25. Hypotheken-Commiſſion. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandsweſens betr. (Nro. IX.) 107.
— Rectoratamt der Univerſität Tübingen. Bekanntmachung der Vorleſungen, welche von den öffentlichen und Privat-Lehrern der Univerſität für das nächſte Sommer-Halbjahr angekündigt ſind. 122.
28. Juſtiz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Nachſuchung amtlicher Verfügungen in Schreiben an den Departements-Chef. 114.

März.

1. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. Uebereinkunft mit der K. Preußiſchen Regierung zu gegenſeitiger Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck. 115.
3. Studienrath. Bekanntmachung der zum akademiſchen Studium höherer Wiſſenſchaften ermächtigten Jünglinge. 120.
4. Evangel. Conſiſtorium. Termin zu den Prüfungen für die Zöglinge des Schullehrer-Standes. 135.
6. Miniſterium des Innern. Ertheilung eines Patents für eine neue Art von Gewehrſchlöſſern. 120.

6 Ober-Aufsichts-Commission für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt. Herausgabe und Vertheilung der Rechnung über die der Taubstummen-Anstalt in den Jahren 18⁵/₁₆ zugefloßenen milden Gaben. 136.

13. Ministerium des Innern. Verleihung zweier silbernen Verdienst-Medaillen betr. 135.

— Finanz-Ministerium. Ergebnisse der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse-Rechnung von dem Etats-Jahre 18⁶/₁₇. 137.

15. Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung, betreffend die mit der Herzogl. Sachsen-Meinungen'schen Regierung geschlossene Uebereinkunft wegen der Kosten der Vollziehung von gerichtl. Requisitionen in Strafrechts-Fällen und in Gantsachen. 144.

17. Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung, betreffend die mit der K. Preußischen Regierung geschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung von gerichtl. Requisitionen in Civil-Rechtssachen. 133.

— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die mit der K. Baierischen Regierung geschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung von gerichtl. Requisitionen in Civil-Rechtssachen. 134.

— Ebend. Bekanntmachung einer mit der K. Sächsischen, der Großherzogl. Sächsischen und der Herzogl. Braunschweig'schen Regierung getroffenen Uebereinkunft über Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Straf-Rechtsfällen bei den gegenseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden. 145.

18. Finanz-Ministerium. Nähere Bestimmungen in Betreff der Abgabe von aus Malz bereitetem Branntwein. 149.

20. Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung, betreffend die mit der Großherzogl. Hessischen Regierung geschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung von gerichtl. Requisitionen in Civil-Rechtssachen. 146.

— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend eine neuere Verordnung der K. Niederländischen Regierung, hinsichtl. des Durchzugs von Auswanderern. 146.

21. Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „Vorschriften für das Verhalten der K. Württembergischen Infanterie." 148.

24. Finanz-Ministerium. Bezeichnung der Zollstätten, über welche gewisse Produkte aus dem K. Baierischen Rheinkreise zollfrei eingehen können. 150.

25. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck des Encyklopädischen Wörterbuchs von Heinsius. 149

28. Gesetz, in Betreff der Abänderung einiger Bestimmungen der Brandschadens-Versicherungs Ordnung. 155.

29. Kriegs-Miniſterium. Verfügung in Betreff der bei den Amtspflegen hinterlegten Einſtands-Gelder und deren Einſendung. 152.
30. Geſetz, die Verhältniſſe der an der Univerſität angeſtellten Diener betr. 157.
31. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, die Ernennung des Biſchofs von Rottenburg und die Bildung des dortigen Domkapitels betr. 161.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend das Koſt- und Einheitgeld bei den Gefangenen-Transporten vom 1. Januar bis 30. Juni 1828. 174.

April.

1. Ober-Rekrutirungsrath. Vorladung der abweſenden Militärpflichtigen zur Nachaushebung. 151.
— Commiſſion für die Erziehungshäuſer. Beſtimmung des Koſt-ꝛc. Gelds in der Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt auf das Jahr vom 1. Mai 18$^{28}/_{29}$ und Termin zu Einreichung der Aufnahme-Geſuche. 161.
— Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Einſetzung des gräflichen Hauſes Neipperg in die Ausübung der Forſt-Gerichtsbarkeit. 175.
3. Geſetz, in Betreff der Fundirung der Landes-Univerſität. 185.
4. Geſetz, über die Landes-Vermeſſung und das definitive Grund-Steuer-Cataſter. 167.
8. Hypotheken-Commiſſion. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandsweſens betr. (Nro. X.) 163.
9. Geſetz, das Schäfereiweſen betr. 177.
11. Juſtiz-Miniſterium. Beſtimmung des Polizeihauſes zu Markgröningen zu einem Arbeitshauſe und Zutheilung ſämtlicher Amts-Bezirke zu den drei Polizeihäuſern. 170.
— Evangel. Conſiſtorium. Empfehlung der von dem Diakon Knapp herausgegebenen „Sammlung der Verordnungen für den evangeliſchen Schulſtand Württembergs.“ 191.
14. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, die neue Ausgabe des Hof- und Staats-Handbuchs betr. 184.
— Miniſterium des Innern. Inſtruktion für die Vollziehung des Schäferei-Geſetzes in Betreff der Schäfer-Dienſtbücher und der Wander-Urkunden für die Schaf-Heerden. 188.
15. Geſetz über das Gemeinde-Bürger- und Beiſitz-Recht. 197.
17. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, die bevorſtehende Prüfung der Rechts-Candidaten betr. 194.
18. Ebend. Termin zu Vornahme der nächſten Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre. 195.
— Geſetz, betreffend die Koſten der Einführung des neuen Pfand-Syſtems. 224.
— Hypotheken-Commiſſion. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Geſetzes vom 4. Juli

1827 wegen nachträglicher Anmeldung eingetragener Eigenthums- Vorzugs- und Pfandrechte, in Beziehung auf den Condominat-Ort Widdern. 227.

18. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung der Reſultate des Vereins zu Stiftung eines Denkmals der verewigten Königin Catharina Majeſtät. 227.

19. Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: Der chriſtliche Glaube ꝛc. von Schleiermacher. 230.

22. Geſetz; allgemeine Gewerbe-Ordnung. 237.

— Zuſatz-Geſetz zu der allgemeinen Gewerbe-Ordnung. 288.

— Kathol. Kirchenrath. Stiftung zu Verbeſſerung des Einkommens der Pfarrſtelle zu Hauſen ob Rottweil. 296.

24. Miniſterium des Innern. Verfügung, die Ausſtellung der Geburtsbriefe und Bürgerrechts-Verzichts-Urkunden betr. 231.

— Finanz-Miniſterium. Aufnahme zweier Referendäre im Finanz-Departement. 235.

25. Geſetz, in Betreff der öffentlichen Verhältniſſe der israelitiſchen Glaubens-Genoſſen. 301.

— Geſetz, in Betreff der einzelnen Unterpfands-Behörden durch Hülfs-Beamte zu leiſtenden Unterſtützung. 329.

26. Miniſterium des Innern. Verfügung, die Führung der Bürger- und Beiſitzer-Liſten betr. 292.

28. Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck der Welt-Geſchichte von Becker. 296.

— Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Holz-Beſoldungen der Forſtdiener. 297.

29. Ebend. Bekanntmachung der Eröffnung eines Forſtdienſt-Prüfungs-Concurſes. 297.

— Regierung des Jart-Kreiſes. Schenkung zu Beſtreitung der Koſten des Schulhaus-Baues in Herlikofen, O.A. Gmünd. 343.

Mai.

3. Finanz-Miniſterium. Aenderungen in der Eintheilung einiger Cameral-Amts-Bezirke im Donau-Kreiſe betr. 344.

4. Ebend. Bekanntmachung, die Organiſation der Zoll-Erhebungs-Behörden betr. 322.

5. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der Morgen- und Abend-Opfer von Witſchel. 343.

6. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die den Cameral-Amts-Buchhaltern obliegende Mit-Beurkundung der monatlichen Caſſen-Berichte. 352.

7. Juſtiz-Miniſterium. Verfügung, betreffend das Regulativ für die Gebühren des Perſonals der Gemeinderäthe als Unterpfands-Behörden. 334.

8. Ebend. Verfügung zu Vollziehung des Geſetzes über die einzelnen Unterpfands-Behörden durch Hülfs-Beamte zu leiſtende außerordentliche Unterſtützung. 339.

8. Miniſterien des Innern und der Finanzen. Verfügung, die fremden Arznei-Krämer betr. 358.

9. Evangel. Conſiſtorium. Darſtellung des Zuſtandes des Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds für evangeliſche Geiſtliche auf Georgii $18^{6}/_{7}$. 349.

12. Juſtiz-Miniſterium. Verfügung, in Betreff der Stellung der in gerichtlichen Straf-Anſtalten verwahrten Gefangenen vor andere Behörden. 347.

— Miniſterium des Innern. Aufnahme des Oberſten v. Pleſſen zu Schmiedelfeld in die Württembergiſche Adels-Matrikel. 348.

17. Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck der Geſchichte der Deutſchen von Pfiſter. 355.

— Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck einer verbeſſerten Geſamt-Ausgabe der Schriften des Oberſten v. Witzleben. 355.

— Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck der dritten Ausgabe des deutſch-lateiniſchen Lexicons von Kraft. 355.

20. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung des Verzeichniſſes der flüchtig gewordenen Angeſchuldigten und Verbrecher. 394.

— Evangel. Conſiſtorium. Die Concurs-Prüfung der evangeliſchen Schulmeiſter, Schul-Proviſoren und Schul-Incipienten betr. 403.

21. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, die erfolgte Einſetzung des Biſchofs und Domkapitels in Rottenburg betr. 356.

— Ebend. Verfügung, die Form der amtlichen Correſpondenz mit den biſchöflichen Behörden zu Rottenburg betr. 356.

— Geſetz, die vollſtändige Entwicklung des neuen Pfand-Syſtems betr. 361.

23. Lehenrath. Rang-Beſtimmung in Anſehung des der Familie des Freiherrn v. Thumb von den Herzogen von Württemberg früher verliehenen Erbmarſchall-Amtes. 426.

27. Miniſterien der Juſtiz und des Innern. Die Ertheilung der Diſpenſation von der Minderjährigkeit betr. 425.

28. Juſtiz-Miniſterium. Aufnahme eines Juſtiz-Referendärs erſter Claſſe. 406.

— Kathol. Kirchenrath. Termin zur Prüfung für die Aufnahme in das katholiſche Schullehrer-Seminar zu Gmünd. 408.

29. Juſtiz-Miniſterium. Reſultat der Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre im Mai 1828. 406.

— Miniſterium des Innern. Reſultat der mit Carl Duttenhofer von Stuttgart vorgenommenen Prüfung im Brücken-, Straßen- und Waſſer-Bauweſen. 407.

30. Ebend. Verleihung einer Stiftsdamen-Stelle an dem adelichen Fräulein-Stift Oberſtenfeld. 408.

31. Hypotheken-Commission. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betr. (Nro. XI.) 409.

Juni.

2. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Anordnung neuer Formulare von Pfand-Scheinen. 415.
— Ebend. Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betr. 423.
3. Ebend. Verfügung, betreffend die besondere Bekanntmachung des Art. 88 des über die endliche Entwickelung des neuen Pfand-Systems ergangenen Gesetzes vom 21. Mai 1828. 423.
— Ebend. Bekanntmachung, die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das zweite Semester 1828 betreffend. 424.
5. Finanz-Ministerium. Errichtung eines Hallamts zu Ißny. 427.
6. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der Fantasien und Skizzen und der Sammlung sämtlicher Schriften von W. Hauff. 426.
— Ebend. Instruktion für die Anwendung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung. 431.
— Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, das Resultat der mit drei Architekten vorgenommenen Prüfung betr. 447.
7. Steuer-Collegium. Umlage der Grund-Gefäll-Gebäude- und Gewerbe-Steuer vom Jahr $18^{29}/_{30}$. 450.
8. Königliches Haus-Gesetz. 567.
10. Finanz-Ministerium. Oeffentliche Belobung. 557.
11. Studienrath. Bekanntmachung der Zeit-Bestimmung der Bewerbungen um Unterstützung aus dem litterarischen Reise-Fonds betreffend. 479.
13. Ministerium des Innern. Patent-Ertheilung für ein neues, dehnbares weißes Metall. 450.
14. Ebend. Verfügung zu Vollziehung der ersten Abtheilung des Gesetzes über die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen. 542.
17. Kathol. Kirchenrath. Vertheilung der Preise für katholische Schullehrer. 609.
18. Ebend. Bestellung eines Kämmerers für das Land-Kapitel Spaichingen. 556.
19. Ministerium des Innern. Verfügung, die Baulast an Nachbarschafts-Wegen betr. 553.
21. Regierung für den Neckar-Kreis. Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Stadtpfleger Kübel zu Heilbronn. 593.
22. Provisorische Zoll-Ordnung. 457.
23. Allgemeines Sportel-Gesetz. 483.
— Ministerien des Innern und des Kriegs. Bekanntmachung, die Berichte wegen der ungehorsam abwesenden Militärpflichtigen betr. 557.

24. Königl. Verordnung, die Vollziehung des Zoll-Vereins mit Baiern betr. 476.
— Königl. Verordnung, die Handels-Verhältniſſe mit den Nachbarländern betr. 477.
25. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Erleichterungen im Durchgangs-Zoll in dem Württembergiſch-Bayeriſchen Zoll-Vereine. 480.
27. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, das Reſultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat Juni 1828 betr. 541.
— Ebend. Bekanntmachung, die Beſtellung von fünf geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe betr. 541.
— Miniſterium des Innern. Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betr. 555.
— Ebend. Den Beſuch der Landes-Univerſität betr. 556.
— Finanz-Miniſterium. Verfügung, die Vollziehung der proviſoriſchen Zoll-Ordnung betr. 562.
30. Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Regulirung der Koſt- und Heitzungs-Preiſe für die Gefangenen bei den Bezirks-Aemtern auf die erſte Hälfte des Etats-Jahres 18$^{2}/_{29}$. 561.
30. Kathol. Kirchenrath. Vertheilung der Preiſe für die auf das Jahr 18$^{2}/_{29}$ den katholiſchen Schullehrern und Proviſoren aufgegebene Preisfrage. 610.

Juli.

2. Finanz-Miniſterium. Auflöſung mehrerer Zoll-Aemter. 566.
5. Kathol. Kirchenrath. Den Stand des Interkalar-Fonds der katholiſchen Kirchenſtellen des Königreichs am 31. März 1827 betr. 611.
8. Miniſterium des Innern. Verfügung, die Dienſt-Cautionen der Oberamts-Pfleger und Gemeinde- und Stiftungs-Rechner betr. 604.
9. Studienrath. Die Prüfung für die Aufnahme in die niederen katholiſchen Convikte betr. 620.
10. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung des Rechnungs-Ergebniſſes von der Penſions-Anſtalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener von 18$^{6}/_{29}$. 593.
11. Hypotheken-Commiſſion. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandsweſens betr. (Nro. XII.) 599.
12. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung einer Ueberſicht über den Stand der im Jahre 1827 bei den höheren K. Gerichtsſtellen verhandelten peinlichen und bürgerlichen Rechtsſachen. 604.
15. Regierung des Jart-Kreiſes. Milde Stiftung. 633.
18. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend eine erneuerte Belehrung über die unter dem Rindvieh ſich zeigende Maul- und Klauen-Seuche. 623.

19. Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „Die Wieder-Eroberung von Ofen von Caroline Pichler". 626.

21. Studienrath. Bekanntmachung, 1) das Land-Examen; 2) die Prüfung der Univerſitäts-Candidaten betr. 627.

23. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Claſſe von den Gerichtshöfen zu den Oberamts-Gerichten betr. 626.

24. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der Predigten von Tzſchirner. 627.

28 Ebend. Patent-Ertheilung für eine neue Einrichtung der Pumpbrunnen. 631.

29. Finanz-Miniſterium. Forſt-Bezirks-Veränderung. 633.

30. Behörde für die K. Thier-Arznei-Schule. Eröffnung des Lehrkurſes für das Jahr $18^{19}/_{20}$ 632.

Auguſt.

1. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Controle-Vorſchriften, welche für den begünſtigten Verkehr mit rheinbaieriſchen Erzeugniſſen nach den Vereins-Landen gelten. 636.

4. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck des Lehrbuchs der hochdeutſchen Sprache von J. G. Frieß. 631.

— Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck der achten Ausgabe der Schrift: „der aufrichtige Kalendermann." 632.

— Studienrath. Verfügung, betreffend die Anwendung der in dem fünften organiſchen Edikt vom 31. December 1818 wegen der Geſchenk-Annahme enthaltenen Beſtimmungen auf den Rektor und die Lehrer des Gymnaſiums zu Stuttgart. 680.

6. Königl. Deklaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Königsegg-Aulendorf betr. 649.

7. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Diſpenſation von der Minderjährigkeit. 635.

12. Hypotheken-Commiſſion. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandsweſens betr. (Nro. XIII.) 645.

— Juſtiz-Miniſterium. Berichtigung eines Druckfehlers in der Ausgabe des Landrechts vom Jahr 1814. 678.

14. Miniſterium des Innern. Verfügung, die Prüfung der Bewerber um Lehrſtellen an den lateiniſchen Unterrichts-Anſtalten betr. 679.

15. Königl. Reſcript, die Auflöſung der Organiſations-Vollziehungs-Commiſſion betr. 675.

— Finanz-Miniſterium. Verfügung, die Befreiung der Bayern'ſchen Kauf- und Gewerbsleute von der Markt-Acciſe betr. 681.

16. Kathol. Kirchenrath. Stiftung für die Schule zu Schwörzkirch, O.A. Ehingen. 689.
19. Miniſterium des Innern. Vorſchrift, den Abſchluß der Landjäger-Koſten-Verzeichniſſe betr. 685.
20. Juſtiz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Eröffnung des Arbeitshauſes zu Markgröningen. 678.
— Miniſterium des Innern. Belobung der Schultheiſſen Schöninger zu Salmbach und Dürr zu Kapfenhardt, O.A. Neuenbürg. 686.
— Miniſterien der Juſtiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kriegs und der Finanzen. Verfügung, den von den Dienſt-Candidaten zu liefernden Ausweis über den Beſitz eines Gemeinde-Bürger- oder Beiſitz-Rechtes betr. 709.
25. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „Phyſikaliſch-chemiſche Hülfs-Tabellen". 686.
— Ebend. Verfügung, die Beglaubigung der amtlichen Einträge in die Wanderbücher reiſender Handwerks-Geſellen, ſo wie in ſonſtige Legitimations-Urkunden reiſender Perſonen betr. 687.
26. Ebend. Verfügung, betreffend die Ausſtellung der Reiſepäſſe für diejenigen Auswanderer, die in Geſellſchaften durch die Niederlande nach Amerika ziehen. 687.
— Ebend. Verfügung, die Diäten- und Reiſe-Koſten-Anrechnungen der Dekane betr. 692.
28. Rectoratamt der Univerſität Tübingen. Bekanntmachung der Vorleſungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern der Univerſität für das nächſte Winter-Halbjahr angekündigt ſind. 698.
29. Miniſterium des Innern. Weitere Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des vormaligen reichsunmittelbaren Adels. 693.

September.

1. Miniſterium des Innern. Verfügung, die diesjährige Feier des landwirthſchaftlichen Feſtes in Cannſtadt betr. 694.
— Ebend. Verfügung, das Koſt- und Einheitz-Geld bei den Gefangenen-Transporten vom 1. Juli bis 31. December 1828 betr. 697.
2. Kathol. Kirchenrath. Preis-Aufgabe für katholiſche Schullehrer. 711.
3. Evangel. Conſiſtorium. Beſtellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diözeſe Beſigheim. 711.
5. Miniſterium des Innern. Patent-Ertheilung für ſtählerne Schallſtäbe. 711.
10. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, eine neue abgekürzte Auflage des Jahrgangs 1813 des Regierungs-Blatts betr. 716.
11. Kathol. Kirchenrath. Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in die katholiſchen niederen Convikte betr. 712.

12. Miniſterium des Innern. Patent-Ertheilung für einen Apparat zur Verſinnlichung der Lehren der mathematiſchen Geographie. 716.
15. Miniſterium des Innern. Ermächtigung eines Architekten zur Prüfung von Gemeinde-ꝛc. Bau-Planen 716.
16. Ebend. Verfügung, betreffend die Aufhebung der Lederſchau. 717.
17. Studienrath. Bekanntmachung der in das evangeliſche Seminar zu Schönthal neu aufgenommenen Zöglinge. 717.
29. Direktion der K. öffentlichen Bibliothek. Bekanntmachung, das Entlehnen von Büchern aus der öffentlichen Bibliothek betr. 723.
23. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck verſchiedener bei dem Buchhändler Enslin in Berlin erſcheinenden Schriften. 722.
— General-Direktion der K. Württembergiſchen Poſten. Feſtſetzung der Stations-Entfernung zwiſchen Freudenſtadt und Alpirſpach. 795.
24. Regierung für den Schwarzwald-Kreis. Stiftung für die Schul-Anſtalten zu Sulz am Neckar. 795.
25. Hypotheken-Commiſſion. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandsweſens betr. (Nro. XIV.) 783.
26. Königl. Verordnung, die Verkündigung einer Vereins-Zoll-Ordnung betr. 727.
— Königl. Verordnung, die Handels-Verhältniſſe mit dem Großherzogthum Baden und der Schweiz betr. 757.
— Studienrath. Bekanntmachung der in das evangeliſche Seminar zu Tübingen aufgenommenen und zum akademiſchen Studium höherer Wiſſenſchaften ermächtigten Jünglinge. 777.
28. Königl. Verordnung, die Straßenbau-Abgabe betr. 758.
30. Kathol. Kirchenrath. Bekanntmachung der in dieſem Jahre zur Prieſterweihe zugelaſſenen katholiſchen Theologen. 776.
— Ober-Hofrath. Verleihung der goldenen Verdienſt-Medaille an den Hoffourier Hirſch. 782.
— Evangel. Conſiſtorium. Beſtellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diözeſe Weikersheim. 794.

Oktober.

2. Königl. Verordnung, die Vollziehung der Vereins-Zoll-Ordnung betr. 759.
— Königl. Verordnung, die Competenz der Zoll-Erhebungs-Behörden an der Grenze für den Ein- und Austritt der Waaren betr. 760.
— Königl. Verordnung, den Grenz-Verkehr in Beziehung auf das Zollweſen betr. 766.
— Königl. Verordnung, über die Erleichterung der Durchfuhr in dem Württembergiſch-Bayeriſchen Zoll-Vereine. 769.

2. Kathol. Kirchenrath. Außerordentliche Aufnahme in das Wilhelmsſtift. 777.
— Finanz-Miniſterium. Verfügung, die Zoll-Behandlung der auf ausländiſche Märkte aus- und unverkauft zurückgehenden inländiſchen Erzeugniſſe betr. 780.
3. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, den Preis der einzelnen Nummern des Regierungs-Blatts betr. 788.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend den Verkauf des noch vorhandenen Vorraths von der Original-Ausgabe des Regierungs-Blattes von den Jahren 1806—1813. 788.
4. Studienrath, Nachträgliche Bekanntmachung in Beziehung auf Ermächtigung zu akademiſchen Studien. 794.
6. Ebend. Termin zur Prüfung der Bewerber um Präzeptorate und Collaboraturen. 794.
9. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend eine neue Brandſchadens-Umlage. 789.
— Ebend. Verfügung, betreffend die Aversal-Vergütungen der allgemeinen Brand-Verſicherungs-Anſtalt an die Amts- und Gemeinde-Pflegen für die in ihrem Namen zu beſtreitenden Verwaltungs-Koſten. 791.
10. Finanz-Miniſterium. Veränderungen in der Eintheilung der Forſte Weingarten und Albek, die Auflöſung des Forſts Tettnang und Bildung eines Forſts Ochſenhauſen betr. 795.
— Kathol. Kirchenrath. Beſtellung eines Kämmerers für das Landkapitel Ulm. 803.
11. Finanz-Miniſterium. Verfügung, in Betreff der Weinleſe. 796.
13. Studienrath. Bekanntmachung, die nachträgliche Aufnahme einiger Jünglinge in die evangeliſchen Seminare betr. 803.
— Ebend. Bekanntmachung der nachträglichen Ertheilung einer Studien-Erlaubniß. 803.
14. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der Gedichte von Waizmann 801.
— Evangel. Conſiſtorium. Beſtellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diözeſe Stuttgart. 802.
15. Juſtiz-Miniſterium. Termin zu Vornahme der nächſten Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre. 800.
17. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck eines Unterrichts über das Sakrament der Firmung. 802.
— Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck von Ludwig Tieck's ſämtlichen Werken. 802.
21. Finanz-Miniſterium. Verfügung, die Veränderungen in der Zutheilung der Forſt-Verrechnung betr. 804.
— Lehenrath. Veränderung in der Perſon des Erb-Kämmerers. 813.
30. Miniſterium des Innern. Errichtung eines Stadt- und eines Land-Dekanats in Rottenburg. 813.

November.

1. Hypotheken-Commiſſion. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandsweſens betr. (Nro. XV.) 807.
— Miniſterium des Innern. Bekanntmachung der Stiftungen des Hofraths D. Irion zu Tübingen. 814.
5. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Cameral-Eintheilung der vormaligen Salm-Krautheim'ſchen Beſitzungen. 816.
6. Rectoratamt der Univerſität Tübingen. Vertheilung der akademiſchen Preiſe. 814.
12. Finanz-Miniſterium. Ergänzungen und Berichtigung der Vereins-Zoll-Ordnung und des Zoll-Tarifs betr. 863.
13. Ober-Rekrutirungsrath. Inſtruktion zum Rekrutirungs-Geſetz vom 10. Febr. 1828. 819.
14. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, die Einſendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1829 betr. 812.
19. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der Vorleſungen über die chriſtliche Glaubenslehre von Tzſchirner. 862.
22. Miniſterien der Juſtiz und der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung in Betreff einer mit der Herzoglich Sachſen-Altenburgiſchen Regierung getroffenen Uebereinkunft über Vergütung derjenigen Koſten, welche durch Requiſitionen in Strafrechts-Fällen bei den gegenſeitigen Gerichten veranlaßt werden. 861.
— Kathol. Kirchenrath. Die bei Ernennungen der Patrone zu katholiſchen Kirchen- und Schuldienſten künftig zu beobachtenden Vorſchriften betr. 862.
25. Juſtiz-Miniſterium. Reſultat der Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre im November 1828. 860.

December.

1. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, die bevorſtehende Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre betr. 869.
3. Evangel. Conſiſtorium. Preiſe-Vertheilung an evangeliſche Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage, und Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe. 884.
4. Miniſterium des Innern. Errichtung eines zweiten evangeliſchen Dekanats im Oberamts-Bezirk Gerabronn. 870.
15. Evangel. Conſiſtorium. Termine zur Concurs-Prüfung der evangeliſchen Schul-Proviſoren und Schul-Incipienten. 870.
— Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Schutzpocken-Impfbücher. 874.
18. Finanz-Miniſterium. Bildung des Forſt Reviers Alt-Krautheim. 885.

20. Miniſterium des Innern. Den Beſuch der Landes-Univerſität betr. 882.
23. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Erleichterung des Ober-Tribunals in den ihm obliegenden Dienſt-Prüfungs-Geſchäften. 880.
— Miniſterium des Innern. Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. 882.
24. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, die bevorſtehende Prüfung der Rechts-Candidaten betr. 881.
26. Hypotheken-Commiſſion. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandsweſens betr. (Nro. XVI.) 887.

II.

Alphabetiſches Sach-Regiſter.

A.

Abgaben. ſ. Steuern.
Abſonderungs-Rechte. Beſtimmungen über dieſelben im Geſetze vom 21. Mai 1828. 378 ff. Art. 52—75. — 387 ff. Art. 79—84.
Abtretung. ſ. Forderungen.
Abweſende. ſ. Militär-Pflichtige.
Acciſe. Befreiung der Bayeriſchen Kauf- und Gewerbsleute von der Markt-Acciſe. 681.
Adel. Aufnahme des v. Pleſſen zu Schmiedelfeld in die Adels-Matrikel. 348. Einſetzung des gräflichen Hauſes Neipperg in die Ausübung der Forſt-Gerichtsbarkeit. 175. Vollzug der K. Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des vormaligen reichsunmittelbaren Adels, in beſonderer Beziehung auf den Grafen v. Fugger-Nordendorf. 693.
Advokaten. Die Advokatur begründet den Rechtszuſtand der Volljährigkeit. 362. Art. 1. (ſ. auch Rechts-Conſulenten.)
Amt, öffentliches. Die Uebernahme eines ſolchen erfordert den Beſitz eines Gemeinde-Bürger- oder Beiſitz-Rechts. 199. Art. 5. Ausweis der Dienſt-Candidaten hierüber. 703.
Amts-Notare. ſ. Notare.
Amts-Pfleger. ſ. Oberamts-Pfleger.
Anaſtaſiſches Geſetz. Aufhebung deſſelben. 366. Art. 14—391. Art. 92.
Anmeldung. Folgen der verſpäteten oder unterlaſſenen Anmeldung bevorzugter Forderungen. 386 ff. Art 76—78.

Apotheker. Prüfung derſelben. 439. §. 24.

Arbeitshäuſer. Beſtimmung des Polizeihauſes zu Markgröningen zu einem Arbeitshaus. 170. Eröffnung deſſelben. 678.

Armenweſen; der Juden. 307. Art. 21—319. Art. 58.

Arznei-Krämer. Verfügung, die fremden Arznei-Krämer betreffend. 358.

Auctionnär. ſ. Verſteigerer.

Aushebung. (Geſetz v. 10. Febr. 1818.) Ordentliche, außerordentliche Aushebung. 42. Art. 3. Zahl der auszuhebenden Mannſchaft. 42. Art 4, 5. Repartition der Contingente auf die O.Amts-Bezirke und Bildung des Contingents durch das Loos. 43. Art. 7—45. Art. 13, 14. Ausſcheidung des Contingents und wirkliche Aushebung. 49 f. Art. 24 — 26. Befreiungen von der Aushebung a) wegen Untauglichkeit und wegen Familien-Verhältniſſen. 50 ff. Art. 27 — 29. b) wegen Berufs. 52 f. Art. 30, 31. Aufhebung der vorherigen Befreiungen. 53. Art. 32.

(Inſtruktion v. 13. November 1828.) Ziehung des Looſes. 827 ff. §. 24—36. Ausſcheidung des Contingents: a) vorläufige. 835 ff. §. 66—69.. b) definitive. 842 f. §. 70—72. Abfaſſung der Contingents-Liſte. 843 ff. §. 73—79. Befreiungen a) wegen Familien-Verhältniſſe. 846 ff. §. 80—90. b) wegen Berufs. 850 f. §. 91—94.

Auswanderer. Bekanntmachung einer K. Niederländiſchen Verordnung hinſichtlich des Durchzugs von Auswanderern durch das Königreich der Niederlande nach Amerika. 146. Ausſtellung von Reiſepäſſen für die in Geſellſchaften durch die Niederlande nach Amerika ziehenden Auswanderer. 687.

Auswärtige Verhältniſſe, mit:

Baiern. Vertrag über einen Zoll-Verein. 69. 476. Uebereinkunft wegen gegenſeitiger koſtenfreier Vollziehung gerichtlicher Requiſitionen in Civil-Rechtsſachen. 131.

Braunſchweig. Uebereinkunft über Vergütung derjenigen Koſten, welche durch Requiſitionen in Strafrechtsfällen veranlaßt werden. 135.

Heſſen (Grosherzogthum). Uebereinkunft wegen koſtenfreier Vollziehung gerichtlicher Requiſitionen in Civil- und Gantſachen. 146.

Preuſſen. Uebereinkunft zu gegenſeitiger Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck. 115. Deßgl. wegen gegenſeitiger koſtenfreier Vollziehung gerichtlicher Requiſitionen in Civil-Rechtsſachen. 133.

Sachſen (Königreich) und

Sachſen (Grosherzogthum) — wie bei Braunſchweig. 145.

Sachſen-Meinungen. Uebereinkunft wegen der Koſten der Vollziehung von gerichtlichen Requiſitionen in Strafrechtsfällen und in Gantſachen. 144.

Sachſen-Altenburg. Uebereinkunft wegen der Koſten der Vollziehung von gerichtlichen Requiſitionen in Strafrechtsfällen. 861.

Authentica, si qua mulier. Aufhebung derſelben. 363 ff. Art. 5—12.

B.

Barbiere. Prüfung derſelben. 479. §. 24.

Bauſachen. ſ. Straßenbau.

Beglaubigungen; von Päſſen, Wanderbüchern ꝛc. 687.

Beibringens-Inventare; der Juden. 313. Art. 41.

Beiſitzer-Liſten. Verfügung, die Führung derſelben betreffend. 292.

Beiſitz-Recht. Geſetz, in Betreff des Bürger- und Beiſitz-Rechts. 197. Umfang des Beiſitz-Rechts. 198. Art. 2. ſ. übrigens Bürger-Recht.

Belobungen, öffentliche, und Belohnungen. Belobung des Criminal-Senats des K. Gerichtshofs in Eßlingen wegen ausgezeichneten Dienſteifers. 10. Deßgl. mehrerer Gerichts-Vorſtände wegen Beaufſichtigung der Pfand-Einführungs-Geſchäfte. 38. Deßgl. mehrerer Landjäger. 555. 887. Deßgl. des Schultheißen Stadelmann, von Höflinswarth und des Zeichnungs-Lehrers Dürr zu Schorndorf wegen ausgezeichneten Benehmens bei einem Waldbrande. 557. Deßgl. der Schultheißen Schöninger zu Salmbach und Dürr zu Kapfenhardt, O.A. Neuenbürg, wegen Beförderung der Wald-Cultur. 686.

Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds, ſ. evangel. Kirchenweſen.

Bewegliche Sachen. Das Eigenthum derſelben geht durch die Uebergabe auf den Käufer über, ohne daß ein Pfand-Recht vorbehalten werden kann. 366. Art. 16.

Bibliothek. Vorſchriften, das Entlehnen von Büchern aus der K. öffentlichen Bibliothek betr. 723.

Bilder Hauſirhandel mit denſelben. 443. §. 40.

Bisthum. ſ. katholiſches Kirchenweſen.

Blinden-Anſtalt. ſ. Taubſtummen-Anſtalt.

Boten. ſ. Landboten.

Brand-Verſicherungs-Anſtalt. Geſetz, in Betreff der Abänderung einiger Beſtimmungen der Brandſchadens-Verſicherungs-Ordnung. 155. Neue Brandſchadens-Umlage. 789. Verfügung wegen Vergütung der von den Amtspflegen im Namen der Brand-Verſicherungs-Anſtalt zu beſtreitenden Verwaltungs-Koſten. 791.

Branntwein. Nähere Beſtimmungen in Betreff der Abgabe von dem aus Malz bereiteten Branntwein. 149.

Brücken-Zölle. Beſtimmungen in Betreff derſelben im Zoll-Vertrag mit Baiern. 79 f. XXVII. XXX. XXXI. Deßgl. in der Vereins-Zoll-Ordnung. 732. §. 22.

Bürger-Liſten. Verfügung, die Führung derſelben betr. 292.

Bürger-Recht. Geſetz über das Gemeinde-Bürger- und Beiſitz-Recht. 197. Verhältniß des Gemeinde-Verbands zum Staats-Verein. 198. Art. 1. Umfang des Beiſitz- oder Heimathrechts. 198. Art. 2. Deßgl. des Bürger-Rechts. 198. Art. 3. Ausnahme von der Verpflichtung zur Gemeinde-Genoſſenſchaft. 198. Art. 3. Folgen der Nichterfüllung dieſer Verpflichtung. 199. Art. 5. Perſönlichkeit des Bürger- und Beiſitz-Rechts. 199. Art. 6. Umfang dieſer Rechte in zuſammengeſetzten Gemeinden. 200. Art. 7. Gleichzeitige Genoſſenſchaft mit mehreren Gemeinden. 200. Art. 8. Deßgl. mit einer ausländiſchen Gemeinde. 201. Art. 9. Recht der Bürger und Beiſitzer, ihren Aufenthaltsort zu wählen. 201. Art. 11. Wohnſteuer. 201. Art. 12. Erwerbung des Bürger- und Beiſitz-Rechts: 1) Durch Geburt. Beſtimmung wegen der ehelichen — 202. Art. 13. wegen der unehelichen und legitimirten Kinder. 202. Art. 14. 2) Durch Aufnahme. Recht der Gemeinde-Räthe hiezu 203. Art. 15. Unzuläßigkeit einer beſchränkten Aufnahme. 203. Art. 16. Bedingungen der Aufnahme-Fähigkeit. 203 ff. Art. 17—22. 24. Aufnahme der Beiſitzer in das Bürgerrecht. 205. Art. 23. Aufnahme von Frauens-Perſonen. 206. Art. 25. Ahndung von unrichtigen Angaben bei Aufnahme-Geſuchen. 206. Art. 26. Rekurs bei verweigerter Aufnahme. 207. Art. 27. Aufnahme-Gebühren. 207 f. Art. 28—31. 3) Erwerbung durch Zutheilung. Vorausſetzung, unter welcher eine Zutheilung Statt findet. 208 f. Art. 32, 33. Normen der Zutheilung. 209. Art. 34. Beſtimmung für die nicht im Gemeinde-Verband ſtehenden Beſitzungen. 210. Art. 35. Bezeichnung der für die Zutheilung zuſtändigen Behörden. 210. Art. 36. Proviſoriſche Zutheilung. 210. Art. 37. Wirkung der Zutheilung. 211. Art. 38, 39. Verpflichtung des Zugetheilten zu Entrichtung des Aufnahme-Geldes. 211. Art. 40. Rechte und Verbindlichkeiten der Bürger und Beiſitzer. Begriff des aktiven Bürgerrechts. 212. Art. 41. Eintritt in daſſelbe. 212. Art. 42. Ausübung der ſtaats- und gemeindebürgerlichen Rechte. 212. Art. 43. Gemeinde-Nutzungen und Theilnahme an denſelben. 212 f. Art. 44, 45. Beſondere Beſtimmungen in Betreff der Gemeinde-Nutzungen; wegen entgegenſtehender Privat-Rechte. 213. Art. 46. in Beziehung auf die Real-Gemeinde-Rechte. 213. Art. 47. in Betreff der Theilnahme der Kirchen- Schul- und Corporations-Diener. 214. Art. 48. in Betreff der Beiſitzer. 214. Art. 49. Der Wittwen. 215. Art. 50. Verbindlichkeiten der Bürger und Beiſitzer. 215. Art. 51. Gleichheit der Frohn- und Abgaben-Pflicht 215. Art. 52. Privatrechtliche Verbindlichkeit zu Gemeindelaſten. 215. Art. 53. Normen für die Frohnleiſtung 215. Art. 54. Befreiungen von der Frohnpflicht. 216. Art. 55. Allgemeine Beſtimmungen über das Frohnweſen. 218. Art. 56. Verpflichtung der Bürger zur Annahme von Aemtern. 218. Art. 57. Gebühren beim Eintritt ins aktive Bürger- oder Beiſitzrecht. 218. Art. 58. Bürger- und Beiſitz-Steuer. 219. Art. 59. Verhältniſſe der

ortsabweſenden Bürger und Beiſitzer. 219. Art. 60, 61. Vom Aufhören des Bürger- und Beiſitz-Rechts. 220. Art. 62. Vom Verfahren in Gemeinderechts-Sachen. Mitwirkung der Bürger-Ausſchüſſe und der Gutsherrn bei der Aufnahme. 221. Art. 63. Aufnahme von Ausländern. 221. Art. 64. Rekurs-Recht. 221. Art. 65. Rekurs-Friſt. 222. Art. 66. Nichtigkeits-Erklärung einer verfügten Aufnahme 222. Art. 67. — Bürgerliche Verhältniſſe der Israeliten. 302 ff. Ausweis der Dienſt-Candidaten über den Beſitz eines Bürger- oder Beiſitz-Rechts. 709.

Bürger-Rechts-Verzichts-Urkunden. Dieſelbe ſind nur noch bei der Ueberſiedlung in eine ausländiſche Gemeinde nöthig. 233. Nro. 11.

Bürgſchaften. Bedingung der formellen Gültigkeit der Bürgſchaften von Frauensperſonen. 363. §. 5 ff. Diesfallſige tranſitoriſche Beſtimmung. 390. Art. 90.

C.

Cameral-Amts-Bezirke. Aenderungen in der Eintheilung einiger Cameral-Amts-Bezirke im Donau-Kreiſe. 344. Zutheilung der vormal. Salm-Krautheim'ſchen Beſitzungen zu dem Cameral-Amt Schönthal. 876.

Cameral-Amts-Buchhalter. ſ. Caſſen-Weſen.

Caſſen-Weſen. Vorſchrift wegen Aufbewahrung der Tagebücher, für ſämtliche Caſſen-Beamten. 26. Beurkundung der Caſſen-Berichte durch die Cameral-Amts-Buchhalter. 352.

Cataſter. ſ. Steuer-Cataſter.

Catharinen-Hoſpital, zu Stuttgart. Eröffnung deſſelben und Auszug aus ſeinen Statuten. 11. Reſultate des Vereins zu Stiftung dieſes Hoſpitals. 227.

Cautionen. Vorſchriften wegen der Dienſt-Cautionen der Oberamts-Pfleger; und der Gemeinde- und Stiftungs-Rechner. 604.

Ceſſion. ſ. Anaſtaſiſches Geſetz und Forderungen.

Contingent. ſ. Aushebung.

Convicte. Aufnahme in die niederen kathol. Convicte. 712. Außerordentliche Aufnahme in das Wilhelmsſtift. 777.

Criminal-Sachen. ſ. Straf-Rechtspflege.

D.

Dekanats-Bezirke. Auflöſung des Dekanats Dürrmenz, und Veränderung in den Diözeſen Knittlingen und Vaihingen. 105. Errichtung eines Stadt- und eines Land-Dekanats in Rottenburg. 813. Errichtung eines zweiten evangel. Dekanats im O.Amts-Bezirke Gerabronn. 870.

Dekane. Deren Diäten- und Reiſe-Koſten. 692.

Detailhandel. Begriff des kaufmännischen Detailhandels. 268. Art. 107 u. 112.
Diäten. Der Dekane. 692.
Dienst-Anstellungen. Sporteln von denselben. 494 ff. Art. 37—45.
Dienst-Cautionen. s. Cautionen.
Dienst-Candidaten. Ausweis derselben über den Besitz eines Bürger- oder Beisitz-Rechts. 709.
Dienstzeit. s. Militärpflichtige.
Dingliche Rechte. Sicherung der Erwerber solcher Rechte. 366. Art. 15.
Diözesen-Eintheilung. s. Dekanats-Bezirke.
Dom-Kapitel. s. kathol. Kirche.
Druckschriften. Hausirhandel mit denselben. 443. §. 40.

E.

Ehefrauen. s. Frauenspersonen.
Ehemänner. Verwaltungs-Rechte derselben rücksichtlich des Vermögens der Ehefrauen. 363. Art. 4.
Ehesachen, der Israeliten. 312 f. Art. 37—41.
Eide, der Juden. 303. Art. 7.
Eigenthum. Erwerbung desselben bei beweglichen Sachen. 366. Art. 16. Absonderungsrecht aus dem Grunde des Eigenthums. 378 f. Art. 52, 53.
Einführungs-Gesetz vom 15. April 1825. Ergänzende Bestimmungen zu demselben, in dem Gesetz vom 21. Mai 1828. 336 ff. Art. 76—87.
Eingaben. Die an das Justiz-Ministerium zu bringenden Gesuche sollen nicht in die Form von Privatschreiben an den Minister gebracht werden. 114.
Einsteher. Befugniß zum Einstellen. 53. Art. 33. Eigenschaften des Einstehers. 53. Art. 34. Zeitpunkt des Einstellers. 54. Art. 35. Annahme des Einstehers. 55. Art. 36. Sicherheitsleistung für den Einsteher. 55. Art. 37, 38. Vorzug der Excapitulanten. 56. Art. 39—41. Einstehen eines Bruders für den andern. 57. Art. 42. — 853. §. 97. Stellung eines Einstehers für einen Abwesenden. 60. Art. 52. — Verfügung, das Einstehen der Excapitulanten bei der Aushebung von 1828 betr. 63. Verfügung, die Einsendung der Einstands-Gelder betr. 152. Vorschriften in Betreff der Hinterlegung der Cautionen und Einstands-Gelder. 851. §. 95.
Einstellen. s. Einsteher.
Erbfolge. Bestimmungen in Betreff der Erbfolge bei den Israeliten. 313. Art. 41.
Erb-Kämmerer. Veränderung in der Person desselben. 813.
Erb-Marschall. Rang desselben. 426.
Erbschafts-Gläubiger. Absonderungsrecht derselben. 379 ff. Art. 54—64. — 387 f. Art. 80, 81.

Erfindungs-Patente. ſ. Patente.
Exekutions-Geſetz. Zuſätze zu demſelben im Geſetze vom 21. Mai 1823. 376 ff. Art. 44—51.
Exkapitulanten. ſ. Einſteher.

F.

Fabriken. Erlangung und Wirkung der Fabrik-Conceſſion. 270. f. Art. 118—121. — 439. §. 22.
Fabrik-Zeichen. Einführung derſelben 239. Art. 6. Nähere dießfallſige Vorſchrift. 435. §. 8.
Fauſtpfänder. Nähere Beſtimmungen in Betreff derſelben im Geſetz vom 21. Mai 1828. 374 f. Art. 38—42. tranſitoriſche Beſtimmungen hinſichtl. der Fauſtpfänder. 389. Art. 86, 87.
Feldmeſſer. Prüfung derſelben. 439. §. 24.
Fidei-Commiß-Güter. Abſonderung derſelben von der gemeinen (Gant-) Maſſe. 384. Art. 72.
Forderungen. Abtretung von Forderungen der Juden an Chriſten. 303. Art. 6.
Forſt-Bezirke. Veränderung der Forſt-Bezirke Zwiefalten und Urach. 633. Deßgl. der Forſte Weingarten und Albeck; Auflöſung des Forſts Tettnang und Bildung eines Forſts Ochſenhauſen. 795. Bildung des Forſtreviers Alt-Krautheim. 885.
Forſtdiener. Verfügung, die Holz-Beſoldungen derſelben betr. 297.
Forſtweſen. Einſetzung des gräflichen Hauſes Neipperg in die Ausübung der Forſt-Gerichtsbarkeit. 175. Ausübung der Forſt-Gerichtsbarkeit und Forſt-Verwaltung in den Beſitzungen des Grafen von Königsegg-Aulendorf. 663 ff. §. 44—51. Veränderungen in der Zutheilung der Forſt-Verrechnung. 804.
Frauensperſonen. Verfertigung weiblicher Kleidungsſtücke durch dieſelbe. 257. Art. 73. — Bedingte Steuerpflichtigkeit derſelben. 438. §. 20. Erlangung des Rechtszuſtands der Volljährigkeit durch die Verheurathung. 362. Art. 1. — 390. Art. 89. Aufhebung der Geſchlechts-Vormundſchaft. 362. Art. 2, 3. Interceſſionen und Bürgſchaften der Frauensperſonen. 363. Art. 5 ff. Wirkung der Mitunterſchrift einer Ehefrau in einem auf ihren Ehemann lautenden Schuldſchein. 366. Art. 13. Abſonderungsrecht der Ehefrauen von Gemeinſchuldnern. 378. Art. 52.
Fräulein-Stift. Verleihung einer Stifts-Damenſtelle im Fräulein-Stift zu Oberſtenfeld. 408.
Fremde. Aufenthalt fremder Juden im Königreich. 303. Art. 9. Einwanderung derſelben. 304. Art 10.
Frohnen. Gleiche Verpflichtung der Bürger und der Beiſitzer zu Gemeinde-Frohnen. 215. Art. 52. Normen für die Frohn-Leiſtung. 215. Art. 54. Befreiungen von der Frohnpflicht. 216. Art. 55. Allgemeine Beſtimmungen über das Gemeinde-Frohnweſen. 218. Art. 56.

G.

Gebühren. Des Perſonals der Unterpfands-Behörden. 334.
Geburtsbriefe. Neues Formular für dieſelbe und Vorſchriften für deſſen Gebrauch. 231.

Gefangene. Regulirung der Koſt- und Heitzungs-Preiſe der Gefangenen bei den Bezirks-Aemtern. 17. 561. Deßgl. bei den Gefangenen-Transporten. 174. 697. Stellung von Straf-Gefangenen vor andere Behörden. 347.

Gemeinde-Rechner. Cautionen derſelben. 604.

Gemeinde-Weſen. Geſetz über das Gemeinde- Bürger- und Beiſitz-Recht. 197. Verhältniſſe der Israeliten zu den Gemeinden. 304 ff. Art. 11—21.

Gerichts-Notare. ſ. Notare.

Gerichts-Sporteln. ſ. im allgem. Sportel-Geſetz S. 486 ff. Art. 6—26.

Gerichtsſtand — eines Theils des K. Hofſtaats und der Hofdienerſchaft. 96.

Geſellen. Verhältniſſe derſelben bei zünftigen Gewerben. 245 ff. Art. 27—45. — 436 f. §. 11—15. Prüfung derſelben. 250 f. Art. 46. 47. 49. — 268. Art. 109. Aufhebung der Beſchränkungen der Meiſter in der Annahme von Geſellen. 252. Art. 56.

Gewehrſchlöſſer. ſ. Patente.

Gewerbe. Allgemeine Gewerbe-Ordnung. 237. Zuſatz-Geſetz zu derſelben. 288. Zünftige Gewerbe. 240. Art. 10—287. Unzünftige Gewerbe. 271 ff. Art. 122—130. Verfahren in Gewerb-Streitigkeiten. 283. Art. 164—166. Inſtruction für die Anwendung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung. 431. Befähigung der Juden zum Betrieb von Gewerben. 308. Art. 24 ff. Aufhebung der Lederſchau. 717.

Geſchenk-Annahme. Verbot derſelben für die Lehrer am Gymnaſium zu Stuttgart. 680.

Geſchlechts-Vormundſchaft. Aufhebung derſelben. 362. Art. 2, 3. Tranſitoriſche Beſtimmungen. 390 f. Art. 90, 91.

Grundſteuer-Cataſter. ſ. Steuer-Cataſter.

Gymnaſien. Verbot der Geſchenk-Annahme für die Lehrer am Gymnaſium zu Stuttgart. 680.

H.

Handels-Sachen. Erweiterung der Handels-Befugniſſe der zünftigen Handwerker. 253 f. Art. 60—62. Handels-Befugniß der Fabrikanten. 271. Art. 121. — 441. §. 34. Deßgl. der zünftigen Gewerbe. 273. Art. 129. Befähigung der Juden zum Handel. 308. Art. 24 ff.

Handlungs-Innungen. Ihre Verhältniſſe ſind denen der Zunft-Vereine (Laden) im Allgemeinen gleich. 270. Art. 117.

Handwerks-Laden. ſ. Laden.

Haus-Geſetz. ſ. Königliches Haus.

Hauſirhandel. Vorbehalt im Zollvertrag mit Baiern in Betreff des Hauſirhandels. 77. Art. XIX. Beſtimmungen in Betreff des Hauſirhandels in der allgemeinen Gewerbe-Ordnung. 273 ff. Art. 131—142. Deßgl. in der Vollziehungs-Inſtruction. 441 ff. §. 35—48.

Haus-Söhne. ſ. Macedonianiſcher Rathsſchluß.

Hebammen. Bedingungen der Aufnahme in die Hebammen-Schule des Catharinen-Hospitals zu Stuttgart. 14. Prüfung der Hebammen. 439. §. 24.

Heimathlose. Deren Zutheilung. 208 ff. Art. 32—40.

Heimathrecht. Umfang desselben. 198. Art. 2.

Heirathen; der Juden. 312. Art. 37.

Heitzung. Regulirung der Heitzungs-Preise für die Gefängnisse der Bezirks-Aemter auf die erste Hälfte des J. 1828. 17. Deßgl. auf die erste Hälfte des Etats-Jahrs 18²⁸/₂₉. 561. Deßgl. bei den Gefangenen-Transporten. 174.

Hof. Bestimmungen in Betreff des Gerichtsstands eines Theils des K. Hofstaats und der Hofdienerschaft. 96.

Hof- und Staats-Handbuch. Neue Ausgabe desselben. 184.

Holz-Besoldungen. Verfügung, die Holz-Besoldungen der Forstdiener betr. 297.

Holzmesser. Bestellung derselben. 440. §. 28. 31.

Huldigungs-Eid. Der Juden. 302. Art 2.

J.

Impfbücher. Verfügung, die Führung derselben betr. 874.

Intercalar-Fonds. s. katholisches Kirchenwesen.

Interceſſionen. s. Bürgschaften.

Israeliten. s. Juden.

Juden. Gesetz in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen. 301. Verfügung zu Vollziehung der ersten Abtheilung dieses Gesetzes. 542.

Justiz-Pflege. s. Rechts-Pflege.

K.

Kaminfeger. Bestellung derselben. 440. §. 28, 30.

Kaufmännisches Gewerbe. Besondere Verhältnisse desselben. 268 ff. Art. 107—117.

Kirchenwesen, evangelisches. Zustand des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds für Geistliche auf Georgii 1827. 349.

Kirchenwesen, katholisches. Ernennung des Bischofs von Rottenburg und Bildung des dortigen Dom-Kapitels. 161. Einsetzung des Bischofs und des Dom-Kapitels. 356. Form der amtlichen Correspondenz mit den bischöfl. Behörden. 356. Bestellung von Kämmerern für die Landkapitel: Spaichingen. 556. — Ulm. 803. Stand des Intercalar-Fonds am 31 März 1827. 611. Verzeichniß neu geweihter Priester. 776. Errichtung eines Stadt- und eines Land-Dekanats zu Rottenburg. 813.

Kirchenwesen der Israeliten. 315 ff. Art. 48—62.

Klauen-Seuche. s. Rindvieh.

Kleemeister. Bestellung derselben. 440. §. 28, 30.
Kornmesser. Bestellung derselben. 440. §. 28, 31.
Kost. Regulirung der Kostpreise für die Gefangenen bei den Bezirks-Aemtern auf die erste Hälfte des Jahrs 1828. 17. Deßgl. auf die erste Hälfte des Etatsjahrs 18$^{28}/_{29}$. 561. Deßgl. bei den Gefangenen Transporten. 174.
Königliches Haus. Hausgesetz vom 8. Juni 1828. 567. Bildung des K. Hauses; Titel, Wappen und Rang der Mitglieder. 568 f. Art. 1—6. Thronfolge, Reichsvermehrung und persönliche Vormundschaft eines Königs. 569. Art. 7, 8. Oberste Aufsicht des Königs über die Glieder des K. Hauses im Allgemeinen. 569 f. Art. 9, 10. Vormundschaften, Erziehung, Aufenthalt der Prinzen und Prinzessinnen. 570 f. Art. 11—17. Vermählungen der Mitglieder des K. Hauses. 571 f. Art. 18—20. Hofstaat derselben. 572. Art. 21, 22. Apanagen, Sustentations-Gelder, Mitgaben und Wittum. 572 ff. Art. 23—61. Privat-Vermögens-Verwaltung und Vererbung, auch andere Privat-Handlungen der Mitglieder des K. Hauses. 586. Art. 62, 63. Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des K. Hauses. 586 f. Art. 64—67. Besondere Bestimmungen. 588 f. Art. 68—75.
Kram-Concession. Erlangung und Umfang derselben. 269 f. Art. 115, 116. — 439. §. 21.
Krankenhaus. s. Catharinen-Hospital.
Kriegsvögte. s. Geschlechts-Vormundschaft.
Kuhpocken. s. Schutzpocken.

L.

Laden (Zunftvereine). Verhältnisse derselben. 258 ff. Art. 76—106.
Lagerhäuser. Zahl derselben nach dem Zollvertrag mit Baiern. 78. Art. XXVI.
Landboten. Bestellung derselben. 440. §. 28, 29.
Landes-Vermessung. Gesetz über dieselbe. 167.
Landjäger-Corps. Belobung und Belohnung mehrerer Landjäger. 555. 882. Vorschrift, den Abschluß der Landjäger-Kosten-Verzeichnisse betr. 685.
Landrecht. Anzeige eines Druckfehlers in der Ausgabe des Landrechts vom Jahr 1814. 678.
Landwehr. Bestimmungen in Betreff derselben im Rekrutirungs-Gesetz. 42. Art. 3.
Landwirthschaftliches Fest. Feier desselben zu Cannstadt. 694.
Lederschau. Aufhebung derselben. 717.
Legatarien. Absonderungsrecht derselben. 382. Art. 64.
Lehengüter. Absonderung derselben von der gemeinen (Gant-) Masse. 384. Art. 72.
Lehrlinge. Verhältnisse derselben bei zünftigen Gewerben. 241 ff. Art. 13—26. — 435 f. §. 9, 10. Prüfung der Lehrlinge. 245. Art. 26. Aufhebung der Beschränkungen der Meister in der Annahme von Lehrlingen 252. Art. 55.

Leichenöffnung — bei Thieren, welche der Wuth verdächtig ſind. 33.

Leinwand-Weberei. Anordnungen in Betreff der Schau und Stemplung der Weberblätter. 102. Theilweiſe Unzünftigkeit des Gewerbs der Leinwand-Weberei. 257. Art. 72. — 438. §. 19.

Loos. ſ. Aushebung.

Löſchungen — in den Unterpfandsbüchern. Beſtimmungen in Betreff derſelben. 367 f. Art. 18. 19.

M.

Macedonianiſcher Rathsſchluß. Beſchränkung deſſelben. 367. Art. 17.

Mäckler. Beſtellung derſelben. 440. §. 28. 31.

Malzſteuer. Nähere Beſtimmungen in Betreff der Abgabe von aus Malz bereitetem Branntwein. 149.

Markt-Accise. ſ. Accise.

Märkte. Vorbehalt im Zollvertrag mit Baiern wegen des gegenſeitigen Beſuchs der Märkte. 77. Art. XIX. Befugniß der Handwerksmeiſter zum Feilhaben auf Märkten. 253. Art. 60. Zollbehandlung der auf ausländiſche Märkte aus- und unverkauft zurückgehenden inländiſchen Erzeugniſſe betr. 780.

Maul- und Klauen-Seuche. ſ. Rindvieh.

Medaillen. ſ. Verdienſt-Medaillen.

Meiſter. Meiſterrecht. Bedingungen der Erwerbung und Ausübung des Meiſterrechts. 250 f. Art. 46—52. Wirkungen des Meiſterrechts. 252 ff. Art. 53—62. Verluſt deſſelben. 254 f. Art. 63—65. Meiſters-Wittwen, Kinder und Erben. 255 f. Art. 66—69.

Militärpflichtige. Alter derſelben 43. Art. 6. Dauer der Dienſtzeit. 57. Art. 43. Anfangspunkt derſelben. 57. Art. 44. Entlaſſung. 58. Art. 45. Vergehen der Militärpflichtigen in Rekrutirungsſachen, und Beſtrafung derſelben. 58 ff. Art. 46—55.

Minderjährigkeit. Die Diſpenſation von derſelben begründet in privatrechtlicher Hinſicht den Rechtszuſtand der Volljährigkeit nach ſeinem ganzen Umfange. 362. Art. 1. Ertheilung dieſer Diſpenſation durch die K. Oberämter, beziehungsweiſe die Kreis-Regierungen. 425. insbeſondere bei Exemten erſter Claſſe. 635.

Muſterungs-Commiſſion. Bildung und Zweck derſelben. 45. Art. 15. Verhandlungen derſelben 48 f. Art. 20—23. — 833 ff. §. 46—65.

Muthzeit; Aufhebung derſelben, als einer Bedingung zu Erlangung des Meiſterrechts. 250. Art. 48.

Müller. Prüfung der Getreide-Müller. 439. §. 25.

N.

Nachbarſchafts-Wege. Inſtruction, die Baulaſt an denſelben betr. 553.

Nachdruck. Uebereinkunft mit Preußen zu gegenſeitiger Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck. 115. ſ. auch Privilegien.

Namen. Annahme von Familien-Namen von Seite der Juden. 302. Art. 3.

Notare. Verpflichtung derſelben zur Annahme der Hülfsbeamten-Stellen bei den Unterpfands-Behörden. 330. Art. 4.

Notariats-Sporteln. 491 ff. Art. 27—36.

O.

Oberamts-Pfleger. Dienſt-Cautionen derſelben. 604.

Ober-Rekrutirungsrath. Bildung und Geſchäfts-Kreis deſſelben. 61. Art. 58. (vergl. auch S. 47. Art. 18. S. 48. Art. 22. u. S. 61. Art. 56.)

Ober-Tribunal. Erleichterung deſſelben in den ihm obliegenden Dienſtprüfungs-Geſchäften. 880.

Ober-Zoll-Adminiſtration. Beſtimmungen des Zollvertrags mit Baiern wegen Errichtung einer eigenen und ſelbſtſtändigen Ober-Zoll-Adminiſtration. 73. Art. X. Aufſtellung dieſer Behörde. 94.

Orden. Verleihung des Ordens der Württembergiſchen Krone. 1. 111. 169. 193. 353. 393. 560. 621. 707. 879. — Deßgl. des Militär-Verdienſt-Ordens. 413. — Bewilligung zur Annahme fremder Orden. 95. 111. 333. 354.

Organiſations-Vollziehungs-Commiſſion. Auflöſung derſelben. 673.

P.

Päſſe. Beglaubigung derſelben. 687. Ausſtellung von Päſſen für die durch die Niederlande nach Amerika ziehenden Auswanderer. 687.

Patente. Ertheilung eines Patents für eine neue Art von Gewehrſchlöſſern. 120. Von Ertheilung der Erfindungs- und Einführungs-Patente im Allgemeinen. 279 ff. Art. 143—163. Ertheilung eines Patents für ein neues, dehnbares, weißes Metall. 450. Deßgl. für eine neue Einrichtung der Pumpbrunnen. 631. Deßgl. für ſtählerne Schallſtäbe. 711. Deßgl. für einen Apparat zu Verſinnlichung der Lehren der mathematiſchen Geographie. 716.

Patronate. Vorſchriften, welche bei den Ernennungen der Patrone zu katholiſchen Kirchen- und Schul-Dienſten zu beobachten ſind. 862.

Pfand-Recht. Auf verkauften und übergebenen beweglichen Sachen kann keines beſtellt werden. 306. Art. 16.

Pfandſcheine. Anordnung neuer Formulare für dieſelben. 415.

Pfandweſen. ſ. Unterpfandsweſen.

Pfarrſtellen, erledigte.

Aſſaltrach. 871. Ahldorf. 428. Aldingen. 598. Althengſtett. 803. Aſperg. 150. Auenſtein. 865. Bergatreute. 27. Bernloch. 817. Beſigheim, Diaconat. 634. Biberach, Caplanei. 16. Binzwangen. 150. Bubsheim. 598. Bühl. 806. Bühlerzell. 806. Creg-

lingen, Stadt-Pfarrei. 35. Dietingen. 798. Dizingen. 798. Donauſtetten. 818. Dürnau. 117. Dürrmenz. 105. Ebenweiler. 620. Echterdingen. 805. Egesheim. 106. 154. Eſſenhauſen. 681. Eßlingen, Diaconat. 886. Gansloſen. 805. Gutenberg. 404. Güglingen, Stadt-Pfarrei. 597. Gündringen. 886. Heidenheim, Diaconat. 818. Herbrechtingen. 4. Hervelſingen. 404. Heuchlingen. 865. Hirſau. 597. Hohenmemmingen. 657. Holzgerlingen. 597. Holzkirch. 597. Horb, Caplanei. 300. Jettenhauſen. 872. Kirchentellinsfurth. 27. Klein-Ingersheim. 871. Knittlingen, Dekanat. 105. Kocherſteinsfeld. 117. Langenau, Pfarrei. 117. Langenau, Diaconat. 558. Langenbrand. 817. Marbach, Dekanat. 817. Möglingen. 620. Münſingen, Decanat. 299. Naßgenſtadt. 806. Nidernau. 428. 714. Nordſtetten. 624. Ober-Boihingen. 726. Oeffingen. 714. Oeſchingen. 299. Perouſe. 191. Pleidelsheim. 27. Reichenbach, O.A. Freudenſtadt. 27. Reichenbach, O.A. Spaichingen. 36. Reutlingen, Diaconat. 726. Riedlingen, Decanat. 714. Schalkſtetten. 681. Strümpfelbach. 106. Suppingen. 624. Tiefenbach. 27. Triensbach. 106. Ueberkingen. 428. Ummendorf. 20. Unter-Enſingen. 725. Unter-Lenningen. 871. Upfingen. 818. Waldſee, Caplanei. 352. Walrheim. 706. Warmbronn. 886. Weilerſteußlingen. 865. Weſterheim. 806. Wieſenbach. 40. Wieſenſtaig, Pfarrei. 299. Willmandingen. 558.

Pflaſterzölle. Beſtimmungen in Betreff derſelben im Zollvertrag mit Baiern. 79 f. Art. XXVII. XXX. XXXI. Deßgl. in der Vereins-Zoll-Ordnung. 732. §. 22.

Pfuſcherei. Beſtrafung derſelben. 257 f. Art. 74, 75.

Polizeihäuſer. Beſtimmung des Polizeihauſes zu Markgröningen zu einem Arbeitshauſe und Zutheilung ſämtlicher Amts-Bezirke zu den drei Polizeihäuſern. 170.

Polizei-Verwaltung. Ueberlaſſung derſelben an den Grafen von Königsegg-Aulendorf in deſſen Beſitzungen. 658 ff. §. 30—40. — 666. §. 52—55.

Poſt-Porto. Verfügung, betreffend die Entrichtung des Porto und der Beſtell-Gebühr bei Zuſendungen an die Behörden der Amts-Körperſchaften, der Gemeinden und der unter der Aufſicht des Staats ſtehenden Stiftungen. 31.

Poſtweſen. Errichtung eines Poſtſtalls zu Alpirſpach und Beſtimmung der Stations-Entfernungen von da. 40. 795.

Prieſterweihe. ſ. katholiſches Kirchenweſen.

Privilegien. Ertheilung eines Privilegium gegen den Nachdruck eines von Metzler in Stuttgart verlegten Choralbuchs. 19. Deßgl. der Schrift von Hordt: Ueber die Pferde-Hufbeſchlag-Kunſt ꝛc. 116. Deßgl. der Schrift: Vorſchriften für das Verhalten der K. Württembergiſchen Infanterie. 148. Deßgl. des Encyklopädiſchen Wörterbuchs von Heinſius. 149. Deßgl. des Werks: „der chriſtliche Glaube ꝛc.“ von Schleiermacher. 230.

Deßgl. der ſechsten Ausgabe der Welt-Geſchichte von Becker. 296. Deßgl. der Morgen- und Abend-Opfer von Witſchel. 343. Der Geſchichte der Deutſchen, von Pfiſter. 355. Der verbeſſerten Geſamt-Ausgabe der Schriften des Oberſten v. Witzleben (v. Trommlitz). 355. Der dritten Ausgabe des deutſch-lateiniſchen Lexicons von Kraft. 355. Der Fantaſien und Skizzen und der Sammlung ſämtlicher Schriften von W. Hauff. 426. Der Schrift: „die Wieder-Eroberung von Ofen" von C. Pichler. 626. Der Predigten von Tzſchirner. 627. Des Lehrbuchs der hochdeutſchen Sprache von Frieß. 631. Der achten Ausgabe des „aufrichtigen Kalendermanns." 632. der phyſicaliſch-chemiſchen Hülfs-Tabellen von Zenneck. 686. verſchiedener bei dem Buchhändler Enslin in Berlin erſcheinenden Schriften 722. der Gedichte von Waizmann. 801. des Unterrichts über das Sacrament der Firmung. 802. der ſämtlichen Werke von L. Tieck. 802. der Vorleſungen über die chriſtliche Glaubenslehre von Tzſchirner. 862.

Proclamation. ſ. Verkündigung.

Prüfungen.

A) Im Juſtiz-Departement.

Anordnung der Semeſter-Prüfungen der Rechts-Candidaten. 194. 881. Reſultate dieſer Prüfungen. 23. 541. Warnung der Rechts-Candidaten vor dem Gebrauch verbotener Hülfsmittel bei den Prüfungen. 194. Anordnung der Semeſter-Prüfungen der Referendäre. 423. 869. Termine zu Vornahme eben dieſer Prüfungen. 195. 800. Reſultate derſelben. 22. 406 (2). 860. Uebertragung der Prüfung der Rechts-Candidaten an eine zu Tübingen errichtete Prüfungs-Behörde. 880.

B) Im Departement des Innern und des Kirchen- und Schulweſens.

Bei dem Miniſterium.

Prüfung im Brücken-Straßen- und Waſſer-Bauweſen. 407.

Bei dem evangeliſchen Conſiſtorium.

Termine zu den Concurs-Prüfungen der Schulmeiſter, Proviſoren und Incipienten. 403. 870.

Bei dem katholiſchen Kirchenrath.

Termin für die Dienſt-Prüfung der Geiſtlichen. 103. Deßgl. der Schullehrer und Proviſoren. 104. Prüfung der Schul-Incipienten. 105. Termin zu den Prüfungen für die Zöglinge des Schullehrer-Standes. 135. Deßgl. für die Aufnahme in's Schullehrer-Seminar. 408.

Bei dem Studienrath.

Termine zu Prüfung der Studien-Candidaten 19. 627. Termin zur Prüfung für die Aufnahme in die niederen katholiſchen Convikte. 620. Termin zu Vornahme des Land-

Examens. 627. Anordnung von Concurs-Prüfungen für die Bewerber um Lehrſtellen an den lateiniſchen Unterrichts-Anſtalten. 679. Termin zu eben dieſer Concurs-Prüfung. 794.

Bei dem Medicinal-Collegium.

Reſultate der dort vorgenommenen Prüfungen. 20. 122. 136. 174. 235. 343. 593. 628. 689. 714. 723. 803. 871.

C) In den Departements des Innern und der Finanzen.

Reſultate der Prüfungen im Baufache. 447. 716.

D) Im Kriegs-Departement.

Termin zur Prüfung für die Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anſtalt. 34.

E) Im Finanz-Departement.

Eröffnung eines Forſtdienſt-Prüfungs-Concurſes. 297.

Prüfung der Handwerks-Lehrlinge. 245. Art. 26. der Geſellen, Behufs der Erlangung des Meiſterrechts. 250 f. Art. 46, 47, 49. der unzünftigen Gewerbsleute. 272. Art. 125. — 439. §. 24. 25.

R.

Rabbinen. ſ. Kirchenweſen der Israeliten.

Rang-Ordnung. Rang des Erbmarſchalls. 426.

Rathsſchreiber. Dieſelben ſind als ſolche Mitglieder der Unterpfands-Behörden. 373. Art. 36.

Rechnungsweſen. Mitbeurkundung der monatlichen Caſſen-Berichte durch die Cameral-Amts-Buchhalter. 352.

Rechts-Conſulenten. Wohnſitz-Veränderungen derſelben. 120. 321. 622. 631. 722. 812.

Rechtspflege. Ueberſicht über den Stand der im Jahr 1826 bei den höheren K. Gerichtsſtellen verhandelten peinlichen und bürgerlichen Rechtsſachen. 10. gleiche Ueberſicht für das Jahr 1827. 604. Uebereinkunft mit Preußen wegen gegenſeitiger koſtenfreier Vollziehung gerichtlicher Requiſitionen in Civil-Rechtsſachen. 133. Deßgl. mit Baiern. 134. mit Sachſen-Meinungen, in Beziehung auf Straf-Rechtsfälle und Gantſachen. 144. mit dem Königreich Sachſen, Großherzogthum Sachſen und mit Braunſchweig, in Beziehung auf Straf-Rechtsfälle. 145. mit dem Großherzogthum Heſſen, in Beziehung auf Civil- und Gantſachen. 146. mit Sachſen-Altenburg in Beziehung auf Straf-Rechtsfälle. 861. Verwaltung der Rechtspflege in den Beſitzungen des Grafen von Königsegg-Aulendorf. 655 ff. §. 19—29. — 666 f. §. 52—55.

Referendäre. Beſtellung von Juſtiz-Referendären zweiter Claſſe und Zutheilung derſelben an die K. Gerichtshöfe. 24. 541. Uebertritt dieſer Referendäre zu Oberamts-Gerichten. 23. 626.

Regierungs-Blatt. Aufforderungen zur Einſendung der Gebühren für daſſelbe. 424. 812. Preis der neuen Auflage vom Jahrgang 1813. 716. Beſtimmung der Preiſe von einzelnen

Nummern des Regierungs-Blatts. 788. Verkauf des Vorraths von der Original-Ausgabe des Regierungs-Blatts bis 1813. 788.

Reisefonds. Zeitbestimmung für die Bewerbung um Unterstützung aus dem literarischen Reisefonds. 479.

Reisekosten der Dekane. 692.

Reisepässe. s. Pässe.

Rekrutirung. Vorladung der Militär-Pflichtigen zu Berichtigung der Listen und zu Ziehung des Looses. 15. Rekrutirungs-Gesetz vom 10. Februar 1828. 41. Entwerfung und Revision der Rekrutirungs-Listen. 43 f. Art. 8—12. Instruktion. 819 ff. §. 1—23. Bestrafung der Vergehen in Rekrutirungs-Sachen: a) der Militär-Pflichtigen. 58 ff. Art. 46—56. 853 f. §. 98—101; b) der Beamten. 61. Art. 57. Rekrutirungs-Behörden. 61. Art. 58. Vorladung der Militär-Pflichtigen zur diesjährigen Aushebung. 65. Repartition der Contingente für 1828. 67. Vorladung der abwesenden Militärpflichtigen zur Nachaushebung. 151. — Rekrutirungspflicht der israelitischen Candidaten der Theologie und der Schulamts-Zöglinge. 308. Art. 22. Berichte wegen der ungehorsam abwesenden Militärpflichtigen. 557. Rekrutirungs-Kosten. 854 ff. 102—121. Instruktion zum Rekrutirungs-Gesetz. 819.

Rekrutirungsrath. Bildung und Geschäftskreis desselben. 45 f. Art. 15—17. Rekurs gegen die Erkenntnisse des Rekrutirungsraths. 47. Art. 18, 19. Verhandlungen desselben. 830 ff. §. 37—45.

Rekurse. In Gemeinderechtssachen. 221. Art. 65, 66. In Gewerbesachen. 283. Art. 165, 166.

Rindvieh. Belehrung über die Maul- und Klauen-Seuche. 623.

S.

Salinen. Vereinigung der Salz-Inspektors- mit den Salinen-Cassiers-Stellen. 88.

Salz-Regalien. Bestimmungen zu deren Aufrechthaltung im Zoll-Vertrag mit Baiern. 81. Art. XXXV.

Schacherhandel. Rechtliche Folgen des Schacherhandels der Juden. 306. Art. 17, 18. — 309. Art. 26. Beschränkung des Schacherhandels. 310 ff. Art. 32—35. Nähere Bezeichnung desselben. 312. Art. 36.

Schafwaide-Rechte und Dienstbarkeiten. Ablösbarkeit derselben. 179 ff. Art. 5—12. Verbot einer neuen Bestellung von solchen. 181. Art. 13.

Schäfer-Dienstbücher. Einführung derselben. 182. Art. 20. Instruction in Betreff derselben. 188.

Schäfereiwesen. Gesetz in Betreff desselben. 177. Instruktion zu Vollziehung der Art. 16 und 20 dieses Gesetzes. 188.

Schiffer-Gewerbe. Conceſſion hiezu. 439. §. 23. Prüfung der Schiffer. 439. §. 25.
Schulden-Zahlungs-Caſſe. Ergebniſſe der Rechnung dieſer Caſſe von 18$^{6}/_{7}$. 137.
Schulen, lateiniſche. Errichtung einer neuen Lehranſtalt zu Rottenburg. 176.
Schullehrer-Conferenz-Direktoren. Beſtellung von ſolchen in den Diözeſen: Beſigheim. 711. Eßlingen. 25. Stuttgart. 802. Weikersheim. 794.
Schulweſen, evangeliſches. Empfehlung der von dem Diacon Knapp herausgegebenen „Sammlung der Verordnungen für den evangel. Schulſtand Württembergs". 191. Preiſe-Vertheilung an Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage und Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe. 884.
Schulweſen, katholiſches. Termin zur Anmeldung für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar. 39. Deßgl. für diejenigen, die ſich dem Schullehrer-Stande widmen wollen. 39. Deßgl. zur Prüfung für die Aufnahme ins Schullehrer-Seminar. 408. Vertheilung von Preiſen an ausgezeichnete Schullehrer. 609. Deßgl. für die Beantwortung einer Preisfrage. 610. Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe. 711.
Schulweſen; der Iſraeliten. 314 f. Art. 42—47. — 319. Art. 58.
Schutz. (d. h. Geſtattung eines zeitigen Aufenthalts.) Derſelbe begründet keine Genoſſenſchaft mit der Gemeinde des Aufenthaltsorts. 201. Art. 10. Aufhebung des Schutzverbands der Juden. 304. Art. 12.
Schutzpocken. Preis-Austheilung für die Anzeige natürlich pockenkranker Kühe. 101. Verfügung wegen Führung der Impfbücher. 874.
Schwangere. Bedingungen ihrer Aufnahme in die Gebär-Anſtalt des Catharinen-Hoſpitals zu Stuttgart. 13.
Schwur. ſ. Eide.
Selbſtverſtümmlung. Beſtrafung der Militär-Pflichtigen wegen Selbſtverſtümmlung. 60. Art. 54.
Seminare. Aufnahme von Zöglingen in das Seminar zu Schönthal. 717. 803. Aufnahme in das evangeliſche Seminar zu Tübingen. 777. 803.
Sitzzeit. ſ. Muthzeit.
Sonntagsfeier. Die Polizei-Geſetze in Betreff derſelben ſind auch von den Juden zu beobachten. 303. Art. 8.
Sporteln. Allgemeines Sportel-Geſetz vom 23. Juni 1828, ſamt Tarif. 483.
Staatsamt. ſ. Staatsdiener.
Staats-Bürgerrecht. Beziehungen deſſelben zum Bürger- und Beiſitzrecht. 198. Art. 1.
Staatsdiener. Die Uebertragung eines wirklichen Staatsamts begründet den Rechts-Zuſtand der Volljährigkeit 3[illegible]2. Art 1. Rechnungs-Ergebniß der Penſions-Anſtalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener von 18$^{6}/_{7}$. 593.

Staats-Handbuch. ſ. Hof- und Staats-Handbuch.

Standesherren. Aufnahme der Schlöſſer der Standesherren in die Brandſchadens-Verſicherung. 155. K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Königsegg-Aulendorf betreffend. 649.

Stempel. Aufhebung des Stempels und des Stempel-Surrogats durch die allgemeine Sportel-Ordnung. 483. Sportel-Erhebung durch Stempelung. 496. Art. 46. — 537.

Steuer-Cataſter. Geſetz über das definitive Grundſteuer-Cataſter. 167.

Steuer-Collegium. Trennung der oberſten Zoll-Verwaltung von den Attributionen des Steuer-Collegium. 94.

Steuern. Umlage der Grund- Gefäll- Gebäude- und Gewerbe-Steuern von 18$^{3}/_{10}$. 450.

Stiftsdamen. ſ. Fräuleinſtift.

Stiftungen (milde). Reſultate des Vereins zu Stiftung eines Denkmals der verewigten Königin Catharina (des Catharinen-Hoſpitals). 227. Stiftung des Pfarrers Schweibold zu Winzeln für die Pfarrſtelle zu Hauſen ob Rottweil. 296. Schenkung des Pfarrers Doll zu Herlikofen zum dortigen Schulhaus-Bau. 343. Armen-Stiftung des Bäckers Käſer zu Wieſenſtaig. 633. Stiftung des Rentbeamten Blocking für die Schule zu Schwörzkirch, O.A. Ehingen. 689. Deßgl. des Banquier v. Ludwig in der Capſtadt für die Schul-Anſtalten der Stadt Sulz. 795. Stiftungen des Hofraths D. Irion zu Tübingen. 814.

Stiftungs-Rechner. Dienſt-Cautionen derſelben. 604.

Straf-Anſtalten. Stellung der in gerichtlichen Straf-Anſtalten befindlichen Gefangenen vor andere Behörden. 347. ſ. Arbeitshäuſer. Polizeihäuſer.

Straf-Rechtspflege. Verzeichniſſe flüchtig gewordener Angeſchuldigten und Verbrecher. 394. ſ. auch Rechtspflege.

Straf-Sachen. Straf-Behörden in Rekrutirungs-Sachen. 60 f. Art. 55, 56. Straf-Befugniß der Zunft-Vorſtände. 262. Art 87.

Straßenbau. Inſtruktion, die Baulaſt an Nachbarſchafts-Wegen betr. 553. Neue Regulirung des Weggelds durch die Vereins-Zoll-Ordnung. 731 f. §. 20, 21. K. Verordnung, die Straßenbau-Abgabe betreffend. 758.

T.

Tagbücher. ſ. Caſſen-Weſen.

Taubſtummen- (und Blinden-) Anſtalt. Herausgabe und Vertheilung einer Rechnung über die dieſer Anſtalt in den Jahren 18$^{3}/_{5}$ zugefloſſenen milden Gaben. 136. Beſtimmung des Koſt- ꝛc. Gelds auf das Jahr 18$^{3}/_{11}$ und Termin zu Einreichung der Aufnahme-Geſuche. 161.

Theilungsweſen. Dieſsfällige Beſtimmungen bei den Iſraeliten. 313. Art. 41.

Thier-Arznei-Schule. Eröffnung des Lehrkurſes für 18$^{1}/_{19}$ 632.
Thiere. ſ. Wuth.
Transporte. ſ. Gefangene.
Trauung; der Juden. 312. Art. 37, 38.
Trödelhandel. Conceſſion hiezu. 440. §. 26.

U.

Uebertriebs-Rechte. Ablösbarkeit derſelben. 179. Art. 6, 7.
Univerſität. Zahl der Studierenden. 10. 882. Bekanntmachung der zu den akademiſchen Studien ermächtigten Jünglinge. 120. 777. 794. 803. Deßgl. der angekündigten Vorleſungen. 122. 698. Geſetz über die Verhältniſſe der an der Univerſität angeſtellten Diener. 157. Geſetz, in Betreff der Fundirung der Univerſität. 185. Vertheilung akademiſcher Preiſe. 814.
Unterpfands-Behörden. Theilnahme der Rathsſchreiber an ihren Verhandlungen. 373. Art. 36. Ausſchluß einzelner Mitglieder. 373. Art. 37.
Unterpfandsweſen. Verzeichniſſe der Gemeinde-Bezirke, in welchen die Vereinigung des Unterpfandsweſens vollendet iſt. 5. 107. 163. 409. 599. 643. 783. 807. 887. Anordnung von Ueberſichten über den Umfang der Pfand-Vereinigungs-Geſchäfte in den einzelnen Gemeinden. 114. Geſetz, betreffend die Koſten der Einführung des neuen Pfandſyſtems. 224. Verfügung, betreffend die nachträgliche Anmeldung eingetragener Eigenthums-, Vorzugs- und Pfandrechte in Beziehung auf den Condominat-Ort Widdern. 227. Geſetz, in Betreff der, einzelnen Unterpfands-Behörden durch Hülfs-Beamte zu leiſtenden Unterſtützung. 329. Verfügung zu Vollziehung dieſes Geſetzes. 339. Regulativ für die Gebühren der Unterpfands-Behörden. 334. — Geſetz vom 21. Mai 1828, die vollſtändige Entwickelung des neuen Pfand-Syſtems betreffend. 361. Beſtimmungen dieſes Geſetzes in Betreff der Lehre von Unterpfändern. 367 ff. Art. 17—37. Deßgl. in Betreff der Fauſtpfänder. 374 f. Art. 38—42. Deßgl. zum Prioritäts-Geſetze. 375. Art. 43. Zum Pfand- und Executions-Geſetze. 376 f. Art 44—51. Beſtimmungen über Abſonderungs-Rechte. 378 ff. Art. 52—75. Ergänzende Beſtimmungen zum Einführungs-Geſetz und andere tranſitoriſche Vorſchriften. 386 ff. Art. 76—95. Beſondere Bekanntmachung des Art. 88 des Geſetzes vom 21. Mai 1828. 423.

V.

Vellejaniſcher Rathsſchluß. Aufhebung deſſelben. 363 ff. Art. 5—12.
Verdienſt-Medaillen. Verleihung der goldenen Verdienſt-Medaille. 25. 593. 782. der ſilbernen Verdienſt-Medaille. 135.
Verjährung; von Pfandrechten und durch Unterpfänder verſicherten Forderungen. 367. Art. 19—22.

Verkündigung; jüdiſcher Ehen. 312. Art. 38.
Vermeſſung. ſ. Landes-Vermeſſung.
Verpfändung. Nähere Beſtimmungen in Betreff der weſentlichen Form der Verpfändung. 369 ff. Art. 27—32.
Verſteigerer. Beſtellung derſelben. 440. §. 28, 31.
Verwahrungen — in Unterpfands-Sachen. Beſtimmungen in Betreff derſelben. 367 f. Art. 18—22.
Vicinal-Wege. ſ. Nachbarſchafts-Wege.
Vieh. ſ. Rindvieh.
Volljährigkeit. Erlangung derſelben. 362. Art. 1. — 390. Art. 89.

W.

Wagmeiſter. Beſtellung derſelben. 440. §. 28. 31.
Waiſenhaus-Gefälle. Aufnahme einiger derſelben in den neuen Sportel-Tarif. 497. Art. 47.
Wanderbücher. Beglaubigung derſelben. 687.
Wanderheerden. Waiderechte derſelben. 181 f. Art. 14—16. Inſtruction in Betreff der für dieſelben erforderlichen Wander-Urkunden. 188.
Wanderjahre. Aufhebung derſelben, als einer Bedingung zu Erlangung des Meiſterrechts. 250. Art. 48.
Waſſerzölle. Beſtimmungen in Betreff derſelben im Zollvertrag mit Baiern. 79 f. Art. XXVII. XXVIII. XXXI.
Weberblätter. ſ. Leinwand-Weberei.
Wechſel. Vorzugsrecht der durch Handels-Bücher erweislichen Wechſel-Forderungen. 375. Art. 43.
Weggelder. Beſtimmungen in Betreff derſelben im Zollvertrag mit Baiern. 79 f. Art. XXVII. XXIX. XXXI. Deßgl. in der Vereins-Zoll-Ordnung 731 f. §. 20, 21. ſ. auch Straßenbau.
Weinleſe. Verfügung in Betreff derſelben. 796.
Werkſtühle. Aufhebung der Beſchränkungen der Handwerksmeiſter in der Zahl der Werkſtühle. 252. Art. 56.
Wilhelmsſtift. ſ. Convicte.
Wohnſteuer. Verpflichtung zu deren Bezahlung und Befreiung von derſelben. 201. Art. 12.
Wuth. Vorſchrift, in Betreff der Leichenöffnung bei Thieren, welche der Wuth verdächtig ſind. 33.

Z.

Zeugniſſe. Fähigkeit der Juden, Zeugniſſe abzulegen. 303.
Zinkeniſten. Beſtellung und Befugniſſe derſelben. 447. §. 50.
Zoll-Beamte. Verhältniſſe derſelben zufolge des Zollvertrags mit Baiern. 75 f. Art. XV—XVII. Organiſation der Zoll-Erhebungs-Behörden. 322.

Zollweſen. Vertrag mit Baiern über einen Zoll-Verein. 69.

K. Verordnung vom 12. Februar 1828 zu Verkündigung eines neuen Tarifs der Eingangszölle. 89. beſchränkte Anwendbarkeit dieſes Tarifs gegenüber von Baiern. 90. § II. gegenüber von der Schweiz. 91. §. III. gegenüber von Baden. 93. §. IV.

Organiſation der Zoll-Behörden. 131. 427. 566.

Bezeichnung der Zollſtätten, über welche gewiſſe Produkte aus Rhein-Baiern zollfrei eingehen können. 150.

Proviſoriſche Zoll-Ordnung vom 22. Juni 1828, ſamt Zoll-Tarif. 457. K. Verordnung vom 24. Juni 1828, die Vollziehung des Zollvereins mit Baiern betr. 476. Deßgl. die Handels-Verhältniſſe mit den Nachbar-Ländern betr. 477. Erleichterungen im Durchgangs-Zoll. 480. Nähere Beſtimmungen über die Amts-Befugniſſe der Zoll-Stationen und die Verification der auf ungewiſſen Verkauf ausgehenden Meß- und Markt-Waaren. 562.

Controle-Vorſchriften für den begünſtigten Verkehr mit Rhein-Baiern. 636.

K. Verordnung vom 26. September 1828, die Verkündigung einer Vereins-Zoll-Ordnung betreffend; ſamt dem Zolltarif. 727. K. Verordnung, de eod die Handels-Verhältniſſe mit Baden und der Schweiz betr. 757. K. Verordnungen, die Vollziehung der Vereins-Zoll-Ordnung, namentlich a) die Competenz der Zoll-Erhebungs-Behörden an der Grenze für den Ein- und Austritt der Waaren; — b) den Grenz-Verkehr in Beziehung auf das Zollweſen, und c) die Erleichterung der Durchfuhr im Zollvereine betr. 759. Verfügung, die Zollbehandlung der auf ausländiſche Märkte aus- und unverkauft zurückgehenden inländiſchen Erzeugniſſe betr. 780. Ergänzungen und Berichtigung der Vereins-Zoll-Ordnung und des Zolltarifs. 863.

Zubringens-Inventare. ſ. Beibringens-Inventare.

Zuchthaus-Gefälle. Aufnahme einiger derſelben in den neuen Sportel-Tarif. 497. Art. 47.

Zunftweſen. Verzeichniß der zünftigen Gewerbe. 240. Art. 10—287. Beſtimmung, in wie weit das Zunftweſen Gegenſtand der Geſetzgebung ſey. 241. Art. 11. Bedingungen des Betriebs eines zünftigen Gewerbs. 241. Art. 12. Von den Zunftgenoſſen. 241 ff. Art. 13—69. Zunftzwang. 256 ff. Art. 70—75. Innere Organiſation der Zünfte. 258 ff. Art. 76—106. Unzünftige Gewerbe. 271 ff. Art. 122—130. — Aufhebung einzelner Zünfte in Folge der allgemeinen Gewerbe-Ordnung. 288. Art. 1. Beſtimmungen über das Vermögen aufgelöſter Zünfte. 288 f. Art. 2 u. 3. Aufnahme bisher unzünftiger Genoſſen in die Zunftvereine. 289. Art. 4. Entlaßbarkeit der bisherigen Obmänner und Zunftvorſteher. 290. Art. 5. Aufnahme der Juden in Zünfte. 310. Art. 30.

III.

Perſonen-Regiſter.

Adelmann 447.
Aich 38.
Aigner 449.
Albrecht 325.
Allmaier 160.
v. Amman 592.
Ammon 187.
Amthor 38.
v. Arlt 721.
v. Armannsperg 112.
Arnold 327.
Arpeau de Gallatin 721.
Auberle 450. 776.
v. Autenrieth 540.
Autenrieth 716.

Bacmeiſter 94.
Bader 788.
v. Bagnato 540.
v. Baldinger 160. 346. 540. 592. 866.
v. Bangold 345.
Barth 333. 686.
v. Bartruff 169.
v. Baſſewitz 143. 354.
Bauder 9.
Bauer 326.
Baumann 346. 540.
v. Baumbach 169. 406.
Baur 592. 816.
Bauzenberger 593.
v. Bär 2. 333., 720.
Bäumlein 560.
Becher 592.
Bechter 229.
Beck 815.
Becker 296.
Bek 226.
Bentſch 593.
Benzle 175.
v. Berg 175.
Bergmann 132.
v. Beroldingen 31. 95. 112.
Bertſch 885.
Betz 801.
Betzler 709.
v. Beulwiz 31.
v. Biberſtein 592.
v. Bilfinger 112.
Binder 228. 430. 815.
v. Binder 720.
v. Blattmacher 226.
Bleaß 38.
Bleicher 333.
Bloching 689.
Bockshammer 684.
Bollſtetter 230. 592.
v. Bonin 349.
Boſch 677.
Boßler 603.
Böhler 187.
v. Brand 354.
Brander 540.
v. Braun 132, 144. 859.
Braun 327.
Brecht 130.
Bregenzer 540. 592.
Breuning 194.
v. Breuning 720.
v. Brunow 873.
Bunz 38.
Buſchle 869.
Büchler 447.
v. Bühler 1. 175. 327.
Bühler 30. 328. 811.
Bührlen 169. 540.
v. Bünau 169. 540.
Bürger 333.
v. Bylaud, Graf 346.

Camerer 540 (2).
Capoll 327.
Claß 683.
Cleska 354.
Cranz 10.

Daibele 622.
Degen 812.
v. Deſchler 414. 873.
Diem 815.
Dieterich 194.
Dietter 327.
Dobel 880.

Doll 343.
v. Donopp 354.
Dorn 708.
Doſſenberger 161.
Dunkert 149. 296.
Duttenhofer. 407. 539. 708.
v. Dünger 88.
Dürr 557. 686.

Ebensberger 226.
Eberbach 230. 711.
Egner 592. 622.
Ehemann 133.
Ehrhardt 540.
Eiſelen 622.
Eiſenbach 113.
v. Ellrichshauſen 354. 708.
Endreß v. Fürſteneck 37.
v. Engler 300.
Enslin 722.
v. Enzberg 3.
Erb 868.
v. Erbach-Schönberg, Gräfin 408.
Erbe 327.
Erhard 799.
v. Etzdorff 684.
v. Eyb 354.
Eyth 774.

Faber 327.
v. Falkenſtein 346. 690. 860.
Fehleiſen 235.
Fetzer 38. 676. 685.
Feyler 415.
v. Finckh 96.
Finkh 625.
Firnhaber 707.
v. Flad 112.
Flatt 25.
v. Flatt 113.
Fleiſcher 632.
Fleiſchhauer 708.
v. Fleiſchmann 333.
Foſetta 631.
Föhr 644.
Förnlein 812.
Fraas 630.
v. Frank 354.
Frey 415.
v. Fribolin 346.
v. Frick 591.
Frieß 631.
v. Friſch 430.
Fritz 871.
Fröhlich 343.
Fuchsberger 20.
Funk 708.

Gaab 96.
Gabriel 96.
Gairing 630.
Gailer 800.
v. Gaisberg 684.
Garthe 716.
v. Gaupp 333.
Gärttner 324.
Gebel 113.
v. Gemmingen-Fürfeld, Fräulein 408.
v. Georgii 676. 802.
Geß 811.
Geyer 325.
Glaſer 169.
Gleisberg 800.
Glok 150.
Glökler 187.
Glück 31.
Gmelin 9. 38. 683.
Goes 112.
v. Göz 2.
Gramm 324.
v. Grävenitz 143. 869.
v. Greiff 721.
Greiner 229.
v. Grißinger 1.
v. Grimm 720.
v. Gronsfeld, Graf 346.
Groß 327.
Gruber 22.
Grüb 430.
Gunſer 677.
Guther 193.
Gutſcher 414.
v. Gültlingen 813.
Gündelin 327.
Günter 326.
v. Günthert 3.
Güntner 592.
Günzler 230.

Habermaas 38. 539.
Hack 325.
Hafner 226.
Hahn 132. 354. 708.
Haller 346.

Hamberger 560.
Hammer 39. 868.
Hardegg 22. 169. 722. 871.
v Hardt 860. 869.
Harpprecht 880.
Harſcher 119.
v. Hartmann 2.
Hartmann 560. 814.
Haßler 3.
Hauber 132. 430. 814.
Haueiſen 228.
Hauff 416. 684.
Hauſer 447.
Hayd 292.
Häkhel 592.
Hämmerlen 592.
Härlin 292.
v. Häußler 3.
Häußler 798.
Hebra 324.
Hecker 184.
Heckmann 135.
Heerbrandt 326.
Hefelen 3.
v. Heider 326.
Heigelin 3.
Heinrichs 627.
Heinſius 149.
Heinzmann 324. 721.
Held 133.
Helfferich 788.
Henis 326.
Hensler 782.
Her 30.
v. Herbrgen 2.
Herderer 622. 692.
Herdtle 88.
Herlikofer 187.
v. Hermann 414.
Hermann 867.
Herrmann 323.
Herzer 187.
v. Herzog 94. 112. 684.
Herzog v. Effingen 879.
Hettler 10.
Heuß 133.
Hilſenbek 28.
Hirſch 782.
Hochſtetter 30. 708. 867. 873.
Hofacker 30. 132.
Hoffmann 592.
Hohbach 113.
Fürſt Carl zu Hohenlohe-Kirchberg 345.
v. Holland 720. 775.
Prinz Alexander v. Holſtein Oldenburg 707.
Prinz Peter v. Holſtein-Oldenburg 707.
Hopfengärtner 540.
Hopfenſtock 430.
Horn 625.
Hördt 116. 193.
Hörner 38.
Huber 343. 868.
Hufnagel 169. 633.
Humblot 149. 296.
Hübſchmann 414.
v. Hügel 3. 169 (3). 292. 346. 7.1. 8.2.
Jaker 187.
Jaumann 161. 353.
v. Jäger 415.
Jäger 29. 714.
Ilg 2.
v. Imhof 393.
Johler 868.
Irion 814.
Junginger 132.
Kaltſchmid 193.
v. Kapff 775.
Kapff 406. 592. 775. 886.
Karr 21.
Kaufmann 868.
Käſer 633.
v. Kechler 408. 413.
Kees 708.
v. Kellenbach 393. 721.
v. Keller 161. 354. 356.
Keller 539.
Kemmerle 333.
Keppler 325.
Kerler 540.
Kern 193.
Kerner 676.
Khuen 38.
v. Killmaier 3.
Kinzinger 803.
Kirn 676.
Kißling 868.
Klaiber 430.
Klein 174. 187. 355.
Kleinknecht 291.
Klinger 560.

v. Klinkowſtröm 721.
Klotz 38. 800.
Knapp 191. 405. 430. 628.
Knecht 226.
Knoll 868.
v. Knörzer 540.
v. Koch 621.
Kolb 235. 787. 816.
Kornbeck 2.
v. Koſeritz 540.
v. Kölle 2.
v. Köllreuter 598.
v. König 677.
Köſtlin 415.
Krach 630.
Krafft 3.
Kraft 355.
Krais 326.
Krauch 715.
Kraus 101.
Krauß 592. 677.
Kreeb 885.
Kuhn 816.
Kurz 720.
Kübel 593.

Laderer 30.
Landauer 354.
Landenberger 325.
Lang 101. 346. 560. 691. 801.
Laub 113.
Lauſterer 868.
Laur 38.
Lebküchner 689.
v. Lebret 692.
Lechler 226. 325. 867.
Leich 862.
Leiſinger 328.
Lenz 560.
v. Lenz 720.
v. Lerchgeßner 324.
Leypold 415.
Liebermann 692.
Lienhardt 96.
Lindauer 184. 720.
v. Linden 96. 621. 720.
v. Lindenmaier 415. 427.
Linſenmann 29.
Liomin 31.
v. der Lippe, Graf 346.
v. Ludwig 795.
Lung 885.

Mack 135. 815.
Maier 291. 324. 560.
Majer 22. 556.
Mailänder 327.
v. Malblank 630.
v. Malchus 775.
Malté 326.
Mann 326.
Manner 325.
Mantel 2.
Manz 812.
v. Martens 869.
v. Matthiſſon 414.
Maurer 101. 560.
Mayer 31. 38.
Mayerhofer 187.
Märklin 38. 96.
Mäule 327.
Meiſter 630.
Memminger 94.
v. Menoth 169. 346.
Merkel 787.
v. Merz 414.
Meßmer 161.
Metzler 19.
Mezger 325.
Mieg 775.
Millauer 414.
v. Miller 3. 720.
Miller 169. 708. 775.
v. Minckwitz 720.
Mohl 94. 321. 429. 714.
Moll 324.
v. Moltke 629.
Mondon 194. 333.
Monn 30.
Moſer 449.
Müller 21. 30. 291.

Naſt 148. 326. 327. 801.
Natter 776.
Nädelin 30.
Neipperg, gräfl. Haus 175.
Neuffer 187. 859. 868.
Neuſchler 775.
v. Niethammer 676.
v. Normann 677.

Oberſt 414.
v. Oſterdinger 591.
Oſiander 325.
v. d. Oſten 354.

Oſiander 323.
Oſiertag 22.
Ott 774.
Otto 414.
Ovelog 715.

Pahl 144.
Palm 628.
Palmer 868.
v. Panzer 112.
Perennon 394.
Perthes 355.
Pezold 37.
Pfaff 677.
Pfeilſtiker 799.
Pfiſter 355.
Pfitzer 625.
v. Pfizer 1.
Pfizer 684 (2).
Pflanz 787.
Pflüger 559.
v. Phull-Rieppur 96.
Pichler 3. 21. 626.
Pielenz 226.
v. Piſtorius 2.
v. Pleſſen 548.
Prielmayer 859.

Rahn 326.
Raiffeiſen 394.
Raiſer 325.
v. Rantzau 775.
Rapp 187.
v. Raßler 720.
Rathgeb 622.
Rau 429.
Rechfues 430.
Reichenbach 169. 775.
v. Reichſtadt 721.
Reiff 815.
Reihing 815.
Reimer 801.
Reindl 709.
Reiner 230.
Reinhard 226. 815.
Reiniger 885.
v. Reiſchach 719.
Reuß 540. 622.
Reutter 677.
Reyſcher 333.
Riecker 133.
Riegel 816.
Riegger 868.
Rieke 604.
Rieker 406.
Riethmaier 324.
Roller 96.
v. Rom 39.
Romig 132. 811.
v. Roſer 2.
Roth 187. 430.
v. Rödder 775.
Römer 677.
Rößlen 885.
v. Rueff 132.
Rummel 169.
Rumpus 880.
Rüdiger 635.
Rümelin 38.
Sallmann 415.
Fürſt v. Salm-Krautheim 816.
Salzer 803.
Sammet 414.
Sapper 692.
Sattler 226.
Säckler 868.
Schabell 39.
v. Schade 812.
v. Schaich 860.
Schall 31.
v. Schäfer 229. 324.
Schäfer 324.
Schäffer 327. 430.
Scheffold 29.
Schemer 816.
Schenffele 394.
Schiebel 346.
Schill 30.
Schlaich 30.
Schlang 800.
Schlayer 169.
Schleich 333.
Schleicher 30.
Schleiermacher 230.
Schlienz 16.
v. Schliz 799.
Schlöder 715.
Schlumberger 30.
v. Schlümbach 721.
Schmetzer 815.
Schmid 33 (2). 133. 604. 816. 880.
v. Schmitz-Grollenburg 112.
Schneider 603. 800.
Schnitzer 814.

Schott 88. 328. 343. 815 (2).
Schott v. Schottenſtein 414.
Schön 788.
Schöninger 686. 787.
Schray 800.
v. Schreiner 787.
v. Schuntter 622.
Schuſter 144.
Schüßler 120. 235.
Schüz 187.
v. Schwab 2.
Schwaibold 296.
Schwarz 326. 597.
Schweikle 427.
Schwenk 788.
v. Schwerz 560.
Seeger 122. 136. 194. 592.
v. Seeger 327. 346.
v. Seemann 630.
Seibold 38.
Seidel 343.
v. Seiler 327.
Seybold 38. 868.
Sick 236.
Sigel 38. 325. 448.
v. Sigel 324.
Sigwart 708.
Simeon 815.
v. Soden 2. 414.
Sommer 326. 449.
v. Sommer 430.
Sonntag 230. 354.
Sontag 560.
v. Sontheimer 622.
v. Speth 818. 860.
Spreng 715.
Stadelmann 38. 557.
v. Stadlinger 592.
Stadlinger 774.
Stahl 30. 774.
Stang 326. 328.
v. Starckloff 3. 721. 869.
v. Staudenmaier 325.
Städter 119.
Ståhle 25.
Stålen 692.
Stängel 113.
Steck 684.
v. Steffelin 184. 292.
Stehle 414.
Steiger 691.
Steinhofer 38.
Steinkopf 184.
Steudel 405.
Stiegele 723.
Stierlin 30.
Stirm 800.
v. Stockmayer 169.
Stockmayer 775.
Straub 592.
Strauß 815.
Ströbele 161.
v. Stumpp 226.
v. Succow 721.
Süßer 325.

Tafinger 430.
v. Theobald 28.
Theuß 20.
Thumb v. Neuburg 426.
Tieck 801.
v. Trommlitz 355.
v. Troyff 720.
Tröſter 885.
Tſcherning 683.
Tzſchirner 627.

Uhl 229.
Uhland 630.
v. Ulmer 872.
Ulrich 120.
Unrath 327.

Vanotti 161.
Vayhinger 236.
Veiel 22.
v. Vellnagel 96.
Vetter 325.
Veyhelmann 324. 800. 869.
Viſcher 317.
Vogt 324. 799.
Vollmer 869.

Wagenmann 113.
Wagner 161. 327. 707.
Watzmann 801.
Walker 811.
Walther 31.
Walz 415.
Warth 430. 559. 625.
v. Watter 169. 346.
v. Wächter 96. 112.
Weckherlin 427.
Weible 415.
Weingart 22.

Weinland 324.
v. Weinland 326. 592.
v. Weiſſenſtein 720.
Weiſſer 591. 620.
Weiß 708.
Weißmann 132. 328.
Weizel 816.
v. Welden 414.
Wergo 122.
Werner 868.
v. Wickede 720. 775.
Widenmann 226. 800.
Widmann 325.
Wiedenhofer 414.
Wiedersheim 413.
Williardts 117.
Winter 328.
v. Wirſchinger 112.
Wirth 20. 815.
Wißmer 3.
Witſchel 343.
Wittich 31.
v. Witzleben 355.
Wolf 230. 630.
v. Wölffing 775.
v. Wölkern 592. 721.
Wöllwarth 775.
Wunderlich 593. 803.
Wurſter 449.
Graf Wilhelm v. Württemberg 604.
Graf Alexander v. Württemberg 720.
Herzog Alexander v. Württemberg 720.

Zeller 133. 405. 774. 775.
Zenneck 629. 687.
v. Zentner 112.
Ziegler 328. 630.
v. Ziethen 775.
Zimmerle 30.
Zimmermann 814.
v. Zu Rhein 112.
Zündel 559.

IV.

Ort-Regiſter.

Aalen 10. 16. 30. 226.
Achtzehnhöfe 6.
Adolzfurt 601.
Aepfingen 166.
Affaltrach 600.
Agenbach 108.
Ahldorf 622.
Aichach 166.
Aichſchieß 809.
Ailringen 165.
Aiſtaig 411.
Albek 795.
Albershauſen 412.
Alberweiler 292. 786.
Aldingen 601. 691.
Alſdorf 109.
Allmendingen 810.
Alpirsbach 40. 228. 325. 623. 646. 795.
Alt-Bierlingen 602.
Altbulach 888.
Altburg 411.
Altdorf 600.
Altenburg 889.
Altenſtadt 166.
Altenſtaig 106. 926.
Althauſen 7.
Altheim 166. 648. 736. 810.
Althengſtett 784.
Altingen 411.
Altkrautheim 885.
Alt-Oberndorf 109.
Alt-Steußlingen 648.
Amlishagen 7.
Ammertsweiler 6.
Amtszell 787. 804.
Apfelſtetten 786.
Archshofen 601.
Arnbach 785.

Aeberg 333. 808.
Aſch 890.
Aſpergien 109.
Attenweiler 602.
Auernheim 7.
Aufhofen 786.
Auingen 110.
Aulendorf 412.

Baach 888. 890.
Bachenau 888.
Backnang 29. 176. 414. 646. 714. 867.
Baiersbronn 647.
Baiſingen 808.
Baldern 412.
Ballmertshofen 165.
Balzholz 785.
Bartenſtein 809.
Baum-Erlenbach 890.
Bächlingen 7.
Beitzkofen 8.
Belſenberg 647.
Bempflingen 6.
Berg 166. 810 (2).
Bergach 602.
Bergatreute 8. 22. 187 (2).
Bergerhauſen 786.
Bermaringen 166.
Bernbach 411.
Bernhauſen 410.
Bernloch 648.
Bernsfelden 809.
Beſenfeld 784.
Beſigheim 628. 774. 868.
Betzweiler 411.
Beuren 889.
Biberach 96. 132. 187. 324.
Bickelsberg 601.
Bieſelsberg 165.
Billenhauſen 890.
Binzwangen 333. 888.
Birenbach 8.
Birkendorf 601.
Birkenhardt 786.
Birlingen 600.
Biſſingen 600.
Bittelbronn 888.
Blaufelden 7. 870.
Blitzenreute 8.
Blochingen 648.
Bodelshauſen 647.
Boll 26. 226.
Bollingen 602.
Bondorf 784.
Bopfingen 566.
Bottwar 291.
Böblingen 35. 229. 649.
Böckingen 410.
Böffingen 108.
Börſtingen 600.
Börtlingen 110.
Brackenheim 646.
Breitenholz 109.
Breitenſtein 600.
Bremelau 810.
Brenz 165.
Brettach 600.
Brochenzell 449.
Bubsheim 708.
Buchau 560.
Buhlbach 31.
Burgfelden 808.
Buttenhauſen 786.
Bühl 110. 868.
Bühlerthann 601.
Bühlerzell 411. 868.
Bürg 108.
Büttelbronn 890.

Calmbach 228. 715. 889.
Calw 9. 96. 325. 448. 625. 628.
Cannſtadt 26. 184. 327. 784.
Conweiler 808.
Crailsheim 31. 566. 597. 715. 866.
Creglingen 187. 601.

Dahenfeld 164.
Dapfen 786.
Dautmergen 622.
Dätzingen 646.
Deizisau 410.
Demmingen 602.
Dennach 647.
Dettingen 411. 602. 785.
Deubach 7.
Deufringen 164.
Dewangen 411.
Diepolzhofen 412.
Dietershauſen 602.
Dietingen 868.
Dimbach 164. 236.
Ditzenbach 166.

Dizingen 868.
Dobel 785.
Doncuſtetten 110.
Dorndorf 601.
Dornſtatt 786.
Dornſtetten 30. 782. 880.
Dotternhauſen 601.
Dottingen 648.
Döffingen 808.
Dörzbach 109.
Dunſtelkingen 165.
Durchhauſen 601.
Dußlingen 26. 291.
Dünsbach 7.
Dürmentingen 110.
Dürnau 405. 810 (2).
Dürrenmettſtetten 809.
Dürrenwaldſtetten 110.
Dürrmenz 187.

Ebenweiler 715.
Eberſpiel 164.
Ebingen 324. 865.
Ebnath 809.
Edelfingen 150.
Effringen 889.
Egesheim 333.
Eggingen 602.
Eglingen 648. 788.
Egloſs 412.
Eglosheim 410.
Ehingen 29. 166. 230. 344. 630.
Ehlenbogen 6.
Ehningen 108.
Ehrenſtein 110.
Eichſteegen 8.
Elchingen 160.
Ellwangen 566.
Eltershofen 411.
Emerfeld 110.
Emerkingen 810.
Endingen 410.
Engelsbrand 785.
Engeratzhofen 166.
Ennahofen 8.
Ennentach 412.
Entringen 888.
Enzberg 326.
Epfendorf 785.
Erlaheim 410.
Ermingen 166.
Ernsbach 809.
Ernſtmühle 808.
Erzgrube 108.
Erzingen 410.
Eſchach 109. 166.
Eſchenau 35. 230.
Eſchenbach 890.
Eſſenhauſen 775.
Eßlingen 117. 405. 566. 873.
Ettenhauſen 412.
Ettlenſchieß 412.
Ettishofen 166.

Fellbach 410.
Ferthofen 566.
Feßbach 809.
Finſterroth 646.
Fleinheim 601.
Flochberg 165.
Flunau 810.
Forchtenberg 31. 785.
Frankenhofen 602.
Frauenthal 7.
Frauenzimmern 888.
Freudenbach 7.
Freudenſtein 888.
Freudenthal 164.
Freudenſtadt 10. 40. 325. 795.
Frickenhofen 601.
Frickingen 601.
Friedrichshafen 31. 323. 539. 809. 864.
Friedrichshall 559.
Frommenhauſen 889.
Fürfeld 150. 327.

Gaildorf 30.
Gailenkirchen 394.
Gaisbach 809.
Gaisburg 808.
Gamerſchwang 110.
Gammelshauſen 8.
Gansloſen 166. 868.
Gärtringen 808.
Gebersheim 6.
Gebrazhofen 166.
Gechingen 647.
Geifertshofen 601.
Geislingen 6. 786.
Geiſſelhardt 6.
Gemrigheim 3.
Genkingen 6.
Gerabronn 7. 870.

Gerſtetten 30. 109.
Giengen 785.
Gmünd 2. 161. 565. 814.
Goldbach 165.
Goldburghauſen 412.
Gomadingen 648.
Gosbach 412.
Gospolzhofen 8.
Goſſenzugen 890.
Göggingen 110.
Gölsdorf 601.
Göppingen 412.
Grafeneck 633.
Grieningen 602.
Gros-Bottwar 35.
— Deinbach 109.
— Enſtingen 6.
— Glattbach 164.
— Heppach 30.
— Sachſenheim 808.
— Schaffhauſen 890.
Grombach 784.
Gröningen 165.
Grötzingen 8.
Grunbach 647.
Grunzheim 110.
Gründelhardt 809.
Gſchwend 109.
Gutenberg 604.
Guttenzell 890.
Güglingen 684.
Gündringen 600.

Hagenbach 6.
Hagelloch 6.
Hahnweiler 883.
Hall 88. 566.
Hallwangen 808.
Hardt 785.
Harthauſen 22. 165. 601.
Haubersbronn 785.
Hauſach 40.
Hauſen am Buſſen 412.
Hauſen a. d. Fils 648.
Hauſen ob Rottweil 296.
Hayingen 394.
Häfnerhaslach 6.
Hechingen 566.
Hedelfingen 646.
Heidenheim 566. 601.
Heilbronn 132. 150. 170. 192. 316. 406. 414. 600. 774. 782. 804. 811.
Heiligkreuzthal 344.
Heimerdingen 818.
Heimsheim 6. 326.
Heldenfingen 109.
Hemmendorf 647.
Hengſtfeld 7.
Hepſisau 648.
Herbatshofen 602.
Herbrechtingen 113. 785.
Herlatzhofen 786.
Herlikofen 343.
Hermaringen 109.
Hermuthhauſen 165.
Herrenalb 647.
Herrenthierbach 7.
Herrenzimmern 411.
Hervelfingen 604.
Heſelwangen 410.
Heubach 30.
Heuchlingen 109. 412.
Heudorf 166 (2).
Heuſelden 602.
Heutingsheim 708. 784.
Hildrizhauſen 411.
Hirſau 684.
Hirſchlanden 616.
Hochdorf 108. 810.
Hofen 108.
Hohbach 165.
Hohen-Gundelfingen 786.
Hohenhaslach 784.
Hohenheim 708.
Hohenmemmingen 676.
Hohenſtadt 412. 601.
Hohenſtaufen 890.
Hohentingen 788.
Hohentwiel 889.
Hohnacker 888.
Hollenbach 165.
Holzgerlingen 708.
Holzhauſen 110.
Holzkirch 692.
Holzmaden 166.
Honhardt 889.
Horb 560 (2).
Horrheim 164.
Höfen 166. 808.
Hörſchweiler 164.
Höslenfülz 888.
Hunderſingen 648. 786.
Hürbel 648.
Hürben 889.

Hütten 647.
Hüttisheim 810.
Hüttlingen 601.

Jartzell 2.
Jesingen 648.
Jettenburg 809.
Igersheim 809.
Illingen 326.
Ingerkingen 786.
Ingersheim 601.
Iptingen 646.
Isny 412. 427.
Jungholzhausen 809.
Jux 808.

Kaib 647.
Kaisersbach 809.
Kaltenberg 810.
Kaltenwesten 888.
Kapfenhardt 647.
Kappishäusern 600.
Kirchberg 677. 812.
Kirchbierlingen 810.
Kirchdorf 8.
Kirchen 8. 229.
Kirchenkirnberg 785.
Kirchentellinsfurt 187.
Kirchhausen 646.
Klein-Sachsenheim 108.
— Süßen 110.
Knittlingen 150. 226. 326. 646.
Kochersteinsfeld 194.
Kochersteten 21.
Kohlberg 600.
Kohlstetten 110.
Kögen 30.
Königsbronn 7.
Kösingen 889.
Krauchenwies 324. 865.
Kupferzell 809.
Kuppingen 109.
Kusterdingen 889.
Künzelsau 230. 328. 630. 798. 800. 889.

Laibach 889.
Lampoldshausen 410.
Langenargen 324. 864.
Langenau 194. 677.
Langenbeutingen 890.
Langenbrand 785.
Langenburg 7. 541. 870.
Langenschemmern 786.
Langentrog 804.
Laudenbach 601.
Laupertshausen 648.
Lehr 602.
Leinzell 165.
Leonberg 226.
Leutkirch 566. 890.
Liebelsberg 784.
Liebenzell 31. 630. 808.
Lienzingen 6.
Linsenhofen 600.
Lippach 647.
Lombach 108.
Lorch 785.
Loßburg 108.
Ludwigsburg 566.

Magstadt 410.
Maichingen 6.
Mainhardt 410.
Maisenbach 109.
Maitis 648.
Marbach 29. 31. 96. 644. 868.
Markgröningen 170. 678.
Markt-Lustenau 647.
Marlach 328. 560.
Maselheim 412.
Massenbach 108.
Maubach 646.
Mazenbach 411.
Mähringen 647.
Meidelstetten 110.
Mergentheim 150. 328. 630. 885.
Merklingen 646.
Mettenzimmern 888.
Michelbach 7. 785.
Mittel-Biberach 602.
Mittelbuch 648.
Mittelstadt 601.
Moosbeuern 786.
Morsbach 647.
Möglingen 708. 890.
Mörsingen 166.
Möttlingen 6.
Mundeldingen 648.
Munderkingen 35. 560. 648.
Murrhardt 866.
Mühlen 600.
Mühlhausen 166.

Bluffton, Ind.
Blum
Bogle, Va.
Bolivar, Tenn.
Bolivar Peninsula, Tex.
Bolton, Miss.
Bonaparte, Ia.
Bonham, Tex.
Bonifay, Fla.
Bonnieville, Ky.
Bonnyman, Ky.
Boonville, Ind.
Boonville, Mo.
Boothbay Harbor, Me.
Boothville, La.
Bordelonville, La.
Borger, Tex.
Bossier City, La.
Boston, Ga.
Boston, Va.
Bowdon, Ga.
Bowling Green, Fla.
Bowling Green, Ky.
Bowling Green, Va.
Boyce, La.
Boyd, Tex.
Boyle, Miss.
Boyne City, Mich.
Bozeman, Mont.
Bracey, Va.
Brackettville, Tex.
Bradenton, Fla.
Bradenton Beach, Fla.
Bradford, Ark.
Bradford, Pa.
Bradley, Ark.
Bradley, Ill.
Brady, Tex.
Brainerd, Minn.
Brandon, Miss.
Brandywine, Md.
Brantley, Ala.
Brasstown, N.C.
Brazoria, Tex.
Brazos Bend, Tex.
Breaux Bridge, La.
Breckenridge, Tex.
Brenham, Tex.
Brentwood, Md.
Brevard, N.C.
Brewton, Ala.
Bridgeport, Ala.
Bridgeport, Tex.
Bridgeton, N.C.
Bridgeville, Del.
Brinkley, Ark.
Bristol, Fla.
Bristol, Va.
Bristol, Va.-Tenn.
Britton, Okla.
Broadway, Va.
Brodnax, Va.
Brookhaven, Miss.
Brookneal, Va.
Brookshire, Tex.
Brookville, Ind.
Brookville, Pa.
Brooksville, Fla.
Brownfield, Tex.
Brownsville, Tex.
Brownsville, Va.
Brownwood, Tex.
Bruceton, Tenn.
Brunswick, Ga.
Brunswick, Md.
Bryan, Tex.
Bryant, Ala.
Buchanan, Va.
Buckeye, Ariz.
Buckhannon, W.Va.
Buckhorn, Ky.
Buckingham, Va.
Buckner, Ky.
Buda, Tex.
Buena Vista, Va.
Buffalo, Mo.
Buffalo, S.C.
Buffalo, Tex.
Buffalo Gap, Va.
Bullard, Tex.
Bullock, N.C.
Bullock Creek, S.C.
Bumpass, Va.
Bunkie, La.
Burgaw, N.C.
Burkeville, Tex.
Burkeville, Va.
Burleson, Tex.
Burlington, N.C.
Burnet, Tex.
Burnsville, N.C.
Burton, S.C.
Burton, Va.
Bushnell, Fla.
Butler, Ga.
Butler, Ky.
Butler, Pa.
Butte, Mont.
Byhalia, Miss.
Byram, Miss.
Byrdstown, Tenn.
Byron, Ga.
Cabot, Ark.
Cadillac, Mich.
Cadiz, Ky.
Cairo, Ga.
Calabash, N.C.
Calais, Me.
Calera, Ala.
Calhoun, Ga.
Calhoun, Ky.
Calhoun, La.
Calhoun City, Miss.
Calhoun Falls, S.C.
Calico Rock, Ark.
California, Md.
Callahan, Fla.
Calvert, Tex.
Calvert City, Ky.
Camargo, Okla.
Cambridge, Md.
Camden, Ala.
Camden, Ark.
Camden, Miss.
Camden, N.C.
Camden, S.C.
Camden, Tenn.
Camden-on-Gauley, W.Va.
Cameron, La.
Cameron, Mo.
Cameron, S.C.
Cameron, Tex.
Camilla, Ga.
Camp Hill, Ala.
Campbellsville, Ky.
Campbellton, Fla.
Canadian, Tex.
Canal Fulton, Ohio
Canal Winchester, Ohio
Canby, Minn.
Candler, N.C.
Canmer, Ky.
Canon, Ga.
Canton, Ga.
Canton, Miss.
Canton, N.C.
Canton, Okla.
Canton, S.C.
Canton, Tex.
Cantonment, Fla.
Capac, Mich.
Capitol Heights, Md.
Capleville, Tenn.
Carbondale, Ill.
Carbondale, Pa.
Carbon Hill, Ala.
Carbonton, N.C.
Carbury, N.D.
Card, Okla.
Cardwell, Mo.
Carencro, La.
Carlinville, Ill.
Carlisle, Ky.
Carlisle, Pa.
Carlsbad, N.M.
Carlsbad, Tex.
Carlton, Ga.
Carmel, Ind.
Carmi, Ill.
Carnegie, Okla.
Carnesville, Ga.
Carnifex Ferry, W.Va.
Carolina, R.I.
Carolina Beach, N.C.
Carpenter, Miss.
Carpenter, Okla.
Carpenter, S.C.
Carpenter, Va.
Carpenter, W.Va.
Carpenters Point, Md.
Carriere, Miss.
Carrington, N.D.
Carrizo Springs, Tex.
Carrollton, Ga.
Carrollton, Ky.
Carrollton, Miss.
Carrollton, Mo.
Carrollton, Va.
Carrsville, Va.
Carson, Miss.
Carson, N.D.
Carson City, Mich.
Carson City, Nev.
Carsonville, Va.
Carter, Okla.
Carter, S.C.
Carter, Tex.
Carter Lake, Ia.
Carterville, Ill.
Carthage, Ill.
Carthage, Miss.
Carthage, Mo.
Carthage, N.C.
Carthage, Tex.
Cartwright, Okla.
Caruthersville, Mo.
Carver, Ga.
Cary, Miss.
Cary, N.C.
Casa Grande, Ariz.
Casanova, Va.
Cascade, Md.
Cascade, Va.
Cascade-Chipita Park, Colo.
Cascade Locks, Ore.
Cascilla, Miss.
Casey, Ill.
Casey, Ky.
Cashiers, N.C.
Cashmere, Wash.
Cashton, Wis.
Casnovia, Mich.
Caspar, Wyo.
Cass, W.Va.
Cassadaga, N.Y.
Cassatt, S.C.
Cassopolis, Mich.
Castalia, Ohio
Castalian Springs, Tenn.
Castle Dale, Utah
Castle Hayne, N.C.
Castle Rock, Colo.
Castle Rock, Wash.
Castleberry, Ala.
Castleton, Va.
Castroville, Tex.
Catawba, S.C.
Catawba, Va.
Catawba Island, Ohio
Catharine, Kans.
Catharpin, Va.
Cathedral City, Calif.
Catlett, Va.
Catlettsburg, Ky.
Catlin, Ill.
Catlin, Tex.
Catoosa, Okla.
Catskill, N.Y.
Cattaraugus, N.Y.
Cattaraugus Indian Reservation, N.Y.
Cattle Creek, Ga.
Cattlesburg, Pa.
Catulla, Tex.
Cauthen, S.C.
Cavalier, N.D.
Cave City, Ky.
Cave Junction, Ore.
Cave Spring, Ga.
Cave Spring, Va.
Cavendish, Va.
Cavetown, Md.
Cawood, Ky.
Cayce, S.C.
Cayce, Tex.
Cayuga, Ind.
Cayuga, N.Y.
Cayuga Indian Reservation, N.Y.
Cayuga Nation, Okla.
Cayuga-Seneca Indian Reservation, N.Y.
Cayuse, Miss.
Cazenovia, N.Y.
Cecil, Ga.
Cecil, Pa.
Cecilia, Ky.
Cecilton, Md.
Cedar, Mich.
Cedar Bayou, Tex.
Cedar Bluff, Ala.
Cedar Bluff, Va.
Cedar Creek, Tex.
Cedar Grove, Ind.
Cedar Grove, N.C.
Cedar Grove, W.Va.
Cedar Hill, Tex.
Cedar Key, Fla.
Cedar Lake, Ind.
Cedar Mountain, N.C.
Cedar Point, N.C.
Cedar Rapids, Ia.
Cedar Springs, Ga.
Cedar Springs, Mich.
Cedar Springs, S.C.
Cedar Vale, Kans.
Cedarbluff, Miss.
Cedarbrook, Md.
Cedarbrook, Va.
Cedarhurst, Md.
Cedarhurst, Va.
Cedartown, Ga.
Celina, Ohio
Celina, Tenn.
Center, Ky.
Center, Tex.
Center Hill, Fla.
Center Hill, Miss.
Center Hill, Va.
Center Point, Ala.
Center Point, Ark.
Center Point, Ind.
Center Point, Tex.
Centerburg, Ohio
Centerfield, Va.
Centerville, Ala.
Centerville, Ga.
Centerville, Ind.
Centerville, Ky.
Centerville, Md.
Centerville, Miss.
Centerville, N.C.
Centerville, Pa.
Centerville, S.C.
Centerville, Tenn.
Centerville, Tex.
Centerville, Va.
Centralia, Ill.
Centralia, Kans.
Centralia, Mo.
Centralia, Wash.
Centre, Ala.
Centreville, Ill.
Centreville, Mich.
Ceredo, W.Va.
Ceres, Va.
Cerro Gordo, Ill.
Chadbourn, N.C.
Chadron, Nebr.
Chalfant, Ohio
Chalk Level, N.C.
Chalkhill, Pa.
Chalkyitsik, Alaska
Challis, Idaho
Chamberlain, S.D.
Chamberlayne, Va.
Chambersburg, Pa.
Chamblee, Ga.
Champion, Mich.
Champion, Pa.
Champion, Tex.
Chandler, Okla.
Chandler, Tex.
Chandler, Va.
Chandlerville, Ill.
Channelview, Tex.
Chanute, Kans.
Chapel Hill, N.C.
Chapel Hill, Tex.
Chapin, Ill.
Chapin, S.C.
Chapman, Kans.
Chappell, Nebr.
Chappell Hill, Tex.
Charco, Tex.
Charenton, La.
Charles City, Ia.
Charles City, Va.
Charles Mix, Va.
Charleston, Ark.
Charleston, Ill.
Charleston, Miss.
Charleston, Mo.
Charleston, S.C.
Charleston, W.Va.
Charlestown, Ind.
Charlestown, Md.
Charlestown, N.H.
Charlestown, R.I.
Charlevoix, Mich.
Charlotte, Mich.
Charlotte, N.C.
Charlotte, Tex.
Charlotte, Va.
Charlotte Court House, Va.
Charlotte Hall, Md.
Charlottesville, Va.
Charlton, Ga.
Charlton, Ia.
Charlton, Md.
Charlton, Mass.
Charlton, Va.
Charlton Heights, W.Va.
Charter Oak, Ia.
Chase, Md.
Chase City, Va.
Chaseburg, Wis.
Chaska, Minn.
Chassell, Mich.
Chataignier, La.
Chatawa, Miss.
Chatham, Ill.
Chatham, La.
Chatham, Va.
Chatsworth, Ga.
Chattahoochee, Fla.
Chattanooga, Okla.
Chattanooga, Tenn.
Chauncey, Ga.
Chauncey, W.Va.
Chauvin, La.
Chauvin, N.D.
Chavies, Ky.
Chaves, Va.
Cheapside, Va.
Checotah, Okla.
Cheektowaga, N.Y.
Cheesman, S.C.
Chehalis, Wash.
Chelan, Wash.
Chelsea, Ala.
Chelsea, Okla.
Chelsea, Va.
Chemung, N.Y.
Chemung Indian Reservation, N.Y.
Chenango, N.Y.
Chenango Indian Reservation, N.Y.
Cheney, Wash.
Cheraw, S.C.
Cherokee, Ala.
Cherokee, Ia.
Cherokee, Kans.
Cherokee, N.C.
Cherokee, Okla.
Cherokee, Tex.
Cherokee Indian Reservation, N.C.
Cherokee Nation, Okla.
Cherokee Village, Ark.
Cherry, Ill.
Cherry Fork, Ohio
Cherry Grove, W.Va.
Cherry Hill, Md.
Cherry Log, Ga.
Cherry Valley, Ark.
Cherry Valley, Ill.
Cherryfield, Me.
Cherryville, N.C.
Chesapeake, Va.
Chesapeake Beach, Md.
Chesapeake City, Md.
Chesapeake Ranch Estates, Md.
Chesapeake Ranch Estates, Va.
Chesapeake Square, Va.
Chesapeake Terrace, Md.
Chesapeake Terrace, Va.
Chesapeake View, Va.
Chesapeake Village, Md.
Chesapeake Village, Va.
Chesaw, Wash.
Chesconessex, Va.
Chesnee, S.C.
Chester, Ga.
Chester, Ill.
Chester, Md.
Chester, Mont.
Chester, S.C.
Chester, Va.
Chester, W.Va.
Chesterfield, Ind.
Chesterfield, S.C.
Chesterfield, Va.
Chesterfield Court House, Va.
Chesterfield Heights, Va.
Chesterfield Village, Va.
Chesterhill, Ohio
Chesterton, Ind.
Chestertown, Md.
Chestnut, Ill.
Chestnut Hill, Tenn.
Chevak, Alaska
Chevelon, Ariz.
Chevy Chase, Md.
Chevy Chase, Va.
Chevy Chase Heights, Va.
Chevy Chase Section Three, Md.
Chevy Chase Section Three, Va.
Chevy Chase Section Five, Md.
Chevy Chase Section Five, Va.
Chevy Chase View, Md.
Chevy Chase View, Va.
Chevy Chase Village, Md.
Chevy Chase Village, Va.
Cheyenne, Okla.
Cheyenne, Wyo.
Cheyenne Indian Reservation, Okla.
Cheyenne River Indian Reservation, S.D.
Chicago, Ill.
Chicago Heights, Ill.
Chicago Ridge, Ill.
Chickamaw Beach, La.
Chickamaw Village, La.
Chickasaw, Ala.
Chickasaw, Okla.
Chickasaw Nation, Okla.
Chickasaw Point, Va.
Chickasha, Okla.
Chicken, Alaska
Chicken, Ky.
Chicken, Tex.
Chicken Bristle, Va.
Chicken Hawk, Va.
Chicken Neck, Va.
Chicken Neck Village, Va.
Chicken Run, Va.
Chicken Run Village, Va.
Chickenbone, La.
Chickenbone Village, La.
Chickenbone Woods, La.
Chickenbone Woods Village, La.
Chickenbone Woods Village, Va.
Chickenbone Woods, Va.
Chickenbone Village, Va.
Chickenbone, Va.
Chickenbone Woods Village, La.
Chickenbone Woods, La.
Chickenbone Village, La.
Chickenbone

Rappoldshauſen 7.
Ravensburg 30. 324. 683. 865.
Rechberghauſen 116.
Rechenberg 65. 333.
Rechtenſtein 8.
Reichenbach 165. 187 (2).
Reichenhofen 412.
Reinerzau 108.
Reinsbronn 7.
Reinſtetten 890.
Rennhardsweiler 560.
Reuſten 411.
Reute 412. 786.
Reuthin 809.
Reutlingen 326. 811.
Riederich 601.
Riedhauſen 800.
Riedlingen 566. 868.
Rietenau 784.
Ringſchneid 786.
Rißegg 786.
Rodt 108.
Rohrdorf 808.
Roſenberg 601.
Roſenfeld 410.
Roßſtaig 164.
Roßwangen 109.
Roth am See 7.
Roth 8. 30. 592.
Rothenacker 96. 810.
Rothenberg 410.
Rothenſohl 165.
Rothfelden 647.
Rottenburg 161. 171. 176. 346. 356. 449. 799. 800. 813.
Rottweil 36. 226. 325. 865.
Röhlingen 30. 109.
Römlensdorf 6.
Röthenbach 108. 411.
Röthenberg 449.
Ruppertshofen 7. 109. 412. 708.

Salmbach 647.
Salzſtetten 600.
Sauggart 110.
Schaffhauſen 646.
Schaiblishauſen 602.
Schalkſtetten 3. 21. 788.
Schechingen 601.
Scheer 648.
Schemmerberg 810.
Schernbach 108.
Schlath 37.
Schlier 810.
Schomburg 810.
Schopfloch 411.
Schorndorf 3.
Schömberg 108. 647. 718. 868.
Schönbronn 164.
Schönmünznach 676.
Schönthal 816.
Schörzingen 22.
Schramberg 40. 325.
Schupbach 888.
Schuſſen 166.
Schwaigern 175. 327.
Schwalldorf 889.
Schwarzenberg 165.
Schweindorf 889.
Schwieberdingen 164.
Schwörzkirch 689.
Seebronn 869.
Seibranz 166.
Seitingen 165.
Serres 108.
Sersheim 164.
Sigmaringen 865.
Sillenbach 784.
Simmringen 809.
Simozheim 888.
Sommenhardt 784.
Sondelfingen 785.
Sonderbuch 890.
Sondernacht 8.
Sontheim 412. 601. 784.
Söhnſtetten 889.
Spaichingen 871.
Speßhardt 647.
Stammheim 808.
Steinbach 164. 647.
Steinbrunnen 8.
Steinenberg 7.
Steingebronn 648.
Steinhauſen 810.
Steinheim 600.
Steinkirchen 809.
Sterneck 886.
Stetten 110. 809.
Stockenhauſen 410.
Stöttlen 187. 889.
Straßdorf 647.
Strümpfelbach 194. 784.
Stuttgart 11. 228. 327. 799.
Stümpfach 7.

Digitized by Google

Sulmingen 166.
Sulz 10. 795.
Sulzau 600.
Sulzdorf 617.
Suppingen 708.
Sülzbach 888.

Täferroth 165.
Tettnang 333. 795. 804. 859. 866.
Thailfingen 6. 109.
Thamm 164.
Thannhauſen 110. 809.
Thannheim 692.
Themmenhauſen 165.
Thumlingen 164.
Thuningen 325. 865.
Tiefenbach 187. 810.
Tiſchardt 785.
Triensbach 194.
Trochtelfingen 785.
Troſſingen 784.
Trugenhofen 165.
Tuttlingen 325. 805. 865. 888.
Tübingen 10. 132. 326. 633. 814. 882.

Ueberkingen 629.
Uhlbach 888.
Uihingen 648.
Ulm 113. 172. 324. 774.
Ummendorf 119. 786.
Unter-Aſpach 411.
— Drackenſtein 648.
— Enſingen 800.
Unter-Gröningen 601.
— Hauſen 109.
— Iſlingen 411.
— Kochen 109.
— Lengenhardt 165.
— Marchthal 110.
Untermberg 803.
Unter-Musbach 164.
— Niebelsbach 600.
— Schneidheim 109.
— Stadion 810.
— Sulmentingen 692.
— Sulz 164.
— Weiler 110.
Upflamör 166.
Urach 630. 633.
Urſpring 890.
Uttenweiler 648.

Verrenberg 109.
Vorder-Büchelberg 410.

Waldburg 810.
Walddorf 808.
Waldhauſen 602.
Waldmannshofen 7.
Waldrems 784.
Waldrennach 165.
Waldſee 150. 344. 429. 708.
Waldthann 889.
Walgertshofen 890.
Wallhauſen 7.
Waltershofen 110.
Walxheim 411. 867.
Wangen 166. 566. 786. 804.
Warthauſen 344. 795. 798. 804. 812.
Waſſeralfingen 165.
Waſſerſtetten 786.
Wäſchenbeuern 633. 785.
Weigheim 889.
Weil die Stadt 784.
Weilerſteußlingen 8.
Weingarten 300. 795.
Weinsberg 872.
Weinſtetten 810.
Weisbach 785.
Weiſſenſtein 354.
Weldingsfelden 809.
Welzheim 236. 411. 811.
Wenden 889.
Wendlingen 808.
Weſternbach 109.
Weſternheim 868.
Wiblingen 110.
Widdern 227.
Wiernsheim 888.
Wieſenbach 187.
Wieſenſteig 394. 540. 890.
Wilhelms-Glück 88.
Wilhelmskirch 804.
Willmandingen 30. 291. 677.
Willsbach 646.
Wimmenthal 784.
Winterlingen 164.
Winzingen 7.
Wisgoldingen 165.
Wuchzenhofen 602.
Wurmlingen 872.
Wurzach 8.

Digitized by Google

Wüſtenroth 888.

Zang 7.
Zavelſtein 647.
Zazenhauſen 6.
Zell 786.
Zepfenhan 785.
Ziegelbach 648.
Zöbingen 411.
Zuffenhauſen 784.
Züttlingen 410.
Zwehrenberg 6.
Zweiflingen 890.
Zwiefalten 344. 633. 634. 787. 890.

In den Nummern 10, 14, 26, 34, 38, 40, 41, und in der Beilage von Nro. 41, S. 53, ſodann in den Nummern 42 und 69 des Regierungs-Blatts von 1828 ſind, je am Ende der Blätter, Berichtigungen und Druckfehler angezeigt.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Digitized by Google